Austr. 1914 Hallwich

Xerokopieren [illegible]
[illegible] Grunewald nicht erlaubt
Nur im Lesesaal [illegible]

Digitized by Google

<36619090980017

<36619090980017

S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Bergstadt Graupen

in Böhmen.

Von

Dr. Hermann Hallwich.

Mit 3 Beilagen,
darunter 29 bisher ungedruckte Urkunden (Stadtprivilegien, Zunft- und Bergwerksordnungen u. s. w.)

Prag 1868.
Verlag von **F. A. Credner,**
k. k. Hof-Buch- u. Kunsthandlung.

Digitized by Google

Vorrede.

„Ich glaube, daß in der gegenwärtigen Zeit der Standpunkt der Wissenschaft der des Sammelns ist." So sagt ein jüngst verstorbener deutschböhmischer Schriftsteller, unser Adalbert Stifter. Wenn von irgend einem Zweig einer Wissenschaft, so gilt das Wort von der böhmischen Geschichte, insbesondere aber von der Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Wie in allen Ländern der Welt, so lag und liegt in Böhmen die Geschichte des Rechtes, der Cultur in der Geschichte der Städte. Je klarer oder selbstverständlicher dieser Satz erscheint, desto mehr muß Jeder, der sich mit böhmischer Geschichtsschreibung beschäftigt, mit Bedauern finden, daß, wie nur wenige Länder, unser Böhmen überaus arm ist, nicht an Ortsgeschichten überhaupt, wol aber an gründlicheren Werken dieses Faches. Von mehr als 500 Städten und Märkten in Böhmen haben nicht zehn ein nur halbwegs wissenschaftliches Geschichtsbuch aufzuweisen: Prag, Eger, Kuttenberg, Königgräz, Budweis, Trautenau, Reichenberg, und von diesen sind bezüglich der ersten und der letztgenannten Stadt die Publicationen bis zum heutigen Tage nicht zum Abschluß gekommen. Andere ähnliche Werke aber bieten kaum etwas mehr als die nur äußere Geschichte des betreffenden Ortes.

Der Grund von diesem mißlichen Verhältniß liegt vor Allem darin, daß die Geschichtschreibung in Böhmen bis auf die jüngste Zeit, von Cosmas bis auf Palacky, fast ohne nennenswerthe Ausnahme von Čechen betrieben worden ist, was wieder dadurch erklärt wird, daß den Deutschen im Lande neben anderen Schwierigkeiten das Čechische, die Sprache der Quellen zur Geschichte des Landes durch eine Reihe von Jahrhunderten, als Hinderniß entgegensteht. Die čechischen Historiker

Digitized by Google

aber gingen, absichtlich oder instinktiv, einer Arbeit aus dem Wege, die ihnen mindestens nur wenig erfreuliche Resultate zu liefern schien. Alle Städte Böhmens, von der Hauptstadt Prag bis auf den kleinsten Ort des Landes, sind als Städte deutschen Ursprungs; ihre Geschichte zeigt unwiderleglich, daß Recht und Cultur durch jene Bevölkerung des Landes eben in dasselbe gekommen, die man so gern von „nationaler" Seite als „fremd," als „hergelaufen" bezeichnet. Seit dem Erscheinen der „Deutschen Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren" (1845) ist das sonnenklar bewiesen.

Emil Franz Rößler hat mit dem eben angeführten Werke eine neue Aera in der böhmischen Geschichtschreibung eröffnet. Seit Rößler ist auch unter den Deutschen Böhmens das ernstere Bestreben erwacht, Antheil zu nehmen an der vaterländischen Geschichtschreibung. Die böhmische Literatur der letzten zwanzig Jahre weist an geschichtlichen Werken deutschböhmischen Ursprungs mehr auf als das ganze vorausgegangene Jahrhundert. Doch wie schon Rößler nicht im Stande gewesen, sein Werk, wie er gehofft hatte, zu beenden, so sah bald jeder einzelne Mitstrebende ein, wie wenig seine eine Kraft geeignet ist, etwas Vollendetes zu leisten; man erkannte, was noth that; und es entstand im Frühjahr 1861 der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Der Verein entsprang aus dem Bedürfniß einer Rechts-, einer Culturgeschichte Böhmens, zugleich aus der damals ungetheilten Uiberzeugung seiner eigentlichen Gründer, daß dem Bedürfniß nur durch Gemeinsamkeit der speciellsten Forschungen, durch gründliche Studien — so zu sagen — von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt könne abgeholfen werden. Es theilten jene Gründer, eine kleine Zahl, nach freier Uibereinkunft unter einander die Arbeit, die sogleich begonnen wurde. Das erste größere Stück der Arbeit, die bei dieser Theilung dem Verfasser zugefallen, erliegt in gegenwärtigem Buche.

Dasselbe soll zunächst ein Beitrag sein zur Sammlung der Quellen der Geschichte deutscher Cultur in Böhmen.

Der Verfasser war nach Kräften bemüht, die Materialien zu seiner Arbeit beizuschaffen. — Den reichsten Stoff bot selbstverständlich die Bergstadt Graupen, in nicht weniger als 57 Folianten Manuscript (Stadtbüchern, Rathsprotokollen, Urkundensammlungen, Memo-

Digitized by Google

rabilienbüchern u. s. w.) und mehr als zweitausend Originalurkunden.*) Der Verfasser muß bei dieser Gelegenheit die große Freundlichkeit und Opferwilligkeit betonen, mit welcher ihm bei seinem wiederholten Aufenthalte in Graupen die Bürgerschaft dieser Stadt entgegengekommen; insbesondere fühlt er sich seinem Freunde, dem gegenwärtigen Bürgermeister, Herrn Josef Kraus, und dem hochw. Herrn P. Franz Görbrich, Dechant und Ehrenbürger von Graupen, zu dem herzlichsten Danke verpflichtet für die hundertfache Unterstützung in der Arbeit, die ohne die beiden genannten Herren kaum zu Ende geführt worden wäre; so wie nicht unerwähnt bleiben darf, daß der löbl. Ausschuß der Gemeinde Graupen in seiner Sitzung vom 13. November 1866 den Beschluß gefaßt, durch die Zusicherung der Abnahme von 100 Exemplaren der Geschichte der Stadt das Erscheinen des Buches nach dem Maße seiner Kraft zu fördern. — Außer Graupen boten auch die benachbarten Orte Rosenthal und Mariascheune (Mariaschein) nicht unerheblichen Stoff. — Zinnwald und Altenberg, wohin sich der Verfasser gleichfalls gewendet, haben ihre urkundlichen Denkmäler durch wiederholte Brände gänzlich eingebüßt.**) Das Stadtarchiv in Teplitz konnte dem Verfasser vorläufig leider nichts als zwei Manuscripte, „Memorial-Buch" I und II, zur Verfügung stellen, aus denen allerdings mehr als eine wichtige Notiz in das vorliegende Buch mit aufgenommen werden konnte, neben welchen aber die anderweitigen Acten des Archivs gewiß noch weit Bedeutenderes hätten liefern können, wenn sie nur einigermaßen geordnet wären. Einem

*) Die benützten Quellen sind zu jeder Nachricht, die aus ihnen geschöpft worden ist, gewissenhaft genannt, daher die Bedeutung jeder Einzelnen schon aus den Citaten einleuchtend wird. Nur um Mißverständnisse zu vermeiden, muß hier gesagt werden, daß das in dem Folgenden sogenannte „Protokoll D" dasselbe im Jahre 1679 von Mich. J. Weiner angelegte Gedenkbuch ist, das in der Monographie „die Jesuitenresidenz Mariaschеune" als „Weiner's Protokoll" erscheint. — Von „einigen alten Gedenk- und Kontraktenbüchern, die bis auf das dreizehnte Jahrhundert zurückweisen und fast als Hieroglyphen (sie) erst entziffert werden müssen," wie A. Chr. Eichler in „Teplitz und seine Umgebungen" (1833) S. 154 sagt, hat der Verfasser zu seinem größten Leidwesen eben so wenig vorfinden können, wie gewiß Hr. Eichler selbst, der mit den angeführten Worten nur die noch heute in Graupen vorfindlichen Folianten des 15. Jahrhunderts, die er nicht zu lesen oder lösen vermochte, gemeint haben kann. — Bezügl. des vollständigen Mangels an alten Bergbüchern in Graupen s. Beilagen S. 12.

**) Ob die Nachricht Christ. Meißner's „Nachr. v. Altenberg" (1747), S. 644, daß „viele alte Bergbücher wenigstens vom Böhmischen Zinnwalde" zu seiner Zeit noch vorhanden gewesen, wahr ist oder nicht, muß dahingestellt bleiben.

Digitized by Google

Versprechen des gegenwärtigen verdienten Bürgermeisters, Herrn Stöhr, zufolge soll die Ordnung des Archivs in nächster Zeit in Angriff genommen werden. — Mehr als das Stadtarchiv gab dem Verfasser das Schloßarchiv in Teplitz, durch die Güte Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Edmund Clary-Aldringen (p. t.) der Benützung geöffnet. Die Wünsche, welche einstens J. A. Riegger (Arch. d. Gesch. u. Statist. II, 62 fg.) bezüglich dieses Archives ausgesprochen, sind nunmehr zum großen Theil erfüllt. Nur Schade, daß noch manches alte Schriftstück, welches der Verfasser in den früheren Catalogen verzeichnet gefunden, nicht wieder aufzufinden war, und daß er, was hier ganz besonders zu betonen ist, für die Geschichte der letzten hundertfünfzig Jahre das Archiv so viel wie nicht benützen konnte. — Die Einsicht in das Stadtarchiv Karbitz, das insbesondere seine Privilegien aus älterer Zeit erhalten hat, gab die Möglichkeit, die Hauptmomente der Entwicklung dieser Stadt, einer ehemaligen Appertinenz zu Graupen, in die Geschichte der Bergstadt miteinzubeziehen. — Das Archiv von Türmitz, gleichfalls einer ehemaligen Zugehör zu Graupen, hat der Verfasser in einer früheren Publication bereits erschöpft. — Ein Gedenkbuch in Dubitz (angelegt von Franz Langer) bespricht zumeist nur Verhältnisse einer Zeit, in welcher sowol Dubitz als Türmitz nicht mehr zu Graupen gehörten. — Auf der Pfarrei zu Kulm wurde dem Verfasser durch den hochw. Vicar und Dechant Herrn P. Josef Hampel eine Reihe schätzenswerther Archivalien und ein recht interessantes Gedenkbuch zur Verfügung gestellt, deren Inhalt aber zum größten Theile auch schon in einem früheren Aufsatz des Verfassers verwendet worden ist. — Völlig Neues gab das Stadtarchiv Außig, das, durch die Bemühungen Fr. Sonnewend's der Hauptsache nach geordnet, unter der besten Aufsicht steht und, durch die Gefälligkeit des gegenwärtigen Bürgermeisters Herrn Anton Strohschneider geöffnet, mit Unterstützung des Rathssecretärs Herrn F. Mallý vom Verfasser durchforscht, wenn auch in Gegenwärtigem bei Weitem nicht vollständig benützt worden ist. — Ein Gleiches gilt von dem Schloßarchiv Tetschen, das die Liberalität Sr Excellenz des Herrn Grafen Franz Thun sen. (p. t.) dem Verfasser zur Durchforschung überlassen, aus dessen Manuscripten aber für die Geschichte Graupen's vorläufig wenig mehr als die Sammlungen Wolfgang

Digitized by Google

Kropf's, eines durch mehre in der böhm. Museumszeitschrift erschienene Aufsätze bekannten Schriftstellers († 7. Jäner 1835 als Wirthschaftsrath in Teschen) zur Verwendung kommen konnte.*) — Die Gedenkbücher von Arnsdorf und Binsdorf, die dem Verfasser gleichfalls im Auszug mitgetheilt worden, sind nur von streng localem Interesse. — So kann auch, was der Verfasser aus den Archiven der Städte Dux, Bilin und Brüx gewonnen, erst in Späterem die Verwerthung finden. — Einzelne Mittheilungen aus dem Consistorialarchiv zu Leitmeritz waren dagegen sehr erwünscht, besonders in Bezug auf die Religions- und Kirchengeschichte unseres Ortes. — Bei Weitem reicheres Material, in eben dieser Richtung, bot die fürsterzbischöfliche Bibliothek und das Metropolitan-Capitelarchiv zu Prag, besonders in den „libri visitationum," während die „libri confirmationum," an Ort und Stelle nur zum Theil zu finden, nur einer sehr beschränkten Benützung zugänglich waren, die „libri erectionum" aber einzig und allein in der sehr fehlerhaften Copie des böhm. Museums in Prag dem Verfasser zur Verfügung standen. — Wie schon bei seinen früheren Arbeiten hatte der Verfasser auch bei gegenwärtiger guten Grund, zu bedauern, daß die königl. Landtafel in Prag, das großartigste Archiv des Landes, nachgerade alles Andere zu werden anfängt, nur nicht ein dem Forscher in der vaterländischen Geschichte zugängliches, brauchbares Archiv; der Mangel an gehörigen Catalogen ist nicht das Einzige, was der Suchende dort bei aller anerkennenswerthen Thätigkeit des unmittelbaren Vorstandes zu beklagen hat.

Nicht genug rühmen kann der Verfasser die große Theilnahme, die er bei seinen Sammlungen im Auslande gefunden. Die weitbekannte Liberalität des hohen kgl. sächsischen Gesammtministeriums eröffnete dem Verfasser durch gütige Vermittlung des Archivsdirectors und königl. Ministerialrathes Herrn Karl von Weber die Schätze des

*) Diese Sammlungen sind:

1. „Geschichte von der Herrschaft Kulm" (14 Blatt Fol.)
2. „Kurzgefaßte Geschichte der Landschaft Tetschen" (35 Bl. Fol.), zugleich in mehren Exemplaren in Tetschen verbreitet.
3. Eine große Menge einzelner auf Tetschen, insbesondere dessen Besitzer bezügl. Zusammenstellungen, im Folgenden als „Kropf, Mater." bezeichnet.

Von einem weiteren Mscr. desselben Autors wird noch weiter unten die Rede sein.

Digitized by Google

königl. Hauptstaatsarchivs in Dresden, dessen Beamte, vor Allen der nun leider verstorbene Archivar Hr. Schladitz, mit wahrhaft liebenswürdiger Bereitwilligkeit allen Wünschen des Verfassers zu begegnen suchten, was einer Arbeit, deren Gegenstand so vielfach mit der sächsischen Geschichte verknüpft ist, von wesentlichem Nutzen werden mußte; es sei hier nur der Zinnbergordnung vom Jahre 1487, des ältesten vollständigen Actenstückes dieser Art, und der Urkunden zur Geschichte der Familien Kolditz und Schleinitz gedacht. — Durch die besondere Gefälligkeit des Archivars Herrn Dr. von Posern-Klett erhielt der Verf. auch aus dem Rathsarchiv in Leipzig höchstwillkommene urkundliche Beiträge; ebenso durch die Vermittlung des Herrn Eduard Beyer, Privatgelehrten in Dresden, Abschriften aus dem Stiftsarchiv in Meißen und dem Archiv zu Hinter-Glauchau. — Durch den emer. kaiserl. Schulrath, Herrn P. Franz Effenberger, wurde dem Verfasser der in der Dombibliothek zu Bautzen aufbewahrte handschriftliche Nachlaß Bischof Josef Dittrich's (geb. 25. April 1794 in Marschen bei Graupen, † 5. Oct. 1853), eines eifrigen Sammlers von Materialien zur Geschichte Graupen's,*) übermittelt. — Nicht sowohl durch handschriftliche Quellen als vielmehr durch ihren Reichthum an Druckwerken lieferte dem Verfasser die bedeutendsten Mittel die Stadtbibliothek in Zittau, unter ihrem tüchtigen Bibliothekar, Prof. Dr. Anton Tobias, welcher Letztere zugleich in werkthätiger Freundschaft alle seine eigenen überaus umfangreichen Sammlungen auf dem Gebiete böhmischer und sächsischer Geschichte dem Verfasser zur Verfügung stellte und überhaupt durch manigfachen persönlichen Rath das Werk auf alle Weise zu fördern sich bemühte. — So sei auch schließlich die gütige Unterstützung

*) Im Folgenden als „Bischof Dietrich's (richtiger Dittrich's) Materialien" citirt. — Ebenfalls durch die Güte des Herrn Schulraths erhielt der Verfasser noch ein Mscr. des erwähnten Wolfg. Kropf, 17 Bogen fol., die Geschichte der von Außig bis Dux gelegenen Orte behandelnd, ohne eigentl. Titel (im Folgenden einfach als „W. Kropf Mscr." bezeichnet); ferner eine „Chronik des Schutzstadtels Karbitz," 6 Bogen fol., eine von Wenzel Wunsch im J. 1821 gefertigte Copie der sogenannten Said'schen Chronik, die bereits in den „Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen," aber ohne rechte Auswahl benützt worden ist; ebenso 2½ Bogen Mscr., Auszüge aus einer umfassenden Chronik von Teplitz von Dr. Joh. Ferd. Dyon. John, einem in weiten Kreisen nicht nur als Schriftsteller bekannten, höchst zuverlässigen Autor (geb. in Teplitz 19. Jäner 1764, † daf. als königl. sächs. Hofrath ꝛc. 14. März 1814); daran reiht sich eine ziemliche Menge einzelner Urkunden.

Digitized by Google

erwähnt, die der Verfasser seitens des löbl. Vorstandes der Bibliothek der oberlausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz durch freundliche Vermittlung des Secretärs der gelehrten Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. E. E. Struve, gefunden hat. — Als nothwendige Ergänzung des Buches wird dessen Lesern die Beilage I gewiß höchst willkommen sein; dieselbe hat die gegenwärtigen Bergwerksbesitzer in Graupen, die Herren Philipp Schiller und Paul Lewald zu Verfassern.

Allen genannten und ebenso noch mehren anderen Beförderern des Werkes sei hiemit der wärmste, aufrichtige Dank gesagt. Ist vorliegendes Buch vielleicht nicht geeignet, aller der Unterstützung, von der gesprochen worden ist, durch die Geringfügigkeit seiner Leistung zu entsprechen, so ist dem Verfasser die Versicherung erlaubt, daß er bei Benützung der ihm zugewendeten Quellen nicht bei einer einzelnen Arbeit stehen geblieben ist, sondern Material zu noch anderen, wenn auch eng zusammenhängenden Studien gesammelt hat, deren Publication jedoch, der Natur des Ganzen gemäß, die des gegenwärtigen einen Buches nothwendig vorausgehen mußte.

War aber, wie gesagt, der erste Zweck des Autors der des Sammelns, demzufolge zum Abdruck kam, was irgend von dem vorgefundenen einschlägigen Material einen bleibenden Werth zu haben schien,*) so war dies gleichwol nicht der einzige Zielpunkt des Verfassers. Er hat die Materien auch zu ordnen und daraus ein genießbares Ganze zu machen gesucht, so lückenhaft dieser eine Theil der Arbeit werden mußte. Man wird nicht rechten mit dem Verfasser, wenn er, wo diese Lücken zu groß gewesen, zuweilen gar zu kleinlich Scheinendes, zuweilen aber auch vielleicht zu Allgemeines eingeflochten.

*) So konnte bei der Edition der dem Buche beigegebenen Urkunden von einer Wahl im Grunde nicht die Rede sein; im Gegentheile mußte, der Vollständigkeit besonders dieses Theils und der Gleichmäßigkeit der Einzelnheiten desselben wegen, mehr als eine Weitläufigkeit mit aufgenommen werden, die unter Hunderten von Lesern nur Wenigen von Werth, diesen Wenigen aber wol um so willkommener erscheinen wird; das gilt zunächst von Jenen, deren Studium auf die Geschichte der Gewerbe gerichtet ist. Der Form nach hielt es der Herausgeber für angezeigt, in der Wiedergabe des urkundlichen Textes buchstäbliche Genauigkeit zu beobachten, um dadurch wo möglich Jedem die Gelegenheit zu bieten, sich ein Urtheil zu bilden über die Entwicklung auch der Sprache, der Schreib- und Redeweise jener Specialität, die eben den Gegenstand des Buches bildet. Art und Unart wurde beibehalten, was allerdings bei einem exclusiv gelehrten codex diplomaticus als veraltet erscheinen würde.

Digitized by Google

Rechne man's dem großen Ganzen zu Gute, das ja doch vor allem Anderen der Gegenstand wohlmeinender Kritik zu sein pflegt. Und wer nur Sinn hat für die Entwicklung von Verhältnissen, wie sie hier besprochen werden, für die „Welt im Kleinen," er wird das Buch auch als eigentliches Geschichtsbuch, glaubt der Verfasser, nicht ohne Theilnahme lesen, selbst wenn ihm bisher der Gegenstand desselben nicht einmal nur dem Namen nach bekannt gewesen, was bei Manchem der Fall sein wird, dem der Zufall dieses Buch in die Hände spielen mag. Die Materie der Geschichte liegt eben zum geringsten Theil in den Verhältnissen der Gegenwart. Die Geschichte, d. h. die Vergangenheit der ehemals „kaiserlichen freien Bergstadt" Graupen aber, wie sie dem Verfasser erschienen, ist ein kleines Drama, ein Stück Tragödie, oder richtiger ein „bürgerliches Trauerspiel," wie sich ein solches irgend innerhalb der Schranken einer deutschen Gemeinde Böhmens abgespielt. Dem Ganzen, wie der aufmerksame Leser finden wird, fehlt nicht die Grundbedingung jedes rechten Dramas, die Einheit der Idee, die „vergeistigte Einheit der Handlung;" sie ist keine andere, als die höchste, die Idee der Freiheit, die sich, ein rother Faden, natur- und kunstgemäß durch die fünf Acte der Geschichte unserer Stadt hindurchzieht — eine Idee, die noch zu allen Zeiten und an allen Orten, als der Grundgedanke aller Culturbestrebungen, die Gemüther zu erwärmen vermocht hat. — Eben deshalb aber weit entfernt, zu glauben, in dem Folgenden durchwegs Neues geboten zu haben, ist im Gegentheil der Verfasser überzeugt, daß, wenn ihm irgend ein Verdienst gebührt, dies nur darin wird gefunden werden, daß er hiemit versucht hat, an einem einzelnen Beispiel die Entwicklungsgeschichte der Gesammtheit deutscher Städte in Böhmen — nach gegebenem Maße — anschaulich zu machen.

Wie immer die Arbeit des Verfassers in weiteren Kreisen aufgenommen werde, das weiß er, daß er einem gewissen kleinen Kreise von Lesern zu Dank geschrieben hat, einem Kreise, den er liebt und achtet. Wie irgendwo in einer Gemeinde, so weiß man nun in unsrer alten Bergstadt, was man zu halten hat von jener „guten alten Zeit," den Traditionen der Vergangenheit, an deren Unantastbarkeit um jeden Preis zu halten man an manchem Orte noch nicht müde wird, weil man nichts lernen mag; wie irgend wer, so fühlt nun jeder Bürger

Digitized by Google

unſerer Stadt, daß da gebrochen werden muß mit jenem mittelalterlichen todten Plunder, der nicht taugen will in die lebendigen freiheitlichen Inſtitutionen der Gegenwart, zu denen er, der Bürger unſrer Stadt, ein unerſchütterliches Vertrauen gewonnen hat — Vertrauen ſchon um des Namens willen, der an der Spitze dieſer Zeilen ſteht, deſſen hoher Träger keinen Augenblick gezögert, die Widmung dieſes Buches anzunehmen, in gleicher Würdigung jedes wohlgemeinten Strebens, im Kleinſten wie im Größten, wenn es überhaupt nur gerichtet iſt auf das große allgemeine Ziel — Vertrauen um der goldnen Worte willen aus dem Munde jenes „Vaters der neuen Aera," ausgeſprochen gegenüber einem Bruchtheil der Bevölkerung Deutſchböhmens, doch längſt in's Herz jedes Deutſchen Öſterreich's gedrungen: . . . „Ich thue es aber und werde es ferner thun als treuer Diener meines Kaiſers; ich will, daß das deutſche Element, welches untrennbar iſt von der erhabenen Dynaſtie, untrennbar von den ſchönſten Seiten der Geſchichte Öſterreich's, untrennbar von den ſchönſten Hoffnungen ſeiner culturgeſchichtlichen Zukunft, in Ehren gehalten werde."

Reichenberg am 21. März 1868.

Dr. **Hallwich.**

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorrede.

I. Geſchichte.

Erſtes Buch. Von der älteſten Zeit bis zum Siege der Bürger über die Geſchlechter (c. 1200—1487).

1. Die erſte Blüthe und der erſte Fall 3
2. Innerer Aufſchwung unter den letzten Koldiz 28

Zweites Buch. Der Kampf der Bürger um die Selbſtändigkeit. (1487—1547).

1. Verſchiedene Beſitzer 61
2. Fortlaufender Wechſel 88

Drittes Buch. Die Zeit der Selbſtändigkeit (1547—1616).

1. Die Schutzherrſchaft 113
2. Die „kaiſerliche freie Bergſtadt“ 132

Viertes Buch. Der Proceß „Graupen contra Sternberg“ (1616—1710).

1. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges 155
2. Die letzten Sternberg 192

Fünftes Buch. Die neue Zeit (1710—1868).

1. Graupen und die Clary-Aldringen 229
2. Die autonome Gemeinde 268

II. Beilagen.

I. Das Zinnerzvorkommen zu Graupen und Obergraupen und Art und Weiſe des Bergbaues daſelbſt in alter und neuer Zeit 3
II. Urkunden (1—29) 21
III. a) Die Bürgermeiſter von Graupen (1488—1868) 93
b) Die Stadtſchreiber (Syndici) von Graupen (1468—1850) 96
Ausführliches Namen- und Sachregiſter 97
Druckfehler-Verzeichniß 108

Digitized by Google

Bergstadt Graupen.

I.

Geschichte.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Erſtes Buch.

Von der älteſten Zeit bis zum Siege der Bürger über die Geſchlechter (c. 1200—1487).

I. Die erſte Blüthe und der erſte Fall.

Der Paß des Erzgebirges, welcher die Bergſtadt Graupen durchſchneidet, war, wie die umliegende Gegend, frühzeitig bewohnt. Wie auf dem Kapellenberge bei Kulm, dem Schloßberge bei Teplitz und der Geiersburg, ſo hat man in der nächſten Nähe der heutigen Roſenburg auf einzelnen Hügeln in ſteinernen Kreiſen ſchuhtief unter der Erde zahlreiche Urnenſcherben, uralte Waffenſtücke und Geräthe, untrügliche Zeichen geweſener Keltengräber, vorgefunden. [1]) Jahrhunderte, bevor die deutſchen Markomannen nach Böhmen kamen, „opferte hier inmitten dichter Wälder der keltiſche Druide ſeinen Göttern, gewann vielleicht auch ſchon ſein bergverſtändiges Volk die Metalle unſerer Gebirge,“ bis es dem Andrange deutſcher Stämme erliegen mußte. Fünf Jahrhunderte wieder bewohnten die Deutſchen das geſammte Böhmen, bis auch ſie ihr Schickſal unter dem Schwert der Hunnen ereilte und das Volk der Čechen in das offene Land kam, während ſich die Reſte Jener in die ſicheren Gebirge zogen. — Als aber Libuſa, ſo erzählt die Sage, das Čechenvolk beherrſchte, eine weiſe Seherin, die das Glück und Unglück ihres Landes in der Nähe wie in der Zukunft ſchaute, da geſchah es auch (es heißt, im Jahre 733), daß die Herzogin, von der Höhe des Wyšehrad aus, weisſagend ſich nach Nordweſten gewendet und dem Volke in blühenden Worten von dem übermäßigen Zinnreichthum des einſtigen Graupen gepredigt habe. [2]) — Auch die chriſtliche Mythe hat unſere Heimat zu verherrlichen geſucht und erzählt, wie daß Sct. Wolfgang, der ſpätere Biſchof von Regensburg, bevor er ſeine Miſſion nach Pannonien antrat, oberhalb Graupen eine Höhle bewohnt, ja in einem Felſen dabei die Spur ſeines Fußes zurückgelaſſen habe, [3]) welche Spur noch vor wenigen Jahrzehnten ſichtbar geweſen

[1]) Vergl. M. Kalina v. Jäthenſtein „Böhmens heidn. Opferplätze“ S. 152 fg.

[2]) G. Dobner Annal. Boh. II., 200. — Die Sage beweiſt zunächſt nur, daß das Manuſcript, auf welches Hajek bei Erzählung derſelben fußte, nicht vor der erſten Blüthe Graupen's entſtanden iſt, womit Paprocky in der Meinung über das Alter des Manuſcripts allerdings noch nicht widerlegt iſt.

[3]) G. Cruger, Sacri pulvv. mens. Oct. pag. 150. — Aus den älteren Biographen Sct. Wolfgang's wird nicht erſichtlich, ob derſelbe jemals ſich einige Zeit in Böhmen aufgehalten habe.

Digitized by Google

sein soll, unsern glaubensarmen Zeiten aber gänzlich verloren gegangen ist. — Die Fabeln bekräftigen nur, wie allgemein von jeher die Ueberzeugung gewesen ist nicht blos von der frühen Bewohntheit unsrer Gegend überhaupt sondern insbesondere auch von dem hohen Alter des Ortes, dessen Geschichte wir in Gegenwärtigem zu schreiben versuchen.

Wie der kaum vernehmliche Klang einer Morgenglocke aus dem undurchdringlichen Nebel, der am frühen Morgen unser Thal bedeckt, so läßt die „fromme Sage" aus der „grauen Vorzeit" eben ein gewisses Leben unter dem dichten Schleier mindestens ahnen. Nur allmälig hebt sich die Nebelschichte zu unsern Füßen, zugleich mit der Sonne jenseits der Berge, bis nach und nach ein einzelnes höher gelegenes Häuschen, die Spitze des Kirchthurms, die Zinnen der alten Burg erkennbar werden, und erst spät die ganze liebe lebendige Stadt vor unsern Augen liegt. Der Sonnenaufgang, will heißen der Anfang der Geschichte, fällt für Graupen in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Bekanntlich gründete die Königin Judith, Gemalin König Wladislaw's I. von Böhmen, in Teplitz ein Kloster der Benediktinerinen. Das war in einem der Jahre 1153—1173. Im Jahre dieser Gründung aber war es, wird berichtet, da „ging ein alter Mann mit Namen Wnadek aus dem Dorfe Chodicze auf dem Gebirge, welches fast eine Meile Wegs von Teplitz gegen Mitternacht gelegen, herum spazieren und fand einen langen und lichten, aus der Erde herausgewachsenen Stab und vermeinte, es wäre Silber, brach ihn ab und brachte denselben der Herzogin Gertrud (Königin Judith) gegen Teplitz; sie gab es den Bergverständigen zu probiren, dieselben befanden es im Feuer, daß es Zinn war. Die Herzogin schaffte, dem Wnadek für den zinnernen Stab drei Mark Silber zu geben, mit dem Befehl, daß er den Ort, wo er den Stab gefunden, zeigen sollte. Als solches geschehen, grub man nach, und wurde eine große Menge Zwitter gefunden, darum die Herzogin und alles böhmische Volk unserm Herrgott . . . . mit Herz und Munde großen Dank sagten." [4]) — Offenbar erdichtet in den Einzelnheiten, hat die Erzählung gleichwol einige Bedeutung für uns. Die thatsächliche Gründung des erwähnten Klosters durch die Königin Judith, welche Letztere sich überdies auch wiederholte Male in Teplitz aufgehalten haben soll; die in Folge dessen größere Belebtheit unsrer Gegend konnte an und für sich mit Leichtigkeit — ob nun auf diese oder jene Weise — zu einer Entdeckung führen, zu deren Beglaubigung gewisse fabulöse Ausschmückungen gar nicht nöthig sind. Die nackte Thatsache der Entdeckung beiläufig in der erwähnten Zeit wird durch Facta sichergestellt.

Im Jahre 1241 kam nach England, von wo allein bisher der europäische Continent mit dem so vielfach nutzbaren Zinn versorgt worden war, die Nachricht, daß auch in Deutschland, vor Allem aber in Böhmen, durch einen dahin

[4]) W. Hajek, übers. v. Sandel (1718) S. 324. — B. Balbin, Epit, pag. 226; Misc. dec. I., lib. I., p. 42 und v. Anb. — Die physikalische Unmöglichkeit des Fundes in der erzählten Art und Weise haben J. Th. Ant. Peithner v. Lichtenfels, Versuch über die natürl. und polit. Gesch. d. böhm. und mähr. Bergwerke, S. 85, und Graf Caspar Sternberg, Umr. einer Gesch. d. böhm. Bergw. I., 478, zum Ueberfluße nachgewiesen. — Ueber die Zeit der Gründung des Klosters, resp. der obigen Entdeckung s. d. Verf. Denkschrift „Die Herrschaft Türmitz" I., 5 und die daselbst angeführten Quellen. Daß der Irrthum Hajek's in dem Jahre 1146 nicht einfach durch einen „Schreibfehler" für 1164 entstanden sein kann (s. P. Ant. Frind, Kirchengesch. I., 311), beweist schon der Name Gertrud in seiner Erzählung, der wieder durchaus nicht zu 1164 passen würde; Hajek hat eben nicht unabsichtlich gefehlt. — Man vergl. Ign. Reiffenstuel, (Germania austriaca, [1701], II., 25), der die in Rede stehende Hajek'sche Erzählung durchaus mit möglichster Kritik benützt hat.

Digitized by Google

geflüchteten Cornwalliser dasselbe Metall, u. zw. in großer Menge und von außerordentlicher Güte, entdeckt worden sei, welche Entdeckung dem soeben aus dem gelobten Lande wiederkehrenden Richard Grafen von Cornwallis „theurer zu stehen kam als seine ganze Reise nach Palästina.“ [5]) Mit dieser unbezweifelten Nachricht ist nicht nur das Alter des böhmischen Zinnbergbaues im Allgemeinen sichergestellt, sie ergänzt und vergewissert uns zugleich das eben Gehörte. Um von sich in England reden zu machen, mußte ein Bergwerk Böhmens eine Vergangenheit von wenigstens Jahrzehnten hinter sich haben. Und wenn wir, wie das nicht anders recht und billig, die Nachricht nun zu allernächst auf das von Jedermann anerkannt älteste Zinnbergwerk in Böhmen beziehen, so ist damit auch das Alter, d. h. der mehr als siebenhundertjährige Bestand unserer, der Graupner Werke bewiesen.[6]) Nur dürfen wir eben nicht bei allem Erwähnten auch schon an Graupen selber denken, die heutige Bergstadt. Der erste Zinnfund in unserer Gegend ward weder auf dem Kamm noch in der Mitte des Gebirges gemacht sondern am Fuße desselben, auf der Ebene zwischen unserm heutigen Graupen und der Kirche Sct. Prokop, dem „alten Graupen,“ wie später, nach Gründung der eigentlichen Bergstadt, jenes Feld urkundlich genannt wird. Das Glöcklein von Sct. Prokop war es, das den ersten Bergarbeitern bei uns das Zeichen gab am frühen Morgen oder am späten Abend zum Beginn oder zum Beschluß ihrer segensreichen Tagarbeit. Selbstverständlich Hand in Hand mit der Erweiterung der ersten Werke auf dem freien Felde gingen die Ansiedelungen nicht nur auf dem einen Punkte des ursprünglichen Fundortes, so daß alsbald auch auf dem Berge, den man nachmals „Crupa,“ „Grupen,“ — „Graupen“ nannte, einzelne Niederlassungen gegründet wurden. Noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts stand hier ein Dorf, wie der Berg geheißen, und wurde kurze Zeit darauf auch an dieser Stelle Zinn gefunden. Ist nun aber als die Zeit des ersten Erzfundes in unserer Gegend aller Wahrscheinlichkeit zufolge spätestens die Regierung Přemysl Otakar's I. von Böhmen (1192—1230) anzusetzen, so fällt die Erbauung Graupen's selbst unzweifelhaft in die Regierungszeit der Könige Wenzel I. (1230—1253) oder Přemysl Otakar II. (1253—1278) — in dieselbe Zeit, die unsere Städte Leitmeritz, Außig, Beraun, Brüx u. s. w., die ersten königlichen, freien und vor Allem deutschen Städte Böhmens geboren hat. Wie die genannten Orte verdankt somit auch Graupen, das wird durch alles Folgende unwiderleglich festgestellt, seine Entstehung der deutschen Colonisirung, deren größte Gönner eben allbekannt die genannten Böhmenherrscher waren.

Allerdings sind die bestimmten Namen der ersten Fundgrubner für uns verloren; die Zeit der letzten Hohenstaufen und des sogenannten Interregnums in Deutschland mit ihren ungeheuren Bewegungen hatte wenig Sinn für Beschäftigungen solcherlei Leute. Uiberdies starb eben noch vor Ablauf des Jahrhunderts der bisherige Besitzer des Zinnbergwerkes Graupen, ohne einen Leibeserben zu hinterlassen, und kam in die dortigen Verhältnisse eine gewisse Verwirrung.

---

[5]) Matth. Paris hist. major (Paris. 1644) p. 386. — A. Anderson Geschichte des Handels II. (1773) S. 79. — Nur beiläufig sei auch F. Ch. Jon. Fischer Geschichte d. teutschen Handels I. (1793), Seite 427, 866 erwähnt.

[6]) Sternberg, der die obige Nachricht, wenn auch nicht ihre eigentliche Quelle, kennt, erzählt dieselbe (S. 276) in der Gesch. des Zinnbergbaus bei Schönfeld, ohne zu bedenken, daß das nach seinen eigenen Worten (S. 477) „stets als sehr alt anerkannte“ Zinnbergwerk Graupen urkundlich älter ist als Schönfeld, hier nothwendig also das Recht der Priorität zu beanspruchen hat. — Bezüglich des Folgenden s. Beilage I. S. 10.

Digitized by Google

Der König (Wenzel II.) zog die Besitzung ein und übergab „den Ort oder Berg mit Namen Graupen (Grupa), auf dem nun Zinn gegraben wird," mit vielen anderen Gütern in der Nähe und Ferne dem neugestifteten Kloster Königsaal (1297). Das Kloster aber kam niemals in den factischen Besitz von Graupen. Ein Edelmann der Nachbarschaft, der Herr von Türmitz, Namens Zwëst, erhob vor Wenzel II. Erbansprüche auf den Bergort, und der König, gerecht wie immer, setzte eine Kommission zusammen, bestehend aus Heinrich von Sedlez und Conrad, Abten des Klosters Königsaal, Cisterzienser-Ordens, M. Johann von Schlackenwerth, Decr. Doctor, und Heinrich Sturm, Domherrn zu Prag, vor welcher Zwëst von Türmitz „mit wahrhaftigen und rechtskräftigen Zeugenschaften erwies," daß der genannte Ort „sein Eigen und an ihn nach Erbrecht gekommen sei." Am 13. Juni 1305 gab König Wenzel zu Prag unserm Zwëst den Bergort Graupen zurück, „auf daß er denselben mit den Zinngruben und den Nutzungen, die daraus hervorgehen können und sollen, in Zukunft als sein Besitzthum haben und halten möge." [7]) — Noch ist Graupen ein offener Ort, „locus sive mons," und nur die Nebenzugehör einer Theilherrschaft des Thals, über welches aber seine Besitzer dereinst, zugleich die Herren ausgedehnter Ländereien außerhalb Böhmen, beinahe von einem bis zum andern Ende dominiren sollten. —

Wir wissen nicht, ob mittelbar oder unmittelbar: nach Zwëst von Türmitz kam Graupen an die Familie Koldiz. Das geschah noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, und der Name dieser Familie blieb bis in das 16. Seculum mit Graupen auf das Engste vereinigt.

Der Stammsitz der Koldiz lag oder liegt vielmehr in dem Landstrich zwischen der Saale und der Elbe, dem letzten Wohnsitz der altgermanischen Coledizen, eines Zweiges der Sueven, hart vor dem Zusammenfluß der Zwickauer und der Freiberger Mulde, am rechten Ufer Jener, gleichfalls Koldiz geheißen. Man nennt die Besitzer dieser Burg von der Mitte des 10. Jahrhunderts her. Urkundlich der älteste Koldiz ist uns ein Timo (Timotheus), der im Jahre 1172 die Stiftungsurkunde des Augustinerklosters zu Altenburg auf dem Berge mitunterfertigt und wol noch 1181 zwei andere Diplome des Kaisers Friedrich I. mit seiner Zeugenschaft versieht, [8]) ob auch derselbe, der am 26. November 1239 als Abt zu Pegau verstarb, [9]) mag dahingestellt sein. Seit 1198 lesen wir in fortlaufenden Urkunden bis zum Jahre 1245 den Namen Heinrich von Koldiz als eines unmittelbaren Reichsdynasten und Vasallen, zugleich als „judex generalis" des Pleißner Landes, der mit seiner Gemalin Adelheid (?) drei Söhne, Timo, Volrad und Ulrich, zeugte, im Jahre 1245

---

[7]) Sternberg I., Urkundenb. S. 61. — Schon das Stiftungsdiplom des Klosters d. d. MCCCIV, XII. Cal. Junii (F. W. de Sommersberg Scr. rer. Siles. I., 943 sq.) erwähnt nicht mehr des Bergorts Graupen als einer Zugehör des Klosters. — Obgleich, wie dem Wortlaut der bezügl. Urkunde gemäß erzählt wurde, die Gründung der Stadt (resp. des Dörfchens) Graupen der Entdeckung des Zinnreichthums des Berges vorausgegangen ist, so steht doch außer Zweifel, daß der Ort den krystallisirten Oxyden („Graupen"), in deren Form das Zinn seit jeher gefunden wird, meist in deutlichen Zwillingskrystallen („Zwittern") in granitischen Gesteinen stockförmig eingelagert, — als Zinnbergstadt κατ' ἐξοχήν — die Bezeichnung dankt; die Taufe wurde eben, wie das zu geschehen pflegt, nach dem Funde vorgenommen, während bis dahin ein uns nunmehr verlorener Name gang und gäbe war.

[8]) Chr. Gottl. Schwartz Mant. dipl. com. Leisn. ap. Mencken III. col. 878, 1027, 1067. — Liebe Nachlese S. 15.

[9]) Abbat. Pegav. ap. Menck. II. 107.

Digitized by Google

aber gestorben zu sein scheint. [10]) Heinrich ist der bis jetzt zu ermittelnde Ahnherr der späteren Besitzer Graupen's aus der Familie Kolditz. In dem Siegel seiner Söhne finden wir über drei (auch vier) Querbalken den halben schwarzen Löwen mit erhobenen Pranken, wie ihn noch heute das Wappen der Bergstadt Graupen in sich schließt. [11]) Von Heinrich's Söhnen ist uns Timo vor den Anderen von Interesse durch seine Descedenz. Er selbst wird über das J. 1263 hinaus urkundlich nicht mehr genannt; [12]) seine Söhne waren Heinrich und Volrad, die sich durch zahlreiche Stiftungen sehr um das von ihrem Geschlecht gestiftete Kloster Buch in Meißen; verdienten, insbesondere Heinrich, den man den „Frommen" nannte, derselbe, der im Jahre 1319 nach einem sehr thätigen Leben sich in das Kloster Alten-Zelle zurückzog und (soweit die Namen seiner Kinder bekannt sind) drei Söhne, Witego, Heinrich und Timo, und eine Tochter Willeburgis hinterließ. [13]) Witego, wol der älteste von den Brüdern, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, bestieg nach Bischof Albrecht III. den Bischofstuhl von Meißen; der jüngste aber, Timo, scheint frühzeitig nach Böhmen gekommen zu sein zu König Johann. Auf den meisten Zügen dieses Königs, in der Lausitz, in Lithauen, dann in Italien und wieder in Ungarn u. s. w. erblicken wir in nächster Umgebung desselben Timo von Kolditz. [14]) Der größten Wahrscheinlichkeit zufolge ist dieser Timo zugleich der erste Kolditz als Besitzer der Bergstadt Graupen; er ist uns darum Timo I. Kolditz. Im Jahre 1326 Schutzherr (Hauptmann) der Stadt und des Schlosses Pirna, erhält Timo mit seinem Bruder Heinrich vom Kaiser Ludwig am Pfinztag vor dem Pfingsttag (24. Mai) 1330 die Lehenbestätigung über Kolditz die Burg und die ausgedehntesten Besitzungen um dieselbe. [15]) Da ist er eben auch schon Herr von Graupen.

Auf dem Berge Graupen aber hatte sich indessen Vieles geändert. Aus den einzelnen Hütten ist ein ansehnlicher Ort geworden, den wir nunmehr als Mittelpunkt aller seitherigen Niederlassungen in der Gegend betrachten müssen. In der erstandenen Häuserreihe hat sich auch schon eine Kirche erhoben, von deren Lehen Eines Timo I. Kolditz eben im Jahre 1331 von dem bisherigen

---

[10]) Cod. diplom. mon. Buch ap. Schöttgen & Kreysig II. 173, 224. — Monum. Vet.-Cell. ap. Menck. II. 452 (confr. ibid. III. 1028 sq., Hoffmann Scr. rer. Lus. IV. 168, Erben reg. Boh. I. 245 sq.) — Schwartz l. c. col. 1082. — P. Albinus Genealog. comit. Leisn. ap. Mencken III. 881 sq. — Traug. Märcker Burggrafthum Meißen I. 302, 406. (Urkundenb. des Hochstifts Meißen ed. Gersdorf I. 86.) — E. Beyer Alt-Zelle S. 522, 524, 533. — A. Tobias Reg. d. Hauses Schönburg I. 9, 11 fg. — Vergl. Limmer Pleißnerl. I. 535.

[11]) Vide Schöttgen & Kreysig II., tab. I. fig. 1 & 6. Cfr. Mencken III., col. 1030, tab. VI., fig. 6.

[12]) 1264 werden Volrad und Ulrich, seine Brüder, ohne ihn genannt und 1265 ist er gewiß schon todt (Schöttgen & Kreysig a. a. O. 188, 190), so daß Limmer a. a. O. I., 536 wol Recht haben dürfte, wenn er Timo im J. 1263 sterben läßt.

[13]) Schöttgen & Kreisig II. 230. — Archiv f. Gesch. und Statistik (herausgeg. von Riegger) II. 608, 625. — Urkundenb. des Hochstifts Meißen, I. 302, sq. — Gercken Stolpen, S. 17 fg. — Märcker a. a. O. 198, 450. — Tobias a. a. O. 25 sq. u. A. m.

[14]) Sommersberg. Scr. I. 841 (cfr. Dobner mon. III. 276; Cod. dipl. et ep. Morav. VI. 109, 181, 393). — (Jacobi) Cod. epistol. Joh. reg. Boh. p. 5 sq., 12 sq., 58 sq. — Scr. rer. Lusat. I. (1839), 138 sq. — Cod. dipl. Siles. (Bresl. 1865) p. 182, 184. — Pelzel Karl IV. B. I. 78 . — Joh. Voigt Geschichte von Preußen, IV. 429. — Palacky G. v. B. II., 2. Abth. S. 132, 166. — Tobias I. 39 fg.

[15]) Horn Handbibl. p. 201. — Archiv d. Gesch. u. Statist. II. 608.

Digitized by Google

Inhaber, einem gewissen Friedel von Graupen, an sich bringt. [16]) Dem Kaufe muß die Erwerbung des Grundrechtes nicht allein auf dem Graupen-, auch auf dem Mückenberge und weiter vorausgegangen sein. — Doch Timo war, wie gesagt, vielfach in Anspruch genommen von Geschäften, die ihn weitabführten von unseren Bergen, aber auch von Jahr zu Jahr nicht nur an dem böhmischen Hofe zu immer größerem Ansehen brachten und dazu seinen Reichthum fort und fort vermehrten. [17]) Gleichwol läßt sich im Vorhinein nicht denken, daß ein Mann wie Timo von Kolditz ohne Einfluß geblieben wäre, selbst auf die kleinste seiner Besitzungen. Er hinterließ im Gegentheil, wie sich aus allem Späteren ergiebt, seinem Nachfolger in Graupen hier einen blühenden Bergort, wohlbeschützt zugleich durch ein Schloß und Mauern und Thore. Die heutige Rosenburg über Graupen verdankt Herrn Timo I. von Kolditz ihre erste Entstehung. Mit der Burg aber wurden auch im Süden der Stadt, an ihrer schutzbedürftigsten Seite, drei besondere Festungswerke angelegt: zu allernächst das eine, das bedeutendste, mit Thurm und Wall versehen, das man bereits im 15. Jahrhundert den „alten Hof" benannte; in geringer Entfernung davon das zweite Vorwerk, „zur Scheune", und das dritte, insbesondere auch zum Schutz der Kirche von St. Prokop, der Hof und das Vorwerk Kirchlitz. Nur Schade, daß wir keinen tieferen Blick in das Innere der aufkeimenden Stadt zu thun vermögen. —

Die nächsten Nachbaren Timo's, als er die „Herrschaft" Graupen — so müssen wir die Besitzung nun schon nennen — an sich brachte, waren vor Allem die gleichfalls in den s. sächsischen Landen weitbegüterten Herren von Bergau, die von König Johann in Böhmen vor Kurzem die Burg Geiersberg mit den Dörfern Sobochleben, Marschen und Hohenstein als Lehen, und nicht lange darnach auch die Dörfer Schönfeld, Modlan, Soborten, Hotowitz, Lochtschitz und Haberschie zu zeitweiligem Besitz, im Jahre 1327 aber, 30. Mai, von demselben Könige die bei Weitem größere Herrschaft Bilin sammt Alt- und Neu-Seeberg erhielten. [18]) Zwischen Geiersberg, Graupen und der Herrschaft Bilin erstreckten sich die ausgedehnten Besitzungen des Jungfrauenklosters Teplitz; [19]) mitten darin aber einzelne Güter des seit 200 Jahren hier begüterten Ordens der Johanniter: Herbitz, Predlitz, Kleischa usw., [20]) so daß, als noch vor dem Jahre 1335 die Brüder Otto von Bergau die Herrschaft Geiersberg sammt Zugehör dem Bischof Johann IV. verkauften, dieser aber sogleich einen großen Theil der Zugehörungen dem von ihm gestifteten Kloster Raudnitz überließ, [21]) die Bergstadt Graupen in Böhmen nun ausschließlich geistliche Nachbarschaft hatte.

---

[16]) Die Urk. d. d. 1331 am andern Tage Sct. Alexius (19. Juli), nunmehr im kürzesten Auszug in dem gen. Archiv d. Gesch. u. Stat. II. 624 erhalten, ist bis jetzt die älteste diplom. Nachricht, die den Namen Kolditz mit Graupen in Verbindung bringt, und hatte sowol Wolfg. Kropf (Micr. Bl. 11.) als Bisch. Dietrich (Mat. Micr.) keine andere als eben diese Quelle vor sich, wenn sie sagen, Graupen kam im Jahre 1331 an die Familie Kolditz. Wie weit in einem solchen Schluße gefehlt ist, liegt auf der Hand. — Eine Holzfigur, die hl. Jungfrau darstellend, noch heute im Mittelschiff der Graupner Kirche zu sehen, enthält im Sockel die Inschrift „Sculp. 1336", worauf wir unsre Kunsthistoriker aufmerksam machen wollen.

[17]) S. u. A. Arch. d. Gesch. u. Stat. II. 598, 615, 619, 623; Ch. G. Käuffer Oberlaus. Gesch. I. 139 fg.

[18]) Hauptstaatsarch. Dresden Or. 2185. — Arch. d. Gesch. u. Stat. II. 593. — Märcker Burgrfth. Meißen I. 243, Note 78. — Tomek Gesch. v. Prag I. 409 (vergl. unten).

[19]) P. A. Frind I. 312 fg.

[20]) Erben reg. I. 143 sq. — S. S. 13.

[21]) Die dem Marienkloster zu Raudnitz geschenkten Dörfer waren Schönfeld, Modlan, Soborten, Hotowitz, Lochtschitz und Haberschie, die jedoch noch vor Ablauf des Jahres 1337 Bischof Johann gegen Entschädigung wieder an sich zog und mit der Herrschaft Geiersberg vereinigte. Urkk. d. d. 1335, 2. Jan. u. 1337, 1. Oct. (Origg. arch. capit. Prag.), deren Benützung wir der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Tomek danken.

Digitized by Google

Timo I. von Kolditz starb noch vor dem Vater Heinrich; schon im J. 1341 wird er unter den Todten genannt.[22]) Sein Erbe in Graupen aber ist Timo II. von Kolditz. — Wie sein Vorfahr ist auch Timo II. häufig an dem Hofe des böhmischen Königs, wo er, mehr noch als Jener, Ehren und Würden erlangte. Bald nach König Karl's Erhebung auf den deutschen Kaiserthron „des Kaisers Kammermeister" genannt, erscheint er seit dem Jahre 1355 auf dem ansehnlichen Posten eines Landvogts der Oberlausitz, nachdem ihm schon zuvor in Budissin, Görlitz und den meisten anderen Städten dieses Landes gegen zahlreiche Darlehen, mit denen er dem Kaiser aus mancherlei Nöthen geholfen, die königlichen Renten verpfändet worden waren.[23]) Gleichwol scheint sich Timo II. öfter in Graupen aufgehalten zu haben als der Erste dieses Namens. Es weiß die Sage viel zu erzählen von dem „angesehenen, gastfreien Herrn, der die schönsten Güter in Böhmen und Meißen hatte, dessen Geldlade niemals leer ward; denn er verstand sich darauf, Reichthümer zu erwerben und sie zu genießen." „Wenn er auf seiner Burg Graupen war, fehlte es daselbst nie an Gästen. Pfaffen und Laien, Ritter und Herren wurden königlich bewirthet, ein Prachtgelage reihte sich an das andere, und manches Fuder Bacharacher wurde bei einem und demselben Mahle verbechert. Sänger und Harfner, Geiger und Pfeifer fanden sich zahlreich ein, und ihr Bestreben, die Freuden der Prunkgelage zu erhöhen, wurde mit fürstlicher Freigebigkeit belohnt. Kein Armer verließ unbeschenkt und unerquickt die Burg, wo Timo hauste. . . ." Auch das Burgfräulein vergißt die Sage nicht, das in Gestalt der Nichte des Burgherrn, der „holden Katharein von Dohna, des schönsten und sittigsten Fräuleins in der Runde," Jung und Alt auf die Burg von Graupen zog und dort in Fesseln schlug, in die „süßen Fesseln der Liebe" — bis Einer endlich Erhörung fand, der Eine aber von dem falschen Freunde verrathen wurde, um sich an eben diesem auf die edelste und ritterthümlichste Weise von der Welt zu rächen.[24])

Die große Hinneigung Timo's II. von Kolditz zu K. Karl IV. zeigt sich vor Allem darin, wie derselbe den Plan des Kaisers, sein Erbland Böhmen möglichst zu vergrößern, nach Kräften unterstützte. Am 17. März 1368 erschien „des Kaisers Kammermeister," Timo von Kolditz, „Herr zu und im Graupen u. s. w.," vor dem jungen König Wenzel und trug demselben seine reichen Besitzungen in Meißen: die Stadt Kolditz und zweiundfünfzig dazu gehörige Dörfer, wie dieselben „von seinen Eltern und Vorfahren an ihn gekommen sind und er sie bisher gehabt und besessen hat," zu Lehen auf, „um von ihm einst Schutz und Unterstützung zu genießen." Und K. Wenzel belehnte ihn öffentlich mit dieser Herrschaft, welche Belehnung K. Karl schon am 20. März desselben Jahres bestätigte.[25]) Daß durch diesen Schritt Timo's, wenn überhaupt Jemand, vor Allem

---

[22]) A. Thammius chron. Coldic. ap. Mencken, II. 675 nennt 1340 als das Todesjahr, und eine Urk. vom 24. Mai 1341 (Cod. dipl. & ep. Morav. VII. 232) spricht von ihm als Verstorbenem.

[23]) Verzeichniß oberlauf. Urkk. I. Band, 2. Hft., S. 81 fg., 90 fg. — Scr. rer. Lus. I. (1839) p. 165, 248, 259 sq. — Kl(oß) „Historische Nachricht von zwölf Herren von Colditz." (Lauf. Mag. 1776) S. 114 fg. — Künßer a. a. O. I. 230 fg., 237 fg.

[24]) Hormayr Taschenbuch 1826. S. 98 fg.

[25]) J. Ch. Lunig Corp. jur. feud. germ. II., 153—156. Es ist wol nicht ganz unnütz, hier die Orte alle zu nennen, welche durch den obigen Akt mit Böhmen, in gewissem Sinne auch mit Graupen vereinigt wurden. Sie heißen nach der Schreibart der Urkunde: „Herrschaft Colditz, Burgk vnd Stadt, vnd die nachgeschriebenen Dörffer vnd Güter Lawßk,

dessen böhmische Besitzungen Etwas gewannen, bedarf wol keines Beweises. Dem Verkehr des Bergorts Graupen mit Meißen, das zu eben dieser Zeit in Hinsicht auf Bergbau eine große Thätigkeit zu entwickeln begann, konnte der Wegfall der bisherigen Schranken hart vor seinen Thoren nur sehr förderlich sein. Und in der That erhob sich das Bergwerk in Graupen nun erst zu rechter Bedeutung. Wir haben dafür Belege. Nicht nur aus Meißen, auch aus anderen Theilen Deutschlands kamen jetzt Familien, wie die Breterer, Genshals, Glatz, Holkro, Hochmuth u. v. A. nach Graupen, um da mit tannener Wünschelruthe das „seifrige Zinn" zu suchen; hart über dem Graupen aber, noch unter dem Mückenberge, hatte sich vor Allen eine Familie aus Goslar am Harz, die Spitzhüte, niedergelassen und schürfte da fleißig in den Kamm des Gebirges. Die Ausbeute muß eine reiche gewesen sein; noch vor dem Jahre 1370 steht ein ganzes Dorf an dem Orte ihrer Niederlassung, das heutige Obergraupen. Der Graupner Grundherr aber, in richtiger Würdigung der Bemühungen dieser Leute, überließ den Brüdern Spitzhut und allen ihren Nachbaren „auf dem obern Graupen" den Nutzgenuß eines Waldes und einer Viehtrift an dem Mückenberge, u. z. „von dem Brunnen am Steige, so man gehet gegen Ebersdorf, genannt das Tränkbrünnlein, hinauf an demselbigen Steige bis an den Fuhrweg und von dem Fuhrweg hinauf bis an die große Buche, mit angehauenem Kreuze gemerkt, und von derselbigen Buche hin an dem Mückenberge an dem Fuhrweg, der da von dem Mückenberge gehet auf die Ladung." [26]) Wir sehen, es war auch schon gesorgt für die nothwendigen Stege und Straßen zwischen den eben entstandenen Ortschaften, zu denen nicht nur Obergraupen und Ebersdorf zählen, in welchem letzteren Orte, an der Müglitz (einem der vielen kleinen Gewässer, die hier an der nordwestlichen Abdachung des Erzgebirges entspringen), sicherlich schon damals die sogenannten Seifen, Fluthwerke, Schmelzhütten u. s. w., wie zum Theil noch bis zur Gegenwart, standen, in denen die Obergraupner, Mückenberger u. s. w. die unter der Dammerde gewonnenen Zinngraupen wuschen und schmelzten. Zu derselben Zeit begann man an der Sernitz und der Tellnitz, zwei kleinen Bächen in der nächsten Nähe von Ebersdorf, zu seifen und zu pochen. Die ersten Arbeiter waren auch hier die Spitzhüte, und ihr erster Schacht der „Segengottesschacht." Sie standen „in großem Ansehen sowol bei der damaligen Grundobrigkeit

---

das Stetl. Schonebach, Lisnow, Kocheriz, Graffenzeremuth, Kossizs Czegetz, Tummernicht, Hornpuch, Turow, Messeln, Supen, Schwarzebach, Lypinn, Tirbann, Buchen, Baldendorf, Reichersdorff, Hopegarte, Richow, Ezelsheim, Wenigzeremut, Colmichen, Podles, Ezoderes, Siopelow, Chomechaw, Buckewitz, Museltitz, Miemg, Neuendorff, Seyffriedsdorff, Erlbach, Kulgen, Kassig, Große, Hengildisdorff, Kaldeborn, Girlena, Tirpagwitz, Soluwitz, Forstichen, Cosser, Morostwitz, Ostraw, Culbichen, Owurwiz, mit Namen den Hof zu Graf u. anderswo Mannschafften, Lehnschafften . . . ." Timo von Kolditz that mit dem erwähnten Schritt nicht etwas Ungewöhnliches, sondern folgte nur dem Beispiel anderer meißnischer Herren, die schon vor ihm, wie die Herren von Plauen 1327, die Burggrafen von Dohna 1341, die Herren von Schönburg 1361, sich der böhmischen Hohheit unterworfen hatten. S. Fr. M. Pelzel Uiber die Herrschaft d. Böhm. im Markgrafthum Meißen. Abhandl. d. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. Prag 1788, S. 63 fg.

[26]) Copie im Schloßarchiv Clary in Teplitz (Fasc. Graupen, Nr. 1). — M. Joh. Friedr. Suchlandes, Weyland geweßenen Diaconi zum Clauß-Thal, „Extract Auß Einen Alten Bergkbuch, so sich schreibet Ein auszug der Joachimsthaller und Meißnischen Berg-Cronica." Manuscript im Stadtarch. Graupen. — Wir legen die Schenkung, welche in der erw. Urk. d. d. 1416, 20. Dezember, den Obergraupnern bestätigt wird, mit den ausdrücklichen Worten „. . als sie vor Alters inne gehabt und gebraucht haben, . ." in Obigem um nicht viel mehr als ein Menschenalter zurück. Der Wald und die Trift sind noch heute ein Gemeingut von 16 oder 17 Hausbesitzern, den sogenannten „Althäuslern" in Obergraupen.

Digitized by Google

als bei dem Bergamt und anderen großen Herren; alsdann sind die Stollen angelegt und von Ihrer Majestät der dritte Theil zu Bergkosten gezahlt, aber unterwegs noch ein größerer Anbruch erhalten worden." [27]) Wenn bei einem mächtigen Erzlager ein bedeutendes Betriebskapital und geschickte Hände die Grundbedingungen sind zur gedeihlichen Förderung des Bergbaues: die Bedingungen scheinen damals alle erfüllt gewesen zu sein in und um Graupen; reiche Grundherren, wie wir sie später in der Gegend nicht wiederfinden, und geübte Arbeiter, die gewiß auch nur durch den bedeutenden Ruf der Mächtigkeit unseres Gebirges aus weiter Ferne herbeigezogen worden waren. — Unbedingt in dieser Zeit wurde auf einem der höchsten Punkte des Mückenberges die Kapelle „Sct. Wolfgang" errichtet. Ein Seitenaltar des „heil. Leichnams Christi," der in der Stadtkirche bereits in den Tagen Timo's II. bestanden, zeigt, daß man zur selben Zeit auch zur Ausschmückung dieses Gotteshauses, dessen Pfarrer schon in den Jahren 1360 und 1361 die Installationen der Pfarrer zu Schönfeld und Kulm vornahm, [28]) das Seinige beitrug. Zur Herrschaft Graupen aber gehörten in Böhmen zur Zeit Timo's II., so viel nachgewiesen werden kann, neben Türmitz, nunmehr eben Nebenbestandtheil der Graupner Herrschaft, auch Dubitz, Karbitz, sowie Ebersdorf, von dem soeben die Rede war, dann Schöbritz, Herbitz, und wol auch schon Weißkirchlitz, Petterswald und Königswald, endlich im Saazer Kreise Sabnitz mit dem Patronate in Habrowann, Ober-Georgenthal und Liebeschitz. Die meisten dieser Orte jedoch mit ihren Zugehörungen waren als Afterlehen der Burg Graupen an solche Edelleute vergeben, die sich in die Dienste Timo's des Kammermeisters begeben hatten. Und so war Türmitz bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts, sowie Herbitz, einer der ältesten Orte der Gegend, Jedes als besonderes Lehen, an Die von Milin (später auch „Müchlen"), ein zur selben Zeit in Meißen begütertes deutsches Adelsgeschlecht, [29]) Karbitz aber an einen gewissen Michael als Belohnung für dessen viele Dienste, die er seinen Herren „oft und dicke gar unverdrossen und williglich in Treuen gethan," und ebenso Dubitz, dessen reizend gelegene Kapelle eben auch in den Tagen Timo's II. (1357) gegründet ward, an die Familie der Schenken von Landsberg hingegeben worden — selbstverständlich ohne daß dieselben Güter von der Herrschaft Graupen als losgetrennt betrachtet werden könnten. [30])

Timo II. von Kolditz konnte leider, wie schon bemerkt, nur selten in Graupen sein; er stieg am Hofe des Kaisers immer mehr. Erscheint er noch am 28. April 1366 als „Hauptmann zu Budissin und Görlitz" oder, was dasselbe ist, als Landeshauptmann der Oberlausitz, [31]) bestellte ihn K. Karl kurz darauf zum „Landeshauptmann der böhmischen Provinzen in Polen" (Schlesien), als welcher er die Erwerbung der Niederlausitz durch Karl IV. mitunterfertigt. [32]) Vermält mit Anna, aus der Familie Kitlitz, erhielt er von dieser nach einander fünf Söhne, mit Namen Siegmund, Wenzel, Albrecht, Timo und Georg, [33]) die

---

[27]) M. Suchland a. a. O.

[28]) Libb. confirm. Manuscript der erzbischöflichen Bibliothek zu Prag.

[29]) S. u. A. Urkundenb. des Hochst. Meißen II. 91 fg., 153 fg.

[30]) Die schuldig gebliebenen Belege folgen im Laufe der Erzählung.

[31]) Verzeichniß oberlauf. Urkk. I. Band, 2. H., S. 83. — Kl(oß) a. a. O. S. 115.

[32]) Balbin Epit. 376.

[33]) Lib. erect. (Copiar d. böhm. Museums in Prag IV. 73). — Verzeichn. oberl. Urkk. a. a. O. 89. — Käuffer I. 273. — Den Fehler Balbin's (Misc. dec. I. lib. V. p. 91 sq.), der den Vater der genannten Brüder Thomas nennt, hat schon Kloß a. a. O. S. 117, Note a) bemerkt. Nach Letzterem hätte Timo II. außer 5 Söhnen auch 2 Töchter gehabt. —

Digitized by Google

in der Abwesenheit des Vaters dessen große Herrschaften verwalteten. Der Sohn Timo, wir nennen ihn Timo III., widmete sich dem geistlichen Stande und erscheint er schon 1370 als Propst des Benedictinerinenklosters Teplitz, dem er u. A. die Erlaubniß zur Stiftung einer täglichen Seelenmesse ertheilte. [34])

Timo der Vater wich in den letzten Jahren seines Lebens nicht von der Seite des Kaisers Karl; die wichtigsten Erkenntnisse, Bestätigungen u. s. w. desselben tragen zugleich den Namen dieses Timo.[35]) Er begleitete im October 1377 den alternden Kaiser auf dessen Reise nach Frankreich und geleitete im Dezember des nächsten Jahrs den Leichnam Karl's in die Gruft des Prager Doms. [36]) Er hatte, wie gesagt, dem Kaiser viele Dienste gethan und ihm vor Allem sehr oft mit Geld ausgeholfen, was unsere Worte von der Ergiebigkeit der Graupner Werke nur unterstützt. Von den zahlreichen Erwerbungen Timo's außerhalb dem heutigen Böhmen nennen wir hier nur noch die für den Handel Böhmens und Meißens äußerst wichtige Stadt Pirna, dann Königstein, Wehlen, Lilienstein, Winterstein, Burgau und Rauschwitz, die Zinsungen zu Zittau, Hoierswerda, Budissin und Lauban, deren Pfandschaft „mit allen Zöllen und Zinsen" ihm und den Seinen K. Wenzel zu wiederholtem Male bestätigt. [37]) Timo vergaß auch nicht die fromme Stiftung seiner Väter, das Kloster Buch, dessen Dotirung einige seiner letzten Verfügungen galten. Er starb im Herbst des Jahres 1383. [38])

Die Söhne Timo's II. scheinen zunächst keine Theilung des väterlichen Erbes vorgenommen zu haben; die Witwe Anna erhielt die zu der Veste Kolditz gehörigen Güter als ein Leibgedinge zu Lehen, u. z. aus der Hand des Markgrafen Wilhelm — Zeugniß genug, daß der Lehenverband dieser Güter zur Krone Böhmen nach dem Tode des ersten Lehenträgers sich bedeutend lockerte; Siegmund, der älteste Sohn, nennt sich vor seinen Brüdern den „Herrn auf Kolditz" [39]) und ist auch vor Allen in der Pfandschaft Pirna thätig, wo er u. A. 1384 mit seiner Mutter die Pfarrkirche beschenkte, [40]) während in Graupen, wo wir vorzüglich Timo III. beschäftigt finden, eben dieser in dem letztgenannten Jahre einen neuen Pfarrer in der dortigen Kirche installirte. [41]) Die Graupner Pfarrkirche — genannt „Maria Himmelfahrt," auch nur die „Kirche U. L. Frau" — gehörte zu der Zeit zu den 70 Pfarren des Archidiaconates Bilin im Decanat Außig und zahlte einen halbjährigen Zins von 18 Groschen an den König, dieselbe Summe wie die Kirche zu Karbitz, mit der sie nach jener von Türmitz, welche 24 Groschen zahlte, zu den reichsten des ganzen Decanates zählte, während Schöbritz

---

[34]) Libb. erect. ap. Balbin l. c. p. 55.

[35]) Zahlreiche Urkk. des Hauptstaatsarch. Dresden. — Originalurk. im Stiftsarchiv Meißen. — Verzeichniß oberlauf. Urkk. I. B.. 3. Heft, S. 107 fg. — Archiv der Gesch. und Stat. II. 615 fg. — Pelzel K. Karl, II. B., 648, 739, 880 u. fg.

[36]) Pelzel a. a. O. 921, 943 u. fg.

[37]) Horn Handbibl. p. 206. — Pelzel K. Wenzel I. Urkundenb. S. 37 fg., 110 fg. — Vergl. das. S. 118. — Klose S. 116, 258. — Käuffer I. 272. — Die Bezeichnung Timo's (II.) bei den Letzteren als „Herrn von Bilin" ist unrichtig.

[38]) Hauptstaatsarch. Dresden Or. 4409. — Schöttgen & Kreysig II. 261. — Die letzte Urk., die seinen Namen nennt, in Arch. d. Gesch. u. Stat. II. 626 im Auszug erhalten, ist datirt vom 26. Aug 1383; Orig. 4421 des Hauptstaatsarchive. d. d. 13. October 1383, nennt Anna (v. Kittitz) schon dessen Witwe, so daß sowol das bei Lumme r (Pleißnerl. I. 601) angegebene Todesjahr Timo's als noch mehr die Nachricht bei Klose a. a. O. (S. 116 fg.), als hätte Timo der Kammermeister noch 1395 gelebt, unrichtig erscheinen.

[39]) Hauptstaatsarch. Dr. 4458.

[40]) Horn Handbibl. p. 206.

[41]) Libb. confirm. Mscr.

Digitized by Google

nur 6 Groſchen, Ebersdorf, Peterswald („das arme"), Königswald und Weißkirchlitz aber gar keinen Zins zu zahlen vermochten. [42]) Am 18. Juni 1386 nahmen Wenzel und Siegmund von Kolditz auch das feſte Eulenburg (Ilenburg) in Sachſen, das ſie von Otto v. Eulenburg erkauft, zu Bürglitz von K. Wenzel von Böhmen zu Lehen. [43]) Von nun an nennt ſich Siegmund faſt immer nur „von Eulenburg;" er iſt beinahe ununterbrochen auswärts beſchäftigt, [44]) ſein Leben war aber nicht von langer Dauer; er ſtarb im Jahre 1390 oder doch bald darnach, mit Hinterlaſſung eines noch unmündigen Söhnleins Hans oder Hanuš. Zu ſeinen letzten Verfügungen zählen die Beſetzungen der erledigten Pfarreien von Obergeorgenthal (Jurentain, Jiretin) und Böhmiſch-Kahn, in welchem erſteren Orte, wie erwähnt, ſeiner Familie das Patronat zuſtand, wie dasſelbe zu gleicher Zeit ſein Bruder Wenzel auch in der Parochie Liebeſchitz ausübte. [45]) — Der Name Böhmiſch-Kahn an dieſer Stelle ſagt uns, daß derſelbe Ort mit noch mehren Anderen ſchon vor dem Jahre 1390 zur Herrſchaft Graupen gekommen ſei. Wie der Großprior des Johanniterordens in Böhmen, Heinrich von Neuhaus, unterm 17. Juni 1418 nachträglich bekennt, erkaufte Anna von Kolditz die dem genannten Orden gehörigen Dorfſchaften Predlitz, Kleiſcha, Ujezd, Böhmiſch-Kahn u. A. m. für 265 Schock Gr. „auf Lebenszeit," wie es heißt; [46]) die Orte aber ſind von nun durch viele Menſchenalter mit Graupen eng vereinigt.

Indeſſen hatten die Verhältniſſe Böhmens zu Meißen einen immer ernſteren Charakter angenommen. Wir haben es hier nicht mit allgemeiner Geſchichte zu thun und faſſen uns daher in allgemeinen Landesangelegenheiten ſo kurz als möglich. Am 28. October 1391 kam ein Ausgleich zu Stande, an welchem auch Wenzel von Kolditz, „geſeſſen zum Graupen," als Bürge für den böhmiſchen König Theil nahm. [47]) Noch im ſelben Jahre trifft K. Wenzel mit den Brüdern von Kolditz einen Vergleich bezüglich der Pfandſchaft Pirna ſowie vieler anderer von König Karl einſt ſeinem Kammermeiſter Timo verſchriebenen Zinſungen, [48]) demzufolge der König Pirna und Königſtein ſammt Zugehör ſowie die Zinſen zu Zittau und Hoierswerda für 4470 Schock „großer" (Prager Pfennige?) löſte, die zu Budiſſin, Lauban, Burgau und Rauſchwitz aber mit jährlichen Zinſen pr. 133 Schock den Brüdern noch in Pfand belaſſen mußte. — Von nun iſt Wenzel der Senior der Familie Kolditz, als welcher er im Jahre 1392 für die erledigte Pfarrei in Ebersdorf einen Prieſter Nicolaus von Außig präſentirte, der denn auch am 25. April d. J. durch den Graupner Pfarrer inſtallirt wurde. [49]) Am Tage St. Georg (24. April) des folgenden Jahres beſtätigen Wenzel, Albrecht, Timo und Georg Gebrüder von Kolditz, „Herren zu Eulenburg,"

---

[42]) Libb. erect. ap. Balbin l. c. pag. 27. — Frind Kirchengeſch. I. 91. —

[43]) Pelzel K. Wenzel I. 177.

[44]) Hauptſtaatsarch. DD. 4652, 4671, 4687 u. fg.

[45]) Lib. V. confirm. ed. Tingl I. 19 sq.; II. 79. — Vergl. Frind I. 122.

[46]) Excerpt aus der handſchriftl. Geſch. d. Johanniterordens v. Dr. A. Tobias nach dem Orig. im Großprioratsarch. zu Prag. — Die Übertragung der Bezeichnungen „Przedlwcze, Kliſſe, Ugezd, Janina," wie ſie die Urkunde giebt, in der obigen Weiſe, erhärtet ſich durch alles Spätere. Man vergl. dagegen Frind II. 254.

[47]) Hauptſtaatsarch. Or. 4776.

[48]) Pelzel K. Wenzel I. 245, Urkundenb. S. 110. Der Vergleich wird eben nicht, wie P. interpretirt, mit Timo v. Kolditz, dem gew. Kammermeiſter, ſondern mit deſſen Erben getroffen.

[49]) Lib. V. confirm. ed. Tingl II., 121.

Digitized by Google

in ihrem und im Namen ihres unmündigen Vetters Hans, des Sohnes Siegmund's, eine fromme Stiftung ihres Lehensmannes Michael „auf dem Graupen," der die Summe von 12 Schock Pr. Groschen, jährliche Zinse aus dem Dorfe Karbitz, zur „Wiederherrichtung" und Dotirung des bereits genannten Altars des „heil. Leichnams" „in seiner Kapelle in U. L. Frauen-Kirche in dem Städtchen unter der Veste auf dem Graupen" in der Weise bestimmte, daß von dem Gelde jährlich dem zu bestellenden Kaplan oder Altaristen für die täglichen Messen an dem Altare 8½ Sch. Gr., dem Pfarrer zu Graupen 1½ Sch. für das Absingen des Salve regina vor demselben Altar an den Vorabenden gewisser Feste (bei Strafe von 2 Groschen für die jedesmalige Unterlassung), 80 Groschen aber auf Oel für eine „ewige Lampe," 25 Gr. für Wachs zu einer Kerze, „die man entzünden oder brennen soll des Abends als man singt Salve regina," und endlich 15 Gr. gegeben werden sollen dem „Schulmeister oder Glöckner, der da läutet zu dem Salve-regina und auch die Kerzen dazu anzündet und auch der ehgenannten Lampe auswartet." Zugleich erneuern die Herren von Kolditz die Belehnung des genannten Michael und seines Sohnes Siegmund mit dem Dorfe Karbitz sammt Zugehör für sie und ihre Erben, auf daß sie dasselbe „erblich haben und geruhiglich ungehindert" besitzen mögen. Dies bekräftigen zugleich durch ihre Zeugenschaft die nachbenannten Mannen der erwähnten Herren: Buschek von Minitz, Peter von Skalken, Häusel Schadmirnicht, Gerunk von der Milin, gesessen zu Türmitz, und Heinrich, dessen Bruder, gesessen zu Herbitz. Wir sehen aus den Namen, daß die Lehenschaften der Graupner Burg sich schon über die früher von uns gezogenen Grenzen hinaus erweitert haben, abgesehen davon, daß der einen Urkunde der Herren dieser Burg nicht eben auch alle ihre Lehensleute die Siegel angehängt haben müssen. Das in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstück sagt deutlich, welche Sprache in Graupen und Umgegend zur Zeit und ebenso vor Zeiten die geläufige war. Der Ort Graupen aber ist bereits „Städtchen" („Stetel"), wie die Urkunde selbst, oder „Stadt" („oppidum") wie die oberstkirchliche Bestätigung derselben ausdrücklich besagt.[50]) Doch davon später ausführlich.

In der Familie Kolditz sowie in deren Besitzungen gingen in der nächsten Zeit bedeutende, ja die wichtigsten Veränderungen vor. Nachdem die vier Gebrüder schon im Juni 1394 das neugewonnene Eulenburg, Schloß und Stadt, an den Markgrafen Wilhelm von Meißen wieder verpfändet hatten,[51]) erhielten dieselben wol am 10. Mai des folgenden Jahres von König Wenzel in Böhmen gewisse böhmische Erblehen,[52]) deren Namen wir jedoch nicht kennen, und schon am 15. August 1395 sehen sich die Brüder veranlaßt, auch das Schloß Seeberg zu verpfänden, u. z. an Albrecht Burggrafen von Leisnig.[53]) Noch aber gehören

[50]) Lib. erect. (Copiar. Mus. reg. Boh.) tom. IV. p. 74. — Der obige Peter von Skalken ist offenbar derselbe, den die Errichtungs- und die Confirmations-Bücher zu den JJ. 1386—1401 zu wiederholten Malen nennen, und zwar gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Rüdiger u. Erhard — wie Balbin sagt, aus der Familie Wkeowitz. — Peter und dessen Gemalin Anna werden 1409 schon unter den Todten genannt. (Balbin l. c. 76 sq., 112, 146, 247, 260, 277; Tingl l. c. 45, 66.) Den Namen Häusel Schadmirnicht liest Balbin (a. a. O. 99, 120) „Henslinus Schadernicht;" er selber nannte sich z. J. 1397 „de Copicz," z. J. 1405 „residens in Liczkow.

[51]) Hauptstaatsarch. O. 4861, 4862. Vergl. Arch. d. Gesch. u. Stat. II. S. 615, Nro. 168.

[52]) Pelzel K. Wenzel. I. 301.

[53]) Hauptstaatsarch. O. 4905.

Digitized by Google

ihnen, wenn auch Pirna ſelbſt verloren war, [54]) neben den ausgedehnten Herrſchaften Kolditz und Graupen die nach dem Vergleich von 28. October 1391 ihnen verbliebenen Pfandſchaften der böhmiſchen Krone.[55]) Da theilten die Brüder. Wenzel und Timo übernahmen die böhmiſchen und Albrecht und Georg die meißniſchen Güter. Am 21. September 1398 beſtätigt Markgraf Wilhelm von Meißen den Edlen Wenzel und Timo, „Herren zum Graupen," und Albrecht und Georg, „Herren zu Kolditz," die Güter, welche die letzteren Beiden von ihm beſonders zu Lehen tragen, zu „geſammtem Lehen." [56]) Bald darauf ſtarb aber Wenzel von Kolditz. Er hatte, was ſpeciell Graupen betrifft, hier noch 1396 mit Timo und im Namen ſeiner übrigen Brüder eine Stiftung jährlicher 8 Schock Gr. für die Pfarrkirche daſelbſt beſtellt [57]) und zugleich (im ſelben Jahre) mit ſeinem Clienten Benes von Sabienitz ſein Recht auf das Patronat der Kirche zu Habrowann, das, wie geſagt, ſchon 1380 ſein Vater ausgeübt hatte, gegenüber gewiſſen Anfechtungen behauptet; [58]) über das Jahr 1398 hinaus wird er nicht mehr genannt. Zur ſelben Zeit (ſpäteſtens im Jahre 1399 [59]) beſtieg der Herr von Graupen, Timo III., nach Reſignation Biſchof Johann's III. den Biſchofſtuhl von Meißen. Wir haben nur noch eine Handlung dieſes Mannes zu verzeichnen, die ſich auf unſer Graupen bezieht; es iſt dies die Errichtung eines Altars in der Kapelle der Burg über der Stadt „zu Ehren des hl. Georg und der anderen hl. Patrone des Königreichs Böhmen," für deſſen Erhaltung Biſchof Timo (1400, 3. Aug.) dem erſten Altariſten daſelbſt, Prieſter Nikolaus Runge, Breslauer Diöc., und deſſen Nachfolgern 4 Schock jährl. Zinſe auf das Dorf Haranth (sic) verſchrieb gegen die Verpflichtung, wöchentlich vier Meſſen, u. z. Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag, zu leſen, bei der Strafe von 2 Groſchen, die der betreffende Altariſt im Unterlaſſungsfalle dem Graupner Pfarrer zu zahlen, der Pfarrer aber an die Armen vor der Thür der Kirche zu Graupen zu vertheilen hätte. [60]) Seitdem iſt Biſchof Timo's Thätigkeit weit abgekehrt von unſerer Stadt. In nächſter Zeit erſcheinen Albrecht und Georg von Kolditz als eigentliche Herren von Graupen. In dieſer Eigenſchaft erhalten ſie im Jahre 1400 von Markgraf Wilhelm von Meißen das Schloß Leisnig ſammt Stadt für 1200 Schock guter böhm. Gr. zu Pfande.[61]) Eben im Jahre 1400 nahmen die Dinge in Deutſchland eine raſche, entſcheidende Wendung. König Wenzel wurde abgeſetzt und an ſeine Stelle Ruprecht von der Pfalz als Herrſcher gewählt. Markgraf Wilhelm von Meißen und die Seinen, denen ſeit Langem die böhmiſchen Beſitzungen in ihren Landen unbequem geworden waren, zerriſſen mit einem Male das Band, das bisher, allerdings zu Zeiten nur ſehr loſe, die Herren von Meißen mit denen von Böhmen verbunden hatte. Die von Kolditz, durch zwei Menſchenalter bereits auf das Engſte mit den böhmiſchen Intereſſen verbunden, hielten treu zu K. Wenzel. Sie ſollten es aber büßen. Ungeſchützt von der böhmiſchen Krone, wurde Jeſchek

---

[54]) Chr. Heckel Königſtein. S. 19 fg.

[55]) Arch. d. Geſch. u. Stat. II. 599.

[56]) Hauptſtaatsarch. Cop. 30. f. 129 b

[57]) . . „ut teneatur Plebanus alere Vicarium." — Böhm. Lehentafel lib. IV. lit. K. 6. — Lib. erect. ap. Balbin l. c. p. 94.

[58]) Lib. V. confirm. Mscr. (f. 140). — Vergl. P. Friud I. 91.

[59]) Verzeichn. oberlauſ. Urkk. I. 149. — Urſinus Geſchichte der Domkirche zu Meißen. S. 92.

[60]) Libb. erect. (Copiar. d. böhm. Muſ. VI., 136).

[61]) Hauptſtaatsarch. Cop. 30, f. 177 b.

Digitized by Google

Burggraf von Dohna, Hauptmann auf Königſtein, durch die Meißner Fürſten vertrieben,[62]) und wurden Die von Kolditz gezwungen, am 8. Dezember 1402 die Beſitzungen um Eulenburg, am 23. October 1404 aber auch Kolditz, die Burg und die Stadt ſammt allem Zugehör, zu verkaufen — allerdings „auf Wiederkauf" und unter vielerlei von den Käufern einzuhaltenden Bedingungen; die Zukunft ſah in dem Kauf ein bedingungsloſes Factum. [63]) Der Verkauf geſchah ausdrücklich durch die Brüder Albrecht und Georg von Kolditz, „mit ihres Bruders, des Herrn Timo, Biſchofs von Meißen, Rath, Wiſſen und Willen;" ſeit der Zeit wird Georg von Kolditz nur noch einmal (zum 16. November d. J.) genannt. [64]) Es erſcheint von den fünf Söhnen Timo's II. ſonach neben Timo III. nurmehr Albrecht am Leben.

Für den Verluſt der meißniſchen Beſitzungen ſollte die Familie Kolditz ſehr bald eine Entſchädigung finden, wenn auch eine dem Verluſt kaum gleich zu ſtellende. Am 28. October 1407 gab König Wenzel dem nunmehrigen königl. Hofſtehenrichter Albrecht von Kolditz, Herrn auf Graupen, „das Schloß, Haus und Stadt Bilin zu Lehen, ſeiner ihm geleiſteten Dienſte wegen." [65]) Dem alten Hauptplatz der ehemaligen Biliner Zupa, bis vor wenigen Jahren Beſitz der erwähnten Herren von Bergau, ſcheint aber wenig übrig geblieben zu ſein von ſeiner geweſenen Größe. — Albrecht von Kolditz nennt ſich von nun an faſt immer nur „Herr von Bilin;" in Graupen wird Hans von Kolditz genannt, der uns ſchon bekannte Neffe Albrecht's. Und noch lebte die Mutter Albrecht's, Anna, die in der Nähe der Marienkirche zu Obergeorgenthal ein neues Gotteshaus zu Ehren des H. Nikolaus erbaut hatte und 1409 (18. April) die Erhebung desſelben zur Pfarrkirche in Gemeinſchaft mit ihrem Sohne Albrecht erwirkte, ja noch 1412 beſtimmt am Leben war, [66]) wol aber bald darauf das Zeitliche geſegnet haben mag. — Der Biſchof Timo in Meißen, vielbeſchäftigt, ſorgte ſich, wie gleichfalls ſchon geſagt, nicht wieder um Graupen, aber eben ſo wenig um ſein Bisthum, das von ihm allenfalls, wie das Königreich Böhmen von weiland K. Johann, dem der Charakter des Biſchofs in vielen Stücken ähnlich war, dann mit ſeinem Beſuche beehrt wurde, wenn er an dem Nothwendigſten Mangel litt. Er hielt ſich faſt immer an dem böhmiſchen Hofe oder in Angelegenheiten Böhmens in fremden Ländern auf, wie ihn König Wenzel im Jahre 1409 mit zwei anderen Herren nach Piſa zum Concilium ſchickte als „Stellvertreter in Italien von des Reiches wegen." [67]) Auf dieſer Reiſe, heißt es, verlor Timo

---

[62]) Monachus Pirnens. ap. Menck, II. col. 1542. — Horn Friedr. d. Streitb. S. 465 fg. — Heckel S. 22 fg.

[63]) Hauptſtaatsarch. Lib. union. I. f. 94 sq. — Horn Friedr. d. Streitb. S. 129 fg., 368. — Vergl. Arch. d. Geſch. u. Stat. II. 613 fg., 618, woſelbſt ſich die Daten widerſprechen, u. Fr. M. Pelzel (Herrſch. d. Böhmen in Meißen S. 65), deſſen Angaben gleichfalls nach dem Hauptſtaatsarch. richtig zu ſtellen ſind.

[64]) Hauptſtaatsarch. III. Abth. Reg. Grenz- und Hobbeitsſ. III. f. 1305, Nro. 2, Bl. 192 b. Albrecht u. Georg von Kolditz, Herren daſelbſt, beurkunden, daß ſie dem „erbaren weiſen Thommeln, Burgern zu Leipzig," ihrem lieben Getreuen, u. ſeinen Erben zu einem rechten Leben geliehen haben 4½ Mark Goldes jährl. Gulde u. Zinſes in dem Dorfe Schenfelt, 30 Schock Eier u. ſ. w., u. ſ. w. — Die Belehnung ward 1430, 13. Nov., von Albrecht und 1441, 5. Mai, von Timo in ſeinem und im Namen ſeines Vaters Albrecht u. des Vetters Hans von Kolditz beſtätigt. (Daſ. Bl. 193 b., 194 b.)

[65]) Arch. d. Geſch. u. Stat. II. 613. — Pelzel K. Wenzel II. 519, 529.

[66]) Hauptſtaatsarch. Dresden Cop. 33, Fol. 14 b. — Libb. erect. ap. Balbin l. c. pag. 172. — Kl(oſe) S. 117. — Frind I. 122.

[67]) Pelzel K. Wenzel II. 546. — G. Fabricius (Ann. II. 56) läßt Timo als Geſandten Ruprecht's v. der Pfalz nach Piſa gehen.

Digitized by Google

in Kärnten alle ſeine Habſeligkeiten, darunter faſt ſämmtliches Gold- und Silbergeräthe ſeines Bisthums Meißen (nach Anderen hätte er ſie verkauft), ſtand übrigens „bei Allen außerordentlich in Ehren," hinterließ aber ausgemacht viele Schulden. Nachdem er ſchon am 1. April 1409 ſein Teſtament geſchrieben hatte, in welchem er ſeinem Bruder Albrecht beinahe ſein ganzes Vermögen, ſeinem Hochſtift Meißen aber alle ſeine Schulden vermachte, ſtarb er am 26. Dezember 1410. [68a]) Mehre Jahre vordem war dem neuen Herrn von Bilin nebſt einer Tochter Anna, der nachmaligen Gemalin Puta's von Caſtolowitz, eines der reichſten böhmiſchen Edelleute, ein Sohn geboren worden, Timo, der Vierte dieſes Namens, der in Graupen thätig iſt.

In Graupen nahm der Bergbau wie an der Tellnitz ſeinen Fortgang. Den Spitzhüten hatte ſich hier in letzter Zeit ein gewiſſer Martin Kürſchner angeſchloſſen, der dem „Kirſchbaumſchacht" den Namen gab; und haben wir einen Begriff von dem Bergſegen zunächſt des letztern Ortes, wenn wir hören, daß um das Jahr 1395, da die Ritter Wolf und Chriſtian von Bünau Grundherren daſelbſt waren („auch noch viele fremde Herren, von Leipzig, Halle, Halberſtadt, Braunſchweig, Hamburg, aus Magdeburg, Nordhauſen, Erfurt, Eiſenach, Jena u. ſ. w. mit anhero kommen, um den edlen Schatz der Erde zu beſehen"), ein Pfarrer Martin Thimius aus Jena von den Brüdern Hans und Balthaſar Spitzhut und Martin Kürſchner zwei Kure vom „Segengottes-" und vom „Kirſchbaum-Schachte" für 1240 Thaler (sic) erkaufte; „gab ihnen 1000 Thl. baar Geld und das Andere Unſchlit, das auf den Zechen ſo gut als baar Geld war. Als es die anderen Herren ſahen, . . . ließen ſie alſobald nicht nach und beredeten die zwei Spitzhüte und Martin Kürſchner und kauften ihnen 40 Kure ab, worauf Jeder in einem Quartal 400—500 Reichsthaler Ausbeute gezogen. Da waren die Kure angenehm!" [69]) Am 20. Dezember 1416 beſtätigte Hans von Kolditz, „Herr zu Bilin und Graupen," den Brüdern Andreas, Michael, Wenzel und Valentin Spitzhut „und allen Nachbaren auf dem Obern Graupen" den erblichen Beſitz des Waldes und der Trift, deren wir bereits gedacht. [70]) Das Wenige, was wir von Graupen ſelbſt in dieſer Zeit hören, iſt, daß neben der Kirche nunmehr auch ein Glockenthurm ſteht, vor Allem aber hart an dem oberen Ende der Stadt ein Kloſter, wol

[68a]) Bezügl. der Reiſe B. Timo's und der Abenteuer auf derſelben ſ. die in M. C. Chr. Gerckens Hiſt. d. Stadt u. Bergv. Stolpen S. 20 angeführten Quellen und S. 630 daſelbſt; das Teſtament, Or. 5455 des Hauptſtaatsarchivs Dresden, abgedruckt in Urkundenb. des Hochſt. Meißen II. 345 fg.; den Todestag B. Timo's, der von Fabricius l. c. pag. 57, Thammius l. c. col. 676, S. Calles ser. Misn. epp. p. 280 u. A. m. als der 2. Dezember 1410 bezeichnet wird, bei Ursinus l. c. p. 92; — eine kurze, aber treffliche Charakteriſtik des Biſchofs, aus der Feder v. Gerederf's, in dem bezeichn. Urkundenb. pag. XXIII. sq. — Die von einer Seite auf 18.400 Goldgülden (49.066⅔ Thaler) veranſchlagte Schuldenlaſt, die B. Timo zurückgelaſſen haben ſoll, dürfte allerdings „etwas zu hoch gegriffen ſein."

[69]) M. Suchland a. a. O. — Quartal Lucia 1401, erzählt der Magiſter weiter, gaben der Segengottes- und der Kirſchbaumſchacht nicht weniger als 72.597 Reichsthaler, „wie Solches die Chronica von Jahr zu Jahr berichtet." „Iſt daß nicht ein Reicher Seegen Gottes geweſſen, wenu ein Kur über die angewenden unkoſten in einem Quardal 400, 500, 600, 690, 800 und Vielmehr außbeüthe giebet, alß wie dießes gethan hat der Seegengottes und Kirſchbaum?" — Bezeichnungen wie „Reichsthaler" u. dergl., die offenbar nicht in das 14. Jahrhundert gehören, dürfen nicht ſtören in dem Mſcr., das in der That in ſeiner auf uns gekommenen Faſſung weder dem 14., noch ſelbſt dem 16. Seculum angehört, durch ſeine Berufungen auf gleichzeitige Quellen uns gleichwol nicht ohne Bedeutung iſt.

[70]) S. Anm. 26 d. A.

Digitized by Google

von Anfang an dem Orden des Sct. Franciscus bestimmt, errichtet wurde — in welchem Jahre, läßt sich nun nicht mehr feststellen.[71]) Der Ort scheint ruhig seinen Entwicklungsgang zu gehen, trotz der Bewegung jener Zeit.

Die Stellung der Markgrafen von Meißen zu Böhmen hatte sich noch nicht verändert; nur daß sich bis jetzt selbst einige der früheren Anhänger des Königs Wenzel von diesem ab und dem Markgrafen zugewendet hatten. Nicht nur Dohna und Pirna mit dem Königstein, wie schon zuvor die Riesenburg über Offegg mit dem Städtchen Dux ist das Besitzthum dieser; durch das Zuthun Wenzel's selbst war längst schon auch das Schloß von Brüx, wenn auch auf kurze Zeit, in ihre Hände gekommen, die Burgen Kostenblatt, Blankenstein und noch andere haben sich ihnen geöffnet, sämmtlich Orte an der meißner Grenze, z. Th. in nächster Nähe von Graupen. Das ging nicht Alles ohne Ruhestörungen, so daß der Verkehr zwischen Böhmen und Meißen auf einige Zeit unterbrochen wurde. Im October 1411 kam zwischen den beiden Ländern ein Schied zu Stande, in welchem König Wenzel versprach, „die Markgrafen im Besitz der in Böhmen gelegenen Pfandorte ungestört zu lassen," und weiter, „daß er die Ausfuhr aus Böhmen nach Meißen erlauben und gestatten wolle;" am 16. Juli 1413 geloben Friedrich und Wilhelm von Meißen unserm Albrecht von Koldiz und zwei anderen Herren auf des Königs Seite, den Schied von 1411 bis künftigen Michaelistag getreulich halten zu wollen.[72]) Fast jede Sitzung, die das kön. Hoflehengericht zu Prag in dieser Zeit hält, nennt auch den Namen Albrecht's von Koldiz, des obersten Hoflehenrichters.[73]) Derselbe hat sich, wie sein Vater und sein Großvater, in die Gunst des böhmischen Königs zu setzen gewußt; er weiß nach Möglichkeit das Erbe seiner Familie zu erhalten, ja zu mehren. Verschreibt ihm König Wenzel 1411 200 Goldgulden Nürnberger Währung, zu erheben bei dem „königl. Juden und Kammerknecht zu Nürnberg," belehnt ihn 1413 Landgraf Friedrich der Jüngere mit „seinen in der Pflege und der Stadt Pirna gelegenen Gütern" u. s. w.[74]) Seit dem Jahre 1419 erscheint Albrecht auch schon als „des Römisch-Böhmischen Königs Kammermeister."[75])

Das ist die unglückseligste Epoche böhmischer Geschichte, die Zeit von 1419 durch die nächsten Jahrzehnte. Sie hat in ihrer ganzen Wucht ihren Einfluß auch auf unser Graupen geltend gemacht. Es konnte eine sociale Bewegung, deren erstes und letztes Ziel es war, das nun seit schon zweihundert Jahren in Böhmen wieder groß und stark gewordene Deutschthum zu vernichten — aus keinem andern Grunde zu vernichten, als weil es stark und groß und blühend war — ja, fast unmöglich konnte eine solche Revolution ohne die bedeut-

---

[71]) „Ad majorem Dei gloriam . . . Anno post Christum natum 1403 primum conflata . Renovata demum fuit Anno 1627" . . Die Umschrift der sogenannten neuen Glocke im Thurm zu Graupen nach Fundam. Grupn. b, p. 13 u. Prothocollum Domesticum f. 5. — Bezügl. des Klosters s. Anm. 86. Wiederholte Zerstörungen und Renovationen haben an dem nunmehr auch wieder völlig in Trümmern liegenden Gebäude jede Spur seiner ursprünglichen Gestalt verwischt, so daß bei dem gleichzeitigen Mangel an schriftl. Nachrichten selbst die beiläufige Zeit der ersten Entstehung desselben wol für immer unbekannt bleiben wird.

[72]) Pelzel K. Wenzel II., 621, Urkundenb. Nr. 237.

[73]) Archiv český I., 397 a d.; II. 372, 375, 526; III. 309 a d.; IV. 532, 538 a d.

[74]) Hauptstaatsarch. Or. 5610 (s. auch Cram. Extr. G. Nr. 224). — Arch. d. Gesch. u. Stat. II. (588,) 614. — Pelzel K. Wenzel II. 625.

[75]) Originalurk. im Arch. zu Hinter-Glauchau, uns mitgetheilt von Dr. Tobias in Zittau.

Digitized by Google

ſamſten Folgen an jenem Landſtrich Böhmens vorübergehen, der, ob nun durch die erwähnten vielfachen Erwerbungen der Meißner Herren oder durch Berufungen von Coloniſten ſeitens jener großen Könige des Landes, deren wir gedacht, oder aber in der Reihe der Jahre in dem friedlichen Verkehr mit dem Landesnachbar längſt ſchon wieder — was er tauſend Jahre früher auch bereits geweſen — durch und durch zum deutſchen Boden geworden war. Der Name Graupen wird im Huſitenkriege, ſo nennt man jenen Zeitabſchnitt, mehr als einmal erwähnt; öfter noch der ſeiner Beſitzer; Albrecht von Kolditz mit Puta von Caſtolowitz, Johann d. j. von Neuhaus, Hynek Berka von Duba u. v. A. immer auf katholiſcher, königlicher Seite. König Siegmund nennt Albrecht von Kolditz unter den Räthen Wenzel's, die dieſer zu ihm nach Skalitz in Ungarn ſenden möge (Feber 1419) „zur Berathung über die Unterdrückung der böhmiſchen Ketzerei;“ [76]) am 27. Juni d. J. ſchließen Albrecht von Kolditz und die Herren von Hafenburg, Elſterberg, Lobkowitz im Namen des Königs Frieden mit dem Markgrafen von Meißen, [77]) und ſo iſt unſer Albrecht von Kolditz auch der Erſte in dem erſten blutigen Gefechte des Kriegs, am 4. November 1419, bei Radič in Böhmen, wo er mit Peter von Sternberg die gegen Prag ziehenden huſitiſchen Haufen gänzlich ſchlägt. [78]) Zugleich mit vielen anderen Rittern und Herren kündigt er am 6. November desſelben Jahres den Prager Städten den Krieg an. [79]) Im März 1420 finden wir ihn, den nunmehrigen oberſten Kammermeiſter, bei König Siegmund in Kuttenberg, wo ihm dieſer mehre „Briefe, Pfandſchaften, Freiheiten und Handfeſten zu Budiſſin, Lauban, Offegg, Poſtelberg,“ herrührend von den Königen Johann, Karl und Wenzel, in der Gänze beſtätigt. Kurz zuvor hatte Albrecht in Bilin der Kirche „Sct. Maria vor der Stadt“ eine Stiftung jährlicher 4 Schock zugewieſen. [80]) Die angeſtrengteſte Thätigkeit nach Außen hin verkümmerte nicht den frommen Sinn des ſtrengreligiöſen Mannes.

Zwei Jahre lang hatte der Sturm des Huſitenkrieges das Land durchtobt; unſer Thal war verſchont geblieben. Da drängte von Komotau her, das am Palmſonntage 1421 unter der Keule Zizka's gefallen war, der Haufe der Huſiten vor Bilin, das nach zweitägigem, hartem Widerſtande Samſtag vor Margaretha (12. Juli) genommen und mit faſt allen ſeinen Bewohnern verbrannt ward, um von nun an über ein Jahrzehnt für Die von Kolditz verloren zu bleiben; es fielen die Stadt Dux, die Klöſter Oſſegg, Teplitz, Doxan — bis am Tage Mariä-Schnee (5. Auguſt) vor Brüx das Heer der Prager die Vergeltung ereilte, und Friedrich und Wilhelm, die Herzoge von Sachſen, den glänzendſten Sieg erfochten über das blutdürſtige Heer der Fanatiker. [81]) . . . Und ſo blieb von dieſem erſten Anprall unſer Graupen faſt gänzlich unberührt. Es iſt nicht wahr, daß ſein Beſitzer, Hans von Kolditz, „von den huſitiſchen Pragern gezwungen wurde, mit ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen,“ oder daß „Graupen huſitiſch ward, wie faſt die ganze Gegend.“ Wol finden wir zu Ende des Jahres 1423 auch den Genannten auf

[76]) Palacky G. v. B. III. Bd. I. Abth., S. 376 fg. 410.
[77]) Hauptſtaatsarch. Or. 5779.
[78]) Palacky a. a. O. 2. Abth., S. 69 fg.
[79]) Arch. český III. 309 a d.; IV. 375—377.
[80]) Libb. erect. ap. Balbin l. c. 212, 217. — Verz. oberlauſ. Urkk. I. Bd., 5. Heft, S. 4. — Arch. d. Geſch. u. Stat. II. 621.
[81]) S. des Verf. „Jakaubek von Wřeſowitz“ (Mittheilungen des Vereins f. Geſch. d. Deutſchen in Böhmen, IV. Jahrg.) S. 33 fg.

Digitized by Google

dem zu Prag gehaltenen großen Gallitag, auf welchem aber eben „alle Stände und Parteien" des Landes vertreten waren, einen Friedensvertrag mit einander zu schließen; wie Albrecht stand dessen Neffe treu zur katholischen Sache. [82]) — Um diese Zeit war Albrecht von Koldiz, der sich fort und fort bebemüht, dem Könige Siegmund Bundesgenossen zu verschaffen, [83]) Hauptmann von Schweidnitz und Jauer geworden; im Jahre 1425 (22. April) ward er Landvogt in der Oberlausitz, [84]) dadurch aber nun auch beinahe ganz und gar von der Sorge für seine böhmischen Besitzungen abgezogen; sein Vetter Hans aber oder sein Sohn Timo vertraten ihn in der Lausitz, während er in Schlesien beschäftigt war; in Graupen residirt für einige Zeit Otto von Koldiz, der sich einen Vetter Albrecht's nennt. [85]) Während dieser Verwaltung sollte nicht nur Graupen sondern das ganze weite Thal von Außig hinauf bis Brüx in das tiefste Elend sinken. Das Jahr 1426 ist der große Wendepunkt in der Geschichte jeder Stadt und jedes Dörfchens der bezeichneten Gegend. — Es hatten die Meißner, von der Stadt Außig und der Burg von Brüx aus, wo sie festen Fuß gefaßt, bereits Dux und andere Orte den Hussiten wieder abgenommen, als mit einem Male zu Anfang Juni 1426 Roháč von Duba und Prokop der Kahle (auch „der Große" genannt) in zwei mächtigen Heerhaufen über die Elbe setzten und in unser Thal eindrangen. Da fiel wieder Teplitz und ward das Kloster daselbst zusammengebrannt; da fiel auch Graupen und das Kloster und die Kirche dieser Stadt in Trümmer, und fielen Dux und andere Städte — um für Jahre hinaus in Schutt und Asche zu liegen. [86]) — Wir hören weiter keine Einzelnheiten über diese Eroberung Graupen's; das Schicksal Komotau's, Bilin's u. s. w. läßt uns desto mehr ahnen von den unseligen Tagen, die da über die Stadt hereingebrochen waren. Das aber steht fest, daß, wenn auch Prokop der Kahle Graupen, die Stadt, eingenommen, er doch die Veste darüber mitsammt den Vorwerken unterhalb derselben einzunehmen nicht im Stande gewesen ist.

Am 16. Juni 1426 wurde die Schlacht bei Außig geschlagen. — Hans von Koldiz war mit einer ansehnlichen Menge Hilfstruppen aus der Oberlausitz zum Meißner Heere gestoßen. Er entrann mit Mühe dem allgemeinen Blutbad. [87]) — Die Flucht der auf's Haupt geschlagenen Deutschen ging, der großen Masse nach, über Graupen. An dem Eingang des Passes aber, zwischen den beiden Vorwerken „zur Scheune" und dem „Althof," hart

[82]) Archiv český III. 240—245, 496. — Eberh. Windeck hist. Imp. Sigism. ap. Menckon I. 1173 sq. — Cfr. Thammius l. c. col. 676; Herrsch. Türmitz I. 12. — Als eben im J. 1423 König Siegmund den sächs. Herren die Städte Außig und Brüx überließ, kam an Hans von Koldiz der kaiserl. Auftrag, die Uibergabe Letzterer in's Werk zu setzen (Hauptstaatsarch. Misc. β Nr. 2055).

[83]) S. u. A. Arch. d. Gesch. u. Stat. II. 589, 594, 599.

[84]) Verzeichn. oberlaus. Urkk. I. Bd. 5. H., S. 15. — Grosser Laus. Merkw. III. 14. — Käuffer II. 31, 117 fg.

[85]) Hauptstaatsarch. Dr. 5978; Exc. bei Beyer Alt-Zelle S. 665.

[86]) S. Jakaub. v. Wiesowitz a. a. O. — Die Zerstörung des Graupner Klosters erzählen ausdrücklich Schaller V. 159. Dr. D. John Chronik von Teplitz Mscr., A. Ch. Eichler „Teplitz vor 300 Jahren" S. 49 u. J. A. Dunder in „Wygimky z historio hrad. českých (Cas. česk. Mus. 30. roën. (1839) str. 72). — Wir erwarten zur Aufhellung der der Schlacht bei Außig vorausgegangenen, noch sehr in Dunkel gehüllten kriegerischen Ereignisse, besonders im Leitmeritzer Kreise, die Veröffentlichung einer Reihe höchst interessanter, von Herrn Dr. von Posern-Klett in Leipzig aufgefundener Archivalien.

[87]) Provinzial-Blätter (herausgeg. v. d. Oberlaus. Ges. d. Wissensch.) 5. Stück (2. Bd.), S. 30. — S. auch „Das Lied von der Schlacht bei Außig" (Mittheilungen d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, II. Jahrg.) S. 184 fg.

Digitized by Google

vor der Burg — da ſtockte die wilde Flucht in dem langen Zug von Streitern, Wagen und Roſſen; hinter den Wällen der genannten Werke, ſcheint es, ward noch einmal verſucht, den wüthenden Siegern Stand zu halten. Vergebens. Da fand man am Abend der Schlacht auf einem Haufen beiſammen dreihundert deutſche Ritter erſchlagen; der „Althof" und das Vorwerk „zur Scheune" lagen in rauchenden Trümmern. Aber die Burg von Graupen ſtand noch ungebrochen. Uiberraſcht von der Nacht, ermüdet von dem blutigen Tagwerk, ließen die huſitiſchen Sieger von einer Belagerung des Bollwerks ab. War doch die Belagerung nicht die höchſte huſitiſcher Künſte. — Uiber den Leichen der Dreihundert erhob ſich in den nächſten Jahren ein kleiner Altar, der „Elenden Maria" geweiht, die heutige Kirche Mariaſcheune.[88])

Albrecht von Koldiz that indeſſen das Seine im Kampfe wider die Huſſiten, die er jedoch nicht hindern konnte, im Jahre 1427 auch die Oberlauſitz mit Krieg zu überziehen; im November 1428 aber verfolgte er mit Hans von Polenzk eine bedeutende Schaar der „Waiſen" und ſchlug ſie in einem blutigen Treffen zwiſchen Reichenberg und Kratzau. [89]) Dann ging er nach Schleſien, unabläſſig beſtrebt, ein allgemeines Bündnis der Lauſitzer, Schleſier und Meißner zu Stande zu bringen, was ihm denn auch zu Anfang des Jahres 1429 zu Görlitz gelang. [90]) Noch im ſelben Jahre ſehen wir ihn in Graupen auf der Burg. Die geſammte huſitiſche Macht rüſtete zu einem Einfall in Meißen; der bequemſte Weg ging durch die Päſſe von Graupen und Geiersberg. Es iſt ein ſchönes Zeugnis für Albrecht, daß er der ſo bedrängten Stadt in eigener Perſon zu Hilfe kam. Schon am 25. April 1429 ſtellen Albrecht, Hans und Timo, „geſeſſen auf Graupen," eine Urkunde aus, in der ſie dem Herrn Hans von Schöbritz „alle ihre Rechte und Verſchreibungen, welche immer ſie auf ſeine Güter gehabt, und namentlich auf Schöbritz, Striſſowitz, Neudörfel" und mehre andere Orte, „ihm und ſeinen Nachkommen gutwillig verkaufen." [91]) Das war eine neue bedeutende Minderung des Beſitzes Derer von Koldiz, zu der ſie nur die äußerſte Nothwendigkeit zwingen konnte. Sie thaten eben Alles, die im Grunde leicht zu vertheidigende Burg in den feſteſten Stand zu ſetzen. Wohlbewußt jedoch, allein dem Andrang der feindlichen Heere nicht gewachſen zu ſein, übergaben zugleich Albrecht und die Seinen mit der Graupner Burg ſich geradezu in den Schutz der Söhne Friedrich's des Streitbaren. Nach bereits zu Anfang des Jahres 1429 gepflogenen Unterhandlungen mit den Genannten zu Leipzig, [92]) verſchrieben Albrecht, Hans und Timo von Koldiz am Freitag nach Frohnleichnam (27. Mai) d. J. ihre Burg zu Graupen ſammt allem Zugehör

---

[88]) Betreffs der obigen wie aller folgenden auf das heutige Mariaſchein, richtig Mariaſcheune, bezügl. Angaben verweiſen wir auf die „Jeſuitenreſidenz Mariaſcheune" in den gen. Mittheilungen d. V. f. Geſch. d. D. in B. V. Jahrg., S. 33 fg.

[89]) Prager Collegiat (Scr. rer. husit. I.) S. 90 fg. — Joh. v. Guben in Scr. rer. Lusat. (1839), 60 sq. Dazu die E.läuterungen von Haupt daſ. S. 172 fg. — E. Windeck l. c. col. 1209. — Staří letopisové str. 75. — Klofs a. a. O. S. 164. — Käuffer II. 40, 46, 54.

[90]) Klofs a. a. O.

[91]) Arch. český I. 410. — Hans v. Schöbritz erſcheint ſchon 1401 u. 1406 zugleich mit ſeinen Brüdern Theodorich u. Ulrich als Lehenträger von Schöbritz (Libri erect. ap. Balbin l. c. 129, 283). — Wenn Schaller II. 13; V. 179 und Sommer I. 215 auf Grund einer Urkunde bei A. Voigt Münzb. II. (p. 221) zum Jahre 1434 den Burggrafen von Eger, Caſpar Schlick, in den Beſitz der gen. Hſt. Schöbritz kommen laſſen, ſo beweiſt der Erſtere nur, wie ſchlecht er verſtand, Urkunden zu leſen, der Zweite aber, wie er nachzuſchreiben gewöhnt war.

[92]) Arch. d. Geſch. u. Stat. II. 597 fg.

Digitized by Google

den Herren Friedrich und Siegmund Herzogen zu Sachsen und Friedrich Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meißen ꝛc., auf die Dauer von zwei Jahren — „um Beschirmung und Schutz unsrer Lande und Untersassen und auch zum Widerstande den bösen verdammten Ketzern zu Böhmen.“ Sie verpflichten sich, auf der genannten Burg zum Mindesten 30 „wohlbesetzte Pferde“ täglich unterhalten zu wollen, mit denen sie, wie mit aller ihrer Macht, „sie (die Fürsten), ihre Lande und Leute getreulich schützen und schirmen sollen und ihnen auch . . . gegen ihre Feinde und Jedermänniglich, ihren gnädigsten Herrn den Römischen König ꝛc. allein ausgenommen, beholfen und berathen sein sollen und wollen,“ wofür wiederum die sächsischen Fürsten ihnen 30 gute rheinische Gulden wöchentlich zu zahlen hätten, gegen das Recht, einen Hauptmann auf das Schloß zu setzen sammt einem Troß, „wie stark sie wollen,“ und mit der Pflicht, wenn Die von Kolditz von den Feinden „berannt und belagert würden,“ dieselben „mit ihrer Macht zu retten ungefährlich.“ Und wenn nun Die von Kolditz „auch mit den dreißig Pferden den Feinden überlegen und ihnen Gefangene oder Habe, welcherlei die wäre, abgewinnen würden, das sollen sie, ohne ihre (der Fürsten) Einsprache lediglich behalten; würden aber ihr Hauptmann oder die, so sie . . . auf das Schloß Graupen gelegt hätten, mit zu Felde kommen, was dann den Feinden also abgewonnen würde, welcherlei das wäre, das soll nach Manneszahl gleich getheilt werden“ u. s. w., u. s. w.[92]) Für die Haltung alles Dessen verbürgen sich für Die von Kolditz deren „liebe Freunde“ die Herren Heinrich und Achaz Schenken von Landsberg auf Saida und Dubitz und Reinhard von Kottbus.

Es ahnten die Herren nicht, wie nahe die Gefahr schon war. Noch im Sommer 1429 eilte Albrecht von Kolditz nach Ungarn zu König Siegmund.[94]) Während aber auf der Burg zu Graupen die den „verdammten Ketzern“ abgejagte Beute schon vertheilt ward und die sächsischen Fürsten einen gewissen Hans von Nedessen als ihren Hauptmann installirten,[95]) sammelten sich in Prag die Heere der Prager, Waisen und Taboriten, und zog am 14. Dezember 1429 die vereinigte hussitische Hauptmacht von Prag ab, „über Teplitz, Graupen gegen Pirna und Dresden zu.“ . . . Unaufhaltsam folgten durch den ganzen Winter neue Schaaren diesem Zuge auf demselben Wege nach.[96]) Da ward der letzte Rest der Stadt Graupen und wurde die Burg daselbst gebrochen und verwüstet. — —

Der Name Graupen wird durch sechs Jahre kaum genannt. Seine Besitzer eilten wieder nach der Lausitz, um dort zu retten, was noch zu retten war, da die Hussiten sich nun auch wieder dahin wandten. Neben Albrecht, Timo und Hans von Kolditz erscheint noch ein Vetter dieser Drei, vielleicht ein Sohn des erwähnten Otto, Hans, gewöhnlich aber Jeschek (oder Jeschko) genannt, der sich in der bedrängnißvollen Zeit nicht minder thätig erwies als seine Vettern alle.[97]) — Der Hussitenkrieg im großen Ganzen ging mit der Verschmelzung der

---

[93]) Hauptstaatsarch. Orig. 6121.

[94]) Klose a. a. O.

[95]) Hauptstaatsarch. Cop. 35. f. 1 b. „Hans v. nedessen tenetur ij. fass fribergisch biers xx scheffel mels iiij schog gr. zcn haldung des Slos Grupen.“ (S. d.)

[96]) Bartossius ap. Dobner mon. I. 161 sq. — G. Fabricius orig. stirp. Sax. p. 740 sq. — Zach. Theobald Hussitenkrieg (1750) I. 363 fg. — Palacky a. a. O. S. 490 fg.

[97]) Scr. rer. Lusat. I. (1839) p. 59, 173. — Lausitzer Mag. (1776) S. 179 fg. Käuffer II. 38, 61—86. — Peschek Gesch. v. Zittau II. 528.

Digitized by Google

vielen einzelnen Parteien in zwei Hauptlager seiner Entscheidung entgegen, aber der Kampf der kleinen Herren dauerte noch lange fort. Vor Allem hatte unser Thal zu leiden von Jakaubek von Wřesowitz, dem verworfensten, habsüchtigsten Parteiführer, der, durch die verschiedensten Mittel schon seit 1426 in den Besitz von Bilin, Außig, Teplitz, Geiersberg u. s. w. gekommen, Alles und Alles daran zu setzen schien, in jenem Thale neben sich keinen zweiten Herrn zu dulden. Daran hinderten ihn zunächst der Herr von Tetschen, Siegmund von Wartemberg, und Hans von Koldiz, der Herr auf Graupen, obwol der Letztere es nicht vermochte, Jakaubek aus seinem Besitz Bilin zu vertreiben, sondern alle Mühe hatte, ihn von Türmitz, worauf es dieser gegenwärtig zunächst abgesehen zu haben schien, ferne zu halten. Dazu kam auch noch, daß Hans von Koldiz sich mit den sächsischen Fürsten überwarf. Wol nahmen ihn diese schon am 8. Juli 1431 wieder „zu Gnaden auf," mit der Versicherung, bis nächsten Michaelistag ihm 200 rheinische Gulden zahlen zu wollen, und am 7. September 1432 machten Jakaubek von Wřesowitz und seine Söhne Friede mit der Stadt Brüx, mit Dem von Koldiz und den sächsischen Herren: Der von Wřesowitz und Der von Koldiz haben bis zum nächsten Sct. Wenzelstag (28. September) die Waffen ruhen zu lassen, an diesem Tage aber einander völlig „Ausrichtung zu thun," „und das Getreide, das da ist zu Türmitz, das sollen sie beiderseits stehen lassen bis auf den Sct. Wenzelstag; wollten sie aber säen, so soll der Herr von Koldiz Einen dazu geben und Herr Jakaubek den Andern . . ." Das Alles aber war nicht von Dauer. Obgleich schon 1434 dem Namen nach wieder im Besitz von Bilin, wo Hans und Timo von Koldiz am 2. Feber d. J. die Privilegien der Stadt bestätigen, kamen die Letzteren doch erst am 10. Dezember 1436 vertragsmäßig wieder zu dieser Herrschaft aus der Hand des Ritters Jakaubek, der, unterdeß schon nach Anderm lüstern, auch von Türmitz bereits hatte ablassen müssen. [98])

Nur sehr langsam konnte unter solchen Verhältnissen der Wiederaufbau Graupen's von Statten gehen. Hans von Koldiz aber war ein unverdrossener Mann. Trotz den fortwährenden Störungen von Seite Jakaubek's von Wřesowitz und selbst trotz wiederholten Fehden mit den sächsischen Fürsten, in die er bald nach dem Schied von 1431 abermals verwickelt wurde, so daß z. B. 1432 durch einen Einfall der Meißner „über hundert Dörfer um Bilin und Graupen," wie (übertrieben) erzählt wird, eingeäschert wurden, — trotz alledem hat schon im Jahre 1436 sowol Graupen die Stadt als die Burg daselbst in neuer Gestalt sich wieder erhoben. In eben diesem Jahre (1. Juni) machte Hans von Maxen, sächsischer Amtmann auf dem Brüxer Schloß endgiltigen Frieden zwischen seinen Herren, den Herzogen Friedrich, Siegmund und Wilhelm zu Sachsen und Landgraf Friedrich zu Thüringen einerseits, und Hans von Koldiz, gesessen zu Graupen, anderseits, so daß, wenn in Zukunft die genannten Fürsten mit dem Herrn von Graupen in Fehde gerathen sollten und denselben mit Krieg zu überziehen gedächten, sie dies dem Letztern durch „einen ehrbaren Knecht" zu Wissen thun, dann aber nach Auffagung des Friedens denselben unverrückt noch ein ganzes Jahr halten müßten; und „wenn des Kaisers Gnaden oder das Land zu Böhmen mit Herrn Hans von Koldiz zu Fehde kämen und von ihnen, den Fürsten, wollten gehabt haben, daß sie gegen Herrn von Koldiz helfen, so sollen sie solche Hilfe nicht thun, sie hätten denn Herrn Hans von

[98]) S. die Monogr. „Jakaubek v. Wřes." — Die Urk. v. 8. Juli 1431 in Hauptstaatsarchiv Or. 6200; vergl. auch Or. 6175 daf.

Digitized by Google

Kolditz vier Wochen zuvor geschrieben und den Frieden aufgesagt mit einem offenen Briefe." Dasselbe gelobt für seinen Theil Herr Hans von Kolditz mit dem Zusatz, daß für den Fall einer künftigen Irrung mit den Fürsten, „es wäre um Lehen oder um Mannschaft oder um Briefe (verbriefte Rechte auf gewisse Güter), in ihren Landen gelegen," er das Recht nur vor ihren Räthen an ihrem Hofe suchen und sich genügen lassen wolle an dem Spruche „nach Erkenntniß zweier Räthe der Fürsten und zweier seiner Freunde." Dafür hasten als Bürgen des Herrn Hans von Kolditz Stibor von Broda, Hauptmann auf Graupen, Hans von Hogenast und „Bürgermeister und Schöppen zu Graupen," die geloben, „daß das also gehalten soll werden, als oben geschrieben steht, und zu einer wahren Bekenntnis" neben das Siegel ihres Herrn das Ihre hängen.[99]) — Das Graupen von ehedem ist wieder aufgebaut; in dem alten Städtchen aber erkennen wir im eigentlichen Sinne des Wortes eine Bergstadt Graupen, wohlbeschirmt nach Außen und Innen, durch den Vertreter ihres Herrn, vor Allem aber durch eine eigene bürgerliche Selbstverwaltung.

s. II, S. 108

Wol vergehen noch einige Jahre, bevor das Bild der innern Stadt uns nur einigermaßen bestimmter entgegentritt. Die Ruhe des Landes war eben noch nach Jahren nicht hergestellt. Hatten die sächsischen Herren sich gegen Jakaubek von Wrsowitz gesichert, und machte ein Schied vom 4. August 1436 zwischen den Fürsten und Siegmund von Wartenberg und dessen Anhang Waffenstillstand bis zum 29. September d. J., mußte man den völligen Ausgleich der Parteien auf einen Tag zu Graupen, zu halten Sonntag nach Aegidii (2. Sept.), verschieben [100]) — ohne daß derselbe Ausgleich auch zu Stande gekommen wäre. Es unternahmen die Fürsten einen neuerlichen Kriegszug wider den Herrn von Tetschen, auf welchem Stibor von Broda, der Graupner Hauptmann, sie mit einem Haufen Reisiger begleitete und dabei vielen Schaden erlitt, über dessen Erstattung Hans von Kolditz sich erst 1438 (16. Jäner) mit Herzog Friedrich und dessen Brüdern ausgleichen konnte, [101]) worauf wol auch durch einen Vertrag im folgenden Jahre zwischen Hans und den kleinen Herren im Lande einen Augenblick die Fehden unterbrochen wurden, doch erst um 1440 (29. Jäner) durch einen „Versöhnungsbrief aller Stände des Königreiches Böhmen" für unsre Gegend dauernd beigelegt zu werden, während aber wiederum der Zwist mit den sächsischen Fürsten und dem Herrn unsrer Stadt sich erneute, Albrecht von Kolditz, zu der Zeit in Schweidnitz und Jauer, und Timo IV., in der Oberlausitz als Landvogtstellvertreter, fort und fort mit Feindseligkeiten zu kämpfen hatten, da sich hier wie dort nach König Albrecht's Tode die Landesangelegenheiten auf das Trostloseste verwirrten. [102]) Schon 1435 war Puta von Častolowitz, Albrecht's von Kolditz Schwiegersohn, gestorben, seiner Witwe Anna ein bedeutendes Vermögen hinterlassend, das diese später mit ihrem zweiten Gemal Ignaz Krusina von

---

[99]) Hauptstaatsarch. Orig. 6401 (womit zu vergl. Cop. 35, fol. 13 b.) — Das der Urk. anhängende, nunmehr älteste Siegel der Stadt, auf grünem Wachs, enthält außer der nicht sehr deutlichen Rundschrift „sigilvm m. (?) montis grvpen" die Zeichnung eines Schildchens mit Schlägel und Eisen.

[100]) Hauptstaatsarch. Dr. 6410.

[101]) Daselbst Dr. 6477.

[102]) Scr. rer. Lus. I. (1839) p. 71, 183 seq., 220—223, 258—261. — Letop. českí str. 137. — Käuffer II. 160, 180 fg. — Im Übrigen vergl. „Jakaubek v. Wrsowitz" a. a. O.

Digitized by Google

Lichtenburg theilte, Herrn auf Arnau, einem der bedeutendsten Männer seiner Zeit, der aber durch die Heirat in einen heftigen Kampf mit dem Breslauer Bischof verwickelt wurde, indessen Albrecht von Kolditz nun — wie immer treu dem Herrscherhause — in den Angelegenheiten der verwitweten Königin Elisabeth und der Kaiserin Barbara thätig war, bald wieder mit den sächsischen Fürsten ein Bündnis „wider die Landesschädiger" schloß und in den Fasten 1442 mit dem Sohne Timo nach Bilin kam, um jedoch bald durch neue Fehden, die in der Oberlausitz ausgebrochen waren, wieder dahingerufen zu werden.[103]) Am 5. Juni 1443 schloß Herr Hans von Kolditz mit den Herzogen Sachsens Friede und Einigung über alle „mit denselben jemals gehabte Zwistigkeit und Zwietracht." [104])

Bis dahin war mit dem Graupner Afterlehen Türmitz eine Veränderung vorgenommen worden in der Weise, daß das Lehen, in welchem, mittelbar oder unmittelbar nach Gerunk, Otto von Milin der Lehenträger war, nun in zwei Theile getheilt ist, deren Einer (Unter-Türmitz) bei der Familie Milin oder Müchlen, von nun auch „Türmitzky" genannt, verblieben, während der Andere (Ober-Türmitz) durch Albrecht oder Hans von Kolditz an die Familie Duba von Hohnstein gekommen war, die Brüder Heinrich, Ignaz und Niklas, die jedoch auch schon 1437 (26. August) ihren Antheil Türmitz verkauft hatten, u. z. an Hans von Mansdorf „von Graupen," gleichfalls einen der Mannen Derer von Kolditz.[105]) Seit der Zeit ist Türmitz durch zweihundert Jahre in zwei Herrschaften getheilt, die aber immerhin im engsten Verbande mit Graupen blieben. Mit Ober-Türmitz, scheint es, ward schon durch Hans Mansdorf Dubitz vereinigt, das von nun nicht wieder im Besitz der Schenken von Landsberg, überhaupt nicht mehr als ein gesondertes Besitzthum erscheint. [106])

Deutlicher als diese Verhältnisse sind uns nunmehr zahlreiche Einzelnheiten in Graupen selbst. Ja völlig klar, wie im Licht der Morgensonne, steht im Jahre 1444 unsre Stadt mit einem Schlage vor uns da. — Unterhalb der Burg, im ausgedehntesten Maßstab mit allen Mauern und Thürmen von Hans von Kolditz wieder hergestellt, erstreckt sich Graupen die Bergstadt zwischen zwei Thoren in einer langen Straße den Paß hinauf, den es heute bedeckt. Der Burg gegenüber, in der Mitte der nordöstlichen Häuserzeile, steht — jedoch in schräger Linie gegen die Straße — die Kirche U. L. Frau, aus den losen Trümmern von 1426 völlig wieder aufgebaut, rings umgeben von der niedern Kirchhofsmauer. Neben der Kirche steht die „Badestube", bisher in Verwaltung Menles des Baders, eine weitläufige öffentliche Anstalt, wie sie keine respectable Stadt des Mittelalters entbehren konnte; an sie stößt das Haus der Stibor

---

[103]) Arch. český I. 268—272. — Kloß S. 166. — Palacky G. v. B. IV., 1. Abth., S. 63, 113.

[104]) Arch. d. Gesch. u. Stat. II. 618.

[105]) Arch. český I. 518. — In einer gleichzeitigen Pergamenturk. des Stadtarch. Außig, die nun als Umschlag dient zu einem Kirchenzinsregister v. J. 1438 (das. II. A/1b), lesen wir, daß Hans Mansdorf und dessen Frau, Namens Margarethe, eben 1443 noch auf Türmitz saßen, indem am „dornstage aller heiligen abende" (31. October) d. J. Bürgermeister und Räthe der Stadt Außig bekennen, daß sie 100 Schock böhm. Gr. geliehen haben von „dem gestrengen hanns Mansdorff zcu Türmenicz gesessen vnnd Margarethen seiner elichen ffrawen vnde . . . . zcu getrewer hant dem gestrengen Jon von chuderow."

[106]) Wir kennen aus der eben genannten Familie als Herren von Dubitz außer den z. J. 1429 erwähnten Heinrich und Achaz (Apacz) noch Albrecht und Hans „schencken von landißberg herren zcu sydaww vnd Tupicz" (auch „Tupzke") z. d. JJ. 1419 u. 1424. (Horn Friedr. d. Streitb. S. 214, 262; s. auch S. 133, 893 fg. das.)

Digitized by Google

von Broda, an dieses wieder das der Rütschel, an welches die Münzer ihre Hofstatt angebaut, die nur durch einen Bauplatz von dem „niederen Thor" getrennt ist, dem „Thorhaus", der Wohnung des Frohnboten und des ihm verfallenen Völkchens. Auf der andern Seite der Kirche, nach aufwärts, steht der Pfarrhof, neben dem ersten Hause der Familie Glatz, das wieder an das Rathhaus raint, von welchem in geringer Entfernung, noch in Trümmern, der alte Glockenthurm zu erkennen ist, an welchen sich die Bürgerhäuser der Schmelzer, Schmied, Waal u. s. w. reihen bis zum „oberen Thore", über das hinaus die „obere Vorstadt" die Verbindung mit den einzelnen Häuschen von Obergraupen herstellt, während von dem Thore wieder hinab sich die zweite Häuserreihe zieht mit den Häusern der Kohler, Haftstein, Balthasar, Kölbel, Bäcke, von Taubenheim, Mühlhans, Kramer u. s. w., den beiden Bräuhäusern der Familien Pfeffer und Häubner und endlich den zerschlagenen Resten des gewesenen Klosters und der Klosterkirche. Vom „niederen Thore" abwärts läuft zunächst in gerader Linie mit der Hauptstraße der Stadt die „niedere Vorstadt" mit dem Spital und der dazu gehörigen Kirche zum „hl. Geist", den Häusern der Nare, Todtsbier u. s. w.; dem „Todtenstein" gegenüber steht vor Allem die Hofstatt der Familie Kauz. Auf der „Blöße", vor 400 Jahren so wie heute genannt, und durch die „Ziegen-" (auch „Zinn"·) Gasse mit der niederen Vorstadt verbunden, von der Spitalkirche wieder etwas aufwärts, wohnen die Baumann, Fleischer, Schwärzel, Lys u. s. w. Durch die „Schloßgasse" mit der eigentlichen Stadt in Berührung steht eine lange Reihe kleiner Hütten im sogenannten „Grunde", dessen letzter Zipfel aber die „Türkei" heißt. — Von den Vorwerken ist der Althof, im Besitz der Familie Hengst, wieder aufgebaut, so auch das Vorwerk „zur Scheune", Eigenthum der Drechsel; das von Kirchlitz liegt noch in Trümmern. Zwischen beiden Letzteren war bereits die ärmliche Hütte der „Elenden Maria" zur stattlichen Kapelle herangewachsen, in welcher eben 1443 Ritter Wenzel Zyma von Nowosedl (Weißkirchlitz?) einen kleinen Tragaltar aufstellte, das uns noch im Bild erhaltene älteste Wahrzeichen dieses geheiligten Ortes.

In dem Gesagten ist nur der geringste Theil der Häuser und der Familien, die wir in dem neuen Graupen finden, schon genannt. Die nächsten Jahrzehnte nennen außer den Erwähnten die folgenden Namen, deren Träger zuversichtlich schon im Jahre 1444 angesessene Bürger Graupen's waren: Almenhäuser, Bader, Barfuß, Bauerhas, Baumann, Baumeister, Baumheckel, Bereiß, Blankenstein, Blankner, Breterer, Büchsenmeister, Bütner, Candler, Clementh, Colrudel, Deutsch, Dobescher, Döber, Drucker, Dytel, Eberlein, Engelreich, Eybner, Eytelhans, Fichtner, Fischer, Freudl, Friedl, Fuchs, Füllsäckel, Funke, Furmann, Gebauer, Genshals, Gern (Kern?), Gerwink, Glaser, Gleßel, Goldschmied, Greuße, Grobschop, Groß, Grün, Habichsfeuer, Hahn, Hanel, Häuer, Heger, Hermann, Herre, Hirschberger, Hobel, Hochmuth, Hogenast, Holkro, Huvold, Jakob, Janel, Jenille, Jenisch, Jopenhauer, Jür, Kaudermann, Keller, Kohn, Kempe, Korn, Kittel, Knod, König, Kraul, Küchenmeister, Kunzmann, Kürschner, Lange, Langhans, Lenyk, Lettner, Liffein, Lilienstein, Lödel, Loser, Ludwig, Lundisch, Mendel, Meynl, Mölzer, Mönder, Mönch, Müller, von Netzen, Noltel, Nüssel, Osan (Raupennest), Pfortner, Pigolt, Pirnhans, Planer, Polz, Prager, Prauscher, Prokisch, Pugmann, Pyrn, Reichel, Renstil, Reppel, Reumann, Richtrich, Riedel, Riemer, Rohacz, Römer, Rudel, Rudloff, Sachs, Sahrer, Sandfuchs, Schaffer, Schessle, Scheller, Scherfing, Scheuenpflug, Schletner, Schlosser, Schneeweiß, Schneider, Schröter, Schulmeister,

Schützenmeiſter, Seliger, Seydl, Siber, Sommer, Sperner, Spindler, Spitzbeck, Sporer, Stammelhans, Stäubsmehl, Stengel, Stollenpeter, Strobach, Stüler, Symon, Synner, Taube, Teufel (von Treibenteufel), Ullmann, Ulrich, Unger, Voyt, Wachek, Wandrak, Waſchenſtein, Weiprecht, Wenzel, Weſel, Wiperhempel, Winther, Wohlgemuth, Wolfing, Zeller, Ziegenfelder von Paſſenheim u. A. m.[107]) Begreiflich ſind auch damit bei Weitem nicht ſchon alle Bürger Graupen's aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts genannt; es lagen ſolcherlei Aufzählungen nicht im Plan der Quelle, die uns hier zu Gebote ſteht. Gewiß iſt, daß im Jahre 1444 Graupen nicht nur eine nach Umſtänden wohlgebaute ſondern auch ſehr bevölkerte Stadt war, von deren Familien zugleich Einzelne, wie die Folge zeigen wird, ſelbſt nach heutigen Begriffen als reichbegütert angeſehen werden müſſen, ſo die Spitzhut, die ſich von Obergraupen in die Stadt gezogen und daſelbſt auch ſchon auf der Schöppenbank Platz gefunden haben, die Glatz, die Kölbel, Hengſt, Holkro, Müntzer u. ſ. w., denen aus mehr als hundert nunmehr im Bau begriffenen Stollen und Schächten Glück und Wohlſtand ſtrömte.

Doch greifen wir dem Späteren nicht vor. Conſtatiren wir nur die Thatſache des ganz anſehnlichen Umſchwungs der Verhältniſſe unſrer Stadt ſeit 1429 und ſchauen wir noch einmal zurück auf jene troſtloſe Zeit von 1421 bis zu dem ebengenannten Jahre, die nach allen uns bekannten Daten wie allerwärts ſo auch in Graupen gründlich aufgeräumt haben mußte. Wo wir dann aber in verhältnißmäßig kürzeſter Friſt auf all dem rauchenden Schutt eine neue, ſchöne Blüthe treiben ſehen, da müſſen wir nothwendig eine große Lebensfähigkeit erkennen, die wieder nur durch eine ganz bedeutende Vergangenheit erklärt werden kann. Und ſo durften wir wol die Periode der Geſchichte der Bergſtadt Graupen bis zum Beginn der Huſitenkriege, ſo wenig loſe Blätter uns aus der langen Zeit erhalten ſind, die erſte Blüthe, die Huſitenkriege aber mit allen ihren Folgen auf die Stadt den erſten Fall der alten Bergſtadt nennen.

Dabei iſt allerdings noch Eins beachtenswerth. Der Wiederaufbau der Stadt war nicht einzig und allein durch ihre eigene, innere Kraft ermöglicht

---

[107]) Wie das in dem vorigen Abſatz Geſagte durchwegs nach dem Stadtbuch A1 a. v. O. — Die erſte Hälfte des 15. Jahrhunderts iſt die Zeit der Entſtehung von Familiennamen in den Städten, wo bisher ein Jeder nach dem Gewerbe, das er trieb, nach einer beſonderen körperlichen oder geiſtigen Eigenſchaft, nach ſeiner Herkunft oder ſonſt einer Zufälligkeit den Namen hatte, der ſich erſt allmälig in den einzelnen Familien vererbte, was oft die Eruirung der beſtimmten Bezeichnung derſelben noch im 15. Jahrhundert geradezu unmöglich macht. So wird z. B. ein Andreas Moller in einer und derſelben Urkunde auch Andreas Becke genannt; Paul Schwenk und Wenzel Wachek nennen ſich leibliche Brüder; ſo übernimmt ein gew. Vincenz das Haus und das Geſchäft des Jacob Kürſchner und damit den Namen Vincenz Kürſchner. Auf welche Weiſe ferner bürgerl. Familiennamen entſtanden, zeigen z. B. Bezeichnungen in unſerm Stadtbuch, wie: „Peter Schuſter, Meſchel genannt," „Nikel Hertwig, den man nennet Murr Nickel," „Nicolaich Schneider, Meißner genannt," u. ſ. w. Das auffallendſte Beiſpiel iſt das Folgende. In einer Urk. vom 21. Febr. 1466 (Hauptſtaatsarch. Dresden Or. 7933) werden als Zeugen genannt: „Franz, der Richter zu Ruckerswalde, Wenczlav Richter, ſein Bruder," dann „Hans Fleiſcher zu Graupen, natürlicher (d. i. leiblicher) Bruder Franzens und Wenczlaws Richter", und „Peter Winckler, ihr natürlicher Vater." Der Richter eines Dorfes, nach ſeiner Würde geheißen, giebt den Namen ſeines Amtes auch dem einen Bruder, während der zweite, ſeines Zeichens ein Fleiſcher, mit dem Namen ſeines Handwerks ſich in Graupen niederläßt, der Vater aller Drei aber, Gott weiß wonach benamst, gewiß als ſolcher niemals zu erkennen wäre, wenn er's nicht ſelber ſagen würde. Auf andere Beiſpiele kommen wir im Laufe der weiteren Erzählung. — Man vergl. A. F. C. Vilmar's „Deutſches Namenbüchlein" (4. Aufl. 1866).

Digitized by Google

worden. Schon das Register von Namen, das wir eben angeführt, aus dem wir aber eine große Anzahl, und z. Th. die angesehensten, zur selben Zeit und später in dem nahen Deutschland wiederfinden, sagt uns deutlich, daß nach 1429 von Sachsen und der Nachbarschaft, vielleicht auf ausdrückliche Berufung durch Herrn Hans von Kolditz, eine Menge von Familien zu uns gekommen sei; das ringsum ächtirte, aber beispiellos entvölkerte und wüste Böhmen hatte wol vermocht, den Aufbau deutschen Fleißes zu zerstören, war aber nicht im Stande, an Stelle der Zerstörung einen Neubau aufzuführen.[108]) Wie zweihundert Jahre vorher, war der Bergort nun zum zweiten Male durch deutsche Colonisten gegründet worden.

2. Innerer Aufschwung unter den letzten Kolditz.

Durch mehre Jahrzehnte geht die Geschichte der Bergstadt Graupen ihren ruhigen Lauf, während Albrecht von Kolditz und dessen Sohn Timo sowie Hans und Jeschek, die Vettern Beider, fern in der Oberlausitz oder in Schlesien fast ununterbrochen noch lange Zeit beschäftigt sind und nur höchst selten ihre gemeinschaftlichen Besitzungen Graupen und Bilin besuchen können, ja der Eine von ihnen, Albrecht, seit dem Jahre 1442 nie wieder in die Gegend kommt. Um 1446 scheint Jeschek von den Vettern die Verwaltung Graupen's überkommen zu haben. Als aber schon zu Anfang 1448 Albrecht von Kolditz, der Vogt der Oberlausitz, und sehr bald darauf auch dessen Sohn Timo starb,[1]) erhoben die Sechsstädte Hans von Kolditz (14. Sept. 1448) zum Landvogt, der jedoch zu gleicher Zeit als „Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer" fungirt,[2]) so daß sein Vetter Jeschek, ihn in diesem oder jenem Lande zu unterstützen, sich auch wieder von Graupen entfernen mußte, und die Bergstadt ganz sich selbst überlassen scheint. Wol war am 27. Mai (1448) Hans in Graupen eingetroffen, um eine Summe Geldes, welche Frau Gertrud, genannt die Pilgerin, mit 10 Schock böhm. Gr. jährl. Zinsen für den Altar St. Barbara in der Graupner Stadtkirche gestiftet hatte, in Empfang zu nehmen und mit der Zahlung dieser Zinsen ein- für allemal die Stadtgemeinde Bilin zu beauftragen[3]) — der Besuch war nur ein flüchtiger. Auch die Gemalin dieses Herrn, Agnes von Landstein, die demselben später zwei Söhne, Timo (V.) und Albrecht (II.), schenkte, scheint zunächst einen andern Aufenthalt als Graupen gehabt zu haben.

Das Wichtigste, was für mehre Jahre von den Herren von Graupen in Bezug auf diese Stadt geschah, war die von Jeschek von Kolditz am 28. Juni 1446 verfügte Bestätigung des nunmehr ältesten Stadtbuches in seinem und seiner Vettern Hans und Timo Namen, u. z. „mit allen Rechten, welche vor Zeiten der Stadt zum Graupen zugehört", wie die Bestätigung

[108]) Man vergl. mit dem Obigen den trefflichen Aufsatz „Die Gechtirung der böhm. Städte im XV. Jahrhundert" von J. Lippert. (Mittheilungen des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen, V. Jahrg. S. 194 fg.)

[1]) Die letzte Urk., die Albrecht noch als Lebenden nennt, ist u. W. dat. 7. Jäner 1448 (Verzeichn. oberlauf. Urkk. I. 6. H. S. 62). — S. Scr. rer. Lus. I. (1839), p. 186. — Klose S. 181. — Käuffer II. 181 fg.

[2]) Joh. v. Guben l. c. 73. — Verz. oberlauf. Urkk. I. 6. H., S. 61. —

[3]) Lib. man. f. 29 sq.

ausdrücklich hervorhebt.[4]) Dies eine Buch macht es uns möglich, vom Jahre 1446 ununterbrochen die Geschichte unsrer Stadt fast ohne eine Lücke fortzuführen, u. z. in Wahrheit die Geschichte der Stadt, deren Entwicklung zugleich so abgeschlossen ist, daß man in Verfolg derselben die Rücksicht auf die allgemeinere Landesgeschichte, wenigstens für ein Jahrhundert, gänzlich entrathen kann. Wir haben die Aufmerksamkeit ganz unsrer Stadt zuzuwenden.

Die administrative sowie die richterliche Gewalt in Graupen war in den Händen eines Schöppenstuhls, bestehend aus 12 Schöppen und einem Richter, welche letztere Stelle im Jahre 1443 von Hans Hochmuth eingenommen war und wahrscheinlich bis zu Anfang des Jahres 1446 von demselben besetzt blieb,[5]) in der Folge aber von einer und derselben Person kaum über ein Jahr bekleidet wurde. Diesem Collegium kam zunächst die Verwaltung des Gemeindevermögens zu, der Kirchen- und Spitalgelder u. s. w., zu welchem Zwecke Kirchenväter und Spittelmeister aus der Mitte der Schöppen, später aus der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Der Justiz des Stadtrichters stand jedoch die Entscheidung nur in Dingen zu, die wir gegenwärtig „Vagatellsachen" nennen; alle schwereren Fälle entschied er nicht mehr allein, auch nicht die „gehegte Dingbank",[6]) sondern mit dieser der Erbherr oder in Vertretung dieses der

[4]) Die (sehr verwischte) Schrift auf dem inneren Deckel des Stadtb. A 1. lautet wörtlich: „Ich ꝛc. Jheschko von Coldicz die czeit wonhafftig zcum Grawppu Ich bekenne vor mich vnd meyne vettern herrn Hannus vnd herrn Thymme das Ich dis Statbuch bestatigt hab mit allen ihrn (?) rechtn welche (?) vor czeitn der Stat zcum Grawppen zu beherit vnd hab Ichs lassn in das Statbuch czeichen am dinstag nach Johannis Baptiste XLVj." Zu Ende der Schrift in marg. steht in arabischen Ziffern, offenbar von jüngerer Hand, die Zahl 1543, die, wenn sie das Datum der nebenstehenden Bestätigung kenntlicher machen soll, jedesfalls unrichtig ist, wie schon die Bestätigung selbst augenfällig die Züge des 15. Jahrhunderts, und noch viel mehr das Innre des Stadtbuchs zeigt, dessen erste Urkunden eben datirt sind „nach Christs geburt vierczehenhundert Jar darnach Im Sechs vnd vierczigsten Jare," von denen überdies Einige über das Jahr 1446 zurückreichen, auf den ausdrücklichen Wunsch der Interessenten nachträglich eingetragen. — Trotz alledem hat sich ein Mann wie Ferdinand B. Mikowec, der das Stadtbuch gesehen, durch jene Zahl in marg. täuschen lassen; ohne die nebenstehende Schrift genauer zu untersuchen, ohne auch nur einen Blick in das Buch selbst zu werfen, den Widerspruch aber zwischen der verhängisvollen Zahl und anderen nicht wegzuläugnenden historischen Daten ungeschickt genug umgehend, sagt er („Lumir" 1860 Nr. 32, 9. Aug.): „Die Familie Koldic hat doch (nachdem sie Anfang des 16. Jahrhunderts Bilin und Graupen verloren) Graupen einige Zeit erhalten und noch 1543 bestätigte Ječek von Koldic und auf Graupen das dortige Stadtbuch. Aber bald darauf war die Familie doch gezwungen, auch Graupen, welches sie früher nur versetzt hatte, gänzlich zu verkaufen." — Das durchwegs (bis auf eine einzige Urkunde) deutsche Stadtbuch belegt unter Einem den Ausspruch Palacky's (G. v. B. IV. 1 Abth. S. 335), daß um das Jahr 1453 „in den Städten des Königreichs (Böhmen), Eger, Kaaden und Brüx ausgenommen, das Deutsche kaum irgend wo mehr zu hören war." (!) in schlagender Weise. — Der Revers des Blattes, auf dem die Worte Jeschek's stehen, zeigt noch die Notiz:

„Alle vnnd Jeglich wer Inn dyß vnnßer Statbuch eine sache schreibenn leih der sal gebenn einczuschreibenn VIII. schwert gr.

„Vnnd wer das Statbuch leßnn leih sol gebenn ij gr.

„vnnd wer auß dyßnn Statbuch seine sach wil lassenn außz leschenn sal gebenn auch VIII. gr. wie obenn angeczeicht von der gebürde wegen." (Vergl. Anm. 20 im I. Abschn. des III. Buches.)

[5]) Noch zum 7. Febr. d. J. wird er als Richter genannt, für den 29. Mai desſ. J. erscheint schon Hans Baumeister als solcher (Stadtb. S. 1, 2). Die Schöppen des Jahres 1444 waren: Hans Glatze, Andres Holkro, Michel Fleischer, Peter Schwärzel, Michel Müllner, Ulrich Schmied, Andres Bäcke, Peter Gern, Martin Spitzkut, N. Siegel, Nikel Rütschel.

[6]) „Ding" gilt im Sachsenspiegel für Gerichtsstätte; Dingbank = Gerichtsbank, Gericht oder dessen Stube.

Digitized by Google

Hauptmann. Der Erbherr aber wie die städtische Dingbank entschied zu allernächst nach sächsischem Stadtrecht, u. z. dem Magdeburger Schöppenrecht, wie zur Zeit noch die Städte Leitmeritz, Laun, Schlan, Melnik und mehre Orte längs der böhmisch-sächsischen Grenze. In Leitmeritz oder bei besonders schwierigen Fragen in Magdeburg holte der Graupner Schöppenstuhl, so oft er selbst nicht zu entscheiden wagte, das endgiltige Urtheil. Leider haben sich solcher Weisthümer nur sehr wenige erhalten; von den Sprüchen aber, die in Graupen unmittelbar zu Stande kamen, scheinen von Anfang an die wenigsten aufgezeichnet worden zu sein — es galt das „mündliche Verfahren" in der ausgedehntesten Weise — die meisten Aufzeichnungen wieder beziehen sich auf die geringfügigsten, immer wiederkehrenden Vorkommnisse, wie Käufe, Verkäufe, Schlägereien, Erbschaftsangelegenheiten u. s. w., so daß, obwol allerdings neben dem Urtheilfinden es just das Erbrecht ist, was das Magdeburger Rechtsbuch von Anderen unterscheidet, es dennoch schwer wird, bis in's Detail zu bestimmen, wie es in Graupen in Sachen der Rechtspflege durchwegs gehalten worden sei, in einer Stadt, wo neben dem sächsischen Recht gewiß auch der Schwabenspiegel, der in den meisten anderen böhmischen Bergstädten Geltung hatte, sowie auch das werdende „Prager Stadtrecht", des Letzteren jüngstes Kind, sich zugleich mit dem Magdeburger Schöppenrecht werden Eingang zu verschaffen gesucht haben.[7]) Am gewissenhaftesten war man in Verzeichnung der Sprüche des peinlichen Gerichts. Diese Schiede waren zu einer Zeit, in welcher die Idee der Vergeltung noch lange nicht das leitende Princip der öffentlichen Gerechtigkeit geworden war, höchst manigfacher Art. Sie wurden zunächst nicht von dem Schöppenstuhl gefasst. Von den Parteien erbetene „Oberleute" („Uiberleute") kamen zusammen und bestimmten. Der Hauptsache nach kamen fast alle diese Bestimmungen auf vier Punkte hinaus: Geld, Seelgeräthe, Achfahrt und Steinkreuz. Das heißt: Wer des Todtschlags überwiesen worden, zahlt 1. den Verwandten („Freunden") des Erschlagenen eine gewisse Summe Geldes Entschädigung („für Unkost, Versäumnis, Zehrung" u. s. w.), in der Regel 10 Schock Groschen, ja auch 30 ungrische Goldgülden; 2. hat der Missethäter „zum Troste der armen Seele" des Getödteten eine gewisse Anzahl Vigilien und Messen, in der Regel dreißig, doch auch hundert an der Zahl, in einer der Graupner Kirchen oder in mehren lesen zu lassen, wozu noch häufig kam, daß unter Einem den Armen der Stadt ein sogenanntes „Seelenbad" (auch zwei oder mehre), d. h. ein unentgeldliches Bad in der öffentlichen Badestube von dem Verurtheilten bezahlt werden mußte; 3. verpflichtet sich der Mörder für eine ganz genau bezeichnete Zeit zu einer Achfahrt, auch „Romfahrt" geheißen, d. h. zu einer Wallfahrt, ob nun wirklich nach Rom, wie das öfter bestimmt ward, oder sonst wohin;[8]) 4. verspricht derselbe, „auf Tagzeit" an dem Orte des Todtschlags ein steinernes Kreuz errichten zu wollen, zum Gedächtniß der abschreckenden That.[9]) Diese

[7]) S. Beilage II. Urkt. Nr. 6—11 u. A. m. — Vrgl. mit Obigem Rößler D. Rechtsdenkm. I. p. IX. XXIX. sq.

[8]) Er thue „eyn Romfarth mit seyns selbs leybe albye ym lande oder wo ym das nach seynem gewissen ebenth." — Stadtb. S. 147. Vergl. Beilage II. Urkt. Nr. 6. — Wie nach der soeben citirten Stelle alle „Romfahrten" eben nicht nach Rom gehen mußten, so ging auch durchaus nicht jede „Achfahrt" nach Achen, wenngleich nach unsrer Meinung die Etymologie des Wortes „achfart" oder „achfart" analog der Bezeichnung „romfart" gewiß auf die Richtung der betreffenden Reise hinweist. S. einen aufführl. Artikel „von der Aachfahrt der Oberlausitzer zu der Zeit des Papstthums" von C. K. P. F. (Laus. Mag. 1770, S. 37 fg.) und vergl. Oberbayer. Archiv XVII. 212. An Achen „am Achensee in der Herrschaft Rottenburg in Tyrol" hat im 15. Jahrh. in Graupen Niemand gedacht.

[9]) Daher die noch heute an der Landstraße oder auf einsamen Stegen, selbst mitten im Wald vorfindlichen niederen Kreuzsteine, meist ohne Inschrift. Vergl. Mittheilungen d. Ver.

Digitized by Google

vierfache Strafe, wie gesagt, scheint die Regel gewesen zu sein, ob nun der Mörder die Absicht zum Morde gehabt haben mag oder nicht; doch variirten eben die Grade der einzelnen Bußen außerordentlich; öfter kam zu Allem noch eine Strafe, wie die Vertheilung von Tuch an die Armen u. s. w.; zuweilen, doch allerdings seltener, kam der Angeklagte mit geringerem Ausmaß als dem angegebenen davon, besonders, wenn derselbe in Diensten eines mächtigeren Edelmannes stand u. dergl. (Rücksichten hatten schon die Richter älterer Zeiten zu nehmen) War der Schied vor „einem ehrsamen, weisen Rath" besprochen, hatte der Verurtheilte „die Gerichte zu gewinnen"; hatte der Richter zugestimmt, so bestätigte oder verwarf der Erbherr oder dessen Hauptmann das Urtheil letzterer Art. In andern Fällen stand dem Kläger oder dem Verklagten die Berufung zu. War ein Mann, der nicht zur Herrschaft Graupen zuständig war, von dem dortigen Gericht wegen einer Uibertretung oder eines Verbrechens, auf dem Gebiet der Herrschaft begangen, verurtheilt und abgestraft worden, mußte er, bevor er entlassen wurde, einen „Urfried" thun „mit aufgereckten Fingern", daß er „solch Gefängnis und Strafe an unserer Herrschaft und allen ihren Unterthanen, auch gegen uns allhie zu Graupen nimmermehr, er, noch niemand von seiner wegen, zu ewigen Zeiten in Arg nicht gedenken wolle'.[10]) — Selbstverständlich außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit stand die Dienerschaft wie die gesammte unmittelbare Umgebung des Grundherrn. — Die Sitzungen der Schöppen wurden in der Regel Montags abgehalten, die öffentlichen in dem großen Saale des Rathhauses, die geheimen in dem „kleinen Stübchen" daneben; doch finden wir später Sitzungen an jedem Tage der Woche, selbst an Sonn- und Feiertagen, und nicht blos auf dem Rathhause, auch in der Privatwohnung des jeweiligen Richters oder des betreffenden regierenden Bürgermeisters.[11]). Die Person des Richters wie des Schöppen (Beide in früherer Zeit auch „Aelteste" genannt[12]) war geheiligt, und stand auf die Verletzung einer solchen Persönlichkeit die im Übrigen höchst seltene Todesstrafe. Nur bei ganz besonderen Milderungsgründen ward ein solches Verbrechen in Verbannung von der Stadt und Verlust des liegenden Vermögens abgeändert.[13])

Anlangend das Verhältniß der Stadt zur Grundobrigkeit insbesondere muß von vornherein hervorgehoben werden, daß die Bergstadt zu der Zeit, von welcher wir sprechen, bereits auf einer ziemlich hohen Stufe bürgerlicher Freiheit stand. Der Ort war eben seit dem Tage seiner Begründung ein Bergort und als solcher in gewissem Sinne von Anfang an außer den Kreis des Landrechts gestellt; jeder, selbst der unbedeutendste Betrieb des Bergbaus setzt ein „Privilegium" voraus. Dazu muß Graupen außerdem von seinen früheren Besitzern bereits manigfache Freiheiten erhalten haben, wenn wir dieselben auch erst nach Jahrzehnten zum ersten Male zusammengefaßt und bestätigt finden.

---

s. Gesch. d. Deutschen in Böhmen IV. Jahrg., S. 122. — Man sehe zur Ergänzung des Obigen Anm. 30 im ersten Abschnitt des zweiten Buches sowie Stadtb. S. 31, 107 u. fg. und vergl. u. A. die Bestimmungen des sogen. Tobiäuer Rechtsbuches bei J. Beck Gesch. d. Stadt Neutitschein S. 125. Von einer weiteren Bußceremonie, der „pokora," wissen die Graupner Rechtsbücher nichts.

[10]) Beispiele in liber man. f. 126 sq.

[11]) Z. E. „in Herrn Hansen Hellmanns Behausung" oder „in domo Nicolai Smid tunc Magistri civium" etc.

[12]) . . „den eldesten vff dem Grauppen nemlich Richter vnd Scheppen" Stadtb. S. 8.

[13]) Lib. man. f. 9.

Digitized by Google

Als „freie Bergleute", „zins- und rentfrei", sind die Graupner Bürger als solche vor Allem jeder Art von Robot oder Zins überhoben. Nur ausnahmsweise ist von einer „Steuer oder Hilfe" die Rede, „die zuweilen die Herrschaft an der Stadt gefordert hat, wiewohl sie solche Steuer und Hilfe zu geben von Rechtswegen nicht pflichtig".[14]) Eine geregelte Abgabe Einzelner war allein der Bierzins und für einige Zeit noch ein sogenanntes Pfannengeld, von dem die Rede sein wird; ebenso zählten die Schänken, die Schmieden und die Badestube 1444 zu den grundherrlichen Gerechtigkeiten, wenn überhaupt von einem „Grundherrn" in Bezug auf die Stadt die Rede sein kann. Eben 1444 übergaben Hans und Timo von Koldiz nach des früheren Baders Menles Tode die Badestube einem gewissen Bader Hans,[15]) offenbar nur gegen einen bestimmten Zins, der später, als die Stadt selbst auch dieses Regal erwarb, mit 15 Schwertgroschen wöchentlich fixirt war und zur Zeit nicht um Vieles geringer oder größer gewesen sein mochte, so groß uns immerhin die Ziffer erscheinen mag; das Baden war der damaligen Welt eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse und die betreffenden Locale daher vernünftiger Weise außerordentlich besucht.[16]) — Was die Bergstadt trotz ihrer Freiheit zur unterthänigen Stadt machte, war erstlich — abgesehen von der Gerichtsbarkeit — die Verpflichtung der einzelnen Bürger zur Wache auf der Burg, ob nun blos bei bestimmten Gelegenheiten oder so oft dies die Obrigkeit verlangte,[17]) dann aber zweitens das sogenannte „Heimfallsrecht" der Letzteren, genauer noch der sogenannte „Sterbefall", demzufolge nicht nur alles hinterbliebene Vermögen eines jeden ohne Leibeserben in der Stadt Verstorbenen, sondern überhaupt, so oft ein Bürger starb, ein gewisser Theil seines Nachlasses der „gnädigen Herrschaft" zufiel[18]) — ein Recht der Erbherren, das die Freiheiten der Stadt ansehnlich beschränkte.

Was nun die Bürgerschaft der Stadt selbst betrifft, so sehen wir in derselben zur Zeit eine Masse, festgeschlossen und gegliedert, wie dies heutzutage geradezu undenkbar erscheint. Die gesammte Gemeinde Graupen ist im eigentlichsten Sinne des Wortes wie dem Namen nach eine Brüderschaft. Die vornehmsten Patrizier wie die ärmsten Häusler, der Grubenherr wie der Häuer, sämmtlich sind sie vereint in „Unsrer Lieben Frauen Bruderschaft". Der Geist der Association, wie er das Städtewesen des gesammten Mittelalters belebte, hatte auch hier, u. z. in seiner starrsten Form sich geltend gemacht. Ursprünglich wol eine freiwillige Vereinigung einzelner Colonisten zu ausschließlich kirchlichen Zwecken, umfaßt der Verein, wie gesagt, nunmehr die ganze Bürgerschaft. Unzweifelhaft beruhte derselbe auf demselben Grundgedanken und verfolgte darum ganz denselben Zweck, wie die vielen „Fraternitäten", „Kalanden" u. s. w. der böhmischen Nachbarschaft oder Böhmens selbst aus derselben Zeit oder noch späteren Datums, die (wie z. B. die Statuten der i. J. 1468 in Zittau entstandenen „Bruderschaft Unser Lieben Frauen Fraternitas B. Mariae semper Virginis, sonsten die Constabuley genannt", deutlich besagen) in ihrem ersten

---

[14]) S. S. 50.

[15]) Stadtb. S. 2 fg.

[16]) Ausführliches über diese Angelegenheit siehe bei G. Zappert „Ueber das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit" im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XXI. B. (1859) S. 3 fg. — Hüllmann Städtew. IV. 70 fg.

[17]) S. 1510, 14. Nov.

[18]) S. S. 40, 42. und Art. 8 des Priv. v. 1502, 7. Feber.

Digitized by Google

und letzten Zweck gerichtet waren „wider die verdammte böhmische umliegende Ketzerei und ihre Gönner".[19]) Bereits vor 1444 hat eines der angesehensten Mitglieder der Graupner Brüderschaft, Nikel Kölbel, derselben die Summe von 300 Schock Gr. übergeben zur Gründung eines Altars zu Ehren der heiligen Petrus und Paulus in der Stadtkirche, sowie zur Erhaltung eines Kaplans für den Altar — „der Brüder Altar", wie er gemeiniglich hieß. Der reiche Nikel Bretterer verschrieb seiner Frau all sein Vermögen, nur unter der Bedingung, daß dasselbe nach ihrem Tode zur Hälfte an die Bruderschaft fallen solle.[20]) Ganz dasselbe that auch Hans Hochmuth, der gewesene Richter, als er 1462 (27. Sept.) sein Testament in das Stadtbuch legen ließ. So kamen nach Peter Kern und dessen Frau Magdalena, nach Hans Schuster, Nikel Schneider u. A. m. viele größere und kleinere Geldsummen sowie die verschiedenartigsten Geräthe an den Verein.[21]) Die frommen Stiftungen an die Kirche, das Spital u. s. w., deren wir gelegentlich noch gedenken, hatten gleichfalls nur in dem Geiste der Bruderschaft ihre Entstehung. Die Genossenschaft unterstand, so wie die Kirche, mit deren Angelegenheiten die ihrigen oft identificirt werden, unmittelbar der Stadtverwaltung. Diese jedoch ernennt zwei oder mehre „Verweser der Bruderschaft", auch „Zechmeister" genannt, die über das Vermögen der frommen Gemeinde genaue Rechnung zu legen haben. Alle Jahre viermal ist Kirchenfeierlichkeit für die gesammte Verbindung, „Quatember"; der Pfarrer versammelt in einer gesungenen Messe die „Brüder", verkündigt die Namen der Verstorbenen und trägt sie in das Todtenbuch ein, „ohne Widerrede" und ohne dafür „Geld zu verlangen"; des Abends wieder bestellt der Pfarrer „zum Wenigsten mit zwei Priestern" das „Begängnis mit Vigilien". Dafür erhält er vierteljährig 15 Groschen. Die Zechmeister werden begraben „in der Kirche vor der Brüder Altar". Und „was da fromme Leute geben in die Tafel und in die Stöcke, das soll der Kirche zur Steuer folgen und bleiben ohne allerlei Hinderniß, und der Pfarrer soll nichts davon haben". Im Uibrigen, heißt es in dem am Tage St. Benedict (21. März) 1463 zwischen dem Rathe und dem Pfarrer abgeschlossenen Vertrage, hat der Letztere „die Kirche und Brüderschaft unbeschwert . . . und nach alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten zu regieren und bleiben zu lassen".[22]) Bezeichnend für jene Zeit, die Zeit des guten Glaubens und Vertrauens, ist die Institution der Stadt, nach welcher alle Stiftungsgelder, nicht nur die der Bruderschaft, sobald dieselben erlegt waren, an einzelne Bürger vertheilt wurden, arme und reiche, gegen jährliche Verzinsung, u. z., wie das zur Mitte und zu Ende des 15. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich war, zu zehn Procent. So hatten von der Nikel-Kölbelstiftung einzelne Summen für mehre Jahre inne: Hans Holkro, Blasius und Veit Schwärzel, Siegmund Küchenmeister, Hans Schweidler, Eytelhans, Nikel Schneider, Nikel Schmelzer, Andres Köhler, Linhard Candler, Georg Glatz u. s. w.[23]) Ohne selbst ein Pfand zu

[19]) J. B. Carpzov Anal. fast. Zittav. III. pag. 10 sq. — Horn Handbibl. p. 444. — S. auch M. Chr. Gottl. Wilisch Abhandl. über die „Sct. Annä-Bruderschaft" zu Annaberg (1517 v. P. Leo X. bestätigt) u. A. m.

[20]) Gleich nach seinem Tode aber „sol sie von stund an geben vnd reichen Sechs schock groschen, drey zu der obgenanten kirchen vnd drey schock zu der Bruderschaft vnd auch seyne fischerne Schawlen zu der Bruderschaft . . " (1456, 9. Febr.) Stadtb. S. 16.

[21]) Das. S. 18, 72 fg., 312 fg. — Lib. man. f. 19 b. — Bezüglich des beachtenswerthen Namens Kern s. Anm. 71 im 1. Abschn. des 5. Buches.

[22]) Stadtb. S. 20 fg.

[23]) Lib. man. f. 18, 31 sq.

Digitized by Google

haben für den Fall des Verlustes solcher zu jeder Zeit heilig gehaltenen Gelder, genoß auf diese Weise jedes Mitglied der Gemeinde eine große Wohlthat, die sonst nur den Reichen zugestanden wird, bis später, da die Zeit, d. h. die Gesellschaft sich verschlechtert hatte, der Stadtrath, durch manigfachen Schaden an den Stiftungsgeldern dazu gezwungen, jenen praktischen Usus nach und nach beschränken und endlich aufheben mußte.

Was die Bürgerschaft von Graupen vor allem Andern zusammenhielt, war selbstverständlich der Bergbau. Er war es, der die genannten Familien alle nach Graupen geführt und dort sich eine Heimat hatte gründen lassen; er hieß sie, sich auf's Engste an einander schließen, ob zur Wiederaufnahme der alten, ob zur Eröffnung neuer Gruben oder zum Vertriebe des gewonnenen Erzes. Jede der zahlreichen Gruben, mit nur ganz wenigen Ausnahmen, hat mehr als eine Familie als Fundgrubner zu nennen. Solche muthmaßliche Ausnahmen sind die Zechen: „Losern", „Breterer", „Holkro", „Mölzern", „Glatzen", sowie der „Frühstückstollen", der ursprünglich ausschließlich den Schwärzeln zugehört, u. m. A., obwol auch die Eigenthümer dieser später größere Gewerkschaften waren, wie solche von Alters her bestanden auf den Zechen „Klein-Überschaar", „in der Hoffnung", im „deutschen Haus", „auf dem Hasen", in der „reichen" und der „alten Zeche", der „Tanne", dem „Fleischern", dem „Hungerkasten", der „Kohlkammer", „Hackenzeche", „große Kluft", „Zerre", „Pfaffenzeche", oder „St. Niklas", „St. Margareth", „St. Georg", „St. Erasmus", „St. Peter", „St. Christoph", „St. Anna", „St. Wenzel" „St. Johann", „Unser Frauen Zeche", „Vierzehn Nothhelfer", „hl. Kreuz" u. s. w. u. s. w., wie sie alle hießen, die Zechen, vom Fuß des Gebirges, in der Breite des Thals vom Geiersberg bis Eichwald, durch die ganze Länge des Graupner Passes über die heutige Landesgrenze hinaus, von Zinnwald bis an die Tellnitz, auf den einzelnen Erhöhungen des Gebirges, dem „Blasiusberge", dem „Kürschnerberge", dem „Knetel", dem „Zwickenberg", der „Ladung", dem „Einsiedel", dem „Hungerkasten", dem „Mückenberg", dem „Zinnwald" oder dem „Eichwald" u. s. w., wo zugleich überall, vor Allem an dem Flüßchen Müglitz und unten im Thal, in kürzester Frist auch wieder zahlreiche Mühlen und Hütten, Fluth- und Seifenwerke u. s. w. entstanden waren oder eben entstanden. Wir erwähnen von den Berggebäuden an der Müglitz nur jene des Herrn von Kolditz, der Familien Schönberg, Genshals, Kölbel, zwischen beiden Letzteren die der Sattner, weiter unten die der Glatz, später Sulewitz, und ihrer Gewerken; [24]) von denen an der Sernitz („Sirnicz", auch „Schurnicz") die der Fischer, Unger, Kohlrudel u. s. w.; auf dem „Kürschnerberge" stand die Mühle der Familie Schaffer; „zunächst ober der Stadt" die Hütte und die Mühle des Hans Hochmuth. [25]) Vor Allem betonen wir, daß zur Mitte des 15. Jahrhunderts der Bergbau in Zinnwald bereits bestanden, u. z. als in den Kreis des Graupner Bergreviers gehörig; am 13. Jäner 1466 verzichten Hans Taube und „die Czochlynne" (Frau Zechel?) vor der Graupner Schöppenbank auf alle Ansprüche, die sie haben könnten gegenüber der Witwe des Hans Thomas „von des Seifen wegen auf dem Zinnwalde" („uff dem Czinwalde"); später (1498) erscheinen unter den Grubenbesitzungen Timo's von Kolditz auch „2 Schicht auf dem Zinnwalde"; [26]) beide

[24]) Stadtb. S. 260, 265, 304, 392.
[25]) Das. 21 fg., 230, 577, 584, 591.
[26]) Das. 304, 589. — Durch Obiges findet die von Sternberg I. 479 aufgeworfene Frage, ob um das Jahr 1478 „das Bergwerk in Zinnwald schon zum Theil nach Graupen gehörte," die genügende Antwort.

Digitized by Google

Notizen weisen auf Jahre zurück, da die Witwe des Hans Thomas das erwähnte Seifenwerk wol kaum errichtet, der erwähnte Herr von Kolditz aber, nach Allem, was wir später von ihm hören werden, durchaus die bezeichneten Theile nicht erst erworben hat. — So ist auch zu beachten, daß der Graupner Bergbau zur genannten Zeit sich bis in das heutige Eichwald erstreckte, wo neben den Grubentheilen Des von Kolditz Die von Sulewitz als Graupner Gewerken, und mit ihnen gewiß noch Andere, Hütten und Mühlen besaßen.[27]) Im Jahre 1449 einigen sich vor Richter und Schöppen die Geschwister Hans Lilienstein und Barbara Augustin „um Peter Franzens, ihres Vaters, Gut" u. A. dahin, daß Beide „in dem Seifen unter dem Geiersberge die Theile mit einander haben sollen";[28]) und so lagen ferner „nydwig (unter) dem Graupen" die Seifenwerke des alten Hans Glatz, des Martin Hengst, des Peter Greusse, des Hans Zenille u. s. w., sowie die Mühlen etlicher „Müller", „Müllner" oder „Molner", der Schwärzel, Holkro, Müntzer, Waal u. s. w., wie wir von ihnen wol noch hören werden. Das Gebiet des Graupner Bergbaues war somit ein ausgedehntes. Was aber von dem größten Interesse, ist die in Folge dieser Ausdehnung ganz natürliche, weil nothwendige Gründung einzelner Ortschaften, wie z. B. der genannten Zinnwald und Eichwald, Obergraupen und Ebersdorf, die, wie gewiß noch Andere, in Graupen zuversichtlich ihre Mutterstadt zu erkennen haben. — Aus den einzelnen vorstehenden Andeutungen geht von selbst hervor, daß die Art und Weise der Gewinnung des Zinnes in Graupen noch um 1444 zum großen Theile die sehr primitive des sogenannten „Seifens" war, d. i. eine Arbeit, die das unter der Dammerde vorgefundene Zinnerz „suchet und wäschet", um mit M. Georg Körner zu reden.[29]) Zu gleicher Zeit ergiebt sich aber auch, wenngleich wir Fluth- und Seifenwerke noch zu Ende des Jahrhunderts und später im Gange finden, daß man ebenso das Zinn bereits im harten Gestein nach eigentlich bergmännischer Kunst gewann.[30]) Abgesehen von dem Gesagten weist das ein Bruchstück der ältesten uns bekannten Graupner Bergordnung vom Jahre 1464[31]) klärlich aus. — Die wenigen erhaltenen Sätze dieser Ordnung zeigen zugleich, daß wir als eigentlichen Bergherrn im Graupner Revier den Besitzer der Stadt betrachten müssen, der den einzelnen Fundgrubnern, die da muthen kamen, die Gruben als Erbe oder als Lehen vergab, Jedwedem zu 32 „Theilen" oder „Kukuß" (d. h. Kuxe), wie wir den Ausdruck 1491 zum ersten Male hören.[32]) Die Gewerken genießen in den herrschaftlichen Wäldern die freie Beholzung: „Wer einen Schacht zimmern wollte, der soll das Holz frei haben, wie viel er des dazu bedarf, und mag das führen und tragen lassen; will er aber Holz haben zum Bauen oder zu anderer seiner Nothdurft, das soll er kaufen bei den Hegern". Ein Bergmeister — ob von dem Grundherrn oder den gesammten Gewerken bestellt, ist nicht zu bestimmen — wacht darüber, daß nicht planlos vorgegangen werde beim Schürfen,

[27]) Stadtb. S. 273, 304.

[28]) Das. S. 10.

[29]) Siehe — mehr zur Erheiterung als zur Belehrung — des Genannten „Philologisch-historische Abhandlung von dem Alterthum des böhmischen Bergwerks u. von einigen daher stammenden bergenzenten Wörtern und Redensarten . . ." (Schneeberg 1758) S. 24.

[30]) Beilage I. — Vergl. Sternberg I. 275 fg. — S. auch G. Laube „Mittheilungen über die Erzlagerstätten von Graupen." (Jahrb. der k. k. geolog. Reichsanstalt, 14. B., II. Heft) S. 12.

[31]) S. Beilage II. Urk. Nro. 1.

[32]) Stadtb. S. 230.

Digitized by Google

Teufen u. s. w., daß „Jedermann in seiner Grube Berge fest stehen lasse", und dergl. m.; vermöchte der Bergmeister nicht, entstandene Streitigkeiten zu schlichten, „so soll man ihm Einen aus dem Rathe, den Andern aus der Gemeinde zu Hilfe geben, die sich der Sachen neben ihm verstehen, auf daß die Leute, welches Bruches zwischen ihnen sein würde, desto gütlicher und ohne Zwietracht entschieden mögen werden" . .; und „würde denn irgend ein Hutmann (von „hüten" abgeleitet, also ein Aufseher oder so dergl.) oder Gewerke wider die Gebote der Bergmeister thun und derselben nicht halten, das sollen die Bergmeister an die Herrschaft bringen, die habe dann Macht, darum zu strafen, nachdem die Bergmeister die Sache angebracht und die gewandt ist — doch mit Gnaden; wie wir denn", so schließen die Gewerken, von denen selbst die Ordnung ausging, „uns dessen allezeit zu unsrer gnädigen Herrschaft demüthiglich versehen und ganzes Vertrauen haben". Und in der That lag — wir brauchen das kaum weiter auszuführen — das Gedeihen des Bergbaues im Interesse der „Herrschaft", nicht allein von wegen des Zehnts, der selbstverständlich von allem erbauten Erz auch in Graupen dem Grundherrn abgegeben werden mußte, insbesondere wegen des „Sterbefalls", welches Recht vor Allem hier der „Herrschaft" eine reiche Ernte auf den einzelnen Gruben in Aussicht stellte, wenn eben das Ganze blühte.[33]) — Daß der einem jeden rechten Bergmann eigenthümliche tiefe Zug von Religiosität nicht wenig beigetragen haben mag zur Entstehung und Entwicklung der „Bruderschaft U. L. Frau" in Graupen, der Mutter aller späteren Innungen und Genossenschaften daselbst, liegt auf der Hand.

Wir hatten erwähnt, die Bürgerschaft der Stadt war nicht nur festgeschlossen sondern auch streng gegliedert. Diese Gliederung aber hatte einzig und allein ihren Grund in der durch alle Städte des Mittelalters gehenden Scheidung der Stadtbewohner in drei Klassen: die der Geschlechter, der Bürger und der Handwerker, von denen die beiden Ersten gewöhnlich unter dem Begriff die „alte", die Letzteren unter dem Namen die „neue" Bürgerschaft zusammengefaßt werden. So leicht in anderen Städten diese Trennung zu erkennen ist, so schwierig würde dieselbe klar zu machen sein in einer Stadt von jener eigenthümlichen Vorgeschichte, wie sie Graupen schon im Jahre 1444 hat. Von den gewesenen Bewohnern Graupen's vor dem Hussitenkriege dürften bei der Neubegründung der Stadt nach 1429 die Allerwenigsten wieder dahin zurückgekehrt sein oder überhaupt noch bestanden haben. Wer wollte mit Bestimmtheit ihre Namen nennen? Sie wären es vor Allen, die auf den Namen „Altbürgerschaft" den vollen Anspruch machen konnten und mit dem Namen auf das Gemeindevermögen und die Stadtverwaltung. Aber auch die vielen nach dem Jahre 1429 angesiedelten neuen Bewohner waren offenbar sowol durch Geburt als durch Vermögensverhältnisse vielfach von einander verschieden, so sehr das gleiche industrielle Streben sowol als die fromme Bruderschaft die Scheidungslinie bald zu verwischen suchte. Wie dem aber auch sein mag, so viel geht aus Allem, was wir 1444 und die nächstfolgenden Jahre in Graupen wahrnehmen können, mit Bestimmtheit hervor, daß die „Geschlechter" zu eben dieser Zeit den Schöppenstuhl schon nicht mehr einzig und allein besetzen; aber auch nicht mehr bloß die „Geschlechter" und die „Bürger". Wenn wir auch die Hochmuth, Glatz, Spitzhut u. s. w. zu den Altbürgern zu zählen gezwungen sind, so können wir doch dasselbe nicht auch mit den Fleischer, Müller,

[33]) Zur Vervollständigung des oben Gesagten verweisen wir auf den Abschnitt „Die älteste Freiberger Berg-, Hütten- u. Münzverfassung" in G. E. Benseler's Gesch. Freiberg's S. 53 fg. Die ältesten Gebräuche, Gewohnheiten u. s. w. waren eben in beiden Städten, Freiberg und Graupen, fast dieselben.

Digitized by Google

Bäcker, Schuster und Anderen aus der Gevatterschaft, deren Namen allzu deutlich Stand und Herkunft ihrer Träger zeigen und doch schon unter denen der Schöppen Graupen's im Jahre 1444 u. fg. erscheinen. Am unschwersten wird uns die Rangirung von Familien wie Der von Retzen („Redschen") und von Broda („vom Brode"), mit einander verschwägert,[34]) oder Der von Kauz („kautsch", auch „kaudisch"), später Besitzer mehrer Adelssitze in Böhmen, oder eines Hans von Hogenast (auch „Hogenist" und „Hogneft"), dessen Vetter Brosius von Hogenast von 1432 bis 1435 sächsischer Amtmann zu Brüx gewesen, seit 1441 Amtmann der Pflege Riesenburg war.[35]) Die Münzer zählten in den Brüdern Balthasar (Balzer) und Erhard von Anfang an zu den angesehensten Familien des neuerbauten Graupen; des Ersteren Haus lag, das Stammhaus der Graupner Münzer, wie schon gezeigt, oberhalb des niederen Thors, des Zweiten Wohngebäude lagen Eines innerhalb der Thore neben Wenzel Breterer, das Andere neben Benesch Holkro's Bräuhause vor der Stadt; Hans Münzer, genannt „der Reiche", der im Jahre 1438 die Freiberger Muldenflöße angelegt und 1464 die Herrschaft Lauenstein erwarb, hatte zugleich mit den genannten Brüdern die „Münzerzeche" auf dem Mückenberge angelegt und besaß gegenwärtig ebenso auf „St. Niklas" und auf „Holkro's Zeche" mehre Grubentheile.[36]) Von der Familie Kölbel wurde anderwärts bereits ausführlich gesprochen.[37]) Ebenso gedenken wir an anderer Stelle eingehender zu handeln von den Patriziern Glatz, eigentlich „Glatzen", bald nachdem sie (ungefähr 1450) von den Söhnen Martin Hengst's den Althof erworben, „Glatz vom Althof" genannt, denen die Pfarrkirche und die Kirche des Spitals wiederholte Stiftungen zu danken haben. Nachdem Hans Glatz der Ersteren schon 1444 seinen Seifen unterhalb Graupen verschrieben als Pfand für „ein ewig Seelgeräthe, dem heiligen Leichnam zu Lobe und zu Ehren", überließ derselbe dem Spital die nicht geringe Summe von 100 Schock Groschen, gleichfalls zu einer „ewigen Messe".[38])

So beiläufig stand es im Innern unserer Gemeinde um das Jahr 1444; Alles in Allem gewiß ein heiteres Bild. Um das Gesagte nach jeder gegebenen Möglichkeit zu ergänzen, sei noch erwähnt, daß eine Schule gleichfalls zur Zeit in Graupen bestand, obgleich wir Näheres nichts über dieselbe zu berichten wissen; das Spital selbst hatte allerdings ein Baarvermögen von nur 80 Schock Schwertgroschen, wovon 30 Schock durch Jeschek von Koldiz dahin gekommen waren zu dem löblichen Zwecke — „den armen Leuten im Spital Häring darum zu kaufen in der Faste", wozu jedoch noch die Nutznießung von einer Bräupfanne kam, sowie der unentgeldliche Bezug von Holz aus den herrschaftlichen Wäldern u. dergl. m.[39]) — Dem Hans Hochmuth war Hans Baumeister in dem Richteramte gefolgt, das wieder 1449 Erhard Münzer und 1450 Nikel Kölbel bekleidete,[40]) während wir an Stelle des Hauptmanns

---

[34]) Fraw Margreth Hans von Nebeschen efraw" einigt sich (1454) mit „Jungher Stibor Irem Swager" um ihr väterl. Erbe. Stadtb. S. 579.

[35]) Hauptstaatsarch. Dresden. Cram. Extr. B, 535 b, 544. — Stadtb. S. 583.

[36]) Stadtb. S. 58, 75 fg. 117, 580. — Das Datum der Erwerbung von Lauenstein s. bei Brandner Gesch. v. Lauenstein, S. 100 fg. — Vergl. u. A. die Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins II. (1863) S. 95 fg., III. (1864) S. 167 u. die an letzter Stelle angeführten Quellen.

[37]) S. Archiv f. d. sächs. Gesch. V. Bd. 4. Heft, S. 337 fg.

[38]) Stadtb. S. 9, 596.

[39]) Lib. man. f. 34 b.

[40]) Stadtb. S. 1 fg., 5, 583.

Digitized by Google

von 1444, Hans Hogenast, schon im Jahre 1446 einen Ulrich Große, 1449 (im Juli) wieder den uns bekannten Stibor von Broda, bereits im letzteren Jahre aber nochmals Hans von Hogenast erblicken.[41]) —

Wie gesagt, scheinen die Besitzer Graupen's, Hans von Kolditz und sein Vetter Jeschek, sich nur höchst selten in dieser ihrer Besitzung aufgehalten zu haben. Abgesehen von der ebenberührten Stiftung Jeschek's zeigen nur zwei Schriftstücke noch den direkten Einfluß dieser Herren auf die Stadt. Es ist dies erstens ein Brief, den Hans von Kolditz dem Fundgrubner der „Glatzenzeche", Hans Glatz, über dessen Grubenbesitz in Graupen und Umgegend ertheilte; dann ein zweiter Brief desselben Herrn, in welchem er dem Gericht zu Rosenthal „alle die Freiheit" gab, „die ein freies Gericht haben soll", dazu das Recht, „das Bier frei zu schänken" u. dergl. m.[42]) Muthmaßlich wurden beide letztere Briefe um das Jahr 1450 gegeben. Das ist die Zeit des Entstehens jenes böhmisch-sächsischen Krieges, der nun durch eine Reihe von Jahren unsere Gegend abermals mit Waffenlärm erfüllte und nicht eher enden sollte, als bis die letzten sächsischen Besitzungen in diesem Landstrich nach den manigfachsten Thätlichkeiten, Unterhandlungen und Schlüßen wiederum der böhmischen Krone einverleibt waren. Begreiflich, daß die Besitzer Graupen's, die mit diesem ihren Besitze noch den sächsischen Herren verbunden waren, bei dem Kampfe nicht blos müßige Beobachter bleiben konnten. Welche Stellung aber Jene gleich von vornherein einnahmen, ergiebt sich aus dem Einen, daß dieselben in dem Jahre 1450 sich ausdrücklich als Mitglieder des Podébrader Bundes erklärten,[43]) desselben Bundes, dessen Führer eben den Kampf mit Sachsen begann. Es wird vollkommen klar, wie Hans und Jeschek von Kolditz, die zugleich am 27. April 1452 zu Prag unter den Wählern Georg's von Podébrad zum Verweser des Königreiches Böhmen erscheinen, zwei Jahre darauf, am 2. September 1454, gegen Herzog Friedrich von Sachsen erklären können, daß sie „alle Verschreibung und Gütlichkeit", die sie bezüglich der Schlösser und Städte Bilin und Graupen mit demselben geschlossen, förmlich „absagen müssen".[44]) Da jedoch der ganze Krieg, so sehr er die Besitzverhältnisse in der Nachbarschaft Graupen's veränderte, auf das Innere der Stadt nicht einen wesentlichen, wenigstens nicht einen uns bemerkbaren Rückschlag übte, können wir uns mit der Nachricht begnügen, daß derselbe am 26. April 1459 zu Eger einen vorläufigen, wenn auch eben nicht endgültigen Abschluß fand, in der Weise, daß, was ehedem in den heutigen Grenzen Böhmens sächsische Besitzung war, aufhörte, als solche zu existiren. Es sei nur der beiden Graupen angrenzenden Herrschaften Geiersberg und Teplitz gedacht, die erwähntermaßen seit etwa 1426 in die Hände Jakaubek's von Wřesowitz gekommen waren, deren Eine aber, Teplitz, von nun als ein Besitzthum der Gemalin Georg's von Podébrad erscheint, doch so, daß der feste Schloßberg über der Stadt, Daubrawská hora, noch lange Zeit dem Geschlechte Wřesowitz verblieb, so wie die Geiersburg. Bis dahin hatte Hans von Kolditz die Landvogtei der Oberlausitz, die ihm in letzter Zeit ganz besonders durch die ruhelosen, räuberischen Herren von Wartemberg verleidet

---

[41]) Stadtb. S. 2, 6. — Originalurkunde im Rathsarchiv zu Leipzig d. d. 18. August 1449.

[42]) Lib. man. f. 20.

[43]) Arch. český II. 283.

[44]) Hauptstaatsarch. Dresden W. A. III., 681; abgedruckt in F. Palacky „Urkundl. Beiträge zur Gesch. Böhmens"(Font. rer. Aust. II. Abth. XX. B.) p. 86.

Digitized by Google

worden war, nach den manigfachſten Verſuchen, Friede und Ordnung herzuſtellen, aufgegeben. Nachdem er ſeine böhmiſchen Beſitzungen von allem Anrecht eines Zweiten, ob der Tochter Albrecht's von Kolditz, Anna, die bisher auf das Erbe nach ihrem Vater, oder Burghard Strnad's von Janowitz, der nach ſeinem gleichnamigen Vater noch auf Bilin und Zugehör Anſprüche hatte, losgelöſt, iſt ſeine ganze Kraft den Intereſſen des nunmehrigen Königs Georg von Podebrad gewidmet, unter deſſen Wählern wir am 2. März 1458 auch ſchon Hans von Kolditz erblicken. — Als das einzige Zeichen ſeiner Herrſchaft über Graupen durch lange Zeit erkennen wir, daß er im Jahre 1456 der Stadtkirche zu Außig als Stiftung eines „ewigen Lichtes" die Zinſen in den beiden Dörfern Schlawiſe und Böhmiſch-Kahn (im Betrage von jährl. 4 Schock Gr.) überließ.[45]) Von Jeſchek, Hanſens Vetter, geſchieht in der Folge keine Erwähnung mehr.[46])

In Graupen war indeſſen auf den Hauptmann Hans von Hogenaſt der frühere Richter Nikel Kölbel (1452), auf dieſen wieder, ſo viel bekannt, der oft genannte Stibor von Broda gefolgt (1454); im Richteramte finden wir nach Nikel Kölbel bis zum Jahre 1458 die Namen: Nikel Rütſchel, Hans Hochmuth, Hans Müller, Lorenz Fiſcher und Lorenz Hengſt.[47])

Da trat ein für den Graupner Bergbau äußerſt wichtiges Ereigniß ein. Es war im Jahre 1458, daß von Graupen aus auf dem „Altenberge" bei Geyßing ein neues, reiches Zinnerzlager entdeckt ward, das im Verein mit der im ſächſiſchen Obererzgebirge und weiter vielbekannten Bergmannsfamilie Ruling (auch „Röling") die Graupner Glatz, Schwärzel, Greuße, Holkro, Raupeneſt, Kölbel u. A. m. „mit tapferer Unkoſt" nun zu heben begannen.[48]) Dazu kam, daß um dieſelbe Zeit zu Lauenſtein, unweit dem Altenberg, auch Zinnerz aufgefunden wurde — wie es ſcheint, gleichfalls von Graupen aus, von der Familie Langhans.[49]) Wir müſſen dabei erwägen, daß zugleich der

---

[45]) So heißt es in dem ſchon (Anm. 105 des vor. Abſchn.) erwähnten Kirchenzinsreg. v. J. 1438 im Stadtarch. Außig p. 14: „Anno Domini M°CCCCL sexto her hannus von Coldicz hat der Kirchen dy Czinse zu Sſlawſche und czu Behemyſchen kahn zcu Eynem Ewigen lichte abgetretin;" und p. 3: „Censum in Choyna et in Sslawsche Tenentur dare ad ffestum sancti Georgij duas sz. gr. et ad ffestum Wenczeslaij duas sz. gr."

[46]) Verzeichn. oberlauſ. Urkk. I. B., 6. H., S. 63—82. — Arch. český III. 556, 562 atd. — Urkundl. Beiträge S. 34 fg., 69 fg., 132.—Cfr. Scr. rer. Lus. I. (1839) p. 80, 139 sq. — Kloß S. 182. — Käuffer II. 182 fg.

[47]) Stadtb. S. 11, 13, 28; 577—587.

[48]) Monachus Pirn. l. c. col. 1529. — Um die von dem Mönche genannten Namen, bis auf den Einen der „Rulinge," die indeß ſpäter, wie wir ſehen werden, auch unter den Angeſeſſenen (Ober-)Graupen's erſcheinen, ſämmtlich als Graupner, als ſolche, deren Träger in Graupen angeſeſſen oder doch mit dieſen auf das Engſte verwandt waren, zu documentiren, genügt der Hinweis auf das ſchon Geſagte ſowie den gleichfalls ſchon erwähnten Aufſatz „Die Kölbel v. Geyßing" a. a. O. — Peter Grewße beſaß, wie erwähnt, mit Hans Zenille ein Seifenwerk „bey Kappel vnde Mikoſchen Siffen" unter Graupen und wird 1446, 1450, 1452 u. fg. unter den Schöppen Graupen's genannt (Stadtb. S. 1, 4 fg., 577, 583); „Anna Rawppenaſtin" verkauft 1455 Andres Holkro, der ſchon 1443 u. die folgenden Jahre unter den Schöppen Graupen's genannt wird, eine Schicht in ihrer Mühle daſelbſt (Stadtb. S. 576, 588). Zum Jahre 1446 erſcheinen neben der Witwe Hans Holkro's „Eliſabeth holkroynne vff dem Grawppen geſeſſen" Timo, deren Sohn, Anna, deſſen Tochter, und die Brüder „hanns procopins vnd ſigmund holkroen" in G., zugleich als Theilbeſitzer des Dorfes „Michlapp" (Stadtb. S. 3 fg.) — Von den Schwärzel, die wir ſeit 1443 ununterbrochen im Schöppenſtuhle Graupen's ſehen, iſt geſprochen worden und wird noch die Rede ſein.

[49]) Mon. Pirn. col. 1573: „Lawenſtein, ... do hat einer Langhans auf der plan leyffrig czyn czu erbten aufbracht." — Zum 27. Jän. 1477 heißt es (Stadtb. S. 60), daß Mathes Schmied in Graupen „Margrethen Langhanßin vnd Vrban Irem Son" daſelbſt eine gew. Summe Geldes ſchuldig ſei; ob die Familie dieſelbe iſt, von welcher noch z. J.

Digitized by Google

Bergbau in Geyßing zum großen Theile in den Händen einzelner Graupner Familien sich befand; daß nicht nur die Glatz und die Kölbel sondern noch andere Familien, wie vor Allen die Rütschel, Fischer, Schwärzel und Münzer, viele Theile daselbst besaßen, so die Ersteren in „Rütschelszeche", der sie den Namen gegeben, die Zweiten außerdem auf dem „Gänsern", auf „Unser Lieben Frauen Zeche", auf dem „Scheußer", der „Komotauer Zeche" u. s. w., die Drittgenannten ebenfalls auf dem „Scheußer", auf der „Graupner Zeche", dem „Neidhart" u. s. w., die Letzteren aber in der „teichen Zeche", im „Tannreis", in „St. Niklas" u. s. w., wie auch in nächster Zeit u. A. die Familie Glühmann „die Zeche Neufang, des Glühmann's Zeche genannt", auf dem Geyßingberge erschürfte — zu allen diesen Grubentheilen gehörten große Strecken Waldung[50]) — so daß die Ausdehnung, die der Bergbau der Graupner in den letzten Lebensjahren seines Besitzers Hans von Kolditz gewonnen, im Vergleich zu jener, die er selbst schon zu Anfang dieser Periode hatte, gewiß wieder um ein Bedeutendes gewachsen war.

Hans von Kolditz starb, wenn nicht vordem, im Jahre 1470.[51]) Als am 14. März d. J. der böhmische Landtag einen vom Könige vorgelegten Entwurf zu einer neuen militärischen Organisation des Landes annahm, wurde unter jenen Herren, welche das vom Leitmeritzer Kreise zu stellende Contingent zu beschaffen und zu organisiren hätten, auch „Herr Koldiz der Jüngere oder Einer, den er für sich stellt", bestimmt.[52]) Mit diesem jüngeren Kolditz ist Timo (V.), Sohn des Hans von Kolditz, gemeint, der mit der Mutter Agnes von Landstein, dem schon genannten Bruder Albrecht (II.) und einer Schwester Johanna, Gemalin Georg's Burggrafen von Leisnig, den Vater Hans überlebte. Seit 1471 verwaltet Agnes von Landstein zugleich mit ihren Söhnen durch einige Zeit die Herrschaften Graupen und Bilin sammt Zugehör. Am 8. April d. J. verschreibt in Graupen Nikel Renstil „mit Willen unsrer gnädigen Frau von Koldiz" seinem Eheweibe Agnes 400 Schock Gr. als Morgengabe, „nach Gewohnheit unsrer Stadt;" am 11. November d. J. übergiebt Frau Katharina, „die alte Glatzin", daselbst in ihrem und ihrer Söhne Hans und Lorenz Namen „gutwillig nach Gewohnheit und Recht unsrer Stadt der Edlen Frau Frau Agnes von Landstein, ihren Söhnen, den Edlen Herren Herrn Timo und Herrn Albrecht Gebrüdern von Kolditz, unsrer gnädigen Herrschaft," ein Achtheil ihrer Gruben und Zechen auf dem Mückenberge, wie sie dieselben geerbt, und wie „der Edle Herr Herr Hans von Kolditz seliger Gedächtniß damit den alten Haus Glatz, dem Gott gnade, gefreit, begabt und begnadet hat."[53]) —

In die Verwaltung Graupen's durch Agnes von Landstein fällt auch ein Schreiben der sächsischen Fürsten, Kurf. Ernst und Herzog Albrecht, an den böhmischen Münzmeister Benesch von Weitmühle, veranlaßt durch eine Beschwerde mehrer „Mannen und Bürger zu Freiberg," die seit Jahren auf dem Mückenberge bei Graupen Bergbau trieben und nun, wie sie klagten, trotz einer Verschreibung Der von Kolditz, „daß nichts Neues auf sie gesetzt und es solche Gewohnheit

1518 die Rede sein wird in der Person eines „hannß Spet den man nennet langhannß" (Lib. man. f. 55), mag dahingestellt bleiben.

[50]) Stadtb. S. 134, 138, 143, 279.

[51]) Es handelt sich bei Bestimmung dieses Datums um die namentliche Anführung Derjenigen v. Kolditz, die nach dem Verz. oberlauf. Urkk. (I. Bd., 6. H., S. 111) am 30. Juni 1469 eine gewisse Hauptsumme sammt Zinsen auf die Stadt Laubau an Salome, Herzogin von Troppau, verkauften. Wir haben die vollständige Urk. nicht eruiren können.

[52]) Arch. český IV. 444.

[53]) Stadtb. S. 9.

Digitized by Google

hat, daß das Bergwerk frei gearbeitet werden solle," den Inwohnern von Graupen, „die an demselben Berge des mehren Theiles haben," eine Steuer zu zahlen gezwungen würden. Die Fürsten bitten, daß die unverkürzte Freiheit sächsischer Unterthanen, in Böhmen Bergbau zu treiben, aufrecht erhalten werde, auf „daß die Leute durch neue und große Uibernehmen nicht zu Furcht gebracht werden;" es solle „das billig zu Herzen genommen werdea," fügen die fürstlichen Kläger bei, „daß in unsern Gebieten, zum Geysing, ein genießlich Zinnwerk vorlängst gewesen und noch ist, daß Denen von Graupen frei zu arbeiten von unserm lieben Herrn und Vater löblicher Gedächtniß gegönnt und auf sie nie eine Steuer gesetzt" worden sei, „ohne was sie für Zehnten gegeben haben." . . . „So ist auch von demselben Geyßing," heißt es weiter, „die Stadt zum Graupen groß gebessert, mit dem Gewinne zum Geyßing der Mückenberg gebaut und dadurch erst der Ort zu Etwas geworden, der vorher eine Wüstung gewesen." [54]) . . . Ein Beleg mehr dafür, wie arg es vor wenigen Jahrzehnten in und um Graupen ausgesehen haben muß. Wir kennen nicht die Erledigung des Aktenstückes, glauben aber dennoch annehmen zu müssen, daß von Seite der Graupner Grundherren dem Verlangen der Fürsten willfahrt wurde. Es lag dieß im Interesse Jener. Abgesehen von dem Grubenbesitz der Graupner in Geyßing und in Altenberg, hatten z. B. eben zu der in Rede stehenden Zeit die unermüdlichen Nikel Kölbel und Lorenz Fischer von Graupen mit einer Anzahl anderer Gewerken in der Pirnaer Pflege zu schürfen begonnen, wo sie „das Bergwerk zur Bernhecke genannt" anlegten, über welches die oben genannten Ernst und Albrecht von Sachsen am 27. April 1472 denselben, „ob sie Silber allda treffen würden," die Belehnung ertheilten. [55]) So hatten auch Die von Kolditz, trotz den Verlusten zu Anfang des Jahrhunderts, immerhin noch Besitzungen in Sachsen, an welchen die Herren des Landes jederzeit ihnen gegenüber Repressalien ausüben konnten. In der Gegend von Leipzig gehörten große Strecken Waldes, Wiese und Ackers der Familie, von denen wol schon Hans von Kolditz Einiges dem Thomaskloster zu Leipzig vergeben hatte, [56]) gleichwol aber, wie wir sehen werden, noch ein guter Theil ihr geblieben war. Ebenso besaßen die Kolditz in Sachsen, hart an der böhmischen Grenze, noch ein ziemlich ausgedehntes Lehengut, das Dorf Rosenthal, gewöhnlich Ober-Rosenthal genannt, bei Gottleuba, welches jedoch bis zu dieser Zeit als Afterlehen von Graupen einem Lehensmanne Derer von Kolditz, Benesch Miglin (von Milin?), vergeben war. Eben jetzt aber, am 18. Jäner 1473, überließen Agnes von Landstein und ihre Söhne Timo und Albrecht von Kolditz dasselbe Gut den Brüdern Balthasar und Nikolaus von Debschütz als erbliches Lehen, u. z. „mitsammt dem Hammerwerk und anderen Zugehörungen, mit den emphiteutisirten Höfen, Gründen, Wiesen, Mühlen, Seen, Wäldern, Hainen, Bächen, Wasserleitungen, Teichen, Jagd und Fischerei" u. s. w., unter der Verbindlichkeit, „daß jederzeit, so oft es nöthig sein wird, . . . Einer von den beiden Brüdern oder ein anderer Ritter von der Lehenherrschaft auf der Burg zu Graupen mit Armbrust und sonst wohlgerüstet erscheine" — was neben den Herren Johann und Siegmund von Wartemberg auf Tetschen (Letzterer ein „Schwager Der von Landstein") der neue Hauptmann oder Burggraf auf Graupen, Heinrich Lukas Babrassan, sowie der Bi-

[54]) Hauptstaatsarch. Dresden. W. A., V., Bl. 190.

[55]) Das., Loc. 4491.

[56]) Originalurk. d. d. 18. August 1449 im Rathsarch. zu Leipzig.

Digitized by Google

liner Burggraf Johann Bechlinsky von Sobiesak und ein „Diener Der von Landstein," Adolph Kozelka von Hřiwitz, durch ihre Zeugenschaft bekräftigen. [57]) — Wie nothwendig ein gutes Einvernehmen der benachbarten Gewerken war, erkannten wieder in demselben Jahre 1473 Die auf dem Geyßingberge, unter welchen nun auch noch die Graupner Siegmund Burgsdorf, Hans Genshals und Hans Schwedler erscheinen, die in ihren Werken auf dem genannten Berge „wassernöthig" geworden waren und nur durch die Hilfe Kurfürst Ernst's und Herzog Albrecht's von Sachsen eine „Kunst" aufführen und sich retten konnten. [58]) — Frau Agnes von Landstein scheint jedoch schon 1473 gestorben zu sein. Noch am 10. September d. J. kauft sie von Nikel Schmied in Graupen ein Haus daselbst; [59]) dann wird sie nicht mehr genannt. Und Albrecht von Kolditz, ihr jüngerer Sohn, mag der Mutter bald in's Grab gefolgt sein. Als am 16. Jäner 1474 die Witwe Nikel Kölbel's, Frau Ursula, vor Richter und Schöppen zu Graupen ihr Testament niederlegte, in welchem sie vor Allem der Kirche daselbst ein Zweiunddreißigtheil auf der Zeche „Losern," den Armen in Graupen aber die Summe von 400 Schock Groschen vermachte, überließ sie auch ihren „Erbherren von Kolditz" ein Sechszehntheil auf dem „Melzern" und ein gleiches Theil auf „Breterer's Zeche;" [60]) und als im selben Jahre am 29. April eine Tochter Hans Glatz', Apollonia, ihrem Manne, Herrn Buschek von Sulewitz auf Tschochau, die Hälfte ihres väterlichen Erbes verschrieb im Einvernehmen mit ihren Brüdern Hans und Lorenz, gab auch Herr Timo von Kolditz „seinen Willen und Gunst" dazu, doch „seiner Gnaden und seines Bruders Herrn Albrecht von Kolditz an ihrer Herrschaft ohne Schaden." [61]) Weder in Graupen noch auch in Bilin, an welchem letzteren Orte am 3. Mai des folgenden Jahres Timo allein die Privilegien der Stadt bestätigt und vermehrt, [62]) geschieht des Namens Albrecht (II.) von Kolditz weiter eine Erwähnung.

Timo von Kolditz, der Fünfte dieses Namens als Herr von Graupen, ist zugleich der Letzte seines Geschlechts, der dieser Stadt gebot. Seine Herrschaft füllt den Zeitraum eines Menschenalters, reich an Glück wie an Unglück, das Beides aus der Hand des einen, sonderbaren, um nicht zu sagen charakterlosen Mannes über unsre Gemeinde kam. Graupen dankt ihm mehr als ein Zeichen seiner ungeheuchelten, werkthätigen Frömmigkeit, seines herzlichen Mitleids in Zeiten der Bedrängnis, es dankt ihm vor Allem die Sicherstellung seiner bis dahin erworbenen Rechte und die ausgedehnteste Erweiterung derselben; ihm fällt aber auch zur Last eine maßlose, unsinnige Verschwendung, mit der er in Kurzem alle dereinst von seinem Hause aufgebaute, mühsam erhaltene Herrschaft verschleuderte, um endlich, nachdem alle rechtlichen Quellen zur Befriedigung seiner Leidenschaft erschöpft waren, zu den erbärmlichsten, zu ehrlosen Mitteln zu greifen — unsrer armen Stadt zum größten materiellen Verderben. Vermält mit Margarethe von Wartemberg, einer Schwester der Herren

---

[57]) Hauptstaatsarch. Or. 8171 b. — Nach dem Obigen lassen sich die in Sachs. Kirchengalerie IV. Bd., V. Abth., S. 92 fg. über Rosenthal (čech. „Rozmital," während das bei Graupen liegende R. in čech. Urkk. „Wrchoslaw" heißt) gegebenen histor. Notizen wesentlich verbessern und ergänzen.

[58]) Hauptstaatsarch. Or. 8185.

[59]) Stadtb. S. 588.

[60]) Das. S. 33.

[61]) Das. S. 36.

[62]) Landtafel Just. Nr. 557, lit. L 27.

Digitized by Google

von Tetschen,[63]) hoffte Timo vergebens auf einen Erben. Vielleicht ist in eben dem letzteren Umstand zum Theil die Erklärung zu suchen für alles spätere Thun und Lassen Timo's. —

Die erste Thätigkeit des neuen Herrn von Graupen war auf ein gottgefälliges Werk gerichtet, die Vollendung des schon in den Tagen seiner Mutter begonnenen Wiederaufbaus des Klosters, in welchem sich bereits im Jahre 1474 ein Convent vom Orden des hl. Franciscus, u. z. der Minoriten, habilitirte.[64]) Der umfangreiche Bau, bestehend aus dem eigentlichen Klostergebäude und einer Kirche (welche Letztere aber noch nach Jahren nicht vollendet war), am oberen Ende der Stadt, noch innerhalb der Thore, an eine Berglehne angebaut, zugleich umgeben von weiten, wohlbepflanzten Gärten, ward durch lange Zeit neben der Burg die schönste Zierde der Stadt. Begreiflich hatte aber Timo dem Orden der Baarfüßer nicht blos ein Wohnhaus und die Kirche sondern auch die Mittel zur Erhaltung dessen, sowie der Brüder daselbst gegeben. Wie der Convent seinen Quardian hatte, so erhielt das Kirchenvermögen einen „Verweser des Klosters," doch aus der Graupner Bürgerschaft; der Erste dieses Amtes war Veit Schwärzel, der bei dem Umstand, daß, wie bei anderen Stiftungen, die Kapitalien auch der Klosterkirche an einzelne Bürger der Stadt vertheilt wurden, eine immerhin nicht mühelose Amtswaltung hatte.[65]) Mit dem Wiederaufbau des Klosters zu gleicher Zeit muß auch die Herstellung des sogenannten Hofes Kirchlitz in Angriff genommen worden sein. Matthes Rudolph in Graupen verpflichtet unterm 23. Oct. 1475 seine Frau, sobald er gestorben, zu geben: „4 Schock Gr. an das Kloster, 1 Sch. Gr. Herrn Matthes, dem Priester, und 2 Schock zum Bau von Kirchlitz."[66]) Eine Renovirung dieses „Hofes" dürfte sich jedoch zunächst nur auf das Kirchengebäude beschränkt haben, unser heutiges Sct. Prokop, und den Kirchhof um dasselbe, den Begräbnisplatz für die größere Gemeinde. Unter dem obengenannten „Matthes dem Priester" ist der Burgkaplan in der Sct. Georgskapelle zu verstehen. Der Pfarrkirche selbst in Graupen stand noch der zum Jahre 1463 schon genannte „Meister Jacobus," Jakob Lange, vor, an dessen Seite wir zur Zeit vier Altaristen sehen: Martin Blo, Fabian, Gregorius (welche die Altäre „Sct. Barbara" und „hl. Leichnam") und vor Allem Herrn Heinrich Nore, der den „Brüderaltar," „Sct. Peter und Paul," zu versehen hatte, welcher Letztere im Mittelschiff der Kirche (zwischen den beiden erstgenannten Altären), wenige Schritte vor dem Hochaltare aufgerichtet war. Am 6. Juni 1475 übergaben Peter und Matthes „die Kölbeln," Söhne Hans Kölbel's, Neffen und Erben des im Jahre 1474 verstorbenen, um den Bergbau

---

[63]) Wolfg. Kropf Mšc. S. 43. — S. oben S. 41.

[64]) Monach. Pirn. l. c. col. 1527: „Dahin (nach Graupen) wart ein cloſter barfüſſer ordens an einem berge (MCCCCLXXV) ougeferlich erbawet." — Cruger Sacri pulvr. mens. Jul. p. 55: „Thymo Koldiczius . . circa 1490 ad confinia oppidi, cujus erat Dominus, Krupneusis, fundavit Monastarium pro FF. Minoribus de observantia." — P. F. Ser. Wrbczansky Nucleus Minorit. cap. XII, N. XIII., pag. 69: „Anno 1474 Susceptus est locus in Kruppis, hodie Kruppnae dictus, in Bohemia, ad confinia Misniae, sub Archi-Dioecesi Pragensi." — Die verschiedenen, doch eben nicht sich widersprechenden Daten werden ergänzt durch eine Urk. unsres Stadtb. S. 38, nach welcher unterm 5. Dez. 1474 ein gew. Hans Schuster, wegen Todtschlags abgeurtheilt, sich verpflichtet, 30 Seelenmeſſen lesen zu lassen „In Graupen eb ley in der Pfarrkirchen oder Im Cloſter." Der Bau, offenbar nicht in einem Jahre fertig geworden, war eben 1474 der Hauptsache nach vollendet. S. Anm. 27 d. nächsten Abschnittes.

[65]) Stadtb. S. 39, 53.

[66]) „ . . zcum kirchles zcu dem gehewde." Stadtb. S. 48.

Digitized by Google

in Graupen höchst verdienten Nikel Kölbel, „Herrn Heinrich Priester, ihrem Kaplan," ein Haus in Graupen unterm Schlosse, „das Nikel Kölbel, dem Gott gnade, Herrn Heinrich seinem Kaplan gemacht und gebaut hat und einem jeglichen Kaplan, der künftiglich sein wird" (an dem bewussten Altar). Zu den genannten geistlichen Gefäßen in Graupen, die sich mit der Zeit nur vermehren sollten, kömmt noch der Priester im Spital, dessen Kirche zum hl. Geist eben ein Herr Kaspar versorgte. Der Name des Quardians im Kloster oder die Zahl der Mönche daselbst ist uns unbekannt.

Eine strenge, tiefgehende Kirchlichkeit ging Hand in Hand mit einer ebenso großen Rührigkeit im Bergbau, um das Gemeinwesen unsrer Stadt immer vorwärts zu bringen. Einzelne Strittigkeiten unter den verschiedenen Gewerken konnten begreiflich nicht unterbleiben; wie denn am 1. August 1475 zu Freiberg ein „Berghandel" zwischen Hans Münzer und Hans Glatz dem Jüngeren wegen einer Zeche auf dem Mückenberge entschieden wurde, nach dem Zeugnis Andreas Köhler's, „Bergmeisters auf dem Graupen" (es ist der erste Bergmeister in Graupen, dessen Namen sich erhalten hat), Michael Greuße's, Bergmeisters zu Geyßing, sowie des Richters und der Schöppen zu Graupen usw.[67]) Und so entschied am 20. November dieses Jahres die „gehegte Dingbank" zu Graupen, „nach dem gesprochenen Urtheil Derer von Leitmeritz," einen Streit Peter Weippersdorf's aus Herzberg und Hans Kolbing's aus Freiberg wegen der Zeche „Tanne" auf dem Mückenberge[68]) u. s. w., u. s. w. Dem Bergmeister A. Köhler folgte schon 1476 ein gewisser Schletner im Amte, den am 7. October d. J. Timo von Kolditz, der übrigens seit 1470 den Posten eines Hauptmanns des Leitmeritzer Kreises beibehalten, dem Kurfürsten Ernst von Sachsen zur Durchführung einer Markscheidung in Schneeberg (dessen Bergbau eben erst zu werden anfing,[69]) empfahl, worauf der Letztere auch bereitwillig einging.[70]) Bald darauf sah sich Timo genöthigt, die sächsischen Fürsten in einem dringenden Schreiben zu ersuchen, gewisse Beschwerungen, die mehre seiner Unterthanen als Gewerken auf dem Geyßingberge von Walzig von Bärenstein erfahren hatten, ehestens abstellen zu wollen.[71]) Noch 1476 erwarb Timo von seinem Lehensmanne Lithold von Hřiwitz, genannt Kozelka, der eine große Strecke des zu Graupen gehörigen Waldes „Chlumetz" innehatte, um den Preis von 182 Schock dessen Besitzung in Radowesitz (bei Bilin), wogegen er an Lithold für 100 Schock Pr. G. noch eine weitere Strecke des genannten Waldes abtrat.[72]) — Auf den Richter in Graupen von 1458 waren indessen bis zum Jahre 1476 Nikel Gerwink, Michel Fleischer, Siegmund Genshals, Benesch Holkro, Matthes Jür, Andres Holkro, Veit Schwärzel, Eytelhans und Simon Hengst nach einander gefolgt; auch einen Stadtschreiber lernen wir kennen, Namens Benesch (1468 fg.),[73]) der mit Fleiß die vielen Käufe und Verkäufe und sonstigen Verträge der Bürger

---

[67]) Andr. Moller Theatr. Freiberg. II. 115 sq. — Hierher bezieht sich auch eine im Arch. d. Gesch. u. Stat. II. 614 erwähnte Urkunde d. d. Schellenberg am Dienstage nach Petri ad vinc. 1475.

[68]) Stadtb. S. 49 fg.

[69]) S. u. A. Chr. Meltzer Hist. Schneeb. p. 37 sq., 63 sq.

[70]) Hauptstaatsarch. W. A. II. 94 fg.

[71]) Das. Bl. 96.

[72]) W. Kropf Gesch. v. d. Herrschaft Kulm. Micr. S. 1.

[73]) Stadtb. S. 12, 14, 20, 44 u. s. w., u. s. w.

Digitized by Google

in dieser Zeit, wie die größeren und kleineren Zwistigkeiten derselben unter einander in das Stadtbuch zusammenschrieb. Mehr als die auf solche Weise verewigten Kleinlichkeiten der Stadt muß es uns interessiren, daß zur gleichen Zeit ein andrer, größerer Kampf der Bürgerschaft, von dessen Einzelnheiten aber niemals Etwas verzeichnet wurde, der Kampf der Geschlechter mit der Bürgerschaft seinen Austrag fand, und das mit dem vollständigen Siege der Letzteren. Wir lesen das aus einer Urkunde heraus, d. d. 1477, Mittwoch nach der hl. Drei Könige Tag (d. i. den 8. Jäner), in welcher Timo von Kolditz der Bürgerschaft, die ihm durch einige Abgesandte aus ihrer Mitte die „merklichen Gebrechen und Unordnungen, daraus ihr allenthalben bisher nicht wenig Unraths entstanden," vortrug, nicht nur die bisherigen Privilegien der Stadt, die eben bis zum Tage noch niemals niedergeschrieben worden waren, in die Länge und Breite bestätigte, sondern zugleich, „auf daß dieselbige unsre Stadt fürder in besser Wesen und Stand kommen möchte," durch die Hinzufügung neuer Freiheiten vermehrte.[74])

So confirmirt Herr Timo von Kolditz der Stadt I. die Bräugerechtigkeit und das Schankrecht für eigene und fremde Weine und Biere (a), so daß in Mückenberg, in Müglitz, Voitsdorf, Ebersdorf, Schönwald und Rosenthal es Keinem erlaubt sein soll, „fremde Biere zu schänken;" wenn Einer dawider handeln würde, „dann sollen Richter und Schöppen mitsammt den Geschwornen und der Gemeinde Macht haben, ihm Solches zu wehren, und das mit Hilfe und Rath eines Amtmanns unsres Schlosses zu Graupen" (b). Die Feststellung der Bräuordnung bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten, jedoch so, daß Jeder, der ein Bräuhaus besitzt und eben nicht bräut, verpflichtet ist, seinem Nachbar, der da bräuen will, die Benützung desselben „um ein gewöhnlich Geld" zu gestatten (c). Ebenso aber wird der Commune erlaubt, ein „Gemeinbräuhaus" zu bauen, sobald dies Richter und Schöppen für nöthig finden würden, an dessen Nutzgenuß jedoch allein die Hausbesitzer „und nicht die Hausgenossen" participiren sollen (d), und auch Jene nur gegen einen Zins per $5\frac{1}{2}$ Schock böhm. Groschen von jedem Gebräu; aller weitere Zins für Bier, sowie das „Pfannengeld" ist abgeschafft (e). Die Schroter, das sind die Leute, welche das Bräuen sowol als den Verkauf des Biers u. s. w. in dem Gemeinbräuhaus zu überwachen hätten, sollen beeidet sein, „den Armen wie den Reichen um ein gesetztes Geld („Schrotgeld") zu schroten, auch den Hopfen zu messen;" „und man soll geben je von einem Schäffel einen Heller („Hopfenaccis"), der ihn verkauft die Hälfte und der ihn kauft auch die Hälfte" (f). — Art. II der Urkunde bestätigt der Stadt das Statutarrecht, wie denn nach und nach überhaupt die Vogteirechte an den Schöppenstuhl, wie anderwärts so hier, übergegangen waren; die Aufsicht über Brücken und Wege, über das Feuer, über die Baulichkeiten in der Stadt u. s. w. steht dem Magistrat zu, der die allenfallsigen Verfügungen in dieser Beziehung zu treffen hat (a). So hat der Letztere auch das Recht, Marktmeister einzusetzen zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Wochenmärkten (Jahrmärkte hatte man noch nicht), überhaupt die Handwerker wie die Handelsleute in jeder Beziehung zu überwachen (b—d). Die Form der Bestätigung dieser Punkte weist auf ein langes städtisches Leben zurück. — Was in dem Diplome weiter folgt, scheint sämmtlich erst von Timo von Kolditz fixirt worden zu sein. So insbesondere Art. III. „Jeder fremde Mann, der sich zu Graupen niederlassen will, soll nicht aufge-

[74]) S. Beilage II. Urk. Nr. 2.

Digitized by Google

nommen werden, er habe denn redliche Kundschaft seines Verhaltens dargethan (a), und ein Jeder, der sich in derselbigen Stadt Wohnung zieht, in Meinung daselbst Wohnung oder Handel zu haben und der Gemeinde zu genießen, derselbe soll auch gleiche Bürde mit Schossen, Wachen und anderen Sachen nach seinem Vermögen anderen Mitbürgern tragen und mit leiden nach Richter und Schöppen, auch der Aeltesten Erkenntniß (b); und ob Jemand, er wäre einheimisch oder fremd, in der Stadt Zwietracht anrichtete oder andern Unrath erhübe, solchen Unrath zu untersuchen sollen Richter und Schöppen Macht haben" (c). Das weist sehr deutlich auf die Geschehnisse der letzten Jahre innerhalb der Thore unsrer Stadt. Es setzt voraus, daß Letztere seither noch fort und fort Zuzüge von Außen erhalten hat, durch Handwerker, Löhner oder auch vermögliche Leute und solche „von Geburt", deren „redliche" Herkunft aber nicht immer wohl zu documentiren war, so daß die Bürgerschaft nicht immer als „Geschlecht" betrachten wollte, was sich als solches gerirte, insbesondere da die Geschlechter, nachdem sie Jener neben sich auf der Schöppenbank hatten Raum gestatten müssen, zum Theil auf die Uibernahme eines Amtes in der Stadtverwaltung verzichtet hatten, dann aber auch glaubten, der von der Stadt gesetzten Giebigkeiten überhoben zu sein. Der zweite und der dritte Passus des Art. III geht somit nicht blos die eigentliche Bürgerschaft sondern auch und viel mehr noch die Geschlechter an, deren Uiberhebung, selbst nachdem sie die Theilnahme an dem Stadtregiment, ob gezwungen oder freiwillig, aufgegeben, immer wieder neue Reibungen der einzelnen Elemente verursachte, einen „Unrath," den zu untersuchen allerdings nicht die angenehmste Aufgabe war. — Die Verleihung einer „Gemeindewage" (Art. IV), wie dieselbe heute noch in einzelnen Städten besteht, so auch die Uiberlassung des Salzmarktes (Art. V) wurden bedeutende Wohlthaten für die Stadt. — Art. VI fasst noch einmal die Freiheiten, ob aus früherer oder jüngster Zeit, zusammen, insbesondere aber die, nach welchen der Stadt die judicielle Gewalt zusteht, das „Stadtrecht" in der eigentlichen Bedeutung des Wortes. [75]) Schließlich verspricht Herr Timo, sobald die Stadt es wünschen würde, bei dem Könige dahin wirken zu wollen, daß derselben ein Jahrmarkt auch noch verliehen werde (Art. VII).

Begreiflich war die Stadt, vor Allem aber der Kern derselben, die Bürgerschaft, hocherfreut, nicht nur über die Bestätigungen, sondern auch die neuerlichen Verleihungen in dem Diplom, und ward mit gleicher Freude auf das letzte Versprechen Timo's eingegangen. Mit Energie wurde dahin getrachtet, die königliche Confirmation der Urkunde zu erwirken. Dieselbe erfolgte denn auch nach einem Jahre, Dienstag nach hl. Drei Könige (13. Jäner) 1478, auf dem Prager Schlosse durch die Hand des Königs Wladislaw II. [76]) — Die nach wenigen Wochen in Graupen angelangte königliche Schrift war aber nicht blos eine Confirmation. Wir theilen dieselbe in zwei Theile, deren erster bis auf einen Punkt nur Dinge berührt, von denen in der Urkunde vom 8. Jäner 1477 gar keine Erwähnung geschieht. Es bestätigt König Wladislaw der Stadt ihr bisheriges Wappen, ein Schild, in drei Felder (roth, golden und himmel-

[75]) Besonders interessant ist Absatz b dieses Artikels. Anders, doch ähnlich heißt es z. B. in den Pseudo-Sobëslaw'schen Stadtrechten der Altstadt Prag §. 29: „So lange die Schöppen das Urtheil über einen Gefangenen nicht ausgesprochen haben, können sie ihm noch Gnade angedeihen lassen; ist aber das Urtheil einmal ausgesprochen, kann ihm Niemand mehr helfen, als nur eine mächtigere Hand, z. B. der König oder Fürst." In Graupen behielt sich der Grundherr diese Berufung nicht vor.

[76]) S. Beilage II. Urk. Nr. 3.

Digitized by Google

blau) getheilt, von denen das obere vordere den böhmischen Löwen in weißer Farbe, das obere hintere das Kolditz'sche Wappen mit dem schwarzen Löwen, über drei Querstrichen, das ganze untere aber einen Häuer (Bergarbeiter) zeigt, im weißen Kittel mit Schlägel und Eisen (silberweiß), wie er eben im Begriff ist, in das ihn umgebende Gebirge zu stufen (I, a). Weiter bestätigt Wladislaw der Stadt den Gebrauch eines Siegels, wie wir dasselbe schon zum Jahre 1436 gefunden, jedoch mit dem Beifügen, daß sie dasselbe „mit rothem Wachs" gebrauchen dürfe — eine Auszeichnung, wie sie bisher und noch später mit äußerst wenigen Ausnahmen nur der hohe Adel genoß (b). [77]) — Dem folgt die Ertheilung eines Jahrmarkts, zu halten Montag nach Himmelfahrt (c). — Und nun heißt es weiter, daß der Monarch sie (die Bewohner Graupen's) begnade „mit Stadtrechten, so daß sie mögen einen Bürgermeister setzen, auch Rathleute und alle anderen der Stadt Amtsleute kiesen, setzen und entsetzen, wie die Nothdurft heischt und sie von Alters her gethan" (d). Das heißt mit anderen Worten, daß eben die eigentliche Gemeinde, die Bürger, zum Siege über die aristokratischen Schöppen gekommen und ihre Vorgesetzten von nun sich selbst wählen dürfen, einen „Magistrat" in der heutigen Bedeutung; das „wie . . . sie von Altersher gethan" ist nicht wörtlich zu nehmen oder vielmehr nicht direkt auf die Bürgermeisterwahl zu beziehen, sondern überhaupt auf die Wahl einer Stadtobrigkeit, die ehedem wol auch aus der Gemeinde, doch eben nur aus einem Theil derselben hervorgegangen war und in welche erst in letzter Zeit die eigentliche Kernmasse der Bürger sich hineingekämpft hatte, ohne es jedoch auch schon zu einem „Bürgermeister" in des Wortes rechter Bedeutung gebracht zu haben. Der Ausdruck „Bürgermeister und Schöppen zu Graupen," den, wie wir gehört, bereits am 1. Juni 1436 der sächsische Amtmann gebraucht, ist dem Wortlaut nach für das genannte Jahr als ein Hysteronproteron, als verfrüht zu bezeichnen. — Nicht zu unterschätzen ist die „freie Zu- und Abfahrt im Lande," sowie die Zollfreiheit auf eine Tagereise (e), wie sie der letzte Punkt des ersten Theils der königl. Schrift den Bewohnern Graupen's für alle Zukunft verleiht. — Der zweite Theil bestätigt dann der Stadt die in dem Diplom vom 8. Jäner 1477 derselben von Timo von Kolditz bestätigten und vermehrten Privilegien, in Anbetracht, wie der König sagt, „der getreuen und willigen Dienste, die Der von Kolditz und seine Vorfahren, auch die bemeldten Bürger und Bergleute zum Graupen und ihre Vorfahren Uns und Unsern Vorfahren oft und dick nützlich und williglich gethan." [78])

Man versäumte nicht, die umfassenden Freiheiten auch in Anwendung zu bringen. Während 1477 (21. April) der Richter vom Jahre 1475 Eytelhans (mit seinem rechten Namen Hans Hermann, wie er ein einziges Mal

---

[77]) Die Hauptstadt Prag z. B. erhielt dies Recht erst im 16. Jahrhundert. — S. auch Mittb. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Jahrg. V., S. 32. — Man vergl. mit der in Nr. 3 der Beil. II. gegebenen genaueren Beschreibung des Stadtwappens von Graupen die Abbildung desselben bei V. N. Widimsky I. S. 42 (Nr. 143); die Zeichnung ist fehlerhaft.

[78]) Durch alles bisher Gesagte, wie insbesondere durch die letzterläuterte Urk. selbst findet sich nunmehr leicht die richtige Erklärung der Worte Sternberg's I. 479: „Erst unter König Wladislaw, der Kraupen in dem Jahre 1478 zu einer Bergstadt erhob (sic), oder eigentlich die Privilegien, welche Thymo von Choldicz dem Bergwerke (sic) ertheilt hat, bestätigte, beginnt die Geschichte dieses Bergwerks."

Digitized by Google

genannt wird,[79]) noch als Richter erscheint und als solcher an der Spitze der Schöppen die innre Verwaltung der Stadt leitet, ja noch bis 1478 Sonnabend vor Judica (7. März) „vor Richter und Schöppen und gehegter Dingbank" verhandelt wird, geschah dies schon Sonnabend vor trinitatis (16. Mai) des letzteren Jahres, nachdem das königl. Diplom in Graupen angelangt und publicirt war, „vor einem Bürgermeister, Richter und Schöppen", . . . und von nun ist die Bergstadt zunächst von Bürgermeistern verwaltet. Das Richteramt ist völlig von der Verwaltung getrennt, doch darum nicht etwa in Händen der „Geschlechter". — Der erste Bürgermeister von Graupen ist Veit Schwärzel, derselbe, der Ende 1474 das Richteramt bekleidet hatte.[80]) Der Richter vom Jahre 1478 ist Nikel Schneider; die „Geschwornen des Rathes" (der Ausdruck gilt von nun für die gewesenen „Schöppen"), soweit wir die Namen für das letztere Jahr erfahren: Hans Schwärzel, Nikel Schmied, Benesch Holkro, Thomas Waal, Hans Hubold, Balthasar Müntzer, Hans Schwädler, Hans Fischer. Während jedoch der Richter stets durch ein volles Jahr im Amte bleibt, erscheint derselbe „regierende" Bürgermeister immer nur durch ein Vierteljahr, so daß alljährlich vier Bürgermeister erwählt wurden, die aber bei der Neuwahl des Magistrats auch wiedergewählt werden konnten. So sind zum Jahre 1479 Bürgermeister: Balthasar Müntzer, Lorenz Fischer, Matthes Jür und Blasius Schwärzel; der Richter ist Benesch Holkro; das folgende Jahr verwalten das erstre Amt wieder Blasius Schwärzel, Matthes Jür, Nikel Schmied und Nikel Schneider; Richter ist Nikel Holkro. — Die angesehensten Familien zur Zeit waren die Schwärzel und die Holkro. Veit Schwärzel, vermält mit Margarethe, des verstorbenen Nikel Rütschel Tochter, der erste Bürgermeister, zugleich, wie schon erwähnt, der erste „Verweser des Klosters," dann Hans und Blasius Schwärzel; auch Simon und seine Söhne Andres, Simon und Melchior erscheinen durch die nächsten Jahrzehnte im „Rathsstuhl", der die „Schöppenbank" nunmehr für immer beseitigt hat, wie die Holkro in den beiden von den Brüdern Benesch und Nikel ausgehenden Linien gleichfalls ein Erbrecht auf solche Sitze gehabt zu haben scheinen, während zur selben Zeit eine dritte Linie, deren Haupt ein Hampusch Holkro war, das Richteramt zu Rosenthal durch einige Jahre inne hatte.[81]) Die Glatz, die Kölbel und andere Geschlechter vom reinsten Wasser, sind aus der Stadtverwaltung gänzlich geschieden und wenden, obschon immer noch begütert in Graupen, ihre Hauptaufmerksamkeit nach Außen; während Jene noch im 15. Jahrhundert in den Besitz der Schlösser Rothenhaus und Schreckenstein, dann der Geiersburg und des Rittergutes Kleischa gelangen, erwerben Diese nach einander im Laufe des 16. Jahrhunderts die Herrschaften Herbitz, Kulm, Predlitz, Pristen, Straden, Böhmisch-Neudorf u. s. w., u. s. w. Die Müntzer haben sich ganz den Bürgern zugewendet,[82]) Andere folgen ihrem Beispiel, so daß in Zukunft von „Geschlechtern" als einer besonderen Partei bei uns gar

---

[79]) Z. J. 1481 wird genannt „hanns herman des hanns hermanns Eytelhanns genannt leppischer son." Stadtb. S. 163.

[80]) Stadtb. S. 61, 65 fg. — Lib. man. f. 6 sq.

[81]) Stadtb. a. v. O., insbesondere S. 17, 79, 116.

[82]) Vor den Brüdern Balthasar und Erbard ist der Letztere, der noch 1470 lebte, 1476 bereits gestorben und verkauft in d. J. Ersterer im Namen der Witwe und des Kindes Erbard's dessen Haus in der Vorstadt; 1491 ist die Witwe Anna wieder vermält mit Thomas Signator (Kohlrudel). Stadtb. S. 58, 231, 592 fg.

Digitized by Google

nicht die Rede sein kann. Doch ist die Stadtgemeinde nach wie vor nicht eine ungetheilte; die Begriffe „alte" und „neue" Bürgerschaft haben sich nicht verloren, nur verändert. Ein Unterschied, u. z. reeller Bedeutung, bestand und besteht noch heute in der Gemeinde Graupen zwischen den „Städtern" und den „Vorstädtern", der „inneren" und der „äußeren" Gemeinde, von welchen in ältester Zeit nur die Ersteren unmittelbaren Antheil an den städtischen Gründen, an dem Bräuhaus, kurz an dem Gemeindevermögen hatten und vor den Anderen zu jeder Zeit berufen schienen, die Stadt und die städtische Gerichtsbarkeit zu verwalten. Dagegen ist in Graupen eine weitere Scheidung der Gemeinde durch die Gegenüberstellung der Handwerker und der übrigen Bürgerschaft niemals so streng genommen worden wie etwa anderwärts; der Bergbau, an dem sich so gut wie die Vollbürger hin und wieder auch Handwerker betheiligten, der dann auch Leuten letzterer Art einen gewissen Reichthum, Haus und Hof in der Stadt u. s. w. verschaffte, glich hier die Schroffheit der beiden Parteien vielfach aus, wenn auch die Zünfte als solche als etwas völlig Abgeschlossenes zu betrachten sind und noch durch Jahrhunderte die Scheidung kenntlich erhielten. — Während dieser gründlichen Reorganisation der Verwaltung dachte man aber auch an die weiteren erlangten Vergünstigungen. Bereits am 4. Mai 1478 wurde in Graupen feierlich der erste Jahrmarkt eröffnet; ein Jahr darauf verkaufte die Stadt oder verpachtete vielmehr dieselbe den Salzmarkt in Graupen an Lorenz Schneider und dessen Schwager Rüßel in Boitsdorf, u. z. versuchsweise auf ein Jahr für den Zins von 7 Schock Schwertgroschen, so daß „ehe Ausgang des Jahres Lorenz Schneider und sein Schwager des Salzmarkts halben mit einem Rath weiter reden werden, den zu haben."[83]) Es scheint, da später über diesen Gegenstand nichts wieder verlautet, daß es bezüglich dieser Einnahmsquelle der Stadt zunächst bei der erwähnten Bestimmung geblieben. — Und so verstand man wohl, die Errungenschaften alle sich zu Nutze zu machen. Der Jubel über dieselben sollte aber sehr bald auf schreckliche Weise unterbrochen werden.

Sonnabend vor dem Tage Kreuzerfindung (11. September) 1479 brach gegen Abend in der Nähe des Klosters Feuer aus und verbreitete sich in so verheerender Weise, daß zu beiden Seiten der Hauptstraße bis zum niederen Thore und weiter, die Schloßgasse aufwärts bis an das Schloß die Häuser alle zusammenbrannten, mitsammt der Schule, der Pfarrkirche und dem erst in den letzten Jahren fertig gewordenen Glockenthurm; mit genauer Noth ward das Schloß gerettet; am Morgen des 12. Septembers lagen an siebzig Häuser in Asche.[84]) — Der durch diesen Brand verursachte Schaden erscheint um so größer, wenn man bedenkt, daß die vor Kurzem erlangte Bestätigung und Vermehrung der städtischen Privilegien gewiß nicht ohne bedeutende von der Bürgerschaft geleistete Zahlungen erlangt worden war. — Nachdem der größte Schrecken sich gelegt, kamen „der Rath und Etliche aus der äußeren Gemeinde" vor ihren Herrn, Timo von Kolditz, und baten um Hilfe und Rath, „auf daß die armen Leute desto besser wieder bauen und sich ernähren möchten." Und Timo von Kolditz säumte nicht, angesichts des großen Unglücks der Stadt, derselben neuerdings bedeutende Zugeständnisse zu machen, u. z. 1. daß durch drei Jahre der Bierzins, „das Geld, das man gepflegt hat zu geben von den Gebräuen Biers, nämlich 11 Schock Schwertgeld (= 5½ Sch. böhm. Gr.) von jeglichem

[83]) Lib. man. f. 11.

[84]) Ibid. f. 9 b.

Digitized by Google

Gebräu," zu „der Stadt Nutz und Frommen" verwendet werden solle;" 2. „in denselbigen drei Jahren soll eine Stadt aller fremden Steuer und Hilfe, die zuweilen die Herrschaft an der Stadt gefordert hat, wiewohl sie solche Steuer und Hilfe zu geben von Rechtswegen nicht pflichtig, ledig und frei sein — nur was Zinsen und Zehnt belangt von den Bergwerken, das sollen sie ohne Widerrede reichen und geben"; 3. „alles das Holz, das ein Jeder zum Bau seiner Hofstatt bedürfen wird, soll er in des Herrn Hölzern hauen und hauen zu lassen die Freiheit haben, jedoch nach eines Hegers Anweisung" . . .; 4. „daß sie (die Bürger) mögen einen Kalkofen machen und Kalk brühen, einer Stadt und einem Gemeindeamte zu Gute, drei Jahre nach einander frei, dazu sie das Holz in des Herrn Hölzern dieselbigen drei Jahre haben sollen, solches Kalkofens zu genießen und zu gebrauchen nach ihrem Gutdünken und bestem Erkennen."[85]) Das war eine große Hilfe. Unterhalb der Stadt, in südöstlicher Richtung, ward ein großer Kalkbruch angelegt, der durch beinahe zweihundert Jahre nützlich werden sollte; in den Wäldern des Herrn Timo fielen Hunderte von Stämmen, und so hob sich nach und nach die innere Stadt auch wieder aus dem Schutt, in neuer, wol auch soliderer Gestalt als ehedem. Nur mit dem Bau der Kirche sollte es durchaus keinen raschen Fortgang nehmen trotz vielfachen Bemühungen der jeweiligen Kirchenväter Simon Schwärzel und Nikel Holkro (1479 fg.) oder Kunz Schlosser und Paul Kramer (1482 fg.) und trotz mehren kleineren und größeren Unterstützungen von Seite der Bürgerschaft, so durch Magdalena, Witwe des Peter Kern,[86]) durch Martin Beyer und seine Frau Anna[87]) oder durch Veit Schwärzel, der einen Theil seines Vermögens insbesondere zur Wiedererbauung des Glockenthurmes bestimmte,[88]) oder aber durch Georg Glatz, der „aus Inniqkeit und seiner Seele Seligkeit wegen" der Pfarrkirche seinen Garten unterhalb der Stadt, „zunächst unter des Hans Schwärzels Hofe gelegen," mitsammt einem Häuschen, später das „Siechenhäusel" genannt, gänzlich überließ, worauf der Rath mit den

---

[85]) Ibidem.

[86]) Frau Magdalena verschreibt der Brüderschaft 5 Schock Gr. Schwertgeld, eine Truhe, 2 zinnerne Schüsseln, 2 Teller „vnd ein bettuch kleiner leynwath auff das leychczeichen;" ferner „ken kirchlicz czwey schock zcu dem gebewde vnd eyn kanne von fünff Seydlein; Item in das Closter czwey schock vnd eine halbe pinth vnd ein beuchichte kennel zcu dem gebewde; Item eren Niklas ein bette vnd ein schock, Item eren Mertem ein überbette vnd czwei schock vnd dy drey Seydlichte kanne, Item eren Jacoff ein schock. Item eren Mathes ein pfül vnd ein schock. Item drey zselbade. Item dem Snehweyß ein vnder bette vnd ein kössen vnd ein Reynischen gulden . . . . . Item nach Item todt sol man halben dreissig zselmessen vnd drey begencknis. Item was dann von Kleydern oder Slewern oder Kitteln bleybet das sol man vorkauffen vnd sol lassen selmessen halden als vil vnd das gelt gereichen mag." Stadtb. S. 72 fg.

[87]) Beide bestimmen, daß nach ihrem Tode ihr Vermögen getheilt und zur Hälfte an arme Verwandte, zur andern Hälfte aber „czum kyrchles dem selbigen gotshawß", zur Stadtkirche und zum Kloster in gleichen Theilen vergeben werden solle. Stadtb. S. 102.

[88]) Alles, was beim Tode des Testators nach geptlogener Rechnung mit den Gewerken der Zeche „auf dem Hasen" sich als Vermögen des Ersteren zeigt, soll in drei Theile getheilt werden, deren Einer komme „zcu der kirchen vm Grawppen genant zcu vnser Liben frawen zcu eynem anheben vnd gruntstein vnd turm da man die glocken eyn henge, . . " während die beiden andern Theile „sollen in das Closter komen vm Grawppen zcu den barfoten (sic) das eyne teil zcu dem gebewd das man czigel da vor kauffe czu dem dache der kirchen vnd was übrigs gelds bleybet sol denne auch mit bewost vnd seynem rathe vor bawet werden wie got die gnade vorleihet das andere teil des Klosters sol eingeleget werden zcu notturft vor die brüdere zcu messe gerethe oder anderer notturft der brüder vnd nyrgent anderswohyn . . . " „wer das vorwandeln weldt dem sollen seyne gewissen beswert sein vnd sol davor antworten vor dem gericht gots." Stadtb. S. 136 fg.

Digitized by Google

Ältesten der Gemeinde in Anbetracht „des Verderbnisses derselbigen Kirche, die in den Grund zu der Zeit verbrannt war," und weil „Noth gewesen ist, Geld aufzubringen, die wieder zu bauen," Garten und Haus für eine gewisse Baarsumme und einen jährl. Zins von 6 Groschen an Erasmus Eytelhans überließ, zugleich mit einem Stück Gemeindegrund, dessen Zinsen in Zukunft gleichfalls der Kirche zu Gute kommen sollten.[89]) Altarist Fabian sah sich genöthigt, das dem Altar des „hl. Leichnams" gehörige Haus, das auch mit niedergebrannt war, selbst wieder aufbauen zu lassen — allerdings gegen Sicherstellung der verausgabten Summe[90]) — um wieder Wohnung zu bekommen. Der Bau der Kirche dauerte mindestens sieben Jahre. Der Leiter des Baues war Meister Kunz Steinmetz, wie er genannt wird. Am 16. August 1484, nachdem somit an fünf Jahre gebaut worden, traf der Stadtrath mit dem Letzteren einen Vertrag, demzufolge er, „nachdem er sich derselbigen unserer Kirche zu bauen unterwunden und etliche Jahre solchem Bau vorgestanden," für die gehabte Mühe 10 rhein. Gulden haben solle, „und fürbaßhin soll dem Meister Kunz gegeben werden für solche seine Mühe der Vorstehung desselbigen Baues („gebewdes"), dieweil er dem vorsteht und daran gearbeitet wird, ein Centner Zinn alle Jahre jährlich."[91]) Gleichwol war der Bau schon 1483 so weit fertig, daß darin Messe gelesen werden und am 3. August d. Jahres der Rath mit dem Priester Fabian einen neuerlichen Contract schließen konnte, nach welchem dieser vor dem Altar des „hl. Leichnams" täglich eine Messe, Montags eine Seelenmesse u. s. w. lesen sollte, mit dem ausdrücklichen Beifügen, „wenn Herr Fabian dieselbigen Messen an seiner Statt zuweilen bestellen wollte zu singen, das soll er thun mit einem weltlichen Priester und mit keinem Mönch oder Ordensgeistlichen."[92]) Der letztere Passus sagt sehr deutlich, daß die Brüder des Graupner Klosters, dessen Kirche übrigens noch immer nicht völlig ausgebaut war, die Sympathien der Bewohnerschaft Graupen's bis dahin sich nicht zu verschaffen gewußt, zum Mindesten nicht die der Mehrzahl derselben.

So folgte der Freude rasch das Leid, dem größten Jubel die bitterlichste Klage. Kleinere Unannehmlichkeiten blieben auch nicht aus; wie denn ein räuberischer Uiberfall in Ober-Rosenthal bei Gottleuba, verübt durch einen sächsischen Unterthan, und andere ähnliche Vorkommnisse einen längeren Briefwechsel zwischen den sächsischen Fürsten und Timo von Kolditz herbeiführten, ohne daß, wie es scheint, die völlige Ruhe an dem bezeichneten Orte nach Jahren wieder hergestellt werden konnte.[93]) Eine Streitigkeit, in welche die Brüder Glatz vom Althof mit ihrem Schwager Buschek von Sulewitz auf Tschochau und dessen Bruder und Vettern, den Besitzern der Riesenburg, geriethen, dauerte unter manigfachen Thätlichkeiten gleichfalls mehre Jahre, trotzdem Jene sich an die sächsischen Fürsten, Diese an den böhmischen König gewendet hatten. Und doch finden wir durch alle Äußerlichkeiten die Entwicklung des städtischen Wesens in Graupen nicht unterbrochen. Das zeigt vor Allem das regere Leben in den einzelnen Gewerben der Stadt, das dahin geht, die bisher schon bestehenden Innungen mehr und mehr auszubilden oder, was

[89]) Stadtb. S. 160.

[90]) Das. S. 90; 93, 117 fg.

[91]) Lib. man. f. 16 b.

[92]) „ . . Vnd so herr Fabian die selbigen messe an seiner stat zcu wesen bestellen wollit zcu singen das sol er thun mit eym werntlichen briester vnd mit keym mönchen oder geordneten." Lib. man. f. 15. — Vergl. Anm. 88.

[93]) Hauptstaatsarch. W. A. II., 97—101.

Digitized by Google

zu der Zeit dasselbe war, gegenüber anderen Genossenschaften immer strenger abzusperren. Am Freitag nach Scholastica (17. Feber) 1480 erwarb die Schmiedeinnung in Gnaden von Bürgermeister und Rath die Bestätigung ihrer Statuten, deren einzelne 20 Punkte einen tiefen Blick in das Gebahren der Handwerke jener Zeit verstatten.[94]) Die Innung oder „Zeche" der Schmiede umfaßte die Handwerke der Schmiede, Kannengießer, Nadler, Wagner, Goldschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Plattner, Rothgießer, Sarwerker („Sarbercker," Schlosser), Sensenschmiede und Flaschner, die sich sämmtlich in dem genannten Jahre, „nachdem sie zuvor von dem ehrsamen Handwerk der Schmiede zu Brüx unterwiesen worden," auf's Neue als eine Innung constituirten. Obwol in der Urkunde von dem bezeichneten Tage nur von einer „Bestätigung" der alten Zechordnung die Rede ist, haben wir in derselben also doch auch neue Bestimmungen zu suchen. Jeder, der in die Zeche treten will, muß künftig erst das Bürgerrecht erlangt haben, ehe er das Meisterrecht, u. z. für 15 böhm. Gr., gewinnen kann (1). Die regelmäßigen Versammlungen der gesammten Zeche, je an dem nächsten Sonntag nach Quatember, mit allen dazu gehörigen Gebräuchen, die Einladung der Meister durch Umschicken eines Ringes u. s. w. waren, nach der Fassung der Bestimmungen zu schließen, altherkömmlich, wie sie auch Jahrhunderte später noch geübt wurden (2—4). Dasselbe gilt von der Verpflichtung zum Conduct, sobald ein Meister oder eine Meisterin zu Grabe getragen wird (5, 6). Dergleichen brachte schon die „Brüderschaft" mit sich. Neuere Zuthat scheinen die Strafsätze für Jenen zu sein, der einen Andern „lügen heißt im Ernste" oder „einen Hader anhebt in der Zeche" (7, 8). Die Bestimmungen für die Aufnahme eines Lehrjungen oder eines Gesellen müssen dagegen schon vorher bestanden haben (9, 10). Alles Weitere dürfte mindestens erst eine neue Formulirung erfahren haben. Sehr wichtig ist die Satzung: Zieht ein Meister fort aus der Zeche und kehrt nicht zurück vor einem halben Jahre, muß er neues Bürgerrecht sowol als Meisterrecht gewinnen (12). Nicht weniger von Bedeutung ist, daß keinem Werkmeister mehr als 4 böhm. Groschen Wochenlohn in der Stadt, auf dem Mückenberg aber nicht mehr denn $4\frac{1}{2}$ Groschen ausbezahlt werden dürfte, auf Übertretung welches Gebotes die schärfste Strafe, „ein Stein Wachs," gesetzt war (17). Selbstverständlich nach dem Geiste der Zeit war, daß kein Mitglied eines bestimmten Handwerks Arbeiten eines zweiten, selbst der gleichen Innung, fertigen durfte (19), was jedoch wieder ganz genaue Bestimmungen, genauer als sie die in Rede stehende „Ordnung" giebt, nothwendig machte. Ebenfalls zu beachten ist der Passus: „Wenn auch ein Meister etwas Heimliches aus der Zeche in einem Leutehaus offenbaren würde, das ihm durch die des Raths und die vier Meister verboten wurde, der soll geben die Buße ein Pfund Wachs" (14). — Vier Meister also, später „Vormeister," stehen an der Spitze der Innung, deren Werkzeuge wieder zunächst die „vier jüngsten Meister" sind, denen das Zusammenrufen der Genossen bei gewissen Gelegenheiten und alle anderen derartigen Geschäfte obliegen. Sämmtliche Strafen, merkwürdig, bestanden in Wachs, einer Sache, die nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden konnte und sollte. Es ist dieselbe Kirchlichkeit, die, wie durch die Gesellschaft jener Zeit überhaupt, so durch jeden einzelnen Bruchtheil derselben ging.

An den Schmieden nahmen sich die Fleischer der Stadt ein Beispiel, die bisher noch gar keine eigentliche Innung gebildet hatten, denen aber schon

[94]) S. Beilage II. Urk. Nr. 4.

Digitized by Google

am Donnerstag vor translatio Sancti Wenceslai (2. März) 1480, also wenige Tage nach Bestätigung der „Schmiedeordnung", vom Bürgermeisteramte die Erlaubniß ertheilt ward, „eine Innung und Zeche unter einander zu machen", und das auf Grundlage eines Schriftstückes, dessen einzelne 30 Punkte die „Ordnung" dieser Innung ausmachen sollten.[95]) „Vier geschworne Meister" stehen, wie den Schmieden, so auch den Fleischern vor; wer aus der Zeche sich den Bestimmungen dieser Vier widersetzt, zahlt — der Meister ein Pfund, der Geselle ein halbes Pfund Wachs, abgesehen von der durch den Stadtrath über den Betreffenden zu verhängenden Strafe (18). Wer Meister werden will in dieser Zunft, ist verhalten, wenn er aus einer anderen Stadt gebürtig, über seine Herkunft und sein bisheriges Verhalten schriftliche Kundschaft zu bringen, dann das Bürgerrecht zu gewinnen, worauf er, vorausgesetzt, „daß er sich verändert und ein ehelich Weib genommen habe," das Meisterrecht erwerben könne, indem er zugleich schwöre, „daß er das Handwerk will in Reinigkeit handeln, aufrichtig in allen Sachen, und das stärken und nicht schwächen," unter Einem aber gegen Bezahlung der „Innung," d. h. indem er giebt 2 Pfund Wachs, 12 böhm. Groschen „und den Meistern einen Biergroschen" (21—23). Wer von Außen her „zu Markte schlachten will," muß das an einem Freitag thun; die „vier Meister" aber sollen das Vieh „lebendig besehen und beschauen," auf daß dasselbe alsbald in den „Kuttelhof" getrieben werde, und dann nur gesundes Fleisch, u. z. Bestimmtes wieder nur zu bestimmter Jahreszeit, in den Fleischbänken, nachdem die Letzteren von den „vier Meistern" aufgeschlossen worden, nicht aber anderswo, „weder im Kuttelhof noch in den Häusern," verkauft werden möge (1—9). Auswärtige haben nur feil, „wenn Wochenmarkt ist," d. i. Sonnabends, u. z. bis 3 Uhr Nachmittag; „ausgenommen am hl. Christabend, da mag ein jeder Fleischer feil haben, einheimisch oder fremd." Jedoch geht das durchaus nur Fleischermeister an, „die da Fleischbänke haben in Städten und redlichen Märkten;" kein Fleischer von einem Dorfe darf in Graupen schlachten oder verkaufen; und nur der Meister selbst darf stückweise Fleisch in der Bank ausschneiden u. s. w. (11—16). Die Fleischer in Graupen selbst sollen „über das ganze Jahr alle Wochen zweimal, wenn ein Fleischtag ist, nämlich am Dienstag oder am Donnerstag, Fleisch feil haben, auf's Mindeste Zwei oder nach eines Raths Erkenntniß; und das soll zechicht umgehen" (30). Alle Jahre an Frohnleichnam hat das Handwerk ein „gemein Bier," einen Trinktag, zu welchem alle Meister zu erscheinen oder doch zu zahlen haben, auch die Witwen der verstorbenen Meister einzuladen sind. Außerdem ist alle Marienfeste, dann zu „Zwölfbotentagen (Apostelt.) und zu andern hochzeitlichen Zeiten" Kirchenfeierlichkeit, wobei gleichfalls, wie bei den Schmieden, die vier jüngsten Meister, oder zwei, die Kerzen an dem Altar der Innung („hl. Leichnam") anzuzünden, überhaupt alle anderweitigen Dienste in der Zunft zu verrichten haben (27, 28). Stirbt ein Meister, „so mag die Meisterin ein Jahr darnach das Handwerk arbeiten, so sie Jemanden, der ihr das nach Gewohnheit verwesen kann, haben mag" (29). —

Von weiterem Interesse als das eben Gesagte ist ein Vertrag, welchen am 6. Feber 1482 Timo von Koldiz als Herr von Graupen und Bilin mit dem nunmehrigen Besitzer von Teplitz, Herrn Burghard von Vitztum und von Neuschönberg, abschloß oder vielmehr bestätigte. Derselbe bezieht sich auf die Fleischer sowol als die Tuchmacher und die Gerber in den

[95]) S. Beilage II., Urk. Nr. 5.

Städten Graupen, Bilin und Teplitz und die Zölle, welche dieselben, sobald sie aus der einen in die andere Stadt zu Markte kämen, zu entrichten hätten. Die Fleischer von Teplitz zahlen in Graupen für die Kramstelle je einen Schwertgroschen, „insolange nicht sieben Pfennige für einen böhm. Groschen gegeben werden;“ in letzterem Falle einen böhm. Groschen; zu Martini aber einen Stein Unschlit; von der Schlachtbank ist $^1/_2$ böhm. Gr. zu entrichten. Das Vieh, das sie nach Graupen bringen, ist dem Zöllner zu zeigen, doch muß nur für das, das sie von Graupen wieder zurücktreiben, ein Zoll bezahlt werden. Geräuchertes Fleisch ist zollfrei. Dasselbe Standgeld wie die Fleischer geben in Graupen die Tuchmacher von Teplitz; die Gerber zahlen für ein Rindsfell 1 Pfennig, für alle anderen Felle $^1/_2$ Pf. Zoll. Fische sind mit $^1/_8$ böhm. Gr. für ein Wagenfäßchen zu versteuern. Und was Herr Kolditz an Zoll verlangt, darf auch Herr Vitztum in Teplitz verlangen. Ebenso: „was immer in Bilin von verschiedenen Dingen wird genommen werden von den Teplitzern, dasselbe soll auch in Teplitz von den Graupnern und Bilinern genommen werden.“ Alles „wie es von Alters her Gewohnheit war in allen obengenannten Stükken.“[96]) — Die Uibereinkunft ward beredet im Namen Burghard's von Vitztum durch Paul von Sulewitz auf Dux (und Riesenburg) und Felix von Vitztum und Neuschönberg, im Namen Timo's von Kolditz aber durch dessen Beamte Johann Bechlinsky von Soběšak, Hauptmann auf Bilin, und Melchior von Kauz, Hauptmann auf Graupen, welcher Letztere dem noch 1480 genannten Hauptmann daselbst, Lithold von Hřiwitz, dem Nachfolger Heinrich Lukas Babrassan's, im Jahre 1481 in dem bezeichneten Amte gefolgt war.[97])

Mit dem letzterwähnten Vertrage ist so ziemlich die letzte Gutthat genannt, die Graupen von der Familie Kolditz genossen. Ist schon von vornherein anzunehmen, daß, wie erwähnt, die Privilegien von 1477 nur gegen große Summen Geldes erworben worden waren, so zeigt sogleich eine weitere Thatsache aus derselben Zeit, wie wohlverdient die bisher aufgezählten Errungenschaften unserer Bürgerschaft gewesen sein müssen. Zum Jahre 1479 registrirt die Hand des Stadtschreibers bei Aufzählung Derjenigen, die das Stammkapital der Nikel-Kölbelstiftung zum Nutzgenuße haben: „Sechzig ungrische Gulden hat ein Bürgermeister und Rath . . . dem Herrn von Kolditz, unserem gnädigen Herrn, geliehen und Se. Gnade hat gelobt, das wiederzugeben zu St. Michelstag vergangenem ao. 78.“ — „Und nicht geschehen,“ fügt nach einigen Jahren eine gleichzeitige Hand hinzu.[98]) Noch mehr. Bekanntlich machte die Summe der genannten Stiftung ursprünglich 300 ungr. Gulden oder eben so viele Schock Schwertgroschen aus. Im Jahre 1479, am Tage der Abfassung des eben er-

[96]) Die Urkunde hat sich nur in einer Copie des in Teplitz aufgesetzten čechischen Originals erhalten in lib. man. fol. 28. Dieselbe wendet ganz besondere Aufmerksamkeit einem auch in unsern Tagen vielbesprochenen Gegenstande zu, dem Schweinefleisch. . . . „Da sollen vier angesessene Meister am Samstag und gleich früh gehen in die Schlachtbank und das Schweinfleisch untersuchen, und die Teplitzer sollen dabei sein, aber das Fleisch nicht zerschneiden, und was da befunden wird als finnig (vkrziwo) und schlecht, das sollen sie zerhacken und tragen lassen an einen Ort, der ihnen angezeigt werden wird, wie das auch früher die Gewohnheit war. Wer aber, um finniges Fleisch zu verkaufen, wider die Verordnung solches in die Kramläden brächte, dem wird dasselbe genommen und — den Armen gegeben.“

[97]) Stadtb. S. 88, 93, 107. — Lithold von Hřiwitz erscheint 1482 noch als Gewerke in Graupen (das. S. 115). Hřiwitz sowol als Soběšak und Kauz sind Oree in größerer oder kleinerer Entfernung von Bilin und gaben durch ihre Verzgebung als Afterlehen an einzelne Familien diesen die Namen, die wir z. Th. später wiederfinden.

[98]) Lib. man. f. 8.

Digitized by Google

wähnten Regiſters, betrug dieſelbe, bewuſſte 60 Gulden mitgerechnet, nurmehr 290 Gulden, nachdem 10 Gulden davon vom Richter der Stadt „fürbaß gegeben worden zu der Summe zweier hundert ungriſcher Gulden, die eine Stadt dem Herrn von Koldiz hat müſſen geben.“[99]) — Daß bereits, damit das Verlangen des Grundherrn befriedigt werde, geiſtliche Gelder angegriffen wurden, zeigt, daß man eben mit dem Eigenen fertig geworden war. — Timo von Koldiz hielt ſich nur ſelten in Graupen auf. Nicht Geſchäfte in der Lauſitz waren es, wie bei ſeinem Vater und deſſen Vettern, die ihn in Anſpruch nahmen; im Gegentheile hören wir außer einer Uiberlaſſung von 60 Schock jährl. Zinſen „auf Wiederkauf“ an die Stadt Budiſſin nichts weiter von einer Sorge Timo's für die letzten Beſitzungen ſeiner Familie in dieſem Lande;[100]) auch die letztgenannten Zinſen wurden von ihm niemals wieder zurückgekauft. Auch nicht das Amt eines Hauptmanns des Leitmeritzer Kreiſes, welches Timo immer noch bekleidete,[101]) ſcheint ihn von Graupen ferngehalten zu haben; es bietet ſich kein Anhaltspunkt für eine ſolche Vermuthung. Dagegen hören wir, daß Timo, ſehr begierig, „in ritterlichen Uibungen zu glänzen,“ viele Feſtlichkeiten beſucht oder ſelbſt veranſtaltet habe — ohne aber dabei zu „glänzen“; er „rannte“ mehrmals, wurde jedoch ſtets „in den Sand geworfen.“ Als am 13. Auguſt 1482 K. Wladiſlaw zu Prag auf dem Altſtädter Ring ein prächtiges Lanzenſtechen gab, erſchien auch Timo von Koldiz — ob zu ſeiner Ehre, wird nicht berichtet.[102]) Im ſelben Jahre 1482, am 22. November, befindet ſich Timo zu Podébrad, wo er mit Anderen eine Einigung der Fürſten von Münſterberg beredet.[103]) Wenige Wochen vorher hatte der Stadtrath Graupen dem Freiberger Bürger Hans Czaslau einen Schuldbrief ausgeſtellt auf die Summe von 24 Goldgülden, zahlbar in anderthalb Jahren — um ein Meßgewand, das man demſelben hatte verſetzen müßen, wieder auszulöſen.[104]) Es mußte ſchon herzlich ſchlecht mit den ſtädtiſchen Finanzen ſtehen; zu welchen Zwecken dieſelben von dem Herrn der Stadt verwendet wurden, kann nicht länger zweifelhaft ſein. Timo von Koldiz hat ſich einem verſchwenderiſchen Leben in die Arme geworfen, ein würdiger Großneffe weiland Biſchof Timo's von Meißen. Nur zu bald machte ſich ein Rückſchlag auf die Beſitzungen des liederlichen Herrn bemerkbar, und ſteht da die Finanznoth der Bergſtadt, wie wir ſie kennen gelernt, nicht allein. Am 15. Juli findet ſich das Bürgermeiſteramt bemüßigt, feſtzuſetzen,

---

[99]) Ibid. f. 32: „Der Summ ſolchen hawptgelds das Nikel Kölbel zcu ſolchem geſtifft der Meſſe beſcheiden hat Iſt geweſt drey hundert vngriſche gulden . . . vnd zcur ſelbigen czeit hat der vngriſche gulden ein ſchock ſwertgelds gegolden.“ Sonach wurde ſchon damals ein ungar. Gulden (ſ. Ducaten) mit 30 böhm. Groſchen (= 1 Sch. Schwertgr.) bezahlt. Vergl. Palacky Geſch. v. Böhmen V. Bd., 2. Abth. S. 45 Anm.

[100]) Verz. oberlauſ. Urkk. I. Bd., 8. H., S. 142.

[101]) S. u. A. Stadtb. S. 98 (z. J. 1480) u. Anm. 113.

[102]) Ben. Krab. de Waitm. ap. Dobner mon. IV 76. — Pelzel Geſch. d. Böhm. I. 490 nennt den in erſter Quelle ſchlechtweg „Pan Coldice“ Genannten „Koldiz von Schwihow.“ — W. Kropf Mscr. S. 40. — Die „Ahnentafeln“ in Hormayr's Taſchenb. (Jahrg. 1826) S. 302 fg. nennen ihn „Thymo oder Thuma“ und ſetzen hinzu: „Die Städte Bilin und Kraupen rühmen ſich, 1475 und 1488 (sic) von dieſem Thymo wichtige Freibriefe erhalten zu haben; namentlich dem letzten Ort verſchaffte er den Rang einer königlichen freien Bergſtadt.“

[103]) Arch. český I. 311.

[104]) „. . . ſolch geldt zcu geben vor ein meſſegewanth mit aller ſeyner zcugehorung das dem benanten hanns Czaſlaw von vnſerer kirchen vmb ein Summ gelds vorſaczt geweſt iſt.“ Lib. man. f. 13.

Digitized by Google

daß jeder Geschworene gegen Vermeidung einer Strafe von einem böhm. Gr. auf Einladung durch den Bürgermeister im Rathe zu erscheinen verpflichtet sei; wer zu erscheinen verhindert ist, soll das dem Bürgermeister melden; keiner aber, der einer Rathsversammlung beiwohnt, darf ohne Wissen und Willen eines Bürgermeisters vor Beendigung der Berathung aus derselben gehen.[105]) Der Beschluß, in voller Rathssession gefaßt und zu Papier gebracht, sagt deutlich, daß mindestens in letzter Zeit eine gewisse Schlaffheit in der Stadtverwaltung eingerissen, deren schlimme Folgen nicht ausgeblieben sein können. Es ist das Bestreben anzuerkennen, einem solchen Unwesen zu steuern, sobald es sich fühlbar gemacht. Die Bürgermeister d. J. 1482 waren: Benesch Holkro, Eytelhans, Andres Reppel und Veit Schwärzel, der Richter: Hans Hubold (der Magistrat des Vorjahrs hatte bestanden aus den Bürgermeistern: Nikel Schmidt, Benesch Holkro, Nikel Schneider und Eytelhans und dem Richter Hans Schwädler). Bezeichnend für die Zeit sind aber auch die nun in erschreckender Weise sich mehrenden Fälle von Mord und Todtschlag in der Stadt, in welcher seit d. J. 1481 bis 1488 alljährlich ein solcher Fall vorkam, wie er vordem nur in Decennien wiedergekehrt war,[106]) wobei nicht zu übersehen ist, daß unter den wegen solcher Verbrechen Angeklagten und Verurtheilten Männer erscheinen, die, wie z. B. Nikel Holkro, nach wie vor die wichtigsten administrativen wie judiciellen Ämter bekleideten und deren Familien, wie die des Caspar Reppel, „der Hans Reppel, seines Vaters leiblichen Bruder, vom Leben zum Tod gebracht hat," zu den Angesehensten der Stadt gehörten. — Nicht minder bezeichnend ist, daß die vor einem Jahrzehnt begonnene Restauration der Klosterkirche wie die des Hofes Kirchlitz durchaus nicht vorwärts gehen wollte, ja beide Kirchen noch über ein weiteres Jahrzehnt ihrer Vollendung harrten; der religiöse Eifer fing an zu erkalten. Indessen scheint die Pfarrkirche 1486 von dem Meister Kunz zu Ende gebracht zu sein; zu Ausgang desselben Jahres steht auch der Stadtthurm wieder, aber ohne die Glocken; am 26. Juni d. J. schloß der Stadtrath mit einem Meister Lorenz Kannengießer von Baudissin einen Contract,[107]) und erst 1490 ward die sogenannte „große" Glocke, 1493 das „kleine Glöckel" vollendet und auf den Thurm gezogen.[108])

Timo von Kolditz wirthschaftete fürchterlich. Sein Hauptmann, nunmehr Caspar Theler, der vom Jahre 1483 bis 1490 diesen Posten ununterbrochen innehielt,[109]) hatte beide Hände voll zu thun, seinem Herrn die Gläubiger vom Halse zu schaffen; eine nicht kleine Last fiel selbstverständlich auch weiterhin auf Graupen. Nachdem die Stadt, ganz abgesehen von dem

---

[105]) Lib. man. f. 1 b.

[106]) Stadtb. S. 107, 146 fg., 155, 190, 206. — Lib. man. f. 78.

[107]) Lib. man. f. 17 b. Meister Lorenz und seine Gesellen werden mit Essen und Trinken versorgt, „darczu sol yn alle fordernuß an holcz leym kol vnd erbeitern vnd andern sachen notturftigen geschickt werden," und ist die Glocke fertig „vnd tüchtig vorbracht," erhält der Meister für jeden Centner, den sie wiegt, einen ungr. Gulden. Ein Verzeichniß Derjenigen aus der Bürgerschaft, die zur Bestreitung der dafür entfallenden Auslagen gezeichnet, weist die Namen: Linhard Kandler (4 rh. fl.), Hans Hubold (1 Ctr. Zinn), Veit Schwärzel (½ Ctr. Zinn), Signator (½ Ctr. Zinn) und den des Stadtboten Gregor (½ rh. fl.).

[108]) Fundam. Grupn. b. p. 13. — Prothoc. domesticum fol. 5.

[109]) Stadtb. S. 120—206. — Der Name Theler ist Meißner Herkunft. S. Märcker Burggfth. Meißen S. 163, 414 fg.; 243, 477. — Burkian u. Herzog in den Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins II. 102; III. 168 und die an letzterem Orte angeführten Quellen.

Digitized by Google

bereits Erwähnten, dem „gnädigen Herrn" Bürgschaft geleistet für 300 ungr. Gulden, die derselbe zwei Juden schuldig geworden war, dann für 800 Gulden, eben diesen Gläubigern gegenüber, hierauf für 400 und wieder für 600 Gulden, „Alles einerlei Juden zu Leitmeritz" [110]) — verlangte der „Edle wohlgeborene Herr Herr Timo von Kolditz, unser gnädiger lieber Herr," von der Bürgerschaft, ihm „zu seinen anliegenden Nothsachen" nicht weniger als noch 1000 rhein. Gulden zu leihen. Die Stadt, außer Stande, die für jene Zeit ganz bedeutende Summe zu erlegen („der wir denn damals nicht vermögend noch statthaft waren"), wendete sich an einen ihrer reichsten Gewerken, den Freiberger Bürger Lukas Schönberg, der seit 1480 von seinem Bruder Caspar dessen Theile in den Zechen „Hoffnung" und „Freiberger" auf dem Mückenberge übernommen und daraus eine ganz ansehnliche Ausbeute gezogen hatte. [111]) Lukas Schönberg streckte das Geld vor gegen eine Verschreibung des Raths und selbstverständlich gegen gewisse jährliche Interessen. [112]) Wol erhielt die Stadt das soeben wie das vordem Herrn Timo von Kolditz geliehene Geld von demselben wieder zurück, gewiß aber nicht in kurzer Zeit, und die dadurch der Stadt verursachten Schäden wurden niemals erstattet. So mußte dem Gemeindevermögen die Wirthschaft Timo's immer fühlbarer werden. Dieser aber, nachdem er am 21. October 1486 das Gut Rosenthal bei Gottleuba wieder an Nikel von Mogeln (sic) als Lehen vergeben hatte, [113]) sah sich genöthigt, endlich Burg und Stadt Graupen sammt allem Zugehör zu veräußern. Der Verkauf geschah am 2. Jäner des Jahres 1487, ausdrücklich „auf Wiederkauf;" der Preis betrug 15.000 fl. rheinisch; der Käufer war Ernst von Schönburg Herr auf Glauchau ꝛc. [114])

---

[110]) Es scheint uns der Wortlaut eines solchen Schuldenregisters Timo's, wie dies eine gleichzeitige Hand auf den inneren Deckel des lib. manual. aufgezeichnet, der Mittheilung werth zu sein. Dasselbe lautet: „Noch dem vnd wir vor vnsern gnedigen herrn herrn Thymo von Coldicz burge worden sein am ersten vor iij C vngr. fl. dem Israhel rabitz vnd Avner kan (?) vns vnder vnßern Statsigel vorsigelt das selbig Sigel ist vns wider worden ersten darnach haben wir uns aber kein den selbigen Juden vorschriben vor viij c vngr. fl. das selbig vnser Insigel ist vns durch Caspar Teler hawptman wider worden zcum dritten haben wir den Juden zcu lewthmeritz gelobet zcu czwenen malen am ersten vor iiij c vngr. fl. zcu andern mal vor vj c vngr. fl. alles eynerley Juden zu lewthmeritz die selbigen czwen brif vnd sigel sein vns auff dem Slos durch Caspar Teler hawptman am Freytag vor Fabiani Sebestiani Item dem Caspar Schonberg zcu Freyberg haben vns vorschriben vor M c rh. fl. der selbig briff vnd Sigel ist vns auch wider worden am Freytag Fabiani damit wir von vnsern gnedigen herrn von Coldicz solcher vorschreibung aller gelesset sein."—

[111]) Stadt. S. 91. — Vergl. Mitth. d. Freiberger Alterthumsv. 2. H., S. 100 fg. — Eine ausführliche Abhandlung über die vielgenannte Familie Schönberg erwarten wir von H. Pastor Fraustadt in Luppa-Dahlen. Caspar Sch., Bürgermeister in Freiberg, erscheint seit 1480 nicht wieder in Graupen, wogegen Lukas, nach Erwerbung auch der Grunbentheile der Familie Sulewitz, immer mehr Boden daselbst fasste, auch an der Mühle die sogenannte „neue Mühle" erbaute (gewöhnlich „Lukas Schönberg's Mühle") u. noch z. J. 1492 (15. September) daselbst genannt wird, worauf am 12. Dez. 1494 Lukas Schönberg der Jüngere u. Bastian Berbersdorf, Beide „Bürger zu Freiberg," alle Theile auf dem Mückenberge, „dy etwan . . den alldenn Lucas Schonberg zeligenn Jun dicz vunser Statbuch geeygnet vnd vorschribenn sein" (nunmehr 1 Achttheil auf dem „Freiberger," 1 Sechszehntheil auf dem „Hasen" und ebensoviel auf der „Hoffnung") einem gew. Dr. Zerer verkauften. — (Stadtb. S. 92, 97, 173, 276 u. v. a. A.)

[112]) Lib. man. f. 27.

[113]) Hauptstaatsarch. Or. 8673. Timo erscheint daselbst noch immer als Hauptmann des Leitm. Kreises.

[114]) Böhm. Lehentafel Nro. 6 lit. B. 19 (fol. 77). — Zur Aufbringung der Gelder „behufs des Kaufes der Herrschaft Graupen" entlehnte Ernst von Schönburg mit Wissen

Das Verzeichniß der Zugehörungen der Herrschaft Graupen, wie es in der Kaufurkunde zum ersten Male erscheint, nennt, außer den Wirthshäusern in der Stadt, dem Bergbau „auf Silber, Kupfer und Zinn" u. s. w., die folgenden Dörfer, in denen dem Besitzer von Graupen das Lehenrecht zustehe: Türmitz, Karbitz, Herbitz, Voitsdorf, Ebersdorf, Strekkenwald, Schönwald, Kninitz, Böhmisch-Kahn, Schlawise, Arbesau, Auschine, Schanda, Liesdorf, Wiklitz, Padloschin, Qualen, Salesel („mit dem Weinberge"), (Weiß-) Kirchlitz, Rosenthal, Biehanken („Bohunka"), Tischau, „mit dem Zins, den Aeckern, Wiesen, Wäldern, Bächen, Teichen, Mühlen u. s. w. — Das Verzeichniß aber ist kein vollständiges. Zu den angeführten Orten gehört noch zuverlässig nicht nur das Dorf Obergraupen, das nie von Graupen getrennt war, vielleicht auch in der angeführten Urkunde als Eins mit dieser Stadt betrachtet wurde, sondern auch nach aller Wahrscheinlichkeit die Lehenherrschaft Predlitz und Ugezd, die, wie seiner Zeit erwähnt worden, vor dem Jahre 1418 an die Herren von Kolditz gekommen waren, in späteren Urkunden aber auch ausdrücklich noch als Appertinenz zur Herrschaft Graupen bezeichnet werden, während Kleischa später, wie in letzterer Urkunde, niemals wieder bei Graupen erscheint. Dasselbe wie von Obergraupen gilt auch von Eichwald, Zinnwald und Mückenberg, die z. Th. bisher als eigentliche Ortschaften noch gar nicht betrachtet wurden (vergl. die Urkunde vom 8. Jan. 1477). Die Höfe Kirchlitz (zum größten Theil noch in Trümmern), Althof und Scheune werden als selbstverständliche Theile der Stadt nicht besonders bezeichnet. Während der Althof noch durch lange Zeit in Besitz der Familie Glatz blieb, muß schon um 1480 das Vorwerk zur Scheune an die Müntzer gekommen sein. [115]) — Alles zusammen repräsentirt die Bergherrschaft Graupen ein gewiß ansehnliches Dominium, das alle bedeutenderen Ortschaften im Außig-Teplitzer Thal, mit Ausschluß dieser beiden Orte, ebenso aber auch die wichtigsten Punkte entlang dem Kamm des Erzgebirges auf mehr als zwei Stunden Wegs umfaßte.

Einzelnheiten über die besonderen Theile der Herrschaft sind uns leider nur sehr wenige erhalten worden. Türmitz war und blieb getheilt in Ober- und Unter-Türmitz, welches Erstre nach wie vor die Familie von Milin oder Türmitzky inne hatte, gegenwärtig Jeschek Türmitzky von Milin, der vom Jahre 1465—1491 urkundlich erwähnt wird, [116]) während Ober-Türmitz schon vor dem Verkauf von Graupen an die Schönburg als Lehen an die Familie Kauz, u. z. an den gewesenen Graupner Hauptmann Melchior von Kauz gekommen scheint; zuverlässig ist seit 1498 dieselbe Familie durch Peter Kauz, „gesessen auf Türmitz," Lehenträger dieses Theils von Türmitz, zu welchem, wie zu Unter-Türmitz, wieder einzelne kleinere Ortschaften gehörten. [117]) Wie

---

Herzog Albrecht's von Sachsen von dem Stadtrath zu Leipzig (resp. Heinrich von Crostewitz zu Dölitz und Nikel Römer zu Zwickau) 6000 rh. Goldgulden gegen jährl. Zinsen pr. 320 Gulden, welche Zinsen bis zur Tilgung der Schuld entrichten zu wollen die Städte Pönitz, Hartenstein und Geringswalde u. Dorf Ziegelheim am 6. Juni 1487 sich verbindlich machen (Originalurk. (Perg.) im Gesammtarch. zu Glauchau).

[115]) Von Diesen ist Balthasar, noch 1479 Bürgermeister, 1483 bereits gestorben, während 1479 ein Georg M. seiner Frau Anna und seinem (einzigen) Sohne Caspar seine Theile in „Muntzer's Zeche" wie auf „Sct. Niklas" verschreibt, kurze Zeit darauf aber (1482) ein Wenzel M. erscheint, der Besitzer des gen. Vorwerks (Stadtb. S. 70, 108, 116).

[116]) Stadtb. S. 107, 226. — W. Kropf Mscr. S. 55.

[117]) Stadtb. S. 310. — Im J. 1488 verkaufte Matthes Jür „awß voller macht Melchior kaubisch etwann hawptmans auff Grawppen" . . . „dem Cuncz Slosser das hawß

Türmitz mag auch Karbitz immer noch nur mittelbar mit Graupen verbunden gewesen sein; doch fehlen uns darüber alle weiteren Daten. In Rosenthal unter Graupen lernen wir als angesessene Familien neben den Schmelzer, Holkro Seliger auch noch die Seiler, Hirschberger, Kind und Scholl, als Richter aber z. J. 1488 einen gewissen Linhard Tschärr kennen, Schwiegersohn des Graupner Matthes Fuhrmann. [118]) In Voitsdorf lebten außer der genannten Familie Rüßel um 1487 auch noch die Gewerken Voit, Seydel, Kramer, Jür, Kolbing u. A. m. [119]) — Der Richter von Ebersdorf war zur Zeit Caspar Glaser, der vom Jahre 1468 bis 1491 als solcher erscheint, zugleich mit den Angesessenen Dotzauer, Dietze, Erhard u. s. w. [120]) — In Schönwald war z. J. 1468 Nikel Winther Richter, und scheint auch späterhin diese Familie, wie das an anderen Orten häufig der Fall war, gleichsam erblich das Amt verwaltet zu haben. [121]) — Aus Weißkirchlitz (in čech. Urkunden „Nowosedl" genannt), das seine eigene Kirche hatte und davon ein Haus weiter ein eigenes Gerichtsgebäude, hören wir z. J. nur die Namen Schlettner und Müller, später auch Hübner. [122]) Dagegen von Obergraupen werden viele Familien genannt, wie, außer den erwähnten Döber, die Rudolf, Füßel, Stengel, Rüßel, Frank, seit 1494 auch die Voit und die in Meißen vielgenannten Ruling oder Röling (Augustin Spremberger übergiebt dem Oswald Rolingk (sic) das Haus, „auf dem oberen Graupen gelegen, das zuvor Michel Rossels gottseligen, seines Schwähers, gewesen"). [123]) Die so zu sagen älteste Familie Obergraupen's hatte, wie schon erwähnt, sich nach der Stadt gezogen, woselbst sich vor dem Jahre 1475 Katharina, die Witwe Wenzel Spitzhut's, mit dem Graupner Bürger Hans Lengk vermält hatte, dem sie drei Söhne, Thomas, Georg und Wolfgang, gebar, während noch im Jahre 1494 zwei ihrer Schwäger, Andres und Peter Spitzhut, lebten, mit denen aber, wie es scheint, das Geschlecht gleiches Namens ausgestorben ist. [124])

Um die im Vorstehenden gegebene Reihe der Stadtvorstände zu ergänzen, nennen wir, an einem Wendepunkte angelangt, die bis zum Jahre 1487 uns noch fehlenden Namen dieser Reihe. Zum Jahre 1483 werden genannt die Bürgermeister: Matthes Jür, Nikel Holkro, Nikel Schmied, Andres Reppel; als Richter: Hans Fischer; zum Jahre 1484 die Bürgermeister: Nikel Schmied, Eytelhans, Valentin Schwädler; Richter: Wenzel Münzner; 1485 die Bürgermeister: Eytelhans, Benesch Holkro, Nikel Schneider; Richter: Thomas Sahrer; 1486 Bürgermeister: Benesch Holkro, Eytelhans, Nikel Schmied, Nikel Schneider; Richter: Linhard Kandler; für das kommende Jahr erscheinen die wiederholt genannten Nikel Schmied, Eytelhans und Wenzel Münzer als Bürgermeister, Hans Clementh als Richter; zum selben Jahre 1487 nennt sich auch der neue Stadtschreiber, Wenzel Knobloch, [125]) dessen Familiennamen wir noch viel-

(in Graupen) das des bemeldten Melchior kautschen geweſt iſt nydwig der Stat neben des hanns todtsbyrs hawß gelegen mit hofſtat vnd aller seyner zugehorung." Daſ. S. 192.

[118]) Stadtb. S. 186.

[119]) Daſ. S. 137 fg.

[120]) Daſ. S. 31, 190, 225.

[121]) Daſ. S. 31.

[122]) Daſ. 184.

[123]) Daſ. S. 192, 269, 282.

[124]) Daſ. S. 47, 274 fg.

[125]) Daſ. S. 190.

Digitized by Google

mals hören werden. Schließlich sei auch noch der Name eines neuen Pfarrherrn genannt, Nikolaus Ludwig, der indeß dem M. Jakob Lange in dem geistlichen Hirtenamt zu Graupen gefolgt war.[125])

Daß Timo von Koldiz nur durch die äußerste Nothwendigkeit gezwungen Graupen verkaufte und daß es ihm Ernst war mit einem späteren Wiederkauf der Stadt und ihrer Zugehörungen, zeigt nicht nur die Verkaufsurkunde in dem Schlußsatz: „Wenn aber Timo und seine Erben die erwähnten Güter zurückkaufen wollen, so sollen sie dies Herrn Ernst oder dessen Nachkommen ein halbes Jahr zuvor zu Wissen thun, worauf Derselbe oder Dieselben gegen den gleichen genannten Preis die Herrschaft ihm oder seinen Erben ausfolgen werden;" es zeigt dies deutlicher die nächste Zukunft. Ob ein solcher Wiederkauf in dem Wunsche und dem Interesse der Bevölkerung der Stadt lag, wird bei Erwägung der Vorkommnisse der letzten Jahre außerordentlich fraglich, so offenbar der innere, d. h. der rechtliche Aufschwung war, den Graupen eben unter dem letzten Koldiz genommen hatte.

---

[125]) Lib. man. f. 28 b.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Der Kampf der Bürger um die Selbständigkeit (1487—1547).

I. Verschiedene Besitzer.

Mit dem Jahre 1487 tritt für die Bergstadt Graupen eine Zeit der mannigfachsten Veränderungen ein, reich an Bedrängniß von Innen und Außen — mitten im tiefsten Frieden, der in der ganzen Gegend herrscht. Zehn verschiedene Familien nach einander erwerben innerhalb zwei Menschenalter die Stadt mit ihren, wie wir gesehen, immer noch bedeutenden Zugehörungen, um sie — zum Theil nach den schwersten Erpressungen — eiligst einem neuen Geschäftsmann wieder zu veräußern.

Zunächst wol hatte die Graupner Bürgerschaft den Wechsel, dem sie unterworfen wurde, durchaus nicht zu beklagen. Ernst von Schönburg, Herr auf Glauchau ꝛc., vielbegütert und zugleich überaus energisch, war ganz der Mann, dem sinkenden Wohlstand unserer Stadt wieder aufzuhelfen; er hatte auch den besten Willen. Noch ehe er den Kaufcontract bezüglich Graupen's unterschrieben, scheint er nach Graupen gekommen zu sein, woselbst wir ihn noch im Frühjahr 1487 finden, damit beschäftigt, Ordnung in allen einzelnen Verhältnissen der Herrschaft herzustellen. Nachdem er am Tage der heiligen Drei Könige (6. Jäner) der vor ihm auf dem Schloß erschienenen Gemeinde alle „ihre Freiheiten, Herkommen und alten guten Gewohnheiten" bestätigt und zu schützen und zu beschirmen feierlich gelobt,[1]) ist sein Hauptaugenmerk dem Bergbau seiner Herrschaft zugewendet. Es hatte dieser vor allem Andern während der schlechten Wirthschaft Timo's von Kolditz gelitten; die Bergwerksordnung, die bisher gegolten, war „nach Inhalt etlicher und mancher Artikel nicht gehalten worden, wodurch dem Bergwerk großer Schade entstanden war und künftiglich entstehen mußte," sofern eben nicht Abhilfe getroffen wurde. Und so berieth sich Ernst zu wiederholten Malen mit seinen „guten Freunden," den ältesten Gewerken, den Beamten u. s. w., bis am Freitag nach Laetare (30. März) des Jahres 1487 auf Grund der bisherigen Bestimmungen ein umfangreiches Actenstück zu Stande kam, in 62 Artikeln, wichtig nicht nur für

[1]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) im Stadtarch. Graupen. — Ernst von Sch. nennt in dieser wie in einer weiteren Urk. Timo v. Kolditz seinen „Herrn Ohm," über die Bedeutung welcher Bezeichnung wir auf die Fortsetzung der „Regesten des Hauses Schönburg" von Dr. Ant. Tobias verweisen wollen.

Digitized by Google

Graupen und die „anderen umliegenden Bergwerke," für die zunächst dasselbe seinem Wortlaut nach bestimmt war, sondern zugleich für weitere Kreise, als die älteste umfassende Bergordnung im ganzen böhmischen Erzgebirge.[3])

Anschließend an das bereits bezüglich der ältesten Bergwerksverhältnisse in Graupen Gesagte, können wir den allgemeinen Inhalt der neuen Bergordnung kurz zusammenfassen. — Die unmittelbare Leitung des Bergbaues untersteht einem besonderen Berggericht, den „Amtleuten," bestehend aus dem Bergmeister und den Geschworenen. Beiderlei Amtspersonen, heißt es Artikel 1, sind „einträchtiglich durch die Zinnerer und die Amtleute," d. h. durch die Versammlung sämmtlicher bei dem Zinnbergbau Betheiligten, mit Beiziehung der noch thätigen Beamten, zu wählen, so zwar, daß, selbst wenn einige zur Wahl beschiedene Gewerken bei derselben nicht erschienen, die Kür, d. h. die Wahl, dennoch vor sich gehen und giltig sein und bleiben solle; die gewählten Amtleute aber müssen dem Grundherrn „verwandt," d. h. dessen Unterthanen sein und werden von diesem oder dessen Beamten bestätigt. Folgt die Bestimmung der dem — gleichfalls „geschwornen" — Bergmeister zukommenden Geschäfte, ob bei Eröffnung neuer Werke oder „Geschübe" („Geschicke," Gänge), ob in einzelnen schon bestehenden „Zechen" (Gewerkschaften mitsammt dem Grubenbesitz) oder in Sachen der verschiedenen Zechen unter einander. Die Untergebenen des Bergmeisters sind zunächst die „Hutleute" (s. S. 32), deren jede Gewerkschaft wenigstens Einen haben mußte; unter Diesen wieder stehen die „Stollensteiger" in der Grube, die „Mühlmeister" (Mühlsteiger) in der Mühle und die Schmelzer in der Hütte, die gleichfalls, wie die Hutleute, alle in Zukunft beeidet sein müssen und welchen unter Einem sowohl die Gruben- als die Mühl- und die Schmelz-Ordnung auf das Genaueste vorgezeichnet wird (P. 19—22, 40, 60). Ihnen folgt das Heer der Knappen, der Häuer und Knechte, Gesellen und Jungen u. s. w., die mit den Vorerwähnten zusammen den Kern der eigentlichen „Knappschaft" bilden, die selbst aus ihrer Mitte wieder besondere Vorsteher oder Vertreter, „Aelteste," wählt. Zu derselben kommt vor Allem noch der „Gegenschreiber," ein sehr gewichtiger Beamte, „der mit dem Stollenschreiber ein Gegenregister hat, auf daß allenthalben den Gewerken Rechnung aller Einnahme und Ausgabe geschieht; derselbige Gegenschreiber soll dem Bergmeister, was die Bergwerke belangt, auch schreiben" (P. 30). Nicht minder wichtig ist das Amt des Wagmeisters, der das in sämmtlichen Gruben erbeutete Zinn gewissenhaft zu wägen und zu notiren hat, ob nur zum Zwecke der Bestimmung des Zehnts oder bei Verkäufen u. s. w. (P. 35, 36, 51). Ein eigener Markscheider ist nicht bestellt; bedarf irgend eine Gewerkschaft eines solchen, so mag sie ihn nehmen (14). Ebenso darf Jede noch, sobald sie das für nöthig erachtet, besondere „Verweser" wählen, die aber sämmtlich, wie auch die Aeltesten der Knappschaft, beeidet sein müssen (61). — Im engsten Zusammenhange mit der Knappschaft stehen weiter noch die herrschaftlichen Heger (37, 38. Vergl. die Ordnung von 1464), die Köhler (39) und die Schmiede (58), denen gleichfalls strenge Vorschrift ertheilt wird, so daß z. B. jedes Fuder Kohlen 26 Tonnen enthalten und nicht höher als mit 15 Schwertgroschen bezahlt werden sollte,

[3]) S. Beilage II., Urk. Nr. 12. — Vergl. insbesondere auch Beilage I. — Der Raum gestattet uns nicht, auf eine Vergleichung der Graupner Bergordnung mit denen von Iglau (c. 1248) und Kuttenberg (c. 1280), abgedr. bei F. A. Schmidt Samml. der Berggef. I. (1832) 1—121, einzugehen. An Ausführlichkeit und Deutlichkeit läßt Jene so wenig wie die Letztgenannte Etwas zu wünschen übrig.

Digitized by Google

der Schmied für eine Keilhaue, ein Handfäustel oder eine Sparre nicht mehr als 4 Gr. verlangen dürfe u. s. w., so wie der Wagmeister für das Wägen von 14 Ctr. 2 Gr. und nicht mehr zu verlangen habe. Ein Steiger erhält wöchentlich 24, ein Geselle in der Hütte (und wol auch in der Grube und der Mühle) 16, ein Haspler 14 Groschen; die Knechte und die Jungen werden gelohnt nach Verabredung (16, 23); bezüglich der Gehalte des Bergmeisters und der „Hutleute" wird nichts festgesetzt, doch heißt es, daß man einem „Hutmann" nicht mehr als 15 Schock Groschen „zu Liebnis" und „Niemand einem Hutmann oder Arbeiter sonderliche Liebnis oder Geschenke, die wider die Ordnung wären," geben solle (26, 31). Zweimal ausdrücklich wird gesagt, daß man „zu rechter Zeit" die Arbeiter lohnen soll (24, 49), wie überhaupt das Lohnen wiederholt Gegenstand der Ordnung ist (17, 25, 48). Dann aber sollen alle weiteren „ledigen Possen" unterbleiben, wie, daß ein Häuer oder sonstiger Bergarbeiter zwei Wochenlöhne wollte verdienen und dergl. — Sobald der Seiger acht Uhr geschlagen, „soll ein jeder Häuer oder Knecht zur Stunde anfahren und auf seinem Ort arbeiten, bis der Seiger vier geschlagen hat, dann soll man ausklopfen und nicht eher, und so jegliche Zeit nach Gewohnheit soll man die Glocke läuten, darnach sich ein jeder Hutmann weiß zu richten;" doch ist es jeder Zeche erlaubt, besondere Nachtsteiger zu bestellen; bei Tag und Nacht zu arbeiten aber war Einem und Demselben eben nicht verstattet. — Die Knappschaft „soll kein Aufsehen machen," heißt es weiter, „keine bunte Satzung noch Sammlung" veranlassen u. s. w., kurzum in Allem sich nach vorstehender Ordnung richten und halten und, kommt ein Gebrechen vor, sich an die Bergamtleute wenden.

Wenn aus der nur zu kurzen Zeit, während welcher Ernst von Schönburg, Herr von Graupen war, sich auch keine weitere Spur von dessen Thätigkeit an diesem Orte erhalten hätte, wir müßten um die eine That ihm ganz besonders dankbar sein. Daß in den vielen Wechselfällen, denen die Stadt in der nächsten Zukunft unterworfen wurde, dennoch selbst den eigensüchtigsten Bestrebungen Einzelner zum Trotz ihr Bergbau nicht zu Grunde ging, ist nur der durch Ernst von Schönburg neugeschaffenen soliden Basis zu danken, der großen Ordnung und der Strenge, mit der die Letztere von nun durch lange Zeit gehandhabt wird. So konnte die Knappschaft in Graupen schon nach wenigen Jahren nicht nur einer pecuniären Unterstützung entbehren sondern sogar Gelder verleihen. — Wir müssen hier aber ferner eines Umstands erwähnen, der nicht nur in Graupen sondern in Böhmen überhaupt und nicht in diesem Lande allein sehr störend wirken mußte auf jede Art von Gewerbe und auf den Handel insbesondere. Das ist die seit einer Reihe von Jahrzehnten eingerissene Münzverschlechterung, gegen welche zwar schon K. Georg 1460 energische Mittel ergriffen hatte, ohne aber das Uibel auszurotten, das nach des Königs Tode immer mehr überhand nahm. Es cursirte eine Menge von Geldsorten; die wichtigsten, die zur Zeit in Graupen genannt wurden, waren die Schwertgroschen, seit der sächsischen Münzordnung vom 11. November 1470 die Bezeichnung für sämmtliche in Sachsen geprägte Groschen, deren bei normalen Verhältnissen zwei einen böhmischen Groschen Wladislaw'scher Prägung galten. Außer diesen beiden Münzen wurden vorzüglich noch rheinische Gulden und ungrische (Gold-)Gulden genannt, die ursprünglich einander völlig gleich an Werth geachtet wurden und deren Einer wieder einem Schock Schwertgroschen gleichkam; schon 1478 aber galt ein ungrischer Gulden nurmehr „ein Schwertschock weniger drei Groschen;" [3]) 1493 dagegen, heißt es

[3]) Lib. man. f. 8.

Digitized by Google

ausdrücklich, ward gegeben „1 Schock 3 Schwertgroschen für 1 ungr. Gulden." [4]) Das zeigt sehr deutlich die Sprünge, die der Werth der einen wie der anderen Münze in kurzer Zeit machte. Zwischendurch liefen die „kleinen," die „weißen," die „schwarzen" und andere Groschen — im Grunde nichts Anderes als eine der genannten Sorten, nur von mehr oder weniger Gehalt. Und so erklären sich urkundliche Ausdrücke dieser Zeit, nach welchen ausgeliehene Gelder rückzuzahlen waren entweder „nach Schwertgelde zu rechtem guten Gelde, zur selben Zeit gang und gäbe, oder für solche Summe Geldes, so viel ungrische Gulden oder rheinischer Gulden, gut an Golde an der Wage und rechten Gepräges, wie die Gulden zur selbigen Zeit gelten würden" [5]) u. dergl. m. Solche Worte beweisen zugleich, daß die im Jahre 1485 durch den böhmischen Landtag festgestellte Münzordnung, nach welcher u. A. ein für allemal der ungrische Gulden 29 böhm. Groschen, der rhein. Gulden dagegen 21½ Gr. gelten sollte, durchaus nicht schon in nächster Zeit von durchgreifender Wirkung war, zum Mindesten nicht an Orten, die, wie Graupen, hart an der Grenze, die immer noch nicht regulirte sächsische Münze nicht entbehren konnten. Hier ward eine Regelung dieser wichtigen Verhältnisse erst seit dem Jahre 1500 bemerkbar, als Herzog Georg von Sachsen am 17. Mai d. J. eine Münzordnung erließ, durch welche nicht nur der sächsische Münzfuß genau bestimmt, sondern auch den nachbarlichen Orten in der ganzen Angelegenheit auf höchst vernünftige Weise Rechnung getragen wurde. [6]) Nach dem Werthe des Geldes richtete sich begreiflich auch der Preis des Zinnes, der wieder selbstverständlich bei den schwankenden Verhältnissen des Ersteren zu verschiedenen Zeiten auch ein sehr verschiedener war. Im Jahre 1479 z. B. wurden in Graupen für einen Centner Zinn gegeben 7 rhein. oder 6½ ungr. Gulden oder eben so viel Schock Schwertgroschen; [7]) seit 1485 aber finden sich durch längere Zeit nur die beiden Preise 9 rhein. oder 7 ungr. Gulden. [8]) Größer als bei dem gewonnenen Zinn waren natürlich die Differenzen bei Zahlungen für einzelne Grubentheile, deren Werth ja doch von noch ganz anderen Bedingungen abhing. So galt im Jahre 1479 ein Sechszehntheil in „St. Peter" 200 rhein. Gulden, dagegen ein Zweiunddreißigtheil auf dem „Hocken" zur selben Zeit 270 rhein. fl. und mehr, während der halbe Theil auf „Vierzehn Nothhelfern" mit 71 rhein. fl. und 2 Ctr. Zinn, ein Erbsechszehntheil auf „Münzerzeche" wieder im Jahre 1488 mit 1670 Schock Swertgroschen und ein gleicher Theil auf „Holkro's Zeche" gar mit 2200 rhein. fl. bezahlt wurde. [9]) Als den Bergmeister zu Graupen unter Ernst von Schönburg müssen wir Veit Schwärzel betrachten, den früheren Richter und Bürgermeister oder dessen gleichnamigen Sohn. [10]) Die Zahl der Ge-

[4]) Ibid. f. 31.

[5]) Stadtb. 99. 363.

[6]) „Auß merckliche teyll vnser lande an das konigreich ßu Behem stossen vnd sunderlich vnser Bergkwergk nahe daran gelegen, Der nottorfft man sich dar auß zu erholen vnd mit den vnwoner des konigkreichs teglicher handelung nicht wol enthalden mogen, die behemische montze auch yn yrem werdt alßo stehent Das vnß vnßer landen vnd lewthen nicht sunderlicher schade darauß entstehen magk, haben wyr . . . zugelassen vnd vergonnen dye bemische groschen eynen vor 10 vnßer pfennige ßu nehmen . . ." Langenn Albr. d. Beherzte S. 554 fg. — S. Palacky Gesch. v. Böhm. IV. Bd., 2. Abth., S. 55; V. Bd., 1 Abth. S. 278 fg.

[7]) Stadtb. S. 69, 78, 89.

[8]) Daf. S. 158, 168 fg.

[9]) Daf. S. 56 fg., 78, 85, 201, 245.

[10]) Ausdrücklich als Bergmeister wird V. Schwärzel allerdings erst 1492 genannt. Stadtb. S. 248.

Digitized by Google

schwornen scheint von Anfang auf drei, die der Aeltesten oder „Vorsteher der Knappschaft," wie sie sich lieber nannten, auf vier festgestellt gewesen zu sein.

Noch ehe Ernst von Schönburg Graupen wieder verließ, schloß er mit der Gemeinde Rosenthal unterhalb der Stadt einen Vertrag, in welchem er das durch dieses Dorf fließende Wasser einem gewissen Michel Richter verkaufte.[11]) Bald darauf entfernte sich Ernst aus der Bergstadt — ohne in dieselbe wieder zurückzukehren. Entweder noch während Ernst's von Schönburg Aufenthalt bei uns oder kurz nach dessen Abschied kam die Bürgerschaft der Stadt mit der soeben genannten Rosenthaler Gemeinde, resp. deren Richter, in einen harten Streit, in dem man sich, der Rechtsgewohnheit gemäß, an den Schöppenstuhl zu Leitmeritz um die Entscheidung wandte. Auf Grund des ihm von Hans von Kolditz verliehenen Briefes, der dem jeweiligen Richter zu Rosenthal u. A. den „freien Bierschank" verliehen, hatte der gegenwärtige Richter Linhard Tschärr nicht nur Bier zu schänken sondern auch zu bräuen begonnen, wogegen nun die Graupner Bürgermeister auf Grund der im Jahre 1478 der Stadt bestätigten Bräugerechtigkeit entschieden protestirten; der Schöppenstuhl zu Leitmeritz entschied denn auch zu Gunsten der Stadt,[12]) die eben nicht gewillt war, ihre wohlerworbenen Freiheiten leichten Kaufs wieder hinzugeben. — Im höchsten Grade bedenklich ist die zur selben Zeit sich mehrende Unsicherheit der Person in Graupen und der Umgegend. Nicht mehr nur einmal sondern schon wiederholt im Jahre verhandelt das Gericht daselbst wegen Todtschlags oder sonstiger Gewaltthätigkeiten, denen u. A. auch ein „Mann und Diener" Ernst's von Schönburg zum Opfer fiel.[13])

Herr Ernst von Schönburg weilte unterdessen fern von Graupen in fremden Ländern; Ende des Jahres 1488 finden wir ihn mit Herzog Albrecht von Sachsen in Flandern, im Jäner 1489 in Brabant bei der Belagerung des festen Schlosses Grimbergen. Es war Sonnabend vor Pauli Bekehrung (24. Jäner) d. J., als Ernst von Schönburg durch eine aus der Festung geschleuderte Kanonenkugel schwer verwundet wurde. Der Sterbende ward nach Silfurth (Vilvorde) bei Brüssel geschafft, wo er am 27. Jäner 1489 verschied, um in der Marienkapelle zu Antwerpen beigesetzt zu werden, wo noch 1750 sein Grabstein zu sehen war.[14]) Mehr vielleicht als alle weiteren Besitzungen des Verstorbenen empfand die Bergherrschaft Graupen den Verlust dieses Mannes. Derselbe hinterließ mit seiner Witwe Anna geb. Gräfin von Rhieneck zwei Söhne, Wolf und Ernst von Schönburg, die nun in dem Besitz von Graupen folgten. In einem Vollmachtsbrief d. d. Glauchau Freitag nach Judica (10. April) 1489 ermächtigten die drei Genannten den Grafen Reinhard von Rhieneck, Bruder Anna's, in ihrem Namen die Huldigung der Graupner Bürgerschaft sowie der weiteren Unterthanen dieser Herrschaft entgegen zu nehmen.[15]) Die Familie Schönburg aber war nicht gewillt, die Herrschaft zu behalten. Noch im Jahre 1489 eröffnete Anna, die Witwe, Unterhandlungen mit Timo von

[11]) „Wie solches alles in Gerichtsbuch oder bei den Gerichten zu Rosenthal klerlich ausßagend zu befinden." Stadtb. S. 518 Das Gerichtsbuch ist verloren gegangen.

[12]) Beilage II., Urk. Nr. 10.

[13]) Stadtb. S. 187 fg., 207, 214, 219 fg., 225.

[14]) Nach Dr. Ant. Tobias „Regesten des Hauses Schönburg" II. (Mscr.), woselbst die reiche Literatur über obige Ereignisse vollständig verzeichnet ist.

[15]) Originalurk. (Pap., mit dem rückwärts der Urk. aufgedruckten Siegel Ernst's des Aelteren von Schönburg) im Stadtarchiv Graupen.

Digitized by Google

Kolditz, dahingehend, es wolle Dieser das von ihrem Gemal ihm ausbezahlte Geld zurückerstatten und dafür die Herrschaft wieder übernehmen. Timo ging augenblicklich auf den Gedanken ein, mochte aber nur zu bald erkennen, daß er eben keine Gelder hatte, mit denen er irgend Etwas hätte zurückerstatten können, so überaus lieb ihm auch ein Wiedererlangen der Herrschaft gewesen wäre. Die indeß mit Anna von Schönburg gepflogenen Verhandlungen zeigen so recht das schwankende, zweideutige Wesen Timo's von Kolditz. Anna, die des Letzteren Charakter bald erkannt haben dürfte, wandte sich an den Herzog (-Stellvertreter) Georg von Sachsen, der am 20. Nov. 1489 sie ersuchte, auf Donnerstag oder Freitag nach Katharina, also Ende nächster Woche, einen Bevollmächtigten nach Dresden zu schicken, mit dem er selbst bezüglich des Verkaufs der Herrschaft Graupen das Weitere besprechen werde. Ein sächsischer Edelmann, Heinrich von Starschedel, hatte sich zum Kauf der Herrschaft gemeldet. Dem setzten sich jedoch besondere Schwierigkeiten entgegen. Wie Timo von Kolditz am 2. März 1490 in einem sehr confusen Brief an Anna von Schönburg schrieb, wollte der König Wladislaw von Böhmen nicht, daß die Herrschaft ferner einem „Ausländischen" zugewendet werde; wie es wahrscheinlicher ist, versuchte Timo auf diese Weise, den definitiven Verkauf von Graupen, an dem übrigens der Vormundschaft der Söhne Ernst's von Schönburg nunmehr sehr gelegen war, so viel als möglich hinauszuschieben, um am Ende doch vielleicht noch selbst in den Besitz der Herrschaft, sei es durch welches Mittel immer, zu gelangen.[16]) Verwundert schrieb die Frau sogleich nach Erhalt des letzten Schreibens, am 4. März, an Timo zurück, daß sie gehört, er hätte vordem den Verkauf von Graupen an Den von Starschedel dem Herzog Georg zugesagt, wogegen aber seine jüngsten Äußerungen zu sprechen scheinen, aus denen sie überhaupt nicht klug werden könne. Am selben Tage schrieb sie an den Herzog, legte den letzten Brief Timo's mitsammt ihrer Antwort auf denselben in Abschrift bei und bat, ihr Rath zu ertheilen in dieser durch das unerklärliche Benehmen Timo's von Kolditz so verwickelten Angelegenheit, mit dem herzlichen Ausdruck des Vertrauens, wie sie sagt, „Eure Gnade werde meine armen Kinder und mich hierin gnädiglich bedenken." Durch Vermittlung des Herzogs Georg kam sodann am 24. März ein förmlicher Receß zwischen Anna von Schönburg und Heinrich von Starschedel

[16]) . . „Noch dem Ich euch vor geschriben habe," schreibt Timo „der berschaft Grawppen halben, wy Ir an mich habet laßen gelangen, Ich solde an sehen Ewris herrn seligk gedechtniß vnd fründtschafft wy wir lange herkomen sein vnd euch eynen kaufmann schicken, der euch ewer gelt gebe, nü habe ich grosen vleiß gethan, das ich eynen außgericht habe, der euch ewer gelt auff michaelis paar über geben sal, nü vorsehe ich wol das ir villeicht anders willens seidt, des ich mich nicht vorsehen dette, wie dem allen So bite ich euch Ir wollet das selb an sehen vnd andere weitere gezeuckc, das dorauß erwachßen möchte Auch wisset das mir mein gnedigster herr der kouigk geschriben hat, das er dy berschafft ander . . . außleudischen leyben welle, auch wn es eyn andere wider meynen willen Innen haben sal vorsehe ich mich auch nicht vil gutens willens der dorauß entstehen würde. Auch so hab ich nebst Caspareu von Mergentall bej euch gehabt, habit ir mir zu erkennen geben, wie ir ewren herrn vnd fürmunden vor bir Innen ersuchen welt, beth ir mir p'lich Zuerkennen geben, Duch wolt ir mir yn viergeutagen ein antwort wissen laßeu, das mir denne zu lang wirt wen Ich habe den man vnmers auffgebalden noch der antwordt, nu kan ich yu nicht länger vff halden, biß vff dy neste itzige quatemere. So sol ich yn ein grundtliche antwort geben . . . dorumb bit ich euch welket dy alle vmbstendige sache, die ich nicht alle geschreiben kan, die noch hierauß erwachsen mochten ansehen, vnd mir on lengeren vorzog ein grundtlich antwort geben dor mit ich dem itzgunt ein grundtlich antwort geben kan vnd mich auch selbst wisse dar nach zu halden, an lengeren vorzug, wen ich nicht lenger vorzeben kan, wil ich mit meynem vormögen, allezeit wider vordinen vnd wu mit ich euch Zu willen sein sol, thu ich gerne." . . .

Digitized by Google

zu Stande betreffs des Kaufes (für die Summe von 15.000 Gulden rh., dieſelbe, welche Ernſt von Schönburg bezahlt hatte), der jedoch noch immer kein Definitivum war. Gewiſſe Klauſeln in dem Teſtamente Ernſt's verurſachten neue Schreibereien, bis am Tag Philippi und Jakobi (1. Mai), ganz entgegen der früheren Behauptung Timo's von Kolditz, König Wladiſlaw I. die Bewilligung zur Abtretung von Graupen an Wolfgang von Starſchedel oder deſſen Vater Heinrich ertheilte, und die Stadt mit der Burg und allem Zugehör dem Letzteren in aller Form Rechtens übergeben werden konnte. Am 28. Juni ſieht ſich Timo von Kolditz veranlaßt, dem neuen Lehenträger in Roſenthal bei Gottleuba, Kriegk von der Oelsnitz, bekannt zu geben, daß er nunmehr dem Ritter Heinrich von Starſchedel, „dem er die Herrſchaft Graupen auf einen Wiederkauf ſammt der Mannſchaft verkauft, ſo wie er ihm verwandt geweſen, verpflichtet ſei.“ [17])

Der neue Herr von Graupen, Ritter Heinrich von Starſchedel „auf Starſchedl und Domſen,“ war ein Mann von ziemlichem Vermögen und, was mehr noch für die Stadt von guter Vorbedeutung ſchien, ein Mann von großer bergmänniſcher Erfahrung. Aus einem alten ſächſiſchen Geſchlechte ſtammend (das Rittergut Starſchedl oder Starſiedel liegt wie Domſen im Stifte Merſeburg), beſaß er neben ſeinem Stammſitz und dem Dorfe Domſen zur Zeit das Städtchen Mutſchen in Meißen (zwiſchen Mügeln und Wurzen), woſelbſt er nachher ein Marienkloſter ſtiftete, ferner das Schloß Wehlen bei Schandau, das er am 11. Nov. 1484 von Nikel von Köferitz erkauft, ſowie (ſeit 1488) das Vorwerk zu Helmsdorf (bei Stolpen) mit mehren Zugehörungen, während er zugleich von 1477—1485 in der neubegründeten Bergſtadt Schneeberg den Poſten eines Hauptmanns bekleidet hatte. [18]) In zweiter Ehe vermält mit Margarethe von Schleinitz, hatte er von Dieſer 3 Söhne erhalten, unter Dieſen den genannten Wolfgang, [19]) der zunächſt vor ſeinen Brüdern in den Mitbeſitz von Graupen getreten zu ſein ſcheint. Anfang d. J. 1491 kam Heinrich von Starſchedel nach Graupen, woſelbſt er am Montag nach Mitteſaſten (14. März) die Privilegien der Stadt beſtätigte, [20]) um erſt nach mehren Monaten, nachdem er einen Hauptmann auf das Schloß geſetzt, Herrn Lorenz Liebenau, [21]) den Ort zu verlaſſen — ohne, nach aller Wahrſcheinlichkeit, auch jemals wieder dahin zurückzukehren. Es ſcheinen ihn zunächſt gewiſſe Differenzen mit Denen von Schön-

[17]) Die Kaufsverhandlungen nach Urkk. des Hauptſtaatsarch.: Acta (7218) die im Königr. Böheim befindl. Städte u. Oerter und deren Angelegenheiten betr. (Bl. 12—18); den Receß daſ. Miſc. γ, 345; das letzterwähnte Schreiben ebendaſ. Miſc. β. 2071 (vergl. auch Cop. 72, Bl. 44 daſ.); König Wladiſlaw's Wilkebrief Böhm. Lehentafel Prot. V., Nr. VI. (lit. B., 19) p. 162 sq. — Bezüglich der Familie Oelsnitz ſ. Näheres bei Dr. Ant. Tobias Regg. d. Hauſes Schönb. I. 30 fg.

[18]) Nach Chr. Meltzer Hist. Schneeb. renov. (1716) p. 366 wird H. v. Starſchedel z. d. JJ. 1477 u. 1478 als Hauptmann auf Schneeberg genannt, mit dem Beifügen, daß ihm Heinr. v. Wolfersdorf in dieſem Amte folgte, der z. J. 1486 als Hauptmann genannt wird; v. Langenn a. a. O. S. 567 nennt ihn zu den JJ. 1479—1484 in der bezeichneten Eigenſchaft, während er in der Kaufurk. von Wehlen (Göpinger Hohnſtein, Urkk. u. Beill. S. 12; vergl. daſ. S. 62 fg.), alſo noch zu Ende 1484, als „Haubtmann uffm Schneberge“ erſcheint: die Belehnung mit dem Vorwerk zu Helmsdorf (Gercken Stolpen S. 526) hat ſchon nicht mehr das Epitheton. — Die Gründung des Kloſters zu Mutſchen legt der Mon. Pirn. l. c. col. 1585 unbeſtimmt in die Zeit um 1496 und ſcheint damit der Wahrheit näher zu kommen als der höchſt unzuverläſſige Peccenstein Theatr. Saxon. X. 86, der dieſelbe beſtimmt auf 1490 anſetzt.

[19]) Vgl. König Genealog. Adelshiſt. I. 944.

[20]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) im Stadtarch. Graupen.

[21]) Lib. man. f. 128.

Digitized by Google

burg abgerufen zu haben, durch welche noch immer nicht die „Auflassung und Uiberschreibung der Herrschaft Graupen vor der königl. Hof- oder Land- (richtiger „Lehen-") Tafel zu Prag" auf den Namen des neuen Besitzers besorgt worden war, bis endlich im nächsten Jahre am 9. September Herzog Georg durch einen förmlichen Spruch die Schönburg zur Erfüllung dieser Pflicht bis Fastnacht des folgenden Jahres nöthigte. [22])

In Graupen selbst waren unterdessen noch andere nicht ganz unwichtige Dinge vorgegangen. Die Innung der Schmiede hatte sich gedrungen gefühlt, ihrer bisherigen Ordnung weitere Artikel beizufügen, die bereits am 24. Jäner 1491 von dem Bürgermeisteramte die Bestätigung erhielten, [23]) förmliche Drohungen, deren Nothwendigkeit ein sehr schiefes Licht auf die bisherige Einhaltung der Innungsordnung wirft, ebenso wie die Bestimmungen, welche am 21. März desselben Jahres die Innung der Fleischer in ihre Ordnung aufzunehmen für gut fand. [24]) Es darf nicht übersehen werden, daß die Bürgerschaft von Graupen schon seit geraumer Zeit durch die Hereinziehung der Badestube in ihre Gerechtsame die Gemeineinkünfte vergrößert hat; während noch 1452, in welchem Jahre Hans der Bader die Stube seinem Knecht Matthes überläßt, dieselbe zu den Regalien des Grundherrn zu gehören scheint, vergiebt im October 1491 der Stadtrath, ohne die Bestätigung des Letzteren nachzusuchen, die Stube einem gewissen Meister Nikel Hornung, Bader, gegen einen wöchentlichen Zins von 15 Schwertgroschen auf zwei Jahre, mit der Bestimmung, daß derselbe für ein (gesondertes) Wannenbad 4 Görlitzer Pfennige, für ein Gemeinbad aber von einem Manne 3, von einer Frau 2, von einem Kind, „das zu Gottes Tisch geht," 1 Pfennig, von den Kindern aber, die eine Frau mit sich in's Bad bringt, nichts verlangen solle u. s. w. [25]) Dabei ist jedoch die Rede auch von einem Bader Philipp, der vordem schon von der Stadt die Badestube im Nutzgenuß gehabt, so daß die Erwerbung derselben durch die Gemeinde schon vor mehre Jahre zurückfällt. Nach zwei Jahren aber nahm der Stadtrath wieder einen neuen Bader auf, einen gewissen Georg Weygel, u. z. gegen einen wöchentlichen Zins von nur zwölf Schwertgroschen; [26]) der Zuspruch in der Stube muß abgenommen haben. — Indessen nahm der Bau der Klosterkirche einen raschen Fortgang, so daß am 27. April 1494 der Minoritenbruder Johann Bi-

[22]) Hauptstaatsarch. Acta 7218, Bl. 19; Cop. 72, Bl. 171.

[23]) Lib. man. f. 24 b. — Erstens, daß in Zukunft „kein Viermeister, auch sonst kein andrer Meister unter ihnen und ihrer Innung aus ihrer Lade Geld nehmen solle, es wäre denn, daß man solch Geld zu Wachs oder anderer Nothdurft des Handwerks bedürfte" — bei Strafe des Arrests auf dem Thorhause bis zur Wiedererstattung und der Buße von 1 Schock weißer Groschen an den Rath; zweitens, daß Jeder, der zu einer Buße oder Strafe verurtheilt worden, „solche Buße auf die nächsten Quatember, ohne allen Verzug" zu geben verpflichtet sei, und daß gegen Jeden, der dies unterließe, die Hilfe des Stadtraths in Anspruch genommen werden solle, der ihn zwingen werde, die doppelte Buße zu zahlen.

[24]) Lib. man. f. 26 b. — Erstens, daß die „Fleischtage" in der Woche, Dienstag und Donnerstag, gehörig eingehalten werden sollen, nach bestimmter Verabredung der Meister unter einander, so daß, wenn Einer, der eben Fleisch verkaufen soll, daran verhindert ist, ein andrer Meister dies für ihn zu thun verpflichtet sei, dann aber auch die ganze Menge Fleisch, die er habe, „auf einmal zu Markte trage und verkaufe;" „wer aber etliches Fleisch heraustragen würde und Etliches daheim vorenthalten wollte," dem Handwerk zur Buße 10 Schwertgroschen zahlen müsse; zweitens, daß die Beschau des Schweinfleisches durch die Viermeister künftig besser in Acht genommen werden solle, u. z. in nunmehr ganz genau bezeichneter Weise.

[25]) Lib. man. f. 124.

[26]) Lib. man. f. 125 b.

Digitized by Google

ſchof von Warasdin dieſelbe unter dem Titel „Aller-Heiligen" in feierlicher Weiſe conſecrirte, und zwar in Gegenwart des Gründers Timo von Kolditz.[27]) — Um dieſelbe Zeit ward in der Stadt eine gründliche Umſchau vorgenommen von dem Magiſtrat betreffs des Gemeindevermögens, beſonders der liegenden Gründe, deren Zinſen neuerlich feſtgeſtellt werden ſollten; doch muß die Angelegenheit nicht einen raſchen Fortgang genommen haben. Intereſſant iſt die hierher gehörige Beſtimmung bezüglich der „Pfaffenzinſe," d. h. derjenigen Gelder, welche, zu kirchlichen Zwecken geſtiftet, an die einzelnen Bürger von Zeit zu Zeit gegen beſtimmte Intereſſen vertheilt wurden, ohne daß in letzter Zeit die Zahlungen dieſer Intereſſen immer gewiſſenhaft eingehalten wurde, ſo daß der Stadtrath unterm 31. Auguſt 1494 zu verfügen ſich genöthigt ſah, daß, wer jene Zinſen an dem beſtimmten Tage nicht erlege, eine 14tägige Friſt erhalten möge, nach deren Ablauf aber, wenn die Zahlung nicht erfolgt, der Schuldige auf das Thorhaus geſetzt und nicht eher herabgelaſſen werden ſolle, bis er entweder gezahlt oder einen ſelbſtſchuldigen Bürgen geſtellt, der für ihn innerhalb einer zweiten Friſt von 14 Tagen entweder zahlt oder auch eingeſperrt wird, bis daß die Bezahlung erfolgt iſt.[28]) Mehr noch zu beachten iſt ein Statut desſelben Jahres, von der verſammelten Gemeinde am 16. September gefaßt, betreffs der „vier älteſten Geſchwornen der Gemeinde," die bereits ſeit langer Zeit beſtanden hatten, wie auch hie und da ſchon die Rede war von denſelben, ohne daß jedoch bisher ihr Wirkungskreis genau beſtimmt geweſen wäre. Nun wurde feſtgeſtellt: Die Gemeindeälteſten „ſollen die vier Geſchosherren ſein," das Salzgeld, Bräugeld, die Zinſe „und andere Einkommen dieſer Stadt" einnehmen und verrechnen. Unter Einem ſprach die Gemeinde den lebhaften Wunſch aus nach einer neuen Bräuordnung, ſo auch die Nothwendigkeit der endlichen Regulirung der „Geſchos" und betraute den Stadtrath und die Aelteſten mit der Durchführung der beiden letzten Punkte. Schon am 22. September darauf beſchwören Richter und Räthe mit den vier Aelteſten „bei Eides Pflichten und mit aufgereckten Fingern", die „neue Ordnung der Biergebräu" nun machen zu wollen — daß davon aber „nichts gemeldet und geoffenbart ſoll werden weder mit Zeichen noch mündlich, weder durch Zettel, auch weder Weibern, Kindern, Feinden noch Freunden, wie Menſchen Sinn oder Liſt gedenken möchte" u. ſ. w.,[29]) ſo daß auch leider uns über dieſen Gegenſtand Beſtimmtes zu berichten nicht möglich iſt.

In allen den Geſchehniſſen letzter Zeit wird weder der Name eines Grundherrn noch ſelbſt der eines Hauptmanns genannt, was allerdings nicht ſonderlich auffällt, da die letzterwähnten Angelegenheiten ausſchließlich in den Wirkungskreis

---

[27]) „Illud ex pervetusta templi tabula liquet . . : Ao. Di. Milesimo quadringentesimo nonagesimo quarto mense Aprili die 27. consecrata est haec Ecclesia et altaria ejus una cum coemeterio et ambitu per Reverendissimum in Christo patrem Dominum Joannem alias Episcopum Varasdinensem nunc fratrem minorem Ordinis Seraphici regularis observantiae ad honorem omnipotentis Dei, sanctae et individuae Trinitatis et omnium Sanctorum. Ecclesia consecratur in nomine Omnium Sanctorum. Dedicatio hujus Ecclesiae celebratur seu tenetur Dominica infra Octavam Ascensionis Domini nostri Jesu Christi. Jesus Maria Franciscus." — Annuae Residentiae societ. Jesu Grupnae Ao. 1697 (Mscr. der Pfarrei Mariaſcheune). — S. auch Cruger sacri pulvv. Boh. (mens. Apr. p. 167) und Rohn antiquit. (circ. Litom., Mscr. des Biſch. Conſiſt.-Arch. Leitmeritz), die jedoch Beide das Jahr 1495 als das der obigen Conſecration bezeichnen.

[28]) Lib. man. f. 30 b. — Hierher gehört auch ein in einem „Elenchus ad Fasciculum I. Betr. der Bergſtadt Graupen alten Urkunden" aufgezählter „Vertrag des Zinnß (Zinſes) halber von Dorf Karbitz 1491," der aber verloren gegangen ſcheint.

[29]) Lib. man. f. 132 sq.

Digitized by Google

des Magistrats gehörten; aber auch in Dingen anderer Art, wie bei Gerichtsverhandlungen über Todtschlag, Mordbrennerei u. s. w., wird zur selben Zeit der „Herrschaft" kaum mit einem Worte erwähnt; [30]) die Gemeinde ist sich gänzlich selbst überlassen. Es liegt die Vermuthung nahe, daß unser Magistrat, der sonach mancherlei zu verhandeln hatte, was nicht eigentlich in seine Competenz gehörte, nach der Zeit, was ihm die Zeitverhältnisse zugewiesen, als ihm von Rechtswegen zugehörig erachtet haben mag und seinen Wirkungskreis erweiterte in einer Weise, wie dieselbe in den Privilegien der Stadt ausdrücklich nicht begründet erscheint. — In den erwähnten Jahren ist zugleich vielfach die Rede von Ruhestörungen in der Graupner Gegend, veranlaßt durch Gewaltthätigkeiten sächsischer wie böhmischer Unterthanen, so daß die betreffenden Regierungen einschreiten mußten. In solchen Verhandlungen ist wiederholt die Rede von zwei Graupner Gewerken, Adam Hocke und Wenzel Sattner: auch der Name Heinrich's von Starschedel wird genannt als Bevollmächtigten des Herzogs Georg von Sachsen zu einem Anfang des Jahres 1495 anläßlich der berührten Vorkommnisse angesetzten Tag nach Prag. [31]) Da ist aber Heinrich schon nicht mehr Herr von Graupen.

Auf eine nicht zu erklärende Art und Weise hat sich Timo von Kolditz wieder in den Besitz dieser Herrschaft gesetzt. — Nur mit dem größten Widerstreben konnte die Bürgerschaft von Graupen die Nachricht von dem neuerlichen Wechsel der Verhältnisse aufgenommen haben. Das Andenken Timo's in der Stadt war geschändet. Das zeigt, abgesehen von dem schon Gesagten, vor Allem eine Gerichtsverhandlung der letzten Zeit (vom 11. Juli 1491), welche die Erbärmlichkeit des Mannes in ihrer ganzen Blöße erkennen läßt. Michel Schwärzel, „wegen seines ehelichen Weibes (Margarethe) angeklagt vor gehegter Dingbank" der Veruntreuung von Pupillengeldern nach dem Tode seines Schwiegervaters Siegmund Genshals, fordert die Bürger Urban Pfeffer und Siegmund Schneider auf, für ihn zu zeugen, und der Letztere, der gewesene Vormund der Kinder des Verstorbenen, erklärt „an Eides Statt," „daß der Herr von Kolditz hat genommen hundert Centner Zinn, dieweil er (Schneider) der Kinder Vormund ist gewesen," . . . „die hundert Centner aber sind den drei unmündigen Kindern (gehörig), die zum Ruprecht gegen Freiberg kommen sind," was Urban Pfeffer gleichfalls beschwört, sowie „daß Balten Genshals (eines der Mündel) von ihrer (der Waisen) Aller wegen dem Herrn von Kolditz fünfzig ungrische Gulden hat geliehen" — ohne jemals Etwas wieder bekommen zu haben, so daß die Kinder ihres väterlichen Gutes einzig und allein durch Schuld des Herrn von Kolditz verlustig geworden. [32]) — Mit welchen bangen Erwartungen mußte die Stadt in die Zukunft schauen. Nur zu bald erfüllten sich die Befürchtungen. Gleich nach dem Wiederantritt der Herrschaft drang Timo bei der Bürgerschaft auf die Zahlung einer Summe von 1000 rhein. fl. „zur Lösung jetzt gedachter Herrschaft Graupen." Man weigerte sich lange oder fand Niemanden, der das Geld der Stadt geliehen hätte, denn sie selbst vermochte nicht, so viel zu erschwingen, bis endlich das Capitel der Kirche

[30]) Zu einer solchen „Richtung des Todtschlags" (Stadtb. S. 264) verpflichten die Biederbleute, ohne Beisein eines Hauptmanns, die Mörder: 1. zu 130 Vigilien, 130 Seelenmessen und einer „Wandelkerze", 2. zu einer „Achfahrt", 3. zu einem steinernen Kreuze, 4. zur Bezahlung der Zehrung der Verwandten des Ermordeten, 5. zur „Gewinnung der Gerichte," 6. zur Bezahlung des Arztes, 7. zur Erlegung von 15 Schwertgroschen.

[31]) Hauptstaatsarch. Dresden. Böhm. Sachen, Befehdungen, § wider Georg von Sachsen und sächs. Unterthanen, Nr. 2 fg. — S. auch Or. 9090.

[32]) Stadtb. S. 233.

Digitized by Google

Unserer Lieben Frau zu Freiberg sich herbeiließ, jene Summe zu leihen gegen eine Verschreibung des Magistrats, der sich am 17. August 1496 zur Zahlung jährlicher 100 rhein. fl. Zinsen an das Capitel verpflichtete.[33]) Nicht genug daran. Wie Graupen zur Beschaffung von 1000 fl. hatte die Stadt Bilin sich zum Erlage von 600 fl. verstehen müssen, damit Herr Kolditz Graupen wieder übernehmen konnte. Nun aber — ob nun schon im Jahre 1495 oder Anfang 1496 — hatte Timo Bilin verkauft, u. z. an Diepold (Popel) von Lobkowitz, und die Bürger von Bilin — „da sie itzund einen neuen Herrn haben" — weigerten sich entschieden, die bewußte „Verschreibung und Verpflichtung zu halten und (derselben) nachzukommen." Da fand sich denn die gute Stadt Graupen bewogen, wie Bürgermeister und Räthe am selben 17. Aug. 1496 in einer zweiten Schuldurkunde dem Capitel zu Freiberg bekennen, „aus eigener Bewegniß und sonderlicher Liebe (sic), als wir zu dem obgedachten unsern gnädigen Erbherrn billig haben und tragen", sich zur Bezahlung der genannten 600 fl. innerhalb 5 Jahren an das Capitel verbindlich zu machen, das nicht nur auch diese Summe hergab, sondern zugleich die uns bekannte Forderung des nun verstorbenen Lukas Schönberg pr. 1000 rhein. fl. übernommen hatte.[34]) — Nur ganz ungeheuerliche Versprechungen konnten unsere Stadt zu solchen Schritten bewegen, die das Gemeinwesen unfehlbar an den Rand des finanziellen Verderbens brachten. Die Bürgerschaft von Bilin, weniger vertrauensvoll oder leichtgläubig als die Graupner, entging durch ihre Widersetzlichkeit in der erwähnten Weise einem ähnlichen Schicksal; obwol auch, wie vordem Graupen, von Timo nur „auf Wiederkauf" verkauft (noch ein Jahrzehnt nennt sich Timo den „Herrn von Graupen und Bilin"), blieb Bilin, gewiß nicht ohne Zuthun der dortigen Bürgerschaft, bis auf den heutigen Tag bei der in kurzer Zeit aufblühenden Familie Lobkowitz, die der Stadt und der dazu gehörigen ausgedehnten Herrschaft nun schon durch mehr als vierthalbhundert Jahre eine milde, gütige und verständige Herrin ward. Welche Schicksale gingen über unsere Bergstadt hin, während ihre Schwester in stiller Gleichmäßigkeit eines bescheidenen, fast nie gestörten Glückes genoß.

Höchst wichtig auch für den Graupner Bergbau mußte der Umstand wirken, daß durch den König Wladislaw wie durch Landtagsschluß die Zinnausfuhr verboten wurde: „daß kein Silber noch Erz, wie das Namen hätte, in andere Lande zu führen sollte gestattet werden." Abgesehen davon, daß der Zinnhandel Graupen's bisher allezeit vor Allem in das Ausland gerichtet war, viele Gewerken, insbesondere auf dem Mückenberge, Ausländer waren, hatten Einzelne, zunächst Die auf Münzerzeche, ihre Hütten und Mühlen an der Mügliz auf meißnischem Grund und Boden und konnten so nicht einmal die in Graupen gewonnenen Zwitter aufbereiten.[35]) Langjährige Strittigkeiten, die daraus erwuchsen, werden uns noch wiederholt beschäftigen. Wie die Sachen standen, mußte Graupen zurückgehen mitsammt seinem Bergbau, während das Bergwesen Sachsens zu gleicher Zeit noch immer im Wachsen war, wie denn erst im Jahre 1497 zwischen Freiberg

---

[33]) Lib. man. f. 37.

[34]) Lib. man. f. 38. — Vergleiche „Beschreibung der bisher bekannten böhm. Privatmünzen" I. Abth. XIV. H., S. 285, sowie F. B. Mikowec „Skizzen aus Böhmen" S. 247.

[35]) Sternberg I. 479. — St., in der Meinung, die Graupner Zinnmühlen standen sämmtlich „an der Mügliz im Meißnischen Gebiete," kömmt dadurch nicht zu einer richtigen Auffassung der durch obiges Ausfuhrverbot herbeigeführten, allerdings sehr unangenehmen Verhältnisse.

Digitized by Google

und Schneeberg auf dem sogenannten Schreckenberge eine neue Bergstadt, Sct. Annaberg, entstand, die unter der Pflege des jugendlichen Herzogs Georg bald an Ruf und Größe mit den beiden vorgenannten Städten zu wetteifern begann,[36]) während insbesondere Freiberg immer mehr in jeder Beziehung Fortgang nahm. Das dortige Domcapitel gedieh auch trefflich, trotz dem Brande der Kirche (1482) und den fortwährenden Anfeindungen von Seite der Mönche in der Stadt,[37]) so daß es nicht nur, wie wir gesehen, unserer Commune ganz bedeutende Summen vorstrecken sondern auch mit Einzelnen aus derselben dergleichen Geschäfte abschließen konnte, wie denn am 24. Juli 1498 der Graupner Bürger Wenzel Münzer von dem Capitel 110 rhein. fl. geliehen erhielt, wogegen er am 10. September d. J. denselben „sein Haus in Graupen, zwischen Nikel Schmied's und Nikel Holkro's Häusern gelegen, mit aller Zugehör, dabei sein Vorwerk zu der Scheune („schewne"), mit Behausung, Wiesen und Äckern, Büschen und aller Zugehörung", überließ für den Fall, als er das Geld nächstkommenden Tag Johann Bapt. nicht zurückzahlen würde.[38]) Münzer zahlte und das Vorwerk zur Scheune blieb sein und seiner Familie Besitz. Timo von Kolditz aber scheint an ein Bezahlen seiner Schulden nicht gedacht zu haben, obwol ihm das vielleicht, bei vernünftiger Wirthschaft, immerhin noch möglich gewesen wäre. Der Erlös vom Verkauf der Herrschaft Bilin, der Zehnt des Graupner Bergwerks, die Zinsen der zahlreichen Dörfer rings um unsere Stadt, die ausgedehnten Waldungen, das Alles muß eine ziemliche Summe abgegeben haben; daneben aber hatte Timo, wie wir in einem Zinnkauf hören, den im Jahre 1498 der Bevollmächtigte Timo's mit einer Gesellschaft zu Dresden abschloß, noch mehre Grubentheile in Graupen in eigenem Besitz: ein Achtel auf „Glatzenzeche," ein Achtel auf „Münzerszeche," fünf Sechzehntheile auf dem „Losern," je ein Achtel auf dem Stollen „Thanne," auf „St. Peter" und der „großen Uberschaar," sämmtlich auf dem Mückenberg gelegen, dann ein Achtel auf „Merten Geyer's Lehenschacht," vier Schicht auf „St. Wenzel," ein Achtel auf dem Radschacht „Leyte," ein Achtel auf dem „Eichwald," zwei Schicht auf dem „Zinnwald," eine Hütte und zwei Mühlen in der Müglitz.[39]) Dazu muß gerechnet werden, daß Timo auch Mitgewerke auf dem Schreckenberge in Sachsen war, von wo er eben auch und gewiß nicht unansehnliche Ausbeute zog. Als die Stadt Graupen schon die erste Ratenzahlung auf die letzte Schuldverschreibung an das Freiberger Domcapitel (Georgi 1497) nicht zu zahlen vermochte, entschied am 27. März 1498 — nachdem unbedingt nicht nur das Capitel sondern auch Timo alles Mögliche gegen die armen Graupner angestrengt — der Herzog Georg, daß die fälligen 300 fl. sammt 86 fl. Zinsen sogleich von den dem Herrn von Kolditz vom Schreckenberg zur Austheilung gebührenden Geldern und so fort in jährlichen Raten die übrigen Schuldsummen an das Capitel aus derselben Quelle ihre Tilgung finden sollen.[40]) Die Verfügung des Herzogs konnte den Graupnern nur höchst erwünscht sein, denen auf diese Weise ein großer Theil ihrer für Timo übernommenen Lasten abgenommen wurde. Timo von Kolditz aber, müde seines eigenen Treibens zu Hause, verließ Graupen, Böhmen, ganz Europa und ging mit Heinrich dem Frommen, zweitem

---

[36]) Horn Handbibl. p. 410 sq.

[37]) G. E. Benjeler Gesch. Freib. S. 576 fg.

[38]) Stadtb. S. 311.

[39]) Stadtb. S. 304 fg.

[40]) Hauptstaatsarch. Or. 9242 (Cop. Recessb. ab a, 1495 sq. Nr. 72).

Digitized by Google

Sohne Herzog Albrecht's des Beherzten von Sachsen, nach Palästina zum hl. Grabe, um von da über Spanien nach einem Besuche der Krypta zu San Jago di Compostella erst gegen Ende 1499 wieder in Graupen anzulangen.[41]) Es läßt sich denken, welche Summen wieder diese „fromme Fahrt" verschlang, bei deren Deckung Graupen unmöglich ganz und gar unbetheiligt geblieben sein kann, obwol ausdrücklich darüber nichts verlautet.

Zu verwundern ist es, wie unter so gedrückten Verhältnissen in unserer Stadt nicht aller Sinn für frohen Lebensgenuß schon erstickt war. Aus der „Brüderschaft U. L. Frau," deren allgemeine Bedeutnng für die Stadt vorüber war, obwol sie immer noch in Ansehen stand, [42]) hatte sich seit Jahren außer den Innungen der Schmiede und Fleischer noch eine weitere Genossenschaft herausgebildet, deren Zweck, ursprünglich allerdings sehr ernster Art, die gesellschaftliche Unterhaltung war, die Schützengesellschaft, die am Sonntag nach St. Urban (28. Mai) 1497 ihre bisherigen Gewohnheiten in eine „bequeme Ordnung" zusammenfaßte, resp. von dem Stadtrath bestätigt erhielt. Diese Ordnung, eine der ältesten Urkunden dieser Art in Böhmen, zu erläutern, müßen wir erwähnen, daß noch zu Ende des 15. Jahrhunderts in deutschen Heeren die Armbrust, ehedem eine der wichtigsten Waffengattungen, nicht ganz abgeschafft war, also die Beschäftigung mit Armbrustschießen ihre ernste Seite hatte, wie im Jahre 1360, am Tag St. Veit (15. Juni), die in Prag angesessenen Schützen von K. Karl IV. besondere Privilegien erhalten hatten gegen die Pflicht der Vertheidigung der Mauern der Stadt im Falle der Noth, [43]) welche Verpflichtung auch in späterer Zeit nicht ganz erloschen war, selbst nach dem Jahre 1561, als die Prager Schützen ihre erste „Ordnung" aufstellten und die ganze Sache mehr eine Spielerei ward. Daneben aber gab es seit Langem gewisse friedliche, heitere Gebräuche unter diesen Waffenbrüderschaften, deren sich in Antwerpen z. B. sechs an der Zahl schon im Anfang des 13. Jahrhunderts finden, [44]) die alljährlich ein Vogelschießen feierten, bei dem, wer am schärfsten in den Papagei getroffen, König und Befehlshaber der Brüderschaft wurde. Von Deutschland waren solche Gebräuche weiter nach Osten gekommen; und so wird von Herzog Boleslaw I. von Schweidnitz mit Bestimmtheit erzählt, daß er, um „seinen Bürgern ein Vergnügen zu machen," im Jahre 1286 in Schweidnitz „deswegen eine Vogelstange aufrichten ließ," was den Herzog bei Einigen sogar zum „ersten Erfinder des Armbrustschießens nach dem Vogel" gemacht hat. [45]) Und so gab es in Graupen auch von jeher Schützen und ebenso Leute, die denselben die Waffen lieferten. Wiederholt werden unter den Hinterlassenschaften einzelner Bürger Armbrüste u. dergl. aufgezählt; [46]) und noch 1471 steht — wol nicht der Einzige — ein Graupner als Armbrustschütze beim böhmischen Heere. [47]) Um 1450 wohnte bei Graupen auf

---

[41]) Vide Andr. Moller Theatr. Freiberg. p. 144.— W. Kropf Mscr.

[42]) Erst 1490 erhielt sie in Gemeinschaft mit der Kirche das Haus d. Thomas Waal, das in dems. Jahre verkauft wurde. Stadtb. S. 208.

[43]) Das Privilegium, in deutscher Sprache, bei F. A. Glafey Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen (1729) S. 316—318. — S. auch K. J. Erben Gesch. d. k. k. priv. Prager bürgerl. Scharfschützen (1860) S. 28—40.

[44]) Hüllmann Städtew. IV. 11.

[45]) Joh. Fr. G. Erdmann's Versuch zu einer umständl. Historie vom öffentl. Armbrust- und Büchsen-Schiessen. (1737) S. 14 fg.

[46]) Peter Seliger, nicht einer der Reichsten, hinterläßt (1474) „zwey armbrust mit Irem gerethe." Stadtb. S. 46.

[47]) Georg Himmelthau v. Görlitz ruft in Graupen Georg Meißner zum Zeugen auf, daß ihm dieser eine Armbrust „Im ein vnd Sibenczigisten Jaren den nechsten montag nach

dem „Einsiedel" Hans Büchsenmeister, dessen Name deutlich genug die Beschäftigung des Mannes bezeichnet; [48]) um Weniges später wohnte als angesessener Bürger in Graupen Martin Schützenmeister, [49]) der aber schon im J. 1477 die Stadt nach dem Verkauf seines Hauses verlassen, bis am 11. Jäner 1490 Bürgermeister und Räthe einen gewissen Paul Schützenmeister von Freiberg förmlich in ihre Dienste nahmen, in der Weise, daß er zu Georgi anziehen solle, ihm zwei Wägen entgegen geschickt und dann das „kleine Stübel auf dem Rathhause" zur Wohnung eingeräumt werde, wogegen er innerhalb zweier Jahre eine bestimmte Anzahl Armbrüste zu liefern hätte u. s. w. [50]) Die Organisation der neuen Genossenschaft ward sonach mit großen Zurüstungen betrieben. Was nun die wenige Tage nach Pfingsten 1497 aufgerichtete Ordnung der Schützengesellschaft betrifft, so gelten deren Hauptbestimmungen noch heute. Noch jetzt zieht alljährlich am Pfingstmontag, wie dies 1497 „nach alter Gewohnheit" wieder festgesetzt wurde, das Schützencorps zum öffentlichen Spiele aus, nachdem die Feierlichkeit 14 Tage vorher durch den Magistrat den Betreffenden, doch nicht von der Kirche aus durch öffentlichen Ausruf, wie früher, sondern in aller Ruhe schriftlich kundgegeben worden. Das alte Schützenhaus lag aber tiefer als das heutige, auf der „Blöße" unter dem „Todtenstein," wo jetzt das Haus Nr. 230 steht. So gelten auch noch fast alle wichtigeren Uibereinkommen bei dem Königsschießen selbst; nur das Heer von Nebensächlichkeiten, die vormals zu beachten waren, hat sich bedeutend vermindert. Doch, selbstverständlich, wer den besten Schuß gethan, ist König; nur kann dies nunmehr nur der einheimische Schütze werden, was früher auch der fremde werden konnte; die dem Vogel die Flügel herunter schießen, sind „Marschälle." Die eigentliche Verwaltung in der Gesellschaft hatten, wie in jeder Innung, vier Geschworne, „Aelteste", denen bei strenger Strafe unbedingter Gehorsam gezollt werden mußte. Mit der alten „Brüderschaft," wie gesagt, stand die Schützengesellschaft in der engsten Verbindung, und kamen die dem Vogel angehängten „Kleinode," silberne Schildchen, Kettlein u. dgl., Jener zu Gute; das gemeinsame Mahl nach dem Schießen ward im Hause der Brüderschaft abgehalten. Es scheint auch, daß wie heute schon vor Zeiten den Mitgliedern der Schützengesellschaft die Verpflichtung zur Feuerwache in der Stadt auferlegt war und somit die Commune auch von dieser Seite ihren Nutzen zog. Im Uibrigen lese man die Artikel der Ordnung selbst; [51]) Inhalt wie Form sind geeignet, über die trüben Verhältnisse jener Zeit für einen Augenblick hinweg zu helfen. — Es darf hier nicht übersehen werden, daß im Jahre 1497 auch schon das Gemeinbräuhaus, dessen Erbauung der Bürgerschaft, wie erwähnt, vor 20 Jahren gestattet worden war, bereits im Bau vollendet ist; es giebt in diesem Jahre Fritz Mönch „aus sonderlicher Gunst, Freundschaft und mit gutem Willen und Wissen einem ehrsamen Rath und einer ganzen Gemeine zu Graupen seine Bräupfanne . . in das Bräuhaus, das da einer ganzen Gemeine ist;" dasselbe thut zur selben Zeit der Bürger Martin Mennel. [52]) Das allgemeine Wohl ward also doch nicht ganz außer Acht ge-

---

pfingsten . . als sie mit eynander in der herfart geweist vnd die czeit bey kamicz off eyner wißen mit dem selbigen heher geruhet, . . " verkauft habe usw. Stadtb. S. 50.

[48]) Stadtb. S. 10.

[49]) Daf. S. 52, 60.

[50]) Lib. man. f. 136.

[51]) S. Beilage II. Urk. Nr. 13.

[52]) Stadtb. S. 302.

Digitized by Google

lassen. So ward auch mit den Bewohnern von Obergraupen, die wegen des Richteramtes daselbst in gewisse Differenzen mit der Stadt gerathen waren, eine Einigung getroffen am 4. Feber 1499, so daß „allemal ein Richter auf Obergraupen soll zwei Jahre nach einander Richter sein. Derselbige Richter soll auf einen Sonntag, der ihm genannt und gesagt würde, von den Gerichten in Graupen, von ihrer Versammlung, erwählt werden und dann mit dem alten Richter vor einen Rath zu Graupen kommen und also verordnet werden, auf daß die Gemeine deshalb keine Beschwerung haben dürfe." [53])

Im letzten Viertel desselben Jahres, wie gesagt, kehrte Timo von Kolditz von seiner Pilgerfahrt zurück. Kaum angelangt, ward er von den Gewerken der „Müntzerzeche" bestürmt, ihnen Hilfe zu schaffen gegenüber dem Zinnausfuhrverbote König Wladislaw's, das ihnen immer drückender geworden war. Und Timo strengte sich an, wie er selber sagt, um „mit vieler Mühe und schwerer Kost" eine Erleichterung jenes Verbotes nach wenigen Wochen in der Weise zu erwirken, daß K. Wladislaw am Elisabethtage (19. November) von Presburg aus den Gewerken von Hans Müntzer's Zeche gestattete, „daß sie die Zinngraupen oder Zwitter, so sie vom Mückenberge gewinnen, wieder nach Meißen an die Müglitz in die Mühlen führen dürfen und nach Willkür verfahren;" jedoch so oft sie schmelzen und Zinn machen, hätten sie es anzuzeigen und von jedem Centner 5½ Groschen Zehnt und Zoll zu bezahlen. Nach Einlangung der königl. Verwilligung versäumte Timo nicht, am 16. März des folgenden Jahres den Gewerken ein Privilegium des erwähnten Inhaltes zu ertheilen [54]). Niemand wurde durch Erwirkung solcher Freiheiten für einige wenige Gewerken mehr beschädigt als der Bergherr Timo von Kolditz selbst und seine Nachfolger. Wer wollte, wenn die Müntzer ihre Zwitter einmal außer Land gebracht, die Mengen aus dem Stein gewonnenen Zinnes, d. h. den Zehnt bemessen, der davon dem Graupner Herrn zu entrichten war? Die Folge zeigt, wie sehr gerechtfertigt solche Befürchtungen waren, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Timo, der, wenn er eines Gedankens an die Zukunft überhaupt fähig war, sich jene Folgen nicht verhehlen konnte, nur durch große Summen Geldes, die ihn für den Augenblick — er brauchte immer augenblicklich Geld — einen künftigen Schaden ganz übersehen ließen, zu den erwähnten Schritten veranlaßt wurde, die im Uibrigen den Gewerken außerhalb der Müntzerzeche nicht eben zum Vortheil gereichen konnten. Das aber war nicht Timo's Sache, über das allgemeine Wohl den geringsten, selbst vorübergehenden eigenen Nutzen zu vergessen. Als zu Georgi 1501 wieder eine Schuldverschreibung Timo's, gegen Heinrich von Wřesowitz, lautend auf 1000 Schock böhm. Gr., fällig war und Timo, wie gewöhnlich, nicht zahlen konnte, mußte wieder Graupen,

---

[53]) Lib. man. f. 43.

[54]) Sternberg I. 479 fg., Urkundenb. S. 139 fg. — Für „Hans Mölzer" ist an erster Stelle „Hans Müntzer" zu lesen. — Die Hauptstelle des noch wiederholt zu erwähnenden Privilegiums lautet: „. . Szunderlich das sie dy Zcwitter sco sie aldo gewonnen henforder Zcu ewigen geczeyten darvff gewonnen werdenn, das sie dy Ins Fürstenthum Zcu meissenn an dy Möglitz vor Ire mölen vnnd Hütten dy sie itzt habin addir Zcu künfftig pawenn würdenn, Zcu füren dy selbigenn vff Bereittenn vnnd arbeittenn alle Zceitt nach Irem besten Nutz vnnd frommen vnvorhindert vns vnnsser Erben vnnd Nachkommen . . Dach also sso offte sie schmelczen vnnd czin machen das vff Grauppen adir möglitz In vnnser wag wo wir dy vor orden Zcu wegen, Ihe von eynem Zcentner czin gewegin sollen sie vnns vnnd vnnssernn Nachkommen zcu Zcehendenn ffünff Bemische groschen ganghafftiger Müntz Im lande Zcu Behem vnnd eynen halbin Bemischen groschen Zcu Zcoll henforder sollen Zcu reichenn vnnd geben vorpflicht sein. . . ."

Digitized by Google

die Stadt, herhalten und verschrieb sich die Bürgerschaft an dem bezeichneten Tage gegen Den von Wiesowitz für die genannte Summe, die sie am nächsten Gallitag bezahlen wolle. [55]) Unfehlbar hatte Timo vorher der guten Stadt auf's Höchste beschworen, ihr noch vor der Zeit das Geld übergeben zu wollen. Doch verlautet nirgends Etwas von dergleichen. Dagegen hörte man viel von Gewaltthätigkeiten, die sich Kaspar Theler, seit 1489 wieder Hauptmann auf Graupen, nicht nur in dieser Stadt sondern auch in der Nachbarschaft erlaubte. Theler, der seit 1490 in Geyßing die Stelle eines Bergmeisters bekleidet hatte, [56]) während in Graupen auf den genannten Lorenz Liebenau 1497 Günther Kertsch und diesem wieder schon im folgenden Jahre Georg Geyßler als Hauptmann gefolgt war, scheint der Vertraute Timo's von Kolditz gewesen zu sein, auf den die Handlungsweise Jenes zurückzuführen ist, in Folge welcher Graupen seit ungefähr dem Jahre 1500 bei den sächsischen Fürsten als der Sitz aller nachbarlichen Feindseligkeit betrachtet wurde, [57]) gewiß auch nicht zum Gedeihen dieser Stadt.

Die Bürgerschaft war über die Maßen aufgeregt. Man erkannte den Rückgang des gemeinen Wesens, trotz aller Thätigkeit, trotz allem guten Willen; man mußte endlich auch den Urheber des Uibels erkennen lernen. Und nun galt es, diesen unaufhörlich zu drängen, daß er den Schaden wieder bessere, so viel als möglich. Wiederholt kamen Abgeordnete des Magistrats an Timo auf das Schloß, den Herrn an seine vielen Versprechungen zu mahnen, deren Realisirung man dringend verlangte. Er mußte sich bequemen, dem zu willfahren. Es geschah dies nicht in klingender Münze, doch in einer Weise, die in der Zukunft alle Schuld dieses Mannes der Stadt wohl mehr als einfach bezahlen konnte. Es war am Montag nach Mariä Lichtmesse (9. Febr.) 1502, als Timo von Kolditz der auf dem Schloß vor ihm versammelten Gemeinde deren Privilegien nochmals bestätigte und erweiterte in einer Ausdehnung, wie man das nur immer wünschen konnte. Das hierüber niedergelegte Schriftstück [58]) bestätigt vor Allem unserer Commune „ihr alt herkommenes Stadtrecht und Bergrecht" mit dem Beifügen, „sie (die Bürger) sollen auch zu ewigen Zeiten als freie Bergleute unbedrängt sitzen und wohnen, wie sie von Alters her, bei unserm (Timo's) Vater, unsern Vorfahren und bei uns gesessen und gewohnt, zins- und rentfrei. . . ." (I). Dann bestätigt Timo wiederholt das Wein- und Bierschankrecht, dehnt dasselbe noch mehr aus, indem es sich nicht mehr blos auf die in dem Privilegium von 1477 bezeichneten Ortschaften sondern zugleich auf alle „Bergwerke" erstrecken solle, die zur Herrschaft Graupen gehören, sofern „sie mit sonderlichem Stadtrecht von der Herrschaft Graupen nicht begnadet sind." Mit Rücksicht auf den Streit der Stadt mit dem Richter zu Rosenthal (1488) wird jedoch weiter bestimmt, daß, wenn auf der Herrschaft irgend welche Gerichte (in den Dörfern) auch „von Alters her" das Bierschankrecht erworben haben und gegenwärtig bräuen, „so sollen doch die genannten Richter nicht anheben zu bräuen denn auf Michaelis und auf Georgi wieder aufhören." Unter Einem wird die Strafe gegen die dem Weinschankrecht der Stadt Zuwiderhandelnden mit 1 Schock w. Gr. festgesetzt. Der Bierzins per 5 ½ böhm. Gr. für das Gebräu bleibt nach wie vor (II). — Die folgenden Punkte III—

[55]) Lib. man. f. 37.

[56]) v. Langenn Albr. d. Beh. S. 570.

[57]) Hauptstaatsarch. Cop. 106, Bl. 210 b, 215 b.

[58]) S. Beilage II., Urk. Nr. 14.

Digitized by Google

VI entsprechen völlig den Artikeln IV—VII im Privilegium von 1477. — Ein weiterer Punkt faßt noch einmal in Kürze das Gesagte zusammen mit dem höchstwichtigen Zusatz: Die Bürger „sollen auch alle ihre herkommene Gewohnheit Macht haben zu verändern, zu thun und zu lassen, zu gebieten" u. s. w. (Vergl. Art. II des Priv. v. 1477). In die Gerichtsbarkeit des städtischen Magistrats wird aber auch, was zur selben Zeit nicht häufig vorkam, das Hofgesinde des Grundherrn einbezogen (VII, c). Was eben so wichtig war, im Folgenden (PP. VIII u. XI) begiebt sich Timo völlig des im Uibrigen seit langer Zeit, wie bemerkt worden sein wird, nur in sehr beschränkter Weise geübten Heimfallsrechtes, so daß, wenn in Zukunft Jemand ohne Erben (und ohne Testament) in der Stadt verstürbe, von dem nachgelassenen „Heerwäte (der gesammten fahrenden Habe [59]) die Gerade (Schmuck und Zierrath der Frauen) verfallen sein und gewandt werden soll zu der Ehre Gottes in die Pfarrkirche und die Heerwat (Kleider und Rüstung der Männer) auf das Rathhaus, einer ganzen Gemeine zu Gute." Das Recht des Testirens wird unter Einem aber auch allen Denen verliehen, „die von ihren rechten natürlichen Freundschaften verwaist wären." Damit löste sich für immer so ziemlich das letzte Band, das die Graupner „freie" Bürgerschaft als hörige Leute noch gebunden hatte. — Zudem verleiht Herr Timo von Kolditz der Stadt nun auch das Kaufrecht: „Ob Einer oder Mehre in gedachter Gemeine . . . auf unsern Gütern Erbgüter, Aecker, Wiesen oder Gärten kaufen wollte . . ., sollen sie das Macht haben;" doch ist von derlei Gründen der von Alters her darauf gesetzte Zins auf das Schloß zu entrichten (IX). — Alle Viehtrift auf den herrschaftlichen Gütern, nur mit Ausschluß der, die zu Zeiten der Heger („wo man der jungen Haue verschonen soll") davon ausschließt, wird den Bewohnern der Stadt zum Nutzgenuß überlassen; „und sonderlich sollen und mögen sie ihr Vieh zu bequemer Zeit, von Georgi und nach Michaelis, treiben auf die Wiesen, die in unserer Herrschaft zu Zinse liegen, — allein die Dörfer nicht." (X). — Nachdem in Art. XII und XIII zum Schutze der einheimischen Bäcker und Fleischer die Meister dieser Zünfte, die aus anderen Städten nach Graupen zu Markte kämen, ein- für allemal gezwungen werden, alle mitgebrachte Waare auch an Ort und Stelle zu verkaufen — ein Prohibitivsystem in krassester Form — wird im Schlußartikel (XIV) der Magistrat der Stadt noch einmal als unmittelbarer, unbeschränkter Leiter des Zunftwesens daselbst ausdrücklich bestätigt, als den wir ihn seit Jahrzehenten haben handeln sehen.

So ging die Bergstadt Graupen wieder einen großen Schritt vorwärts der vollen bürgerlichen Freiheit entgegen. Es gab nicht viele Landstädte in Böhmen zu jener Zeit, die in dieser Hinsicht mit Graupen auf eine Stufe gestellt werden können. Wenn aber irgend wo den Werth einer Errungenschaft der Preis, um welchen sie erworben worden, einigermaßen bestimmt, so muß es hier betont werden, welche Opfer — allerdings zumeist ganz gegen ihren Willen — unsre Bürgerschaft gebracht, um zu erringen, was von nun als wohlverbrieftes Recht derselben zu betrachten ist. Als König Wladislaw II. am Tag Philippi und Jakobi (1. Mai) 1502 dem von Timo letztverliehenen Privilegium die königl. Sanction ertheilte, erwies er, nach seinen eigenen Worten in demselben Confirmationsbrief, die Wohlthat unserer Bürgerschaft in Anbetracht nicht nur „ihrer demütigen und ziemenden Bitte, auch ihrer großen

[59]) Vergl. Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 568 fg., Ziemann mittelhochdeutsch. Wörterb. S. 121, 616 fg.

Digitized by Google

Verderben und Schäden, darein sie aus Treuen von ihres bemeldeten Herrn, Des von Kolditz wegen kommen.“[60]) Diese königlichen Worte sprechen deutlicher als das gewissenhafteste Sündenregister, das wir hier niederlegen wollten. — Aber die Wirthschaft mußte ein Ende haben. Stück für Stück fielen die letzten, einst so ausgedehnten Güter der Kolditz in fremde Hände. An den Wiedererwerb von Bilin dachte wol selbst Timo nicht mehr; schon am 9. Juni 1503 überließ er seine Besitzungen zu Rosenthal bei Gottleuba, die in letzter Zeit, wie erwähnt, Die von Oelsnitz zu Lehen getragen hatten, an den Herzog Georg von Sachsen, der unserem Herrn dafür die Jagdgerechtigkeit in dem Wald oder Gehölz des sogenannten Bienhofs (eines noch heute stehenden Gehöftes, südlich von Gottlenba, hart an der böhmischen Grenze) und 200 rhein. Gulden gab. [61]) Am 13. September darauf gestattet Timo von Sct. Annaberg aus den Brüdern genannt Paudernassen zu Volkmarsdorf bei Leipzig, ein von ihm als Lehen rührendes Grundstück „an der Parda“ vor dem „Hellischen Thore“ dem Rathe zu Leipzig „auf Wiederkauf“ zu verkaufen; [62]) auch die Gründe um Leipzig gingen so der Familie Kolditz beinahe gänzlich verloren. Unaufhaltsam eilte der Mann seinem Ruin entgegen, der Mit- und Nachwelt ein klägliches Exempel. Als Johann von Lobkowitz auf Hassenstein für Jaroslaw seinen Sohn ein Büchlein väterlicher Ermahnungen zusammenstellte, schrieb er unter Anbrik „Verschwendung“ die Worte: „Vor der mußt du dich gleichfalls hüten; nimm dir ein Beispiel an Herrn Kolditz, der in Kürze mit abscheulicher Verschwendung ein großes und ansehnliches Besitzthum durchgebracht, Graupen und Bilin, und viele Herren und gute Leute in Schaden gebracht hat, die, für ihn bürgend, das Ihrige hergeben mußten. Und nun hat er nichts als den Spott der Menschen darüber; nun fehlen ihm die Mittel, um hundert oder anderthalbhundert Gulden für ein Pferd, für einen Windhund vierzig oder fünfzig oder für einen Falken zwanzig oder dreißig Gulden zu geben. So leicht hat es der liebe Herr mit dem Gelde genommen; er hätte nicht genug gehabt, wenn es ihm gewachsen wäre wie Weizen oder Mohn. . . Hüte dich, zu bürgen für einen Verschwender, denn die Bürgen müssen nothwendig geben, was sie versprochen haben.“ [63]) Wiederholt kommt der väterliche Warner auf unseren Timo und „viele Andere, die . . . durch Leichtsinn, Spiel und Verschwendung, doch ohne Verstand ihren Gütern mehr auferlegten, als sie ertragen konnten.“ Die schlichten, aber kräftigen Worte, im J. 1504 niedergeschrieben, [64]) nennen auch schon Graupen unter den „durchgebrachten Gütern“ Timo's von Kolditz. Und das mit Recht.

Bereits in den ersten Tagen des Jahres 1504 sah sich Der von Kolditz „genrsacht, aus zufallender Noth seine Herrschaft Graupen zu verkaufen.“ Der Käufer war Heinrich von Schleinitz, Obermarschall, Geheimer Rath ꝛc. des Herzogs Georg von Sachsen. Ein Schreiben Timo's an Herrn von Schleinitz, datirt vom „Eiland“ zu Freiberg 15. März d. J., weist auf schon durch längere

[60]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt), im Stadtarch. Gr. — Die späteren Confirmationen der Graupner Privilegien durch die böhmischen Könige wiederholen fast durchgängig, mit Ausnahme des letzterwähnten Passus, nur den Wortlaut der obigen Urkunde

[61]) Hauptstaatsarch. Or. 9520.

[62]) Originalurk. (Pap.) im Rathsarch. zu Leipzig.

[63]) „Jana z Lobkowic na Hasištejně zpráva a naučení jeho synu Jaroslavovi“ . . vyd. Frant. Bol. Květ (1851), str. 32.

[64]) Nach J. Dobrowsky Gesch. d. böhm. Sprache ꝛc. (1818) S. 380.

Digitized by Google

Zeit gepflogene Unterhandlungen zurück. Herr Heinrich aber hätte, sagt Timo selbst, den Kaufpreis „vormals gar viel zu hoch angenommen," was uns nicht weiter Wunder nimmt, wenn wir gleich darauf hören, daß Ersterer nun gewillt sei, 34.000 rhein. Gulden für die Herrschaft zu zahlen, sobald ihn Timo „in Lehen und Besitz bringen und die Herrschaft von den Haftungen befreien möchte." Es zählt Timo seine größeren Schulden auf, die der neue Käufer zu übernehmen hätte— es ist eine lange Reihe — und bittet schließlich, es wolle ihm der Obermarschall nach Uibernahme der Herrschaft Graupen ein Haus in Freiberg als Abschlag auf die Kaufsumme überlassen; wenn er das vormals Hans Münzer (dem älteren) gehörige Gebäude daselbst, um das bereits verhandelt worden, nicht geben wolle, so ersucht Timo um ein zweites, gleich daneben, das er auf 200 fl. angeschlagen habe. [65]) Wir staunen über die Höhe des Preises, welchen Der von Schleinitz zahlte oder zu zahlen sich bereit erklärte; die seitherige Kaufsumme, wie wir gesehen, um welche sowol Ernst von Schönburg als Heinrich von Starschedel Graupen erstanden, hatte nicht mehr als 16.000 rhein. Gulden betragen, und die Herrschaft war nicht größer, eher kleiner geworden, da mit Bestimmtheit wenigstens das eine Gut Rosenthal bei Gottleuba von derselben bereits für immer getrennt ist. Das Räthsel aber löst sich bald von selbst. Es war dem Herzog Georg außerordentlich daran gelegen, die Herrschaft einer sächsischen Familie zuzuwenden — dieweil, wie der Herzog selber sagt, „dieselbige Herrschaft die Zeit unsere Misgönner und unserer Feinde Enthalter (Beschützer) inne gehabt, daraus uns Fährlichkeit und Schade, auch Krieg und Wiederwärtigkeit zwischen dem Königreich und unseren Landen zu besorgen gewesen" . . . Die Andeutungen beziehen sich direct auf Caspar Theler, den bisherigen Hauptmann, von dem gesprochen worden, und der von nun für uns gänzlich verschwindet. „Auf daß wir solcher Fahr (Gefahr) entladen" — sagt der Herzog weiter — „auch, ob angezeigte Herrschaft fürder verkauft würde, wir und unsre Lande von berührter Herrschaft böser und schädlicher Nachbarschaft nicht dürften gewärtig sein," . . vermochte er genannten Obermarschall von Schleinitz, „als Einen, der ohnedies vom mehren Theil seines Gutes dem Königreich zu Böhmen zugehörig," die Herrschaft an sich zu bringen, was denn auch, wie gesagt, im ersten Viertel des Jahres 1504 geschah, doch in der wohl zu berücksichtigenden Art, daß die Bezahlung des Preises der Herzog Georg übernahm. In einem zwischen Diesem und dem Obermarschall desselben am 10. April d. J. geschlossenen Vergleich in dieser Angelegenheit [66]) verpflichtet sich der Erstere eben, dem Letzteren „und seinen Erben mit der ganzen Summe Geldes, so viel er zu Bezahlung bestimmter Herrschaft bedürfen wird, zu verlegen und die ihm vorzustrecken, als wir ihm auch desselben Geldes eine merkliche Summe laut seiner Quittung und Obligation baar vorgestreckt und auf uns genommen haben." Sollte der Obermarschall durch den Kauf zu einigem Schaden kommen, so gelobt der Herzog, ihm diesen ersetzen zu wollen, wogegen Jener sich ausdrücklich verpflichtet, für sich und seine Erben, den sächsischen Landen „keinerlei verdrießliche oder schädliche Weise" von Graupen aus thun oder zufügen lassen zu wollen — unschädlich seinen Pflichten gegen den böhmischen König, so daß dem Herzog in allen eben nicht gegen Böhmen gerichteten Kriegen Burg und Stadt Graupen geöffnet und zu Hilfe und Beistand verpflichtet bleibt u. s. w. Am 23. März zuvor hatte Herzog Georg seinem Statthalter zu Dresden die

[65]) Hauptstaatsarch. Acta 7218, Bl. 26 fg.
[66]) Hauptstaatsarch. Cop. 77, Bl. 171 fg.

Digitized by Google

Vollmacht ertheilt, den Kauf der Herrschaft, trotz vielfachem Bedenken Des von Schleinitz, so viel als möglich zu betreiben. [67]) Nach dem Allen ist als der nunmehrige factische Herr von Graupen der Herzog Georg von Sachsen, und Heinrich von Schleinitz mehr nur dem Namen nach als solcher zu betrachten.

Auf ähnliche Weise wie zu Graupen war der letztgenannte Herr von Schleinitz bereits vor einiger Zeit in den Besitz einer ganzen Reihe böhmischer Güter gekommen, sämmtlich an dem nordwestlichen Ende Böhmens gelegen. Hier hatte Hugold, gleichfalls aus der Familie Schleinitz und ebenso (1464—1487) Obermarschall des Herzogs von Sachsen, durch die Vereinigung der Orte Tollenstein, Schluckenau, Hainspach u. s. w. mit Rumburg und den Zugehörungen eine ausgedehnte Herrschaft begründet. [68]) Nach dem Sturze Hugold's am Hofe Herzog Albrecht's wußte Heinrich nicht nur sich in den Besitz dieser Herrschaft sowie (1497) in das Amt eines Obermarschalls zu setzen, sondern auch die erwähnte Herrschaft schon im Jahre 1500 durch das ausgedehnte Amt Hohnstein [69]) und endlich 1504, wie gezeigt, durch Graupen zu vermehren und auf diese Weise einen Gütercomplex in seinen Händen zu vereinigen, wie seiner Zeit nur Wenige des sächsischen oder böhmischen Adels. Der ganze Landstrich, besonders der nordöstliche Theil der Herrschaft, wurde nach dem Begründer, Hugold, und dem Vermehrer derselben, Heinrich von Schleinitz, später oft das „Schleinitzer Ländchen" genannt, dessen Grenzen durch die ganz ansehnlichen Dimensionen der Graupner Bergherrschaft erst ihre größte Ausdehnung gewannen. [70]) Heinrich aber, vielbeschäftigt, fand nicht so bald die Zeit, seine jüngste Erwerbung persönlich zu besuchen. Dazu kam, daß die Bürgerschaft von Graupen, sobald die Nachricht von dem neuerlichen Verkauf der Herrschaft in die Stadt gekommen war, eine Urkunde zum Vorschein brachte, in welcher Timo von Kolditz sich verschrieben hatte, „daß, weil sie (die Bürger) für denselben Bürgschaft geleistet, sie Niemandem das Untertürfigkeitsgelöbnis zu leisten verbunden seien, wenn sie auch durch Verkauf unter eine andere Obrigkeit gestellt werden sollten — außer sie würden aus der Summe, wofür die Herrschaft verkauft werden würde, so viel sie Bürger gebürgt und Unterstützung geleistet, dieser Bürgschaft und Haftung ohne allen ihren Schaden und Nachtheil enthoben werden." [71]) . . . Heinrich von Schleinitz wandte sich in Folge dessen an die königl. Gerichte, schickte aber unterdessen seinen Bruder Johann ab, in seinem, resp. Herzog Georg's Namen Burg und Herrschaft Graupen in Besitz zu nehmen. Johann langte noch im April des Jahres 1504 in Graupen an, von wo er am 24. d. M. an den Statthalter Herzog Georg's berichtet, daß er „die Herrschaft Graupen eingenommen und Niemand beschwert oder unwillig befunden (sic) — sondern die Behausung und alle andere Nothdurft ganz schwach und wenig Vorraths vorhanden," weshalb er schon an den Herzog berichtet habe, daß „vom vorigen Gelde für Fleisch, Hafer und andere Nothdurft fast (Alles) ausgegeben" sei; „Korn gilt 18, auch 20 Groschen;" „Betten, Gewand und andere Nothdurft für das Ge-

---

[67]) Hauptstaatsarch. Acta 7218, Bl. 28.

[68]) Mon. Pirn. l. c. col. 1483, 1599. — v. Langenn S. 558.

[69]) W. L. Götzinger Hohnst. m. Lohmen S. 41; das. Urkk. und Beill. S. 21. — v. Langenn S. 146 Anm., 558.

[70]) Vergl. Dr. Herrm. Knothe Gesch. des Schleinitzer Ländchens (N. Laus. Mag. XXXIX.) S. 401 fg.

[71]) S. S. 86.

Digitized by Google

finde iſt nicht vorhanden." . . . Wie mußte ſich der Herr von Kolditz mit ſeinem Hofe ohne alle die „andere Nothdurft" behelfen haben! — Und noch hielt ſich die Gemalin Timo's auf dem Schloß zu Graupen auf; ſie weigerte ſich zum größten Aerger Johann's von Schleinitz, ihre Pferde herzugeben, „ſondern gedenkt," klagt dieſer, „mit ihnen fürder zu fahren; desgleichen will ſie mit dem Bettgewand" (sic). Bezüglich der Bergwerke bittet Johann um ſchleunigen „Unterricht, ob die in der Verſchreibung ausgezogen oder nicht;" er weiß nicht, wie ſich mit der Zubuße und der Austheilung zu halten u. ſ. w. Zweimal in dem Schreiben ſelbſt und wieder in einem beigelegten Zettel erſucht er dringend um Geld: „Mögt ihr ermeſſen — will Geld haben, hierum fleißig bittend, mir Geld zu ſchaffen." Faſt ganz dieſelben Worte gebraucht Johann von Schleinitz in einem zweiten Briefe desſelben Tags an Herzog Heinrich: daß er „Niemand befunden mit einigerlei Schwermüthigkeit, ſondern die Behauſung mit aller Nothdurft ſchwach; . . . dieweil nun Nothdurft der Haushaltung ſchwer und wenig und faſt gering vorhanden, und ſich doch ziemen will, beſonders für den Anfang Mangel fern zu halten, will ich mich vorſehen, E. F. Gnaden werden mir Geld zuſchicken." . . . [72]) Schon am folgenden Tage ſchreibt Johann wieder an den Statthalter, indem er bittet, auf Rechnung ſeines Bruders ihm eiligſt durch den Amtmann zu Pirna 60 Schäffel Korn zukommen laſſen zu wollen — „da ich mich Korns der Enden nicht zu erholen weiß," wie er ſagt, „und ob ich wollte gern das Geld darum geben; das Schäffel gilt gern 23 Groſchen Weißgeld und ſchlägt täglich auf" . . . (in einem Tage alſo mehr als um 3 Groſchen per Schäffel!). Weiter bittet Johann um die Zuſendung von Pferden, da um Graupen keine zu bekommen wären und man derſelben an dem Orte doch „in keiner Weiſe entbehren könne." Ferner, berichtet Johann, liege eine Mühle unter Graupen, „die iſt für 100 Schwertſchock einem Edelmann derart verſetzt, daß ſie derſelbe nun zu beziehen gedenkt; ſo das geſchieht, erwächſt täglich Unrath daraus;" die Mühle habe 6 Räder, der Müller wolle noch 4 weitere Räder anbringen laſſen, der Abt von Außig wolle 2000 rhein. fl. dafür geben, der Hauptmann ſage, daß ſie 3000 werth ſei. Der Schreiber giebt die Sache zu bedenken, zugleich mit dem Ausdruck der Hoffnung, „daß Des von Kolditz und ſeines Bruders Sachen günſtig ſtehen." [73])

Die Sachen aber ſtanden ſo. Die Bürger von Graupen, geſtützt auf die erwähnte Verſchreibung Timo's von Kolditz bezüglich ſeiner Schuld an ſie ſelbſt weigerten ſich entſchieden, Dem von Schleinitz irgend welche Huldigung zu leiſten, „bis ihnen Genüge geleiſtet wurde." Sie waren, während Letzterer bei der Hoflehentafel ſein Recht zu erlangen ſuchte, direct an den König gegangen. Und König Wladiſlaw hatte, was die Bürger verlangt, für rechtmäßig erkannt, „keines Willens," wie er ſagt, „daß hier Unſere Unterthanen, die Bürger, zu Verderben kommen und Uns hieraus ein Abbruch in Unſeren Lehendienſten erwachſen möchte,

[72]) Dabei liegt wieder ein Zettel: „Gnediger herr Itz gehalden tag Zu Prage nach haben die Stette von Stund So ſie anheym komen erſtlich vfgebethen vnnd ernſtlichen befelch geben in gereithſchaft Zu Sitzen Ich kann aber nicht Irfahren kegin wem dieſe ſachen ſein."

[73]) Nach den gen. Acten 7218 (Bl. 20—25) im Hauptſtaatsarch. Dresden. — Bei dem Umſtande, daß bezüglich der Herkunft Heinrich's von Schleinitz bereits mehrfach geſtritten worden iſt (man ſehe Dr. Herm. Knothe a. a. O. und die dort genannten Quellen), geben wir zu bedenken, daß, wenn der obige Johann von Schleinitz, wie durchaus zu vermuthen ſteht, mit dem nachmaligen Biſchof Johann VII. v. Meißen identiſch iſt, Heinrich — den, wie erwähnt, Johann ausdrücklich, ihm und Anderen gegenüber, ſeinen Bruder nennt — doch wol der Sohn Georg's v. Schleinitz geweſen ſein muß, da nach dem zuverläſſigen Urſinus (Domk. zu Meißen, S. 109) eben Letzterer der Vater Johann's, des Biſchofs, war.

wohlwissend, daß diese Herrschaft größtentheils auf benelbete Stadt und auf den Zinnbergbau gegründet sei, den die Bürger betreiben." Es war Herrn Heinrich von Schleinitz nichts übrig geblieben, als auf dieser Seite nachzugeben. Er übernahm eine Schuld der Stadt in dem Betrage von 7150 rh. fl., womit sich diese begnügte. Das aber scheint es eben nicht, was Johann von Schleinitz meinte, wenn er schrieb, daß seines Bruders Sachen „günstig stehen." Timo von Koldiz hatte noch mehre Gläubiger, die für ihn Bürgschaft gestanden und zur selben Zeit, als Johann die erwähnten Worte schrieb, ihre Forderungen gleichfalls vor Gericht geltend zu machen suchten. Und dann, was am Ende die Hauptsache war, Heinrich von Schleinitz brauchte die Bestätigung des Kaufes durch den König von Böhmen. Waren aber schon bei der Abtretung Graupen's an Heinrich von Starschedel Schwierigkeiten von letzterer Seite erhoben worden, wenn auch nicht unüberwindliche, wie Timo von Koldiz gerne gesehen hätte, so mußte König Wladislaw nun so mehr Bedenken tragen, seine Verwilligung zu geben, daß Graupen nun geradezu in die Hände des sächsischen Herzogs übergehen sollte — die Einigung Heinrich's von Schleinitz mit Herzog Georg in dieser Angelegenheit dürfte kaum ein Geheimniß geblieben sein — und so auf's Neue an der Landesgrenze sich eine Herrschaft bilde, der einst Georg von Podebrad nach langen Kämpfen durch den „ewigen" Frieden zu Eger ein- für allemal ein Ende gemacht hatte, wie man bisher vermeint, wogegen aber schon das „Schleinitzer Ländchen" offen sprach, das ja doch nichts Anderes war, trotz seinem Namen, als eine Herrschaft der sächsischen Fürsten in Böhmen. Das ist die für die Landesgeschichte Böhmens wie Sachsens wichtige Seite der in Rede stehenden Unterhandlungen, bei denen es uns nicht Wunder nimmt, zu sehen, daß König Wladislaw mit der Entscheidung sich nicht übereilte.[74])

Wie immer jedoch die eine Angelegenheit schwankte, am wenigsten günstig stand es, wie aus jedem Briefe Johann's von Schleinitz hervorgeht, zur selben Zeit mit der Herrschaft, um die es sich bei alledem handelte. Ihr Zustand, den Bergbau als solchen etwa ausgenommen, ist geradezu ein trauriger zu nennen. Die Rechtspflege, alles öffentliche Leben scheint darnieder zu liegen. Wir haben hier nur nachzuholen, daß noch im Jahre 1502 die in Graupen angesessenen Handler, nur zwei Meister, vom Bürgermeisteramte vereidet wurden auf eine sogenannte „Ordnung" des Handwerks,[75]) die jedoch blos als die vorläufige Skizze einer solchen zu betrachten ist. Im Uibrigen ist durch zwei Jahre kaum ein Lebenszeichen in der eigentlichen Stadt zu verspüren. Der Magistrat ward im Ganzen seit 1488 wenig verändert; auf den Stadtschreiber Wenzel Knobloch war schon 1489 Georg Geyßler, auf diesen aber 1492 Wolfgang Knoblochgefolgt,[76]) zur Zeit die einzige Persönlichkeit von einigem Interesse, weil von Bedeutung für die Zukunft der Stadt. Wolfgang's Vater, der genannte Wenzel Knobloch, aus einem alten deutsch-böhmischen Geschlechte, als dessen Stammsitz der sogenannte Knobelhof in Warnsdorf bei Schönlinde bezeichnet wird,[77]) war

[74]) Um derlei Bedenken begreiflich zu finden, lese man nur den in Anm. 72 gegebenen u. andere ähnliche Zettel, die sich in den Schreiben der sächs. Herren und ihrer Unterhändler nicht selten vorfinden.

[75]) S. Beilage II., Urk. Nr. 15.

[76]) Stadtb. S. 206 fg., 245.

[77]) A. Palme Warnsdorf S. 20. — Balbin (Misc. l. V, 136; cfr. 179, 303) zählt die Knobloch, offenbar übertrieben, unter die „Perillustres et antiquissimas stirpes Equitum Bohemorum." — Frühzeitig breiteten sich dieselben in der genannten Gegend aus, wo sie vor Allem auch ein Freigut „Nickelsdorf" (Nixdorf?) besaßen, bezüglich welches sich noch mehre durch den Tod „Siegmund Knobloch's, eines richtermäßigen Mannes, Richters zu Nickelsdorf," (1478) veranlaßte Schriftstücke erhalten haben im Hauptstaatsarch. Dresden. W. A. V, 191—198.

Digitized by Google

aus Meißen, u. z., wie es scheint, aus Gottleuba nach Graupen eingewandert[78]) und daselbst rasch zu Vermögen und Ansehen gelangt. Wolfgang, der Erbe, hatte sich mit Margarethe, Tochter Nikel Schmied's in Graupen, vermält und dadurch ein Haus, „zwischen der Steinmühle und Hans Glatzen Hof im Seifen gelegen," mit noch anderem liegenden Besitz erworben (1499),[79]) nachdem er zu dem für die Stadtverwaltung höchst wichtigen Posten eines Stadtschreibers, wie gesagt, schon gelangt war. Er muß bereits Herrn Timo von Kolditz wichtige Dienste geleistet haben, vornehmlich aber, scheint es, ließ er sich nun die Sache Heinrich's von Schleinitz angelegen sein. Als im Frühjahr 1505 der Obermarschall selbst nach Graupen kam, war es eins der ersten Geschäfte dieses Herrn, seinem „Diener und lieben Getreuen" Wolfgang Knobloch „um seiner getreuen Dienste willen" einen großen neuen Weinberg bei Graupen — „welcher liegt oberhalb des Glatzen Alten Hof, von dem Schlößlein im Grunde hinauf . . . bis wieder herab zu des Glatzen Acker" — als erbliches Besitzthum „ewiglich frei von aller Beschwerung und ohne allen Zins" zu überlassen,[80]) indem er unter Einem „in der besten Weise, wie solches kräftig geschehen soll und mag, genanntem Wolf Knobloch alle und jegliche Begnadung und Freiheit oder Gabe, so er von dem edlen, wohlgebornen Timo von Kolditz erlangt, keinerlei ausgenommen," ausdrücklich bestätigte. — Zugleich mit Heinrich von Schleinitz war ein Amtmann desselben, Christoph von Schönau, in Graupen angelangt. Noch aber wohnte bei der Ankunft Heinrich's, der sich in der letzterwähnten Urkunde vor Allem „diezeit Herr auf Graupen" nennt, Timo von Kolditz auf dem Schloße zu Graupen, wo er in der ersten Woche des Monats Mai d. J. den Landrentmeister Hans von Leimpach mit einem Gehölz bei Leipzig belehnte, u. z. als „Herr auf Graupen und Bilin."[81]) Der gute Mann gefiel sich in dem Titel; die Bezeichnung war und blieb nichts Anderes.

Die gerichtlichen Streitigkeiten Heinrich's von Schleinitz mit den Gläubigern Timo's von Kolditz waren bei Weitem nicht zu Ende geführt, eben so wenig aber auch die Unterhandlungen mit dem Könige wegen der Bestätigung des Kaufes. Wir kennen die Einzelnheiten der Verhandlungen nicht, wol aber deren Ausgang, der jedoch um so mehr geeignet ist, zu überraschen. Noch vor Ende des nächsten Jahres ist Graupen nicht mehr Besitzthum Heinrich's von Schleinitz, eben so wenig aber Timo's von Kolditz. Montag nach St. Niklas (7. Dezember) 1506 bekennt der Obermarschall Heinrich von Schleinitz, daß er — so lauten seine Worte — „die ganze Herrschaft Graupen, welche ich von dem wohlgebornen Herrn von Kolditz besessen, . . . so auch alle jene Gnadenbriefe, welche ich von Ihrer königlichen Majestät erhalten, wie nicht weniger die Urkunden auf jene Zehnten, welche Herr von Kolditz veräußert hat, sammt und insonders . . . , wie ich vermög richterlicher Entscheidung verpflichtet bin," . . übergeben habe „dem Wohlgebornen Herrn, Herrn Albrecht von Kolowrat auf Liebstein, Obristen Kanzler des Königreiches Böhmen, seinen Erben und

[78]) Zum J. 1471 wird im Stadtb. S. 581 ein „knoblach von der Gotlebe" als Zeuge vor Gericht in Graupen genannt, muthmaßlich eben der Stadtschreiber v. J. 1487. — Fast zur selben Zeit wie in Böhmen wird die Familie in Meißen und der Lausitz genannt. S. u. A. Urkundenb. d. Hochst. Meißen II. 329. — Götzinger Hohnstein S. 39. — Käuffer Oberl. Gesch. II. 132.

[79]) Stadtb. S. 320 fg.

[80]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) d. d. Montag Inn pfingstheyligtagenn (11. Mai) 1505 im Stadtarch. Graupen.

[81]) Originalurk. (Perg. c. s.) d. d. vffm Grauppenn donrstage noch Phil. vnd Jac. (8. Mai) 1505 im Rathsarch. zu Leipzig.

Digitized by Google

Nachkommen."[82]) Heinrich von Schleinitz gab die Herrschaft Graupen für immer auf und wandte seine Thätigkeit den anderweitigen Besitzungen in Böhmen, mehr noch aber den Geschäften an dem sächsischen Hofe zu, bis er, erblindet, nach manigfachen Wechselfällen am 14. (oder 7.) Jäner 1518 in Meißen starb.[83]) Der Versuch der sächsischen Fürsten, sich wiederum in Böhmen auszubreiten, ist gescheitert. Schon am Sonntag St. Lucia, d. i. den 13. Dezember 1506, bestätigt auf dem Schloß zu Graupen Albrecht von Kolowrat, „Herr zum Graupen und auf Liebenstein, des Königreiches Böhmen oberster Kanzler ꝛc.", in eigener Person seinen vor ihm versammelten neuen „Unterthanen" alle ihre „Begnadungen, Freiheitbriefe, Handfesten, Stadt- und Bergrechts, wie sie die Alle und Jegliche in Verschreibung und sonderlich mit Verwilligung königlicher Majestät vorhanden haben" u. s. w., u. s. w.[84])

Albrecht Liebsteinsky von Kolowrat, Sohn der Katharina von Sternberg und des Herrn Hanus (II.) Kolowrat (der als Propst und Administrator des Prager Erzbisthums im Jahre 1483 verstorben war), von 1496 bis 1502 Hofmeister des königl. Hofes, dann (seit 1503) oberster Kanzler des Königreiches Böhmen,[85]) hatte bereits durch seine Handlungsweise unzweideutig seinen Charakter documentirt. Nachdem er insbesonder 1504 den vielgenannten „Kolowrat'schen Vertrag" der weltlichen und geistlichen Stände in Schlesien zu Stande gebracht, hatte er im Jahre darauf mit Heinrich von Neuhaus durch die Unterwerfung der Grafen Schlick unter die böhmische Krone, dann durch Erneuerung des Bündnisses Böhmens und Sachsens am 6. Dezember 1505 sich wesentliche Verdienste erworben.[86]) Vom Hause aus entschiedener Utraquist, erblickte er in den Bestrebungen der „böhmischen Brüder," deren Unität sich immer mehr in seinen Tagen auszubreiten begann, nur Unheil und haßte daher, was irgend der Gemeinde zugethan war, mit voller Leidenschaft; die Unität litt schwer durch diese Gesinnung Albrecht's von Kolowrat. Dagegen ist sichergestellt, daß der Oberstkanzler „gegen die Städte und das niedere Volk freundlicher gesinnt war als andere Herren seines Standes" — ein Umstand, der genügen konnte, in den Gemüthern der neuen Unterthanen dieses Herrn die besten Erwartungen aufkommen zu lassen. Die Hoffnungen wurden nicht getäuscht.

Sogleich nach Erwerbung der Herrschaft Graupen berief Albrecht von Kolowrat, wohleinsehend, worin der Schwerpunkt seiner Besitzung gelegen, eine allgemeine Versammlung der Graupner Gewerken, die auch schon am 14. Dezember 1506, also am Tage nach Bestätigung der Privilegien von Graupen durch Albrecht, in dieser Stadt zu Stande kam. Es erschienen mit dem Bergmeister Hans Engelbrecht, den Berggeschwornen und den Aeltesten der Knappschaft,[87]) die

---

[82]) Sternberg I., Urkundenb. S. 228.

[83]) Mon. Pirn. l. c. col. 1581. — G. Fabricius Annal. urb. Misn. p. 178.

[84]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) im Stadtarch. Graupen.

[85]) Fr. Palacký Přehled saučasný neyw. důstogn. a auředn. tab. III. — „Ahnentafeln" in Hormayr's Taschenbuch V. (1824) S. 419.

[86]) Balbin Epit. p. 572 sq. nach den betr. Urkk. — Pelzel G. d. B. I. 503 fg. — Ein Schreibfehler in dem Protokoll D zu Graupen (S. 3), das die Bestätigung der Privilegien der Stadt durch A. v. Kolowrat in das J. 1505 setzt, läßt den Verf. der „historia Mariascheinensis", P. Joan. Miller (p. 18), der das Protokoll, doch ohne alle Kritik, benützt hat, denselben Irrthum begehen und dazu den Oberstkanzler ausdrücklich auf dem „Rückweg" von Dresden „durch seine Herrschaft Graupen" die erwähnte Confirmation vornehmen. —

[87]) Diezeit Geschworne: Balten Groß, Martin Krysling, Hans Unger; Aelteste: Peter Baumann, Caspar Müntzer, Lorenz Siber und Thomas Becke. Stadtb. S. 363.

Digitized by Google

Gewerken — es werden blos die Bedeutendsten und meist nur die Ausländer namentlich angeführt — Burghard von Sulewitz auf Dux, für sich und seine Freundschaft; Lorenz Glatz von Althof auf Rothenhaus, zugleich für seinen Bruder Hans, den Herrn von Schreckenstein; Hans von Schönberg für Caspar von Schönberg und Hans von Minkwitz; Melchior Kürbitz für Hans von Salhausen; Hänsel Teufel für Doctor Schrenck; Peter Sträubel anstatt Stephan Allenbäcks; der Pfarrer von Fley und Bastian Schmelzer für Hans Müntzer den Jüngeren; Andres Stepper für Ulrich Sattner und Konrad Reydberger. Die Versammlung gelobt einstimmig, sich allezeit nach der in Graupen giltigen Bergordnung — „in allen Clausuln und Artikeln, in derselbigen Ordnung begriffen", — sowie „nach dem Bergrechte, welches hält die Krone zu Böhmen," treulich „richten und halten" zu wollen; ferner wird ausdrücklich wiederholt, „alle Zwitter, die auf der Herrschaft Graupen erbaut und gewonnen werden, sollen nicht weggeführt sondern auf der Herrschaft Graupen Gütern aufbereitet, geschmelzt, und alles Zinn, von solchen Zwittern gemacht, soll daselbst in der Herrschaft Graupen Wage geführt werden" u. s. w. Da brachten aber die Gewerken auf Müntzerzeche[88]) ihre bei Timo von Koldiz erwirkten Privilegien vor, die eben, wie wir gehört, sie von der letzterwähnten Pflicht befreiten; doch die Versammlung erhob sich dagegen — Jene konnten, wie es heißt, „ihre vermeinten Privilegien nicht erhärten." Und in der That erlangten dieselben Gewerken von Albrecht von Kolowrat nichts weiter, als daß ihnen dieser in einem besonderen Vertrage (im Laufe des Jahres 1507) gegen „etliche hundert Gulden" die Ausfuhr ihrer Zwitter nach Meißen auf „drei Jahre lang und nicht länger" verstattete.[89])

Indessen gingen aber die Verhandlungen mit den Gläubigern Timo's von Koldiz, dessen Schulden selbstverständlich nunmehr auf Albrecht von Kolowrat übergegangen waren, noch immer ihren Lauf; der Wirrwarr ließ auch keinen Ausgleich absehen. Da brachte endlich der König selbst die Sache gewaltsam zur Entscheidung. Die Gläubiger hatten sich, sobald Etwas von dem Verkaufe der Herrschaft an Kolowrat verlautet, unkluger Weise statt an die Hoflehentafel, wohin, da Graupen eine Lehenherrschaft war, ihre Angelegenheit gehörte, an das Landrecht gewendet, vielleicht weil man vom gegenwärtigen Hoflehenrichter Heinrich von Kolowrat, einem Verwandten des gegenwärtigen Besitzers von Graupen, nicht ein unparteiisches Urtheil erwartete. Der Umstand genügte, daß am 20. Jäner 1507 der König Wladislaw sämmtliche bisher in dieser Sache getroffenen Entscheidungen sowie alle Ansprüche der betreffenden Gläubiger in königlicher Machtvollkommenheit — für null und nichtig erklärte. Er sagt: Nachdem die Bürgen Des von Koldiz „ohne Unsre Erlaubnis vor das Landrecht gezogen und mittelst solches Verfahrens, welches Unsrer Freiheit und Einwilligung zuwider läuft, die Herrschaft Graupen in einen Proceß vor dem Landrechte gebracht haben, in der Meinung, gedachten Heinrich (von Schleinitz) durch landrechtliches Urtheil dahin zu bringen, daß er, als Schaden erleidend, sich an Uns

[88]) Unter ihnen obenan Hans Müntzer, der noch 1492 sich „von Lauenstein" nennt und dem „herrn petrus Bischoff zcu czitteren Suffraganus czu Meichßen" sein Achtel auf „Holtze's Zeche" zu Pfande giebt, vor Kurzem aber (24. Apr. 1506) als „Hans Monczer Die czeitt Wonhaftig czu Freybergk" von der Graupner Knappschaft 200 fl. rh. borgte. — Stadtb. S. 248, 363 fg. — Vergl. Braudner Lauenstein S. 33 u. Mittheilungen d. Freiberger Alterthumsvereins II. 95; III. 167.

[89]) Hauptstaatsarch. Or. 10163.

halten möge oder auch hier die Graupner Bürgerschaft den Schaden tragen solle; ferner in Erwägung, daß Wir durch die Hoflehentafel den Bürgen die Erlaubniß zu ertheilen geruht haben, durch den Oberstburggrafen auf das Kolditz'sche Lehengut Graupen die Execution ohne Beeinträchtigung und Verletzung Unsrer Lehensherrlichkeit zu führen; weiter in Erwägung, daß diese Bürgen anfänglich den Proceß mit besagtem Schleinitz vor dem Hofgericht der Hoflehentafel geführt, und Wir auch vermöge der Bestimmungen und Privilegien über die Lehen, so wie solche von dem König Johann von Böhmen und anderen Königen, Unseren Vorfahren, sowie von Uns fortgesetzt und bestätigt worden sind, diesen Rechtsstreit verhandelt haben: so haben sie Bürgen selbst sich Unsrer Erlaubniß entschlagen, indem sie ohne Unsre Zustimmung bei einem andern Gerichtsstand als bei jenem, welchem diese Herrschaft in Streitigkeiten untersteht, den Proceß eingeleitet haben." Unter Einem bestätigt Wladislaw Herrn Albrecht von Kolowrat den Besitz der Herrschaft Graupen, die er von Heinrich von Schleinitz „ordnungsmäßig überkommen", doch unter der Bedingung, daß er eine auf die Lehenherrschaft versichert gewesene Forderung Johann's von Weitmühle sowie gewisse Zehentforderungen Heinrich's, im Ganzen eine Summe von 11.600 rhein. fl., ebenso aber auch die von dem Letzteren für die Graupner ausgelegten 7150 rh. fl. ihm zurückerstatte. „Sollte ferner," heißt es in dem königl. Briefe noch, „Timo von Kolditz von ihm Albrecht eine weitere Summe ansprechen, so hat Timo von Kolditz die Einkünfte vermög der Kaufbriefe, welche er dem eingangserwähnten Heinrich bei dem Verkaufe dieser Herrschaft ausgehändigt, richtig zu stellen und dem Herrn Albrecht von Kolowrat nachzuweisen, und er Albrecht hat den Uiberrest dieses Betrages zu Handen dieses Kolditz zu entrichten und zu deponiren, zur Vertheilung an andere Bürgen, welche ihre Güter für ermeldten Kolditz eingesetzt haben; was über diesen Betrag an der Zugabe noch erübrigen sollte, darein haben sich Beide zu theilen, sobald ihm (Albrecht von Kolowrat) gedachter Kolditz die Herrschaft Graupen nach den bestehenden Gesetzen durch Einlage bei der Hoflehentafel in derselben mittelst Einverleibung ordentlich in Besitz und Eigenthum übertragen haben wird. — Insofern jedoch er Kolditz ihm Albrecht vermög dieser hinausgegebenen Verkaufsregister einige und andere angegebene Einkünfte nicht nachweisen sollte und hierüber nichts aufzufinden wäre, so ist von der Kaufsumme so viel in Abschlag zu bringen, was an Einkünften nicht nachgewiesen werden könnte, dergestalt, daß quotiental nach der Summe von 34000 Gulden rheinisch berechnet werde, was hierauf ausfällt und wie viel auf ein Schock der Kaufsumme an Ertrag sich ergiebt, wo sonach für jedes Schock der nicht nachgewiesenen Einkünfte aller Art der entsprechende Betrag nach Erwägung und Quotientalberechnung an der Kaufsumme in Abzug zu bringen und Letztere herabzusetzen ist. — Und insofern denn irgend Wer gedachtem Albrecht sowie Timo aus einer Bürgschaftsleistung oder aus anderem Grunde wegen dieser Herrschaft Graupen Etwas zur Last legen wollte, so hat ein Jeder solches auf jenem Rechtswege zu suchen, wie es die altherkömmlichen Anordnungen in Bezug auf diese Herrschaft, die Wir ihm Albrecht gleichfalls bestätigen, ausweisen, und anders nicht." Schließlich werden — für uns von besonderer Wichtigkeit — die Zugehörungen des wiederholt dem Oberstkanzler zugesprochenen „erblichen Lehens" Graupen aufgezählt: „Schloß Graupen sammt der Stadt, den Bergzechen, Theilen, dem Bergbau auf verschiedene Metalle, den Mühlen, Hütten, Höfen, Vorwerken und folgenden Dörfern: Voitsdorf, Ebersdorf, Streckenwald, Schönwald, Böhmisch-Kahn, Schlawise, Schanda, Liesdorf, Weiß-Kirchlitz,

Digitized by Google

Tiſchau, Biehanken, Padloſchin, Qualen, Saleſl, Arbeſau, Kniniz, Roſenthal, Auſchine, Peterswald, Wikliz, Karbiz, Predliz und Ugezd, Klatow dem Maierhof." [90])

Eine flüchtige Vergleichung vorſtehenden Regiſters mit dem Verzeichniß der Appertinenzien der Herrſchaft Graupen vom Jahre 1487 zeigt die weſentlichen Schmälerungen, die dieſelben in kurzer Zeit erfahren hat. Vor Allem Türmiz und Herbiz werden nicht mehr ausdrücklich als Beſtandtheile der Herrſchaft bezeichnet: beide Güter hängen auch nurmehr loſe mit Graupen zuſammen; die Lehenherrlichkeit der Beſitzer letzterer Herrſchaft beſchränkt ſich auf einzelne Unterthanen in den genannten Orten, welche Timo von Koldiz, offenbar gegen gute Bezahlung, Erſteres Denen von Milin und von Kanz, Letzteres den Kölbel, nunmehr „Kölbel von Geyßing", beinahe gänzlich überlaſſen hat. Der Name Peterswald iſt neu; doch ſteht zu vermuthen, daß auch dieſer Ort gleichwol ſchon 1487 zu Graupen gehört habe, was von Predliz und Ugezd, wie ſeinerzeit bemerkt worden iſt, mit Beſtimmtheit geſagt werden muß, ſowie im Obigen wieder die Dörfer Obergraupen, Zinnwald und Müglitz durchaus als integrirende Theile der Graupner Bergherrſchaft mitzuzählen ſind. [91]) Es war ſomit noch immer ein ausgedehnter Landſtrich, welchen Albrecht von Kolowrat als den letzten Reſt Koldiz'ſcher Herrſchaft in Böhmen erlangte. Timo von Koldiz, mit deſſen Einverſtändniß es unbedingt nicht geſchehen war, daß König Wladiſlaw ſeinem Oberſtkanzler Graupen und die Zugehörungen geradezu als „erbliches Lehen" beſtätigte und nicht als „auf Wiederkauf erkauft," wie dies ſeit Ernſt von Schönburg bei der Erwerbung der Herrſchaft geheißen, Timo verließ, von den Einen verhöhnt, von den Anderen beſchimpft, für immer das Erbe ſeiner Väter — das er in blühendem, geſegnetem Zuſtande überkommen hatte — verſchuldet, zertheilt, in Elend, ſelbſt nicht viel mehr als ein Bettler. Es ſcheint, er habe ſich nach Freiberg gewendet, wo er das von Heinrich von Schleinitz ſich bedungene Haus erhalten haben dürfte und woſelbſt zugleich im dortigen Jungfrauenkloſter ſeine Schweſter Johanna, ſeit 30 Jahren Witwe Georg's weiland Burggrafen von Leisnig, ihre letzten Tage verlebte; [92]) eine neuerliche Belehnung des Leipziger Bürgers Hans von Leimpach mit einem Stück Ackerholz ſammt Wieſe in der Nähe von Leipzig, d. d. Freitag nach Valentini (18. Febr.) 1508, ſtellte Timo in Freiberg aus [93]) — noch immer als „Herr auf Graupen."

Die Herrſchaft der Koldiz aber in Graupen hat mit dem Jahre 1507 factiſch aufgehört. [94]) Es iſt nicht blos ein äußerlicher Grund, der uns in die-

---

[90]) Sternberg I. Urkundenb. S. 229 fg.

[91]) Für „Český-Teyn", welches Sternberg gleichfalls, mit der Ueberſetzung „Stein-Teinitz," anführt, ſetzen wir unbedingt Český-Chwoja, in ſpäteren Urkunden auch C.-„Choym" oder -„kayn" geſchrieben, dasſelbe Dorf, welches (wie erwähnt) ſchon vor 1390 zu Graupen gekommen war und ſpäter auch noch urkundlich als Zugehör der Graupner Herrſchaft bezeichnet wird. — „Klatow," das Sternberg nicht zu beſtimmen weiß, dürfte das heutige Nollendorf ſein, čech. Nakleřow, auch „Naklacow", gleichfalls ſpäter ausdrücklich Appertinenz zu Graupen. (Schon 1384 hatte Nollendorf ſeine eigene Kirche, gegründet von den Brüdern Hildan, Bigand und Diepold von Lungwiz. — S. Lib. erect. ap. Balbin p. 248. — Friud I. 91.)

[92]) Sie ſtarb dort 1513 am 14. Sept. — A. Moller Theatr. Freib. II. 159.

[93]) Originalurk. (Perg. m. dem Siegel Timo's von Koldiz) im Rathsarchiv zu Leipzig. —

[94]) Eben 1507 tritt auch ein Herr Kapaun v. Schwoika, wol einer der vielen Gläubiger Timo's, ſeine Rechte auf Graupen für 500 Sch. Gr. an Albr. v. Kolowrat gänzlich ab. — Lehentafel Quat. III., ordin. zapis. Nr. 63, p. 80 & Nr. 62, p. 332.

Digitized by Google

sem Factum einen Wendepunkt in der Geschichte Graupen's suchen läßt. So segensreich die Thätigkeit der Familie durch beinahe zweihundert Jahre der einst unscheinbaren Niederlassung, nunmehr angesehenen Bergstadt Graupen von Anfang an gewesen; so viel in rechtlicher Beziehung gerade dem letzten dieser Familie die Stadt zu danken hatte, wie schon hervorgehoben worden ist: mit Rücksicht auf die materielle Wohlfahrt der ganzen Bergherrschaft [95]) mußte es nur als wünschenswerth erscheinen, daß die Familie nicht mehr dahin zurückkehre. Konnte doch der finanzielle Ruin der Commune dem Bestreben unserer Bürgerschaft nach voller Selbständigkeit — wir lernen dieses Streben freilich erst später in seinen Resultaten nach rechtem Maße würdigen — nur unübersteigliche Hindernisse bereiten. An ein Aufkommen Timo's in Geldangelegenheiten und damit an ein Aufblühen irgend eines Besitzes unter seiner Verwaltung war nicht zu denken.

2. Fortdauernder Wechsel.

Zunächst dem Bergbau beschäftigten den neuen Herrn von Graupen, Albrecht von Kolowrat, vor Allem die kirchlichen Verhältnisse daselbst. Gleich im Jahre 1507 unternahm er es, die Kapelle zur Scheune, unterhalb der Stadt, umzubauen, zu einer wohlanständigen Kirche, welche denn auch, nachdem gedachter Herr „aus ehrliebendem, andächtigen Herzen gegen die Mutter Gottes die fürnehmsten Kosten angewendet," in der nächsten Zeit zu Stande kam, die „Kirche Unsrer Lieben Frau zur Scheune", wie sie bei uns, oder die „Kirche zur Elenden Maria beim Graupen," wie sie bald in weiten Kreisen genannt wurde, eine Commende der Pfarrkirche zu Graupen. [1]) Schon am 25. August 1507 ertheilte, auf besonderes Verwenden Wolfgang Knobloch's, Bürgers zu Graupen, ein Beschluß des Cardinalecollegiums in Rom der letztgenannten Kirche einen ausgiebigen Ablaß. Zu gleicher Zeit ward auch der Ausbau des Gotteshauses auf dem ehemaligen Vorwerk Kirchlitz in Angriff genommen. Der vorzüglichste Förderer dieses Werkes war wieder Wolfgang Knobloch in Graupen, der seit 1507 durch eine Reihe von Jahren, ob als Bürgermeister oder Rathsherr, im Magistrat der Stadt thätig ist; schon im letztgenannten Jahre war der Kirchenbau zu Kirchlitz vollendet. [2]) Der Stadtrath stellte zur Besorgung des Gottesdienstes daselbst einen besondern Kaplan an, dessen Verpflichtungen genau bestimmt wurden, und nahm zugleich auf Antrieb Albrecht's von Kolowrat Veranlassung, bei dieser Gelegenheit dem bisherigen Pfarrer in der Stadt ein neuerliches Reglement zu ertheilen. [3]) In demselben reservirt sich der Rath das Recht, „einen Kaplan zu Kirchlitz aufzunehmen, ohne Verhinderung des Pfarrers;" überdies hat der Pfarrer zwei Kapläne zu halten, von denen „der Eine Frühmesse hält für unsern gnädigen Herrn, den Andern für die Kirche;"

[95]) Noch am 21. April 1507 erklärt Heinrich v. Schleinitz, daß er keineswegs gewillt sei, auf eine Forderung an die Stadt pr. 204 rh. fl. zu verzichten; sein Hauptmann auf Schluckenau, Hans Knyling, fordert 1508 ein weiteres Guthaben seines Herrn bei Andres Rütschel in Graupen ein u. s. w. Lib. man. f. 55. — Stadtb. S. 372.

[1]) P. Joan. Miller l. c. p. 16 sq.

[2]) Im Innern der Kirche ist die Jahreszahl wie der Name des Erbauers zu lesen. Bischof Dietrich's Mater. und Rohn's Antiq. (Mscr.) stimmen mit der Schrift überein.

[3]) Lib. man. f. 122.

Digitized by Google

sechsmal die Woche wird zu Kirchlitz Messe gelesen, zweimal vom Pfarrer, viermal vom Kaplan; so sollen an „der Fleischer Altar," dem ehemaligen Altar der Brüderschaft, die Woche zwei Seelenmessen gelesen werden u. s. w. „Der Pfarrer," heißt es ferner, „soll sich gegen den Schulmeister halten wie von Alters her und gegen den Locaten" (Unterlehrer). „Die Kirchenväter geben die vier Festinalia auf jegliches Fest 9 Schwertgroschen dem Pfarrer; davon giebt er dem Kaplan 6 Groschen, dem Schulmeister 2, dem Locaten 1 Groschen." Etwas unverständlich sind die Worte: „Item auch zu einem Gedächtniß hat des Herrn Gnade mitsammt den Herren des Rathes ausgezogen das vordere Häusel mitsammt dem Raume dahinter." Dagegen völlig klar sind die Schlußworte der Schrift: „Auch soll der Pfarrer keine verdächtigen Weiber bei sich halten und viel weltliche Spiele üben und verhängen auf der Pfarre." Der Satz zeigt unsern Seelenhirten in arger Blöße; doch ist nicht zu eruiren, ob zu derselben Zeit noch der genannte Niklas Ludwig oder schon Herr Peter Raffauf, Ludwig's Amtsnachfolger, Pfarrherr zu Graupen war. [4])

Sehr wichtig für uns sind die Bemühungen Albrecht's von Kolowrat, durch welche er zunächst bestrebt war, der bisherigen Unsicherheit an der Grenze gründlich abzuhelfen. Von bedeutenden Folgen nach der Richtung mußte es sein, daß er den Besitzer von Bärenstein, Christoph von Bärenstein, im Jahre 1508 förmlich mit einem Jahrsold von 100 rhein. Gulden auf zehn Jahre in seine Dienste nahm. [5]) Dadurch ward vor Allem Lauenstein, von wo aus in der letzten Zeit die meisten Ruhestörungen ausgegangen waren, ebenso aber auch das Gesindel auf Albrecht's eigener Herrschaft immerwährend im Zaum gehalten. Mit solchen Bemühungen kam der Oberstkanzler einem sehnlichen Wunsche der benachbarten Landesherren entgegen, zu denen er in freundschaftlichste Beziehung trat. [6]) Nicht minder wichtig ist es, daß Herr Albrecht von Kolowrat im Jahre 1508 nach Apel (Apollonius) von Bitztum die Herrschaft Teplitz erkaufte. [7]) Diese Herrschaft, an Umfang kaum geringer als dieselbe, welche Albrecht schon besaß, war, wie seinerzeit erwähnt worden ist, unter der Regierung Georg's von Podebrad an die Gemalin dieses Königs, Johanna, gekommen; nach deren Tode (1475) hatte sie Georg Hynek von Münsterberg übernommen, um sie jedoch nach wenigen Jahren der Familie Bitztum auf Neu-Schönberg abzutreten. Die Herrschaft umfaßte, als sie Albrecht von Kolowrat erkaufte, folgende Zugehörungen: Schloß, Stadt und Vorstädte Teplitz, „mit dem Kloster- und Kirchenpatronate" und den Dörfern Prasseditz, Wisterschan, Rechwalitz, Prosanken, Kradrob, Settenz, Klein-Ugezd, Podseditz, Drakowa, Habrowann, Radzeine, Bilkau, Boreslau, Schichlitz, Schießglock, Prohn, Pokkau, Meischlowitz, Luschwitz, Tschochau („Sachow," nicht zu verwechseln mit Tschochau, c. „Rehlowice", bei Türmitz), Maschkowitz, Dobkowitz, Judendorf, Bohusaudow, Stropina, Probstau, Dreihunken, Welbina, sowie vier anderen, heute nicht mehr

[4]) P. Raffauf wird zum ersten Male 1514 mit dieser Würde bezeichnet. Stadtb. S. 411.

[5]) Hauptstaatsarch. Dr. 9767.

[6]) Ein diese Beziehungen betreffendes Missiv des Kursürsten an den dermaligen Oberstburggrafen Zdeněk Löw von Rožmital, d. d. Mittwoch nach palm. (4. April) 1509, ein recht interessantes Actenstück, s. in Hauptstaatsarch. Cop. 112, f. 263.

[7]) Memorial-Buch I. im Stadtarch. Teplitz, p. 105.

[8]) Landtafel Justr. No. 2, lit. H. 7. — Die letztberührten Orte sind: Zagezd, Genitschow, Radesein (vielleicht nur eine Wiederholung des gen. Radzeine, čech. Radešín) und ein nicht näher bezeichnetes Ugezd. — Bezügl. d. jetzt verschwundenen Kirchdorfes „Bohusaudow" s. die „Jesuitenresid. Mariaschein" a. a. O. (Schluß).

Digitized by Google

genau zu bestimmenden Orten.[8]) Von dieser Herrschaft, wie gleichfalls schon erwähnt, war immer noch die Burg Daubrawská hora getrennt, welche gegenwärtig Wilhelm v. Wřesowitz, zugleich mit dem nunmehr auch schon verfallenen Rittersitze „Předboř" von dem König Wladislaw als freies Erbe erhalten hatte.[9]) Graupen und Teplitz aber bilden vom Jahre 1508 durch mehre Decennien eine einzige große Herrschaft. — Weniger von Bedeutung war es, daß Albrecht von Kolowrat bereits vor einiger Zeit auch auf die Herrschaft Lobositz, einen ehemaligen Besitz des Klosters Alt-Zelle in Sachsen, sich ein gewisses Anrecht erworben hatte.[10]) — Nachdem der Oberstkanzler so nach Innen und Außen für Graupen und nicht allein für diese Stadt gesorgt, ließ er daselbst seine Gemalin, Anna von Kowan,[11]) und einen Hauptmann, Albrecht Krynes von Rothenhof, zurück und eilte nach Prag. Hier gingen in Sachen der böhmischen Brüder große Dinge vor sich. Der Jakobslandtag 1508 hatte geradezu die Unität als in Böhmen nicht geduldet erklärt; der Landtag des nächsten Jahres bereitete neuerliche Maßnahmen nach dieser Richtung vor, so daß, insbesondere durch die Rührigkeit des Kanzlers, eine „weitere scharfe Beobachtung" der Brüdergemeinde beschlossen wurde. Anfang des Jahres 1510 trat der Landtag wieder zusammen, u. z. in Kuttenberg; auch Albrecht von Kolowrat war zugegen und setzte alle seine Rednergabe daran, die Versammlung zur „fortdauernden Unterdrückung der Unität" zu bewegen, was ihm denn auch vollständig gelang. Gleich darauf muß es geschehen sein, daß Albrecht das Gut Brandeis, im Besitz der Frau Johanna Krajek, einer Anhängerin der „Brüder", mit Waffengewalt überfiel, doch ohne Erfolg.[12]) Nicht in der heitersten Stimmung kehrte der Oberstkanzler nach seiner Stadt Graupen zurück. Hier war es, wo er, plötzlich von schwerer Krankheit überfallen, schon am 25. Mai des Jahres 1510 eines schmerzlichen Todes starb.[13]) Sein Leichnam ward in der von ihm erbauten Kirche U. L. Frau zu Scheune beigesetzt.

Wie auch die Urtheile der Mit- und Nachwelt über Albrecht von Kolowrat bis heute aus einander gingen, der frühe Tod des unbedingt bedeutenden Mannes war für seine Besitzungen ein harter Schlag. Insbesondere für Graupen. Eine ungeheuere Schuldenlast lag auf der kaum erworbenen Herrschaft, die mit allen anderen ehemaligen Besitzungen des Verstorbenen laut Testament desselben die Witwe Anna von Kowan auf Lebenszeit zum Nutzgenuße übernahm.

Die arme Frau war rathlos. Zu dem Schmerz über den Verlust des geliebten Gatten und der Sorge um Bewältigung der drückenden Schulden kamen noch andere und nicht geringe Unannehmlichkeiten. Es ist die Natur gemeiner Leute, dort, wo das Zartgefühl die größte Rücksicht gebietet, in ärgster Rücksichtslosigkeit den eigenen Vortheil zu suchen. Die Bestimmung des Contractes der Gewerken

---

[8]) Landtafel Instr. No. 2, lit. E. 9.

[10]) E. Beyer Alt-Zelle S. 262, 478, 715, 783. — Vergl. Sommer Top. I., 92.

[11]) Es ist irrig, wenn A. Gindely Geschichte d. böhm. Brüder (I., 150) zum Jahre 1511 eine Katharina von Kolowrat „wahrscheinlich Witwe des Kanzlers" nennt.

[12]) A. Gindely a. a. O. S. 131 fg., 150.

[13]) (Comenius) Historia Persecut. eccl. Boh. (1648) p. 85, 87 sq. läßt den Kanzler von Kutenberg aus nach Bilin gehen „ad Baronem Caldicium, Bilinae dominum" (sic), daselbst in Gegenwart eines „Bruders" die Strafe des Himmels über sich beschwören und dann nach Graupen seinem Schicksal entgegeneilen, . . „simulque surgit furoris plenus, ad Krupkam oppidum suum festinans. Sed eo ipso momento carbunculus quidam pedem ejus occupat, à quo accensus ignis sacer: qui nullâ Medicorum arte exstingui valens, hominem impium exstinxit." . . Andere, doch ebenso einseitige Charakteristiken s. bei Lupac Ephem., Woleslawjn Kalendář u. Cruger Sacri pulvv. zum 25. Mai. — Vergl. Palacky V. Bd., 1. Abth., S. 408.

Digitized by Google

auf Münzer's-Zeche mit Albrecht von Kolowrat, in Folge welcher Jenen die Ausfuhr des Zinnsteins außer Land auf drei Jahre gestattet worden war, ging eben in dem Todesjahre Albrecht's zu Ende. Unbekümmert darum fuhren die Gewerken fort, ihre Zwitter auszuführen in die Müglitzer Mühlen, ohne auf die Wage in Graupen zu achten; bei der Maut aber wurde „angesagt, was ihnen gefiel." Alles Protestiren der Frau war fruchtlos, der daraus erwachsende Verlust an Einnahme für die Herrin aber ein bedeutender. Zu gleicher Zeit fängt Der von Bärenstein an, seiner Dienstpflicht mehr und mehr zu vergessen; die Klagen über Grenzstörungen und Gewaltthätigkeiten aller Art werden wieder lauter. Dazu das Drängen der Gläubiger Anna's — mit neuem Bangen mußte unsre Bürgerschaft in die Zukunft schauen. Und doch hatte Anna von Kowan den redlichsten Willen, nur das Beste ihrer Besitzungen zu fördern. Nachdem sie alsbald nach dem Tode ihres Gemals die Burg von Graupen verlassen hatte, kehrte sie gegen Ende des Jahres 1510 dahin zurück und bestätigte am 16. Dezember d. J. der Bürgerschaft der Stadt die bisherigen Privilegien derselben nach ihrem vollen Inhalt. [14]) Bereits einen Monat zuvor jedoch, am 14. November, hatte sie dieselben Privilegien um mehre ganz ansehnliche Punkte erweitert. [15])

In dem Diplome letzten Datums gestattete die Herrin unsrer Bürgerschaft, von den Weingärten, die von Seite der Gemeinde verkauft würden, auch die Zinsen zu nehmen (I); wenn aber Einer „auf fremden Gütern oder Herrschaften" Weingärten miethen oder kaufen wollte — was früher gar nicht gestattet war (man vergl. Punkt IX des Priv. v. 1502) — so soll es ihm freistehen, „ein aufgesetztes Geschos davon zu geben oder von einem jeglichen Faß ein Geld;" dabei soll auch der Gemeinde davon ein Bestimmtes zu Gute kommen (VIII). Sie erließ der Gemeinde den Bierzins (II) und verfügte zugleich, daß von jedem Fasse Wein, das in der Stadt ausgeschänkt würde, künftig ein bestimmtes Quantum „zu einer Gemeinde Nutz auf's Rathhaus gegeben" werde (IV); auch der Usus, nach welchem bisher die Bürger gezwungen waren, das Malz für ihre Bräuereien von der Herrschaft zu beziehen, wurde abgeschafft: „Wer das Malz von mir und meinen Nachkömmlingen auf Graupen zu seinem Nutze gutwillig kaufen will, der soll es Macht haben und soll doch in keiner Weise dazu gedrungen werden" (VII). Bei Weitem wichtiger noch waren die Verfügungen: Die Gemeinde ist von nun der Wachthaltung im Schlosse enthoben. „Auch will ich," sagt die gütige Frau, „daß meine Unterthanen und lieben getreuen Bürger in Graupen mit keinerlei Wache auf dem Schlosse zu ewigen Zeiten beschwert sollen werden, es sei denn, daß die Noth erfordert, das Schloß zu besetzen" (V). Wer künftig Schulden halber von dem Magistrat der Stadt vor Gericht gefordert worden, hat nicht das Recht, den Schutz des Grundherrn anzurufen (III). Wenn aber die Bürger einen „Abbruch des Dienstes und der Ehre Gottes oder andere Unordnungen" bemerken würden, „sollen sie Solches nicht gestatten sondern mit meinem und aller meiner Nachkomuen Rath sich befleißen, damit es abgestellt werde" (IX). — Concessionen, wie sie der letzte Punkt enthält, konnten unter dem Regimente einer Herrin, wie dies Anna von Kowan war, von den weitgreifendsten Folgen werden, wie alles Vorhergehende unsrer Stadt gewiß nur großen Nutzen brachte.

Auf Grund des Artikels I vorliegenden Privilegiums ward noch 1510 am 24. Dezember ein langwieriger Streit der Gemeinde mit dem jüngeren

[14]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) im Stadtarch. Graupen.

[15]) S. Beilage II., Urk. No. 16.

Digitized by Google

Eytelhans dahin entschieden, daß er wol den strittigen Weinberg behalten, ihm auch das „erste angelegte Geschos erlassen" sein solle, in Zukunft aber von dem Garten, „also oft ein Geschos angelegt wird," der Zins gezahlt werden müsse, u. z. „so theuer der Garten gekauft ist, vom Schock ein Schwertgroschen."[16]) Das scheint zugleich die Norm geblieben zu sein bei künftigen Anlagen von „Geschossen" durch die Gemeinde. — Am Sonntag Reminiscere (16. März) 1511 traten in Graupen die Schuster in eine Innung zusammen, indem an diesem Tage denselben durch den Magistrat eine bestimmte, ausführliche „Ordnung" vorgeschrieben wurde,[17]) „Gott dem Allmächtigen zu Lobe, unserer Herrschaft zu Ehren und zu einer Besserung, einer ganzen Gemeinde zu Nutz und zu Frommen." Die Ordnung zeigt im Ganzen dasselbe Gefüge wie die der bereits bestehenden Innungen. Auch sie steht im engsten Zusammenhange mit der „Brüderschaft," sie hat ihre „Viermeister" als Haupt und Vertreter nach Außen hin, die zugleich alle vierzehn Tage auf dem Markte nachzusehen haben, „was ein Jeglicher macht für Arbeit" (P. 3 fg.). Auch ihnen ist die Aufnahme in die Zeche eine ernste Sache; will ein Geselle Meister werden, muß er gezeigt haben, daß er sein Handwerk versteht, und vor den Meistern eine Rindshaut und ein Schaffell in so und so viele Paare Stiefel und Schuhe zerschneiden, dabei „den Meistern gütlich thun;" wird er „des Handwerks fertig erkannt," legt er seinen Geburtsbrief und die weiteren Belege über seine Herkunft und sein bisheriges Verhalten vor und zahlt „in die Brüderschaft und in die Zeche" vier Pfund Wachs und 15 Groschen (vergl. P. 1 der Schmiedeordnung und P. 22 der Ordnung der Fleischer), „dadurch die Brüderschaft und der Dienst Gottes gemehrt wird;" besteht er die Prüfung nicht, muß er ein Vierteljahr noch wandern „und das Handwerk besser lernen." Eines Meisters Sohn erwirbt das Meisterrecht mit 15 Groschen, unter Umständen ohne Etwas zu zahlen. Der eheliche Stand wird nicht wie bei den Fleischern nothwendig verlangt zur Meisterschaft; doch „wenn ein Geselle eine Meisterin nähme oder eines Meisters Tochter, so soll er des Schnittes frei sein," d. h. die Prüfung an der Rindshaut und dem Schaffell wird dem jungen Ehemann erlassen. „Auch soll keiner in unser Handwerk aufgenommen werden, der da gelernt hat in einem Dorfe, sondern er lerne denn in einer Stadt, nach Gewohnheit des Handwerks" (PP. 1, 2, 8, 9. Vergl. P. 15 der Fleischerordnung). Die Eifersucht der Städter gegenüber den Dorfbewohnern hat sich nicht gemindert. — Kein Meister darf mehr als „zwei Gesellen und einen Jungen" in seiner Werkstatt beschäftigen. „Ohne der (Vier-) Meister Willen und Wissen darf kein Meister einen Lehrknecht aufnehmen." Verläßt ein Geselle seinen Meister in der Woche „und zu unbequemer Zeit," soll er ein Vierteljahr von keinem Meister wieder aufgenommen werden; und „welcher Geselle wider des Meisters Willen feiern würde an einem Montage" — der „blaue Montag" ist eine uralte Institution — „oder in der Woche," soll vier Wochen ohne Dienst sein (PP. 11, 14, 27, 32). Derlei Verfügungen erklären sich selbst. — Fremden Meistern ist verboten, Stiefel zu verkaufen in Graupen, „und wo wir die Meister erführen damit in der Stadt, so soll man ihnen dieselbigen Schuhe (resp. Stiefel) nehmen und dem Bürgermeister überantworten, wie das in anderen Städten Gewohnheit ist." Nur die Meister von Teplitz sind davon ausgenommen, „dieweil sie zu dieser Herrschaft gehören."

[16]) Lib. man. f. 21 b. Als Teidigungsleute fungiren „die Edelen Gestrengen herrn Watzlaw von Rzepnitz Ritter ꝛc. und her Albrecht kryneß vom Rotenhofe die Zeit hauptman uf Graupen."

[17]) S. Beilage II. Urk. Nro. 17.

Dieſelben dürfen allwöchentlich Sonnabend vier Meiſter zum Graupner Markte ſchicken; wer aber Stiefel bringt zu Markte, darf bei der Waare „nicht mehr thun denn einen Haft an die Henkel, bei der Buße, von deswegen, daß ein Jeglicher ſie mag gar wol beſchauen“ (12, 13, 15). — Wenn ein Bauer rauhes (ungegerbtes) Leder nach Graupen bringt zum Verkaufe, ſo hat ihm das kein Gerber zu wehren; will aber ein Gerber, „er ſei von Teplitz, von Brüx oder aus anderen Städten,“ Leder verkaufen in Graupen, mag er das thun, jedoch ſo, „daß unſere Fleiſcher auf Graupen das Ihre mögen verkaufen, wo ſie können und mögen.“ Doch wenn, heißt es weiter, ein Meiſter von irgend einem Gerber Leder borgte auf eine Zeit „und bezahlte das nicht, ſo ſollen ihm die Meiſter das Handwerk legen, alſo lange, bis er ſich mit dem Gerber verträgt und bezahlt.“ Im Uibrigen „ſoll und mag ein jeglicher Meiſter ſein rauhes Leder ſelber gerben zu ſeiner Nothdurft, der das kann, unverhindert der Gerber“ (5—7, 34). Man verſtehe die Worte nicht falſch; die Scheidung der beiden Handwerke der Schuſter und der Gerber war noch nicht ſo ſtreng wie ſpäter, ſo daß noch oft ein Meiſter Beide betrieb — Jeden Sonntag nach Quatember hat die Innung „Begängniß,“ d. h. Kirchenfeierlichkeit mit Opfergang, wobei ein jeder Meiſter bei Vermeidung der Buße zu erſcheinen und einen Groſchen zu erlegen hat (vergl. P. 2 der Schmiedeordnung); an Frohnleichnam iſt ein „gemein Bier“ (ganz in derſelben Weiſe wie bei den Fleiſchern); die vier jüngſten Meiſter, wie anderwärts, haben in der Zeche wie in der Kirche alle Dienſte zu verrichten und müſſen bei Begräbniſſen „graben und tragen“ (18, 19, 27, 33). Die meiſten übrigen Beſtimmungen ſind faſt wörtlich aus den ſchon beſtehenden Ordnungen genommen, nur Eine noch iſt ganz neu — „Es ſoll Keiner Gewehr bei ſich tragen, wenn die Meiſter bei einander ſind; die Buße einen Groſchen“ (P. 24). Das Verbot erreichte ſicher weit eher ſeinen eigentlichen Zweck als alle Drohungen gegen Gewaltthätigkeiten in der Zeche. Das Auffallendſte an der ganzen Ordnung iſt, daß dieſelbe nicht allein vom Magiſtrat der Stadt ſondern zugleich von der Herrin Anna von Kowan gegeben iſt, während doch nicht nur nach dem Privilegium von 1477 (II. b) Richter und Schöppen das Recht von Alters her genoſſen, darüber zu wachen, „daß ein jeglicher Handwerksmann ſeinen Handel weſentlich und ordentlich halte,“ oder, wie dies noch deutlicher das Diplom von 1502 ausſpricht (Art. XIV.), „Unſre Bürger in allen ihren geſetzten Zünften oder Innungen alle Obrigkeiten und Macht, die zu ſetzen und zu verändern, bei ſich behalten“ ſollten, was auch bisher allezeit nicht anders gehalten worden war. Es ſcheint jedoch auch nicht, als hätte die Grundherrſchaft aus dem einen Ausnahmsfall ſich für die Zukunft ein begründetes Recht erworben.

Aus allem Geſagten aber wird erſichtlich, daß Anna von Kowan, die Herrin unſrer Stadt, mit aller Kraft bemüht war, der ihr gewordenen Aufgabe gerecht zu werden. Trotzdem vermochte ſie nicht, ſich zu halten. Die „merklichen großen Schulden,“ die ihr Gemal zurückgelaſſen, drückten zu ſchwer; ſie war nicht im Stande „zu bezahlen ohne Verkaufen und Anwerdung der Güter.“ Noch zu Anfang des Jahres 1511 dachte ſie ernſtlich daran, Graupen wieder aufzugeben — „auf daß ich,“ wie die offenherzige Frau geſteht, „von ſolchen Gütern um die Schuld nicht gar gewieſen werde.“ Dienſtag nach Judica (8. April) d. J. entließ ſie — heißt es mit ihren Worten — „die Unterthanen und Verwandten derſelbigen Herrſchaft Graupen, und ſonderlich meine lieben Getreuen und Einwohner der Stadt und des Berges Graupen, aller Eide und Pflichten, damit ſie mir verhaftet und verbunden geweſen,“ .. und übergab die Bergherr-

Digitized by Google

schaft ihren „Söhnen" Johann und Bernhard von Waldstein „und auf Kloster."[18]) Wie die Hoffnungen der Einen auf die, wie es scheinen wollte, kräftige, durchdringende Verwaltung Albrecht's von Kolowrat durch den frühzeitigen Tod desselben nur zu bald vereitelt worden waren, fanden sich nun die Anderen wieder, die von einem milden, wohlwollenden Regiment das Heil der Herrschaft erwartet hatten, vollständig getäuscht. Anna von Kowan zeigte aber durch das Aufgeben dieser Herrschaft am deutlichsten, wie sehr hier Alles noch im Argen lag, ja daß eine Besserung der dasigen Verhältnisse im höchsten Grade problematisch war.[19])

Es scheint nicht, daß Die von Waldstein,[20]) Herren auf Kloster Hradischt und auf Klein-Weisel (Malá Bèla) im Bunzlauer Kreise, von Hause aus mit Reichthum gesegnet waren; sie mußten die Deckung der nach Anna von Kowan überkommenen Schulden also in den Herrschaften suchen, mit denen ihnen diese Schulden zugefallen waren. Zugleich mit Graupen hatte die genannte Frau den Brüdern Waldstein auch die Herrschaft Teplitz übergeben.[21]) Die Gemalin Johann's, Magdalena, Tochter Albrecht's von Kolowrat, gab Jenem ein gewisses Recht auf die beiden Besitzungen.[22]) Nicht ohne gegründete Ursache erklären die neuen Herren der Herrschaft Graupen in derselben Urkunde, in welcher Anna von Kowan ihnen ihr Recht auf Diese überließ, ausdrücklich, im Falle die Bürgerschaft der Stadt irgend einen Schaden durch die Verschreibung zu erleiden hätte, sie allenthalben auf ihre (der Herren) eigene Kosten daran schadlos halten zu wollen. Darauf hin erkannte denn auch alsbald die Gemeinde Die von Waldstein als ihre „Erbherren" an und leistete noch am 8. April 1511, den Bürgermeister Wolfgang Knobloch an der Spitze, den Eid der Erbhuldigung, den ihr Herr Lorenz Glatz vom Althof „vorstellte." Als Zeugen bei der Eidesleistung fungirten die Herren Burghard von Sulewitz auf Dux, Hauptmann des Leitmeritzer Kreises, Wenzel von Repnitz ꝛc., Ritter Georg von Sebusin auf Schellenken („Sselenek"), Wenzel von Sebusin auf Schellenken, Georg Kozelka von Hřiwitz und Albrecht Krineß von Rothenhof, d. Z. Hauptmann auf Graupen.[23]) Am Tage darauf bestätigten Johann und Bernhard auf dem Schloß zu Graupen der Bürgerschaft daselbst als „freien Bergleuten" alle ihre bisherigen Privilegien.[24]) Nicht lange

---

[18]) Orig. (Perg., die Siegel fehlen) im Stadtarch. Graupen.

[19]) Anna lebte noch 1513 (Oct.) und nannte sich „von Kowan und Graupen" nach wie vor. Riegger Arch. d. Geich. und Stat. II. 675.

[20]) Gegenüber der müßigen Streitfrage, ob der Name der obigen Familie richtiger Waldstein oder Wallenstein zu lesen, sei hier in Kürze bemerkt, daß nach den uns vorgekommenen Urkk. des 16. Jahrhunderts der Name einmal in der Form „Wallstein," häufiger „Wallenstein," viel seltener „Waldstein," in einer von der Familie selbst i. J. 1517 veröffentlichten Druckschrift aber in der Form „Waldenstein" erscheint. Es dürfte sonach angenommen werden, daß die Schreibarten alle bis auf die Letztere als unrichtig oder vielmehr als Abkürzungen für die ursprüngliche, historisch also richtigste Form Waldenstein anzusehen seien. Gleichwol haben wir die heute von der Familie angenommene Form im Texte beibehalten.

[21]) Memorial-B. I. in Teplitz a. a. O.

[22]) Es scheint, daß auch Bernhard v. W. eine Tochter der Anna von Kowan zur Frau hatte, wie Bisch. Dietrich sagt und wie auch daraus hervorgehen dürfte, daß Diese die beiden Brüder immer ihre „Söhne" nennt und von denselben niemals anders als „Mutter" genannt wird. S. Anm. 69 dieses Abschnittes.

[23]) Lib. man. f. 10.

[24]) Originalurk. (Perg. mit dem Siegel Johann's v. W., Das Bernhard's ist abgerissen) d. d. Mittwoch nach Judica 1511 im Stadtarch. Graupen.

Digitized by Google

darauf erhielt auch Teplitz von Denselben die Confirmation seiner städtischen Freiheiten.

Als ein sehr günstiger Umstand bei der Uibernahme der Graupner Herrschaft durch Johann und Bernhard von Waldstein ist anzusehen, daß der Letztere, der vom Jahre 1505 bis 1510 den Posten eines Oberstmünzmeisters in Böhmen versehen hatte, [25]) in Bergwerksangelegenheiten vollkommen bewandert war. Nachdem Bernhard eben vor Kurzem dies sein Amt niedergelegt, gaben beide Brüder schon im Jahre 1512 (29. Nov.) ihre Besitzung Hradischt auf, indem sie all ihr Recht auf dieses Kloster einem Herrn Johann von Boskowitz überließen, [26]) und lenkten, wie es scheint, die größte Aufmerksamkeit ihrer neuen Erwerbung Graupen zu. Ihr Hauptmann auf der Burg daselbst ist 1512 und wol auch für die nächsten Jahre Otto Kölbel von Geyßing, der Herr auf Herbitz. [27]) Als Bergmeister fungirte zur Zeit Wolf Knobloch, zugleich im Stadtrath und wiederholt regierender Bürgermeister der Stadt. [28]) Einzelne Contracte des Stadtbuchs aus den folgenden Jahren, größtentheils mit auswärtigen Gesellschaften abgeschlossen — unter denen wir die Familien Kandler, Czaslau, Orth, Redwitz u. s. w. aus Bautzen, die Dachs, Gremel, Rindfleisch u. s. w. aus Breslau, Markus und Schultze aus Berlin, die Flick, Gartner, Necker, Pfortner, Naudern u. s. w. aus Nürnberg, die Lyskircher u. A. m. aus Regensburg, des „Antoni Welser's Gesellschaft" zu Augsburg [29]) und noch viele Andere aus der Nähe und Ferne, aus Chemnitz, Dresden, Meißen, Leipzig, Görlitz, vor Allem aus Freiberg, wie aus Erfurt, aus Stettin, Frankfurt a. d. Oder u. s. w. finden — lassen einen neuerlichen Aufschwung des Zinnbaus in Graupen vermuthen und zeigen zugleich, in welchem Sinne wir das noch immer giltige Zinnausfuhrverbot zu deuten haben.

Ein sehr lästiges Hemmniß waren die fortdauernden Streitigkeiten der Gewerken auf Münzerzeche mit der Graupner Grundobrigkeit. Dieselben, zum größten Theil Ausländer, hatten nicht aufgehört, die Zwitter außer Land zu führen, und „seit des Kanzlers Tode kein Zinn in die Wage gebracht, auch zum Theil keinen Zehnt von etlichem vielen Zinn, so mittlerweile gemacht (worden), gegeben, geboten noch angesagt." Zahlreiche mündliche und schriftliche Erinnerungen von Seite Derer von Waldstein blieben unberücksichtigt, es wurde „Alles verächtlich gehalten." Als nun aber die Letzteren strengere Maßregeln ergriffen und jegliche Ausfuhr ganz unmöglich mach'en, ließen die Gewerken die gewonnenen Zwitter gar „auf Haufen liegen," ohne sie aufzubereiten, wodurch natürlich wieder den Bergherren wesentlich Abbruch an dem Zehnt geschah. Zu gleicher Zeit erhoben einige von den Gewerken laute Klage gegen die Herren, die sie „mit schmählichen Worten zu Rede setzten." Vor Allem ein gewisser Heinrich von Polnitz ließ es sich angelegen sein, die gehässigsten Schriften wider sie zu ver-

---

[25]) F. Palacký Přehled soué. důst. a auředn. tab. III.

[26]) Urk. bei Dobner monum. Boh. I. 266.

[27]) Lib. man. f. 51.

[28]) Stadtb. S. 383 fg. — Lib. man. f. 51 sq. — Dr. John's Materialien und, wol nach Diesen, Bisch. Dietrich erzählen: Am 24. April 1512 errichtete W. Knobloch ein Bergbuch in Graupen, das bis 1533 reiche. Leider, wie gesagt, sind uns die einstigen Bergbücher von Graupen alle verloren gegangen.

[29]) Z. B. Paulus Roth in Graupen verpflichtet sich (1514), dem „Jeronimus walter czu leipczik anstatt anthoni Weltzerß gelelschafft czu aufspurck" 10 Ctr. Zinn, 5 Ctr. für sich und 5 „vor Caspar Sachßen hawptman vff dem alden Berge" in bestimmter Zeit zu liefern. Stadtb. S. 387.

Digitized by Google

breiten und „viele ausländische und inländische Edelleute, Kaufleute, Bürger und Andere" dem Bergwerk „abfällig und widerspenstig" zu machen — „unserer Obrigkeit Einkommen", so klagen Die von Waldstein, „zu Nachtheil und unseren Unterthanen zu merklichem Abbruch ihrer Nahrung." Das dauerte bis in das 8. Jahr bereits. Da fanden Johann und Bernhard sich veranlaßt, unterm 29. Juni 1517 ein Manifest zu veröffentlichen, um durch eine offene Darlegung des Sachverhalts ihre Ehre sowol als ihre Einkünfte zu schützen.[39]) Sie klagen — das sind ihre Worte — „wie daß uns die Gewerken auf Müntzer's-Zeche .. vorsätzlich zum Theil schriftlich und mündlich unseren Ehren und guten Glimpfen zu Nachtheil höchlich in viel Landen unverschuldet zu Rede setzen, als ob wir die wären, die ihnen aus geizigem Gemüthe ihre daselbst erbauten Zwitter gewaltig wider Recht nähmen und vorenthielten," indem sie sich auf einen von Timo von Kolditz erhaltenen Brief beriefen, nach welchem ihnen mit königlicher Bestätigung gestattet wäre, die in Graupen gewonnenen Zwitter nach Meißen zu führen und da „nach ihrem Gefallen zu gebrauchen." Die von Waldstein sind ihnen dessen „nicht geständig" denn „der königl. Brief und die vermeinte Bestätigung ist laut des Datums zuvor und eher denn die Freiheit gegeben, was wider alle Rechte und Ordnung, so in solchen Händeln gebraucht werden;" selbst aber zugegeben, „daß dieselbigen Privilegien kräftig sollten angesehen werden" — „so erstrecken sie sich doch nicht weiter denn auf den Herrn von Kolditz, mit dem sie (die Gewerken) sich auch zu mehren Malen über gegebene Freiheit vertragen," und dann auch nur „auf Diejenigen, die solche vermeinte Privilegien ausgebracht, und nicht auf Die, auf welche nach Datum obgemeldeten Briefs etliche (Berg-) Theile gekommen sind und die sich auf vermeinte Privilegien berufen, des wir viel minder geständig." Aber selbst das Letztere völlig zugestanden, sei doch „im ganzen römischen Reich weltläufig, (daß,) so Jemand von Fürsten und Herren Privilegien erwirbt oder begnadet wird, sobald sich die Obrigkeit verändert, ihre gegebenen Freiheiten durch die folgenden Besitzer der Herrschaft auch confirmirt und bestätigt sollen werden." Nun sei die Herrschaft Graupen von Timo von Kolditz an den Oberstkanzler von Kolowrat, von diesem an dessen Witwe gekommen, durch Albrecht aber nach der Versammlung sämmtlicher Graupner Gewerken im Jahre 1506 denen auf Müntzerzeche nur auf weitere drei Jahre die Zinnausfuhr gestattet, von der Letzteren jedoch die Ausfuhr gänzlich verboten worden, weil „die Ausländischen ihre vermeinten Freiheiten zu vielen Malen übertreten" zum größten Schaden der Grundobrigkeit. Vor sieben Jahren sei die Herrschaft an sie, die Freiherren von Waldstein, gekommen; die Angelegenheit, statt sich zu bessern, habe sich nur verschlimmert; „eigenmuthwillig, widersetzlich und trutzlich über manigfältige Vermahnung" haben die Gewerken lieber ihre erbauten Zwitter „auf Haufen liegen lassen" u. s. w., statt einen Zehnt zu zahlen, uneingedenk des Gesetzes: „Wer den Zehnt in Jahr und Tag nicht giebt, hat Grund und Boden verloren."... „Solches eigenmuthwillige, widersetzliche und ganz unbillige Vornehmen der vielgedachten Gewerken," fahren die Kläger fort, „haben wir nun in das achte Jahr geduldet — wollen nicht glauben, daß irgend ein Fürst oder Herr in so lange Zeit ihren Muthwillen gestattet hätte, als wir mit übertrefflichen Schäden gethan haben — wir haben aber allzeit angesehen der Durchlauchtigsten und Durchlauchten Hochgebornen Kurfürsten, Fürsten und Herren Herzoge von Sachsen ꝛc. ... gute Nachbarschaft, in der Hoffnung, Ihre Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden würden ihre Unterfassen,

[39]) Hauptstaatsarch. Or. 10163 (die in Anm. 20 d. A. erwähnte Druckschrift).

Digitized by Google

die gemeldeten Gewerken, von ihrem überunzienlichen Vornehmen gewiesen haben." Vergebens. Die Gewerken klagten wider ihre Herren auf Graupen vor dem Gericht daselbst; als aber die Schöppen, das Urtheil zu fällen, „eine Zeitholung" nahmen und dann die Parteien wieder vorbeschieden — „verklagten sie uns vor dem Herrn des Königreichs zu Böhmen," wollten „nicht zum Rechte gestehen . . . und sind also rechtsflüchtig worden," mit der Entschuldigung und Beschwerde, „daß Richter und Schöppen unsre Unterthanen gewesen." Richter und Schöppen aber waren aller ihrer Pflicht gegenüber der Grundobrigkeit in dieser Angelegenheit ausdrücklich enthoben worden. „Deshalb," so schließt die Schrift, „gedenken wir, ihnen solchen ihren Muthwillen nicht mehr zu gestatten, und hoffen, daß, wenn wir solche unüberwindliche Schäden, uns von den Gewerken zugefügt, an den Theilen und Zwittern uns auf das Meiste so wir können zu erholen anmaßen würden, das uns aus angezeigten Ursachen Niemand verargen wird." . . . .

Abgesehen von der einen Uibertreibung, daß das Kolditz'sche Privilegium der Gewerken darum nicht sollte giltig sein, weil die königliche Bestätigung desselben nicht nachträglich sondern im Vorhinein ertheilt worden war, erscheinen Die von Waldstein in dem Manifeste als unbedingt im Rechte gegen die Gewerken, deren Pflicht es durchaus war, sobald sie ein Privilegium genossen, d. h. eine Ausnahmsstellung unter den übrigen Graupner Gewerken einnahmen, sich dasselbe — wie das bisher in ähnlichen Fällen immer und überall gehalten worden war — von jeder neuen Grundobrigkeit bestätigen zu lassen, womit eben Alles gesagt ist; ein Freiheitsbrief war nur vom Aussteller gegeben und nur für den in der Urkunde namentlich Genannten, ob die Freiheit vom Kaiser oder Könige oder sonst einem Herrn herstammte. Trotz alledem aber drangen Die von Waldstein nicht durch. Wol kam ein Interimsvertrag zu Stande, der auch in die Landtafel eingelegt wurde, von dem wir jedoch nichts weiter wissen, als daß die Gewerken den Herren Johann und Bernhard 5000 Gulden böhm. Münze „gutwillig geliehen und vorgestreckt"— ein Zeichen, daß die Letzteren, trotz aller entschiedenen Sprache, durch die liebe Geldnoth gezwungen, dennoch wieder nachgiebig wurden gegenüber der unbeugsamen Halsstarrigkeit der übermüthigen Gewerken. Im Ganzen blieb die Sache noch durch mehre Jahre in der Schwebe. Die vielgerühmte Thätigkeit des Königs Wladislaw II. auf dem Gebiete der Berggesetzgebung wird durch Vorgänge der erwähnten Art nicht auf das Beste illustrirt; kein städtisches oder königliches Gericht vermochte das gute Recht eines einzelnen Bergherrn zu schützen. — Während aber Die von Waldstein Graupen besaßen, gingen im Bergbau Böhmens gewaltige Dinge vor. Die meisten Bergstädte im böhmischen Erzgebirge fanden in dieser Zeit oder kurz darauf ihre Entstehung oder doch einen besonderen Aufschwung: Joachimsthal, Kupferberg, Bleistadt, Katharinaberg, Platten, Gottesgab, das nahe Klostergrab u. s. w., von denen besonders das Erstere durch seine Silberminen in der kürzesten Zeit die größte Blüthe erreichte, während in den meisten der letztgenannten Orte zahlreiche Zinnwerke in Betrieb gesetzt wurden,[31]) die noch vor der Mitte des Jahrhunderts dem Graupner Zinnbau empfindliche Concurrenz machten. So blieb auch nicht ohne Folgen, daß eben damals (um 1514) zu Freiberg neben den Silberzechen noch Zinnwerke entstanden,[32]) was das Absatzgebiet der Graupner Gruben nur einschränken konnte.

[31]) Sternberg I. 317 fg., 472, 475; 2. Abth. S. 74. — S. auch F. A. Schmidt Samml. d. Berggesch. I. 138 fg.

[32]) A. Moller Theatr. Freib. p. 160.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Mehr vielleicht als diese für die Folge, wie gesagt, bedeutsamsten Ereignisse, bewegten die Gemüther unserer Bürger Dinge völlig anderer Art. Ein kleines Marienbildniß in der Kirche zur Scheune — nur durch ein „Wunder" dahingekommen — erregte durch die unerklärlichsten Geschehnisse ein ungeheuerliches Aufsehen, daß nicht nur von Graupen sondern bereits aus ziemlicher Ferne die Gläubigen nach diesem Orte strömten; in der Mitte eines ehrbaren Rathes aber in Graupen ward der Beschluß gefaßt, zu Ehren der wunderthätigen Jungfrau, insbesondere aber zu Lobe ihrer heiligen Mutter Anna eine neue Kirche in der Stadt zu erbauen. Nachdem am 14. October 1515 die Commende zur Scheune mit ihren vier Altären von Martinus, Bischof von Nikopolis, Generalvicar des Bischofs von Olmütz, consecrirt worden war, u. z. „auf Angehen Albert's Ritters von Wřesowitz und in Geiersberg", wurde schon im folgenden Jahre 1516 die St. Annakirche auf der „Blöße" in Graupen zum Gottesdienste eingeweiht.[33]) Bereits im Jahre zuvor hatten u. A. die frommen Brüderschaften in Zittau in der Oberlausitz eine jährliche Wallfahrt „zur Elenden Maria bei Graupen" gestiftet. Zeugniß genug für die derzeitige Berühmtheit der heutigen Kirche Mariascheune. — Wie redlich aber und scheinbar ganz unschädlich die Absicht unseres Magistrats bei dem Beschlusse gewesen sein mag, neben der Pfarrkirche, der Schloß-, der Kloster- und der Spitalkirche, zwischen Der zu Kirchlitz und Jener U. L. Frau zur Scheune, abgesehen von der Wolfgangskapelle auf dem Mückenberg, eine siebente Kirche aufzubauen — die Sache war nicht an der Zeit. Nachdem der Bau nothdürftig unter's Dach gebracht worden war, gebrach es an dem Gelde zur Deckung der — Einweihungskosten, und sah sich deshalb ein ehrbarer Rath genöthigt, bei dem Bürger Martin Würmel ein Anlehen zu contrahiren in der Höhe von 5 Schock Groschen! Das Gebäude selbst aber blieb dann „fast über Menschengedenken öde und wüste" liegen, es ward „darin kein Gottesdienst gehalten" und nur mit Mühe das Ganze „von der Pfarrkirche im baulichen Wesen erhalten."[34]) Dem Pfarrer fiel das schwer. Wol gab es fromme Leute, die das Werk zu fördern dachten; Peter Funk „aus dem Klepisch am dürren Wasser" stiftete 1517 eine ziemliche Summe zu Kirchenzwecken in Graupen, deren Interessen die beiden Bürger Lorenz Litman und Georg Behm dem Stadtrath „jährlich antworten und bezahlen sollen" in der Weise, daß 90 Gulden davon dem Kloster, 60 G. „der heiligen Frau St. Anna auf der Blöße" und 30 G. der Pfarrkirche zu Gute kommen wurden.[35]) Doch konnte dergleichen eben nur wenig helfen. Trotz dem Fortgang des Bergbaus einzelner Bürger noch durch längere Zeit, trotz Garten- und Weinbergzinsen u. s. w. waren die Finanzen der Commune nur sehr schwach bestellt und kamen dieselben immer mehr herunter. Wie der Stadt, erging es den Herren derselben. So verschrieben sich die Brüder Johann und Bernhard von Waldstein in dem einen Jahre 1517 für 1000 Schock Groschen an Herrn Hasek Zwieretický von Wartemberg und für 350 Schock an Herrn Peter von Zirotin[36]) und mußten, wie gesagt, statt den Rechtsstreit mit den Gewerken auf Münzerzeche ehrlich durchzuführen, diese um Geld angehen und sich so abhängig machen von Leuten, deren ganzes Tichten und Trachten doch nur gegen sie gerichtet war. Wie der

[33]) Lib. man. f. 67.

[34]) Protokoll D, Bl. 3.

[35]) Lib. man. f. 53. — Klepplsch, ein Gehöfte zwischen Markersbach in Sachsen und Peterswalde in Böhmen, heute im Besitze der Familie Paschke in Teplitz, doch nach Sachsen gehörig, dürfte sonach 1517 noch zu Böhmen, u. zw. zur Herrschaft Graupen gehört haben.

[36]) Urkk. bei Dobner mon. I. 269 sq., 271 sq.

Digitized by Google

Stadt und ihren Besitzern ging es Denen auf dem Lande. Als der Priester Caspar, vormals Pfarrer in Korotitz, gegenwärtig Kaplan des Altars St. Peter und Paul in Graupen, diesem seinem Altar als eine Stiftung 15 Schock Gr. übergab, bat der Richter Wenzel Fuchter (?) zu Böhmisch-Kahn die Herren von Waldstein, ihm zu gestatten, daß er diese Summe gegen einen jährlichen Zins von 1 Schock Gr. „auf sein Erbgut und Gericht zu Böhmisch-Kahn (zum behmeschen kayn)" übernehmen dürfe, was ihm die Herren schon am 29. Juli 1516 gestatteten — „denn er mit Schulden beladen sei, einem größeren Schaden vorzukommen und zu verhüten." [37]) . . . Das ist ein Beispiel aus mehren. — Da starb am 7. September 1517 der eine der Herren von Graupen, der gewesene Oberstmünzmeister Bernhard von Waldstein, mit Hinterlassung zweier Söhne, Albert und Johann. [38]) Johann der Aeltere aber trat, seiner besten Stütze beraubt, in den alleinigen Besitz der Herrschaft Graupen.

Der Tod Bernhard's war nicht nur für dessen Bruder sondern bestimmt auch für den Graupner Bergbau ein harter Schlag. Zudem bereiteten sich für unsere Stadt noch andere Schläge vor. Bereits seit mehren Jahren hatte die Stadt Bilin, wie bekannt, seit 1448 verpflichtet, die Zinsen einer Stiftung des Altars St. Barbara per 200 Schock jährlich nach Graupen abzuliefern, es unterlassen, die Zahlung zu leisten; der Magistrat von Graupen hatte versäumt, alsbald energische Mittel gegen die Widerstrebenden zu ergreifen. Endlich 1517 nahm derselbe die Sache ernstlich auf. Die Graupner klagten vor dem Landrecht, doch vergebens; sie klagten bei den Schöppen zu Leitmeritz, mit demselben Erfolge; die Kosten der Klagen wuchsen immer mehr. Da machten sie Gebrauch von dem alten gutdeutschen Rechte, nach welchem der Gläubiger irgend eines Gliedes einer Gemeinde oder dieser selbst sich an wem immer in derselben Gemeinde schadlos halten durfte, und pfändeten die beiden Bürger der Stadt Bilin, Siegmund und Thomas Meltzer, die auch in Graupen begütert waren. Sie klagten diese „in ihrer Gegenwärtigkeit" den ersten und den anderen Dingtag — ohne daß jedoch dieselben „geantwortet" hätten. Da wandte sich der Magistrat an die Schöppen zu Magdeburg. Der Schöppenstuhl [39]) sprach Denen von Graupen das volle Recht der Klage gegen die Biliner zu, die sich mit Unrecht auf ein „Statut des Landes" beriefen, demzufolge „Wer zu Anderen Was hätte, das in 3 Jahren und 18 Wochen fordern solle;" [40]) mit Recht, heißt es weiter, haben die Graupner die beiden Meltzer von Bilin „gekümmert" (gepfändet), doch müßten Jene noch den dritten Dingtag abwarten, „sonst wären die gedachten Meltzer auf den Inhalt der Verschreibung nach Rechte nicht weiter, denn so viel sie (die Biliner) jährlich dem Rathe zu Schosse (Zinse) geben, zu haften verpflichtet;" würden die Geklagten aber auch auf dem dritten Dingtag nicht antworten, so müßten selbe den Graupnern unbedingt die vollen 200 Schock zahlen oder dafür sichere Bürgschaft leisten. [41]) Es ist

[37]) Originalurk. (Perg., die Siegel fehlen) im Stadtarch. Graupen.

[38]) Dobner mon. p. 268, 276 sq. — Palacký Přehled sauč. nowy, důstogu. atd. tab. III.

[39]) S. Beilage II. Urk. Nr. 11, das letzte Urtheil Derer von Magdeburg in Angelegenheit der Stadt Graupen.

[40]) Die Verjährungsfrist, nach deutschem (sächsischem und schwäbischem) Rechte 1 Jahr und 6 Wochen, war durch Landtagschluß Prag 17. März 1348 für das Landrecht auf 3 Jahre und 16 Wochen festgesetzt worden (Archiv český II. 338), und dieser Landtagsschluß ist mit obigem „Statut des Landes" gemeint.

[41]) Was mit dem „Eyd des geschoß" (Zinseid) in dem Schlußsatz zu verstehen sei, konnten wir nicht entnehmen.

Digitized by Google

uns nicht bekannt, ob überhaupt der dritte Dingtag in der Angelegenheit gehalten wurde; bestimmt ist, daß die Graupner trotz allen angewandten Mitteln nicht zum Ziele kamen sondern, nachdem sie wiederholt auch nach Prag Gesandte abgeordnet, erst Caspar Müntzer, dann Eytelhans den Jüngeren und Wolf Knobloch und Andere mehr, und „mehr als tausend Gulden dahin gewendet," „nachmals so gar matt und müde worden sind," wie noch nach mehr als 30 Jahren die Bürger klagen, „daß wir endlich mit unsrem eigenen Schimpf und Schaden, zu großer Minderung und Abbruch der Gottesdienste, vom Handel abzustehen gedrungen worden." [42]) Nicht blos das Kirchenvermögen, auch das der Commune erlitt dadurch Verluste, die um so schwerer erscheinen, je geringer Letzteres von Haus aus war, und wenn wir bedenken, daß zu alledem noch Forderungen von Seite der Familie Schleinitz kamen, die noch um 1520 ihre Deckung nicht gefunden hatten; die Herren von Waldstein bedurften auch zu Zeiten einer Unterstützung. Es war bereits so weit gekommen, daß man nicht Geld genug in der Stadtkasse hatte, um die Zimmerleute zu lohnen, die den städtischen Röhrkasten ausgebessert, oder den Hafer zu beschaffen, den die Gemeinde liefern mußte, da „Herr Bernhard seine Tochter weggab Herrn Johann von Kolowrat," oder den gewesenen Stadtschreiber Georg Getzler zu bezahlen, der noch „vor etzliche Jahre" seine Besoldung zu fordern hatte. Der Stadtrath wußte sich nicht zu rathen. Er sah sich wieder genöthigt, „geistliche Gelder anzugreifen," um die Menge kleiner Gläubiger zu befriedigen; das hierüber aufgesetzte, buchstäblich unendliche Verzeichniß [43]) läßt einen tiefen Blick in die trübseligen Geldverhältnisse der Stadt thun. Wol aber mußte die Stadtverwaltung erkennen, wohin das führen konnte, wenn sie selbst Hand legte an die ihr zur Uiberwachung anvertrauten „unantastbaren" Gelder, deren größte Summe doch in den Händen einzelner Bürger lag. In reiflicher Erwägung dieses Umstandes wurde ein Statut beschlossen, des Inhalts: daß von nun die Kirchengelder „auf der Stadt abgelöst" und „von einem E. Rath außerhalb der Stadt auf Erbgüter geliehen und gelegt werden sollen und nicht in der Stadt." Dem einzelnen Bürger allerdings entging dadurch ein wesentlicher Nutzen, doch rechtfertigt die Nothwendigkeit vollkommen diesen Beschluß, zu dem im Uibrigen wol auch Gründe kamen, wie sie schon 1494 (31. August) ein hierherbezügliches Statut nothwendig gemacht hatten. Die Kirche bedurfte dringend der Sicherung ihrer sehr geschmälerten Einkünfte, die nur spärlich durch wenige neue Stiftungen vergrößert wurden, wie durch Hans David, der im Jahre 1518 „in unsrer Pfarrkirche alle Wochen eine ewige gelesene Messe" stiftete, oder Wolf Venus, der 1521 mehre kleine Legate sowol der Pfarrkirche als dem Kloster, der Kirche St. Anna u. s. w. verschrieb. Zu den Kirchengeldern gehören selbstverständlich auch die Stiftungen für das Spital, für welches u. A. 1523 ein gewisser Sommer ein Legat testirte, durch welches der Anstalt jährlich durch den Magistrat der Stadt Brüx 3 Schock 30 Groschen Zinsen zukamen. [44]) Wie „gut kirchlich" aber, d. h. katholisch, unsre Stadt war zu einer Zeit, in welcher von Deutschland aus die Reformation mit Riesenschritten in die benachbarten Länder vordrang, zeigt sich vor Allem darin, daß

[42]) Lib. man. f. 117 b.

[43]) Ibid. f. 66 sq. — Zu Ende des Schuldenregisters stehen die Worte: „Item meher suche Zcu rucke geborgt gelt Am vierden blat Mit dem zceichen ‡‡" und auf dem bezeichneten Blatte vorher stehen neben dem Signum die Worte: „Diß noch geschriben gelt hat man auch zcu notdurfft der Stat geborgt", folgt aber nichts als der leere Raum von vier Folioseiten.

[44]) Lib. man. f. 55, 81 b. — Prot. D, Bl. 129.

Digitized by Google

die Bürger, nachdem in den letzten Jahren die „Brüderschaft U. L. Frau" mehr und mehr abgenommen hatte, dieselbe im Jahre 1522 unter dem Namen „Brüderschaft des Rosenkranzes" in allerchristlichster, katholischer Weise wieder aufrichteten,[45]) eben als man in dem nahen Altenberg (am 30. März d. J.) in ostensibelster Weise das Bildniß Luthers — als eines „Erbhauptketzers" — schmählich verbrannte.[46])

Geradezu unerklärlich bleibt es, wie bei dem erbärmlichen Stand der städtischen Kassen die Bürgerschaft von Graupen es möglich machte, ihrem Herrn Johann von Waldstein in Geldverlegenheiten auszuhelfen. Dieselbe übernahm im Jahre 1522 eine Schuld des Letzteren gegen den Prager Bürger Peter Sigky und dessen „Gesellen" Ducheck im Betrage von 1014½ Schock böhm. Groschen, wogegen Der von Waldstein am 19. Mai d. J. der Stadt seine Bergtheile, ein Achtel auf Glatzenzeche, 1½ Achtel auf Münzerzeche, sowie zwei Hütten und eine Mühle an der Müglitz, verschrieb, so daß dieselbe, im Falle Johann — „da Gott vor sei" — die Zahlung in bestimmter Zeit nicht erstatten sollte, sich an den genannten Gütern schadlos halten dürfte.[47]) Das geschah zur selben Zeit, als derselbe Herr seinem „Schreiber und Diener" Veit Lischowsky für gewisse Dienste und Gefälligkeiten einige Bestandtheile der Herrschaft Teplitz, in Prosanken, Wisterschan u. s. w., landtäflich überließ.[48]) Johann von Waldstein war in immerwährender Geldnoth. Was aber das Schlimmste war, er wurde von den eigenen Leuten betrogen. Während der Streit mit den Gewerken auf Münzerzeche seiner Entscheidung harrte, Wolf Knobloch aber, der seitherige Bergmeister, nunmehr in Diensten der Familie Glatz von Althof thätig war, übernahm der neue Bergmeister von den erwähnten Gewerken im Namen Johann's von Waldstein nicht weniger als 76½ Ctr. Zinn und — ließ sie verschwinden. Die Unredlichkeit kam erst zu Tage, als die langjährige Streitigkeit mit den Gewerken endlich zum Austrag kam. Das geschah am Donnerstag nach Pfingsten (12. Juni) 1522, u. z. durch einen Schiedspruch Rudolph's von Bünau, Ritters und sächs. Hofmeisters, und des derzeitigen Hauptmanns auf Graupen, Simon Siegmund's von Roß. Dieselben bestimmten:[49]) 1. Die Beschwerde Johann's von Waldstein über eine von den Gewerken an den Kurfürsten von Sachsen gerichtete Schrift, darin sie ihn (Johann) „injuriret" hätten, sei mit der ausdrücklichen Erklärung der Gewerken abgethan, „daß sie solche Schrift nicht anders, denn zu Erlangung ihrer Gerechtigkeit, nicht gedachten Herrn Herrn Johann damit zu schmähen, ausgehen haben lassen." 2. Nachdem die Gewerken „Zwitter und Kleines[50]) wider Willen und Gefallen des Herrn Johann von Waldstein hätten außer Land führen lassen," wird festgesetzt, daß dieselben von den bereits gewonnenen und in Vorrath liegenden Zwittern 30 weiße Groschen zu Zehnt geben sollen, 15 Gr. baar und „die anderen fünfzehn sollen sie an den 5000 Gulden, so die Gewerken dem Herrn gutwillig geliehen und vorgestreckt, abrechnen;" sind die jetzt vorräthigen

[45]) Protokoll D, Bl. 2.
[46]) Mon. Pirn. l. c. col. 1529. — Ausführliches bei M. Christ. Meißner Nachr. von Altend. S. 18—23.
[47]) Originalurk. (Perg. m. 3 Siegeln) im Stadtarch. Graupen.
[48]) Landtafel Instr. Nr. 2, lit. A 6.
[49]) Urk. bei Dobner mon. I., 273 sq. u. F. A. Schmidt Samml. d. Berggef. I. 141. — Im Auszuge bei Sternberg I. 481 nach dem Originale im Witingauer Archiv.
[50]) Kleines, „Grubenklein, die bei Gruben und Hütten abgebröckelten Abgänge, die mit vielerlei fremdartigen Theilen, Thon, Erde u. s. w. vermischt sind, oft aber noch reiche Theile enthalten, die mittelst der Aufbereitung davon geschieden werden können."

Digitized by Google

Zwitter aufbereitet, soll es künftig bei 24 Gr. Zehnt ein- für allemal verbleiben; indessen soll es den Gewerken gestattet sein, „bis zu endlicher Abrechnung obgenannter Summe der fünftausend Gulden" ihre Zwitter vor ihre Mühlen und Hütten in den Gebieten des Schlosses Lauenstein führen zu lassen. 3. Johann von Waldstein verpflichtet sich, 76½ Ctr. Zinn, die den Meißner Gewerken gehören und die der Bergmeister von Graupen „eingenommen und verthan hat," den Gewerken zu bezahlen, den Centner mit 11 Gulden (böhm. Münze, 24 weiße Groschen den Gulden gerechnet). 4. Die Gewerken verbinden sich, durch sechs Jahre alles Zinn, das sie auf seiner Herrschaft gewonnen, den Centner um 11 fl. verkaufen zu wollen, doch so, daß das Zinn, sobald es abgewogen, nach 14 Tagen von ihm baar bezahlt werden müßte, widrigenfalls es frei verkauft werden könnte. 5. Den Gewerken wird gestattet, des Herrn Johann von Waldstein Unterthanen zum Wegführen der Zwitter zu gebrauchen, „doch . . . um gleichmäßige Belohnung, wie sie bisher anderen Fuhrleuten haben geben müssen." 6. Was in dem vor einiger Zeit getroffenen, in die Landtafel eingetragenen Schied durch den vorliegenden Receß nicht verändert worden, bleibt bestehen und tritt in volle Kraft, sobald die erwähnten 5000 fl. bezahlt sind. 7. Für die 76½ Ctr. Zinn verschreibt sich den Gewerken der Magistrat der Stadt Graupen. 8. Der Vertrag wird der böhmischen Landtafel einverleibt. — Leider ist uns der erwähnte erste Schied der Parteien nicht erhalten worden, so daß wir über den eigentlichen Ausgang der höchst unerquicklichen Angelegenheit doch im Unklaren bleiben. Unsere Stadt zunächst berührte in der ganzen Sache selbstverständlich am allermeisten der vorletzte Punkt des Receßes, demzufolge auch noch am selben 12. Juni Bürgermeister und Rath im Namen der ganzen Gemeinde sich den Meißner Gewerken auf Münzerzeche für die Summe von 841½ Gulden rheinisch verschrieben.[51]) Setzt uns diese neuerliche Verschreibung unserer Bürgerschaft schon in gelindes Erstaunen, so wird dasselbe nicht wenig gesteigert, wenn wir hören, daß in eben dem Jahre 1522 der Magistrat der Stadt außer dieser Schuld des Herrn von Waldstein für denselben auch noch die Bezahlung von 45 Ctr. Zinn bis nächstkommenden Georgi und dazu an den bereits genannten Peter Sigkh und seinen „Gesellen" Ducheck weitere 2000 Schock Schwertgroschen übernahm, indem man unter Einem eben demselben 220 Schock 25 Gr. Schwertgeld Kirchenzins gegen eine Verschreibung für 330 Schock in Baarem borgte. Uiber alles Genannte gab Johann unserer guten Bürgerschaft am 9. November des erwähnten Jahres urkundliche Bestätigung mit der feierlichen Erklärung, das Geliehene ehrlich und pünktlich in genau bestimmter Zeit zurückerstatten zu wollen: „Wo aber, da Gott vor sei, ich, meine Erben oder Nachkommen an einer oder mehr Tagzeit mit der Bezahlung an Hauptsumme oder Zinsen säumig werden, bewillige ich für mich, meine Erben und Nachkommen gegenwärtig und in Kraft dieses Briefes, daß dieselben meine Unterthanen der Stadt und Berges Graupen sollen alsdann ihrer Eidpflicht und Erbhuldigung, damit sie mir und meinen Erben verwandt und unterthan, frei, ledig und losgesagt, auch Niemand hinfür Erbhuldigung noch Gehorsam zu thun schuldig sein." . .[52]) Das Erstaunen über das Gehörte dürfte nicht gemindert werden, wenn wir noch sagen, daß wenige Wochen nach der eben erwähnten Verschreibung Johann's Dieser die gesammte Herrschaft verkaufte.

In den ersten Tagen des Jahres 1523 legte Johann der Aeltere von Waldstein die Urkunde in die böhmische Lehentafel, in welcher er bekennt, daß

---

[51]) Hauptstaatsarch. Misc. β, 3331.

[52]) Originalurk. (Perg. m. 8 Siegeln) im Stadtarch. Graupen.

Digitized by Google

er den Brüdern Joachim, Bernhard und Georg von Maltzan seine Lehenherrschaft Graupen mit allen Zugehörungen verkauft und den Preis von 28.000 Schock (böhm.) Groschen auch bereits baar erhalten habe.[53]) Schon am 15. Mai desselben Jahres bestätigen Bernhard von Maltzan, „geborner Erbmarschall," und dessen Söhne Joachim, Bernhard und Georg, „Herren auf Graupen," für sich und ihre Erben, „nachdem der Edle und Wohlgeborene Herr Herr Johann von Waldstein, etwan (ehemals) Herr auf Graupen, ihnen die Herrschaft Graupen erblich abgetreten," den Bürgern dieser Stadt als ihren Unterthanen die von Timo von Kolditz und dessen Nachfolgern hergebrachten Privilegien nach ihrem vollen Inhalt.[54]) Da erscheint noch einmal Timo von Kolditz, um sein letztes Wort in Sachen seiner ehemaligen Herrschaft Graupen zu sprechen. Eben 1523, am 9. November, erklärt er vor der böhmischen Lehentafel, daß er „alle seine Rechte und Gerechtsame, die er habe auf sein Erbleben Graupen," Stadt und Burg und Zugehörungen (es folgt dieselbe Reihe von Ortschaften, die kurz vorher Johann von Waldstein Denen von Maltzan als ihr neues Besitzthum vorgezählt), „soviel er davon besitze," an — Sebastian von Weitmühle verkauft und vergeben habe, doch „unbeschadet der Lehensherrlichkeit Seiner Gnaden des Königs."[55]) — Es bleibt allerdings ein Räthsel, welchen Theil der Graupner Herrschaft Timo hiemit an den Herrn von Komotau abtrat; wir erkennen aber aus der Cession, die doch wol Grund und Boden hatte, wie schwierig die Stellung der jüngsten Erwerber Graupen's von vornherein gewesen sein muß. Die ebenerwähnte Urkunde ist unseres Wissens das letzte Aktenstück, das Timo's Namen nennt. Der altersschwache Mann mag bald nach 1523 gestorben sein, wie gesagt, der Letzte vom Stamme Kolditz. Ein Nebenzweig des Geschlechtes aber lebte fort und dürfte dasselbe noch heute nicht ausgestorben sein.[56]) — Ein Blick auf das Verzeichniß der Stücke, welche Johann von Waldstein mit der Herrschaft Graupen Denen von Maltzan, einer der ältesten deutschen Adelsfamilien,[57]) übergab, zeigt uns zunächst eine neue wesentliche Schmälerung des Umfangs dieser Herrschaft; wir vermissen die Orte Predlitz und Ugezd — die von nun für alle Zeit, wie der Hauptsache nach auch Türmitz und Herbitz, Graupen verloren sind.[58])

Ein böses Verhängniß schwebte über unserer Stadt. Der plötzliche Verkauf der Herrschaft konnte nur niederdrückend wirken auf die Bewohner Graupen's,

---

[53]) Lehentafel Quat. III. ordin. zap. Nr. 62, p. 432; Nr. 63, p. 233.

[54]) Originalurk. (Perg. mit 3 Siegeln) im Stadtarch. Graupen.

[55]) Lehentafel Quat. III. ord. zap., Nr. 62, p. 436; Nr. 63, p. 235.

[56]) S. u. A. Meltzer hist. Schneeb. (1716) p. 549 sq. — Im J. 1860 kam ein Schreiben eines „Herrn von Kolditz und auf Graupen" (sic), dänischen Beamten in Oldesloe in Holstein, an den Magistrat von Graupen, mit der Bitte um Beschreibung des Siegels der ehemaligen Besitzer Graupen's aus der Familie Kolditz; F. B. Mikowec, der zur selben Zeit nach Graupen kam, erkannte in einer Beilage jenes Schreibens das genaue Wappen der alten Herren von Kolditz und veröffentlichte die Sache im „Lumir" a. a. O. — „Der Herr von Kolditz," heißt es daselbst auch, „wird nächstens eine Reise nach Böhmen unternehmen, um die Fußstapfen seiner mächtigen Vorfahren aufzusuchen, und er wird gewiß manchen interessanten genealogischen Beitrag mitbringen." Indessen hat die Genealogie bis heute dieser allerdings höchst wünschenswerthen Bereicherung vergebens gewartet.

[57]) S. Knesche Adelslexikon VI. 102 fg. — Lisch Maltzan'sche Urkundensamml. haben wir leider nicht benützen können.

[58]) Die gleichfalls in dem Verzeichniß 1523 nicht genannten Arbesau und Auschine erscheinen noch später ausdrücklich als Bestandtheile der Graupner Herrschaft und sind daher oben nothwendig mitzuzählen. — Böhmisch-Kahn ist nicht vergessen worden. (Vergl. Anm. 91 des vor. Abschnitts.) — Wenn aber Karbitz hier schon „Städtchen" genannt wird, so geschieht es ohne Recht. (S. Anm. 9 des nächsten Abschn.)

Digitized by Google

die unmöglich kurze Zeit zuvor von demſelben erfahren hatten. Wenn auch, wie die Anerkennung der neuen Grundherren beweiſt, die Forderungen der Stadt an den letzten Herrn durch Verſchreibungen der nunmehrigen Obrigkeit zum größten Theile mochten gedeckt worden ſein, die Erlangung der Gelder war zuverläſſig mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, ebenſo aber knüpften Die von Maltzan an die Beſtätigung der Privilegien der Bürgerſchaft beſtimmt gewiſſe Bedingungen, die wieder nur durch Zahlungen von Seite der Letzteren erfüllt werden konnten, ſo daß der abermalige Wechſel eben nur abermalige Verluſte mit ſich brachte. — Wie Graupen gab Herr Johann von Waldſtein auch Teplitz auf, deſſen größter Theil für kurze Zeit an Siegmund von Smiřitz kam, der am 24. Auguſt 1524 die Freiheiten dieſer Stadt confirmirte, jedoch ſchon vor dem Jahre 1527 die Beſitzung gleichfalls Denen von Maltzan überließ.[59]) — Von einer beſonderen, auf die inneren Angelegenheiten unſerer Stadt bezüglichen Verfügung der letzteren Familie — ob Bernhard's, des Vaters, der übrigens ſeit 1523 nicht wieder in Graupen genannt wird, ob ſelbſt ſeiner Söhne — verlautet nichts. Als Bergmeiſter erſcheint ſeit 1525 Caſpar Stengel; als Hauptmann ſehen wir ſeit Mitte 1524, nachdem Simon Siegmund von Roß kurz zuvor geſtorben, Wolf Knobloch[60]) ununterbrochen durch mehre Jahre. Derſelbe hatte, nach Erwerbung der Burg Geiersberg durch die Familie Glatz von Althof, ſeit 1522 die Stelle eines Hauptmanns auf derſelben Burg bekleidet, eben als zur Scheune Wenzel Müntzer geſtorben war, das Vorwerk ſeinem Eidam Balten Wagner hinterlaſſend.[61]) Im Uibrigen gehen die Dinge ſcheinbar einen ruhigen, gleichmäßigen Lauf. — Im Jahre 1527 ſtörte ein bemerkenswerther Zwiſchenfall die Bürger in Schrecken auf. In der Nacht zum 25. Juni brach im Kloſter plötzlich Feuer aus und zerſtörte das Wohngebäude hinter der Kirche in ſo kurzer Zeit, daß ſich nicht alle Mönche daraus zu retten vermochten und Einer von ihnen jämmerlich darin verbrannte. Es fehlte ſpäter nicht an Verdächtigungen, denen zufolge es einzelne bereits in Graupen vorfindlich ſein ſollende Lutheraner geweſen wären, die das Kloſter verbrannt und den erwähnten Mönch dabei ermordet hätten.[62]) Wir aber finden zur Zeit noch keine Spur des Proteſtantismus in Graupen. Die Proceſſionen von Zittau

---

[59]) Stadtb. S. 418. — Memorial-B. I. (105 fg.) im Stadtarchiv Teplitz. — Darnach iſt Sternberg I. Urkundenb. S. 235 fg. (Anm. 9) zu verbeſſern.

[60]) Stadbuch S. 408, 411 fg.

[61]) Wenzel M. wird zum letzten Male 1514 genannt, in welchem Jahre er ſeinem Bruder Caſpar das Haus ſeines Stiefſohnes Siegmund verkauft; 1522 aber lebt er nicht mehr. 1523 iſt auch Caſpar ſchon todt, und einigen ſich deſſen Kinder Wolf, Wenzel, Barbara, Margarethe und Eliſabeth mit der Stiefmutter Chriſtine und anderen Erben über den Nachlaß Caſpar's. Von den Söhnen wird in Graupen ſpäter nur Wolf erwähnt, u. z. bis 1551 alljährlich als Stadtrath, wiederholt als Bürgermeiſter (Stadtb. S. 390, 410 bis 488; Lib. man. fol. 83 fg., 123). — Siehe Anmerkung 20 im 2. Abſchnitt des 3. Buches.

[62]) Der gleichzeitige Bericht eines Augenzeugen erzählt (lib. man. f. 10) den obigen Vorfall in ganz objectiver Weiſe: „Anno Domini MVcXXVII In der nacht nach dem tag Sanct Joannis tawffer Criſti Iſt gebrandt in dem Cloſter das gebawde hinder der kyrchen garwegk vnd ein bruder eyn prister hot wollen leſchen iſt eyns fewer komen und vorbrandt das nymandts wehs ab er doreyn geſtoſſen warth oder wy es kommen was." — Unter dieſe Worte aber ſchrieb eine Hand aus den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts: „Dieſer mönnich welcher ſol in diſer fewerſch not vorpraut ſein, hot das fewer ſelbſt angelegtt Vnd als ein mortprenner deuon enthlauffen" — während an den Rand dieſer Bemerkung in den Zügen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts eine gut katholiſche Feder wieder die Worte ſetzte, kurz, aber grob: „halts maul Ketzeriſcher Böſswicht." Die drei Notizen normiren deutlich die Perioden, welche Graupen in kirchlicher Beziehung die erwähnte Zeit durchgemacht; wir

Digitized by Google

nach dem Bilde zur Scheune hatten allerdings schon ihr Ende genommen mit dem „Papstthum" in der Oberlausitz.[63])

Wie erwähnt, über die Art und Weise der Verwaltung Graupen's durch die Familie Maltzan gehen uns nähere Anhaltspunkte gänzlich ab. Gleichwol ist es bezeichnend genug in dieser Richtung, daß wenige Jahre nach Erlangung der Herrschaft durch die Letzteren die königliche Kammer Schritte that, den Wiederverkauf von Graupen zu veranlassen, bei dem Bekanntwerden Dessen aber die Bürgerschaft unserer Stadt — so niedergedrückt sie war — sich erbot, für den Fall, als die Kammer die Herrschaft einlösen würde, ihr die Summe von 2500 Gulden vorzuschießen.[64]) Und die Kammer nahm das Anerbieten an; Die von Maltzan mußten verkaufen. Nachdem schon Ende 1528 Wolf Knobloch als „Sr. Majestät des Königs Hauptmann auf Graupen" erschienen,[65]) treten am 27. Mai 1529 die Brüder Joachim und Georg von Maltzan Graupen und sämmtliche Zugehörungen für den Preis von 40.000 rh. Gulden an den König Ferdinand I. ab.[66]) —

Die nunmehr „königliche Bergstadt" Graupen war voll Jubel. Die neue erhöhte Stellung ließ die Bürgerschaft vergessen, wie schlecht die Dinge standen in vielen anderen Beziehungen. Wolf Knobloch, der königl. Hauptmann, berichtet eben 1529 (8. Juli) an die Hofkammer nicht in besonders heiterer Weise über den Stand des Bergbaues und klagt, „er könne keine Gewerken auftreiben und für die 130 Centner Zinn, die im Vorrath lägen, keinen Käufer finden."[67]) Johann und Albrecht von Waldstein, die Söhne Bernhard's, erhoben Ansprüche auf Graupen „und Alles, was davon einst Frau Anna von Kowan und Herrn Johann dem Aelteren von Waldstein gehört . . ., und dies wegen übermäßiger und nicht abgeführter Haftungen und Kammerzahlungen nach den Hoflehenbücherverschreibungen und den zwischen ihnen (den Letztgenannten) abgeschlossenen Verträgen, welche Haftungen auf den Erbgütern Herrn Johann's des Jüngeren von Waldstein und Herrn Albrecht's von Waldstein, seines Bruders, u. z. auf Wostrey dem Schlosse, auf Ugezd der Burg, auf dem Lehenhofe sammt Acker und Geräthen, auf den Dörfern, zu dem Schloß und der Burg gehörig," . . lasten.[68]) Mit den Ansprüchen

---

mußten uns selbstverständlich an die erstere Fassung halten, wie denn auch ähnlich, das Protokoll D, S. 3 den Hergang erzählt: „Anno 1527. Ist das Gebeüde hinder der Kloster Kirchen gäntzlichen Weggebraudt, darinnen Zugleich ein Mönch Verbrennet, Vnd anfänglich man vermeinet, daß Er ins Feüer gestoßen möchte worden seyn, entlich aber sich befunden, wie daß er selbst dieses feüers Anfänger gewesen, solches wieder wollen leschen, aber nicht können dämpffen, sondern darinnen Verderben müssen." — Als im höchsten Grade erbärmlich muß es bezeichnet werden, wenn von Späteren, von katholischer Seite, ja von einem Priester, auf bloßes Hörensagen hin, dergleichen Zufälligkeiten auf die gehässigste Weise dargestellt wurden, wie von P. Fr. Sor. Wrbczansky in seinem „Nucleus Minoriticus" (1746) cap. XII, p. 69: „Anno vero 1527. ab haereticis Conventus cum Ecclesia incineratus est, ejectis Fratribus." Abgesehen von der Verläumdung, welche W. damit ausspricht, übertreibt er zugleich darin, daß er Klostergebäude und Kirche abbrennen läßt, während nach allen Graupner Berichten nur das Erstere in Feuer aufging, womit auch der gleichzeitige Pirnaer Mönch (l. c. col. 1618) übereinstimmt, wenn er sagt, daß dem Kloster „czum tayl das fewir (MVCXXVII) schaden tat" — ohne daß er dabei mit einem Wort der „Ketzer," seiner geschwornen Feinde, gedächte.

[63]) Grosser Lauf. Merkw. II, 16. — Carpzov anal. Zittav. III, 25.

[64]) Sternberg I, 481.

[65]) Stadtb. S. 422.

[66]) Lehentafel Lib. Instr. Nr. 62, p. 482; Nr. 63, p. 286.

[67]) Sternberg a. a. O.

[68]) Dr. John's Mater. nennen nicht ohne Grund zu den Jahren 1529 fg. obige Brüder „Herren auf Graupen."

Digitized by Google

Derer von Waldstein aber vereinigten sich Die Sebastian's von Weitmühle und noch Anderer, wie Johann's des Jüngeren von Lobkowitz und Johann Zatecky's von Weigersdorf, auf die wir noch zurückkommen werden. Doch das Alles und noch mehr dachte unsere Bürgerschaft, im Vollgenuße der Freiheit, leichter Mühe überwinden zu können. Welche Wirkung mußte da die Nachricht in der Stadt erregen, daß der König bereits zu Anfang 1530 die Verwilligung zum abermaligen Verkauf der Graupner Herrschaft ertheilt habe, demzufolge Letztere am Palmsonntage (10. April) 1530 gegen einen Kaufpreis von 150.000 Schock Prager Groschen von dem gewesenen Oberstburggrafen Zdeněk Löw von Rozmital in Besitz genommen wurde, und zwar zugleich nicht mehr als Lehen sondern als „erbliches Kaufgut" (Allod).[69]) — In demselben Jahre, „zwischen Christi Himmelfahrt (26. Mai) und Aegidius (1. Sept.)" übernahm Herr Zdeněk nach Ritter Joachim von Maltzan auch die Herrschaft Teplitz.[70])

Die Freude unserer Bürger war von kurzer Dauer gewesen. Es regte sich Widerspruch gegen die königl. Verfügung, den aber Ritter Adam Raußendorf von Plakwitz, Hauptmann Des von Rozmital, energisch niederzudrücken wußte, so daß die Widerspenstigkeit zunächst weiter keine Folge hatte, als daß die Bestätigung der Privilegien der Stadt durch Zdeněk über zwei Jahre auf sich warten ließ. Dieselbe erfolgte erst, ganz in herkömmlicher Weise, am 26. September 1532.[71]) Zwei Tage darauf schloß Zdeněk Löw von Rozmital mit dem benachbarten Rudolph von Bünau auf Lauenstein eine Einigung, durch welche mehre in letzter Zeit entstandene Grenzstreitigkeiten dahin ausgeglichen wurden, daß „die Berainung zwischen den Herrschaften Graupen und Lauenstein wie vor Alters die rothe Müglitz halten solle."[72]) Nachdem Zdeněk noch sowol für Graupen als für Teplitz den Hauptmann Wenzel von Dobrowitowa eingesetzt hatte,[73]) scheint es, daß der neue Herr die Stadt nach kurzem Aufenthalt verlassen habe, ohne sich weiter um dieselbe sonderlich zu sorgen. Wir hören seinen Namen nicht mehr wieder, bis er im Jahre 1535 am 14. Juli starb,[74]) die Herrschaften Graupen und Teplitz seinem Sohne Adam hinterlassend.

Schon im August d. J. übernahm der Letztere Teplitz; der Uibernahme Graupen's aber stellten sich Hindernisse in den Weg. Johann der Jüngere von Waldstein war durchgedrungen mit seinen Ansprüchen auf die Bergherrschaft. So unklar uns im Einzelnen der eigentliche Rechtsgrund bleibt, auf welchen Johann seine Ansprüche stützte, so klar und offenbar war derselbe den Beamten der Hoflehentafel des Jahres 1536, daß dieselbe am 24. Jäner d. J. dem Oberstburggrafen Johann von Wartemberg den gemessenen Auftrag ertheilte, dahin zu wirken, daß der „oftgenannte Johann der Jüngere von

---

[69]) Lehentafel Quat. III. ord. zapis. Nr. 63, p. 290. — Das. p. 291 bestätigt Anna von Waldstein am 24. Juli 1530, von Zdeněk ihre auf Graupen verschriebene Mitgift pr. 500 Schock Gr. erhalten zu haben. — Vergl. Balbin lib. cur. (ed. Auersperg) II. 322. — Wir erinnern, daß schon vor längerer Zeit der Versuch gemacht worden zu sein scheint, die Herrschaft Graupen — jedoch auf illegalem Wege — zum Allod zu machen (s. S. 85) wie auch Johann und Bernhard von Waldstein in der Urk. vom 9. Apr. 1511 (S. 94) ausdrücklich sagen, daß das Testament Albrecht's von Kolowrat, durch welches dessen Witwe in den Besitz von Graupen kam, „in die Landtafel eingelegt ist worden."

[70]) Memorial-Buch I. in Teplitz, S. 106.

[71]) Lib. man. f. 58.

[72]) Hauptstaatsarch. Acta 8340, Bl. 1 und 7.

[73]) Lib. man. f. 83. — Stadtb. S. 454.

[74]) Cruger mens. Jul. p. 88 sq.

Digitized by Google

Waldstein in obbezeichneten Erbstücken in den thatsächlichen Besitz eingeführt werde, und die Leute daselbst ihm die Unterthänigkeit geloben." „Und wir führen ihn ein," schließt die Lehentafel, „wider jeden Gegner, der ihm in seinem Rechte unrechtmäßiger Weise . . hinderlich sein wollte, und wollen ihn schützen und beschirmen." . .[75]) Der Mangel an fortlaufenden Acten läßt uns nicht wissen, welche Schritte Adam Löw von Rožmital gegen Den von Waldstein unternahm. Als jedoch, während diese jedesfalls höchst verwickelte Angelegenheit noch der Entscheidung harrte, sich ganz bedeutende, neuerliche Streitigkeiten erhoben wegen der Grenze nicht nur zwischen Graupen und Lauenstein sondern der Landesgrenze überhaupt, da dachte Adam ernstlich, alle die Sorge mit einem Male los zu werden. Als König Ferdinand am 28. April 1537 an Herzog Georg von Sachsen schrieb, es wolle Dieser und der Bischof von Meißen, so wie er selbst, der König, vier Unparteiische verordnen, „die alle irrigen Grenzen um Ossegg, Graupen, Tetschen und der Oberlausitz nothdürftig besichtigen,"[76]) da war der Entschluß Adam's schon durchgeführt. Am Tage St. Georg (24. April) zuvor hatte er Graupen und was dazu gehörte verkauft, u. z. an Wenzel von Wartemberg, für den Preis von 11.500 Schock böhm. Groschen.[77])

Der im Vergleich zu der Summe, welche Zdeněk Löw von Rožmital für Graupen gegeben hatte, ziemlich geringe Kaufschilling, um welchen Adam nun die Herrschaft hingab, zeigt, daß Wenzel von Wartemberg dieselbe mit noch anderen Verbindlichkeiten als Zdeněk übernommen haben muß; die Herrschaft selbst war nicht kleiner geworden unter dem Sohne des Letzteren, im Gegentheile weist das Verzeichniß ihrer einzelnen Bestandtheile im Jahre 1537 gegenüber Dem von 1529 in gewissem Sinne sogar einen Zuwachs aus. Außer dem in diesem Jahre genannten „Städtchen" Karbitz und den Dörfern Rosenthal, Peterswald, Schönwald, Wiklitz, Ebersdorf, Voitsdorf, Kninitz, Tischau, Biehanken, Salesl, Qualen, Padloschin, Böhmisch-Kahn, Streckenwald, Schlawise, Weiß-Kirchlitz, Arbesau (nunmehr in Ober- und Nieder-A. geschieden), Auschine, Schanda und Liesdorf werden jetzt ausdrücklich auch Nollendorf (Nakleřow [78]) und Ober-Graupen als besondere Dörfer, im Ganzen also, mit Einschluß Graupen's, vierundzwanzig Städte und Dörfer als der Kreis seines Dominiums bezeichnet. — Der Althof, welcher gleifalls unter den Kaufobjekten genannt wird, gehörte unmittelbar noch der Familie Glatz, die ihn erst 1539 an Caspar Andersch von Ottendorf verkaufte, was hier wol unter Einem bemerkt werden kann. — Teplitz wurde wieder von Graupen getrennt, indem daßselbe Adam nicht auch an Wenzel von Wartemberg sondern an Simon Trestik (Trešyk) von Hirschau verkaufte, der schon im Jahre 1538 diese Herrschaft wieder seiner Gemalin Katharina und dem Bruder Johann von Hirschau in Gemeinschaft testamentarisch verschrieb. [79])

In Graupen dauerten zunächst die Grenzstreitigkeiten mit Sachsen, die dem neuen Herrn Beschäftigung gaben, so lange er Herr war daselbst, und er sollte „durch Schickung des Allmächtigen Gottes die Herrschaft länger behalten"

[75]) Landtafel Instr. Nr. 2, lit. L 6.
[76]) Hauptstaatsarch. Grenzsachen Churſachſ. m. Böhmen im Amte Frauenstein Nr. 1, Bl. 15 fg.
[77]) Landtafel Nr. 1, lit. H 12; Nr. 41, lit. G 8.
[78]) S. Anm. 91 im vorigen Abschnitt.
[79]) Landtafel Inst. Nr. 4, lit. F 29. — Memor.-B. I. 106. — Die Familie „Trzeichtik v. Hirschau" (in der erw. Urk. der Landtafel „Trzessyk z Hyrssowa" genannt) hatte nach A. Schimon „Der Adel von Böhmen" S. 175 erst im Jahre 1530 den Wappenbrief erlangt. —

Digitized by Google

(— als seinen Unterthanen lieb war). Beinahe ununterbrochen von 1537 bis 1545 haben kursächsische und königlich böhmische Commissionen mit Regulirung der Grenze beider Länder vollauf zu thun. [80]) — Sonnabend nach Frohnleichnam (22. Juni) 1538 brach in der niederen Vorstadt in Graupen wieder Feuer aus, hart am Spital, das auch mitsammt der Spitalkirche und 27 Häusern, darunter die Badestube, niederbrannte. „Und in selbiger Feuersnoth ist Herr Dionysius Hendorf, der Spitalkaplan, gestorben und verdorben, dem Gott gnädig sei." [81]) Der Schlag traf die verarmten Bürger der Vorstadt äußerst schwer; mehre Jahre blieben einzelne Brandstätten sichtbar, das Spital und dessen Kirche konnten erst nach Jahrzehnten wieder aufgebaut werden. Da auch die Badestube lange Zeit liegen blieb, erwuchs der Commune noch ein besonderer Schade. [82]) Zu alledem litt die Gemeinde durch den eigenen Herrn Wenzel von Wartemberg. In dem Privilegium vom 7. Feber 1502 (Art. X), wie wir gesehen, hatte Timo von Kolditz „alle Viehtrift auf seinen Gütern" und alle Wiesen, „die in seiner Herrschaft zu Zinse liegen," den Bürgern der Stadt Graupen zur Weide ihres Viehes, selbstverständlich ohne jeglichen Zins, überlassen. Wie von selbst war aus dem Nutzgenuß in der Reihe der Jahre ein förmliches Eigenthumsrecht geworden, auf Grund welches die Commune bereits seit zwei Jahrzehnten alle Weideplätze in der Nähe der Stadt als ihr Besitzthum ansah, was von den seitherigen Grundherren stillschweigend geduldet worden war. Wenzel von Wartemberg dagegen säumte nicht, „auf schlechten, unzeitigen Bericht etlicher Personen," ein großes Stück solcher Trift, im „Grunde" gelegen, zinsbar zu machen, wodurch Vielen aus der Bürgerschaft für immer ein empfindlicher Schade verursacht wurde; [83]) ein Protestiren der Beschädigten blieb ohne allen Erfolg, auch dann, als König Ferdinand I. selbst die Privilegien der Stadt am 23. Juni 1542 ausdrücklich nach ihrem ganzen Umfang bestätigte. [84]) Eben damals starb Wolf Knobloch, der gewesene Stadtschreiber, Bürgermeister, Bergmeister und Hauptmann, mit Hinterlassung einer Witwe Margarethe und zweier Töchter, vermält an Wolf und Martin Roth. [85]) Zur selben Zeit verstarb auch Caspar Stengel, der seitherige Bergmeister, dem in diesem Posten Dominik Stengel unmittelbar nachfolgte. [86])

Mittlerweile dauerte der Proceß des Herrn von Graupen, d. h. Dessen, der dies dem Namen nach war, mit der Familie Waldstein sowol als Der von

---

[80]) Hauptstaatsarch. am letztgenannten Orte Bl. 36 fg., 45 fg. u. s. w.

[81]) Lib. man. f. 58.

[82]) Die Stube war nach Georg Weygel einem gewissen Ulrich Bübel verpachtet gewesen gegen einen wöchentlichen Zins von 10 Schwertgr. Lib. man. f. 84, 125.

[83]) Lib. man. f. 61.

[84]) Originalurk. (Perg. m. d. gr. kaiserl. Insiegel) im Stadtarch. Graupen.

[85]) Mit Wolf Knobloch starb nicht auch das Geschlecht aus, dessen Namen der um Graupen sehr verdiente Mann getragen; ebenso wenig aber ist es richtig, i. J. 1545 einen gewissen „Tile Knebel" als den „Letzten" der in Rede stehenden Familie sterben zu lassen, wie dies Palme a. a. O. und seine Nachschreiber thun; noch z. J. 1589 werden zuverlässig die Namen „Hanuss Knobloch z Warnstorffu a na Struznicz", dann „Jan Zykmund Knobloch z Knobelshoffu" und „Jan Albrecht Knobloch z Knobelshoffu" — ob nun als factische od. nur nominelle Besitzer des Knobelhof's — unter der böhm. Ritterschaft genannt bei Faukuar z Fonkensteyna „Tytulář" (1589). — Man sehe auch Riegger's Mater. z. alten u. neuen Statist. IX. 78; ferner das Lauf. Mag. v. J. 1770, S. 41; Daes. v. J. 1777, S. 258. — Vergl. auch Balbin l. c., der ausdrücklich sagt, daß die Knobloch „adhuc aetate nostra supersunt, vel paulo ante aetatem meam vivebant;" die Worte wurden 1683 geschrieben.

[86]) Stadtb. S. 458, 472.

Digitized by Google

Weitmühle. Der von Lobkowitz u. ſ. w. ununterbrochen fort. Der Brand der Landtafel vom 2. Juni 1541 brachte uns auch um mehre auf dieſe Angelegenheit bezügliche Actenſtücke. Wir wiſſen nur, daß Wenzel von Wartemberg gegen Johann den Jüngeren — nunmehr auch ſchon der „Aeltere" genannt — von Waldſtein den Proceß verlor, gleichwol aber mit demſelben, wie mit Sebaſtian von Weitmühle, nunmehr Oberſtmünzmeiſter in Böhmen, Johann dem Jüngeren von Lobkowitz und Johann Zatecky von Weikersdorf ſchließlich einen Ausgleich fand und ſo mit Verwilligung der Genannten im Jahre 1543, Donnerſtag nach dem weißen Sonntag (5. April), Wenzel von Wartemberg „auf Leipa und Graupen," in das Eigenthum des geſammten Nachlaſſes nach Adam Löw von Rozmital landtäflich eingeführt wurde,[87]) worauf im ſelben Jahre 1543 der König Ferdinand nochmals die Bewilligung ertheilte, daß die Herrſchaft Graupen in der Hoflehentafel gelöſcht und in die Landtafelbücher eingetragen werde. [88]) Eben damals wurde Teplitz nach dem Tode Simon Treſtik's von Hirſchau durch deſſen Bruder Johann an den königl. böhmiſchen Unterkämmerer und Hauptmann auf dem Prager Schloſſe Wolf von Wreſowitz verkauft (15. Juni 1543), wodurch ſich neuerdings in der nächſten Nachbarſchaft von Graupen die Macht der Wreſowitz anſehnlich mehrte; dieſelbe ſollte kurze Zeit darauf ſich auch in Graupen ſelbſt zur Geltung bringen. — Die Strittigkeiten an der Grenze, wie geſagt, hatten nicht aufgehört. Dieſelben wurden nur erhöht, als Wenzel von Wartemberg nicht nur auf Roſenthal bei Gottleuba, das, wie ſeinerzeit bemerkt worden, Timo von Kolditz dem ſächſiſchen Fürſten gegen die Jagd auf dem Bienhof verkauft hatte, ſondern auch auf letzteres Gut hinter Peterswalde ganz entſchiedenen Anſpruch machte, wie das ſehr deutlich eine Beſchwerdeſchrift Wenzel's gegen den Herzog zeigt, darin ſich Jener beklagt: „Erſtlich, daß Se. fürſtl. Gnaden mein Dorf, genannt Roſenthal, mit vielen Wäldern innehält, welche zu der Krone Böhmen und in böhmiſchen Grenzen gelegen und von Alters her zu meinem Schloſſe Graupen mannſchaftsweiſe, auch in anderem Looſe gehörig. Zum Anderen thut ſich Sr. Fürſtlichen Gnaden Hauptmann oder Landvogt zu Pirna anmaſſen (des Bienhofs) hinter Peterswalde; denn meine Unterthanen haben an demſelben Orte zu Gehölz abgehauen und auf dem Plan zwiſchen den Stöcken etlich Getreide geſät; hierauf iſt der Landvogt von Pirna mit etlichen Gewappneten auf meine Gründe kommen, ſolches Getreide abſchneiden und wegführen (zu) laſſen, welches Gehölz meine Leute wol dreimal bei ihrem Gedenken abgehauen, ohne männiglich Verhinderung." . . . Der Oberſtlandhofmeiſter (Zdiſlaw Berka von Duba auf Leipa und Reichsſtadt) wandte ſich an Herzog Moriz (5. Mai 1545) mit dieſen Beſchwerden Wenzels und anderen mehr, wie „des Holzes halben, ſo Der von Bünau auf Lauenſtein unter Voitsdorf ſich ſammt einem Bach anmaſſe, item eines Bachs halben zu Schönwalde," den gleichfalls Der von Bünau als ſein Eigenthum betrachte u. ſ. w. — Der Landvogt zu Pirna wieder meldete den „verordneten Räthen zu Weißenfels" unterm 17. Mai, wie ſeines Wiſſens ſchon zu Herzog Georg's Zeiten, u. z. vor acht Jahren um Pfingſten, eine Commiſſion vom König „auf die Graupner Grenze verordnet" worden, insbeſondere „die Gebrechen und Irrungen im Bienhofe hinter Peterswalde zu vergleichen," aber Herr Wenzel von Wartemberg hat darein nicht willigen und auch auf ſie nicht ſtellen wollen," Chriſtoph von Haugwitz jedoch habe die

[87]) Landtafel Inſtr. Nr. 43, lit. E 28.
[88]) Lehentafel Nr. 62 (1482) p. 523, lit. M 10.

Digitized by Google

Grenze festgestellt, wie sie eben jetzt bezeichnet sei;" „was aber das Dorf Rosenthal belanget," fährt der Landvogt fort, „haben meines gnädigen Herrn Räthe auf diesmal Dem von Wartemberg keine Antwort gegeben und daran ihm gar nichts gestehen wollen, und ist solches Dorf meinem gnädigen Herrn über Menschengedenken und länger zuständig gewesen, und bin ungezweifelt, mein gnädiger Herr werde sich dieser vermuthlichen Zunöthigung wol wissen zu schützen." . . Drei Tage darnach beschwert sich Günther von Bünau auf Lauenstein in heftiger Weise gegen die Unterthanen Des von Wartemberg. Ein Jahr darauf klagt der Amtmann wieder dem Herzog Moriz über Grenzverletzungen zwischen Peterswalde und Hellendorf; zur selben Zeit, am 8. Mai 1546, beschickt der nunmehrige Hauptmann auf Graupen, Jorg Kanitz von Kaudisch (Kauz von Kauz?) den Fürsten, mit eindringlichen Klagen wider den Vogt zu Pirna Jakob von Scharfsoder, der einen Unterthan Des von Wartemberg, Clement Wagner von Peterswalde, „wegen des, daß er etliche Reifstäbe auf seinem Erbgute daselbst abgehauen und zu seiner Nothdurft abgeführt, fänglich hat einziehen und nun etliche Tage darin verwahren lassen," . . wogegen „gedachter Wagner und seine Beiwohner berichten, daß dieselben Erbstücke in allewege der Peterswaldschen Flor gehörig und bei ihrem Gedenken daselbst das Holz zu dreien Malen abgehauen und ohne alle Verhinderung hinweg geführt worden."[89]) Jahr aus, Jahr ein dieselben Klagen, ohne daß, da keine der Parteien der anderen einen Schritt entgegen kam, ein Ende der Händel abzusehen war.

Da mußten von Außen gewaltige Dinge kommen, die Kleinlichkeiten alle mit einem Schlage verschwinden zu lassen. — Ende des Jahres 1546 war unsere Gegend, wie das nordwestliche Böhmen überhaupt, erfüllt von Kriegsvolk; König Ferdinand und Herzog Moriz lagen als Bundesgenossen des Kaisers zu Felde wider Kurfürst Johann Friedrich und den Bund von Schmalkalden. Die Hauptstadt Prag aber und mit ihr eine Anzahl böhmischer Städte, Herren und Ritter weigerten standhaft jede Unterstützung des Königs, ja stellten rebellisch ein eigenes Heer auf, den allenfallsigen Zwangsmaßregeln von Seite des Letzteren mit Gewalt zu begegnen. Es verlautet nirgends, daß die Bergstadt Graupen sich den Feinden des Königs angeschlossen hätte, wol aber ist dies ausgemacht von Wenzel von Wartemberg. Als Ferdinand I. im Juli 1547 über die Rebellen zu Gerichte saß, klagte der König selbst wider den Herrn von Graupen: „Als Wir verflossener Zeit um Mariä-Lichtmesse des laufenden 47. Jahrs aus Unserem Prager Schloß gerückt, daß Du sammt anderen etlichen Deinen Mitverwandten und Rädelsführern in Unseren Prager Städten in dem großen Collegium und sonst an anderen Orten verbotene Zusammenkünfte und Versammlungen eigenwilliger Weise vorgenommen und gehalten und bei solchen Zusammenkünften etliche Artikel wider Unsere königliche Autorität, Macht und Hoheit beschreiben und beschließen helfen, . . . Dazu auch, als Wir nächstvergangene Zeit von Leitmeritz aus allen Ständen und Männiglich des Königreichs Böhmen durch Unsere offnen königl. Mandate gnädige Vermahnung gethan, daß ein Jeder von solchen aufgerichteten Bündnissen und Vereinigungen abstehen und Uns ein Jeder alsbald ohne allen Verzug eine geschriebene oder mündliche Antwort geben solle, . . . so hast Du Dich abermals dem Allen nach nicht verhalten, sondern Unsere königl. Mandate und Befehle verachtet und unangesehen, daß Du so nahe von Leitmeritz gewesen, Uns keine Antwort darauf gegeben." Der Majestätsbeleidigung schuldig, wurde Wenzel von Wartemberg

[89]) Durchwegs nach den gen. Act. 8340 (Bl. 2–14) des Hauptstaatsarch. Dresden.

Digitized by Google

vorgeladen, „auf Mittwoch nach vincula Petri, den dritten Tag des Monats Auguſt nächſtkünftig, um 11 Uhr nach dem großen Seiger, allhier in Unſrem königl. Schloſſe Prag vor Unſrer königl. Perſon, auch Unſren Fürſten und Räthen . . . ohne alle Ausrede, gewiß und endlich eigener Perſon" zu erſcheinen.[90]) Wenzel verfiel der Strafe der Uiberzahl des rebelliſchen Adels, der u. A. gezwungen wurde, nach dem Wortlaut des königl. Urtheils, „alle ſeine Unterthanen und Gemeingüter, nebſt den Verſchreibungen und Kaufbriefen Uns (dem Könige) abzutreten und ſolche auf Uns und Unſere Erben, die Könige in Böhmen, landtäflich eintragen zu laſſen." Ein ungeheuerer Umſchwung ging vor ſich in den Beſitzverhältniſſen Böhmens, dem auch Graupen unterworfen wurde. Ob Wenzel von Wartemberg in Wirklichkeit an dem bezeichneten 3. Auguſt 1547 auf dem Prager Schloſſe erſchienen oder nicht: bereits am Donnerſtag nach Mariä-Himmelfahrt, d. i. den 18. Auguſt, desſelben Jahres wurde die höchſt unfreiwillige Uibergabe Graupen's durch Den von Wartemberg an den König in die Landtafel intabulirt.

Das hiebei verfaßte erſte vollſtändige Verzeichniß der Beſtandtheile der Herrſchaft Graupen weiſt als ſolche nicht nur das Schloß, die Stadt ſammt Vorſtadt Graupen und die vierundzwanzig zum Jahre 1537 aufgezählten Städtchen und Dorfſchaften aus, die Urkunde nennt ferner einen Maierhof, mit Namen Nowoſedſký, „die Mannen zu Dubitz und Herbitz, ſowie auch andere zwei Mannen Lehensleute zu Türmitz und Woleſchnitz" und endlich die „Gerechtigkeit zu dem Dorfe Ober-Roſenthal und was dazu gehört, welches Dorfes die Fürſten zu Sachſen jetziger Zeit in Poſſeſſion ſind." „Dies alles ſein Recht, welches er (Wenzel von Wartemberg) zu obgemeldter Erbſchaft hat, mit aller anderen Erbſchaft, die er zu dem Schloß und der Herrſchaft Graupen zugekauft, und ſammt aller Fahrniß und Hausrath auf dem Schloſſe Graupen, in Maierhöfen" u. ſ. w. überkam der König; „nur der halbe Theil vom Vieh wird ihm (dem Verurtheilten) gelaſſen" — unter der Bedingung, „daß Er Wenzel von Wartemberg . . . ſchuldig iſt, an allen den obgeſchriebenen Erbſchaften alle Schuldenlaſten und Verſchreibungen Ihrer königl. Majeſtät und Deroſelben Erben und künftigen Königen in Böhmen, ſo ſich doch etwa befinden möchten, außerhalb Kammerzinſen, da Jemandem Etwas an den Herrſchaften und Erbſchaften von Rechts wegen gebühren möchte, mit der Landtafel verſicherte Verſchreibungen, frei zu machen und zu löſen, . . . ſowol mit dieſer weiteren Condition, wofern ſich jemals etwas mehres Erbliche, zu obgeſchriebenem Gute Graupen Gehörige, deſſen jetztgedachter Wenzel von Wartemberg innegehalten, und Solche auf diesmal nicht abgetreten und in dieſe Verſchreibung nicht eingebracht worden: alſo ſoll Er Wenzel von Wartemberg, wenn Solches bei ihm geſucht werde, ſchuldig ſein, Solches in dieſe Verſchreibung Ihrer königlichen Majeſtät und Deroſelben Erben und künftigen Königen in Böhmen zu ſetzen und abzutreten ohne Weigerung."[91])

Wie ein furchtbares Gewitter hat das Jahr 1547, den meiſten königlichen Städten unſelig in ſeinen Folgen, bei uns die ſchwüle, drückende Luft gereinigt, die Schuldenlaſt der Herrſchaft gründlich beſeitigt und der Stadt

[90]) „Acta aller Handlungen, ſo ſich zwiſchen dem Allerdurchlauchtigſten . . Herrn Ferdinanden . . vnd etlichen perſonen aus dem Herrn, Ritter, vnd Burger Standt der Crou Behaim, des vergangen 1547 jars verloffen. 1548," S. 538 fg. — Cfr. C. J. Kittlitz Syst. stat. publ. & cam. I (Mscr. der kaiſerl. Univerſitätsbibliothek Prag XVI A 15) p. 382 sq.

[91]) Landtafel Instr. Nr. 8, lit. F. 19. — Fundam. Grupn. p. 31 sq.

Digitized by Google

mit ihren weiten Zugehörungen wieder einen mächtigen und, wie es scheinen wollte, einsichtsvollen Herrn verschafft. Das (augenblickliche) gute Einvernehmen des Herzogs Moriz von Sachsen mit dem Kaiser sowol als dem Könige Ferdinand machte zugleich ein Ende den ewigen Streitigkeiten an der Grenze, die dem Wesentlichsten nach, soweit sie Graupen und die Nachbarschaft berührt, nach ihrem heutigen Laufe festgesetzt wurde: hart an den böhmischen Dörfern Zinnwald, Voitsdorf, Müglitz, Streckenwald, Schönwald, Peterswald vorüber, so daß Alles, was darüber hinauslag, wie vor Allem der Bienhof und (Ober-) Rosenthal, der Hof Klepisch und die Gehölze zwischen Voitsdorf und der Herrschaft Lauenstein, sämmtlich zu dem Lande Meißen geschlagen wurden.

Zum zweiten Male untersteht die Herrschaft Graupen unmittelbar dem Könige. Was man vor zwei Jahrzehnten bereits durch Aufbietung der letzten Geldmittel erstrebt hatte — um den Vortheil, der daraus dem gemeinen Wohl erwachsen sollte, alsbald wieder einzubüßen — das kam nun ganz von selbst, durch ein Ereigniß, dem gegenüber die Stadt nur die Rolle eines Zuschauers hatte spielen können. Das Streben nach Freiheit, unverkennbar nicht nur in den neuerlichen Errungenschaften des Jahres 1510, in den Bemühungen des Jahres 1529, selbst zur Zeit der Vergewaltigung von Seite Wenzel's von Wartemberg, das ehrliche Streben sollte trotz allen Hindernissen seinen Lohn doch finden. Denn, wie man zuversichtlich hoffte, war die eben erlangte Stellung nicht wieder nur auf kurze Zeit sondern für immer erworben. Die Erwartung sollte sich mindestens zum Theil erfüllen.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Zeit der Selbständigkeit (1547—1616).

1. Die Schutzherrschaft.

Was Graupen in dem Jahre 1547 erlangte, war, wie erwähnt, nicht die Erfüllung der letzten Wünsche der dortigen Bürgerschaft, nicht die volle Freiheit, wol aber ein Zustand, der im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen unbedingt ein Fortschritt, eine Art von Selbständigkeit genannt werden muß. König Ferdinand, dessen Augenmerk die Bergstädte Böhmens überhaupt in hohem Grade auf sich zogen,[1]) dachte nicht daran, Graupen und den Bergbau daselbst jemals wieder ganz aus den Händen zu geben. Gleichwol nennt die Stadt selbst alsbald nach Erwerbung der Herrschaft durch den König die uns wohlbekannte Familie Wřesowitz ihre Herrin; schon im Jahre 1548 übt daselbst an des Königs Statt der bisherige Hauptmann auf der Prager Burg, nunmehr Oberstlandschreiber des Königreichs Böhmens, Herr auf Daubrawska hora und Teplitz, Wolf Ritter von Wřesowitz, gewisse Herrschaftsrechte aus[2]) — aber eben nur, und das ist wohl zu beachten, im Namen des Königs. Wir haben uns in der Herrschaft Des von Wřesowitz in Graupen, der in nächster Zeit, wie es heißt, auch noch die Herrschaft Geiersberg (auf deren Grunde sich nunmehr auch ein Dörfchen Scheune um die Kirche U. L. Frau erhoben hat) aufs Neue an seine Familie brachte,[3]) nur eine Schutz-, nicht eigentlich eine Grundherrschaft vorzustellen, eine Verwaltung des Dominiums, wie gesagt, als einer königlichen Besitzung, obwol selbst, wie aus Späterem hervorgeht, die Bürgerschaft unserer Stadt in die Hände Wolf's die Huldigung geleistet haben muß; landtäflich war und blieb der König Herr der Herrschaft. Das gilt in noch bestimmterer Weise von dem Bergbau daselbst. Neben dem Bergmeister steht von nun ein „königlicher Verwalter," auch „Zehnter" oder „Zollbereiter," der Bergverwaltung vor, dessen Wirkungskreis hinlänglich mit seiner Titulatur bezeichnet ist. Als der Erste dieses Amtes ist uns Hans Gramoser von Gramos bekannt, der jedoch nicht vor dem Jahre 1549

[1]) S. u. A. Sternberg II, 303 fg. u. vergl. die ganz ungerechtfertigte geradezu entgegengesetzte Aeußerung bei F. M. Pelzel G. d. B. II, 614.

[2]) Lib. man. f. 134.

[3]) Zu Geiersberg gehörten, außer Scheune, wie im Jahre 1337 noch die Orte: Hohenstein, Marschen, Sobochleben, Soborten, Modlan, Schönfeld, Lochtschitz, Haberschie, Hotowitz und die „wüste Geiersburg." — (Bisch. Dietrich u. einem „Urbarium v. J. 1561 in der Sammlung des Dr. Johu.")

nach Graupen gekommen sein kann; er bekleidete bis zu diesem Jahre, vielleicht noch längere Zeit, die Stelle eines königl. Bergmeisters zu Böhmisch-Budweis,[4]) während zur selben Zeit auf den bisherigen Bergmeister in Graupen, Dominik Stengel, der dasige Bürger Wolf Fischer folgte.

Wie auf diese Weise ganz nothwendig eine wesentliche Umgestaltung der seitherigen Administration des Bergbaues herbeigeführt wurde und somit dieser selbst einer großen Veränderung entgegensah, erfuhr nicht nur Graupen sondern ein großer Theil von Böhmen zu gleicher Zeit in Bezug auf sein Gerichtswesen eine gewaltige Neuerung. Durch die Errichtung des böhmischen Appelationsgerichtes (1548) wurden Graupen und alle anderen Städte, deren Recht bisher das „Magdeburger" war, mit allen gerichtlichen Fragen letzter Instanz an jenes Gericht nach Prag gewiesen, und hören von nun die Berufungen unsres Magistrats an den Schöppenstuhl zu Magdeburg für immer auf. Das neue Institut verlangte dringend eine Revision des Gerichtsverfahrens der Stadt, die im Grunde genommen ein eigentliches „geschriebenes Recht," oder auch nur eine halbwegs ausreichende, die nothwendigsten Bestimmungen umfassende „Gerichtsordnung" noch gar nicht aufzuweisen hatte. Die Herstellung einer solchen Ordnung ward anfänglich mit vielem Eifer betrieben, dann aber wieder fallen gelassen und so durch 10 Jahre verschleppt. Rascher gingen die Aenderungen in Sachen des Bergbaues durch. Wie am 22. October 1549 bei den Werken zu Schlackenwald und Schönfeld und ebenso bei Denen zu Hengst, Lauterbach, Pärringer u. s. w.[5]) ward drei Tage darauf in Graupen die Zinnablösung eingeführt. Am 25. October d. J. kam ein Vertrag zu Stande zwischen dem Könige und den Graupner Gewerken, resp. einem Ausschuß derselben (Hans Schrenck, Sebastian Allenbäck zu Hartmannsdorf, Georg Kheller zu Freiberg, Bernhard Gutkäse und Matthes Gira zu Graupen), demzufolge 1. zwischen beiden Parteien ein „aufrichtiger Zinnkauf auf 20 Jahre lang" geschlossen wurde, nach welchem die Gewerken „jeden Centner Zinn jetziges Schlackenwalder Gewichts, darauf noch kein Verlag genommen," um 18½, „den Centner aber, darauf sie nunmehr Verlag empfangen," um 18 Gulden zu liefern bewilligen. 2. Die Lieferung und der Empfang geschehen auf der Wage zu Graupen; die Bezahlung habe durch kaiserliche Verordnete und stets mit baarem Gelde zu erfolgen, unter der Bedingung, „daß den unvermöglichen, dürftigen Gewerken, die den Verlag nicht

[4]) Prag 11. Mai 1549 erhebt K. Ferdinand I. den genannten Hans Gramoser v. G. ob seiner „angenemen getrewen vnnd aufrichtigen Dienste die Er vns von anfang vnserer Khunigclichen Regierungen vil Jar an vnserm Khunigclichen Hoff / auch in etlichen getbanen Kriegß Zugen in Hungern wider den Erbuheindt Christlichs Namen vnnd Glaubens den Thurckhen neben vnserer aignen Chunigclichen Person vnd sonst mit Darstreckung seines Leibs vnd vermugens in viel weeg gehorsamblich vnd Nutzlich erZaigt vnd bewisen hat / vnd jetzo alls vnser Perckhmaister des Perckhwerchs bey vnserer Stat Bebemischen Budtweiß nach vnserm genedigisten und angenämen gefallen täglichs mit getrewer Dienstbarkait embßigclich beweist" . . . sammt seinem Bruder „Jacoben Gramoser vnd andern Iren vettern vnnd Pluetfrunden des Namens und Stammens den Gramosern so Gelich geborn . . . ewigclich in den Standt vnd Grad des Adels vnserer vnnd des heyligen Römischen Reichs" . . . Das in dem Diplom abgebildete Wappen zeigt in dem viergetheilten Schilde auf dem vorderen oberen und hinteren unteren Felde je einen Steinbock, auf dem vorderen unteren und hinteren oberen Felde, je in drei gleiche Theile quergetheilt, von oben nach unten die Farben gold, blau und laiur, über dem Schilde einen offenen Turnierhelm, darüber „eine gelbe oder guldene Königliche Kron" und über dieser wieder einen halben Steinbock. — Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) im Besitz des Herrn J. Weiß im Freibauergut (Nr. C. 16) zu Rosenthal bei Graupen.

[5]) F. A. Schmidt Chronolog.-system. Samml. der Berggef. II, 310 fg.

Digitized by Google

entbehren mögen, ... darin kein Saumsal zugefügt werde, noch sie deshalb einigen Mangel oder irgend welche Noth leiden dürfen." 3. Sollte innerhalb erwähnter 20 Jahre „in den Zinngängen Gold oder Silber genug befunden werden, so sollen und wollen sich Ihre königl. Majestät oder Derselben Erben mit ihnen, den Gewerken, .. auch vertragen und vergleichen und ihnen die Golde und Silber demselben nach bezahlen lassen: würde aber Gold und Silber durcheinander gemischt in Zinn befunden, das man durch Mittel oder Kunst von einander scheiden müßte, sollen und wollen sich Ihre königliche Majestät oder Derselben Erben abermals mit den Gewerken nach Gelegenheit der Arbeit gnädigst vergleichen und übereinkommen." 4. Den Gewerken ist gestattet, „ob Einer oder Mehre aus ihnen den Verlag bei fremden oder anderen Personen leichter als bei der königl. Majestät oder Derselben Erben zu bekommen wüßte, ... dasselbe zu thun und zu lassen, doch mit dieser lauteren und ausdrücklichen Bedingung, daß die Zinne nichts desto weniger einen Weg als den andern von denselben Verlegern der königl. Majestät oder Derselben Erben in obbestimmtem Kauf geantwortet und geliefert werden." 5. „Beschließlich sollen die Gewerken, so lange dieser Zinnkauf Geltung hat, mit keiner höheren Beschwer, Aufschlag oder Aufsatz belegt oder bedrängt werden." — Kein Zweifel, daß der Vertrag den Graupner Gewerken von dem wesentlichsten Nutzen werden konnte, während aber auch der König seinen Vortheil dabei fand, da zur selben Zeit die Kaufherren zu Nürnberg und zu Augsburg das Zinn von Graupen lebhaft begehrten,[6]) so daß die Kammer für den Verkauf des gewonnenen Erzes nicht in Sorge zu zu sein brauchte, besonders als der reiche Augsburger Konrad Mayer die sämmtliche Ausbeute der Graupner Gruben „gegen den Vorschuß einer vereinbarten Summe" förmlich pachtete.[7])

Am 26. November 1549 kaufte der Magistrat zu Graupen von dem Bürger Martin Stengel eine Wiese sammt Acker, von nun die „Pfarrfelder" und „Pfaffenwiesen" genannt, für die Summe von 200 Schock meißn., „dem allhiesigen Gotteshause zu Unterhaltung und derselben Kirche Dienern zu Mehrung des Einkommens zu Gute,"[8]) so daß sich also auch das sehr heruntergekommene Vermögen der Stadtkirche wieder einigermaßen mehrte. Einen Monat zuvor (21. October) hatte K. Ferdinand dem bisherigen Dorfe Karbitz eine „Wappenbegnadung", das Recht, ein Wappen und ein Siegel zu führen, und damit den rechtlichen Titel eines Städtchens verliehen.[9]) Nach allen Seiten

[6]) Daf. S. 315 fg.

[7]) Sternberg I, 482. — S. auch S. Kapper „Das Böhmerland" I, 140.

[8]) Stadtb. S. 485 fg. — Dem Originale geben ihre Siegel bei „Die Edlen vnd vbesten hern hans hollesser von hollesser czu modlan vnd vbalten Ruprich vonn Hungerkasten." — Um spätere Verhandlungen bezüglich der „Pfarrfelder" verständlich zu machen, muß bemerkt werden, daß M. Stengel sich den Wiederkauf der genannten Objecte innerhalb dreier Jahre vorbehielt — „So aber solchs der gedachten czeitt hinderbliebe sal sollicher ackher sambt den czwei teiln der wihsen einem radt Eltisten vnd ganczen gemein czu einem zcins vnd mehrern Stattlichen einkomen der bemelten pfarrkhirchen vnd kirchendienern also erblich bleiben vor menuiclich vnuorhindert Es wehr den sache das solchs czu seiner czeit widerumb czuuorkhauffen seilh wurde, sal ehr, der ahher und wissen gedachten mertten Stengel seinen erben vor einem andern angeboten werden . . . . . ," womit ganz offenbar der Magistrat ausdrücklich sich das Eigenthums-, vor Allem aber das Verkaufsrecht bezüglich jener Gründe vorbehielt.

[9]) Erwähnt in der Confirmation der Karbitzer Privilegien durch K. Ferdinand III. d. d. Wien 10. Mai 1636, Originalurk. (Perg. m. d. gr. kaisl. Siegel) im Stadtarch. zu Karbitz. — Vergl. Anm. 58 des vor. Abschn. Daß Karbitz nicht schon zum J. 1523 und ebenso wenig 1537, trotz der lehentäfl. Verbücherung, als Städtchen hätte bezeichnet werden

Digitized by Google

zeigte sich der wohlthätige Einfluß des königlichen Regimentes. Die städtischen Finanzen wuchsen immer mehr, so daß der Stadtrath schon im Jahre 1552 eine neue, ganz anständige Erwerbung machen konnte; Montag nach Laetare (28. März) d. J. erkaufte die Gemeinde den Althof unter der Stadt, den Caspar Anderſch von Ottendorf nach der Erwerbung im Jahre 1539 alsbald einem gewissen Valten Ruprecht von Hungerkasten wieder abgetreten hatte, von welchem eben die Gemeinde das, wie es scheint, sehr baufällige Gehöfte um den Preis von nur 850 Schock Groschen Schwertgeld „auf gewisse Termine" erwarb — „mit Verwilligung des Edlen Gestrengen Herrn Wolf von Wřesowitz, Ritters, auf dem neuen Schloß und Teplitz."[10]) Der Hof mit seinen Aeckern, Wiesen und Teichen ward in seine Theile zerlegt und an verschiedene Familien der Stadt gegen einen jährlichen Zins vergeben; die Gebäude des Hofs übernahm die Familie Jühre. — Wolf von Wřesowitz, wie wir sehen, tritt nirgends dem regen Streben unserer Bürgerschaft entgegen, im Gegentheile fördert er, so viel er kann, das allgemeine Wohl, im Großen wie im Kleinen. Als die Zunft der Fleischer, „wie sie zuvor oft gethan," sich wieder an den Stadtrath wandte mit der Bitte, ihr die Führung eines Siegels zu verstatten, gab der Magistrat — „mit Vorbewußt des gnädigen Herrn" — d. h. auf dessen Wunsch oder Befehl, endlich die Einwilligung und vergünstigte den Fleischern „solch' Gemerk, als einen Ochsen, davor einen Mann, aber fleißig, nur mit aufhebendem Beil davor stehend, in einem Schild zu gebrauchen."[11]) Eine allerdings größere Wohlthat erwies Wolf zwei Jahre später den Bewohnern von Obergraupen, denen am 27. November 1554 Martin Roth, d. Z. Rentschreiber der Herrschaft Graupen, im Namen des genannten Herrn ein ziemliches Stück Grund, „an den Glesenberger (jetzt „Klösenberger") Halden gelegen", als Hutweide, gegen einen jährlichen nach Graupen abzustattenden Zins pr. 48 kl. Groschen, ein- für allemal übergab.[12]) Hans Gramoser, der Amtmann, stellte den „Waldzins" fest, nach welchem die Graupner von nun z. B. für ein Schock Reisigholz 4, für einen Schragen „Bräuholz" 6, einen Schragen Brennholz 4, eine Welle 8 und ein Holz zu Pochstühlen ebenfalls 8 Groschen zu zahlen hatten — durchwegs „auf Wohlgefallen des obersten Herrn Landschreibers" herabgesetzte Preise.[13]) Bei dem großen Bedarf an Holz war die Billigkeit des Materials eine ungeheuere Wohlthat für die Stadt. — Um 1555 ist auch die Badestube wieder aufgebaut, doch nicht auf dem früheren Platze sondern an passender Stelle im „Grunde";[14]) ebenso ist nunmehr das Klostergebäude zum großen Theile wiederhergestellt. Thomas Mitis, der Sänger der Thermen von Teplitz, sang zu derselben Zeit, von der wir sprechen, in schwärmerischen Worten von der „bewundernswürdigen Bauart" unseres Klosters und dem „schimmernden Schmuck" seiner Kirche, über welcher

---

sollen (s. S. 103 und 107), geht aus einer kaiserl. Entscheidung d. d. Wien 1542, Tag St. Nicolaus, hervor, wonach K. Ferdinand I. auf die Klage der Bürgerschaft von Außig den „Bewohnern des Dorfes Karbitz" („Ze wsy Chabarzowiecz") ausdrücklich verbietet, fernerhin Bier zu bräuen, Malz zu rösten und mit Salz zu handeln, überhaupt „bürgerliche Nahrung" zu suchen, v. befiehlt, „sich vielmehr wie andere Dorfbewohner zu verhalten." (Orig. in čech. Spr., Perg. c. s., im Stadtarchiv Außig, Nr. 23.) — Vergl. „Kölbel v. Geyßing" S. 368.

[10]) Protokoll D, S. 4.

[11]) Lib. man. f. 49 b.

[12]) Fund. Grupn. b, p. 42.

[13]) Lib. man. f. 63. — S. Sternberg I, 465.

[14]) Lib. man. f. 84. — Der neue Pächter Peter Stengel nimmt 1561 bereits wieder Aenderungen an der Stube vor.

Digitized by Google

„Grünend der Hain dir winkt und reich an Früchten der Garten,
Dem des Alcinous, gestehst du, wohl zu vergleichen;
Süß in lieblicher Heimlichkeit paradiesische Räume
In sich schließend." . . .

Vor Allem aber, mehr als das Kloster und die wohlgebaute Stadt selbst, von Bergen und Wäldern umgeben, preist der Dichter den — Gerstensaft, den Graupen damals erzeugte.[15]) Das Graupner Bier, zu dessen Abnahme, wie wir wissen, fast sämmtliche zur Herrschaft gehörige Orte gezwungen waren, muß zu jener Zeit sonach eine große Berühmtheit gehabt und in Folge dessen der Commune auch ein bedeutendes Erträgniß abgeworfen haben.

Es konnte nur im Vertrauen auf die kräftigste Unterstützung von Seite Wolf's von Wřesowitz zu eben dieser Zeit der Magistrat von Graupen sich veranlaßt fühlen, im Verein mit dem dermaligen Pfarrer Namens Georg Benserus[16]) die Streitfrage mit der Stadt Bilin in Sachen der schuldigen Kirchenzinsen nochmals in Anregung zu bringen. Und es schien, als sollte in dem kostspieligen Processe endlich doch die gute Sache durchdringen. Auf ein Bittgesuch der Graupner Bürgerschaft an den König erfolgte unterm 25. April 1556 eine Entscheidung des Letzteren, die den Bilinern kurz und bündig die Bezahlung ihrer Schuld und die Einhaltung der jährlichen Zinsen auftrug. Die Zahlung erfolgte aber nicht. Am 30. März 1557 überreichten Johann Stößel, Bürgermeister, und Urban Stübner, Stadtschreiber, auf der Burg zu Prag dem nunmehrigen Kaiser Ferdinand I. neuerdings eine Bittschrift der Gemeinde, des Inhalts wie die vorige; am folgenden Tage sandte der Kaiser den Herren von Bilin, Johann Litwin und Christoph von Lobkowitz, den gemessenen Befehl, bei ihren Unterthanen vorzusorgen, daß das Geld endlich bezahlt werde — doch umsonst. Man arbeitete von Seite der Graupner dahin, „weil in einem Dorfe, Wiklitz genannt, auf der Herrschaft Graupen, gleich so viel geistlicher Zinsen gegen Bilin (wie von Bilin nach Graupen) zu zahlen sind und noch jährlich . . . entrichtet worden, daß dieselben hiergegen bei unserem Gotteshause bleiben möchten;" aber Alles umsonst. Die eben genannten Graupner Bürger und mit ihnen Bartel Venus, zweiter Bürgermeister, erscheinen Anfang nächsten Jahres wieder in Prag; der Kaiser wendet sich am 25. Jäner 1558 an Die von Lobkowitz; man möge ihm zu wissen thun, mit welchen Gründen die Bezahlung von der Stadt Bilin verweigert werde. Das Prager Domcapitel nahm mit

---

[15]) Die auf Graupen bezügliche Stelle des „Idyllion de thermis Teplicens." (ed. A. Chr. Eichler, Prag. 1836) lautet (v. 253—267):

. . . „Circumque jacentia visas
Oppida: foecundam nempe genitricem metallo
Stannifero Grupgam, non uno monte superne,
Inferne at sylvis cinctam; cererisque liquore
Coenobioque suo claram; mireris, oportet,
Cujus structuram, templum subeundo nitenti
Ornatu radians; laquearibus atque politis
Constructas etiam cameris insignibus aedes,
Quas supra viridans nemus est, ac fertilis hortus,
Alcinoi dicas illo non esse minorem,
Et paradisiacos tacita dulcedine quadam
Prae se ferre locos. Posses invisere montes,
Insuper illorum fossis producitur alte
Eductis, stanni ruderum, purgatur et igni;
Utile mox tandem longos solet esse per usus."

Die Verse wurden in den Jahren 1550—1557 geschrieben.

[16]) Protokoll D, a. a. O.

Digitized by Google

Entschiedenheit die Sache in die Hand, und noch einmal, am 19. November d. J., legt Stübner, nun zum dritten Male in dieser Angelegenheit in Prag, dem Kaiser eine Klagschrift zu Füßen, in welcher nochmals in ausführlicher Weise der seit mehr als vierzig Jahren schwebende Streit in seinen Hauptmomenten erzählt wird mit allen Leiden, welche durch denselben unserer Stadt erwachsen, „unangesehen, daß wir Solches (unser Recht) anstatt unseres Gotteshauses mit kräftigen Sigillen und Briefen nothdürftig und überflüßig zu bescheinen wohl im Stande sind, unter welchen sonderlich Einer, so in der schrecklichen Brunst auf dem Graupen (1479) in Feuersnoth verdorben, wiederum von den Bilinern verneuert und restaurirt worden, welche denn von frommen, gutherzigen Christen und rechtsverständigen Menschen nicht sonder große Verwunderung gelesen werden, mit welchem Behelf und vorgewandten Schein Die von Bilin sich dawider setzen könnten und möchten." ... Mit allem Vertrauen legt die Stadt die richterliche Entscheidung in die kaiserlichen Hände — „denn wir bei Gott, dem Erkenner aller Menschenherzen, hiemit protestiren und bezeugen, daß wir aus Unvermögen über so unwiederbringliche erlittene Unkosten und Schäden diese gerechte Sache dem Allmächtigen Gott und Ew. Röm. kaiserl. Majestät allein unterthänigst befehlen müssen." „Es ist, allergnädigster Kaiser und Herr," fährt die Klage bedeutsam fort, „ein Großes und Vieles, daß sich die Stadt Bilin so lange Zeit wider geistliche und weltliche Gerichte, wie Solches die Verabschiedsbriefe des ehrwürdigen Capitels zu Prag einestheils melden, da in dieser Sache wider sie usque ad sententiam interdicti procedirt ist worden, schützen kann und wir arme Leute das Wenigste nicht erhalten mögen." ... Am 2. Dezember darauf lud K. Ferdinand den Oberstburggrafen Johann Litwin und dessen Bruder Christoph von Lobkowitz auf Bilin vor Gericht auf das Prager Schloß zum 30. Jäner folgenden Jahres, woselbst durch des Kaisers Sohn, Erzherzog Ferdinand, der Schiedspruch in der nach einer Seite fast erbärmlichen, in gewissem Sinne beachtenswerthen Angelegenheit gesprochen werden sollte.[17]) Leider ist uns dieser Schiedspruch nicht erhalten worden. Die Biliner zahlten niemals wieder einen Kirchenzins nach Graupen; ebenso aber scheint es, daß von Witlitz später auch nichts mehr nach Bilin, sondern der von diesem Dorfe dahin schuldige Zins eben in Graupen gezahlt wurde, wie denn der bekannte rechtliche Sinn des jugendlichen Erzherzogs sowie auch der Charakter Wolf's von Wřesowitz, des Oberstlandschreibers, der unmöglich dem Processe ruhig zugesehen haben kann, uns nichts weniger als ein dem klaren Recht geradezu entgegensprechendes Endurtheil befürchten läßt, während allerdings des einen Herrn von Lobkowitz Epitheton uns mancherlei Bedenken über den Ausgang der Sache verursacht; es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß nur die hohe Stellung des Einen der Besitzer von Bilin dieser Stadt es möglich machte, so lange Zeit Widerstand zu leisten.

Wie auch der unselige Streit mag beendigt worden sein, er war für unsere Stadt mit verhältnißmäßig ungeheuren Opfern verbunden. Wie aber ein Unheil selten allein kommt — das Sprichwort wollte ganz besonders in den Erlebnissen unserer Stadt sich bewahrheiten — war indessen auch nach einer anderen Richtung wieder eine große Störung eingerissen. Fünf Jahre waren vergangen seit dem Abschluß der erwähnten Zinnablösung, und die Graupner Gewerken hatten sich sehr wohl befunden, als Conrad Mayer von dem mit dem Könige abgeschlossenen Pachtvertrag zurücktrat — ob in Folge Unterschleifs

[17]) Nach abschriftlichen Acten in dem lib. man. f. 110—120.

Digitized by Google

von Seite der Gewerken oder der betreffenden Beamten oder aber wegen Mißhelligkeiten überhaupt, muß dahingestellt bleiben — „worauf auch der Kaiser den Graupnern die Ausbeute ihrer Gruben auf eigene Rechnung wieder frei gab." Da begann der Bergbau wieder zu stocken; „die Preise des Zinnes, die einst zu 23, 21, dann 17 Gulden gestanden, sanken nach und nach so sehr, daß die Bergleute kaum mehr das Leben erhalten konnten." Im Jahre 1557 schloß man „mit den Leipzigern einen Contract auf 3 Jahre, das Zinn zu 11 fl. 36 kleine Groschen zu liefern, worauf sie 1400 Gulden als Verlag erlegt hätten," wie Hans Gramoser von Gramos, der königl. Zehntner, berichtet. [18]) Mühsam schleppte sich unter so bewandten Verhältnissen der Bergbau weiter.

Dagegen war mit Beginn d. J. 1558 die vor zehn Jahren angeregte „Gerichtsordnung" endlich zu Stande gekommen, die am 2. Jäner d. J. dem neuen Gerichtsbuch einverleibt wurde. Die Ordnung, [19]) in drei Hauptheile zerfallend, zählt zunächst die „Bußen" oder Strafgelder auf, die dem Richter gebühren; es ist eine ziemliche Reihe, die zugleich durch die beigesetzten Ziffern zeigt, wie hoch zur Zeit die einzelnen Uibertretungen oder Vergehen angeschlagen wurden; als höchstbesteuert erscheint die „Gotteslästerung" mit 30 Groschen — „oder in Halseisen zu stehen, so lange man predigt, bis nach dem Umgange;" sechsmal billiger an Gelde kam ein „Maulschlag" zu stehen u. s. w. — Der zweite Theil enthält die Bestimmungen des Graupner Gerichts in Schuldenangelegenheiten, wozu als Ergänzung der dritte Theil, das „Commerrecht," kommt, auf welches sich jedoch auch schon einzelne Punkte des 2. Theils beziehen. Der Hauptinhalt Dieses wäre: Wenn ein angesessener Bürger Schulden macht, „es wäre auf dem Lande oder allhier in diesen Gerichten, doch also, daß er sich nicht hätte verschrieben oder zuvor vor den Gerichten zu zahlen gewilligt, Der oder Diese mögen sich auf unsrer Stadt Gewohnheit berufen, daß sie in sechs Wochen mit Gelde oder Pfande zahlen und dem Gläubiger in vierzehn Tagen Pfand in die Gerichte einlegen wollen; und da der Kläger auf des Beklagten Beruf oder Verwilligung nicht trauen wollte, soll ihm der Beklagte Solches verbürgen mit Bürgen, die um so viel gesessen." Nach Verlauf der zweiten vierzehn Tage „soll der Beklagte das vorige Pfand bessern," nach Schluß der sechsten Woche aber soll er „die Schatzung leiden," doch so, daß „die Pfande sollen nach der Schatzung bei den Parten (noch) vierzehn Tage lang zu Gute gehalten werden" und „also ein Jeder seine Schuld(-Forderung) in acht Wochen ermahnen kann." Anders ist dies, wenn der Schuldner sich für seine Schuld verschrieben oder vor den Gerichten zu zahlen angelobt hat; anders wieder mit dem Schuldner, der „sich flüchtig machte ohne redliche und wichtige Ursache;" Ersterer hat unweigerlich zu bestimmter Frist „oder nachgelassener Tagzeit" die Schuld zu zahlen — „gleich dem Liedlohn," ebenso wie Jener, „so unsrer gnädigen Herrschaft, der Kirche, der Gemeinde oder derselbigen Dienern Etwas pflichtig;" Letzterer wird durch den Gerichtsdiener citirt, nach Verlauf von 14 Tagen aber wird sein Haus und seine Habe abgeschätzt und daran, so viel des Klägers Forderung beträgt, derselbe schadlos gehalten. — Kein Anderer als der Stadtschreiber darf in das Gerichtsbuch Etwas schreiben, nicht nur damit diesem „seine Gebühren nicht entzogen," [20]) sondern auch „die Verschreibungen desto kräftiger

[18]) Sternberg I, 482. — S. Kapper a. a. O., Beide ohne Quellenangabe. Unrichtig wie zum J. 1529 den Wolf Knobloch nennt der Erstere hier Hans Gramoser „Bergmeister."

[19]) S. Beilage II, Urk. Nr. 18.

[20]) Eine genaue Bestimmung dieser Gebühren, wenigstens für die folgende Zeit, giebt nachstehende auf dem Revers des Pappblattes im Stadtb. A 1 verzeichnete „Nota:

Digitized by Google

geachtet werden." Die einzelnen Artikel des „Commer-" oder Pfand-Rechts stimmen in den Hauptsachen mit dem Gesagten ganz überein. Doch gehört hierher, in den dritten Theil noch ein Punkt des vorhergehenden Theils: „Daß aber Einem, der Schulden halber eingenommen (worden), für die Schäden, die er im Gefängniß nehmen möchte, Bürgen gesetzt werden sollten, wie Etliche bisher vermeint, soll forthin abgethan und hiemit aufgehoben sein; man soll auch Einen dermaßen halten, wie man einen Schuldigen pflegt zu halten." — Außer diesem letzten Artikel, scheint es, beruht die „Ordnung" durchwegs auf dem althergebrachten Rechte unsrer Stadt und ist nichts Neues an ihr, als daß sie eben jetzt zum ersten Male aufgeschrieben wurde. Sie zeigt uns also das Gerichtsverfahren Graupen's nicht nur in der nächsten sondern auch der früheren Zeit und bleibt darum von großer Wichtigkeit. — Im Uibrigen hat Graupen wie die meisten anderen deutsch-böhmischen Städte, in Bezug auf rechtliche Verhältnisse schon viel an Interesse eingebüßt, indem auch hier bereits das sogenannte „Prager Stadtrecht" sich zur Geltung brachte, bis es (wie bekannt) im Jahre 1579 für alle Städte Böhmens und Mährens als das alleinige Rechtsbuch aufgestellt wurde, um erst wieder durch das „bürgerliche Gesetzbuch" (1812) verdrängt zu werden.

Allmälig, aber um so sichrer ging indeß im Thal von Außig-Teplitz eine andere große Veränderung vor sich; die Reformation nahm immer mehr überhand. Von Tetschen aus besetzten Die von Bünau, deren Herrschaft sich bis über Außig herein erstreckte, alle Pfarren dieser Herrschaft nach und nach mit lutherischen Priestern; die Kölbel, die seit 1536 auch Kulm besaßen, folgten ihnen nach. Doch steht noch 1560, wie es scheint, Graupen im Ganzen genommen zur katholischen Sache. Als Günther von Bünau — „Hauptprotektor der Protestanten" — auch den Pfarrer von Tetschen, Martin Laurenti seiner allzurömischen Gesinnung wegen 1561 entließ, fand dieser, da zur selben Zeit der Graupner Pfarrherr Benserus als Domherr nach Bautzen kam, in unsrer Stadt alsbaldige Aufnahme. [21]) Damit soll nicht gesagt sein, daß bis dahin die neue Lehre durchaus keinen Eingang in der Stadt gefunden hätte; es ist dies nicht gut anzunehmen, wenn man, abgesehen von dem Gesagten, bedenkt, wie nahe das nunmehr fast völlig lutheranisirte Meißnerland gelegen war, in dem mit Graupen vereinigten Teplitz aber bis zur Stunde noch der Utraquismus in voller Blüthe stand. Die katholische „Brüderschaft des Rosenkranzes" in Graupen ließ auch seit geraumer Zeit nichts von sich hören, was ebenso zu beobachten ist, wie der Umstand, daß Herr Pfarrer Martin sich sehr bald außerordentlich unbehaglich fühlte in unsrer Stadt und beim Consistorium um die Transferirung einkam. Doch, wie gesagt, die Hauptmasse der Bevölkerung war immerhin noch gut katholisch; sie drückten andere als kirchliche Sorgen. —

Mit dem Bergbau wollte es gar nicht vorwärts gehen; wol hatte man im Jahre 1560 mit den Leipzigern den Contract von 1557 erneuert, u. z. auf einen

---

Anno Domini 1568 den 1 Martii, hatt ein Erbar wolweiser Rath vors beste erkant, gesetzt vnd geordennt, das man hinfüro, von auffgabenn / vorziechten vnd allen andern sachen, die in dies Stadbuch vorschriebenn werden, 9 w. gr. gebenn soll, als vnthergeschedlich denn herrn 6 w. gr vnd dem Stadschreiber 3 w. gr.

Zu Merckenn.

Wer auch / wie gewonlich in Vbergabenn / pfand in gehegte diengbanck eingelegtt wirth, sol es vonn einer Iden part mitt 1 w. gr. gelöstt werdenn, der gebürtt denn Gerichtenn." (Vergl. Anm. 4 im 2. Abschn. des I. Buches).

[21]) Missiv, Mscr. der erzbischöfl. Bibliothek zu Prag.

Digitized by Google

höheren als den bisherigen Preis, 13 fl. 11 kleine Gr. per Ctr., doch weiß Hans Gramoser von Gramos in seinem Bericht vom 5. Mai 1562 nicht viel Erhebliches von dem ganzen Bergbau zu erzählen, dessen Gewerken „größtentheils arm und außer Stande wären, etwas Neues zu unternehmen." Nicht zu vergessen ist, daß das vor mehren Jahren aufgehobene Erzausfuhrverbot zur Zeit wieder auf's Strengste gehandhabt wurde, als eine neue Last aber auch noch die sogenannten Quatembergelder eingeführt worden waren, die sehr niederdrückend wirken mußten. Wol wußten wieder Einzelne sich gewisse Befreiungen zu verschaffen; am 28. August 1563 ertheilte König Ferdinand seinem Appellationsrathe Joachim von Biela, Herrn auf Tschochau, „eine Bergfreiheit auf 3 Jahre, das Silber und Kupfer von den armen Kiesen, die er in Graupen schmelzt, blos gegen Bezahlung der Maut außer Land zu führen. Aus einem Antwortschreiben des Kaisers an Erzherzog Ferdinand kann man ersehen, daß dieser auf größere Freiheiten für die neuen Kupfer- und Silbergewerkschaften, besonders darauf angetragen habe, daß sie die Kupfer außer Landes saigern, dort verkaufen, das Silber aber wieder zurückbringen sollten. Dies wurde aber nicht gestattet: sie sollten sich Saigerhütten erbauen, das Garkupfer könnten sie heraus führen, das Silber sollten sie aber in die Münze abgeben, wo man ihnen die Mark Brandsilber Erfurter Gewicht à 15 L. 3 Gr. mit 9 fl. Reichswährung bezahlen würde; vom Zehnt sollen sie in maximo auf 5 Jahre befreit bleiben. Auf neuerschürfte Gänge wurden Prämien, wie in Joachimsthal, gesetzt."[22]) Von nun an regt sich auf Zinnwald, wohin insbesondere die letzten Sätze zu beziehen sind, ein bedeutenderes bergmännisches Leben, und nahm auch der Ort nach Außen hin ansehnlich zu, so daß nach wenigen Jahrzehnten an Stelle des Einen eigentlich drei Bergflecken standen, erstlich Vorder- und Hinter-Zinnwald, von welchen Beiden aber ungefähr die Hälfte ihrer Häuser den Herren von Lobkowitz auf Bilin gehörte, welche sich lebhaft an den neuen Unternehmungen des Ortes betheiligt hatten, wie Die von Bünau auf Lauenstein, durch welche wieder das Sächsisch-Zinnwald seine Entstehung erlangte. Der Zinnbau in Graupen aber blieb ein armseliger. Zu allen erwähnten Uibelständen kamen auch noch Streitigkeiten der Gewerken mit dem königlichen Hauptmann und Zehntner Gramoser, die bereits im Jahre 1563 die Entsetzung Dieses von seinem Posten zur Folge hatten, worauf Andreas Kuhn von Krossen als Hauptmann, als Zehntner oder kaiserlicher Zollbereiter aber Bartel Venus von Graupen eingesetzt wurde,[23]) von welchem Letzteren Hans Gramoser nun erst recht mit „ungebührlichen und übrigen Reden an seinen Ehren verletzt und angetastet" wurde.

Im Juli 1565 kamen die Joachimsthaler Geschwornen Georg Körner und Andreas Herschel als Commissäre nach Graupen, um die Irrungen der Gewerken mit dem gewesenen Amtmann zu untersuchen und zugleich den Berg zu befahren. „Die Gewerken beschwerten sich sehr, daß sie nach der neuen Bergordnung Quatembergeld bezahlen müßten; sie könnten es nicht erschwingen. Die Commissäre entschieden: Von Graupen und Mückenberg, welches ein Flötzgebirge sei, hätten sie kein Quatembergeld zu bezahlen, wol aber, wo es in Gängen in die Teufe gehe, wie in Zinnwald, da müßten sie es pünktlich abführen,

---

[22]) Sternberg a. a. O. — Vergl. Peithner v. Lichtenfels S. 86 fg., J. Schaller Topogr. V, 161.

[23]) Gerichtsbuch A 2, Bl. 120, 167.

Digitized by Google

sonst „würden sie gestraft werden." [24]) Die Strittigkeiten mit Hans Gramoser blieben in der Schwebe, ja es erlebte Dieser nicht die Rettung seiner Ehre gegen eine Reihe von Anschuldigungen, die nicht geringer Art gewesen sein können. Erst nachdem er gestorben war, kam an den Magistrat von Graupen eine Zuschrift der königl. Kammer, des Inhalts, daß „er Gramoser als ein ehrliebender Mann noch bei seinem Leben nach seinen Ehren, wie billig, gestanden und sich derselben (ihm insbesondere von „Bartlmee Venus, jetziger Zeit Ihrer Majestät Zollbereiter," angethanen) Schmach und Injurie stattlich und nothdürftig ausgeführt und überantwortet (habe), aber ehe er darin der Nothdurft nach verwahrt, Todes abgegangen sei"; es habe sich die Kammer alsdann an die königl. Landtafel gewendet, die nun entschieden hätte: „Weil sich ernannter Gramoser angeregter Bezichtigung in seinem Leben, wie obgemeldt, wohl und nothdürftig ausgeführt, daß demnach dieselbe weder ihm noch seinem Weibe und seinen Kindern inkünftig und zu ewigen Zeiten zu keinem Nachtheil, Schaden, Vorwurf, Aufrückung gereichen soll, kann noch mag," was hiedurch dem Magistrate mit der Weisung bekannt gegeben wurde, „solche obberührte des Gramoser's Ausführung und Verantwortung um künftiger ewiger Gedächtniß und Wissenschaft willen in das Stadt- und Bergbuch daselbst wie gebräuchig verschreiben und einleiben" zu lassen, was denn auch geschah. [25]) Hans Gramoser's Witwe, Anna, geborene Eichelberger, verkaufte 1582 in ihrem und ihres Sohnes Junker Abraham Gramoser's von Gramos Namen ihr Haus sammt Hof in Graupen für 1200 Schock kl. böhm. Gr. an den Edelmann Hans Hora von Očelowitz, ebenso sechs Jahre darauf „ihren Raum im Grund zwischen Matthes Fritsch und Matthes Kölbel gelegen" für 7½ Schock m. an Friedrich Matt, nachdem sie wieder ein Haus zwischen Denen des Hans Naudel und Michel Richter erkauft hatte, um dasselbe jedoch 1596, „nunmehr auf ihr hohes Alter in äußerste Armuth und Unvermögenheit gerathen," auch wieder zu veräußern; sie wird am 13. April 1597 zum letzten Male genannt. [26])

Nicht ganz freudlos waren die letzten Jahre für die Stadt dahingegangen. — Gleich bei der Huldigung, die sie dem Oberstlandschreiber Wolf von Wřesowitz geleistet, hatte die Bürgerschaft darauf hingewiesen und „in unterthänigem Bericht vorgebracht und angezeigt, wie ihr von voriger ihrer Herrschaft in ihrer Gemeinde Ingriff geschehen und dieselbe zum Schloß Graupen zinsbar gemacht" worden sei (d. h. daß Wenzel von Wartemberg einen Theil der im „Grunde" gelegenen Trift, welche die Commune bis dahin seit den Tagen Timo's V. von Kolditz als ihr Eigenthum betrachtet hatte, ihr wieder abgenommen habe), „demüthig und unterthänigst bittend, er wolle ihnen (den Bürgern) im Namen der Röm. Kaiserl. Majestät zur Wiedererstattung derselben ihrer eines Theils zinsbar gemachten Gemein, im „Grunde" gelegen, zur Nothdurft ihrer Viehtrift, dieweil sie sonst in Gebirgen allseits bedrängt, ein Stücklein erblich übergeben und einräumen." Schon am 31. August 1562 nun hatte Wolf von Wřesowitz diese Bitte der Gemeinde, gütig wie immer, erledigt, u. z. in der Weise, daß zwar die einmal zinsbar gemachten Stücke „beim

[24]) Sternberg I, 483. Der Verfasser fügt dem bei: „Wir gönnen den armen Bergleuten von Graupen diese Erleichterung von Herzen, sehen aber nicht ein, wenn ja Quatembergeld gezahlt werden muß, welches allerdings schwer auf dem Bergbau lastet, warum das Flötzgebirge eine Ausnahme machen soll. Uibrigens ist Graupen kein Flötz- sondern ein Ganggebirge." —

[25]) Dat. 28. Nov. 1567. Stadtb. S. 510 fg.

[26]) Gerichtsb. A 3, f. 6, 205 fg., 261 fg.; A 4 f. 234, 262 fg.

Digitized by Google

Schloß Graupen ewiglich bleiben" sollen, „doch unbeschadet Derjenigen, die solche Räume und Gärten jetzt innehaben oder zukünftige Zeit innehaben würden und jenseits des Wassers, so im „Grunde" herein fließt, wohnen, Gerechtigkeit, die sie neben gemeiner Stadt Freiheiten und Privilegien allerwege unangefochten gebraucht und genossen haben," während die Gemeindeangehörigen allen übrigen Grund „außerhalb der zinsbar gemachten Stücke — welche hinfüro mit den daraufgesetzten Zinsen ohne einige fernere Beschwerung ewiglich beim Schlosse Graupen bleiben sollen — ungehindert zu ihrem besten Nutz mit Viehtrift, Hütung, Holz und anderer Nothdurft nützen, brauchen und genießen sollen und mögen;" zur Erstattung der abgezogenen Gründe aber ward den Graupnern und „allen ihren Nachkömmlingen" gegeben „das Stücklein, welches mit Fahrwegen an einer Seite nach dem „Prussensberge" zu, an der anderen von Samlein umfangen," das sie „als ihr erbeigen und proper Gut ihres Gefallens, von Männiglich ungehindert," besitzen und gebrauchen sollen. [27]) Alles im Namen des Kaisers. Mit dieser Entscheidung wurde der erste Grund gelegt zu dem Besitz der Stadt Graupen, von welchem dieselbe, insbesondere die „innere" Gemeinde, die bräuberechtigte Bürgerschaft, noch heute den größten Theil ihrer Einkünfte zieht. Von nun an war mit jedem Bräuhof eine gewisse „Holztheilung" unveräußerlich verbunden, die mit den Jahren durch immerwährende Neuerwerbungen nur wuchsen, wie auch der eigentliche Gemeindegrund fortwährend größer werden sollte.

Im Jahre 1562, wie das Jahr darauf, war der größte Theil Böhmens von einer schweren Seuche heimgesucht, die viele Tausende von Menschen hinraffte; beide Jahre aber scheint unser Graupen von der Krankheit freigeblieben zu sein; dagegen griff sie, als die Noth an Lebensmitteln, der Hunger in's Gebirge kam, im Jahre 1564 auch hier um sich. Da nun zur selben Zeit der Pfarrer Martin das Consistorium dringend um die Versetzung nach Prag ersuchte, gebot ihm Dieses zu bleiben, wegen der „Sterbensläufe" in Graupen, und ersuchte es unter Einem den Rath der Stadt des gewichtigen Umstands wegen mit dem Pfarrer „Geduld zu haben." [28]) Erst in Frühling nächsten Jahres durfte Martin Laurenti Graupen verlassen, um nach Brüx zu gehen, während Gregor Kriner, Kaplan zu Brüx, als Pfarrer nach Graupen kam, als welcher er am 30. März 1565 bestätigt wurde. — Da hat der Protestantismus bereits entschiedene Erfolge auch in unsrer Stadt erzielt, wie er in der ganzen Umgegend mehr und mehr um sich gegriffen hatte. War schon im vorigen Jahre von dem Pfarrer zu Karbitz, Bartholomäus Jenschel, zugleich Dechant des Außiger Decanats, u. A. die Klage eingelaufen, daß das Kirchspiel St. Laurenz (bei Herbitz), „seit Menschengedenken zu Karbitz gehörig," von Adam Kölbel, dem Herrn von Herbitz, „weggenommen" worden sei, unterhandelte im Juni d. J. das Consistorium mit dem Rath zu Graupen wegen der Instruction und Fassion des Pfarrers daselbst, insbesondere aber „in puncto der deutschen Gesänge," bezüglich welcher „Stillstand geboten wird, so lange das Werk, darin man itzt ist und etliche geistliche christliche Lieder deutsch gestellt werden, verbracht ist." Da die Stadtkirche außer dem Pfarrer keinen Geistlichen hatte, ward am 30. Juni ein Kaplan dahin gesendet. Der Quardian im Graupner Kloster lag in beständigem Zwist mit dem Dechant zu Karbitz; ein alter, schwacher Mann, lebte Ersterer nunmehr fast allein in dem schon wieder verwahr-

[27]) Lib. man. f. 61 sq.

[28]) Missiv d. d. 23. Sept. 1564, Mscr. der erzbisch. Bibl. Prag.

Digitized by Google

losten Gebäude, aus dem heraus er die gehässigsten Beschimpfungen gegen den Dechant schleuderte; wiederholt versuchte der Pfarrer, Friede zu stiften zwischen den zänkischen Parteien. Doch vergebens; sonst auch unzufrieden mit seiner Stellung, bat der Letztere alsbald um Versetzung, die ihm auch bereits am 16. October zugesagt wurde, worauf aber nach der kürzesten Zeit auch schon der neue Kaplan Andreas um die Versetzung einkam, u. z. nach Leukersdorf, das Denen von Bünau gehörte und den bisherigen protestantischen Pfarrer nicht mehr dulden wollte sondern einen katholischen Seelsorger begehrte. Das Consistorium versprach, am 9. November, auch diesem Wunsche nachzukommen, und trug dem Kaplan Andreas auf, zu Georgi nächsten Jahres nach Leukersdorf zu ziehen; man werde dafür sorgen, daß Der von Bünau ihn aufnehmen müsse. Zu Anfang des Jahres 1567 endlich kam Gregor Kriner weg von Graupen, woselbst er nicht das beste Gedächtniß zurückließ, um nach Elbogen zu gehen. Ein Schreiben des greisen Quardians vom 12. April des eben genannten Jahres sagt uns, daß derselbe bereits der einzige Mönch des Graupner Klosters sei, weshalb er dringend um einen „Gesellschafter" bittet; er ist bereit, auf den Wunsch des Kaisers, der die Reliquien aus solchen Klöstern, „wo sie wenig geachtet werden," wegschaffen wollte, Demselben alles Dergleichen aus seinem Kloster zu übergeben, besonders „zwei Dornen de spinea corona Domini." Der Brief spricht deutlicher als alles Andere von der Wandlung in dem Glauben unsrer Commune. Als aber eben 1567 am 15. Mai zu Bilin unter Anwesenheit des Erzbischofs eine Pastoralconferenz des Archidiaconates abgehalten wurde, waren daselbst u. A. auch zwei lutherische Pfarrer, von Seestadtl und von Olbersdorf, zugegen, denen allerdings aufgetragen wurde, in vierzehn Tagen die Pfarre zu räumen, während die katholischen Pfarrer von Böhmisch-Kahn, Janig, Weiß-Kirchlitz und Kulm zum Arreste „propter excessus" verurtheilt wurden — es bleibt uns aber zunächst unbekannt, ob die Ersteren, die „Prädicanten," dem Befehl der Conferenz auch unbedingte Folge geleistet, so wie wir als zuverlässig annehmen müssen, daß von den vier verurtheilten katholischen Priestern in nächster Zeit kein Einziger einen Ersatzmann fand, da zur Zeit in dem weiten Prager Erzbisthum ein außerordentlicher Mangel an Geistlichen sich fühlbar machte, so daß — wie gut gemeint die erwähnten Verfügungen von katholischer Seite immerhin sein mochten — durch dieselben doch nur dem Protestantismus breitere Bahn gebrochen wurde. Mehr als ein Jahr blieb auch die Stelle eines Pfarrers in Graupen unbesetzt; einen Kaplan aber gab es seit der Versetzung des P. Andreas gleichfalls nicht; die Gemeinde blieb, wie mehre Andere der Gegend, ohne jegliche kirchliche Aufsicht. Erst zum 13. September 1568 heißt es, daß auf Bitte des Stadtraths der bisherige Pfarrer von Peterswalde, Peter Höpner, zu Galli nach Graupen ziehen solle; doch wird nirgends gesagt, daß der Beschluß auch ausgeführt wurde; im Gegentheil widerspricht Dem ganz entschieden das Factum, daß im Jahre 1569 wieder der frühere, misliebige Gregor Kriner als Pfarrer in Graupen erscheint. [39]) Die Folgen von dergleichen Vorkommnissen liegen auf der Hand.

Die Errungenschaft vom 31. August 1562 zeigte sehr bald ihre wohlthätige Wirkung auf die städtischen Finanzen, deren Anwachs man auch sogleich

[39]) Durchgängig nach den Missiven des Prager Consistoriums Mcr. — Ein beiläufiges Zeugniß von der Aufführung des letztgenannten Pfarrers giebt eine Gerichtsverhandlung vom 27. Mai 1567 in Graupen, in welcher „Herr Gregorius Criner, weiland Pfarherr alhier," nach Zeugenschaft glaubwürdiger Leute geradezu als hämischer Verleumder und Ehrabschneider gekennzeichnet wird (Gerichtsbuch A 2, Bl. 120).

Digitized by Google

zu verwerthen wußte. Schon im Jahre 1565 kaufte die Stadt von Georg Ruth ein ausgedehntes Stück Acker sammt Wiese, am Teplitzer Wege gelegen, für 285 Schock kleine böhm. Groschen, gegen die Verpflichtung eines jährlichen „Erbherrschaftszinses" von 22 w. Groschen, „in die Gerichte zu Rosenthal zu antworten und einzustellen." Die Rosenthaler besorgten, es würden die Städter diese Zinsen, welche das Dorf wieder auf dem Graupner Schloß zu erlegen hatte, später vielleicht nicht als sie bindend betrachten, und erhoben daher „Einrede und Inhibition wegen dieses Kaufes," zu dessen Abschluß die Stadt gar kein Recht gehabt hätte. Das Gericht aber wurde „von unsrem gnädigen Herrn, dem gestrengen Ritter Herrn von Wřesowitz auf Neuschloß, Teplitz und Graupen, Röm. kais. Majestät ꝛc. Rath, der Krone Böhmen obersten Landschreiber und Kammerpräsidenten, von seinem unbefugten Vornehmen wirklich abgewiesen und die Stadt bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit gerubiglich erhalten," [30]) ja zwei Jahre später erwarb die Bürgerschaft von demselben Georg Ruth auch noch eine Kornmühle, „im Stollen gelegen, mit allen anderen zugehörigen Gebäuden, an Scheunen Ställen und allem Mühlwerk", für die Summe von 800 Schwertgroschen. [31]) Man wußte sein Recht zu wahren; ebenso aber auch dasselbe zu erweitern. Nachdem man am 24. April 1567 von Kaiser Maxmilian II. die Bestätigung der gesammten Freiheiten der Stadt erlangt hatte, [32]) verlieh am 28. Februar 1569 derselbe Kaiser — „auf Anregung des edlen Herrn, Herrn Wolf von Wřesowitz" — der Stadt das Privilegium, alljährlich einen zweiten Jahrmarkt abzuhalten, u. z. jeden Samstag vor Michaelis „und folgende acht Tage nach einander." [33]) — Im Jahre 1565 hatten „die Bäcker allhier (zu Graupen) ihre Innungsbriefe von E. Ehrenwerthen Rath erhalten," die sechste eigentliche Zunft der Stadt; [34]) leider ist uns der Wortlaut ihrer „Ordnung" nicht erhalten worden. — Das sind für den engen Kreis einer Stadtgemeinde hochwichtige Dinge. Auch mit dem Bergbau scheint es wieder einige Zeit eben nicht schlecht gegangen zu sein; der neue Bergmeister, David Koith, soll die ersten Jahre seiner Wirksamkeit eine große Rührigkeit entwickelt haben; eben diesem Manne ist es zu danken, daß die Graupner Knappschaft auf dem höchsten Punkte des Mückenberges eine „Bastei" erbaute mit der „Anläutglocke," das spätere „Mückenthürmchen", das im Jahre 1568 in seiner ersten Gestalt vollendet war. Schon einige Jahre vorher war auch das 1538 niedergebrannte Spital sammt Kirche wieder aufgebaut worden. [35])

Es ist, wie erwähnt, nicht zu zweifeln, daß der nicht zu verkennende Fortschritt in dem städtischen Wesen erstlich der größeren Freiheit unserer Bürgerschaft, dann aber vorzüglich der nicht nur kräftigen, auch überaus gütigen

---

[30]) Gerichtsb. A 2, Bl. 415—417. — Die Stelle eines Präsidenten der königlichen Kammer hatte Wolf bereits von 1550—1557 und dann wieder seit 1562 inne.

[31]) Das. Bl. 421 fg.

[32]) Originalurk. (Perg. m. d. gr. kaiserl. Siegel) im Stadtarch. Graupen.

[33]) Inserirt der Confirmation derselben Urkunde durch K. Mathias d. d. 26. Aug. 1617, Original (Perg. m. d. großen kaiserl. Siegel) im Stadtarch. Graupen.

[34]) Protokoll D, S. 4.

[35]) Das. — Gerichtsb. A 2, 92 nennt z. J. 1566 „Lorentz praule, Vorsteher des Hospitals." — Die alte „Bastei" auf dem Mückenberge wurde 1856 u. 58 gegen gewisse Verpflichtungen an die Familie Zechel abgetreten, die das heutige „Mückenthürmchen" erbaute. Die Glocke darin ist die ursprüngliche „Anläutglocke", nach ihrer Aufschrift schon im J. 1554, u. z. von einem Brünner, Namens Thomas Jarosch, gegossen.

Digitized by Google

Schutzherrschaft Wolf's von Wřesowitz zu danken ist, aus dessen mehr als zwanzigjähriger Verwaltung Graupen's uns auch nicht ein Beispiel von Härte oder Willkür, wol aber eine Reihe trefflicher, bis in die Gegenwart herein wohlthuender Verfügungen bekannt ist; von seiner Thätigkeit als Herr von Teplitz und Geiersberg sowie als Kammerpräsident und Oberstlandschreiber des Königreiches hier gänzlich zu geschweigen. — Vermält mit Ursula von Weitmühle, erfuhr er leider nicht das Glück einer männlichen Nachkommenschaft, obgleich ihm Ursula vier Töchter, Sabina, Anna, Mandalena und Barbara, geboren hatte; noch aber lebten drei Brüder Wolf's, mit Namen Bernhard, Wenzel und Sebastian; vor Kurzem war sein jüngerer Bruder Albrecht mit Hinterlassung eines Sohnes Johann gestorben. Selbst zu wiederholten Malen von Krankheit heimgesucht, dachte Wolf an seinen letzten Willen, den er denn auch zu Kuttenberg am 9. October 1568 niederlegte.[36]) In diesem für die Ortsgeschichte der gesammten Gegend um Graupen, Geiersberg und Teplitz sehr wichtigen Testamente setzte der Erblasser zunächst zu Universalerben in seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen seine Töchter Anna, Mandalena und Barbara, zugleich mit seinem Bruder Bernhard von Wřesowitz in der Weise ein, daß die Genannten nach dem Tode des Vaters resp. Bruders das gesammte Erbe gemeinschaftlich besitzen, genießen und bewirthschaften, die darauf haftenden Schulden rechtschaffen bezahlen und im Nothfall auch einen Theil der Güter verkaufen sollen und mögen; die älteste Tochter Sabina, nunmehr vermält mit einem Herrn von Silber (Silwar) auf Wildschütz, ward durch eine gewisse Summe Geldes entschädigt. Die Gemalin Ursula erhielt als Witwensitz das Schloß Malhostitz sammt Zugehör und Theilen in den Dörfern Frauschile, Auperschin, Habrowann, Welbot, Prosanken, Hertine u. s. w. — Sollte Bernhard, der Bruder, früher sterben als die Töchter des Testators und sein Besitzthum an Diese fallen, so sollen die Herren Wenzel von Lobkowitz auf Dux, Schwager Bernhard's, Sebastian von Wřesowitz auf Dauchowitz und Wenzel von Wřesowitz auf Bischitz Vormünder derselben sein. Wir übergehen die weiteren Bestimmungen des Actenstückes, die zu Graupen in keiner Beziehung stehen. Am 21. März des Jahres 1569 starb Wolf von Wřesowitz und ward in der von ihm erbauten Schloßkirche zu Teplitz begraben;[37]) seine Witwe lebte noch lange Zeit in stiller Zurückgezogenheit auf Malhostitz, doch nicht ohne zuweilen mit der Stadt Graupen in Berührung zu kommen; im Jahre 1585 (11. Mai) zählt auch sie zu den Todten.[38])

Wie in den ehemaligen Erbgütern Wolf's von Wřesowitz folgten somit auf Diesen auch in der Schutzherrschaft Graupen Bernhard und dessen Nichten Anna, Mandalena und Barbara von Wřesowitz. Am 3. Juni 1569 erscheint der Erstere in Graupen, vor ihm die Vertretung der Bürgerschaft, und bestätigt er seinen „lieben Getreuen" „in Erwägung ihres treufleißigen Gehorsams, so sie seinem lieben Herrn Bruder gottseliger Gedächtniß geleistet," alle „ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen ... von Wort zu Wort."[39]) Vierzehn Tage darauf confirmirt derselbe, als „Herr auf Neuschloß, Teplitz und Graupen," auch die Freiheitsbriefe der unterthänigen Stadt Teplitz.[40]) — Kaum war Herr

[36]) Landtafel Instr. Nr. 16, lit. K 18 fg.
[37]) Grabschrift im Schloßarch. Clary in Teplitz I B 2.
[38]) Gerichtsb. A 3, Bl. 33, 318.
[39]) Originalurk. (Perg., das Siegel fehlt) im Stadtarch. Graupen; die erste Urk. des Archivs, die der Aussteller unterschrieben.
[40]) Memorial-Buch I, 108 fg.

Digitized by Google

Bernhard wieder nach Graupen zurückgekehrt, als ihn die dortigen Bürger drängten, dahin zu wirken, daß der Pfarrer Gregor Kriner, der sich immer mehr verhaßt gemacht hatte, wiederum und für immer aus der Stadt hinweggeschafft werde. Es ging eine Beschwerdeschrift der Gemeinde, unterstützt von Bernhard von Wřesowitz (6. Oct. 1569), an das Consistorium, die denn auch die sofortige Beseitigung des Pfarrers zur Folge hatte, der nach Platten gehen sollte, schließlich aber nach Komotau kam — woselbst es herauskam, daß der Herr Pfarrer verheiratet war, dann aber seine Frau für todt ausgab, während er dieselbe in seiner Wohnung versteckt hielt. — Rings um Graupen feierte der Protestantismus Triumphe; das noch katholische Volk in Kulm bat vergebens um einen Priester; das Consistorium wies die Katholiken der Nachbarschaft nach Graupen und Gardiz, mit dem strengen Befehle, „den Prädicanten keine Abgaben zu zahlen." Der neue Pfarrer von Graupen war Michael Rost, der aus dem Olmützer Bisthum dahin verschrieben worden war. Er war kein „Mann Gottes." Schon im Juni 1570 verklagt ihn der Collator Bernhard von Wřesowitz in harten Worten wegen „Grobheit und unchristlichen Benehmens," weshalb man höheren Orts sich bemüßigt sah, dem eben Angekommenen zu bedeuten, er habe „nach dem Schnitte" wieder die Pfarre zu räumen, am 20. Juli aber — unbedingt in Folge neuerlicher Unart — demselben augenblicklichen Abzug anbefahl. Im August darauf kam, auf's Wärmste von dem Consistorium empfohlen, Mathias Stüler als Seelenhirt nach Graupen. Es dauerte nicht acht Wochen, als Dieser wieder, vom Decan in Außig puncto seiner Lehre verdächtigt, vor eine Commission geladen wurde, sich bezüglich der Echtheit seines Katholicismus prüfen zu lassen; die Commissäre (der Abt von Ossegg, der Dechant von Außig, der Commendator zu Brüx und etliche Bürger von Graupen) fanden an seinem Glauben nichts weiter auszusetzen als — ein „vermeintliches" Eheweib mit mehren Kindern, die er durchaus augenblicklich entlassen müsse, wogegen der Pfarrer speciell dem Außiger Dechant gegenüber sich zu der Bemerkung veranlaßt fühlte, er sei ein „Dieb," ein „Klosterräuber" u. s. w., und auf und davon ging, um trotz mehrfachen Citationen sich niemals wieder einzufinden. Die frommen Graupner hatten wieder keinen Pfarrer.[41])

Nicht außer Zusammenhang mit diesen tristen Verhältnissen der Stadt stehen gewisse unerquickliche Vorkommnisse auf einem anderen Felde daselbst. Wie schon gesagt, schien es, als sollte sich der Bergbau wieder einigermaßen heben; außer Joachim von Biela hatten auch noch andere Gewerken sich Befreiung von dem Erzausfuhrverbote erwirkt, wie gewiß auch Bernhard von Wřesowitz ein solches Vorrecht genoß; der Zinnpreis, der schon auf 11 fl. und einige Groschen gesunken war, stieg wieder über 14 fl., und mit dem Erlös stieg auch die Ausbeute wieder.[42]) Das Steigen dauerte aber nicht lange. Die alte Ehrlichkeit des Bergmanns hatte gelitten; die Gewerken oder die Knappen mißbrauchten die Freiheit, mit dem Auslande zu verkehren, und trieben Unterschleif

[41]) Durchwegs nach den handschriftl. Missiven der erzbisch. Bibliothek zu Prag. — Thatsachen wie die obigen beweisen zur Genüge die höchst unstatthafte Einseitigkeit (um nicht zu sagen das Blöde) in gewissen Aeußerungen, wie sie P. Joan. Miller hist. Mariaschein. p. 24 und, offenbar nach Diesem, Schmidl hist. soc. Jesu I., 550 über die Lutheranisirung unsrer Gegend, ohne eigentliche Facta zu erzählen, in schmählichen Worten geben. — Vergl. übrigens P. A. Frind in dem Jahrbuche f. Lehrer, Eltern und Erzieher. XXIV. Jahrgang, S. 33 fg.

[42]) 1570 verkauft Bernhard von Wřesowitz an einen einzelnen Bürger 68 Ctr. 4 Pfd. Zinn, den Ctr. für 14 fl. 36 Gr.; Andere verkauften zu 15, auch 16 fl. zur selben Zeit.

Digitized by Google

mit Ausschleppung von nicht verzehntetem Zinn, bei welchem Unfug selbst der Bergmeister David Koith und sein Schreiber Matthes Richter, zugleich Schichtmeister, nicht unbetheiligt waren. Als Ende 1572 eine kaiserliche Commission nach Graupen kam, wurde das Treiben verrathen; der Bergmeister und sein Schreiber zogen sich wol mit genauer Noth noch heraus, die bei Weitem schlimmste Folge aber war ein strenges Verbot aller Ausfuhr des Zinns auf dem ganzen Gebiete des Graupner Bergbaus am 28. Dezember des genannten Jahres.[43]) Ein entscheidender Schlag. Wieder sinkt der Bergbau und kann sich nur kümmerlich erhalten. — Im Jahre 1573 (7. Sept.) sah sich der Stadtrath genöthigt — „weil das Zinn in einen Fall kommen" — die im Jahre 1502 festgesetzte Kandlerordnung (es gab auch gegenwärtig nicht mehr als zwei Meister dieses Zeichens in der Stadt) einigermassen zu modificiren.[44]) — Einen erfreulichen Gegensatz zu alledem bildet das fortwährende Wachsen der Finanzen der Gemeinde als solcher. Die Erwerbungen von Grundstücken dauern fort. Als Valten Wagner, des Münzer's Eidam, weil er dem Rentschreiber Bartel Strobach 13 Schock Gr. schuldig war und nicht zahlen konnte, Diesem sein Vorwerk zur Scheune („neben Michael Langhansen Scheune gelegen") übergeben sollte, „so ist Ein Ehrbarer Rath mitleidend bewegt" worden, ließ dem Rentschreiber die 13 Schock auszahlen und traf mit Wagner einen „erblichen kräftigen Kauf," durch welchen der Stadtrath das erwähnte Vorwerk — nunmehr eben nur noch eine Scheune — für 24 Schock übernahm, „mit diesem Erbieten, da er (Wagner) solche Scheune in Monatsfrist zu retten oder theurer anzuwerden wußte, wollten sie ihm Solches zum Vortheil gethan haben;" Valten Wagner aber nahm nach vier Wochen die übrigen eilf Schock in Empfang und übergab dem Bürgermeister die Schlüssel zu der Scheune, wodurch also (7. Mai 1571) das zweite ehemalige Vorwerk der Stadt in das Eigenthum Dieser gelangte,[45]) allerdings um nach zwei Jahren für den Preis von 34 Schock an die beiden Bürger Hans Hellmann und Caspar Kandler überzugehen, doch nur gegen einen bestimmten in die Communalkasse jährlich abzustattenden Zins. Und so kaufte der Magistrat noch in dem einen Jahre 1571, „der Stadt und des Berges Graupen gemeinem Nutz zum Besten," die ehemals der Familie Schwärzel gehörige „große Mühle unter der Stadt, welche nicht allein baufällig sondern gar eingangen, mit ihrer Zugehörung und allen alten Gerechtigkeiten," für 250 Schock; dann eine Wiese „in den Modlaner Weiden," bisher Herrn Julius Anderich von Ottendorf gehörig; zwei Gärtchen, „an der Mühlscheiben gelegen;" den „großen Garten zwischen den zwei Mühlen" und noch andere kleine Liegenschaften. Die meisten dieser Erwerbungen wurden, im Ganzen oder in Theile zerlegt, an einzelne Bürger, größtentheils zu höheren Preisen, wieder verkauft, alle aber durch einen

---

[43]) Protokoll D, Bl. 102. — Sternberg I. 484. — Sehr richtig bemerkt hier St.: „Es ist wol nicht ungewöhnlich, wenn ertheilte Freiheiten und Begünstigungen überschritten werden, daß man sich nicht mit der Bestrafung der Individuen befaßt, sondern die Begünstigung zur Gänze aufhebt; es ist indessen solche Maßregel, auch abgesehen davon, daß der Unschuldige mit und für den Schuldigen leidet, auch nicht immer financiell gut bilancirt, weil der kleine Gewinn der Mauth, den ein solches Schmuggeln entzieht, in keinem Verhältniß mit dem Gewinn steht, den ein recht hoch getriebenes Gewerbe dem Staate auf indirectem Wege einbringt."

[44]) S. Beilage II, Urk. Nr. 19.

[45]) Gerichtsb. A 2, Bl. 425. — „Solche 24 Schock hat erlegt Lorenz Baier vonn Gemainer Stad einnahm, vom hoppengelde."

Digitized by Google

jährlichen Zins an die Gemeinde gebunden; so ward noch 1571 die „Scheibe Acker zusammt der Wiese am Teplitzer Wege“ in acht Parcellen zerlegt, „nach der Schnur abgezogen“ und um den vorher festgesetzten Preis durch das Loos an die Familien Hübel, Langhans, Prause, Maier, Kandler, Stolle, Hellmann, Lauterbach und Grimmer vergeben; dasselbe geschah mit einem nach Georg Müller erworbenen Weingarten, der an Urban Stübner, Caspar Stengel und Thomas Hübel kam, wie die Wiese „in den Modlaner Weiden“ die Bürger Petran, Werner und Venus erwarben u. s. w.[46])

Während dieser Vorgänge — nach Einigen schon im Jahre 1571, nach Anderen erst 1573 — starb Bernhard von Wřesowitz.[47]) Nach dem Testamente Wolf's folg en nun die Töchter Dieses in den ehemaligen Besitzungen desselben. Von den im Jahre 1568 genannten Schwestern aber erscheinen nurmehr Anna und Mandalena; Barbara dürfte unterdessen auch schon gestorben sein. Die Ersteren, Beide noch unvermält, traten 1573 die Verwaltung in Teplitz an und üben ebenso schon 1574 herrschaftliche Rechte in Graupen aus.[48]) Im selben Jahre 1574 heirathete Mandalena einen Herrn Caspar von Schönberg,[49]) dessen Vater Wolf von Schönberg, sächs. Oberhauptmann des Erzgebirgskreises, wie erzählt wird, den beiden Damen nicht weniger als 90.000 Gulden auf die Herrschaft Teplitz vorgeliehen hatte, wodurch sich dessen Familie ein gewisses Anrecht auf diese Herrschaft erworben haben konnte, wie denn auch zum Jahre 1575 Caspar von Schönberg in Graupen sich als Schutzherr gerirte.[50]) Dies Recht aber scheint von den noch lebenden Brüdern und Vettern Wolf's von Wřesowitz, die durch dessen Testament unter bestimmten Eventualitäten auch einen Anspruch auf Teplitz zu hoffen hatten, nicht anerkannt worden zu sein. Es kam am 3. November 1576 zu einem Familienvertrage zwischen Anna und Mandalena, dann Sebastian, Wenzel und Johann von Wřesowitz, durch welchen gegen ganz bedeutende Baarzahlungen und Abtretungen die erstgenannten Schwestern die Herrschaften Daubrawská hora, Teplitz und Graupen förmlich zugesprochen erhielten.[51]) Damit war jedoch keineswegs völlige Ordnung in die Erbschaftsangelegenheit gebracht. Im Gegentheile zeigt sich uns jetzt erst eine außerordentliche Verwirrung in dieser Richtung, einerseits hervorgerufen durch eine unverständige, verschwenderische Wirthschaft von Seite der Schwestern Wřesowitz, deren Zweite gleichfalls einen Herrn von Schönberg geheirathet haben soll, sowie durch Erbansprüche, mit welchen nunmehr Radislaw der Ältere Kinský, Gemal einer Esther Kostomlatská von Wřesowitz, hervortrat, — andererseits durch einen fühlbaren Mangel an fortlaufenden Urkunden in dichtes Dunkel gehüllt.[52]) So viel jedoch Graupen anbelangt, so wird seit 1576 weder

[46]) Daf. Bl. 425—439.

[47]) Dr. John's Mater. u. nach ihnen Bisch. Dietrich, sowie Sommer (Böhmen I, 155) nehmen das letztere, die Chronik v. Karbitz (Mscr. Bl. 1) und Andere, die aus ihr geschöpft, das erstere Jahr an; wahrscheinlicher ist uns das Jahr 1573.

[48]) Memer.-B. I, p. 109. — Gerichtsb. A 3, Bl. 59.

[49]) Das Jahr der Vermälung geht aus zwei Urkk. des Gerichts-B. A 3, Bl. 59 u. 85 hervor, deren Eine, vom 8. April 1574, noch von „den Jungfrauen Iren gnaden off Grauppenn“, deren Zweite, vom 15. Jäner 1575, schon von der „Jungfrauen Anna vnd frauen Mandalena schwestern vonn Wrzesowitz ꝛc.“ spricht. Über den Namen von Mandalena's Gemal lauten die Berichte sehr verschieden.

[50]) Gerichtsbuch A 2, Bl. 350 fg. — J. Fr. Gauhe Adelslex. I, 1593 fg.

[51]) Landtafel Instr. Nr. 63, lit. ff 21.

[52]) Eben diesem Umstand mögen einzelne größere oder kleinere Unrichtigkeiten bei Erwähnung dieser Vorgänge in des Verf. „Herrschaft Türmitz“ I, 16 fg. zur Schuld gelegt

Digitized by Google

die Familie Wřesowitz noch die von Schönberg in dortigen Büchern wieder genannt. In dem letztgenannten und dem vorgehenden Jahre fungirt Andreas Ficker von Elterlein als Hauptmann auf der Graupner Burg; dann erscheinen, seit Ende 1576, zwei Hauptleute zugleich, Julius Andersch (Andreas?) von Ottendorf und Hans Felser von Felsen,[53]) und zwar als königliche Beamte, während es bezüglich Andreas von Elterlein dahin gestellt bleiben muß, ob er noch im Namen Derer von Wřesowitz oder Schönberg oder auch schon als königlicher Hauptmann das Amt geführt.

Es ist kein Zweifel, daß, wenn nicht bereits durch K. Maximilian II., so gewiß alsbald nach dem Tode dieses Kaisers († 12. Oct. 1576) durch K. Rudolph II. der Schutzherrschaft der Wřesowitz in Graupen, über deren Erblichkeit auf weibliche Nachkommen ohnehin ein wohlbegründeter Zweifel aufkommen darf, ein Ende gemacht und das Dominium wieder eingezogen wurde. Noch am 18. September 1575 hatte K. Maximilian durch einen vielgerühmten „Bergwerksvergleich mit den böhmischen Ständen“ [54]) indirect auch der Bergstadt Graupen mehr als eine wichtige Freiheit ertheilt. Am 31. Dezember 1578 bestätigte Rudolph II. die Privilegien unserer Stadt ihrer ganzen Ausdehnung nach.[55]) Da ist die große, einst durch Wolf von Wřesowitz erworbene Herrschaft Graupen-Teplitz-Geiersberg u. s. w. bereits in ihre ursprünglichen Theile wieder aufgelöst; wie Graupen ist auch Geiersberg von der königlichen Kammer eingezogen, ja die Letztere auch schon in Begriff, beide Dominien wieder loszuschlagen. — Es war im September 1579, als in Graupen die Herren Wilhelm von Oppersdorf von Duba und Friedstein auf Slawětitz, Oberstmünzmeister des Königreiches Böhmen, und Urban Pfefferkorn von Ottobach auf Schöngarten, kaiserl. Viersteuereinnehmer in Prag, „als von Ihrer Majestät zum Verkauf der Güter und Dörfer von den Herrschaften Graupen und Geiersberg verordnete Gevollmächtigte und abgesandte Commissarien“ erschienen, um eben den Anfang mit dem Verkaufe zu machen. Ihr erstes Werk war der Verkauf des Dorfes Soborten, bisher, wie bekannt, Bestandtheil der Herrschaft Geiersberg. Dasselbe wurde am 21. September des genannten Jahres für den Preis von 1346 Schock meißn. Groschen — „mit allen Häusern, Zinsen, Höfen, Hofstätten, Äckern, Wiesen, Büschen, sammt dem Teich und der Viehtrift, Robot, Hühnern und in summa mit aller seiner Bei- und Zugehörung . . . sammt gesessenen und ungesessenen, auch aus diesem Dorf oder von den Gründen verlaufenen Leuten, in summa mit aller Macht und Herrlichkeit“ erbeigenthümlich verkauft „den vorsichtigen und weisen Herren Bürgermeistern

Duba

---

werden. Der Hauptfehler daselbst ist, daß Graupen und seine Zugehörungen gleichsam als Bestandtheile der Hft. Teplitz behandelt werden, was durchaus verfehlt ist.

[53]) Gerichtsbuch A 3, Bl. 89, 107 fg., 117. — Prot. D, Bl. 2. — Die von Ottendorf — drei Brüder, Caspar, Franz und Julius — erscheinen in Graupen nach den Gerichtsbüchern daselbst, wie erwähnt, zum ersten Male 1539; 1564 ist der Erstre bereits, u. z. in Leitmeritz gestorben, mit Hinterlassung einer Witwe Katharina und eines unmündigen Sohnes Udalrich, mit denen sich, nachdem der ältere Bruder Franz bereits ausbezahlt, Julius A. v. O. im J. 1570 über den Nachlaß Caspar's vergleicht; Balten Bischofswerder von Ebersbach und Georg Rauffendorfer von Spremberg auf Schwindschitz nennen sich Schwäger Julius', der, vermält mit Margarethe, Tochter des Graupner Bürgers Hans Stößel, wieder zwei Söhne, Caspar und Hans, und zwei Töchter, Anna und Katharina, zeugte. S. Anm. 43 des nächsten Abschnitts.

[54]) F. A. Schmidt III, 293 fg. — Sternberg II, 306 fg.

[55]) Originalurk. (Perg. m. d. gr. fstrl. Siegel) im Stadtarchiv Graupen.

Digitized by Google

und Rathmannen sammt der ganzen Gemeinde des Berges und der Stadt Graupen."[56])

So war nun unsere Bürgerschaft nicht nur keines Anderen Unterthan mehr als eben des Königs, sie war sogar selbst ein Herr geworden. Die Errungenschaft, der bald noch weitere und gewichtigere folgen sollten, ist nicht hoch genug anzuschlagen für unsere Commune; sie erscheint aber um so größer, wenn wir erwägen, mit welchen geringen Mitteln die Stadt dazu gelangte. Der Bergbau — abgesehen etwa von Zinnwald — lag darnieder nach wie vor; der Bergwerksvergleich von 1575 hatte einen factischen Einfluß auf die Graupner Werke unmöglich auch schon ausüben können. — Die kirchlichen Verhältnisse waren auch nicht so bald besser geworden. Der Pfarrer Mathias Stüler war nicht wiedergekommen; erst 1574 findet sich ein Stellvertreter für ihn in der Person des Kreuzherrenordenspriesters Tobias Stang, der am 12. Juli d. J. auf der in Bilin stattfindenden Pastoralconferenz der Decanate Außig, Bilin und Kaaden mit vielen anderen katholischen Priestern erscheint, nach nicht ganz zwei Jahren aber auch wieder Graupen verlassen hat, wie schon 1473 Karbitz seinen katholischen Pfarrer verloren und Böhmisch-Kahn noch immer keinen neuen Seelsorger hatte.[57]) Der letzte Quardian des nunmehr „vacirenden" Graupner Klosters war endlich auch abgegangen, in Folge dessen am 15. März 1575 die Hälfte von dem Einkommen desselben „zur Instandhaltung des Gebäudes und zur Besorgung des Gottesdienstes" bestimmt, die andere Hälfte den Franziskanern in Kaaden zugewiesen wurde.[58]) Es bleibt unklar, wem die Besorgung des Gottesdienstes in dem Kloster übertragen worden, da zur Zeit weder die Stadtkirche noch St. Anna oder St. Prokop u. s. w. einen Geistlichen hatte. Es kann Niemanden Wunder nehmen, zu hören, daß Karbitz schon seit 1575 sich ganz dem Lutherthum in die Arme warf und den bisherigen Pastor in Gardiz, Mathias Fritsch, zum Seelsorger aufnahm,[59]) im Jahre 1576 aber auch Graupen dem ersten protestantischen Pfarrer, Michael Winkler, die Verwaltung seiner Kirche übergab.[60]) Die katholische Priesterschaft selbst hatte das Möglichste dazu beigetragen, daß bei uns nunmehr auch in kirchlicher Beziehung ein völliger Umsturz, nur nicht in ihrem Sinne, vor sich gegangen war. Wol hielt sich auch Pastor Winkler nicht und räumte die Stadt schon mit dem nächsten Jahre 1577, aber nur, um einem zweiten Lutheraner, Christoph Walter von Kamnitz, Platz zu machen, der bereits am Feste St. Georg (24. April) d. J. seine Antrittspredigt in St. Anna hielt und sich alsbald häuslich in der Stadt niederließ.[61])

---

[56]) Fundam. Grupn. b, p. 566 sq. — Die Urkunde ist eingetragen Landtafel Instr. Nr. 21, lit. A 3.

[57]) Lib. visitat. Mscr. der erzbisch. Bibl. Prag.

[58]) Missiv daselbst.

[59]) Chronik v. Karbitz Mscr. Bl. 3. — Ausführliches hierüber s. in dem Aufsatz „Das Lutherthum in Karbitz" (in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 1. Jahrg., III. Heft, S. 23 fg.), dessen vielfach unrichtige Angaben hinsichtlich der „Herren Kölbel von Geyßing", Derer von Wrejowitz, von „Schönburg" (sie) u. s. w. allerdings gründlicher Berichtigung bedürfen.

[60]) Prot. D, Bl. 2.

[61]) Walter heirathete die Tochter des Marschner Richters Georg Sträbl, mit Namen Martha, erkaufte am 18. Jäner 1579 eine große Wiese sammt Krautgarten und hatte schon vorher einen Weinberg bei Graupen erworben. — Gerichtsbuch A 3, Bl. 114, 168. — Prot. D a. a. O.

Digitized by Google

Nach jeder Richtung hin ist in unserer Bergstadt, die jedoch eben diesen Namen augenblicklich am allerwenigsten verdiente, eine Reformation vor sich gegangen in der vollen Bedeutung dieses Wortes; nach der einen Seite, wie gesagt, fast von selbst, dagegen was das rechtliche Gebiet und die äußere Stellung anbelangt, unbedingt nicht ohne Zuthun der Gemeinde selbst. Wir lernen später die Personen kennen, denen vor Allen Graupen diese Umwandlung dankt, die Magistratspersonen der letzten Jahre.[62]) Nur Eine heben wir hervor, das ist Urban Stübner, seit 1557 ununterbrochen durch die ganze eben abgeschlossene Periode, also über zwanzig Jahre als „publicus juratus scriba" thätig war, offenbar nach Wolf Knobloch die bedeutendste Persönlichkeit, die je das wichtige Amt eines „öffentlichen geschworenen Schreibers," ja überhaupt ein öffentliches Amt in Graupen bekleidet. Wir irren nicht, wenn wir an aller von der Stadt zur Erreichung des nunmehr Erworbenen angestrengten Mühe und Arbeit den Hauptantheil eben diesem Mann zusprechen. Mit der innersten Befriedigung gewiß, in dem schönen Bewußtsein, das Seine ehrlich gethan zu haben, stand der alte Schreiber stillvergnügt hinter seinem Pulte, als am 1. Feber 1580 die Vertretung der Gemeinde Soborten auf dem Rathhause zu Graupen erschien, um den neuen „Herren von Graupen," d. h. eben so gut ihm wie seinen Mitbürgern allen, den Eid der Unterthänigkeit zu leisten mit den Worten:[63]) „Wir schwören und geloben Gott, Bürgermeister und einem ehrbaren, wohlweisen Rath der Stadt und des Berges Graupen, Jetzigen und Künftigen, eine rechte Erbhuldigung, wie in der Krone Böhmen Recht und Gewohnheit ist, wie wir denn von Römisch kaiserl. Majestät an ihre Hand erblich kommen sind, daß wir ihren und gemeiner Stadt Schaden wollen wenden und warnen, ihr Frommen schaffen und fördern, zu Tag und Nacht, nach unserem besten Gewissen und Vermögen, und sonst Alles bei ihnen zu thun, was getreuen, gehorsamen Unterthanen zu thun gebührt und wohlansteht, und wollen dies in keinerlei Weise lassen, weder durch Gift, Gaben, Freundschaft noch Feindschaft, als uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

2. Die „kaiserliche freie Bergstadt."

Noch vor Ablauf des Jahres 1579 war der Verkauf der Herrschaft Geiersberg beendigt worden. Nicht vier Wochen nach der Erwerbung Soborten's durch die Graupner hatten (15. Oct. d. J.) die Gebrüder Ignaz und Albrecht Kekule von Stradonitz für die Summe von 25.000 Sch. m. das „wüste Schloß" Geiersberg mit den Zugehörungen Scheune, Hohenstein, Marschen und Sobochleben erkauft — nur einen Bruchtheil der alten Geiersberger Herrschaft; alles Andere hatte bereits anderweitige Besitzer gefunden, Schönfeld die Herren von Türmitz, Hotowitz und Lochtschitz mit Haberschie, Jedes als der Sitz eines besonderen Gutes, die Familie Oczelowitz.[1]) Nach Zertrümmerung von Geiersberg kam die Reihe an Graupen. Mit Anfang des Jahres 1580 ist sowol Türmitz als Dubitz und Herbitz —

[62]) Beilage III.
[63]) Lib. man. f. 87.
[1]) Landtafel Instr. Nr. 21, lit. D 3; Nr. 46, lit. N 18; Nr. 65, lit. E 14. — Gerichtsb. A 3, Bl. 206. — Chronik v. Karbitz (Mscr.) Bl. 3. — W. Kropf Hst. Kulm (Mscr.) S. 12.

Digitized by Google

ſämmtlich, wie wir geſehen, noch immer in einigem Zuſammenhang mit Graupen — völlig von dieſer Herrſchaft getrennt;[2]) auch das Städtchen Karbitz gehört nicht mehr zu derſelben, es ſteht, wie Graupen ſelbſt, in unmittelbarer Unterthänigkeit unter dem Kaiſer, und erlangten die Bürger daſelbſt eben 1580, am 5. Mai, von dem neuen Herrn die Beſtätigung ihrer Privilegien und dazu das Recht, „daß ſie Weizen- und Gerſtenbier bräuen und ausſchroten mögen.“[3]) Raſch auf einander folgten weitere Beſitzveränderungen auf der Herrſchaft. Es kamen Schanda, Ober- und Nieder-Arbeſau, dann Liesdorf, Böhmiſch-Kahn, Auſchine und wol auch Schlawiſe an die ehemaligen Patrizier in Graupen, die Kölbel von Geißing; Witlitz an Hans Hora von Oèelowitz, den Beſitzer von Hotowitz; Saleſl, Padloſchin und Qualen, wie vorher Schönfeld, zur Herrſchaft Türmitz; Rollendorf, Peterswald und Schönwald mit zwei Waldſtrecken an der oberen Telnitz und der Sernitz (1100 Seil) an Johann Georg von Sebothendorf, kurſächſiſchen Kammerrath; Kninitz an den Herrn von Schöbritz; Weißkirchlitz finden wir ſpäter bei Teplitz. Ebenſo erwarben Die von Schönberg einen Wald pr. 6000 Seil; Hans Hora erhielt zu dem bereits Erkauften einen Wald, die „Maltz“ genannt, „mit dem Waſſerbächlein, auch „die Maltz“ genannt;“ die Wälder längs der Telnitz und der Sernitz (7114 S.) wurden um 2250 Schock b. Gr. der Gemeinde der Stadt Leitmeritz überlaſſen.[4]) Das Alles geſchah, mit geringer Ausnahme, im Laufe von vier Jahren. Die ganze Herrſchaft Graupen beſtand nunmehr aus der Stadt ſelbſt und neun Dörfern, über deren Zukunft aber auch ſchon 1580 entſchieden war.

Am 27. Mai d. J. beſtätigte Kaiſer Rudolph einen zwiſchen den kaiſerlichen Commiſſären und den Bürgern von Graupen bereits beſprochenen diesbezüglichen Vergleich, ſpäter der „Umwechſel“ oder „Umlauf“ genannt. In demſelben überlaſſen die Letzteren an den Kaiſer „den Vierſchank, ſo ſie von Alters her auf dieſen nachgeſetzten Dörfern, als: Schönwald, auf dem „Kratzhammer“ genannt, Rollendorf, Auſchine, Arbeſau, Schanda und Witlitz, gehalten und darüber auch privilegirt geweſen,“ und übernehmen ſie unter Einem die jährliche Zahlung von 52 Schock meiß. Gr., „ſo bisher aus dem Einkommen der Herrſchaft Graupen zu der Kirche und Schule allda zu Graupen gegeben worden;“ dagegen übergiebt der Landesherr den Bürgern erſtlich „den Hof Kirchlitz ſammt zwei kleinen Saamenteichen, ſo allernächſt unter der Stadt an ihren Gründen und Begräbniſſen gelegen, mit aller Ein- und Zugehörung des ſelben an Aeckern, Wieſen und Bächen, auch allem Hausrath, ſo vorhanden geweſen, einem Weingarten über der Stadt, welcher zuvor der Herrſchaft zuſtändig geweſen; desgleichen auch die „Fleiſcherwieſe“ zwiſchen Sobech-

---

[2]) Doch erſt 1588, 14/18. März erkauften Nicolaus Otto Türmitzky von Milin und Heinrich Kauz von Kauz ihre Höfen. Unter- und Ober-Türmitz von K. Rudolph II. als „erbliches Kaufgut.“ — „Herrſchaft Türmitz“ I, 17. S. daſelbſt weiter die fortlaufende Reihe der Beſitzer von Türmitz bis zum heutigen Tage.

[3]) Erwähnt in den Confirmationen der Karbitzer Privilegien von 1616 und 1686 Originalurkk. (Perg. m. SS.) im Stadtarch. Karbitz. — Dagegen wurden die Bewohner von Karbitz durch kaiſerl. Decret vom 15. Aug. 1580 mit einem Geſuche um die Bewilligung eines Jahrmarkts abgewieſen, weil eine ſolche „den Privilegien der Städte Außig, Graupen und Teplitz zuwider“ wäre. — (Orig. in čechiſcher Sprache, Perg. c. sig., im Stadtarchiv Außig, Nr. 29.)

[4]) Landtafel Inſtr. Nr. 22, lit. J 13 fg. — Originalurkk. in Graupen. — Stadtb. S. 513. — Fundam. Grupn. b, p. 72. — Kropf Mier. S. 56 fg. — S. weiter unten. Das „Seil“ iſt „pr. 42 Prager Ellen lang und breit geraitet.“

Digitized by Google

leben, Marschen und Scheune, welche an die Graupner Felder raint; item ein altes Gemäuer in der Vorstadt, so vor Alters ein Malzhaus gewesen, und dann auch ein Stück Holzes oder Waldes," in gewissen Grenzen über der Stadt gelegen. Nur behält sich Se. Majestät bei diesem Walde vor „alles Hoch-, Schwarz- und Rothwild, als Hirsche und Schweine; was aber Füchse, Hasen und allerlei Federwildpret betrifft, soll ihnen zu ihrem Gebrauch und Nothdurft freistehen." Die Urkunde schließt mit dem Zusatz: „daß auch die weiteren neun zu der Stadt Graupen geschlagenen und vorbehaltenen Dörfer, als: Obergraupen, Voitsdorf, Ebersdorf, Streckenwald, Rosendorf, Tischau, Biehanken, Eichwald und Zinnwald von einander und von der Stadt Graupen nimmermehr und zu ewigen Zeiten nicht getrennt, sondern daß solche Dörfer alle das Bier wie von Alters her, in massen sie (die Graupner) darüber privilegirt, von ihnen abzuführen schuldig und verbunden sein sollen. Alles gnädiglich und ohne Gefährde."[5])

Es scheint uns, daß durch den Vertrag unsre Stadt nur gewinnen konnte. Die Bräugerechtigkeit in Orten, die nicht mehr zur selben Herrschaft gehörten, hätte unbedingt mit der Zeit zu zahllosen Streitigkeiten führen müssen, so daß die Einnahmsquelle wol bald verringert worden wäre, während von vornherein der Werth des eben erlangten Grundbesitzes mit dem der erwähnten Gerechtsame wohl zu vergleichen war, sobald die Sache nur richtig angefangen wurde. Und man zögerte nicht, das Erhaltene zu verwerthen. Noch im Jahre 1580 wurde die „Fleischerwiese" und der Hof Kirchlitz mit seinen Zugehörungen in so viel Parcellen getheilt, als es Bräuhöfe (bräuberechtigte Häuser) in der Stadt gab, und jedem Eigenthümer gegen einen jährlichen Zins von 4 oder mehr Schock Groschen an die Stadtreuten ein gewisser Raum durch das Loos zugewiesen, doch nicht als von dem Hause untrennbares Besitzthum, wie denn die meisten Bürger die Erwerbungen an einige Wenige unter ihnen wieder verkauften, ob an die Brüder Franz und Zachäus Litmann von Litmannstein, an Julius Andersch von Ottendorf, David Koith, Abraham Müller, den nunmehrigen kaiserlichen Zehntner, oder sonst einen der reicheren Grundbesitzer der Stadt. Die beiden Teiche blieben zunächst, wie der Wald, Gemeingut der gesammten Bürgerschaft.[6])

Mit dem Bergbau stand es gegenwärtig nicht besser als vor Jahren; wiederholte Commissionen, die im Jahre 1581 abgehalten wurden, wissen dem Kaiser den Zustand der Graupner Werke „nicht trübselig genug zu schildern;" sie sind wie kaum zuvor herabgekommen — „weil," wie Lazarus Erker berichtet, „die Gewerken so hart bedrückt worden sind." Gleichwol hören wir so viel wie nichts von Verfügungen des Kaisers speciell zur Behebung dieses traurigen Zustandes.[7]) — Auch in kirchlicher Beziehung schien einen

[5]) S. Beilage II, Urk. Nr. 20.

[6]) Gerichtsbb. A 3, Bl. 140—154, 175 fg. - A 4, Bl. 2, 138 fg. Man erzählt sich in Graupen, daß um das Vorwerk Kirchlitz ehemals ein großes kirl. Gestüte sich befunden haben soll, womit die noch heute gebräuchliche, bei der eben besprochenen Austheilung auch vielfach erwähnte Bezeichnung einer Wiese als „Füllengarten" wol übereinstimmt, doch hat sich außer der Bezeichnung Schriftliches nichts weiter erhalten über die Anstalt, die auf alle Fälle 1530 schon nicht mehr existirt haben könnte. Weitläufige starke Mauerreste in der Nähe der heutigen Procopikirche zeigen übrigens, wie ausgedehnt das Gehöfte Kirchlitz ehemals gewesen sein muß.

[7]) Sternberg I, 484. — Vergl. S. Kapper a. a. O. S. 140. — Die eine Erleichterung, welche K. Rudolph 1585, 23. Mai, dem Gewerken Andreas Kueffer gewährte, statt der 20sten Mark aus dem Kupfer geschiedenen Silbers, nunmehr (durch 6 Jahre) „nur

Digitized by Google

Augenblick die alte Zerfahrenheit wieder einreißen zu wollen. Wie ein Pfarrer Georg Eberhard an den Kaiser von Ossegg aus berichtet, hätten die Graupner die Absicht gehabt, ihren „unordentlichen" Pfarrer abzuschaffen, wol auch wirklich für eine Zeit entfernt und ihn (Eberhard) als Seelsorger aufnehmen wollen, nun aber wieder Ersteren behalten, so daß dem Katholicismus in Graupen wieder die Thür verschlossen sei; in gleichem Sinne schrieb der Erzbischof selbst dem Kaiser.[8]) Trotz alledem behielt aber Graupen seinen Pastor Christoph Walter. — Ein thatsächlicher Verlust ganz bedeutender Art traf kurze Zeit darauf nicht allein Graupen. Die Pest, die im Jahre 1582 wieder durch Böhmen ging, wüthete auch bei uns in erschreckender Weise, so daß, wenn wir den Angaben trauen dürfen, in der Stadt Graupen allein in dem einen Jahre Jung und Alt 400, in den eingepfarrten Dörfern aber 150 Personen hinweggerafft wurden,[9]) darunter der oft genannte Valten Wagner, „sammt seinem Weibe und allen Leibeserben," vor Allen aber der bisherige Stadtschreiber, Urban Stübner, der zum 17. August dieses Jahres die letzte Urkunde in das Gerichtsbuch schrieb und bald darauf gestorben sein muß, mit Hinterlassung einer Witwe Elster (Esther) und eines Sohnes Melchior, nachherigen Ober-Stadtschreibers in Außig an der Elbe.[10]) — Nach der Seuche kam die Theuerung, so daß die Bewohnerschaft nicht genug klagen kann über die „itzt geschwinden theueren Zeiten." Noch vor Ausgang des Jahres 1583 erkrankte auch der Pfarrer Walter, der, im November dieses Jahres „wegen seiner Besserung anders wohin sich zu begeben geursacht," seinen Krautgarten wie den Weinberg verkauft, ein Jahr darauf aber auch schon todt ist. Sein Nachfolger wurde Balthasar Hillemeier, unbekannter Herkunft, selbstverständlich aber lutherischer Confession.[11])

Wol nur die unsichere, traurige Zeit hatte indessen die zum Verkauf der alten Graupner Herrschaft eingesetzte kais. Commission abgehalten, Alles, was noch nicht veräußert war, an den Mann zu bringen. Im Jahre 1584 kamen neue Commissäre, das Werk zu vollenden, die Herren Wilhelm der Aeltere von Oppersdorf, Oberstmünzmeister in Böhmen, Georg von Redern auf Strelen, k. Hofkammerrath, und Radislaw Kinsky von Wchinitz auf Petrowitz ꝛc. Die Graupner Bürgerschaft aber versäumte nicht, trotz so vielfachen Hindernissen, die gute Gelegenheit zu nützen und an dem begonnenen Aufbau der städtischen Größe rüstig fortzuarbeiten. Noch im Juni d. J. schloß sie mit den Commissären zwei Kaufverträge, durch welche unsre Stadt in der That den Höhepunkt ihrer Stellung erreichte. Es übergab die Commission Montag nach Johann Bapt. (25. Juni) der Bürgerschaft von Graupen, „ihren Erben und Nachkommen," die Dörfer Zinnwald, Voitsdorf, Obergraupen, Rosenthal und Biehanken, „auch den Zins ihrer Stadthäuser und Erbstücke, als Aecker, Wiesen, Gärten und Weingärten, sowie den Räumezins, so sie, Die von Graupen, der Herrschaft

die 29ste Mark im Zebut abzuliefern und das Kupfer ins Ausland mauthfrei zu verkaufen", kommt hier kaum in Betracht, bezieht sich auch auf Zinnwald, das 1585 nicht zu Graupen gehörte. —

[8]) Missivae d. d. 13. & 30. Oct. 1580.

[9]) Prot. D, Bl. 2. — Die Angabe wird durch einzelne Daten des gleichzeitigen Gerichtsbuchs A 3 über die „grenliche seuche der Infection des verflossenn 82. Jhars" usw. sehr wahrscheinlich gemacht.

[10]) Gerichtsb. A 3, Bl. 205, 396 fg., 436. — Nach Gerichtsb. A 4, Bl. 135 starb Melchior Stüber in dem J. 1606.

[11]) Gerichtsb. A 3, Bl. 168, 278. — Lib. man. f. 92.

Digitized by Google

und vorigen Inhabern zu zahlen schuldig gewesen; auch allen Fleischerzins, damit auch den Erbzoll in der Stadt, zusammt den Kirchenlehen und der Pfarre, der Pfarrkirche in der Stadt und allen Einkünften und Zinsen der Stadt Graupen im Leitmeritzer Kreise gelegen, so sie der Herrschaft jährlich gezahlt — ausgenommen den Grenzzoll — mit allen Häusern, Bauerhöfen, Kretschmen, einkommenden Zinsen, Aeckern, erblichen Gemeinden, so zu gemeldeten Dörfern gehören, Triften, Blößen und Wässern, mit allem Demjenigen, wie es die vorigen Inhaber der Herrschaft Graupen genossen . . . mit voller Herlichkeit," ausgenommen drei Mühlen unter dem Dorfe Voitsdorf, die zum Bergwerk gehören; Alles zusammen für 2718 ½ Schock böhm. Groschen, von welcher Summe aber 1000 Schock abgehen sollen, nachdem, auf Vorschlag der Commission, gegen die kaiserl. Bestimmung von 27. Mai 1580, abermals vier Dörfer von der Herrschaft getrennt worden und die Stadtgemeinde auf die Propination in denselben förmlich verzichtete. — Zwei Tage darauf, am 27. Juni 1584, übernahmen Bürgermeister und Räthe der Stadt von denselben Commissären — bis auf die kaiserliche Ratification — ein Stück Wald, „Bärnhaus" genannt, unter den bezeichneten Rainen, dazu ein Wasser, „welches Wasser sich anfängt über dem Dorfe Zinnwald und geführt wird auf die Mühlen und Pochzeuge der Stadt und des Berges Graupen über dem Zwitterwege, durch Ihrer Majestät Gründe und Wälder, bis zu des Schlesigers Pochzeuge, von dannen aber bis unter die Stadt Graupen," . . . um den Preis von 825 Schock böhmische Groschen.[12])

Mit den beiden Contracten erreichte unsere Gemeinde, wie gesagt, die möglichste Freiheit nach Innen und Außen, indem sie nicht nur — wie es schien, für alle Zukunft — jeder Art von Unterthänigkeit für sich selbst enthoben sondern zugleich in eigener Person die „Herrschaft" wurde, allerdings über einen wiederum bedeutend enger gezogenen Kreis als der der alten Graupner Herrschaft jemals gewesen, in welcher Letzteren aber eben die Stadt doch mehr oder minder stets in Abhängigkeit gestanden, preisgegeben oft der Laune oder Schlechtigkeit seines „gnädigen Herrn." Und nun — eine goldene Perspective zeigte sich in die nächste und fernste Zukunft. Nur ein Etwas drängte sich störend den freudigerregten Gemüthern auf, die nüchterne Sorge um das Geld für die Bezahlung des Erkauften. Wol ließen die Zölle und Zinsen von den Häusern und Gründen der Stadt und ihrer Zugehörungen dermaleinst eine schöne Bereicherung der Communalfinanzen erwarten,[13]) der Kaiser aber hatte die Herrschaft mit den wichtigsten Grundrechten verkauft, nicht um nach vielen Jahren dafür bezahlt zu werden; die Termine waren für kurze Zwischenräume festgestellt: Vier Wochen nach der kaiserl. Ratification der Verträge 859 Schock 30 Gr. auf den Kauf vom 25. Juni und 412 Schock 30 Gr. auf den vom 27. desselben Monats, zusammen also 1272 Schock; dann aber „auf nächstkünftigen Tag St. Galli nach dato der Verträge," also zum 16. October 1584, der zweite Termin pr. 1271 ½ Schock böhm. Groschen. Es fehlte nicht an Ermahnungen der Commissäre, die Zahlungen genau einhalten zu wollen, ja nach einiger Zeit kam von der königl. Kammer „ein Befehl nach dem andern," daß die Stadt „mit der vollständigen Summe alsbald gefasst sei, anders sollte der Kauf retractirt werden." Die Noth war groß. Um nicht Alles, vor Allem aber nicht die langersehnte Freiheit

[12]) S. Beilage II, Urkk. Nr. 21 und 22.

[13]) Ein Verzeichnis der künftigen „Erbzölle" der Stadt im Fund. Gr. b, f. 85 sq. weist ein langes Register und umfasst doch bei Weitem nicht alle Einnahmsquellen d. Gemeinde.

Digitized by Google

wieder zu verlieren, mußte Mehres von dem eben erst Erworbenen wieder aufgegeben werden. Der Ritter Adam Hrßan von Harras auf Skalken erklärte sich bereit, der Stadt die Summe von 2574 Schock meißn. baar auszuzahlen, wenn ihm dieselbe die vier Dörfer Zinnwald, Voitsdorf, Biehanken und Soborten abtreten würde. Die Summe war gering im Vergleich zu dem Kaufobject; aber sie reichte eben hin, ungefähr die Hälfte des dem Kaiser schuldigen Betrags zu decken, dessen Bezahlung wiederholt dringend gefordert wurde. Die Stadt ging ein auf den Vorschlag. Montag vor St. Matthäi (17. September) schloßen Bürgermeister und Räthe im Namen der gesammten Gemeinde mit Herrn Adam Hrßan den förmlichen Verkauf, durch welchen die genannten vier Dörfer mit allen Zugehörungen wieder von Graupen getrennt und gegen die erwähnte Baarzahlung in das Eigenthum des Letzteren übergeben wurden, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß „die ausgesetzten Kretschmen, benanntlich im Dorfe Voitsdorf, Biehanken und Soborten, ... aus der Stadt Graupen Bier und Wein zu nehmen und in denselben zu schänken schuldig sein sollen." [14]) Am selben Tage Mittwoch nach St. Lambert (19. September), als dieser letzte Kaufvertrag landtäflich verbüchert wurde, ward auch die kaiserliche Sanction der Verträge vom 25. und 27. Juni, dieselben Wort für Wort bestätigend, intabulirt. [15])

Die Herrschaft Graupen besteht somit von nun aus der einen „Kaiserlichen freien Bergstadt" Graupen, den beiden Dörfern Obergraupen und Rosenthal und den entsprechenden Gründen. Wol schien es, als sollte selbst in dieser, nach Außen hin doch so bescheidenen Erwerbung unsre Bürgerschaft nicht erhalten bleiben. Von der böhmischen Kammer kamen unter Androhung des Verlusts der kaum erlangten Freiheit scharfe Befehle, sich darüber zu verantworten, daß man die Dörfer, die doch nach kaiserl. Gebote „ewig mit der Stadt Graupen verbunden" bleiben sollten, wieder veräußert habe und um so niederen Preis. Eine ziemlich weitläufige Erklärung der Bürgerschaft an die Kammer erinnert (22. Nov. l. J.) an das fortwährende Drängen eben derselben Behörde, zu zahlen, sowie an die Geldnoth der Stadt, der es um jeden Preis darum zu thun war, „daß wir nun und ewig als eine freie Bergstadt bei Sr. Majestät Gnaden verbleiben," dann an den Wortlaut der Contracte vom Monat Juni d. J., durch welche der Gemeinde Graupen die bewußten Dörfer ausdrücklich mit der Vollmacht übergeben worden, „damit zu thun und zu lassen, als mit ihrem eigenen erkauften, erblichen Gut, ohne Sr. Majestät, der künftigen Könige in Böhmen oder Männiglich einige Verhinderung," betont ferner, daß bei dem Verkaufe der vier Dörfer der Bier- und Weinschank für die Stadt Graupen vorbehalten worden, und verspricht schließlich — mit der wiederholten Versicherung, daß der Schritt nur „aus höchster und äußerster Noth" geschehen und in der Furcht vor der Drohung der königl. Kammer, der Kauf könnte rückgängig gemacht und die Stadt wieder unterthänig werden — „daß wir so viel Fleiß anwenden und Mittel gebrauchen wollen, ob wir ihn (den Käufer Adam Hrßan von Harras), damit er uns dieselbigen (Dörfer) wiederum abtrete, dahin vermögen könnten." [16]) Und so blieb es denn bei dem Geschehenen; die Stadt bezahlte, nachdem sie

[14]) Landtafel Instr. Nr. 67 lit E 9. — Fundam. Grupn. p. 340 sq.

[15]) Landtafel Instr. Nr. 22, lit. I 17, 18. — Fund. Grupn. p. 55—62; b, p. 98 sq.

[16]) Concept im Stadtarch. Graupen.

Digitized by Google

allerdings auch wegen der zweiten Hälfte ihrer Schuld sich „anderweit auf dem Lande Geldes erholen und dasselbe erborgen müßen," die noch fehlende Summe (ungefähr 2500 Schock meißn.), und war die freie Herrin ihres eigenen Bodens und der ihr zunächst gelegenen Dörfer. Die Orte Ebersdorf und Streckenwald mit dem Walde „Brettwald," dem Berg und Walde „Khytanz" (Kühtanz) und weiteren Waldstücken in Telnitz und Sernitz wurden noch am 15. Dezember an Melchior von Breitenbach, kaiserl. Hofrath und Küchenmeister, vom Kaiser unentgeltlich überlassen; [17]) Tischau und Eichwald kamen zur Herrschaft Teplitz; ein Stück Wald über Eichwald wurde den Gewerken von Altenberg auf 30 Jahre zur Benützung überlassen; ein zweites Stück, gleich daneben, an Hynek Rauffendorfer von Spremberg und auf Hrobschitz veräußert, welches Letztere aber später (1592) mit dem „Mühlberg" bei Eichwald u. A. m. an Radislaw den Aelteren Kinsky überging, während das Dorf Rosenthal bereits im Monat Juni (1584) eine Strecke „Büschelholz" in dem Umfang von 378, der Graupner Heger Simon Rompomp ein Gleiches in dem Ausmaß von 30 Seilen (den später sogenannten „Rompompberg") erhalten hatte, der Stadt Graupen aber eine weitere Strecke von 6682 S. vorbehalten wurde. Dem Kaiser verblieb bis jetzt ein Waldcomplex bei Zinnwald am „Preißelsberg," am „Kohlenberg" und unter der Stadt, „hinterm Gericht, neben des Kekule Grenze," zusammen in einem Flächeninhalt von 6524 Seilen, dazu „alle Bergwerke, item die Zinse in der Müglitz, von dem Pochwerk, den Mühlen und was sonst mehr von Zinsen möchte gefunden werden, das noch nicht in dem Urbarium einkommen und mittairt wäre." [18]) Dazu sind nur noch zwei Gebäude zu rechnen innerhalb der Stadt, das Kloster und das Schloß mit den dazu gehörigen Gärten. — Wie die Kirche U. L. Frau in Scheune den Gebrüdern Kekule von Stradonitz (Protestanten von Hause aus) nicht auch mit der Herrschaft Geiersberg übergeben worden war — der Grund ist leicht zu errathen — so nahm die katholische Regierung bei dem Verkauf der Stadt Graupen an die protestantische Bürgerschaft das dortige Kloster gleichfalls aus und überließ dasselbe, am 20. Dezember 1584, an Georg den Jüngeren Herrn von Lobkowitz auf Dux und Schreckenstein, den nachherigen Appellationspräsidenten, einen eifrigen Katholiken, dem unter Einem auch die Marienkirche unterhalb der Stadt überwiesen wurde. Das Schloß in Graupen, wie gesagt, blieb Eigenthum des Kaisers und ist nun der Sitz des kaiserl. Hauptmanns, an welcher Stelle wir gegenwärtig Daniel den Ältern von Pilgram finden, einen bereits in den Tagen K. Maximilian's II. wohlverdienten kaiserlichen Diener, [19]) während zu gleicher Zeit neben dem genannten Zehntner Abraham Müller seit 1584 „Herr Caspar Müntzer, Röm. Kaiserl. Majestät Zollbereiter im Königreich Böhmen und Bürger allhier in der Stadt Graupen," dem Zollwesen auf der Bergherrschaft vorsteht. [20])

---

[17]) Landtäfl. Abschrift in Graupen.

[18]) Schloßarch. Clary in Teplitz I D 2. — Landtafel Instr. Nro. 26, lit. H 25. — Handschriftl. Verzeichn. (gleichzeitig) in Graupen.

[19]) D. d. Regenesburg 23. Oct. 1576 giebt K. Rudolph II. den Münzamtleuten zu Kuttenberg bekannt, daß er dem geweseuen Registrator bei der böhm. Kammer Daniel Pilgram „vmb seiner langwierigen getrewen vnnd vleißigen Diennst auch vmb seines großen Leibschadens den Er von seiner gelaisten diensst wegen empfangen," die ihm von Maximilian II. seit 1573 bewilligten 200 Thaler Pension, aus den Kuttenberger Münzamtsgefällen zu beziehen, bewilligt habe. Originalurk. (Perg., mit d. fl. kirl. Siegel), ehemals im Besitz des nun verstorbenen Landschaftsmalers Julius Gruß in Teplitz.

[20]) Caspar M., höchst wahrscheinlich der Sohn Wolf Münzer's — der, nachdem er im Jahre 1548 für sich „und seine Kinder" von seiner Stiefmutter „Caspar Münzerin',

Digitized by Google

Die Einbuße des öden Klosters scheint dem Protestantismus der Stadt kein schwerer Verlust gewesen zu sein. — Eben 1585 (9. Juli) traf die Gemeinde, nach Abgang des seitherigen Pastors Balthasar Hillemeier, mit einem Herrn Jacobus Drabitius, vulgo Drabitsch, einen Contract, demzufolge Letzterer nächstkünftiges Quartal crucis die Graupner Pfarre beziehen sollte, u. z. gegen ein jährliches Gehalt von 76 Schock Groschen und unterschiedliche anderweitige Sporteln, wie dies bei des neuen Herrn Pastors Vorgänger gehalten worden, nun aber schriftlich sichergestellt wurde,[21]) so wie Jener sich verpflichtete, vor Allem — „nachdem und als durch Abwerfung der Opfermesse und vieler unnöthigen Kirchenceremonien einem Pfarrherrn allhier nicht wenig Mühe und Beschwernis benommen — Solches mit dem heiligen Predigtamt wieder einzubringen," so daß er allsonntäglich, besonders im Sommer, zwei Predigten, jeden Mittwoch aber auch eine Predigt halten solle u. s. w., überhaupt sein Amt getreulich „der Augsburg'schen Confession gemäß" zur verwalten, ob in der Pfarrkirche oder zu St. Prokop (welche letztere Bezichnung für das alte „Kirchlitz" hier zum ersten Male gebraucht wird). — Die Stadtverwaltung hatte vollauf zu thun; die Einrichtung in so vielfach neue Verhältnisse gab übermäßige Beschäftigung, bei der wol nicht die kleinste Sorge wieder das leidige — Geld war. Zwei Jahre vergingen so; die vielen Gläubiger begannen ungeduldig zu werden. Damit die Zinsen für die aufgeborgten Gelder gezahlt werden könnten, verkaufte man die Badestube im „Grunde" für 140 Schock kl. Gr.,[22]) eine sehr geringe Summe, die nur wenig helfen konnte, während durch das Uibergehen der öffentlichen Anstalt in Privatbesitz dieselbe mit der Zeit auch herunterkommen mußte, was gewiß zu bedauern ist.[23]) Man fand für gut, die vielerlei Schulden in eine Einzige zu verwandeln, und gab zu diesem Zwecke noch vor Ausgang des Jahres 1586 für die Summe von 2500 Thalern das im Jahre 1552 erworbene „Geschosgut" der Stadt, den Althof, „der Edlen und Ehrentugendsamen, die Zeit Jungfrau" Mathilde von Salhausen auf sechs Jahre in Pfand,[24]) was allerdings für einige Zeit über manigfache Verlegenheiten hinweghalf. — Eben damals erwarb der nunmehr alleinige Herr der Herrschaft Geiersberg (richtiger Sobochleben, wohin der Sitz dieser Herrschaft bereits verlegt war), Ignaz Kekule von Stradonitz, das Dorf Soborten von Adam Hrßan von Harras, sowie nach dem bereits verstorbenen Melchior von Breitenbach zur selben Zeit wieder Ebersdorf an den Herrn auf Schöbritz kam, nachdem in Teplitz die Familie Schönberg schon völlig abgewirthschaftet hatte und an ihre Stelle mit Radislaw dem Älteren

deren sämmtl. Vermögen erhalten, noch 1557 lebte, 1564 aber schon gestorben sein muß — hatte sich 1568 mit Bartel Venus u. Balten Wagner über das Erbe nach dem „alten Wolf Münzter" geeinigt, nachdem seine Geschwister bereits befriedigt worden. Er führt seit 1589 den Titel „von Lauenstein"; vermält mit einer reichen Witwe Agnes, erkaufte er in Graupen viele Liegenschaften und brachte so, obwol, wie es scheint, nurmehr der Einzige von seiner Familie, der in Graupen lebte, das Ansehen Derselben hier noch einmal zu einer gewissen Geltung. — Nach den Gerichtsbüchern A 2, 3, 4 a. v. O.

[21]) S. Beilage II, Urk. Nr. 23.

[22]) Gerichtsb. A 3, Bl. 344. — Der Käufer war ein gew. Thomas Höhne, der die Stube bereits seit einigen Jahren in Zins gehabt hatte.

[23]) Die Stube kam zunächst 1601 von Thomas Höhne für 450 Sch. m. an Andres Schneider (A 4, Bl. 351), dann an Tobias Kaltofen, dem sie aber schon 1622 „wegen versessener Erbschulden" von Seite des Stadtraths genommen wurde, um für 480 Sch. an Hans Paulus übergeben zu werden (A 5, Bl. 25).

[24]) Stadtb. S. 523.

Digitized by Google

Kinsky von Wchinitz die letztere Familie als Herrin dieser allerdings bedeutend geschmälerten Herrschaft getreten war.[25]) Kurz darauf — wie es heißt, am 30. April 1587 — übergab Herr Georg d. J. von Lobkowitz das Kloster in Graupen sammt der Kirche Allerheiligen dem Jesuitencollegium zu St. Clemens in Prag, das noch in den letzten Tagen Octobers d. J. eine Anzahl Priester dieses Ordens dahin sandte, die — freilich ohne allen sichtlichen Erfolg — hier den Katholicismus zu predigen begannen;[26]) mit Unterstützung des Herrn von Lobkowitz sowie mit Hilfe eines vom Kaiser bewilligten Zuschusses pr. 100 Thaler jährlich aus den Graupner Werken wurde die Wiederherstellung des Klostergebäudes und der Kirche in Angriff genommen; schon Anfang 1588 kaufte der Rector des Collegiums Alexander Voyt noch einen Garten den Klostergründen zu; es kam ein päpstlicher Nuntius und consecrirte 1589 aufs Neue die wieder fertige Kirche.[27]) Während dessen hatte, am 1. März 1588, Kaiser Rudolph II. seinem Hauptmann zu Graupen Daniel dem Älteren von Pilgram, in Anschung seiner „in langwieriger Treue geleisteten Dienste," für welche ihm „auch etwas Ergötzlichkeit" gebühre, alles Recht auf den Schloßgarten in Graupen übergeben, „in und außer der Mauer, sammt dem Zollhäusel und dem Fischhalter bei Rosenthal," wie das Alles noch Seiner Ma,estät gehörte.[28])

Beachtenswerther ist eine zweite kaiserl. Verfügung eben dieses Jahres (4. November), durch welche der Kaiser, da der Oberstmünzmeister Karl von Biberstein „der Kuttenberg'schen und anderer Handlungen halber ohne Versäumniß dahin nach Graupen nicht kommen konnte," dem Oberbergmeister in Böhmen und Münzmeister in Prag, Lazarus Ercker von Schreckenfels, den Auftrag ertheilte, ungesäumt nach Graupen zu gehen wegen der „Verneuerung des Raths" daselbst, doch mit dem ausdrücklichen Zusatz: „Was auch neben Dem die Ehrsamen Bürgermeister und Rath Unserer Bergstadt Graupen der Rathswahl halber unterthänigst angebracht und gebeten, daß ihnen solche Unsre Anordnung, so viel die Bestätigung betrifft, den anderen ihren habenden Privilegien unabbrüchlich sein möchte, das würdest Du hiebei gehorsamlich vernehmen — wenn Wir denn nicht gemeint, ihnen diesfalls da sie dennoch Gerechtigkeit hätten, Nachtheil zuziehen zu lassen: so wolltest Du Dich in ihren Privilegien ersehen und da Du es also befindest, ihnen so weit anmelden, daß solche Unsere Anordnung ihren habenden Begnadungen unschädlich sein soll." . .[29]) Es wurden uns leider wie die dem kaiserl. Handschreiben vorausgegangenen Schriften auch die aus demselben gefolgten Ereignisse nicht aufbewahrt; wir erkennen aber aus dem Wenigen,

---

[25]) Landtafel Instr. Nr. 67, lit. M 24 (vergl. auch Nr. 23, lit. D 2). — Memorial-B. I in Teplitz S. 29 fg., 109 fg. — W. Kropf Gesch. der Hst. Kulm Mscr. S. 13. — Bisch. Dietrich's Mater. — Die Herrschaft Schönitz, Anfang des Jahrhunderts der Familie Lungwitz gehörig, war durch Heirat der Margarethe von Lungwitz mit Wolf Soltan Steinbach von Steinbach an diese letztere Familie gekommen (die Glocken auf dem Thurm in Schönitz zeigen neben der Jahreszahl 1564 Namen und Wappen der beiden letztgenannten Personen). —

[26]) „Rem ibi Divinam fecerunt ingenti populi . . . solatio." (!) Schmidl l. c. p. 551. — Cfr. „Wygimky z historie hradův českých" od J. A. Dundra (Časop. českého Museum 30. roč. (1839) str. 72).

[27]) Gerichtsb. A 3, Bl. 397. — Schmidl l. c. p. 562, 583.

[28]) Fundam. Grupn. p. 63. — Am 29. Sept. darauf erkaufte Daniel v. Pilgram noch ein Häuschen auf dem Schloßberge, doch mit der bemerkenswerthen Bedingung, „das der herr Hauptman Bewilliget, das von solchen hausen, die Mannschafft, Geschoß vnd Wache gentzlichen vnuorabwendet sein vnd bleiben soll." . . . Gerichtsb. A 3, Bl. 417 fg.

[29]) Fund. Grupn. p. 70 sq.

Digitized by Google

daß die Bürgerschaft sich ebenso wie den ehemaligen Herren vom Adel auch dem Kaiser gegenüber bei ihren hergebrachten Freiheiten standhaft zu erhalten suchte und, wie wir aus der ganzen Form des ebenerwähnten Schreibens wol entnehmen dürfen, dem gerechten, milden Kaiser gegenüber mit mehr Erfolg als in den Streitigkeiten mit den kleineren Herren; wenn also die in dem Jahre 1588 in Graupen durch die Bürgerschaft vorgenommene Rathswahl durch den kaiserl. Abgeordneten auch wirklich bestätigt wurde — von welcherlei Verbindlichkeit der Stadt jedoch das Wladislaw'sche Diplom vom 13. Jäner 1478 bei Bestätigung des Rechts der Graupner Bürger, „daß sie mögen einen Bürgermeister setzen, auch Rathleute und alle anderen der Stadt Amtleute kiesen, setzen und entsetzen, wie die Nothdurft heischt und sie von Alters her gethan" (A, d), durchaus kein Wort enthält —: so müssen wir gleichwol als bestimmt annehmen, daß der Kaiser, seinem gegebenen Wort gemäß, dadurch keineswegs für sich und seine Nachfolger ein Prärogativ zu schaffen den Willen hatte.

Wie für die Kirche, die Finanzen, die Verwaltung der Stadt überhaupt, war der Magistrat auch insbesondere für die Innungen bedacht, wurden die „Ordnungen" derselben revidirt, ja eben 1589 eine neue Innung geschaffen. Es ist dies die der Leineweber, deren sich gegenwärtig acht Meister in der Stadt befanden. Am 7. August bestätigten ihnen Bürgermeister und Rath den vorgelegten „Innungsbrief", dessen wesentlichste Punkte mit denen der bereits bestehenden Zünfte vollkommen übereinstimmen;[30]) nur die Art des „Meisterstücks" ist selbstverständlich verschieden von der der Anderen (P. 11), so wie auch einzelne Bußen als völlig neu erscheinen, wie Punkt 18 oder der folgende, offenbar gegen eine alte üble Gewohnheit der lieben Leineweber gerichtet: „Es soll keiner, der dieses Handwerks ist, weder Meister noch Geselle, baarfuß vor die Thür oder in eines Nachbars Haus gehen; 2 Groschen die Buße" u. s. w. Wiederholte Bestimmungen sind, wie bei den übrigen Zünften, gegen die Concurrenz der anderen Orte gerichtet, insbesondere die „Dorfstörer," die Meister desselben Zeichens auf dem Dorfe, denen die Städter gar nicht den Titel „Meister" zugestanden. Nicht zu übersehen ist der vorletzte Artikel, des Inhalts: „Ein jeglicher Meister, der allhier meistert, soll jährlich zur Beförderung Sr. Majestät Bergwerk allhier einen tüchtigen Zwillich, 30 Ellen lang, 7 viertel Ellen breit, der mit der Vormeister allein hiezu geordneten Zeichen (von Schlägel und Eisen) gezeichnet sei, machen und den hiesigen Gewerken für 1 Schock 30 Groschen meißn. in einem steten Kauf zu jetzigen und künftigen Zeiten zukommen lassen. Da aber durch den Segen Gottes das löbliche Bergwerk in ein Aufnehmen käme und eine größere Anzahl Zwillich erforderte, sollen die Meister eines ganzen Handwerks verbunden sein, das Bergwerk mit Zwillich zu versorgen, jedoch in einem leidlichen, rechtmäßigen Kauf." Mit dem Bergbau also stand es noch immer nicht besser; die Klage ist nicht vereinzelt, ja man sagte dem bisherigen Bergmeister David Koith sogar nach, er hätte „die Knappschaft schier um alle ihre Sachen und ihr Vermögen gebracht."[31]) Damit stimmt ganz überein, daß eben mit Ausgang des Jahres 1589 David Koith seines Postens entsetzt wurde, an dessen Stelle wir seit 1590 Elias Morgenstern sehen. Mit Koith zugleich verschwindet der bisherige Zehntner Abraham Müller aus dem Amte.[32])

[30]) S. Beilage II, Urk. Nr. 24.
[31]) Prot. D, Bl. 102.
[32]) D. Koith (auch Koytt) wird zum letzten Male zum 8. Aug. 1589 als Bergmeister genannt, E. Morgenstern als solcher 1590, 28. Febr., das erste Mal erwähnt, doch erscheint

Digitized by Google

Nachdem noch 1590 die von der Gemeinde erkauften Waldstrecken gehörig abgetheilt und durch das Loos unter die Bräuhöfe vertheilt worden waren,[33]) wendete der Magistrat seine volle Aufmerksamkeit den zur Stadt gehörigen beiden Dörfern zu. Dienstag nach Concordia (20. Februar) d. J. erhielt das Dorf Rosenthal seine „Ruge“ (richtiger „Rüge,“ das heißt Gerichtsordnung), zunächst in 18 Artikeln, die jedoch mit der Zeit bis auf 30 vermehrt wurden.[34]) Dieselben weisen vor Allem unter Feststellung gewisser Strafen auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage hin und verbieten strengstens das Gotteslästern (A. 1—3); dann aber, heißt es gleich darauf, soll auch Keiner „ungewöhnliche Land- und Fuhrstraßen fahren,“ Keiner „Einem Ehrbaren Rath Was verschweigen, insonderheit Gerichtsgeschworne und Aelteste der Gemeinde;“ Niemand aus dem Dorfe darf jagen oder fischen (in den städtischen Wäldern, Teichen usw.) ohne des Raths Erlaubniß; „es soll Keiner einen Hund halten, der zu Felde lauft, viel weniger denselbigen mit zu Busch und in den Wald nehmen“ u. s. w. (A. 4—7). Selbstverständlich war Keinem verstattet, von seinen Gründen irgend Etwas zu veräußern, zu verpfänden oder auch zu vererben, ohne Vorwissen der Obrigkeit. Wer ferner auf geschehene Vorladung vor das Bürgermeisteramt nicht alsbald erscheint, zahlt ein Schock Gr. Strafe; 2 Schock zahlt Der, „so in Hader und Unfried ein Messer zieht,“ und 5 Schock Der, „so einen Andern beschädigt.“ (A. 8—10). Das Spielen „bei den Nachbaren“ um Geld oder Geldeswerth ist verboten, bei Tag oder Nacht; auf gleiche Weise „das unehrliche Tanzen, das geschieht mit dem Vordrehen, daraus allerlei Unzucht erfolgt,“ bei der Strafe von je ein Schock Gr. für den Tänzer sowol als die Tänzerin, „es sei Jungfrau oder Weib“ (A. 11. 12). Ohne Erlaubniß des Stadtraths ist kein Hausgenosse im Dorfe aufzunehmen oder ein Vormund zu bestellen für Wittwen oder Waisen; die Pupillengelder sind gehörig zu verwalten und jährlich dem Magistrate zu verrechnen. Das Bürgschaftleisten für Unterthanen anderer Herren ist ganz und gar unstatthaft. Die Rentzinsen sind jährlich zu Georgi und Galli pünktlich zu entrichten (A. 13—16). Den Schlußpunkt bildet das sonderbare Verdict „bei Pön und Strafe 2 Schock Groschen, daß Keiner einen Wachholderstrauch in der Gemeinde abhauen sondern (Jeder) dieselben hegen solle.“ — Das Robotgeld, das Rosenthal nach Graupen zu entrichten hatte, betrug, wie aus den späteren Artikeln ersichtlich, nur 2 Schock 6 Groschen jährlich. — Die „Ruge“ von Obergraupen ist uns leider nicht erhalten worden; sie dürfte von der Rosenthaler nicht wesentlich verschieden gewesen sein; eigentliche Robot leistete der Ort bestimmt keine, wogegen jeder Häusler einen gewissen Zins, die Gemeinde als solche aber, so viel bekannt, nur den im Jahre 1554 festgestellten Weidezins pr. 48 kl. Gr. jährlich nach Graupen zahlte.[35])

Am 11. September 1590 starb der Appellationspräsident Georg der Jüngere von Lobkowitz auf Dux, der Herr der Kirche U. L. Frau „zur Scheune;“[36]) der Besitz des Gotteshauses, das indeß fortwährend eine Commende von Graupen geblieben und unmittelbar von Kirchenvätern aus der Graupner Gemeinde verwaltet

---

Ersterer noch 1594 am Leben, zum J. 1593 sogar als Bürgermeister der Stadt; 1601 zählt ihn seine Witwe Katharina zu den „Seligen“; er soll „elendiglich gestorben“ sein. Gerichtsb. A 3, Bl. 313; A 4, Bl. 141, 185, 369.

[33]) Prot. D, Bl. 2.

[34]) Mscr. bei Herrn Jos. Weiß in Rosenthal.

[35]) Fund. Grupn. b, p. 42.

[36]) Palacký, Přehled sauč. neyw. důstogn. a auředn. tab. III.

Digitized by Google

worden war, ging an Georg den Aelteren von Lobkowitz, Herrn auf Komotau über, der soeben an den letzteren Ort ein Collegium der Jesuiten berufen und demselben ein großartiges Gebäude aufzubauen begonnen hatte.[37]) Sofort ging Georg der Aeltere, „dieser Athlet der katholischen Religion," daran, auch seiner jüngsten Erwerbung den Eifer seiner katholischen Gesinnung zu erkennen zu geben. Nachdem schon Georg der Jüngere von Lobkowitz die Kirche einem völligen Umbau unterworfen und mit einer festen Mauer umgeben hatte, übergab sein Nachfolger bereits im Jahre 1591 die Besorgung des Gottesdienstes daselbst den Komotauer Jesuiten. Die Gesellschaft aber hatte sich kaum in Scheune eingerichtet, das Collegium zu Komotau war eben erst in seinem Bestande gesichert und gleichzeitig diese Stadt durch Georg den Aelteren Lobkowitz um fast alle ihre Privilegien gebracht, als Georg mit sammt seinem Bruder Ladislaw in die Ungnade des Kaisers fiel, um nach langen Jahren der Gefangenschaft eines gewaltsamen Todes zu sterben. Die Graupner Commende kam an Christoph den Aelteren Popel von Lobkowitz; die Herrschaft Komotau ward in einzelne Theile zerlegt, von welchen u. A. der uns bekannte Adam Hrßan von Harras 1605 das Schloß Rothenhaus sammt Zugehör erkaufte.[38])

Im Vorübergehen bemerken wir hier, daß in dem Zeitraum, bei welchem wir angelangt, in Graupen der Weinbau — schon zu Anfang des Jahrhunderts sehr gepflegt, vielleicht eben damals erst in's Leben gerufen — in der größten Blüthe stand. Wir zählen zur Zeit mehr als ein Dutzend Weinberge um Graupen, von denen Jeder dem Preise nach einen ziemlichen Umfang gehabt haben muß. Neben dem von Wolf Knobloch angelegten Garten, den gegenwärtig nach Zachäus Litmann von Litmannstein ein gewisser Georg Klippel besaß, lagen die des Franz von Litmannstein und Abraham Müller; neben Letzterem der des Hans Sachs, auf dem sogenannten Galgenberge; noch weiter in nordöstlicher Richtung die des Hans Hellmann, Martin Richter, Gregor Aulhorn, Hans Steudel, Wolf Pudel, Michael Reichel u. s. w.[39]) Die Bedeutung dieses Culturzweiges, der auch an Zinsen in die Stadtkasse ein Erträgliches abwarf, ist um so höher anzuschlagen, je geringer eben von Jahr zu Jahr die Ausbeute des Bergbaus geworden war, um den sich die Regierung seit Langem gar nicht mehr zu kümmern schien. — Im September 1593, wol in Folge einer Anzeige aus Graupen selbst, kam nach geraumer Zeit wieder eine kaiserliche Commission dahin, jedoch um vor Allem die Waldungen zu inspiciren. Da kamen schreckliche Dinge zu Tage, die, wenn wir dem Bericht der Commissäre nur halbwegs Glauben schenken dürften, das bisherige Gebahren der königl. Bergverwaltung allerdings als ganz erbärmlich erscheinen lassen würden. Der vom 27. Sept. datirte Bericht weist Ungehörigkeiten nach von Hans Felser her, dem gewesenen Hauptmann, und zeigt unter Einem, wie gewisse mit Daniel Pilgram geschlossene Uibereinkünfte, denenzufolge dieser den Nutzgenuß von einzelnen königlichen Waldstrecken haben sollte, zu unterschiedlichen Verwirrungen geführt hatten. Der Hauptinhalt der Relation ist gegen den derzeitigen Bergmeister gerichtet: . . „So

---

[37]) P. J. Krahl, Gesch. d. k. Stadt Komotau I, 30 fg.

[38]) Landtafel Instr. Nro. 179, lit. H 23. — Krahl S. 47.

[39]) Gerichtsb. A 4, Bl. 8, 37, 265 fg. Man vergl. mit Obigem einen Gemeindebeschluß vom J. 1511, durch welchen zum ersten Male der Weinbergzins festgestellt wurde. Darnach zahlten halbjährig Thomas Lisein 16, Evtelhans 14, Wolf Kuobloch 6 — „unbeschadet seiner Freiheit und Freiheitsbriefe." — Aler. Büttner 18, Hans Engelbrecht 20, Melch. Sommer 10, Hans Kandler 6, Thomas Schwertfeger 6, Michel Fischer 4, Martin Schmidt 6 Schwertgroschen. — Lib. man. f. 78.

Digitized by Google

hat Caspar Guth, Ihrer Majestät Köhler selbst ausgesagt," heißt es wörtlich, „daß ihn der Bergmeister hat wollen schlagen, wo er nicht würde Kohlen über die Grenze auf den Altenberg stürzen, und daß er auf des Bergmeisters Befehl an einem Ort hat müssen 39 Fuder Kohlen auf den Altenberg führen; darnach ist durch die Heger, Köhler und Holzhauer ausgesagt, daß der Bergmeister über die Grenze dem reichen Baumgarten (in Alt-Geyßing) über 50 Schragen Holz, auch einen Wassertrog, gegen Darleihung von 40 oder 50 Thalern, gelassen habe; . . . für so viel Holz ist in der Raitung nicht mehr als 7 Thaler eingestellt." Im Jahre 1592, fährt der Bericht fort, hätte nach Aussage der Heger der Bergmeister „seinen Freunden und Anderen über der Grenze . . . über 100 Schragen Holz verkauft" und außerdem Befehl zu weiteren Verkäufen ertheilt; „ob aber Solches in der Gänze verraitet, wissen sie nicht." Weiter hätte der Bergmeister eine Waldstrecke, das „Kriegholz" genannt, „durch ausländische Leute niederhauen und viele Schragen Holz daraus machen lassen, dann mit des Herrn Ulrich von Lobkowitz Bergmeister auf dem Zinnwald ein Fürnehmen gehabt und solches Holz mit ihm getheilt, über die Grenze geschafft und nun, darüber zur Rede gesetzt, weshalb dies geschehen, angezeigt, das Holz wäre jeder Zeit strittig gewesen, er hätte aber Solches verraitet; es ist aber in der Raitung nichts davon gemeldet." Viele Bergleute, die nicht auf kaiserlichem Grund und Boden bauten, hätten sich wiederholt in den kaiserlichen Wäldern Holz geholt. „Item wir sind durch den Gegenhändler, die Heger und Köhler geführt worden, die böse Haushaltung vollends zu besichtigen, wo das allerschönste junge Holz ein großes Stück hinten auf dem Zinnwald ausgehauen worden, dafür nichts verraitet wird; der Bergmeister und Bergleute geben vor — denn sie derenhalben mit ihm unter einem Hütel liegen — es soll zu Schachtholz verbraucht sein worden, und man muß Holz hauen, wo es zu finden sei" u. s. w. „Item so ist durch David Koith, jetzigen Bürgermeister, die Waldheger und Köhler ausgesagt worden, wenn also wäre fortgefahren worden mit Abtreibung des Holzes, wie es der Bergmeister bisher angefangen, . . . so wären die Wälder in wenig Jahren ganz und gar abgetrieben und vernichtet worden.". . „Mehr ist in allen anderen Wäldern hin und wieder angezeigt worden und giebt es der Augenschein in Allem, daß der Bergmeister übel in den Wäldern gehaust, und wird von Bergleuten und gewissen Gewerken ausgesagt, daß der Bergmeister in die Gruben nicht einfährt und Anderes nichts thut, wie Pilgram, der Gegenhändler und die Heger berichten, als daß er von einem Ort zum andern dem Fressen und Saufen nachzieht, wie es denn das Werk an ihm selbst ausweist, er auch wegen seiner Schwere und Fettigkeit in die Zechen nicht kann einfahren und der Altenberger besoldeter Marktscheider ist, wie dessen der Gegenhändler vom Bergamt einen Schein hat, allda auch Mutter, Brüder, Schwestern, Schwiegerväter (sic) und Schwäger haben soll" u. s. w. u. s. w.—[40]) Die Anschuldigungen gehen ins Unglaubliche, und erschiene nach denselben, wie gesagt, der damalige Bergmeister, Elias Morgenstern, als ein unverschämter Betrüger, wenn eben nicht der ganze Bericht — der Hauptsache nach basirend auf höchst verdächtigen Angaben entweder einzelner Untergebenen des Genannten oder Anschuldigungen durch seinen unmittelbaren Vorgänger im Amte, dem, wie erwähnt worden, selbst eben nicht das Beste nachgesagt wurde — in seiner Fassung überhaupt wie in mehren Einzelnheiten, insbesondere in den ganz unstatthaften Anspielungen auf die Körperconstitution des Geschmähten, das Ge-

[40]) Urk. (vidim. Abschrift aus d. kgl. böhm. Kammerbuchhaltung) in Graupen.

Digitized by Google

präge des Unwahrscheinlichen an sich trüge, wie denn gegen die Glaubwürdigkeit des eben Gehörten vor Allem der Umstand spricht, daß der Bergmeister Elias Morgenstern bis an sein Ende im Amte verblieb. Seine Rechtfertigung muß als genügend befunden worden sein.

Mittlerweile aber war die Frist verstrichen, auf welche man den Althof an Mathilde von Salhausen verpfändet hatte. Um das Pfand zu lösen und damit der Hof „wiederum zur Stadt unter die Bürgerschaft gelangen und zum bürgerlichen Posseß gebracht werden möchte," beschloß der Stadtrath, das Gütchen in mehre Erbstücke zu zertheilen und an einzelne Bürger der Stadt, doch gegen einen „ewigen" bestimmten Zins zu verkaufen. Nach langen Verhandlungen ging am 6. Dezember 1594 die Ablösung und der Verkauf vor sich.[41]) Demzufolge erkaufte vor Allem Georg Klippel das „Gebäuderevier des alten Hofs mitsammt dem Wassergraben, der um das Wohnhaus geht," einen Acker unter dem Kalkofen, einen Obstgarten u. s. w., zusammen für 1530 Thaler und gegen einen jährlichen Zins von 2 Schock 24 Groschen;[42]) dabei ward ausdrücklich „der Gemeinde zu Nutz und Besten vorbehalten, als nämlich der ganze Kaltzug, so weit der jetzt und künftig hinstreichen möchte, item der Teich und Halter sammt dem oberen und unteren Wasserflößel." Die übrigen Theile erkauften Andreas Gutkäse, Caspar Müntzer von Lauenstein, Jakob Müller, Nikel Gyra, Thomas Hübel und Balten Dietrich, der „Mittelmüller," in der Gesammtkaufsumme von 1480 Thalern und gegen einen Zins von 3 Schock 1 Gr. 4 D., so daß die Stadt Alles in Allem aus dem Kaufe einen Betrag per 3010 Thaler löste und an Renten jährlich 5 Schock 25 Groschen 4 D. von diesen Gründen zu beziehen hatte. Zum Schluß des Contractes aber heißt es, daß sich die Käufer mit der verkaufenden Gemeinde „dahin einhelliglich verglichen und verbunden, daß Keiner, so dero Erbstücke Eines erblich an sich gebracht, sowol ihre Erben und Nachkommen weder Eines noch Keines von den durch die Gemeinde verkauften Erbstücken durchaus Keinem vom Adel, er wäre gleich in oder außer dieser hiesigen Bürgerschaft und Jurisdiction, nicht verpfänden, versetzen, verkaufen, vertestiren oder wie das Menschen List, Geiz und Sinn erdenken möchte, heimlich oder öffentlich zukommen lassen soll; ihnen allein den Inwohnern dieser Stadt, so nicht des Adels und gleiche Last und Bürde mit der Gemeinde allhier tragen, auch zu Aemtern der Stadt sich gebrauchen lassen, soll es zu kaufen und an sich zu bringen freistehen und zugelassen werden." — Die Worte sprechen deutlich genug; sie zeigen hinlänglich den Standpunkt, den die freie Bürgerschaft nunmehr den bis dahin nicht ruhenden Anmaßungen einer gewissen von Geburt aus privilegirten Klasse von Menschen gegenüber eingenommen und ebenso denn auch zu behaupten den festen Willen hat; nur thatsächlich erlittene Schäden auf Seite der Stadt lassen eine Sprache wie in Obi-

---

[41]) Stadtb. S. 523 fg. — Fund. Grupn. b, p. 298.

[42]) Der schon oben genannte G. Klippel, zum Unterschied von seinem gleichzeitigen Namensbruder, einem Bäckermeister, gewöhnlich der „Kramer" genannt, hatte bereits — ob von der schon im 15. Jahrhundert genannten Familie der Kramer in Graupen abstammend, ob erst eingewandert — im J. 1585 von Michael Richter dessen Haus und Hof, „zwischen David Koilb's und der Frau Gramoser Häusern," erkauft (Gerichtsb. A 3, Bl. 321), d. i. das jetzt mit Nr. C. 24 bezeichnete Haus auf dem Marktplatze. Eine Steinbank an der Thür trägt außer dem Monogramme G. Klippel's die Jahreszahl 1609, was offenbar einen Umbau des Hauses in diesem Jahre anzeigt.

Digitized by Google

gem erklärlich finden. Und in der That von allen Adelsfamilien, die bis vor Kurzem oder noch die nächste Zukunft in Graupen angesessen waren, Der von Salhausen, von Lungwitz, von Oelowitz, Gramoser von Gramos, Kölbel von Geyßing, Türmitzky von Milin, Litmann von Litmannstein, Raußendorfer von Spremberg, Steinbach von Steinbach u. s. w., findet sich ein einziges Mal ein Glied, das einige Zeit ein Gemeindeamt verwaltete, von vielen Jahrzehnten her, obgleich die liegenden Besitzungen des Adels daselbst noch immer nicht ganz unbedeutend waren. In consequenter Folge aber von Verfügungen obiger Art verschwindet der Adel fast gänzlich aus Graupen, ob er verarmte oder verkaufte und das Weite suchte.[43])

Wie wenig erbaulich, ob auch lügenhaft, der Bericht der Commission vom Jahre 1593 gewesen, er scheint die gute Folge gehabt zu haben, daß von nun an häufiger von Seite des Kaisers in den Waldungen sowol als auf dem Bergwerk nachgesehen wurde. Und bereits im Jahre 1596, als Graf Friedrich Schlick, Oberstmünzmeister, mit Elias Günther zur Besichtigung der Graupner Werke dahin kam, „zeigte sich wieder größere Hoffnung." „In Zinnwald, wo sehr reiche Flötze am Anbruche waren, hatte wegen Wasser nicht gearbeitet werden können, weil Herr von Bünau, der dem kaiserl. Zehnt vorstand, seine Bergtheile gewisser Anstände wegen durch 23 Jahre ungebaut ließ; die Irrungen wurden ausgeglichen und der Stollen mit Gewalt in Arbeit genommen. Auch da sich die Gewerken gemehrt und die königl. Schmelze zu weit entlegen war, wurde gestattet, nach Einverständniß der Gewerken mit Herrn von Bünau, auf dessen Gründen nahe an dem Bergwerk eine neue Schmelze zu erbauen." Bald

---

[43]) Die Salhausen erwarben nicht wieder einen Besitz in Graupen, so auch die Gramoser, deren Haus nach Hans Hora von Oelowitz folgende Besitzer hatte: Wenzel Kölbel von Geyßing auf Pristen, dann Anna geb. Türmitzky von Milin, resp. deren Gemal Christoph Wilhelm Kölbel von Geyßing, kurz darauf Hans Ilburg von Wresowitz und noch vor Ausgang des 16. Jahrhunderts Caspar den Jüngeren Andersch von Ottendorf, Sohn des Julius Andersch v. O., welcher Letztere, nachdem er seine Töchter, Anna an Franz Litmann von Litmannstein, Katharina aber an einen gew. Adam Hipsch vermält, 1583 zu Wiklitz lebte, nach 1605 jedoch nicht mehr genannt wird, während Hans, der jüngere Sohn Julius', bald nach 1585 Graupen verlassen und Kaspar im J. 1600 das erwähnte weil. Gramoser'sche Haus mittelbar durch Hans Albrecht Steinbach von Steinbach auf Semertsch, den Sohn, und Albrecht Kekule von Stradonitz „auf Sobochleben und Geiersberg," den Schwiegersohn Wolf Soltan Steinbach's von Steinbach auf Schöbritz und Groß-Kaudern, diesem Letzteren abgetreten hat, der es aber auch schon 1601 an den Graupner Bürger Lorenz Reichel zu verkaufen gezwungen ist. Noch wird bis 1608 Ulrich Andersch von Ottendorf, der Sohn Kaspar's des Aelteren, genannt, der jedoch vor 1622 mit Hinterlassung einer Witwe „Maruscha Anderschin geb. Lunckwiczin von Lunckwicz" gestorben, die wiederum bereits vor 1628, in welchem J. sie sich die Frau Michel Aulhorn's von Lauenstein nennt, ihre Besitzungen in Graupen verkaufen mußte. — Die Brüder Zachäus und Franz Litmann von Litmannstein werden Beide 1598 schon todt genannt; in den Jahren 1599 u. 1601 verkauft des Ersteren Frau alle ihre Liegenschaften in Graupen und sieht sich 1602 genöthigt, eine gewisse Jungfrau „Schlosser-Käthe" um Nachsicht einer Schuld von 2 (!) Thalern anzugehen, worauf die Letztere, „ungeachtet sie solches Geldes selbst bedürftig, der Litmannin in Ansehung ihrer großen Armuth" einen Thaler von der Forderung schenkt. Noch bis 1623 lebt der Sohn Franz Litmann's, Hans Friedrich, nach welchem aber 1625 die Vormünder von dessen unmündigen Kindern dessen Haus sammt Zugehör verkaufen. — Georg Raußendorf von Spremberg, Schwager des Julius Andersch v. O., hatte bereits 1576 sein Haus in Graupen veräußert u. 1581 als „Herr auf Swyntzitz" (Schwindschitz) alle Forderungen an den Käufer seinem Schwager überlassen, um nur noch einmal (1568), als „Herr vff Ropschitz," wieder nach unsrer Stadt zu kommen. — Die Münzer von Lauenstein, wie aus Obigem zu ersehen, zählten sich selbst nicht zu Denen von Adel." (Alles nach dem Stadtb. A 1 und den Gerichtsbb. A 3 und 4).

Digitized by Google

darauf wurde mit Daniel von Pilgram wegen deſſen Forderungen an den Kaiſer und ſeiner Nutznießungen in den kaiſerl. Wäldern ein zweckmäßiges Abfinden getroffen. [44]) Auch der eigentliche Graupner Bergbau ging wieder vorwärts; es wurde von Elias Morgenſtern, wie die öffentliche Meinung uns bekräftigt, „wohl regirt" und ward durch ihn „der Knappſchaft wieder aufgeholfen," wie er einzelnen Gewerken durch Geldvorſchüſſe vielfach zu Hilfe kam. Doch ſchon 1599 ſtarb Elias Morgenſtern. Es hatten ihn mehre Edelleute in das „hohe Haus" (in Geyßing) zu Gaſte geladen, dann aber „die Treppe hinuntergeſtürzt, wovon er den Hals gebrochen." [45]) Sein Amtsnachfolger war Hans Strunße, „Röm. Kaiſerl. Majeſtät Bergmeiſter und Gegenhändler" in einer Perſon.

Um dieſelbe Zeit wie E. Morgenſtern ſtarb der Graupner Paſtor Jakob Drabitſch, an deſſen Stelle wir im Jahre 1601 Nicolaus Droſchelius ſehen, [46]) und ſtarb auch Daniel der Altere von Pilgram, den wir nur bis 1599 im Amte, 1603 aber ſchon unter den Todten finden. [47]) Pilgram's Beſitzungen in Graupen waren an deſſen Schweſter Judith Keck, Witwe des kgl. Bauſchreibers zu Prag Michael Keck von Schwarzbach, übergegangen, doch nicht um lange in deren Händen zu bleiben. Der Graupner Stadtrath ſah die Gelegenheit gekommen, den ſtädtlichen Grundbeſitz wieder um ein Anſehnliches zu erweitern. Am 16. Februar 1604 verkaufte Frau Judith Keck von Schwarzbach der Gemeinde Graupen erſtlich das „Zollhäuſel" in der Stadt; ein Häuschen, weiland dem verſtorbenen Balten Reder gehörig; ein drittes Häuschen, „ſo des Rothbart's geweſen;" ferner „den Schloßgarten außer- und innerhalb des Gemäuers, ſammt aller Zugehörung;" das Gärtlein daran, „ſo des Bartel Breyer's und Georg Böhm's geweſen;" den Fiſchhalter im Dorfe Roſenthal; eine Scheune; die „Fredel'ſche Wieſe" und zwei Stück Gehölz, ehemals Franz Litmann und Simon Richter gehörig — Alles zuſammen für die Summe von 800 Schock meißn. Gr., über deren Empfang auch Frau Judith, reſp. — „weil ſie nicht ſchreiben kann" — ihr Sohn Albert Keck von Schwarzbach ſogleich quittirt. [48]) Die Möglichkeit einer ſolchen Erwerbung, u. z. in der bezeichneten Weiſe, erſetzt uns eine Reihe von Thatſachen, die ſich in den Jahren kurz vor 1604 in Graupen ereignet, für uns aber bis auf nur Wenige verloren haben. Zu dieſen Wenigen gehört noch, daß im Jahre 1603 der Magiſtrat dem Kaiſer Rudolph auf deſſen Erſuchen „zu einigen dringenden und unausweichlichen Kriegsauslagen gegen den Hauptfeind der Chriſtenheit, die Türken," die Summe von 500 Schock meißn. Gr. vorſtrecken konnte, [49]) ferner, daß die Gemeinde nach dem Tode des bisherigen Hegers Simon Rompomp den größten

---

[44]) Sternberg I, 484 fg.

[45]) Protok. D. Bl. 102. — Das Todesjahr ergiebt ſich aus dem Gerichtsb. A 4 Bl. 99 u. 283.

[46]) Gerichtsb. A 4, Bl. 365. — Vielleicht iſt Jakob Drabitſch ſchon vor dem Jahre 1595 geſtorben, in welchem Jahre Balthaſar Drabitſch einem Pfarrherrn zu Arnau Michael Bayer, ſeinem Schwager, einen Weingarten verpfändet, „welchen er von ſeinem Herrn Vater Jacobus Drabicius mitſammt der Wieſe erkauft hat," und den drei Jahre darauf Elias Morgenſtern im Namen Michael Bayer's an Frau Katharina Kekule geb. von Steinbach verkaufte. („Extracta aus dem Alt-Scheiner Gerichtsbuch" f. 39, 41 in Faſc. 2 des Stadtarchivs Graupen.)

[47]) Gerichtsb. A 4, Bl. 131, 354.

[48]) Fund. Grupn. p. 74 sq.

[49]) Originalurk. d. K. Mathias d. d. Prag 16. Oct. 1612 (Pap. m. d. kleinen kſrl. Siegel) im Stadtarch. Graupen.

Digitized by Google

Theil des sogenannten „Rompompberger Waldes" an sich brachte — Beweise genug für die tüchtige, erfolgreiche Selbstverwaltung unsrer Stadt in der eben erwähnten Zeit.

In diese Zeit aber fällt noch ein bei Weitem höher anzuschlagendes Factum, die Errichtung einer Lateinschule in Graupen. Ob dieselbe erst unter dem gegenwärtigen Pastor Droschel oder, was wahrscheinlicher ist, bereits unter einem seiner lutherischen Amtsvorfahren gestiftet worden, im Jahre 1605 (14. November) erhielt sie durch eine sehr ausführliche „Schul-Instruction.., welcher Maßen sich die Schuldiener sowol gegen die Jugend als auch in der Kirche verhalten sollen, auch was für Lectiones ein Jeder zu tradiren habe," ihre eigentliche Vollendung.[50]) Die Schule bestand aus drei Klassen: Prima, Secunda und Tertia, von denen die Erste sowol die „A-B-C-darii," die ersten Anfänger, als auch die „Legentes", Jene, die bereits das Bustabiren überwunden, die beiden Anderen aber die in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache stufenweise vorgeschrittenen Schüler umfassten. Der Unterricht wird im Einzelnen von drei Schuldienern, einem eigentlichen Lehrer („Ludimoderator"), einem Cantor (aushilfsweise auch vom Glöckner), das Ganze aber von einem Rector geleitet, der jedoch wieder den vom Stadtrath ernannten Inspectoren untersteht. Das Gehalt der Bediensteten ist ganz anständig; so auch das Nebeneinkommen nicht unbedeutend. Mit dem Schlag 6 Uhr des Morgens beginnen die Lectionen und dauern bis 9 Uhr Vormittags, um von 12 bis 3 Uhr Nachmittag fortgesetzt zu werden, mit Ausnahme von Mittwoch und Samstag; „da bleiben die Knaben (Nachmittag) daheim." Mit dem Besuch der Schule geht der der Kirche gleichen Schritt. Doch nicht allein für die Schule und die Kirche, die Jugend soll auch für's Leben gebildet werden, zu welchem Zwecke — abgesehen von der Methode des eigentlichen Unterichts — außer der jährlich einmal „im Beisein des Pfarrherrn und etlicher Rathspersonen" abzuhaltenden allgemeinen Prüfung, u. A. öffentliche Schauspiele von den Schülern aufgeführt werden sollten, deren letzter Zweck unfehlbar nur der angedeutete war. Alljährlich versammelte sich, gewöhnlich im Februar, ob in der Schule oder auf dem Rathhause oder selbst in der Kirche, die Mehrzahl der Gemeinde, um der „Comödia" der gelehrten Jugend, der sich jedoch auch bald Viele aus der Bürgerschaft anschloßen, beizuwohnen.[51]) Bei kirchlichen Festen, bei den Begängniſſen u. s. w. fehlte nicht ein wohlgeschulter Gesang, der sogar häufig Abends vor den Thüren der Bürger angestimmt wurde, daß es laut durch die stillen Berge schallte. Was aber das Beste war — Gesittung, Sinn für das Wahre und Schöne wurde in der Bevölkerung verbreitet, eine gebildete Generation wurde herangezogen, tüchtig für's Haus und für die Welt.[52])

---

[50]) S. Beilage II, Nr. 26.

[51]) Wir kennen nur drei der auf diese Weise in Graupen aufgeführten Singspiele und von diesen nur die Titel: „Von Abrahamb vndt Jsaac," „Vom Verlohrnen Sohne" und „Von Daniele, Wie er ist in die Löwen grube geworffen worden."

[52]) Es ist wol zu beachten, daß eben zu Anfang des 17. Jahrh. Graupner Bürgersöhne auch an den berühmten Schulen zu Annaberg und Freiberg zu finden waren, wie Mich. Petzold, Christ. Droschel, Sebald Grohmann u. s. w. (s. Richter's und Biedermann's Schülerlisten). — Bezügl. der Einzelnheiten der in mehrfacher Richtung interessanten Instruction der Graupner Schule müssen wir, der Kürze halber, auf die Acte selbst verweisen. — Vergl. mit derselben u. A. (Richter) Chronica Der Berg-Stadt St. Annaberg S. 340 fg. und die „Studien-Ordnung des M. Peter Codicillus von Tulechowa für Böhmen, Mähren und Schlesien" (1586). Veröffentlicht von Karl Werner in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, III. Jahrg. S. 33 fg.

Digitized by Google

Eben im Jahre 1605, noch bevor die Schulinstruction zu Stande gekommen war, hatte die Zunft der Tuchscherer und Schneider in Graupen bei dem Stadtrath die Bitte angebracht, er wolle „ihre alten Innungsbriefe cassiren und aufheben und ihnen auf's Neue eine Innung und Zunft, wie bei anderen Städten der Krone Böhmen und anderwärts üblich, wo da städtische Zechen sind, aufrichten," welche Bitte denn auch schon am 1. August d. J. erfüllt wurde, ganz in der Weise, wie die Einrichtung bei den bereits bestehenden Innungen getroffen war. [53]) — So schritt das Gemeinwesen rüstig vor. Als aber im Jahre 1606 der bisherige kaiserliche Bergmeister Hans Strunze, vom Schlag getroffen, plötzlich starb, und von Seite der Behörden keine Anstalten zur Wiederbesetzung dieser Stelle getroffen wurden, setzte der Stadtrath selbst im Jahre 1608 einen Bergmeister ein in der Person des Matthes Schwartz, eines „verständigen Bergmannes," während vom Kaiser bald darauf der Gegenhändler Adam Lorenz bestellt wurde, ohne Widerspruch gegen das Geschehene [54]) — eine nicht unwichtige Concession an das Bürgermeisteramt. — Allerdings auch kleinere oder größere Unfälle suchten von Zeit zu Zeit die Bergstadt heim, wiederholtes Unwetter, Miswachs oder Feuer, das z. B. 1607 am 7. Mai nicht weniger als 15 Scheunen, zwei Malzhäuser und drei Wohngebäude in der niederen Vorstadt einäscherte; [55]) im Ganzen aber, wie gesagt, ging es vorwärts mit der Stadt. Als ein Zeichen hiefür muß auch angesehen werden, daß man nun daran ging, die bis jetzt noch immer nicht völlig ausgebaute Kirche St. Anna auf der „Blöße" zu vollenden. Unter Einem wurde, da die bisherige allgemeine Begräbnisstätte zu sehr entlegen war, um die genannte Kirche auch ein Gottesacker angelegt, der mit Jener zugleich im Jahre 1609 auf eifriges Betreiben des Pastors Droschel in Angriff genommen wurde, während man auch Hand anlegte an die gründliche Renovirung der inneren Stadtkirche. Nachdem bereits 1609 St. Anna wieder so weit hergerichtet war, daß darin gepredigt werden konnte, auch der Friedhof darum bis auf die Umfassungsmauer fertig lag, [56]) wurde 1610, Mittwoch nach trinitatis (9. Juni), in der Pfarrkirche der neue Hochaltar, von Franz Ditrich, Bildschnitzer in Freiberg, angefertigt, feierlichst aufgestellt, [57]) im Jahre darauf der neue Predigtstuhl gesetzt, die alte Orgel zusammengerissen u. s. w. und ebenso, vor Allem durch Unterstützung des reichen Georg Klippel, dann Caspar Münzer's von Lauenstein und vieler anderer Bürger der Stadt, die Ausschmückung von St. Anna fortgesetzt. Tau-

---

[53]) S. Beilage II Urk. Nr. 25.

[54]) Gerichtsb. A 4, Bl. 266, 365 fg. — Protok. D, Bl. 102.

[55]) Protok. D, Bl. 2 b.

[56]) Daselbst, Bl. 3. — An der Brüstung des Chors im Innern der Kirche findet sich auf einem schwarzen Täfelchen in goldenen Buchstaben die gleichzeitige Schrift:

„Im Sechtzehundert Neundten Jahr
der Gotteß Ackr gebauet war.
Desgleich diese Kirch wie man sieht,
wiedr renouirt vnnd zu gericht.
So doch wol über hundert Jahr
vngebaut vnd wüst gestanden war,
Gott geb Kirchuätern vnd alln fromn
Christen, die sich des angenomn
Vor ihr Vnkost müh vnnd Arbeit
nach diesm die ewig seeligkeit. Amen."

[57]) Zu dem Altar hatte Georg Klippel allein 200 Schock, Bürgermeister Hans Sachs 50 Schock Gr. gespendet. — Prot. D a. a. O.

Digitized by Google

ſende von Thalern wurden beigeſteuert von den frommen Leuten — während nicht weit davon, in der Kirche „zur Scheune", zahlreiche Wallfahrer den katholiſchen Himmel um Austilgung der lutheriſchen Ketzer beſtürmten, wie insbeſondere eben 1610, am Tage Maria Geburt, von Außig herauf eine ganz erſtaunlich maſſenhafte Proceſſion dahin gekommen ſein ſoll, von deren gewaltigem Pomp nachträglich nicht genug erzählt werden konnte. Die Eiferer einerſeits erweckten die Zeloten auf der andern Seite. Und ſo erſtand in Graupen auch wieder die alte „Brüderſchaft," die ſehr natürlich lange Zeit geſchlafen hatte, nun aber aufwachte — nicht mehr katholiſch, ſondern lutheriſch durch und durch, indem am Tage St. Thomas (21. Dez.) 1611 die Schulmeiſter und mit ihnen alle Muſikfreunde in Graupen ſich zuſammenthaten zur Begründung einer „Cantorei-Fraternität," eines Vocal- und Inſtrumental-Muſikvereins, zunächſt zur Verherrlichung der Localgottesdienſte, dann aber allerdings zur Pflege der „edlen Muſica" überhaupt, ſo daß derſelbe bis zum heutigen Tage nach mehr als dritthalbhundert Jahren, als eine der älteſten, wenn nicht die älteſte von allen ſolchen Körperſchaften im Lande, beſtehen konnte. [58]) Alljährlich ſehen wir nun die Confraternität ihr Quatember in der Schule und im Mai oder Juni ihr „Cantortrinken" bei einem Kirchenvater halten. Man wählte nur eine andre Form in Graupen, um in ſeinem Sinne hier zu erreichen, was nach entgegengeſetzter Richtung in der Kirche „zur Scheune" angeſtrebt wurde. Der eigentliche Gründer des Vereins war Jakob Setler, derzeit Cantor in Graupen, derſelbe, der nach dem am Palmſonntage (31. März) 1613 erfolgten Tode Nicolaus Droſchel's Paſtor in Graupen wurde. [59])

Da während dieſer Zeit beim Magiſtrat vielfache Klagen eingelaufen waren, daß ein gewiſſer Hans Spitz, der ſeinerzeit von K. Rudolph II. mehre Austheilungen Gehölz erhalten hatte, den kaiſerlichen wie den ſtädtiſchen Waldungen großen Schaden thue, entſchloß ſich unſer Stadtrath am 10. Juni 1613, dieſe Austheilungen ſammt dem Hauſe des Hans Spitz, dazu ein Stück Wieſe auf dem „Kühnſten," das Letzterer von Simon Richter erhalten hatte, für 100 Schock m. zu erkaufen. [60]) Im Jahre darauf, am 1. September 1614, verkaufte Georg Klippel, deſſen Ehe mit Frau Sabina kinderlos geblieben war, den Althof, wie er ihn 1594 erworben und zu dem er vor Kurzem auch noch das ſogenannte „Mühlfeld" und eine Wieſe ſammt Hutweide „bei der niederen Mühle und dem Malzhauſe" zugekauft hatte, an Dionyſius Kluge, Hauptmann der Herrſchaft Blankenſtein, um 4500 Schock, wozu am 9. September darauf der Graupner Stadtrath „in Gegenſein der Bräuhöfe" den Conſens ertheilte, „jedoch gemeiner Stadt an bemeldtem Hofe habenden Erbzinſen, Herrlichkeiten und Rechten ſowol den vorbehaltenen Auszügen, als Georg Klippel

---

[58]) S. Beilage II, Urk. Nr. 27. Prot. D, Bl. 4, 7, 10 fg.

[59]) Der Todestag, nach einer Notiz im Anhang zu den Statuten der Cantoreifraternität, ſtimmt mit den hierherbezügl. Angaben bei Wilſch Kirchen-Hiſt. d. St. Freyberg II, 192 überein.

[60]) Gerichtsb. A 4, Bl. 182. — Der Grund wurde ſpäter zu wiederholten Malen der Stadt ſtreitig gemacht. — In das Jahr 1613 fällt auch eine Urk. des Gerichtsb. A 5. Bl. 177 d. d. 3. April d. J., nach welcher Albrecht Kekule von Stradonitz auf Sobochleben u. Geiersberg von Jungfrau Margarethe Heidenreich in Graupen zu „Vorſtehender Nottursft 100 ganze Thaler" (dermalen = 120 Schock meißn.) ausborgt, wofür er ihr zu Pfand eingeſetzt einen Weingarten auf ſeinen Gründen „in Kopel gelegen, welchen Zuvor ſein Weib ſeeliger Frau Catharina Kekulin, gebohrne von Stampach (sic) in genuß vnd gebrauch gehalten." Zeugen: „Die Edlen, Geſtrengen vnd Ehrenveſten Herren Dittrich Lungwicz von Lungwicz Zur Scheuna ꝛc. vnd Hanß Koſelka von Hrſiwicz zu Hoſtomicz."

diesen Hof stückweise zusammenzukaufen vergönnt worden, in allen Punkten und Clauseln ohne Nachtheil." [61]) Da Dionysius Kluge auf die von der Gemeinde gestellten Bedingungen einging und überdies das Bürgerrecht in Graupen erwarb, so wurde durch den Verkauf von Seite Georg Klippel's, der übrigens bezüglich des Gehöftes ausdrücklich „verwilligt, weil es ein frei Bürgergut, vor Jedermänniglich des Verkaufs halben zu gewähren," dem bei Gelegenheit der Zertheilung des Gutes im Jahre 1594 nachdrücklich ausgesprochenen Verbot der Trennung desselben von der Stadt keineswegs entgegengehandelt. Georg Klippel zog sich in sein Haus nach Graupen zurück, wo er durch vielfache Unterstützung einzelner Bürger sowol als der Gemeinde überhaupt noch mehre Jahre segensreich wirkte. Wie das vorhergehende ist das Jahr 1614 ausgefüllt von Schenkungen nicht nur dieses einen Bürgers an die Pfarrkirche, an St. Anna usw.; wie denn z. B. die Erben nach dem Bürgermeister Nikel Gyre (Jühre?) 1614 in letzterer Kirche mit einem Kostenaufwand von 107 Schock den Hochaltar aufrichten ließen, die Witwe des gewesenen Rathes Basilius Köhler aber der Stadtkirche, den Schuldienern und den Armen der Stadt je 50 Schock testirte.[62]) In Scheune dagegen war wieder am Feste Mariä-Geburt eben dieses Jahres der Zudrang von Gläubigen, wie es heißt, so groß, daß die dortigen vier Jesuiten, trotzdem sie von noch 30 anderen Priestern unterstützt wurden, von den Beichtenden „beinahe erdrückt worden wären."

Während wir Graupen, die Gemeinde, in dem ihr angewiesenen Bereiche mehr und mehr, was Kirche und Schule, was die materielle Wohlfahrt anlangt, wachsen und gedeihen sehen, fiel Kaiser Rudolph, dem die „kaiserliche freie Bergstadt" all ihr Glück zuletzt zu danken hatte, einem trübseligen Schicksal zum Opfer. Durch den eigenen Bruder vom Throne gestoßen, war er schon 1612, nach dem Verlust fast aller Macht, hilflos gestorben. Die Umwälzung in der Habsburger Dynastie sollte einen gewaltigen Rückschlag auf das Deutschthum in Böhmen überhaupt und ebenso auf unser harmloses Graupen üben. Kaiser Mathias, nur durch große Versprechungen an die utraquistischen und zur Zeit gewaltig „nationalen" Stände Böhmens auf den Thron des Landes gekommen, war genöthigt, der herrschenden Partei immer weiter gehende Zugeständnisse zu machen, in deren Folge u. A. schon im September 1615 ein Landtagsschluß in Prag zu Stande kam, nach Form und Inhalt ein Intoleranzedict der gröbsten Art, durch das die deutsche Sprache in Böhmen geradezu vernichtet werden sollte. — Derselbe Landtag aber hatte für unsere Stadt noch seine ganz besondere Bedeutung. Die Session war kaum geschlossen (2. October 1615), als nach Graupen die Nachricht kam, allerdings nur unverbürgt, doch beunruhigend im höchsten Grade — : Der Kaiser Mathias hat seinem Oberstburggrafen Adam von Sternberg die Stadt Graupen geschenkt. — Wie ein Donnerkeil fuhr die Nachricht in die bestürzte Stadt. Drei Abgeordnete, geführt von dem Bürgermeister Georg Rach, wurden am

---

[61]) Stadtb. S. 547—551. — Die Familie Kluge, schon im 15. Jahrh. in den sächs. Landen wohlbekannt (S. v. Langenn Albr. d. Beh. S. 570 fg. — E. Beyer Alt-Zelle S. 122 u. A. m.), war im 16. Seculum in Annaberg wie in Altenberg zu Hause (Richter, Chron. v. St. Annaberg II, 214, 238. Gerichtsb. A 2, 401 fg.); eine Einlage in das Gerichtsb. A 3 nennt aber z. J. 1592 einen „Hans Kluge vym Lauenstein," der in Graupen verschwägert war, und scheint der obige Dionysius Kl. ein Sohn des Letztgenannten gewesen zu sein. Er besaß auch in der Stadt das sehr geräumige und alterthümliche Haus Nr. 21, nunmehr der Familie Wächter gehörig.

[62]) Prot. D, Bl. 4.

Digitized by Google

5. October nach Prag abgeordnet. Wir kennen nicht das Schicksal speciell dieser Commission, desto klarer und bestimmter lautet ein Befehl des Kaisers an die königl. Kammer, gegeben Prag den 24. November 1615: Se. Majestät, des Willens, dem Oberstburggrafen Adam von Sternberg „um seines bei jüngst vergangenem Generallandtage und sonst anderwärts erzeigten getreuen Nutzens und ersprießlichen Dienstes" eine Gnade zu erzeigen, — übergiebt demselben „die Stadt Graupen und die daselbst vorbehaltenen Wälder und Zehntgefälle mit aller und jeder Gerechtigkeit."[63])

Der Schlag war furchtbar für die Stadt. Wol knüpfte Mathias an die Schenkung gewisse Bedingungen, vor Allem mit Bezug auf ein durch die Graupner Bürger auf die erste Nachricht von der Absicht des Kaisers eingebrachtes Memorial die Eine, daß die Bergstadt von dem künftigen Besitzer bei ihren Privilegien, „wie billig und Wir anders gnädigst nicht vermeint sind, geschützt und gehandhabt und dawider keineswegs beschwert oder einiger Abbruch und irgend welche Schmälerung daran verstattet werde —" die Clausel konnte nur wenig beruhigen. Noch am 2. Dezember 1615 wurden Jakob Merten und Hans Weigensdorf nach Prag geschickt, „der Stadtfreiheiten halber;" zwei Wochen darauf kam ein Befehl des Kammerpräsidiums (vom 11. d. M.) nach Graupen, diejenigen „alten Privilegien und Freiheiten", insbesondere aber die bei Kaiser Rudolph ausgewirkte „Erlassung der Erbunterthänigkeit," auf die man sich berufe, „in authentica forma" alsbald einsenden zu wollen. Am 18. Dez. wieder gingen drei Deputirte nach Prag, um ohne alles Resultat am Weihnachtstage in die arme Vaterstadt zurückzukehren.[64]) — Das Jahr 1616 ist ausgefüllt mit Protesten, Supplicationen u. s. w. an die böhmische Kammer, die Hofkammer, den Oberstburggrafen und den Kaiser. Gemäß dem Kammerbefehl vom 11. Dez. vorigen Jahres wurden am 11. Jäner sämmtliche Privilegien der Stadt unter „glaubwürdigem Vidimus" eingesandt, obwol man „kraft des 75jährigen Landtagsschlußes," wie geglaubt wurde, dazu gar nicht verpflichtet wäre, und in der „gehorsamen Hoffnung," es werden die Herren „Niemandem wider erwähnte unsre Privilegien zu handeln oder Solche dieses Orts in Zweifel und Disputat zu ziehen verstatten." Die Hoffnung ist noch nicht ganz verschwunden; ja sie steigert sich noch in dem Proteste der Bürger als „freier und unverbundener Bergleute" an den Kaiser. Sie hebt sich auf's Neue in der Supplik an die Hofkammer, trotz „glaubwürdiger Erfahrung," daß die kaiserl. Donation bereits ausgefertigt sei, u. z. „auf unsere Person als erbliche, unterthänige Leute": Die Bürger Graupen's, heißt es nachdrücklich, sind Männer, die nicht wie erbliche Unterthanen weggeschenkt werden könnten; unmöglich können die Freiheitbriefe der Stadt „ohne Ursache und wider dieses Königreichs Recht und Landesordnung" unberücksichtigt gelassen werden. Das Unmögliche geschah aber dennoch. Als am Sonntag Misericordia (17. April) der Kaiser zu Prag den Dom verließ, fiel ihm eine Deputation der Graupner zu Füßen, ihn „allerunterthänigst und um Gotteswillen hochflehendlich" bittend, die Freiheiten der Stadt zu schonen. Das überreichte Gesuch erinnert an die vor 138 Jahren von K. Wladislaw gegebenen Rechte Graupen's, an den Landtagsschluß

[63]) Fund. Grupn. p. 78. — Unter Einem überläßt der Kaiser dem Oberstlandschreiber von Böhmen (Johann von Klenau) „das Dorf Wranewitz, also auch seinen Theil am Dorf Woldurch (sic) zur Herrschaft Zwirkow." — Bezügl. des famosen Generallandtags v. J. 1615 s. u. A. F. M. Pelzel Gesch. d. Böhmen II, 681 fg.

[64]) Fund. Grupn. p. 80., — Prot. D Bl. 5.

Digitized by Google

von 1575, an den Freikauf von 1584, an die Erwerbungen von 1604 — ergiebt sich aber bereits in den unumstößlichen Willen Sr. Majestät und fleht nur noch, die Donation an Adam von Sternberg „anderer Gestalt nicht widerfahren zu lassen, ... es sei denn, daß er sich genugsam gegen uns in Schriften verreversiren thue." — Die Antwort des Kaisers hierauf erliegt in einem Befehl desselben vom folgenden Tage, gerichtet an Wilhelm den Jüngeren von Lobkowitz auf Bilin und Prokop Dworetzky von Olbramowitz — sich ungesäumt nach Graupen zu verfügen und die Stadt und die Bewohner derselben im Namen Adam's von Sternberg „zu Unterthänigkeit und Gehorsam einzuführen." Die Entscheidung der Hofkanzlei jedoch, von der die Graupner noch das Meiste erwartet hatten, gab keinen anderen Trost als den Hinweis, daß die Donation, die eben schon vollzogen sei und gegen welche ein Protest hätte früher erhoben werden müssen, ja doch nur erflossen sei „mit gewissen Conditionen und sonderlich, daß Denen von Graupen hierdurch an ihren Privilegien nichts zu praejuditio gehandelt werde oder sie in einigerlei Weg dawider beschwert würden." .. Darauf hatte die Stadt in einem allerdings von Vornherein fruchtlosen abermaligen Protest den kaiserlichen Commissären mit wiederholter Berufung auf die bisherige Freiheit, die man dann, „da wir erbliche Unterthanen sein sollen," doch unmöglich genießen könnte, nur noch das Eine zu erwähnen, das hervorgehoben zu werden verdient: Es hat „die Abtretung Einem Ehrbaren Rath als unserer vorgesetzten Obrigkeit zeitlich zu Wissen gemacht werden sollen; dieweil aber Solches wider Verhoffen ziemlich eilends geschehen, so haben wir auch in solcher Eile uns allerdings nicht erklären können — wie wir denn fürs Andere der böhmischen Sprache, darin die Einlage in die Landtafel verfaßt, nicht kundig sind, .. uns Solche weitläufig haben transferiren lassen müssen" u. s. w.

Die Einlage in die königl. Landtafel, intabulirt Dienstag nach Sonntag Rogate (10. Mai), übergab dem Oberstburggrafen Adam von Sternberg und Bechin erstens „das Schloß und die Stadt Graupen genannt, im Leitmeritzer Kreise gelegen, sammt den Leuten in dieser Stadt wie auch in der Vorstadt sowol Angesessenen mit Häusern und Höfen und Schankhäusern als auch anderen verschiedenen geackerten und ungeackerten Feldern, Küchen- und Baumgärten, dann allen und jeden zu diesem Schloß und der Stadt gehörigen Appertinenzien, wie nicht weniger mit allen Bergen, Wasserflüßen und Wasserläufen, Mühlen und Pochwerken, auch den Wäldern, die da Se. Majestät selbst genossen haben, wie auch denen, welche den Altenberger Gewerken zum Aushauen verkauft worden und (von welchen) nach Aushauen derselben der Grund und Boden wieder Sr. Majestät zufällt, wie ingleichen allerlei Jagd auf hohes und niederes, rauhes und Federwild, so in diesen Wäldern befindlich, sammt den Gulden oder Zehnten von dem in dieser Stadt Graupen und den Bergwerken gearbeiteten Zinn, mit allen kaiserlichen Renten, welche bisher daselbst und von dieser Stadt und dem Bergwerk, auch den Wäldern oder anders auf wasfürlei Weise hervorgefunden werden, ... als seine Erbunterthanen, in diesen Rainen und Steinen, ... wie Solches die Landtafel in dem weißen Kaufquatern anno 1546 am Donnerstag nach dem Gedächtniß Unserer Lieben Frau Himmelfahrt F 19 auf das Schloß und die Stadt Graupen weiland Kaiser Ferdinand, sel. Gedächtniß, als Könige in Böhmen, ... mit Mehrem zeigt." ....[65])

[65]) Landtafel Instr. No. 138, lit. C 2. — Die Belege für das weiter oben Gesagte s. in Fund. Grupn. p. 84—94 u. Prot. D, Bl. 6 fg.

Digitized by Google

Es ist kein Zweifel, der Kaiser hatte das Recht, Alles, was bisher von der ehemaligen Graupner Herrschaft noch nicht veräußert war, zu verschenken wem er wollte, die kaiserlichen Wälder und die Jagd darin, die Bergwerke und den Zehnt davon und ebenso das Schloß über der Stadt: wenn aber eben vom Recht die Rede ist, so konnte und durfte er niemals die Bürgerschaft von Graupen — nachdem sie vor wenig mehr als 30 Jahren, wie wir gesehen, nicht nur gewisse Dorfschaften sondern zugleich „den Zins ihrer Stadthäuser und Erbstücke, als Aecker-, Wiesen-, Garten-, Weingarten-, Raum-Zins, so sie, Die von Graupen, der Herrschaft und vorigen Inhabern zu zahlen schuldig gewesen, . . . auch den Erbzoll in der Stadt . . . und alle Einkommen und Zinsen der Stadt Graupen," für sich, „ihre Erben und Nachkommen," mitsammt den angesessenen und unangesessenen, oder aber von den gemeldeten Gründen verlaufenen Leuten," kurz „mit aller Herrlichkeit" von den kaiserlichen Commissären erkauft und die Bestätigung darüber vom Kaiser und durch die landtäfliche Verbücherung erhalten hatten — er durfte nimmermehr, behaupten wir, die Stadt selbst, die durch Jahrzehnte vor allen kaiserlichen und königlichen Behörden anerkannte „kaiserliche, freie Bergstadt," ohne auch nur mit einem Wort des Jahres 1584 zu gedenken, als „erbunterthänig" an irgend Wen zum Zeichen seiner Gnade vergeben, ohne sich, gnädig nach der einen, ungerecht aber, rücksichtlos nach der anderen Seite zu zeigen. Allerdings die „Erlassung von der Erbunterthänigkeit" war buchstäblich in keinem der Stadtprivilegien ausgesprochen. Was Andres aber hatte unsere Bürgerschaft mit „allen Einkünften und Zinsen der Stadt" für mehre hundert Thaler erkauft, wenn nicht das Ende jeder Verbindlichkeit einem Zweiten gegenüber? Und war nicht allezeit, um nur noch Eins hervorzuheben, der Grundherr Der, dem der Grundzins zukam? Und hatte die Bürgerschaft mit „allen Zinsen" selbstverständlich auch den Grundzins an sich gebracht, so war sie der Grundherr der Stadt, d. h. ihr eigener Herr, und das für alle Zeiten — so lange sie eben nicht die Gewalt des wohlerworbenen Rechts beraubte. Das mußte selbst dem Kaiser klar sein, der, wie erwähnt, weder in der omindsen Schenkung noch in einem späteren hierher bezüglichen Actenstück der Kaufurkunden von 1584 erwähnt, obwol er eben, die Ungerechtigkeit scheinbar zu mildern, das „unbeschadet den Stadtfreiheiten" in manigfacher Variation bei jeder Erwähnung der Donation gebraucht, ausdrücklich aber höchstens die Landtagsschlüße von 1575 und 1601 dahin bezieht, die den Bergleuten die Freizügigkeit, vor Allem aber dem Könige den Grenzzoll, ein Viertel des Zehnts vom Silber u. s. w. sicherten. Das „unbeschadet" war und blieb eine Phrase, die Donation ein Gewaltact. — Die Lage unsrer Gemeinde war trostlos. Es ist erschütternd im Leben des Einzelnen, die Früchte jahrelanger mühseliger Arbeit mit einem Male durch ein Unglück von Außen her verloren gehen zu sehen; wie mußte unsere Bürgerschaft, nach Jahrhunderte langem Mühen und Ringen ihrer Vorfahren angelangt an dem Ziele ihres Strebens, wie mußte es sie berühren, sich mit einem Schlage durch rohe Gewalt in die alte Knechtschaft herabgestoßen zu finden. Wol sträubte sie sich noch lange Zeit und bat und kämpfte um die ehemalige Stellung; wol that sie einen kühnen, verzweifelten Schritt — nur um desto tiefer zu sinken. Uiber Graupen ist der Stab gebrochen.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Der Proceß „Graupen contra Sternberg" (1616—1710).

I. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges.[1])

Alsbald nach Intabulirung der kaiserlichen Donation reiste Adam von Sternberg von Prag ab und kam am 17. Mai 1616 in Graupen an, um, wie er dachte, die Huldigung der Bürgerschaft entgegen zu nehmen. Der Magistrat war aber keineswegs gewillt, die Huldigung zu leisten. Erst mußte der Oberstburggraf, dem kaiserlichen und dem Kammerbefehl gemäß, einen förmlichen Revers ausstellen, durch welchen er sich, seine Erben ꝛc. verpflichtete — „sie, die Graupner, bei allen ihren ordentlichen Privilegien, Begnadungen, verschriebenen Käufen und Einlagen, wie sie dieselben von den vorigen Inhabern der Herrschaft Graupen erlangt und ihnen solche von den vorigen kaiserlichen und königlichen Majestäten zu Böhmen hochlöblichster Gedächtniß bekräftigt sind, sowol auch der Landtag 1575 von den Bergstädten, Bürgern, Bergleuten und Bergwerken ausweist, völlig und in der Gänze ohne einzigen Abbruch oder Gebrechen verbleiben lassen zu wollen" — und schließlich gelobte, bei dem Kaiser dahin zu wirken, daß die Privilegien der Stadt von demselben „ehest mögen bestätigt werden."[2]) Als aber dies geschehen war und durch den Magistrat die Aufforderung zur Eidesleistung an die Bürgerschaft auf offenem Markte bekannt gegeben wurde — da erhob sich diese insgesammt, so daß der Oberstburggraf noch vor einbrechender Nacht „hat unverrichteter Sache davon wieder ziehen müssen." Erst eine Woche später, am 25. Mai, als kaiserliche Commissäre kamen und die Gemeinde versammelten, gab die Letztere den Handschlag, „und ist also damals dem Herrn Burggrafen Adam von Sternberg ꝛc. die Stadt Graupen sammt dem Bergwerk und den Wäldern übergeben worden." Schon am 1. Juni wurde die Berainung der herrschaftlichen und der städtischen Gründe vorgenommen. Damals geschah es auch, daß, was später in gewisser Beziehung von großer Wichtigkeit werden sollte, „die Geiersberger Straße auf Befehl Sr. Majestät ist verhauen und eingeäschert worden, damit die Straße durch die Stadt Graupen hat gehen" und der Grenzzoll eben daselbst bezahlt werden müssen.

[1]) Um uns der Mühe des fortwährenden Citirens zu überheben, bemerken wir hiemit ein- für allemal, daß dem Kommenden vor Allem das Protokoll D zu Grunde liegt, somit für jede Nachricht, bei welcher nicht eine andere Quelle genannt ist, Dieses als solche zu gelten hat.

[2]) Fundam. Grupn. p. 108 sq.

Digitized by Google

Die Widerspenstigkeit vom 17. Mai hatte zunächst die Folge, daß wiederholte Versuche der Graupner, den Revers Adam's in Prag zur landtäflichen Verbücherung zu bringen, längere Zeit vergeblich waren, während zugleich gewisse Angaben des Oberstmünzmeisters bezüglich der Graupner Werke die Mißstimmung zwischen der Stadt und ihrer neuen Obrigkeit nur erhöhten, bis (25. Juli) die eidliche Aussage mehrer angesehenen Bürger (darunter eine schriftliche Erklärung Caspar Müntzer's von Lauenstein, der hier zum letzten Male genannt wird [3]), „daß der Oberstmünzmeister den Oberstburggrafen mit Untreue unterrichtet hat," wie es scheint, nach dieser Richtung Ruhe schaffte; die ihm angethane Beleidigung aber vergaß Adam von Sternberg nicht so bald. Wiederholte Gesandschaften der Bürger nach Prag oder Libochowitz, wo sich der Oberstburggraf größtentheils aufhielt, brachten keine Versöhnung, im Gegentheile mehr als einen „gräulichen Anstoß." Das Verhältniß wurde kein besseres, als Sternberg nun die Bestätigung der städtischen Rathswahlen verlangte, was wieder einen förmlichen Aufruhr in der Stadt verursachte. Man erkannte recht wohl die Wichtigkeit der freien Rathswahl, „deren sich gemeine Stadt in die 139 Jahren geruhig gebraucht" — es hatte 1588, wie wir gesehen, Kaiser Rudolph selbst dies Recht der Bürgerschaft respectirt — durch dessen Verlust dieselbe unbedingt mit der Zeit der Willkür ihrer Obrigkeit verfallen mußte. Sternberg aber blieb bei seinem Verlangen und drängte und drohte.

Während dieser innerlichen Vorgänge traf die Stadt ein äußerlich unscheinbarer und doch für die Folgezeit empfindlicher Unfall, indem am 11. Jäner 1617 die Pulvermühle (im „Grunde" bei „des Christoph Gletzschen Walkmühle") explodirte und von der Erde verschwand, „also daß kein Mensch nicht gewußt hat, wo Alles davon hinkommen sei; die Fenster haben in der Stadt geschottert, als wenn es ein Erdbeben gewesen wäre." — Von dieser Zeit aber kam man auf dem Graupner Reviere nie mehr wieder dazu, das für den Bergbau so dringend nöthige Pulver selber zu erzeugen, und wurde dieser Nachtheil in alle Zukunft bis zum heutigen Tage wohl gefühlt.

Am 12. Juli 1617 kam ein Befehl des Oberstkanzlers von Böhmen, der die Stadt aufforderte, Bevollmächtigte nach Prag zu schicken. Dieselben gingen und kamen „mit 4 Wochen Frist" zurück und mit der Erklärung Sternberg's, daß er „nicht begehrte, gemeiner Stadt in ihren Privilegien einigen Eintrag zu thun, sondern dieselbe außer des Punktes der Rathswahl in allen ihren Gerechtigkeiten kraft Sr. Gnaden von Handen gegebenen Reverses geruhig verbleiben und alsdann auch alle ihre Privilegien zu confirmiren gnädig zulassen und befördern wollte." Ohne also es nur der Mühe werth zu halten, einen

[3]) Caspar Müntzer v. L., fürstl. Zollbereiter in Böhmen, muß bald nach 1616 gestorben sein; er war der letzte in Graupen angesessene Münzer. Am 28. Dezember 1619 verkauften seine und seiner Gemalin Agnes Erben: Wolf, Ernst, Rosina (verm. Eßler in Prag), Anna (verm. Engler), Dorothea (verm. Hiebel) und Georg Gletzsch „für Jacob Fredel's hinterlassene Erben" die nachgelassenen Güter Caspar's in Graupen. (Gerichtsb. A 5, Bl. 1 fg.) — Am 23. April 1654 aber verkauft „der Edl vndt Ehrnveste Herr Caspar Andreas Müntzer Von Lauenstein Zum Meyerhoff" mittelst Vollmacht einem gew. Michael Mattig in Graupen „den Ao. 1629 von Sebastian Hübeln wegen vorgesetzter 139 Schock seinem Herrn Vater Ernst Müntzer seel. Verspfendeten Obstgartten, Der Zilpgartten genandt An der Wildenfluth vndt dem Fuhrwege Obtz der Jesuiter Garten gelegen Vmb Vndt pro 26 Ducaten oder 78 fl.," worauf noch 1657 derselbe Caspar Andreas M., nunmehr „zu Krumaw," in Graupen erscheint, um von der dortigen Gemeinde auf ein Darlehen pr. 494 Sch. die letzte Abzahlung zu erhalten. (Prot. D, Bl. 107). — Von dieser Zeit werden die für die böhmische und noch mehr die sächs. Geschichte sehr beachtenswerthen Müntzer in G. nicht mehr genannt.

Digitized by Google

Rechtsgrund für sein Begehren anzuführen, verlangt der Herr Oberstburggraf das hiemit zugestanden wichtigste Recht der Stadt für sich und bietet dagegen nichts als ein halbes Versprechen, das zu thun, wozu er sich längst schon, und bedingungslos, verpflichtet hatte. — Es folgten stürmische Verhandlungen auf dem Graupner Rathhause. Endlich nach wiederholter Citation von Seite des Oberstkanzlers wurden am 12. August vier Abgeordnete nach Prag entsendet, mit der Erklärung, daß „der Rath der Bergstadt Graupen mit großer Mühe die ganze Gemeinde, wie schwer es auch hergegangen, endlich dahin beredet," in das Begehren des Oberstburggrafen und des Kanzlers einzuwilligen, in der Weise: „Die Benennung der Personen, so zu Graupen künftig in den Rath gesetzt werden sollen, bleibt bei der Stadt; die beliebige Ersetzung und Confirmation aber derselben bleibt bei Sr. Gnaden Herrn Obersten Burggrafen, und soll ein Jeder des Raths zwei Personen an seiner Statt vorschlagen" — wogegen Sternberg ohne Zögern sein wiederholtes Erbieten zu erfüllen hätte, die Bürger der Stadt aber feierlich erklären, daß dieselben „sich in ein Andres und Mehres, so wider unsere Privilegien laufen thäte und wir bis dahero geruhig genossen und ferner genießen zu lassen uns versprochen worden, nicht begeben, davor wir hiemit zum Zierlichsten (sic) protestirt haben wollen." — Das ist der zweite schwere Verlust der Stadt innerhalb der kürzesten Zeit. Wer bürgte dafür, daß die „Obrigkeit" nicht Schritt für Schritt so fortfahren werde? Wol brachten die am 19. October l. J. von Prag zurückkehrenden Abgeordneten die — gegen Erlag von 800 Thalern — endlich durchgesetzte Confirmation der Stadtprivilegien von Seite K. Mathias d. d. Prag 26. August 1617, zwei Actenstücke desselben Datums, deren Eines buchstäblich den von K. Maximilian II. verstatteten zweiten Jahrmarkt, deren Zweites sogar die Wladislaw'schen Privilegien von 1478 und 1502, die kaiserlichen Confirmationen von 1542, 1567 und 1578 wieder bestätigte, nur mit der einen Beschränkung, daß die 1478 ausdrücklich sanctionirte „freie Rathswahl" wieder abzukommen habe, weil dieselbe doch nur „conditionaliter zugelassen," auch „von keinem folgenden böhmischen Könige confirmirt" worden und übrigens mit der „von allen Bergstädten und Aemtern angenommenen Bergordnung" nicht recht in Einklang sei; in keinem der beiden Diplome aber wurde, wie bisher, der Freiheiten von 1584 auch nur mit einer Silbe gedacht. [4])

Bereits am 22. August zuvor (1617) war dem seitherigen Pastor Jakob Setler von den Graupnern selbst der Pfarrdienst aufgekündigt worden — wir erfahren nicht den eigentlichen Grund der Verfügung; — am 31. d. M. wurde dem Priester von der auf dem Rathhause versammelten Gemeinde sogar der augenblickliche Abzug ohne Valetpredigt anbefohlen. [5]) Doch schon am 17. September darauf trat ein neuer Pastor, M. Elias Schedler oder „Schedius" (wie er sich selber schrieb), in das erledigte Amt. Graupen blieb protestantisch — wichtig genug, um wiederholt betont zu werden an der Schwelle des Jahres

[4]) Originalurkk. Perg. m. d. gr. kaiserl. Siegel im Stadtarchiv Graupen (vergl. Sternberg I, 435). — Das Vorhergehende nach Fund. Grupn. p. 112 sq. — Von der Wahl des eigentlichen Stadtrathes machte übrigens Die des Richters und der Aeltesten eine Ausnahme, wie wir später, zum 23. Dezember 1746, hören werden. (V Buch, 1. Abschn.)

[5]) Setler hatte gleich nach dem Antritt der Graupner Pfarre die Jungfer Dorothea Reichel in Graupen, 1615 aber nach dem Tode derselben die Tochter eines Freiberger Apothekers, Dorothea Möstel, geheirathet, die im vierzehnten Kindbett starb. Setler ging von Graupen nach Tuttendorf, wo er 15 Jahre lang Pfarrer war, dann nach Freiberg, wo er am 3. März 1657 als Amtsprediger starb mit Hinterlassung von 11 Söhnen und 11 Töchtern. S. Wilisch a. a. O. II, 192.

Digitized by Google

1618, nachdem am 12. Dezember vorher „der Erzbischof aus dem Kloster Offegg mit 100 Mann auf's Kloster Grab gekommen war, mit dem Befehl, die lutherische Kirche daselbst zu Grunde einzureißen und zu stürmen", womit „das Zeichen gegeben war zur allgemeinen Erhebung des Protestantismus in Böhmen."

Die weltgeschichtlichen Ereignisse des Frühjahres 1618 sind bekannt. Es braucht nicht weitere Erörterungen, um das ganz besondre Interesse zu erklären, mit welchem jede Nachricht über den Ausbruch und die Fortschritte der Revolution der böhmischen Stände gegen Kaiser Mathias bei uns aufgenommen wurde. Mit der Liebe zum Lutherthum und der Besorgnis für die freie Uibung der Confession, als deren Unterdrücker Mathias aufgetreten war; mit dem Haß gegen den Vernichter seiner städtischen Freiheit verband unser Graupen die persönliche Theilnahme an dem Schicksal seines nunmehrigen Herrn, Adam's von Sternberg, eines der Hauptfeinde der Revolution, dessen glückliches Entkommen z. B. aus der Affaire vom 23. Mai d. J. begreiflicher Weise vor Allem in Graupen lebhaftes Mitgefühl erregen mußte. Als am 5. Juni die Werber des Grafen Dornau (Turn) nach Graupen kamen und „mit der Trommel umschlagen" ließen, versäumte die Stadt nicht, ihr Contingent zum Heer der Stände zu stellen; am 22. Juni gingen 15 Mann von Graupen und je 2 von Obergraupen und Rosenthal nach Prag ab; ihnen folgten Tags darauf, von der provisorischen Regierung berufen, Simon Böhme, Hans Steudel (der Stadtschreiber) und Caspar Eckert. Drei Wochen später eilte man, die ausgeschriebene Steuer, 2 Thaler von jedem Bräuhof, nach Prag zu überbringen — am 28. Juli schon kam diese zweite Deputation mitsammt dem Gelde zurück. Die Stände respectirten die Freiheit der Bergstadt. Ungeahnte Hoffnungen kehrten wieder. Und so unterließ man es auch nicht, auf das Verlangen der Klostergraber am 11. November den M. Elias Schedler nach diesem Orte zu senden, „alldort einen neuen Pfarrherren zu investiren." Man widerstrebte auch nicht, die Vorsicht gebot es, der Citation des Oberstburggrafen, am 14. November den Bürgermeister Hans Sachs mit dem Bergmeister nach Libochowitz zu senden — der Zweck, nicht ausgesprochen, ist leicht zu errathen. — Mit erneutem Eifer war die Vollendung von St. Anna betrieben worden; am 1. Dezember wurde das eiserne, noch jetzt erhaltene Thor des Kirchhofs feierlich eingehängt, so wie noch vor Ausgang des Jahres die neue steinerne Mauer um die Stadtkirche vollendet wurde.*) — Unaufhaltsam ging indessen der Sturm der Revolution durch Böhmen. Kaiser Mathias starb. Die Böhmen weigerten sich, den schon gewählten und gekrönten Nachfolger Mathias', Ferdinand II., anzuerkennen. Nach gewaltigen Wirren wurde an seiner Statt Pfalzgraf Friedrich das Haupt der protestantischen Union in Deutschland, zum König in Böhmen gewählt. Am selben Tage (26. August 1619) flüchtete Adam von Sternberg mit den übrigen Treuen K. Ferdinand's aus Böhmen, Graupen war herrenlos, war wieder — frei. Eine Sendung Geld von 500 Schock, die eben unterwegs nach Libochowitz gewesen, kam glücklich wieder nach Graupen zurück. Schon am 15. April zuvor hatte Albrecht Kekule auf Sobochleben „die große Kapelle und den Glockenthurm zur Mutter-Gottes (in Scheune) ohne die Kirche und die anderen Kapellen zum lutherischen Exercitium eingenommen;" am 21. April predigte daselbst, dem einzigen Orte in der Gegend, der bisher freigeblieben war von Protestanten, der Pastor von Raudnig, Paul Rodinger. Am 29. August

*) Das Thor des Sct. Anna-Kirchhofs zeigt neben dem Namenszuge Georg Klippel's in steinernem Schilde die Worte: Georgius Klippel Hujus Portae Fundator Anno MDCXV. Christus Porta Coeli.

Digitized by Google

gingen Abgeordnete der Graupner nach Prag . . . ; „hat sich Ein E. Rath bei der Kammer und den Herren Ständen wegen des Oberstburggrafen angegeben, weil er aus Böhmen gewichen und wir also keinen Herrn itzt mehr haben."

Damit war ein folgenreicher Schritt gethan.[7]) Die früheren Gesandschaften nach Prag, die bisherigen Unterstützungen der Directoren von Seite der Stadt waren, weil nur auf ausdrückliches Verlangen Jener geschehen, immer noch vor dem rechtmäßigen Könige des Landes zu vertheidigen; mit dem 29. August ging man geradewegs in das Rebellenlager über, so unschuldig die Begründung des Schrittes lauten mag. Bereits am 15. September langten außerordentliche Commissäre der Stände — „als (der bekannte) Frühwein, Landprocurator, und der Rentmeister"(sic) — in Graupen an, schätzten die Stadt, die Bergwerke, die Wälder, das Kloster und das „alte Schloß", Alles zusammen, wie es hieß, auf 9000 Thaler, und reisten Tags darauf wieder ab. Am 17. September kamen die Bräuhöfe der Stadt zusammen. Es handelte sich um nichts Geringeres als den Freikauf der Stadt. Die Stände waren entschlossen (so hatte Frühwein hinterlassen), für den veranschlagten Preis von 9000 Thalern Graupen zu verkaufen, ob der Bürgerschaft selbst — ob jemand Anderem, einem „Herrn von Adel." So verlockend die Aussicht war, den Wiedergenuß der Freiheit zu erlangen, die Sache hatte für jeden Unbefangenen eine erschreckende Schattenseite. Bei dem Siege des Habsburg'schen Königs und nunmehrigen Kaisers war nicht nur die junge Freiheit, war Alles verloren, ja wol gar die blutige Bestrafung der rebellischen Stadt zu gewärtigen. Und dennoch — die Herren Kinsky auf Teplitz und Kekule auf Sobochleben hatten bereits „eine Summe Geldes den Ständen zu erlegen sich erboten" — die Majorität war unbedingt für den Freikauf. Wie gewaltig mußte der Widerwille der Bürger gewesen sein gegen die „Herren von Adel," daß nicht die Möglichkeit, das letzte Gut, ja das Leben zu verlieren, sie zurück zu halten vermochte von dem gewagten Schritt. Nur Wenige hatten noch Bedenken. Da trat Dionysius Kluge auf, der Herr von Althof: „Itzt wäre es Zeit. Es sollte doch ja ein Jeder salva venia sein Hemde verkaufen und diese Gnade nicht versäumen. Er selber wolle seinen Schatz aufthun" und übergab dem Bürgermeister 1000 Gulden. Der Freikauf war beschlossen. Jeder Bräuhof ward verpflichtet, zunächst 6 Schock Groschen beizusteuern; die dadurch aufgebrachte Summe, dann die dem Herrn von Sternberg nicht abgelieferten 500 Thaler, sowie 32 Ctr. Zinn, die in der Wage vorgefunden wurden, zusammen mit den 1000 Gulden des Dionysius Kluge, das Alles gab eine ziemliche Ziffer, so daß bereits am 24. Sept. eine Deputation von sechs Bürgern, Simon Böhme an der Spitze, mit 4000 Thalern in der Tasche, nach Prag verreisen konnte. In Prag nun wurde am 28. September 1619 mit den „höchsten Richtern des Königreichs Böhmen, als bestimmten Commissären der Stände," der förmliche Kaufcontract geschlossen, demzufolge „das dem Adam von Sternberg von Kaiser Mathias geschenkte Erbe, sowie das verlassene Kloster der Baarfüßer in der Stadt Graupen, welches seinerzeit dem Jesuitenkloster bei St. Clemens in der Altstadt Prag ausgenommen und zugewiesen worden, sammt allem Zugehör — gemäß Verordnung der Richter und Räthe des Königreichs Böhmen, den Leib und das Blut Jesu Christi unter beiderlei Gestalten nehmend, zur Bestreitung der namhaften Kriegskosten und zum Schutze unseres geliebten Vaterlandes — den Bür-

[7]) Wahrscheinlich eben dieser Schritt ist mit der „Beschwernng" Graupen's bei den Ständen gemeint, von der die „Andere Apologie" (1619, Alleg. p. 165) Erwähnung thut.

Digitized by Google

germeistern und Räthen sowie der ganzen Gemeinde der Stadt und des Berges Graupen, den dermaligen und den künftigen Bewohnern, um die Summe von 9000 Schock meißn. Gr." verkauft und abgetreten wurde.*) Von dem noch fehlenden Kaufgeld sollten 3000 Thaler zu Weihnacht dieses und 2000 Thaler zu Georgi künftigen Jahres ausbezahlt werden.

Mit ungeheurem Jubel zogen am 3. October die Abgeordneten der Stadt in Graupen wieder ein. Drei Tage darauf „ist eine Danksagung bei uns geschehen und das Te-Deum-laudamus gesungen worden, wegen daß wir uns wieder freigekauft, beineben die Wälder, Bergwerke und Kloster, und nicht unsern Nachbaren, dem Herrn Kinsky oder Herrn Kekule . . . in die Dienstbarkeit gerathen und kommen sind." Zehn Tage später kamen wieder zwei ständische Commissäre („der Apotheker von Leitmeritz und sonst ein andrer Herr") und übergaben der Gemeinde feierlich das Erkaufte, „die Stadt, das Bergwerk und den Zehnt davon, die Wälder, das Kloster und das alte Schloß," der Chronist wird nicht müde, die Kaufobjecte zu specificiren. Am 17. October ward die Gemeinde wieder auf das Rathhaus berufen, und entließen daselbst die Commissare den Bergmeister und die übrigen Bergbeamten der Pflicht gegen die Regierung, sie an den Bürgermeister, als nunmehr ihre einzige Obrigkeit, weisend, „darauf sie auf's Neue dem Herrn Bürgermeister Simon Böhme, so wie die Zinnwälder und Müglitzer, auch die Mückenberger, einen Handschlag thun und die Pflicht leisten müßen." — Um ja nicht mit der Bezahlung der bestimmten Raten in Verlegenheit zu kommen, borgte man bei Zeiten große Summen auf. Georg Baumgarten in Alt-Geyßing lieh auch 2000 Schock; Rudolph von Bünau auf Wesenstein und Blankenstein (16. Oct. d. J.) 1000 Reichsgulden und später (24. April 1620) Frau Maria Kölbel, geborene von Bünau auf Kleischa, 500 Schock. Zudem hatte vor Kurzem Georg Klippel auf seinem Todtenbette der Stadt 2000 Schock zum Geschenk gemacht (er war am 20. März eben des Jahres 1619 gestorben); das Geld war ein gefundener Schatz. Nachdem noch im Laufe des Octobers die Berainung der neuerworbenen Grundstücke sowie die „Investur des Klosters und des Schlosses" vorgenommen worden war, gingen schon am 17. Dezember Simon Böhme, Hans Steudel und Michael Stüler nach Prag, den zweiten Termin mit 3000 Schock Gr. zu begleichen und dem Landprocurator Martin Frühwein 100 Schock zu verehren.

Gleich mit Beginn des Jahres 1620 ging man daran, die Rathsrenovation vorzunehmen, unbehelligt von obrigkeitlichen Bedenken. Sodann ward die Gerichtsordnung den Zeitverhältnissen gemäß gleichfalls „verneuert." Pünktlich am 24. April erschienen Simon Böhme und drei andere Graupner Abgeordnete in Prag, um den letzten Rest der städtischen Schuld, 2000 Thaler, den Ständen auszuzahlen, worauf denn auch nach erfolgtem Landtagsschluß vom 8. Mai d. J. die Intabulirung des Freikaufs in die Landtafel vor sich gehen konnte. — Dank der ansehnlichen Betheiligung der einzelnen Bürger bei Beschaffung der jüngst nothwendig gewordenen Gelder, hatte man nicht nur das Nothwendige sondern sogar noch einen Ueberschuß an Baarem erzielt. Da nun eben Zdislaw Hrzan von Harras, der Sohn Adam Hrzan's und nach dem Tode des Vaters durch Theilung mit seinem Bruder Herr auf Zinnwald, die Absicht hatte, dieses Dorf zu verkaufen, beeilte sich die Graupner Gemeinde,

*) Landtafel Instr. Nro. 140, lit. D 8 (eingetragen Samstag nach Sct. Procop [8. Juli a. St.] 1620, „kraft des allgemeinen Landtags v. J. 1620 Montag nach Sonntag Jubilate [8. Mai] und der Vollmacht Sr. Majestät und der Stände Böhmens").

Digitized by Google

den Ort wieder an sich zu bringen, und erkaufte denselben in der That am 4. August 1620 für den Preis von 250 Schock meißn. Gr.[9]), eben als der Befehl des Königs Friedrich ankam, ihm von Seite der Bürgerschaft 200 Thaler vorzustrecken, welche Summe auch am 6. August schon abgesendet wurde. Der König war in Nöthen. Die Noth aber wurde größer von Tag zu Tag. Der Krieg wider den Kaiser und die „Liga," in der Pfalz mit Unglück geführt, zog sich bereits in das böhmische Land. Am 12. September kamen nach Graupen 184 Kriegsknechte — ob Freund oder Feind, wir wissen's nicht. Am 8. Nov. schon entschied die Schlacht auf dem Weißen Berge bei Prag in einer Stunde die vollständige Niederlage Friedrich's von der Pfalz und seines Anhangs. Die Stunde besiegelte zugleich das unabwendbare Schicksal Graupen's.—

Unter qualvollen Befürchtungen verging der nächste Winter. Am 24. März 1621 erschienen die ersten kaiserlichen Commissäre — Otto von Wartemberg, Wolf von Neuschloß und andere hohe Herren — in der Stadt, verlangten Tags darauf die Obergewehre, dann die Huldigung und endlich Geld und Gewreide; die Achterklärung Friedrich's von der Pfalz ward an die Rathhausthür geschlagen und durch drei Trompeter „ausgeblasen." Das war das Vorspiel. Am 2. Juni kamen schon wieder Processionen zur „Mutter Gottes" nach Scheune — den Protestanten erhöhte sich die Besorgniß mehr und mehr — am folgenden Tage mußte der Stadtrath das Kloster wieder den Jesuiten „gänzlich übergeben und einräumen." Zum Unglück auch den Hohn zu häufen, ließen an einem Tage, 27. October, Herr Kinsky zu Teplitz und Herr Kekule zu Sobochleben den Graupnern ihren „Grund und Boden verbieten." Mit Schaudern gedachte man des fürchterlichen Prager Blutgerichtes vom 21. Juni vorigen Jahres, als am 22. Feber 1622 auf dem Graupner Markte unterm steinernen Röhrkasten die „Justitia," will heißen — der Galgen, aufgerichtet wurde. Nicht ohne Tumult waren wiederholt einzelne Militärabtheilungen in die Stadt gerückt, die fort und fort noch verstärkt wurden. Supplicationen an den Statthalter Böhmens, wie an den am 6. Juni d. J. nach Prag zurückgekehrten Oberstburggrafen blieben ohne allen Erfolg. Mit drohenden Worten warf Dieser der Stadt die Theilnahme an der „gräulichen böhmischen Rebellion" vor, um welche „Treulosigkeit und unverhaltene Eidespflicht" sie „Gott dem Allmächtigen und ihm," der verletzten Obrigkeit, mit „Treue, Ehre, Leib und Leben, Hab und Gut verfallen" wäre. Er verlangte (27. Juni) die Absendung der „vornehmsten 18 Personen," die mit allen Privilegien, dem Stadtsigill u. s. w. „künftigen Freitag (1. Juli) früh 8 Uhr des deutschen Seigers" im Oberstburggrafenamt zu Prag zu erscheinen hätten, im Uibrigen „die weitere Antwort abzuwarten und gar nichts Anderes zu thun." „Wofern aber Solches," schließt der erzürnte Herr, „von Euch auf diese meine Erinnerung nicht geschähe, davon wissend und vergewissert seid, daß die Mittel und Wege schon vor der Hand habe, wie ich soll Eure ungebührliche Treue und Ungehorsam zu ernstlicher Strafe bringen und Euch, Anderen zum Exempel, zu unterthäniger Treue führen und bekehren möchte." — Da galt kein Zögern. Das herrschaftliche Decret ward mit aller Unterthänigkeit erwidert. Es heißt in der Entgegnung, wie „wir armen, hochgeängstigten Bergleute mit betrübtem Gemüthe vernommen die große Ungnade, die Euer Gnaden auf uns geworfen." Man sei unschuldig. Die Commissäre der Stände seien in die Stadt gekommen, hätten Alles geschätzt und der Bürgerschaft

[9]) Fundam. Grupn. p. 119 sq. — Gezeichnet: Zdislaw Hrzan („auf Skalken, Drumb, Landskron und Landsberg"), Wenzel Hrzan u. Carl Kepschynetzky von Ronaw.

Digitized by Google

Kaufe angeboten „mit Bedrohung, da wir Solches nicht thun würden, daß allbereit sich Unterschiedliche von Adel, wie der Herr Albrecht Kekule von Stradonitz auf Sobochleben, dasselbe zu thun, sich angegeben;" da hätte man — „bevorauf weil wir nicht gewußt, Ew. Gnaden wo zu suchen und anzutreffen, damit wir uns Rathes und Schutzes erholen können," zugleich weil unter den Händen Kekule's „das ganze Bergwerk, welches unsere einzige Nahrung und Unterhalt ist, in äußersten Verderb und Untergang gerathen und kommen wäre" — „aus schmerzlicher Betrübniß, hochgedrungener und äußerster Noth" den Schritt gethan, sich in den Kauf eingelassen, in Schulden gestürzt und zu 9000 Thalern verwilligt, — jedoch „Keiner unter uns hat dem Pfalzgrafen gehuldigt, ist auch nicht begehrt worden," „sind (ohne Ruhm zu melden) Ihrer Röm. Kais. Majestät . . . je und allezeit getreu und gehorsam verblieben, zu keinem Landtage nie erschienen" u. s. w. Da nun der Kauf, „dazu wir gedrungen und gezwungen worden, nur zur Erhaltung des lieben Bergwerks (weil wir an diesem Gebirge sonst keine andere Nahrung haben) geschehen," die Bergamtleute jederzeit bereit sind, dem Herrn Oberstburggrafen „über die Gefälle und Einkommen ordentlich und richtig Raitung zu thun," „und wir, Gott sei Dank, Ew. Gnaden zum Besten das Bergwerk in Acht genommen, daß durch Gottes Segen dasselbe noch in höflichem Zustande und kein Zweifel ist, daß Ew. Gnaden hinfürder an derselbigen Regalien, Zehntgefällen und Einkommen größeren Nutz zu gewarten— Ew. Gnaden geruhen durch bergverständige Leute Dies in Augenschein nehmen zu lassen, werden Ew. Gnaden Solches in Wahrheit befinden — sind wir allesammt herzlich erfreut, daß Ew. Gnaden sich unser wiederum gütlich annehmen, getrösten uns desselben väterlichen Schutzes, des wir bisher gar verlassen gewesen, bitten in unterthäniger Demuth um Gottes willen, unsre von Gott vorgesetzte, liebe Obrigkeit geruhen aus angeborener christlicher Mildigkeit uns in Gnaden zu verzeihen."[10]) . . . Es ist ein sonderbares Gemisch von Wahrheit und Täuschung, Naivetät und Verschlagenheit, was wir hier hören, als das Meisterstück Hans Steudel's, des Stadtschreibers. Die Worte hatten aber auch so viel wie keine Wirkung. Am 3. Juli erschienen zu Prag die geforderten Personen, unter denen wir jedoch vergebens unseren Stadtschreiber sowie den Bürgermeister Simon Böhme oder Dionysius Kluge, die notorischen „Verführer", suchen, und überreichten dem Oberstburggrafen die Privilegien und das Siegel der Stadt; sie wurden ohne weitere Antwort einfach mit dem Befehl, sich in sechs Wochen wieder zu stellen, entlassen, die Privilegien aber sammt dem Siegel zurück behalten. Das ganze Jahr hindurch sind Boten der Graupner unterwegs nach Prag und zurück. Es kam zu keiner Entscheidung.

Dagegen brachte das Jahr 1622 in beinahe allen Graupen benachbarten Herrschaften und Gütern einen vollständigen Umsturz mit sich. Die ausgedehnten Besitzungen der Kölbel von Geyßing kamen zum größten Theile an Franz von Couriers, kaiserl. Oberstlieutenant, (Predlitz, Netluk, Groß- und Klein-Kahn u. A. m.) und Peter Heinrich von Stralendorf (vor Allem Kulm und Karbitz), welcher Letztere auch die confiscirten Güter der Hora von Oeelowitz, Hotowitz, Willitz und Lochtschitz, mit Kulm vereinigte. Am 21. August starb auf dem Rittersitze Sobochleben Albrecht Kekule von Stradonitz, vom Schlage getroffen, um am 6. Dezember zu Modlan in der Kirche begraben zu werden; wenige Tage darauf, am 21. d. M., wurde seine

[10]) Das Decret vom 27. Juni in Fundam. Grupn. p. 120 sq. — Das Concept der Antwort in Fasc. I, 2. Abth. des Archivs Graupen.

Digitized by Google

Herrschaft, die gleichfalls an den Fiscus gefallen war, an Alexander Regniers Freiherrn von Bleileben verkauft. Anfang September zuvor waren den Klostergrabern „ihre Privilegien, das Insiegel und die Bräupfanne," kurz, alle Vergünstigungen genommen worden; nach einigen Jahren fiel auch die Herrschaft der Familie Bünau, die außer Tetschen-Bodenbach auch Unter-Türmitz erworben hatte, und fiel auch der Besitz der Ritter Kauz in Ober-Türmitz und Dubitz dem Schicksal aller übrigen Güter protestantischer Herren anheim. Nur die Herrschaft Teplitz blieb noch einige Zeit unberührt von der Umwälzung. Graupen harrte banger Erwartung seines Schicksals.[1])

Als Anfang 1623 Simon Böhme endlich auf ausdrücklichen Befehl Adam's von Sternberg nach Prag kam, vernahm er „böse Zeitung." Mit genauer Noth entging er der persönlichen Haft und kehrte am 22. Jäner nach Graupen zurück, mit der Nachricht, der Oberstburggraf, in dessen Händen die bereits ausgelieferten Privilegien sammt Stadtsiegel zu verbleiben haben, verlangt von der Stadt „alle Gerechtsame, das Bräuhaus, das Malzhaus und die Mühlen, auch den Zehnt vom Zinn und Allen, was wir erbauen an Getreide und Gemüse und anderen Sachen." — Die Gemeinde wurde auf das Rathhaus beschieden; gewaltige Reden wurden laut, und ist — „nichts verwilligt worden." Die Erneuerung der „Vormeister" der einzelnen Zünfte, die Neubesetzung des Richteramtes in Rosenthal, Obergraupen und Zinnwald unterblieb einfach, da man das hiezu nöthige Stadtsiegel nicht hatte; an Stelle des Stadtrichters wurden auf Gemeindebeschluß die vier Aeltesten gesetzt, auf daß ein Jeder ein Vierteljahr das Gerichtsamt verwalte. Zu gleicher Zeit sah sich die Stadt um einen Rechtsvertreter um, u. z. beim kaiserlichen Hofe selbst. —

Das ist der Anfang des Processes „Graupen gegen Sternberg," der, im Grunde schon im Jahre 1615 begonnen, beinahe ein Jahrhundert der Geschichte Graupen's ausfüllt, eines Kampfes jener zähen bürgerlichen Freiheitsliebe, wie sie nur selten von Geschlecht zu Geschlecht sich fortgeerbt, um, trotz allen Schicksalsschlägen fürchterlichster Art, trotz dem Verluste aller Habe, nie mehr — selbst nicht nach dem scheinbaren Siege, abzulassen von dem tief gehafften Feinde.

Am 10. April des Jahres 1623 starb Adam von Sternberg. Doch wurde dadurch in dem Verhältniß der Stadt zu ihrer Obrigkeit so viel wie nichts geändert. Die Wittwe Adam's Maria Maximiliana (geborene Gräfin Hohenzollern), von den Graupnern stets nur die „Burggräfin" genannt, führte im Namen ihrer Söhne Franz Mathias Karl und Adalbert Ernst Eusebius die Verwaltung des ausgedehnten Erbes nach ihrem Gemal und, wie es sich zeigte, ganz im Geiste des Letzteren, dessen große Verdienste um das Land Böhmen überhaupt wir keinen Augenblick in Zweifel ziehen, dessen

[1]) S. „Die Herrschaft Türmitz" I, 26 fg. u. Zusätze, sowie „Die Kölbel v. Geyßing" a. a. O., S. 371 fg. — Nach Franz Langer's „Gedenkbuch von Dubitz" (Mscr.) war Dubitz zuverlässig seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Ober-Türmitz unter der Familie Kauz vereinigt, also nie Besitzung der Bünau, denen auch der letztere Theil von Türmitz niemals gehört hat. — Die Urkunde, durch welche Tetschen am 2. August 1628 von Rudolph dem Aelteren von Bünau an Christoph Simon Freiherrn von Thun überging (für 160.000 fl. rh.) im Schloßarchiv Tetschen. — Bezüglich Hotowitz u. s. w. s. W. Kropf Gesch. d. Herrschaft Kulm (Mscr. S. 13 fg.); bezgl. Sobochleben die „Jesuitenresidenz Mariaschenne" a. a. O., S. 42 fg.

Digitized by Google

Verfahren aber gegenüber seinen Unterthanen nicht frei ist von Tadel.[12]) Hätte Adam von Sternberg bei Erlangung der Herrschaft Graupen die Bergstadt nicht nur anerkannt in ihren längsterhärteten Privilegien, dann aber auch erhalten in denselben und nicht von Anfang an an ihnen gerüttelt; nicht, statt die im höchsten Grade erregten Gemüther zu beruhigen, dieselben mehr und mehr für ihre Zukunft besorgt gemacht — es ist wol anzunehmen, daß sich die Stadt sehr bald in das Unvermeidliche gefügt und schon des „lieben Bergbaus" wegen, der allerdings ihre „einzige Nahrung" und den zu heben man jederzeit zu großen Opfern bereit war, einer milden Herrschaft unterworfen, niemals aber sich zu einer That entschlossen hätte, deren verhängnißvolle Bedeutsamkeit weder dem Herrn noch dem Unterthan von Segen werden konnte. Wol hatte Jener nun erst eine, wie er meinte, rechtliche Handhabe, die „Rebellen" als nach Verwirkung jeglicher Freiheit, unbekümmert um alle alten Vorrechte derselben, zur Unterwürfigkeit zu zwingen, und wol schmiegte sich die nicht nur von der unmittelbaren Obrigkeit sondern zugleich vom König und Kaiser, gegen den sie sich empört, bedrohte Stadt, da sie das Aeußerste gewärtigen mußte; jedoch die Bestrafung durch den Kaiser blieb aus, und noch bei Lebzeiten Adam's von Sternberg regt sich, wie wir gesehen, der Widerstand unsrer Bürgerschaft, die sich jedwedem „Herrn von Adel" gewachsen fühlte, um die Freiheit der alten, geliebten Vaterstadt aber zu streiten bereit war bis zum letzten Mann. — Der „höfliche Zustand", in welchem der Bergbau während der kurzen Zeit der zweiten Befreiung der Stadt gebracht worden sein sollte, ist kein leeres Wort. Während noch um 1616 die erhaltenen Rechnungen über den Graupner Bergbau „eine sehr geringe Ausbeute Silber, eine sehr wechselnde an Kupfer und eine mäßige an Zinn" ausweisen, baute die Bürgerschaft allein im Jahre 1619 die immerhin nicht unbedeutende Menge von mindestens 562 Ctr. Zinn; sechs Jahre darauf ist die Ziffer, die bis 1623 nur im Steigen war, auf 376 1/4 Centner herabgeschmolzen, um für lange Jahre immer tiefer zu sinken.

Gleich bei der ersten Audienz, die sich am 22. April 1623 unsere Bürgerschaft bei der neuen Herrin, der Oberstburggräfin, in Budin verschaffte, mußte Jene erkennen, was sie von Dieser zu hoffen habe; die Bitte um die Privilegien und das Siegel der Stadt ward rundweg abgeschlagen; wiederholten Deputationen erging es nicht besser. — Doch noch andere Wiederwärtigkeiten waren im Anzug. Am 8. Juni kam ein kaiserl. Oberstlieutenant nach Graupen mit einem katholischen Priester, um alsbald in die Stadtkirche zu gehen und „sich allenthalben sehr wohl umzuschauen;" Tags darauf besuchten der Soldat und der Mönch nochmals die Kirche, sprachen mit dem Pastor und begaben sich alsdann in die Schule, „beschauten den Knaben die Bücher, weiter aber nichts darauf zu sagen." Ununterbrochen indeß dauerten von Tag zu Tag die Einquartierungen der kaiserlichen und bald auch sächsischer Truppen; die „haben die Leute trefflich übel tractirt und tribulirt, daß es nicht auszusagen und genugsam zu erzählen ist;" der Stadtrath sah sich schon am 10. November gezwungen, die sogenannte Mittelmühle zu verkaufen, um das nöthige baare Geld beschaffen zu können. Im März des folgenden Jahres (1624) kamen „der Fürst von Holstein und der Fürst von Sachsen" durch Graupen, wo dem Ersteren vor dem Rathhause eine Deputation der Bürgerschaft zu Füßen fiel, um Schonung

[12]) Eine ausführliche, doch sehr einseitige Biographie Adam's v. St. s. bei Cruger sacri pulvv. II. 60 sq. — Vergl. auch Palacky „Die Sternberge" in Hormayr's Taschenb., Jahrg. 1825, S. 312.

Digitized by Google

der so hart bedrängten Gemeinde bittend [13]); — am 8. Mai darauf erlag der Bürgermeister Böhme den ihm von einem Quartiermeister der Holstein'schen Reiter in empörender Weise zugefügten Mishandlungen, ein Mann von 62 Jahren, unermüdlich im Dienste der Stadt. Wenige Tage später kam ein Befehl der Oberstburggräfin an die Stadt, binnen sechs Wochen vorläufig die in Summe, mit Einrechnung des zum Freikauf verwendeten herrschaftlichen Geldes und Zinns, auf 1500 Schock beziffernte Schuld unweigerlich zu bezahlen. So rechtmäßig die Forderung an und für sich sein mochte, die gestellte Frist war ganz unmöglich einzuhalten. Ein schon am 5. Juli 1624 gerichtlich ausgesetztes Verzeichniß der durch die Soldaten nur seit 23. Dezember des Vorjahrs in Graupen verursachten Schäden weist, „aufs Wenigste nur gerechnet," nicht weniger als 21.688 Gulden aus, eine, für die damaligen Geldverhältnisse ganz enorme Summe, die uns aber völlig glaubwürdig erscheint wenn wir nachträglich erfahren, wie selbst kaiserliche Soldaten in übischem Uibermuth Weinberge, Felder, Obstgärten, ja einzelne Schächte, Pochmühlen u. s. w. zerstört, ganz abgesehen von der gänzlichen Stockung alles Handels und Wandels seit einem Jahre, abgesehen von den endlosen Gesandschaften an den Statthalter in Prag oder die Burggräfin daselbst oder in Budin, Libochowitz u. s. w., deren Jede — wir zählen in dem einen Jahre 1624 nur bis Ende Juli vierzehn solche Deputationen — selbstverständlich mit großen Kosten verbunden, was aber das Schlimmste, eben so resultatlos war; „also alle Ausgaben umsonst," klagt unsre Chronik Blatt für Blatt. Wenn die Obrigkeit bei dieser Lage der Dinge festhielt an dem Begehren, in kürzester Frist befriedigt zu werden, so verwandelte sich ihr Recht geradezu in Unrecht.

Gleichwol war, was von der Burggräfin und ihren Geldforderungen drohte, noch nicht das Schlimmste, was man fürchtete. Mit dem Jahre 1624 beginnt in Graupen und Umgegend die eigentliche katholische Gegenreformation, die uns vorläufig alle weiteren Ereignisse übersehen läßt. Schon am 7. Juni des genannten Jahres hatten die lutherischen Pfarrer zu Karbitz (Heinrich Roth) und zu Kulm (Wilhelm Hirschfeld) ihre Pfarren räumen müssen, um bald darauf durch den katholischen Priester Simon Schemelius ersetzt zu werden. Am 6. Dezember kam nach Graupen ein Schreiben kaiserlicher Commissäre, daß man auch hier sofort „den Prädikanten abschaffen solle." Die Gemeinde wählte einen Ausschuß von 20 Personen, dem man unbedingte Vollmacht gab, mit den zu erwartenden Commissären zu verhandeln, doch mit der strengen Weisung, die Schlüssel der Kirche nur gegen den ausdrücklichen kaiserlichen Befehl heraus-

[13]) „Den 11. Martij hat man die Raittung vf der Burggräffin befehl gemacht, Vndt ist der Fürst von Holstein Vndt der Fürst von Sachßen anhero Kommen, Vndt das Cornet Verschencket, den 12. dito haben Sie beym Hauß Friederich die Tzecher Herrn beschädiget, Vndt sindt auß Vnserer Gemein in die 16. Personen Zum Simon Behm Rezierenden Burgermeister Kommen, alda Raths befraget, Ob man den Fürsten von Hollstein ein Fueßfall thun Vndt ein Supplication Vibergeben soll, haben solches vor Rathsamb befunden, Vfm Morgen den 13. dito früe vmb 7. Vhr ist der Fürst von Hollstein von Andreß Schwartz Zur Hauß Schallerin Zum Fürsten von Sachßen ganzen, haben vnsere Burger Jhme ein Fußfall vorm Rathhause gethan, Aißbaldt hat Er darauff durch den Capitan Leuthenambt Antwortt geben laßen, Vndt den 14. dito sindt die 2. Fürsten früe vmb 9. Vhr wiederumb von hier weggezogen." — Der „Fürst von Holstein" ist offenbar der berüchtigte Herzog Adolf von Holstein; der „Fürst von Sachsen" höchst wahrscheinlich einer von den beiden Herzogen Albrecht und Rudolph Maximilian von Sachsen-Lauenburg, mit Jenem die berüchtigsten (kaiserlichen) Heerführer und Landverderber jener Zeit. S. u. A. Hurter Gesch. Kaiser Ferdinand's II., Band VIII, 350 fg, IX, 466. — K. M. v. Aretin Wallenstein, (Urkk.) S. 10.

Digitized by Google

zugeben. Noch am Abend des 7. September langten die Commissäre an, der Propst von Leitmeritz sammt Gefolge, ausgerüstet mit unbedingter kaiserlicher Vollmacht. Früh 6 Uhr des anderen Tags wurde die Kirche geöffnet, Alles aufs Neue geweiht, die Altäre, die Tücher und Gewänder u. s. w., darauf von einem Mönch Johann Adauctus ein Amt gelesen und gepredigt, die Schlüssel aber den Kirchenvätern genommen und — „dem Lieutenant übergeben," während am selben Tage Pastor Elias Schedler in St. Anna seine Abschiedspredigt hielt, hierauf aber nach Absperrung der letzteren Kirche angewiesen wurde, zuverlässig am 26. d. M. die Stadt zu räumen, doch während dieser Zeit nicht mehr zu predigen, nur zu taufen, zu begraben und zu trauen. Eine Gesandschaft der Bürger an den „Regenten" (obersten Beamten) der Burggräfin in Sachen der Kirche hatte keine andere Folge, als daß die beiden Abgesandten von feindlichen Reitern beraubt nach Hause kamen. Der Mönch Johann Adauctus, wie ihn die Chronik nennt, mit seinem vollen Namen P. Fr. Johann Adauctus Liebhard, aus dem Minoritenkloster zu Leitmeritz, ward als Pfarrer der Graupner Kirche förmlich installirt, der erste katholische Seelsorger dieser Stadt seit 48 Jahren [14]) Da rathschlagte der Bürgerausschuß und beschloß (16. Sept.), um scheinbar nachzugeben, den Magister Schedler aufzufordern, sich nach Zinnwald zu verfügen und dort in Zukunft den lutherischen Gottesdienst zu halten; der aufgenöthigte Pfarrer sollte predigen, in der Stadtkirche oder in St. Anna, wo es ihm beliebte. Und so geschah es auch; wiederholte Befehle, nun auch von Seite der Burggräfin, „daß man den Mönch soll lassen taufen und copuliren — bei hoher Strafe," ja selbst Thätlichkeiten des Herrn Lieutenants, der mit entsprechender Begleitung zur Unterstützung des Pfarrers in der Stadt geblieben war und zum Exempel den derzeitigen Bürgermeister Adam Meyer ins „Hundsloch", dann in das gewöhnliche Stadtgefängniß stecken und dort mehre Tage sitzen ließ; die ausgesuchtesten Drohungen oder Verheißungen des Mönches, das Alles rührte nicht den festen Willen der entschiedenen Lutheraner. Bis zum Frühjahr 1625 hatte P. Liebhard nicht mehr erreicht, als daß am 30. März d. J. ein armer Schuster, Georg Giera — Gott weiß, wodurch dazu vermocht — „der erste Katholische wieder zu Graupen", in der Stadtkirche von ihm das Abendmahl nahm. Am 4. März zuvor hatten die kaiserlichen Reiter Graupen verlassen müssen, [15]) und hatte nun der Mönch in seinen Bemühungen um so weniger Erfolg zu erwarten. Es wird nicht gesagt, ob dem Verlangen Liebhard's an den Magistrat, ihm die Kirchenkleinodien, die Monstranzen, Meßgewänder u. s. w., auszuliefern, auch alsogleich willfahrt wurde. Wol besuchten Einzelne aus der Bürgerschaft die Stadtkirche, doch nur um „eitel lutherische Lieder" dort zu singen. Es verbot der Mönch den bisherigen Schuldienern sowol die Kirche als die Schule und setzte gleicher Zeit einen neuen Glöckner ein. Und als das Bürgermeisteramt „darauf nichts geben that," ging Liebhard („mit dem Herrn von Stralendorf") nach Prag und brachte

[14]) Von ihm stammt das nunmehr älteste Taufbuch unserer Stadt (sign. F 1): „Catalogus baptizatorum Gruppnae à me P. T. Joann. Adaucto Libhardo Ordinis Minorum Conpresbytero atque cujusdem loci parocho, à Natiuitate Intemeratae Virginis Deiparae, qua die Ecclesia haec avita Catholicae religionis climatis haeraticis postliminis fuit restituta, . . per . . P. T. Hieronymum Lapium cujusdem Ordinis Visitatorem Vltramontanum, Illustrissimi et Reverendissimi Principis Ernesti Archiep. Pragensis commissarium Anno reparatae salutis" (id est 1624).

[15]) „Sindt lauter Freybeitter gewesen. Es ist nicht genugsamb Zu beschreiben, waß man von ihnen hat müßen außstehen."

Digitized by Google

wol den gemessensten Befehl von Frau Maria Maximiliana — der Glöckner ist anzunehmen und in sechs Wochen zuverlässig muß Alles katholisch sein in der Stadt und communiciren (21. Juni); wie wenig aber die neuerliche Drohung wirkte, zeigt der Umstand, daß, als am 1. März des folgenden Jahres (1626) der Regent der Burggräfin in Graupen erschien, um an die Stelle des (am 17. Feber d. J.) verstorbenen Adam Lorenz Matthes Kohlschütter als Bergmeister einzusetzen, ein neuerlicher Aufschub zur Bekehrung gegeben werden mußte „bis auf Ostern" (Mitte des nächsten Monats). Ostern kam, doch die Bekehrung ließ warten. Da rief zu Anfang Mai der Herr Regent vier der angesehensten Bürger nach Budin, wo dieselben feierlich geloben mußten, „daß wir (die Graupner) alle katholisch werden wollen," u. z. längstens bis nächste Pfingsten (Ende Mai), was auch am 11. und wieder am 25. d. M. die auf das Rathhaus einberufene Gemeinde zu versprechen genöthigt war. Das Versprechen wurde selbstverständlich nicht gehalten, obwol sich noch im Mai wieder 40 Mann Soldaten zur Einquartierung in der Stadt anmeldeten. Die „Confraternität" (vor Kurzem erst durch Testament der Witwe des Pastors Droschel, Katharina, mit einer Wiese beschenkt) trank nach wie vor ihr Cantorbier an dem bestimmten Tage und warb sogar fortwährend neue „Brüder" in der Bürgerschaft. Die Burggräfin sah die Nothwendigkeit anderer als der bisher angewandten Mittel ein. Sie citirte den gesammten Stadtrath und den Bergmeister zu sich nach Prag. Die Geforderten gingen am 2. Juli dahin ab; der Mönch eilte Tags darauf ihnen nach. Die Furcht vor dem zu Erwartenden muß groß gewesen sein bei den Räthen, da Einer von ihnen, Hans Weigensdorf, noch hart vor Prag sich auf- und davon machte, um trotz angedrohter Confiscirung seines Vermögens sich durch lange Zeit nicht blicken zu lassen. Die Furcht war aber übertrieben. Frau Maria Maximiliana kam den Abgeordneten sogar mit Milde entgegen, ja sie versprach denselben als Vertretern der Bürgerschaft — sie kannte ihre Leute — die Rückstellung der Privilegien an die Stadt, wenn sie nur „sämmtlich die heilige katholische Religion annehmen würden." Allerdings, wenn irgend Eins, das war ein Mittel, die arme Gemeinde zur Nachgiebigkeit zu bringen, die immer dachte, mit dem Pergament ihrer Freiheitsbriefe auch schon die Freiheit selbst in die Hände zu bekommen.

Am 9. Juli zurückgekehrt nach Graupen, rief der Magistrat die Bürger neuerdings auf das Rathhaus, gab ihnen den Befehl der Herrin bekannt, „bei großen Ungnaden sich in vierzehn Tagen zur katholischen Religion zu bequemen," und nannte auch den Preis für den gehorsamen Treubruch gegenüber der eigenen Uiberzeugung. Es folgte Keiner dem Befehle, die neue Frist verstrich ohne Folgeleistung auch nur eines Bürgers. Doch gleich darauf, am Tage St. Anna, früh 6 Uhr, communicirten in der Muttergotteskirche unter der Stadt vier Graupner Bürger — freiwillig oder unfreiwillig — drei derselben ernannte noch am selben Tage der nach Graupen gekommene Regent der Burggräfin zu Bürgermeistern: Georg Rach, Balten Hübel, Michael Gutkäse. Die übrigen Tausend und darüber erhielten drei Tage später wieder vierzehn Tage „Aufschub," während aber zugleich, nach Verweisung des letzten und wol einzigen lutherischen Rectors der städtischen Lateinschule, vom Regenten „ein neuer Schulmeister, Hans Weltz von Außig, der katholisch gewesen," den Widerstrebenden aufgedrungen wurde. Was an den Männern nicht gelingen wollte, wurde an der Jugend versucht; man machte die Kinder katholisch. Freilich ging darüber die vor wenigen Jahrzehnten aufgerichtete Lateinschule für immer wieder zu

Digitized by Google

Grunde; der alte Rector, Caſpar Francke war ſein Name, ſtarb in der Verbannung (zu Bernſtadt in der Oberlauſitz [16]); der Zweck aber mußte auf dieſe Art doch endlich einmal, wenigſtens bei der künftigen Generation, erreicht werden. Zu allen bisher angewandten Mitteln aber, den Trotz der Männer zu bändigen, kam nun, ganz von ſelbſt, ein gar gewaltiges — die Peſt. Am 25. Auguſt ſtarb in Graupen, nachdem im Jahre vorher die Seuche ſchon in Prag und Umgegend große Verheerungen angerichtet hatte, Jakob Tharand, der erſte Peſtkranke bei uns, und ſtarben am ſelben Tage deſſen Weib und Kind. Da der Graupner Todtengräber ſich weigerte, die Leichen zu verſcharren, ward der von Geyßing gedungen, der das Werk im Garten hinter Tharand's Hauſe für 12 Thaler verrichtete. Schon aber griff die ſchauderhafte Krankheit um ſich, der Magiſtrat mußte den Mann von Geyßing auf weitere vier Wochen in ſeine Dienſte nehmen, gegen einen Thaler „Wartegeld" per Woche und eben ſo viel für das Beſtatten einer Leiche. Bis Ende des Jahres wurden 150 an der Peſt Verſtorbene begraben.

Wir zweifeln weiter nicht an der Wahrheit der Nachricht, daß, als am 3. Juni folgenden Jahres (1627) der Mönch in unſrer Stadt zum erſten Male wieder die Frohnleichnamsproceſſion in öffentlichem Umzug hielt, „viel Volkes" mit ihm zog — der Glaube der Menge ſuchte um jeden Preis einen öffentlichen Ausdruck ihrer gottesfürchtigen Todesangſt. Die proteſtantiſchen Stadträthe verfaßten eine Supplication in ihrem und im Namen der Bürgerſchaft und ſchickten damit Michael Stüler und Matthes Fuhrmann nach Prag an den Regenten; ſie hatten „keine gute Audienz," trotz ſechs zinnernen Schüſſeln, mit denen das Bittgeſuch beſchwert worden war; ja, als ſie am 16. November wieder Prag verlaſſen wollten, wurden ſie gewaltſam daran gehindert, in das St. Jacobs-Kloſter transportirt und dort gezwungen zu beichten und zu communiciren — „daß ſie ſind katholiſch worden und werden mußten." [17] — Nicht genug daran. Die beiden letzten Jahre hatte die lutheriſche Gemeinde mehr oder minder es nur mit dem Mönch in der Stadt und der Grundherrin zu thun gehabt. Nun legte ſich wieder auch noch die Regierung mit aller Entſchiedenheit ins Mittel. Nachdem ſchon im Mai des gegenwärtigen Jahres (1627) Kaiſer Ferdinand II. durch die ſogenannte verneuerte Landesordnung ſowie durch einen „General-Pardon" die drei Stände des Königreichs Böhmen zu Gnaden angenommen und ſo ziemlich in ihre alten Rechte wieder eingeſetzt, vor Allem aber den Bergſtädten die Freiheiten von 1575 aufs Neue verliehen hatte — doch einzig unter der Bedingung der Rückkehr zur katholiſchen Religion — waren zugleich zahlreiche Unterſuchungsrichter eingeſetzt worden, die das Land zu bereiſen und über den Fortſchritt der Reformation zu berichten hätten. Für unſere Gegend war Criſpinus, Propſt von Dozan, als kaiſerlicher Commiſſär ernannt worden, der, begleitet von einer Menge Mönche, in Jäner 1628 nach Leitmeritz kam. Da ſandten die Graupner alsbald Abgeordnete dahin, zu hören, was man verlange. Sie kehrten zurück am 22. Jäner, die Gemeinde wurde wieder auf das Rathhaus berufen und derſelben verkündigt, daß ihr nunmehr der Kaiſer ſtrengſtens befehle, katholiſch zu werden, und mußten Alle erklären, „daß ſie auf Mariä-Lichtmeſſe wollen communiciren, die Rathsperſonen voran." Es blieb jedoch auch bei dieſer Erklärung. Am 18. Feber kam der

[16] Ch. A. Peſcheck Die böhm. Exulanten in Sachſen S. 82.

[17] „Gott Lob!" ſetzt unſer Chroniſt dazu; wir haben alſo dieſe wie die vorhergehenden Nachrichten aus der Feder eines Katholiken.

Digitized by Google

Propſt ſelbſt ſammt Gefolge: — „Wer innerhalb drei Wochen nicht katholiſch iſt, muß aus dem Lande; ſein Hab und Gut wird eingezogen," ſo lautete ſein unwiderrufliches Gebot; „auch die lutheriſchen Bücher ſind verboten, bei Strafe der Landesverweiſung." Dem Mönch Johann Adauctus und den drei katholiſchen Bürgermeiſtern ward eine Inſtruction ertheilt, „daß ſie vollends die Anderen helfen zwingen." Dann ging es (22. Feber) weiter nach Brüx. Zum Zeichen, wie geneigt die Herrin der Stadt derſelben ſei, nachdem ſich Einige bereits zu der Bekehrung bequemt, übergab ſie einer Deputation der Bürger am 23. Feber das Stadtſiegill — die Privilegien, wie geſagt, werden folgen, ſobald erſt Alles katholiſch iſt. Und in der That machte der Katholicismus nunmehr Fortſchritte.

Am 13. März, wird uns erzählt, wurden die Obergraupner alle katholiſch bis auf Einen, Michael Schütze, der ins Ausland ging; am 14. und 15. communicirten Die in Scheune und Sobochleben, zwei Tage darauf die Marſchner u. ſ. w. — Wie mochte man die armen Bauern behandelt haben, bevor ſie ſich gefügt. Am 22. März gingen der Mönch Liebhard, Michael Guttäſe, der Bürgermeiſter, und noch ein mittlerweile katholiſirter Stadtrath, Michael Mathe, Abends 10 Uhr die Stadt entlang in alle Häuſer, die ganze Nacht hindurch, und ſuchten proteſtantiſche Bücher; ſie fanden ihrer viele, die am 27. d. M. früh 9 Uhr ein zweiter Mönch, Bonaventura, Liebhard's Helfershelfer, „auf dem Pflaſter bei der Kirchenmauer alle verbrannte." Inzwiſchen kamen wiederholte Befehle der kaiſerlichen Commiſſäre, „daß die Entwichenen und welche nicht katholiſch wollen werden, aller Güter verluſtig ſein und Letztere gemeiner Stadt zum Beſten eingezogen werden ſollen." Von den des Glaubens wegen nunmehr aus Graupen Ausgewanderten kennen wir außer Caſpar Francke, dem Rector, namentlich noch Dionyſius Kluge, der ſchon 1623 nach Meißen geflohen war, dann einen gewiſſen Hans Böttiger, der eben 1628 Graupen räumen mußte, ſo wie einen Zweig der erſt vor zwei Jahrzehnten in Graupen angeſiedelten Familie Kohlſchütter, heute noch in Sachſen wolbekannt.[18]) Im Uibrigen wuchs von Tag zu Tag die Zahl der zum Katholicismus „Bekehrten." Wer wollte entſcheiden, was hier am meiſten gewirkt, einen Erfolg zu erzielen — die Macht der Uiberredung oder die Liſt, die rohe Gewalt, die Kümmerniß der ſchon verarmten Leute, auch das Letzte zu verlieren, oder die unendliche Liebe zur Heimath, die Hoffnung, durch Gefügigkeit, wie doch verſprochen worden war, dem gemeinen Weſen ſo viel als möglich wieder zur alten Freiheit zu verhelfen.

Gewiß iſt, daß an jener Wirkung den allergeringſten Antheil der Mönch hatte, der den Graupnern zum Seelſorger geſetzt worden war. P. Fr. Johann Adauct Liebhard war ein roher Patron. Um nur Eins zu erwähnen: Bei einer Unterredung, welche Georg Giera mit dem Mönch auf der Pfarre hatte, gab ihm der Letztere „zwei Maulſchellen, daß ihm die Naſe geblutet hat." . . Und Giera war, wie wir wiſſen, der „erſte Katholiſche" in Graupen. Als im September eine neue Deputation der Graupner zur Burggräfin ging, kam auch Giera und klagte — „hat aber nichts ausgerichtet." Doch der beleidigte Schuſter ruhte nicht, er fuhr nach Leitmeritz zum Propſt. Der Mönch eilte wol nach, dem Mönch aber folgten wieder Vier aus dem Stadtrath auf dem

[18]) Am 28. Juni ſtarb in Dresden Paſtor Joh. Heinrich Piller, Sohn Andreas P.'s und Katharina's, „geborner Kohlſchütterin, von Obergraupen aus Böhmen, von dannen ſie der evangeliſchen Religion wegen gewichen." M. Chr. G. Williſch Kirchen-Hiſt. der St. Freyberg S. 451.

Digitized by Google

Fuße, um die Klage Giera's zu unterstützen; die Zeit schien günstig, den verhaßten Priester auf die Seite zu schaffen. Da hatte Giera wieder mit dem Mönch auf der Propstei „eine Action;" wir erfahren nicht näher, worin dieselbe bestanden. Als aber der Stadtrath eine weitläufige Schrift an den Regenten nach Prag ergehen lassen, kam am 18. Dezember ein Befehl von da nach Graupen, „daß unser Herr Pater, der Mönch, in Eile auf den anderen Tag hat sollen fort und hier wegziehen," worauf jedoch der schlaue Pater frühzeitig am 19. Dezember die Herren Schulmeister herum schickte in der Stadt — den „heiligen Abend" einzufordern. Tags darauf aber versäumte ein ehrsamer Rath nicht, „mit seinen Pferden den Herrn Pater, den Mönch, nach Leitmeritz in's Kloster zu führen, allda zu verbleiben, wie auch geschehen." — Schon am Tage Mariä-Geburt (8. Sept.) 1628, vier Jahre also nach der Wiedereinweihung der Stadtkirche zum katholischen Gottesdienst, hatte der Propst von Leitmeritz selbst auch die Kirche St. Anna wieder consecrirt und somit den Lutheranern in Graupen auch die letzte Stätte genommen, die sie daselbst bisher noch inne gehabt.[19]) Nächtlicher Weile hatten sich, trotz Verschluß, bis in die jüngste Zeit noch die letzten „Feinde des allein seligmachenden Glaubens" hier zusammengefunden.

Mit dem Schluß des Jahres 1628 ist in Graupen, der Stadt, die Gegenreformation so viel wie beendigt.[20]) Als um die Mitte des nächsten Jahres zwei Jesuiten (Namens Georg Aulicus und Friedrich Schwabenfky) dahin kamen, wird erzählt, so fanden dieselben, nachdem sie in drei „der hochberühmten Dynastie Adam Hrßan's gehörigen Städten" 237, in Libochowitz genau 471, endlich in Teplitz gar 930 Protestanten bekehrt, bei uns eben nur noch 81 „Ketzer," die sie aber auch zum reinen Glauben brachten[21]) — wenn auch, wer möchte heute daran zweifeln, was der katholische Schafstall auf die angedeutete Weise hier an Schäflein gewann, ein Gewinn gar nicht zu nennen ist; die Hunderte von Communicanten nahmen, das mußten die Mönche selbst einsehen, das Abendmahl nur, von Außen her dazu gedrungen, nicht nach dem Drang ihres Herzens; die ganze Generation, hervorgegangen aus der Schule der letzten Pastoren, blieb im Herzen protestantisch bis zu ihrem Tode. Das zeigen zum Uiberfluß in nächster Zeit die immer wiederkehrenden Mahnungen von Seite der böhmischen Kammer an die Graupner, „mit den Wortsdienern sich nichts zu schaffen zu machen," oder die noch nach mehr als einem Jahrzehnt wiederholten Vorwürfe des Herrn der Stadt, daß sie „lutherische Prädikanten wider das ausdrückliche kaiserliche Verbot insgeheim aufhalte, ihnen allen Vorschub thue" u. dergl. m., wogegen allerdings die Bürgerschaft jederzeit entschiedenen Widerspruch erhebt: „So weiß doch Gott unser Herz, Gedanken und Sinn, wollen's auch an dem letzten Tag zu verantworten auf uns nehmen, daß solchergestallt (wie eben an-

[19]) „Damahls (da der Propst auch alle Glocken in der Stadt reconsecrirt) ist auch das Rathhauß Glöckel mit gebracht worden (von Freiberg), welches man letzund leittet, wann ein Rath oder Gemein Zusammen kommen soll."

[20]) Um das Gehörte ganz verstehen zu können, muß man sich erinnern, daß die Gegenreformation in Böhmen nichts anderes war, als die Durchführung eines von den jesuitischen Beichtvätern des Kaisers aufgestellten Programmes, Punkt für Punkt. (Man sehe u. A. Hurter Gesch. K. Ferd. Bd. X, 166 fg.) Dieses Programm, schon in der Theorie nichts weniger als harmlos, konnte in der Praxis, das sollten jene großen Praktiker wie Lamormain und Philippi von vornherein erkennen, nur zu Thatsachen führen, wie wir sie oben an einem, leider nicht dem fürchterlichsten Beispiel und, wohlgemerkt, durchaus nach gutkatholischen Quellen, gesehen. Wenn aber die Urheber alles dieses Elendes dem Volke damals wie heute keineswegs unbekannt geblieben, wundert sich da noch Einer über die „tiefgewurzelte" Antipathie der Menge gegen jene „schwarzen Kutten"?

[21]) P. Joann. Schmidl l. c. ps. III, lib. V, p. 973.

Digitized by Google

gegeben wurde) wir keinen Prädikanten aufgehalten" u. ſ. w. Wir wollen gerne glauben, daß die armen Bedrängten, die Unmöglichkeit des Widerſtandes einſehend, den Schein des Katholicismus möglichſt bewahrt und den „Wortsdienern" (!) keinen Vorſchub geleiſtet, aber eben der Gott, der „die Herzen weiß," mußte auch wiſſen, wie tief der Glaube hier ſaß. — Auf einem Punkte der Graupner Herrſchaft ſtarb der Proteſtantismus gar niemals aus. Noch ein Jahrhundert nach Beendigung der Gegenreformation im eigentlichen Stadtgebiete werden wir dort den Katholicismus ganz dieſelben Waffen, die wir eben kennen gelernt, wider das Lutherthum, wo möglich mit noch größerer Rückſichtsloſigkeit, doch nicht mit beſſerem Erfolge verſuchen ſehen.

Nur zum Vortheil für die katholiſche Sache ſowol als für die Bürgerſchaft geſchah es, daß noch vor Ende 1628 ein wohlgelehrter und ſonſt auch tüchtiger Mann als Pfarrer in Graupen eingeführt wurde. Am 23. Dezember d. J. kam der Magiſter Georg Simonis, ein Bruder des Duxer Dechants Johann S., von Oberleutensdorf nach Graupen und wurde, nachdem auf acht Wägen deſſen (vorzüglich in Büchern beſtehende) Habe beigeſchafft worden, am 2. Jäner 1629 feierlichſt in der Stadtkirche inſtallirt. Simonis, vor Allem ein beredter Prediger, verſtand es zugleich, die Leute noch auf beſondere Art an ſich zu ziehen, wie er denn z. B. alljährlich mehre Male den Stadtrath, die Aelteſten, den Organiſten, die Schuldiener u. ſ. w. zu Gaſte lud auf die Pfarrei und dort mit 20, 40, ja 50 verſchiedenen Speiſen an einer Tafel „herrlich tractirte;" das „Cantorbier" ward künftig bei dem Pfarrer getrunken — die „Cantorei-fraternität" ging in ſich ſelber auf.

Mit der Gegenreformation gleichen Schritt gingen die Bedrängniſſe der Stadt von Seite ihrer Grundherrſchaft. Anna Maximiliana von Sternberg hatte im Eifer des Katholiſirens nicht auf ihre Geldforderungen vergeſſen. Schon im Auguſt 1624 hatte der Stadtrath ſelbſt, um die Bürger, wie er dachte, zur Zahlung zu zwingen, diejenigen, die da einzelne „Anlagen"[22] noch reſtirten, theils in die Büttelei geſetzt, theils auf dem Rathhauſe zurückgehalten, bis ihre Familien bezahlt hätten. Es fruchtete wenig. Erſt zu Anfang 1625 brachte der Bergmeiſter eine gewiſſe Summe für Zinnzehnt und Holzgefälle nach Prag; die Stadtſchuld blieb dieſelbe. Die Drohungen der Burggräfin aber kannten keine Grenzen. Da verkaufte der Magiſtrat am 4. April d. J. die ſtädtiſche Mahl- und Brettmühle in Roſenthal („zwiſchen Georg Weber's und Caſpar Eckert's Pochmühle") an Hans Schwartz daſelbſt für 800 Schock Gr., [23] ſo daß nach weiterer Eintreibung noch einiger Reſte ſchon zu Ende des Monats nicht nur der Bergmeiſter wieder 500 Thaler Zinnzehnt und Holzgefälle ſondern auch der Bürgermeiſter 1000 Thaler an der Stadtſchuld auszuzahlen vermochte. Bald darauf ſah ſich der Magiſtrat genöthigt, die bekanntlich im Jahre 1549 als zum Nutzgenuß der Kirche, doch mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes für die Stadt, erworbenen „Pfarrfelder" wieder zu verkaufen, um dem Pfarrer anſtatt deſſen den Ertrag einer jährlichen Collecte zukommen zu laſſen; der Erlös, nach Budin geſchickt, und anderweitige Zahlungen im Juni 1627 hatten, mehr als die ununterbrochenen Geſandſchaften um die Privilegien, mehr als der Fortſchritt der Gegenreformation und mehr als der kaiſ. General-Pardon, die Herrin endlich vermocht, wie wir geſehen,

[22] Nach einer ſolchen Anlage (heute „Umlage") „gibt jedes Haus ſo die Breügerechtigkeit genieſſet, (in der Regel) „7 Kreuzer, die in der Vorſtadt 4 Kr., Von Güttern nach jeden ſtr. 1 Kr. 1 D., Von Wieſen nach jeden Fuder Hew 2 Kr."

[23] Gerichtsb. A 5, Bl. 80.

Digitized by Google

wenigstens das Stadtsiegel der Gemeinde wieder auszuliefern; die Rückerstattung der Privilegien aber ward im September 1628 „mit Hand und Mund zugesagt." Man wartete vergebens. Der Stadtrath wandte sich Anfang Dezember d. J. an den Oberstmünzmeister in Prag, „der sich erboten, daß er den Graupnern dazu (zu den Privilegien) verhelfen wollte," zugleich mit der ausdrücklichen Weisung, daß, was außer dem von der Regierung gesetzten Zinnzoll in dieser Beziehung von der Grundherrschaft verlangt worden wäre, „man nichts geben sollte." Doch das Erbieten nützte nichts und eben so wenig die letztere Weisung. — Um der fortwährenden Reisen nach Prag enthoben zu sein, bestellte man im März 1629 in dieser Stadt einen Procurator oder Sollicitator mit Namen Wilhelm Friedrich Münzberger, der sich gegen jährliche 16 Schock m. Entlohnung den Graupnern zur Verfügung stellte. — Am 3. Jäner zuvor hatte die Stadt ein besonderes Unglück betroffen, indem an diesem Tage durch ein in der Ziegengasse ausgebrochenes Feuer neben zwei Bürgerhäusern auch die Spitalkirche „bis nach dem Thürmel" niederbrannte; die Kirche konnte erst nach fünfzehn Jahren einigermaßen wieder hergestellt werden. Dagegen erhielt der Stadtrath im Verein mit der Knappschaft im November d. J. ein wichtiges Vorrecht zurück, indem der Regent nach der ausgesprochenen Entlassung des bisherigen Bergmeisters Matthes Kohlschütter (der nicht „gläubig" genug war) den beiden Corporationen die unbeschränkte Wahl des neuen Bergmeisters, doch aus der Knappschaft, ein- für allemal zugestand. So wurde am 16. Jäner 1630 auf dem Rathhause durch 24 Stimmen Valten Hübel zum künftigen Bergmeister erwählt. Matthes Kohlschütter, „ein sehr verständiger Bergmann und Marscheider," hatte bis zum Dezember des Vorjahres „wohl regiert," als er, plötzlich von schwerer Krankheit befallen, die Sprache verlor und am 28. Aug. 1630 im Alter von 58 Jahren verstarb, nachdem schon am 8. März zuvor der bisherige Stadtschreiber, Hans Steudel, 76 Jahre alt, das Zeitliche gesegnet hatte, worauf, zugleich als Stadt- und Bergschreiber, Michael Petzold (oder „Pecelius", wie er sich selber nannte) angestellt worden war.

Im Jahre 1630 zeigte sich eine besondere geschäftliche Rührigkeit in Graupen. Alexander Regniers von Bleileben bemühte sich, die bekanntlich im Jahre 1616 verhauene Geiersberger Straße herzustellen und damit die Zollabgabe wieder auf seine Herrschaft zu ziehen. Die Graupner sträubten sich dagegen mit allen Kräften; wiederholte Commissionen untersuchten die Sache, wobei zugleich persönlich „Bericht begehrt und eingenommen wurde, was für Bergwerk allda zu Graupen gebaut wird" u. s. w. Leider fehlen uns diese Berichte gänzlich. Die Berainung der herrschaftlichen und der städtischen Wälder, der Grenze gegen Teplitz, dann Voitsdorf, insbesondere Geiersberg u. s. w. wurde gründlich nach langer Zeit wieder abgethan. Am 6. Juli wurden die ins Bergamt gehörigen Müglitzer und Obergraupner beeidet, dazu den Ersteren ein gewisser Christoph Hengst zum Richter, dann ein Geschworener und ein Alterster gesetzt, „und ist dies der erste Richter in der Müglitz gewesen und sonst zuvor niemals alldort Einer gehalten worden, jedoch daß Unglück verhütet möchte werden, anjetzo für hochnothwendig und rathsam Solches befunden ist." Der Bergmeister ging mit seinen Unteramtleuten zu dem Amtsschösser von Lauenstein, ihn zu unterrichten „wegen des Wasserflußes von der Bylischen an" (von dem den Herren von Lobkowitz auf Bilin gehörigen Zinnwald) „bis in die Müglitz, daß sie" (die Herren von Bünau auf Lauenstein und die Graupner) „ihn mit einander fischen und gleich theilen wollten, weil er raint an der Grenze mit den Voitsdörfern; und ist also dabei verblieben, denn der Wasserfluß ist dem Berg-

Digitized by Google

werke vorbehalten, wie Solches auch in die Landtafel einverleibt sich befindet." An den verschiedensten Orten wurden Vermessungen vorgenommen, kurz, eine recht erfreuliche Regsamkeit belebt den Bergbau wieder und was mit ihm zusammenhängt. Der von Bleileben setzte seine Bemühungen nicht durch. Graupen behielt die Zollstraße. Vergebens aber strengte sich die Stadt noch immer an, die Originale ihrer Privilegien zu erlangen; trotz Sollicitator, trotz Supplicationen u. s. w. blieb die Herrschaft unerbittlich. Am 7. September 1630 kam der „junge Herr" von Sternberg nach Graupen, ein Kind von „ungefähr eilf Jahren," in Gesellschaft des Dechants von Libochowitz und anderer geistlicher und weltlicher Herren, und erwies sich „gar gütig gegen uns." Von der Regentschaft aber war nichts zu erlangen (die Burggräfin scheint sich von nun von der Verwaltung zurückgezogen zu haben). Dazu kamen fortwährende Pressungen wegen des Zinnzolls, die wieder zahlreiche Gesandschaften nach Prag, Libochowitz und Budin verursachten. War aber 1630 mit dem Regenten festgesetzt worden, daß es in dieser Beziehung künftig bei 15 Kreuzer vom Centner zu verbleiben habe, so kam im März 1631 der kaiserliche Befehl, der übrigens schon vorher einmal mußte gegeben worden sein, vom Centner Zinn, das über die Grenze ging, einen Gulden an die böhmische Kammer einzuliefern, und nicht blos für die Zukunft sondern auch schon für eine gewisse Zeit vorher, so daß in den nächsten Wochen 400 fl. bezahlt werden sollten, wie den soeben nach Prag gekommenen Graupner Abgeordneten zu deren Entsetzen verkündigt wurde. Dieselben mußten — „sonst hätten sie in Arrest zu Prag verbleiben müßen" — sich beim Regenten (Karl von Plat) Geld ausborgen, um die erste Rate auf die Forderung erlegen zu können. Es erklärt sich damit von selbst sowol der Grund als die Folge eines Befehls, der schon am 4. April des letzteren Jahres nach Graupen kam, „daß Jeder bei Verlust seiner bürgerlichen Nahrung Bergwerk bauen soll." Den armen Leuten verging wieder die kaum erwachte Lust zum Bergbau. Schon im Feber 1631 aber war eine geistliche Commission erschienen, um zu untersuchen, ob die Stadt das Recht gehabt habe, die „Pfarrfelder" zu verkaufen, wie erwähnt; die Obrigkeit beitritt dieses Recht, es folgten neue Commissionen, doch ohne Resultat. Zu alledem gesellte sich der wieder gegen Böhmen rückende Krieg.

Schon im Vorjahr hatte am 4. Feber von Abend 7 bis Früh 5 Uhr „ein großes Wunderzeichen am Himmel über das ganze Böhmerland wie auch über Deutschland, als wenn große Kriegsheere zusammenziehen und mit einander streiten thäten," und wieder am 6. Juli „eine feurige Ruthe," die „sich gegen Morgen gewandt," die abergläubische Bevölkerung in Furcht und Schrecken versetzt. Nun kam, während man eben in Graupen daran ging, den Fleischhauern das Fleisch und den Bäcken das Brod zu schätzen und damit eine gute alte Gewohnheit wieder in Erinnerung zu bringen, eine kaiserliche Commission von Teplitz, zu sehen, „wie die Straßen bei uns verhauen sind und was wir für Wache am Thore hielten," worauf befohlen wurde, „daß man Keinen soll lassen passiren, der nicht einen Paßzettel habe, sondern denselben zu gefänglicher Haft einziehen und davon dem Commissär berichten solle" (2. Oct.). Am 17. Sept. zuvor hatte Gustav Adolf von Schweden, mit den Sachsen verbündet, durch den blutigen Sieg bei Breitenfeld sich den Weg nach Süddeutschland wie nach Böhmen geöffnet. Am 8. October verordnete unsere Stadt aus eigenem Antrieb vier „Viertelmeister," die zur Nachtzeit die Wachen visitiren sollten. Ging ja doch, wie seit dem Beginn des Krieges und wie man selbst kaum wieder durchgesetzt hatte, auf Stunden weit die einzige bequeme Straße über das Gebirge

Digitized by Google

eben durch Graupen. Und schon in der Nacht vom 4. auf den 5. November fiel das sächsische Kriegsvolk auf mehren Punkten in Böhmen ein[24]) und besetzte sogar am andern Tage schon Leitmeritz. Acht Tage später, am 12. Nov., kamen (nicht, wie der kaiserl. Commissär in Teplitz gemeint hatte, übers Gebirge, aber vom Thale herauf) die ersten feindlichen Soldaten nach Graupen, zogen jedoch gegen 31 1/2 Thaler Ranzion wieder ab — um von Anderen abgelöst zu werden. Die drangen, nachdem sie Nachts zuvor die Marienkirche in Scheune geplündert, auch in die Graupner Kirche, aber nur um die daselbst versteckten Kleider des Pfarrers mitzunehmen (der Kirchenschatz war wohlversteckt worden) und dann nach Empfang von 50 Thalern wieder das Weite zu suchen.[25]) Am andern Morgen kamen andere Truppen, den Duxer Dechant und noch zwei Priester als Gefangene in der Mitte, nahmen den Graupner Pfarrer gleichfalls mit und eilten weiter, während in Außig (15. November) der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen Musterung hielt, nachdem bereits vier Tage vorher seine Truppen schon Prag genommen hatten, wohin er selbst nun eilte. Das ging so fort, tagtäglich Einquartierung, Zahlungen, Gewaltthätigkeiten; Bemühungen um eine Salva-Guardia (Schutzwache), selbst gegen vieles Geld, blieben lange fruchtlos. Dazu war das ganze Jahr hindurch „eine große Dürre gewesen, also daß das Sommergetreide mehrentheils verdorrt, auch kein Futter auf den Wiesen worden sondern Alles ausgebrannt darauf verblieben," mit einem Wort die unglückliche Bevölkerung völlig brodlos war. Es läßt sich begreifen, warum die Bürgerschaft auf das Begehren der Feinde, ihren Pfarrer mit 300 Dukaten auszulösen nicht eingehen wollte oder konnte. Am 5. Jäner 1632 brachte der Stadtrath mit dem Rittmeister der in Graupen gebliebenen Soldaten einen Vertrag zu Stande, nach dem man den Letzteren wöchentlich 40 Thaler zu zahlen, dagegen die Truppe sich selbst zu verköstigen hatte. Drei Monate später erhielt man eine Salva-Guardia, ohne aber darum weiterer Plage überhoben zu sein. Am Ostersonntag kam von Geyßing, begleitet von sächsischen Reitern, Georg Baumgarten, der bekanntlich zu dem Freikauf 1619 die Summe von 2000 Schock geliehen und bisher nur die Hälfte seiner Forderung zurückgezahlt erhalten hatte. Er begnügte sich aber — die Unmöglichkeit, baares Geld zu bekommen, mußte er wol erkennen — mit zwei Obligationen, auf 1724 Schock 12 Groschen lautend. Nun aber wendete sich das Blatt. Schon Anfang Mai 1632 eroberte Wallenstein, der kaiserliche Feldherr, Prag zurück und säuberte in kürzester Zeit das Land von dem feindlichen Heere. Die hartgedrückte Stadt athmete auf — statt der sächsischen kamen kaiserliche Truppen. Eben damals war es, daß in Obergraupen der von Kulm im vorigen Jahre dahin geflüchtete Pfarrer Simon Schemelius mitsammt seiner Begleitung (einer Köchin) ermordet wurde. Ein Bergmann fand den Leichnam des Priesters in einem Schacht, die weibliche Leiche ward in einem Haufen Holz gefunden, Ersterer aber am 21. Juni in dem Graupner Kloster begraben, während die Mörder jämmerlich hingerichtet

[24]) „Den 4. Novembr. Ist ein Einfahl in Mitternacht von deß Churfürsten von Sachsen KriegsVolck Zu Tetzschen geschehen." . . (Prot. D, Bl. 48). — Da nun der sächs. Feldherr Arnim eben am 25. Oct. (4. Nov.) auch auf Schluckenau marschirte und dasselbe plünderte (Theatrum Europaeum II, 485), so muß, wie oben gesagt, der Einfall der Sachsen zu gleicher Zeit an mehren Punkten erfolgt sein. — Man vergl. u. A. Bob. Bh. v. Chemnitz „K. Schwed. in Teutschland geführter Krieg" (I, 267), die Hauptquelle zur Kriegesgesch. dieses Zeitraums, in der wir aber, speciell für unsern gegenwärtigen Zweck, kein Material gefunden.

[25]) „Dabey 3. Edelleuthe gewesen, der Hochheuser von Linay, Vndt des Lungewitzens Schwager, deß Zompen 2. Söhne Vndt der Aidam von Bienau."

Digitized by Google

wurden.[26]) Drei Tage vor dieſem Akte war der Graupner Pfarrer Simonis zu ſeiner Gemeinde heimgekehrt. Es war ein trauriges Wiederſehen.

Es klingt geradezu wie Hohn, wenn es heißt, daß unter ſolchen Verhältniſſen Die von Sternberg um Bezahlung rückſtändiger Zölle drängten, ja, als man von Seite der Bürger wirklich zu Anfang November 141 Schock nach Budin überbracht hatte, der junge Herr Adalbert Ernſt Euſebius ſeinen Stallmeiſter nach Graupen ſandte „und von einem Rath und der Stadt 1000 Thaler ihm zu leihen begehrte." Gleichwol brachte der Abgeordnete 100 Thaler auf dem Rathhauſe zuſammen und ging noch beſchenkt nach Hauſe. Als aber der Stadtrath bei dieſer Gelegenheit einen Boten an die Herrſchaft ſchickte mit der Bitte um die heißerſehnten Privilegien, da „iſt der Herr Regent auf Budin angekommen und hat den Herrn Seine Gnaden von ſeinem an uns Begehren abgewendet und den Boten laſſen heimlaufen." — Gegen Erlag von 66 Thalern erhielt Graupen am 12. November von dem kaiſerlichen General Gallas zwei Reiter als Salva-Guardia, der wieder täglich 4 Thaler bezahlt werden mußten, während doch ununterbrochen durch den ganzen Monat bis Mitte Dezember Einquartierungen kamen. Das vor Lützen zurückgeſchlagene Heer des Herzogs Wallenſtein nahm ſeinen Rückzug über das Gebirge durch Graupen, das vom 26. bis 29. November die kaiſerliche Hauptmacht bequartieren mußte, ſo daß durch die drei Tage „in manchem Hauſe 40, 50, ja 100 Mann, beim Caſpar Reichel aber eine ganze Compagnie gelegen . . . und ſehr übel gehauſt." Verwendungen bei einzelnen Generalen oder bei den Kriegscommiſſären blieben erfolglos.[27])

So kam das Jahr 1633, eines der trübſeligſten in der Graupner Geſchichte. Der Jäner verging mit Geſandſchaften an die Commiſſäre. Am 21.

---

[26]) Chronik von Karbitz (Mscr.) Bl. 8. — Kulmer Gedenkbuch (Mscr.). — Wolfg. Kropf (Geſch. d. Hſt. Kulm S. 26). — Unſer Protokoll D Bl. 51, erzählt die Beſtrafung der Mörder folgendermaßen: „Den 28. Janij Sindt Martin Hüeppel Budt Jacob Philip beide geradebracht, Budt Jedem die handt abgebauen, hernach beyde Jeder ſonderlich auff ein Radt geleget, Hüppels Weib aber der Kopff abgeſchlagen Budt auf ein Pfall geſteckt, der Leib aber begraben worden, dem George Richter iſt vorm Rathhauß ein Vnfriedt gethan, Von dar biß vor des Paſtel Hüebels hauß Zur ſtaube gehauen, Budt des Landes vf Ewig verwieſen, ſindt 4. Pfarrherren darbey geweſen, hat E. Rath den Henker 40. Rthl. Zurichten geben müßen, Budt 40. Rthl. ſindt Vnkoſten auffgangen, ohne das Stockhgeldt Vndt des Richters Vnkoſten, auch die Wachte" u. ſ. w.

[27]) Hier ſei uns eine kleine Excurſion geſtattet. Fr. von Hurter, um in ſeiner Voreingenommenheit gegen Wallenſtein zu beweiſen, daß dieſer mit dem Rückzug aus Sachſen „nicht geſäumt haben" könne, erzählt in der Geſch. K. Ferd. II. (Bd. X, 597), „ſchon am 20. November befand er (W.) ſich zu Doxan in Böhmen." Dieſen Worten liegt ganz offenbar der Schlachtbericht Diotati's (bei Förſter Wallenſtein's Briefe II, 306; wiederabgedruckt bei Heilmann Das Kriegswesen d. Kaiſerl. u. Schweden S. 379 fg.) zu Grunde, worin es allerdings heißt: Es „führte der Generaliſſimus den 20. November die Armee nach Doxan in Böhmen" — womit jedoch, nach dem Schluße des Berichtes ſelbſt, durchaus noch nicht geſagt ſein will, Wallenſtein „befand" ſich an dem genannten Tage in dem bezeichneten Orte, gegen welche Auslegung auch die obigen, zuverläſſigen Daten unſrer Chronik ſprechen. Übrigens bemerkte ſchon Hurter ſelbſt dieſen einen Fehler, den er in „Wallenſtein's vier letzte Lebensjahre," S. 175, wenn auch (ſeiner Gewohnheit nach) nicht eingeſteht, ſo doch verbeſſert. Es bleibt uns nur noch übrig, zu erklären, daß in dem Berichte Diotati's durchaus nicht „Doxan" zu leſen iſt (was nur auf das gleichnamige böhmiſche Dorf an der Eger bezogen werden könnte) ſondern „Dopau" oder „Dopaw", nach der Schreibweiſe des 17. Jahrhunderts die noch heute Wallenſtein'ſche Beſitzung Dux bei Teplitz. — Der Verfaſſer Dieſes macht ſich anheiſchig, dem in der Berichtigung ſelbſt der unſchuldigſten Leſefehler (bei ſeinen Gegnern) überaus rigoroſen Reichshiſtoriographen derlei und weit bedeutendere Schnitzer zu Dutzenden nachzuweiſen.

Digitized by Google

d. M. starb Balten Hübel, der Bergmeister, 49 Jahre alt, nachdem er — „von einem Soldaten am Berge hinter der Stadtkirche über den Steinfels herein in Göttlich's Garten gestoßen" — schrecklich verstümmelt vierzehn Tage lang die gräßlichsten Qualen ausgestanden hatte. Abgeordnete an den Kreishauptmann Graf Kolowrat nach Bürgstein um Befreiung von der Bequartierung des Militärs, wie sie den Bergstädten des Landes vielfach zu Theil geworden war, kehrten wie die andern Supplicanten unverrichteter Sache heim. Nun unterhandelte man mit dem Rittmeister der in der Stadt liegenden Reiter, Stenzel; der begehrte 200 Thaler für den Abzug, eine unerschwingliche Summe. Unermüdet sandte der Stadtrath neuerlich Abgeordnete aus, u. z. an den Oberst Isolani, mit einer ausführlichen Klage wider den genannten Offizier in der Stadt. Das wirkte; der Rittmeister begnügte sich mit einem sehr geringen Geschenk und zog ab mit seinen Leuten. Ein Augenblick der Ruhe trat ein. Man benützte ihn, den neuen Bergmeister Michael Stüler, den Gegenschreiber sowie den Richter zu bestellen u. s. w. — Da zeigte sich wieder die Pest und räumte auf, vor Allem in der niedern Vorstadt. Von Prag aber kam die Nachricht, daß daselbst am 9. Juni der jüngere Sohn Maria Maximiliana's von Sternberg, Adalbert Ernst Eusebius, gestorben sei. Auf Befehl der Burggräfin eilte eine Deputation der Graupner, die jugendliche Leiche am 7. Juli zur letzten Ruhestätte zu geleiten. Bald darauf hieß es, starke Abtheilungen sächsischer Truppen bewegten sich gegen die Grenze. Die Nachricht ward zur Gewißheit, als am 17. October sieben Dragonercompagnien des kais. Obersten von Hatzfeld nach Graupen kamen, dem Feind den Paß zu verlegen. Zwei Tage nachher brach der Croatenführer Oberst Marcus Corpus mit mehren Compagnien Reiter in Lauenstein ein, nahm den Herrn daselbst, Rudolph von Bünau, und dessen Schösser (David Wenzel) gefangen und plünderte das Schloß, die Kirche, das ganze Städtchen; wieder zwei Tage später stand er in Sobochleben, woselbst erst Der von Bünau gegen 1000 Thaler Ranzion wieder freigelassen wurde, während am selben Abend, nachdem die Hatzfeld'schen Truppen Graupen vor drei Tagen verlassen hatten, eine Compagnie kais. Reiter daselbst einmarschirte, am 23. aber alle sieben Compagnien wieder ihre Quartiere in der Stadt bezogen. — Es war am Freitag den 4. November, da fielen die kurfürstlichen Völker das Gebirge herein [28]) und nahmen mit leichter Mühe Graupen, das die Kaiserlichen kurz zuvor eilig wieder verlassen hatten. Nicht aber zum Heile unserer Stadt erhielten die Letzteren gleich darauf bedeutenden Zuzug und kehrten nun zurück. Hart an dem niederen Thore von Graupen trafen die Gegner auf einander; Schüße wurden gewechselt; 20 Mann, darunter drei Offiziere, fielen auf sächsischer Seite, ein Rittmeister ward gefangen; von den Kaiserlichen blieben 5 Reiter. Da zogen sich die Sachsen zurück, verrammelten aber das Thor unserer Stadt mit Fässern und anderem Holzwerk, zündeten dieses an — „damit die Kaiserlichen nicht durchs Thor von Feuers wegen kommen und ihnen nachsetzen können" — der Brand nahm überhand, auf beiden

[28]) Wenn die Chronik dazusetzt: „Der FeldtMarschalck Horn, Immer genandt, Vndt der Herzog Ernst von Weimar sindt mit hierinnen gewesen," so ist das mindestens bezüglich der ersteren Person ein Irrthum, da Horn zur selben Zeit an dem Rhein um Breisach gegen Aldringen und Feria operirte. — Doch ist es nicht unmöglich, daß Herzog Ernst von Weimar, der vor wenigen Monaten von seinem Bruder Bernhard die Oberstatthalterschaft des jungen Herzogthums Franken erhalten hatte, zur selben Zeit, als Bernhard auf das überaus wichtige Regensburg losging, eine Diversion nach dem nordwestl. Böhmen unternahm, um von dieser Seite das kühne, aber glückliche Unternehmen seines Bruders zu decken. Dagegen streitet keine Quellenschrift, wenn auch keine den Zug erwähnt.

Digitized by Google

Seiten des Passes stand Graupen bald in einem Feuermeer; die Kirche, die Schule, das Rathhaus und mehr als sechzig andere Häuser gingen in Feuer auf. Auch einzelne Menschen kamen „in den Brandstätten jämmerlich um ihr Leben." Was ebenso zu bedauern und der Stadt nachträglich unendliche Mühe und Sorge brachte, zahlreiche Schriften, Stadtbücher u. s. w. verbrannten, für die späteren Rechtsstreitigkeiten unserer Bürgerschaft ein unersetzlicher Verlust. Bis an das Ende des Jahrhundertes aber erinnern viele Mauerreste mitten in der Stadt an den einen fürchterlichen Freitag. Ueber hundert Bürger waren an den Bettelstab gebracht.[29]) Die Kirche lag durch 39 Jahre in Trümmern; die Schule wandelte sich in ein niederes, armseliges Häuschen um, daß sie nunmehr auch wieder äußerlich war, wozu man sie vor Kurzem innerlich umgestaltet hatte. — Am 30. November besetzten 30 Wallenstein'sche Musketiere das Graupner Schloß — während die Pest immer heftiger um sich griff. Das sprechendste Beispiel von der augenblicklichen Lage Graupen's läßt sich darin erkennen, daß, als im Frühjahr 1634 nach dem bisherigen Bürgermeister, wie bestimmt war, Paul Meunich dessen Amt übernehmen sollte, dieser, um der Last enthoben zu sein, auf und davon ging und nie mehr wieder nach Graupen kam. Erst am 9. April kehrte der Pfarrer Simonis, der sich geflüchtet hatte, zum zweiten Male zurück. Wie hatte sich das Bild der Stadt doch noch um Vieles geändert seit dem ersten Wiedersehen vor zwei Jahren!

Am 25. Feber (1634) bekanntlich wurde in Eger mit dem kais. General Wallenstein auch Wilhelm Kinsky,[30]) der Herr von Teplitz, ermordet, wodurch nun auch die letztere Herrschaft eine Veränderung bezüglich der Besitzer erlitt. Der Kaiser schenkte am 4. Mai d. J. Teplitz und die meisten ehemaligen Zugehörungen des Dominiums seinem Feldmarschall Johann Grafen Aldringen, der aber schon am 22. Juli eben dieses Jahres bei dem Sturm von Landshut das Leben verlor.[31]) Teplitz kam an ein halbes Dutzend Aldringen'scher Verwandte, männlichen und weiblichen Geschlechtes[32]) — zu einer Zeit, da in Teplitz wie in der ganzen Gegend das Kriegselend seinen Höhepunkt erreichte.

---

[29]) „Bürger-Protokoll" v. J. 1633 (C 2) Einleitung. — Das Gerichtsb. A 5 zeigt, daß die zu Grunde gegangenen Häuser später nur zum geringsten Theil von ihren ehemaligen Besitzern, sondern der überwiegenden Mehrzahl nach von Fremden wiederaufgebaut wurden.

[30]) Beachtenswerth erscheint, daß alle neueren Schriftsteller über Wallenstein, v. Förster (Wallenstein's Briefe III, 416 u. fg.; Wallenst. als Feldherr ꝛc. S. 221 u. fg.) und R. Roepell („Der Verrath Wallenstein's" in Raumer's Taschenbuche 1845, S. 271) bis auf Hurter (Wallenstein's vier letzte Lebensjahre, S. 239) und W. Janko (Wallenst., S. 95), obigen Kinsky einen „böhmischen Flüchtling," einen „durch die Vertreibung von seinen Gütern gegen Oesterreich empörten böhmischen Auswanderer und Protestanten" nennen und darauf in der höchst wichtigen Frage über die von Kinsky im Namen Wallenstein's geführten Unterhandlungen mit Frankreich allerhand gewagte Schlüße bauen. Wilhelm Kinsky, seit 1619 nach dem genannten Radislaw dem Aelteren in ungestörtem Besitz von Teplitz und bald von noch weiteren ausgedehnten Gütern in Böhmen, im Jahre 1628 vom Kaiser in den Grafenstand erhoben, hielt sich allerdings viel in Pirna und Dresden auf, wo er eben auch begütert war, doch ist er darum niemals ein „Flüchtling" gewesen, und sind am wenigsten die Folgerungen richtig, die man aus einer solchen Annahme gezogen. Man vergleiche J. E. Folkmann „Die gefürstete Linie des Geschlechtes Kinsky" S. 41 fg.

[31]) Das Zuverlässigste über die Todesart dieses Feldherrn, bezüglich welcher u. A. J. Adlzreitter Annal. Boicae gent. III, 320, das Theatr. Europ. III, 316 fg. und, nach gleichzeitigen Manuscripten, Hormayr's Taschenb. (1829) S. 86 u. (1830) S. 133 fg. sehr verdächtige Dinge erzählen, giebt die Relation eines Augenzeugen (Mscr.) im Schloßarch. Clary in Teplitz, sign. II X 2.

[32]) Landtafel Instr. Nr. 146, lit. L 5. — Memorial-Buch I (p. 114 sq.) im Stadtarch. Teplitz.

Digitized by Google

Im Monat Juli 1634 waren die Schweden unter Baner, vereinigt mit den Sachsen, wieder in Böhmen eingebrochen und überschwemmten seine Rotten nun den Leitmeritzer und den Saazer Kreis. Die Besatzungen unserer Gegend wurden auf dem Neuschloß (j. Schloßberg) bei Teplitz zusammengezogen. Die Graupner mußten wöchentlich 30 Thaler dahin zahlen — nur kurze Zeit, denn schon im August erlag die Stadt Teplitz den Schweden, und wurde Neuschloß vollständig eingeschloßen, während die Sachsen am 3. d. M. Bilin einnahmen, zehn Häuser daselbst in Asche legten, zwei Tage später Dux anzündeten, und am 16. darauf die Schweden wieder Brüx beinahe gänzlich zerstörten. [33]) Wol erfochten Anfang September die kaiserlichen Waffen einen glänzenden Sieg über die Feinde, die jedoch darum noch nicht aus Böhmen hinausgeworfen waren. — Am 8. d. M. erlangte Graupen von dem schwedischen Oberstwachtmeister vor Neuschloß, gegen 7 Thaler wöchentlicher Zahlung, zwei Reiter als Salva-Guardia, die aber nicht verhüten konnte, daß am 23. Sept. schwedisches Kriegsvolk die Stadt plünderte, die Einwohner mißhandelte und Hand daran legte, die letzten Häuser daselbst zusammen zu brennen —; „weil die kaiserlichen Musketiere auf dem Neuschloß einen oder anderen Schweden auf unseren Feldern kurz zuvor erschoßen, so haben wir Graupner es sollen büßen." Es flüchtete, wer konnte, in die Wälder, von feindlichen Reitern verfolgt; zwei Tage und Nächte trieb sich die ganze Bewohnerschaft, Männer, Weiber und Kinder, im Freien umher. Vier Wochen später aber (am 26. October) gingen drei feindliche Regimenter zu Roß und Fuß durch Graupen, das Letzte, was sich dort finden ließ an Nahrungsmitteln oder Werthgegenständen, entweder mit sich nehmend oder vertilgend. Gleich darauf rückten die Kaiserlichen ein, das Regiment Götz, das erst am 18. Dezember plündernd wieder abzog. — Dreihundertneunzig Personen hatte dasselbe Jahr in Graupen allein die Pest dahin gerafft, „ohne Die in Obergraupen und Rosenthal."

Wie bodenlos das Elend unserer geliebten Heimat war, so ungeheuer muß daselbst die Freude gewesen sein, als am 3. Juni des folgenden Jahres (1635) in Außig der soeben zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen abgeschloßene Friede verkündigt wurde, nachdem noch kurz zuvor das Tetschner Schloß vom Feinde wieder aufgegeben worden war. Bis in die letzten Tage hatte Graupen gelitten durch das unerhört freche Benehmen eines seit dem 2. Jäner d. J. in die Gegend gekommenen kaiserlichen Regimentes (Mohrwald), das erst am 14. Juni die Quartiere räumte.[34]) Mehre Wochen hindurch läutete man täglich einige Stunden die Glocken auf allen Thürmen in der Runde, des „lieben Friedens" wegen, und betete — „Gott der Allmächtige verleihe, daß er (der Friede) in ruhiglichem Stand ewig und immer mehr verbleibe." Wie bald sollten die Hoffnungen wieder zu Nichte werden! — Doch, nicht verzweifelnd, ging unsere arme Stadt daran, nach Kräften das Verlorene wieder einzuholen. Am 11. Juni schon erkaufte der Magistrat des Caspar Reichel's Brandstatt für 250 Schock, sie zu dem neuen Rathhaus einzurichten; die Bräuhöfe versammelten sich, wegen der künftigen Bräuordnung zu berathen; die Gemeinde-

---

[33]) Außer unser Protokoll D, Bl. 55, s. Theatr. Europ. l. c. 347 sq., Memorial-B. I, 115 sq. und A. Chr. Eichler „Teplitz u. seine Umgebung" S. 112. — Dem ausdrücklichen Bericht der beiden Letzteren, daß im August 1634 auch schon der Teplitzer Schloßberg eingenommen worden wäre, widerspricht sowol unser „Protokoll" als alles Spätere.

[34]) „Sind Alle," ruft unsre Chronik den Scheidenden nach, „Vber auß gute Manier gewesen, alß daß schier Keine Nacht Vorbey gangen, in welcher Sie nicht bei Vnß baldt hie baldt dort, letzt oben letzt vnten in der Stadt vndt außerhalb eingebrochen."

Digitized by Google

rechnung wurde richtig gestellt u. s. w. Was aber jedesfalls verfrüht war, am 30. August schrieb Franz Mathias Karl von Sternberg der Stadt und befahl — daß Jedem, der nicht innerhalb vier Wochen Bergbau treiben würde in Graupen, „sein Bürgerrecht und habende Freiheit aufgekündigt" werden solle.[35]) Mit Drohungen begann der junge Herr seine Thätigkeit wieder; von einer irgend wie gearteten Unterstützung zum Wiederaufbau der so tief gefallenen Stadt ist keine Rede; das ward ihr selbst überlassen. Doch schon am 25. November kamen Se. Gnaden, der Herr von Sternberg, selbst nach Graupen, „mit 16 Pferden und 16 Personen Gefolge," aber nur, um „die Rechnung anzunehmen." Die Stadt schulde dem Herrn, so setzte der Regent auseinander, 2062 fl. 6 kr. 4 Pf., die so bald als möglich zu bezahlen seien; sie habe sich aber noch weiter zu rechtfertigen, da sich die Bürgerschaft ganz unrechtmäßiger Weise in den Besitz des Althofs gesetzt, über den zu verfügen ihr das Recht nicht zugestanden werden könne.

Den letzteren Punkt belangend wissen wir, daß nach der Flucht Dionysius Kluge's der Hof vier Jahre lang mit allen seinen Zugehörungen so viel als wie unbenützt gelegen, von Seite der Bürgerschaft aber vielfach angefragt worden war, was mit dem Gute zu geschehen hätte, bis endlich im Jahre 1628 der Magistrat — vor Allem auf Grund einer Verordnung kaiserlicher Commissäre von eben diesem Jahre, „daß die Entwichenen ... aller Güter verlustig sein und Letztere gemeiner Stadt zum Besten eingezogen werden sollen" — daran gegangen war, die Acker des Hofs durch die Bürgerschaft auf Kosten und zum Besten der Gemeinde bebauen zu lassen, womit auch, so gut es eben anging, während der Kriegszeit fortgefahren wurde. Ein ausführlicher Bericht, den der Bürgermeister Michael Stüler am 6. Jäner 1636 auf Verlangen Des von Sternberg in dieser Beziehung erstattete, fügte aber nun dem Gesagten bei: Die Bürgerschaft, über den fraglichen Gegenstand zur Rede gesetzt, erkläre, sie wäre allerdings „Ew. Gnaden als ihrem Schutzherrn, geziemenden Gehorsam zu leisten jederzeit schuldig," nach königlichen und kaiserlichen Privilegien aber, sowie nach dem von Adam von Sternberg gegebenen Revers, „so weit das Territorium des befreiten Bergstädtleins Graupen betreffen thut, mit keiner Leibeigenschaft verbunden;" nun aber besage der zwischen dem Könige und den Ständen abgeschlossene Bergwerkvergleich vom Jahre 1575 ausdrücklich, „daß die Strafen, so unter den Bergleuten sich begeben, den Bergwerken zum Besten angewendet werden sollen," so daß also, nachdem Dionysius Kluge flüchtig und damit seines Besitzes verlustig worden, die „befreite Bergstadt" mit allem Fug die Nutzung dieses Besitzes „der ganzen Bergstadt zum Besten angewendet" habe, so viel die jahrelangen Kriegsdrangsale eine solche Nutzung möglich machten. Wenn jedoch der Bürgerschaft „solche zulässige Mittel abgeschnitten und der Pönfall auf der freien Bergstadt, der 75jährigen Bergwerksvergleichung, den Privilegien und dem Revers zuwider, über Verhoffen entzogen werden sollte, so würde das ganze Bergwesen endlich ruinirt und sowol Ew. Gnaden Dero allhier gebührende Zehnt- als Sr. Majestät Grenzzollgefälle merklich geschmälert werden," weshalb hiemit die „gehorsamliche Bitte" geschehe, die Stadt „bei bemeldtem Hof, als einem Bürger- und Geschosgut, geruhiglich in Gnaden verbleiben zu lassen," wie ja doch Sr. Gnaden Mutter den Bürgern wiederholt „die gnädige Vertröstung gethan, wenn sie sich zur katholischen Religion accomodiren würden, daß ihnen große Gnade widerfahren werde," wogegen nun

[35]) Orig. Fasc. IV in Graupen.

Digitized by Google

auch die gesammte Bürgerschaft aufs Feierlichste verspreche, „alles Ernstes zum Bergwerk zu halten, damit Sr. Gnaden Intraden je mehr und mehr gefördert werden möchten.“ [36]) Die Schrift zeigt uns klärlich, daß die Anschauung unserer Bürgerschaft von ihrer Stellung gegenüber dem „Schutzherrn“ im Vergleich zu früher sich keineswegs geändert habe, und daß man entschieden gewillt sei, diese Stellung zu behaupten. Die Aufnahme der Schrift bei Franz Karl, wie die Stadt den Herrn gemeiniglich nennt, mußte zeigen, was überhaupt von Letzterem zu erwarten war.

Die Wirkung der Erklärung Stüler's war eine außerordentliche — nur nicht im Sinne Derer, in deren Namen sie gegeben worden war. Nachdem noch zu Anfang 1636 der Magistrat sich nach Prag an die königl. Gerichte gewendet, da der Stadt, wie es hieß, auch die Zollstätte neuerdings streitig gemacht wurde, kam im März dieses Jahres eine Citation des Bergmeisters, des Bürgermeisters und des Stadtschreibers durch den jungen Herrn, worauf sich die Geforderten am 30. d. M. wieder in Prag einfanden, um am 1. April nach Bechin befördert, dort aber — eingesperrt und vierzehn Tage lang gefangen gehalten zu werden. — Nicht die Unmöglichkeit, das geforderte Geld zu zahlen, auch nicht die Einziehung des Althof's durch die Stadt erzürnte den Herrn von Sternberg also sehr, sondern die ganze Sprache der „sehr schimpflichen Schrift,“ wie er die Erklärung nannte, „in welcher sie mich blos ihren Schutzherrn nennen, da doch die Donation in der Landtafel klärlich bezeugt und gar schwerlich auszukratzen ist, daß sie meinem Vater sel. erblich zu verschenken, versetzen, verpfänden, vertestiren, damit zu thun und zu lassen, eigenthümlich als erbliche Unterthanen, dergestalt, wie Se. kaiserliche Majestät Solche innegehalten, sind gegeben worden.“ . . . — Das Wort „Schutzherr“ war es, das Franz Karl nicht verzeihen konnte. In einem vom 3. April d. J. datirten Befehl verlangt er die sofortige Bezahlung der städtischen Schuld, die Herausgabe des Althof's, ja die Zurückgabe des Stadtsiegels, vor Allem aber den Widerruf jenes übermüthigen Wortes, indem er zugleich noch einmal der Stadt das 1619 begangene Verbrechen der Rebellion vorwirft, in der sie sogar seinen Vater „ein treuloses Kind des Vaterlandes“ gescholten hätten, während sie noch gegenwärtig „die lutherischen Prädikanten wider das ausdrückliche kaiserliche Verbot geheim aufhalten, ihnen allen Vorschub thun“ u. s. w. u. s. w.

In ausführlicher Weise erwiderte die Stadt durch ein „demüthiges Memorial“ die strengen Befehle ihres Herrn. Noch einmal den Freikauf von 1619 ganz in der Art wie seiner Zeit Herrn Adam von Sternberg gegenüber durch den von den Directoren ausgeübten Zwang und die Sorge für das „liebe Bergwerk“ entschuldigend, beruft sie sich zugleich darauf, daß „dergleichen Unheil auch andere Städte und Flecken ausgestanden, die aber auch nicht willigen wollen, darum ihren höchsten Verderb, so ihre Kinder schmecken würden, erfahren zu müssen.“ Der Vorwurf einer Beschimpfung des gewesenen Oberstburggrafen in der erwähnten Weise wird als völlig unbegründet zurückgewiesen. Anstatt das Stadtsiegel auszuliefern, hofft man zuversichtlich, die wiederholten Versprechungen der Zurückgabe der städtischen Privilegien endlich in Erfüllung gehen zu sehen. Daß aber, heißt es in überaus naivem Tone weiter, daß „Ew. Gnaden wegen des von uns ohne Vorsatz sondern aus lauter Einfältigkeit und Unbedacht geschriebenen Wörtleins Schutzherr entrüstet und zu einem widrigen Gemüthe geursacht worden, müssen wir unsre Schuld bekennen und haben uns

[36]) Concept Fasc. 1, 2. Abth. in Graupen.

Digitized by Google

ziemlichermaßen verſtiegen; bitten aber Ew. Gnaden demüthigſt, Sie geruhen ſich gnädigſt zu ſänftigen und dieſes unvorſätzliche, von uns begangene Delictum zu verzeihen, deſſen hinfüro nicht mehr in unſeren Mund noch Feder zu kommen hiemit verſprechen." Den Althof belangend wird hervorgehoben, daß Dionyſius Kluge ſeit ſeiner Flucht im Jahre 1622 den auf dem Hofe laſtenden bürgerlichen Pflichten nicht nachgekommen ſei, die Stadt jedoch bis in die jüngſte Zeit „der kaiſerl. Soldatesca ihre Anforderungen auf ſolches Gütel, wie auch andere Contributionen für daſſelbe nichts deſto minder durch Zwangsmittel erlegen müſſen;" im Uibrigen hätte man nur gegen ausdrückliche Vergünſtigung von Seite des derzeitigen Regenten und nur theilweiſe die Aecker des Hofes, vor Allem aber zum Beſten des Pfarrers, in Benützung gezogen. In den Worten hinſichtlich des Prädikanten erkennt die Stadt unter feierlicher Betheuerung ihrer katholiſchen Geſinnung nichts weiter, als „daß man uns arme Leute, die wir ſonſt bei Ew. Gnaden vermerktermaßen in Einem und Anderem hoch angegoſſen (sic), noch höher und in die größte Ungnade verunglimpfen und bringen will" in niedriger, böswilliger Verdächtigung. Mit einer eindringlichen Erinnerung an den kaiſerlichen Generalpardon, der doch wol auch die Bergſtadt Graupen umfaſſe, bittet die Bürgerſchaft wiederholt, den gegen ſie „gefaßten Zorn in eine Gütigkeit, die comminirte Strafe in Gnade zu verwandeln" und gemeinſchaftlich mit ihr das Beſte des Bergbaus und der Herrſchaft warzunehmen und zu fördern.

Alsbald wendete ſich die Stadt auch an die böhmiſche Kammer mit der Bitte um Erwirkung der Privilegien. Und ſchon am 7. Juni richtete die Kammer an Franz Karl die ausdrückliche Weiſung, „die gutherzig von Händen gegebenen Privilegien zurückfolgen zu laſſen;" Sternberg entgegnete einfach, daß er „aus hocherheblichen Urſachen" den Herren „nicht willfahren könne;" die Angelegenheiten verſchlimmerten ſich täglich. Eben im Juni ließ Franz Karl, offenbar gegen alles Recht, mehre Fäſſer Wein nach Graupen ſchaffen, denſelben dort vor der Zinnwage ausſchänken zu laſſen, wogegen der Magiſtrat nach heftigem Streit mit den herrſchaftlichen Beamten ſchließlich, dem Wortlaut des ſtädtiſchen Privilegiums gemäß, die Fuhre confiſcirte. Da brachte am 3. Juli Florian Griesbach, der Regent Franz Karl's, einen in neun Punkten formulirten Befehl des Letzteren von Teplitz, um gleich darauf wieder dahin zurück zu reiten. Der Befehl aber enthielt nichts weniger als: 1. daß „alle ihre (der Graupner) Privilegien gänzlich caſſirt und aufgehoben ſein;" 2. „ſie zum Anderen alsbald und ohne einige Widerrede das Stadtinſiegel dem Inſpector niederlegen und abführen ſollen;" daß 3. der Zinnzehnt richtiger eingehalten werde; 4. „das Bräuhaus, darin bisher die Graupner Bier gebräut," gleichfalls ihm, dem Herrn, verfallen ſein und nur „bis zu fernerer Reſolution gegen Richtigmachung eines gebührlichen Zinſes" die Stadt „ſich desſelben interim gebrauchen ſolle;" 5. daß „alle Jahre die Graupner ſeines (des Grundherrn) Weines dergeſtalt, wie ihnen derſelbe angeſchlagen würde, zwanzig Faß ausſchänken;" 6. Hab und Gut der „rebelliſchen und entwichenen Perſonen" gleichfalls einzig und allein dem Grundherrn heimzufallen habe; 7. das ſchuldige Geld von Seite der Stadt innerhalb vierzehn Tagen bezahlt, im Uibrigen 8. und 9. ein gewiſſer Tribut per ſo und ſo viel Hirſche, Wildſchweine u. ſ. w. für die letzten Jahre ſowol als künftig alljährlich der herrſchaftlichen Küche abgeliefert werden müſſe. — Zu alledem verlangte Der von Sternberg nur noch vom Bergmeiſter, er wolle „unſäumlich acht Knaben und acht Mädchen — ſie gehören, wem ſie wollen — und die im 12. bis 16. Jahre alt ſind

Digitized by Google

(welche ich," wie der gnädige Herr hinzufügt, „allerhand Sachen lernen zu lassen im Willen) in der Stadt Graupen aussehen" und seinerzeit mit den eingekommenen Geldern überschicken. Und trotz gewaltigen Protesten, trotz flehendlichen Bitten mußte schon am 8. Juli das Stadtsiegel zurückerstattet, am 10. Juli der confiscirte Wein mit 70 fl. per Faß vergütet, mußten am 18. August 500 fl. bezahlt, für weitere 500 fl. aber bis nächsten Gallitag und für 1062 fl. bis Georgi zwei Schuldurkunden unterschrieben werden. [37])

Während dessen hatte das Städtchen Karbitz mit Hilfe Peter Heinrich's Freiherrn von Stralendorf bei K. Ferdinand III. die Verleihung zweier Jahrmärkte erwirkt, trotz wiederholtem Protestiren der Graupner, die sich durch eine solche Verleihung in ihren Rechten geschmälert sahen. [38])

Der Herr von Sternberg aber war nicht zufrieden mit den Errungenschaften gegenüber den Unseren. Das Bräuhaus, der Tribut, die Kinder, das Alles war noch erst zu bekommen. Die Drohungen hatten kein Ende. Dagegen ließ der Stadtverwaltung wieder die trostlose Leere in der Gemeindekasse voraussichtlich die Einhaltung der bestimmten Termine zur Bezahlung der Schuld als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen, was wieder nur Gewaltmaßregeln von Seite des Grundherrn zu Folge haben konnte. Da faßte der Magistrat einen kühnen Entschluß und zur Ausführung desselben berief er, bereits wiederholt nach Budin citirt, zum 11. September die gesammte Bürgerschaft auf's Rathhaus, wo er einen Ausschuß derselben befragte — „ob sie bei einem Rathe stehen wollten wider Den von Sternberg unsrer Freiheiten halber." Und „sind sie einhellig verblieben, daß sie es fechten und für einen Mann stehen wollen." Ein

---

[37]) Die Acten vom März—Juli 1636 in Fundam. Grupn. p. 125—142.

[38]) „Den 24. Nouembris (1636) hat das Städtlein Karwitz ihren Ersten Jahrmarckt gehalten, welchen Ihr herr Peter von Stralendorff bei Ihrer Kayſ. May. Zu wege gebracht. Die Meile Von Grauppen biß auff Carwitz ſoll haben 360. ſchnüre Vndt halt die ſchnure 42. Ellen, Nachdem aber mangelt 78. ſchnüre, daß die Meile nicht vor voll iſt, hat die Böhmiſche Cammer abgeſprochen, daß Sie Keinen Jahr- noch Wochen Marckt haben dürffen halten. Weil aber Ihr Herr, Peter Von Stralendorff bey Ihrer Kay: May. gebeimbter Rath geweſen, hat Er Zu Wege bracht, daß Sie 2. Jahrmarckte halten, dargegen haben Sie die ErbZinßen gedupplet Ewig auff ſich genommen." . . (Protokoll D, Bl. 60). — Laut Originalurk. (Perg. m. d. gr. kaiſerl. Siegel) im Stadtarchiv Karbitz, d. d. Wien 10. Mai 1636, beſtätigt der König Ferdinand III. auf Anſuchen des „Geh. Raths, Reichs-Vice-Canzlers, Reichs-HofRathsVicePräſidenten & Cammers . . . . Peter Hainrich von Stralendorff auf Goldebe, Premsberg und Dornbeim als grundt: vnd ErbObrigkeit deß Städtleins Carwitz" den Bewohnern desſelben „vmb dero ſo viel vnd mannigfeltig außgeſtandenen Kriegsbeſchwerungen willen, durch welche Sie biß auf den eüßerſten grad erſchöpfet vnd ruiniret worden," erſtlich die erwähnten Privilegien von 1549, 1571, 1580 ſowie das „Vierdte vnd letzte," „eine General Confirmation obberührter Ihrer Privilegien" von K. Mathias d. d. Montag nach St. Galli (17. October) 1616, und giebt zu dieſem Allen, „damit ſie (die Bürger) ſich vmbſouiel deſto leichter recolligirn vnd erſchwingen köndten, von Neüen Zweene Jahrmarckte, leden mit dreytagesfreyung, vnd darbey einen dreytägigen Roß: vnd Viehe: wie auch alle mitwochen einen gebräuchigen Wochenmarckt." . . „Jdoch Entgegen auch ſolche Privilegien vnd Freyheiten weder die Stadt oder gantze Burgerſchafft insgemain, noch einer auß Jhnen abſonderlich, Sie ſein dann der Heiligen Römiſchen Chriſtlichen Catholiſchen Religion bergetban, fähig ſeyn vnd derſelben zugenüeßen haben ſolle." . . Das „von Neuen" iſt nach allen früheren wie ſpäteren kaiſerlichen Privilegien des Städtchens K. durchaus nicht auf die Jahrmärkte ſondern auf die Privilegiumsverleihung überhaupt zu beziehen, Karbitz hielt im Jahre 1636 ſeinen erſten Jahrmarkt und bezog damit gewiſſe neue Abgaben auch von den Graupnern, die da auf dem Markte nicht fehlen durften, was aber mit dem Privilegium unſrer Bergſtadt vom J. 1478 (Art. I, e), das gebietet, „daß Niemand neue Zölle oder Aufſätze auf ſie (die Graupner) mache in einer Tagereiſe," allerdings nicht wohl zu vereinigen iſt. — Jm Uibrigen vergleiche man die Urkunde vom 15 Auguſt 1580 (Anm. 3 des vorigen Abſchnittes).

Digitized by Google

Hauptschlag wurde vorbereitet. Während man den unaufhörlichen Citationen des Herrn durch Ausflüchte so viel als möglich auszuweichen suchte, Letzterer aber endlich nach Absetzung des bisherigen Bergmeisters Michael Stüler an dessen Stelle Michael Petzold einsetzte (29. April 1627), mit einer ausführlichen Instruction (hauptsächlich dem Befehl auf Durchführung der oben angeführten neun Punkte, mit der genaueren Bestimmung, daß von dem seit einem Jahre in der Stadt gebrauten Bier, wie in Zukunft, 2 Schock m. Gr vom Gebräu an die herrschaftlichen Renten abzuliefern seien); während dessen setzte die Gemeinde alle Hebel in Bewegung, unter der Hand bei dem gegenwärtigen Könige von Böhmen die Confirmation der alten städtischen Privilegien durchzusetzen. Und in der That — die Bestätigung erfolgte schon am 20. Juni 1637 durch den nunmehrigen Kaiser Ferdinand III.[39]) Am 6. Juli überbrachten die Abgeordneten der Stadt die kaiserliche Schrift nach Graupen, wo dieselbe unter allgemeinem unbeschreiblichen Jubel öffentlich verlesen wurde.

Das war nach langem Kummer und Elend wieder ein Augenblick der Freude. Doch eben nur ein Augenblick. Die Confirmation war kaum in die Landtafel zu Prag eingetragen und die Nachricht davon an Franz Karl von Sternberg gelangt, als Der nun mit verdoppelter Heftigkeit sich gegen Graupen wandte. Eine Deputation von vier Bürgern an den Grafen Kolowrat in Bürgstein wurde (3. Feber 1638) daselbst aufgehoben, von da gefesselt von vier Musketieren, zwei Reitern, Richter und Büttel nach Budin, dann nach Prag und endlich nach Bechin geschafft „und in ein tiefes und finsteres Gefängniß unter der Erde gesteckt." Das Alles vor der Hand nur, so hieß es, weil die Stadt nicht zahlen wolle. Der Magistrat aber quälte sich vergebens, Geld aufzutreiben; es war ihm Ernst, den einen Grund der Ungnade des Herrn zu beseitigen. Mit jedem einzelnen Bürger wurde verhandelt, damit er nach Kräften zur Tilgung der allgemeinen Schuld beitragen möge; Viele aus der Stadt wurden von den Bürgermeistern selbst auf dem Rathhause festgehalten, ja das Rosenthaler Gericht zur Gänze eingesperrt,[40]) damit am 29. April (1638) an Den von Sternberg 300 fl. ausgezahlt werden konnten. Nun aber wandte sich Dieser in einem „Klag-Libell" an den Kaiser, in dem er nach der gehässigsten Darstellung der Geschehnisse in Graupen von 1616 her — die Graupner werden durchgehends nur „Rebellen" genannt — nicht blos die Cassirung der geschehenen Confirmation sondern auch die exemplarische Bestrafung der „ungehorsamen, treulosen Unterthanen" verlangte. Und schon am 14. August mußte das kaiserliche Diplom in Prag bei der böhmischen Kammer von den Abgeordneten der Graupner bis auf Weiteres deponirt werden, gemäß einem kaiserlichen Rescript vom 20. April d. J., das aber unter Einem beiden streitenden Parteien, den Graupnern wie dem Herrn von Sternberg, auftrug, bis zur rechtlichen Entscheidung „die Sachen allerseits in dem Stande zu lassen und sich zu verhalten, wie es vor ausgebrachter Confirmation gewesen." Die gerichtlichen Streitigkeiten haben von nun an kein Ende, Franz Karl von Sternberg aber ist der geschworene Feind von Graupen. Eine Supplication, die noch am 29. October l. J. der Bergmeister als Ausgleichsversuch im Namen der Bürgerschaft überreichte, wurde von Sr. Gnaden „auf Stückeln zerrissen" und dem Ueberbringer vor die Füße geworfen. — Während die Klagschriften

[39]) Urkunde (vidim. Abschrift) in Graupen.

[40]) „Daß heist arme leüthe gepreſt Budt biß auff den eußersten Grad außgesogen, ist auch kein andres Mittel Vorhanden gewesen." . .

beider Parteien von einer Instanz zur andern gehen, quält Franz Karl mit allen erdenklichen Mitteln seine Gegner um Geld und sucht, wo er kann, deren Schaden.

Nachdem noch im vorigen Jahre der bisher verschollene Dionysius Kluge wieder aufgetreten war und von unserer Stadt nun auch für seine Person nicht nur die Herausgabe des Althofs mit allen seinen Theilen sondern sogar noch eine Entschädigung für die bisherige Benützung einzelner Wiesen und Felder von der Bürgerschaft gerichtlich verlangte, bot ihm der Herr von Sternberg zur Durchführung des Processes bereitwillig die Hand. Und so verlor denn Graupen auch nach dieser Seite. Am 7. September 1638 verkaufte zu Prag Dionysius Kluge, genannt „zum Haselberg," den Althof sammt Zugehör für den Spottpreis von 1000 fl. rh. an Adam Pecelius von Adlersheim, k. k. Hofsecretär;[41]) im Jahre darauf, am 28. Mai, aber befreite Herr Franz Karl von Sternberg unter wiederholter Bestätigung dieses Aktes als „Graupner Grundherr" den Käufer von „aller Servitut und Schuldigkeit, mit welcher Dionysius Kluge und alle vorigen Besitzer der Graupner Grundobrigkeit zugethan gewesen, ohne alle Ausnahme," während Adam Pecelius, „um vor der Confiscirung sicher zu sein, weil D. Kluge, der Verkäufer, des Lasters (sic) der beleidigten Majestät beschuldigt war, ohne jedoch schuldig befunden worden zu sein," sich unter Einem an den Kaiser wandte, der auch alsbald nicht nur „gedachten Althof von allen Fiscalansprüchen loszählte" sondern auch „zu einem freien Rittergütel erhob," was gleich darauf landtäflich verbüchert wurde.[42]) Zwei Jahre noch sträubte sich trotzdem der Graupner Magistrat, die Ansprüche der Stadt auf das Gehöfte aufzugeben, bis er gezwungen war, auch für seinen Theil das Gut von allen Giebigkeiten an die Stadt, insbesondere von den 2 Schock 24 Groschen jährl. Zinses, ein- für allemal loszusagen;[43]) ein Rechtsgrund wurde bei dem ganzen Akte nicht erwähnt. „Und kostet dieser des Dionysius Hof unserer armen Gemeinde 3000 Thaler; mußte aber Alles darben daran." Seit dieser Zeit ist das alte Vorwerk unserer Stadt mit dieser nicht mehr vereinigt worden.

Bis dahin aber waren noch ganz fürchterlichere Dinge in und um Graupen vorgegangen. Schon zu Anfang 1637 hatten die nunmehr in Deutschland auf allen Punkten siegreichen Schweden unter Baner wieder mit einem Einfall in Böhmen gedroht. Ende Jäner d. J. hatten in unserer Gegend abermals alle Päße verhauen werden müssen. Gleichwol war dieses und das folgende

---

41) Urk. (gleichzeitige Abschrift) im Arch. Graupen. — Adam Pecelius v. A. war der Sohn bürgerlicher Eltern, u. z. von Karbitz gebürtig, woselbst am 12. Sept. 1639 sein Vater, Andreas „Petzelt", Primator in K., und im Jahre darauf am 4. April seine Mutter starb, zu deren Gedächtniß Adam, nunmehr auch k. k. Rath und Vicelandkämmerer, Herr auf Kremusch ꝛc., das sogenannte „Pezeltische Requiem" in Karbitz stiftete (Chronik von Karbitz Mscr. Bl. 8 fg.). S. Anm. 9 des folgenden Abschnitts. — Aller Wahrscheinlichkeit zu Folge waren die Karbitzer Petzelt oder Petzold mit der Graupner Familie gleiches Namens auf das Engste verwandt. S. S. 172.

42) Dr. John Mscr.

43) . . „Daß weder an Ihm Herrn Pecelio noch seinen Erben, oder andern Künfftigen Innhabern dieses Alten Hoffs vnd Ritter Güttels Gemeiner Stadt wegen, obbemelte 2 Sch. 24 gr. noch einige andere federung oder vermeinte schuldigkeit, Vnter was praetext vnd verwandt solches immer auch beschehen möchte, gemutbet werden, Sondern sie Deßen allen qvit, frey, loß vnd ledig sein, vnd solchen Hoff Ihr: Kay: May: gnedigsten Befreyung nach, . . . ruhig vnd vnpertvrbirt genießen sollen . ." (13. Juli 1641). Gerichtsb. A 5, Bl. 207. — Bezügl. des weiter oben Gesagten s. außer Prot. D die Urkk. des Fundam. Grupn. p. 143—199.

Digitized by Google

Jahr vergangen, ohne daß ſich die Beſorgniß der Böhmen beſtätigt hätte. Deſto gewaltiger wurde man enttäuſcht, als man glaubte, von der Gefahr befreit zu ſein. Im Frühjahr 1639 rückte General Baner mit aller Macht gegen Chemnitz und Freiberg auf die böhmiſche Grenze los. Doch nicht ganz ohne Erfolg widerſtanden ihm da die ſächſiſchen Truppen. Kaiſerliche Generale eilten den Letzteren zu Hilfe. Am 29. März zog der Generalwachtmeiſter Graf von Buchheim mit mehren Regimentern durch Graupen; ununterbrochen bis zum 15. April hatte Graupen die erdrückende Laſt der Einquartierung zu tragen. Und dreimal während dieſer Zeit wurde die Stadt geplündert — von „kaiſerlichen Völkern."[44]) Nun aber wurden die Kaiſerlichen vor Freiberg von den Schweden vollſtändig geſchlagen, und ſchon mit dem 15. April begann der Rückzug Jener durch Graupen in wilder Flucht unter neuer Plünderung und Verwüſtung. Gleich darauf wurden Tetſchen, Außig, Leitmeritz u. a. O. von den Schweden genommen; am 28. April kamen die erſten feindlichen Soldaten nach Graupen — die Bevölkerung war eiligſt in die Wälder entlaufen — drei Tage dauerte die Plünderung der Stadt durch die Schweden. Am 13. Mai kam von dem Obriſten Hoditz eine ſchriftliche Salva-Guardia dahin. Derſelbe ſchickte ſich an, den Schloßberg bei Teplitz zu belagern, wohin ſich „viele Bürger und die ganze Judenſchaft von Teplitz" geflüchtet hatten; am 20. Mai ergab ſich die Beſatzung der Burg, und eine reiche Beute fiel in die Hände der Schweden. Vier Tage ſpäter zog die Salva-Guardia von Graupen ab zu der Beſatzung auf dem Schloßberg, wohin die Graupner nun wöchentlich 10 Thaler, ein Viertel Rind u. ſ. w. contribuiren und ebenſo zwei Perſonen „auf die Schanze" ſchicken mußten. — Das ging das ganze Jahr hindurch. Als aber im Auguſt die Sachſen bei Marienberg einige Vortheile errangen über eine Abtheilung Schweden, machte Baner eine Diverſion über's Gebirge, ohne jedoch auf den Feind zu ſtoßen, und kehrte dann, nachdem ſchon am 12. und wieder am 17. September Graupen abermals von Streifparteien ausgeraubt worden, am 22. d. M. mit dem größten Theile ſeiner Armee eben durch Graupen zurück, fortwährend plündernd. Tags darauf wurde Oſſegg überfallen, die Stadt Brüx aber genommen, angezündet und — während „bis zu Ende des Feuers ein Regiment Dragoner dabei hielt" — vollſtändig eingeäſchert. In Graupen hauſten bis zum 25. September 6000 Reiter; „beim Nikel Wagner hat des Baner's Vetter gelegen, es haben in mancher Scheune 50 und mehr Pferde geſtanden und wurde alles Getreide verfüttert." — Der Winter verging in unſäglichem Drangſal. Da kam ein ſtarkes kaiſerliches Heer (unter Piccolomini und Hatzfeld) nach Böhmen; die Schweden ſahen ſich genöthigt, nach fruchtloſem Widerſtande zu weichen. Königsmark eilte, ſich mit Baner zu vereinigen; eilf von des Erſteren Compagnien kamen in der Nacht des 12. März (1640) nach Graupen; die Bürger flohen nach Zinnwald. Am 20. d. M. kam Baner ſelbſt nach Teplitz, wo er zwei Tage blieb; 2000 Mann lagen während dieſer Zeit in dem von all den Seinigen verlaſſenen Graupen, wohin die Entflohenen erſt am 26. von Zinnwald wieder heimzukehren wagten, nachdem Baner durch den Presnitzer Paß Böhmen verlaſſen hatte, kurz zuvor aber noch „Rothenhaus, Seeſtadtl und viele umliegende Dörfer abgebrannt und unzählig viele arme Leute gemacht." Zu Anfang Mai ergab ſich das noch von 150 Schweden beſetzte

[44]) „Mit dem Lieben Weine ſindt Sie Umbgangen, alio daß es Der Türcke nicht hette Können ärger machen, dann er von ihnen in der Stadt gefloßen Bndt ausgoßen, wie das waßer iſt worden, Was ſie aber nicht Können außſauffen alles laßen außlauffen Bndt Zu nichte Werden."

Digitized by Google

Schloß über Tetschen; am 17. d. M. ward die feindliche Besatzung auf dem Schloßberg bei Teplitz durch den Grafen Heinrich Schlick zur Uibergabe gezwungen und so die Gegend endlich wieder ganz vom Feinde befreit.[45])

Was wir gehört, genügte wol, die blühendste Stadt, die vermögendste Bürgerschaft in's äußerste Verderben zu stürzen. Was aber mußte aus Graupen werden, das, kaum vom Feinde verlassen, den Kampf mit seiner Grundherrschaft aufzunehmen hatte, abgesehen also, daß es, verwüstet, jeder Hilfe von Außen her entbehrte, den letzten Rest seiner eigenen Mittel dazu verwenden mußte, dem inneren Feinde — ohnmächtigen Widerstand zu leisten. Am 25. September 1640 ward nach dem Tode des ersten Procurators der Stadt ein gewisser Dr. Wendling in Prag als solcher aufgenommen. Gleich darauf brach wieder Feuer aus in der Stadt; nur mit Mühe wurde der auch schon brennende Glockenthurm vor der Zerstörung gerettet. In Niklasberg, Zinnwald und Umgegend graſſirte die Peſt auf schauderhafte Weise.

Am 7. Juli v. J. war M. Georg Simonis, seit seiner Gefangennahme durch die Feinde bei jedem Uiberfall der Stadt der Erste, der sich flüchtete,[46]) in Außig gestorben, im Jahre darauf (11. Juli) Martin Barth in St. Anna als neuer Pfarrer eingeführt worden. — Das ganze folgende Jahr geht auf in den gerichtlichen Händeln mit Franz Karl von Sternberg. Noch am letzten Tage 1641 aber kam der Befehl — die Päſſe zu verhauen „wegen der Streifrotten." Mit aller Anſtrengung hielt der Magiſtrat im nächſten Frühjahr neue Einquartierung von der Stadt ferne, indem er ſich zu bedeutenden Contributionen verpflichtete; fortwährend aber ſchwebte die Beſorgniß feindlicher Uiberfälle über der Bürgerſchaft, die tagtäglich in St. Anna Betſtunde hielt zur Befreiung von der entſetzlichen Sorge. Noch einmal, am 15. September 1642, wurden die Päſſe verhauen, am Mückenberge, am Preiſelsberge, am „Knötel" und beim „hl. Brünnel." Acht Tage ſpäter wurde den Bürgern neuerdings befohlen, „bei Verluſt ihrer Gerechtigkeit in drei Wochen Bergwerk zu bauen." Da geſchah es, daß die Schweden bei Breitenfeld wieder einen großen Sieg über die Kaiſerlichen erfochten — vom 4. bis zum 6. November gingen die Trümmer des geſchlagenen Heeres durch Graupen; „haben Alles hier bei uns ausgeplündert, daß nicht ein einziger Biſſen Brod in der ganzen Stadt iſt übrig geblieben." — Dieſes und das folgende Jahr iſt wieder die ganze Gegend angefüllt von kaiſerlichen Soldaten; in und um Graupen lagen die Hofkirch'ſchen Völker, ſechs Regimenter — „haben großen Schaden im Lande gethan, welches unüberwindlich und nicht genug auszuſagen iſt." Wie ein Wunder erſcheint es, daß bei alledem ſchon 1642 die Spitalkirche in Graupen nothdürftig hergeſtellt iſt und am 14. Dezember d. J. der neue Pfarrer wieder das erſte Amt darin leſen konnte; ja im September 1643 wurde an den Wiederaufbau auch der durch die letzten Jahre gleichfalls theilweiſe zerſtörten Kirche St. Prokop gedacht, in der Weiſe, daß die einzelnen Stadträthe der Reihe nach vor den Mauern der Kirche Almoſen ſammelten.

---

[45]) Die einzelnen Daten, wie oben geſagt, nach Protokoll D. — Man vergl. u. A. Theatr. Europ. IV (1692) p. 94 sq., 111, 362 sq. — W. Kropf's Geſch. d. Landſch. Tetſchen (Mſcr.) ſetzt, unbedingt ganz unrichtig, die Eroberung des Schloſſes T. durch die Schweden auf den 16. April 1638 und deſſen Wiedereroberung auf den 13. Mai 1641.

[46]) So kommt es, daß wir in einer mit dem J. 1635 beginnenden Matrik auf der Dechantei in Teplitz unter den von dem damaligen Pfarrer Proch daſelbſt Getauften auch Kinder aus Graupen, wie aus Böhmiſch-Kahn, Schöbritz und weiter nennen hören, wie die Matrik für die JJ. 1639—1640 wieder gar keine Täuflinge nennt, da während dieſer Zeit der Teplitzer Pfarrer ſich „zu Tetſchen im Exil befand."

Digitized by Google

Im Mai 1644 kam Franz Karl von Sternberg nach Graupen. Da sah der Herr wol mit eigenen Augen das ungeheuere Elend seiner Unterthanen. Und doch hören wir von keiner weiteren Verfügung des Herrn bei dieser Gelegenheit, als daß er — nach dem Empfang von 100 fl. baares Geld — die Kinder zweier Familien, die er namentlich benannte, für sich begehrte, dann aber den gewichtigen Ausspruch that: „Ich bin euer Erb- und Grundherr; wenn Was losstirbt, so stirbt es auf mich, wo keine Freunde mehr vorhanden." Das heißt, da der Krieg und die Pest auf der Herrschaft unter den Lebenden bedeutende Lücken machte, so daß bereits viele Familien ausgestorben waren und andere noch auszusterben drohten, so nahm nun der kluge Herr, die Artikel VIII und XI des Privilegiums vom Jahre 1502, wie überhaupt die Freiheiten der Stadt ganz selbstverständlich nicht beachtend, zu allem bisher Begehrten auch noch das Heimfallsrecht nach seiner ganzen Ausdehnung wieder in Anspruch, mit der wohlbegründeten Hoffnung auf reiche Ernte. Weiter konnte die Rücksichtslosigkeit und der Eigennutz, gegenüber der tiefsten, unverschuldeten Armuth, unmöglich getrieben werden. Wir zweifeln aber, daß den beiden letzteren Begehren jemals Folge geleistet wurde, obwol bereits im März vorher die Stadt sich so weit herbeigelassen hatte, der Obrigkeit auf ihr erbarmungsloses Drängen zwei Kinder, die Waisen eines gewissen Hans Engbricht, zu überschicken. Am 26. October wurde in der Streitfrage betreffend die Confirmation der Privilegien von Seite der Stadt geeigneten Orts die „Duplica" eingebracht — der endliche gute Ausgang der Angelegenheit konnte nicht fehlen. Das Jahr war aber noch nicht zu Ende, da nahte wieder der Feind den Grenzen.

Am 26. Dezember (1644) erschien ein reitender Bote in Graupen, gesandt vom General Torstensohn, der vor Annaberg lag und Contribution verlangte. Ein Bürger wurde in's feindliche Lager geschickt und kehrte zurück am letzten Tage des Jahres; der General begehrte nichts weniger als 4000 Thaler Brandschatzung. Man brachte augenblicklich nicht mehr zusammen als 200 Thaler, die am 7. Jäner (1645) mit mehren zinnernen Geschirren nach Annaberg gingen. Noch im selben Monat brachen die Schweden in Böhmen ein. Erst 120, dann wieder 100 Thaler sandte ihnen Graupen entgegen. Die Gefahr ging so vorüber. Der Feind, nachdem er noch einmal Brüx in Brand gesteckt, ohne jedoch das Schloß darüber nehmen zu können,[47]) brach am 18. Feber auf in das östliche Böhmen, um die Generäle Hatzfeld, Götz und Johann von Werth auf's Haupt zu schlagen und neuerdings sich selbst zum Herrn des Landes zu machen. Trotz der größten Unsicherheit der Straßen, ja während fast die ganze Graupner Bewohnerschaft sich in Obergraupen oder sonst anderwärts versteckt hielt, beorderte unsre Stadt noch im März darauf zwei Bürger nach Prag, da es geheißen hatte, das Urtheil in dem Streite mit Sternberg sollte gesprochen werden. Noch siebenmal im Laufe des Jahres schickte der Magistrat Gesandte in derselben Angelegenheit ohne Resultat.

Mit dem neuen Jahre 1646 kamen wieder die Schweden; sie brannten am 1. Jäner zwei Scheunen unter der Stadt zusammen; wieder flüchtete, wer konnte, auf den höchsten Punkt des Gebirges. General Wrangel aber rückte geradewegs vor das Schloß von Brüx und nahm nun endlich die so oft bela-

[47]) „Vber 100. Wieder aufgebawte Häuser weg gebrandt, Vndt die Junge Mannschafft Vndt Bürger daselbst mehreutheils mitgenommen Vadt Vnter sein Fueß Volck Vntergestecket." . . .

Digitized by Google

gerte Feste am 16. Jäner,[48]) um sie durch die ganze Dauer des Krieges nicht wieder aufzugeben. Schon am 19. d. M. fielen 500 feindliche Reiter in Graupen ein und plünderten; sie eilten den Geflüchteten nach, überfielen Zinnwald und Geyßing (22. Jäner), kehrten zurück, verbrannten Sobochleben (31. d. M.) und zogen sich nach den erbärmlichsten Gewaltthätigkeiten, mit Beute beladen, nach Leitmeritz, wohin die Stadt noch contribuiren mußte, Mitte Feber aber wieder außer Land zurück. Die vom Feinde kaum verlassenen Orte wurden selbstverständlich gleich von kaiserlichen Truppen besetzt, zu deren Verpflegung, wieder ganz selbstverständlich — „in Erwägung, daß die Soldatesca von dem Wind nicht leben kann"[49]) — die betreffenden Gemeinden auch ferner Contributionen über Contributionen leisten mußten; wovon die ausgeplünderten, verhungerten Gemeinden leben sollten, darnach fragte Niemand. Und dabei wurde schon am 23. Mai d. J. den Bräuhöfen in Graupen neuerdings der Bergbau strengstens anbefohlen, mit der Drohung: „Und welcher den 28. d. M. im Felde bauend sich nicht finden lassen wird, soll zwei Schock Strafe geben" — während der Rechtsstreit mit Sternberg nur verwickelter wurde, der „Duplica" die „Triplica", der einen Deputation die andre folgte, bis im October nach Abzug der Kaiserlichen wieder von Annaberg feindliche Couriere kamen um Brandschatzung, die mit 120 Thalern sogleich und 9 Thalern monatlich für die Folge bezahlt werden mußte, selbst als Graupen (Anfang Dezember) wieder von kaiserlichen Reitern besetzt war. Zu Anfang 1647 streifte die schwedische Besatzung des Brüxer Schlosses bis nach Graupen, um am 22. Feber z. B. 78 Thaler zu erpressen, dann aber wiederholt einzelne Bürger mit sich nach Brüx zu führen, „daß sie sollen helfen die Stadtmauer einreißen." Vom Feind beraubt oder Wochen lang gefangen gehalten, wußten die Boten der Stadt gleichwol den Weg nach Prag zu finden, um den Streit mit Sternberg zu einem glücklichen Ende zu führen. Die Hoffnungen in dieser Beziehung stiegen von Tag zu Tag. In einer Zuschrift Franz Karl's vom 4. Dezember 1647 zeigte sich derselbe „nicht ungeneigt, den Graupnern ihre Privilegien sammt Stadtsigill einzurückzuhändigen" (sic) — wenn dieselben nur einwilligen wollten, daß „die Obrigkeit Macht haben solle, erheischender Nothdurft nach eine Person, es sei aus der Stadt Graupen oder von anderswoher, zu verordnen, welche, wie in den königlichen Städten gebräuchlich, allen Raths- und anderen Versammlungen beiwohne und alle Handlungen vernehme" (einen „Grafenrichter," wie die Obrigkeit, oder „Herrendiener," wie die Bürgerschaft später die Person benannte); daß ferner jährlich die Kirchen- und die Gemeinrechnungen der Obrigkeit zur Revidirung vorgelegt, von jedem Faß in der Stadt erbauten Weins 4 Pinten, von jedem Faß daselbst gebräuten Biers aber 30 Kreuzer in das obrigkeitliche Rentamt abgeführt werden u. s. w. In Graupen aber, wie gesagt, erwartete man bestimmt durch richterliche Entscheidung die bedingungslose Auslieferung der städtischen Freiheitsbriefe und ging nicht ein auf die angedeuteten Clauseln, unterließ es aber nicht, in einer neuerlichen Supplication dem Herrn die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner

[48]) „Gründlicher vndt wahrhaffter Verlauff der eroberung Brüxer Schlosses Anno 1646" und „Wahrhaffte Motiven und genugsamb Beweißliche ursachen, Warumben das Brüxerschloß, Von unß Burgermeister, Rath Eltesten und gantzen Gemein der Stadt Brüx wieder die Schwedischen Armeen endlichen nicht erhalten werden Können sondern den Feindt in seinen gewalt überlassen werden müssen" (Manuscripte im Stadtarch. Brüx). Vergl. Theatr. Europ. V (1651) p. 972 sq., VI (1664) p. 151 sq. und Sam. v. Pufendorf „Sechsundzwanzig Bücher der Schwedisch-Deutschen Kriegsgesch." (1688) S. 205.

[49]) Circular des Kreishauptmanns Gottfr. Constantin v. Salhausen d. d. Leitmeritz 1. Sept. 1646, bei H. Jos. Weiß in Rosenthal.

Digitized by Google

Forderungen ans Herz zu legen, zu gleicher Zeit auch den Prager Dompropſt, von dem man wußte, daß er bei Sternberg „in großem Anſehen und viel gelten thue," um ſeine Verwendung zu bitten, ebenſo aber in einem Gnadengeſuch an den Kaiſer noch einmal vor der angehofften Entſcheidung ein Wort der Klage und zugleich der unbedingten Zuverſicht zu richten. — Wol vor Allem der letzte Schritt der Stadt war es, der den Herrn von Sternberg nun plötzlich von dem kaum verſuchten Wege der Milde wieder abbrachte. In harten Worten verlangte er am 13. Jäner 1648 nunmehr von jedem Eimer Wein nicht weniger als 16 Seidel und von jedem Faß Bier 1 fl. Abgabe — „wer das nicht giebt, ſoll nicht bräuen" — u. dergl. m. Da berief der Magiſtrat einen Ausſchuß der Gemeinde, „und hat ein Jeder einen Handſchlag müſſen thun, daß ſie wollen beiſammen ſtehen wider unſern Herrn von Sternberg." Neue Anlagen wurden bewilligt, ein neues Gnadengeſuch an den Kaiſer fortgeſchickt, auf die „Tripliea" bei der Statthalterei eine Quadruplica" geſetzt (18. März), dem Bergmeiſter aber, als er kam, die Verordnung wegen des Bräuhauſes in Wirkſamkeit zu ſetzen, „ſchnöde Worte" gegeben. Boten über Boten gingen her und hin zwiſchen Prag und Graupen. Mehr wie jemals loderte der Kampf in hellen Flammen. Zum Überfluße fand ſich eben damals im Schutt der Sacriſtei der Pfarrkirche ein Brief, vom erſten Freikauf her, des Inhalts — „daß kein Kaiſer noch König weder jetzt noch zu ewigen Zeiten Macht haben ſoll, die Stadt Graupen zu verkaufen noch zu verſchenken, zu verpfänden, ſondern dieſelbe zu ewigen Zeiten bei der böhmiſchen Kammer verbleiben ſoll." Das Schriftſtück, augenblicklich an die Abgeordneten nach Prag geſchickt, war wohlgeeignet, bei der großen Menge der Bürger den Eifer an der Sache zu erhöhen, obgleich es ſich ſpäter als „nicht authentiſch" erwies.

Am 2. Mai endlich wurden bei der Hofkanzlei in Wien ſämmtliche zwiſchen Graupen und den Sternberg bisher ausgewechſelten Akten rotulirt, das Urtheil mußte in kürzeſter Zeit erfolgen. — Da geſchah es, daß am 26. Juli (1648) die Schweden unter General Königsmark die Burg von Prag überrumpelten und dieſe und die ganze Kleinſeite der Stadt in die Hand bekamen. Zahlreiche Gefangene wurden gemacht, unter ihnen Alexander Regniers von Bleileben, der Herr von Sobochleben, ſammt Frau und Sohn, dann die Witwe des Oberſtburggrafen Adam von Sternberg und ebenſo Franz Karl von Sternberg, ſammt Gemalin und Kindern. Den letzteren Herrn aber hatte zuvor in ſeinem Hauſe ein feindlicher Soldat durch einen Schuß in die Achſel ſchwer verwundet; am 9. Auguſt darauf erlag der Herr von Graupen ſeiner Wunde, ſechs unmündige Kinder der Obhut ſeiner Witwe Ludmilla Kafka von Říčan hinterlaſſend.[50])

Durch dies Ereignis kamen die Graupner Angelegenheiten zu einem Ruhepunkt. Doch nur nach einer Richtung. — Die feindliche Beſatzung des Brüxer Schloſſes preſſte nach wie vor; am 16. September 1648 aber nahm der ſchwediſche Oberſt Koppi nach dreimaligem Sturme Tetſchen wieder ein;[51]) der noch im ſelben Monat über Laun nach Prag marſchirende Pfalzgraf Karl Guſtav trieb bis von Graupen Contributionen ein; von Brüx bis Tetſchen lag Ende des

[50]) Vide Theatr. Europ. IV (1664) p. 321 sq., Palacky in Hormayr's Taſchenb. (1825) S. 312. — Die weiter oben erwähnten Acten ſ. in Fund. Grupn. p. 237—268.

[51]) Das Prot. D (Bl. 84) ſtimmt hier genau mit dem Theatr. Europ. l. c. u. Pufendorf a. a. O., S. 450, wogegen Pelzel G. d. B. II, 813 fg., ein ſpäteres, W. Kropf (Geſch. d. Landſch. Tetſchen Mſcr.) ein bedeutend früheres Datum haben.

Digitized by Google

Jahres allerorten Kriegsvolk. Von dem am 24. October zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden erfuhr weder Graupen noch ein Ort der Nachbarschaft.

Wie über alle Maßen elend lag unsere Stadt darnieder. Die Häuser bis auf weniger als ein Drittheil öde, ausgebrannte Mauern; die Bewohner bis auf weniger als hundert Familien zusammengeschmolzen. Die einst so schöne, feste Burg der Stadt — als deren Herrn sich seit dem Jahre 1604 die Bürgerschaft betrachtete, ohne durch die Sternberg in dem Besitz gestört zu werden, doch auch ohne für die Instandhaltung derselben durch Jahrzehnte Etwas thun zu können — auch sie liegt schon zum größten Theile in Trümmern. Von dem erbärmlichen Zustand des Spitales hören wir später noch Ausführliches. Die Kirche und die Schule sind vernachlässigt. Der Gottesdienst wurde, da es unmöglich war, die Pfarrkirche wieder aufzubauen, seit 1634 in der halbverfallenen Klosterkirche gehalten. Die einzige noch wohlerhaltene Kirche der Stadt, St. Anna, war zu klein für ein größeres Auditorium; die St. Wolfgangskapelle auf dem Mückenberge war von der Erde verschwunden; der Bau von St. Prokop, noch nicht recht angefangen, hatte wieder liegen bleiben müßen. Schon am 11. September 1644 hatte der Pfarrer Martin Barth seine Valetpredigt gehalten, um nach Görkau zu gehen und einem gewissen Johann Wenzel Hönel, aus Brüx gebürtig, Platz zu machen. Doch der neue Pfarrer war nicht beliebt, man schalt ihn öffentlich einen „leichtfertigen Mann." Derselbe vertrug sich weder mit der Bürgerschaft überhaupt noch mit den Schulmeistern insbesondere, so daß die Letzteren lieber Graupen verließen und die Schule oft ohne alle Versorgung war. — Wie in der Stadt so sah es auf den Dörfern aus. In Rosenthal z. B., das im Jahre 1631, „in guter Zeit," (!) 27 Hausbesitzer gezählt hatte, war, wie die Leitmeritzer Kreishauptleute „kraft ihrer Eidespflicht mit wahren Worten und gutem Gewissen" officiell berichten, die Einwohnerschaft bereits im Jahre 1637, also binnen sechs Jahren, „wegen der großen Durchzüge, Plünderungen" u. s. w. bis auf sechs Unterthanen zusammengeschmolzen — „welches noch in Zweifel, ob Die es abführen möchten" (das den Armen abverlangte Steuerquantum); „die übrigen Häuser," erläutert der commissionelle Bericht, „stehen wüste, fallen ein, sind einestheils die Leute daraus ins Elend an dem Bettelstab entlaufen oder sonst Hungers und Kummers gestorben und durch das leidige Kriegswesen gänzlich in Ruin und Desolation gesteckt, ... und also ein recht elender ansehnlicher Zustand bei ihnen Allen." [52]) Das Bergwerk war ein wüstes unbebautes Feld; vergebens hatte im October 1640 Bürgermeister Matthes Tandler den Bräuhöfen den Vorschlag gemacht, da es den einzelnen Gewerken unmöglich war, aufzukommen, einen Gemeinstollen anzulegen, der, mit vereinten Kräften getrieben, wol endlich zu einer Ausbeute hätte führen müssen. Seit 1625 verliert der Chronist die Lust, die jährliche Production unserer Werke zu registriren; seit 1639 aber, was eben so bezeichnend ist, fand man es für überflüßig, dem Bergmeister, der wol noch immer dem Namen nach existirte, einen Gegenschreiber oder Gegenhändler an die Seite zu stellen; das Amt blieb bis zum Jahre 1655 unbesetzt. Von der „Knappschaft" hat sich schon seit 1616 jede Spur verloren. Von der Obrigkeit, in deren Interesse die Hebung des Bergbaues in eben so hohem Grade lag, wie ihr an dem rechtlichen Ruin der Gemeinde in der That gelegen war, geschah so viel wie nichts nach dieser Seite; drohende Be-

[52]) Urkunde (gleichzeitige Abschrift) in Rosenthal bei H. Jos. Weiß.

Digitized by Google

fehle, zu arbeiten, genügten eben nicht. Die Regierung aber beschränkte sich darauf, Rescripte zu erlassen über die Möglichkeit der völligen Steuerfreiheit der böhmischen Bergstädte oder die thunlichste Schonung Letzterer bezüglich der Contribution u. s. w.;[53]) wobei sie nicht vergaß, z. B. eben unsere Stadt von wegen eines Proviantrestes ihrer Unterthanen aus früheren Zeiten, trotz den gegründetsten Entschuldigungen, noch im Jahre 1649 durch die Kreishauptleute ernstlichst zu mahnen;[54]) thatsächliche Hilfe kam keine, wenn wir hierher nicht ein kaiserliches Rescript beziehen wollen, d. d. 2. November 1638, betreffs „der gemachten Schulden tempore rebellionis," in welchem es u. A. heißt: „Was dann die in Zeit während der Rebellion gemachten Schulden anreicht — dafern die Darleiher gewußt oder bei einem Gleichen wissen können, daß solche Gelder zu Beförderung der Rebellion und was dem anhängig aufgeborgt worden, in solchem Falle werden alle dergleichen Schulden als unordentlich von Rechts wegen verworfen und genichtiget." [55]) Das war für Graupen ein Gewinn — wenn wir so sagen dürfen — von mehr als 6000 Thalern, die man von dem zum Freikauf 1619 aufgeborgten Geldern noch schuldig war. Denn, trotzdem Dionysius Kluge die (übrigens, wie es sich später herausstellte, vom Gelde seiner Frau) großmüthig vorgestreckten 1000 Gulden bei Zeiten „listiger Weise den adeligen Jungfrauen zum Wesenstein transferirt" hatte; trotzdem die Erben Georg Baumgarten's, wie er selbst gezeigt, sogar Gewaltmittel nicht scheuten, ja von ihnen wie von den Bünau noch nach zwei Menschenaltern angestrengte Versuche gemacht wurden, das von ihnen hergeliehene Geld zurück zu erlangen — auf dieser Seite fand die Stadt in ihrer überdies notorischen Unvermögenheit bei der Regierung entschiedene Unterstützung. Frau Maria Kölbel, so viel wir wissen, meldete sich niemals um ihre Forderung. — Wie mit dem Bergbau stand es mit den übrigen Gewerben, die sich nach dem furchtbaren Schlage von 1633 auch nur allmälig erholt, ja zum Theil vermindert haben. Von den neun Innungen, die sich noch 1635 in der Stadt befanden, zählten in dem letzteren Jahre die Schuster 7, die Leinweber 2, die Schneider 4, die Lohgerber 5, die Büttner 7, die Schlosser, Tischler und Glaser zusammen 13, die Fleischhauer 3, die Bäcker und Pfefferküchler 3, die Schmiede, Messerschmiede und Wagner auch nur 3 Meister (die hier zum ersten Male genannten beiden Zünfte der Büttner und der Schlosser, Tischler und Glaser konnten erst kurz vorher sich gebildet haben; ihre „Ordnungen" sind uns nicht bekannt geworden); 1648 sind die Innungen auf acht reducirt, und zählen die Schuster 8, die Leinweber 2, die Schneider 5, die Lohgerber gleichfalls 5, die Büttner, Schlosser, Tischler und Glaser, die sich in eine Zunft vereinigt haben, 6, die Fleischhauer 6, die Bäcker und Pfefferküchler 8, die Schmiede u. s. w. 5 Meister. Die Ziffern sprechen deutlich genug. [56]) — Hierher gehört auch eine am 8. Juni 1648 erflossene Bestimmung des Magistrats, dahin gehend, daß von nun alljährlich, wie ehemals, die Zunftmeister erneuert werden sollen, doch nicht, wie sonst üblich, Montag nach Reminiscere sondern „am Montag nach der Heiligen Dreifaltigkeit, welchen man Tauschken nennt;" wozu wir nur fügen wollen, daß am 22. Juni desselben Jahres der Stadtrath, freilich ohne alle Baarzahlung, die sogenannte Mittelmühle wieder zum Besten der Gemeinde erkaufte. „Gott gebe seinen Segen dazu," bemerkt die Chronik.

[53]) S. u. A. F. A. Schmidt a. a. O. IV S. 434 fg., 443 fg.
[54]) Schloßarch. Clary in Teplitz IV B 59 b.
[55]) Fundam. Grapn. (Append.) p. 185.
[56]) Bürger-Protokoll v. J. 1633 (C 2), Bl. 40 fgg.

Digitized by Google

Von weiterem Interesse aber als das Alles ist das Eine, das wir hier zum Schluße einer der inhaltreichsten Epochen böhmischer Geschichte überhaupt noch erwähnen müssen. Zweihundert Jahre waren vergangen, seit der Hussitenkrieg fast alle Keime deutschen Lebens im Lande niedergetreten hatte; ein zweiter Krieg, an Wuth, an Erbarmungslosigkeit nicht minder riesenhaft als Jener, war durch dasselbe Land gegangen, ohne Unterscheidung aber gegen Čechen wie gegen Deutsche gerichtet. Trotz alledem stand es nun aber anders um das Deutschthum in Böhmen als zu Ausgang der hussitischen Bewegung. Es genügt hier die Berufung auf ein Actenstück, dessen wir bereits vorübergehend gedacht, jenes Mahnschreiben der kgl. Hauptleute des Leitmeritzer Kreises vom 4. Juni 1649, erlassen in Folge eines Decrets von Seite der kgl. Kammer,[57]) welches Letztere aber, wie die Hauptleute mit gutem Nachdruck betonen, — „weil solches in böhmischer (d. h. čechischer) Sprache abgefaßt, und viele von den Herren Inwohnern und den Beamten mit uns berührter Sprache nicht kundig, wir zu dero besserem Verständniß in Etwas verdeutschen lassen müssen." Der Leitmeritzer Kreis und mit ihm manche schöne Strecke Land um Graupen war wieder deutsch geworden und blieb nun deutsch für alle Zeiten.[58]) Der Grund hievon liegt aber tiefer, als daß wir hier im Vorübergehen näher darauf eingehen könnten.

2. Die letzten Sternberg.

Noch durch zwei Jahre nach Abschluß des Friedens hatte Graupen und die Umgegend unmittelbar vom Feinde zu leiden. Erst nachdem bereits beinahe das ganze übrige Land von den schwedischen Truppen geräumt war, zogen endlich auch die Besatzungen von Tetschen und Brüx wieder ab, und wurde am 31. Juli 1650 in Graupen der „liebe Friede" öffentlich verkündigt, das unter zahllosen Thränen und Gebeten heißersehnte Ende des mehr als dreißig Jahre langen unmenschlichen Krieges. Drei Tage dauerten die Kirchenfestlichkeiten, in denen „Gott dem Allmächtigen Lob, Preis, Ehre und Dank" gesungen wurde.

Die Thätigkeit der Gemeinde beschränkte sich darauf, die Stadtrechnungen zu revidiren, eine neue Bräuordnung festzustellen und das Rathhaus völlig auszubauen, während jeder einzelne Bürger sich bestrebte, mit den geringen ihm gebliebenen Mitteln sich so gut als möglich wieder häuslich einzurichten, ja die jüngere Bürgerschaft bereits am Pfingstmontag (6. Juni) 1650 die alte Schützenbrüderschaft mit einem öffentlichen Vogelschießen feierlich wiedergründete.[1])

---

[57]) Schloßarch. Clary in Teplitz IV B 59 a.

[58]) Die Gerichtsbücher von Außig, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überwiegend wieder mit Urkunden in deutscher Sprache gefüllt, zeigen von 1622 abwärts keinen slavischen Laut mehr; in ähnlicher Weise gab es in Teplitz schon vor 1580 wieder einen „verordneten deutschen (Stadt-)Schreiber," Namens Martin Herklotz, die öffentlichen Bücher aber sind erst seit 1640 durchwegs deutsch geführt. In Karbitz und Türmitz hat sich keine einzige örtliche Urkunde in čechischer Sprache erhalten. Bezügl. Kulm und Umgebung s. „Kölbel v. Geyßing" a. a. O. (S. 374 fg.)

[1]) S. „Schützen-Register, Oder Protocoll: wie Sich Einer Nach dem Andern, von Jahre zu Jahre, Zum Erbahren Schützen Glockh (Collegk) in Grauppen Begebenn, Vndt waß einer Oder der Andere Zum Schüeß Hauß Vogel Stangenn Baw Verehret Angefangenn Ao. 1650." (Foliant E 1 im Stadtarchiv Gr.)

Digitized by Google

Bis dahin war unsere Stadt auch schon in persönliche Berührung gekommen mit ihrer neuen Herrin. Am 1. Mai des letzteren Jahres langte Frau Ludmilla Benigna von Sternberg gegen Abend in Graupen an; der Magistrat beeilte sich, ihr aufzuwarten. Seine Zuvorkommenheit fand ein gnädiges Gehör, die Herrin verlangte schließlich nur, man solle ihr sofort auch die unmündigen Kinder der Stadt vorführen, damit sie eben sehe, „was für Jugend da sei." Da stieß aber die Gebieterin auf Widerspruch; man fürchtete zu bestimmt ein ähnliches Begehren, wie es Herr Franz Karl von Sternberg bezüglich der Kleinen so oft geäußert hatte; die Kinder wurden sorgsam zu Hause behalten, und Frau Ludmilla wartete vergebens bis tief in die Nacht, um anderen Morgens im höchsten Zorne davon zu fahren. — Die Geneigtheit der neuen Obrigkeit, noch nicht gewonnen, war schon verloren; die Parteien stehen sich wie bisher gegenüber.

Ludmilla von Sternberg wird uns von gewisser Seite als eine ausgezeichnete Frau geschildert, als eine Freundin der Wissenschaften, vor Allem der „nationalen" Literatur. Wol möglich, daß es dem Gemüth der Herrin widerstrebte, einen Streit zu führen, der (vorausgesetzt, daß sie der Rechtlichkeit desselben gewiß war) im besten Falle doch nur das unleidige Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan bestehen lassen mußte, da sich die Graupner, wie sie gesehen hatte, in Wirklichkeit niemals beugen würden. Dazu wissen wir bestimmt, daß nach dem Tode Franz Karl's, besonders durch die Plünderungen der Schweden, der Reichthum der Familie Sternberg bedeutend herabgekommen war. So kam es, daß bereits am 28. Dezember 1650 ein Schreiben der Herrin in Graupen verlesen wurde, das die Absicht Ludmilla's verkündete, „die Stadt Graupen und das Bergwerk zu verkaufen." Mehre Schreiben wurden gewechselt; die Frau begehrte 20.000 Thaler, mit deren Erlag man die Freiheit wieder erkaufen könnte. Es gingen Abgeordnete der Stadt nach Prag, um erst nach Wochen wiederzukehren, aber auch ohne Etwas erreicht zu haben — „sondern nur von Ihrer Gnaden der Frau geäfft," wie die Chronik sagt; man hatte kein Vertrauen zur Obrigkeit. Auf diese Weise wird es auch leicht erklärlich, daß, als bald darauf Frau Ludmilla in einem sehr freundlichen Schreiben unsern Magistrat ersuchte — da sie zur Bezahlung ihrer „von geraumer Zeit her aufgewachsenen großen Schuldenlast ... also sehr und hart mit der Execution angefochten werde" — in dem Graupner Bräuhaus auf ihre Unkosten etwa 80 Faß Bier bräuen und der Gemeinde daselbst um ein Billiges ausschänken zu dürfen,[2]) das Ersuchen, wiederholt geäußert, zu wiederholten Malen abgeschlagen wurde; man besorgte, durch ein Gewähren der Bitte, trotz allen begütigenden Versicherungen, der Herrschaft ein Recht einzuräumen, das dieselbe in der Zukunft nicht wieder aufgeben würde. Mit einem Worte, die Kluft war nicht mehr auszufüllen.

Mit gutem Grunde dachte unsere Stadt daran, in dem Gerichtsstreit mit den Sternberg wieder einen Schritt zu thun. In einer demüthigen Supplication wendete der Magistrat sich an den Kaiser und bat um die endliche gütige Erledigung der Angelegenheit, d. h. die Erstattung der alten Freiheiten, nach deren Verlust, so klagt die Gemeinde, „in unserer Bergarbeit wir etwas verzagt und langsam gewesen, die Bergleute von uns gewichen und sich andernorts, das Bergwerk zu bauen, begeben." ... Nun aber habe sie „der ewige, allmächtige Gott unlängst mit zwei Silberbergwerken, Einem in der Stadt, einem neuen

[2]) Orig. Fasc. I, 2. Abth. im Stadtarch. Gr.

Digitized by Google

und zuvor unverschrottenen Gebirg, einem Andern auf Zinnwald, zu unserem Bergwerk gehörig, allergnädigst gesegnet, daran nunmehr auch inständig gearbeitet wird." Nach Wiedererlangung der ehemaligen Privilegien hofft man einen günstigen Fortgang der Werke, der einzigen Nahrung der verderbten Stadt.[3]) Das Gesuch blieb ohne Erledigung. Mit dem Bergwerk aber war es der Stadt in der That vollkommen Ernst. Schon 1649 hatten die Bräuhöfe selbst beschlossen, daß „ein Jeder von ihnen Bergwerk bauen oder zum Bräuen nicht zugelassen werden solle." Vor Kurzem war entschieden worden, daß künftig wie in Graupen so auch in Zinnwald ein besonderer Bergmeister bestellt werden solle; am 4. Juli 1652 aber hatte ein gewisser Hans Bruch „im Keller bei Jakob Büttner, Wagner," auf Silber zu bauen angefangen und damit fortgefahren trotz einem Gutachten Michael Petzold's, des städtischen Bergmeisters, „daß sein Bergwerk in keiner Probe was thue und nichts als taub Ding sei." Die Gemeinde beschloß wieder auf dem Rathhause, „daß ein Jeder, Keiner ausgenommen, auch in der Vorstadt, soll Bergwerk bauen;" das Werk in Büttner's Keller ward in Kuxe getheilt, von denen jeder Bräuhof einen nehmen mußte, der Obrigkeit aber vier und zwei der Kirche zugetheilt wurden, während der Hauptmann eine ganze, der Wagner Büttner eine halbe Schicht haben sollte. Das Unternehmen ward jedoch, trotz allen Drohungen, kein allgemeines, die meisten Betheiligten zogen sich alsbald zurück; der Bergmeister, der, entgegen seiner Meinung von der Nutzlosigkeit der Arbeit, die technische Leitung des Ganzen übernommen hatte, wurde mit Schimpfreden überhäuft, und schon am 4. Juli 1654 mußte das Werk aufgelassen werden, die Steiger und die Knappen wurden entlassen.

Mittlerweile war die Unzufriedenheit der Stadt mit ihrem seitherigen Pfarrer Hönel so weit gediehen, daß demselben schon im Jahre 1651 der Abschied gegeben worden war, was dem Priester um so unangenehmer sein mochte, als in eben diesem Jahre seine Pfründe durch Einbeziehung von Raudnig sowol als Modlan in das Graupner Kirchspiel ziemlich gewachsen war. Vergebens aber richtete der Pfarrer in einem anmaßenden Schreiben an den Magistrat die Fragen, warum man ihn verabschiede, woher man den Befehl und wer überhaupt in Graupen die Collatur habe u. s. w. Er mußte dem allgemeinen Willen weichen, was er denn auch am 21. Juli 1652 in einer Valetpredigt that, mit dem sehr anzüglichen Text: „Und er sah die Stadt an und weinte über sie." Einige Monate später kam der von dem Magistrat gewählte neue Pfarrer, M. Michael Leopold Schrammel, von Auscha gebürtig, seither Kaplan in Dux, um am 30. März des folgenden Jahres, nach erlangter erzbischöflicher Bestätigung, den ersten Gottesdienst und die Probepredigt in seinem neuen Amte zu halten und gleich darauf in das soeben renovirte Pfarrgebäude einzuziehen. Die von P. Hönel aufgeworfene Frage aber hinsichtlich der Collatur ging nicht ganz ohne Folgen hin; zu den Rechten, welche die Graupner Obrigkeit von nun in Anspruch nimmt, kommt auch das Patronatsrecht, was nicht geeignet war, den schwebenden Rechtsstreit früher zum Ende zu führen.

Mehr als Dieses aber brachte ein Schreiben unsere Stadt in Bewegung, das am 14. September 1654 in Graupen einlief, u. z. von Seite der eben das Land durchziehenden Visitationscommission, die im Begriffe stand, auch nach Graupen zu kommen, um das Vermögen der dortigen Bürgerschaft zu notiren behufs Einbeziehung derselben in die allgemeine Landescontribution und die ausgeschriebene monatliche Kriegssteuer. Die Commission erschien wirklich

[3]) Fundam. Grupn. p. 270 sq.

Digitized by Google

am 24. October darauf und verzeichnete in der Stadt wie in den Zugehörungen sowol die Zahl der dort wohnenden Leute als die Häuser und Höfe, das Vieh, die Aecker, die Gärten u. s. w. In Graupen selbst fand man 91 „Wirthe" (Hausbesitzer), 31 Chalupner, 49 Gärtner (Gartenbautreibende); in (Vorder-) Zinnwald fanden sich 5 Chalupner, 21 Gärtner; in Müglitz 5 Gärtner; in Rosenthal 4 Bauern, 18 Chalupnern; in (Hinter-) Zinnwald 6 Chalupner, 3 Gärtner; in Ober-Graupen 19 Chalupner, ein Gärtner — was Alles zunächst auf $38^{1}/_{2}$, doch gleich darauf, aus nicht bekannt gewordenen Gründen, auf 30, endlich aber, wie die königl. Obersteueramtsquittungen zeigen, bis auf $39^{13}/_{16}$ Angesessene veranschlagt wurde. Von den Wirthen in der Stadt bis zu den Chalupnern in Hinterzinnwald — hebt der commissionelle Bericht hervor — waren „die Leute auf den böhmischen wie auch kurfürstlichen Gründen alle urkatholisch."[4]) Wir werden Gelegenheit haben, über die Ungenauigkeit vor Allem der letzteren Angabe seinerzeit uns ein Urtheil zu bilden. Unser Magistrat hatte nichts Eiligeres zu thun, als geeigneten Orts gegen die Einbeziehung der Stadt in die Contribution feierlichst zu protestiren, weil dergleichen, abgesehen von der „bloßen Unmöglichkeit hujus oneris ferendi," „unsrer wohlhabenden, von undenklichen Jahren her tranquille genossenen kaiserlichen allergnädigst ertheilten Berggerechtigkeit und Freiheit ganz zuwider, auch hiebevor wir niemals zum Lande weder abgezogen worden noch dazu contribuirt haben sondern je und je der Bergfreiheit genossen und anderen privilegirten Bergstädten dieses Königreichs gleichgehalten worden."[5]) ... Unter Einem ging wieder ein flehendliches Memorial der Stadt an den Kaiser, zunächst um Beschleunigung des nunmehr an neunzehn Jahre erwarteten Spruches betreffs der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der kaiserlichen Confirmation von 1637. Hing ja doch, wie man glaubte, an der Lösung dieser Frage nun auch noch die Entscheidung, ob Graupen von der neuen Steuerlast befreit werden solle oder nicht.

In der so sehr bedenklichen Lage wurde unsere Stadt eben im Jahre 1654 noch in einen besonderen Proceß verwickelt. Dieselbe hatte bekanntlich nicht nur in Folge der Privilegien von 1477 und 1502 sondern insbesondere auch durch die erwähnten Urkunden vom 27. Mai 1580 und 17. September 1584 sowol in Obergraupen, Rosenthal, Zinnwald und Müglitz als auch in Voitsdorf, Ebersdorf, Streckenwald, Tischau, Biehanken, Eichwald und Soborten immer noch die Bier- und Weinschankgerechtigkeit, wie zur Zeit, da alle diese Orte mit vielen Anderen noch zur alten Graupner Herrschaft gehört hatten. Nun aber waren eben Soborten, Biehanken und Voitsdorf Zugehörungen der sogenannten Stalkner Herrschaft; Eichwald und Tischau Theile der Herrschaft Teplitz geworden, wie bekannt; Ebersdorf aber war seither zur Herrschaft Kulm, Streckenwald zur Domäne Schönbritz gekommen. Wie leicht zu errathen, mußte die Ausübung des erwähnten Rechtes, so „uralt" diese Uibung war, unzählige Male zu Streitigkeiten führen, wie sie auch in der That bisher beinahe alljährlich, ob auf dem einen oder dem andern Punkte, wirklich vorgekommen waren, vor Allem aber auf den erwähnten Dörfern der Stalkner Herrschaft, in deren Besitze nunmehr Johann Adam Hrßan von Harras, zugleich Herr auf Rothenhaus, war. Zu jeder Jahreszeit waren aus dem Magistrat von Graupen etliche Personen zur Revidirung der Schänken in Soborten, Biehanken oder Voitsdorf

[4]) Abschrift „aus d. kgl. Obersteueramtsrolla" bei H. Jos. Weiß in Rosenthal. — Fundam. Grupn. (Appendix) p. 139 sq.

[5]) Fundam. Grupn. p. 276 sq.

Digitized by Google

ausgegangen, und jedesmal hatte man da oder dort etliche Faß fremder Biere oder Weine gefunden; das Wenige, was die Wirthe dennoch von Graupen bezogen, blieben sie schuldig, ohne durch ein gütliches Mittel zur Bezahlung bewogen werden zu können, da den Graupnern, wie bei jenen Uibertretungen so bei dieser Saumseligkeit der betreffenden Wirthe, von Seite der Skalkner Grundherrschaft nicht die geringste Hilfe zu Theil wurde, im Gegentheile von dem Hauptmanne der Herrschaft immerwährende Klagen unterhalten wurden über schlechtes Getränk, kleines Gefäß u. s. w. Das Alles zielte offenbar dahin, die Graupner zu zwingen, ihre Gerechtsame um ein Billiges hinzugeben, um endlich der Plage los zu werden; Herr Hrßan machte auch nach jedem größeren Auftritt, den die Unseren in dieser Beziehung hatten, denselben den freundschaftlichen Vorschlag, ihm den Schank für immer oder doch für etliche Jahre zu überlassen. Der Preis, den er setzte, war aber ein lächerlich geringer, die Stadt ging nicht ein darauf, schickte im Gegentheil ihren Frohnboten, oder wer sonst aus der Bürgerschaft Vergnügen daran hatte, allwöchentlich einmal nach den nahen Dörfern, zerschlug die Gefäße, die da unerlaubtes Getränk enthielten, und ließ die widerspenstigen Wirthe exequiren oder arretiren, im nöthigen Falle mit Aufgebot von Gewalt. Dem abzuhelfen, wendete sich Johann Adam Hrßan in dem genannten Jahre 1654 an die königlichen Gerichte, um mit Hilfe Dieser die Graupner zur Nachgiebigkeit zu zwingen. So klar das Recht der Stadt in diesem Falle war, sie wurde dadurch genöthigt, wieder Berichte über Berichte nach Leitmeritz an das Kreisamt, nach Prag an die Statthalterei, nach Wien an die Hofkanzlei zu entsenden, kurzum enorme Geldauslagen zu machen, denn der Proceß, wie der mit den Sternberg, zog sich Jahrzehnte hinaus. Zu alledem kamen neue Verluste noch von anderer Seite.

Auf der Domäne Sobochleben hatte sich viel geändert. Hier war im Jahre 1648 Karl Maxmilian von Bleileben und bald darauf dessen Vater, Alexander Regniers, gestorben, die genannte Herrschaft der Witwe Anna Maria geb. Freiin Pichelberg hinterlassend, einer großen Freundin des Jesuitenordens, der bereits in den letzten Jahren durch ihr Zuthun sich an der Scheuner Kirche ansehnlich vermehrt hatte, nun aber um so mehr gedeihen sollte. Nachdem am 5. Mai 1651 der Pfarrer in Graupen das Kloster daselbst und dessen Kirche schon wieder dem Prager Collegium zu übergeben und mit seinen Kirchengeräthen nach St. Anna zu übersiedeln gezwungen worden war, hatte am 8. Juli desselben Jahres P. Conrad Stadelhofer, Rector des Komotauer Collegiums, mit Hilfe des Geldes der genannten Dame eine neue Acquisition gemacht, indem er von Adam Pecelius von Adlersheim auf Hořenitz, nunmehrigem kaiserl. Rath, Hof- und Kammerrechtsassessor, Vicelandkämmerer ꝛc., „das ihm, Herrn Pecelius, erb- und eigenthümlich zustehende, unter der Stadt Graupen gelegene freie Rittergütel, der alte Hof genannt," für 3200 fl. rh. an seinen Orden brachte.[6]) Nun erst waren die Jesuiten heimisch geworden in Scheune. Dem Prager Collegium aber machte der Franciskanerorden, dem bekanntlich im Jahre 1575 (15. März) die Hälfte des Einkommens des Graupner

---

[6]) S. „Die Jesuitenresid. Mariasch." a. a. O. — Nach Schimon S. 119 wurde A. Pecelius v. A. am 7. Jäner 1645 in den Ritterstand erhoben. In einer Urk. der Landtafel Instr. Nr. 28, lit. D 2 b zum J. 1656 wird derselbe genannt: „Adam Peczelius Von Adlersheimb Vnd auf Krzemuz" u. s. w.; den Posten eines Vicelandkämmerers bekleidete er bis 1662; s. Palacký „Přehled sauč. neyw. důstojn." tab. IV. — (P. Miller p. 146 nennt z. J. 1684 einen Johann Pecelius, „des Herrn von Fahrensbach Geheimschreiber" — Sohn Adam's?) S. Anm. 38 des vor. Abschn.

Digitized by Google

Klosters vom Erzbischofe zugewiesen worden war, den Besitz desselben und der Kirche Aller-Heiligen streitig, und wurde lange Jahre eine Einigung nicht erzielt; im Jahre 1654 hören wir, daß der Graupner Cantor am 6. Jäner in dem Kloster wieder einmal eine „Comödia" („von der Geburt Jesu") aufführen ließ; die folgenden zehn Jahre verfällt das Gebäude wieder gänzlich. — Die bleibende Niederlassung der Jesuiten in Scheune aber war für die Bergstadt Graupen von den verderblichsten Folgen. Abgesehen davon, daß die frommen Väter der neuen „Residenz" schon im Jahre 1652 die Frechheit hatten, aus der Klosterkirche Aller-Heiligen, deren rechtlicher Besitzer ja doch augenblicklich nicht bekannt war (!), nächtlicher Weile mehre Glocken und die Thurmuhr, eine Fundation der Graupner Knappschaft, zu entwenden und im Glockenthurm zu Scheune unterzubringen, wurden, eben durch die Jesuiten, unsere Bürger mit den gewaltthätigsten Mitteln verhindert, auf ihrem eigenen Grund und Boden in der Nähe von Scheune Bier oder Wein zu schänken, was bei dem ungeheuren Andrang von Wallfahrern an der Kirche in der nächsten Zeit der Stadt ein ziemliches Einkommen gesichert hätte; nicht zufrieden damit, zwang die geistliche Gesellschaft im Jahre 1657 unsern Magistrat, ihr alle ehemaligen Zugehörungen des Althofs insbesondere den bekanntlich von der Stadt niemals verkauften Kalkbruch und den Teich nahe dabei, trotz allem Sträuben abzutreten, dieweil „sie (die Jesuiten) solchen Hof mit allem Ein- und Zugehör ordentlich an sich gebracht" — was die unverschämte Logik jener Mönche als selbstverständlich auch auf die Zugehörungen vom Jahre 1594 und früher her bezog, auf Dinge, welche seit 1594, wie wir wissen, keinem einzigen Besitzer des Hofes zugestanden hatten.[7])

Zweimal während dieser Zeit waren von der Frau von Sternberg wieder Briefe gekommen mit der Erklärung, daß sie die Stadt verkaufen müsse, die Bürger sollten bestimmt aussagen, ob sie sich freikaufen könnten und möchten, „weil wir (Graupner) wollten Freiherren sein." Die gepflogenen Unterhandlungen zerschlugen sich immer wieder. Die Processe gingen ihren Weg ins Unendliche ruhig weiter; wiederholte Memoriale der Stadt blieben nunmehr regelmäßig ohne Antwort. Von der Steuerangelegenheit wußte man 1657 in Graupen so viel, daß der Kaiser schon von der böhmischen Kammer ein „Hauptgutachten" verlangt haben solle; während der Herr von Harras im selben Jahre den Bier- und Weinschank in den drei Graupner Schänken auf seiner Herrschaft bis auf Weiteres ganz und gar abschaffte. Was aber noch weit schlimmer war als dieser neue Verlust: im Jahre 1659 wurde die Frage, ob Graupen in die allgemeine Landescontribution zu ziehen sei, entschieden, u. z. ganz nach dem Commissionsbericht von 1654. Von nun an muß Graupen unweigerlich von Monat zu Monat 51 fl. 32 Kr. nur Kriegssteuer bezahlen — trotz allgemeinem Wehklagen in der Stadt, die übrigens seit eben 1659 eine ansehnliche Menge Soldaten in Quartier und Verpflegung bekam. Am 1. Dezember d. J. sieht sich der Magistrat gezwungen, die der Gemeinde gehörige „niedere Mahlmühle" an einen gewissen Zacharias Förster zu verkaufen, um baares Geld zu bekommen. (Die Mühle hieß von nun an nach dem neuen Besitzer „Zacher-Mühle.") Bald mußten auch etliche Gemeinweinberge veräußert und mußte der Garten in und außer der Schloßmauer einem einzelnen Bürger gegen Vorstreckung einer gewissen Summe in Pfand gegeben werden. Mit dem Garten aber versetzte man zugleich das Gemäuer des verfallenen Schlosses.

---

[7]) Die Begründung des Gesagten wie die weiteren Beziehungen unsrer Stadt zu den Scheuner Jesuiten s. gleichfalls in der genannt. „Jesuitenresidenz Mariascheune."

Digitized by Google

Von Jahr zu Jahr verringern sich die Existenzmittel unsrer Stadt. Kein Wunder, daß die Bürgerschaft zu ermüden scheint auch in dem Streite für das Höchste und Letzte, die alten Freiheiten der Gemeinde; die nächste Zeit vergeht, ohne daß wir eine Bemühung zur Beendigung des Streites von dieser Seite bemerken. Dagegen die Familie Sternberg stand in besonderer Gnade bei dem neuen Kaiser Leopold I., der seit 1657 herrschte; im Jahre 1661 u. A. wurde das ganze Sternberg'sche Geschlecht durch ein Intimat Kaiser Leopold's in den Reichsgrafenstand erhoben oder vielmehr „restituirt," wie die betreffende Urkunde lautet.[8]) Nicht lange darnach gingen die Söhne Ludmilla's von Sternberg auf Reisen, von denen sie erst im Jahre 1664 wiederkehrten. Die Mutter hatte da, wie sie am 25. October d. J. den Graupnern schrieb, „wegen Abführung der unterschiedlichen Wechsel" über 9000 fl. rh. nöthig, zu deren Deckung auch die Graupner beitragen sollten, in der Weise, daß die Stadt der Gräfin verstatte, „30 Faß Bier in dem Gemeinbräuhaus zu erbräuen, wie auch nach einander auszuschänken" — widrigenfalls die Herrin „gezwungener Maßen sich selbst des Bräuhauses annehmen würde." Der sonderbarer Weise čechisch geschriebene Brief der Gräfin,[9]) (jener „merkwürdigen Frau," die „der damals ganz gesunkenen čechischen Nationalliteratur aufzuhelfen bemüht war,"[10]) mußte nach seiner Ankunft in Graupen wieder erst in die Nachbarschaft gehen, bevor man ihn beantworten konnte. Die Antwort lautete selbstverständlich verneinend; doch nicht so geradezu, wie dies bisher in gleicher Angelegenheit der Fall gewesen, denn — so rieth ein guter Freund, den man zu Rathe gezogen — die Gräfin „möchte durch Dieses zu einem größeren Zorn bewegt werden, und wo man nicht kann überspringen, da muß man halt unterschlüpfen," wobei aber durchaus nicht übersehen werden dürfe — „wo dergleichen Obrigkeiten einen Finger erreichen, da greifen sie zur ganzen Hand, und schwer ist solche wiederum auszureißen." Und so bat unser Magistrat, die Stadt „für diesmal in Gnaden zu verschonen;" es werde gegenwärtig sehr wenig Gerste um Graupen gebaut, so daß, wenn die Bürgerschaft zum Bräuen komme — „so etwa einen und den anderen Bürger in zwei Jahren einmal betreffen thut" — sich drei oder vier vereinigen „und, so viel ihnen hiezu an Gerste von Nöthen, hin und wieder auf den Dorfschaften bei den Bauersleuten bis zur Versilberung des Biers davon ausbringen und erborgen müssen," während zugleich „der Abgang des Bieres schlecht und gering, weil die allhier durchgehende Straße wegen anderer zeither erfundenen und aufgerichteten Pässe und Straßen meistens stille liegt, auch nicht weniger ob großer Bedrängniß der stets währenden Contributionen und Auflagen, durch welche die Leute in die äußerste Noth und Armuth gerathen, kaum in vier oder fünf Wochen ein Gebräu gethan werden kann." . . . Die Gräfin bestand nicht weiter auf ihrem Begehren, wurde aber selbstverständlich durch die Antwort auch nicht gnädiger gegen die Stadt gestimmt, als sie bisher sich gezeigt hatte, und suchte eben auf andere Weise, was man verweigerte, dennoch herein zu bringen. Die Gemeinde mußte ihr zu Anfang folgenden Jahres 100 Thaler „borgen," die dann von der alten Schuld der Stadt an die Obrigkeit einfach abgezogen wurden; da es aber schien, als hätte die Bürgerschaft im Jahre 1665 eine reichlichere Ausbeute vom Zinnbau zu gewärtigen als dies seit langen Jahren der Fall gewesen, so gebot ein Decret der Gräfin d. d. Prag 24. October d. J.: Nachdem „die sämmtlichen ausländischen und inländischen bauenden Gewerken

[8]) Palacky in Hormayr's Taschenb. 1825, S. 313.

[9]) „Transferirte Deutsche Abschrift Auß dem Böhmischen missivschreiben . . " Fasc. I, 2. Abth. in Gr.

[10]) Palacky a. a. O.

Digitized by Google

auf der Herrschaft Graupen, als nämlich auf dem Zinnwald, Mückenberg und Gloßen- (j. „Klösen-") Berg," den Zinnzehnt in Geld entrichtet, u. z. den Centner mit 25 Groschen oder 1 fl. 15 Kr. berechnend, wodurch aber ihr, der Herrin, ein großer Schade erwachsen, soll von nun, der „königlichen neuen und alten Bergordnung nach, Z. 10 fol. 511 bis 514," der Zehnt in natura geliefert werden.[11]) — Gewiß, die Gräfin hatte das Recht, ein solches Verlangen zu stellen, schadete aber durch die Aeußerung desselben nicht nur dem Bergbau sondern auch sich selbst außerordentlich. Die so tief darnieder gelegenen Werke bedurften ganz nothwendig einer besonderen Rücksicht und konnten bei ihrer Wiederaufnahme unmöglich von vornherein das leisten, was sie in besseren Jahren, als sie im vollen Schwunge waren, mit Leichtigkeit zu geben im Stande gewesen. Bei der strengen Handhabung des letzten Decrets wurde es mehren Gewerken wieder ganz unmöglich, weiter zu bauen, besonders als kurz nachher eine Kammerverordnung auch noch befahl, daß künftig „von jedem Centner Zinn zum königlichen Zehnt 5 Pfund in natura entrichtet und von jedem Centner 20 Kreuzer Grenzzoll gegeben werden" sollen.[12]) Praktischer allerdings als das eben Gehörte ist eine weitere Verfügung desselben Decrets der Gräfin, daß nämlich „zur Verhütung unterschiedlicher Hinterschliche und Betrügereien" alles gewonnene Zinn kunftig nach der Stadt Graupen in das dazu aufgerichtete „Brennhaus" an den Gieß- oder Flößmeister überantwortet werden müsse, der das geschmolzene Erz mit dem herrschaftlichen Wappen zu versehen habe, wenn es rein ist; „was aber nicht rein ist — wie es bis dato zum großen Nachtheil der alten Bergstadt Graupen von den Schmelzern geschehen, daß sie untüchtige Zinne gezeichnet und durch solchen Betrug das Graupner Zinn in Veracht gebracht haben" — dergleichen soll nicht abgestempelt und also auch nicht verkauft werden. Schließlich verfügte Gräfin Ludmilla unter Einem, daß die Zinnwage, die „von Alters her jederzeit in der Stadt Graupen gewesen," künftig wieder daselbst aufgestellt werden solle. Es hatte nämlich, und das verdient bemerkt zu werden, Franz Karl von Sternberg vor etlichen Jahrzehnten die seit Jahrhunderten in Graupen bestandene Zinnwage von dort weggeschafft und in Zinnwald, hart an der Grenze, aufgestellt, trotz eifrigem Protestiren der Graupner Bürgerschaft und selbst entgegen dem kreisämtlichen Verbote; Gräfin Ludmilla hatte den üblen Usus nicht abgestellt, obgleich von der Kammer von Jahr zu Jahr ein „nochmals freundliches Ersuchen" nach dem andern kam, „ob sie angeregte neue Zinnwage alsbald abstellen und aufgeben lassen wolle."[13]) Siebzehn Jahre konnte die Herrin den ausdrücklichen Befehlen königlicher Gerichte zuwiderhandeln, ohne zur Rechenschaft gezogen zu werden. Wie im Großen ging es im Kleinen.

Im Zusammenhang mit den letzteren Verfügungen steht die Folgende, durch welche am 9. April 1666 der seitherige Bergmeister Michael Petzold entlassen und an seine Stelle Lorenz Rauhe gesetzt wurde, seit 1655 Gegenhändler, welches Amt nunmehr Bartel Steudel erhielt.[14]) Der obrigkeitliche Secretär, Namens Novatius, dem diese Veränderung im Bergamte aufgetragen war, hatte aber noch Anderes vorzubringen. Seine Herrin verlangte von den Graupnern die umgehende Beantwortung von zwölf „Punkten," resp. Befehlen,

[11]) Copie in Fasc. IV des Graupner Archivs.
[12]) F. A. Schmidt IV (1833) S. 563.
[13]) Urkk. in Fasc. IV d. gen. Archivs.
[14]) M. Petzold starb am 12. April 1667, nachdem er „12 Jahr hier Cantor, etliche Jahr Factor Budt 7. Jahr Stadtschreiber, folgent 29. Jahr das Bergmeister Ambt Verwaltet: ist ein sehr Verständiger Mann Budt guter Concepist, auch der Stadt sehrnützlichen gewesen."

Digitized by Google

der Hauptsache nach des Inhalts: Dem Magistrat von Graupen „wird gänzlich verboten, einem Geistlichen die Präsentation auf hiesige Pfarre und Pfarrkirche zu geben, bis sie (die Bürger) bewiesen haben, daß sie wahrhafte und approbirte Collatores seien" — oder besser, sie sollen „sich klar declariren, ob sie Ihre hochgräfl. Gnaden Frau Gräfin von Sternberg für ihre obere Collatrizin erkennen oder nicht." „Bei welchem Tribunal wegen der Collatur das Recht pendiren thut, sollen sie benennen, und was für Recht zu der Collatur sie sich adjustiren et quali titulo, das sollen sie approbiren." Dann soll eine gründliche Specification erstattet werden wegen der Fundation, der Einkünfte u. s. w. des Spitals in der Stadt. Es soll ferner ein Verzeichniß der in der Stadt sowol als der in den zu ihr gehörigen Dörfern angesessenen Leute, „Manns- und Weibes-, Alt- und Jung-Personen, in specie et in genere," und ebenso ein Ausweis über die zur Stadt gehörigen Wirthshäuser eingebracht werden. Da ferner das der Bürgerschaft vor Jahren abgenommene Stadtsiegel nicht aufgefunden werden kann, so frägt die Herrin — in der Voraussetzung, daß sich dasselbe im Besitz der Graupner befinde — „wie sie das Siegel wiederum bekommen hätten, von Wem und in welchem Jahre." Weil von nun an die Zinnwage wieder in Graupen aufgestellt werden soll, der Bergordnung gemäß aber bei einer solchen Wage ein „Gießhaus" stehen muß, „so sollen sie sich declariren, ob sie dazu einen tauglichen Ort benennen wollen oder nicht; und in dem," heißt es weiter, „wird die Wahrheit ziemlich gespart, wie sie sagen, daß das Zinn in sonderlichen dazu bereiteten Pauschtgruben geläutert und gegattert wird, es ist aber namhaft, daß das Zinn nur geschmelzt wird und nicht gebührend gereinigt." Von der bei Kaiser Ferdinand III. erwirkten Confirmation sowie von den durch diese bestätigten Privilegien sind glaubwürdige Abschriften einzubringen. Dann aber sollen die Räthe der Stadt sich rechtfertigen — „quali titulo et consensu sie bei dem Graupner Schloß nicht allein etliche Weingärten verkauft sondern das Schloß selbst sammt seinen Appertinenzien ad usum fructuum einem ihrer Mitbürger haben versetzt."—

Die Entgegnung des Magistrats, an den Secretär Novatius gerichtet, eröffnet uns, daß der seitherige Pfarrer der Stadt, P. Schrammel, seinen Posten resignirt und die Pfarre Tetschen übernommen habe, die Bürgerschaft aber — bis zur endlichen Entscheidung über die Collatur — die Präsentation des zu ernennenden Administrators der Frau Gräfin überlasse, insbesondere damit der neue Seelsorger recht bald das Amt beziehen möge, „weil wir bei instehender heiligen (österl.) Zeit ohne einen Priester und Pfarrherrn nicht bleiben können." Bezüglich des Spitals weiß man keine Auskunft zu geben, von wem es fundirt worden u. s. w., „dieweil in vergangenem Brandschaden alle alten Bücher und Schriften, aus welchen dergleichen und andere Antiquitäten zu ersehen sein möchten, in dem Feuer verdorben; können auch jetziger Zeit, indem sonst keine Intraden und Einkommen hiezu gehören, außer den (1523) zu Brüx anher gestifteten Legatgeldern, welche sich jährlich auf $3\frac{1}{2}$ Schock betragen und zur Bekleidung der armen Leute versehen worden, einige arme Leute in demselben erhalten werden; die aber hiebevor darin gewesen, haben blos von dem Almosen, so sie vor der Kirche und anderwärtig gesammelt, gelebt, und das Holz zu ihrer Nothdurft ist ihnen von der Gemein verschafft worden." Einen Ausweis über die Angesessenen, heißt es weiter, habe man gelegentlich einer früher schon gestellten Anforderung bereits geliefert, ebenso einen gründlichen Bericht über die städtischen Wirthshäuser. „Anlangend das Stadtsiegel, so Ihren Hochgräflichen Gnaden, unserm gnädigen Herrn sel., vor der Zeit hat müssen abgelegt werden," betheuert der Magistrat, daß er dasselbe „zur Zeit niemals

Digitized by Google

wiederum zu Handen bekommen, massen denn alle und jede Schriften nur unter dem Gerichtssigill ausgefertigt werden," und haben wir keinen Grund, an der Wahrheit dieser Worte zu zweifeln. Einen Ort für das zu errichtende Gießhaus, meint der Stadtrath, „wird Herr Bergmeister nebst seinen anderen Mitbeamten und verständigen Bergleuten oder Schmelzern selbst wol ersehen; wollen ihm hierin, soviel uns möglich sein wird, willig und gern Assistenz leisten." „Welcher Gestalt und auf was für Weise das Schloß allhier an die Stadt und Bürgerschaft kommen, wird der Herr aus der Beilage mit Mehrem ersehen." Leider ist uns, wie der Ausweis über die gegenwärtig auf der Herrschaft Angesessenen u. s. w., so auch die letztere Beilage verloren gegangen. Nach allem Vorhergegangenen aber konnte diese Beilage nichts Anderes sein als eine Abschrift des am 16. Feber 1604 mit Frau Judith Keck von Schwarzbach geschlossenen Vertrages, demzufolge die Stadt „den Schloßgarten inner- und außerhalb des Gemäuers sammt aller Zugehörung," und noch andere weiland Daniel dem Aelteren von Pilgram gehörige Einzelnheiten — das Schloß selbst aber allerdings ausdrücklich nicht — erkauft hatte; doch war, wie wir gehört, seit mehr als sechzig Jahren die Bürgerschaft im ruhigen Besitze des „Gemäuers" geblieben, obgleich die kaiserliche Donation von 1616 dem Herrn Adam von Sternberg namentlich das „Schloß und die Stadt Graupen" zugeschrieben hatte. Gräfin Ludmilla nun brachte die Ansprüche ihrer Familie auf den fraglichen Gegenstand zur vollen Geltung. Unbefriedigt durch die Antwort der Bürger übergab sie alsbald einem Bevollmächtigten sieben neue Artikel, darunter vor allem Anderen den Auftrag, „mein Schloß zu Graupen alsbald zu meinen Händen sich anzumassen und dem bestellten Bergmeister allda zu seiner Obsicht zu überantworten."[15]) Und so geschah es auch; die Ruinen des alten Schlosses gingen in den Besitz der Gräfin über und hofften nun wol einen endlichen Wiederaufbau ihrer ehemaligen Herrlichkeit, nachdem bereits vor mehr als einem Jahrzehnt die Burgen über Brüx und Teplitz vollständig in Schutt verwandelt worden waren.[16]) Wie die Letzteren aber blieb auch das Graupner Schloß, was es nunmehr war, ein Trümmerhaufen.[17])

Am Gründonnerstage 1666 kam ein P. Sigismund Hundshagen nach Graupen, um die erledigte Pfarre durch drei Wochen zu administriren. — Während dieser Zeit wandte sich die Gräfin, das ihr eingeräumte Recht auch auszuüben, an den Bischof von Leitmeritz und präsentirte da einen Priester Christoph Franz Runge als künftigen Pfarrer von Graupen (1. Mai). Doch auch unsere Bürgerschaft versäumte nicht, dem Bischof die Lage der Dinge klar zu machen, worauf derselbe (5. Mai), unter voller Anerkennung der Ansprüche der Stadt auf das jus präsentandi, nichts desto weniger den P. Runge — „weil wir verhoffen, daß derselbe wegen seiner von anderswoher gerühmten guten Qualitäten nicht untauglich für denselben Ort sein dürfte und also nach Austrag der Sache, im Fall sie (die Bürger) ihr vermeintes Recht behaupten sollten, auch von ihnen selbst zu einem ordentlichen Pfarrer vielleicht beliebt und uns präsentirt werden könnte" — nach dem Wunsche der Gräfin bestä-

---

[15]) Sämmtl. erwähnte Verhandlungen seit April ob. Jahres nach Fundam. Grupn. p. 283—288.

[16]) Nach Sommer (Böhmen XIV, 106) wurde die Burg von Brüx im Jahre 1651 mit Bewilligung des Kaisers in die Luft gesprengt, und stimmt die Angabe vollkommen überein mit Archivalien des Stadtarchivs in Brüx. — Nach dem Memorial-B. I, p. 118, in Teplitz, wie nach Acten des fürstl. Clary'schen Schloßarchivs daselbst, wurde der Teplitzer Schloßberg in Folge kreisamtlichen Circulars am 3. Nov. 1655 demolirt.

[17]) Seit 1680 wird es in Graupner Schriften stets nur das „wüste Schloß" genannt.

Digitized by Google

tigte, „doch nur blos administrationsweise und ohne einiges Präjudiz des dem einen oder andern Theil zustehenden juris patronatus," so daß, jedoch nur nach nochmaliger begütigenden Versicherung von Seite des Bischofs gegenüber der besorgten Bürgerschaft,[18]) am 13. Mai der neue Administrator in Graupen einziehen konnte.

Wie groß das Selbstvertrauen der Gräfin Ludmilla war, die nunmehr auch schon die Collatur für Graupen in Händen zu haben glaubte, zeigt vor Allem der letzte der erwähnten sieben Artikel, der noch beachtet werden muß. Derselbe erinnerte sogar die Graupner der gegen weiland Herrn Franz Karl von Sternberg bei der böhmischen Hofkanzlei anhängig gemachten „Action," mit dem Bedeuten, „bei Vermeidung ihres selbsteigenen Schadens ohne ferneren Verzug solche wieder urgiren und zur Erörterung bringen" zu wollen. Von dem eigenen Feinde kommend, mußte die Mahnung desto wirksamer sein. Es zeigt sich wieder eine große Rührigkeit in der Stadt — doch nicht zum Wohlgefallen der Frau Gräfin. Dieselbe berief am 4. August 1666 eine Deputation der Graupner, die auch alsbald kam und wol gleich darauf entlassen wurde, aber schon am 13. d. M. wieder in Budin erscheinen mußte, worauf zwei von den Abgeordneten — „in Arrest daselbst genommen wurden, die anderen Zwei, als Georg Bruchelt und Bartel Steudel, zurück kamen und anstatt derselben Georg Fischer und Michael Rauhe in Arrest gehen mußten." Uiber fünf Wochen lagen die Genannten eingekerkert, bevor die Gräfin, auf wiederholte unterthänige Supplicationen der gesammten Bürgerschaft, die sie in Grünberg wie in Prag und Budin bestürmte,[19]) auch nur die Miene machte, das Loos der Armen zu ändern. Am 26. September erließ sie von Prag aus sechzehn neue „Punkte", nach deren genauester Erledigung von Seite der Stadt die Eingekerkerten die Freiheit zu erwarten hätten. Von diesen Artikeln fordert der Erste die Erbhuldigung der Bewohnerschaft von Graupen an einem ihr zu bestimmenden Tage; der Zweite setzt fest, daß künftig von jedem Eimer fremden Weines, der in der Stadt ausgeschänkt würde, „statt des Zapfengeldes" 30 Kreuzer abgeführt werden sollen; der Dritte verlangt wieder „das Bräuhaus und das Bierbräuen, so sie (Graupner) bis dato unrechtmäßig genossen;" der Vierte wünscht „einen Ort oder die Gelegenheit zu einer Getreideniederlage;" der Fünfte befiehlt die Abfassung eines genauen Berichtes darüber, ob die städtischen „Mahl-, Brett- und anderen Mühlen, so sich anno 1638 allda befunden,' noch vorhanden seien, welcher Zins von ihnen gegeben werde u. s. w.; der Sechste wiederholt ernstlich das Verlangen nach einem detailirten Ausweis der in Graupen und den zugehörigen Dörfern angesessenen Leute; der Siebente frägt: „Mit was für Gerechtigkeit auf Müglitz'schen Gründen, doch auf meinem (der Gräfin) Grund und Boden, bei Zuckmantel jetzt Bier von Bilin geschänkt wird;" der Achte will wissen, in welchen Graupner Schänken der Herr von Harras gegenwärtig zu seinem Nutzen Bier ausschänken läßt; der Neunte begehrt Aufklärung darüber, mit Wessen Consens eines verstorbenen Graupner Bürgermeisters, Michael Mattig, Witwe sich nach Leitmeritz verheirathet habe, wie viel von der Verlassenschaft ihres Mannes auf sie gefallen, und dringt darauf, daß ein Sohn jenes Bürgermeisters, „welcher die Malerkunst erlernt," der Gräfin zu bestimmter Zeit eingeliefert werde; Artikel 10—13 gebieten einen genauen Rechenschaftsbericht über die seitherige Verwaltung des Gemeindevermögens; Artikel 14—16 erkundigen

[18]) Fundam. Grupn. p. 295—300.

[19]) Concepte in Fasc. I, 2. Abth., des Arch. Graupen.

Digitized by Google

sich in dringender Weise nach dem Stand des Bergbaus und den Waldungen auf der Herrschaft Graupen.[20])

Die Antwort der Bürger auf die vorliegenden Fragen zeigt so recht deutlich, daß derselbe Geist, der in den früheren Generationen der Stadt geherrscht, auch in der gegenwärtigen lebte. Mit dem vollen Bewußtsein ihres Rechts erwiderten die Unseren (2. October), 1. bezüglich der Erbhuldigung, daß „solches niemals geschehen, dieweil wir vermöge Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigster Donation als alte Bergleute sind verschenkt worden und noch als Bergleute uns verhalten;" daher man „unterthänig-gehorsamst" bittet, Ihre „Hochgräflichen Gnaden geruhen, uns mit dergleichen in Gnaden zu verschonen." Ein Gleiches wird gebeten hinsichtlich des Artikels 2, „sintemalen hiesige Bürgerschaft jederzeit und von undenklichen Jahren her fremde Weine ohne alles Entgeld oder anderwärtige Abfuhr, vermöge der Kolditz'schen Privilegien, einstoßen und ausschänken mag." Und so habe man 3. laut derselben Privilegien „das Bräuhaus allerwegen geruhiglich gebraucht und genossen," wie ja auch eben die erwähnte kaiserl. Donation besagt, „daß wir in dem Stande, wie wir zur Zeit gewesen, da Ihre kaiserliche Majestät diese Stadt in Posseß gehalten, verbleiben sollen." 4. Der Ort zu einer Getreideniederlage, einem „Schutthause," wird dem gräflichen Bevollmächtigten, sobald es gewünscht würde, unweigerlich gezeigt werden. 5. Mit den Mühlen sei seit 1638 keine Veränderung vor sich gegangen, „und die Zinsen hieraus genießt die ganze Communität der Stadt." 6. „Die wenigen Obergraupner und Rosenthaler sind der Stadt Erbunterthanen und nach laut der Visitationscommission für $9^7/_8$ Angesessene angezeigt worden." 7. Daß im Müglitzer Grunde bei Zuckmantel Biliner Bier geschänkt, weiß die Stadt gar nicht; „der Ort muß vielleicht versetzt worden sein, denn Zuckmantel liegt auf der Biliner Herrschaft herin im Lande, der Müglitzer Grund aber draußen auf dem Gebirge, Beide eine gute Meile Wegs auseinander." 8. Die Graupner Schänken, deren sich der Herr von Harras anmaßt, sind die in Voitsdorf, Biehanken und Soborten. 9. „Des verstorbenen Bürgermeisters Michael Mattig sel. nachgelassene Witwe betreffend hat selbe, weil sie eine freie Person, nach ihrem Belieben anderwärtig hin, nämlich den deutschen Stadtschreiber zu Leitmeritz, geheirathet; der Sohn aber, so die Malerkunst erlernt, ist solcher seiner Kunst nach in fremde Länder verreist und, wie zu vernehmen, anjetzo zu Rom in Wälschland zu finden." 10.—13. „Die Kirchen-, Gemein-, Contributions- und andere Rechnungen werden alle Jahre ordentlicher Weise abgelegt, die Kirchenrechnung durch die Kirchenväter im Gegensein des Herren Pfarrers und des ganzen Rathes, die Gemein- und Contributions-Rechnung aber durch den verordneten Factor allhier, den Rath und die Gemeinältesten, im Beisein eines Ausschußes der Gemeinde; den Nutzen von dem Bräuwerk, dem Salzschanke und dem Branntwein kommt ganzer Gemeinde zu Gute" u. s. w. Die in den Artikeln 13 bis 16 berührten Gegenstände „werden Herrn Bergmeister am Besten bewusst sein" und dürfte eben dieser über dieselben, „weil solche den Rath nicht betreffen, Bericht zu geben wissen."[21])

Die wenigsten der eben gehörten wichtigeren Punkte sind uns neu, so wie unsere Stadt überzeugt sein konnte, daß mit der letzten Antwort dieselben nicht schon für immer erledigt waren. Dergleichen Forderungen mußten immer wiederkehren, wenn nicht die seit 1638 schwebende Frage über die Giltigkeit der städti-

[20]) Fundam. Grupn. p. 289 sq.

[21]) Ibid. (Appendix) p. 45 sq.

Digitized by Google

schen Privilegien, für oder wider, entschieden wurde. Mit vollem Rechte rieth daher ein „Unbenannter, doch Bekannter," an den man sich gewendet, der von der Gräfin selbst gemachten Aeußerung gemäß, um jeden Preis die nöthige Erörterung „bei Hofe" zu suchen. „Inzwischen und so lange die Sache noch in lite pendente verbleiben möchte, könnten sie zu einigen vorgeschriebenen Punkten sich keineswegs verstehen noch ihres verhoffenden Rechts Etwas präjudiziren, sondern sich mit dem anno 1638 ergangenen kaiserlichen Rescript immerzu schützen."[22]) Der Rath war übrigens schon nach beiden Seiten hin befolgt, nur faßte man die Angelegenheit noch um Vieles kräftiger an als bisher. Es gingen Beschwerden wieder an das Kreisamt, an die Statthalterei und endlich an die böhmische Kammer. Am 11. October gingen vier Bürger, Christian Sachs, Heinrich Hübich, Hans Zappe und Elias Kuhn, nach Budin, um sich statt der bisher Inhaftirten zur Gefangenschaft zu stellen; ein rührendes Beispiel bürgerlicher Aufopferung. Die Bürgerschaft zu Hause versäumte nicht, obwol der abschlägigen Antwort gewiß, die Gräfin um die Freilassung der wackeren Männer durch „oftmaliges gehorsames und hochflehendliches Bitten" anzugehen; die Herrin war nicht zu erweichen.[23]) Da entschloß man sich, abermals direct an den Kaiser zu gehen. Ein Memorial ward abgefaßt, mit dem sich zwei Bürger am 23. November nach Wien aufmachten. Dieselben aber kamen nur bis nach Prag, woselbst sie sich „abschrecken lassen, also unverrichteter Sache wieder nach Hause und zurückgekommen." Doch noch waren die Beiden kaum in Graupen angelangt, als die gesammte Gemeinde einhellig ein neuerliches Memorial beschloß (28. November), das denn auch seine Adresse nicht verfehlte. Das Schriftstück[24]) berief sich einfach auf das kaiserliche Rescript vom 20. April 1638, demzufolge bekanntermaßen in Graupen zwischen Obrigkeit und Unterthanen „die Sache allerseits in dem Stand, wie es vor ausgebrachter Privilegienconfirmation gewesen, und demgemäß zu verhalten allergnädigst anbefohlen worden," während nun die Gräfin, ganz wie ehedem Franz Karl von Sternberg, die Erfüllung gewisser Befehle, die man in Abschrift beilegte, erzwingen wolle, durch Drohungen und rohe Gewaltthätigkeiten. Die Gemeinde hofft zu des Kaisers „weltberühmter Justiz," daß erstlich die gefangenen Mitbürger befreit und endlich die bei der böhm. Hofkanzlei seit 28 Jahren schwebende „Rechtfertigung" in kaiserlichen Gnaden alsbald anbefohlen werde. — Die Hoffnung der guten Leute täuschte sich diesmal nicht. Nachdem wieder am 9. Dezember zur Ablösung der Gefangenen zu Budin vier Bürger dahin abgegangen waren, wurden diselben schon am 14. desselben Monats von der Gräfin entlassen, auf gewisse Nachrichten hin, die sie kurz zuvor von Wien erhalten hatte. Die Gefangenschaft der Graupner aber hatte im Ganzen achtzehn Wochen gedauert. Am 29. Jäner 1664 ging anläßlich des letzten Memorials der Graupner ein kaiserlicher Befehl von Wien an die Statthalter des Königreichs Böhmen, des Inhalts: „Wann nun den armen Leuten, sofern die Sache angebrachtermaßen sich verhalten sollte, allzuviel geschähe, als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß Ihr mit Vernehmung der Grundobrigkeit die Billigkeit verordnen und die Supplikanten pendente lite wider die Gebühr nicht quälen lasset."[25])

---

[22]) Orig. Fasc. I, 2. Abth. in Gr.
[23]) Concepte u. Orig. das.
[24]) Fund. Grupn. p. 302 sq.
[25]) Orig. Fasc. I, 2. Abth., in Gr.

Digitized by Google

Uiber die Maßen hob sich auf einmal wieder das Vertrauen der Graupner auf einen glücklichen Ausgang ihrer Angelegenheiten — viel zu früh; doch in demselben Grade ließ die Herrin nun die Hoffnung sinken, mit ihren Forderungen durchzudringen. Sie dachte wieder daran, die Herrschaft Graupen zu verkaufen. Schon Anfang Feber 1667 kam ein reitender Bote von dem Agenten der Stadt aus Prag, die Gräfin habe bei der Kammer entscheidende Schritte zum Verkauf gethan, man solle nicht säumen, das zu benützen. Alsbald gingen zwei Bevollmächtigte nach Prag. Der Verkauf kam nicht zu Stande. Da schickte Gräfin Ludmilla wieder eine Citation nach Graupen, sie sei gesonnen, einen „gütlichen Vergleich" mit der Stadt zu treffen. Am 26. August reisten vier Abgeordnete wieder gegen Prag, und am 2. September darauf legte denselben Wenzel Adalbert Graf von Sternberg im Namen seiner Mutter zwölf „Punkte" vor, nach deren binnen drei Tagen unweigerlich geäußerter Annahme die Stadt sowol ihre alten Privilegien als auch — „doch ohne Präjudiz dem Recht und der Gerechtigkeit Dero Obrigkeit" — noch andere Freiheiten erhalten sollte. Die Punkte verlangten nur: Vor Allem, daß Graupen „mit einem gebräuchlichen Juament die Huldigung" leiste, „auf solche Weise wie die Stadt Budin und Libochowitz;" ferner, daß man für die Restituirung der Privilegien die Summe von 1000 Thalern, sowie künftig von jedem Gebräu Bier 6 Thlr., von allen Weingärten ebenso für alle Zukunft den Zehnt und dann von jedem Eimer fremden Weines 30 kr. bezahle; daß die Graupner, was sie, „entgegen der kaiserlichen Donation," (!) noch außer der Stadt besitzen „als auf dem Zinnwald etliche Chalupen oder Häuser, das Dorf Obergraupen und das Dorf Rosenthal," „daß sie dies Alles quittiren und der gnädigen Obrigkeit mit allen Appertinenzien einräumen;" daß nebenbei die Frau Gräfin „über die Kirche und das Spital, der kaiserlichen Donation nach (!), solle als wirkliche Collatrix erkannt und titulirt werden;" „daß Keiner, aus der Stadt Graupen gebürtig oder seßhaft, sich in eine andere Stadt und Ort verheirathen oder auskaufen ohne Consens und Bewilligung der Obrigkeit soll oder kann;" daß die Graupner selbstverständlich „von allen ihren insgemein Einkommnissen sollen schuldig sein, Dero gnädiger Obrigkeit alle halbe Jahre Rechenschaft zu geben" u. s. w. u. s. w. — Das ging über alle schlimmen Erwartungen der städtischen Bevollmächtigten, die augenblicklich sich außer Stand erklärten, eine Antwort zu geben. Die Schrift wurde nach Graupen geschafft und fand erst dort die Erledigung von Seite des Magistrats; ... „die haben wir zu Recht erhalten, auch zu unterschiedlichen Malen der ganzen Gemeinde vorgetragen, indem wir zu wissen begehrt, was sie hierin zu thun gesonnen wären, welche denn von Herzen sehr erschrocken und nicht gewußt, was sie antworten sollen; nachdem wir aber ihre endliche Meinung haben wollten, haben sie sich Alle insgesammt dahin erklärt, daß, dieweil solche vorgeschlagene Punkte eine merkliche Leibeigenschaft und Botmäßigkeit nach sich ziehen thäten, wären sie gemeint, in solche Punkte nicht einzuwilligen, sondern trösten sich förderlichst der kaiserlichen Bergfreiheiten und dann der heilsamen Justiz und Gerechtigkeit." Das heißt: Bis auf die rechtliche Entscheidung der in dem kaiserlichen Rescript vom 20. April 1638 aufgeworfenen Frage läßt sich die Stadt in keinerlei Unterhandlungen weiter ein, es wäre denn, wie es weiter heißt, die Frau Gräfin wollte auf die hiemit erbetene Verwendung des jungen Herrn Grafen die alten Privilegien freiwillig ausliefern, wofür die Bürgerschaft sich bereit erkläre, der hohen Obrigkeit auf gewisse Termine 600 Gulden zu bezahlen.[26])

[26]) Fundam. Grupn. Append. p. 1—5.

Digitized by Google

Diese Entgegnung war eben abgeschickt, als die Nachricht kam, daß die königl. Kammer in dem Proceß der Stadt mit Johann Adam, nunmehrigem Grafen [27]) Hrßan von Harras am 7. September das Urtheil gesprochen habe. Den Streit hatte seit letzter Zeit, auf den ausdrücklichen Wunsch der Gräfin Sternberg, eben diese Herrin im Namen ihrer Unterthanen geführt — der Grund ist leicht zu errathen. Zahllose Schriften waren gewechselt und große Summen von beiden Parteien aufgewendet worden, bis eben an dem bezeichneten Tage — „weil die Klägerin Ludmilla Benigna verwittwete Gräfin Sterberg sich zu diesem im Namen ihrer Stadt Graupen geführten Proceß nicht genugsam legitimirt, . . . solche Action neben den beiderseits darin angewandten Schäden und Unkosten hiemit aufgehoben" wurde. [28]) — Die Stadt war sehr bestürzt und brauchte lange Zeit, um wieder zu einem Entschlusse zu kommen in der Angelegenheit. Am 25. Feber 1668 endlich bat sie in einem Memorial bei Kaiser Leopold zunächst, den abgebrochenen Proceß wieder auf eigene Faust fortsetzen zu dürfen, was denn auch verstattet wurde. [29]) Schon zu Ende 1667 aber war auch ein Memorial betreffs der Privilegien an den Monarchen abgegangen, jedoch nur bis nach Prag gekommen. Man änderte den Plan, um gründlich vorzugehen, und erbat sich vor der Hand nur noch das Recht der Reassumirung auch des Streites mit der Obrigkeit. Am 11. Dezember 1669 gaben ein kaiserl. Decret an die böhmische Statthalterei und ein Schreiben des Kanzlers Johann Hartwig Grafen von Nostitz an unsre Bürgerschaft die Verwilligung auch zu diesem Schritte [30]) — die jahrzehntelangen Kämpfe durften wieder angefangen werden. (!)

Schon am 26. Juli 1669 waren zwei Bürger, Mönch und Andree, nach Prag gereist, um die Hrßan'sche Angelegenheit in Angriff zu nehmen; und nun gingen zahlreiche Boten zwischen Graupen und Schwaden, dem Aufenthalt des derzeitigen Kreishauptmanns von Salhausen. Da kam zu Anfang 1670 das Gerücht, „wie nämlich zwischen Sr. Excellenz und Gnaden Herrn Grafen Hrßan von Harras und unsrer gnädigen Obrigkeit Frau Ludmilla von Sternberg ein Kaufcontract um hiesigen Ort und die Stadt bis auf einen einzigen Punkt geschlossen sein solle." — Und in der That kam auch bereits der Hauptmann von Rothenhaus, um „unter anderen Vorgeben" eine Abschrift von den städtischen Privilegien wie von der kaiserlichen Donation zu erbitten. Mit Entrüstung schlug die Stadt des Ansinnen ab, zu einem Werke auch noch behilflich zu sein, in dessen Durchführung sie den offenbaren Ruin ihrer selbst erkannte. Mit dieser Durchführung aber war es der Gräfin allerdings Ernst. Wol kamen Briefe von ihr, „wie daß sie mit vielen Schulden beladen wäre, von welchen sie sich, dieweil sie nunmehr alt und hinfüro ihr übriges Leben in Ruhe zuzubringen gesonnen sei, gerne entbinden wollte," weshalb die Stadt sich endlich äußern möchte, ob sie

---

[27]) Nach Schimon S. 64 wurde Joh. Adam Hrßan v. H. am 4. Sept. 1666 in den Grafenstand erhoben, was vollkommen mit unserm Protokoll D übereinstimmt. — Vergl. Kneschke Adelslex. IV. 504. — Nach Vlasak „Der Altböhm. Adel" S. 85 erhielten die Hrßan den Grafentitel schon 1624. — Seit 1665, 7. Feber, bekleidete Joh. Adam H. den Posten eines Oberstjägermeisters in Böhmen (Palacky Prehled saué. atd. tab. IV).

[28]) Fundam. Grupn. p. 312 sq. — Ein Ausweis der Kosten dieses Streites für das eine Jahr 1667 zeigt die Summe von 75 fl. 24 kr. baar, „Ohne was sonsten alles andere hier Ungedacht auff Zehrungen, Bothen Lohn Vndt Finanzen auffgewendet worden."

[29]) Daf. S. 316 fg.

[30]) Daf. S. 319—322.

Digitized by Google

ſich frei zu kaufen in der Lage wäre oder nicht; wieder wurden Bevollmächtigte nach Prag berufen, wo Graf Ignaz von Sternberg ihnen den Kaufpreis (20.000 Thaler) und die allenfallſigen Termine zur Bezahlung dieſer Summe eröffnete; die Abgeordneten aber gaben keinerlei beſtimmtere Auskunft, und der Magiſtrat, zur Gegenäußerung gezwungen, half ſich mit den Worten, „daß, wenn auch andere Umſtände ſolchen Freikauf leiden könnten, gleichwol wegen unſerer nicht allein kreis- ſondern ganz landkundigen Armuth ſolches unſer ganzes Hab und Vermögen bei Weitem dennoch dazu nicht erklecken thäte.“[31]) Man ſah in den Anerbietungen der Gräfin „nur eitle Verſuchung“ — um zu erfahren, „in was Vermögen wir wären.“ Und ſo verhielt es ſich wol auch in Wirklichkeit. Als am 18. Auguſt 1671 eine Commiſſion, beſtehend aus den beiden Hauptleuten des Leitmeritzer Kreiſes und einem gewiſſen Herrn Ferdinand Ernſt Hieſerle von Chodau, mitſammt dem Grafen Hrzan von Harras in Graupen erſchien, um wegen der Graupner Wirthshäuſer in Soborten, Biehanken und Voitsdorf mit der Stadt einen gütlichen Vergleich zu treffen, machte der genannte Graf gar kein Hehl aus ſeiner Abſicht, „die Stadt unfehlbar zu kaufen,“ ja ſchrieb derſelben ſchon vor, welche Steuern ſie würde zu bezahlen haben, erklärte den Kaufcontract „um die wenigen Häuſer auf dem Zinnwald“ (vom Jahre 1620) für ungiltig, weil derſelbe „zur Zeit der Rebellion geſchehen,“ auch „keine Quittung vorhanden, daß die Bezahlung gewiß geſchehen“ u. ſ. w., — wieder ein Beweis, wie ſchwer der Verluſt der ſtädtiſchen Urkunden im Brande von 1633 nach ſich wirkte. Als aber der Magiſtrat gegenüber den überſpannten Forderungen des Grafen unmöglich zur Entſcheidung kommen konnte, trotzdem Herr Hieſerle wiederholt auf die Gefahren eines Proceſſes hinwies mit den verſöhnlichen Worten: „Ich weiß gewiß, daß Ihr verſpielen werdet“ u. dergl. m., da riß beſagtem Herrn die Geduld: „Ihr ſeid halsſtarrige Leute!“ rief er, in überaus plumper Weiſe, „das werden wir den königlichen Statthaltern in unſerer Relation mit anbringen, was Euch gewiß nicht zum Beſten gelangen wird.“ — „Ihr ſeid reiche Leute,“ ſchloß der geſtrenge Commiſſär, „man muß Euch mehr Contribution auflegen.“ Und: „Man kann's Euch gedenken,“ fügte der Kreishauptmann von Salhauſen drohend hinzu. Die guten Bürger notirten wohlbedacht die Äußerungen alle, um dieſelben ſeinerzeit geeigneten Ortes wieder vorzubringen. Bürgermeiſter Chriſtoph Müller eilte nach Prag, um möglicher Weiſe den Kaufcontract über Zinnwald der Landtafel ingroſſiren zu laſſen — ohne aber, trotz aller angewandten Mühe, ſeine Abſicht zu erreichen.

Da ſtarb, zu Anfang 1672, Gräfin Ludmilla Benigna Sternberg, die Herrſchaft Graupen ihrem zweitgebornen Sohne Johann Norbert hinterlaſſend. Dadurch wurde allerdings mit einem Male die Gefahr der Stadt, in die Hände eines Herrn von Harras zu fallen, beſeitigt, denn der junge Graf gedachte nicht, das kaum Erworbene ſogleich wieder aufzugeben; die nächſten Wochen aber zeigten, daß der Todesfall nicht eben ein gar glückliches Ereigniß war für unſere Commune. Schon im Juli 1672 kam ein Schreiben Johann Norbert's, das ſich angelegentlich nach dem Wortlaut der alten ſtädtiſchen Freiheiten erkundigte, von denſelben genaue Abſchriften verlangend, dieweil „ich nunmehr mit allem Fleiß trachten thue, wie ich Euer Beſtes ſuchen, Euch bei Eurer Gerechtigkeit ſchützen und Eure Nahrung möge verbeſſern helfen;“ am 29. November kam der Graf ſelbſt nach Graupen. Es wurden Unterhandlungen

[31]) Concept Fasc. I, 2. Abth. in Gr.

Digitized by Google

gepflogen wegen der Herausgabe der Privilegien; Johann Norbert stellte Bedingungen — wir ermüden, immer wieder die alte Reihe von „Punkten" aufzuzählen — die Gemeinde war nicht im Stande, darauf einzugehen; am 2. Dezember reiste der Graf „in Widerwillen" wieder ab, seinem Secretär die Erneuerung des Stadtraths überlassend. Und als die Gemeinde ihre Vertrauensmänner gewählt hatte, da kam es bei der Bestätigung, daß „Etliche, so die meisten Stimmen gehabt, . . . gar aus dem Rath genommen und entsetzt, Andere aber, so die wenigsten Stimmen bekommen, vereidet worden." — Die Aussichten für die Zukunft hatten keine rosigere Farbe angenommen. — Doch fällt noch in das Jahr 1672 ein recht erfreuliches Ereigniß. In demselben wurde, nach angestrengter Arbeit in der letzten Zeit, am 6. Dezember, „als am Feste St. Nikolai, Mitpatrons allhiesiger Pfarrkirche Mariä-Himmelfahrt," zum ersten Male wieder Gottesdienst in der genannten Kirche gehalten, „welche 39 Jahre nach dem Brande wüste gelegen und mit großer Mühe und Beschwer der Unkosten halber wieder auferbaut worden." — Um die Kosten für den Bau, der das Gotteshaus in seiner heutigen Gestalt zu Stande brachte, aufzutreiben, hatte man aus alten Meßgewändern die Perlen, von verschiedenen Geräthen die silbernen Verzierungen u. s. w. verkaufen müssen. Und noch war bei Weitem nicht der innere Ausbau vollendet. Die Armuth wie der gute gläubige Wille unserer Bürger vermochte den Bischof Schleinitz von Leitmeritz — der kurz zuvor die Stadt erinnert hatte, daß dieselbe sich im Jahre 1580 verbindlich gemacht, der Kirche und der Schule jährlich 52 Schock meißn. Gr. zu bezahlen, was lange Jahre unterblieben war — nach längeren Verhandlungen am 2. März 1674 die Summe auf die Hälfte herabzusetzen; doch, würde der Allmächtige „bessere Zeiten wiederum verleihen," soll die Stadt verhalten sein, die vollen Zinsen wieder abzustatten.[32])

Am 7. October 1674 starb der Graupner Pfarrer P. Runge,[33]) und es frug sich wieder, wer den neuen Seelenhirten für die Stadt zu präsentiren habe. Weihnachten rückte heran, und die Gemeinde war noch ohne Priester, als, nur um für den Augenblick der Noth abzuhelfen — der Superior zu Scheune, P. Schütz mit Namen, sich erbot, bis auf Weiteres den Gottesdienst in Graupen zu versehen, was denn auch die Stadt, doch nur mit großem Widerstreben, zugab. Schon im Jäner 1675 sah der Bischof sich genöthigt, einen neuen Administrator zu ernennen, in der Person des seitherigen Pfarrers von Neschwitz, P. Georg Preißler, der jedoch erst drei Monate später, am 17. April, nach Graupen kommen konnte, die Confirmation aber auf besonderes Verwenden der Graupner („bei noch hangendem Recht") am 20. November folgenden Jahres erhielt.[34]) Zuvor, am 21. Juni 1675, hatte Bischof Schleinitz den langjährigen Streit der Franziskaner mit dem Collegium der Jesuiten zu St. Clemens bezüglich des „öden Klosters und der verwüsteten Kirche Aller-Heiligen" in Graupen dahin entschieden, daß die genannten Objecte — „auf welche der Franziskanerorden schon früher resignirt hatte" — den Jesuiten als Eigenthum zugeschrieben

---

[32]) Acten im Leitmeritzer Consistorium (II. 206, 222). — Originalurk. c. sig. episc. in Gr. — An der Außenseite der Kirche ist das Jahr 1668 angebracht, offenbar dasjenige, in welchem der letzte Wiederaufbau begonnen wurde.

[33]) . . „Ist sehr betrauret Vndt beweinet worden, sintemahlen Er der Graupyner großer freundt Vndt gutter gönner, welcher dann auch mit Rath vndt That Vnser gemeinen Stadt sehr behülflich vndt ersprießlichen gewesen ist. Deus det Illi Requiem sempiternam."

[34]) Fundam. Grupn. p. 326 sq. — Prothoc. domesticum (innere Seite des Titelblattes).

Digitized by Google

wurden; zur selben Zeit, als Pfarrer Preißler, in der Absicht, die schon begonnene Restaurirung auch der Kirche St. Prokop einem raschen Ende zuzuführen, sich direct an den Papst wandte, um ein Privilegium für diese Kirche zu erwerben, in der Weise, daß Jeder, der daselbst am Feste des heiligen Prokop „andächtig beichten und communiciren würde, einen vollkommenen Ablaß haben sollte." Das Privilegium kam, auf sieben Jahre giltig, und ward auch schon am 4. Juli 1676 zum ersten Male solenniter in Wirksamkeit gesetzt. Bereits ein Jahr darauf stand denn auch wieder St. Prokop fertig da, wie wir es heute sehen.

Zahlreiche Boten zwischen Schwaden, Leitmeritz, Prag, Wien und Graupen hatten indeß den Streit der Stadt mit Graf Harras der Entscheidung immer näher gebracht, so daß „bereits" am 12. März 1676 der Rotulus der in derselben (gering gerechnet zweiundzwanzigjährigen) Action gewechselten Schriften concludirt und das Endurtheil — in den allernächsten Jahren erwartet werden konnte. In der Sternberg'schen Sache aber stand es nicht um ein Haar breit besser als bisher. Im Gegentheile, dieselbe erreichte eben 1676, wenn wir so sagen dürfen, wieder einmal einen ihrer schon so oft erreichten Höhepunkte. Am 6. September d. J. kam Graf Johann Norbert wieder persönlich nach Graupen, zunächst, um abermals den Rath zu erneuern. Der Act geschah wo möglich in noch gewaltthätigerer Weise als im Dezember 1672; die Bürgermeister und Räthe wurden einfach ernannt, ohne vorher gewählt zu sein; zudem verordnete Johann Norbert unter Einem, ohne weiter zu fragen, einen „Grafenrichter", der jedoch nicht allein in allen Rathssessionen den Vorsitz zu führen, sondern insbesondere „alle fiscalischen Sachen in gute Obsicht" zu nehmen, die „Handwerke zu verneuern" und auch deren Zusammenkünften beizuwohnen hätte, „wie es in den königlichen und den anderen Bergstädten der Brauch sei"; dem Ganzen aber die Krone aufzusetzen, trennte derselbe Herr zugleich die Stadt in gerichtlicher Beziehung in zwei Theile und setzte neben dem bisherigen Stadtrichter noch einen „Richter über die Vorstädter und Gründer" (die im „Grunde" wohnenden Bürger). Und als der neue Rath, wie es der Herr wol meinte, ganz nach seinem Sinn beisammen war, berief er ihn vor sich und legte ihm wieder mehre „Punkte" vor, wie sie die Stadt schon zehnmal zurückgewiesen hatte, zu deren Beantwortung aber — „vierzehn Tage Dilation" erbeten wurde. Während dieser Zeit ging Michael Johann Weiner, derzeit Factor, zweimal nach Prag, bei dem städtischen Rechtsfreund Dr. Kyblin Rath zu erholen. Die von dem Doctor abgefaßte Schrift, ddo. 17. October, wies die Forderungen des Grafen, und in sehr gründlicher Weise, zurück.[35]) Eben damals war es, daß Michael Johann Weiner, nunmehr Stadtschreiber, in einem „Fundamentum Grupnensium" „zu Nutz, Frommen und ewigem Gedächtniß" mit einem wunderbaren Fleiß den größten Theil der noch erhaltenen wichtigeren Acten der Stadt zusammentrug, als einziges, sicheres Fundament für die Entscheidung der schwebenden Rechtsfragen im Streite mit der Obrigkeit.

Fast wider Verhoffen brachte da im Mai des folgenden Jahres (1677) ein Brief des Dr. Kyblin die Nachricht, daß am 6. d. M. der Proceß mit Johann Adam Grafen Harras ausgetragen worden sei, u. z. durchwegs zu Gunsten der Stadt. Die durch ein Handschreiben des Kaisers (19. August 1676) endlich eingesetzten Commissäre hatten entschieden, daß die Schänken in Voitsdorf, Soborten und Biehanken „ihnen Graupnern verbleiben

[35]) Fundam. Grupn. p. 331—338.

Digitized by Google

sollen," Graf Harras aber, „Herr auf Rothenhaus, Platten und Skalken," für den langjährig widerrechtlich gezogenen Nutzen aus denselben der Stadt 500 Thaler baar auszuzahlen habe.[36]) — Die Summe steht in keinem Vergleich zu dem von Seite der Stadt in der ganzen Angelegenheit erlittenen Schaden, was schon daraus zu erkennen ist, daß kaum, nachdem das Geld in Graupen angekommen war, dem Dr. Kyblin, dem man schon vorher 50 Thaler zur Bestreitung der Gerichtskosten zugeschickt hatte, noch 150 Thaler, dessen Schreiber 5, dem Sollicitator der Stadt 10 fl. Honorar, einem gewissen Wenzel Ignaz Moheldt, gewesenem Hauptmann in Kulm, 212, dann einem Bürger in Alt-Geyßing, Salomon Krügner, 87, und endlich einem Altenberger, Georg Fischer, 50 fl. als zu dem Processe dargeliehene Gelder erstattet werden mußten. Der Stadt blieb nichts als ihr Recht — aber auch das nicht unverkümmert, denn die Zänkereien in allen drei Dörfern hörten mit dem Jahre 1677 doch nicht auf, ja noch im Mai d. J. kam es in Soborten mit einem jüdischen Schänker daselbst zu blutigen Krawallen, die sich von Jahr zu Jahr erneuten.

War bei alledem der 6. Mai ein überraschend freudiger Tag für unsere Stadt, so sollte diese noch vor Ausgang des Jahres 1677 eine weitere Neuigkeit erfahren, ob mit Freude oder Leid, läßt sich nur schwer errathen. Zu Anfang Dezember d. J. kam durch Kammerboten ein „Befehl", ddo. 11. d. M., durch welchen der Gemeinde bekannt gegeben wurde, daß die Schreiberin, Frau Gräfin Clara Bernhardina, geborne Freiin von Maltzan, Gemalin Wenzel Adalbert's Grafen von Sternberg, von ihrem Schwager Grafen Johann Norbert von Sternberg „die Herrschaft Graupen sammt der Stadt mit allen Gerechtigkeiten und Appertinenzien erkauft habe" und „solcher Kaufcontract auch wirklich in die königl. Landtafel eingetragen sei."[37]) „Und weil ich," fährt die Gräfin fort, „alle Sachen, absonderlich die bisher zwischen der Obrigkeit und nunmehr meiner Stadt Graupen schwebenden Streitigkeiten in eine vollkommene Richtigkeit bringen möchte," solle die Stadt etliche Bevollmächtigte nach Prag entsenden, „welche den Vorschlag von mir als eurer jetzigen Obrigkeit vernehmen und darüber auch beschließen könnten," und „wenn ich eure gehorsamschuldige Erklärung verspüren würde, so möchte nicht dawider sein, euch folgends mit gewissen Privilegien zu begnaden."

Zum dritten Male lag das Loos der Bergstadt Graupen in der Hand einer Frau von Sternberg. Die Erinnerung an Maria Maxmiliana, die nun längst verstorbene Oberstburggräfin, mehr aber das noch warme Gedächtniß an Ludmilla Benigna ließ nicht eben allzufreudige Ereignisse hoffen; auch klang der Styl der neuen Herrin in ihrem ersten Schreiben nur gar zu ähnlich dem einer ganzen Reihe älterer und neuerer Scripturen in dem städtischen Archiv. Doch ganz selbstverständlich mußte die Gemeinde dem erhaltenen Befehle zunächst umgehend Folge leisten, und ritten auch noch im Dezember 1677 vier Bevollmächtigte der Stadt, darunter Michael J. Weiner, gegen Prag. Dort übergab Frau Clara Bernhardina ihnen eine Schrift, wieder in die verhängnißvolle Form von 6 „Punkten" zusammengefaßt, dem Inhalt nach bis auf ein Kleines augenscheinlich die Abschrift eines schon vor Zeiten unsern Bürgern bekannt gewordenen Actenstückes. Außer dem Gelöbniß der Erbunterthänigkeit, dem jus collaturae, dem Zinnzehnt in natura, den sämmtlichen Schankhäusern außer der Stadt, verlangte die junge

[36]) Ibid. p. 343 sq. — Hieherbezügl. Originalurkk. in Fasc. X des Archivs Graupen.

[37]) Orig. Fasc. I, 2. Abth. in Gr.

Digitized by Google

Gebieterin nichts weiter als von jedem in Graupen erbräuten Faſſe Bier einen Gulden und zum Schluße, „weil ja doch der Obrigkeit von der Stadt Graupen nichts einkommt," einen „jährlichen steten Zins von 200 Gulden." Im Falle der Erfüllung dieſer Befehle ſollte die Stadt ihre alten Privilegien zurück erhalten, mit ihnen aber insbeſondere die Freiheit — „ſich ſelbſt loszulaſſen," dann das Recht, an das königliche Appellationsgericht zu recurriren, und den alten, uns aber hier zum erſten Male bekannt werdenden „Vorzug," daß die Bürger, „wie noch bis Dato, keine Juden ſollen aufzunehmen ſchuldig ſein," ſowie die Herrin ſich befleißen würde, „damit wieder die vorige gewöhnliche Landſtraße durch die Stadt angeordnet ſolle werden" u. ſ. w., lauter Dinge, die nach der feſten Uiberzeugung der geſammten Bürgerſchaft, wie ſelbſt nach den eigenen Worten der Gräfin, der Stadt ſchon längſt rechtmäßig zugehörten. Ganz natürlich lautete die Antwort der Deputirten in keiner Weiſe zuſtimmend und kehrten dieſelben unverrichteter Sache am Weihnachtsabend wieder heim.[38]) Noch am vorletzten Tage des Jahres 1677 aber erwarb die Gräfin Clara Bernhardina von dem gegenwärtigen Inhaber des Schloßgartens in Graupen dieſen letzteren Grundbeſitz für die Summe von nur 50 fl., zur ſelben Zeit, als der Rector des Jeſuitencollegiums zu St. Clemens in Prag die von ihm kurz vorher nothdürftig reſtaurirte Kirche Aller-Heiligen „ſammt dem wüſten Kloſter in Graupen und allem Zugehör" der Reſidenz desſelben Ordens an der Kirche U. L. Frau im Dorfe Scheune durch einen förmlichen Schenkungsbrief überließ. Schon zwölf Jahre zuvor hatte eben dieſe Reſidenz im Namen der genannten Kirche Beſitz genommen von der geſammten Herrſchaft Sobochleben, die ihr nach dem Tode Anna Maria's von Bleileben teſtamentariſch zugefallen war.

Zu Anfang des Jahres 1678 kam von Wien die Nachricht, daß in der böhmiſchen Hofkanzlei die, wie es heiße, 1648 inrotulirten Streitſchriften der Graupner und ihrer Obrigkeit trotz allem Nachſuchen nicht aufgefunden werden könnten. (!) Es blieb den Unſeren nichts übrig, als perſönlich nach Wien zu gehen, um ſuchen zu helfen. Am 12. Juli 1678 reiſten Bürgermeiſter Andree und Stadtſchreiber Weiner von Graupen ab. Zwölf Tage ſpäter kam der gräfliche Secretär, nach wie vor Johann Adalbert Novatius, in Begleitung anderer Beamten bei uns an, „von der Obrigkeit gevollmächtigt," neuerdings „mit der Gemeinde wegen eines gütlichen Vergleichs zu tractiren." Wieder wurden etliche „Puncta" dem Magiſtrat vorgelegt, die derſelbe aber diesmal einfach deshalb nicht beantworten zu können meinte, „weil anjetzo einige Perſonen nicht einheimiſch ſondern verreiſt." Der Frageſteller mußte ohne Antwort wieder fort, ließ aber noch (30. Juli) dem Bergmeiſter die bewußten „Puncta" ſchriftlich zurück.

Inzwiſchen hatten die Abgeordneten der Stadt in Wien nicht nur die rotulirten Schriften wieder zu Stande gebracht ſondern noch Anderes bewirkt. Ein der Hofkanzlei am 23. Juli überreichtes Memorial ſchilderte in kräftigen

[38]) Fundam. Grupn. p. 350—356. — Das obige Privilegium bezügl. der Juden, über das ſich im ſtädtiſchen Archive außer der eben erwähnten urkundl. Notiz nichts Schriftliches erhalten hat, konnte Graupen nur nach der im Jahre 1507 ausgeſprochenen Vertreibung aller Juden aus Böhmen, etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten haben, wie z. B. Prag (1524), Leitmeritz (1546), Kuttenberg (1568), am wahrſcheinlichſten aber zur Zeit der vollen Freiheit (1580—1616). Die Stadt Brüx hatte ſich ſchon 1464 (20. Juni) von K. Georg daſſelbe Privilegium beſtätigen laſſen (Orig. in latein. Spr. daſ.), während kurze Zeit darauf (1482) die jüdiſche Gemeinde in Teplitz erſt den rechten Boden daſelbſt gewonnen hatte. (Memorial-B. I daſ. S. 104.)

Digitized by Google

Worten die bisherigen Vorgänge in Graupen seit 1637, der Zeit, seit welcher „unsere, der Stadt, uralten, von vielen Kaisern und Königin vonBöhmen . . . habenden Privilegien, Freiheiten und Begnadungen" zum letzten Male confirmirt, dann aber unter der Bedingung wieder deponirt worden, daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen alle Neuerungen bis zur Entscheidung über die Giltigkeit der Confirmation zu ruhen hätten, während die Obrigkeit, trotz allen Drangsalen der Bürgerschaft, nicht aufhörte, die Letztere zu quälen und zu Zugeständnissen zu zwingen, die den städtischen Freiheiten schnurgerade entgegen wären. In tiefster Demuth flehte die Stadt um die erwähnte Entscheidung den Kaiser an. „Wenn aber dies unser ganz unterthänigstes Petitum noch etwa prolongirt und in ferneren Verzug kommen sollte, auch über die vor dreißig Jahren bei Sr. Majestät königl. böhmischer Hofkanzlei inrotulirten Acten allermildigste kaiserliche und königliche Decision noch nicht eröffnet werden könnte," so bat die Stadt nur das Eine, „Se. Majestät geruhe gnädigst um Gottes willen, aufs Wenigste dahin zu decretiren, daß wir arme Bedrängte annoch in statu quo verbleiben und wider unsre vorigen Begnadungen und Freiheiten von hochgedachter unsrer gnädigen Obrigkeit nichts innovirt noch uns zugemuthet möchte werden." — Die Bitte hatte die besten Folgen.

Am 3. August erhielten die Deputirten ein kaiserliches Rescript an die Statthalter zu Prag, denen sie auch am 16. darauf dasselbe überreichten, um dagegen von den Statthaltern zwei Tage später einen Befehl an die Kreishauptleute zu empfangen, des Inhalts wie das kaiserliche Rescript: In Sachen der Stadt Graupen und der Obrigkeit daselbst hat bis auf Weiteres jedwede Neuerung zu unterbleiben. Mit großem Jubel wurden schon am 28. August darauf die Abgeordneten zu Hause empfangen. Am 7. September ging ein kreisamtliches Schreiben an Frau Clara Bernhardina Gräfin Sternberg, gleichen Inhalts wie das kaiserliche Rescript und der Statthaltereibefehl. — Weil aber in den mit Hilfe der Graupner Deputirten bei der Hofkanzlei glücklich wieder zu Stande gebrachten Schriften Alles, nur nicht die Hauptsache, das Statthaltereigutachten über die ganze Angelegenheit, zu finden war, so ging erst am 28. September der betreffende Fascikel wieder nach Prag zur Einholung der von einer demnächst einzusetzenden königl. Appellationscommission zu fassenden neuerlichen Begutachtung.[39]) Der Proceß stand also in Wirklichkeit auf demselben Punkte wie im Jahre 1638.

In Graupen aber war Freude. Der glückliche Ausgang der in Wien gethanen Schritte gab den Leuten Muth, noch mehr zu hoffen. Man wagte sich nun sogar schon gegen die Jesuiten in Scheune — oder „Maria-Scheune", wie man seit 1665 den Ort zu nennen anfing. — Eine energische Schrift an den Grafen wollte erzwingen, daß die Graupner in den Wallfahrtstagen zu Scheune auf ihren Gründen hart an der Kirche dieses Ortes ihr Schankrecht üben dürften. Schon am 28. Juni 1679 machte Wenzel Adalbert von Sternberg selbst durch eine freilich durchaus unrechtmäßige Uibereinkunft mit den Jesuiten unterhalb der Stadt die Hoffnung dieser Letzteren zu Nichte, indem er, ohne alle Vollmacht von Seite der Stadt, ja gegen ihren ganz ausdrücklichen Willen, den Patres gegenüber erklärte, daß die Graupner Bürgerschaft von ihrem Schankrecht in der Nähe von Scheune für alle Zukunft keinen Gebrauch zu machen sich verpflichtete. —

Noch vor diesem letzteren Schritt des Grafen Wenzel Adalbert hatte Gräfin Clara Bernhardina, in Beantwortung des kreisamtlichen Schreibens vom

---

[39]) Urkk. in Fasc. I, 2. Abtheilung. — Fund. Grupn. p. 15App. —29.

Digitized by Google

7. September v. J., sich an dieses Amt mit einer ausführlichen Beschwerde wider die Graupner gewendet, die durchaus keinen Grund und darum auch kein Recht gehabt hätten, bei dem Kaiser wegen Neuerungen von Seite der Obrigkeit zu klagen, da ihr, der Gräfin, „von einer Neuerung im Geringsten nichts bewußt, daher denn ihnen, meinen Graupner Bürgern, wohl angestanden haben würde, ja ihre Schuldigkeit und Pflicht gewesen wäre, deutlich und in specie zu benennen, worin denn diese Neuerungen beständen" u. s. w. Die Folge davon war ein Befehl des Kreisamtes an die Stadt, die Antwort hierauf aber ein sechs Folioseiten füllendes Register der den Graupnern nur seit 1667 von der „gnädigen Obrigkeit", inclusive Gräfin Clara Bernhardina, zugemutheten „Puncta" — wogegen letztgenannte Dame direct nichts weiter zu erwähnen hatte.[40]) Als eine Entgegnung aber eben auf die letzte Schrift ist es anzusehen, daß die Herrin noch im Jahre 1679 allen Bürgern in Graupen, die auf herrschaftlichem Boden irgend welche Gärten, Wiesen u. dgl. in Pacht hatten, die jährlich davon zu entrichtenden Zinsen durchgängig erhöhte, ja verdoppelte, während jedoch andererseits zur selben Zeit der Graupner Magistrat den erst vor drei Jahren von der Obrigkeit eingesetzten „Richter der Vorstädter und Gründer" aus eigener Machtvollkommenheit entsetzte und wieder einen einzigen Richter für die gesammte Gemeinde bestellte. Eben 1679 war es auch, daß Michael J. Weiner, der so rührige Syndicus, „durch sehr schwere und vielfältig gehabte Mühe" eine Chronik seiner Vaterstadt zusammenstellte, unsre vorzüglichste Quelle für die Geschichte Graupen's seit dem Jahre 1616.

Bezeichnend für die inneren Zustände der Herrschaft Graupen in den letzten Jahrzehnten ist es, daß im Jahre 1680 (23. und 24. Jäner) seit vierzig Jahren zum ersten Male wieder in Obergraupen öffentlicher „Schreibetag" gehalten wurde. Wer sich um das Wohl der Stadt bekümmerte, war zu sehr nach Außen hin beschäftigt, um die Gefahr, die seit so langen Jahren von daher drohte, abzuwenden. Und noch vor Ende Jäner 1680 mußte Michael J. Weiner in Gemeinschaft eines Bürgermeisters nach Prag zu den kaiserlichen Commissären. Der Magistrat, seit lange nicht vollzählig, bedurfte übrigens dringend einer Renovation. Dem Uibelstande abzuhelfen, erschien am 8. März des genannten Jahres wieder Wenzel Adalbert von Sternberg selbst in Graupen, um am Tage darauf die Bürgerschaft zur ordnungsmäßigen Wahl zu berufen. Die Wahl geschah durch 24 Vertrauensmänner, wie das bisher gebräuchlich war. Doch vergingen etliche Tage, ohne daß der Graf die Gewählten zu bestätigen Miene machte, bis er am 14. darauf die Gemeinde — mit Ausschluß der Magistratspersonen — auf das Rathhaus berief und daselbst nun mit jedem Einzelnen ein scharfes Examen vornahm, ohne aber, wie er wollte, die Vertrauensmänner zur Aenderung der getroffenen Wahl bestimmen zu können. Trotzdem wurde, unter lebhaften Protesten der Bürger, gleich darauf von dem Grafen eine von ihm selbst nach eigenem Ermessen festgesetzte Rathsliste, nach dem von weiland Johann Norbert Sternberg aufgestellten Muster, verlesen, die von nun — obwol beinahe in jedem Namen ganz entgegen der durch die Bürger vorgenommenen Wahl — einzig und allein zu gelten hätte; selbstverständlich fehlte in derselben auch nicht der „Grafenrichter." Kaum hatte der Graf das Rathhaus verlassen, als die Bürgerschaft eine Supplik absaßte, die dem Herrn am andern Tage überreicht werden sollte. — „Leibeigen müßt ihr werden!" rief der Graf, als er die Schrift erhielt, die er den Abgeordneten vor die Füße

[40]) Fundam. Grupn. App. p. 32—40.

Digitized by Google

warf, um eiligst davon zu fahren. Und „wiewol die ganze Gemeinde in Sr. Gnaden Abreise nachgefolgt bis zu Unsrer Lieben Frauen Kirche und demüthigst gebeten, daß doch unsre arme Stadt nicht ohne Regierung möchte verlassen werden, ist Alles umsonst gewesen." Der Stadt blieb nichts übrig, als sich wieder an den Kaiser zu wenden.

Kaiser Leopold I. hielt sich seit September v. J. in Prag auf, da zur Zeit in Wien die Pest in fürchterlicher Weise herrschte. Eben war Michael J. Weiner von der letzten Reise nach Prag wieder in Graupen angelangt, als er, am 18. März, wieder dahin eilen mußte. Kurz zuvor aber war in Böhmen ein gewaltiger Bauernaufstand ausgebrochen, der bereits ansehnliche Dimensionen angenommen hatte. Ungeheure Schaaren Bauern drängten nach Prag, dem Kaiser ihre Beschwerden vorzutragen, während auf dem Lande General Harant schon mit den Widerspenstigen Gericht hielt und „aller Orten Viele aufhängen, köpfen, radebrechen und viertheilen ließ." Es war ein ungünstiger Zeitpunkt für das Anbringen der Graupner Abgeordneten. Gleichwol überreichten dieselben schon am 23. März eine Klagschrift der Stadt, vor Allem dahin gerichtet, daß die Obrigkeit, entgegen dem neuerlichen kaiserlichen Rescript vom 3. August 1678, nicht aufhöre, die Gemeinde mit Neuerungen zu behelligen. Schon drei Tage später kamen sie wieder, mit einer Bittschrift, des Inhalts, daß bei dem steten Unwohlsein des einen der drei zur Entscheidung des Processes Graupen contra Sternberg ernannten Commissäre, Johann Wenzel Rosa's, der Kaiser es entweder bei dem Gutachten der beiden Anderen, Johann Isaias' von Hartig und Peter Heinrich Hroch's, bewenden lassen oder einen dritten unparteiischen Richter neuerdings ernennen möchte, welche Bitte, fast mit denselben Worten, wieder am 16. April an den Monarchen gerichtet wurde. Mittlerweile aber war auch Gräfin Clara Bernhardina Sternberg nicht müßig gewesen sondern klagbar gegen die Graupner aufgetreten, indem sie, gleichfalls direct vor Kaiser Leopold, vor Allen den Stadtschreiber Weiner beschuldigte, er hätte „bei der jüngst vor sich gegangenen Rathswahl in Graupen die Gemeinde durch sein heimliches Einreden nicht allein der Rathswahl zu widersprechen sondern auch der Ablegung des gewöhnlichen Religionseides sich zu weigern verleitet," in Folge dessen „fast ein Aufstand erwecket worden wäre, also daß ihre (der Gräfin) Abgeordnete ganz unverrichteter Sache hätten abreisen müssen." Kein Wunder, daß bei diesem offenbaren Streben der Obrigkeit, das Gebahren der Graupner in den Augen des Kaisers auf dielben Motive zurückzuführen, wie sie augenblicklich in dem großen Bauernaufstand sich zur Geltung zu bringen suchten, — „dahero auch zu Graupen große Furcht gewesen; haben vermeint, die Exekution (von Seite General Harant's) würde über uns auch kommen." In der That hatte Leopold I. unterm 11. April den Kreishauptleuten auch die schärfste Untersuchung der erwähnten Vorgänge, „insonderheit der Aufführung des einer nachdenklichen Aufwiegelung beschuldigten Stadtschreibers" anbefohlen. Unerschrocken aber, wie wir gehört, legte Weiner am 16. d. M. das zweite Bittgesuch der Bürger an den Stufen des Thrones nieder, was auch den alsbaldigen Befehl an die beiden Commissäre Hroch und Hartig, „anstatt Herrn Dr. Rosa einen beliebigen Dritten vorzuschlagen," dann aber auch ein kaiserl. Rescript an die Kreishauptleute zur Folge hatte, das (d. d. Prag 17. April) der Gräfin Sternberg nochmals alle Neuerungen den Graupnern gegenüber strengstens untersagte.[41])

[41]) Fund. Grupn. App. p. 42—62. — Das Decret vom 11. April in Fasc. II des Arch. Graupen.

Digitized by Google

Am 20. April kehrte Weiner glücklich wieder nach Hause zurück. Er brachte neue Freude mit sich. — Der Frohsinn sollte abermals nur allzubald in grenzenlose Trauer umgewandelt werden. — Schon am 9. des gen. Monats war in Graupen, in dem später mit Nr. 104 bezeichneten Hause, ein gewisser Tobias Behr, der am Tage zuvor von Prag, wohin er Weiner begleitet hatte, krank zurückgekommen war, gestorben; man hatte, aus gewissen Gründen, seine Leiche untersucht, „ob er etwa ein Zeichen von der Pestilenz oder sonst einer verdächtigen Krankheit" an sich hätte, „aber nichts Übles befunden." Am selben Tage starb noch ein Gemeinältester daselbst, an der Lungensucht, wie es hieß. Auf Tobias Behr aber folgten in wenigen Tagen dessen Weib, in zwei Wochen später, rasch nach einander, dessen beide Söhne und die Schwiegertochter, Alle eines plötzlichen Todes. Das erwähnte Haus stand leer, kein Bürger wagte, dasselbe zu betreten. Da drangen nächtlicher Weile Diebe in das Gebäude und räumten es aus — „und also die Infection überhand genommen hat." Bis zum 10. Juli starben 40 Personen an der Pest . . . „Davon viel Ursache, weil keine Regierung, Bürgermeister und Rath allda noch bestellt gewesen, obwol die Titul. Herren Kreishauptleute im Namen Ihrer kaiserl. Majestät an unsere Obrigkeit Befehl ertheilt, daß sie den alten Rath wiederum einsetzen und Alles in statu quo bis zur Erörterung der Hauptaction soll lassen,[42]) aber bis Dato nichts geschehen." . . .

Ein fürchterlicher, ganz entsetzlicher Vorwurf das in schlichten, aber nur zu wahren Worten! — Kaum hatte sich die Nachricht von dem Vorgefallenen in der Gegend verbreitet, als von Seite des Kreisamtes Vorkehrungen getroffen wurden, dem Umsichgreifen der Pest möglichst vorzubeugen. Vor Allem wurde den Graupern verboten, über das Weichbild ihrer Stadt hinaus sich zu entfernen, so daß „aller Orten scharfe Wache und Obsicht auf uns (Graupner) gehalten wurde," wobei der fromme Sinn der Bevölkerung am allermeisten beklagte, daß sie „auch sogar zu Unsrer Lieben Frauen Kirche nicht habe gehen dürfen." Dazu kam noch eine große Dürre, daß wegen Wassermangels alle Mühlen der Stadt nicht weiter mahlen konnten, und von anderen Orten durfte eben Niemand bis Graupen kommen; selbstverständlich unterließen auch Jene, die verpflichtet waren, ihren Bedarf an Bier und Wein in Graupen zu holen, nun erst recht, dies zu thun; — „ist große Trübseligkeit entstanden." Endlich erbarmte sich der Erzbischof von Prag, der sich in Dux befand, und schickte eine Fuhre Mehl gegen Graupen. An der Prokopikirche luden die Frachter die Sendung ab, um sich eiligst wieder davon zu machen, während die armen Graupner aus der Stadt herbeieilten, die milde Spende unter die Dürftigsten auszutheilen. So erhielt Graupen zweimal 20 Strich Mehl von demselben gütigen Herrn, dann sendete der Herr von Kulm 4 Strich, aus dem Städtchen Karbitz schickte ein jeder Bürger ein Brod, auch Salz herüber; Andere folgten ihrem Beispiel.[43]) — Schon im Vorjahr hatten zwei Graupner Bürger (Christian Wietschel und

---

[42]) So lautet in der That beinahe Wort für Wort eine Bestimmung des oben erwähnten kfrl. Befehls vom 17. April d. J. — So konnte auch 1680 „Keine Handwerck Verneuerung geschehen, Weil Ein Ehrenw. Rath Entsetzet gewesen" (Bürger-Prot. C 2, Bl. 60).

[43]) Unser Chronist zählt in gewissenhafter Dankbarkeit die Wohlthäter alle auf, die der bedrängten Stadt wiederholt zu Hilfe kamen, den Grafen Clary, die Stadt Teplitz, den „Pater zu Zichocha" (Tschochau), „die Türmitzer Herrschaft" (Gf. Joh. H. Nostitz), auch die „H. H. Patres Jesuiter." . . „Der Allgüttige Gott wolle es allen reichlich Vndt mildt Väterlich ersetzen." . .

Digitized by Google

Hans Jungmeister) auf dem Berge „hinter dem Klosterbusche", dem heutigen „Calvarienberge," drei Kreuze, Christus in Mitten der beiden Schächer, setzen lassen; am Tage Christi Himmelfahrt (30. Mai) des gegenwärtigen Jahres hatte der Pfarrer Preißler die Kreuze feierlich eingeweiht, und verrichtete nun alltäglich unsere gläubige Gemeinde an dem geheiligten Orte ihre Andacht, den Himmel um Befreiung von der fürchterlichen Krankheit anflehend. Die meisten Bürger hatten bereits ihre Häuser verlassen, um in den Wäldern, Büschen und Weingärten Hütten aufzubauen und daselbst zu wohnen. Da nun aber auch die einzige Magistratsperson, die in der Stadt noch war, der Richter Rikel Gieringer, erkrankte, wurde am 23. Juli Wenzel Andree zum „Vice-Richter" erwählt und diesem „zu jetzigen schweren Zeiten das völlige Commando übergeben, dieweil sonst keine Regierung noch einige Inspection gewesen."

Da erschien am 24. Juli Wenzel Pompejus, der herrschaftliche Secretär, in Zinnwald, und gleich darauf ein Schreiben desselben in Graupen, mit der Nachricht, daß er gekommen sei, den Stadtrath zu erneuern. Es versammelten sich die wenigen noch gesunden Bürger auf dem Rathhause und wählten denn, wie man bisher gewählt hatte, und schickten die Liste gegen Zinnwald. Hier aber ließ der Secretär dem Boten wieder ein Verzeichniß der von der Obrigkeit bereits vorher bestimmten Bürgermeister und Räthe übergeben, voran den Namen des zu wählenden „Grafenrichters." Die Gemeinde sandte wieder eine „demüthige Schrift," dagegen Vorstellungen zu machen. Aber vergebens; der Beamte eilte davon, die Stadt wieder sich selbst überlassend. — Immer gewaltiger griff die Pest um sich; bis Mitte August erlagen ihr 200 Personen.[44]) Die Hütten in den Wäldern und Gärten blieben nicht verschont, so daß ihre Bewohner nun auch wieder in die öde Stadt zurückkehrten, ihr Schicksal erwartend. Der Bischof von Leitmeritz beauftragte den Graupner Pfarrer, den gewöhnlichen Begräbnißplatz der Gemeinde (bei St. Anna) zu schließen und in größerer Entfernung von der Stadt für die Zeit der Pest einen neuen Friedhof einzuweihen, wogegen aber die gesammte Bürgerschaft entschieden Einsprache erhob; alle Vorstellungen des Bischofs wurden lärmend zurückgewiesen — „sintemalen noch keine Regierung, Alles in Confusion und hin und her zerstreut." — Am 10. August erschien wieder Wenzel Pompejus, u. z. im Wirthshaus zu Scheune, und entbot drei Abgeordnete der Stadt zu sich. Er verlangte von diesen nur die Abtretung des Bierschankes in Zinnwald an die Frau von Sternberg, sonst dürfe er den Stadtrath nicht erneuern. Die Deputirten konnten selbstverständlich das Verlangen nicht befriedigen, und so forderte Pompejus für den andern Tag die gesammte Gemeinde nach Zinnwald. Hier fanden sich denn auch die noch gesunden wahlfähigen Bürger — fünfzehn an der Zahl (!) — zusammen und warteten von früh 9 Uhr bis Abends 5, als der Beamte endlich ankam, um

---

44) Unter den bisherigen Opfern der Seuche nennen wir hier einen Sohn des schon erwähnten (am 25. März 1665 verstorbenen) Bürgermeisters Mich. Mattig, Namens Johann M., „Welcher durch Viel Jahr Burgermeister wie auch etliche Jahr Cantor allda gewesen" und nun am 17. Juli starb, 42 Jahre alt, „ein qualificirter Vndt feiner Mann". Johann's Bruder, Jeremias M., von dem auch schon, S. 202 fg., die Rede gewesen, wird bereits zum 25. Jäner 1671 als „gewesener Burger vndt Mahler in der Alten Stadt Prag" zu den Verstorbenen gezählt. (Gerichtsb. A 5, S. 323, 337 fg.) — Nach Mattig ist zu nennen Joh. Chr. Wagner, „welcher ein gutter Scribent gewesen Vndt viel Bücher abgeschrieben," zur großen Unterstützung des vielbeschäftigten Joh. M. Weiner, dessen eigentliche Feder Wagner gewesen zu sein scheint, obwol er „sonst gar taub vnd lahm gewesen," nachdem ihn, „da Er Zu Comotau studiret," der Blitz getroffen hatte (gest. 18. Mai).

Digitized by Google

die zu wählenden Rathspersonen zu verlesen. Die Liste war ganz selbstverständlich nicht in Übereinstimmung mit der bereits getroffenen Wahl der Bürgerschaft, doch fehlte in derselben wenigstens der „Grafenrichter," und so stimmten die Fünfzehn zu und „ließen es endlich doch geschehen, weil die Gefahr des Sterbens und die äußerste Noth einer Regierung vorhanden war."

Am 12. August leisteten die Erwählten — so viele von ihnen nicht krank darnieder lagen — in der Kirche St. Prokop den Amtseid und das juramentum religionis. Herr Secretär Pompejus aber empfing für seine Mühe von den armen Leuten 15 Gulden Geld, und Frau Gräfin Clara Bernhardina Sternberg hatte die Freude, was sie unter normalen Verhältnissen niemals erreicht haben würde, bei den vom tiefsten Elend, ja vom nahen Tode bedrängten Unterthanen wenigstens zum Theile durchgesetzt zu haben. — Am 16. August versammelte der neue Rath die Gemeinde auf dem „Calvarienberge," um ihr vorzutragen, „was derselben dienlich und in solchen betrübten Zeiten nothwendig zu thun." Vier Älteste wurden erwählt, von denen zwei sogleich den Eid zu dem an Ort und Stelle stehenden Kreuze leisteten; die anderen Beiden lagen krank zu Hause. Dann aber that die ganze, allerdings nicht zahlreiche Versammlung ein feierliches Gelübde, auf dem Berge eine Kapelle zu erbauen, „damit der allgütige Gott die leidige Seuche und Pestilenz von uns gnädig wolle wenden;" sie wählte auch den heiligen Franz von Xaver zum Patron der Stadt, so daß, wenn in der nächsten Zeit „das Sterben möchte nachlassen," das Bild des Heiligen auf dem Berge aufgestellt, zu „allen ewigen Zeiten" aber jährlich am 3. Dezember das Fest desselben in Graupen gefeiert werden sollte. — Acht Tage später konnte Pfarrer Preißler den neuen Friedhof „neben des Raths Weingarten herum" endlich einweihen. Da waren bereits „viele Geschlechter und Häuser gar ausgeräumt und abgestorben", und war auch „unsere ansehnliche und schöne Kirchenmusica meistens zu Grund gegangen, denn der Tod ihrer Viele weggenommen, sowol seine Vocalisten als Instrumentalisten." [45]) Bis Anfang October nahm das Übel nur noch zu; man zählte am 12. d. M. in Graupen, Obergraupen und Rosenthal 305 an der Pest Verstorbene, 300 davon allein in der Stadt. Von nun an aber ließ die Wuth der Krankheit nach bei uns — jedoch um anderwärts in der Nachbarschaft nur desto fürchterlicher aufzutreten. Am 27. October wurde seit einem Vierteljahre wieder in der Stadtkirche „gesungenes Amt" gehalten. Nachdem aber am 3. Dezember zum ersten Male das Fest des hl. Franziscus in der Stadt in überaus solenner Weise gefeiert worden war, erkrankte Niemand mehr daselbst, und als hierauf am 21. d. M. ein Bild desselben Heiligen in Procession nach Mariascheune zur Kirche U. L. Frau getragen wurde, da war auch wie in Graupen so in den zugehörigen Orten die Zeit der Pest vorüber. Sie hatte in der Stadt 50 Familienväter und 41 Frauen, an Bürgersöhnen und Töchtern 201, an Gesinde 8, an Hausgenossen 18, in Obergraupen 4, in Rosenthal 5, im Ganzen also 327 Menschen hingerafft, wovon 318 nur in Graupen, mehr als ein Drittel der damaligen Bevölkerung der Stadt. Fünfunddreißig Häuser standen wieder völlig leer. [46])

---

[45]) Die Nachricht, daß von den Sängern u. Musikern „über etliche 40 der todt weg geräumet hat," zeigt allerdings, wie sehr noch immer seit Begründung der Lateinschule und der „Cantoreifraternität" in Graupen bis z. J. 1680 die Musik gepflegt war.

[46]) Für das J. 1680 s. außer dem Prot. D vorzüglich Fundam. Grupn. App. p. 49—62, 101 sq. u. Fasc. I, 2. Abth. des Arch. Gr. — Auffallend ist der Verlust, der in dem einen Jahre 1680 die Zünfte in Graupen traf. Daselbst zählten (nach dem „Bürger-Prot." C 2, Bl. 60):

Digitized by Google

Die Folgen des Jahres 1680 waren ungeheuer; mehr als die der Brandjahre 1479, 1527 und 1633 oder der Pestzeit 1582, trotz der größeren Anzahl Leichen, die dieses letztere Jahr gefordert hatte; ja selbst mehr als die Hussitenstürme von 1426 und 1429 sollten die Schäden des Jahres 1680 für Graupen verderblich werden, denn die der Stadt in dieser Zeit geschlagene Wunde wurde niemals geheilt. Die Landstraße, während der „Contagionszeit" von Graupen wieder an den Geiersberg verlegt, blieb auch für lange Zeit verloren; die Bewohner von Ebersdorf und Streckenwald, Tischau und Eichwald (Unterthanen des Grafen Joh. Georg Marcus Clary) hörten seit 1680 gänzlich auf, ihr Bier von Graupen zu nehmen. Doch war das immer nicht das Schlimmste. Die Gemeinde war, begreiflich, während des Jahres mit der Bezahlung der Contribution an die königl. Kassen in Rückstand geblieben, so auch mit der neueingeführten Trankſteuer; der Rest betrug mehr als 600 Gulden. Ein Gesuch an das Kreisamt um Nachsicht der Summe war bereits vor Ende 1680 abschlägig beantwortet worden; man ging an den Kaiser — mit keinem andern Erfolge, als daß nach einem Jahre eine neue Schätzung der Graupner Gründe vorgenommen wurde, der zufolge, noch zwei Jahre später, allerdings der modus contribuendi auf 37 $^{11}/_{16}$ Angesessene wieder gemindert wurde. Die Bürgerschaft war aber nicht im Stande, selbst die kleinste Steuer zu zahlen, zumal die alte Schuld durchaus nicht nachgesehen wurde. Von nun an kann sich unsere Stadt nicht mehr erholen; die Rückstände an Steuern häufen sich von Jahr zu Jahr, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, bis in die Tausende, trotz allen von der Commune gebrachten Opfern, trotz allen von der Regierung angewandten Gewaltmaßregeln, die das Unmögliche eben auch nicht möglich machen konnten; während die Grundherrschaft, nach wie vor die entschiedene Feindin aller Bestrebungen unserer Bürgerschaft, die neuen Verlegenheiten der Letzteren erbarmungslos zu ihren eigensüchtigen Zwecken ausnützt. Das zeigte sich recht deutlich erst später als nach einem Menschenalter; augenblicklich ließen die alten Sorgen die Gemeinde die Größe des neuerlichen Übels nicht ermessen.

Schon am 30. August 1680 hatte unsere Stadt, in dankbarer Würdigung der von dem Erzbischof, dem Herrn von Dux, empfangenen Wohlthaten, demselben bis zu Ausgang des Jahres die Schankgerechtigkeit in den Harrasschen Dörfern Voitsdorf, Viehanken und Soborten überlassen. Im Februar 1681 starb Johann Adam Graf von Harras zu Rothenhaus. Wenn schon, wie erwähnt, die Streitigkeiten auf den genannten Dörfern selbst nach dem Vergleiche von 1677 niemals ganz aufgehört hatten, so erhoben sich dieselben unter Johann Adam's Nachfolger, dem Grafen Leopold von Harras, wieder ganz in der Weise, wie vor 1677. Da dachte die Gemeinde ernstlich, jene Schänken endlich völlig aufzugeben und dem Grafen Harras gegen eine gewisse Summe abzutreten. Das Geld hätte wol hingereicht, die Contributionsschuld augenblicklich zu decken. Da eilte aber Gräfin Clara Bernhardina, die Statthalterei dahin zu bewegen, daß die Abtretung so lange verhindert werde, bis der zwischen

---

die Schuster	1679 . . .	8;	1681 . . .	5	Meister,
„ Leinweber	„ . . .	7;	„ . . .	2	„
„ Schneider (u. Tuchscheerer)	„ . . .	9;	„ . . .	4	„
„ Lohgerber	„ . . .	8;	„ . . .	7	„
„ Büttner, Schlosser ꝛc.	„ . . .	12;	„ . . .	7	„
„ Fleischhauer	„ . . .	6;	„ . . .	5	„
„ Bäcker	„ . . .	12;	„ . . .	6	„
„ Schmiede (u. Wagner)	„ . . .	6;	„ . . .	4	„

Digitized by Google

ihr und den Graupnern schwebende Streit entschieden sei, da nach der kaiserl. Donation die Bräugerechtigkeit in Graupen durchaus der Grundobrigkeit gehöre. Die Statthalterei ging ein auf den Protest, und der Verkauf unterblieb.[47]) Fast gleichzeitig geschah es, daß in Graupen zwischen einzelnen Magistratspersonen und dem nunmehrigen herrschaftlichen „Inspektor" Wenzel Pompejus ein heftiger Streit ausbrach anläßlich der Arretirung eines daselbst einquartierten Soldaten, dessen sich Jener in gewaltthätiger Weise annahm, worauf aber die Bevölkerung insgesammt sich erhob und als der Beamte seinen Degen zog, ihm diesen entriß, so daß der Herr unter Schimpf und Schande eiligst abziehen mußte (28. Sept. 1681). Darin nun fand die Obrigkeit wieder genügenden Grund zu ganz erbitterten Klagen wider die „rebellischen" Graupner; zahlreiche Schriften wurden gewechselt, selbst nach dem Tode Pompejus', der am 25. März des nächsten Jahres starb;[48]) Verhöre, Proteste u. s. w. wiederholten sich, durch mehre Jahre hindurch. — Am 25. Mai 1682 Nachmittag brach Feuer aus in der Stadt, drei Häuser brannten nieder, viele Andere aber, wie erzählt wird, wurden nur zum Theil gerettet, denn „fast auf allen Häusern hatte es auch zu brennen angefangen." Im September darauf kam auch die Viehseuche und raffte eine große Menge Rinder und Schafe in der Graupner Gegend hin. — Was fast noch mehr als alles Dies zu beklagen, war, daß schon zu Anfang 1681 von den drei zur Begutachtung des städtischen Processes mit den Sternberg ernannten Appellationsräthen der Eine, Peter Hroch, gestorben war, so daß nun wieder erst ein Ersatzmann für Diesen ernannt werden mußte, die ganze Angelegenheit sich also immer mehr in die Länge zog. Vergebens reiste Michael J. Weiner wieder mehre Male nach Prag. Die Kosten zu bestreiten, verkaufte man im Juni 1682 das städtische Wirthshaus „zum weißen Rössel" um 400 Schock Gr. an Aug. Gabriel Müller.

Bei alledem, es ist wol zu verwundern, fand man noch Zeit, auf Anregung des Pfarrers Preißler die alte Cantoreifraternität (auch schlechtweg „Confraternität" oder „Adjuvanterei"), die aber selbstverständlich längst schon gut katholisch geworden war, am 3. Jäner 1683 feierlichst zu erneuen, nachdem sie seit den erwähnten schweren Verlusten während der Pest über zwei Jahre ganz darnieder gelegen war; doch zählte sie auf dem am 19. April d. J. abgehaltenen ersten Quartal erst wieder 13 Mitglieder, deren Zahl nur allmälig wachsen sollte. Hatte aber sie, wie es scheint, schon aufgehört, ausschließlich religiösen Zwecken zu dienen, so entstand nunmehr noch eine zweite Brüderschaft, durchaus zu kirchlichen Zwecken, die Societät „vom heiligen Kreuz," in deren Wesen uns jedoch kein Blick gestattet ist. — Eben im Jahre 1683, am 11. und 12. Jäner, wurde eine neue Gerichtsordnung berathen und ebenso dem städtischen Waldheger wie dem Schützen ausführliche Instruction ertheilt;[49]) am 7. Mai darauf wurde der Umbau des bisherigen Schießhauses auf

[47]) Fund. Grupn. b, p. 588 sq.

[48]) „Gott Verzeihe es ihm. Dieser Mensch hat viel Unheil über Graupen gebracht Vndt in eüßersten ruin undt Verderb stürtzen wollen."

[49]) Ein Einschreibebuch in der „Musikantenlade" zeigt uns den jeweiligen Stand der Confraternität vom J. 1683—1862. — Die Gerichtsordnung oder „Instruction für den Gerichtshalter" ist nach Form und Inhalt mit geringen Ausnahmen Die von 1558; sie wurde nochmals 1704, 12. Febr. mit wenigen zeitgemäßen Aenderungen erneuert. — Sie selbst, wie die „Instruction Eines Waldthegers" (v. 9. Febr 1683), dann eine „Instruction Eines EE. Raths vnd Gemeiner Stadt Bestelten Schütz" (vom selben Tage), ferner eine „Fron Bothens-Ordnung" (v. 20. Feber 1685) und endlich eine „Instruction d. Nacht-Wächters (v. 1. März 1700) s. in „Bürger-Prot." C 2, Bl. 222 sqq.

Digitized by Google

der „Blöße“ in Angriff genommen u. dergl. m. — Schon im November v. J. hatte man mit einem Tischler in Leipa wegen Verfertigung eines neuen Hochaltars für die Pfarrkirche Contract geschlossen; im Jahre 1684 stand nicht nur dieser sondern waren auch noch drei andere Altäre fertig geworden, die am 28. Mai d. J. der Leitmeritzer Bischof in Person consecrirte: „Mariä-Himmelfahrt und St. Nicolaus,“ der Hochaltar; zur Rechten Dieses „St. Franziscus“ und zur Linken „St. Josephus;“ mitten in der Kirche aber, wenige Schritte vor dem Hochaltare, Der zum „hl. Kreuz,“ den die eben erstandene gleichnamige Brüderschaft gegründet hatte.[50]) Pfarrer Preißler, dem im Übrigen bereits im September 1683 der Titel eines Dechants verliehen worden war, gab seinem Vorgänger Runge an Rührigkeit nichts nach, und dankt die heutige Pfarrkirche ihm vor Allen den größten Theil ihrer inneren Einrichtung, wie Letzterem ihre äußere Gestalt; zum größten Leidwesen der ganzen Gemeinde aber ging Preißler schon im Jahre 1686 nach Kamnitz, das ihm einen größeren Wirkungskreis bot; nach abermaligem Einschreiten der Graupner sowol als ihrer Obrigkeit beim Bischof wurde am 17. October d. J. ein P. Johann Siegmund Franz Hoffmann als neuer Pfarrer in Graupen eingesetzt.[51])

Schon im Jahre 1684 war auch ein neuer herrschaftlicher Beamter, „Oberamtsinspector“ Johann Friedrich von Nievenheim, nach Graupen gekommen, mit ihm eine lange Reihe von Befehlen, welche die Obrigkeit befolgt wissen wollte. Fast sämmtliche Punkte betrafen das Bergwerk. Gräfin Clara Bernhardina hatte die ernste Absicht, den Graupner Bergbau wieder zu heben. Seit 1666 war so viel wie nichts in dieser Beziehung geschehen. Der in diesem Jahre eingesetzte Bergmeister war am 29. August 1671 gestorben, sein Nachfolger Barthel Steudel aber nach fünfjährigem Dienste abgesetzt worden; beiden Beamten wurde in der Stadt nur Schlimmes nachgesagt; von Steudel's Nachfolger, Hans Georg Zillicher, verlautete nur so viel, daß er eben im Amte war, bis 1679 in Gemeinschaft mit dem Gegenhändler Heinrich Pohl, nach dessen Absetzung aber als Bergmeister und Gegenhändler zugleich. Die unselige Verordnung der Gräfin Ludmilla vom 24. October 1665 hatte in der That, wie erwähnt, nach kurzer Zeit die meisten bisherigen Gewerken wieder von Graupen vertrieben oder doch genöthigt, ihre Baue für lange liegen zu lassen. Erst in allerletzter Zeit hatten Einige wieder zu muthen gewagt, ja im Jahre 1679 sogar der Magistrat selbst wieder im Namen der gesammten Gemeinde auf eine freiliegende Zeche, u. z. die alte „Glatzenzeche,“ eine „schriftliche ordentliche Muthung“ beim Bergamt eingebracht, doch ohne eine Erledigung zu erwirken. Nun, wie gesagt, schien es, als wollte die Obrigkeit dem Zinnbau alle Aufmerksamkeit zuwenden. Sie bestimmte, daß von nun an „fünf oder sechs Zechen einen Schichtmeister haben sollten;“ daß ferner alle Zechen je 4 Kreuzer wöchentlich „zu Lernung eines Schmelzers“ zu bezahlen

---

[50]) Das „Kreuzbild“ dieses letzteren Altars steht nun auf dem sogen. „Marienhilfaltar“, ein unbedingt beachtenswerthes Kunstwerk, dessen Meister aber wir leider nicht erfahren konnten. — Dagegen trägt das Bild des hl. Franz X. auf dem Seitenaltare links die deutliche Inschrift: „Sebastian Tittmann aus Prag hat es im Jahre 1695 in Prag gemalt.“ Dieser Tittmann war ein gebornr Graupner, wie er selbst in einem Stiftsbrief vom J. 1693 sagt: „Ich Christian Sebastian Tittmann gebürtig aus Graupen der Zeit Mahler und Gemeinde ältester der kön. Residenz kleinern Stadt Prag nebst meinem Eheweib Anna Christina thun kund“ . . . .

[51]) Fund. Grupn. App. p. 77—85. — Zur Graupner Pfarrkirche gehörten z. B. die Dörfer Obergraupen, Rosenthal, Sobochleben, Marschen, Scheune, Soborten, Propstau und Modlau. Die Filiale Raudnig war schon unter Pfarrer Schrammel wieder abgekommen.

Digitized by Google

hätten; daß der Obrigkeit, wie ehedem, der Eisen- und Unschlithandel auf dem Bergwerk vorbehalten bleibe; von jedem Centner Zinn aber, „wie anderer Orten," 2 fl. 30 kr. Zehnt zu zahlen seien u. s. w. Als die Punkte bei dem Magistrat zur Verhandlung kamen, erhob sich heftiger Streit — *denn in der Gemeinde selbst war „Uneinigkeit und Widerwillen"* gegenüber dem Stadtrath. Zu allem Unheil drohte das Schlimmste, was noch kommen konnte. Man stritt und zankte, nur nicht darüber, um was es sich vor Allem handelte; es war „kein Nachdenken" in der Versammlung. Die Begehren der Obrigkeit wurden sämmtlich angenommen; als aber Nievenheim die Stadt verließ, nahm er nicht weniger als 30 Klagschriften einzelner Bürger gegen einander an die Obrigkeit mit sich. — Schon am 30. März kehrte der Inspector zurück mit neuen Verordnungen der Herrin, nach welchen vor Allem unterschiedlichen Gewerken, einheimischen und fremden, die nicht bauten, die besseren Zechen einfach weggenommen wurden („sammt noch allem Gezeche und Vorrath"), die Stadt aber in weitere 16 „Punkte" zu verwilligen hatte. Wieder wurden stürmische Berathungen gepflogen. Bei dieser Gelegenheit aber, heißt es, wurde die Bürgerschaft inne und vermerkte, „daß der anwesende Herr Oberamtsinspector nicht der Stadt zu Nutzen handle, sondern ... eitel List dahinter sei," so daß man „also wieder einig worden und von nun an etwas besser Eins und das Andere observirt und aufmerksamer sich zusammengehalten hat." Nach wie vor bilden Bürgerschaft und Magistrat ein geschlossenes Ganze gegenüber der Obrigkeit und ihren Beamten.

Was immer Herr von Nievenheim unternahm, die Stadt war gegen die „Neuerung." Das wundert uns nicht, wenn wir hören, daß der Oberamtsinspector für die obrigkeitliche Zinnwage statt des bisherigen Gewichtes „einen neuen Centner, so 120 Pfund Prager Gewicht hielt," mit sich brachte, während der alte Centner nur 104 Pfund gewogen hatte; oder wenn er verlangte, daß nach eben diesem Gewichte, wie schon angedeutet, 2 fl. 30 kr. Zehnt entrichtet werden sollen, da doch seit langen Jahren 1 fl. 15 kr. vom Centner abzustatten waren. Der Unmuth wurde natürlich nur größer, als nun Graf Sternberg von den Graupnern den Zehnt in natura, u. z. genau 10 ℔ vom Centner begehrte, während den Gewerken in Zinnwald kurz vorher verstattet worden war, nur den halben Zehnt zu leisten. Nur mit Gewalt setzte Nievenheim es durch, daß an Stelle einer alten, auf städtischem Grund gelegenen Schmelzhütte, die ihm eben 1684 Barthel Steudel ohne Bewilligung des Magistrats verkauft hatte, ein neuer Schmelzofen sammt Pochzeug und geräumiger Wohnung aufgerichtet wurde, wovon noch heute ein Theil, das „Nievenheimer Pochwerk", steht. Schon zu Anfang 1685 erwarb der rührige Oberamtsinspector für die Grundobrigkeit die nunmehr einzige bedeutende Schmelzhütte an der Müglitz, wo von nun die meisten Gewerken ihre Ausbeute schmelzen lassen mußten. Vergeblich suchte Nievenheim die Graupner zu bewegen, ihre Muthung auf die „Glatzenzeche" gegen eine Entschädigung von 100 fl. fallen zu lassen und dagegen auf den „Schüsselhof" zu muthen; trotzdem nahm er alsbald selbst den Bau in der „Glatzenzeche" oder dem „neuen Glatzner *Göpel*" auf; die Graupner gingen selbstverständlich ohne Entschädigung aus. Die Stadt suchte sich dagegen zu rächen, indem sie 1685 (10. Jäner) ihre Schänken in Voitsdorf, Biehanken und Soborten dem Grafen Leopold von Harras, da der Verkauf unmöglich war, verpachtete, u. z. zunächst auf 3, dann wieder auf 3 und endlich auf noch weitere 6 Jahre. Ganz selbstverständlich war es wiederum verlorene Mühe, wenn unsre Gemeinde bei der Obrigkeit irgend ein Ansuchen stellte. Auch sie erkannte, wie nothwendig es sei, den Bergbau nicht verkümmern zu lassen; jeder Einzelne

Digitized by Google

aber wußte auch, daß er zu schwach sei, um mit Erfolg zu bauen. Und so beschloß am 22. October (1685) wieder die gesammte Bürgerschaft auf dem Rathhause, daß, „dieweil fast alle Bürger von dem Bergwercksbau wegen vieler Beschwerden und Neuerungen abgelassen, zu Erhaltung der städtischen Bergfreiheiten ein Gemeinbau oder Erbstollen getrieben und Solcher oder der Stadt am hohlen Wege gegen den Buchengang angefangen werden soll." Die Muthung wurde vom Bergschreiber „ad notam genommen," obgleich aber bis 1690 von der Stadt alljährlich wiederholt, von der Obrigkeit immer abgewiesen — die Bergstadt ist für die nächste Zukunft förmlich ausgeschlossen vom Bergbau. Man solle sich zuvor „gehorsam erzeigen," oder: „Uiber hundert Jahre hat die Stadt keinen Erbstollen getrieben," oder geradezu: „Wird nicht angenommen; . . demnach bei 100 Reichsthalern Strafe geboten, sich nicht einzulassen, noch weniger zu schürfen" u. dgl. m., so lauten die Bescheide auf die städtischen Muthungen. Und da frug noch Wenzel Adalbert Graf von Sternberg im groben Spott, „warum wir denn kein Bergwerk baueten," und drohte (1688), bei dem neuen Oberstmünzmeister einkommen zu wollen, „ob wir (die Bürgerschaft) für Bergleute und unsre Stadt für eine Bergstadt noch zu erkennen wäre," oder vermaß sich gar die Gräfin, als zur selben Zeit die Stadt sich an dieselbe um Hilfe wandte, zu äußern — „nun sei es zu spät mit uns, alle unsre Freiheit schon verloren; sie könnte keine Barmherzigkeit uns erzeigen, wir hätten ihr die Hände gebunden." — Und so hob sich allerdings der Graupner Bergbau im Vergleich zu früher seit dem Jahre 1684 wieder einigermaßen; mit der Bergstadt aber als solcher steht es schlechter als je zuvor. Als besondere Gewerken werden außer der Grundobrigkeit in den nächsten Jahren nur die auf der „Sonner-Zeche" (auch „Eichhörner"), auf „St. Adalbert," dem „Fleischern" und die „Geyßinger" Gewerken genannt. An Stelle des bisherigen Bergmeisters Zillicher — dem, nebenbei gesagt, eine Veruntreuung von mindestens 2299 fl. nachgewiesen worden war — wurde schon am 8. November 1685 Adam Petschner aus Schönfeld eingesetzt, doch nur als Unterbeamte Nievenheim's, und untersteht auch der Bergbau im Ganzen wie im Einzelnen dem herrschaftlichen „Oberamtsinspector." [52])

So stand es 1690. Wiederholt waren indeß von Wien, woselbst bereits seit Jahren unsre Stadt wie in Prag einen besoldeten Agenten hatte, Briefe gekommen, daß der Graf von Sternberg in dem Proceß mit der Stadt „die Hauptaction scharf thäte sollicitiren." Es that dringend noth, diesen Bemühun-

[52]) Urkk. in Fasc. I, 2. Abth., IV und X des Arch. Graupen. — Fund. Grupn. App. p. 71 sq. — Mit dem Bau des „neuen Göppels" muß Nievenheim auch den Rechten des benachbarten Grundherrn in Voitsdorf, Gf. Hrzan von Harras, zu nahe getreten sein, da derselbe am 18. August 1678 in Person „Den neuerbauten Köpel bey dem Mückenthurn ein stück einschlagen V. daß Kupffer Erz waß auff seinen Gründen gelegen, nach Voitsdorff für des Richters Hauß führen laßen." Doch am 29. Dez. desi. J. „ist die Ketten Zum Köpel Durch 140 personen mit Trompeten panken V. Schalmeyen Hier durch die Stadt hienauf getragen," d. h. das Werk (nach vorhergegangener Untersuchung des Streites durch den Kreishauptmann) als zum Betriebe tauglich völlig hergerichtet worden. — Wenn dagegen M. Christoph Meißner in seiner Gesch. d. Stadt Altenberg S. 459 erzählt — „Ao. 1690. den 24. Januarii ist das Bergwerk zu Graupen in Böhmen eingegangen, worinnen 5. Bergleuthe mit verfallen, welche 5. Tage lang stecken, Hunger und Frost ausstehen müßen; haben doch so viel Flucht gehabt, daß sie Feuer anmachen können und als man Tag und Nacht zu ihnen geräumet, sind sie am 28. hujus gesund und frisch gefunden und wieder ans Tages-Licht gebracht worden" — so können wir diese Nachricht wieder nur auf den erwähnten Neubau Nievenheim's beziehen.

Digitized by Google

gen gegenüber auch von Seite der Stadt sich anzustrengen, wo möglich aus der Mitte der Bürgerschaft eine tüchtige Persönlichkeit nach Wien zu beordern. Doch dazu fehlten die nothwendigsten Mittel. Wol war der von dem Grafen Sternberg hart verfolgte Michael J. Weiner[53]) auch in den letzten fünf Jahren alljährlich einmal oder zweimal nach Prag in Stadtangelegenheiten verreist, ja auch 1689 mit dem Bürgermeister Christian Jungmeister wieder bis nach Wien gegangen, ohne aber jemals lange verweilen, d. h. etwas Entscheidendes abwarten zu können. Da kam zu Anfang 1690 Graf Wenzel Adalbert nach Graupen, wieder den Stadtrath zu erneuern, in einer Weise aber, welche die erregten Gemüther in der Stadt auf das Höchste empörte, unter Schimpfreden der gemeinsten Art gegen Jeden, der an eine Wahl des Stadtraths nur zu denken wagte. Was mußte werden mit der alten städtischen Freiheit, wenn nun ein Mann wie Wenzel Adalbert in dem schwebenden Streite Sieger blieb! — Die Gemeinde kam am 13. Feber zusammen; jeder Bräuhof zahlte 30, jeder Häusler 15 Kreuzer u. s. w., auf daß aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner nach Wien abgehen könnten; die Wahl fiel einstimmig auf Michael J. Weiner, Stadtschreiber, und Karl Gieringer, derzeit Cantor Beide reisten schon drei Tage später ab und langten am 5. März glücklich in Wien an, woselbst eben am Tage zuvor Kaiser Leopold I. mit seinem kurz vorher zum römischen Könige gekrönten Sohne Joseph und dem gesammten Hofstaat feierlich eingezogen war. Die Deputirten eilten, trotz manigfachen Hindernissen,[54]) schon am 9. März ein Memorial dem Kaiser selbst, am 21. darauf dem Referenten Koschinsky ein Supplicat, am 3. April dem Oberstkanzler Grafen Kinsky „eben auch ein wehmüthiges Memorial" zu überreichen und am 14. desselben Monats mit dem Kanzler mündlich zu verkehren. „Eure Sachen sind alle gut," sprach der Kanzler, „wollt' auch gerne befördern helfen, aber itzund unmöglich, die Sache ist ein großer Proceß; wäre besser, ihr thätet etliche Gulden geben und die Sache Jemandem hinterlassen." Das genügte, unsern Weiner zu bestimmen, unbedingt auszuhalten in Wien, bis er durchgesetzt hätte, wozu er dahin gekommen war. Aber von Graupen kam Wochen lang keine Post; Gieringer erkrankte schon zu Anfang April, setzte sich am 16. d. M. auf eine Landkutsche und kam in der Mitte Mai nach Graupen zurück und starb daselbst am 26. d. M. — Erst am 10. zuvor bekam Weiner wieder Nachricht von Hause und einiges Geld, um leben zu können, worauf die Stadt am 17. Juli ihm eine unbeschränkte Vollmacht ertheilte, in ihren Angelegenheiten zu handeln; neue Memoriale gingen an den Kaiser, den Kanzler und den „königlichen Präceptor," P. Rumel. Am 19. Au-

---

[53]) Wie sehr der Graf die tüchtige Persönlichkeit des Syndicus zu schätzen wußte, geht u. A. aus einem Schreiben des Ersteren hervor, das der Inspector 1688 am 14. Oct. dem Magistrat zur Kenntniß brachte. Der Graf decretirte darin, den Rath nicht früher renoviren zu wollen, „biß Wir (Graupner) zuvor den Stadtschreiber M. Weiner von allen seinen Diensten entsetzen würden, auch schrifftlichen von Buß geben solten, daß Wir bemelten Zu Ewigen Zeiten in Keinen Diensten mehr befördern noch Zu einiger session beruffen solten ꝛc." wenn das geschehen wäre, würde am 3. Nov. die Rathserenovation vor sich gehen, auch wegen des Gemeinbergwerks Rücksprache gepflogen werden u. s. w. — Die Stadt aber kannte ihre Leute nicht weniger als der schlaue Graf und opferte nicht den Brausten ihrer Bürger, den zu besitzen augenblicklich ihr einziges Glück war.

[54]) Es wurde ihnen u. A. gleich am Tage nach ihrem Eintreffen in Wien im Gasthofe „beim Guldenen Hirschen" ein zur Orientirung in den abzuhandelnden Fragen mitgebrachtes Exemplar des „Fundamentum Grupnensium" sammt einer Lade, wol auch meist Schriften enthaltend, gestohlen, um erst nach vier Wochen ihnen „von denen Patribus Sorvitis B. V. alldorten in der Rossau wieder zugestellt" zu werden gegen 3 fl. Recompens (Vorsatzbl. des Fundam. Grupn. a).

Digitized by Google

guſt ſtarb der ſtädtiſche Agent in Wien, von Weingarten mit Namen; Weiner beſtellte einen Erſatzmann, Wilhelm Strauß, mittlerweile ſeine Mitbürger zu Hauſe unabläſſig drängend, ihn und die gemeinſame Sache nicht zu verlaſſen; und wirklich ſchickte ihm die Stadt erſt 70, dann 90 und endlich wieder 200 Gulden auf Gebühren, Geſchenke u. ſ. w. Am 25. Auguſt kam der Proceß bei der böhmiſchen Hofkanzlei zum Vortrag; das ganze übrige Jahr blieb Weiner noch in Wien, am 12. Jäner 1691 langte er in Graupen wieder an — der kaiſerliche Spruch war zugeſichert.[55])

Uiber ein halbes Jahr verging in ſehnſüchtiger Hoffnung unſrer Stadt. Am 2. Auguſt erſt kam die Nachricht, daß der Spruch geſchehen und ſogleich zu erheben ſei, gegen die Taxe von 201 fl. 37 kr. 3 d. — Die Gemeindekaſſe aber war völlig erſchöpft, das Geld nicht aufzutreiben. War doch am 22. Juli zuvor ſchon ein „Exequirer" gekommen, um die Contributionsreſte der Stadt zu erzwingen, die außer dieſen Reſten eben noch 136 fl. „Türkenſteuer," 224 fl. „Kopfſteuer" u. ſ. w. für das laufende Jahr bezahlen ſollte. Am 27. Sept. ſtarb Johann Friedrich von Rievenheim, der zwei Tage ſpäter in das Spital zu Graupen begraben wurde, nachdem er wenige Tage zuvor dem eben genannten Armenhauſe eine Stiftung von 300 fl. zugeſichert hatte,[56]) um ſo im Tode ſich mit der Bevölkerung der Stadt zu verſöhnen, mit der er während der ganzen Zeit ſeiner Amtirung ununterbrochen in Feindſchaft gelegen war. An ſeine Stelle war bereits der bisherige Bergamtsſchreiber Franz Michael Plattlich ernannt; gegen die Ernennung aber erhob die Bürgerſchaft Proteſt, wohlwiſſend, daß der Inſpector nichts anderes ſei als der ehemalige „Grafenrichter," welche Würde aber, wie man gleichfalls wußte, vom Kaiſer ſelbſt caſſirt worden war. So konnte Weiner erſt am 2. November zum zweiten Male aufbrechen nach Wien, um am 16. d. M. ſowol den kaiſerlichen Receß als die bezügliche Entſcheidung der Hofkanzlei gegen Erlag der genannten Taxe zu erheben und am 16. Dezember endlich glücklich nach Graupen zu bringen. Zwei Tage darauf verſammelte ſich hier vor dem Rathhauſe die Bürgerſchaft, Groß und Klein; und Michael J. Weiner verlas unter dem lauteſten Jubel die mitgebrachten Actenſtücke.[57])

Matth.

---

[55]) Von den erwähnten Schriften iſt uns nur das am 9. März dem Kaiſer überreichte Memorial erhalten worden in Fund. Grupn. App. p. 89—92.

[56]) Die Eingenommenheit des Stifters gegen den Magiſtrat von Graupen iſt ſelbſt in dem Schriftſtück nicht zu verkennen, das am 22. Sept. 1691 die erwähnte Stiftung begründete (Copie im Beſitz des jub. kaiſerl. Schulrathes ꝛc. Herrn Franz Effenberger). Den eigentl. Stiftsbrief ſ. in „Gedenk- und Kontrakten-Buch" B. 5, Bl. 19 fg.

[57]) Das kaiſerl. Reſcript ddo. 20. Juli 1691 ſ. Fund. Grupn. App. p. 89 sq., den Receß der Hofkanzlei, ddo. 24. Juli d. J., daſ. p. 91 sq. — Die letztere und eigentliche Entſcheidung ſagt in drei Punkten: 1. „Ob Zwar die Stadt Grauppen ſich Ihrer Eigenen Bekandtnuß nach der Anno 1618 im Königreich Böheimb entſtandenen Rebellion, durch die mit denen Directoren derſelben gepflogene Freve außkhauffung und darlegung Neun Tauſend Schock Mich. theilhafft gemacht, und hierumben der Fiscaliſchen Straff unterworffen, So finden doch Allerhöchſt gedacht Ihre Kayſer- und Konigl. May. gnädigſt nicht, daß pro 2. Ihrer Grundt Obrigkeit, vorbemeldeten Frantz Carl Graffen von Sternberg zugeſtanden hette, gedachte Grauppner . . . . . in eine Straff undt mithin die Jura fiscalia, Welche allein Ihro Kayſer- und Königl. May. alß Supremo Domino vnd keiner Privat- oder nachgeſetzten Obrigkeit compentiren, an ſich zu ziehen, Können auch die von Weyland Kayſer Mathia dem Adam von Sternberg gethane Donation der Stadt Grauppen, daß ſolche mit allen Ihren Appertinentien, Herrſchung undt Bothmäßigkeit vnd ohne aller exception geſchehen, auff die Königl. vnd landtesfürſtliche Jura, deren der untergebene Standt unfähig iſt, undt ſelbte respectu privatorum vor ſich ſelbſt in allen Contracten für exempt geachtet werden ſollen, mit nichten außgedeutet werden ſollen" (ſ. „Vern. Kgl. Landesordn." lit. A. XVII). Es entſchließt

Digitized by Google

Der Ausgang des Processes übertraf die kühnsten Erwartungen unsrer Bürgerschaft. Alles, was seit mehr als siebzig Jahren durch die Familie Sternberg den Graupnern, entgegen ihren alten Freiheiten, zugemuthet worden war, wurde von Seite des obersten Gerichtsherrn des Reiches als Gewaltthätigkeit, als offenbares Unrecht erklärt, und jede Begnadung, von Timo von Koldiz her, der Stadt auf's Neue zugesprochen, mit einem Worte der Rechtszustand vom Jahre 1616 wiederhergestellt. Das ist der kurze Inhalt der Entscheidung der Hofkanzlei vom 24. Juli 1691. — Und Graupen war glücklich darüber, in demselben Grade glücklich, wie das Graupen vom Jahre 1616 über alle Maßen unglücklich gewesen, als es die kaiserliche Donation an Adam von Sternberg als unabweisbares Factum vor Augen sah. Jedweder Bürger hatte damals erkannt, daß ihm, wie der ganzen Commune, durch den Kaiser schreiendes Unrecht zugefügt worden sei, wie eben jetzt die ganze Stadt des Lobes voll war über die unaussprechliche Güte des Kaisers Leopold. Und doch waren durch die Annullirung der bisherigen obrigkeitlichen Befehle nicht auch schon alle die Folgen derselben aufgehoben, die das Graupen von 1691 im Vergleich zu Dem von 1616 materiell bereits so viel wie vernichtet hatten. Abgesehen aber selbst davon, war nunmehr überdies noch lange nicht auch nur der rechtliche Zustand von 1616 hergestellt.

Michael J. Weiner mußte wieder 1692 nach Prag, um dort am 4. Juli die beiden Urkunden vom 20. und vom 24. Juli v. J. zur landtäflichen Verbücherung zu bringen. Doch noch 1695 war die vom Kaiser gleichfalls anbefohlene Ingroſſirung seiner besonderen Bestätigung der alten Graupner Privilegien bei der Landtafel nicht erfolgt, was erst nach einem abermaligen kaiserlichen Reſcript (vom 31. October d. J.) und wieder nur nach vielfachen persönlichen Verwendungen des unermüdlichen Weiner zu Anfang 1696 geschah; und erst am 19. März des letzteren Jahres brachte derselbe Michael J. Weiner in Gemeinschaft mit dem Cantor Josef Jungmeister die, wie bekannt, vor vierundsiebzig Jahren (3. Juli 1622) von dem Herrn von Sternberg confiscirten Originalprivilegien in die geliebte Vaterstadt zurück — nach einem Kampfe zweier Generationen, wie er nur selten oder niemals wieder vorgekommen ist — unter erstaunlichen Erzählungen, „wie schwer es zugegangen, daß solche (Privilegien) extradirt sind worden.“[58]) — Anstatt des verlorenen alten Stadtsiegels mußte ein neues angefertigt werden. Da nun zugleich während dieser Zeit, auf unaufhörliches Suppliciren der Graupner, auch der „Oberamtsinſpector“ abgeschafft (das kaiserl. Reſcript vom 31. Oct. 1695 betonte ganz besonders, daß der „Grafenrichter“ — „nicht allein ratione nominis sed et officii“ ein- für allemal abzukommen habe); da ferner 1695, am 4. August, auch eine neue Zunftordnung der Schuster in Graupen von Seite des Stadtraths, ohne Dazwischenreden einer hohen Obrigkeit, confirmirt; noch 1696 aber am Kirchweihsonntag der bisherige Administrator der Graupner Pfarre, P. Hoffmann (seit 1692 schon Kreisdechant), auf das ausdrückliche Begehren der Stadt,

sich daher 3. Se. Maj., die Bergstadt „bey Ihren Wohlbergebrachten Rechten, Freyheiten und Privilegien, besonders auch der darüber von Weylandt Ferdinando Tertio glorwürdigsten andenckens erworbenen Confirmation zu erhalten“ u. s. w. u. s. w. Dagegen wird zum Schluße allerdings auch den Graupnern eingebunden, „Ihrer jetzig- und künftigen Obrigkeit, als deren wahre Erbunterthaner, allen gebührenden gehorsamb, Ehr, respect und submission zu erweisen, Sich auch in keinem ungeziemenden Vornehmen betretten zu lassen, damit man fürohin nicht veranlasst werde, Wieder Sie mit würklichem Straff zu verfahren“ u. s. w.

[58]) S. Landtafel Instr. Nr. 299, lit. G 7 — Fund. Grupn. App. p. 97 sq. — Urk. in Fasc. I, 2. Abth. des Arch. Graupen.

Digitized by Google

durch einen bischöflichen Official als ordentlicher Pfarrer installirt und damit feierlichst das Patronatsrecht der Bürgerschaft über die Pfarrkirche factisch wiederhergestellt worden war, so schien es allerdings, der kaiserliche Befehl vom 20. Juli 1691 wäre Punkt für Punkt erfüllt, die Stadt im Vollgenuße ihrer Rechte von 1616. Der Magistrat der Stadt, der schon am 20. October 1693 und wieder am 29. October 1698, nach vorhergegangener ordentlicher Wahl durch einen Bürgerausschuß, von dem Grafen Sternberg bestätigt und beeidigt wurde, leistete diesen Eid „auf die Instruction der Königlichen Städte," womit die eigenthümliche rechtliche Stellung der nunmehr „Königlich-privilegirten — erbunterthänigen Stadt und Bergstadt Graupen," wenn nicht erklärt, so doch beiläufig angedeutet ist.[59])

Aber der Kampf war nicht zu Ende. Da nach dem Willen der Graupner, wie erwähnt, ein „Oberamtsinspector" in der Stadt nicht bleiben durfte, hatte Graf Sternberg sich genöthigt gesehen, statt Jenes nur einen „Bergverwalter" einzusetzen, welche Stelle aber niemand Anderer als wieder F. Matthes Plattlich bekommen hatte, der es den Graupnern niemals vergaß, daß er durch sie um den so schönen Titel „Oberamtsinspector" gekommen war. Wo er kann, bereitet er dem Magistrat Verlegenheiten oder überhäuft ihn mit Schimpf und Hohn. Wir unterlassen es, die Erbärmlichkeiten aufzuzählen. — Im Auftrage des Grafen Sternberg hatte Plattlich schon im Jahre 1695 am 20. April damit begonnen, in den Ruinen der Graupner Burg ein neues Gebäude, „Amthaus", aufzuführen, und dasselbe auch schon zu Anfang 1697 vollendet, wie es noch jetzt der Hauptsache nach den einzigen bewohnten Theil der heutigen „Rosenburg" ausmacht.[60]) Der Zank und Hader, in welchem Plattlich fort und fort mit der Stadt lebte, machte das Amthaus in den Augen der Bürgerschaft zur Zwingburg, wie dies vor Zeiten das alte, ausgedehnte Schloß niemals gewesen sein konnte. — Während des Baues oberhalb der Stadt war (am 8. März 1696) in derselben wieder Feuer ausgekommen und hatte das Malzhaus und den „Gasthof" in Asche gelegt. — Früher als das Amthaus aber war durch den Grafen Wenzel Adalbert noch ein andrer Bau in Angriff genommen worden, u. z. der Wiederaufbau des Kirchleins St. Wolfgang auf dem Mückenberge, von welchem im Jahre 1692 „blos ein Altarstein noch gefunden worden." Mit vielen Unterbrechungen wurde acht Jahre lang an dessen Herstellung gearbeitet. Im Jahre 1700, am 29. August, als das Werk vollendet war, bestimmte der genannte Graf, daß die Kapelle „auf Kosten der dortigen Bergwerke" erhalten werden solle, u. z. so, daß derselben jährlich $^1/_4$ Centner Zinn und ebensoviel Kupfer zu Gute kommen sollte; zwei Tage darauf, als am Tage St. Wolfgang, wurde das kleine Gotteshaus von dem Graupner Pfarrer mit Amt und Predigt eingeweiht. —

Damals war bereits der Dechant Hoffmann gestorben. Der immer wachsende Ruhm der Kirche U. L. Frau in Scheune hatte den eifrigen Seelenhirten nicht schlafen lassen und endlich dahin vermocht, im Juli 1699 nach Wien zu gehen, dort ein Marienbildnis fabriciren zu lassen und sodann für Alle, welche künftig vor dem (selbstverständlich in der Kirche zu Graupen aufzustellenden) Bildnis ihre Andacht verrichten würden, bei dem damaligen päpstlichen Nuntius in Wien, Cardinal de Santa Croce einen gewissen Ablaß zu erwirken. Am

[59]) Einlagen in das Fund. Grupn. App. und Urkk. in Fasc. I, 2. Abth. d. Arch. Graupen.

[60]) Einige auf den Bau bezügl. Urkk. in Fasc. I, 2. Abth. a. a. O.

Digitized by Google

27. November darauf war in der That das „heilige Bild" mitsammt dem Ablaßbriefe in Graupen angekommen,[61]) doch ohne Dechant, der am 31. August zuvor in Wien nach zehntägiger Krankheit gestorben war, in Graupen aber auch bereits am 17. September durch die Wahl der Bürgerschaft einen Nachfolger gefunden hatte in dem bisherigen Pfarrer von Fley, P. Augustin Ignaz Graff. Ob jedoch der neue Seelenhirt gar nicht die Absicht hatte, in die Pläne seines Vorgängers einzugehen, ob aus einem anderen Grunde, das Ziel des Dechants Hoffmann wurde nicht erreicht, der Ruf von Maria-Scheune durch den von Graupen nicht verdunkelt. Das Graupner „Gnadenbild" ging spurlos verloren. Mit Mühe nur erlangte der neue Pfarrer, daß am 8. November 1699 ihm die von den Jesuiten mittlerweile der Graupner Pfründe wieder abgenommene Filiale Modlan erhalten wurde. Zwei Jahre später aber wurde in Scheune der Grundstein zu einem sehr umfassenden Neubau der dortigen Kirche gelegt.[62])

Was noch mehr zu bedauern als das Scheitern der Bemühungen auf kirchlichem Gebiete, war, daß trotz allen während dieser Zeit angestrengten Kräften von Seite der Stadt der Bergbau nur äußerst langsam vorwärts gehen wollte. Hatten im Jahre 1692 „kaum mehr drei Bürger" in Graupen Bergbau getrieben, sehen wir im Jahre darauf wieder achtundvierzig städtische Gewerken beschäftigt, allerdings mit einer Zubuße von 500 fl. beim ersten Schmelzen; 1694 aber, am 24. Juli, endlich war vom Grafen Sternberg die immer wiederholte Muthung des Magistrats angenommen und in Folge dessen die im Freien gelegene sogenannte „St. Samuels-Fundgrube" sammt Stolln, sowie die Gruben „Wilde" und „Weiße Taube" der Bürgerschaft als solcher verschrieben und auch alsbald mit dem Bau begonnen worden, während im selben Jahre der herrschaftliche Bergverwalter auf dem sogenannten Semmelmarkt in der Stadt sogar auch auf Silber wieder einen Stolln zu treiben angefangen, und, wie es heißt, nicht ohne Erfolg. Auf dem Gemeinbergwerke hatte man nach einem Vierteljahre die erste Ausbeute, 1. Ctr. 43 Pfund „sehr schönes Zinn", gewonnen. . . . . Das ging so fort bis in das 18. Jahrhundert, allmälig nur, doch stätig zunehmend.

Da gingen in der Familie Sternberg bedeutende Veränderungen vor sich, die auch auf Graupen einen Rückschlag übten. Nachdem bereits im Jahre 1679 Johann Norbert, der frühere Besitzer Graupens und Bruder Wenzel Adalbert's, mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Johann Josef gestorben war, starb im März des Jahres 1700 Wenzel Adalbert's jüngster Bruder, Ignaz Karl, derzeit Appelationspräsident in Böhmen,[63]) gleich darauf aber Johann Josef, der mitsammt seiner jungen Gattin Violanta am 13. Juli desselben Jahres im Inn ertrank. Von der Nachkommenschaft des ehemaligen Oberstburggrafen Adam war nunmehr Wenzel Adalbert der einzige Sternberg übrig. Derselbe konnte

[61]) Das Bild war „nach dem in Ungarn Zu Pötsch (Becs?) Miraculosen Bildt" verfertigt, der Ablaßbrief aber lautete der Hauptsache nach dahin, daß Alle, die „nach Verrichter Hl. Beicht V. Communion, Vor solchen Bildtnuß Unser Lieben Frawen eum Jesulo etwaß andächtiche Betten werden, 300 Täg ablaß, welche aber außer der Beicht V. Communion (d. h. ohne gebeichtet usw. zu haben) Vor solchen Bild etwaß andächtig betten werden, Vndt ohne Todtsündt sich befinden, 60 Tag Ablaß haben."

[62]) Einlage in das Fund. Grupn. App. — P. Miller p. 186 sq. — Mit den Bemühungen P. Hoffmann's vergl. die ähnlichen Bestrebungen eines gew. P. Wenzel Dont in Türmitz. („Herrschaft Türmitz" II, 46 fg.)

[63]) Unser Protokoll D nennt, wol unrichtig, den 10., Auersperg Geschichte des Appellationsger. II, 44 und Palacky „Přehled sauč. neyw. dúst. atd. tab. IV. den 6. März als Todestag des Präsidenten.

Digitized by Google

sich seitdem nur flüchtig mit den Graupner Angelegenheiten beschäftigen, die von nun an einige Jahre ihren ruhigen Gang zu gehen scheinen, nur hin und wieder durch die Uiberhebungen des Bergverwalters auf kurze Zeit gestört — durch das fortwährende Wachsen der Contributionsschuld der Gemeinde aber einem bodenlosen Abgrund entgegentreibend. Seit 1693, 22. April, dem Todestage des genannten Adam Petschner, wurde die Stelle eines Bergmeisters definitiv nicht mehr besetzt. Am 9. September 1706 wurde zum ersten Male wieder seit 1698 der Magistrat erneuert und wieder auf die „Instruction der königlichen Städte" beeidigt. — Acht Tage zuvor, am 1. September, war die von Grund auf neugebaute Kirche U. L. Frau zu Maria-Scheune unter ungeheurem Volksgedränge endlich eingeweiht worden. — Fünf Vierteljahre später, am 26. Jäner 1708, starb Wenzel Adalbert Graf von Sternberg. Seine Witwe dachte nicht, Graupen zu behalten. Schon am 31. August 1709 traf sie mit einem der benachbarten Herren einen Interimsvertrag, der am 15. März 1710 zu Prag erneuert und befestigt wurde, so daß an diesem letzteren Tage „Schloß, Stadt und Bergherrschaft Graupen" für einen Kaufschilling von 30.000 fl. rh. und 600 fl. Schlüsselgeld an Franz Karl Grafen Clary und Aldringen, Herrn auf Teplitz, Bensen, Biensdorf, Rosendorf ꝛc., überging.[64])

[64]) Landtafel Instr. Nr. 413, lit. K 28 (eingetragen 13. Jäner 1711). — Die Urk. nennt unter den Zeugen einen Franz Karl von Adlersheim (Sohn des z. J. 1684 genannten Johann Peeliusʔ) — s. S. 196, Anm. 6.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Die neue Zeit (von 1710 bis 1868).

1. Graupen und die Clary-Aldringen.

Es war nur ein kleiner, trauriger Rest der alten Bergherrschaft Graupen, was im Frühjahr 1710 Se. Excellenz Franz Karl Graf von Clary-Aldringen erwarb. Die unseligen Folgen des dreißigjährigen Krieges und noch mehr des überlangen, ganz erbärmlichen Regimentes der Familie Sternberg waren daselbst an allen Enden sichtbar. Noch gab es in der Stadt viele seit dem Jahre 1633 „in Trümmern liegende Bau- und Brandstätte," trotz den bisherigen angestrengten Bemühungen des Magistrats „zur Heranziegelung neuer Inwohner;" die zu den Häusern gehörigen Gärten lagen zum großen Theile ungebaut; von einem öffentlichen Verkehr war nicht die Spur, da die seit 1680 in den Geiersberger Paß verlegte Landstraße trotz allem Sollicitiren der Graupner nicht wieder an den alten Platz verlegt worden war und selbst die Wochenmärkte schon seit einem Menschenalter nicht mehr abgehalten werden konnten wegen Mangels an Zuspruch. Seit 1705 war auch die sogenannte „obere Mahlmühle" der Stadt verkauft worden, wie die „niedere" und die „mittlere." Das Einkommen der Commune beschränkte sich fast einzig auf das Bräuhaus und die Gemeindewälder. Dabei war seit Jahren ein großer Mangel fühlbar an tüchtigen Magistratspersonen; so war z. B. Michael J. Weiner, der langjährige, tüchtige Stadtschreiber, im Jahre 1701 (5. April) nach wiederholtem eigenen Ansuchen endlich altershalber seines Amtes enthoben worden, doch nur in der Weise, daß er den bisherigen Posten des nun seine Stelle übernehmenden Schulrectors Joh. Jos. Jungmeister, ja vom Jahre 1705—1707 wieder den Stadtschreiberdienst und dazu noch das Rectorat hatte versehen müssen, bis wieder eben 1707 der Letztgenannte ihn im ersteren Amte ersetzte.

Das Schlimmste von Allem aber war die Contributionsschuld, bezüglich welcher die Stadt gerade 1710 in die unseligsten Verlegenheiten gerieth. Diese Schuld hatte im Jahre 1697 die Summe von 1193 fl. 52 kr. $2^1/_2$ D. betragen, war aber bis in letzter Zeit durch Anwendung aller denkbaren Mittel schon beinahe völlig abgezahlt, als im erstgenannten Jahre der noch immer lebende Bergverwalter Plattlich, nachdem er kurz zuvor wieder in Folge einer Klage der Graupner an den Kaiser eine scharfe Rüge wegen seiner Gewalt-

Digitized by Google

thätigkeiten gegen diese erhalten hatte,[1]) eine gründliche Revision aller bisherigen Schätzungen der Ansässigkeit sowol in der Stadt als auf den Zugehörungen derselben veranlaßte, was für Erstere von den verderblichsten Folgen werden sollte. Es erschien ein Oberregistrator Karl Franz Felix von Prag und constatirte (24. Nov. 1710), daß die Stadt Graupen seit dem 1. October 1683 „in statu quo verblieben," also nach wie vor auf $37\,^{11}/_{16}$ Angesessene zu schätzen sei — doch eben nur die Stadt. Von der Stadtgemeinde aber, die niemals höher als auf $37\,^{11}/_{16}$ Angesessene veranschlagt gewesen, seien von jeher, wie das Gütchen Rosenthal und die anderen Orte der Herrschaft, auch die beiden Dörfer Zinnwald und Müglitz, von welchen Graupen seit dem Jahre 1683 die auf zwei Angesessene entfallende Steuerquote in seine Leistungen einbezogen hatte, gesetzlich von der Stadt getrennt und eben zu dem Gute Rosenthal, u. z. als nur $^1/_4$ Angef., gehörig: Graupen hat somit den beiden letztgenannten Dörfern nach genauer Berechnung nicht weniger als 3493 fl. 30 kr. $5\,^1/_4$ D. zurückzuzahlen.[2]) — Die Wirkung dieser Nachricht an die Graupner war eine ungeheuere. Wir brauchen das zunächst nicht weiter zu beleuchten. Die Stadt beeilte sich, beim Kreisamt und gleich darauf bei der Statthalterei die geeigneten Schritte zu thun.

Mit der einen Angelegenheit aber gingen noch andere, und nicht minder unerfreuliche, gleichen Schritt. So wie das kaiserl. Rescript vom 20. Juli 1691 die durch die Donation vom Jahre 1616 geschaffene Rechtsverwirrung nicht in's Klare gebracht, so vermochte das auch bei Weitem nicht der Abgang Derer von Sternberg, resp. der Antritt der Familie Clary-Aldringen.

Die Stadt hatte mit Letzterer, wie erwähnt, bereits vor Jahren die Bekanntschaft gemacht in Angelegenheit der Schänken in Tischau und Eichwald. Während die gute Bürgerschaft um Ebersdorf und Streckenwald und deren Bierbedarf sich in der That seit Jahrzehnten nicht mehr gekümmert zu haben scheint, hatte sie doch bezüglich Tischau und Eichwald nicht auch ihr gutes Recht so leichten Kaufes gänzlich aufgegeben. Noch bei dem Grafen Johann Georg Marcus Clary war sie dringend mit einer diesbezüglichen Klagschrift eingekommen, ohne jedoch gehört worden zu sein (Feber 1699). Graf J. G. Marcus war gestorben und Graf Joh. Georg Clary, dessen Sohn, gefolgt; die Stadt war am 17. Jäner 1701 nach Teplitz gegangen, ohne den Grafen anzutreffen; sie war zwölf Tage später wiedergekommen mit einer sehr ausführlichen Protestationsschrift, die Graf Johann Georg wol in Empfang nahm ohne aber deshalb ein hierüber ausgebetenes Recepisse den Abgeordneten einzuhändigen — „weil ja doch ihrer Zwei als Zeugen zugegen wären, er auch (des Empfangs) geständig sei . . und mit Nächstem eine Antwort erstatten wolle." „Ist aber nichts geschehen. —"[3]) Graf Joh. Georg war bereits im selben Jahre 1701 gestorben, seiner Witwe Polyxena, geb. Gräfin Desfours, in Vormundschaft eines noch unmündigen Sohnes, und der Brüdern Franz Karl, Johann und Philipp Grafen Clary die ausgedehnte Herrschaft Teplitz sowie das Pfandrecht auf die Herrschaften Petersburg im Innthale und Neuenburg am Rhein hinterlassend.[4]) — Vergeblich hatten die Graupner

[1]) Fund. Grupn. App. p. 113 sq.

[2]) Copie im Schloßarch. Teplitz (Fasc. Graupen Nr. 13). — Extract in Fasc. IV zu Graupen. — Das Gut Rosenthal mit den Dörfern der Herrschaft Graupen wird bei einer Area von $323\,^1/_4$ Str. auf $7\,^1/_{16}$ Angef. veranschlagt.

[3]) Prot. D, Bl. 244, 260 fg.

[4]) Nach der erw. Urkunde in der Landtafel Instr. Nr. 413, lit. K 28.

Digitized by Google

nun schon wieder an zehn Jahre auf die Erledigung ihrer erwähnten Forderung gewartet, als Graf Franz Karl die Stadt und die Herrschaft Graupen an sich brachte. Begreiflich kamen da zunächst ganz andere, wichtigere Dinge zwischen der Stadt und ihrem neuen Herrn zur Sprache. Kein Wunder, daß, als auch diese sich über zwei Menschenalter hinauszogen, unter gegenseitiger, ganz gewaltiger Erbitterung der Parteien, während die Contributionsschuld alle weitere Sorge der Unseren in Anspruch nahm, nunmehr von Eichwald und Tischau niemals wieder die Rede war, d. h. die Gerechtsame der Bergstadt auch in diesen Orten wie von selber einging. Das Schankrecht Graupen's in der nächsten Zeit beschränkt sich auf die Stadt und die Dörfer Rosenthal, Soborten, Obergraupen, Voitsdorf, Zinnwald und Biehanken.

Das Erste, was Graf Franz Karl Clary von unsrer Stadt verlangte, war die Erbhuldigung. Die Bürgerschaft erklärte sich bereit, den Eid der Unterthänigkeit zu leisten, doch nur, wenn der Graf einen Revers betreffs der städtischen Privilegien von sich gegeben haben werde, wie einst Adam von Sternberg bei Empfang der Herrschaft durch den Kaiser selbst zu einem solchen verpflichtet worden war. Das verweigerte der Graf, in der ernsten Meinung, dazu nicht verpflichtet zu sein, da in den Kaufberedungen mit Gräfin Clara Bernhardina Sternberg von dergleichen durchaus keine Rede gewesen. Schon im Mai des Jahres 1710 waren deshalb Schriften gewechselt worden, zu denen sich noch andere in anderer Angelegenheit gesellen sollten. Graf Franz Karl, von Hause aus ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber, hatte bei Übernahme der Graupner Domäne nichts Eiligeres zu thun, als in dem ausgebreiteten Waldcomplex derselben große Jagden anzustellen, die sich, wie er wieder meinte, nach allem Rechte auch auf die städtischen Wälder ausdehnten. Nun aber waren bekanntlich der Bürgerschaft unserer Stadt mit der kaiserl. Bestätigung der Kaufverträge vom 25. und 27. Juni 1584, d. d. 19. September d. J., die Dörfer Rosenthal, Obergraupen, Zinnwald u. s. w., der Wald „Bärenhaus" und alle anderen dazu gehörigen Grundstücke „mit aller Herrlichkeit," also auch mit der Jagdgerechtigkeit auf diesen Gründen übergeben worden, was selbst die kaiserl. Donation vom Jahre 1616 nicht zurückgenommen hatte, die dem Oberstburggrafen von Sternberg allerdings auch in dem Graupner Reviere „allerlei Jagd auf hohes und niederes, rauhes und Federwild" geschenkt, doch ausdrücklich nur in „den Wäldern, die da Se. Majestät selbst genossen haben," also nicht auch auf den städtischen Gründen. Gleichwol hatte freilich schon Einer oder der Andere von den Herren von Sternberg, wie wir gesehen, grobe Eingriffe auch in diese städtische Gerechtsame verstattet, und konnte sonach Graf Franz Karl, der Erbe aller Sternberg'schen Rechte hier, sich wol eine Zeit lang für berechtigt halten, ganz dasselbe zu thun. Trotz alledem, wie jedem Unbefangenen klar sein muß, war es die gerechte Sache unserer Stadt, auch gegen ein vermeintes Recht, das ihr zu nahe trat, sich zu wehren, so viel sie konnte. Unter allen Bürgern aber, die sich nun bei der Vertheidigung der Stadtfreiheiten hervorthaten, sind hier zunächst der schon genannte Stadtschreiber oder Syndicus Joh. Jos. Jungmeister, in Allem der Nachfolger des alten, aber noch immer thätigen Michael J. Weiner, und ein Rathsverwandter, zugleich Stadtfactor, Christoph Andree, zu erwähnen. Wie wol die meisten Vorgänger der Beiden hatten auch diese nur einen schlimmen Lohn für ihre Bemühungen. Bereits am 19. October 1710 war Chr. Andree, nach den manigfachsten Versuchen, einen Ausgleich zwischen der Stadt und dem Grafen herbeizuführen, durch die eigene Hand des Letzteren auf offener Straße festgenommen und nach Teplitz in Verwahrung gebracht worden,

Digitized by Google

der Stadtschreiber aber nur mit genauer Noth aus dem Wirthshause zu Turn einem gleichen Schicksal entgangen. Die Mitbürger Andree's eilten, der Statthalterei ein dringendes Bittgesuch zu überreichen (4. Nov.); Diese gebot schon drei Tage darauf den Hauptleuten des Leitmeritzer Kreises, die Angelegenheit gewissenhaft zu untersuchen, und trug dem Grafen Clary auf, „bis auf weitere Verordnung sie Graupner in ihrer Wildbahn wider die Billigkeit nicht zu kränken," den Factor Andree aber sofort zu entlassen. Andree blieb in der Haft noch viele Wochen lang.[5]) — So standen die Dinge, als nun auch noch Oberregistrator Felix unsere arme Gemeinde durch sein Gutachten vom 24. Nov. d. J. in Angst und Schrecken setzte.

Die Zeit der Sternberge war wiedergekehrt, oder besser — war noch nicht zu Ende. Sie sollte auch noch lange nicht zu Ende gehen. — Endlich zu Anfang Feber 1711 wurde, in Folge eines zweiten Statthaltereibefehls vom 15. Jäner, Christoph Andree „gegen Gelöbnis" seiner 14wöchentlichen Haft entlassen; das ganze übrige Jahr ging in Verhandlungen bei dem Kreisamt wegen der Contribution, in neuen Beschwerden der Stadt und des Grafen hin.[6]) Zu Beginn des folgenden Jahres schien es einen Augenblick, es sollte nach einer Seite besser werden. Auf das feierliche Versprechen des Grafen, den ihm abverlangten Revers zum Schutz der städtischen Privilegien ausstellen zu wollen, wenn nur die Stadt zuvor die Huldigung geleistet haben würde, ließ die Bürgerschaft sich bereden, noch am 2. Jäner 1712 auf dem Graupner Schlosse den Eid der Unterthanentreue zu schwören. Je hoffnungsreicher aber die Abgeordneten der Stadt zu diesem Zwecke die verhasste Schwelle des Amthauses der Burg überschritten hatten, desto gedrückter, verzweifelnder an jedem Ausgleich kehrten dieselben zu den Ihren zurück, statt des Reverses eine Schrift des Grafen in den Händen, in der er ganz unweigerlich vor Ertheilung des Reverses erst noch seitens der Stadt die Erfüllung von zehn „Punkten" verlangte, die auf alles Mögliche, nur nicht auf den Schutz ihrer Privilegien gerichtet waren. Die Bürgerschaft war trostlos. Auf die „Punkte" konnte selbstverständlich gar nicht eingegangen werden; mit genauer Noth erlangte man am 8. März die theilweise Bestätigung des neugewählten Magistrats, in welchen aber Graf Franz Karl aus eigener Macht einen allgemein misliebigen, verschuldeten Menschen setzte, Hans Weber, der dem Grafen gegenüber dessen Zwecken ganz besonders zu dienen sich verpflichtet hatte und damit nun Uneinigkeit und Zank und Hader in die Stadtverwaltung brachte, woraus der Graf seinen Vortheil zog oder wenigstens zu ziehen dachte.[7]) Doch schon im Juli (1712) wurde eine Deputation der Graupner an den Kaiser abgeordnet, der Syndicus Jungmeister und ein Gemeindeältester Christian Richter, die am 12. August dem Monarchen erstlich ein Gesuch hinsichtlich der obrigkeitlichen Neuerungen, insbesondere der Jagdgerechtigkeit, und dann ein Zweites, betreffs der Contributionsschuld, überreichten.[8]) Während das Eine einfach den urkundlichen Nachweis der gerechten Ansprüche der Stadt auf die Jagd in ihren Gründen und in ebenso objectiver Weise die bisherigen Eingriffe der Obrigkeit in dieses und noch manches andere Recht darstellte, um zum

[5]) Fund. Grupn. App. p. 119—130. — Eine „Species Facti" das. erzählt die oben angedeuteten Vorfälle in ausführlicher Weise.

[6]) Fundam. Grupn. Appendix. p. 113 sq. — Acten in Fascikel XI des Graupner Archivs.

[7]) Urkk. in Fasc. XI a. a. O. — Bürger-Prot. C 2, Bl. 115.

[8]) Fund. Grupn. App. p. 134 sq., 139 sq.

Digitized by Google

Schluße die Bitte auszusprechen um Erhaltung nicht nur der einen sondern der städtischen Freiheit überhaupt, die insbesondere durch die Verweigerung des Reverses von Seiten Clary's höchlichst gefährdet sei, wies das andere Schriftstück, ebenfalls in gründlicher Weise, nach, daß alle städtischen Gründe gemäß der Generalvisitations-Rolla nicht mehr als 356¾ Str. an Aeckern, 24¼ Str. an Gärten, 48 Str. an Weingärten und 239 Str. an bürgerlichen Wäldern, also in Summe 668 Str. betragen, „was nach dem herausgegebenen Divisor zu 38½ Str., ohne die bürgerlichen Häuser, das Bräuwesen und andere damals (1654) gehabte, nun aber völlig verloschene bürgerliche Nahrung, kaum 17½ Angesessene ausmache," während die Commission von Anfang an weit über das Doppelte, ja später noch ein Höheres angesetzt, so daß die überdies von allem Unglück heimgesuchte Stadt verarmen mußte, bis vor zwei Jahren der obrigkeitl. Bergamtsverwalter Plattlich „aus einer gegen uns arme Leute hegenden Passion" bei dem königl. Obersteueramte ein Decret erwirkte, das, sofern es in Wirksamkeit gesetzt würde, die Stadt ganz offenbar in Ruin stürzen müßte. Es ergeht daher die „allerunterthänigste, allergehorsamste und allerdemüthigste" Bitte, daß die beiden Dörfer Zinnwald und Müglitz, die bis vor Kurzem zu der städtischen Contribution das Ihrige für zwei Angesessene willigst beigetragen, nun auch verhalten werden, „ihren de praeterito angewachsenen Steuerrest zu unserer Beisteuer abzutragen, künftighin aber von uns separirt, wie nicht minder wegen unserer allzuhohen Ansässigkeit die Sache ex officio genau untersucht und solche nach Proportion unsrer unfruchtbaren wenigen Grundstücke und schlechten Gewerbe limitirt, wir aber hiedurch von dem vor Augen stehenden Bettelstab allergnädigst erledigt und gleich anderen königl. Bergstädten des Königreichs Böhmen von den Kriegswerbungen, Einquartierungen christmildiglich befreit und wieder in das Aufnehmen gebracht werden möchten." ... Das Resultat hievon war, daß der Kaiser zunächst eine Commission einsetzte zur Untersuchung aller zwischen dem Grafen und der Stadt schwebenden Streitigkeiten, dann aber von der Statthalterei direct genauen Bericht verlangte über die Contributionsangelegenheit in Graupen [9]).

Dieser Bericht ließ nicht lange auf sich warten. Er war in allen Punkten *gegen* die Graupner. Rosenthal war (berichtet das Kreisamt unterm 22. Nov. 1712), als es noch (vor 1584) mit Obergraupen, Müglitz und den anderen Orten der Graupner Herrschaft dem Kaiser gehörte, hinsichtlich des Contributionale „als eine für sich bestehende Ansässigkeit behandelt worden," nach 1584 aber, oder richtiger nach 1654, als auch die Stadt zur Contribution gezogen worden, hätte diese „nicht zugelassen," daß die namentlich genannten Dörfer „ihr Contributionscontingent wie früher zu Rosenthal beitragen, sondern Solche zu ihrer eigenen städtischen Ansässigkeit beigezogen." — Dieselbe sei somit nach Recht und Gerechtigkeit verpflichtet, das unrechtmäßig erlangte Geld zurückzuzahlen. [10]) — Alle Einsprache der Stadt dagegen war fruchtlos, obgleich — was hier nicht genug betont werden kann — der gerügte Fehler ganz unzweifelhaft *ohne alle Absicht* begangen worden war, überhaupt nie mit *Bewußtsein* hatte begangen werden können, wie ja doch auch die k. Gerichte erst nach mehr als 50 Jahren den nur allzuleicht begreiflichen Irrthum zu entdecken vermochten; ein offenbares „Nichtzulassen" der Durchführung irgend eines deutlich ausgesprochenen k. Befehles ist, wenigstens bei einer armen, ganz ohnmächtigen Commune,

[9]) Kaiserl. Reſcripte d. d. 29. Aug. und 1. Sept. 1712 in Fund. Graupn. App. p. 133, 138.

[10]) Copie im Graupner Arch.

Digitized by Google

gar nicht denkbar. Wir müßen, um gerecht zu sein, alles Unheil, das aus dem einen, allerdings groben Fehler für die Stadt erwuchs, in die Reihe der schon aufgezählten und noch fernerhin zu registrirenden unverschuldeten Leiden stellen, an denen eben unser Graupen reicher ist als irgend eine Gemeinde ihrer Art.

Je rascher die Erledigung des einen kaiserl. Befehls zum größten Leidwesen der Stadt erfolgte, desto länger ließ die durch den zweiten Befehl ernannte Commission mit ihren Entscheidungen warten, so sehr das eben die Unsern wieder kränken mußte. Graf Clary aber wurde nicht müde, in Wort und Schrift sein vermeintes Recht zu verfolgen. Nicht zufrieden damit, in der Person des Bürgermeisters Hans Weber im Rathscollegium einen rücksichtslosen Verfechter seiner Zwecke zu haben, schickte er zu Anfang 1713 seinen Secretär, mit Namen Fröhlich, nach Graupen, der „statt eines Kaiserrichters" als „erbobrigkeitlicher Actuarius" den Magistratssessionen präsidiren, überhaupt auf alle Geschehnisse innerhalb der Stadt ein wachsames Auge haben sollte. Dem aber widersetzte sich, wie seinerzeit der Einsetzung des „Grafenrichters," mit Ausnahme des einen Hans Weber der gesammte Magistrat, indem er zugleich beschloß, um den fortgesetzten Neuerungen des Grafen ein- für allemal Einhalt zu thun, den eben heimgekehrten Syndicus Jungmeister wieder abzuordnen zur Erwirkung der Confirmation der städt. Privilegien bei dem neuen Kaiser Karl VI. — Die Sache war dringend; als regierender Bürgermeister aber fungirte eben Hans Weber, der sich entschieden weigerte, das größere Stadtsigill, das zur Bekräftigung der dem Syndicus zu ertheilenden Vollmachten durchaus nöthig war, herauszugeben, bis ein förmlicher Aufruhr der städtischen Bevölkerung ihn dazu zwang. Im Triumphe wurde das Siegel in die Kirchensacristei übertragen, wo man (wie schon in ältester Zeit) das Stadtarchiv bewahrte; Jungmeister aber eilte nach Prag, geeigneten Orts die für sein ausgesprochenes Ziel nothwendigen Bedingungen zu erfüllen. Da ging der Graf, gleichfalls in Prag anwesend, in ausführlicher, aber höchst einseitiger Darstellung der letzten Vorgänge in Graupen, an die Statthalterei mit der Bitte, „daß alle aufwiegleriſchen Tumultuanten alſogleich in Eiſen und Banden zum Abschrecken Anderen ad arrestum gezogen werden," insbesondere aber vielgenannter Stadtschreiber, „tamquam pestis reipublicae ibidem, . . . alſogleich beim Kopf genommen möchte werden, anderen dergleichen ungehorsamen, untreuen und zum Aufstand geneigten Unterthanen zum Abscheu." . . [1])

Und so geschah es auch. Am 27. Jäner 1713 decretirte das königl. Gubernium selbst die Verhaftung Jungmeister's, von deren Vollziehung es den Grafen Clary schon am 3. Feber darauf verständigte. Jungmeister wurde nach Außig in die Frohnfeste geschafft, von wo aus ihm „auf keine erdenkliche Weise einige Correspondenz oder Verständigung mit der Graupner Gemeinde" verstattet wurde, während unter Einem in der ersten Woche des Februars nicht weniger als zweiundzwanzig Graupner Bürger in Graupen selbst, in Bieleschitz, in Bilin und Dux in das Gefängniß geworfen wurden. Viele Wochen schmachteten die Armsten unter schmählicher Behandlung, vor Allen Jungmeister, der Tüchtigste von Allen. Nach einem Monat erkrankte Dieser, wie am 3. März der Stadtdechant von Außig, Vikär Joh. W. Franz Koch, schriftlich bestätigte und wie die Frau des Gefangenen in einem „thränenvollen Bittgesuch" an die Statthalterei betheuerte, nach wiederholten Versuchen, den geliebten Mann zu be-

[1]) Origg. u. Concepte in Fasc. XI in Gr.

Digitized by Google

freien, der nun „schon von sechs Wochen her aus der Kleinseitner Prager bürgerlichen Frohnfeste so hart arretirt und hierauf von Herzeleid und Schrecken, stetem Brustdrücken in todtgefährliche Ohnmachten und stete Unpäßlichkeiten gestürzt worden, da man ... weder mich, noch ein Kind oder andere Menschen, mit ihm zu reden oder ihn in der so schweren Krankheit zu verpflegen, zulassen," .. ja ihm weder Feder noch Papier vergönnen will, welche „zu erdulden menschenunmögliche Tractirung ja keinem auf den Hals sitzenden und condemnirten Criminalisten zu widerfahren pflegt, da ein Solcher gleichwol mit einem Rechtsfreund oder Arzt oder Geistlichen oder anderen von seinen Leuten oft sprechen kann." während ihr Mann nichts Anderes gethan und auch „nichts Anderes thun dürfen, als was er der Stadtgemeinde geschworen und also auf Verlangen und Consens des Magistrats und der Gemeinde zu thun schuldig gewesen," also „sich von allen Suspicien purgiren und ausführen will — wenn er nur wenigstens, so lang als er noch lebt, verhört werden möchte." ... Solche und andere Worte von Seite der gesammten Bürgerschaft bezweckten endlich gegen Mitte März die erste Verhörung der Gefangenen — mit Ausnahme Jungmeister's — dann aber einen Statthaltereierlaß vom 28. d. M., dieses Inhalts: Die Inhaftirten, obwol allerdings straffällig, sollen, weil aus ihren Aussagen nicht zu entnehmen, „ob und was ein Jeder eigentlich verbrochen und worin Dieser oder Jener mehr oder weniger excedirt habe," ferner, damit deren „verlassene zwanzig Weiber und fünfundfünfzig Kinder nicht in äußersten Ruin und Elend gestürzt, sondern sie wol auch zur Abstoßung der bei diesen ohnehin nahrungslosen Zeiten schwer zu erschwingenden praestationum publicarum nicht ganz und gar unfähig gemacht würden, ... gegen genügsame Caution de judicio sisti des Arrestes entlassen werden." Dem in Außig liegenden Stadtschreiber, der noch nicht examinirt worden und doch vor Wiederherstellung seiner Gesundheit füglich nicht examinirt werden könne, sei „von dem Magistrat der Stadt Außig eine bequeme Gelegenheit zur Pflegung seiner Gesundheit auszuweisen, die hiezu nothwendigen Mittel zuzulassen, nicht minder sein Eheweib nebst einer oder anderer zu seiner Wartung nöthigen Person (inmassen dem Gericht auf Verhütung der besorglichen Correspondenz Obacht zu haben obliegen wird)." ..[12]

Die Befreiung der Gefangenen erfolgte aber trotzdem nicht so bald. Dieselben — „armen krepirenden Bürgersleute," wie sie sich zeichnen — drängten vergebens wol noch zehnmal das Kreisamt, die Statthalterei, ja den Kaiser um „Entledigung der dem publico und privato sehr verderblichen Arreste." Der Kaiser decretirte abermals die schleunigste Untersuchung der Sache (28. April); die Statthalterei frug bei dem Kreisgerichte an (19. Mai), warum das Examen der 23 Gefangenen, insbesondere Jungmeister's „ungeachtet ihrer unterschiedlicher Orten beschehenen Anmeldungen noch immer nicht beendigt, sondern zu ihrem unwiederbringlichen Schaden protrahirt worden wäre," und wieder rescribirte Kaiser Karl VI. (13. Juli) an die Statthalterei, nunmehr der königl. Appellationskammer „die Beförderung dieser Sache einbinden" zu wollen. — Als während dieser Zeit (am 11. Juni) der nicht mit abgefangene Magistrat in Graupen eben beschäftigt gewesen, der alten Gewohnheit nach die jährlichen Vormeister der einzelnen Zünfte zu erneuern (seit 1686 werden als neunte Zunft in Graupen die Maurer und Steinmetzer, 7 Meister, verzeichnet),

[12]) Orig. in Fasc. XI in Graupen. — Daſ. die weiter obenerwähnten und die noch z. J. 1713 zu erwähnenden Schriften.

Digitized by Google

während des Actes aber der obrigkeitliche Actuarius erschien, der Handlung beizuwohnen, waren die Handwerker augenblicklich auseinander gegangen, festen Willens, von dem Actuar, oder nur in dessen Gegenwart, einen Vormeister nicht zu nehmen. Dasselbe geschah im Jahre darauf (am 28. Mai) und so fort durch zwanzig Jahre. —[13])

Erst zu Ende September (1713) kam mit der Nachricht, daß am 5. October eine königl. Commission zur Untersuchung der schwebenden Streitigkeiten nach Graupen kommen werde, die Befreiung der Eingekerkerten, bis auf Jungmeister, der noch ein halbes Jahr auf die Erlösung warten mußte. Unterdessen hatte auch die Stadt in einer weitläufigen Schrift sich gegen die Anschuldigungen seitens des Grafen Clary zu rechtfertigen gesucht, das Gesagte mit 12 Beilagen bekräftigend. Noch bevor der Kaufcontract, durch welchen Graf Franz Karl Clary in den Besitz von Graupen kam, intabulirt war — so erzählt die Bürgerschaft — sei derselbe gegen sie mit Gewaltthätigkeiten vorgegangen, wovon die unrechtmäßige Gefangennahme Andree's genügendes Zeugniß gebe; dann habe er der Stadt einen Bürgermeister aufgedrängt, der weder lesen noch schreiben könne, „sondern sehr tief in Schulden steckt" u. s. w. Als aber die Bürgerschaft den von dem Grafen eingesetzten „Kaiserrichter" nicht augenblicklich anerkennen wollte, weil man zur Zeit noch nicht von einer eine solche Einsetzung verstattenden kaiserl. Resolution unterrichtet ist, griff Dieser abermals zur Gewalt und veranlaßte die Gefangennahme von mehr als zwanzig der angesehensten Bürger, die, noch vor erfolgter Sentenz, in einer Weise behandelt wurden, wie dies nur gemeine Verbrecher zu erfahren pflegen. Das sei der Schutz und der Revers, den der Herr Graf der Stadt versprochen, bevor sie ihm gehuldigt; auf das Versprechen allein hätte man gutes Glaubens die Huldigung geleistet, zu der man nie verpflichtet gewesen, so lange der Graf nicht den Revers unterschrieben; allein noch „bleibt bisher das obrigkeitliche Schutzrevers̃iren aus. Wie also ist ihnen Graupnern doch möglich, weiter allzeit so leicht an ihre jetzige gnädige Obrigkeit sich anzuvertrauen?" Durch ein derartiges Verfahren wird es aber auch den Graupner Bürgern unmöglich, das gemeinsame Beste der Stadt zu fördern oder das Ihrige zur Verfolgung der Staatszwecke beizutragen, so daß also das obrigkeitliche Beginnen selbst „der allerheilsamsten kaiserl. und königl. landesfürstlichen Intention unexemplarisch stracks zuwiderläuft, igitur permittendum non est." Die häusliche Nahrung, das Bergwerk u. s. w. gehen zurück, „und ist mit solcher der Graupner noch mehr erfolgenden Ruinirung folgerichtig weder publico bono noch privato fernerhin was gedient . . ., wenngleich aus der Stadt ein wüstes Dorf und aus den Bürgern leibeigene Unterthanen gemacht würden." Während die besten Bürger eingekerkert liegen, sind die Ihren daheim zum größten Theile dem Elend preisgegeben, von denen bereits Viele „sogar das Stückchen Brod mit Betteln anderwärts verdienen" müßen. Es wird auf die zehn Punkte hingewiesen, die der Graf vor Ertheilung eines Reverses beschworen wissen will. „Und wenn sie Graupner nicht alsogleich zu Allem Ja sagten, was sie bei ihrer Nachkommenschaft nicht verantworten könnten, so wäre doch wol noch in Frage, ob derjenige, der sich eben defensiv halten muß, sein gutes Recht oder seine Sustentation nicht zu vergeben, hierdurch alsogleich, ohne zuvor nur gehört zu werden, als Rebell oder Arrestant verfolgt werden dürfe!" . . Da Niemand ein größeres Recht, als er selbst besitzt, einem Andern zu übertragen im Stande ist, so konnte auch Frau

[13]) Bürger-Prot. C 2, Bl. 77 fg.

Digitized by Google

Gräfin Sternberg nichts Weiteres nach Adam von Sternberg erlangen, als was Dieser selbst besessen, und konnte sonach auch Graf Clary, der von besagter Gräfin Graupen erhalten, von dieser nicht mehr überkommen, als sie selbst und Adam von Sternberg innegehabt; beide Letzteren aber waren durch kaiserlichen unzweideutigen Befehl verbunden, vor der Huldigung der Bürger die althergekömmlichen Rechte der Stadt durch einen förmlichen Revers zu bestätigen. Der Herr Graf, so schließt die Schrift, möge thun, wozu er nach den allgemeinen Gesetzen des Reiches, der Landesordnung und den besonderen Rechten der Stadt unläugbar verpflichtet ist, dann seine Unterthanen hören und, findet er einen Straffälligen, nachdem die Bürgerschaft gewiß das Ihrige geleistet haben wird, gegen ihn nach Rechtsgebrauch verfahren.[14])

Wie erwähnt, am 5. October 1713 kam eine kaiserliche Commission nach Graupen, um eine Reihe von Verhören vorzunehmen u. dergl. m., wobei noch einmal Michael J. Weiner, hochbetagt, wie er war, das Syndicat, auf das er 1707 zum zweiten Male resignirt hatte, übernehmen mußte. Die commissionelle Untersuchung einer Sache aber ist noch lange nicht ihre Erledigung. Vergeblich flehte Jungmeister noch immer um seine Befreiung; vergeblich drängte wieder Kaiser Karl am 7. Nov. d. J. die Statthalterei, „die Streitsache schleunigst abzuthun;" die Mahnung mußte am 11. Jäner folgenden Jahres (1714), auf ein neuerliches Suppliciren der gesammten Stadt, wiederholt werden, mit der Weisung, durch die Kreishauptleute den Befehl an Graf Clary gelangen zu lassen, „alle Attentate" gegen die Graupner zu unterlassen, überhaupt „Alles bis zu Unserer (des Kaisers) gnädigster Resolution in Ruhestand" zu lassen. — Die Weisung war unter den obwaltenden Verhältnissen das Beste, was kommen konnte. Die bewußte kaiserliche Commission mußte noch einmal, am 24. März (1714), in Graupen erscheinen, die Graupner mußten sich noch einmal an den Kaiser wenden und der Kaiser mußte wieder seine Statthalter urgiren (17. April d. J.), „sothane Untersuchungssache nunmehr mit Abthuung aller Hindernisse zu beschleunigen und sodann ihren Bericht vorlängst schon anbefohlener Maßen unverlangt gehorsamst zu erstatten." Jetzt erst wurde Jungmeister, nach beinahe fünfvierteljähriger Haft, in Freiheit gesetzt, nicht aber, um sein früheres Amt in Graupen wieder anzutreten, das Michael J. Weiner nach wie vor behalten mußte, sondern, geschwächt an Leib und Seele, zunächst ein ganz zurückgezogenes Leben zu führen.[15])

Gleich zu Beginn des Jahres 1714 (3. Jäner) hatte Graf Clary die seit Jahren unbesetzte Stelle eines Bergmeisters in Graupen einem gewissen Johann Heinr. Luft vergeben, während er zugleich mit Clara Bernhardina Sternberg in Streit lag wegen der St. Wolfgangskapelle auf dem Mückenberge, für welche bekanntlich Wenzel Adalbert Graf Sternberg ein gewisses kleines Legat aus den Graupner Bergwerken ausgesetzt hatte, was jedoch vor seinem Tode nicht hatte in die Landtafel eingetragen werden können, bei dem Verkauf der Herrschaft Graupen aber gänzlich übergangen worden war. Gräfin Sternberg mußte sich bequemen, damit der Wille ihres verstorbenen Gemals erfüllt werde, dem neuen Herrn von Graupen die Summe von 300 fl. auszuzahlen (12. April), worauf denn noch am 13. August 1714 der Bischof von Leitmeritz das Fundationsinstrument vom Jahre 1700 annullirte und an dessen

[14]) Concept in Fasc. XI a. a. O. — Fund. Grupn. App. p. 146—149.

[15]) Urkk. in Fasc. XI des Graupner Archivs. — Fund. Grupn. App. p. 149—152, 159. — Prot. D, Bl. 267.

Digitized by Google

Stelle einen neuen Stiftsbrief setzte, mit der Verpflichtung an die Amts- und Kirchenverwalter des Grafen Clary, dafür zu sorgen, daß „auf ewige Zeit dies lobwürdige Gedächtniß erhalten werden möge." [16])

Indessen stieg die Ungeduld der Bürgerschaft von Graupen, in der Streitsache mit dem Grafen ein endliches Urtheil zu erfahren, auf den höchsten Punkt. Zu allen bisherigen Fragen war nun auch noch die betreffs der einstigen Besitzungen weiland Dionysius Kluge's gekommen, so wie die vor beinahe einem Jahrhundert durch den Stadtrath vorgenommene Einziehung der ehemaligen „Pfarrfelder," die bekanntlich schon im Jahre 1631 die Zusammensetzung einer geistlichen Commission verursacht hatte und nun wieder, und in energischer Weise, von dem Grafen Clary aufgenommen wurde. Ob nun deshalb wieder einige Ruhestörungen vorkamen, ob der Graf durch gewisse Angeberei hintergangen wurde, der Letztere verlangte schleunigst eine neue Commission nach Graupen, dessen Bewohner gegen ihn „sich höchst strafbarer Weise mit Thätlichkeiten zu vergreifen gewillt und zu solchem Ende mit den angrenzenden Sachsen sich sogar in Verbündniß eingelassen, dergestalt aber eine noch nie erhörte Rebellion zu erwecken sich unternehmen wollen." Die Commission erschien, am 5. Juli 1715, und nahm denn auch — die begründete Ursache ist uns gänzlich unbekannt — wiederum sechs Graupner Bürger gefangen nach Prag, unter ihnen den uns schon bekannten Christoph Andree. Wenige Wochen darauf erschien ein kaiserl. Rescript, das die Stadt an den „schuldigen Respect" vor der Obrigkeit ermahnte, gleichermaßen aber auch den Grafen Clary „ernstgemessen" erinnerte, daß laut Recess vom 31. October 1695 der „Grafenrichter," resp. der „Oberamtsverwalter" oder „Actuarius," „nicht allein dem Namen sondern auch dem Amte nach," d. h. eben gänzlich abzuschaffen, und ebenso die Donation von Seite Kaiser Mathias' unter Reservat, die Übernahme Graupen's aber durch Adam von Sternberg nur nach einem Revers erfolgt sei. Die Gefangenen mußten alsbald freigelassen werden. Am 1. August darauf kamen im „hochadeligen Hause" zu Lauenstein vor dem verpflichteten Schösser und Gerichtsactuar Herrn Rudolph's von Bünau auf Lauenstein 2c., sowie dem Stadtrichter, den Räthen und Gerichtspersonen jenes Ortes zahlreiche Gesandschaften von Sächsisch-Zinnwald, von Fürstenau und Fürstenwalde zusammen und erklärten daselbst, zur Steuer der Wahrheit, der „gesammten löbl. Bürgerschaft der königl. böhmischen uralten Bergstadt Graupen" mit einem feierlichen Eide, „daß weder die Bürgerschaft zu Graupen in Commune noch auch sonst einzelne Privatpersonen unter derselben — mit denen doch Präferenten fast täglich zu thun haben — jemals nur eine einzige Miene merken lassen, geschweige denn ein einziges Wort gegen sie verloren hätten, sich mit ihnen in ein höchst strafbares Verbündniß wider Se. Excellenz den Herrn Grafen Clary zu Teplitz 2c. einzulassen oder denselben mit einiger Thätlichkeit anzugreifen — als wozu sie auch allseits sich ohnedies nimmermehr würden haben gebrauchen lassen —; könnten also nicht glauben, daß gemeldter Bürgerschaft dergleichen strafbares Unterfangen jemals in den Sinn gekommen sein könnte." Solche Zeugenschaften, im Verein mit den unaufhörlichen Bemühungen der Stadt, bewogen den Kaiser Karl, noch einmal am 7. October d. J. die unverzügliche Einschickung der bezüglichen Acten bei der Statthalterei zu fordern und nun auch zu erzwingen, schon am 21. desselben Monats aber endlich die allerhöchste Entscheidung in dem fünfjährigen Processe auszusprechen.

[16]) Originalurk. im Schloßarch. Teplitz (Fasc. Graupen Nr. 15).

Digitized by Google

Der Kaiser bestätigt vor allem Anderen vollinhaltlich den kaiserl. Receß vom 24. Juli 1691 und befiehlt zugleich, daß diese Bestätigung der Landtafel zu Prag „unweigerlich einverleibt," die Graupner Bürgerschaft „bei dieser ihr gnädigst widerfahrenen Begnadigung auf allen erforderlichen Fall gebührend geschützt und in keinerlei Weise noch Wege dawider beirrt oder beschwert werde." Sodann spricht Se. Majestät die Jagdgerechtigkeit, vor Allem in dem Walde „Bärenhaus," um welche zunächst gestritten worden, der Stadt zu, so „daß sie dabei noch weiterhin unperturbirt erhalten und (dieß ihr Recht) mit allem verfänglichen Nachdruck gehandhabt" werde. Sollte Graf Clary gleichwol seine Ansprüche nach dieser Richtung nicht aufgeben wollen, so wird derselbe hiemit „ad petitorium und zu gehöriger ordentlicher Instanz . . . gewiesen." Anläßlich einer Strittigkeit der genannten Parteien über die Berechtigung der Stadt zum Verkaufe einer ihr gehörigen Strecke Waldes erklärt nun Karl VI., daß künftighin bei Verpfändung oder Veräußerung von Gemeindegütern und Habschaften allerdings die Stadt zuvor die Anzeige bei der Obrigkeit zu machen habe, „indem gedachte Stadt Graupen nicht einer bessern Condition als die in Unserm Erbkönigreich Böhmen befindlichen Königlichen Städte sein kann, welchen von Unsrer Königl. böhm. Kammer den Consens über ihre veräußern wollenden Gründe auszuwirken obliegt." Nachdem dann der Kaiser die Angelegenheit hinsichtlich Dionysius Kluge's, ferner die Auseinandersetzung betreffs der „Pfarrfelder" einer späteren Entscheidung vorbehalten (jedoch mit dem ausdrückl. Verbot der bisher gebräuchlichen Collecte für den Pfarrer), weist er noch eindringlich auf das am 18. Juli d. J. erlassene Rescript, d. h. die Beseitigung jeder Amtsperson, die nur entfernt an einen „Grafenrichter" erinnern könnte, und bedeutet schließlich wieder dem Grafen Clary, daß aus vielen früheren kaiserl. Rescripten „klar zu ersehen, daß Niemandem der allerunterthänigste Recurs an Uns (den Kaiser) zu verschränken oder schwer zu machen sei," daß also allen gegenwärtigen oder ehemaligen und künftigen Abgeordneten der Stadt, sie mögen nun Andree, Jungmeister oder sonst wie heißen, „nichts Ungebührliches zugemuthet, sondern jeder Einzelne . . in den gehörigen Schutz gehorsamst genommen werden" solle. — Sechs Tage später (27. Oct.) confirmirte Kaiser Karl VI. noch besonders alle Privilegien der Bergstadt von Timo von Koldiz bis auf K. Leopold I., welche Urkunde, in Folge Statthaltereirescripts vom 18. November, auch schon am 3. Feber 1716 in die Landtafel zu Prag intabulirt wurde. [17])

So war denn wieder Ruhe und Ordnung nach einer Seite, wie es schien. Hinsichtlich der einstigen Güter Dionysius Kluge's hören wir gar nichts weiter; bezüglich der „Pfarrfelder" verblieb es zunächst beim Alten; die endgiltige Entscheidung dieser Frage — wie die Ertheilung des Reverses erfolgte erst nach mehr als 30 Jahren. Nur wegen der Grenze der herrschaftlichen gegen die städtischen Gründe gab es in nächster Zeit und späterhin Zänkereien, wie über das Vierschankrecht in Zinnwald, wo schon seit einer Reihe von Jahren nicht nur, wie erwähnt, die Biliner Herren von Lobkowitz, die Bünau auf Lauenstein und die Graupner Bürger sondern auch schon die Sternberg einige, wenn auch wenige Häuser besessen hatten, die nun gleichfalls vor sechs Jahren an die Clary übergegangen waren. Alle diese Dinge aber waren nicht so drükkend wie die Contributionsschuld, die sich nun wieder in den Vorder-

[17]) Urkk. in Fasc. XI d. Graupner Arch. — Fund. Grupn. App. p. 153—165. — Die letzte kaiserl. Confirmation Landtafel Instr. Nr. 557 lit. M 29 — N 2.

Digitized by Google

grund zu drängen schien. Bereits im August 1715 war eine Rectificationscommission in Graupen erschienen; nun gingen (1716) die Rosenthaler direct an den Kaiser mit der Bitte um Beschleunigung der Angelegenheit; von Mitte October bis Anfang Dezember 1717 hielt sich wieder eine Commission bei uns auf, doch zunächst ohne irgend einen thatsächlichen Zweck zu erreichen.[18])

Am 16. Dezember 1718 starb August Graff, seit 19 Jahren Pfarrer von Graupen, nachdem er dem Spital der Stadt 200 fl. übergeben hatte, und wurde an dessen Stelle schon am 29. d. M. Johann Wenzel Adalbert Kroh gewählt, ein geborner Graupner, geboren während der Pest im Jahre 1680 in dem Walde „Heptensteich." Daß seine Pfründe nicht die reichste war, die der befähigte Mann erreichen konnte, geht schon daraus hervor, daß, als zur selben Zeit alle bemittelten Kirchen Böhmens eine Türkensteuer zu zahlen genöthigt waren, Graupen mit seinen fünf Kirchen und der Filiale zu Modlan von einer solchen Zahlung losgesprochen werden konnte.[19])

Die durch den letzten kaiserl. Recefs geschaffene „Ruhe und Ordnung" war von kurzer Dauer. Die Grenze zwischen herrschaftlichen und städtischen Gründen war bei Weitem noch nicht sichergestellt, die Zinnwälder tranken noch immer vielerlei Biere, nicht blos Graupner — von allem Andern noch zu schweigen — da unternahm es Graf Franz Karl Clary im Jäner 1719, den ihm von dem Kaiser offen gelassenen Weg zur Erlangung der Jagdgerechtigkeit nun auch wirklich einzuschlagen. Wieder galt es, Schrift um Schrift zu wechseln, Fahrten nach Leitmeritz und Prag und weiterhin zu thun; dann kamen nunmehr auch die geistlichen Commissionen wegen der „Pfarrfelder," die Contributionssache nahm eine sehr bedenkliche Wendung; der Magistrat war immer in vollem Athem. Seit neun Jahren nicht ergänzt, war aber Dieser einer Erneuerung höchst bedürftig, da im Juni 1721 nurmehr fünf Personen im Rathe saßen. Die diesbezügliche Bitte unsrer Stadt ward aber von dem Grafen unberücksichtigt gelassen, was um so schmerzlicher fühlbar werden mußte, als noch 1721, am 9. September, Joh. Jos. Jungmeister, der kaum wieder einige Thätigkeit zu entwickeln versucht hatte, mit Tod abging, um in St. Anna begraben zu werden. Friede seiner Asche! — Schon am 25. Mai zuvor war J. H. Luft, der Bergmeister, gestorben, dessen Posten zwar auch nicht wieder besetzt wurde, wogegen aber ein „herrschaftlicher Verwalter," Namens Christian Kilian Zappe, kam, dem jedoch später als „Quabergmeister" Val. Kilian Zechel an die Seite gegeben wurde. — Es muß hier auch gesagt werden, daß zu der in Rede stehenden Zeit ein gewisser Karl Kamm, der erst vor wenigen Jahren die bis dahin leergestandene Badestube im „Grunde" übernommen hatte, mitsammt dem Eheweibe eines Andern flüchtig wurde, um nie mehr wieder nach Graupen zu kommen, wo von nun auch die öffentliche Badeanstalt gänzlich einging. — Noch in demselben Jahre 1721 aber kam, was man schon längst mit aller Bestimmtheit hätte erwarten müssen, wenn sonst die Selbsttäuschung das Schlimmste immer glauben könnte. Nachdem erst noch am 14. Nov. d. J. die Stadt eine weitläufige Schrift „wegen der von den Rosenthalern prätendirten Steuer pr. 9640 fl. 22 kr. $^1/_2$ D." an den Kaiser gerichtet hatte, erschien zu Anfang Dezember eine königl. Commission — die Zahlung eben dieser Summe Geldes ohne Wider-

[18]) Urkk. in Fasc. X des Graupner Archivs. — „Grüner Gedenck-Quatern" (B 4), Bl. 44. — Prot. D, Bl. 267.

[19]) Acten des erzbischöflichen Archivs in Prag. — Als Todestag Graff's nennt das Proth. dom. f. 1 den 23. Dezember; wir hielten uns an das zuverlässigere, weil gleichzeitige Prot. D a. a. O.

Digitized by Google

rede zu verlangen und, als dies ganz natürlich nicht geschah — das städtische Bräuhaus unter königl. Sequestratur zu stellen. — Man denke sich die Aufregung in der Stadt. Die nunmehr einzige, halbwegs bedeutende Einnahmsquelle der eigentlichen Commune war nun auch verloren und blieb es, trotz den manigfachsten Supplicationen, Protesten u. s. w. Wol wurde bald darauf, am 3. Juli 1722, durch einen Spruch des größeren Landrechts auch der neuerliche Proceß des Grafen Clary mit der Stadt bezüglich der Jagdgerechtigkeit wieder nur zu Gunsten Dieser entschieden — schon am 7. Juli darauf kam aber von der Obrigkeit die Nachricht, „daß Se. Excellenz die Revision ergreifen wolle, wir also mit (Ausübung) der Jagdgerechtigkeit noch einhalten sollten," und erschienen, als die Stadt sich dadurch nicht beirren lassen wollte, am 30. d. M. der Kreishauptmann und dessen Secretär und producirten „von der kön. Statthalterei ein gnädiges Schreiben," darin auf's Strengste eben die obrigkeitliche Weisung wiederholt wurde. Nachdem schon 1720 ein Bevollmächtigter der Stadt, Christian Ferd. Wietzschel junior, zur Beschleunigung der schwebenden Streitigkeiten nach Wien gesendet worden war, ging nun am 4. August des gegenwärtigen Jahres noch ein zweiter Abgeordnete, Michael Kern, dahin, um am 1. September zurückzukehren mit der Nachricht — die „Action" ist nicht zu Ende, möglicherweise aber nach einem Vierteljahr der Ausgang zu erhoffen. — Die Armen harrten dieses Ausgangs noch Jahrzehnte lang. Die Renovation des Magistrats erfolgte 1726, am 9. Dezember.[20]) Schon zu Anfang dieses letzteren Jahres, am 3. Feber, hatte Michael Johann Weiner, im Alter von 84 Jahren, sich zur ewigen Ruhe niedergelegt, nachdem er länger als ein halbes Jahrhundert im Dienste der Stadt für ihre Unabhängigkeit gestritten und gelitten hatte, wie keiner vor oder nach ihm.[21]) Möge die Nachwelt sein Gedächtnis ehren!

Mit unsäglicher Mühe schleppte sich die hartbedrängte Gemeinde weiter oder — ging vielmehr dieselbe von Jahr zu Jahr zurück. Eine Hoffnung zum Bessern aber war nicht zu ahnen. Auf wiederholtes jammervolles Bitten an die böhmische Kammer und die „Rectificationshauptcommission" kam endlich Anfang 1728 die Letztere zur abermaligen Untersuchung der Steuerfähigkeit der Stadt dahin, taxirte und taxirte wieder und fand, daß allerdings die bisher angenommene Ansässigkeit zu hoch gegriffen sein könnte —; der Magistrat ging eilends

---

[20]) Urkk. in Fasc. II, 2. Abth. in Graupen. — Fund. Grupn. App. p. 165—178. — Bürger-Prot. C 4, Bl. 116. — Prot. D, Bl. 104, 268.

[21]) Mich. J. Weiner starb unverheirathet. Im Innern der St. Annakirche, hart am Eingang, liegt sein Grabstein, dessen Inschrift wir, dem Todten, wenn auch nicht dem unpoetischen Verfasser zu Ehren, hiemit wiedergeben:

DER EHRENVESTE HERR
MICHAEL IOHANN WEINER
HAT NACH SEINEN IUNGFRAWLICHEN LEBEN
IN LXXXIIII JAHR SEINEN GEIST AUFGEBEN
DEN III FEBRUARIJ ZWAR
NACH CHRISTI GEBURTH IN MDCCXXVI IAHR
DEN VI CHRISTLICH BEGRABEN AN DIESEN ORTH
SO ER ERLANGT HAT ZU SEINER RUHSTOTT
GOTT LASS IHN RUHEN SELIGLICH
VNDT AUFERSTEHEN FRÖLIGLICH
AMEN.

Gleich neben diesem Epitaphium liegt der Grabstein des Vaters Michael Johann Weiner's, „Mvchel Wevner, Purgermevster vnt Rathpevsvtzer, Pfefferkvchler" ꝛc., † 9. Sept. 1653, seines Alters 72 Jahre, 3 Monate u. 4 Tage.

Digitized by Google

an die Statthalterei mit dem ernstgemeinten Versprechen, binnen eines halben Jahres alle Steuerreste bezahlen zu wollen, wenn nur auch wirklich die übermäßige Ansässigkeit herabgesetzt würde; und schon am 14. Mai verständigte die Statthalterei das Kreisamt, die „bisherige Bräusequestratur in Graupen ist ad interim aufgehoben," im Falle aber nicht zur bestimmten Zeit gezahlt würde, sogleich wieder anzuordnen. Bis zum September zahlte die Gemeinde wirklich die Summe von 1700 fl., die man selbstverständlich hatte ausborgen müssen; ein Mehres aber war nicht möglich. Man mußte sich wieder auf's Bitten verlegen; trotzdem aber bis Ende 1728 im Ganzen schon 2151 fl. 25 kr. 5 D. gezahlt wurden, beharrte das Kreisamt auf der Androhung der Sequestratur, falls nicht der Rest von 3209 fl. 20 kr. 2 D. in allerkürzester Zeit beglichen würde.[22]) Am 30. August desselben Jahres erwarb der Graf von Clary, der schon 1719 (2. September) von dem Grafen Ferdinand von Harras die Dörfer Voitsdorf, Biehanken und Soborten für 30000 fl. erkauft hatte, das, als auf dem städtischen Zinnwald liegend, an die Stadt bisher mit einem gewissen Zins verbundene Gütchen Siebengiebel, das in letzter Zeit der Erb- und Lehenrichter zu Fürstenau, Johann Guth, besessen hatte, um den Preis von 325 fl.[23])

In das Jahr 1728 fällt noch ein wichtiges Ereignis. — Seitdem am 16. September 1624 der Magistrat von Graupen den seitherigen Pastor der Stadt, Elias Schedler bestimmt hatte, nach Zinnwald zu ziehen und dort, in dem rauhesten, aber auch versteckteten Winkel unsres Gebirges, im Geheimen den lutherischen Gottesdienst auch fernerhin zu pflegen, seit jener Zeit war Zinnwald der Versammlungsort der hart verfolgten Lutheraner der Nachbarschaft in Böhmen, und fehlte es auch dann, als unser Graupen längst schon wieder katholisch war, niemals an Versuchen von Zinnwald aus, dem Lutherthum bei uns auf's Neue Eingang zu verschaffen. Dahin deuten die vielen Verdächtigungen der Gläubigkeit der Graupner noch von Seite Franz Karl's von Sternberg, sowie zahlreiche kaiserliche Patente, in denen allen „scharf befohlen wurde, daß die Lutheraner alle aus dem Lande sich packen sollen," wie das z. B. 1650, am 26. Feber, oder 1651, am 15. März, u. s. w. auf dem Graupner Rathhause der versammelten Gemeinde verlesen wurde, womit allerdings die erwähnten gleichzeitigen Berichte kaiserlicher Commissäre von dem „Urkatholicismus" unsrer Leute „auf den böhmischen wie auch churfürstlichen Gründen" nur schlecht zusammenstimmen wollen. Die, wie gleichfalls erwähnt, 1651 bei uns stabil gewordenen Jesuiten unterließen nicht, den Worten der Regierung den gehörigen Nachdruck zu verleihen; Gewaltthätigkeiten blieben nicht aus, und so war es schon im Jahre 1671 geschehen, daß ein großer Theil der Bewohner von Böhmisch-Zinnwald über die Grenze ging, um in der nächsten Nähe ihrer bisherigen Hütten, ja nur wenige hundert Schritte von diesen entfernt, unter dem Schutze Kurfürst Johann Georg's II. von Sachsen eine neue Niederlassung, den nunmehrigen Bergflecken (Alt-)Georgenfeld zu gründen. Der Protestantismus aber war deshalb noch nicht ausgestorben in Zinnwald; er hielt sich noch, trotz immerwährender Verfolgung, bis 1728. In diesem Jahre, gerade hundert Jahre nach Vollendung der Wiederkatholisirung Graupen's, wußte vor Allem die Gesellschaft Jesu die Besitzer von Böhmisch-Zinnwald, den Fürsten Philipp von Lobkowitz, Herzog von Sagan ꝛc., und den Grafen Franz Karl Clary zu bestimmen, die

[22]) „Königl. Kreisamtl. Verordnungen" ꝛc. (B 3), Bl. 26—33.
[23]) Dr. John (Mscr.)

Digitized by Google

Vertilgung der lutherischen Lehre in dem genannten Orte zu vollenden. Leider gab auch der Magistrat von Graupen sich dazu her, gedrängt von kaiserlich n, bischöflichen und obrigkeitlichen Befehlen, das traurige Werk zu Ende zu führ n, das noch im Winter 1728 das Graupner Bergrevier um nicht weniger als achthundert arme, aber tüchtige, brauchbare Leute ärmer machte und dagegen hart an dem Orte (Alt-) Georgenfeld, ein zweites, „Neu-Georgenfeld," und noch ein drittes Dörfchen, „Gottgetreu," entstehen ließ.[24])

Nur unfreiwillig, wie gesagt, hatte der Graupner Stadtrath eine Ungerechtigkeit begehen helfen, wie wir sie nur bedauern und niemals billigen können. Wenn aber an irgend Einem, so rächte sich die böse That an den Unseren. — Die Noth der Stadt vermehrte sich von Jahr zu Jahr. Schon als die erste Nachricht von der Erwerbung der Dörfer Voitsdorf, Soborten und Biehanken durch den Grafen Clary zu den Graupnern kam, mußten diese überzeugt sein, daß ihre Schankgerechtigkeit daselbst, trotz allen gebrachten Opfern, nunmehr am längsten bestanden habe. Und in der That war eine kurze Zeit vergangen, als der Graf dies Recht auch wirklich schon als ein völlig unbegründetes erklärte, und das aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Stadt „die Namen derjenigen Häuser der genannten Orte, in welchen sie in dem Verkaufe vom 17. Sept. 1584 allerdings den Bier- und Weinschank ausgenommen und sich vorbehalten, nunmehr nicht zu benennen wüßte" — und also „Ihre Excellenz als Obrigkeit dieses Onus sothanen Schanks Diesem oder Jenem aus dero Unterthanen, der da oder dessen Vorfahren niemals hiezu verbunden gewesen, aufzubürden ein billiges Bedenken tragen, mithin auch diese anverlangte Bewerkstelligung erwähnten Bier- und Weinschanks seinen Fortgang nicht haben könne." (!) Der Magistrat ging an das Kammerrecht; doch gingen Jahre darüber hin, bevor er sich zum eigentlichen Antritt dieses neuen Processes zu entschließen vermochte.

Nach neunjähriger Abwesenheit in Wien kehrte zu Anfang 1729 Christian Ferd. Wietzschel junior zurück — nichts als Schulden, die er in der großen fremden Stadt, ohne Unterstützung von Hause, hatte machen müssen, mit sich bringend. Von seinen Gläubigern bis nach Graupen verfolgt, konnte er vom Magistrat, zum Stadtschreiber ernannt, nur wenig geschützt und erst nach langer Zeit schadlos gehalten werden.[25]) Eben am 3. Jäner 1729 wandte sich die Bürgerschaft wieder an das Kreisamt wegen der Contributionsschuld, sie ferner „mit der Sequestratur zu verschonen." Noch immer, heißt es in der Beschwerde, hoffe die äußerst verarmte und von allen Geldmitteln entblößte" Stadt, „von der allzuhoch-übermäßigen Ansässigkeit . . dermaleinst gnädigst limitirt zu werden," da doch „bei dieser Bergstadt Graupen seit anno 1680, der Zeit der Pest, weder Handel noch Wandel, viel weniger von obbemeldetem Jahre her einiger Wochenmarkt zu finden gewesen, sondern alle bürgerliche Nahrung — während sonst Ihre Kais. Königl. Majestät vorher immer an dem Contributionscontingent befriedigt worden — nunmehr Alles gesperrt," . . . durch „siebenjährigen erlittenen Miswachs aber der arme Bürgersmann kaum das tägliche trockene Stücklein Brod" zu erwerben in den Stand gesetzt ist. Das Kreisamt verlangte nur, in einer Zuschrift vom 2. Mai, binnen acht Tagen Bericht zu erstatten, ob bis Ende Monats die Reste bezahlt werden oder nicht. Die Stadt

[24]) S. des Verf. „Jesuitenresidenz Mariaschein" S. 59 fg.

[25]) „Königl. Kreisamtl. Verordn." (B 3), Bl. 34 fg. — Demselben Folianten sind auch die folgenden Urkk. v. J. 1729 entnommen.

Digitized by Google

beeilte sich, wieder an 1000 Gulden aufzutreiben und an die Filialkasse nach Leitmeritz einzusenden, nachdem sie „die ohnedem schon äußerst verarmten Contribuenten ernstgemessen, u. z. executive nicht allein auf dem Rathhause sondern auch in der Frohnfeste annoch viele Insitzende angehalten, um solche Contributionsreste aufzutreiben" — „wenn wir nur hingegen auch von der allzuhohen übermäßigen Ansässigkeit . . . einst gnädigst limitirt und nach Proportion des schlechten Grundes und Gewerbes reducirt werden möchten." Ewig dieselbe Klage. — Zum Glücke war die Ernte des Jahres 1729 wieder einmal nach langer Zeit eine günstige. Die Scheuern waren aber noch nicht gefüllt, da decretirte das Kreisamt unterm 20. August d. J.: „Alldieweilen die Graf Clary'sche erbunterthänige Bergstadt Graupen annoch in einem namhaften Contributionsrest steckt und zu Abstoßung dieser Quanti sich saumselig und renitent zeigt, weniger sich hiezu bequemen will, auch bei längerem Anstand tiefer sich verwickeln dürfte, mithin nicht zu ersehen, wie sie ohne Sequester aus diesem Labyrinth gesetzt werden könnte: Demnach ein königl. Kreisamt bei gegenwärtig besseren Monaten und eingebrachter Ferung für nöthig erachtet, daß das eingeferte Getreide in sequestrum gezogen, selbiges ausgedroschen, hievon die rückständige Steuer bezahlt und nur einem Jeden zu seiner Subsistenz und Bestreitung seines Feldbaus das nöthige Getreide gelassen werde." . . . Der gräfliche Wirthschaftsbeamte Paul Ignaz Kerl, mit der Durchführung des Befehls beauftragt, entledigte sich dieser Aufgabe mit aller Gewissenhaftigkeit. — Wohlgemerkt aber war damit doch immer nur der Contributionsrest für das laufende Militärjahr gedeckt; die sogenannte Rosenthaler Schuld blieb dieselbe.

Es kann uns nun auch nicht weiter Wunder nehmen, zu hören, daß die Stadt noch eben 1729 dem verstorbenen Stadtschreiber Jungmeister eine mehrjährige Besoldung schuldig war; daß ferner der sehr geachtete Pfarrer Kroh — weil ihm „sein verdientes Solarium von geraumer Zeit her von einer Graupner Gemeinde nicht gereicht worden, also zwar, daß er sein Leben elendiglich zubringen muß und einen Kaplan wegen seines allgemach herannahenden Alters mit genugsamer Kost und Besoldung zu versehen nicht vermag" — zur selben Zeit bei der bischöflichen Kanzlei mit einer Klage einkam, während der Magistrat mit Recht auf die vom Kaiser selbst gebotene Einstellung der jährlichen Collecte für den Seelsorger und die fortdauernde Unentschiedenheit des Streites wegen der „Pfarrfelder" hinwies, bis er am 1. September folgenden Jahres dem Pfarrer „zu einem jeden ganzen Gebräu Bier auf einen Eimer Zuschutt" verstattete,[26]) das Möglichste, was gethan werden konnte. Dazu kam die Verpflegung einer gewissen Menge Soldaten, die im September 1729 in die Gegend gekommen war.

Mit Anfang 1730 begannen neue Streitigkeiten mit dem Lobkowitz'schen Bergverwalter, Josef Franz Rennel, in Zinnwald wegen des Bierschanks daselbst, und kam es wieder am 16. März d. J. wegen eines Wildkalbes, das die Clary'schen Jäger auf Graupner Grund erlegt, einige Bürger aber in die Stadt geschafft hatten, zu einem fürchterlichen Aufruhr, der den alten Haß der Unterthanen bis auf's Aeußerste brachte — zur selben Zeit, als ein gewisser Karl Ferdinand Arnold, dem die Stadt die Summe von 1500 fl. schuldete, diese

[26]) „Mit diesem Vorbehalt, daß Bürgermeister und Rath nach ihrem Gefallen und Disposition wiederum diese Verwilligung cassiren, mutiren" usw. können. („Grüner Gedenck-Quatern" [B 4], Bl. 38. — S. B 3, Bl. 49—51.)

Digitized by Google

Forderung dem Grafen Franz Karl Clary überließ, der nun mit aller Heftigkeit die Rückbezahlung verlangte. Zum Uiberfluße stellte sich heraus, daß fast alle exilirten Zinnwalder, Graupner Gebietes, einen ziemlichen Steuerrest zurückgelassen hätten, was zu neuen, höchst misliebigen Auseinandersetzungen Anlaß gab. Es mußte neuerlich ein Agent in Wien gesucht werden, den man in einem Herrn Georg Formandl fand, zu dessen genauester Instruirung wieder zwei Bürger nach Wien gingen, um erst im Jahre 1731 zurückzukehren.

Es war eine wahrhaft heillose Zeit. Das Erequiren der Stadt nahm schon kein Ende mehr. Da machte der Graf von Clary einen Vorschlag, zu dessen Anhörung der Magistrat vier Bevollmächtigte nach Prag abschickte, die nun daselbst am 26. Feber 1731 einen Vertrag abschloßen, demzufolge die Stadt gegen Nachlaß der Schuld von 1500 fl. dem Grafen Clary das am 4. August 1620 von Zdislaw Hrßan von Harras erkaufte — Zinnwald sammt aller Zugehör, „insbesondere dem beim „Schiffel" genannten Häusel berechtigten Bierschank" überließ.[27]) Damit ging ganz natürlich auch die Frucht aller auf Zinnwald gerichteten Anstrengungen unsrer Stadt im Jahre 1728, wenn dieselbe jemals eine Frucht davon genossen, gründlich verloren; die Schuld jener Unduldsamkeit oder Schwäche ist damit gebüßt.

Unter solchen Verhältnissen bleibt es wunderbar, wie sich der Bergbau immer noch leidlich erhalten konnte.[28]) — In den Jahren 1731—1736 wurden zahllose Schriften wieder wegen der Jagdgerechtigkeit gewechselt. — Schon 1727 zu der Würde eines Oberstjägermeisters von Böhmen gelangt,[29]) vermochte der Graf von Clary mit leichter Mühe, die Streitigkeit, wenn nicht zu einem erwünschten Ziele zu führen, so doch bis an das Ende seiner Tage hinauszuschieben. Betreffs der Schankgerechtigkeit in Voitsdorf, Soborten und Biehanken aber mochte der Herr Graf selbst an die Stichhaltigkeit seines oben angeführten Protestes nicht recht glauben. Als nun eben 1736 die Stadt, nach langem Uiberlegen, zum Antritt des Processes in dieser Sache sich entschloß, beeilte sich Franz Karl mit einem neuen „gütlichen Vorschlag," und die armen Graupner durch die Erfahrung zur Genüge belehrt, daß mit Excellenzen nicht gut gerichtlich zu streiten sei, ging darauf ein, um schon am 21. November 1736 in Prag den folgenden Vergleich zu schließen: Nachdem von Seite des Grafen den Graupnern verstattet worden war, in den bewußten Dörfern auf ihre Unkosten drei Krätschmen „gegen Darreichung eines jährlichen Grundzinses aufzubauen und allda die Schankgerechtigkeit fortzusetzen," die Graupner aber, wie der Graf gewußt, „wegen ihrer großen Unvermögenheit die commissionaliter vorgebrachte Meinung zu bewerkstelligen sich nicht im Stande befunden," so schlagen Diese endlich vor: „Im Fall Se. Excellenz gnädig geruhen wollten, ohne Aufbau der in den zwei Dörfern Soborten und Voitsdorf aufzubauen habenden Krätschmen das Bier durch Dero Unterthanen auf ihre Gefahr mit dem gewöhnlichen Zapfengeld zu Ihro Exc. Renten, von jedem Faß per 15 Kr., ausschänken zu lassen, so wollen Selbe dagegen ihre in dem Dorf Biehanken habende Schankgerechtigkeit und das Zapfengeld auf ewige Zeiten zu Gnädigen Händen abtreten." Der Graf ging selbstverständlich bereitwillig auf diesen (vorher von ihm selbst

---

[27]) Fund. Grupn. b, p. 644—648. — Unter den Zeugen findet sich auch Franz Carl v. Adlersheim, wol der zum 15. März 1710 Genannte.

[28]) S. Beilage I, S. 12 fg.

[29]) Palacky Přehled atd. tab. IV. — Die Schriften von 1731—1735 in Fasc. X des Graupner Arch.

Digitized by Google

dictirten Vorschlag) ein, nicht ohne schließlich den Unseren das Gelöbnis abzunöthigen, daß sie von allem weiteren Proceß abstehen wollen, „auch die vorherigen von ihnen gemachten Anstände gar keine Kraft haben sollen, inmassen sie Graupner dessen Allen wohlbedacht sich begeben und lediglich der letzten obmentirten Erklärung allerdings inhärirten."[30]) — Man braucht nicht Jurist zu sein, um das in diesem Vertrage der armen Gemeinde angethane Unrecht klärlich einzusehen.

Von nun an mußte dem überaus consequenten Grafen Franz Karl zunächst darum zu thun sein, um zu der letzten ihm noch wünschenswerthen Gerechtsame der Stadt zu gelangen, das richtige, durchschlagende Mittel hiezu auszufinden. Sehr erklärlicher Weise sehen wir in nächster Zeit den Grafen ernstlich bemüht, den seit schon so vielen Jahren vergeblich wartenden Rosenthalern zu ihrer Forderung, d. h. vielmehr zu der endlichen Verurtheilung der Graupner zu verhelfen. Die Stadt war genöthigt, außer ihrem Hofagenten in Wien auch zwei Bevollmächtigte in Prag zu ernennen, Joh. W. Jos. Schmuthe und Dr. Resyba, die dem Ersteren nun aufs Fleißigste secundirten.[31])

Gut Ding will Weile haben; wieder gingen Jahre dahin. In dieser Zeit war es, daß der würdige Pfarrer Kroh es unternahm, das Innere der Stadtkirche zu restauriren und überdies durch einen Neubau zu verschönern, eine Nachbildung der, wie es heißt, aus dem Hause des Pilatus in Jerusalem nach Rom übertragenen sogenannten „heiligen Stiege". Schon im Mai 1736 hatte der Bürger Joh. Wenzel Burckhart „zu bevorstehendem Bau der heil. Stiege zu einer Beihilfe" 100 fl. testirt; andere Bürger und viele Fremde waren seinem Beispiel gefolgt, so daß im Jahre 1738 das Werk vollendet war:[32]) außer einer dreifachen Stiege (deren mittlere, 28 rothe Marmorstufen zählend, als Einlage nicht weniger als 53 Reliquien verschiedener Märtyrer usw. enthält) und drei kunstlosen Holzfiguren an dem oberen Ende derselben, vor Allem aus drei gleichfalls in Holz gearbeiteten Gruppen bestehend, die auf drei Balconen über der Stiege in drastischer, wahrhaft künstlerischer Durchführung die Scene „Ecce homo" darstellen,[33]) ein schönes Denkmal, das wir um so höher achten, je zuverlässiger wir annehmen müssen, daß die Zustandebringung desselben unsern lieben Pfarrer eine ganz unsägliche Mühe, ja selbst Entbehrungen der traurigsten

---

[30]) Vidim. Abschrift im Arch. Graupen.

[31]) Origg. Fasc. X Arch. Graupen.

[32]) Foliant B 4, Bl. 69. — Prot. D, Bl. 269.

[33]) Uiber diese Gruppen hat sich Prof. W. Wach in Berlin im „Kunstblatt" (Morgenblatt Jahrg. 1833, Nr. 2, S. 7 fg.) ausgesprochen: „Styl und Art der ganzen Darstellung, so man konnte sagen die Farbe erinnern am meisten an Lucas von Leyden und seine Zeitgenossen. Es gehört diese Vorstellung zu den ausgedehntesten, welche ich in Böhmen gefunden." — Uiber die Künstler, denen wir das in Rede stehende Werk zu danken haben, konnten wir leider nichts Bestimmtes erfahren. Die noch vorhandenen Kirchenrechnungen aus den Jahren 1736—1740 registriren nur ganz allgemein:

„Dem Herrn Bildhauer von Dux für die Statuen . . . . . 21 fl. 30 kr.
dem Maler sammt Farbe . . . . . 18 „ 14 „
dem Bildhauer weiter l. Z. . . . . 19 „ — „
dem Hans Nickl aus Mariaschein, welcher den Maler, der das Bild zur hl. Stiege gebracht, nach Tetschen gefahren, ... 3 „ — „

usw. — Durchaus nur ganz beiläufig vermuthen wir in dem zuletzt erwähnten Künstler einen der beiden berühmten Brüder Anton und Benedikt Kern, bekanntlich von Tetschen gebürtig (wenn auch zur Zeit schon nicht mehr daselbst wohnhaft), mit der in Graupen angesessenen Familie Kern aber unbedingt verwandt. Vergl. Anm. 71 d. A.

Digitized by Google

Art gekostet hat.[34]) Vom Papste Benedict XIV. mit einem Ablaß und dergleichen Segnungen begnadigt, von dem Bischof zu Leitmeritz auf das Feierlichste eingeweiht, erlangte die „heilige Stiege von Graupen" bald eine solche Berühmtheit weit und breit, daß selbst die meisten der sonst alljährlich nach Mariascheune gekommenen Wallfahrer jetzt, wie der Superior dieser Residenz im Jahre 1755 klagte, „in die Stadt nach Graupen sich verfügten und alldort, wie auch in den nahe an Mariascheune anliegenden Graupner bürgerlichen Häusern mehr verzehrten als zu Mariascheune (!)." — Pfarrer Kroh war also glücklicher als weiland Dechant Hoffmann.

Mittlerweile (seit 1734) wurde, wie vor zwanzig Jahren, von dem Magistrat alljährlich wieder die „Handwerksverneuerung" vorgenommen, wobei jedoch außer den bisherigen „Vormeistern" jede Zunft noch aus der Mitte des Magistrats als nächsten Vorstand einen „Inspector" bekam. Seit dem 12. Dezember 1737 erscheinen auch die Müller, welche nun „zu allergehorsamster Folge ergangenen kaiserl. Generalien zünftig worden," u. z. als zehnte Zunft in Graupen.[35])

Da während dessen der seit 1730 nicht mehr ergänzte Magistrat sich wieder sehr gelichtet hatte, so bat die Gemeinde zu verschiedenen Malen um die Ergänzung, ohne jedoch Gehör zu finden, bis zum Jahre 1741. Da fand der Graf sich bewogen, die betreffende Wahl der Bürgerschaft zu bestätigen, doch mit der strengen Weisung — statt des bei den bisherigen Renovationen üblichen Eides, der „zu vielen Unordnungen und üblen Folgen" geführt habe, einen neuen von Sr. Excellenz verfaßten Schwur zu leisten. Die Neugewählten aber fanden, daß in der Formel gar zu „Vieles abgeändert wäre, mithin keiner von ihnen sothanes Jurament mit gutem, aufrichtigem Gewissen prästiren könnte," und so blieb es wieder beim Alten.[36]) — Eben im Jahre 1741, nach dem Tode Kaiser Karl's VI., brach bekanntlich der große österreichische Erbfolgekrieg aus, der seine verderblichen Folgen auch bei uns zur Geltung brachte. Wir müssen dabei bedenken, daß die Art des Kriegführens zu jener Zeit noch eine andere war als die heutige, was sich beispielsweise erkennen läßt aus einem von Teplitz 24. August 1744 datirten Schreiben eines Obersten und Generaladjutanten Ad. B. von B.... (so unterzeichnet der Schreiber) an den Richter zu Rosenthal: Nachdem von königl. preußischer Seite, so in dieses Königreich unter einem Prätext als „kaiserliche Hilfsvölker" einzudringen beginnen, Manifeste ausgestreut, Fourage und Proviant ausgeschrieben ... werden: Also erinnere sämmtliche Landesinwohner hiemit ihrer Pflicht und Schuldigkeit, dem keineswegs zu gehorsamen sondern vielmehr die Waffen mit uns zu ergreifen, ihre Habnisse zu retiriren, statt dem Feinde zu liefern, dem alle Subsistenz zu benehmen und als getreue Unterthanen zu handeln — widrigenfalls die Uibertreter nicht nur mit der schärfsten Militärahndung belegt, sondern nach der Sachen Beschaffenheit wol am Leib und Leben sollen gestraft werden ..."[37]) Durch solche Verfügungen kam die Bevölkerung buchstäblich zwischen zwei Feuer. Zum Glück ward unsre Gegend während des ganzen Krieges doch nicht unmittelbar

[34]) Die erwähnten Rechnungen zeigen allerdings in Ziffern nur die Kostensumme von 1856 fl. (darunter „8. Juni wegen Urgirung des Ablasses . . . 116 fl. 45 kr."), der Aufwand muß ein bei Weitem größerer gewesen sein.

[35]) Bürger-Prot. C 2, Bl. 80.

[36]) Orig. u. Concept in Gr.

[37]) Orig. c. s. bei Herrn J. Weiß in Rosenthal.

Digitized by Google

von ihm berührt; ja auch in dem innern Kampfe, mit dem Grafen Clary schien es wieder eine Zeit, als sollte Alles glücklich enden. Die Stadt erwirkte nach unsäglicher Anstrengung ein Reskript der Kaiserin Maria Theresia, vom 23. Dezember 1746, demzufolge der Stadt zunächst der rechtliche Besitz der „Pfarrfelder" zuerkannt, der Graf dagegen „zu dem diesfälligen possessorio ordinario seu petitoris allergerechtest verwiesen," dann aber wegen der Wahl der Gemeinältesten und des Richters, bezüglich welcher der von dem Grafen vorgeschlagene neue Eid eine Aenderung bezweckt hatte, die Bestimmung getroffen wurde, „daß zwei von den Gemeinältesten bei jeder Graupner Rathsverneuerung oder bei sich erreignendem Todesfall Eines oder des Andern durch den Magistrat allein erwählt und solche zwei der Obrigkeit zur Bestätigung präsentirt, die andern zwei aber durch den Magistrat und durch zwölf von dem Gemeindeausschuße, mithin durch 24 Stimmen erkiest, dann selbige sammt den zwei Obigen von dem Magistrat beeidigt, wogegen der Stadtrichter bei jeder Rathsrenovation oder sich erreignendem Todesfall durch den Magistrat und Gemeindeausschuß mit 24 Stimmen, vermög des alten Herkommens, erwählt und beeidigt werden soll" — also der Bestätigung von Seite der Obrigkeit nicht bedarf.[38]) Noch mehr; durch dasselbe kaiserl. Reskript wurde Graf Clary gezwungen, den seit sechsunddreißig Jahren schuldigen Revers betreffs der Stadtprivilegien endlich auszustellen — was nach einem nutzlosen, fast noch einjährigen Sträuben — auch am 7. November 1747 auf dem Schlosse Teplitz geschah; dem Inhalte nach genau, wie dies Adam von Sternberg 1616 (17. Mai) gethan hatte; der Form nach allerdings in einer Weise, die in jeder Zeile erkennen ließ, daß der Act erzwungen worden sei;[39]) doch das konnte den Unseren wenig Sorge machen, denen es vor Allem um die Sache zu thun war.

Das Vertrauen der Gemeinde hob sich mit einem Male wieder in so hohem Grade, daß dieselbe sogar zu Anfang 1748 den Muth hatte, an ein Gemeinbergwerk zu denken, und am 29. Jäner d. J. muthen kam, u. z. „auf die im sogenannten Knötel im Freien liegende Zeche St. Daniel genannt, mitsammt dem daranstoßenden Stollen, welche vorhin der Mariä-Scheuner Heinrich Petzolt gebaut hat." . .[40]) Wir wissen aber nicht, ob das Begehren auch erfüllt wurde, wie wir auch nur aus dieser neuen Muthung errathen müssen, daß das bekanntlich in dem Jahre 1694 bewilligte Gemeinbergwerk, das nirgends weiter erwähnt wird, zu keiner Bedeutung gekommen sein kann, vielleicht auch niemals wirklich in Angriff genommen worden ist. — Dagegen ist gewiß, daß Graf Franz Karl Clary noch 1748 bei der Regierung einkam um die Verfügung, „womit derselbe bei jedesmaliger Rathsrenovation in seiner unterthänigen Bergstadt Graupen bei der von ihm als Obrigkeit sonst allemal geschehen sein sollenden Anstellung des Stadtrichters und der Gemeinältesten forthin erhalten werde,"[41]) sowie im selben Jahre, am 28. November, die Statthalterei zu Prag nunmehr das Endurtheil in der Rosenthaler Angelegenheit aussprach, wie es die Unsern schlimmer nicht hatten erwarten können: Graupen wurde verurtheilt, den Rosenthalern wegen „Uiberbürdung" betreffs des „sobenamsten Ordinarii" 2037 fl. 31 kr. ½ D. . . . „unweigerlich successive, doch aber richtig zurückzustellen;"

[38]) Originalurk. in Graupen.
[39]) Orig. Fasc. II, 2. Abth. in Gr.
[40]) Concept daselbst.
[41]) Urkk. in Fasc. X d. Arch. Graupen.

Digitized by Google

ferner denſelben wegen der von Letzteren „indebite präſtirten Recrutirungen“ zuſammen 1000 fl. „nach und nach zu bonificiren;“ dann den „zwei Dörfern Zinnwald und Müglitz für die ihnen ... widerrechtlich geſchehene Prägravation“ 1119 fl. 49 kr. 5¾ D. zu reſtituiren, und endlich wegen des dem Gute Roſenthal abgeforderten Extraordinariums pr. 3975 fl. 53 kr. 4¾ D., in Anbetracht, daß Roſenthal bisher nur eine ſehr geringe Robot geleiſtet, den herabgeſetzten Betrag von 1500 fl. gleichfalls ratenweiſe wieder abzuzahlen, mit dem Beiſatz, „daß die Stadt Graupen als Obrigkeit von dem auf das ihr unterthänige Dorf Roſenthal ausfallenden Extraordinarium in Zukunft eine Hälfte ſtets trage, die andere Halbſcheid aber die Roſenthaler Unterthanen übernehmen.“ — —[42])

Damit war unſre Stadt in Schulden geſtürzt wie nie zuvor; für den Grafen Clary aber war die Zeit gekommen, das Letzte zur Erreichung der Jagdgerechtigkeit zu thun. Allerdings ergriff nun auch Graupen das „beneficium revisionis“ und hoffte und harrte immer noch, allein mit wenig Zuverſicht. Da kamen unerwartete Zwiſchenfälle. — Während die Frage betreffs der Gemeinälteſten und des Richters von einem durch die Kaiſerin ernannten judicium delegatum verhandelt wurde, kam zunächſt Anfang 1749 der Befehl an den Grafen, vor Allem nach der altherkömmlichen Weiſe den Magiſtrat der Stadt zu erneuern, worauf dann Jener am 19. Februar auch die betreffenden „Subjecta“ gnädigſt confirmirte,[43]) bis wiederum ein kaiſerl. Receſs vom 7. October d. J., gemäß Entſcheidung des judicium delegatum, das vor drei Jahren (23. Dez.) erloſſene Reſcript nach allen Seiten hin beſtätigte.[44]) Nicht weniger erfreulich mußte der Gemeinde ſein, daß ſchon am 17. Juni d. J. auch wegen der „ſobenamſten Pfarrfelder und Pfaffenwieſen, nun aber ſich nennenden Herrenfelder“ der endgiltige Ausgleich dahin getroffen worden war, daß Felder und Wieſen ein- für allemal der Stadt zugeſprochen wurden, während dieſe ſich dem Pfarrer gegenüber erſtlich zu einem jährlichen Suſtentationsgehalt von 140 fl. rh. (nicht, wie bisher, 182 fl.), wozu jedoch auch Obergraupen und Roſenthal beizutragen haben, dann aber zu den „überall-anderweitigen des Pfarrers derzeit genießenden Zugängen“ verpflichtete.[45]) Dergleichen Erfolge, allerdings durch die vorausgegangenen Ereigniſſe, dann aber auch durch eine ſchlimme Seuche, die eben 1749 bis gegen Ende des folgenden Jahres in und um Graupen wüthete, bedeutend abgeſchwächt, ließen doch mindeſtens einigen Zweifel an der ewigen Allmacht der Grundherrſchaft und damit wieder Vertrauen zu ſich ſelber und zum endlichen Siege der gerechten Sache bei den Unſeren aufkommen. Graf Franz Karl Clary, nunmehr ein Greis von 75 Jahren, ſollte in der That das Ziel ſeiner Wünſche bezüglich Graupen's nicht erreichen. Noch ſetzte er im Jahre 1749 (11. Dezember) die Erhebung der Herrſchaft Teplitz-Graupen zum Fidei-Commiſs nach vielen Schwierigkeiten durch und ernannte, als im Jahre darauf der Bergverwalter Chriſtoph Kilian Zappe und gleich darauf auch Valentin K. Zechel, der ſeitherige Bergmeiſterſtellvertreter, geſtorben waren, zu Anfang 1751 an des Erſteren Stelle deſſen gleichnamigen Sohn Chriſt. K. Zappe und ebenſo an Stelle des Zweiten deſſen

---

[42]) Gleichzeitige Abſchrift (9 Bl.) bei H. J. Weiß in Roſenthal.

[43]) Bürger-Prot. C 4, Bl. 118.

[44]) Orig. in Graupen.

[45]) Orig. (m. 8. Siegeln) Fasc. II, 2. Abth. in Graupen (Copie B 5, Bl. 49 fg.) — Die Einnahmen eines Pfarrers in Graupen ſ. Prot. D, 144.

Digitized by Google

Sohn Joh. Georg Anton Zechel, um jedoch gleich darauf, im Februar desselben Jahres, das Zeitliche zu segnen.[46]) Der Erbe des Fideicommisses war der älteste Sohn Franz Karl's, Graf Franz Wenzel Clary-Aldringen, k. k. geh. Rath u. s. w.[47])

Schon am 23. Feber 1751 gab der neue Herr unter schwarzem Siegel der Graupner Bürgerschaft bekannt, daß er am vorigen Tage die Huldigung der Stadt Teplitz entgegengenommen habe und nun gedenke, nach drei Tagen diesen Act auch bei seiner „kraft eines von Ihrer Majestät allergnädigst ertheilten Consenses obgedachter Fideicommissherrschaft Teplitz incorporirten Bergherrschaft Graupen" vorzunehmen. Dies geschah, zur bestimmten Zeit, doch erst, nachdem der Graf am 25. Feber bereitwillig den schuldigen Revers zum Schutze der städtischen Freiheiten auf seinem Schlosse Teplitz ausgestellt.[48]) Es folgte die gebräuchliche Grenzbegehung, die jedoch erst im Herbste 1752 zu einem Resultate führte. Mittlerweile starb der Hofagent der Stadt in Wien, der alsbald durch einen neuen, Jos. Roch. Selnbach, dann (Ende 1753) durch Jos. Techterle von Hohenthal ersetzt wurde, während in Prag die Rechtsvertreter Scholtz, Kuntz, Dr. Dont u. s. w. rasch auf einander folgten, von denen die Ersteren bezüglich der Jagdgerechtigkeit — um die ganz selbstverständlich nach wie vor gestritten wurde — im Jahre 1753 es dahin brachten, daß von dieser Zeit der Graf Franz Wenzel für den Nutzgenuß derselben einen gewissen Pacht bezahlte. —[49]) Die Rosenthaler Sache schleppte sich wieder mehr und mehr hinaus.

In allen diesen Wirrnissen erscheint zur selben Zeit ein Vorgang anderer Art als das einzige Zeichen einer besseren Zukunft. Seit einer Reihe von Jahrzehnten war in der Nachbarschaft von Graupen, u. z. von Ossegg aus, der Impuls gegeben worden zu einem neuen, bisher nicht geahnten Leben auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit. Ein Graupner von Geburt, Namens Christian Ulrich, hatte dort die Zeugmacherei, und ein Sachse, Namens Paul Rodig, die Strumpfwirkerei eingeführt, worauf nun in der Mitte des 18. Jahrhunderts insbesondere der letzte rasch aufblühende Industriezweig sich in alle Nachbarschaft ausbreitete: in Dux, Oberleutensdorf, Klostergrab, Schwaz, Bilin, Teplitz, Zuckmantel, Graupen. In letzterem Orte wird im Jahre 1753 zum ersten Male eine Zunft der Strumpfwirker genannt, mit ihren Vormeistern Johann H. Luft und Xaver Richter und dem Inspector Daniel

---

[46]) Von der Thätigkeit des Verstorbenen bezüglich Teplitz sagt einer der jüngsten Historiographen dieses Ortes bündig: „Er vergrößerte Teplitz durch Ankauf, erbaute das Jagdschloß Doppelburg, errichtete die Dreifaltigkeitssäule auf dem Schloßplatze, mehre Bäder, baute das Schießhaus, schenkte der Schützengesellschaft das Gartenhaus und verbot allen Unterthanen zu studiren."

[47]) „Stammbaum der Hochfürstl. Clary-Aldringen'schen Familie." — Vergl. u. A. Eichler Teplitz u. seine Umgeb. (1833) S. 24.

[48]) Orig. o. s. in Fasc. II, 2. Abth. Graupen.

[49]) Zahlreiche Schreiben der Genannten in Fasc. X in Graupen. — Catalog (1799) des Arch. Clary, Bl. 8. — Ein zweiter Catalog (v. J. 1825) registrirt den Contract mit den Worten (Bl. 12): „Pachtcontract über die Graupner Jagdgerechtigkeit, nebst Relazion des Sekretärs, was wegen Unterfertigung dieses Contracts bei der Graupner Rathssession vorgegangen ist." — Da uns das Schriftstück selbst aus dem genannten Archive nicht hat verschafft werden können, in Graupen aber dasselbe weder in Original noch in Abschrift vorhanden ist, war es uns leider möglich, von den Modalitäten des zweifelsohne interessanten Vertrages auch nur das Geringste zu berichten.

Digitized by Google

Ant. Harnisch.[50]) Bald sollte die jüngste Genossenschaft die anderen Alle überflügelt haben. Bereits am 24. Jäner 1756 wurde ihre Zunftordnung bestätigt, und zwar von Seite der Kaiserin Maria Theresia und in einer Weise, die an Ausführlichkeit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.[51]) Und schon am 20. Juni desselben Jahres fand das erste Hauptquartal in dem von der Innung selbst erkauften Hause (Nr. 39) in Graupen statt, wobei nunmehr 41 Meister erschienen, durch welche aber noch 11 andere Zunftgenossen in der Stadt, ebenso 2 aus Mariascheune und Einer aus Ossegg das Meisterrecht erhielten (Letztere als „Landmeister"), sowie die Strumpfwirker von Teplitz, 25 an der Zahl, der Graupner Zunft incorporirt wurden.[52]) Noch im Jahre 1757 ertheilte die Genossenschaft in Graupen auf besonderes bittliches Ersuchen (am 19. April) den Strumpfwirkern von Klostergrab und (am 5. December) denen von Oberleutensdorf (je 10 Handwerkern) das Meisterrecht, indem man ihnen auch das kaiserl. „Privilegium" in Abschrift übermittelte. — Eben zu derselben Zeit erscheint als zwölfte und letzte Zunft in Graupen das Handwerk der Zimmerleute; doch ist uns ihre „Ordnung" nicht in die Hand gekommen.

Mittlerweile war im Jahre 1755, 21. Juni, der Pfarrer Kroh gestorben, der Erbauer der „hl. Stiege," dessen Name der Graupner Kirchengemeinde stets im Gedächtniß bleiben wird; zum Nachfolger hatte schon am 26. d. M. der Magistrat den P. Georg Adalbert Habel erwählt, dessen erstes Geschäft es war, für eine gründliche Restaurirung des Pfarrhauses zu sorgen, was die damals „nicht nur zerborstenen sondern vieler Orten gar zusammengefallenen Mauern" des Gebäudes allerdings hinlänglich erklären ließen. Schon am 14. Juli 1756 hatte der Bürgermeister Xaver Richter in Gegensein des größten Theils des Magistrates, in welchem nunmehr Joseph Förster als Syndicus fungirte, den Grundstein zu der völlig neu zu errichtenden Pfarrwohnung gelegt.[53]) Am 12. Juni zuvor war von dem Kreishauptmann die Vorladung zur Auseinandersetzung wegen der Rosenthaler Angelegenheit an die Stadt ergangen; eben am 14. Juli schon erstattete das Kreisamt den Bericht hierüber und bereits am 5. August darauf entschied das Kammerpräsidium — daß es bei dem Statthalterierlaß vom Jahre 1748 sein Verbleiben habe; was am 21. d. M. den Graupnern bekannt gegeben wurde. Da war kein Ausweg, um doch wenigstens einen Aufschub zu erlangen, als daß man nun, da gegen den Erlaß als Ganzes eine Widerrede unmöglich war, gegen ein Einzelnes davon Einsprache zu thun, aus welchem Grunde allein die Stadt alsbald zu bedenken gab, daß eigentlich die Forderung der beiden Dörfer Zinnwald und Müglitz „von Emigranten herrühre — mithin erwogen und entschieden werden müsse, ob der diesfällige Betrag zum Theil oder gänzlich zu Handen des k. k. Ärars oder etwa der Obrigkeit anheimfallen solle." Um diese Frage drehen sich nun die Bemühungen der städtischen Agenten in Wien und Prag wieder

---

[50]) Bürger-Prot. C 2, Bl. 176 fg. — Bezügl. des weiter oben Gesagten s. (Rieger) Arch. d. Gesch. u. Stat. I (1792) S. 123 fg.

[51]) S. Beilage II. Urk. No. 28.

[52]) „Zunfts-Prothocoll" vom J. 1756 in der „Strumpfwirkerlade" in Graupen, Bl. 1 fg. — dem Protokoll und einem „Meister-Buch" derselben Lade sind alle weiteren Angaben über die genannte Zunft entnommen. Bedauern müssen wir, daß die uns mitgetheilten Schriften nichts enthalten über die Menge oder den Werth der von der Zunft erzeugten Waare.

[53]) Proth. dom. f. 1 sq. — Grüner Gedenck-Quatern (B 3), Bl. 86.

Digitized by Google

durch viele Jahre; nur wie nebenbei hören wir seit 1759 auch von Bemühungen um die Confirmation der städtischen Privilegien durch die Kaiserin Maria Theresia.[54])

Es war kaum anders möglich, als daß die Bemühungen noch lange fruchtlos blieben. Seit drei Jahren war Böhmen ununterbrochen von feindlichen Truppen bedroht, zum großen Theile ausgeplündert und verheert. Wiederholt schon hatte auch Graupen kaiserliches Militär zu bequartieren gehabt. Zu Anfang 1759 kamen zum ersten Male die Feinde, die Preußen, dahin, um erst nach Wochen sengend und brennend abzuziehen. Wieder im November d. J. kam Oberst Kleist in dieselbe Gegend. Am 17. d. M. brach ein feindliches Corps über Zinnwald in unsre Stadt und drang in einzelne Häuser, dieselben plündernd; die Kirche wurde erbrochen und wäre ganz unzweifelhaft ihrer noch immer zahlreichen Kostbarkeiten beraubt worden, wenn nicht bei Zeiten schon einem solchen Unfall vorgebeugt worden wäre. Als aber der zur Zeit regierende Bürgermeister, Wenzel Kroh, zur Erlegung einer bedeutenden Brandschatzung aufgefordert, die entschiedene Erklärung abgab, nicht Folge leisten zu können, ward er mitsammt dem damaligen Rector Wenzel Mayer gefangen davongeführt — der kaiserliche Feldmarschall Daun rückte heran, um in der That drei Tage später bei Maxen im Gebirge einen großen Vortheil über die Preußen zu erringen. Erst nach einem Vierteljahre kehrten die Geißeln in die Stadt zurück.[55]) Nicht ganz zwei Jahre hindurch war Böhmen wieder frei vom Feinde. Der Krieg aber hatte noch nicht aufgehört, im Gegentheile Kaiserin Maria Theresia war unglücklicher als je zuvor, als im Juli 1762 der Fürst von Löwenstein, kaiserl. General der Cavalerie, mit einem kleinen Heere bei Teplitz Stellung nahm, um die unter Kleist und Seidlitz wieder über das Gebirge kommenden Preußen zu empfangen, die denn auch nach blutigem Kampfe, trotz ihrer Übermacht, am 2. August das Land wieder räumen mußten. — Das folgende Jahr brachte das Ende des siebenjährigen Krieges.

Mit wahrhaft mütterlicher Sorgfalt war die Kaiserin bemüht, das Elend ihrer argverwüsteten Länder, vorzüglich Böhmens, zu mildern. Graupen hatte kaum am 31. März 1764 von dem Grafen Franz Wenzel die Erlaubniß erwirkt zur Einholung der kaiserl. Confirmation der städtischen Privilegien, als dieselbe auch schon, am 15. Juni d. J., erfolgte.[56]) — Die Zunft der Strumpfwirker von Graupen, nun schon über 80 Meister stark, hatte immer weiteren Ruf erlangt, so daß im Jahre 1762 (17. Juli) denselben Gewerbsleuten in Komotau (6 Meistern) und 1763 (12. März) denen von Katharinaberg (7 Meistern) auf dringendes Bitten das kaiserl. Diplom vom Jahre 1756 hatte ausgefolgt werden müssen, was in der nächsten Zeit auch den Strumpfwirkern in Grasliz, Wildstein und Fleißen zu Theil wurde. Das „Ratzen" des Strumpfwirkerstuhles wiederhallte schon in fast allen Städten und Städtchen längs des Fußes des weiten böhmischen Erzgebirges und ließ die ärmlichen Bewohner durch ein sicheres Erträgniß die so schweren Leiden des Krieges einiger-

---

[54]) Orig. in Fasc. IV u. X in Graupen. — 1759 starb Techterle von Hohenthal u. trat an dessen Stelle Karl Joh. Bendel als Hofagent, während in Prag seit dieser Zeit ein Joh. Fr. Ant. Benedictus die Stadt vertrat.

[55]) Proth. dom. f. 3.

[56]) Fund. Grupn. b, p. 152 sq.

Digitized by Google

maßen vergessen. Alljährlich gingen Tausende von Dutzend wollener Strümpfe, Leibchen u. drgl. von hier in's flache Land, vor Allem aber nach Rußland, nach Spanien und Portugal.

Nun aber konnte in Graupen auch die Durchführung der Statthaltereientscheidung vom Jahre 1748 nicht lange mehr auf sich warten lassen, wie man tagtäglich fürchtete. Und doch gingen noch fünf lange Jahre der bangsten Besorgniß darüber hin. Erst das Jahr 1769 machte der Qual und der — Hoffnung ein Ende, indem aber auch Franz Wenzel, nunmehr Fürst von Clary-Aldringen,[57]) wirklich Alles erreichte, was dessen Vater bezüglich Graupen's noch zu wünschen übrig geblieben war. Nach vielen, von dem Leitmeritzer Kreishauptmann geleiteten Verhandlungen in Graupen selbst wie in Teplitz, kam ein kaiserl. Befehl vom 15. März des genannten Jahres, der zunächst noch einmal die Entscheidung vom 28. November 1748 in allen ihren Theilen bestätigte, bei dem Umstand aber, daß nach allen eingezogenen Berichten die Stadt die bewußte schuldige Summe nur schwer zu zahlen vermöge, unter Einem, auf Wunsch des Fürsten Clary, folgendes Aushilfsmittel decretirte: Es erkauft Fürst Clary „sämmtliche der Stadt Graupen bis anher zuständig gewesene Stadt-Gemeinde-Jagdgerechtigkeit" für die Summe von 4000 fl., die der Fürst „bei den Hochlöblichen Herren Landesständen erlege," um sodann „die dagegen erhaltende ständische Obligation bei einem Hochlöbl. k. k. Landesgubernium für die Stadt Graupner Gemeinde" zu deponiren; „sobald nun diese erste Condition erfüllt sein wird, alsdann wird von erstgedachtem Hochlöbl. Gubernium gedachter Stadtgemeinde ein Depositenschein über sothane Obligation behändigt werden; die von dem Capital abfallenden jährlichen Interessengelder aber sollen nach und nach zur Abzahlung der Graupner Stadtschulden, u. z. zuförderst der ex judicato an die Rosenthaler schuldigen Post ordentlich verwendet werden." — In weiteren fünf Punkten entschied die kaiserl. Majestät auch noch, daß der sogen. „Rompomberger Wald," um welchen in der letzten Zeit sich ein Streit mit der Obrigkeit erhoben hatte, Eigenthum der Stadt verbleiben solle; daß ferner „die Stadtgemeinde in ihren Hutweiden und Triften, so weit es dem Wiederwachs nicht nachtheilig ist, keineswegs gekränkt;" daß überdies zu jener Zeit, wo die Feldfrüchte noch auf den Feldern stehen, „durch Jagen oder Hetzen der Gemeinde oder Bürgerschaft kein Schade verursacht werde;" geschieht ein solcher aber dennoch „wider alles Verhoffen," derselbe vor dem Schnitt durch einige Stadtdeputirte, Forstamts- und Wirthschaftsleute oder auch eine kreisamtliche Commission untersucht und von dem Fürsten nach Recht und Gerechtigkeit erstattet werden solle.[58])

Man denke über das Resultat der ganzen Angelegenheit, wie man wolle — unsre Bürgerschaft war nicht erbaut davon, um so weniger, als noch im Jahre 1770 — wir wissen nicht, durch welche besonderen Gründe — die Regierung sich veranlaßt sah, auch einem weitern Wunsche des neuen Fürsten Clary zu willfahren und die Stadt zu nöthigen, dem Letzteren auf unbestimmte Zeit ihr Bräuhaus zu verpachten.[59]) Im nämlichen Jahre 1770 fiel zugleich

---

[57]) Das Datum dieser Standeserhöhung ist der 2. Feber 1757.

[58]) „Falls aber 8. die Fürstl. Obrigkeit oder ihre Herrschaftl. Nachfolger die Grauppner Jagdgerechtigkeit wieder käuflich veräußern wollte, so soll solche der Stadt Grauppen um den nämlichen Kaufschilling derer 4000 fl. vorzüglich überlassen werden. Endlichen und 9. Soll die Fürstl. Obrigkeit auch schuldig seyn, falls die Stadt einen Jäger oder Schützen in der Verpflegung hätte, sich dessen zu chargiren, undt ihm Brodt zu geben." Landtafel Instr. No. 598, lit. M 27. — „Kontrakten- u. Gedenks-Buch (B 5), Bl. 1 fg.

[59]) Contract, registr. im Catalog 1825 des Arch. Clary, Bl. 50, No. 55.

Digitized by Google

in Graupen und der Gegend die Ernte so spärlich aus, daß man, wie der Magistrat in Erwiderung einer kreisämtlichen Verordnung berichtet, „bis zur künftigen Ernte unsres Ortes gegen 1718, zu Rosenthal 48 und zu Obergraupen 185, in Summe 1951 Strich von Nöthen hätte und erkaufen müßte." Eine kaiserl. Verordnung befahl Jedem, der da Getreide verkaufte, dasselbe zu einem festgesetzten Preise zu geben.[60]) Besonders im sächsischen Erzgebirge stieg die Theurung so sehr, daß das Schäffel Korn über 15 Thaler galt und, „als unglücklicher Weise auch der Zinnhandel stockte," viele Bergleute aus Altenberg, Geyßing und (Sächsisch-) Zinnwald, zum großen Theile Emigranten vom Jahre 1728, wieder nach Böhmen auszuwandern gezwungen waren.[61]) Graupen erhielt mehre hundert Metzen Korn aus den kaiserlichen Magazinen und überdies durch gnädige Verstattung des Kaisers Josef II. aus den kaiserl. Kassen 1850 fl. geliehen, deren Rückzahlung im Jahre 1773 zum größten Theile nachgesehen wurde, was die Stadt vor Allem ihrem Bürger Joh. Wenzel Kriegner zu verdanken hatte.[62])

In diese Zeit der Noth fällt ein Ereigniß, dessen Bedeutung sich in Graupen bis auf den heutigen Tag erkennen läßt. Seit langer Zeit schon waren hier im Schooße der Stadt die unerfreulichsten Streitigkeiten vorgegangen, hervorgerufen durch die alte Scheidung in die „innere" und „äußere" Gemeinde, welcher Unterschied erst jetzt, als der Kampf mit dem gemeinsamen Feinde, der „Obrigkeit", beendigt schien, so recht zu Tage treten wollte. Da traf am 7. Juli 1771 die „städtische oder bräuberechtigte" Bürgerschaft mit den „Vorstädtern" einen „Vergleich" zur gegenseitigen Richtigstellung ihrer besonderen und gemeinsamen Rechte. Es heißt darin, daß 1. „die Bräuhöfer so, wie alten Herkommens war, ihr Gebräuwesen treiben und unter 79, sage neunundsiebzig Loosen fortnützen, dann die ihnen in Anspruch zugleich mitangezogenen Holztheilungen (vermöge Fassion vom Jahre 1716) à 3 Strich für jeden Bräuhöfer" besitzen sollen; 2. daß „das Gebräu- und Malzhaus — welches der Gemeinde der Reparatur wegen so viele Unkosten gemacht, während nicht zu eruiren war, wer es gebaut, und ob es aus den städtischen (bräuhöferischen) oder aus der Gemeinde Mitteln hergestellt worden — auch den Bräuhöfern de futuro als ein Eigenthum, doch dergestalt verbleiben solle, daß solches nicht mehr aus der Gemeindekasse, sondern aus der Kasse der Bräuhöfer reparirt und so allstets in baulichen Würden ohne geringsten Gemeindezuschuß erhalten werde;" 4. daß, was die Bräuhöfe an Holz aus den Gemeindewäldern erhalten, von nun an baar bezahlt werde; 5. daß der „Gemeinde" verstattet sein soll, in dem städtischen Bräuhaus, jedoch von ihrem Malz, ein ganzes Gebräu Bier zu bräuen, „das eine halbe mit der Graupner Schützencompagnie zu Pfingsten, das andere aber so, wie das Loos mit einem Bräuhöfer fällt;" 6. „sollen die Bräuhöfer auch von jedem, anher gewöhnlich per 17 Faß geschehenen Gebräu Bier der Gemeindekasse vier Gulden als einen perpetuirlichen Gebräunutzen erlegen; „7. soll dem Pfarrer der Stadt von jedem Gebräu „das sonst gewöhnliche Faffel Bier als eine ihm gehörige Schuldigkeit und Ausmaß" abgeliefert werden; auch soll 8. „der Weinschank zwar den Bräuberechtigten zur Disposition in Anlegung verbleiben, derselbe aber wegen des Weinablegegeldes verpachtet und das Pachtquantum an die Kasse der Gemeinde, wie bisher, vermöge Koldiz'schen

[60]) Die niederösterr. Metze Weizen oder Korn und ebenso Erbsen zu 3 fl., Gerste zu 2 fl. 20 Kr., Hafer zu 1 fl. 10 Kr. — Gedr. Verordn. Fasc. VII in Graupen.

[61]) Brandner Lauenst. S. 278.

[62]) Urkk. in Fasc. VII in Graupen.

Digitized by Google

Privilegiums, fallen;" 9. „und ſchließlich ſollen die Vorſtädter ſo, wie die Städter oder Bräuberechtigten immerhin in allen die Gemeinde angehenden oneribus et fructibus als gleichberechtigte Mitgenoſſen angeſehen und secundum quotientem aequalem Nutzen ziehen und Laſten tragen, daß alſo excepto des Gebräu- und Schankrechts, dann Bräu- und Malzhauſes und deren zugehörigen Individual-Holztheilungen den Bräuhöfern gar nichts zum Voraus zu participiren gelaſſen verbleibe." [63]) Von nun an war durch einige Jahre wieder Ruhe, aber eben nur durch einige Jahre; beſonders der 6. Punkt erſchien den „Städtern" ein zu großes Zugeſtändniß.

Das Jahr 1773 wurde beſonders für die Nachbarſchaft von Graupen in gewiſſem Sinne verhängnißvoll. Die bekanntlich am 21 Juli d. J. von Papſt Clemens XIV. ausgeſprochene Aufhebung des Jeſuitenordens brachte ganz natürlich in Mariaſcheune völlig neue Verhältniſſe mit ſich. Schon am 13. October publicirte der kaiſerl. Commiſſär von Schönau auf der Herrſchaft Sobochleben die erwähnte päpſtliche Bulle, in Folge welcher dieſe Herrſchaft ſo wie das Kloſter und die Kirche Aller-Heiligen in Graupen und der Althof unterhalb der Stadt zunächſt der Verwaltung des Guberniums, die Mariaſcheuner Kirche insbeſondere aber dem Pfarrer und Vicar in Gardiz, P. Joh. Caſpar Pretfeld, jedoch ſchon im folgenden Jahre dem Kulmer Pfarrer, P. Ignaz Weigel, zur Adminiſtration übergeben wurde; der Althof kam durch Kauf an die Familie Klöcker. Über das Schickſal der Herrſchaft Sobochleben ſchwebten die Verhandlungen noch einige Jahre. — Indeſſen gingen in Böhmen durch viele, weithin bedeutſame Verfügungen Kaiſer Joſef's und ſeiner hochberühmten Mutter Maria Thereſia große Dinge vor ſich, deren Bedeutung die Geſchichtſchreibung des Landes nie genug betonen kann. Speciell für Graupen wäre zunächſt nur zu erwähnen, daß daſelbſt, gemäß einem kaiſerl. Patente, bei der am 1. Auguſt 1776 vorgenommenen Rathserneuerung nicht mehr zwölf, wie bisher, ſondern nur acht Perſonen in den Magiſtrat gewählt wurden [64]) — ziemlich das wichtigſte Ereigniß ſeit mehren Jahren; wozu noch allenfalls gefügt werden könnte, daß die dortigen Bräuhöfe nunmehr wieder Bergbau trieben, u. z. auf Silber und Kupfer im ſogenannten „Muttergottesſtollen," zu welchem Ende ſchon zu Ausgang 1771 ein gewiſſer Joh. Heinr. Otto als „Silberprobirer" angenommen worden war. Die Arbeit aber muß, trotz einem günſtigen Probezettel des Joachimsthaler Bergamtes über den Gehalt der eingeſandten Stufen, auch nach wenigen Jahren wieder aufgelaſſen worden ſein. [65])

Als im Jahre 1777 der bisherige Adminiſtrator der Mariaſcheuner Kirche, P. Weigel, ſtarb, wurde an deſſen Stelle der zeitherige Graupner Pfarrer, Georg Habel, geſetzt, und ging damit ein ſehnlicher Wunſch des Letzteren in Erfüllung. Die Freude ſollte aber nicht von langer Dauer ſein. Zu Anfang des Jahres 1778 brach der ſogenannte bairiſche Erbfolgeſtreit aus, der nach wenigen Monaten wieder die verhafften Preußen, diesmal vereinigt mit den Sachſen, nach Böhmen brachte. Am 11. Auguſt fiel General Platten über das Gebirge und ſchlug bei Hlinay ein Lager auf. Bis Ende September führten da die Feinde Krieg „mit den Scheunen, Schüttböden, Weinkellern, Bürgersleuten und Beamten;" ſie kamen auch nach Mariaſcheune, verlangten von P. Habel die Auslieferung des dortigen Kirchenſchatzes, der aber ſchon vordem auf

[63]) Kontrakten- und Gedenks-Buch (B 5), Bl. 22 fg.
[64]) Bürger-Protokoll (C 4), Bl. 120.
[65]) Fasc. IV in Graupen enthält nur unzureichende Schriften über dieſes Unternehmen.

Digitized by Google

höheren Befehl in Sicherheit gebracht worden war; der Priester wurde mitsammt dem Wirthschaftsverwalter gefangen nach Hlinay und dann nach Dresden geführt, bis sie die Summe von 700 Gulden am 6. Jäner 1779 erlöste. Unser guter Pfarrer hatte noch die Freude, am 23. Juli d. J. das nach Leitmeritz gleichfalls geflüchtete „Gnadenbild" nach Mariascheune feierlichst zurückzugeleiten und dort das Friedensfest zu begehen, als kurz darauf durch kaiserl. Entschließung in der ehemaligen Residenz eine Hauptschule errichtet und als deren erster Rector schon am 21. September d. J. der bisherige Director der k. k. Normalschule zu Prag, Ferdinand Kindermann von Schulstein, dem versammelten Clerus in Mariascheune mit dem Bedeuten präsentirt wurde, daß demselben die Besorgung auch der Kirche dieses Ortes übergeben worden sei, womit denn P. Habel seiner schwer getragenen Administrationsgeschäfte enthoben war. Die alte Graupner Commende war von nun an wieder und auf immer für Graupen verloren, so wie auch Modlan 1786 als Localie zur selbständigen Pfründe erhoben wurde; doch blieben selbstverständlich die Orte Mariascheune und Modlan nach Graupen eingepfarrt.

Schon im Jahre 1780 starb in Graupen der seitherige Bergmeister Johann Georg A. Zechel, an dessen Stelle wieder dessen Sohn, Jos. Valentin Zechel eingesetzt wurde. Damals war bereits seit Jahrzehnten Christoph Kilian Zappe, der Bergverwalter, „fast alleiniger Gewerke vom ganzen Graupner und Zinnwalder Revier;"[66]) die Stadt konnte mit ihren Bemühungen nicht aufkommen; die Eigenlehner starben aus; der Magistrat als solcher scheint sich niemehr um den Bergbau gesorgt zu haben. Da im Jahre 1780 die Kaiserin Maria Theresia starb, so galt es, bei dem neuen Herrscher, Josef II., die Confirmation der Privilegien zu erwirken. Dieselbe erfolgte — ohne daß die Stadt zuvor um den Consens zu dieser Einholung bei dem Fürsten hatte einkommen müssen, was zu beachten ist — nach drei Jahren, am 6. März 1783, kam aber erst gegen Ende Sept. 1785 durch einen „Kreisdragauner" nach Graupen, wie dies der Amtmann von Teplitz dem Fürsten eiligst zu hinterbringen für nöthig fand. Und in der That das Actenstück war wichtig genug für unsere Stadt. Das kaiserliche Diplom nennt sie zum ersten Male wieder ausdrücklich die „Schutz- und Bergstadt Graupen," deren Privilegien der Monarch „in allen Stücken geschützt und gehandhabt" wissen will.[67]) —

Was die zahllosen, hundertsiebzig Jahre langen Bitten und Klagen, was der augenfällige Verderb der unverschuldet unterdrückten Bürger unserer Stadt bei allen Königen und Kaisern von Mathias bis auf Josef II. nicht zu erwirken vermocht, das brachte dieser eine geniale Monarch, ohne Dazwischenreden irgend Jemands, mit einem Federzuge zu Stande, der Erste, der mit ungetrübtem Auge bis in den letzten Winkel seiner weiten Reiche blickte — wo er konnte, helfend, rettend. Die von vornherein ganz unverständliche und doch beinahe durch zweihundert Jahre festgehaltene Bezeichnung Graupen's als der „königlich-privilegirt-erbunterthänigen" Bergstadt hat für immer aufgehört. Und mit dem Namen die Sache, wie wir bald sehen werden. —

Nach zahllosen Verhandlungen wurde endlich zu Anfang 1787 die Grenze des städtischen und des schutzherrschaftlichen Gebietes festgestellt;[68])

---

[66]) Prot. D, Bl. 104. — Vergl. Beilagen S. 17.

[67]) Fund. Grupn. b, p. 155. — Das Schreiben des Amtmanns von Teplitz d. d. 21. Sept. d. J. im Schloßarch. das.

[68]) Orig. vom 3. Feber d. J. in Fasc. IV des Arch. Graupen.

Digitized by Google

zur selben Zeit nahm auch das Armenspital durch kleinere und größere Legate einen immer gedeihlicheren Fortschritt; am 24. August des letztgenannten Jahres aber erkaufte die Gemeinde von einer kreisamtlichen Commission die Aller-Heiligen-Kirche (8 Klafter hoch, 10 Kl. 4 Schuh breit, 22 Kl. in der Länge), „sammt dem darangebauten, in schlechtem Stand befindlichen und 1 Klafter hoch, 2 Kl. breit und 3 Kl. in der Länge messenden kleinen Häuschen (dem Rest des alten Klosters) mit Inbegriff des hinter der Kirche Aller-Heiligen bis über den Berg erliegenden Stückes Wiesengrund, welcher im Ausmaß 1 Joch 149 Q. Kl. beträgt, dann das kleine Gestrüpy, so am hohen Gebirge liegt und 4 Joch 68 Q. Kl. misst," kurzum die ehemaligen Besitzungen der Jesuiten in Graupen, u. z. in öffentlicher Feilbietung durch das höchste Anbot per 307 fl., mit der einzigen Bedingung, daß, wenn die Wiese und der Busch, „für welches die Stadtgemeindekasse ohnehin jährlich einen Zins von 23½ kr. zu entrichten hat," sich nach der Zeit noch mit einigen Schuldigkeiten und Abgaben behaftet zeigen sollte, dieselben „die Gemeinde sich gefallen lassen müßte." [69]) Der Grund wurde wohl verwerthet; die Wiesen und der Busch wurden (1789) dem Bürger Tietze (für 300 fl.) abgetreten; in den Trümmern der altehrwürdigen Kirche, auf dem Schutte des beinahe ganz verschwundenen Klosters erstanden fünf, sechs kleine Bürgerhäuser; das letzte Holzwerk aber wurde 1793 bei dem Kalkofen auf der „Blöße" verwendet. [70]) Als einziges wohlerhaltenes Erinnerungszeichen an die Kirche Aller-Heiligen bewahrt noch heute die Pfarrkirche ein kunstvolles Bild Maria mit dem Kinde („Mariahilf"), ein Geschenk des berühmten Graupner Bürgers Benedict Kern vom Jahre 1760. [71]).

Franz Wenzel Fürst von Clary, nunmehr 81 Jahre alt, fühlte sich zu schwach zur Verwaltung seiner Herrschaften und übergab dieselben eben 1787 seinem ältesten Sohne Johann Nep., um schon am 21. Juni des folgenden Jahres zu sterben. [72]) — Fürst Johann Clary, geb. 1753, vermält mit Chri-

[69]) Kontrakten- und Gedenks-Buch (B 5), Bl. 3 fg.

[70]) Am 21. Nov. 1794 verpflichtete sich die Bürgerschaft dem Fürsten Clary gegenüber nach längeren Streitigkeiten, auf dem „Aller-Heiligen-Kirchengrunde weder als Gemeinde selbst noch durch einzelne Bürger eine Jagdbarkeit eher auszuüben oder ausüben zu lassen, so lang nicht die ganze im Jahr 1769 an die hohe Bergobrigkeit um 4000 fl. verkaufte Jagdgerechtigkeit bei einem sich ereignenden in §. 8 der Verkaufs-Urkunde vorbehaltenen Einstandsrechte auf sie Gemeinde wieder zurückfällt." Fol. B 5, Bl. 4 b.

[71]) Eine deutliche Schrift auf diesem Bilde lautet: „Fecit ex voto Bened. Kern 1760." — Man vergl. damit die z. Th. unverständlichen, z. Th. ganz unwahren Angaben Schaller's V, 159 und Dlabacz II, 54. — B. Kern war Bürger von Graupen laut „Bürger-Prot." C 2, Bl. 151, wo es heißt: „Den 3. Febr. Ao. 1749 hat H. Benedict Kern (gebürthig auß Tetichen) Königl. Pohl. und Churfürst. Sächßischer Hoff Mahler, nach abgelegten Homagio das Juramentum fidelitatis prästitiret und ist von demselben die gebühr alß ein Brephößler gelegt worden." — Der neue Bürger bewohnte das Haus Nr. C. 90 in der Stadt. — Eine ältere Frau in Graupen, verwandt mit den früheren Besitzern des Hauses Nr. 90, ist heute noch im Besitze von 16 Stück Bildern (darunter Johannis Enthauptung und die Befreiung Petri aus dem Kerker besonders schön, die Übrigen, außer einer „hell. Familie," meist Portraits, nicht ohne künstlerischen Werth), welche nach der Familientradition als Kern'sche Bilder gelten. Die Familie derselben Frau ist im Besitze eines Gartens, noch jetzt der „Kern'sche Garten" genannt. — Im Übrigen kommt der Name Kern, den wir schon im 15. Jahrhundert gehört, noch gegenwärtig in Graupen und Obergraupen vor. — Vergl. S. 33 und S. 246 Anm. 33, wozu wir nur noch fügen, daß Anton Kern bekanntlich längere Zeit in Rom verweilte und somit ein treues Bild der „hl. Stiege" von ihm mit leichter Mühe entworfen werden konnte.

[72]) Catalog (1825) des Arch. Clary, Bl. 53, Nr. 50. — „Stammbaum des Hochfürstl. H. Clary-A." — Eichler S. 24.

Digitized by Google

stine Fürstin de Ligne, war ein milder, liebenswürdiger Charakter und als solcher bereits durch viele treffliche Einrichtungen in Teplitz bekannt. Es hatte Graupen eine gedeihliche Schutzherrschaft von ihm zu erwarten. Graupen, wie wir hören, zählte eben damals 205 Häuser; noch immer wurde vor Allem auf dem „großen Göpel" sowol Zinn als Kupfer gebrochen, aus welchem Letzteren ein Vitriol gesotten wurde, „das an Güte viele Andere in Böhmen übertraf;" die Dörfer Obergraupen und Rosenthal umfaßten zur selben Zeit das Erstere 43, das Letztere 32 Nummern.[73]) — Seit 1787 wurde in Böhmen eine allgemeine Regulirung der städtischen Magistrate vorgenommen, in Folge dessen viele dieser bisherigen kleineren Gerichte aufgelöst werden sollten, wie im Allgemeinen zu derselben Zeit durch Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, Reducirung der Criminalgerichte u. s. w. die Rechtspflege des Landes einer gänzlichen Umgestaltung entgegen ging, insbesondere aber die seitherigen Gerichtsordnungen der einzelnen Städte u. dergl. ihre Bedeutung ganz verloren. Es bemühte sich die Graupner Gemeinde angelegentlichst „um Belassung der Gerichtsbarkeit und Uiberkommung eines eigenen Magistrates," was denn auch mittelst Hofdecret vom 28. September 1790 gestattet wurde, nachdem durch das Kreisgericht sichergestellt worden, daß die Stadt „den zur Regulirung eines Magistrats nach der geringsten Klasse nöthigen Uiberschuß an Gemeindeeinkünften und nebstdem noch ein Activcapital von 4000 fl. auszuweisen habe," so daß nun künftig in der Bergstadt erstlich ein unentgeltlich dienender Bürgermeister, ein geprüfter Rath (auch „Syndicus") mit einem Gehalt von 300 fl., zwei unentgeltlich dienende Rathsmänner, ein „Kanzleiindividuum" mit 100 und ein Gerichtsdiener mit 50 fl. Besoldung den städtischen Gerichtshof auszumachen hatten.[74]) Bei der vorzunehmenden Wahl der Ausschußmänner aber, durch welche nun die eigentliche Wahl des Magistrates geschehen sollte, kam es wieder zu gewissen Strittigkeiten zwischen den „Städtern" und den „Vorstädtern", welchen Letzteren sich die Ersteren geradezu gegenüberstellten. Mit genauer Noth gingen zu Anfang 1791 Josef Kroh als Bürgermeister, dann Jos. Georg Fischer als besoldeter Rath, Franz Luft und Jos. Bruch als unentgeltliche Räthe, doch erst nach wiederholtem Wahlgange als Ersatzmänner, „Repräsentanten", die „Vorstädter" aus der Wahl hervor: Wenzel Lehmann, Jakob Grohmann und Dominik Rudolph, welche sämmtliche Personen nach ihrer Bestätigung durch den Fürsten Johann Clary am 26. Mai d. J. als „innerer und äußerer Rath" beeidigt wurden. [75]) Der Streit der Bürger aber war bei Weitem noch nicht gänzlich beigelegt.

[73]) Schaller V, 157 fg. — Daselbst wird die Häuserzahl der weiteren, z. Th. erst in letzter Zeit durch die Clary zur Bergherrschaft Graupen zugezogenen Dörfer Mügliz mit 17, Mückenberg mit 7, Tschochau mit 17, Meischlowitz mit 7, Hinter-Zinnwald mit 142 angegeben; über Vorder-Zinnwald oder den „Wolfsgrund" weiß Sch. nur zu sagen, daß es zur Hälfte den Fürsten Lobkowitz gehört. — Hinsichtl. des Bergbaues der Gegend in der letzten Zeit s. Beilagen S. 17, ausführlicher bei Joh. J. Ferber „Beiträge zu der Mineral-Geschichte v. Böhmen" (1774) S. 131—140.

[74]) Orlgg. Fasc. IV in Graupen. — Es ergaben sich nach obigen Erhebungen als Einkünfte der Stadt 1310 ff. 16½ kr., worunter Interessen von Activcapitalien 160 fl., Nutzen (Pachtgeld?) vom Bräuhause 84 fl. 34¾ kr., von den Teichen 30 fl., Wiesen (Zins) 62 fl. 5 kr., Ziegel- und Kalkofen 193 fl. 58¾ kr., Waldnutzen 364 fl. 36 kr.; als Ausgaben 1062 fl. 37½ kr., darunter Interessen für Passivcapitalien 24 fl. 24 kr., Grundsteuer 14 fl. 1½ kr. Criminalbeitrag 33 fl. 45 kr., Besoldungen 249 fl. 2 kr., „Unkosten auf das Bräuhaus" 80 fl. (!), „der Gemeinde Rosenthal vermög Vergleich auf die alten Steuerrückstände" jährl. 100 fl., Wasserleitungskosten 100 fl. usw.

[75]) Orlg. in Graupen.

Digitized by Google

Die Unvermögenheit der Einzelnen, in dem nicht aufgegebenen Bergbau vorwärts zu kommen, veranlaßte dieselben, noch im Jahre 1790 mit der in Prag constituirten „königl. Bergwerksproductenverschleißdirection" einen Zinneinlösungscontract zu schließen, demzufolge sie sich gegen einen angemessenen Verlag verpflichteten, auf 10 Jahre ihr das erbaute Zinn um 49 fl. pr. Ctr. zu überlassen — ein Mittel, eben hinreichend, der augenblicklichen Einstellung der Baue vorzubeugen, in der Folge aber überaus drückend, insbesondere für Jene, welche einen Neubau unternahmen, da auch für Solche der Contract von vornherein als bindend erklärt worden war. — Wir dürfen nicht übergehen, daß wieder in der letzten Zeit das Graupner Spital mehre Wohlthäter fand, so daß im Jahre 1790 dessen Vermögen die immerhin anständige Summe von 5176 fl. 54½ kr. erreichte. Nun aber war auch schon auf Veranlassung des Kaisers Josef II. die immer noch bestehende Graupner „Brüderschaft vom heiligen Kreuze" aufgelöst worden, mit dem Bedeuten, daß das Vermögen derselben der Kirche, der Schule und dem Armenfonde des Ortes zu Gute kommen solle; doch zogen sich die diesbezüglichen Verhandlungem mehre Jahre hinaus.— Damals hatte die Zunft der Strumpfwirker in Graupen ihren Höhepunkt erreicht, über hundert Meister stark (davon 97 Stadtmeister, 9 Landmeister und 6 das Handwerk treibende Frauen), mit einem Vermögen von 480 fl. in der Lade. Doch war das eben der Höhepunkt. Schon im Jahre 1791 hören wir Klagen über Verminderung des Absatzes, der „gegenwärtig fast in der Gänze nach Rußland eingeschränkt ist," wie die Zunft am 13. Mai d. J. an das Kreisamt berichtet. Dabei erfahren wir, daß „die meisten der hier befindlichen Strumpfwirkermeister nur die feinen Wollmanufacten oder sogenannte Duzer Wirkwaaren verfertigen," dieser Arbeit aber „drückende Hindernisse" entgegenstehen. Und diese Hindernisse seien: 1. daß „sämmtliche diese Manufacturisten, weil die inländische zweischürige Wolle wegen der Kürze der Haare und derselben Härte zu dieser Manufactengattung nicht brauchbar ist, bemüssigt sind, die einschürige Wolle im Auslande, u. z. in Sachsen aufzukaufen und beizuschaffen, welcher Umstand, da die hierbei erforderlichen Reisekosten, Fuhrlöhne u. s. w. zu dem Einkaufspreise mitgerechnet werden müssen, dieselbe theuerer und kostspieliger mache als es sein würde, wenn solche im Lande gekauft werden könnte;" 2. „die große und mit dem (wie erwähnt, beschränkten) Absatz in einem widrigen Verhältniß stehende Anzahl der Fabricanten;" 3. die übermäßige Menge insbesondere der „Dorfmeister", die, zumeist auch Wirthschaftsbesitzer, „weil ihnen die Lebensmittel wohlfeiler als den Städtern zu Statten kommen und weil sie ihre Lehrlinge, deren sie häufig halten (da sie solche zu ihrem Wirthschaftsbetriebe brauchen), leichter als die Stadtmeister auszuhalten vermögen, die Fabricate wohlfeiler liefern können und dadurch den Städtern die Concurrenz des ohnehin geringen Absatzes gewinnen, wodurch der arme Stadtmeister, der blos im Credit seine Stütze hat, gezwungen ist, sein Manufact mit Nachtheil zu veräußern," daher die Mittel zu „ihrem Aufkommen," schließt die Zunft vor Allem wären: „die Hemmung der Vervielfältigung der Dorfmeister;" das Gebot an diese, nur „auf eigene Hand die Profession zu treiben," wobei denselben aber zugleich „die Aufnahme der Lehrlinge gänzlich untersagt werden möchte" u. dergl. m. — Wir kennen nicht die hierauf folgenden Verfügungen von Seite der Behörden, hegen aber starken Zweifel, daß die Bitte der Herren „Stadtmeister" Gehör gefunden habe. Thatsache ist es, daß die Strumpfwirkerei in Graupen nie mehr ihre ehemalige Blüthe wiedersah, wenn auch in allernächster Zeit die Zahl der Meister eher zu- als abnahm.

Digitized by Google

Schon zu Anfang 1790 war der unvergeßliche große Kaiser Josef II. gestorben. Wieder war die Nothwendigkeit vorhanden, bei dem neuen Regenten, Leopold II., die Bestätigung der Stadtprivilegien nachzusuchen. Da widerfuhr der guten Stadt ein eigenthümlicher Unfall. Nachdem sie auf mehre Zuschriften des Hofagenten Ferdinand von Müller durch die Vermittlung des Letzteren am 26. Juli 1791 allerhöchsten Orts um die Confirmation schon eingeschritten war, kam am 4. October durch das Kreisamt eine kaiserliche Verordnung, des Inhalts, daß solche Gesuche künftig nicht mehr unmittelbar bei dem Monarchen sondern bei den betreffenden Kreisämtern einzubringen seien, daher am 6. October die Originale der von Timo von Koldiz und König Wladislaw II. ertheilten Privilegien, sowie die Confirmationen derselben durch K. Maria Theresia und Josef II. durch den Kreisboten von Graupen abgeschickt wurden. Die Erledigung ließ lange auf sich warten. — Mittlerweile starb (am 1. März 1792) Kaiser Leopold II. und folgte Franz II. Die Stadt mußte nochmals einschreiten, ohne jedoch auch dann nach einem Jahre Antwort zu bekommen. Endlich kurz vor Ausgang des Jahres 1793 langte ein kreisamtl. Schreiben an, mit dem Bedeuten — die eingeschickten Originalprivilegien sind verloren gegangen! Alles Suchen war vergebens. Der Stadt blieb nichts übrig, als nach den manigfachsten Versuchen zur Auffindung der unschätzbaren Pergamente sich an das Gubernium zu wenden, mit der Bitte, dahin zu wirken, daß „wegen Sicherheit für die Zukunft die in Verlust gerathenen Originalprivilegien nach den alldort bereits vorliegenden Abschriften derselben der neuerlich allerunterthänigst anhoffenden allerhöchstlandesfürstlichen Privilegienbestätigungsurkunde ihrem ganzen Inhalt nach eingeschaltet werden möchten." Wieder vergingen zwei Jahre; wieder, am 21. Juni 1796, kam die Stadt bei der Landesstelle mit derselben Bitte ein, bis am 5. August d. J. der Kreiscommissär den Magistrat verständigte, daß durch Gubernialmissiv vom 25. Juli l. J. das betreffende Bittgesuch abgewiesen worden sei, weil die gewünschte Einschaltung — „nicht thunlich ist." Am 20. October 1797 unterzeichnete Kaiser Franz II. die erbetene Confirmation, die der von K. Josef II. beinahe wörtlich nachgeschrieben ist, und langte dieselbe nach Bezahlung der Taxen per 307 fl. 13 kr. 1 Pf. und Honorirung des Agenten von Müller mit 120 fl. am 11. Jäner 1798 in Graupen an.[76])

Mittlerweile war schon im Jahre 1791 Christian K. Zappe, der Bergverwalter, gestorben, von welcher Zeit an Josef V. Zechel die beiden Ämter eines Bergmeisters und Bergverwalters vereinigte, indem er zugleich aus dem Nievenheim'schen Hause, das dem Bürger Franz Wenzel Rudolf, Lohgerber, verkauft wurde (14. Oct. 1793), in das „Bergschloß" zog, den (wie erwähnt) bisherigen Sitz des Bergverwalters.[77]) Bald nach Zappe war auch der erste Bürgermeister in dem regulirten Magistrat, Jos. Kroh, gestorben, an dessen Stelle Franz Luft gewählt wurde. Am 24. August 1794 hatte die k. Staatsbuchhaltung endlich über das eingezogene Vermögen der „Brüderschaft vom heiligen Kreuze" Beschluß gefaßt, in Folge dessen hievon 320 fl. an den Religionsfond zur Unterhaltung der Messenstiftung und 867 fl. 14 kr. zu gleichen Theilen an den Schulfond und den Graupner Armenfond kamen.[78]) Noch 32 Jahre aber erinnerte der „Kreuzaltar" in Mitte der Graupner Pfarrkirche an den beinahe

[76]) „Kontracten- und Gedencks-Buch (B 5), Bl. 6—8. — Urkk. in Fasc. II, 1. Abth. des Arch. Graupen.

[77]) Fol. B 5, Bl. 84 fg. — Prot. D, Bl. 104.

[78]) Originalacten in Graupen.

Digitized by Google

vierhundertjährigen Bestand der zu Zeiten wol bedeutsamen, nun allerdings schon abgelebten „Brüderschaft."

Josef Zechel, der seit seiner Uibersiedlung auf das „Bergschloß" den vormals vielgenannten Bergverwalter Plattlich, unseligen Angedenkens, sich zum Vorbild genommen zu haben schien, machte sich höchst misliebig bei der größten Uibersahl der Bürgerschaft. Das zeigte sich am deutlichsten bei Gelegenheit einer gewissen Differenz innerhalb der Gemeinde kurz vor Ertheilung der letzten kaiserl. Confirmation. Der regul. Magistrat hatte gleich nach seinem Antritt zwei nicht unwichtige Verfügungen getroffen, deren Eine bezüglich der städtischen Waldungen angeordnet, daß für die nächste Zeit „in die Fremde gar kein Gemeindeholz, der Bürgerschaft aber nicht mehr in Stämmen sondern nur schragenweise veräußert werden sollte, während die Waldung sofort in ordentliche Haue eingetheilt wurde, damit jährlich nur so viel Holz geschlagen werde, als der unentbehrliche Bedarf der Bürgerschaft nothwendig machte;" deren Zweite aber einen alten Unfug, der bei gerichtlichen Abschlüßen von Verträgen geherrscht, abstellen sollte. Es war bisher Sitte oder vielmehr Unsitte, „daß bei einer Verschreibung die contrahirenden Parteien und der Syndicus im Bürgermeisteramte zusammenkamen, allwo die Contracte entworfen und ausgefertigt werden sollten; bei diesen Zusammenkünften wurde getrunken, und die Parteien mußten oft mit 4 bis 5, auch mehr Gulden die Zeche bezahlen, nebstbei für eine jede derartige Verschreibung dreimal 28 kr. oder 1 fl. 24 kr. nomine taxae nebst dem Stempel entrichten." Dies Verfahren hatte der Magistrat als gesetzwidrig erklärt, indem er, gemäß der kaiserl. sogen. „Eleonorischen Taxordnung" „nach einvernommener Gemeinde und einverständlich mit dieser die gesetzmäßige Grundbuchstaxe pr. 1 kr. vom Gulden festgesetzt." Gegen beide Bestimmungen nun, besonders aber gegen die Letztere, traten im Juli 1797 zwölf Bürger, vor Allen ein gewisser Johann Wenzel Mayer, auf, indem sie sich beim Fürsten Johann Clary in einer sehr gereizten Schrift beschwerten, es hätte der Magistrat „die Grundbuchstaxe eigenmächtig erhöht" und dergl. m. Die Sache schien dem Bergverwalter ganz geschaffen, seine Autorität dem Magistrat gegenüber in das rechte Licht zu stellen. Er setzte bei dem Fürsten eine entschiedene Bestimmung bezüglich der Grundbuchstaxe durch und überschickte am 2. Jäner 1798 einen offenen Zettel, „von der Art, wie man deren von den Wirthschaftsämtern an die Dorfrichter erlässt," an den Magistrat, mit dem Befehle, am folgenden Tage, Nachmittags 2 Uhr, „sammt der ganzen Bürgerschaft auf dasiger Bergamtskanzlei zu erscheinen" — nicht, wie dies bisher Sitte gewesen, auf dem Rathhause — um die obrigkeitliche Bestimmung anzuhören. Der Magistrat war entrüstet über das Benehmen des kleinen Herrn, berief aber die Bürgerschaft wirklich für den nächsten Tag auf das Rathhaus, doch nicht, um dieselbe auf das „Bergschloß" zu führen. Es wurde eine Klage wider den Bergverwalter abgefasst, „daß sie (die Bürgerschaft) ohne eine wichtige Ursache, blos einiger Ruhestörer wegen, an einem Werktage von ihren Beschäftigungen abgehalten und unnöthiger Weise zur Zeitversäumniß verleitet würde." Drei Bürger wurden an den Beamten abgeschickt mit dem Begehren einer Abschrift des obrigkeitlichen Bescheides, aber „unter drohender Warnigung von dem Bergmeister platterdings abgewiesen." Da ging der Bürgermeister und wiederholte das Begehren im Namen der Gemeinde, worauf denn Zechel Diesem den Bescheid vorlesen, eine Abschrift aber durchaus nicht ausfolgen ließ. Der Inhalt war die Herabsetzung der Grundbuchstaxe auf 3 Pfennige vom Gulden und die Verweigerung der vom Magistrate angesuchten Ahndung der von dem Bürger Mayer und seinen Gesinnungsgenossen erregten

Digitized by Google

Ruhestörung. — Die Sache schien zu schlafen fünf Tage lang. Da raffte sich der Bergmeister auf und schickte wieder (am 8. Jäner) einen offenen Zettel an den Magistrat, sich „noch heute" über sein Verhalten am 2. d. M. zu rechtfertigen. Statt eine Antwort hierauf zu geben, rief der Magistrat am selben Tage wieder die getreue Bürgerschaft zusammen, die sofort (im Ganzen 75 Personen) eine wohlgesetzte Recursschrift an das Kreisamt unterfertigte, die nach der umständlichsten Erzählung der bezüglichen Vorgänge die ergebene Bitte aussprach 1. um Cassirung des „gesetzwidrigen" obrigkeitlichen Bescheides, 2. „dem dasigen fürstl. Bergmeister Josef Valentin Zechel, der nur von seiner mit einem pöbelhaften Stolz gepaarten Unwissenheit zu solchen großherrlichen Procederuren verleitet wird, eine klügere und gesetzmäßige Behandlung des Magistrats und einer ganzen bürgerlichen Gemeinde — die keinerdings aus Sklaven besteht — auftragen zu wollen" u. s. w. Das Kreisamt schickte am 22. Feber einen Untersuchungsrichter nach Graupen. — Das Verhör mit Jos. V. Zechel war von so überaus schlimmen Folgen für diesen, daß er — allzu großer Kränkung wegen, wie es heißt — erkrankte, um auch schon am 18. April darauf, im Alter von 49 Jahren, am „Lungenbrande" zu sterben. — Am 5. Juli 1798 entschied, auf Grund des kreisamtlichen Berichtes, das Gubernium; am Tage St. Anna wurde in Graupen die Entscheidung publicirt, des Inhalts: Der Magistrat ist in der ganzen Angelegenheit „ordentlich vorgegangen;" „daß aber der Bergmeister wider die bisher bei der Stadt Graupen bestandene Ordnung die obrigkeitliche Resolution nicht auf dem Rathhause sondern bei sich (im Bergamte) der Bürgerschaft hat kundgeben wollen und in dieser Absicht sie dem Magistrate weder in einer Abschrift mitzutheilen sich geweigert habe, verdient der Bergmeister einen ernstlichen Verweis, daß er sich eine Neuerung angemaßt, wozu er von der Obrigkeit keinen Auftrag erhielt und nur für sich selbst unternahm." „Da der Obrigkeit das Recht nicht zusteht, von den allerhöchsten Gesetzen abzuweichen und die in denselben bestimmten Tagsatzungen abzuändern: so wird anmit der Bescheid hinausgegeben, daß der Magistrat bei der conventionellen, bereits durch sechs Jahre beobachteten Eleonorischen Taxordnung um so mehr zu belassen sei, als hiedurch die Gemeindeeinkünfte vermehrt werden und dies eben der allgemeine Wunsch der damit ganz einverstandenen Bürgerschaft ist, welchem die zwölf Denuncianten allerdings weichen und nachgeben müssen." — Unter Einem wurde „an das Bergamt das Gehörige erlassen."[79])

So erfreuend diese Genugthuung für unsern Magistrat sein mußte, so niederschlagend wirkte der Ausgang der ganzen Angelegenheit nach andrer Seite. Von nun an hören wir nie mehr, daß ein obrigkeitlicher Beamte in Graupen es versucht hätte, die „guten alten Zeiten" der Willkühr und der rohen Gewalt zurückzurufen, der im Uibrigen die Nachgeborenen so ernst und offen zu begegnen wussten wie ihre Voreltern. Die letzten Vorgänge bezeichnen eben ziemlich scharf das Ende jener „guten alten," besser gesagt — verrotteten Zeit, zunächst bei uns. Das Streben unsrer Bürgerschaft nach Freiheit, d. h. vor Allem nach Gleichstellung mit anderen von Geburt aus privilegirten „Herren" vor dem Gesetze, von Anfang an in allem ihren Thun und Lassen unverkennbar, war aber kein vereinzeltes gewesen und hatte sich Anerkennung verschafft in höchsten und

---

[79]) Origg. und Concepte in Fasc. IV des Arch. Graupen. — Im Fasc. „Graupen" des Schloßarch. Clary in Teplitz (Num. 22 a — u) befindet sich eine Reihe von Briefen, insbesondere des fürstl. Rechtspflegers Ludwig Alois John über die obige Angelegenheit. Wir konnten seine Auffassung des Ganzen durchwegs nicht theilen. —

Digitized by Google

allerhöchsten Kreisen. Noch gingen Jahrzehnte vorüber, bevor die Anerkennung eine allgemeine wurde, von Jahr zu Jahr aber war die Forderung lauter, dringender geworden, nicht nur bei uns und nicht in Deutschland allein, viel gewaltiger noch, gerade in den letzten Jahren, jenseits der deutschen Grenzen. — Wir mußten, um den innerlichen Zusammenhang der Bestrebungen des kleinen Häufleins unsrer Bürgerschaft mit jenem großen, allgemeineren Kampfe klar zu machen, noch einmal länger verweilen. Die noch zu erwähnenden Vorgänge lassen diesen Zusammenhang kaum ahnen.

Es ist hier noch ein Beschluß des Graupner Magistrats vom 1. Feber 1798 nachzuholen, des beachtenswerthen Inhalts: „In Erwägung daß eine etwas zu starke Vermehrung mittelloser Bürger der Gemeinde in mancher Richtung nachtheilig werden könne und, wie es die Erfahrung lehrt, auch wirklich sei," wurde beschlossen, „der Ertheilung des Bürgerrechtes gewisse Schranken zu setzen." Es solle daher „kein fremder Bürgerrechtswerber zu einem Mitbürger angenommen werden, wenn sich derselbe nicht wenigstens mit einem eigenthümlichen Vermögen von 500 fl. gründlich auszuweisen, folglich häuslich anzukaufen im Stande ist, außer es beträfe ein Individuum, dessen Niederlassung entweder wegen eines von ihm betriebenen, für die Gemeinde nützlichen Gewerbes oder Geschäftes oder sonst aus wichtigen Ursachen räthlich wäre, in welchem Falle jedoch immer nach genauer Untersuchung und Uiberlegung eine Ausnahme gemacht werden könnte; einem hierstädtischen Bürgerssohne aber solle das Bürgerrecht erst ertheilt werden, wenn derselbe ein eigenes Gewerbe wirklich betreibt oder ein Solches betreiben zu wollen sich standhaft auszuweisen vermag." [80]) Dergleichen spricht nur allzudeutlich.

Noch in das Jahr 1798 fällt die Gründung einer zweiten Schützengesellschaft in Graupen, der Scheibenschützen, die auch schon in dem genannten Jahre mit der Erbauung eines neuen (des noch heute auf dem sogenannten Schießhausberge stehenden) Schützenhauses begannen, doch zunächst unter vielen Hindernissen von Seite der erzürnten Vogelschützen. Es beeilten sich Diese (die, nur nebenbei gesagt, seit 1655 u. A. auch das Recht genossen, „ein halbes Gebräu Bier zur Zeit Pfingsten auf ihre Spesen und Unkosten für sich allein zu bräuen"), ihre damals schon 300 Jahre alten Statuten, die noch 1694 (21. Juni) ihnen bestätigt worden waren, sich auf's Neue confirmiren zu lassen; der Bau des neuen Schützenhauses mußte über ein Jahr lang ruhen, bis am 15. März des Jahres 1802 die Parteien dahin geeinigt wurden, daß die Vogel- und die Scheibenschützen künftighin nur eine Gesellschaft bilden sollten, unter der Bedingung, daß das der Ersteren gehörige Schützenhaus (auf der „Blöße") verkauft und der dafür eingehende Kaufschillingsbetrag zur Tilgung der auf dem Scheibenschießhause noch haftenden Schulden verwendet werde, wie überhaupt die Schulden jeder einzelnen Gesellschaft gemeinschaftlich zu bezahlen seien, während den Vogelschützen das Recht zustehe, „das Zapfengeld während der Zeit des Vogelschußes zu beziehen, so wie es ihnen bevor eingeräumt war." [81])

Ein während dieser Zeit entstandener Rechtsstreit zwischen dem Graupner Magistrat und dem fürstl. Clary'schen Oberamt zu Teplitz das im November 1798 einem gewissen Juden Joachim Schorr in Soborten den Bierschank

[80]) Orig. Fasc. IV in Graupen.

[81]) Origg. u. Concepte in einem besonderen die Schützengesellschaften betreffenden Fasc. des Arch. Graupen.

Digitized by Google

in der dortigen „Judengasse“ gestattet hatte, u. z. mit Clary'schem Biere, war bereits durch zwei Entscheidungen des Leitmeritzer Kreisamtes (vom 17. April 1799 und 24. April 1801) mit der Weisung an das genannte Oberamt dahin entschieden worden, daß das Letztere „die Bergstadt Graupen in Zukunft in ihren Gerechtsamen nicht zu beirren,“ „dem Juden Schorr in Soborten aber den Bierschank alsogleich mit dem Bedeuten einzustellen habe, daß, falls er sich noch einmal beigehen lassen sollte, den Bierschank zu betreiben, man demselben das vorhandene Bier ohne Weiteres confisciren und ihn noch mit einer Geldstrafe belegen lassen werde.“[82]) — Bei Weitem wichtiger als Dieses war, daß in dem Jahre 1802 nach langer Zeit der unerquickliche Streit der bräuberechtigten und der übrigen Bürgerschaft von Graupen endlich und für immer ausgeglichen wurde. Seit einigen Jahren hatten Jene den, gemäß Art. 6 des Vertrages von 1771, schuldigen Bräuhauszins von 4 Gulden vom Gebräu an die Gemeindekasse nur sehr unregelmäßig bezahlt, am 27. Jäner 1802 aber diese Steuer „auch für alle Zukunft zu bezahlen sich geweigert.“ Nur dem versöhnlichen und zugleich überaus energischen Wesen des dermaligen Bürgermeisters Josef Lehmann war es zu danken, daß im Augenblicke die auf's Neue drohende Spaltung ausgeglichen wurde. Schon am 7. März 1802 versammelte er die ganze Gemeinde auf dem Rathhause und brachte denn nach langer Rede folgendes neuerliche „Vergleichs-Protokoll“ zu Stande: „1. Solle der gedachte Vergleich vom 7. Juli 1771 mit Ausnahme des § 6 für alle Zukunft seine immerwährende Giltigkeit haben und Niemand mehr dawider Etwas einwenden dürfen. 2. Betreffend aber den §. 6 wird solcher mit gemeinschaftlichem Einverständnis gegen königl. kreisamtliche Genehmigung dahin abgeändert, daß künftighin statt 4. fl. von jedem Gebräu per 17 Faß die Bräuhöfer für die Zukunft vielmehr von jedem zum Verkaufe gereichenden niederösterreichischen Faß Bier zwölf Kreuzer Wiener Währung in die Gemeindekasse zahlen sollen. Betreffend das Vergangene wird ihnen Bräuhöfern Jenes nachgesehen, was sie zu Folge gedachten Vergleichs vom 7. Juli 1771 in die Gemeindekasse hätten zahlen sollen und nicht gezahlt haben. Dagegen zum Zeichen der geschehenen Wiedervereinigung beider Parteien verpflichten sich die Bräuhöfer, ein Faß Bier von ihrem Eigenthum zu einer Ergötzlichkeit herzugeben“[83]) . . . Am 27. Mai darauf bestätigte der Kreishauptmann Mayer nicht nur den Vertrag von 1771, mit Ausnahme des Art. 6, sondern auch die jüngste Uibereinkunft, die bis heute ihre Geltung behalten hat.

Wenige Tage früher, am 20. Mai 1802, starb in Graupen Adalbert Habel, seit 47 Jahren Pfarrer daselbst; an seine Stelle wurde gleich darauf der bisherige Katechet der Maria-Scheuner Hauptschule, Joh. Caspar Schmidt (geb. 1769 zu Ditmannsdorf in Schlesien), gewählt.[84])

Scheinbar in stiller Ungestörtheit ging von nun an wieder Jahr für Jahr an unsrer Stadt vorüber — eine Zeit der Bewegung, wie sie bis dahin unerhört war in ganz Europa. Wir haben zunächst nur allerdings gar „Kleinliches“ zu verzeichnen. Hierher gehört die Lein- und Kattunweberordnung vom 4. April 1807. Dieselbe hat mit der vom 7. August des Jahres 1589 so viel wie nichts mehr gemein.[85]) Der Zunftgeist ist, den neuen Zeitverhältnissen gemäß, auch bei uns bereits ein anderer geworden. Uibrigens war die

[82]) Foliant B 5, Bl. 10—15.
[83]) Daselbst, Bl. 25 fg.
[84]) Catal. univ. cleri dioec. Litom ab a. 1804.
[85]) S. Beilage II, Urk. 29.

Digitized by Google

Zeit den Gewerben überhaupt, und insbesondere dem Kleingewerbe durchaus nicht günstig, was vor Allem unsre Weber und Wirker erfahren sollten. Außer den kriegerischen Ereignissen und den damit verbundenen Schwankungen der Wollpreise machte sich ein Umstand geltend, der, selbst wenn die eben angeführten Uibel endlich beseitigt worden wären, ein Emporkommen des armen Handwerkers nicht hoffen ließ. Eine Unzahl von Erfindungen auf dem technischen Gebiete — wir nennen nur Die eines Johann Kay, eines James Watt oder Cartwright — hatten den Wirkstuhl William Lee's und hundert andere bis dahin allgemein gebrauchte Handwerkzeuge fast gänzlich überflüßig gemacht, und England, das sich mit Hast jener Erfindungen bemächtigt hatte, war nun im Stande, mit dem Aufwand von verhältnismäßig verschwindend wenig Arbeitskräften die ganze Welt mit aller Art von Wirk- und Webewaaren zu versorgen. Gegenüber solcher Concurrenz erlahmte die Kraft des Handarbeiters, der schon der Concurrenz eines „Landmeisters" sich eingestandenermaßen nicht gewachsen fühlte.

Wie aber litt die kleine Gemeinde überhaupt unter dem Druck der Verhältnisse. Nachdem im Jahre 1809 nach langem Kampfe Oesterreich von dem neuen Welteroberer zu Boden geworfen war, die Mittel zur Erhaltung des Staates aber nichtmehr hinreichen wollten, mußte im Jahre darauf auch die Kirche unsrer Stadt ihr sämmtliches Gold- und Silbergeräthe in die Staatskasse liefern, darunter zwei Monstranzen 14löthigen Silbers, über 400 Loth schwer; ein großes, stark vergoldetes Kreuz, 276 Loth im Gewicht; vier silberne Figuren, die H. H. Maria und Anna, 759 Loth; nicht weniger als 14 Kelche, in dem Gesammtgewicht von 436 Loth; dazu zahlreiche Kännchen, Schalen, Patenen, Ciborien, Reliquiarien, Panzergürtel u. s. w., im Ganzen einen Schatz, den man im Jahre 1662 auf 1015 fl. und darüber angeschlagen hatte,[86]) eine Summe, die im Jahre 1810 mehr als zehnfach höher zu nehmen war. — Das so verhängnisvolle Patent vom 15. März 1811 bewies, wie auch der verzweifeltste Versuch, den Finanzen Oesterreichs aufzuhelfen, nicht mehr verfangen wollte. Am 11. Juli 1812 sah sich die Zunft der Strumpfwirker genöthigt, ihr Haus in der Stadt zu verkaufen, um für den Erlös ihre Schulden zu bezahlen; das übrige Vermögen aber (1281 fl.) schmolz von Jahr zu Jahr zusammen.

Am 10. Juli des letztgenannten Jahres kam von Teplitz aus die Kaiserin Maria Louise in die Kirche von Graupen und besuchte auch die Rosenburg, um Tags darauf in Maria-Scheune dem Gottesdienste beizuwohnen und von unserem Pfarrer Schmidt die hl. Sacramente zu empfangen — während ihr im Augenblicke noch allmächtiger Gemal auf den Feldern von Rußland seinem Verderben entgegen eilte.

Mit unvertilgbaren Zügen hat die Geschichte unsrer Berge die Ereignisse des Sommers 1813 eingegraben. Mit zitternden Herzen sahen unsre Väter in den Tagen des 26.—30. August d. J. die Helden Ostermann, Prinz Eugen

---

[86]) Prot. D, Bl. 114 fg. — Wir nennen von den Kostbarkeiten insbesondere noch einen „Kelch mit einem Krucifix, Maria Vndt Joannes, mit der Jahrzahl vnten am Bothen 1502. Nahmen Martin Payer;" einen „Renovirten Kelch mit einem Krucifix, sambt Sct. Mariae Vndt Joannis Bildnuß vnten am Fuß . . mit der Jahrzahl 1512 nebenst anderer schrifft;" einen „Silbern vergulden Kelch mit einem Crucifix, St. Mariae vndt Joannis Bildnußen auff einer Seiten am Fuße, auff der andern Seiten mit einem Schildlein, darauff ein Zweyglein mit 3. Rothen Rößlen, oder Vizthumischen Wappen;" noch ein andrer Kelch trug gleichfalls das Wappen der Viztum.

Digitized by Google

von Würtemberg, Barclay de Tolly, Miloradowitsch, Galizin und, nicht als der Letzten Einen, Colloredo, in der Ebene von Kulm mit dem mächtigen Feinde um den Besitz von Böhmen ringen; und nur mit höherem Bangen harrten sie vom 10. bis zum 18. September desselben Jahres, als Napoleon selbst von Breitenau herüber sich den Eingang in das Paradies von Böhmen zu erzwingen dachte, der Erfolge Schwarzenberg's und Wittgenstein's, bis zum endlichen, glorreichen, aber blutigen Siege der gerechten Sache. — Mit erstaunlicher Ruhe und Entschlossenheit wußte in solchen Tagen allgemeiner Zerfahrenheit, in allen Schrecken des Todes, ja des Mordes, der Plünderung und Zerstörung, unser wackrer Bürgermeister Josef Lehmann sich und die Seinen wider Feind und Freund nach Möglichkeit zu schützen. Er war dabei vom Glück begünstigt. Während, nur beispielsweise, Karbitz schon am 29. August nicht weniger als 95 Häuser und 58 Scheunen in der Stadt und 25 Gebäude in der Vorstadt durch Brand verloren hatte, der Rest daselbst aber in den beiden folgenden Nächten von russischen („befreundeten") Soldaten in zügellosester Raubsucht ausgeplündert und vertilgt worden war; während die Feinde, ob nun im Vormarsch oder bereits geschlagen, fast in alle unsrer Stadt benachbarte Orte drangen, ja in Obergraupen lange und mit unentschiedenem Glück gekämpft wurde, blieb doch Graupen die Stadt vom Feinde verschont, und gegen die „Freunde" hatte Lehmann ein entschiedenes Mittel allezeit bei der Hand. Die folgende verbürgte Anecdote ist ganz darnach angethan, den braven Mann, von dem wir sprechen, zu charakterisiren. Die Zeit der Gefahr war noch nicht vorüber, als Lehmann einen Besuch erhielt, „den er für einen höheren Stabsoffizier hielt. Derselbe frug ihn über Mehres aus. Als sie so zusammen sprachen, trat der Oberst in das Gemach, der in Graupen commandirte. Aus seinem Erstaunen und seiner ehrerbietigen Haltung erkannte der Bürgermeister augenblicklich, daß sein Besuch kein gewöhnlicher sondern ein Mann von Bedeutung sein müsse. Man ließ ihn abtreten. Er hörte nur noch, wie die Beiden französisch zusammen sprachen, und glaubte die Worte „Sire" und „Votre Majesté" zu vernehmen. In großer Spannung wartete er die Unterredung ab und begleitete sodann den hohen Gast ehrfurchtsvollst bis an das Ende des Ortes, wo die Pferde standen. Hier sagte Dieser: „Mein lieber Bürgermeister, ich höre von Ihnen recht viel Gutes, allein seien Sie mit den Soldaten nur nicht gar so grob. Adieu!" Während Lehmann seine Entschuldigung herstammelte, war der Besuch verschwunden, und er erfuhr alsbald durch den Obersten, daß es Kaiser Alexander (von Rußland) gewesen sei."[87])

Am 17. Juli 1814 endlich wurde bei uns in überaus solenner Weise die Feier des Friedensfestes begangen. — Wie viel, bei allem Glück, auch Graupen durch die letzte Zeit verloren hatte, zeigt beiläufig eine kreisämtliche Verordnung vom 1. Dezember d. J., welche, betreffs der Frage um Erhöhung des Gehaltes des geprüften Rathes in der Stadt, die Frage geradezu verneinte, „da das Gemeindevermögen der Bergstadt Graupen durch den letzten Krieg viel gelitten hat." . . Um so willkommener mußte zu derselben Zeit dem Graupner Armenhause eine Wohlthat sein, die noch am

[87]) Gottfr. Uhlig von Uhlenau „Das Kriegsjahr 1813," S. 133 fg. — S. das. auch die, nur durch das mannhafte Auftreten Lehmann's gegenüber dem Könige von Preußen erwirkte Rettung eines Graupner Bürgers Nitsche und andre Einzelnheiten mehr. — Die beste Darstellung der erwähnten Kriegsereignisse giebt Jos. Aler. Freiherr von Helfert „Die Schlacht bei Kulm" (Wien, Brandel, 1863).

Digitized by Google

30. August des genannten Jahres eine Bürgerin, Maria Anna Andree, durch die Summe von 500 fl. W. W. der Nievenheim'schen Stiftung testamentarisch zu Gute kommen ließ.

Eine lange Reihe von Jahren war nothwendig, um die neuerdings verarmte Gemeinde wieder einigermaßen zu heben. Und dankbar müssen wir auch hier die unermüdliche Thätigkeit des Bürgermeisters Lehmann anerkennen, wenn wir auch selbstverständlich dabei nicht Gelegenheit haben, von irgend einer außerordentlichen Großthat zu sprechen. —

Am 7. October 1825 ertheilte unser Magistrat einem Bürger Namens Franz Beck die Bewilligung „zur Aufrichtung eines Schank- resp. Sommerunterhaltungsetablissements" auf dem sogenannten „Mühlberge," dem Eigenthum eines gewissen Anton Aspe, das, zu Ehren des nach dieser Zeit zu wiederholten Malen von Teplitz aus, nach Graupen kommenden Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen den Namen „Wilhelmshöhe" erhielt. Die daselbst nicht ohne Geschmack errichteten Gebäude, seit 18. Jäner 1826 in den Besitz des genannten Aspe übergangen, boten von nun an jährlich vielen Hunderten von Besuchern den angenehmsten Aufenthalt,[88]) vor Allen bis zum Jahre 1840 dem genannten Könige von Preußen, der u. A. auch im Jahre 1826 unserer Schützengesellschaft einen silbernen Pokal zum Geschenke machte, als bleibendes Zeichen seiner besonderen königlichen Huld, die der guten Bergstadt stets in Erinnerung bleiben wird.

Am 3. Jäner 1826 starb in Wien Fürst Johann Nep. von Clary-Aldringen, der geliebte Schutzherr von Graupen, dem in dieser Eigenschaft dessen Sohn Fürst Karl folgte, doch nur auf kurze Zeit, da er schon 1831, am 30. Mai, im 54. Jahre seines Alters starb, die Herrschaften Teplitz, Bensen u. s. w., sowie die Schutzherrschaft von Graupen seinem Sohne, dem Fürsten Edmund Moritz (geb. 3. Feber 1813), unter Vormundschaft seiner Mutter Fürstin Louise von Clary, geb. Gräfin Chotek, hinterlassend. Die Bergstadt Graupen zählte damals in 252 Häusern 1408 Einwohner, wovon (mit Ausschluß der beim Zinnbergbau Verwendeten) 222 Personen sich mit Gewerbsindustrie beschäftigten, darunter 82 Meister und Gewerbsherren mit 48 Gesellen, 19 Lehrlingen und 77 Hilfsarbeitern, namentlich 6 Bäcker, 2 Färber, 7 Fleischhauer, 1 Hutmacher, 1 Kürschner, 8 Leinweber (mit 16 Hilfsarbeitern), 3 Lohgerber, 6 Müller, 1 Schlauchweber, 28 Schuhmacher (mit 12 Gesellen, 6 Lehrlingen und 20 anderen Hilfsarbeitern), 2 Seifensieder, 1 Tuchmacher und nur noch 12 Strumpfwirker mit 30 Gesellen, 6 Lehrlingen und 37 anderen Hilfsarbeitern.[89]) Die letzterwähnte Zunft, nunmehr schon zehnmal kleiner als in ihrer Blüthezeit, ging ihrer Auflösung entgegen, und insbesondere, da vor Kurzem erst in Sachsen, das sich mit Energie der Wollindustrie zuwendete, den Centner gewirkter Waaren mit nicht weniger als 30 Thaler Eingangszoll belegte, was den Absatz auch nach diesem Lande ganz unmöglich machte. —

Schon im Jahre 1830 hatte der Graupner Kaufmann Joh. Wenzel Mayer testamentarisch seinen ganzen Nachlaß dazu bestimmt, daß derselbe seinerzeit zur Stiftung eines Geistlichen bei der nun immer mehr verfallenen Spitalkirche „zum heil. Geist" verwendet werde. Und schon im Jahre 1839 wurde durch noch andere Wohlthäter die genannte Kirche nach Innen und Außen reno-

[88]) Origg. Fasc. IV des Arch. Graupen.

[89]) Sommer I, S. 204—207. — Jahrb. des böhm. Museums II. Band, 2. H. (1831) S. 197. — Die zur Stadt gehörigen Dörfer zählten: Rosenthal 38 H., 227 E.; Obergraupen 81 H., 458 E.; Mückenberg 9 H., 81 E.; Müglitz 23 H., 112 E.

Digitized by Google

virt, daß sie im selben Jahre wieder kirchlich geweiht werden konnte. Die Mittel der Gemeinde aber waren durch anderweitige Baulichkeiten allzusehr in Anspruch genommen. Am 12. Juli 1840 legte Bürgermeister Lehmann den Grundstein zu einem neuen Schulgebäude (N. C. 92); im selben Jahre erwarb derselbe ein Privathaus (N. C. 86) zur Adaptirung für ein passenderes Rathhaus, und schon am 9. August 1841 wurden Rathhaus und Schule feierlich eingeweiht. [90]) — Im Jahre darauf wurde die Straße nach Soborten gebaut, und kostet selbe Graupen 1757 fl. C. M. — Nach einer mehr als vierzig Jahre langen, einzig dem Wohle der Stadt geweihten, mühevollen Amtsverwaltung legte Bürgermeister Joseph Lehmann 1843 seine Würde nieder; sein Nachfolger wurde Johann Effenberger. Dessen erstes Unternehmen war es, eine schon von Lehmann ausgegangene Bestrebung, die Erwirkung zweier neuen Jahrmärkte für die Stadt, bei der Regierung durchzusetzen. [91]) Kaiser Ferdinand I., „jederzeit geneigt, das Wohl seiner getreuen Unterthanen bestens zu befördern," wie die Urkunde lautet, erfüllte schon am 24. Feber 1845 diese Bitte unserer Bürgerschaft, die nun außer am Montag nach Christi Himmelfahrt, wie das Privilegium von 1478, und Samstag vor Michaelis, wie der Majestätsbrief von 1569 verwilligt hatte, auch noch Donnerstag vor Palmsonntag und Donnerstag vor Martini Jahrmärkte halten durfte. [92])

Am 29. September 1845 starb in Graupen, 76 Jahre alt, Joh. Caspar Schmidt, seit 1831 Personaldechant, seit 1834 bischöfl. Notar, durch 43 Jahre unermüdet thätig für die geistige Wohlfahrt der ihm anvertrauten Gemeinde. An seine Stelle trat zunächst als Administrator der bisherige Kaplan daselbst, Ignaz Eifler (geb. 1799 zu Reichenberg), der auch 1846 als Pfarrer bestätigt wurde.

Im Jahre 1847, am 12. September, hatte Graupen das Glück, den hohen Besuch der k. k. Prinzen Franz Josef, Ferdinand Maximilian und Karl Ludwig zu erhalten. — Das folgende Jahr mit allen seinen ungeheueren Umwälzungen im Großen und Kleinen leitet, wie in der Weltgeschichte, so in unserm Winkel eine völlig neue Periode ein.

2. Die autonome Gemeinde.

Es kann hier nicht der Ort sein, auch nur die Hauptereignisse anzudeuten, von denen der letzte Abschnitt der Geschichte unseres öffentlichen Lebens

[90]) Der Schulbau kostete 7174 fl. 1½ kr., der Ankauf des Rathhauses 5150 fl. — Die Ausgaben der Jahre 1839—1841 überhaupt betrugen 1839 . . . 3579 fl. 30½ kr.
1840 . . . 3577 „ 39¼ „
1841 . . . 16113 „ 40½ „
Die Einnahmen dagegen:
1839 . . . 3983 „ 36¼ „
1840 . . . 5134 „ 13 „
1841 . . . 14983 „ 49 „
Die gesteigerte Einnahme des Jahres 1841 erklärt sich aus der größeren Waldnutzung dieses Jahres, die im Jahre 1839 nur 1543 fl. 35 kr., 1840 schon 2230 fl. 43½ kr., 1841 aber 4777 fl. 34½ kr. betrug.

[91]) Die Bemühungen Lehmann's waren zunächst an der Mißgunst einzelner umliegender Orte gescheitert, wie denn u. A. Türmitz im J. 1837 (19. April), um ein Gutachten in der Sache befragt, „rücksichtlich des Anstimmens der Stadt Graupen" sich mit vielen gesuchten Gründen dagegen geäußert hatte; nicht nur nicht an den bezeichneten Tagen sondern überhaupt an keinem Tage des Jahres könne dort weiter Markt gehalten werden, ohne großen Nachtheil für die ganze Nachbarschaft. — Concept im Stadtarch. Türmitz.

[92]) Original, Perg. m. d. gr. kaiserl. Siegel im Arch. Graupen.

Digitized by Google

eingeleitet wird. [1]) — Seit mehr als dreißig Jahren war man in Oesterreich von oben her bemüht gewesen, die Segnungen der Regierung Kaiser Josef's II. ungeschehen zu machen, das Volk in blinde Ergebenheit zurück zu bringen und jede freie Regung im Großen wie im Kleinen zu ersticken. Und wie in Oesterreich so war es anderwärts. Als aber, wieder von Frankreich her, das Zeichen zur allgemeinen Erhebung gegen solche Tyrannei gegeben wurde; als mit dem Frühjahre 1848 wie mit einem Schlage in Frankreich, in Deutschland, in Italien, in Oesterreich, in allen größeren Städten von mehr als halb Europa der Kampf eröffnet wurde, der Kampf für „Freiheit und Gleichheit" gegenüber jener Verdummungspolitik, die es bei allen ihren „Erfolgen" doch nicht einmal auch nur zu einer leidlichen materiellen Wohlfahrt der ihr dienenden Völker hatte bringen können — kein Wunder, daß die große Bevölkerung allüberall sich der Bewegung anschloß . . .

Mit Jubel begrüßte Jeder bei uns die Verkündigung der Constitution vom 15. März 1848, als den vermeintlichen Anfang einer andern, bessern Zeit. Bereitwillig ging auch unsre Bürgerschaft daran, ihre Vertrauensmänner nicht nur in den Reichstag nach Wien, auch in das Parlamnt nach Frankfurt zu senden, um mitzuwirken bei der Berathung über die Wünsche und die Form der Befriedigung dieser Wünsche der einzelnen Völker Oesterreichs und Deutschlands. Die Wahl für das Parlament wurde in unsrer Catastralgemeinde bereits am 11. Mai in Teplitz abgehalten und fiel auf die Herren Dr. Holfeld in Prag und Dr. Reiter, ebendaher, als Ersatzmann, während in den Wiener, beziehungsweise Kremsierer Reichstag Joseph Reichelfikel, Mühlenbesitzer in Deutzendorf (Bez. Dux) abgeordnet wurde. Ja, um Allen Recht zu thun, versäumte unsre Stadt auch nicht, zur Wahl für den böhmischen Landtag zu schreiten. Schon hatten sich zu diesem Zweck in Kulm die Urwähler der benachbarten Gemeinden vereinigt, auch die Graupner ihre Stimmen bereits abgegeben und zum Theil den Rückweg nach Hause wieder angetreten, als unter den Zurückgebliebenen eine „oppositionelle Aufregung" entstand — „wobei man sich der Urne mit den Wahlzetteln bemächtigte und Letztere dem Feuertode überlieferte." — Der Landtag dieses Jahres kam bekanntlich nicht zu Stande. Ebenso wenig aber kam auch jemals eine directe Nachricht an die Unseren von ihren Mandataren im Parlament wie im Reichstag; wir betonen das.

Das Bedeutendste von allen Ereignissen des so über alles Maß ereignißreichen Jahres 1848, wie für die Länder Oesterreichs überhaupt so auch für unsere Stadt, war der Beschluß des Reichstages vom 7. September d. J., die Aufhebung alle Unterthänigkeit des Landvolkes, und was mit ihr zusammenhängt. — Allerdings verlor damit Graupen, wie Einige sagten, das „letzte Bischen Glanz", indem es aufhörte, „Obrigkeit" zu sein für die ihm bis dahin gebliebenen Dörfer Rosenthal und Obergraupen; gleichwol, zur Ehre der Stadt sei es hervorgehoben, gab es nur Wenige bei uns, die jenen, wie gesagt, bedeutsamsten, ja einzigen folgenreichen Beschluß des Reichstages mit Widerwillen vernahmen; die Meisten, nüchtern genug ihre Sonderinteressen dem allgemeinen Besten unterstellend, begrüßten die neue, für das große Ganze der Bevölkerung ganz unberechenbare Wohlthat mit ungeheuchelter Freude, eine Wohlthat, welche die bisherige „Schutzstadt" nur darum nicht so klar, so ganz erkennen lernen konnte, weil ihr letzter Schutzherr, milder und menschenfreundlicher

[1]) Das Folgende ist z. Th. dem „Gedenck- und Kontracten-Buch" B 5. Bl. 54 fgg., z. Th. den gütigen handschriftl. Mittheilungen des hochw. Herrn Dechants P. Franz Görbrich und des Herrn Bürgermeisters Josef Kraus entnommen.

Digitized by Google

als irgend Einer seiner Vorfahren, sie die Zeit der Abhängigkeit, der Unfreiheit nicht hatte fühlen lassen, wie sie durch Jahrhunderte nur allzuschwer gerade auf dem armen Graupen gelastet hatte.

Schon am 12. Mai hatte der Bürgermeister Johann Effenberger resignirt, und war an dessen Stelle Josef Grohmann getreten, ein verständiger, den Ideen der neuen Zeit nicht unzugänglicher Mann, der die in allen Kreisen auch unserer Bewohnerschaft sich immer steigernde Bewegung in ein ziemliches Geleise einzulenken verstand. — Wer kennt nicht die Geschichte dieser Bewegung. — Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 sollte die Ruhe bringen; der 30. December sie befestigen. — Der letzteren Verfassung, wie dem neuen Gemeindegesetz vom 17. März gemäß, übergab am 6. Juli 1850 der bisherige Magistrat von Graupen sämmtliche Acten an das neuerrichtete k. k. Bezirksgericht in Teplitz; wie die Gerichtsbarkeit überhaupt, verlor sich auch das Bergamt aus der Stadt und blieb nur das Gemeindeamt, bestehend aus 24 Ausschußmitgliedern, an deren Spitze außer fünf Gemeinderäthen der Bürgermeister steht, als welcher bei der Neuwahl (1850) der ungeprüfte Rath Franz Wenzel Kohlschütter hervorging.

Der 31. December 1851 hob die Verfassung von 1849 auf. Die „Bewegung" war zu Ende, war niedergetreten. — Zehn Jahre der Reaction verwandelten Oesterreich auf's Neue, wenn auch nur scheinbar, in eine starre, ungefüge, gedankenlose Masse — „vergraben in die kleinlichen Sorgen des täglichen Verkehrs." — Um unsre Ortsgeschichte während dieses Zeitraums zu erzählen, genügt es, die wenigen hierher gehörigen Thatsachen der Reihe nach aufzuzählen. Sie haben alle fast nur locales Interesse.

Nachdem schon eine lange Reihe von Jahren vorher das sogenannte obere Stadtthor, des leichteren Verkehres wegen, eingerissen worden war, geschah im Jahre 1851 ein Gleiches auch mit dem niederen Thorhaus, dessen Eigenthümer mit einem Theil des bisherigen Spitalgebäudes und 150 fl. entschädigt wurde. In demselben Jahre wurde mit der Renovirung der St. Annakirche und ebenso mit dem Baue eines neuen Armenhauses (N. C. 285) begonnen, welches Letztere bereits am 9. October 1853 von dem Leitmeritzer Bischof eingesegnet wurde.[2]) Im Mai des Jahres 1852 wurde eine neue Straße von Graupen über Obergraupen bis an die Boitsdorfer Grenze angelegt und noch im selben Jahre so weit vollendet, daß sie am 25. November zum ersten Male mit der Post befahren werden konnte.[3]) Vordem, schon am 16 Feber 1852, hatte eine Deputation der Stadt sich an die Statthalterei gewendet, um dieselbe zu bewegen, „bei Errichtung der in Aussicht stehenden neuen landesfürstlichen Aemter oder bei etwaiger Verlegung der Bestehenden auch die Stadt Graupen als einen Ort in Gnaden zu bezeichnen, wo ein solches landesfürstliche Amt zu errichten oder wohin ein Bergcommissariat zu verlegen sei." Es war ein guter Gedanke, dem durch die Einbuße im Jahre 1848 wieder gesunkenen Verkehr der Stadt auf diese Weise aufhelfen zu wollen; er kam aber leider, trotz einer neuerlichen Deputation im März 1853, nie zur Verwirklichung. — Die Bemühungen des Bürgermeisters Kohlschütter fanden allerhöchstenorts ihre Anerkennung, indem am 7. Mai 1854 dem Genannten das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen wurde. Der schlichte, aber brave, rührige Mann verdiente die Beachtung.

---

[2]) Von unbekannter Hand erhielt das Institut im Jahre 1855 eine Metalliqueobligation über 500 fl. C. M.

[3]) Der Bau war für 6875 fl. C. M. verpachtet worden.

Digitized by Google

Auf sein Verwenden geschah es, daß das Handelscomité in Prag am 29. Feber 1856 beschloß, in Graupen eine Mädchenindustrieschule zu errichten und eine Lehrerin daselbst mit einem Gehalt von jährl. 200 fl. C. M. zu bestellen.[4]) Als im August desselben Jahres in der oberen Stadt durch einen Wetterschlag sechs Häuser eingeäschert wurden, war es das eifrigste Bemühen Kohlschütter's, den Unglücklichen durch Sammlungen in den weitesten Kreisen Unterstützung angedeihen zu lassen; sein Eifer brachte die nicht unbedeutende Summe von 1642 fl. 20 kr. und 2 Thlr. zusammen. Zu gleicher Zeit beschloß die Gemeindevertretung, die beiden Häuser N. C. 273 und 274 zu einem allgemeinen öffentlichen Hospital für den Teplitz-Karbitzer Bezirk zu adaptiren. Die Anstalt, auf 30 Krankenbetten eingerichtet, wurde am 19. Juni 1859 feierlich consecrirt.

Da sei denn auch noch einer anderen Wohlthat erwähnt, welche nicht nur unser Graupen sondern die Bevölkerung im meilenweiten Umkreise der Stadt nunmehr seit Jahren eben auch in sanitärer Hinsicht erfahren hat und noch erfährt. Alljährlich, wenn die schöne Ferienzeit Schullehrern und Studenten und dergleichen vielgeplagten Leuten es möglich macht, des Lebens heitere Seite zu betrachten, kömmt ein sonst sehr fern von Graupen wohnender und wirkender, hochberühmter Mann auf einige Tage in die Stadt, seit Monaten von hundert armen, leidenden Menschen mit heißer Sehnsucht erwartet: med. Dr. Ferdinand Arlt, k. k. Professor der Augenheilkunde an der Universität zu Wien ꝛc., Sohn des wackeren Bergschmieds Josef Arlt und dessen Frau Maria Anna, aus der alten Familie Kohlschütter, geboren zu Obergraupen am 17. April 1812. Förmlich belagert von Hilfesuchenden, opfert der gefeierte Arzt in beispielloser Uneigennützigkeit die ganze Zeit seiner Anwesenheit der unentgeltlichen Pflege der Kranken; zahllose Wiedergenesene, darunter viele ehemals Blinde, nun im Vollgenuße ihrer Sehkraft, segnen in rührender Dankbarkeit die Aufopferung, ja die Wunderthätigkeit ihres Retters. Neben Herrn Professor Arlt aber müssen wir zugleich den Namen eines zweiten, ebenfalls weiterhin bekannten Mannes nennen, den unsre Bergstadt mit Stolz zu ihren Söhnen zählt; es ist dies der als tüchtiger Schulmann, als gewandter Schriftsteller wie als Menschenfreund geliebte und geachtete hochwürdige Herr P. Franz Effenberger, emer. k. k. Schulrath, Ritter des Franz Josefs-Ordens u. s. w., geboren zu Graupen am 18. Nov. 1795, ein Sohn des vorgenannten Bürgermeisters Johann Effenberger und dessen Frau Magdalena. Mögen die edlen Männer den Ihrigen zur Ehre, der Mitwelt zum Heile noch recht viele, viele Jahre leben und streben!

Am 16. Dezember 1856 starb der Pfarrer Eifler, nachdem er kurz vorher mit dem Ehrentitel „Dechant" ausgezeichnet worden war, schon einige Jahre früher aber eine ziemliche Schmälerung seines bisherigen Einkommens hatte geschehen lassen müssen. War bereits im Jahre 1846 (8. Mai) in Folge landesfürstlicher Verordnung der Stolabezug des Graupner Pfarrers von Mariascheune und Modlan ohne Entschädigung für diesen weggefallen, so hatten noch am 17. Juni 1651 die Gemeinden Modlan, Mariascheune, Weschen, Serbitz, Quickau und Drakowa auch die Decimation an ihren Seelsorger (30 Strich Korn) abgelöst; die bezügliche Grundentlastungsobligation d. d. 1. Dezember 1852 (über 1520 fl. zu 5%) entschädigte den Pfarrer mit einer Jahresrente von 74 fl. 21 Kr. (ö. W.) — wogegen die Bergstadt Graupen, als Pfarr-

[4]) In der Schule fanden c. 20 arme Schülerinen, die sich mit Erzeugung von Kunstblumen beschäftigten, je 6 kr. C. M. täglichen Lohn. — Leider ging das Institut sehr bald wieder ein, da ihm die frühere Unterstützung entzogen wurde.

Digitized by Google

und Schulpatron, zur selben Zeit erklärte, von einer ähnlichen „Wohlthat" nicht Gebrauch machen zu wollen, sondern „daß für sie das Transactionsinstrument vom Jahre 1794 aufrecht bleiben und der jeweilige Seelsorger sowie der Lehrer in Graupen in dem Bezuge der bisherigen Gebühren verbleiben sollen," . . . weil „die Pfarr- und die Schulanstalt zu gemeinnützigen Zwecken errichtet worden und es jederzeit im Interesse und in der Pflicht der Gemeinden liege, daß die Vorsteher dieser Anstalten hinreichend dotirt sind." Ehre, wem Ehre gebührt.

An Eisler's Stelle trat der bisherige Caplan Clemens Posselt, jedoch um schon am 25. Jäner 1860 auf die Pfarre zu resigniren, worauf am 29. März desselben Jahres der seitherige Pfarrer zu Falkenau, der gegenwärtige vielgeliebte Vorstand unsrer kirchlichen Gemeinde, P. Franz Görbrich (geb. 18. Jäner 1811 zu Theresienstadt) als neuer Seelenhirt gewählt und schon am 12. April bestätigt wurde. Die Verdienste dieses tüchtigen Mannes fanden nach der kürzesten Zeit nicht nur von Seite des Bischofs, der ihm eigenhändig im Juli 1862 das Decret als Dechant überreichte, sondern auch von Seite der Stadt die gerechte Würdigung, indem ihn diese in demselben Jahre zum Ehrenbürger ernannte.

In eben diesem Jahre, am 25. März, starb, im Alter von 70 Jahren, der Bürgermeister Franz Wenzel Kohlschütter. Am 23. April darnach erwählte die Commune an seiner Statt den nunmehrigen, sehr geehrten Bürgermeister Josef Kraus, unsern lieben, werthen Freund, über dessen rastlose Thätigkeit zum Besten der ihm anvertrauten Gemeinde wir ein unparteiisches Urtheil Jenem überlassen, der den Faden der Geschichte unsrer Bergstadt da, wo wir ihn fallen lassen müssen, nach Jahrzehnten, vielleicht nach einem Jahrhundert wieder aufnehmen sollte. —

Wir haben dem Gesagten nur noch Weniges hinzuzufügen. Bereits am 17. November 1856 war zur Verbindung der neuen Eisenbahn zwischen Außig-Teplitz die Linie unterhalb St. Prokop in Angriff genommen worden, zu deren Bau die Graupner Bürgerschaft 5665 □Kl. Grund für nur 3539 fl. 10 Kr. C. M. abtrat. Die Industrie, der Verkehr im Thale unter Graupen hob sich in erstaunlicher Weise, woraus auch unsere Bergstadt ihren Nutzen ziehen mußte. Das zeigte sich in ganz auffallender Weise. Die Einwohnerzahl der Stadt, die noch im Jahre 1852 sich auf nur c. 1700 Seelen belaufen hatte, stieg in wenig Jahren so bedeutend, daß man Ende 1865 schon 2492 Personen, darunter 334 Fremde, zu Anfang 1868 aber 3034 P. zählte, mit 870 Fremden,[5]) während die Häuserzahl im Jahre 1833, wie erwähnt, mit 252 angegeben, 1868 die Ziffer von 309 Wohngebäuden und 48 Scheunen u. dergl. erreichte. — Mehr als alles Andere in Graupen nahm in letzter Zeit der Bergbau zu,[6]) der eigentliche Lebensnerv der Stadt, dem ja die ganze Commune eben ihr vielhundertjähriges Dasein dankt und, wie wir mit gutem Grunde erwarten dürfen, dermaleinst, vielleicht in naher Zeit noch eine neue Blüthe danken wird. Wenn irgend wer, so sind die Herren Philipp Schiller und Paul Lewald, in deren Hände seit dem 26. April 1864 die gesammten Gruben des Graupner Bergreviers übergegangen sind, geeignet, die ausgesprochene Erwartung zu bestätigen.

---

[5]) Letztere allerdings zum großen Theil čechische Arbeiter in den nahen neuerrichteten Kohlengruben.

[6]) Dessen Schicksale seit dem Ende des 18. Jahrhunderts s. in Beilage I., S. 17 fg.

Digitized by Google

Der unbedingt schon jetzt beachtenswerthe Aufschwung in so engem Kreise fällt zusammen mit dem Aufschwung Oesterreichs im Allgemeinen, mit der Wiederkehr verfassungsmäßiger Zustände nach langer Willkührherrschaft, insbesondere mit der allgemach erklärten Autonomie der Gemeinden, der vollen Freiheit der Person, die sich am Klarsten ausspricht in dem Gesetz vom 5. März 1862, in den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember 1867. — Vergesse das Keiner: ohne freie Staatsverfassung keine freie Gemeinde; ohne die Selbstbestimmung Dieser aber keine Wohlfahrt, kein Gedeihen für das große Ganze.

Mit innerster Befriedigung, ja mit gerechtem Stolz kann unsre Bergstadt zurückblicken auf ihre Vergangenheit. Trotz allem bodenlosen Elend, das sie erfahren, wie irgend eine ihrer Schwestern im Lande, hat sie zu keiner Zeit ihres heiligen Berufes vergessen, den sie mit jeder deutschen Gemeinde Böhmens theilt; mit aller Kraftanstrengung hat sie immer und immer redlich gekämpft um jenen Preis — um den wir heute kämpfen, allerdings dem Ziele näher, wie wir glauben, als unsre Eltern, keineswegs im vollen Besitze dieses Preises. Auf den Freikauf unsrer Stadt von 1584, die „Kaiserliche freie Bergstadt," ist die Donation von 1616, die alte schmähliche Erniederung gefolgt. Wie aber unsre Väter in allem ihren Ringen gegen die Tyrannei, die sich am deutlichsten in dem Worte Sternberg's vom 15. März des Pestjahres 1680 manifestirt,[7]) niemals vergessen hat, daß ihr Wohl und Wehe auf das Innigste verbunden ist mit dem Gedeihen und dem Rückschritt der gesammten bürgerlichen Gesellschaft — daß bei der Unterdrückung durch die „hohe Obrigkeit" es ihnen unmöglich wird, „das gemeinsame Beste der Stadt zu fördern oder das Ihrige zur Verfolgung der Staatszwecke beizutragen, so daß also das obrigkeitliche Beginnen selbst der allerheilsamsten kaiserl. königl. landesfürstlichen Intention unexemplarisch stracks zuwider läuft, „igitur permittendum non est"[8]) — so sei sich jeder unsrer Bürger, gegenwärtig und künftig, dieses Zusammenhanges wohl bewußt. Versäume Keiner, wenn ihm die Gelegenheit geboten, für das große Allgemeine mitzuwirken, ob durch die That, ob durch sein Wort. Noch einmal: wie für das Ganze wirkt er damit für das Einzelne, das Besondere. Wer die Geschichte solcher Einzelnheiten studirt, wird diesen Satz unwiderleglich bestätigt finden. Die Aufgabe des Chronisten ist erfüllt, wenn er im Bilde der Vergangenheit den einen für die Gegenwart hochwichtigen Satz nur einigermaßen zum Verständnis gebracht; er darf dann meinen, Etwas gethan zu haben für die Zukunft.

[7]) S. S. 213 fg.
[8]) S. S. 236.

Digitized by Google

Bergstadt Graupen.

II.

Beilagen.

Digitized by Google

I.

Das Zinnerz-Vorkommen zu Graupen und Obergraupen und Art und Weise des Bergbaues daselbst in alter und neuer Zeit.

Von dem Verfasser dieser Geschichte einer der ältesten und blühendsten Bergstädte Böhmens aufgefordert, einen Beitrag vom bergmännisch-geognostischen Standpunkte zu liefern, waren wir uns der Schwierigkeit dieser Aufgabe von vornherein bewußt, da durch die Anfügung dieser Blätter an eine historische Abhandlung der Darstellung durch eine Rücksichtnahme auch auf nicht bergmännisch und geognostisch gebildete Leser gewisse Schranken auferlegt wurden, die, sollte die Arbeit ihren Zweck erfüllen, nicht überschritten werden durften. Wir bitten mit Rücksicht hierauf unsere bergmännischen Leser um Nachsicht, den Nichtbergmann ersuchen wir aber, vor einigen ihm vielleicht unbekannten terminis technicis nicht zurückzuschrecken, sondern getrost an die Lectüre dieses Abschnittes zu gehen, indem wir die Schaubühne zu beschreiben versuchen, auf dem sich das historische Schauspiel abgespielt, das in dem Vorhergehenden geschildert worden ist.

Wenn wir von der Badestadt Teplitz, wo jetzt alljährlich Tausende von Leidenden Kräftigung und Genesung suchen und finden, den Blick nach Nordosten wenden, so sehen wir auf dem Kamme des Erzgebirges, auf dem Gipfel des 2478 Par. Fuß hohen Mückenberges das Mückenthürmchen, das Ziel zahlreicher Ausflüge der Badegäste. Dieß ist der ideelle Mittelpunkt des Graupner Bergbaues seit Jahrhunderten gewesen. Fährt man von Teplitz auf der nach Sachsen führenden Landstraße nach dem Mückenthurme, so tritt man am Graupner Mauthhause durch ein malerisches Felsenthor, gebildet von dem Todtenstein und der Wilhelmshöhe, aus der Region der sedimentären Gesteine in die Region des Gneises. Von hier aus steigt die Straße bis auf den Gipfel des Mückenberges 1420 Fuß und durchschneidet von dem Ende der Stadt Graupen an den größten und wichtigsten Theil des Graupner Erzreviers. Das Graupner Erzrevier fällt mit einigen kleinen Ausnahmen ganz in das Gebiet des grauen Gneises, und fallen die Umrisse desselben, wie sie auf der Karte der k. k. geologischen Reichsanstalt verzeichnet sind, mit alleiniger Ausnahme des Streifens grauen Gneises, der von der Geiersburg nach Osten geht, zusammen mit den Umrissen des Graupner Erzreviers. Im Westen wird der graue Gneis vom Felsit- und Syenit-Porphyr begrenzt, nach Osten zu geht der graue Gneis in rothen über und streicht bis in die Gegend von Tyssa, Gottleuba und Berggießhübel fort. Bei Tyssa verschwindet der Gneis unter den dort stark entwickelten Gebilden des unteren Quader, und bei Gottleuba und Berggießhübel geht er in Thon- und Glimmerschiefer über. Die übrigen allgemeinen geognostischen Verhältnisse der Gegend können wir übergehen, da dieselben schon vielfach von berufenerer Feder

Digitized by Google

beschrieben und durch die vortrefflichen Karten der k. k. geologischen Reichsanstalt, sowie durch den südöstlichen Abschnitt der Section Freiberg der geognostischen Karte vom Königreiche Sachsen hinreichend bekannt sind.

Das Graupner Erzterrain selbst zerfällt durch die Gliederung der Gebirgsoberfläche in drei Theile, die auch geognostisch einige Verschiedenheiten von einander zeigen. Diese drei Theile sind das „Steinknochener", das „Mückenberger" oder „Obergraupner" und das „Knötler" Revier von Alters her benannt worden. Das westlichste an die Porphyre grenzende Revier ist das Steinknochner. Dieses stößt auf dem Kamme des Gebirges mit dem Obergraupner zusammen, und streichen die obersten Gänge des Steinknochner Reviers in das Obergraupner hinüber. Das dritte Revier, das Knötler, welches am östlichsten liegt, wird von dem Obergraupner durch den südlichen Abhang des Klösenberges, welcher letztere Abhang selbst ganz erzleer ist oder von Alters her gehalten wird, getrennt.

In diesen drei Revieren tritt eine große Anzahl von Gängen auf, die sowohl in Streichen und Fallen als auch in der Ausfüllungsmasse ungemeine Verschiedenheiten bieten, und dürfte es der Übersichtlichkeit wegen am passendsten sein, wenn wir das, was über die einzelnen Gänge bekannt ist, nach den Revieren getrennt, mittheilen.

Steinknochner Revier. In diesem Revier geht gegenwärtig gar kein Abbau um und ist in demselben nur ein Ortsbetrieb, der Martinistollen, im Gange, der das ganz Revier zu lösen bestimmt ist. Der wichtigste Gang in diesem Revier ist der Lucaszechner oder vulgär Luzer Gang. Wenn die alten Karten aus dem Anfange dieses Jahrhunderts richtig sind, so streicht er h. 12 und fällt 35° in occ. Nach Erzählungen alter Bergleute soll seine Mächtigkeit 3—24" betragen und bei mittlerer Mächtigkeit sein Adel am größten sein, was zahlreiche auf den Halden gefundene Bruchstücke bestätigen. Bei einem vorliegenden Gangfragment beträgt die Mächtigkeit des Ganges reichlich 3 Zoll und sind von den glatten Saalbändern aus zahlreiche, nicht gerade gut ausgebildete Quarzindividuen von milchweißer Farbe wirr durcheinander gewachsen. Die Zwischenräume der Krystallindividuen sind vorwiegend mit krystallisirtem und derbem Zinnstein und etwas Steinmark ausgefüllt. Auf andern Bruchstücken tritt der Quarz derb auf und ist der Zinnstein demselben gleichfalls in derben Nestern eingelagert; in den Stücken letzterer Art findet sich auch zuweilen etwas Flußspath, Glimmer und hin und wieder etwas Wolfram. Der Zinnstein ist theils unvollkommen krystallisirt, theils derb von heller Colophonium- bis weingelber Farbe. Daß ein solcher Gang bei seinem Reichthume an Zinnerz und bei fast vollständigem Fehlen von Kiesen und sonstigen, von den hiesigen Bergleuten als „Unrath" bezeichneten Mineralien wegen der leichten Aufbereitung und der Reinheit des aus demselben hergestellten Zinnes einen hohen Werth haben müsse, versteht sich von selbst, und hat man schon oft und viel mit gutem Erfolge auf demselben gebaut; da man jedoch nur vom Tage aus, mit, auf irgend einer Kluft abgeteuften Schleppschächten auf den Gang niederging, so kamen die Baue meistens nach kurzer Zeit durch Frühjahrswasser oder starke Gewitterregen zum Erliegen, um dann vielleicht in trockener Jahreszeit von Anderen wieder aufgenommen zu werden. Der jetzt im Betriebe befindliche mit Revierstollengerechtigkeit belehnte, bis jetzt 120 Klafter lange Martinistollen steht nur noch wenige Klafter von dem Gange entfernt und ist der Anhieb desselben in nächster Zeit zu erwarten. Es erhellt aus dem Gesagten, daß dieser Gang eine Greisenbildung ist, bei der Zinnstein und Quarz in hohem Grade prävaliren, der Glimmer aber zurücktritt.

Ein anderer wegen seiner petrographischen Eigenthümlichkeit höchst merkwürdiger Gang wurde beim Betriebe des Martinistollens überfahren. Sein Streichen ließ sich vor Ort wegen der durch Klüfte gestörten Lagerung ebenso wenig wie das Fallen genau ermitteln, zumal man, um den Betrieb des Stollenortes nicht zu stören, den Gang nach der Seite nicht untersucht hat, doch dürfte das Streichen zwischen h. 9—12 und das Fallen 30—40 Grad in occ. liegen; er ist ca. $^3/_4$ Zoll mächtig und besteht fast ganz aus derbem hellfarbigem bis ganz weißem Zinnstein, zwischen dem Partien von schwachröthlichem unzersetztem Feldspath liegen. Die beiden Saalbänder bestehen aus einer schwachen Decke von Glimmersubstanz, bei der man nur wenig die sonstige blättrige Struktur des Glimmers erkennen kann, vielmehr hat das Ganze mehr ein dichtes oder auch stellenweise gestricktes Ansehen. Dies sind bis jetzt die einzigen Gänge dieses Reviers, über die sich etwas mittheilen ließe, da zu allen übrigen Gängen keine offenen Zugänge mehr existiren. Man nennt aus früheren Zeiten noch den Sterner und Fimmler Hauptgang und eine große Anzahl sogenannter „Gefährte," die sich von den Gängen durch nichts als durch ihre geringere Mächtigkeit unterscheiden und alle in früherer Zeit mehr oder weniger Gegenstand eines sehr regen Bergbaues waren, wie die unzähligen Schächte und Halden, mit denen die Tagesoberfläche besäet ist, bezeugen. Das reichste von diesen sogenannten Gefährten scheint das Glimmergefährte gewesen zu sein. Nach einer durch Zufall dem Pochwerke entronnenen Stufe aus früherer Zeit besteht die Gangausfüllung vorwiegend aus Zinnstein in kleinen Krystallen und derben Partikeln, denen hellgrünes Stemmark in großen und kleinen Partien und etwas derber Quarz eingelagert sind; das Gangstück ist $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Zoll mächtig und scheint nicht auf dem Liegenden festgewachsen gewesen zu sein, sondern sich leicht von demselben gelöst zu haben. Über seine Lagerung ist nur so viel bekannt, daß es ein dem Streichen und Fallen des Luxer Ganges ähnliches Streichen und Fallen habe, und daß 10 Klafter querschlägig im Liegenden des Luxer Ganges sein Anhieb zu erwarten sei. Alle sonstigen durch Tradition bekannten Gänge und Gefährte müssen wir übergehen, weil sich nur wenig über dieselben sagen ließe, da die aus alter Zeit vorhandenen Karten nur zur Feststellung der Markscheiden der einzelnen Gruben unter einander gefertigt wurden, wobei auf die Gänge, da dieselben erst in zweiter Linie Gegenstand des beabsichtigten Zuges waren, nur wenig Rücksicht genommen wurde. Andere Gänge als Zinnsteingänge sind im Steinknochner Revier nicht bekannt und auch kaum zu erwarten. Wir erwähnen dieß nur, weil Herr G. Laube im 14. Bande der Zeitschrift der k. k. geologischen Reichsanstalt die Vermuthung ausspricht, es müsse im Steinknochner Revier ein mächtiger Kiesgang aufsetzen, da er in diesem Revier an einer Stelle alte Röschalden gesehen. Dieselben rühren indeß von einer im Jahre 1828 abgebrannten Vitriolhütte her, die mit aus Mückenberger Kiesbauen gewonnenen Kiesen gespeist wurde.

Ehe wir uns zur Betrachtung des Mückenberger Reviers wenden, müssen wir noch ein Zinnsteinvorkommen erwähnen, welches, obwohl durchaus von dem übrigen Vorkommen im Steinknochner Revier verschieden, doch hier besprochen werden muß, weil es der Tagesoberfläche nach hierher gehört. Dieses Vorkommen liegt westlich vom Mückenthürmchen auf dem Kamme des Erzgebirges im Grenzgebiet des Porphyr und Gneises auf dem sogenannten Preiselberge. Herr Prof. v. Cotta nennt dieses Vorkommen in seiner „Geologie der Gegenwart" S. 132 „eine Breccie, in welcher Gneis, Quarz-Porphyr und sogenannter Syenit-Porphyr gewaltsam in einander geknetet erscheinen, und diese Breccie enthält unregelmäßig zerstreute kleine Nester und gut ausgebildete Drusen von Zinnstein." Der hervor-

Digitized by Google

ragendste Bestandtheil ist jedoch Syenit-Porphyr; Quarz-Porphyr und noch mehr der Gneis treten in geringeren Quantitäten in der Breccie auf und ist auch nur der Quarz-Porphyr Träger des Zinnsteines, während Syenit-Porphyr und Gneis vollständig erzleer sind. Neben Zinnstein kommt noch etwas Schwefelkies und dann Blende in so geringen Quantitäten vor, daß dieselbe nur durch Aufbereitung nachgewiesen werden kann. Zugleich mit dem Zinnstein findet sich auch stets sein treuer Begleiter, das Steinmark, in größeren und kleineren Partien ein. Der Zinnstein kommt in Krystallen bis zu einem halben Zoll Größe vor, doch sind Stücke dieser Art nicht so reich an Zinnerz wie diejenigen, wo er in kleinen Krystallen und derb vorkommt. Ein in neuerer Zeit zum Zwecke der Feldesbeleihung hierauf betriebener Schurfbau hat zur Klärung der Lage der drei Felsarten zu einander durchaus nichts beigetragen und nur die Ansicht des Hr. Prof. v. Cotta bestätigt, daß das Ganze ein wirres Durcheinander der drei genannten Gesteine sei.

Mückenberger Revier. Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung des Mückenberger Reviers, welches ziemlich auf dem Kamme des Gebirges mit dem Steinknochner in einem spitzen Hacken zusammenstößt. Es ist dieses das in neuerer Zeit am besten bekannte Revier, weil dasselbe wenigstens theilweise durch zwei Stollen, den tiefen und den oberen Antonistollen, welcher Letztere sehr alt und schon verbrochen, doch noch immer, wenn auch in beschränktem Maße, die Wasser abzieht, gelöst ist; in Folge dieser wenigstens theilweisen Entwässerung ist es auch das Revier, in dem in neuerer Zeit am meisten gebaut wurde. Der tiefe Antonistollen, in dem Thale angesetzt, in dessen Fortsetzung die Stadt Graupen liegt, ist jetzt 270 Klafter lang. Bei ungefähr 220 Klafter vom Mundloch führt der 34 Klafter hohe, ziemlich saigere blinde „Sturzschacht" auf die Hauptförderstrecke, und von dieser aus ist der einzige jetzt in Bau begriffene Gang mit Querschlägen angefahren. Die wichtigsten Obergraupner Gänge fallen alle widersinnig zum Gebirgsgehänge, und setzte dieser Umstand den primitiven technischen und finanziellen Mitteln der Alten große Schwierigkeiten in den Weg, so daß die Gänge alle nur in den ganz oberen Horizonten und auch da nur theilweise trotz des intensiven Bergbaues von Jahrhunderten abgebaut, auf der jetzigen Fördersohle jedoch fast ganz unverritzt sind, was ganz natürlich ist, da die jetzige Hauptförderstrecke unter dem Kamme des Gebirges 90 Klafter Teufe einbringt. Die Zahl der Gänge im Obergraupner Revier ist wo möglich noch größer als im Steinknochner; sie sind einander alle ziemlich ähnlich, doch von den Steinknochnern etwas verschieden. In den letzten 20—30 Jahren hat man am meisten auf dem Quarzflachen- und Kreuzgängerflachen-Gange gebaut. Das Streichen dieser Gänge ist h. 5—6 resp. h. 4—5; ihr Fallen 16—18° in sept. Ihre Mächtigkeit ist 1—6" und darüber und besteht ihre Ausfüllungsmasse hauptsächlich aus Zinnstein, Quarz, Glimmer, Flußspath, Schwerspath und Steinmark. Der Zinnstein kommt derb und krystallisirt vor und bildet im ersteren Falle oft die alleinige Ausfüllungsmasse des Ganges; Krystalle von ½ Zoll bis 1 Zoll und darüber sind keine Seltenheit, doch zerbrechen sie leicht und kann man nur schwer schöne unverletzte Exemplare erhalten.

Accessorisch treten auf den Gängen noch gediegen Wismuth, Wismuthglanz, Kupferarsen- und Schwefelkies, seltener Wolfram, sehr selten, und als secundäre Bildung zu betrachten, Skorodit, Malachit und Kupferlasur auf. Meistens ist der Gang auf dem Nebengestein festgewachsen und ist dann das Liegende, nie aber das Hangende mit Zinnstein imprägnirt und verkieselt, oft aber ist der Gang auch durch Saalbänder vom Nebengestein getrennt, und leistet dieser Umstand

Digitized by Google

dann der leichteren Gewinnung nicht unbedeutende Vorschub. Was den Erzgehalt betrifft, so ist derselbe auf kurze Längen im Streichen und Fallen sehr verschieden, während der auf größere Strecken ausgedehnte Abbau im Jahresdurchschnitt gleiche Werthe liefert. Außer den eigentlichen Gängen, als deren Hauptrepräsentanten wir den Kreuzgänger und Quarzflachengang nannten, kommen noch ebenso wie im Steinknochner Reviere zahlreiche schmälere Gänge und Gefährte vor, die mitunter sehr edel, aber in ihrem Aushalten doch etwas zweifelhaft sind. Sie werden demgemäß jetzt nur nebenbei in Rücksicht gezogen, obwohl die Alten oft Jahrzehnte hindurch ausschließlich auf ihnen gebaut haben. Namentlich war es sehr beliebt — und in einem solchen Falle ist auch jetzt der Abbau von Gefährten ersprießlich — zwei, nur durch ein geringes Zwischenmittel getrennte Gefährte in einen Bau zu fassen; allein da ihr Streichen und Fallen immer abweichend ist, so läßt sich ein solcher Bau nur bis zu einer durch die mögliche Höhe des Abbaus begrenzte Entfernung durchführen.

In neuester Zeit hat man an einer Stelle auf dem im Bau befindlichen Quarzflachner Gange die Erfahrung gemacht, daß das Wismuth nicht allein als accessorischer Bestandtheil des Ganges sondern auch in selbständigen kleinen sich oberhalb oder unterhalb des Ganges hinziehenden Trümern vorkommt. Die Gänge werden häufig durch zwei Systeme von Klüften durchsetzt; die dem einen Systeme angehörenden Klüfte streichen h. 3—5, verwerfen die Gänge nur unbedeutend und haben keinen verunedelnden Einfluß auf dieselben, ja die sogenannte blaue, 1—2 Fuß mächtige Kluft veredelt die Gänge sogar in hohem Grade; das andere System, h. 8—12 streichend, verwirft die Gänge sehr, oft 3—4 Klafter, und hat auf dieselben einen sehr üblen Einfluß, der sich jedoch selten weiter als 1 Klafter im Streichen erstreckt. Mächtige Gänge eines Zinnstein führenden Felsitporphyrs durchsetzen den Gneis; es sind deren in neuerer Zeit von 6—8 Klafter Mächtigkeit angefahren worden, und merkwürdigerweise setzten die Zinnsteingänge fast ohne merkliche Störung aus dem Gneis in den Porphyr fort und sind im Porphyr sogar noch bauwürdiger als im Gneis. Gleichzeitig benehmen sich auch die im Gneis sehr oft über oder unter dem Gange auftretenden tauben Quarzschnüre im Porphyr sehr schön zinnsteinführend, oder aber es zertrümert sich der Gang selbst im Porphyr, in welchem Falle namentlich die Erzführung sehr reich ist. Aus dem ungestörten Fortsetzen der Gänge in den Porphyr ergiebt sich, daß die Gebirgsspalten, die wir in den heutigen Gängen abbauen, als Spalten nicht dem Porphyr ihr Dasein verdanken sondern jünger sind, wohl aber dürfte der Porphyr das Material zu der Ausfüllungsmasse der Gänge geliefert haben. Daß stets ein plutonisches Gestein ursprünglich Träger des Zinnsteins gewesen ist, aus welchem durch kohlensaure Alkalien haltende Gewässer (entstanden durch die Einwirkung kohlensaurer Gewässer auf die Feldspäthe) der Zinnstein aufgelöst und fortgeführt wurde, hat Bischof ausführlich bewiesen. (Bischof's chemische und physikalische Geologie 2. Auflage III. Band S. 811.) Die Porphyrgänge scheinen alle von einem gemeinsamen Centrum auszugehen, das vielleicht mit dem Gipfel des Mückenberges zusammen fallen dürfte; dort haben wenigstens die Alten einen umfangreichen Stockwerkbau betrieben, wie die dortige colossale Pinge bezeugt. Uiber die petrographische Beschaffenheit des Stockwerks lassen sich, da kein Zugang zu demselben mehr existirt, nur Vermuthungen aufstellen; jedenfalls ist dieselbe jedoch von der der Porphyrgänge nicht sehr verschieden gewesen, da eine mit dem Gestein der Porphyrgänge gemachte Probepochung nahezu denselben Gehalt an Zinnstein nachweist, wie die Anfangs des vorigen Jahrhunderts auf dem Stockwerk

Digitized by Google

gewonnene Masse besaß. Ein anderes Stockwerkvorkommen, welches ebenfalls in früheren Zeiten Objekt eines großartigen Bergbaues war, liegt an dem südlichen Abhange des südöstlich vom Mückenberge gelegenen Klösenberges. Welcher Art dieses Vorkommen ist, läßt sich gleichfalls nicht mehr ermitteln, da seit Ende vorigen Jahrhunderts daselbst nicht mehr gebaut wird, und scheint man auch zuletzt weniger auf dem Stockwerk als vielmehr auf zwei flachen, h. 6 streichenden Gängen gebaut zu haben, deren Nebengestein man, da es bis auf 2 Fuß mit Zinnstein imprägnirt war, mit abbaute. An dem westlichen Abhange des Klösenberges tritt Schörlfels mit ziemlich großen Turmalinkrystallen zu Tage, doch läßt sich über das Verhältniß dieser Felsart zum Gneis wegen mangelnden Aufschlusses keine Vermuthung aufstellen. Das Gleiche gilt von den eigentlichen Zinnsteingängen des Klösenberges, da Gangstücke von ihnen nicht mehr gefunden werden und der letzte auf denselben geführte Bau 1799 aufgelassen wurde. Nach einer in einem alten bergamtlichen Wagebuche vorhandenen Notiz schwankte der Gehalt der gewonnenen Masse von $^1/_2$—$1\,^1/_3$ Procent Zinn, und wäre dieser Gehalt ein hinreichend hoher, um einen guten Ertrag zu versprechen, da nur wenig englische Zinngruben sich eines höheren Erzgehaltes erfreuen; es scheint auch weniger der geringe Gehalt an Zinn als vielmehr der Kiesgehalt der Erze die Alten abgeschreckt zu haben, da ihre Röstvorrichtungen höchst mangelhaft waren, und sie daher nur ein sehr mittelmäßiges, schwer verkäufliches Zinn darstellen konnten. Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß in der Klösenberger Pinge zuweilen 4—5 Kub.-Zoll große Stücke dichten Arsenkieses gefunden werden, die von einem Arsenkiesgange herrühren, der nach einer alten Karte des vorigen Jahrhunderts h. 5 streicht und mit $78\,^3/_4$ Gr. in mer. fällt. Mit diesem letzten, dem genetischen Zusammenhange nach vielleicht schon mehr dem Knötler als dem Obergraupner Revier zugehörigen Vorkommen wenden wir uns zur Betrachtung des Knötler Reviers.

Knötler Revier. Genau in südlicher Richtung vom Klösenberg den Gebirgsabhang herabsteigend, gelangen wir in das Knötler Revier, welches einer genetischen Erklärung entschieden die größten Schwierigkeiten darbietet, da wahrscheinlich die Infiltration der Gänge von zwei Centren aus erfolgte; ein Theil der Knötler Gänge verdankt nämlich wahrscheinlich dem Klösenberger Stockwerk und ein Theil dem Stockwerk der „Zwickenpinge", von dem weiter unten die Rede sein wird, ihr Dasein. Die Gänge in diesem Revier fallen größtentheils parallel dem Gebirgsgehänge, und hat dieser Umstand dem Bergbau der Alten, der gerade in diesem Revier zu einem vollständigen Raubbau ausartete, großen Vorschub geleistet. Da man überall die Gänge durch seichte Schächte und kurze Stollen erreichen konnte, so wurden selten längere Strecken in der Grube aufgefahren, sondern man teufte lieber einen neuen Schacht ab oder legte einen neuen Stollen an, sobald geringere Förderlänge oder irgend ein anderer Umstand dieß räthlich erscheinen ließ, und ist daher in diesem Revier die Tagesoberfläche von Schachtpingen und Halden vollständig übersäet. Der einzige Bau, der in diesem Reviere jetzt umgeht, ist ein Untersuchungsbau auf dem Abendsterngange, der zum Zwecke hat, wenigstens in etwas den Schleier zu lüften, der über vielen Verhältnissen dieses Reviers schwebt, bevor man eine beabsichtigte größere und kostspieligere Aufschlußarbeit vornimmt. Der schon erwähnte Abendsterngang, der bei weitem der wichtigste dieses Reviers, streicht h. 9 und fällt 30 Gr. in occ. Der Gneis des Nebengesteins ist glimmerreicher als der Obergraupner und die durch den Glimmer hervorgerufenen Spaltungsebenen sind vollkommener und die Parallelität derselben deutlicher. Der Gang

Digitized by Google

selbst zeigt eine größere Neigung als die Obergraupner Gänge, sich, wenn auch nur auf kurze streichende Längen, zu zertrümern, und kommen auf ihm Druſen von schön kryſtalliſirtem, waſſerhellem Quarz und dunkelviolettem Flußſpath vor, die von Braunſpath wie überzuckert ſind. Früher ſoll auch Apatit und Bleiglanz vorgekommen ſein, doch Letzterer wol kaum auf dem Gange ſelbſt, ſondern nur an Kreuzungspunkten ſchmaler, etwas Bleiglanz führender Klüfte, die den Gang zuweilen durchſetzen. Wolfram iſt häufiger als in Obergraupen, doch kommt er weniger auf dem Gange ſelbſt als vielmehr innerhalb der Imprägnationszone vor; Kupferkies iſt ziemlich häufig und überzieht die einzelnen Zinnſteinkryſtalle nicht ſelten mit einer dünnen iriſirenden Haut. Mit der Aufzählung der übrigen unzähligen Gänge und Gefährte wollen wir den Leſer verſchonen, da von den meiſten derſelben höchſtens nur Streichen und Fallen und von vielen auch das nicht einmal bekannt iſt. Die geognoſtiſch merkwürdigſte Erſcheinung dieſes Reviers iſt das Auftreten des oben ſchon erwähnten Stockwerks der „Zwickenpinge", welches ziemlich in der halben Höhe des Gebirges gelegen iſt. Wenn man Handſtücke dieſes Geſteins ohne Kenntniß ſeiner geologiſchen Stellung charakteriſiren ſollte, ſo würde man es unbedenklich einen Sandſtein mit kieſeligem Bindemittel nennen, denn der Hauptſache nach iſt außer einem Gewirr von lauter kleinen waſſerhellen bis weingelben Quarzindividuen in der Grundmaſſe kein anderer Gemengtheil zu unterſcheiden. Die geologiſche Stellung und der Umſtand, daß Gänge dieſes Geſteins von einer Mächtigkeit bis zu 2 Fuß den Gneis durchſetzen, charakteriſiren daſſelbe als einen metamorphoſirten Granit ohne Feldſpath und Glimmer. Die frühere Anweſenheit von Feldſpath verrathen Steinmarkconcretionen, die in kleinen Druſenräumen des Geſteines vorkommen. In der Grundmaſſe des Geſteines liegt derber unkryſtalliſirter Zinnſtein und ziemlich viel Wolfram; außerdem kommt eben nicht häufig in halbgefüllten Druſenräumen Molybdänglanz, dunkel violetter und chryſoprasfarbiger Flußſpath und Steinmark vor. Das Stockwerk hat räumlich keine große Ausdehnung, ſo viel man dieß über Tage erkennen kann; möglich, daß es in der Tiefe ſich verbreitet. In der von dem Bergbau der Alten herrührenden Pinge kann man heute noch Handſtücke ſammeln, in denen Zinnſteinknollen von 2 — 3 Kub.-Zoll liegen. Unterirdiſch iſt das Stockwerk nicht angefahren; ein in früherer Zeit gemachter Verſuch blieb, faſt ſchon vollendet (es fehlten nur noch 30 Klafter Streckenlänge), wegen Wettermangels unausgeführt, und iſt vor Abteufung eines Luftſchachtes an einen Fortbetrieb dieſer Strecke nicht zu denken. Von den von dieſem Stockwerk aus den Gneis durchſetzenden Geſteinsgängen ſind mehre von Tage aus von den Alten bis in geringe Teufe verhauen worden. Der von dieſem Baue herrührende Pingenzug führt noch heute den Namen des Malerzuges und obwohl an vielen Stellen der ausgehauene Raum wieder verſtürzt iſt, ſo ſteht er doch noch an anderen Stellen von ſenkrechten Wänden begrenzt offen. Ein anderer über einen größeren Raum ſich erſtreckender ganz ähnlicher Pingenzug iſt noch der des Großgeſchreierzuges, von dieſem aber ſteht der Zuſammenhang mit dem Stockwerk nicht ganz feſt. Hiermit hätten wir die geognoſtiſchen Verhältniſſe des Graupner Erzreviers in ihren Umriſſen und mit der größtmöglichſten Kürze ſkizzirt und wollen uns jetzt zu der Art und Weiſe des Betriebes der Alten wenden.

Daß man in Graupen, lange ehe man Bergbau trieb, Zinn aus Seifenwerken gewann, iſt ſchon in der Geſchichte unſerer Bergſtadt hervorgehoben

Digitized by Google

worden. Selbstverständlich wird man, so lange noch die Seifen die Mühe der Bearbeitung lohnten, sich nicht mit dem Grubenbetrieb befaßt haben, da stets die Seifen aller Metalle reicher sind als die Lagerstätte, von der sie herrühren. In dem Dreieck, welches die drei Straßen von Graupen nach Mariaschein, von Graupen nach der Prokopikirche und von Mariaschein nach der Prokopikirche bilden, hat man sicher schon in Zeiten, die über alle Tradition und Geschichte hinausreichen, Zinnstein gewaschen. Es ist leicht möglich, daß die Zinnplatte, die man vor Kurzem in einem Schweizer Pfahlbau gefunden, ein Graupner Fabrikat ist, jedenfalls aber muß dieselbe aus dem Erzgebirge stammen, da dieses und Cornwallis die einzigen Localitäten in Europa sind, wo Zinn in namhaften Quantitäten vorkommt. Die Graupner Seifen sind entschieden sehr reich gewesen, da der steile Abfall des Gebirges der Seifenbildung sehr Vorschub leistete, und haben in dem größten Theil des oben angegebenen Gebietes die Gebirgswässer eine oft mehre Klaftern mächtige Schuttschicht aufgehäuft. An den meisten Stellen hat die spätere Cultur die Arbeit emsiger Vorfahren verwischt; aber an manchen Stellen, z. B. in den Baumgärten links von der von Graupen nach St. Prokopi führenden Straße, kann man noch heute deutlich die Umrisse der alten Wäschhalden erkennen, und einzelne Stellen, z. B. ein kleines Eichengebüsch links oberhalb der erwähnten Straße und die Gegend am Mariaschein Kalvarienberge, spotten wegen der mächtigen dort befindlichen Geröllanhäufungen noch heute etwaigen Versuchen, sie urbar zu machen. Jedoch nicht allein in unmittelbarer Nähe von Graupen, sondern selbst bis Marschen und Hohenstein hin kann man dicht am Gebirgsgehänge an den Bodencontouren noch deutlich alte Seifenhalden erkennen. Die Seifenwäscherei hat sich noch lange neben dem Grubenbetriebe behauptet, da dieselbe wenig Auslagen erforderte und eine gute Zeitausfüllung für müßige Stunden und verdienstlose Zeiten war; ja noch im Jahre 1806 betrieb ein altconservativer Graupner Bürger Georg Luft ein Seifenwerk, aus dem er im genannten Jahre zwei Ctr. schmelzwürdigen Zinnstein zur Hütte lieferte. Daß neben der Seifenwäscherei der Grubenbetrieb früh begonnen haben mußte, beweist die von Ernst v. Schönburg 1487 für Graupen festgesetzte Bergordnung, die sich schon auf frühere Bergordnungen beruft und uns ein Bild von einem so wohl eingerichteten Bergbau giebt, daß zu dessen Herausbildung entschieden Jahrhunderte gehört haben müssen. Wir glauben nicht zu fehlen, wenn wir in die Zeit Ernst's v. Schönburg das größte Bergbauunternehmen setzen, das in Graupen jemals ausgeführt worden ist. Es ist dieß der tiefe Erbstollen „im dürren Holze", dessen allerdings verfallenes Mundloch heute noch eine uralte Riesenbuche schmückt. Nach einer auf einer alten Karte vorgefundenen Notiz ging man im Jahre 1704 an eine Wiedergewältigung dieses Stollens, doch scheint man dieselbe nicht ausgeführt zu haben. Der Stollen selbst ist im Ganzen 786$^3/_4$ Lachter lang gewesen, und zwar hat man ihn 322 Lachter söhlich fortgetrieben, dann brach man 46 L. in die Höhe und trieb ihn weitere 464 L. söhlich fort, so daß er auf dem Mückenberge nur noch eine Teufe von 105 L. einbrachte. Es ist dieß für die damaligen Zeiten eine staunenswerthe Leistung, wenn man bedenkt, daß der Stollen zu einer Zeit getrieben wurde, in der man die Anwendung des Pulvers beim Bergbau noch nicht kannte. Mit den heutigen Hilfsmitteln würde der Stollen 10 Jahre und ein Kapital von mindestens 40 — 50000 Gulden erfordern, und erhellt hieraus, daß derselbe nicht durch eine einzelne Gewerkschaft sondern durch eine Association sämmtlicher Gewerken des Mückenberger und Steinknochner Reviers getrieben worden sein muß. Wahr-

Digitized by Google

ſcheinlich wird die Einigkeit der Gewerken nicht allzulange gedauert haben, und ſo verfiel der Stollen wieder, der mit wenig Koſten im bauhaften Stande hätte gehalten werden können und einen nachhaltigen Ertrag des Bergbaues für Jahrhunderte geſichert hätte. Auch für das Knötler Revier ſcheint man eine ähnliche großartige Ausrichtung projectirt zu haben, doch kennt man leider von derſelben bloß den Namen und das Mundloch. Es iſt dieß der ſogenannte „tiefſte Martinetzer Stollen," welcher gleich oberhalb Mariaſchein in der ſogenannten Galgenrachel angeſetzt war. Für die Vermuthung, daß die beiden Stollen gleichzeitig getrieben wurden, ſpricht der Umſtand, daß die Bergordnung Ernſt's v. Schönburg von zwei tiefen Erbſtollen ſpricht, die gleichzeitig im Triebe waren, und ſonſt außer dieſen beiden Stollen keine andern bekannt ſind, auf die man die Bezeichnung Erbſtollen anwenden könnte.

Der eigentliche Abbau der damaligen Zeit war, wie heute noch, durch das flache Fallen der Lagerſtätten bedingt, ein Strebbau, wobei das Einbruchsort des beſſeren Fortkommens wegen auf einer Kluft getrieben wurde, und zwar zieht man, bei ſonſt gleichen Verhältniſſen, immer eine ſolche Kluft vor, die den Strebbau in einem ſtumpfen Winkel ſchneidet. Wenn man zum eigentlichen Abbau ſchritt, wurde längs des ganzen Strebeſtoßes ein 5 Zoll hoher Schram mit Schlägel und Eiſen gehauen. Wie tief derſelbe war, läßt ſich nicht ermitteln, doch dürfte er der Natur der Sache nach nicht tiefer als 3 — 4 Zoll geweſen ſein. War der Schram fertig, ſo wurden die Holzſtöße aufgebaut, mit denen man die Firſte und den Strebeſtoß der leichteren Gewinnung wegen mürbe brannte, um dann das mürbe gebrannte Geſtein mit Eiſen und Keilen herein zu treiben, worauf dann zuletzt die Gewinnung des auf der Sohle aufſitzenden Ganges mit Schlägel und Eiſen vor ſich ging. War dieſe Arbeit beendet, ſo fing man wieder an Schram zu hauen, und der Turnus begann von Neuem. In den letzten Jahren ſind mehre derartige Baue angefahren worden und iſt an ihnen beſonders die Präciſion des Schrames, der wie nach einem Lineal gearbeitet erſcheint, bewunderungswürdig.

Das Gezähe, das die Alten führten, war nicht ſehr verſchieden von dem heutigen; Schlägel und Eiſen waren ganz wie heute, außerdem aber hatten ſie noch 5 Zoll hohe, $1^1/_2$ Zoll breite und 1 Zoll dicke Keile. Von Keilhauen aus dieſer Zeit iſt nur ein Stück auf uns gekommen, und dieſe ſcheint mehr eine Lettenhaue für klüftiges und mildes Geſtein geweſen zu ſein. Daß die Alten feſten Geſteinsmitteln ſo viel als möglich aus dem Wege gingen, verſteht ſich von ſelbſt; in faſt allen aufgefundenen Bauen war das Geſtein von hoher Feſtigkeit und wurde kein Gezähe in denſelben gefunden, ein Beweis, daß man eben der großen Feſtigkeit des Geſteins wegen die Baue verlaſſen hatte und nur in Einem fand man viel Gezähe, Tröge, Kübel, Kannen und ſelbſt fertige Zwitter; wahrſcheinlich hatten hereinbrechende Waſſer die Bergleute vertrieben. Die Zwitter wurden wegen Erſparung der Mühlkoſten ſehr rein geſchieden, um ſie mürbe zu machen gebrannt und dann in die Mühle geliefert. Urſprünglich ſind die Zwitter zwiſchen Steinen gemahlen worden, von denen man noch jetzt viele in Mauern eingefügt ſehen kann; Bodenſteine werden ſelten gefunden und beſtanden dieſelben aus einem unförmigen Steinkloß, deſſen obere Fläche bloß bearbeitet war. Das Material zu dieſen Steinen lieferte der ziemlich feſte Sandſtein der bei Graupen in kleinen Partien vorhandenen Quaderſandſteinformation. Mit größerem Fleiße gearbeitet waren die Läuferſteine, ſie hatten 2 Fuß Durchmeſſer und 1 Fuß Höhe. Wann Trocken- und Naßpochwerke eingeführt wurden, läßt ſich nicht ermitteln, doch dürfte dieß wohl im Anfang

Digitized by Google

des 16. Jahrhunderts geschehen sein, wenigstens erhielt der von Maltitz im Jahre 1512 von Herzog Georg v. Sachsen eine Art Patent für ein Naßpochwerk zur Zwitteraufbereitung in Altenberg (Gätschmann Aufbereitung S. 153), und wird das Wort Pochwerk in Graupen zum ersten Male in einer Urkunde des Jahres 1554 gebraucht. Die röschen Vorräthe wurden in Durchlaßgräben durch oftmaliges Verwaschen gereinigt; die zähen Vorräthe wurden jedenfalls auf Plannenherden verwaschen, die urkundlich schon 1286 (Gätschmann Aufbereitung a. a. O.) in Freiberg in Brauch waren. Über die Art und Weise des Hüttenbetriebes der Alten fehlen alle Nachrichten; die Öfen mögen höchst primitiv und wahrscheinlich nur darauf berechnet gewesen sein, einen Tag in ihnen zu schmelzen; denn es geht aus einer Stelle der oben erwähnten Bergordnung hervor, daß das Schmelzen in der Nacht nicht die Regel gewesen sei. Bei der Unzahl von Zechen (eine Karte von 1704 weist allein über 150 Zechen im Steinknochner und Mückenberger Revier nach) war es nicht möglich, daß jede Zeche ihre eigene Pochmühle hatte, nur die größeren Gewerkschaften hatten deren. Noch seltener war es, daß eine Grubengewerkschaft Pochwerk und Hütte hatte. Die kleinen Gewerkschaften mußten daher um Lohn ihre Zwitter mahlen, und den fertigen Schlich um Lohn schmelzen lassen. Dieses Verhältniß erhielt sich sogar bis zum Jahre 1856 und hatte für die kleinen Gewerkschaften die größten Nachtheile und Verluste zur Folge, da die Interessen von Grube und Pochwerk sich oft diametral zu einander verhalten. — Wie lange man in Graupen Abbau mittelst Feuersetzen trieb, ist nicht bekannt, und wird sich dasselbe wol noch lange neben der Sprengarbeit erhalten haben, so lange Pulver theuer und Holz (die Zechen hatten Holz zum Grubenbetrieb gegen eine Vergütung für das Anweisen frei) billig war. Baue aus dieser ersten Zeit der Anwendung der Sprengarbeit werden sehr selten gefunden und bieten nichts Merkwürdiges, denn die eigentliche Abbaumethode blieb dieselbe, und ist nur das übermäßig starke Geböhr, es war gegen 1½ Zoll stark, bemerkenswerth. Auf dem Gebiete der Aufbereitung und Verhüttung sind seit dem Aufkommen der Naßpochwerke keine großen Fortschritte mehr zu verzeichnen, da die alten dreistempligen und dreihübigen Spundpochwerke sich bis zum Jahre 1856 erhielten; nur die Einführung der Stoßherde ist als ein allerdings wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, doch läßt sich der Zeitpunkt, wann dieses geschah, nicht ermitteln. Daß sich im Ganzen so wenig über die Graupner bergbaulichen Verhältnisse sagen läßt, hat seinen Grund in der zu Ende des vorigen Jahrhunderts böswilliger Weise erfolgten Vernichtung fast aller Karten und Rechnungen. Daß jedoch die Alten eine für die damalige Zeit sehr wohl eingerichtete Verwaltung und Betriebsführung hatten, geht aus einzelnen Resten jener schriftlichen Denkmale hervor, die der Vernichtung entgangen sind. So hat sich ein Rechnungsbuch der Glazner Zeche oder des Göpelwerks auf dem Mückenberge erhalten, und wir wollen versuchen, die Einrichtung dieser Zeche an der Hand dieses Rechnungshauptbuches zu schildern. Dasselbe umfaßt die Jahre 1727 — 1734. Das Werk war von einer Gewerkschaft von dem Herrschaftsbesitzer in Pacht genommen. Die Gesellschaft theilte Gewinn und Verlust nicht nach Kuxen sondern nach 4 Schichten, welche wieder in halbe und viertel Schichten zerfielen. Eine ganze Schicht besaß der damalige Grundherr Graf Clary, seine Frau eine viertel Schicht. Der Grundherr bezog den Bruttozehnten aller Produkte und von der reinen Ausbeute den Geldzehnten. Die übrigen Schichten hatten Private und zwar oft mehre eine viertel Schicht zusammen. Das Eigenthum der Gewerkschaft bestand in der Grube auf dem Mückenberge, in drei Pochmühlen, einer

Digitized by Google

Hütte zum Zinnsteinschmelzen, einer Zinnschlackenhütte und einer Kupferhütte nebst Vitriolsiederei. Auf dem Schacht stand ein Pferdegöpel, durch den mit vier Pferden das gewonnene Haufwerk zu Tage getrieben wurde. Abgebaut wurde eine Art Stockwerk, wahrscheinlich mittelst einer ähnlichen Abbaumethode, wie sie heute noch in Altenberg in Sachsen in Brauch ist. Man muß jedoch auch in beschränktem Maße Sprengarbeit getrieben haben, denn gewöhnlich brauchte man 15 Pf. Pulver pr. Monat; ob dieses Pulver jedoch zum Streckenbetriebe oder zum Abbau gebraucht wurde, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die geförderte Masse wurde zu Tage getrieben, durch Handscheidung angereichert und die reinen Kupfererze ausgeschieden, eine Arbeit, die im Gedinge verrichtet wurde, und wurde für eine sogenannte Bergfuhre von 10—12 Kub.-Fuß 3 kr. des damaligen Geldes gezahlt. Der Fuhrlohn bis zur Pochmühle betrug 15 kr. pr. Fuhre. An den Pochmühlen übernahm der Mühlsteiger die Zwitter und mußte er den Zinnstein geröstet und gewaschen in die Hütte liefern, für welche Arbeit er 6 fl. per. Centner Zinn erhielt, wovon er jedoch die Arbeiter bezahlen mußte. Nicht inbegriffen in dieses Gedinge waren die ganz zähen Schlämme aus den letzten Sümpfen, die im Tagelohn aufbereitet wurden. Die röschen Vorräthe wurden wahrscheinlich in Schlämmgräben angereichert und auf liegenden Herden rein gekehrt; die zwei Arbeiter an den Plannenherden erhielten 5 resp. 7 kr., der Arbeiter am Kehrherd 6 kr. pr. Schicht. In der Hütte bestand nur Accordarbeit, und bekamen die Schmelzer 15 kr. pr. Ctr. Zinn, außerdem Essen und Trinken und auch noch eine Vergütung für das Zurichten der Oefen, so daß die Kosten 33 kr. pr. Ctr. Zinn an reinen Schmelzlöhnen betrugen. Für das Schlackenschmelzen bestand ein anderes Gedinge, und geschah dasselbe in der Schlackenhütte, in welcher die Gewerkschaft nicht nur ihre eigenen Schlacken schmolz, sondern auch die aus allen übrigen Graupner Hütten erkauften Schlacken. Warum nicht jede Hütte ihre Schlacken selbst schmolz und warum sogar die Schlacken von den unterhalb Graupen gelegenen Hütten mit großen Kosten über das Gebirge nach dem Müglitzthale gefahren wurden, ist heute vollständig unverständlich. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß damals sechs Zinnschmelzhütten und zwar vier im Müglitzthale, die Tietzesche, die Müntzner, die Schützner und die der Göpler Gewerkschaft gehörige Nikolaier-Hütte, und außerdem unterhalb der Stadt Graupen die Nievenheimer und die Söldnersche Hütte bestanden. Nach dem Quantum der an die Schlackenhütte gelieferten Schlacken von allen diesen Hütten dürfte die damalige Produktion des Graupner Bergreviers 11—1200 Ctr. Zinn betragen haben. Ein so klares Bild man von dem ganzen Betriebe, was die Zinnerzeugung betrifft, erhält, so unklar bleibt dagegen der Kupferhüttenproceß. Die Kupfererze können nach Allem, was man jetzt von den Ausläufern des Mückenberger Stockwerks kennt, selbst wenn man im eigentlichen Stockwerk einen größeren Reichthum an Kupfererzen voraussetzt, im Verhältniß zum Zinnstein nur untergeordnet vorgekommen sein, was schon die geringe Produktion an Kupfer beweist. Stufferz wird wenig vorgekommen sein; das Hauptquantum der Erze werden Pocherze gewesen sein, die ganz ähnlich aufbereitet wurden, wie die Zinnerze, und die günstigen Falls neben Arsenikkies und Wismuth einen wenn auch geringen Zinnsteingehalt werden gehabt haben. Man sammelte gewöhnlich fünf Jahre lang die Kupfererze auf, um dieselben dann auf Kupfer zu verarbeiten, eine Arbeit, die bis zum Kupfergarmachen drei Monate in Anspruch nahm, welcher Zeitraum jedoch für einen rationellen Kupferhüttenproceß zu kurz ist. In Folgendem wollen wir versuchen, den Proceß, so weit dieß nach den uns erhaltenen mangelhaften Notizen möglich ist, zu construiren.

Digitized by Google

Nach Röstung der Erze verschmolz man dieselben über Schachtöfen und erhielt man dann hauptsächlich Rohstein und Rohschlacke; der mangelhaften Röstung und des Arsengehaltes der Erze wegen jedoch auch Königskupfer. Mit dem Königskupfer wird man verschiedene Reinigungsversuche gemacht haben, es vielleicht nochmals geröstet und geschmolzen haben. Als Endresultat dieses Processes erhielt man das in den Rechnungen mit „Metall, nicht gerechtes Kaufmannsgut" bezeichnete Produkt, eine Metallegierung, die der Hauptsache nach aus Kupfer, Zinn und Wismuth bestand und wovon der Ctr. um 20 fl. verkauft wurde. Derartige Metallgemische scheinen damals auch von anderen Gruben des Erzgebirges in den Handel gebracht worden zu sein, denn in den gleichzeitigen Rechnungen der Kupfererzgrube zu Sadisdorf bei Schmiedeberg in Sachsen finden wir gleichfalls außer Zinn und Kupfer „Metall." Der beim Schlichschmelzen gefallene Rohstein wurde geröstet und abermals über Schachtöfen auf Spurstein verschmolzen, wobei man außer Spurstein eine Art zinnreiches Schwarzkupfer erhielt; dieses wird man im Garherde gar zu machen versucht haben, was jedoch wegen des Zinn- und Wismuthsgehaltes höchstens hätte im Flammenofen geschehen können. Das Resultat dieses Processes figurirte in den Rechnungen als „Metall" mit dem Zusatz „gerechtes Kaufmannsgut" und war eine Art Glockenmetall, in welchem jedoch das Verhältniß des Zinnes zum Kupfer vollständig dem Zufall anheim gegeben war. Der Centner dieses Metalles wurde mit 25 fl. verkauft. Schließlich erfolgte dann das Verschmelzen des Spursteines auf Schwarzkupfer, welches dann auf Garkupfer verblasen wurde. Auch dieses Kupfer wird immer noch von sehr mittelmäßiger und unconstanter Zusammensetzung gewesen sein. Der Verkaufspreis betrug 39 fl. für den Ctr. Den Vitriol wird man wahrscheinlich nur durch Auslaugen des gerösteten Zinnsteins, bevor derselbe verwaschen wurde, dargestellt haben, die erhaltene Lauge dampfte man im „Vitriolöfel" ein und ließ sie krystallisiren; man wird also einen gemischten Vitriol erhalten haben, der durch Handscheidung in eisenhaltigen Kupfervitriol und kupferhaltigen Eisenvitriol geschieden wurde. Bei einem Kupfererzvorkommen, wie es uns hier vorliegt, würde man heut zu Tage natürlich nicht daran denken, einen Kupferhüttenproceß einzuführen, sondern man würde das miteinbrechende Stufferz aufsammeln und an eine Kupferhütte verkaufen, von einer Aushaltung von Kupferpocherzen vollständig absehen, die ganze geförderte Masse als Zinnerze behandeln, nach dem Pochen und Waschen die kupferreichen Zinnsteine rösten, auslaugen und die Lauge auf Cementkupfer verarbeiten.

Was die gezahlten Löhne betrifft, so waren dieselben für jene Zeit ziemlich hoch. Der Taglohn eines Vollhäuers war $^1/_{180}$ Ctr. Zinn, während er heute $^1/_{100}$—$^1/_{116}$ Ctr. Zinn beträgt. Die reinen Aufbereitungslöhne waren höher als jetzt, sie betrugen $^1/_5$—$^1/_6$ Ctr. Zinn, während sie heute nur $^1/_{13}$—$^1/_{14}$ Ctr. Zinn pr. Centner betragen. Die reinen Löhne bei der Schmelzung incl. Ofenzustellen waren ziemlich gleich, nämlich $^1/_{60}$—$^1/_{65}$ Ctr. Zinn pr. Centner. Holz kostete natürlich fast nichts, doch verursachte Anfuhr und Schnittgeld nicht unbedeutende Auslagen. Pulver war im Verhältniß zum Zinnpreis theuerer als jetzt; Pocheisen und Unschlitt haben ihre Preise zum Zinnpreis nicht geändert, zieht man jedoch das sparsamere Brennen des Oeles in Vergleich mit Unschlittlichtern in Betracht, so war das damalige Geleuchte um 33% theuerer als jetzt. Was den Gehalt der geförderten Zinnzwitter betrifft, so war dasselbe nicht unbedeutend niedriger als der heutige Durchschnitt des letzten $1^1/_2$ Jahres. Die Gehalte schwankten damals von $^2/_3$—$1^1/_4$% metall. Zinn, während sie im Jahre 1866 zwischen 2^4, bis 3^6,% schwankten und im ersten Semester

Digitized by Google

1867 3,05% Zinn betrugen. Es erklärt dies die bedeutend höheren Löhne bei der ohnehin sehr mangelhaften Aufbreitung.

Die Nebeneinnahmen der Gewerkschaft bestanden außerdem in dem Hütten- und Pochzins. Für das von fremden Gewerken in der Nikolaier Hütte geschmolzene Zinn mußten dieselben nämlich 36 kr. pr. Centner zahlen; Abstriche, Härtlinge, Schlacken und Ofenbrüche von diesen Schmelzen gehörten gleichfalls der Hütte und wurden separat zu Gute gemacht. An Pochzins zahlten die fremden Gewerke 11 kr. pr. Fuhre Zwitter von 10—12 c' und verblieben die allerzähesten Schlämme gleichfalls Eigenthum der Pochwerksgewerkschaft.

Um nicht zu ausführlich zu werden, soll in Folgendem nur der Abschluß eines Jahres mitgetheilt, von den übrigen Jahren aber blos die Ausbeute oder Zubuße angeführt werden.

Vom 21. Juni 1727 bis 23. Juni 1728 wurden gemacht:

An Zehne,

dessen ist in diesem Jahre gemacht worden	96 Ctr.	51 Pfd.		
davon betraget der Zehnte	9 „	68 „		
Ist verblieben .	86 Ctr.	93 Pfd.		
Solches ist in dem Ambte à 33 fl. Verkauft worden .	2867 fl.	30 kr.	3 ₰	

An Vitriol

ist in Allem gemacht worden 6 Ctr. 39 Pfd. und ist noch Vorräthig, so à 14 kr. das Pfd. und zu 100 Pfd. der Ctr. gerechnet, thut	149 „	6 „	— „	

An Garkupfer

Dessen ist aus denen durch die Verstrichene 5jähr. Pachtzeit ausgehaltenen Erzten gemacht worden 10 Ctr. 52 Pfd. nach Abzug von 1 Ctr. 5¼ Pfd. Zehnten hat Herr Otto *) 9 Ctr. 46¾ Pfd. den Ctr. pr. 39 fl. Erkaufet, thut	368 „	31 „	4 „	

An Metall

ist in Allem 5 Ctr. 51 Pfd. Kaufmannsguth gemacht und nach Abzug des Zehnten pr. 57 Pfd. ist dem Herrn Otto 4 Ctr. 98 Pfd. à 25 fl. pr. Ctr. Verkauft worden, thut	123 „	33 „	3 „	

Item

ist dessen nicht gerechten Kaufmannsguthe gemacht worden 1 Ctr. 23 Pfd., nach Abzug von 12¾ Pfd. Zehnten hat Herr Otto Erkauft 1 Ctr. 10¼ Pfd. à 20 fl. .	21 „	58 „	— „	

An Hüttenkosten

Aus der Nicolaier Hütte wegen darin von frembden Gewerken verschmelzten 336 Ctr. 1¾ Pfd. à 36 kr. . .	201 „	36 „	— „	

An Pochzins

Aus der Ladunger Mühle von 187 Fuhren von frembden Gewerken darin aufbereithen Zwittern à 11 kr. . .	34 fl.	17 kr.	— „	
zusammen . .	3766 „	32 „	4 „	
Summa Kosten der Ausgabe	3268 „	40 „	4 „	
Ist, dem Allmächtigen sei gedankt, Ausbeute .	497 „	52 „	— „	

1729.

Zinn 107 Ctr. 103 Pfd. = ...	3304 „	27 „	— „	
Vitriol 6 „ 69 „ = ...	133 „	48 „	— „	

*) Großhändler in Altenberg in Sachsen und Mitgewerke des Werkes.

Digitized by Google

Hüttenzins von 351 Ctr. 60 Pfd. =		211	fl. 2	fr. 3	₰
Pochzins von 363 Fuhren =		66	„ 33	„ —	„
Sonstige Einnahmen		3	„ 45	„ —	„
	Summa-Einnahmen	3719	„ 25	„ 3	„
davon ab	Ausgabe	3222	„ 19	„ 1½	„
	bleibt Ausbeute	497	„ 16	„ 1½	„

1730

Zinn 94 Ctr. 52½ Pfd. =		2891	„ 52	„ 4	„
Vitriol 7 „ 5 „ =		141	„ —	„ —	„
Hüttenzins von 328 Ctr. 82¾ Pfd. =		197	„ 15	„ —	„
Pochzins von 508 Fuhren =		93	„ 8	„ —	„
Sonstige Einnahmen		1	„ 13	„ —	„
	Summa-Einnahme	3324	„ 28	„ 4	„
	Summa-Ausgabe	3266	„ 37	„ 3	„
	bleibt Ausbeute	57	„ 51	„ 1	„

1731.

Zinn 74 Ctr. 12 Pfd. =		2267	„ 57	„ —	„
Vitriol 3 „ 33 „ =		66	„ 36	„ —	„
Hüttenzins von 428 Ctr. 97 Pfd. =		257	„ 38	„ 3	„
Pochzins von 218 Fuhren =		40	„ 3	„ 3	„
	Summa-Einnahmen	2632	„ 15	„ —	„
	Summa-Ausgabe	2832	„ 35	„ —	„
	erbleibt Zubuße	200	„ 20	„ —	„

1732.

Zinn 103 Ctr. 5¼ Pfd. =		3184	„ 32	„ 4½	„
Vitriol 3 „ 14 „ =		62	„ 48	„ —	„
Hüttenzins von 439 Ctr. 2¾ Pfd. =		263	„ 32	„ —	„
Pochzins von 179½ Fuhren =		32	„ 54	„ 3	„
	Summa-Einnahme	3543	„ 47	„ 1½	„
	Summa-Ausgabe	3388	„ 32	„ 1½	„
	bleibt Ausbeute	155	„ 15	„ —	„

1733.

Zinn 108 Ctr. 64 Pfd. =		3372	„ 22	„ 3	„
Vitriol 3 „ 46 „ =		69	„ 12	„ —	„
Kupfer 15 „ 92¼ „ =		644	„ 22	„ —	„
Metall 7 „ 42½ „ =		200	„ 2	„ —	„
Hüttenzins von 103 Ctr. 96¾ Pfd. =		62	„ 30	„ —	„
Pochzins von 100 Fuhren =		18	„ 20	„ —	„
	Summa-Einnahme	4366	„ 49	„ 1	„
	Summa-Ausgabe	3429	„ 3	„ 3	„
	bleibt Ausbeute	937	„ 45	„ 4	„

1734.

Zinn 112 Ctr. 49¾ Pfd. =		3474	„ 44	„ —	„
Vitriol 3 „ 16 „ =		63	„ 12	„ —	„
Hüttenzins von 425 Ctr. 36¼ Pfd. =		255	„ 32	„ 3	„
Pochzins von 123 Fuhren =		22	„ 33	„ „	„
Summa-Einnahmen		3816	„ 1	„ 3	„
Summa-Ausgabe		3293	„ 52	„ 4½	„
bleibt Ausbeute		522	„ 8	„ 4½	„

Das Werk ergab also nach Abzug der Zubuße, der Natural- und Geld-

Digitized by Google

zehenten in diesen 6 Jahren eine Ausbeute von fl. 2468 44 kr., eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe, wenn man namentlich die schwer drückende doppelte Zehntabgabe in Betracht zieht. Wie drückend die Zehntabgabe war und wie in der guten alten Zeit die Herrschaftsbesitzer das Wohl von dero Unterthanen förderten, sieht man aus folgenden Zahlen:

Der Natural- und Geldzehnt betrug von 1728—1734 2822 fl., während die Ausbeute der Gewerkschaft nur 2468 fl. betrug, von welcher der Grundherr nebst Frau Gemalin sich wieder 871 fl. als vorbehaltenen Antheil nahmen.

Welche ergiebige Einnahmsquelle der Bergbau für den Grundherrn war, erhellt auch daraus, daß derselbe in den besprochenen Jahren von den übrigen Gruben gegen 4000 fl. pr. Jahr an Naturalzehnt bezog, und es beziffert sich also die Einnahme des Grundherrn aus dem Bergbau im Ganzen in diesen sieben Jahren auf pptr. 31693 fl.

Was die Administration des Werkes betrifft, so führte der herrschaftliche Bergmeister, der zugleich das Lehnswesen für das ganze Revier besorgte, die Oberaufsicht, erhielt jedoch für seine Bemühungen, z. B. bei der Schmelzung, keinen Gehalt, sondern nur Diäten. Gleichzeitig besorgte das Bergamt auf Grund der von den Steigern eingebrachten Beläge die Rechnungsführung. Alle Produkte wurden der Zehntbemessung wegen in das Bergamt eingeliefert, dort verwogen — wofür gleichfalls eine Gebühr entrichtet werden mußte — und verkauft.

Den eigentlichen Grubenbetrieb führte der Grubensteiger. Die wichtigste Persönlichkeit war hingegen der Mühlsteiger, der nicht allein den Pochwerks- und Hüttenbetrieb zu beaufsichtigen hatte, sondern auch die hiezu nöthigen Materialien selbständig beschaffte und die Beläge anfertigte, auf Grund deren beim Bergamt die Zahlung erfolgte. Die nöthigen Markscheidearbeiten, die bei den zahllosen Gruben meist in Feststellung der Feldesgrenzen bestanden, besorgte der Berggeschworene.

Mit dem Schluße von 1734 verstummen wieder fast alle schriftlichen Überlieferungen und erst vom Jahre 1794 an haben wir wiederum einzelne, wenn auch unvollständige Nachrichten. —

Im J. 1767 besuchte Johann Jacob Ferber Graupen und sagt derselbe unter Anderem in seinen „Beiträgen zur Mineralgeschichte von Böhmen" Folgendes: „Es gibt noch viele Zinngebäude in diesem Gebirge, die aber sehr leicht und gleichgültig betrieben werden. Die Arbeiter sind mehrentheils die Gewerken selbst und der Herr Bergverwalter ist der Hauptgewerke, der wegen der Armuth der Ubrigen die meisten Kuxe auf den Gebäuden besitzt und die Arbeiter und Gruben von dem Schürfen bis zur Schmelzung verlegt."

Vom Jahre 1794 an nimmt die jährliche Produktion stetig ab und geht der Bergbau langsam, aber unaufhaltsam seinem Ruin entgegen. Die Ursachen dieser Erscheinung haben wir nicht weit zu suchen. Es ist eben der Umstand, daß die alte Art und Weise des Betriebes für die neue Zeit nicht mehr paßte. Das ganze Revier war wie vor Jahrhunderten unter unzählige Gewerkschaften vertheilt, von denen keine im Stande war, einen den Anforderungen der Neuzeit gerecht werdenden Bau in Gang zu bringen, sondern die das Ganze mehr als Lotteriespiel betrachtete, wobei der Eine einen Treffer machte, der Andere nicht; ja es ist vorgekommen, daß Jemand auf Grund eines Traumes an einer bestimmten Stelle muthete, Versuchsbaue betrieb und sich schließlich wunderte, daß er nicht auf die Kosten kam. Wenn auch manche Zechen die Sache mehr rationell anfingen und zu hoffnungsvollen Resultaten gelangten, so dauerte dies jedoch

Digitized by Google

nicht lange, da bei der Kleinheit der Grubenfelder größere Ausrichtungsarbeiten nicht unternommen werden konnten.

Hatte eine Grube schöne Erze gewonnen, so nahmen Pochwerk und Hütte ihren Löwentheil und schmälerten der Grube ihren Gewinn. — Bei dem Verhältniß, wie es bis 1856 bestand, daß Grube, Pochwerk und Hütte in verschiedenen Händen waren und die Pochwerke nach dem Quantum der verpochten Erzmassen bezahlt wurden, war an eine Verbesserung der Aufbereitung nicht zu denken, da die Besitzer der Pochwerke gar kein Interesse hatten, Einrichtungen zu treffen, die blos der Grube genutzt, ihnen aber nur geschadet hätten. So lag es z. B. bei der Lage der Dinge, da die zähesten Schlämme dem Pochwerk zufielen, nicht im Interesse des Pochwerks, diese zähen Schlämme so arm wie möglich zu machen, wie es eine gute Aufbereitung verlangt, sondern im Gegentheil so reich wie möglich. Ganz ähnliche Misverhältnisse, wenn auch nicht so schreiender Art, waren bei dem Hüttenbetrieb, da auch dort Schlacken, Gekräz, Abstrich und Ofenbrüche so wie ein Theil des Flugstaubes der Hütte gehörten.

Anfang dieses Jahrhunderts bestanden 11 Pochwerke noch, die jedoch nicht alle gleich stark beschäftigt waren. Außerdem waren 3 Hütten im Betriebe. Die Produktion betrug trotzdem nur in den besten Jahren mehr als 400 Ctr. Im Ganzen sind von 1795 bis 1856 19375 Ctr. 48¾ Pfund Zinn gemacht worden, so daß nur durchschnittlich circa 300 Ctr. auf das Jahr kommen. Auch die Kupfervitriolerzeugung versuchte man innerhalb dieses Zeitraumes mehrmals, so wurden von 1800—1811 402 Ctr. erzeugt, worauf man die Erzeugung einstellte. Erst im Jahre 1818 wurde sie wieder aufgenommen und erhielt sich kümmerlich in verschiedenen Händen bis 1828, in welchem Jahre die im sogenannten „Grunde" belegene Hütte abbrannte, um nicht wieder aufgebaut zu werden. —

Die Betrachtung dieser Periode des Graupner Zinnbergbaues ist höchst unerquicklich und uninteressant, denn wir stehen eben am Lager eines Sterbenden, dessen zähe Lebenskraft mit dem Tode kämpfte, bis er durch die Uebertragung des Lehenswesens von den Patrimonial-Aemtern auf die k. k. Bergbehörden den Todesstoß erhielt, da nunmehr der in seiner Form veraltete Eigenlehnerbergbau als dem Geist der Zeit schon längst nicht mehr entsprechend unmöglich gemacht wurde

Im Jahre 1856 kaufte Herr Lambert Winkens, ein unternehmender Kaufmann aus Halle, die gesammten Gruben auf, und die Produktion stieg rasch von 132 Ctr. im J. 1855 auf 412 Ctr. im J. 1859. Doch der Tod des Besitzers und manche Verhältnisse persönlicher Natur, besonders ein oftmaliger Wechsel in der Oberleitung ließen das Werk zu keiner rechten Blüthe kommen. Im Jahre 1864 endlich verkaufte der Erbe des Herrn Lambert Winkens das Werk mit den dazu gehörigen Pochwerken an die gegenwärtigen Besitzer.

Man hat jetzt vor Allem den Hauptschwerpunkt darauf gelegt, das gesammte Revier so rasch als eben thunlich aufzuschließen und damit den Fehler zu beseitigen, der in den letzten Decennien den hiesigen Bergbau lahm legte und seinen Verfall verschuldete. Trotzdem bei diesem Verwaltungsprincip vorläufig die Erzgewinnung nur die zweite Rolle spielt, so betrug die Produktion in dem unglücklichen Kriegsjahr 1866 330 Zollcentner und wird voraussichtlich im Jahre 1867 4—500 Zollcentner betragen. Das im Jahre 1864 umgebaute „Heinrichspochwerk" enthält 12 mit Dampfkraft und 9 durch eine Partialturbine getriebene Pochstempel nebst 4 Stoßherden und den nöthigen weiteren Waschapparaten. Zwei alte mit Wasserrädern betriebene Pochwerke, das „Nievenheimer" mit 3 Stempeln und das im Müglitzthale belegene „Schüßner" Pochwerk mit 6

Digitized by Google

Stempeln, sind außer Betrieb, da man ihrer vorläufig nicht bedarf. Die im Heinrichspochwerk reingewaschenen Schliche werden, wenn sie kiesig sind, in einem Röstofen abgeröstet, wenn sie wismuthhaltig sind, nach der Röstung mit Salzsäure extrahirt. Das auf diese Weise aus dem Schlieche ausgezogene Wismuth wird als Wismuthchlorid in den Handel gebracht.

Die Verhüttung der Erze endlich findet in einer bei dem Nievenheimer Pochwerke belegenen Hütte in einem 6 Fuß hohen Schachtofen statt. Die bei der Verhüttung und Aufbereitung noch möglichen Verbesserungen sind für die Zeit aufbehalten, wo das gesammte Erzrevier für einen intensiven, dem heutigen Stande der Bergtechnik entsprechenden Abbau vorgerichtet sein wird.

Trotzdem man nahezu $^3/_4$ Jahrtausend in Graupen Bergbau getrieben hat, so sind doch nicht, wie Manche im ersten Augenblicke glauben möchten, die besten und wichtigsten Erzmittel bereits abgebaut. Dem Vordringen der Alten in der Teufe setzten Wasser- und Wetternoth sehr oft unübersteigliche Grenzen. Dies ist durch die Ausrichtungen der letzten beiden Jahre jetzt bewiesen, da durch dieselben der Quarzflächner Hauptgang im Obergraupner Revier in der jetzigen über dem tiefen Antonistollen 34 Klafter saiger belegenen Bausohle auf 150 Klafter streichende Länge unverritzt aufgeschlossen worden ist. Der Gehalt der auf diesem Gange gewonnenen Erze betrug im Mittel 3% metallisches Feinzinn, ein Gehalt, wie ihn nur die reichsten Gruben in Cornwallis aufzuweisen haben. Noch ist die auf der jetzigen Bausohle projektirte Aufschließung nicht beendet, und es sind noch zwei andere, aus älteren Karten bekannte Gänge des Obergraupner Reviers zu erschließen; gleichwohl ist schon jetzt, einerseits um die Förderung zu erleichtern, anderseits um eine Zwischensohle zwischen der jetzigen Bausohle und dem tiefen Antonistollen zu erlangen, oberhalb des Letzteren ein anderer Stollen, der sogenannte obere Antonistollen in Angriff genommen. Ein Flügelort dieses Stollens soll gleichzeitig das obere Steinknochner Revier entwässern und die obere Sohle bilden für den im unteren „Steinknochen" eingesetzten Martini-Stollen. Erst wenn der obere Antonistollen mit der Sohle der jetzigen Hauptförderstrecke in Verbindung gebracht sein wird, was Anfang 1868 der Fall sein wird, und man somit durch zwei Stollen den oberen und tiefen Antonistollen größere Wassermengen bequem abzuführen im Stande sein wird, soll von der Hauptförderstreckensohle aus der Durchschlag mit den wahrscheinlich bis in hohe Horizonte hinauf unter Wasser stehenden alten Mückenberger Stockwerksbauen erfolgen. Wenn dies Ziel erreicht und man sich über die Natur des Mückenberger Stockwerks ein definitives Urtheil wird bilden können, dann wird auch die Frage zur Entscheidung kommen, ob es vortheilhaft ist, statt des Gangbergbaues allein, gleichzeitig auch den Abbau der zinnsteinführenden Felsitporphyre zu betreiben und durch Vermehrung der Aufbereitungsanstalten das Werk in den Stand zu setzen, diese unterirdisch billig zu gewinnenden Massen zu verarbeiten. Die Entscheidung wird von um so größerer Tragweite sein, als im bejahenden Falle die Produktion durch Vergrößerung der Aufbereitung allein würde erheblich gesteigert werden können, ohne durch eine rapide Vermehrung des Arbeiterstandes die Lohnsätze in die Höhe zu schrauben.

Die Ausrichtung der Hauptgänge des Obergraupner Reviers wird so viel als möglich, beeilt und hofft man bald durch die Größe des vorgerichteten Feldes in der Lage zu sein, unabhängig von momentanen Schwankungen der Erzführung zu Preisen zu produziren, die selbst bei den niedrigsten Zinnpreisen einen angemessenen Gewinn sichern.

Was von dem Obergraupner Revier gesagt ist, gilt auch von den beiden

Digitized by Google

anderen Revieren, doch hat man bis jetzt deren Ausrichtungsarbeiten weniger intensiv betrieben, um eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden.

Die Qualität des Graupner Zinnes ist jetzt eine sehr feine, und lassen wir zur Begründung des Gesagten die Analysen von Graupner Zinn und Banka-Zinn, welches Letztere die reinste im Handel vorkommende Sorte ist, folgen.

A. Graupner Zinn.

1^{4221} gr Sn ergaben $1.^{8134}$ gr SnO_2; dieß entspricht $127.^{43}$ % SnO_2 oder $99.^{88}$ % chemisch reinem Zinn.

B. Banka-Zinn.

$1.^{191}$ gr Sn ergaben $1.^{516}$ gr. SnO_2; dieß entspricht $127.^{28}$ % SnO_2 oder $99.^{76}$ % chemisch reinem Zinn.

Die vom Zinnoxyd abfiltrirten Flüssigkeiten wurden bei beiden Analysen nur qualitativ untersucht, und enthielten dieselben Spuren von Eisen und Blei; sonstige Verunreinigungen, als Kupfer, Wismuth, Antimon, Arsen und Schwefel konnten bei keiner von beiden Analysen nachgewiesen werden. —

Um eine gesittete und ständige Arbeiterbevölkerung sich zu erhalten, hat man im Jahre 1864 im Anschluß an die von alter Zeit her bestehende Knappschaftskasse eine Kranken- und Invalidenkasse gegründet, die allerdings erst im Anfang ihrer Entwickelung sich befindet, aber Ende 1866 bereits ein Capitalvermögen von über 3000 fl. ö. W. oder von p. 40 fl. pr. Kopf der betheiligten Knappschaftsgenossen besaß. Den Nutzen eines solchen Instituts beginnen die Arbeiter auch bereits einzusehen, und wenden sich diese selbst von lucrativeren Beschäftigungen wieder zu der Arbeit ihrer Vorfahren zurück, so daß ein Mangel an Arbeitskräften bei der bevorstehenden größeren Entfaltung des Werkes nicht zu befürchten steht.

Und so kann der freundliche Leser, dessen Nachsicht wir vielleicht schon zu lange in Anspruch genommen haben, sich versichert halten, daß noch lange, nachdem diese Blätter längst vergilbt sein werden, man in Graupen Zinn produciren wird und wahrscheinlich in ganz anderen Quantitäten, als unsere fleißigen Vorfahren es dem Schooße der Erde entlockten.

Ihm aber und der altehrwürdigen Bergstadt Graupen rufen wir das Wort des Dichters zu:

Ungestört ertön' der Berge uralt Zauberwort „Glück auf!"

Digitized by Google

II.

Urkunden.

No. 1. (Graupen) 1464.

Bruchstück, enthaltend die Schlußsätze einer Bergordnung von Graupen.

. . . Ist geclaget hetten So söllen sie die Bergmeister denn vört vmb die hulffe an gerichte weißen der sol In darzcu helffen ab sie sich mit gerichts hulffe vmb ir lidlon an andernn guternn nicht erholen mochten doch so sol der selbige erbetter die teyl dem gewercken nach viereczehentagen zcu gute halden vnd In das zcu wissen thun darnach denn mag er damitte pflegen als mit anderen seynen guternn. Auch sol ein yederman In seyner gruben Berge vesten steen lassen vnd nich hawen one wissen der Bergmeister. Auch so hat vnsre gnedige herschaft das bergwergk begnad wurde yemands schrankholcz uff Iren welden hawen lassen der sol vom Schragen geben dem heger anderhalben groschen Auch wer ein schacht czymern welde der sol das holcz frey haben wie viel er des darzcu bedarff und mag das füren und tragen lassen wil er aber holcz haben zcu Bawen aber zcu ander seiner nottürft das sol er kawffen wider die heger vnd was den Bergmeistern in den abgeschriben stücken eynes oder mer nichts außgenomen zu körcz wurde aber alleyne durch sich selbist nicht entschicken könden So sol man In eynen awfz dem Rate den andernn awß der gemeyne zcu hulfe geben die sich der sachen neben In vorsteen uff das die lewte wes gebruche czwischen In sein wurde dester gutlicher vnd one czwitracht entscheiden mogen werden vnd uff das sulche stücke oben berürt dester baß vnd ördenlicher gehalden mogen werden der herschaft zcu merunge Ires Czehenden zcu besserunge des bergwerges zcu nutcz vnd fromen den lewtten die da bawen Würde denn irgent ein hutman oder gewerck wider die gebot der Bergmeister thun vnd der nicht halden das sollen die bergmeister an die herschaft brengen die haben denn macht darvmb zcu straffen nachdem die Bergmeister die sach angebracht haben vnd die gewant ist doch mit genaden als wir vns des alleczeit denn zcu vnser gnedigen herschafft demutiklich versehen vnnde ganczen vertrauen haben Actum anno domini Millesimo quadringentesimo Sexagesimo quarto.

(Loses Blatt, Pap., fol., offenbar aus einem Bande gerissen, im Stadtarch. Graupen).

Digitized by Google

Nr. 2. (Graupen) 8. Jäner 1477.

Timo von Kolditz bestätigt und vermehrt die Privilegien der Bergstadt Graupen.

Wir Thiemo von kolditz Herre zcu Belin vnd Grawppen die ezeit oberster Hawptman lewthmereizer kreyfs bekennen vor vns alle vnsere erben vnd noch komen in diesem vnserm offen briffe vor allen die yn sehen oder hören leßen das vor vns kommen sein Richter und Scheppen die geschworen vnd andere eldisten anstat der ganezen gemein zcum Grawppen vnsre libe getrawen vnd haben vns vorezalt etczliche derselbigen yrer gemeyne gemerkliche gebruche vnd vnordenung darauß yn allenthalben vnezheer nicht wenig vnrats enstanden war vns in demutigen fleys bittende yn daryun hilffelich zcu sein vnd raten damit solche yrer gemeyn gebrüche vnd vnordenung gewandelt vnd geordent wurden auff das die selbige vnser Stat forder in besser weßen vnd standt komen möcht dabey haben sie vns etczliche stücke vnd artikel wie hernach folget geschriben stehet das wir sie damit begnaden vnd yn die gnediklich befestten vnd bestigen (sic) geruchten gebeten haben. Nach dem vnd wir von angeborner art geneygt sein vnsere vnderthane nach billikeit mit begnadung vnd freyheiten zcuuerßehen dadurch sie vnder vns yr weßen dester gerulicher vnd ordenlicher yre narung zcu erwerben haben mochten Haben wir dabey yre beqweme vnd pilliche gebethe angesehen Auch yre vnd yrer vorfarn getrawe stete vnd fleissige dinste die sie vns vnd vnseren vorfaren offt vnd dick gethan haben teglich thun furbaß thun sollen vnd mögen vnd haben mit wolbedachten mute freien willen vnd rechterwissen vnd auß guten vorrate vnserer rethe die selbigen vnsere burgere zcu Grawppen vnd yre nochkomlinge gefreyet begnadet vnd begabet vnd mit vnd in krafft diss briffes freyen vnd begnaden befesten vnd bestetigen yn alle vnd itezliche stucke vnd artikel in disem briff begriffen das die selbigen vnsere burgere zcu Grawppen vnd yre nochkomlinge solcher freyheit vnd begnadung zcu gebrauchen vnd sich dar nach zcu halden

I. a) Am ersten das Richter vnd Scheppen vnd die geschworen der gemeyn daselbist zcum Grawppen Sollen macht haben alle süsse weyn als malmazir Reynfal *) vnd andere welische weyn auch awßzlendische weyn dabey fremde byre zcu orden vnd zcu setczen wie hoch vnd wo die in der Stat geschanckt werden sollen davon eyn gewenlich geldt zcu nemen eyner gemeyne daselbist zcu gut vnd solch getrenk sol alle wege geschanckt werden eym ydem nach dem rechten stat masse mit der Stat czeichen beczeichnt

b) Item auf dem Mückenberge mogliez voytsdorff Eberstorff Schonwald vnd zcum Rosental unseren gutteren vnd grunden sol nymandts erlawbt seyn fremde byre zcu schenken vnd were an den benanten enden unseren guttern vnd gründen byr schenken wil der Sol das nyrchnt anders holen vnd nemen denn zcum Grawppen vnd ap ymandts dawider thun würd vnd an den selbigen enden fremde byr schenken als dann sollen Richter vnd Scheppen mit sampt den gesworen vnd der gemeyn macht haben ein

*) Id est „vinum Ryvole", Wein von Rivoli, nicht Rheinwein (J. Grimm in Rößler's d. Rechtsdenkm. I. p. VI.)

Digitized by Google

solchs zcu weren vnd das mit hilff vnd rath eyns amptmans vnsers Slosz czum Grawppen

c) Auch das byrbrewen vnd byrschenken vnder eynander zcu orden vnd zcu setczen das eyn yder arm vnd reich nach seynen wirden vnd vermoge brewen vnd schenken möcht nach Richter vnd Scheppen erkenthnus vnd welcher wirdt ein brewhawsz hat ledig der sol das seynen nachbaren der da brewen wil zcu lassczen steen vmb ein gewonlich geldt das darauff gesaczt würd

d) Auch ap Richter vnd Scheppen vnd gesworen der gemeyn rats wurden eine gemeyn brewhawsz der gemeyn zcu gut zcu bawen so auch vorgunst vnd zcugegeben werden vnd ein itczlich brewmeister der da brewen wird in welchen brewhausz das were der sol darzcu geeydt werden von Richter und Scheppen als sichs geburt vnd alleyn die hewszenlich zcum Grawppen gesessen sein vnd nicht die hawszgenossen brewen sollen

e) vnd eine itczlicher der da brewet Sol vns von eym itczlichen gebrew byrs geben vnd reichen ehe vnd er zcu stosset Sechthalben behmischen groschen ader souil anderer moncze die geng vnd gebe die czeit vnd vber das sollen die vom Grawppen der byre vnd anderer getrencke halben auch des pfannegelds halben allenthalben fürbasz vnbeswert sein

f) Item die Schrotere sollen auch geeydt seyn den armen als den reichen vmb ein darauff gesoczt geldt zcu schroten auch den hoppen zcu messen vnd so sie ymandts hoppen messen sollen sie den eynmal mit den armen krewtcz weysze nyder drucken dar nach wider hawssen vnd man sol geben zcu messen yn von eym Schossel eyn heller der yn vor kawfft die helfft vnd der yn kaufft auch die helfft

II. a) Item die brücken sewr mewere vnd andere stucke vnd gebrechen in der Stat davon vns auch armen vnd reichen schade sünde vnd schande entsten vnd komen möchten sollen Richter vnd Scheppen awsz rath der eldisten gesworen macht haben zcu besehen zcu ordnen vnd zcu gebieten das die ordenlich vnd rechtfertig gehalden wurden vnd wer in solchen stücken yrer gebot eyne ader mehr in vngehorsam erfunden der nicht halden würde der ader die selbigen vbertreter vnd vngehorsame sollen nach yrer darauff gesaczten buss gestrafft vnd gebusst werden vnd solche busse sollen sie an der Stat nutcz vnd fromen wenden vnd legen

b) Auch sollen Richter und Scheppen mit sampt den gesworn der gemein macht haben Markmeister angiffere (sic) vnd gesworne fleischere zcu setczen vnd den marckt zcu ordnen fleisch brot getreydt vnd andere sache die man zcu marckt brenget flissiklich zcu beszehen das armen vnd reichen daselbist allenthalben recht gescheh vngerechte gewichte ellen vnd massen auff zcu heben auch die hantwerge alle zcu orden das eyn itczlicher hantwergman sein handel weszenlich vnd ordenlich halde die lewtte arme und reyche nicht vbersecze als das in anderen steten recht und gewonheit ist

c) Item die am freitag mit getreyde auff den markt komen sollen am freitag auch am Sonnabent ehe rechter marktczeit nich vorkaufn sunder des Markts erleyten auff das die wagen die zcu marktczeit komen des markts auch gebrauchen mögen So vorkauff denn yderman Auch sol kein Wagen der broth her zu markt brenget das broth wider weg füren Sunder das alhyr vorkauffen oder eynlegen Auch sol keyner broth mit wagen auff kauffen er bestande dann damit auff dem Markte vnd das bey der busse der Stat darauff gesaczt

Digitized by Google

d) Item welch fleyscher zcum Grawppen slachten wil der sol sich halden vnd richten nach der gesworen fleischer anewesszung vnd gebote vnd was ein itczlicher fleyscher auff den marckt fleysches brenget sol er alda vorkewssen vnd das nicht widerweg füren bey der busse als das von alders herkomen ist

III. a) Item itczlicher fremd man der sich zcu Grawppen setczen wil sol nicht auffgenomen werden er habe dann redliche kuntschafft seyner vorhaldnus

b) vnd ein itczlicher der sich in der selbigen Stat wonung czewchet in meynung daselbist wonung ader handel zcu haben vnd der gemeyn zcu genyssen der selbige sol auch gleiche burde mit schossen wachen vnd andern sachen nach seyner vormoge andern mit burgern tragen vnd mit leyden nach Richter vnd Scheppen auch der Eldisten erkenthnus

c) vnd ap ymandts esz wer eynheimisch ader fremde yn der Stat ezwytracht ungericht (sic) ader andern vnrath erhübe Solchen vnrath zcu vndersuchen Sollen Richter vnd Schoppen macht haben ein solchen ader die selbigen zcuuorburgen vnd zcu rechte bestetigen

IV. vnd awsz sunderlichen gnaden geben wir yn zcu das sie mögen haben eyn gemeyne wage ezentner gut als eyszn vnslith pech wachs vnd andere ezentner ware alle awsszgenomen ezyn in solcher wage zcu wegen vnd davon in yren gemein nutcz ein gewonlichs zcu nemen auff das armen vnd reichen an solcher ware recht geschech

V. Dabey geben wir yn den salczmarckt des auch zcu eym gemeyn nutcz zcu gebrauchen zcu vorkauffen denn noch ordnung Richter vnd Schoppen vnd der gesworn

VI. Auch vorleyhen wir den selbigen vnsern burgern zcu Grawppen Statrecht das zcu haben vnd zcu gebrauchen in massen andere herrn Stete ym lande zcu Behem gemeynklich haben vnd ersaczt sein vnd so vnd sichs begebe das zcu parth vor gericht vnd gehegter ding pank mit clage vnd antwort vorqwomen die selbigen parth eyne ader beyde mogen sich wol an vns beruffen ehr vnd (ein) orteil darüber gesprochen ist. So ader orteil vber solche yre clage vnd antwort eyns ader mehr gesprochen ist Sollen sie nicht macht haben der selbigen parth keyne sich an vns zcuberuffen Sonder rechten folg thun angewegert Auch sol nymandts vor gericht vnd gehegter ding pank erlawbt sein durch eyn vorsprecher zcu reden denn eyn yder sach wald der vor gericht kömet sol sein worth selbs reden vnd derselbige mag zcu sich Nemen die ym in seynen sachen rathen wen er vormag

VII. Vnd ap die genanten Richter vnd Schoppen mitsampt den gesworen der gemeyn eynen Jarmarkt zcu Grawppen zcu erheben vnd zcu haben in meynung vnd dar vmb an lawssen vnd bitten wurden wollen wir yn kegen eym konige zcu behm beholffen sein solchen Jarmarkt yn zcu erwerben vnd bestetigt zcu werden. Solche Stucke vnd artikl vnserer begnadung wir den offt benantn vnsern burgern vnd ynwonern zcu Grawppen also gnediklich vorlihen vnd gegeben haben das sie darin zcu künfftigen ewigen czeiten gerulich vnd von yderman in den begnadungen allen vngehindert zcu gebrawchen vnd genyssen sollen dabey wir sie getrewlich vnd on alles geferde hant haben vnd schutczen wollen vnd ap ymandt sich in solchen vnsern oben berurten begnadungen freuelich wider setczen vnd die offt genanten vnsere burger zcu Grawppen darynn vorhindern vnd yrren Würde die selbigen sollen in vnsere vngnade vnd vngunst vmb solchen freuel vnd türst gefallen sein vnd nach vnserem erkenthnus vnd gutgedunken sollen sie hertiklich gestraffet werden

Digitized by Google

Des zcu beſtetigung mehr ſicherheit geben wir yn ſolcher vnſerer begnadung diſen gegenwertigen briffe vnd mit vnſerm eygen Inſigel das wir mit guten willen vnd rechten wiſſen haben hyran laſſen hengen vorſigelt der gegeben iſt nach Criſti vnſers lieben herren geburtt Tawſſent vyrhundert vnd in den Sibenvnd Sibenczigiſten Jaren den erſten mitwoch nach der heiligen dreyer konig tag (Lib. man. f. 129—131).

No. 3. Prag 13. Jäner 1478.

König Wladiſlaw II. beſtätigt und vermehrt die der Stadt Graupen von Timo von Kolditz verliehenen Freiheiten.

Wir Wladiſlaw von gotis gnaden konig zcu Behem Margraue zcu Merherrn herczoge zcu luczenburg vnnd Sleſien Marggraue zcu luzicz ꝛc. bekennen offenlich mit diſem briffe aller menklich wie wol wir von angeborner gute vnd koniglicher wirdikeit alle vnd iczliche vnſer vnderthanen vnd getrewen nutcz vnd fromen zcu beſtellen geneygt ſein ydoch dünckt vns das wir mehr pflichtig ſindt allen die vns vnſer Crone zcu Behem mit trewen gedynet haben vnd fürbaſz zcu dynen willig ſindt nutcz vnd fromen zcu ſchaffen Wann Nw vor vns erſchyn iſt der edel Thyma von Colditz zcu Belen vnd Grawppen vnſer liber getrewer vnd hat demütiklich gebeten das wir den Erſamen ſeynen bürgern berklewtten vnd Innwonern zcum Grawppen vnd allen yren erben vnd nachkomen die hernach geſchriben freyheit vnd begnadung gewern vorwillen vnd beſtetigen geruchten zcum erſten A. a) eyn erbe ader woppen eynen ſchildt in drey geteylt Roth gülden vnd hymelblo vnd in den roten felde eynen weyſſen leben mit eyner gulden Crone vnd mit gulden clawen mit eynem eynſechtigen weiſſen czagel der ym gehet durch die beyn die czungen geel awſzgeſlagen zcuforthan darnach hinder ym in eym gulden felde eynen halben ſwarczen leben das forder teyl byſz vber die bruſt mit eym ſwarczen eynſechtigen czagel darvnder drey ſwareze ſtriche vnd vnder den weiſſen vnd ſwarczen halben leben in dem hymelbloen felde eynen hewer in eym weiſſen bergkyttel mit Slegel vnd eyſzen die ſeyn von ſilber weyſz vnd ein ſteinfels mit eyner grawen ſteinfarb durchſprenget mit erczte alles mit eynander in eym felde als dann ſolchs des molers gemele in diſem briff klerlich awſzweiſzet *) und das die gemeldten von Grawppen ſolch erb zcu Stat Inſigel vnd Secret haben ſollen b) vnd darzcu mit roten wachs vorſigeln auch ſolch erb vnd wappen gebrauchen füren an yren ſchilde vnd ffannen zcu ſchympfe vnd ernite wo ſie des bedörffen c) Auch das ſie mögen eynen Jarmarkt halden den neſten montag nach vnſers herrn hymelfarthtage mit aller freyheit czinſzen vnd renten zcugenyſſen als andere vmbligende Stete in der Crone nach yren beſten erkenthnüs dem gemeyn nutcz zcu gute d) Mehr das wir ſie begnaden mit Statrechten Alſo das ſie mögen eynen burgermeiſter ſetczen auch rathlewtte vnd alle andre der Stat amptlewtte kyſzen ſetczen vnd entſetczen als die notturft heyſchet vnd ſie von alders heer gethan haben ydoch vnſchedlich aller bergkfreyheit damit ſie der auch genyſſen vnd gebrauchen mochten e) vnd das man auff ſtraſſen allen ym lande zcu Behem frey zcu vnd ap zcufüren treyben vnd tragen eſz ſey zcu den

*) Mit dem Original vorliegender Schrift iſt auch das Urbild des Graupner Stadtwappens verloren gegangen.

Digitized by Google

genanten Jarmark aber ſüſt alle tage vnd wochen on meyniklich hindernuſz awſzgenomen yderman ſeyner alder redlichen gerechtikeit vnd das nymandts newe czolle oder auffſetcze auff ſie mache in eyner tagreyſz B. Auch was der bemeldt von Coldicz ader ſeyne vorfaren den bemeldten vom Grawppen vor freyheit in ſeyner herſchaft der er macht hette gegeben were Ader noch weſz er in ſeyner herſchaft der er macht hette geben wurde ydoch unſchedlich vns an vnſerer obrikeit vnd gerechtikeiten die ſelben freyheit wollen wir das die yn auch gehalden were vnd nicht zcu rütt des haben angeſzehen getrewe vnd willige dinſte die der beſtympt von Coldicz vnd ſeyne vorfaren auch die bemelte burger vnd berglewtte zcum Grawppen vnd yre vorfaren vns vnd vnſeren vorfaren offt vnd dick nützlich vnd williklich gethan haben in künftigen czeiten noch thun ſollen vnd mogen darvmb mit wolbedachten mute guten rathe vnd rechter wiſſen haben den vorgenanten burgern berglewtten ynwouern vnd gemeyn zcum (Grawppen) yren erben vnd nachkomen ſolch erb vnd wappen vnd Stat Inſigel vnd Secret darzcu mit roten wachs zcuuorſigeln auch des zcu genyſſen yn zcu gebrauchen zcu ſchympfe ader ernſt auch Statrecht eyn Burgermeiſter Rathlewtte vnd der Stat amptlewtte zcu kyſzen zcu ſetczen vnd ein Jarmark zcu halden vnd was der bemeldt von Coldicz ader ſeyne vorfaren in yrer herſchaft gegeben hetten ader noch geben mochten wie vorgemelt gnediklich beſtetigt gegeben und darzcu vorwilligt Geben beſtetigen vorwillen das von königlicher macht in krafft diſs briffs meynen ſetczen vnd wollen das ſolche freyheit vnd vnſere begnadunge in allen abgeſchriben punckten clauſulen ſtucken vnd artikeln von vns vnſern nochkomen konigen zcu ewigen geczeiten ſollen gehalden werden doch vns an vnſerer obrikeit vnd gerechtikeit on ſchaden vnd meniklich an ſeynen rechten darvmb gebieten wir allen vnſern hawptlewtten amptlewtten vnd allen vnſern vnderthanen vnd liben getrewen ernſtlich vnd veſtiklich die bemeldte burger berglewtte vnd Inwonere zcum Grawppen ſolcher vnſer begnadung vnd freyheit gerulich genyſſen vnd gebrauchen laſſen darwider nicht zcu thun noch ywandts zcu thun geſtaten als lib eym yden ſey vnſere ſwere vngnade zcuuormeiden Mit vrkund diſs briffs mit vnſerm koniglichen anhangenden Inſigel vorſigelt der gegeben iſt zcu prage am diſtag nach der heiligen dreyer konig tag nach Criſts geburtt vyrczehen hundert darnach ym acht vnd Sibenczigiſten vnſers Reichs in Zibenden Jaren.

Ad mandatum domini Regis Domino Beneschio de Weytmole Burgrauio in Karlstein et Magistro moncium kuthn. referente.

(Lib. man. f. 131 sq. — Fund. Grupn. p. 11 sq.)

No. 4. (Graupen) 11. Febr. 1480.

Der Smyd ynnung.

Wir Burgermeiſter vnd Rathe der Stat vnd Berges Grawppen bekennen vnd thun kunth in diſem vnſerm offen briffe vor ydermeniklich dy yn ſehn ader heren leſzen das vor vns komen ſein dy Erſamen meiſtere vnſer Stat vnd Berges Smidhantwergs vns vnderrichtende wy ſy in meynung ſein ein ynnung vnd Czeche vnder nander zcu machen vnſerm gnedigen herrn zcu Eren vns und der ganczen gemein zcu nutcze vnd fromen yn vnd yren hantwerge czu eyner ordenung vnd haben vns des eintrechtiklich mit beſundern

fleys demütiklich gebeten yn das zcu zcugeben vnd vorgonnen Also haben angesehen yre fleissige bethe vnd yn das mit rathe volworth vnd gunst vnsers gnedigen Herrn von Coldicz der eldisten der gemein vorgunst vnd zcugegeben haben vnd mit vnd in krafft disz briffes vorgonnen vnd zcugeben ydoch on schaden der herschaft an yrer herlikeit vnd gerichten vnd vns allenthalben an vnsern freyheiten der Stat vnd bergwergs vnd dy yn dy selbigen Czeche vnd ynnung der Smide sollen gehören vnd gehen sein dy Slosser canngisser nadler wayner goltsmid kupfersmid messersmid pletner rotgisser Sarbercker Sennsnszmide Flassner alle ay dy bey vns wonhaftig weren aber künftiklich würden dy ordenung in massen hernach geschriben stehet zcu halden nach dem sy vormals von den Ersamen hantwerg der Smid zcu Brix vnder weyszet sein zcu der ersten

1. Ist das vnd sal sein yre gewonheit das in yre Czeche sol erbeiten er sol vor briffe brengen in yre Czeche seyner geburt vnd wy er das hantwerg gelart (sic) hat vnd sal auch briffe haben wy er sich vorhalden habe von Burgern vnd von Meistern vnd der von anderswo in yre Czech czeuchet der sol gewynnen zcum ersten Bürgerrecht vnd darnach meisterrecht vnd wer meisterrecht in yre Czeche wil gewynnen der sol geben in dy Czeche funfczehen behmische groschen ader so vil an anderer müncz vnd sol das vorbürgen ersten wer er sey und wenn das dy vyr meistere manen (sic) das das gefalle vnuerzogenlich 2. Item allewege sollen sy zcusamen geheen den nechsten Sontag nach der Quatuortempora und lege da itzliche meister eyn ein groschen vnd an den selbigen Sontag sollen sy haben eyn eygene stund ader czeit vnd zcu solcher der czeyt sollen sy das dem Rathe zcu wissen thun auff das so der Rathe awsz yn eynen ader czwen in yr sampnung senden vnd zcu geben vnd zcu handlunge der sachen So ferne das not thun würde vnd wer dy selbigen stund nicht kömet in yr Czech als dy vyr meister dy stunde gesaczt haben ader ein licht auffstecken vnd wer das versewmet vnd einheymisch ist vnd nicht lawbe hat von den vyr meystern ader von yr eynen der gebe dy busse ein groschen 3. Item wenn sy den rinck vmbsenden bey der buss wer nicht kömet in dy Czech den der rinck würden (sic) ist der sol geben ein grossen 4. Item wenn der rinck vmbgehet bey der herren buss und gebot So vnd dy meyster sollen bey eynander sein von der herren wegen wer da nicht kömet in dy Czech dem der rinck worden ist vnd inheymisch ist der gebe dy buss ein pfundt wachs in dy Czeche 5. Item wenn ein meister ader meysterynne stirbet So sollen sy das kunth thun den vyr meistern dy sollen den Rinck vmbsenden das dy meistere vnd meisterynne bey der vigilig vnd bey dem grebnusz bey der szelmesse sein sollen vnd welchs eyns vor sawmeth dy busz ein groß vor sawmen sy denn beyde vigilig vnd messe die buss czwen groschen 6. Item wenn eym meister ein kindt stirbet So sol eyns esz sey man ader weyp bey dem begrebnüs sein bey der bey ein groschen 7. Item wenn eyn meister den andern ligen heyst ym ernste der sol geben dy buss ein halb pfundt wachs 8. Item wer ein hader hebet in der Czeche esz mag also gesein er musz geben ein pfundt wachs ader drey nach der meister erkunthnus darnach dy sach grosz ist 9. Item welcher meister ein Jungen auffnympt den sol er vorsuchen vyrczen tag beheldet er yn dann ader vordingt yn so Sol er der Czeche geben ein pfundt wachs heldet er denn den Jungen aber vyrczehen tag vnuordingt wider willen vnd wissen der vyr meister der sol vnd musz geben der Czechen ein pfundt wachs Auch wenn eyner eynen Jungen auffnympt vnd vordingt das sol er thun mit der vyr meister willen und wissen 10.

Digitized by Google

Item wenn auch ein geselle von eynem meister auffsteet on des meisters willen vnd wissen zcu eynem andern meister das sol nicht sein neme ein meister ein solchen gesellen Auff wider des vorigen meisters wille vnd wissen der selbige meister der yn auffnympt sol geben dy buss ein groschen 11. Item wer den rinck vnrecht auszgebet aber Inehildet so der vmb sol gehen dy busse ein halb pfundt wachs 12. Item ap ein meister wegezuge awsz yrer Czech das sol er thun mit der herrn vnd des amptmannesz willen vnd wissen vnd wider qweme in eym halben Jare lenger aber kürczer der sol Newens burgerrecht vnd meisterrecht gewynnen nach vnserm erkentnusz darnach der meister erkenthnus 13. Auch sollen dy vyr Jungste meyster dy kerczen tragen zcu allen gebürlichen czeiten aber eynen vor sich schicken bey der buss ein halb pfundt wachs 14. Item wenn auch ein meister icht heimlichs awsz der Czeche in eym leyt hawsz offenwaren würde das ym durch dy des Rats und vyr meister vorboten würde der sol geben dy busse ein pfundt wachs 15. Item wenn czwene meister etwas vnwillens zcu eynander gehabt hetten aber gesellen vnd würde bericht in der Czeche vnd wer esz denn darnach dem andern in argk vorhübe aber eyfferte wo das were der sol dy buss gebn ein pfundt wachs 16. Item ap ein knecht aber geselle von seynem meister zcu eynem andern meister czihen welde vnd were seym meister schuldig So sol yn der ander meistern nicht fördern er habe denn seynem meister vor beczalt vnd vorgnüget bey der buss ein pfund wachs Auch wenn ein Smidegast welde von eym meister zcu dem andern czihen ehe vnd er ym seyne schuld beczalt hette der sol auch von keynem meister gefordert werden er habe denn yenem vor seyner Schuld vorgnügt bey der buss ein pfundt wachs 17. Item keynem werckmeister sol man zcu wochenlon mehr geben in der Stat denn vyr behmische groschen vnd auff dem Mückenberge nicht mehr denn fünft halben behmische groschen aber so vil an ander genger vnd geber Mönez Vnd welcher meister ym hantwerg anders mit dem lone erfunden würde der sol eym hantwerg zcu busse geben ein Stein wachs on alle awsz rede esz würde dann auszredlichen vrsachen in kunftigen czeiten durch ein ganez hantwerg mit solchen lon ausz vnserer vorwillung anders gemacht 18. Item ap ymandt eynicherlei waffen Echse beyel was das were her zcu markte brechte das sollen vnd mögen dy vyr meister schawen was sy daran erkenten das dy were nicht enthelte damit dy lewtte nicht bewarth waren das mögen sy nemen vnd in gericht legen das sol der richter wenden nach erkenthnus eynes Rats 19. Item auch so sol der obenberurten hantwerg keyns dem andern in seyn erbeit greiffen Sunder ein itczlichs sol erbeiten das yn zu erbeiten gebüret Alsz das kein Smid sol machen das Slosser ader ander hantwerg zcu machen angehöret als eyszerni thüre geslossene banth gittere Sengse zcu bingen desgleich dy Slosser sollen nicht machen was dy huff Smid machen 20. Item keyner sol dem andern kol das ein ander bestalt hat empfremden vnd weldt das tewer nemen denn das yener gekaufft hett bey der buss ein halb pfundt wachs Auch sol nymandt dem andern sein erbeit schenden wer das thut der sol gebüsset werden nach der meister erkenthnus Vnd vber alle disze stück punckt vnd artikel nach Innhald der obgerürten ynnunge vnd Czeche haben vns obgemelten Burgermeister vnd Rathe dy meistere vnd das ganez hantwerg da bey geredt vnd globt vnd wollen auch das von wegen vnsers gnedigen herrn hernachmals von yn vnd yren nochkomlingen haben das sy nichts heymlichs in der Czeche handeln sollen das wider dy herschafft ader wider dy freyheit der Stat vnd bergwergs were Sunder sich alle czeit in den vnd allen andern sachen nach

Digitized by Google

eym Burgermeiſter vnd Rathe vnd den geſworen des Bergs halden vnd richten ſollen was ſy vnbillichs vor uemen ſich ganz davon welden laſſen weyſzen des zcu gröſſer einikeit vnd vorhaldung ſolcher yrer ynnuge haben wir Burgermeiſter vnd Rathe yn dy von fleyſſiger yrer gebethe wegen beſtetiget vnd beſeſtet vnd zcu vrkund gebn wir yn diſen briffe mit vnſern hyr an anhangenden groſſern Stat Inſigil vorſigelt der gegeben iſt nach Criſti vnſers hern geburt vyrczehen hundert vnd in den achezigiſten Jaren den nechſten freytag nach Scolaſtice der heiligen Junckfrawen.

(Lib. manual. fol. 23, 24.)

Nr. 5. (Graupen) 2. März 1480.

Der Fleyſcher ynnung.

Wir Burgermeiſter Rathe vnd dy Eldiſten der gemein der Stat vnd Bergs Grawppen Bekennen vnd thun kunth In dieſem vnſerm briffe vor allen den dy yn ſehen ader hören leſzen das vor vns komen ſein dy Erſame Meiſtere Fleyſcher hantwergs vnſerer Stat vnd Bergs Grawppen vns in ücys gebeten yn zcu zcugeben vnd zcuuorgönnen ein ynnung vnd Czeche vnder eynander zcu machen vnd zcu haben vnd auff das ſy auch in maſſen andere Stete vnder eynander in etczlicher maſſe ordenung vnd gewonheit des hantwergs behalden möchten vnd das onordnung vncz heer vnder yn geweſt auffgehaben würdt in ordennng vnd gute gewonheit gewarth vnd ein itczlicher des benanten hantwergs eyn heymiſch vnd fremd heer ſlachten wil nach dyſer ordenung alle czeit zcu richten hat Eyn ſolchs wyr angeſehen haben auch yre fleyſſige bethe vnd billich vornemen auf das manch yrthum czweytracht vnd ſtöſſe vnder yn vnd den fremden fleyſchern vnczheer offt vnd dick entſtanden ſein ap gethan wurden vnd ein itczlicher Fleyſcher einheymiſch vnd fremd zcu halden woſt Vnſerm gnedigen herren von Coldicz zcu eren vns vnd der ganzn gemein nutcz vnd fromen awß guten vorrathe derſelbigen vnſerer Eliſten haben wir ſolche ynnung vnd Czeche vorgünſt vnd zcu gegeben vnd in krafft diſs briffes vorgonnen nach dem vnd wir das vnd andere hantwerg zcu orden gefreyet ſein vnd geben yn ſolche ynnung ydoch on ſchaden der ſelbigen vnſer herſchaft yczund in zcukünftigen czeiten an yrer herlikeyt vnd vns allenthalben an vnſerer freyheit der Stat vnd Bergwergs Solche ynnung wy hernach geſchrieben ſtehet vnvorruckt zcu halden 1. Am erſten alle dy heer zcu markte ſlachten wollen Sollen das vych am donerſtag oder Freytag heer treyben vnd das dy vyr meiſtere lebendig beſzehen vnd beſchawen vnd am Freytag das zcuſlachten 2. Item das vnreyn fleyſch hyndan von den andern zcuthun auff das das yderman ſolch fleyſch erkennen möge vnd ſollen das awßztragen am frweſten mit den kleynen 3. Item welcher nicht beweyſzet von den geſnytten nwren dy glichtere dabey man erkennen mag das reyne geſchnytten ſey das ſol er nicht denn vor vnreyn fleyſch vorkauffen 4. Item ſy ſollen keynen Remler noch farren ſlachten denn vyrczentag nach ſant Michelstag er ſey denn gemeſt ader erkanth werde das er zcu ſlachten töge 5. Item kein ſchaff zcu ſlachten lenger denn vyrczehen tag vor Martini 6. Item kein toricht noch wyrfelſüchtig vych zcu ſlachten über das gantz Jar 7. Item keynerley fleyſch weg zcufüren noch zcutragen denn das was

Digitized by Google

eyner auf eyn malczeit heym bedarff soll keym fleyschern vorgunst werden bey der vorlust des selbigen fleysch das dy vyr meystere nemen sollen vnd dahin geben da das hingebürt vnd keyn fleyscher weder Rindres noch sweynes zcu entgenczen denn dy vyr meystere haben das beschawet bey der buss vnd nymandt sol denn lebentig fleysch heer in kottelhoff brengen 8. Item keyn fleysch auff zcu hawen denn in den fleyschbenken vnd sy sollen keyn fleysch in kötelhofe noch in den hewszern vorkauffen vnd nymandt sol den köttelhosse noch dy fleyschbencke öffnen esz sey denn das dy vyr meyster auffliszen 9. Item nymandt sol beynbrüchig vych slachten vnd nyndert denn in kotelhofe zcu slachten 10. Item dy würste mit sweynen sweys zcu machen als gewonheit ist das dy vyr meistere erkennen möchten vnd geloben 11. Item dy fremde fleyschere dy allhy heer slachten dy sollen yre fleysch am Sonnabenth nicht lenger feyl haben vnd vorkauffen denn vmb Seygers drey nachmittag bey der buss des selbigen fleyschs was man nach dreyen feyl findet 12. Item keyn fremder fleyscher sol alhy in der wochen fleysch vorkauffen nört am Sonnabenth wenn wochen marckt ist awszgenomen am heiligen Cristsabenth So mag ein yder fleyscher fleysch feyl haben eynheymische vnd fremde 13. Item keyn fleyscher sol dem anderen geslacht fleysch abekauffen in meynung das wider zcu vorkauffen vnd daran zcu gewynnen vnd wer in eym solchen ersunden würd dy busse ein pfundt wachs zcu der Czeche vnd darnach in des Rathes straffe nach vnserm erkonthnus 14. Item das kleynvych das lydt nicht beheldet das sollen dy vyr meister nemen vnd dahin antworten da das hingehöret 15. Item kein fremd fleyscher sol heer von eym dorff slachten Sunder fleyschere dy da fleyschbenke haben in Steten vnd redlichen merckten 16. Item eyn itzlicher meister der heer slacht Sol selbs bey seym fleysch stehen vnd das vorkauffen vnd süst nymandt von yren wegen vnd nymandt anders sol aldt gesalczen speys fleysch stücke weysz vorkauffen denn er sey ein meyster awsz dem hantwerg alhy bey der vorlust des selbigen fleyschs Sunder spek mag ein yder stückweys vorkauffen auch ganeze seyten Schuldern hammen vnd gesalczen rindtfleysch 17. Item das vych das zcu Marckte feyl kömet esz sindt ochsen rinder ader Sweyn da sollen dy Bürgere alhy ehe kauffen denn dy fleyschere zcu rechte vnd wenn dy marckczeit vorgehet ader was man aptreybet von dem Marckte So mögen die Fleyschere kauffen one fare 18. Item ein itzlicher Fleyscher er sey eynheymisch ader fremd der da alhy slachten wil Sol sich richten vnd halden nach den vyr gesworen meystern vnd wer sich yn mit worten oder wercken widersetczen würde sol gestraffet werden ein meyster vmb ein pfundt wachs vnd ein gesell vmb ein halb pfundt wachs vnd darnach eyns Rates erkenthnus So vnd dy vberfarung grosz were 19. Item nach wenn eyn meister awsz einer andern Stat heerczüge in meynunge alhy meister zcu werden So sol er der Stat er gewest ist auch von eym hantwerg da selbist briffe seyner verhaltnus auffliegen vnd am ersten Burgerrecht vnd darnach Meisterrecht gewynnen vnd kegen eym hantwerg thun als vil und sichs zcu thun gebüret 20. Item ein itzlicher eynheymischer fleyscher als offt vnd ein rindt ader ein Sweyn zcu marckt slacht als offt sol er eynen pfenige vnd von eym itzlichen klein vych ein heller zcu der Czeche geben vnd als offt eyn meyster eyn rindt vorkaufft sol er yn dy Czeche geben ein groschen damit dy Czeche gehalden mocht werden vnd welcher meister solch geldt nicht einleget ader das zcu geben sewmig würde Ist die busse ein pfundt wachs dennoch sol der selbig solch geldt einlegen vnd wenn eym dy büchs befolhen wirdt vnd der zcu rechter czeit an eym Sonnabenth in dy benkke nicht herawß trüge

Digitized by Google

dy buſs eyn behmiſcher groſchen 21. Item keyner ſol vnd mag bey vns meyſter werden denn eſz ſey das er ſich vorandert vnd ein elich weyp hab 22. Item wenn eyns meiſters Son ein meiſter wyrdt So ſol er geben halbe ynnung ein pfundt wachs vnd ſichs groſchen wyrdt aber ein ander der nicht eyns meyſters ſon iſt meyſter der ſol geben gancze ynnung czwey pfundt wachs vnd czwelff groſchen vnd den meiſtern eyn byrgroſchen vnd ein ſolchs gebürt eym hantwerg yn dy Czeche 23. Item wenn eyns meyſters Son lernet der ſol geben halbe ynnung eyn pfundt wachs vnd Sechs groſchen So aber ein fremder lernet der ſol nicht auffgenomen werden denn er brenge vor dem hantwerge eyne kuntſchafft das er elich vnd from geboren ſey vnd ſich auffrichtiklich gehalden hab er vnd dy ſeyne vnd nicht vorſprochen vnd gerender lewt ſey vnd er eyne redliche kuntſchaft brenget So lernet er das Jar vnd ſol geben gancze ynnung czwey pfundt wachs vnd czwelff groſchen vnd dy czwelff ſollen in drey geteylt werden alſo das vyr groſchen ſollen der kyrchen vyr groſchen eym Rathe vnd vyr groſchen eym hantwerg gegeben werden vnd ſo er denn eyner kuntſchaft ſeyner lernung begeren wirdt dy ſol ym gegeben werden 24. Item dy da Sweyn bey vns ſlahen dy mögen bröthwürſte machen vnd vorkauffen Sunſt ſol nymandt würſte heer tragen in meynung dy zcu vorkauffen vnd wer ſy hertragen würde den ſollen ſy genomen werden 25. Item So vnd ſichs begebe das eyn meyſter eym pawern vor fych ſchuldig were vnd ym das nicht geben welde So mag der ſelbig man recht ſuchen zcu den vyrmeyſtern des hantwergs vnd der ſelbig ſol dem awſzrichtung thun in vyrczehen tagen So das nicht geſchicht So ſol der ſelbig meiſter nicht mehe fleys feyl haben eſz ſey denn das er ſich mit dem ſchuldiger vmb ſolche ſchuld voreynet hat So habe er wider fleyſch feyl in maſſen vor 26. Item wenn eyner meiſter wirdt So muſz er dem hantwerg ſweren ein eyd das er das hantwerg wil in reynkeit handeln auffrichtig in allen ſachen vnd das ſtercken vnd nicht ſwechen 27. Item welch dy vyr jungſte ſein oder czwene dy ſollen der kerczen warten dy anczunden czu heiligen czeiten nemlich zcu vnſerer frawen zcu czwelffboten tagen vnd zcu andern groſſen hochczeitlichen czeiten vnd als offt dy ſolcher wartung vorſewmen mit anczünden ader wy yn ſolche wartung befolhen wirdt als offt ſol der ſelbigen ytczlicher der ſewmig iſt eym hantwerg geben drey pfenige zcu buſſe 28. Item an des heiligen leychnams tag alle Jar So ſolle das hantwerg ein gemein byr haben vnd da ſol ein itczlicher des hantwergs darzcu komen vnd ap eyner ader mehe dar zcu nicht gwemen der ader dy ſollen gleich den andern beczalen als ap ſy auch da bey geweſt weren vnd ſolch byr getrunken Vnd ap etczliche alde meyſterynne weren den yre wirthe geſtorben ſein dy ſollen auch darczu beſant werden vnd ſolch gemeyn byr mit helffen trincken 29. Item wenn ein meyſter in dem hantwerg von todes wegen ap gehet vnd ſtirbet So mag dy meyſterynne ein Jar darnach das hantwerg erbeyten So vnd ſy ymandts der yr das nach gewonheit vorweiſzen kan gehaben mag 30. Item So ſollen dy ſelbigen vnſere fleyſchere dy heymiſchen vber das gancz Jar alle wochen czwyr wenn ein fleyſchtag iſt nemlich am dinſtag vnd am donerſtag fleyſch feyl haben auffs mynſt yr czwone ader nach eyns Rathes erkenthnüs vnd das ſol czechicht vmb gehen vnd ſollen ſolch fleyſch weg hawen vnd den lewtten vorkauffen groſchen werdt vnd halbe groſchen werdt darnach vnd ymandts zcu beczalen hat ader wil vnd ſollen auch vnder eynander keynerley punct machen auch mit keynem geſetcze ſchlahen zcu keyner czeit arm vnd reych vnd der gemeyn zcu ſchaden in keynerley weyſz vnd vber alle diſze ſtucke pünckt

Digitized by Google

artikele vnd ordenung nach Innhaldt der obberurten ynnunge vnd Czeche haben vns obgenanten Burgermeister vnd Rathe dy meystere vnd das gancze hantwerg dabey geredt vnd gelobt vnd wir wollen auch das von wegen vnsers gnedigen herrn von yn vnd yren nochkomlingen haben das sy nichtes nicht heymlichs in der Czeche handeln sollen das wider dy herschaft ader wider dy freyheit der Stat vnd bergwerck ader zcu schaden eym gemein nutcz were sich allezceit in den vnd allen anderen sachen nach eym Burgermeister vnd Rathe halden vnd richten sollen was sy vnbillichs vor nemen sich gancz davon lassen weyszen vnd sollen zcu eyns Burgermeisters vnd Rathes gebot stehen als sy vor der ynnung gethan gleich anderen mitwonern des zcu grosser eynikeit vnd vorhaldung solcher yrer ynunge haben wir Burgermeister vnd Rathe yn dy von fleissiger bethe wegen des ganczen hantwergs bestetiget vnd befestet vnd zcu vrkund geben wir yn disen brife mit vnserm hyran anhangendem gröszern Stat Insigel vorsigelt der gegeben ist nach Cristi vnsers herren gebürt vyrczenhundert vnd in den achczigisten Jaren den nechsten donerstag vor translacionis Sancti Wenceslai in der fasten. (Lib. man. f. 24 b. — 26.)

Statute, Rechtssprüche etc. der Städte Graupen, Magdeburg und Leitmeritz. No. 6—11.

Nr. 6. (Graupen) 4. December 1468.

Der entsid eyns todslags wegen Nikel Becken.

Nota das durch die namhaften vnd weißen Nickel kolbel lorencz Fischer Sigmund Genszhals Vrbanus Scherffing eyne redliche richtigunge vnd entschyd beredt vnd beteydingt worden ist czwischen Fraw vrsulen yren brüdern vnd Frunden Nicolaen Albrechten seynen frunden an eym Vnd Stephan heger vnd lorenczen ludwig am andern teyl vnd allen die darvnder uf beyden teylen verdacht sindt vnd belagende ist Nemlich vmb den todslag Nikel Becken Also das die genanten Steffan vnd lorencz darvmb geredt vnd gelobet haben abczulegen mit gelde felgerethe vilgin vnd messen ochsart vnd steynen Crewcz uf tage czeit als dorch die biderblewtte obgemelten beteydingt vnd geredt worden ist vnd entscheiden ist mit beyder seyt Barthesen guten willen vnd wissen vnd des findt uff Stefan vnd lorencz seyt vor sich also zcu halden vnd nochzcukomen Bürge worden Nikel kölbel vrbanus Scherffing vnd Swarcz Erhart Nikel hanel von der frawen vnd yren onmündigen kinder wegen gewers bürgen vnd also sollen alle ongunst czwitrocht die sie beyder seyt kegen eynander gehabt haben gancz vnd gar abgethan sein ein teil dem anderen nymmer zcu gedencken in arge vnd haben vns des uf beyden teylen gebeten in vnser Statbuch zcu legen Actum anno domini ꝛc. Sexagesimo octauo in die Barbare virginis.

(Stadtb. p. 31.)

Digitized by Google

No. 7. (Graupen) s. d.

Das gemeyne orteil das nach dem dinge geleſen wirt (geſprochen ſol werden.)

Am erſten wem da czum dinge ein geboten wirt vnnd der ſelbige nicht geſtanden iſt czum rechten der iſt dem Richter dy wette vorfallen vnnd dem kleger wirt eins rechten dieſter neher geteylt vnd Jenem vff ſein behelff erhafftige not die er beweyſen ſal wie recht iſt

Wirt einer vorbürget czum rechten vnd geſtehit nicht vnd als offt als der kleger geſtehit vor dem dinge vnnd der antwurter nicht ſzo iſt der ſelbige antworter dem richter ſeyne wette vorfallen vnnd dem kleger wirt geteylt eins rechten dieſter neher vnnd Jenigem aff ſeynen behelff

Vnde welichem ein gebotten iſt vnnd der kleger treybet ſein recht pys vff das vierde dingk vnnd das mit dem hoffregiſter beweiſt vnd der antwurter geſtehit nicht Szo hot der kleger ſein recht kegin dem antwurter gewonnen

Vnde wirt ymandt czum rechten vor burget vnnd geſtehit nicht zum vierden dinge Szo hot der ſelbige ſolliche ſeyne burgſchafft kegin dem gerichte vorfallen vnd der cleger hot kegin ym ſein recht gewonnen

Vnde welichem eingebotten iſt addir welicher czum rechten vorburgt iſt Szo der ſelbige zeu vier dingen geſtehit vnd der cleger geſtehit nicht Szo ſal der antwurter der vier dingk geſtanden hat vnd das mit dem hoff regiſter beweyſen magk ſal von dem kleger ledig vnnd loſz geteylt werden vnd dem ſelbigen kleger auff ſeynen behelff

Welicher vnſerm gnedigen herrn buſzfelligk worden iſt von den neſt vor gangen dingktag vnd ſollicher buſſen nicht ablegunge gethan hat der ſelbige iſt meynem herrn czwifeldige buſſe vorfallen von rechts wegen.

(Lib. man. f. 134.)

No. 8. (Leitmeritz) s. d.

Geſprochene Ortel von den von Lewthmeriez über das Schöppen ſtraffen wie vnd wenn das geſchicht.

Vnſern dinſt zcuuor Erſamen liben frundt Auff ewre frage des rechten ir an vns begeret Ewrer vorſichtikeit ſpreche wir eyn recht Am erſten auff den erſten Artikel Iſt ſach das czwen vor ewrin rechten zcu ortel komen vnd ſich an höcher recht beruffen vnd yre geldt darzcu geben vnd ſchrifftlich dahyn ſchicken vnd auff die ſelbigen frag eyn höcher recht geſprochen vnd vor ewrm rechten geöffnet vnd geleßen wirdt Vnd der antworter das vorhöret vnd helffendige redt ym zcu hulffe nome in meynung ym damit ſeyner ſachen vnd widerrede hilffe zcuthun vnd mit der ſelbigen helffendiger rede an eyn hocher recht ſich zcu beruffen des erſten orteils nicht hingeleget noch eyn genüge gethan ꝛc. vnd Iſt das ſich die ſachen czwiſchen czweyen partheyen von höcheren rechten gebracht were worden vnd der ſelbig artikel ader teylung vor ewrm rechten auffgethan vnd geleſzen als dann der dem eſz zcuuorluſt lawttet mag ym keynen artikel noch

Digitized by Google

helfendige rede zcu hilff nemen denn den selbigen geteylten ortel das er vor hort hat ein genüge thu auffnemen ader straffen auff der selbigen steendiger stat vnd das mit seyner eygen person vnd nicht durch eyn vorredner die weyl das ding werdt

Auff das andere als ir fraget weyszer zcu werden vnd lewtter zcu uorsteen So vnd sichs begebe das eyn ortel awsz der banck gesprochen wurde vnd vor ewrm rechten gestraffet wie das gescheen soldt wer eyn orteil straffen wil der sol durch orteil vnd mit frage vom Richter den selbigen Scheppen der solch ortel gefunden hat gewynnen vnd Richter sol yn auff heyssen steen vnd darnach sol der solch orteil straffet mit lawbe an seyne stat in die banck sitzen vnd sol sprechen Ich wil eyn besser orteil finden vnd findt er seyn orteil vnd czcüchet sich mit dem an eyn hocher recht vnd wird er solcher straffe des orteils als wie recht mit solchen worten mit welchen solche straffung gescheen sol nicht thun als dann sol er von solcher straffung lassen vnd als vnd dicke er solche türstikeit thut als offt sol er dreyssig schilling busse geben vnd dem Richter seyne weth

Auff das dritte stück vnd artikel Spreche wir ewrer vorsichtikeit ein recht Were esz sach das ymandts ewre orteil straffen würd vnd weldt der sol steen vnd sprechen das orteil das mir gesprochen ist das straffe ich vnd ist vnrecht vnd ich wil ein anders recht vnd besser ortel finden vnd ich bitte den selbigen Scheppen des ortel ich straffe auff zcu steen Als dann sol Richter den Scheppen heissen auff steen vnd den selbigen der straffet vorgönnen in die banck zcu sitzen vnd der selbig sol eyn ander ortel finden vnd sich damit da hyn beruffen wo hin er von rechte wegen sol zcu hocheren rechte vnd der selbig sol sich dem Richter anfagen das er mit seym ortel wolle vorfaren ader nicht vorfaren nach rechte vnserin stat rechten

auff das vyrde stück

Spreche wir ewrer vorsichtikeit vor recht were esz sache das das ortel mit solchen worten nicht würde gestraffet als von rechte wegen gestraffet sol werden was der selbig dar vmb vor fyle zc. Straffet eyner eyn orteil vnrecht als von rechte wegen seyn soldt ehe vnd des orteyls teylung geschicht der vorschuldt keen den selbigen Scheppen des orteil er gestraffet hat bussen dreyssig schilling Straffet er er denn ein orteil nach dem awspruch des orteils eyns Scheppen der mit rathe vnd vorwillung aller anderer Schoppen seyner mit gesellen der vorfellit den selbigen die zcu der czeit daselbist in der banck sitzen eym ydem Scheppen sunderlich dreyssig schilling bussen vnd dem Richter gebet er so offt die betthe nach vnserin Stat rechten.

(Lib. man. f. 40 sq.)

No. 9. (Magdeburg) s. d.

Ein ander recht der von Maydwerg

Item beschuldigt ein fraw die andern vor gericht das sie yre bösze worth zcu gesprochen hat das ir an leyp vnd ere geet So hat die fraw die anderen misshandelt vnd sie sol ir dar vmb busse geben das sind XV schilling heller ap sie der worth bekennet bekennet sie aber nicht so mag sie des vnschuldig

Digitized by Google

werden als recht ist wirdt aber der frawen zcu geding geboten und kömpt sie nicht vor sich zcu uorantworten So wirdt sie selbig der obgenanten XV schilling heller f. . n frawen vnd dem Richter seyne wett von rechte wegen.

(Lib. man. f. 135 b)

Nr. 10. (Lewthmericz) s. d. (c. 1488).

Eyn gesprochen orteil wider das byr brewen der vmbligenden kretschem auff meyns hern guttern vnd nemlich des kretschems zcum Roszental.

Vnsern willigen dinst zcu nor Ersamen weisen besunder gute frunde Nach dem yr vns eyns mals geschriben habit vnd gesant das begerende von vns auff die selbtige ewre schrifft clage vnd antwort recht zcu sprechen zc.

Hyrauff spreche wir Burgermeister vnd Scheppen der Stat lewthmericz vor recht habet yr den Richter ym dorff Roszental angeclagt wie das er ewch in ewrer begnadung vnnd freyheit wider alle herkomen gewonheit einhaldung thut vnd zcu thun vormeynt mit dem das er daselbist zcum Roszental in seynem gerichte zcubrewen vor meynet vnd zcubrewen angehaben hat wider ewrer begnadung Innhaldt vnd awszsatezung ewrer brisse vnd briuilegien damit yr von dem Edlen herren herren Thymen von Coldicz dieczeit ewrem erbherren gefreyet begnadet vnd begabet sey in eynen artikeln der selbigen freyheit Also lawttende das auff dem Möckenberge in der Möglicz Voytstorff Eberstorff zc. vnd zcum Roszental der herschafft güttern vnd gründen sol nymandts erlawbt sein fremde byr zcu schenken vnd wer an den enden der herschafft güttern byr schencken wil der sol das nyndert anders holen vnd nemen denn zcum Grawppen Solche vnd andere freyheit vnd begnadung ewch ewer allergnedigister herr der könig mit seyner gnaden königlicher maiestat brisse dar vber gegeben bestett vnd bestetiget hat dar vber ewch von mehr krafft wegen Der Edel wolgeboren herr herr Ernst von Schonburgk yczund ewer erbherr briefliche bestetigung vnd vor nawhung gegeben hat Solcher freyheit vnd begnadung yr vncz heer wol bei X Jaren on alle einhaltung von yderman gerulich gebrauchet habet vnnd darkegen der Richter zcum Roszental vorgebracht hat eynen brisse des Edlen herren hanszen von Coldicz herren Thymens vaters etwann herre zcum Grawppen des selbigen brisses meynunge in eynem artikel alszo lawttet das das genante gerichte ym Roszental hat frey zcu schencken vnd haben sol vnd vorleyhet dem selbigen gerichte alle die freyheit die eyn frey gericht haben sol vnd als andere gerichte auff yren güttern vnd in der Cron Zcu Behem gefreyet sein zc. Die weil denn In der begnadung vnd freyheit dem gerichte in dorffe Roszental nach vormeldung des Richters vom Roszental briff keyn brawen besunder allein freyheit zcu schencken als andere gerichte auff der herschafft güttern vnd der Cron zcu Behme gefreyet sein zcu gegeben ist vnd die Stat darüber mit yrer begnadung vnd freyheit von der selbigen herschafft vnd die mit koniglicher maiestat bestetigung haben festen lassen das auff dem Möckenberge in der Möglicz voytstorff Eberstorff zc. vnd zcu Roszental der herschafft güttern vnnd gründen nymandt sol erlawbt sein fremde byr zcu schencken vnd wer an den enden der herschafft güttern byr schenken wil der sol das nyndert anders holen vnd nemen denn zcum Grawppen

Digitized by Google

Das yr burger zcum Grawppen samdt der begnadung vnd bestetigung in rechter gewere vnd vbung bysz heer also behalden vnd hergebracht habt So kan sich auch der Richter zcu Roszental seyns vorgenomen brewen in seynem gericht nicht weytter vnd forder dann ym zcu seyner vnd der seynen hawsszhaldung ym dem gerichte notturftig ist anczyhen vnd vndersteen vnnd das er darforder daselbist gleych anderen byrschenken wil das habit yr ym vom Grawppen mit rechte awsz krafft der begnadung wol zcu weren vnd zcu vorbieten von rechts wegen vnd das nach vnserm Statrechte vorsigel mit vnserm Insigell ꝛc.

Dem Ersamen vnd weyszen Burgermeister vnnd Rathe der Stat Grawppen vnsern guten frunden.

(Lib. man. f. 20.)

Nr. 11. (Magdeburg) s. d.

Daß ortel belangt dy kirche vnd dy von Bielen Scheppen Zcu Magdeburg.

Vnsern freuntlichen Gruß Zcuvorin, Ersamen bsunder guten Frunde, Szo ir vns von eczlicher Sache wegen, Euch In anvaltschaft der kirchen altarien vnd alteristen Zcu Graupen, an einem, vnd Sigmund vnd Tomke meltzer, an Stat der ganczen gemeine von Bielen Am andern teile, anlangende geschriben vnd vns recht dorauf Zcu sprechen, gebeten habt ꝛc.

Sprechen wir Scheppen Zcu Magdeburg vf die selbien schrifte vor Recht, haben die von Bielen der kirchen Zcum Graupen vnd etlichen andern nach lawte der beygeschichten Copien Jerliche Zeinse Zcu geben vorschriben, die selbien sein sie vff den Innhalt derselbien vorschreibunge Zcu entrichten vorpflichtet, vnd kennen sich da kegen, mit dem angetzeygeten Statut des landes Nemlich, wer Zcum andern was hette Daß er das In dreyen Jaren, vnd achzehen wochen fordern sol, nach mit den andern angebrachten Insagen, nicht behelffen, habt Ir dann vf den Inhalt der selbien vorschreibung, die obgemelten Sigmund vnd Tomke Meltzer an staht vnd von wegen der gantzen gemeyne von Bielen vmb IIc ß. Behmischer groschen vorsessener Zeinse, mit rechte gekommert, vnd Zcu yn den ersten, den andern dingetag In yrer kegenwertickeit geclagt, darzu sie doch nichtz geantwort, Szo muß doch den bemelten Meltzern, nachmals Zcum dritten dingetage, yre antwort In Zcubringen vorgunst vnd gestatet werden, vnd Ir mogt euch alsz dann mit yn nach Clag vnd antwort In rechte scheiden lassen Sust weren die gedachten Meltzer vff den Inhalt der vorschreibung, nach rechte, nicht weiter Dan szo vil, sie Jerlichen dem Rate Zcu Schosse geben Zcu hafften vorpflichtet So sie aber Zcum dritten dingetage auch nichtz antworten wurden So hettet Ir auch In ewer anwaltschaft die selbe schult, der wegen Ir sie mit rechte gekommert, vff sie erstanden vnd gewonnen vnd die bemelten meltzer, weren euch als dan die genante schult Zcubetzalen, aber szo sie mit der betzalung nicht geschickt, Zcuuerborgen vorpflichtet, konden sie denn keyne genughaftige, borgen gehaben So musten sie selber In eygener person Borgen sein vnd Ir mustet sie alsdan gleich ewerm brotigen gesinde halten

Digitized by Google

Die meher gedachten meltzer sein euch aber den Eyd des geschos nach ordenung sechsischer rechte Zcu thun nicht vorpflichtet von Rechtz wegen vorsigilt mit vnserm Insigil

Den Ersamen Paulo Roten vnd Andrees Rüczschell vnsern bsundr guten freunden.

(Lib. man. f. 128 sq.)

Nr. 12. Graupen 30. März 1487.

Graupen und anderer umliegender Berg Werck Ordnung, durch Herrn Ernsten von Schönburg Herrn Zu Glaucha gegeben, ao. 1487.

Czu wissen sey aller menniclichen Nach dem Ich ernst von schonburch herr zcu glawchaw ꝛc. dy herschafft Grauppenn gekawfft vnd an mich gebracht hab Ich eine vorschreibene ordenunge vber dy selbigen berck werch zcu dem Grauppenn vnde anderen berckwerchen vmbligendenn von dem Edelenn vnd wolgebornenn herre Thimo von Coldicz herrenn zcu belen ꝛc. meinem liben ohem geordent vnd gemacht Besunders dy selbige ordenunge alsso nach eynhalde eczlicher vnd mancher artikel nicht gehalden wordenn ist da durch den Berck werck grosser schade entstandenn vnd kumffticlich entsthen magh denn selbigenn kumfftigen schadenn Zcuvorkomenn vnnd Zcu wendenn hab Ich obegenanter ernst von schonburck herr Zcu glawchaw ꝛc. mit meinenn guten frundenn dy zcu den Malen bey mir gewest Auch mit den eldistenn Zcinerenn mit den gesworenn Amptlewtenn vnd mit mennichlichenn Aldo bawendenn Im besten erkant daß dy selbige oben angezceugete ordenuge nach besagendem Inn halde aller artikel alzo genczlichenn vnd vehst zcu halden not ist dem alzo nach ist meine gancze vnde erneste meinunge vonn vnd kegen allen vnd iczlichem gewerckenn In den berurtenn berckwerckenn daß sy sulche ordenunge wy vnde dy mit artikelenn auch stwckeßweiße her nach volget genuglichenn sthete vnd vnverporgenlich Zcu halten

1. Macht lewt vnd Berckmeister Zu kyssenn

Cu dem erstenn So man amptlewt alß berckmeister vnde gesworenn kyßenn will Sall eintrechticlich durch dy Zcinerer vnd amptlewte geschen vnd sall daß den hutlewtenn Zcu wissenn thun dy sollenn daß Inenn gewerckenn vorkünden ab den eczliche gewerckenn szo in das vorkundet wurden aussen bleibenn Sall gleich wol dy füre der amptlewt durch dy anderenn Zcinnerer geschen vnd desshalben nicht vor Zcogenn nach vor hindert werdenn vnde sulche amptlewt sollen mir verwant vnde vnder mir gesessen sein Auch von mir ader von meinenn amptlewtenn bestetiget werdenn

2. Der Berckmeistter soll vor leyhen vnde frist gebenn

Item eyn Iczlicher gesworener Berckmeister sall alle berckwerck In der herschafft graupenn wu daſz not seyn wirdet leyhenn vnde wu daſz dy not furdert nach seinem vnde der gesworenn erkentniß dorzcu frist gebenn

3. Ab ymand newe Bergkwergk ader geschube an komenn wurde

Wurde ymand vff Zcinwergk newe berckwercke ader geschube an komenn vnd daſz von dem Berckmeister zcu lehen entphaenn der sall ym Zcu einer funt grubenn zcwey gesirte weher leyhenn vnde vormessenn alſzo daſz Iglichesz veher XVIIj

lachter behalde vnde magk dy peyde veher mit einem hewtſchachte bawenn vnd ſo dornach mehr ymand auffnehmen vnde pawen welt dem ſall der Berckmeiſter eyn geſirt veher auch von XVIIj lachterenn leyhenn vnde vor meſſenn vnde alzo furder vnd der ſelbige ſall dann den ſuntgrubenern ſeine maſze Zcu ſich nehmen nicht bedrangen Er habe den ſein geſchöbe In dy genczе bracht

4. Ab eine Zcech einen ſtollenn wold treibenn

Ab eine Zcech einenn ſtollenn an nehmenn vnde treibenn welde da neben ander Zcehe gelegenn werenn Szo ſollenn dy gewerckenn der ſelbenn Zcechen den Gewerckenn der anderen Zcechenn mit Zcu treibenn an piten vnd ſzo ſy den nicht mit treibenn wolden vnde dor nach ſulchſz ſtollenſz Szo er yn bequem begerenn Sollenn ſy den gewerckenn dy den getriben habenn wyder ſtatunge thun vnd daß Zcu behelff nehmen daß ſy den nicht haben wolt mit treibenn vnde ſollenn den mit einander haldenn

5. Von der maſſe vnder der erdenn vnd dor vber

So vill vnd waſz ein geſworener Berckmeiſter eynem iczlichem am tag vor lyhen vnde vormeſſen hat ſzo vill maſſe ſall er vnder der erdenn auch habenn alſz ſein maſſenn am tage auß weiſenn

6. Von durch ſchlegenn Zcu machenn

Ab durch ſchlege von einer Zcechenn In dy anderenn Zcu machenn not ſein wurde ſall nach er kentniß der geſworenn Zcu gelaßenn werden wu daſz an merglichenn ſchaden geſchen mag

7. Nach zewiter klufften vnb Zcu ſehen In anderenn Zcechenn

Item ab ymandeß In deß Anderenn Zcechenn Zcu farenn vnd ſich da nach Zewitter klufftenn ader gengen Zcu beſehen daß ym Zcu ſeinem baw gedinen mochte not ſein wurde ſall ym mit wiſſenn deſz hutmanſz vnd der gewercken Zcu gelaßenn werdenn

8. Ab ezliche Zcechen vnder ſich waſſer notigk wurdenn

Ab ſach were daſz ezliche Zcechenn vnder ſich waſſer notigk wurdenn vnd dor mit daſz eine der anderenn daſz waſſer nicht vorhaldenn durffte mochten ſy ſich deß ſelbis vnder einander nicht vortragenn wye dan daß der Berckmeiſter vnd dy geſworenn zcwiſchenn yn ordenn vnd Im peſtenn erkennenn werden Sollen ſy ſich nach richtenn vnde haldenn ydoch ſollen ſy Zcu vor an dem Berckmeiſter vnde dy vier geſworenn dor zcu biten Ires raßs dor zcu gebrauchenn Ab ſy ſich do durch gutlich vortragenn mochtenn Ab daß alleß oben berurt iſt durch ſich ſelbeſt nicht geſchen mochte

9. Eine Iczliche Zcech ſall der anderenn Irenn rad ſchacht vor gunnenn

Eß ſall ein Iczliche Zcech der anderenn yrenn radeſchacht ab ſy deß waſſerß not ader anderer furderniß halben bedurſenn wurdenn nach erkentniß der geſworenn vorgonnenn ab ſy diß nicht vortragenn mochtenn

10. Dye Berck veſthenn Zcu ſthenn laßenn

So Berck veſthenn Zcu ſthen laſſenn not ſeyn wurde Sollenn dy geſworenn dor Zcu faren den hutman dor zcu forderenn vnd dy geſworenn mit ſampt dem Berckmeiſter ſollenn macht habenn Zcu erkennen ab ſulche berck ueſten vnvorrucket ſollen Bleybenn ader nicht vnd ab on eyn ſulchß Zcu erkennen ſwer were ſall ym auß dem rathe vnde dem eldiſtenn In der ſachenn vorſtentlichenn Zcu in gegeben werdenn vnde waß die mit ſampt dem berckmeiſter vnde geſworenn deß berckeß hir In der berckrehthen erkennenn dor bey ſall eß bleibenn

11. Ab Zewitter In einer Zcechenn eyn gingenn vnd In einer anderenn Zcechen etwaſſ mit eyn riſſen

Item ab ſich eß begebe daß In einer Zcechenn ichtlichs von Zewiterenn

Digitized by Google

vnnd gebirge eyn gehen vnd In einer anderenn Zcechenn ichts mit eynreyssenn wurde sall es dormit nach erkentniß der gesworenn gehaldenn werdenn szo sich dy gewerckenn vnde hutlewt deß selber nicht vortragen konnenn

12. Nymandeß sall dy tifftsten Stollenn vor sturzcenn

Es sall nymand kein tiffsten ortter streckenn ader stollenn vor sturzcenn ane wissenn der selbigenn gewercken vnde der ampt lewte

13. Daß wasser gelt Zcu seczenn

Der Berckmeister vnde die vier geswornenn sollen macht habenn daß wasser geld Zcu seczen Zcu dem stollenn vnde Zcu andere erbforderunge wu daß not sein wirt nach dem vnde daß ein Iczliche Zceche getragen mag vnd solch gelt sall vor zcedelt werdenn waß vff Iczliche Zceche gelegt wirt vnde dem rechenmeister gegebenn sulch gelt nach lawt der zcedelenn ein Zcu forderenn vnde alle halbe Jar vnnd alß offt daß dy notdurfft fordert den Zcinerenn sulchß wasser gelts rechnunge geschenn sall

14. Wy mansz sall In den Zcechen an stoszen Esz sey den dasz ganzce schicht sey

So ymant in seiner Zcechen fewer Zcu seczenn sein not were sall dasz alzo geschenn dasz er nicht ehr anstosse esz sey den dasz volle schicht geschenn vnde ausz gefarenn sey Zcu gleich alsz dann vnde nicht ehr sall eyn Iczlicher hutmann vnd Zcu gleich hyneyn schickenn vnd Im tiffstenn am erstenn anstossen lassenn vnde sollenn den wyder vmb Zcu gleich an farhenn dasz nymansz schadenn gesche

15. Ob man vor dingenn wurde Zcu erbforderungen Alz stollen radeschacht

So man gedinge zcu Erbforderungen alsz offt stollenn rade schacht ꝛc. thun welt sall man auszruffen laszen vnd dasz nach dem bestenn rathe alsz man magh vordingenn mag er thun szo er pest ader rechticlich kan ader magk

16. Wen dy hayer ader erbeter Zcu der arbet gefertiget sein sall

Eyn Iczlicher hayer ader knecht der vfm Mockenberge ader andersz wu vff meinenn guterenn erbett szo der seyger sybene geschlagen sal er gefertiget sein vnd so er acht geslagen hat sall eyn iczlicher hayer vnd knecht von stundt an fahrenn vnde off seinen orte arbeten bisz der seyger vire geschlagen hat den sall man auszcloppfhenn vnd nicht ehr vnde szo Iczlicher Zceit nach gewonheyt Sall man dy glockenn lewtenn dor nach sich eyn Iczlicher hutmann weisz Zcu richtenn vnde szo ein hayer ader eyn knecht eygenwillig Zcu der achtenn stundenn nicht wurde an fahrenn Sall In der hutmann den selbigenn tag nicht furder an fahrenn lassenn vnd vor dy selbige schicht sall ym nach an weisunge der ordenunge off gehabenn werdenn esz werenn den redeliche vrsachenn

Item einem hespeler Sall man gebenn XIIIj swert gr. ader VIj Bemische gr. zcu dem Wochen lone szo er aber alsz oben berurt ist feyert sall man ym vor dy schicht Ij gr. vffhebenn

Denn Jungenn sall man nach erkentnisz seinesz hutmannsz lonenn wy vill der vor dynenn kann

17. Ab dy Arbeter wurden vmb Ir lon clagenn

So dy arbeter einer ader mehr vmbe Ir lon sich erclagetenn vnde dy hutlewte weldenn szy dorvmbe vnde ane redeliche orsache abelegen So sall sich der szelbe arbeter vor dem Berckmeister vnnd vor denn gesworenn erclagenn dor vff sollenn dy gesworenn erkennenn ab esz redeliche vrsache hat wurde esz dy vrsache alszo haben So sall dasz aplegenn vor sich gehin wurde esz aber dorvmme geschen sey dasz er sich seineß lonesz erclagt het Szo sollenn dy gesworenn dem hutman bephelenn ym wider an Zculegenn vnde seiner arbet wartenn laszenn

Digitized by Google

18. Dy hutlewt vnd molmeiſter ſollen voreyd ſein

Die hutlewt Mulmeiſter vnde andere amptlewte ſollenn Zcu Irem ampt vor eyd ſein Icunt vnde zcu kumeſticlichenn vnde welcher Zeiner Irgen eyn hutman ader mulmeiſter furderenn wurde dy nicht vor eydt weren ader geſworenn hetten ſollen mit V ſwert ſz an alle gnade vorfallenn ſein vnde ſzo ſulchſz geſchett nichts mynnerſt ſollenn dy amptlewte voreyd werdenn

19. Dy roſte Zcu erbettenn

Dy roſte getrewlichenn nach Iren peſtenn vormogenn vnd erkentniſz erbeyten vnde vff reytenn

20. Den ſtein vſz den Grauppen zcu fahenn

Den ſtein ſall man uſz den erſten Grauppen fahenn dy zcwitter ſy ſint arm ader reich ſy habenn geding ader nicht furderhin alſz off alſz ſy Grauppenn in durchloſz machenn ſollen ſy den ſtein vſz fahenn alzo lange biſz vff dy leczteny affter Grcuppelenn

21. Den vberſchuſz durch laſzenn

Item den vberſchuß alſz offt durch laſzenn dy weyl her vehſen ader malwerck hat Item den ſchlam ſall man mit einem rechtfertigenn waſſer durcherbetenn alſz ſichs geburt vnd nicht nach der ſchlawm do mit dy gewerken nicht beſchedigt werdenn

22. Item man ſall alle dingk rechtfertigt malhenn nicht zcu grob nach zcu klein alſz ſichſz zcu recht geburt nach Irem beſtenn vleiße Item ſy ſollenn der ſünp (sic) vnde der pingenn wartenn vnd anſchlaen daſz den gewercken nicht ſchaden geſchytt do von ſall In gelonet werdenn Item ſy ſollenn alle dingk den gewerkenn getrewlich brechenn waſz ein Iczlicher arbeter vor dynt Auch In der rechnunge den gewercken getrew vnde gewere ſey eſz ſey vor der möl ader am affter (offen?) Item dy ſchicht wy ſy erbetenn vnde an farhen ſallen haldenn ſy ſich nach der aldenn ordenunge vnde vorwillunge

23. Von dem lonen der geſellenn

Einem Erbeter der eineß geſellenn ſtat nach erkentniß deſz molmeiſterſz vnde der gewerckenn vor ſehen kan ſall man zcu wochenlonn XVj ſwert gr. ader acht Bemiſche gr. gebenn deß gleichenn den Jungenn vnde knechten aber nach der ſelbigenn erkentniß Ir wochenlonn geben vnde dy ſollenn an farenn am Montag alſz ein andere ſchicht vnde deſz ſonnabendeſz dy halbe ſchicht Erbeytenn

24. Den Erbeterenn Zcu rechter zceit lonenn

Item daſz man den erbeterenn Zcu rechter tagezceit alle wochenn lonenn ſall

25. Daſz man volle lon ſal gebenn.

Item Czu oſterenn pfingiſtenn vnde weyn nachtenn ſall den hayernn val lon gerechent werdenn vnde gelonet Idoch ſollenn ſy ſulche heilge tage nach allen vleiß mit der erbet wyder eynbringenn

26. Den hutman Zcu gewynnenn

Einen hutman ſal ein yderman gewynnen ſzo er nehſt magk ydoch ſo ſall nymant ſeinen hutmann wy mercklich dy Zeech iſt vber XV ſz ſwert geldis oder VIIȝ ſz bemiſcher gr. Zcu lipniſz gebenn

27. Ab ymand einen nachſteiger durffenn (bedürfen) wurde

Ab ymandeß einenn Nachtſteyger durffenn wurde den magk er auch gewynnenn ſzo er nehſt kann der ſall auch getrewlichenn der erbet vorſthenn vnde ſollen beyde mit Iren hayeren Zcu rechter ſchicht vnnd Zceit an vnd auſz

Digitized by Google

farenn unde Irer arbet gleich Iren hayeren wen sy anderſz dy Zeech vnde yr ampt belangendt nicht zcu ſchickenn habenn wartenn

28. Ab ein hutman an ichtlichs streſſlich were

Item ab ein hutman an Ichſt streſſlich vnde pruchigk erfundenn wurde ſolche ſtraffe ſal vff yn ſelbs vnd nicht vff dy gewerkenn ader zeechenn gehn alſz ferren dy gewerckenn doran nicht ſchuld haben wu aber dy ſache waſz groſz were ſo ſall dy ſtraffe ſamptlichenn vff dy gewerckenn vnde dy zeechenn nach erkentniſz gehenn

29. Von deſz ſtollenſz steygerſz lonn

Item ſtollenn steyger ſall man wochentlich gebenn XXIIIj ſwert gr. ader XIj bemſche gr. vnde ſall den mit geburlichen gelobdenn beſtetigenn daß er dy ſtollen beyde vnde andre Erbfurderung vff ein gemein gelt In pewlichenn weſzenn haldenn ſall

30. Man ſall auch einen kegenn ſchreiber ordenn

Eſz ſall auch ein kegen ſchreiber vorordent werdenn der mit dem ſtollenn steyger eyn kegen regiſter hat vf daß allent halbenn den gewerckenn rechnunge aller eynname vnd auſzgabe geſchicht der ſelbige kegen ſchreiber ſall dem Berckmeiſter waſz dy berkwergk belangt auch ſchreibenn

31. Nymandt ſall ſunderliche lipniſz ader geſchencke gebenn

Item eſz ſall nymant eynen hutmann ader erbeter ſunderliche lipniſz ader geſchencke daſz wyder dy ordenunge were gebenn ader do mit dy ordenunge vorhindert wurde

32. Dy ledige poſſenn ſall man abe ſtellenn

Alle ledige poſſen ſal man abe ſtellenn Zcwei lonn In einer wochenn Zcu vordynenn vnnd dy ſchicht nach einander vor erbetenn ader ſunſt vmb ſunderlich gelt vber das wochenn lon In gedinges ader geſchichts weiſze magk man wol vordynenn ſzo er ſeine geordente ſchicht verfarenn hat

33. Dye knapſchafft ſal kein auffſehen machenn

Dy knapſchafft ſal keine punde ſaczung nach ſamlunge ader auffſehen vnder yn machenn dy wider ſulche ordenung were nach fir nehmenn Sundern werdenn dy vnder yn uſt eynicherley gebrechenn halbennn ſollenn ſy an dy amptlewte tragenn dy ſy deſz nach Iren vermogenn heben den Zcinerenn entſcheidenn vnde vorfugenn ſollenn wu daſz aber den amptlewtenn vnde Zcinerenn vber dy hand waſchſtenn (sic) ſwer ſein wurde daſz mogenn ſy vn (sic) dy herſchafft tragenn wurde aber ymandeſz ſulche auffrur punde auffſehen ader ſamlunge machenn der ſall an leib vnde gut verfallenn ſeinn

34. Von denn Marſcheider

So die gewerckenn eyneſz marſcheideſz bedurffen dy mogenn ſich mit einen nach Irem gutdunckenn deſz ſzo ſi peſt konnenn vertragenn dach alzo daſz der ſelbige marſcheider zcu ſulchen ſchyde alſz not iſt ſchwere vnd ein iczlicher magk In ſulchen ſchide eyn dingenn ſzo vil Im not iſt

35. Von dem Wogmeiſter

Mit dem Wogmeiſter ſall eſz alzo geſchenn daſz er zcu ſeinem ampt ſall vor eyd ſeyn daſz er er der wage alſzo vorſthe daſz dem kauffman vnd dem Zcinrer gleich vnd der herſchafft nicht nach rede geſche daſz dy die In der moglicz huttenn haben der furhe halben nicht beſchwert werdenn vnd ſall eyn iczlicher ſmelczer eyn rabiſchſz (?) mit dem wockmeiſter auſz iczlicher huttenn habenn do bey ſall der wogkmeiſter ſeine eygene regiſter habenn In maſzenn wy wor (wie vor) vnde ab yndert eyn gewercke wurde eyn vnderrichtung auſz dem

Digitized by Google

regiſter ader eyn abeſchrifft Begerren ſoll In vngewegert geſchenn do van ſal man dem wogmeiſter mit trancgelt ſeinenn willenn machenn

36. Von dem Woggelde

Item man ſal ye von XIIIj centnern zcu wagen gelt gebenn eyn bemiſchen gr.

37. Von dem ſchragen holcz

Von eine Iczlichenn ſchragenn holcz vnde von eyn iczlich füder kolenn von XXVj thonnenn In der herſchafft holcz gehalwenn vnde gebrant ſall man dem heger von der herſchafft wegenn einen bemiſchenn groſchen zcu wald zcinſze gebenn waſz man aber ſchachtholcz vff der herſchafft Berckwerke bedarffe ſzo vill deſz not ſeyn wirdet ſall man vmme ſuſt vnd ane gelt habenn Item wer pawholcz bedarff vnd baben wil ſall daſz bezcalen vnd ſich mit dem heger dorvmb vertragenn

38. Von dem fragenn Holcz

Item man ſall ſulch ſchragennholcz nach dem Berckmaſze vnde nicht anderſz hawen vnde iczlicher ſall daſz zcu hawenn vordingenn ſzo er nehſt magk

39. Von dem Koler

Dem Koler ſal man vmb ein fuder kolenn von XXVj thonnenn XV ſwert gr. ader VIIȝ bemiche gr. gebenn vnde der koler ſall daſz vor der huttenn meſſenn vnde ſzo vill er an den XXVj thonnenn nicht geweren magk ſal Im am gelde der bezcalung abe gezcogen werden vnde welcher Zeiner daſz nicht alzo gemeſſenn nehme ſall der herſchaff ein bemiſchſz ſchock gr. an wyderrede zcu buſze gebenn

40. Von den ſmelzcerenn

Dem ſmelzcer ſall man lonenn vnd ſich kegen ym halden In maſzenn biſzher geſchenn iſt Sundern ſeinen knechtenn ſal man nach ſeinen vnd der gewerckenn erkentniſz gebenn vnde lonenn daſz alleſz klerlichenn Im ende diſzer ordenunge vorzeichent vnde auſzgedrucket iſt

41. Einer ſal dem anderenn dy erbeter nicht entfremdenn

Es ſall keiner dem anderenn ſeine erbeter entſpenenn wyder durch gabe durch lohenn ader eynerley ander weiſe Eȝ ſey vff der grubenn vor huttenn ader mölhen wer diſz alſo vber komenn wert ſall der herſchafft eyn ſchock bemiſche gr. gebenn vnde welcher In der wochenn muttwilliclichenn abekerenn wolde den ſall nymand dy wochenn mit erbet furderenn

42. Dy Zeiner ſollenn beſand werdenn

Eſz ſollen auch durch dy amptlewtte deſz Jares eynſz ader czwei ader ſzo offt eſz not ſeyn wirth dy Zeiner beſand vnde gefurdert werdenn Erbfurderunge deſz berges vnde ander notdurfft zcu vorſorgenn vnde wurde ſichs zcukunfftichlichenn alzo begebenn daſz etliche ſtucke ſulcher ordenunge zcu vorenderenn noth ſein wurde ſall auch nach erkentniſz der herſchafft ader amptlewt vnde Zeinner geſchenn

43. Von lehenſchafft wegk zcu laſzenn

Item wer lehenſchafft wegk laſzenn will der ſall dy geſworenn ap em daſz noth ſein wirdet mit ſampt dem de er dy lehenſchafft laſzenn will mit ym In dy gruben zcu farenn forderenn vnd dem ſelbigenn anweiſungen vnde zcu erkennen gebenn wy vnd welcher weiſze er dy lehenſchafft bawenn ſall do mit den gewercken kein ſchade daraufz entſtehe wu daſz aber anderer weiſze durch yn den gewerckenn zcu ſchaden gehaldenn wurde ſulchen ſchadenn ſal er den gewerckenn nach der geſworenn erkentniſz leghenn (sic) ader ſich ſelbiſt ab er mag mit ym dorvme vortragenn Idoch denn geſworenn Ire gerechtikeit dovon gebenn

Digitized by Google

vnd ſzo dy lehenſchafft auſz iſt ſzo ſall er wyder denn ſzo vill ſy ym an eyſzenn vnſlit holcz vnd anderenn gelaſzenn habenn antwurtenn

44. Ab ymand bedeuchte daſz ym ſeyne nacbar zcu nahend In der zcecbe werenn

So ymand bedeuchte daſz Im ſeine nachbar der vmligenden zcechen zcu nahend ſein vnd ſeinen gewerckenn ſchadenn thun mocht Szo ſall vnd mag er der geſwornenn eyn ader zewen drey vir alſz vill er gehaben mag dorzcu forderenn vnd mit ym dohin zcufarhen In Ire gerechtikeit dorvmb yiten daſz iſt eym ij bemiſche gr. daſz ſy Im nicht wegerenn ſallen Sunderen mit Im faren vnd anweiſſenn alſz dy noth furdert ſulcher gebrechen thun Sulcher anweiſſung ſich eyn iczlicher biſz vff dy ſchnure dy nymant dem anderen ſzo er der begert wegerenn halden ſall vnd vffs ſchirſte daſz zcu furderunge der herſchafft gerechtikeit vnde nucz der gewerckenn gehen laſzen ſal vnde welcher ſchechte der maſſhider zcu ſeinem ſchide nach ſeiner beqwemlikeit gebrauchen wil ſal Im durch yderman vnd vngeweigert vorgunſt werden wurde ſich auch ymandeſz bedunken laſzenn daſz In ſein nacwar mit ſeinen orten zcu nahen were vnde dy geſwornn dor Zcufurhen dy ym deſz biſz vff dy ſchnur anweiſsunge teten vnde Stuffen ſlugen vnd ſich der ſulcher anweiſung vnd ſtuffen hilden wurde den dy ſchnur geben daſz der Ichtiſt ſeinen nacbarenn zcu nahen gehawen hette bleibet er ane wandel vnd darff den nicht legenn der vrſachen halben daſz er ſich deſz nach anweiſung der geſworenn gehalden hath

45. Ab ymand wurde vff vorboten Orteren ſchadenn thun

Wurde ader ymandeſz vff vorboten orterenn dem anderenn ſchaden thun vber vor marſcheidete ſtuffenn nach anweiſunge der ſchnure de ſal dem nach erkentniſz der geſworenn dem anderenn legen vnd ap eſz dem geſworenn noth ſein wurde mogen ſy eczliche bey ſich nehmen anſz dem rate vnde deſz gleichenn auſz den eldiſtenn

46. Wer ſeine Zcheen nach gewonheit deſz berges nicht heldet

Ein Iczlicher der ſeine maſze vnde Zchen nach gewonheit deſz berges nicht bawhafftig heldet der mag In dreyen ledigen anfarenden ſchichten vor liſzenn eſz were den daſz er von dem Berckmeiſter dorvber friſt hette wu aber eyn Zcecbe ſolde legen bleiben alſz puſz halbenn Sall der ſelbige hutman zcu dem Bergmeiſter vnd geſworenn gehen vnd ſagen dy vrſache warvmme dy zcecbe ligen bleiben alſz dan von ſtundt ſall der Berckmeiſter eyne Zcedel an ſchlaen vnde dy vrſach der ſelbigenn zcecbe zcu derkennen gebenn dorbey durch den frone boten laſzen ruffennn dy gebrechen derſelbigen Zcechenn Szo dann eczliche alde gewerckenn der ſelbigenn Zcecbe qwemen vnd Ire zcu puſz böthen vnd gelt dor vff eyleytenn Sollenn ſy bey Iren teylen behalden werdenn vnd der der ſeine zcu puſz nicht gebe Soltenn nach denſelbenn dreyenn anfarenden ſchichtenn ſeine teill Xiiij tag zcu gut behalden werden wu er den ſeine zcu buſze nicht geben hette ſullen ſulche ſeine teill anderen lewtenn Inn herrenn freyes vorlyhen werdenn

Item hette auch ymandeſz von ſulchen zcechenn zewitter vor der mölen dy weil er teglich vnde nach geburlicher weiſze dor an erbet mag er ſulcher ſeiner teill nicht vor lyſzen

47. Wurde ymandeſz ſeyne zcechenn waſſers halben nicht bawenn konnen

Wurde auch ymand waſſers weters ader auch redelicher vrſachenn halbenn ſulche ſeine zcechen nicht pawenn konnen vnde friſt dorvber von de Berckmeiſter begert dy ſall ym der Berkmeiſter vngewegert gebenn

Iczliche Zcecbe ſal ir waſſer abefurenn Eyn yderman ſall ſeiner zcecbe

waſſer eſz ſey In der grubenn ader am tage alze berunnen vnde furenn daſz eſz den anderen Zcechenn ane ſchadenn ſey

48. Von den gewercken dy Iren Erbeterenn nicht lonenn

Item wurde ein gewerke ſeinen erbeteren nicht lonenn dy deſz loneſz nicht entperenn wollenn die mögen ſeine teill mit gericht vorkommerenn vnd vor den Berckmeiſter clagen in dreyen virzentagenn nach einander dor zcuthun wurdenn den dy erbeter In ſulcher zceit Ires lonſz nicht vorgnuget Szo ſall dan der Berckmeiſter den ader dy ſelbigenn arbeter mit der hulffe an gericht weiſze der richter ſal mit ſampt den ſchepfenn den ſelbigen erbeteren von ſtundt zcu ſeinen teillenn helffenn In ſolcher weiſz daſz zcwene ſchopfen auſz beuehlen deſz richterz den clegeren daſz horn In dy hant gebenn vnde In ſulche teil eygenenn dy ſy dan den gewerckenn nach virzcentag haldenn ſollenn vnvorlorenn vnd dor nach domit halden alſz mit Iren eygen guterenn mochtenn ſy ſich aber ſulcheſz Ires lydelonſz an den teylenn nicht erholenn So mogenn ſy deſz an anderenn ſeinen guterenn mit gericht erholenn Item ab auch ymand zcu teylenn clagenn wolt der ſal yn vff iczliche clage In ſein gericht do er geſeſſen iſt alſz recht vor ſenndt botenn vff deſz ſewmigenn eyenn gelt

49. Man ſal zcu rechter zceit den Erbeteren lonenn

Eſz iſt Im beſten erkant daſz ein iczlicher der Iczunt vfm mückenberge pawet ader bawen zcuckunffticlichenn wurde Sall zcu rechter zceit den Erbeterenn wogenlich lonenn alhy Im Grauppen ader vff dem muckenberge dergleich an anderenn endenn wu man vff der herſchafft guteren bawet ſall auch gelonet werdenn vnd dorvmme ſall kein hutmann ſulche zcu puſz an anderen fremden enden forderenn ader dor nach ghenn Sundern ein iczlicher hutman ſal ſich nach ſulcher ordnung vbertretenn der ſal der herſchafft eyn bemiſchſz ſchock groſchen vorfallen ſein alſz offt daſz not geſchicht

50. Ab ymand vorbotene ſtraſzenn aufzhawenn wurde

Item vorbotene ſtraſzen vnd Berckueſtenn gemarſcheydete erbſtuffenn ab ymant dy auſz hawennn vorruckenn ader vorleſchenn wurde der ſall In der herſchafft vngnade vnd ſtraffe mit leib vnd gut verfallen ſeynn

51. Alleſz zcin ſall In dy wage komenn

Alleſz zcin daſz vff diſzer herſchafft Grauppen erpawet vnde gemacht wirt ſal ganez vnd gar In dy wage komenn

52. Item alle zcwiter dy vff der herſchafft Grauppen erpawet vnde gewunnenn werdenn ſollenn vff derſelbigen herſchafft guterenn vorarbeit vnde vff bereyt werdenn vnd nicht vff andere herſchafft gefurtt

53. Man ſall auch In beyden erbſtollenn ſzo anfarende ſchicht ſein tag vnd nacht treiben

So iſt auch Im peſtenn erkannt daſz durch den Berckmeiſter vnd andere amptlewt gröſzer Fleiſz ſall angekert werdenn bey peydenn ſtollenn daſz dy tag vnd nacht ſzo anfarende ſchicht ſein geerbet vnd getribenn werdenn vff alſz dy hinderzcechenn deſz mockenbergeſz auch erreget vnde erpawet mochten werdenn auch an anderenn endenn vff den guterenn der herſchafft zcu dem Grauppenn daſz dy ſtollenn mit vleiſze verſorget werdenn vnd nach beqwemlikeit gebawet der herſchaft vnd aller ander gewerckenn zcu nucz vnd fromenn vnd zcu troſt Irer narung

54. Waſz ſtollenn maſz am erbſtollenn belanget

Waſz ſtollenn maſz am erbſtollenn gelanget Sall alzo wy ernach uolget gehalden werdenn

Eſz ſollenn eczliche gewerckenn dorzcu gekorenn werdenn dy ſulche maſz

Digitized by Google

den gewerckenn zcu gut beſehen wu man dy belegen wolde Sollenn ſi macht zcubelegenn habenn wu eſz aber den ſelbigenn von der gewerckenn wegenn nicht zcu thun ader an zcu nehmen fuglich were Sall ſulche gerechtikeit anderenn lewtenn alſz In herren freyes vorlyhenn werdenn

55. Ab zcwitter genge In tiffſtenn erbſtollenn vberfaren wurde

Wu man aber geferte zcwitter klufte ader andere genge Im tiffſtenn erbſtollenn vberfarhenn wurde Sal man ſulchſz den zcinerenn ader volmechtigenn zcu erkennenn gebenn wu dann dy zciner ſulche klufft genge ader geferte nicht gedechtenn zcu belegenn Szo ſoll ſolchſz In herren freyes vorlyhenn werdenn wu dann dy ſelbigenn gewerckenn Zcwitter erpawetenn Sollen ſy nach erkentniſz deſz Berckmeiſters vnde der geſworenn dem erbſtollenn wyderſtattung thun

56. Man ſal vff iczlicher zcechenn ein tiffſteſz ſinckenn

Eſz iſt zcwm beſten erkant daſs man vff iczlicher zceche eyn tiffſteſz ſinckenn ſall nach anweiſung der geſworenn vnde der hutlewt der herſchafft vnd den gewerckenn zcu nücz vnd zcu kunfftigenn fromenn der furhe vnd deſz treibens halben Sol ſtehenn zcu dem amptlewtenn vnd geſworenn deſz berges Sundern von dem ſchacht ynbeſunderheit ſall kein hutmann mehr geben ader nehmenn den XX gr.

57. Dy zcechenn ſall man mit dem waſſer gelde furder nicht haldenn

Der zcechenn halbenn dy man biſzher mit dem waſſergelde gehalden hat ſall furderhyn nicht zcugelaſzen werdenn ſunderenn alle dy ſelbigen zcechenn nach Berckleufftiger weiſze zcu belegen vnd zcu pawenn wu ſulchſz nicht geſche ſollen ſulche zcechen vorlyhen werden vf daſz daſz Berckwerck mochte deſter ehr gereget vnde gepawet werdenn alleine es werenn den merckliche vrſachen daſz den ſelbigenn gewerckenn nach deſz bergmeiſters vnd der geſworenn erkentniſz friſtung gebenn wurde

58. Von den ſchmidenn

Item von der ſchmid wegenn Iſt es Im peſtenn erkanth am erſten ſollenn dy ſchmide eyn keylhawenn gebenn vor IIIj ſwert gr. deſzgleichen eyne nawe hawen ader ſparre kraczenn vnd triewl j hant feüſtel vor IIIj ſwert gr.

Item von einem ſtein eyſzenn zcu ſchrotenn IIj ſwert gr.

Item vor j ß. angelackt eyſzen XIj anlag dorzcu zcu zceynen XIj ſwert gr.

Item von einem nawenn kubel zcubeſchlann ſzo der ſchmid ſein eiſzenn dorzcu gibet XVj ſwert gr.

Item XXXIIIj orter ſollenn ſy ſchmidenn vor j ſwert gr. vnde ſollenn dy ſelbigenn orter mit Irem eygenn ſtahl ſtelenn

Item j ß ſchacht nayle vor IIIj ſwert gr.

Item j ß bret nayle vor IIj ſwert gr.

Item kein ſchmid ſall von einem geſchmyde zcu machenn von ym ſelbeſt nicht an ſchneidenn den er berechenn daſz vor mit dem hutmann ader wen her an ſeiner ſtat hin ſchicken wirt vmb daſz angeſchnytenn wirt vnde kein ſchmid ſall vber zcwene knecht vor einem fewer nicht halden vnd welcher ſchmid an ſolchen berurten ſtuckenn pruchig wurde ſall der herſchafft alſz off daſz not geſchicht ſwert V ſchogk verfallenn ſeinn

Item von ſiben pillenn aufz zcu ſchmidenn ſal man gebenn j ſwert gr.

Item von Ij pillenn zcu ſthelen ſal man gebenn j ſwert gr.

Item von j hantfeuſtell zcu ſthelenn j ſwert gr.

Item von einem möl ſtang haw vnd j ſpar j ß ſwert gelt

59. Daſz ein Iczlich hutman daſz waſſer gelt alle wochenn gebenn

Digitized by Google

Desz gesaczten stollen geldesz halbenn Ist Im pestenn erkant dasz ein iczlich hutman alle wochen dasz selbige rechen vnde gebenn sall dem Berckmeister der dorczu verordennt ist vff dasz dy stollen beyde vnd andre Erbfurderung zcu dem Berckwerke volkumlichenn gefurdert wirt

60. Von den Schmelczerenn

Mit den schmelzerenn sall esz alzo gehaldenn werdenn dasz ein iczlicher schmelzer vnd meister sall voreyd werdenn der herrschafft vnde den gewerckenn auch szo sollenn dy knechte dy eines meisterz stat vor trethenn konnen auch vor eydt werdenn durch den amptman

Item szo sollenn dy schmelczer keinen lerknecht aufnehmenn Sy sollen ym zcu voran bey eydesz pflichtenn gelobenn vnd sweren lassenn vff dasz dy gewerckenn versorget vnde beward werdenn

Item sal man einem schmelczer lonen In maszen ernach volget Czu dem ersten sal man ym gebenn Ij gr. swert gelt von iczlichem zcentner zcu schmelczenn vnd aus zcu gyszenn vom röstenn vnd von dem haldenn auch gibt man dem schmelczer am tage j wochen Vj swert gr. zcu köste Szo man aber dy nacht auch schmelzcet gibt man ym auch Vj gr.

Von dem affter zcu schmelzenn

Item Schmelzcet eyn schmelczer vom affter Szo gibt man ym vor lone vnd kost j ß gr. swert gelt Schmelczet er aber dy nacht szo gibt man auch szo vill rost er aber schlackenn szo ist esz auch ein lonn

Item man sall dem Schmelczer zcu bire gebenn eyne gancze wochen am tage XV gr. vnd di nacht auch szo vill

Item man sall dem schmelczer gebenn von einem nawenn offenn zcu machenn XL gr. vnd dormit zcu haldenn In maszen alsz bisz her gehaldenn ist wurdenn

So sy offenn vnder desz vff dem newen offenn szo sall man ym auch mit denn XL gr. vorhyn gelont habenn vnd dasz man ym fort dy weil der ofen weret nichtesz geben hat Esz were den sach dasz sy eyn wenig zcu schmelczen hettenn IIIj ader V zcentner vngeuerlichenn dasz sal man haldenn alsz man esz biszher gehalden hat

Mit dem lipnisz vnd wenden vnd anderenn sal man es haldenn In maszenn alsz man esz biszher gehaldenn habenn wy esz eyn iczlicher vff dasz neste gecziwgenn kan vorgan man ym gerne

61. Dy vorsteher sollenn auch vor eyd sein

So sal kein zciner keinen vorweszer ader vorsteher habenn Er sey denn voreydt dasz er do mit vorsorget sey

62. Alle dy do Berckwergk vff der herrschafft Grauppenn pawenn sollenn sich richtenn vnde haldenn nach der ordenunge vnd artikelenn In dissen zcedelenn begriffenn vnd nach den Berckrechtenn der sich heldet dy Crone zcu Behem vnnd anderesz nicht

Item alsz eczliche stuck vnd artikell In diszer ordenunge vorpuszen vnd vorpeyniget dor uff gesaczt sein vnde eczliche nicht Ist nicht darvmm: geschen dasz dy selbigenn stuck ader artikel keyne busz ader pen den vbertretenden tragenn sollenn Sundern dy herschafft do selbst zcu Grauppen in solcher puszе vnd pene den vbertreternn zcu straffe nach gelegenheit der vbertretung Ir selbest macht beheldet vnd behaldenn magk vnd dy selbenn dy sollenn alzo Ernstlichenn gestrafft werdenn

Nach dem der Edele vnde wolgeborne herre Thimo von Coldicz dy macht der obengenanten stucke vnd artikel ym vnd seinen erbenn zcu vor ande-

renn behaldenn hat hab Ich egemelter Ernſt von ſchonburgk mir vnde meinen erbenn ſulche ſtucke vnd artikel eynen ader mehr ap dafz dy notdurfft forderenn wurde zcu vor enderenn auch behalden Idoch mit rathe meiner guthen frunde vnde vorſtendigenn Berchlewten allenn gewerkenn alda bawendenn auch arm vnd reich zcu nucz vnde fromenn wan mir eyn ſulchſz gemeynet vnd geebent zcu thun

Sulche Ordenung wy dy mit artikelenn vorn angeczeiget iſt Iſt gemacht vnd geſchenn Czum Grauppenn am Freitag nach letare anno & c. LXXXseptimo

(Hauptſtaatsarchiv Dresden Loc. 7215.)

Nr. 13. (Graupen) 28. Mai 1497.

Dy ordenunge der Schützen Anno 1497.

Anno domini Millesimo quadringentesimo Nonogesimo Septimo dominico die post vrbani hot ein Erſamer roth eine bekweme ordenunge gemacht den Schützen do ſelbiſt czum Grauppenn do noch ſich ein Jeder Schützce ſich Zcu halden weys welche ordenunge die Schützen gewilliget vnnd an genomen dy ſtete vnnd vehſte Zcu halden pey ſtraff vnnd pene hernoch folgende

Item czum aller erſten ſal man noch alder gewonheit In phingſt feyertagen czu dem vogel ſchieſſen vnnd der konnigk ſal ſollich ſchieſſen vierczen tage dor vor ruffen laſſen vor der kirchen vff das ſich die Schützen diſter pas mugen dor vff röſten vnnd alſzo vff den Montag In pfingſt feyertagen ſal ſich der konigk ſammeln mit den Schützen an einer bekwemen Stadt am Margte vnnd yn ſullicher ſammlunge ordentlich gehin Zcu der vogel ſtangen do ſal der konigk haben ein friſchen krancz vnnd beſtellen czwe par newe haniczken die ſal der konigk beczalen von dem ein gelegeten gelde pey der ſtange

Item ſo ſy kommen czu der vogel ſtangen ſzo ſollen czwene geſworne des rotes adder ſzo vil geſchworne do ſein wurden mit dem konige vnnd mit den eldiſten newe eldiſten kyſzen vnder den ſchuſzen ſollichen gekornen eldiſten ſollen dy ſchutczen gehorſam ſein wo ſie irrig ſein würden ſich loſſen dy ſcheyden

Szo ſich aber ymantcz eygen williglich widder dy eldiſten ſetczen wurde ſollen ſie den ſelbigen vor clagen vor eym rothe der ſelbige ſzo er ſtrafflich erkanth würde ſal ein pfunt wachs geben vnnd dor czu geſtrofft werden von eynem roth

Item dor noch ſal der konigk ſolliche ſchützczen die do ſchieſſen wollen vor czeichen vnnd ein alder ſchützce ſal vier ſwert gr. ein legen vnnd ein newer ſchützce der das Ior dor vor nicht mitte geſchoſſen hot der ſal ffunff ſwert gr. ein legen

Item dor noch ſollen dy ſchutczen dy polcze ein legen vnnd ſollen do ordentlich ſchieſſen Item der konigk ſal alle rennen die ere haben vnnd czu vor ſchieſſen Item wer den vogel trifft dem ſal der konigk den krantcz pieten vnnd alſzo eyner dem andern wer den vogel trifft pey der buſſe einer görliczer phennigs Item ſzo eyner den Erſten flügel abe ſchewſt ſal ym der konigk ein par haniczken geben Item noch abe ſchieſſunge des vogels ſollen dy ſchutczen mit dem könige gehin ordentlich vff dy blöße vnnd ſollen do czu eym Marſchalk ſchieſſen Czu eym hut addir czil das ſol yn der konigk ſtecken vnnd der

Digitized by Google

negste pey dem czil alle gleich an gestanden sal das andere par haniczken habin vnnd sein gelt widder vnde sal das ior Marschalk sein vnnd sal die stangen abe nemen vnnd die bewaren vnd czu Jare ein andern vogel auff setczin

Item dor noch sal der konigk mit sampt den Schützen ordentlich gehin an Ire herbrige do selbist sal ein itczlicher konigk her sey wer her sey den vogel vor bürgen Item ab sichs begebe das ein schütcze den vogel drey mol noch ein ander abe schosse sol sich der vogel mit czweyen schogken noch swert gelde widder lösen mit den kleynoten die dor an sein

Item ab sache were das vil kleynot am vogel hangen wurden sal man solliche cleynot Zcu der Bruderschafft geben Zcu der ere gottes Item dor noch vff Süntag noch des heyligen leychnams tag sal der konigk mit sampt den schutczen Zcu dem schilde vmb eczliche cleynot schiessen sollich schiessen sol aber der konigk lassen acht tage dor vor ruffen lassen vnnd do selbist aber ordentlich schiessen Item esz sal keyner nicht czu dem ersten schilde schiessen er habe denne vor mit czu dem vogel geschossen das selbige Jor Item szo aber mehe schilde auff gesaczt würden magk schiessen wer do wil vnnd die solliche cleynot gewynnen die sollen den abe czilern adder polcz holern lonen Item so sie czu dem schilde geschossen haben szo sollen die schutczen In die Bruderschafft czu dem essen gehin do selbist sol der konigk vor ein itczlichen schutczen In die bruderschafft geben drey schwert gr. vnnd ein schutcze czwene gr. czu der Bruderschafft

Item esz Szal ein itczlicher schütcze der das Jor czu dem vogel schewst czwen gr. In dy buchsczen legen do von die kerczen czu beleuchten vnnd die czil wandt vnnd die buden czu halden Item ein itczlicher konigk sol ein cleynot von eym lot silber an den vogel hengen der kegin hot ein konigk von eynem Erfzamen roth ein hosze thuch Item dor noch sol der konigk alle feyertage vff die buden kommen szo er ein hemisch ist vnnd sal czum ersten ein frischen krancz mitte prengen pey der busse eins swert gr. vnnd sal drey schösse vmb gelt schiessen wil her do noch nicht schiessen das stehit zcu ym pey der busse eines swert gr.

Item ein itczlich schutze der vff dy buden kömpt vnd schewst vmb gelt der sol czum ersten ein phennigk einlegen dem abe czilern do von sal man lonen den abe czilern was gleich ist pleybt was übrigh sal yn dy buchsze gefallen

Item ab ymantcz das blat adder czil trifft vnnd der abe czyler wingt mit dem czeyger sal der selbige der den krantcz hot diesem den krantcz bieten Szo aber ymantcz dor über geschossen hot vnnd der dem den krantcz nicht gebotten hot der sal ein ß czu busse geben

Item Szo einer das blat trifft vnnd einer schreit krantcz her ader den krancz selber forderte Adder einer den andern warnete der selbige sal ein ß dy busse geben

Item wer den krantcz also czu leczte weg treyt der sal widder ein frischen krantcz vff die buden prengen pey der bussen Ij phenige

Item Szo ein junge Schutcze kweme der das ior mitte czum vogel geschossen het vnnd begeret czu gesellen zcu schiessen szo sollen sie alle mitte czu gesellen schiessen (wer denne nicht lyst dor czu het mag das vnser wegen lossen) vff das die Jungen schutczen neben den alden lernen mügen

Item wenne man vor der want schewst In der buden Szo sollen die schutzen geczöchtigk (sic) sein würde einer den andern yn vnern halden als durch offinbarlich farczen der sal dy bussen geben ein ß.

Item szo ein schutcze stettes vff dy leczte harret mit dem schiessen wer drey mol noch einander der leczte ist der sal den andern schutczen den schuch auff setczin

Digitized by Google

Item Szo der abe ezliler Irrig würde ym abe ezilen Szo sal nymant vor dy want gehin denne ein eldister gekorner der sol solliches entscheiden vnnd ein itezlicher sal pey dem selbigen erkentniffe pleyben Item Szo aber die eldisten nicht vff der buden weren Szo mügen dy andern schützen der weyle ein andern kysen pysz ire czu kunfft durch irthums wille Item esz sol keyn schützе vor dy want gehin er thu das denne mit lebe der eldisten pey der busse j ß Item Szo der konigk mit sampt eldisten rothes wurden ein gemein schiffen vmb ezliche cleynot als vff vnser kirchweg czu schiffen vnnd schriben yn andere stete Szo dy kwemen sal der konigk mit sampt den eldisten von wegin der Schützen den selbigen schützen vnd gesten ein ere thun auſz der buchsen noch vor mügen Item szo alle schützen alhie czum Grauppen nicht geroſt weren Zcu sollichem schiessen szo sollen sie ir viere kysen die selbigen sollen schiessen an alle widder rede Szo ferne sy geroſt weren welicher schutze denne sein gelt neben sy legin wil vff gewin vnnd vor luſt der magk das thun Item Szo dy hy(ſi)gen auch geladen wurden vff ein fremde schiffen sollen sie ezliche vnder In auſz fertigen vnnd ein itezlicher magk sein gelt auch neben sie legen doch alſzo dy schützen dy ir gelt legen neben dy gekornen dy sollen den schaden an dem gerette helffen tragen szo sie schaden enphingen sollichen Schaden sollen die eldisten gekornen wirdigen etc.

(Lib. man. f. 41 sq.)

Nr. 14. (Graupen) 7. Febr. 1502.

Timo von Kolditz bestätigt und vermehrt aufs Neue die Privilegien der Bergstadt Graupen.

Wir Thymo von Colditz, Herr Vff Bylin Vndt Grauppen, Bekennen vor Vns, allen Vnsern Erben, Vndt dieser Herrschaft Nachkömblingen in diesen Vnsern Offenen Brieff, vor allen die Ihn sehen, oder Hören lesen, daß vor Vns kommen sein Vnsere Lieben getreüen Burgermeister Vndt Räthe sampt der Gantzen Gemeine, der Stadt vndt Berges Grauppen, haben erzehlt ezliche merkliche gebrechen vndt Vnordnung, darauß Ihn allenthalben bißher nicht wenig Vnraths entstanden, Vnß demüthiglich gebethen, Sie dorinnen Zu versehen, damit solche gemeine gebrechen, gewandelt hingelegt würden, auff daß dieselbe Vnsere Stadt in Beßeren Wesen, Standt vndt Gedeyen kommen möchte, Haben Vns stückeweise ezliche Artickel hernach folgende Vorgetragen' daß Wir Sie gnediglichen damit begnaden wolten, So Wir von angeborner Arth verpflicht sein, Vnsern Lieben getreuen (Erbleuthen), Der Billigkeit nach, mit Begnadungen Vndt Freyheiten zu versehen, dardurch Sie Vnter Vns Vndt allen Vnsern Nach Kömblingen, Ihr wesen desto geruhiglicher Vndt Ihre Nahrung Ordentlicher, So Sie in gebürgen sitzen, Zu erwartten (Werben) haben möchten, Haben Wir angesehen ihre Zimliche Bitte, auch ihr Vndt Ihrer Vorfahren, Getreue Vndt gehorsame Dienste, Welche Sie Vns Vndt allem Vnserm Geschlechte, Vnterthänigklichen gethan haben, Täglichen Thun vndt fürbaß Thun möchten, Haben solches bedächtiglichen, mit freyem Wissen Vndt Willen, auch mit Rathe, Vnserer Räthe, dieselbige Vnsere Burger zum Grauppen, sampt allen Ihren Nachkömblingen befreyet, begnadet Vndt begabet, mit Vndt in Krafft dieß Briefs, Befreyen, begnaden (Befestigen) Vndt bestettigen Ihn alle stück Punckt Vndt Ar-

Digitized by Google

tikel, folgende begriffen, Daß Sie alle sampt Ihre Nachkomblingen solchen Begnadungen Vndt Freyheit Vngehindert Zugebrauchen, Vndt sich ewiglich darnach Zurichten,

1. Wir bestettigen Ihnen, Ihr Alt herkommen Stadtrecht Vndt Bergkrecht, das Zuhaben Vndt Zugebrauchen, in massen in andern Herren Städten, Vndt freyen Bergkwercken in der Cron Zu Behem gewonheit Vndt recht ist, Sie sollen auch Zu ewigen Zeiten alß freye Bergleüthe Vnbedrängt sitzen vndt Wohnen, alß Sie von Alterher, bey Vnsern Vatter, Vorfahren Vndt Vnß gesetzten Vndt gewohnet haben, Zinß Vndt Rent frey, keine Neüigkeit auff Sie Zubringen, sondern bey Ihrer alten Her Kommenen gewonheit Zulassen,

2. Auch sollen Sie macht haben, alle süße Weine Außländisch Vndt Einheimisch, auch frembde Bier Zuschencken, Zuordnen Vndt Zusetzen, alß offt alß die Noth erfordert, wie Hoch, Teuer wo der in der Stadt geschenckt soll werden, darvon sollen Sie ein gewöhnlich Geldt, einer Gemeine Zu gutte nehmen Dergleichen auff allen Vnsern Bergkwercken, die itzund sein, oder Zukünfftiglich werden, Die weil Sie mit sonderlichen Stadt Recht Von der Herrschafft Grauppen nicht begnadt sein, auch in allen Vnsern Dörffern, die Jetzund sein, oder Zukünfftiglich Zu Vnser Herrschafft Grauppen gehören möchten, soll Niemandts nachgelassen oder (noch) erlaubet seyn, frembde Bier Zuschencken, oder selber Zu brawen, Vnd wer auff genannten Güttern schencken will, Der soll das nindert (sic) anders Kauffen, noch nehmen, denne Vff Grauppen, Vndt ob Jemandts darwieder thäte, eigen Willig frembde Bier schencken Wolte, sol solches ein Burgermeister, Rath Vndt (die) Eltisten (sambt) der gantzen Gemeine macht haben Zu wehren, ohne Vnser Vndt Vnser Nachkömblinge Verhinderung, Darinnen Wir Sie Vndt alle Vnsere Nachkomblinge Handthaben, Verteidigen Vndt Schützen Wollen,

Ob sach were, daß ein Gericht von Altersher befreyet were, Der Jetzundt brähwet, Vor sich Vndt seinem Krätzschmer, daß in Vibung Vndt gebrauchung Bisher gehalten, So sollen doch die genanten Richter nicht eher anheben Zu brähwen, denne auf Michaelis Vndt auff Georgy Wieder aufhören, Inmassen Die von Grauppen, Vndt Kein Richter soll sein Bier, noch irgendts Vffn Dörffern, noch Jemandts anders, Viel noch Wenig, in Vaßen, Vierteln noch Tonnen Verkauffen, bey der Bueß Vnten gesetzt, Vndt ob den Richtern in mitler Zeit Bier gebreche, sollen sie das Nindert anderß holen noch kauffen, Denne Vff Grauppen,

Es soll auch auff allen Vnsern Dörffern, Kein Wein, Viel noch Wenig geschenckt werden, Vndt so einer oder mehr, solch Gebothe, Begnadung Vndt Freiheitt Vibertrete, soll alle Wege der Herrschafft Grauppen Ein Weiß schockh Verfallen sein, ohne alle Gnade,

Dergleichen Alle die in Grauppen Häußlichen gesessen sein, denen gebräw auff ihre Häuser gesetzt sein, sollen macht haben ihre Gebräw Zuthun, Waitzen oder Gersten, solches Zuschencken, alleine die Wirthe Vndt nicht Das Haußgesinde, noch Mitlinge, Daruon soll Vnser Herrschafft Grauppen Von einen Jeglichen gebraw Biers, Waitzens oder Gerstens ehe Wen man Zustöst, Sechst halben Böhmischen groschen Zugeben Verpflicht sein, Viber das sollen die von Grauppen der Bier Vndt aller ander getrencken, auch des Pfannengeldes, fürbas Von Vns Vndt Vnsern Nachkömblingen, einigerley Vngelt oder Beschwerung Darauff Zusetzen, Vnbeschwert bleiben,

3. Wir geben Ihnen auch Zu, daß Sie mögen haben, wer Ihnen das ebendt, eine gemeine Wage, Centner Guth, Eysen, Vnschlet, Wachß, Pech Vndt

Digitized by Google

alle andere Wahren Vndt Gütter, Alleine außgenommen, Goldt, Sielber, Zien, Kupffer Vndt Bley, in solcher Wage Zu wägen, Daruon einen gemeinen Nutz Zu gutte, ein gewöhnliches Zunehmen,

4. Wir geben Ihnen auch den Saltzmarckt daß in Vnser Herrschafft Niemandts erlaubet sein soll, Saltz Zu (Ver)kauffen, alleine Vnsern Bürgern Zum Grauppen, oder Wehm Sie es gönnen,

5. Sie sollen auch für ihren Gerichten, Keinen Vorsprecher Vergünnen Zu reden, es sey denn sach, daß in Gerichten erkandt würde, Vndt die Noth erfordert,

6. Auch haben Wir Ihnen einen Jahrmarkt, Von Vnsern Gnädigen Herrn dem Khönige erworben, Den Zugebrauchen, Vff benandte Zeit, nach Inhalt Königlicher Majestät Desselben mögen Sie gebrauchen, mit allem genieß, ohne Verhinderung der Herrschafft, Zu einen gemeinen Nutze, Vndt alles das Vnsere Burger Vndt EinWohner der Stadt Grauppen, bißhero in Vbung Vndt gebrauchung gehalten, es sey mit einnehmunge Zu Nutz der Gemeine, Städtgelt Vnd anderes,

7. a) Ob eyliche stücke eines oder mehr, oben oder Vnten gesetzt, bißher nicht geübt noch Vorgenommen Weren, mögen Sie wen Ihnen das ebendt Vndt wolgefelt, anheben, üben Vndt gebrauchen, Inmaffen ein ander Alther kommen, Gerechtigkeit Vndt Gewonheit, Sie mögen auch damitte auffhören, als oft Sie das gut dünckt, Vndt kein stuck noch Artickel soll Ihren von Ihren (sic) nicht Viben, Verhindert noch gesteckt werden,

b) Sie sollen auch alle Ihre Altherkommene Gewonheit macht Haben Zu verendern, Zu thun Vndt Zu lassen, Zugebitten Vndt Zu Verbitten, Auch alle Amptleuthe in ihrer Gemeine Zu Verordnen, Zu Vereyden, Maaß, Elen, Gewichte Zu besichtigen, Zunfft in Hantwercken, Vndt alle Ding Zusetzen Vndt Zu entsetzen, Auch den Handwercksleüthen gebietten auff daß dem Armen geschicht alß dem Reichen,

c) Ob einer oder mehr gegen Vnsern Burgern oder ihren Dienern oder an einen in der Gemeine einigerley freuel oder gewalt, üben Wolt, es Were Vnser oder Vnser Nachkömblinge Diener oder Hofgesinde, den sollen Vnsere Burger Vndt Einwohner annehmen Vndt straffen gleich andern,

8. Ob gerade sich vorfiele Vndt Erbloß stürbe, Dergleichen Herwäte fall die gerade verfallen sein, Vndt gewandt werden Zu der Ehre Gottes, in die Pfarr Kirchen, Vndt die Herwate, aff das Rath hauß einer gantzen Gemein Zu gutte,

9. Vndt ob einer oder mehr in gedachter Gemeine, So Stadthafftig würde, Vf Vnsern Güttern, Erbgütter, Ecker, Wiesen oder Gärtthen kauffen wolte, in Welcher Gegendt oder Dorffe das were, Vmb die Stadt, sollen sie das macht haben, Vndt einen itzlichen in das Hoff Register Verschrieben werden, Jdoch daß die Zinse Zu Vnsern Schloß gefallen, die darauf von Alters gesetzt sein,

10. Auch laßen Wir Ihnen nach alle Viehtrifft Vf Vnsern Güttern nach anweisung der Heger, wo man der Jungen Haw verschonen soll. Vndt sonderlich sollen Vndt mögen Sie Ihr Viehe Zu Bequemer Zeit, vor Georgy Vndt (nach) Michaelis treiben auff die Wiesen, die in Vnser Herrschafft Zu Ziense liegen, allein die Dörser nicht,

11. Belangende Ob Jemandts Jung oder Alt in dieser Gemeine ein Testament oder Seelgerethe macht, es were Jungfraw, Mann oder Weib, die

Digitized by Google

Von Ihren rechten Natürlichen Freundtschafften verwäst weren, es sey bey gesunden Leibe, oder am Todtbetthe, Wollen Wir, daß Sie solches sollen macht haben Vndt bey Krafft verbleiben,

12. Alles was frembde Becken (vor) Brodt herbringen, Vndt nicht können Verkauffen, das sollen sie Allhier laßen, Vndt nicht hinweg führen, Welcher solches Vbertrete, Dem sol es genommen, Vndt Vmb Gottes Willen gegeben werden;

13. Welcher Fleischer Auszländisch oder Einheimisch in Grauppen Schlachten will, der soll sich halten Vndt richten, nach der Vier Geschwornen Fleischer anweisung Vndt geboth, Vndt was in Itzlicher fleisch vff dem Marckt bringet, soll er alda nach gesatzter Stunde Verkauffen, Vnd nicht hinWeg führen, bey der Buß von Alters darauff geleget (gesetzt),

14. Auch sollen Vnsere Burger, in allen ihren gasatzten Zunfften oder Innungen, alle Obrigkeiten, Vndt macht die Zu setzen Vndt zu Verendern bey sich behalten,

Solche Stuck, Puncte und Artickel Vnser Begnadungen, haben wier den Obgemelten, Vnsern Lieben getreüen Burgern Vndt Einwohnern Zum Grauppen, also gnediglichen Verliehen Vndt gegeben, daß Sie der In Zu Künfftigen ewigen gezeiten, geruhiglichen, Vor allen Vnsern Erben Vndt Nachkömblingen, Vndt Jedermanniglich Vngehindert gebrauchen sollen Vndt mögen, Darbey Wir Sie sollen Vndt wollen, sambt allen Vnsern Erben Vndt Nachkömblingen, getreülichen Vndt ohne alles gefehrde Handthaben, Schützen Vndt Verteidingen, Vndt Ihnen solche Begnadung bey Krafft vndt macht behalten, Vndt ob sich Jemandes Wieder die obgenandten stuck, Punct vndt Artickel freüentlichen setzen vndt die Vnterdrucken, Wollen Wir daß dieselben in Vnser Vngnade Vndt Vngunst, vmb solchen freuel vndt Torst Verfallen sollen sein, Vndt nach Vnsers vndt Vnsern Nachkömblingen erKäntnus, härtiglich gestrafft werden,

Desz Zu mehrer Sicherheit Vndt glaubwirdigen Bekäntniß, Haben Wir solche Begnadunge Vndt Freyheitten, mit Wohlbedachten Muthe, wißentlich mit Vnserm angebohrnen auch anhangenden Insigel besiegelt; Welcher gegeben ist, Nach Christi Geburth Vnsers Lieben Herren, Im funffzehen Hundert Vndt Andern Jahre/ Montag nach Vnser Lieben Frawen Tag der Liecht Weihunge.

(Fund. Grupn. p. 16 sq.)

No. 15. (Graupen) 5. Dezember 1502.

Der Candler Ordenung.

Montag noch ffranciſci ꝛc. Secundo hot mann mit linharth vnd paul Candler entlich beſchloſſen Das ſy bey eydes pflichtenn geredt vnd gelobett haben Das ſy nicht meher Den das czehende pfunth bley czu ſetzenn ſollenn vnd ab ein Einhamiſcher lawther czin brechte Das ſollen ſy In lawtter machen ab ers begerth vnd ſollen 1 gr. von In vom ℔ nemenn vnd nicht mehr wu ein einhamiſcher flaſchenn oder hantfas wolt machen loſſenn Sallen ſy von czweyen pfund 111 gr. nemenn vnd nicht meher Des gleichen wen ſich ein Candler hieher ſeczen wil Sal In ſollicher weiß vor eydt werden vnnd den abgangk Sal man In auch berzalenn.

(Lib. man. f. 21.)

Digitized by Google

No. 16. Graupen 14. November 1510.

Anna von Kowan vermehrt die Privilegien der Bergstadt Graupen.

Ich Anna vonn kowanie fraw vff Grawppenn witwe ꝛc. Etwann des Edelnn vnnd wolgeborenn hernn hernn Albrechtnn vonn kolowrat got Zaligenn hernn vff Libenstein vnnd vff Grawppenn ꝛc. des konigreychs czu Behm obersten Cannczlers meines libenn hernn vnnd gemahels Bekenne vor mich vnd allenn meynnen Nachkomlingenn mit dießenn meynnen offen brieffe kegenn Allermeniglich die Inn sehenn ader horenn leßenn vnd thu kunth Nach dem mein liber herr vnnd gemahl got Zaliger durch got denn Almechtignn czum tode geruffen ist hot er In seynnen leczternn willenn mir vorschaft Alle seynne noch gelosene herschaft vnd gutter Sein vormich erschin Die Erßamen weyßen Burgermeister Rathe Eldistenn vnd dy gannczen Gemein Meynne libe Getrawe vnd vnderthane czum Grauppen habenn mir vorgetragenn eczliche Newe Artikele, Sy do mitte czuuorsehenn vnd czubegnodenn vnd dy stuckweyß angeczeigett habenn mich In hoenn demutigenn fleyßz gebettenn Inn solliche czymliche bette nicht czuuorsagenn hab ich angesehnn Ire mogliche Bette vnd mich bedocht mit volstendigenn rothe vnnd gutter betrachtung Auch irer alt herkomenn loblich gutt geruchte vnnd Getrawe fleissige dinste So sy meynnen libnn hernn vnnd gemahl ost vnnd manchfeldig bey seynnen lebenn willig vnnd gehorsamlich erczeigett vnd gethan mir czukunftiglich des gleichenn thun sollenn vnnd mogenn Sagen In dy czu mit vnnd Inkraft disz briefes Solliche Artikule folgennde tzugebrauchenn czu genissenn czu Ein Gemein Nutcze der gannczenn Gemein Grawppenn czu gute czu Ewigenn geczeittenn Ane vorhinderung mein vnnd aller meynner Nachkomlingenn besiczerenn diszer herschaft Grawppenn 1. Am Ersten So Ein roth sampt denn Eldistenn vff yrer Gemein ymandes vorleyhenn wurdenn Weingarttenn Saffrangarttenn ader Annders vmb czinse Solliche artikel vorwillige ich das sy czu ewigenn geczeittenn solliche czinße nemenn sollenn vbs Rothawsz vnuorhinderth Ein gemein nueze czu gutte 2. Auch so ymandes vonn meynner herschaft Byer vff Grawppenn kawffenn wurde Sollen dy selbigenn Mein vnderthane wer dy sein czu ewigenn geczeittenn keynnen czol do vonn vbs Slosz gebenn 3. Ich wil auch das nymantcz vonn schult wegenn dy mit Gericht angeczogenn werdenn sich vff mich czu eynnem Schutcze beruffenn sal des gleichenn dy czu recht vorfrist sein 4. Weytter was dy wein belangende ist sal Ein roth sampt denn Eldistenn Ordenn was ein iczlicher vonn Ein saisz wein czu ein Gemein nutcze vbs Rothawsz geben sal das selbige vorwillige ich des gleichenn sampt al meynnenn Nachkomlingenn das czu ewigenn geczeitten also bleybenn sal 5. Auch wil ich das meynne vnderthane vnnd libenn Getrawenn Burger czum Grawppenn mit keynigerley wach vsn Slosze czu ewigenn geczeittenn nicht beschwerth sollenn werdenn Es sey denn das dy noth erforderth das Slosz czubeseczenn 6. Ab ymandes Stathaft wurde Ein forberyk acker ader wieszenn kawffenn wolde das sal Ingestat werdenn vff mein gutterenn Idoch mit nochlossung mein ader meynner nachkomlinge forder (?) 7. Was das Byer Brewenn belangende ist Es sey weyczenn ader Girstenn dor Ein wil ich In noch alle meynne nachkomlinge gannez keynne vorhinderunge noch beschwerung czu schadenn vornemenn Sunder meynne vnderthane kreczmer Richter vnnd andere sollen sich richtenn noch yrer aldenn begnodunge

Digitized by Google

vnd koniglicher bestetigung Sunder werdo Malcz vonn mir vnd mein Nachkomlingenn vff Grawppenn czu seynnenn Nutcze gutwillig kawffenn wil der Sal esz macht habenn vnd sal doch In keynnerley weysz dorczu gedrungen werdenn 8. Ich befreye sy auch vor mich vnnd al meynnenn nachkomlinngenn Ab ymanicz vff fremdenn gutterenn ader herschaftenn Auszgenomen dy herschaft Grawppenn Weynngartenn mittenn ader kawffenn wolde der sal sich alsoh haldenn vnnd denn freyenn willenn habenn Ein vfgesaczites Geschos do vonn czugebenn Ader vonn eynnenn Iczlichenn fasse Ein gelt wie eynnenn anderenn vf gesaczt wirth Eynnen Gemeynnen Nutcze czugutte. 9. Vnnd ab meynne vnderthanne bfundenn Ein abruch des dinstes vnnde der Ere gotes ader andere vnordenunge Sollen sy solliches nicht gestatenn sunder mit meynnenn vnnd aller meynner nachkomlingenn rothe sich befleissigenn do mitte esz abgestalt wurde Solliche stucke punckt clausenn vnd articulenn wie anczeigt auff yr czimlich ansynnenn czu Ein gemein nutcze vff ir rothawsz do mitte sy sich dester stetter vnnder mir Sy vnnd yre nachkomlinge enthaldenn mochtenn Bin ich vonn angeborner arth bewegett vnnd begnode sy hir mitte czu Ewigenn geczeittenn vor mich vnd alle meynne nachkomlinge das In In Solliche Befreyung keynne vorhinderung ader beschwerung ader Eynigerley newikeith czu schadenn vorgenomen sunderlich do bey getrewlich gehanthabett beschutczet vnnd vorteydiget sollenn werdenn vonn mir vnnd allenn meynnen nachkomlingen Des czu vrkunde vnnd stetter vester haldunge hab ich gemelte Anna vonn kowanie ꝛc. fraw vff Grawppenn mein angebornn InnSigille wissentlich an dieszenn brieff thun henngenn wellicher Gegebenn ist nach Cristi vnnsers Zaligmachers Geburth Inn funffczenhunderstenn vnd Czehendenn Jore vff Grawppenn Donnerstag noch Martini des heilignn Bischoffs.

(Originalurk., Perg. m. Siegel, im Stadtarch. Graupen).

No. 17. (Graupen) 16. März 1511.

Der Schuster Innunge.

Ich Anna von kowanie Witwe frawe uf Graupen ꝛc. vnd wir Burgermeister vnd Rat der Stat vnd Berges Graupen Bekennen vnd thun kunth In dysem vnsern offin brisse vor ydermenichlich die yn sehen ader horen lesen, dasz vor vns komen sint die Ersamen meister vnser Stat vnd berges Schusterhanthwergs vns vnderrichtende wie sy In meynung sein Eyne ynnung vnd Zeche vnder eynander Zcu machen, Gote dem Almechtigen Zcu lobe vnser herschaft Zcu eren vnd Zcu einer besserung einer gantzen Gemeine Zcu nutz vnd zcu fromen, yn vnd yrem hantwerge Zcu ordenunge vnd haben vns des eyntrechticlich mit bsunderem vleisz demuticlich gebeten, yne das Zcu Zcugeben vnd Zcuuor gonnen Alsz haben wir angesehen, yre vleisige bete, vnd yne das vorgunst vnd Zcugegeben, In vnd mit Craft diss brifs vorgonnen vnd Zcugeben yedoch ane schaden vnser herschaft vnd gerichten, vnd allenthalben an vnser Freyheiten der Stat vnd Berges yn vnd yren nachkomlingen, die ordenung, In massen her nach geschriben stehit Zcu haben

1. Czu dem ersten ist das vnd sal sein yre gewonheit welcher geselle uf dysem hanthwerge wil meister werden der musz haben eyne Rynderne hawth vnd ein Schaffehl vnd auszer der hawth sal er sellen Eyn par halb schefte vnd

Digitized by Google

ein par mittel Schefte Zewey par furfus vnd Zewey par vber schw dortzu acht par Solen vnd- koder (?) genugsamlich bleibt waß vber daß ist sein frommen Auß dem Schaffefehil Sal er schneiden wie hernach folgit Czum ersten ein par geschnürte schw von dreyen stucken als hern vnd Burgern angeherth Zu tragen, Eyn par boslein, Eyn par gernickelte schw, Eyn par geschnurte frawen schw vnd ein par Buntschw vnd ein par hohe frawen schw mit knewffeln Item ein par gehefter Stiffeln vnd ein par fur stiffeln vnd das alles vor den meistern Zu beweren die dar Zu gesatzt sein dar vber sal er den meistern gutlich thun wirth er denne bestendig vnd des hanthwergs fertig erkanth Sol der auflegen, einen erlichen geburthsbriff, seines herkomens vnd sal geben In die Bruderschaft vnd yn die Zeche vier pfunth wachs vnd funffZcen weise grosschen dor durch dy bruderschaft vnd der dinst gots gemeherth wirth Bestunde er aber nicht vnd were nicht genugk fertig auf dem hanthwerge Sal der selbie ein virtel eyns Jares wandern vnd daß hanthwerg baß lernen 2. Item eynes Meisters Son hat gantz volkomen recht So er gibt XV weise grosschen Sagt er aber den meistern Zusamen So darff er nichts geben 3. Item wir haben auch eine gewonheit daß die vier meister alle virtzentage sollen schawen daß schw machen uf dem marckte waß ein ytzlicher macht vor arbeit wo sie funden arbeit die do wandelbar were aber tadelhaftig Sollen sie dy busse von nemen nemlich von einen par schw drey pfennig von einen par botken vier pfennig von einen par Stiffeln einen swert groschen 4. Item kein lengie Stiffel Sal mit der nodil begoerth sein aufgenomen dy botken oben dy höhe dorauff Auch kein Kinderschuch sollen mit der nodil bestochen werden kein loe rote koder sal man eynlegen außgesloßen dy roten kinder schw bei der buse Es sal auch keiner Scheffen vorkeuffen vor Rynderrn ader vor bockenn kolbernn des gleich Stiffeln ader schuch Sundern eyn Iczlicher wie es an ym selber ist 5. So man gegerbit leder Zcum marckte brechte So sal vns nymandt kein eynfal nach yrthum machen an dem kaufe wen ein pawer Raw leder zum marckte bringet do sollen vns dy gerber kein einfal an dem Kaufe machen biß der wisch gefelt 6. welcher gerber wil leder keuffen, er sey von Teplitz, von Brüx ader auß andern Steten, die selbien sollen wider gegerbit leder her Zcum marckte bringen yedoch daß vnser fleischer vff Graupen daß yre megen vorkeuffen wo sie können vnd mögen 7. Welcher gerber einen Meister leder borgete, eine Zceit vnd beczalte das nicht So sollen ym die meister das hanthwerck legen Alßo lange er sich mit dem gerber vortregt vnd bezalt 8. Wenne ein geselle eine meisterin neme, ader eines meisters tochter So sal er des Schnyts frey sein ader waß der briff außweist das wachs vnd gelt sal er geben. 9. Auch sal keiner yn unser hanthwerck ufgenomen werden der do gelernet hat in einen dorffe Sundern er lerne denne In einer Stat nach gewonheit des hanthwerges 10. were es sache das ein meister auß vnserm hanthwerge hyn weg Zcoge ane redliche vrsache vnd wer vber ein Jar auffen der selbie hat dy Zceche vorfallen vnd So er daß hantwerg wider begerth an den meistern So sal er briffe bringen von den enden do er geweset ist vnd dornach sal er wider schneiden 11. Auch sal kein meister meher halden dene Zcwene gesellen vnd eynen Jungen bey der buse iiij pfunt wachs In dy bruderschaft 12. Auch jzo fremde schuster schuch her trwgen Sie wern von Steten ader von dorffern vnd die vorkeufften vnd wo wir die meister erfüren do mitte yn der Stat So sal man yn die selbien schw nemen vnd dem Burgermeister antworten als denne In andern Steten gewonheit ist Sie sollen auch dem armuth die Schw gleichs kaufs geben In massen in andern vmbligenden Steten vnd merck-

Digitized by Google

ten bej der Straffe eynes Rats 13. Dye meister von Tepliz dye weyle sy Zcu dyser herschaft gehören mögen an einen Sonabende Zcum-wochen marckte Schw her tragen Eynen Sonabindt yr eine den andern Sonabindt aber vire vnd den dritten Sonabindt vire vnd alßo vorordent wochenlich Zechigk, Sich auch richten vnd halden nach der vier gesworn vnderweisung wo sie waß vntüchtige arbeit her brechten nach besichtigung dy buse geben wie oben vorruckt 14. Keyn meister sal keinen lerknecht ufnemen ane der meister willen vnd wißen vnd der lerknecht Sal seinen geburtsbriff vor den meistern uf legen 15. Eynn Jczlicher sal an den Stifeln die er Zcum marckte tregt, nicht meher thun denne eynen hast an dy henckel bej der buse von des wegen daß ein Jczlicher sy magk gar wol beschatwen 16. Auch sal kein Zeseler (sic) nawe schw nach alde schw nach alde gemechte machen 17. Auch sal keinem meister erlawt sein Seine schw anderßwo hyn Zcutragen vnd Zcunor keuffen ane lawbe vnd nachlaffung der vier meister 18. Es sollen alle Zcu samen komen den nehisten Sontag nach der quatuortempora vnd lege da ein Jczlicher meister eyn eynen groschen vnd an dem selbien Sontage Sollen Sie haben eine eygene stunde ader zeit Zcu der selbien Zceit vnd welcher dy selbie stunde nicht komet In yre Zceche als die vier meister gesaczt haben Ader ein licht auff stecken vnd wer das vorsewmpt vnd nicht lawbe hat von den vier meistern ader von yr einen der gebe dy buse ein pfunt wachs Wen der Jüngste meister vmbgehit bej der buse welcher nicht komet In dy Zceche dem er daß vorkündiget hat der gebe dy buse ein pfunt wachs In die Zceche 19. Eyn Jczlicher meister Sal ein Itzliche quatuortempora bej dem begencknisse sein vnd Zcu oppfer gehen bej der busse ein halb pfunt wachs 20. Wenne eyn meister ader eyne meisterin gestirbeth So sollen sie daß kunth thun den viermeistern die sollen vmb senden daß die meister vnd meisterin bej der vigilia vnd bej dem begrebniß sein sollen vnd welchs eynen vorsewmpt die buse einen grosschen vnd die Junngisten meister sollen graben vnd tragen bej der buse Jczlichem ein pfundt wachs 21. wenne eynem meister ein Kindt stirbit So sal eynis es sey weib ader man bej dem begrebnisse sein bej der buse einen grosschen 22. wenne ein meister den andern ligen heist In ernste dy busse ein halb pfundt wachs 23. wer einen hader hebt In der czeche, es mag Alßo sein er nuß geben ein pfunt wachs ader drey nach der meister erkenthniß darnach dy sache groß ist 24. Es sal keiner gewer bej sich tragen wen dy meister bej eynander sein dy buse einen groschen 25. Wenne eyn meister dem andern sein gesinde empfremdit vnd wurde deß vberkomen die buse ein pfunth wachs 26. Wo einer dem andern waß Auß den henden Keuft vnd wirth deß vberkomen dy buse ein pfunt wachs 27. So ein geselle uf stehit In der woche vnd Zcu vnbeqwemir tzeit vnd wolt dar nach einen andern meister arbeten der sal In eynen virtel Jar nicht gefordert werden bej der buse ein pfunth wachs 28. Auch sollen die vier Jungisten meister dy kertzen tragenn vnd warten Zcu allen gebürlichen getzeiten ader einen vor sich schicken bej der buse ½ pfunt wachs welche die vier Jüngsten sein Ader tzwene die sollen der kertzen warten die antzünden Zcu heiligen Zceiten nemlich Zcu vnser frawen tagen Zcu den Zcwelf boten tagen vnd Zcu anderen grossen Festen vnd also ofte sie solcher Wartung vorsewmen mit anezunden Als ofte sal der selbien Jczlicher der sewmigk wirth, eynem hanthwerge drey pfennige dy buse geben 29. Wenne eyn meister ichts heymlichs auß der tzeche Im lewthause offenbaren wurde der sal geben dy buse eyn pfunth wachs 30. Wenne tzwene meister, etzwas vn willens Zcu eynander gehabt haben vnd wurde bericht In der tzeche vnd wer es denne eyner dem andern In arge

Digitized by Google

vor hube ader eferte wo das wer dy buſe ein pfunt wachs 31. Wer den viermeiſtern nicht gehorſam leiſten wurde So von yn vorboth geſchege Auß gehorſam die buſe ein halb pfunth wachs 32. welcher geſelle wider des meiſters willen feyern wurde an einen montage ader In der wochen der ſal von keinen meiſter gefordert werden In vier wochen welcher meiſter den fordern wurde dy buſe ein pfundt wachs 33. Es ſal auch Nymandes dem andern ſeine arbeit ſchenden So einer vberkomen wurde dy buſe eyn pfunth wachs 34. An des heiligen leichnams tage alle Jar ſal das hanthwergk ein gemeyne bir haben vnd do ſal ein Jczlicher des hanthwerges dartzu komen vnd ap einer oder meher dartzu nicht komen, der ader dy, ſollen, gleich den andern bezalen als ap ſie auch dor bej geweſt weren 35. Auch ſal vnd mag eyn Jtzlich meiſter Sein raw leder ſelber gerben zcu ſeiner notdorff der daß kan vnuerhindert der gerber vnd vber alle dyſe ſtucke, puncte vnd artickel nach Innehalt der obberurten Innungen vnd tzeche haben dy obgemelten meiſter gereth vnd gelobit daß ſie nichts heymlichs In der tzeche handeln ſollen daß wider dy herſchaft vnd wider dy freyheit der Stat ſein ſal Sundern ſich altzeit In den vnd andern allen ſachen nach einen Burgermeiſter vnd Rate halden vnd richten ſollen Waß ſie vnbillichs vornemen Sich ganz dauon wenden vnd weißen laſſen Des zcu groſer eynickeit vnd enthaldung ſolchir yrer Innung haben wir Anno von kowanie ꝛc. Burgermeiſter vnd Rath, yne die, von yrer vleiſigen bete wegen beſtetiget vnd befeſtiget vnd Jcn vrkunde geben yn dieſen briff mit vnſern anhangenden Jnſigeln vorſigelt der gegeben iſt vff Grauppen Nach Criſti vnſers Seligmachers geburth Tauſent fünf hunderth vnd Im aylſten Jare am Sontage Reminiſcere In der heyligen faſten.

(Lib. man. f. 47 sq.)

No. 18. (Graupen) 2. Jäner 1558.

Ordnung das Geriecht Ampt belangendt.

Nach der heiligen geburt vnſers Erlöſers vnd heilands Jeſu Chriſti im 1558. am Sontag nachm neuem Jahr, hat ein Erſamer vnd weiſer Rath, ſampt denn Eldeſten der Gemain, neben einem Auſſchus, die Chur des Richters, vnd Raths perſonenn, aus notwendiger vnd beweglicher vrſachenn, mit Zeitlicher vorbetrachtung, ans Craft Jhrer wol dargebrachtenn Priuilegien, vnd beſtetigtenn Freiheitenn, über denn Vorigenn gebrauch geendert, Zu ſterckung vnſers Gnedigenn hern gerichte, vnd menniglich Zum beſtenn.

Hiemit nuhn der izo gekorne Riechter, vnd volgendes andere dies Ampts nach komlinge, dem Geriechts Ampt, ſo viel deſter baſz vor ſein vnd abwarttenn mögen, hat Jme ein Erſamer Rath, alle Buſſenn, keine außgenommen, wie hernach volgend, eine Jde in ſonderhait verZeichent, vor ſich allein Zu behaltenn, gutwillig eingereumpt:

I. Bueſſen dem Richter gehörendt.

Von einem ieden meſſerZuge	15 gr.
Vonn einem Wurff	10 „
Vonn einem Maulſchlage	5 „

Digitized by Google

Vonn der Gottslesterung . . . . . 30 gr.
Oder im halseisen Zustehen weill man Predigt, bies nachm vmbgange.
Vom Brantwein, am sontag oder gebotnenn feiertag.

Vom iedem Gast . . . . . 2 gr.
Vnd vom Wirt . . . . . 4 „
Vonn einem gast, der bei den Früortten am Sontag vnd gebotnen heiligen tagen gefunden . . . . . 2 „
Vom wirt, der Zu der Zeit früörten gestatet . . . . . 4 „
Zur Zeit wen das nachtt sitzenn verboten, der aber die so hieruber begrieffenn . . . . . 2 „
Vnd der wirt, so hiruber Zu sitzen verhengt . . . . . 4 „
Zu verbotner Zeit des spiels, ein Ider spiler . . . . . 2 „
Vom wirt der es nachgibt . . . . . 4 „

Auch soll dem Riechter, der genies vom Spiel der bliennden würffel, am Jahrmarckt eingereumt sein, das Zuuerlassen, wem er will, vnnd aufs best er kann.

Vnnd da Imands, an seinem schadenn, es wehr auff wiesen, äckern, weinbergenn, oder gärtenn, vieh begreift sol er das ins geriecht eintreibenn, do aber das vieh entlief, vnd Zu geriecht nicht kunde bracht werdenn, vnd der Jenige, dem der schadenn geschehen, dasselbige glaubwirdig Zu beweisenn, so sol gleichwol, der dosige des vieh begriffenn, dem Riechter die gesatzte busse gebenn, vnd dem schaden nach erkentnus, der geriechte vnd geschworenn erlegenn.

Nemlich

Vonn einem pferde . . . . . 4 w. gr.
Von einer Kuhe . . . . . 4 „ „
Von einer Ziege . . . . . 2 „ „
Von einem Schweine . . . . . 2 „ „
Vonn einer Gans . . . . . 1 „ „
Vonn Schäden Zubesichtigen dem Riechter vnd Rathsgeschworen 6 clain gr.

Da der Riechter vnd geschworne, schäden Zu besichtigenn gefürt, was sie nu erkennen, vnd wie hoch der schadenn von Inen geacht, das sol der, des Vihe denn schaden gethan, ohn ferners oder weiter Appellirens als bald erlegen, oder sich mit dem Jenigen Vertragenn.

II. Mehr hat man den tag vt s: Den geriechts hältern Zu einem beriecht volgende Artickel vnd altherkomene gebräuch, in dies buch verZeichnet gegebenn, doraus sich der Riechter Zuersehen, wes er sich in der gleichenn fellen gegenn dem Einhaimischenn vnd auslendischenn, Zuuerhaltenn, Vnde auch das gleichmessigkeit, einmahl als das andere, durchausz gehaltenn werde.

1. Zum Erstenn. Do sich ein gesessener Burger, geschuldiget, es wehr aufm lande, oder alhier in diesenn gerichtenn, doch also, das er sich nicht bet, verschriebenn, oder Zuuorn, vor den geriechten, Zu zalen gewilliget, der oder diese, mögenn sich auf vnser Stad gewonheit beruffen, das sie in sechs wochenn, mit gelde oder pfunde zalenn wollenn, vnd dem glaubiger in vierzehenn tagenn, pfand in die geriechte einlegenn wollenn, Vnd do der Clager, auf des beclagtenn beruf, oder verwilligung nicht trawenn wolte, sol im der beclagte solchs Verburgenn, mit burgen die vmb so viel gesessenn.

2. Vnd hernach. Vber vierzehn tage, soll der beclagte das Vorige pfand bessernn, volgends auf die dritten xiiij tage, die schatzung leidenn, Er sal aber

Digitized by Google

auch solche pfand Vor schlagen vnd einlegen, die man treibenn vnd tragenn kan, Vnd hernachmals auch das gewartten, das die selbigen pfand, von den gerichten vnd Rathsgeschwornen geschatzt werdenn, vnnd der dritte groschen abgehet, Vnd die pfandt sollenn nach der schatzung, bei denn parten vierzehn tage lang Zu gut gehalten werden, das also ein Ider seine schulde in acht wochenn ermahnen kann.

3. Hat aber einer, sich vorschrieben, oder Zuuorn vor denn geriechtenn Zu Zalen angelobet, oder benentlich tag Zeitenn gemacht, denn sol die Stad gewonheit, nicht mehr helffenn, sonder sol Zu der Zalung, wofern er Zubekommen, durch die Geriecht gehalten werden.

4. Da aber einer Sich flüchtig machte, ane redliche vnnd wiechtig vrsach, anheim nicht gefunden, sol ime der Cleger xiiij tage zu gut harrenn, vnd Inen Zu der hulfe, durch denn geriechts diener, in seinem hause Citiren lassen, Vnd ausganges der xiiij tage, mit den geriechten vnnd Zweien geschworen, in sein haus gehen, er sei daheim oder nicht, vnd alda sich an das, doranf er weisen wirt, halten, das sol durch die geriechte vnd geschworen geschatzt werden, Vnd so viel des Clägers schult anlanget, darZu geholffenn werdenn.

5. Auch sol der Cläger macht habenn, sich an den Bürgen Zu halten, der sol Ime an stat des Schuldeners, wafz desselbigen gut nicht erstreckt, richtige Zalung thuenn.

Doch wirt Dem Bürgen nachgelassen, ein burgen schub oder sonst xiiij tag lang Zu nehmen.

6. Die Jenigen aber So vnser gnedigen herrschafft der Kirchen, der gemain, oder der selbigenn dienern, was pflichtig, haben sich mit nichts Zu behelffen, sondern sind schuldig auf ernante friest, oder nachgelasene tagZeiten, an einigen Verzug, gleich dem liedlon Zu Zalenn, wo sie aber seumig befunden, sollen sie durch die gerichte, auf ihr selbst kostenn, eingenomen vnd nicht eher aufgeben werdenn, sie Zalen dann, Von denenn schulden hat der Riechter nichts, doch dem Botten oder Gerichtsdiener, seiner gebühr Vnuerschadt.

Erbegeldt. So mit geriechts Zwang ermant, sol auch aufs geriecht eingelegt werden, dauon hat der Riechter

Vonn iedem ßß . . . . . 1 clain gr.

Vnd sonst, auch von Ider schult, die durch Riechters hulff ein braucht, was 1 ßß erreicht . . . . . 1 „ „

8. Erbgelde, aber andere schulde So gutwillig, hinter die geriechte, ane des Riechters hulf, vmb versicherung wegenn, eingelegt, Dauon hat der Riechter nichts Es wehr dan, das es ins geriechtsbuch verschriebenn wurde, als dan hat der Riechter, so wol als der Stadtschreiber, seine gesetzte gebühr.

9. Von einem ieden Commer vnd clag dem Richter 1 clain gr.

10. Von einer iden hülf. Gebürt dem Richter vnd geschworen Zu gebenn . . . . . 9 „ „

Wo fern der schult vnter 9 schock ist, da aber die summa etwas höher oder drüber ist, so gebührt sich von iedem ßß . . . . . 1 gr.

11. So oft einer die geriechte fürt, gibt ehr dem Richter vnd seinen geschwornen . . . . . 6 clain gr. vnd 1 gr. dem boten.

12. So oft der riechter Neben den Rathsgeschwornen ein pfandt schatzt, ist ihre gerechtigkeit . . . . . 5 clain gr.

13. Von einer Einweisung Geburt dem Riechter vndt geschwornen . . . . . 8 „ „

14. Zu uermercken wo nach der hulf die gelde in die geriecht gelegt,

do darff der Riechter, vom Schocke, ferner nichts nehmen, sol sich am Vorigen hulf gelde benügen lassenn.

15. Wan ein Schuldner, wegen der schuld eingenommen so soll sein glaübiger, wo fern er nicht auf sein eigne kost gelobet ein Zugehen, oder die schuld absitzenn wiel, tag vnd nacht acht pfenning geben, vnd das bei sonnenschein, Vnd der schuldige sol volgends, alle gerichts kost Zuerlegenn verpfliecht sein.

16. Das aber einem der schuld halben eingenommen vor die schaden, die er im gefengnus nehmen möcht, burgen gesatzt werdenn solten, wie etlich bisher vermeinet, sall forthin abgethan, vnd hiemit aufgehoben sein, Man soll auch einen dermassen halten, wie man einen schuldiger pflegt Zu haldenn.

17. So Zwiespalde oder häder Zwieschen Nachbarn mannes oder weibes personen, von den geriechten hingelegt vnd vertragenn, vnd nach gelegenheit der sachenn verpennt wordenn, vnd hernach von denn Parteien nicht gehalten oder vbergangen werden, so sollenn sie dieselbige Pen, den gerichtenn Verfallenn sein.

18. Alle, denen so bahr geld gelihen, oder die mitt bahrem gelde Zu Zalenn gewilliget, die haben ferner keinenn fug, pfande Vor Zuschlagenn, in massen wie am liedlon, oder an der herrschaft, kirchen vnd der Gemain schuldenn, Es wehr dan, das sie es bei Irem aide, oder wie man zu sagenn pflegt, Zum heiligen erhalten wollenn, das sie es am gelde nicht habenn, als dann mögenn sie mit pfande, wie die durch die geriecht geschatzt, woll Zalenn.

19. Es sol auch der Cläger, seinem schuldner Zu den pfanden so er Ime vorgeschlagenn, Es sei vor oder nach der schatzung, ein viertzehnn tage lang, friest gebenn, das er die selbigenn möge verkauffen, vnd Inen mit bahrem gelde Zalenn.

20. Wer nicht zu Geriecht gestehet, wann ehr gefodert wirt, oder sunst den geriechten vngehorsam ist, mit worten, denn hat der Richter gutten fug mit gefengnus Zu straffenn, Vnd das Nach dem die verbrechung ist, dornach sol auch die straffe sein.

21. Vergreift sich aber einer gegen dem Richter oder gegen den geriechts geschwornenn, mit freuentlicher tadt, als mit mördtlicher mehr, dem gelange es an sein höchstes recht, das ist so viel, Er hat denn hals vorbürth.

22. Alle so vnserm gnedigen herrn Geholt vnd geschworenn, wo die von dem Riechter zu sterckungk seiner gnaden geriechte, angeruffenn, Es sei auf der straffenn, oder wo es wolle, die seind denn gerichten Bei verlust leibes vnd guttes treulicher bei Zu stehen verpflicht.

23. Der Riechter sol keinen Andern schreiber im Gerichtsbuch etwas schreibenn lassenn, dan allein denn Stadtschreiber, hiemit im seine gebühr nicht entzogenn vnd die verschreibungen desto krefftiger geacht werden.

24. Vndt so oft dem Riechter, Rath mangelt, aber schwer sachen thuen vorfallenn, sol er denn Burgermeister anlangenn, das er Ime Zwehn oder drei auszm Rath Zu gebe, die neben im die Parteien Vorhoren, die sachen bewegenn, vnd so viel möglich helffen riechtig machen, da es aber nicht gesein möcht das sies vertragen kundten so sol man es ann den herren hauptman an stat vnsers gnedigen herrn gelangen lassenn vnd von s. Gt. Rath hirüber nehmen.

25. Oder hiemit kein Part verkurtzt, nach sich Zu beelagen hett, sollen sie ans recht gewiesen werden, aber einen ruf an den herrn sein gnad gönnen.

Digitized by Google

26. Vndt wer ſich auf vnſer gnedige herſchaft thut beruffenn, der ſol denn ruf Innerhalb viertzen tagen, die negſtenn, wie gewönlich, einbringenn.

27. Was vnther einem halben ſchock iſt, dar Zu ſol der riechter, einem ieden, aufs lengſt in xiii tagen verhelffen.

28. Welcher Flaiſcher ſeine banck am ſonabend Zobentz nicht aufreumet, der ſol dem Riechter Zur buß geben . . . . . 4 gr.

III. Commer Recht.

1. Wan einer, einen Commern, oder arreſtiren wiel, ſo ſal er das beim Riechter ſuchen, die vrſach dem Riechter Zuuorn anZeigenn, vnd nach gegebner gebühr, ſal er dem ſelbigenn, durch denn geriechtsdiener den Commer, anſagen laſſen, vnd vor geriecht fodernn, der ſol in einnehmen, vnd auf burgenn wider ausgebenn, das er ſich vber xiiij tage widerumb ins geriecht geſtelle, leſt in aber die partt bei einem gelubnis bleiben, das mag der Richter auch geſchehenn laſſen,

2. Vnd nach der ſtellung vber xiiij tage, auch dergleichen aber auf die drittenn vierßehn tage, ſol er ſeinem glaubiger die ſchult bei denn geriechten, nieder legenn vnd Zaleun, Wo nicht ſo ſol er eingenommen, vnnd als ein ſchuldiger gehaltenn werden, bies ſo lange das er die ſchult abſitze oder erlege, ſampt den geriechts koſten vnd ſchäden ſo hirauß gehn wurden.

3. Einen ieden ſelbſchuldigen der im lande geſeſſen, mag man Zu ieder Zeit, mit dem Commer recht aufhalten vnd arreſtirenn. Die aber aufferhalb des Landes (als im Churfürſtum Zu Sachſſen) wonen, ſiend nicht eher Zu Cummern, ſie ſeind dann Zuuorn, vor den geriechtenn da ſie ſeſhaftig beclagt. Wo einem daſelbſt nicht geholffenn, vnd ſich mit ſchrieften vorwaret, als dan hat man fug, iedoch mit nachlaſſung der Obrigkeit nicht allein denn ſelbſchuldigen, ſondern auch einen andernn zu kummern vnd auf zu haltenn hiemit der Erbeinung nicht zu nahent gegriffen.

(Gerichtsb. A 2 in Graupen Einl.)

Nr. 19. (Graupen) 7. Sept. 1573.

Candelgieſſer ordenung.

An heutt den 7 Septembris Im 73 Jar hat ein Erbar Rath ſambtt den Eldiſten vnd ausſchus der Gemain, auß Ihrer Woll dahrgebrachtenn freiheitt, Inn allen Zunfften ein ſehung Zu thuenn, zu ſetzenn vnd ordenen, auch Zwieſchen den kandelgieſſernn, der Zeitt die Erſamen Peter ſtollen vnd hanſen Wahlen, ſich Inn allweche darnach zu riechtenn, dieſe ordenung gemachet vnd geſtalt (weill das Ziehnn Inn einen fall kommenn) das ſie hinfüro vonn einem ein haimiſchen der Stad Zugethan der ſich der Stadt freiheitt füglich Zugebrauchenn, das pfundt ſchlecht arbaitt per 8 klain gr. Waß aber an flaſchenn vnd anderer ſchwerenn blattarbaitt, das pfundt vmb 9 gr. gebenn ſollenn. Wo auch Imand von der Burgerſchafft vnd ein haimiſchenn der Stad freiheitt zugethan, wie obgemelt, zu Irer Notturfft Vonn Irem aigenn Ziehn, was wolten machen laſſenn das ſollen ſie Ihnen lauther vnd reihnn machen vnd von ſchlechter arbaitt 1 w. gr. von anderer arbaitt aber, als flaſchenn vnd dergleichenn Vonn einem pfundt einenn behmiſchen groſchen nehmenn, hierbei Iſt Ih-

Digitized by Google

nen auch auferlegit, das sie die kändelein, halbe pienthenn vnd andere trienck-geschirr, so Inn gemainen orthen vnd Zechenn gebrauchet werdenn, nach gleichem Mass machen söllenn damitt nicht solche vngleicheit vnd vnordenung, wie bißhero beschehenn, befunden werde Vnd diese ordenung ist gestalt vnd gemacht auff Wolgefallenn eines Erbarn Raths eldesten vnd aufschus der Gemain, mitt vorbehalt hierinnen wie Inn allen andern gemainer Stad sachenn, nach Ider Zeitt gelegenheitt, Zu anderen, miendern vnd mehren, wie sie solchs arm vnd reich, Zum bestenn sein erkennen mögen.

Actum am tage vnd Jahre wie obenn.

(Lib. man. f. 64.)

No. 20. Prag, 27. Mai 1580.

K. Rudolph II. überläßt der Stadt Graupen gegen Abtretung des Bierschankrechtes in sechs genannten Dörfern den Hof Kirchlitz sammt Zugehör, einen Weingarten, ein Malzhaus ꝛc. ꝛc.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Romischer Kaiser, Zu allen Zeitten, Mehrer deß Reichs, in Germanien, Zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Ertzhertzog Zu Oesterreich, Marggraf Zu Märhern, Hertzog Zu Lutzenburg Vndt In Slesienn, Marggraf Zue Lausitz ꝛc. Bekennen für Vns, Vnsere Erben Vndt Nachthumbende Khunig Zue Behem offentlich mit diesem Brief vor männiglich, Alß durch Vnsere Jüngst Zu Verkhaufung der Herrschaft Grauppen Vndt Geiersperg Verordnete Commissarien, mit denn Ersamben Vnsern getreuen Lieben . . Burgermeister Vndt Rath Vnnser Stadt Vndt Pergs Grauppen dahin gehandelt Vndt Vergleichung gemacht, das Sy Vns den Vierschanckh, so Sy von Alterher auf diesen nachgesetzten Sechs Dörfern, Alß Schönwaldt, auf dem Kratzhamer genant, Nolendorf, Auschin, Arbesau, Schandau Vndt Wigkhlitz gehalten, Vndt darüber auch Privilegirt gewesen, guttwillig abgetretten, Zue dem auch die Zway Vndt funffzig schockh, so bieß her auß den Einkhumben der Herrschafft Grauppen Zu der Kirch Vndt Schulen alda Zum Grauppen gegeben worden, Vber sich genomben, Vndt dieselben hinfür für sich selbst Vndt Ihre Nachkhomben, ohn Vnser Zuthun, Vndt entgelt ordentlich Zu verrichten bewilligt,

Dagegen Innen Vnnsere Commissarii den Hof Kirchlitz, sambt Zwayen kleinen Samen Teuchtlen, so allernegst Vnter der Stadt an Iren Gründen Vnndt begrebnußen gelegen, mit Aller desselben Ein- Vndt Zuegehörung an Ackhern, Wießmaten Vndt Pächen, auch allem Haußrath so vorhanden gewest, sambt Ainem Weingartten über der Stadt, welcher Zuuor der Herrschafft Zuestendig gewest, deßgleichen auch die Fleischer Wiesen, Zwischen Sobochleb, Marschen vndt Scheina, welche an der Graupner Velder reinet, Item ein Alt gemewer in der Vorstadt, so Vor Alters ain Malzhauß gewest, Vndt dann auch ein stuck Holtzes oder Waldts, so sich vber der Stadt Grauppen, neben Irer Gemain an Ainen Schiedweg, alda ein stain mit Ainem Creutz steet, anfahen, Vndt hinauf über den fünstern Grundt Zum Heiligen Bründ, Vndt von dannen fort hinauf bey Aim Gewendt Weegs biß an den Alten Zwitter Weeg Vndt fortan in den rothen Huebel herunder den negsten Weeg Am Waldt übern Hasen grundt biß an der Rosentaler Gemein, Welche Wiederumb mit der Graupni-

Digitized by Google

schen Gemain rainet, gehen Thuet, Von Vnsertwegen, ein raumben haben lassen, Alles Vermüeg Vndt Inhalt eines hierüber mit Ihnen aufgerichten Vndt Verfertigten Vertrags, daß Wir demnach Inn solchen Wexel Vndt abhandlung mit Gnoden consentirt Vndt bewilligt,

Thun solches auch hiemit Wissentlich Vndt in Crafft dits Briefs auß Behemischer Khüniglicher macht Vndt Vollkhombenheit, also Vndt Der gestalt, daß bemelte Zum Grauppen, obbenente Stuck, Alß Hof, Wisen vndt Waldt, so Inen Wie obgedacht durch Vnsere Commissari im Wexel abgetretten, mit aller Gerechtigkheit Ein- Vndt Zuegehörungen, hinfüran Erblich haben Vndt halten, Vndt Zu Irem Nutz Vndt besten geruiglich Vndt Vnuerhindert genüeßen sollen Vndt müegen, Vndt solcher Wexel soll Inen an den Andern Iren habenden Privilegien Vnschedlich sein,

Doch behalten Wir Vns bevor, Alles Hoch Schwartz Vndt Roth Wildt, alß Hirschen vndt Schwein, Was aber Fuchß, Hasen vndt Allerley Feder Wilt Pret betrifft, soll Inen Zu Irem gebrauch Vndt Notthurfft freysteen,

Vber das haben Wir Inen diese weitere Gnad gethan, das auch die Neün Zu der Stadt Grauppen geschlagene Vndt vorbehaltene Dörffer, Alß Ober Grauppen, Voitsdorff, Eberesdorff, Streckhenwaldt, Rosenthal, Tischaw, Biehankhe, Aichwaldt Vndt Zinwaldt von Ainander vndt von der Stadt Grauppen nimmermer Vndt Zu ewigen Zeitten, nit getrent, sondern das solche Dörfer alle das Bier, wie von Altersheer, Inmaßen Sie darüber Priuilegirt, von Inen abzuführen schuldig Vndt Verbunden sein sollen, Alles gnediglich Vndt ohn geuerde,

Zur Vrkhundt mit Vnserm Kaiserlichen Anhangenden Insigel Versertigt. Geben auf Vnserm Khüniglichen Schloß Prag Am Sieben Vndt Zwaintzigisten Tag Monats May Anno im Achtzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen im Fünfften, deß Hungerischen im Achten Vndt des Behemischen auch im Fünfften

Rudolff.

(Landtäfl. Abschrift in Fund. Grupn. p. 43 sq.)

No. 21. (Graupen) 25. Juni 1584.

Kaiserl. Commissäre verkaufen der Bergstadt Graupen die Dörfer Zinnwald, Voitsdorf, Obergraupen, Rosenthal und Biehanken, sowie alle Zinsen, Häuser ꝛc. ꝛc. in der Stadt selbst.

Anno 1584 Montag nach S. Johannis deß Tauffers, Ist auff Befehlich Vndt Vergunstigungk Ihrer Römischen Khayserl. auch Zue Hungern Vndt Böhaimb Khönigl. Mayestät etc. Jedoch auf Ihro Mayestät ferner Ratification Vndt Bewilligungk, ein aufrichtiger Vndt bestendiger Khauff geschehen, Zwischen Vnß Wilhelmb den Eltern, von Opperßdorff, von der Taub vndt Friedstein, auf Slauotitz etc. Ihrer Rom. Khayserl. Mayestät Rath vndt Obrister Müntzmeister der Cron Böheimb etc. George von Rödern auf Strölen, Ihrer Mayestät Hoff Kammer Rath etc. Ratislaw Wchinsky von Wchinitz, auff Petrowitz vndt Zohorschau etc. Alß von Ihrer Khaiserl. Mayestät Abgesandten Vndt die Herrschafft Grauppen Zu vorkauffen Verordnete Commissarien An einem, Vndt den Ersamben Vndt Weysen Burgermeister, Rath, anstatt vndt von wegen einer gantzen Gemeinde der Stadt Grauppen, Andern Theilß, vndt daß also vndt der gestaldt Wir Ihrer Röm.

Digitized by Google

Khayserl. Mayestät obbeschriebene Commißarij haben verkhaufft vndt Crafft dieser Beredtnuß verkauffen wir Ihnen Burgermeister, Rath, anstatt vndt von wegen der gantzen Gemeinde der Stadt Grauppen, Ihren Erben Vndt nachkommenden, daß Dorff Zienwaldt, das Dorff Voitßdorff, das Dorff Ober Grauppen, daß Dorff Rosenthal, daß Dorff Byhanken, Auch den Zinß Ihrer Stadthauser vndt Erbstucke, Alß Aeckher, Wiesen, Gärten, Weingärten, ReumeZinß, so Sie die von Grauppen der Herrschafft Vndt vorigen Innhabern Zue Zahlen schuldigk gewesen, Auch allen Fleischer Zinß, damit auch den ErbZoll in der Stadt, Zusambt den Kirchenlehen vndt der Pfarrer, der Pfarr Kirchen in der Stadt, vndt alle einkommen vndt Zinß der Stadt Grauppen in Leutomeritzer Craiß gelegen, so Sie der Herrschafft Jährlichen gezahlt (außgenommen den Gränitz Zoll) mit allen Heusern, Bawerhöffen, Kretschmarn, ein Kommenen Zinßen, Ackhern, Erblichen gemeindten so Zu gemeldten Dörffern gehören, Trifften, Blössen vndt Wäffern, mit allen den Jenigen, Wie es die vorigen Innhaber der Herrschafft Grauppen genossen, Vndt von Alters in Beßitzungk gehabt haben, mit den Angeseßenen Vndt Vnangeseßenen, oder aber von den gemelten Grunden Verloffenen Leuthen, mit voller Herrligkeit, Alßo vndt in den vollen Rechten, Reinungen vndt massen, darin gemelte Dörffer gelegen Vndt begriffen, nach genugksamer außage deß Vrbarj Registers Von Vnß Commissarien mit Vnterschreibung Vnsere Eigenen handt, Ihnen Burgermeister vndt Rath, an stadt der gantzen Gemeinde, alß kauffern obbemelter Dörffer, vndt der Stadt Grauppen einkommen, bey neben diesem Kauff vbergeben, mit aller nüßlighkeit gantzer vndt voller Herrligkeit, keinerley eigenschafft an gemelten Dörffern vndt der Stadt Zinsen Ihr Khayserl. Mayestät alß Khönig in Böhemb, auch den künfftigen Khönigen Zu Behemb, noch Jemandt anderst hierinnen nichts Vorbehalten, Außgenohmmen die Mühlen, so vnter dem Dorff Voitßdorff gelegen/ vndt Zum Berckwerckh gehören, deren eine Jetziger Zeitt Julius Anders, die Andere Hanß Hellmann, vndt die Dritte Georgk Menda Innen haben Vndt beßitzen, Auf Ihrer Khayserl. Mayestät freyen erblichen gründen gelegen, Welche Ihrer Mayestät Zue sampt den freyen Wasserflueß, Vf bemelte Mühlen Zinß, vnndt allen Diensten vorbehalten.

Vnndt obbeschriebene Dörffer, seindt Ihnen Burgermeister Vndt Rath von Vns Commissarien in einer Summa, alß Nemblichen Vmb Zwey Tausent Siebenhundert Neuntzehendt halb Schockh groschen, alles böhmisch verkaufft vndt hingelassen worden, An welcher Summa Ihnen Burgermeister Vndt Rath, Ain Tausent Schockh groschen abgekürtzet werden soll, darumb daß auf Vnser antragen vndt begehren Vier Dörffer Zue sampt den Kretzschmarn, damit Sie Ihrer Mayst. mit besserm Nutze Verkaufft werden möchten, abgetretten, daß Ihnen also noch Hinauß Zuegeben gebührt, Ein Tausendt Siebenhundert Neuntzehendthalb Schockh groschen Behmisch, Welche Summa Sie Burgermeister vndt Rath auf diese Zweene Termin erlegen sollen, Nemblichen nach dato Ihrer Majestät Ratification in Vier Wochen, die nechsten nach einander ein Theill, Alß Nemblichen Achthundert Neun Vndt funfftzigk Schockh dreyßigk Groschen, darnach auff Nehist kunfftig Galli nach dato dieses Vertrags die hinterstellige Summa biß Zue Außzahlungk der Ein Tausendt Siebenhundert Neuntzehendt halb Schockh Groschen Behmisch, Vndt solche geldt alles in daß Renttmeister Ambt Ihr Maytt. in der Cron Böhemb auß Zahlen vndt vor Voll ohne Wiederrede ablegen.

Dargegen soll Ihre Khayserl. Mayestät obberührte Dörffer vndt der Stadt einkhommen Zuesampt andern obbeschriebenen Zinsen, sampt aller Zugehörungk Vnd voller Herrligkeit Vnd allen Nützligkeiten Vnnd genießungen, Ihnen

Digitized by Google

Burgermeister Vndt Rath, Ihren Erben Vndt nachkhommenden in die Kauff Landtaffel, darein alle andere erkauffte Landtgütter Verleibet werden, bey erlegungk der letzten Summa solche offt erzehlte Dörffer mit allen diesen Zinsen Vndt Einkommen einlegen Vndt Vorleiben lassen, Vnd mit allen Ihrer Mayt. Güttern, oder eins Theilß so Ihr Mayt. in diesem Khönigreich Böheimb haben, nach gebrauch Vndt gewohnheit dieses Khönigreichs Böheimb, den dritten Theill Höher wie Landt vor Recht hatt, mit gemelter Landtaffel Zuuersichern schuldig sein soll,

Im fall aber Ihre Mayestät dieser Beredtnuß nicht stadt geben, Vndt in der Contract (daß wir doch nicht Verhoffen) nicht Vorwilligen wolte, So sollen Sie die von Grauppen bey Ihren vorigen Privilegio Vndt was Ihnen in die Landtaffel eingelegt worden, daß die Dörffer von der Stadt Grauppen nicht verkaufft werden, sondern Zuesampt den Kretschmarn beysammen bleiben sollen, geruhiglich vorbleiben, Vndt was diesen Punct belangt, den Wollen Sie außgezogen Vndt in alle Wege vorbehalten haben, Anderst können Sie diesen nicht stadt geben, noch darein bewilligen.

Deßen zue Vrkhundt, mehrer sicherheit, stetter Vndt Vhester Haltungk, haben Wir obberührte Ihrer Khayserl. Mayestät Commißarij Alß Vnterhändler Vndt Verkhauffer anstatt Ihr Maytt. Vnsere Petschafft auffgetruckt, Vnd Vnß mit Eigener Handt Vnterschrieben, Deßgleichen haben Sie Burgermeister Vndt Rath alß Kauffer Auch Ihr Stadt Petschafft an Stadt der gantzen Gemeinde aufgetrucket, Vndt sich Ihr Burgermeister mit eigner handt Vnterschrieben, Geschehen im Jahr Vnd Tagk Wie obstehet.

(Landtäfl. Abschrift in Fund. Grupn. p. 47 sq.)

No. 22. (Graupen) 27. Juni 1584.

Kaiserl. Commissäre verkaufen der Bergstadt Graupen einen Wald „Bernhaus" und den Bach, der durch Graupen fließt.

Anno 1584. Mittwoch nach S. Johannis des Tauffers, Ist ein Voll Kommener vndt Auffrichtiger Contract, Auf Ihr Röm: Kay: Auch Zue Hungern vndt Behaimb Küniglicher Majestet genedigsten Beuehlich Vndt Vorgunstigung, Jedoch auf Ihrer Maytt: Vnseres Aller genedigisten Herren fernere Ratification vndt Bewilligung getroffen worden, Zwischen Vns Wilhelmen dem Elttern Herrn von Oppersdorff, Daub vndt Friedstain Auf Slawietitz, Ihr Kay: Maytt: Rath vndt Obristen Müntzmeister des Künigreichs Behaimb, Georgen von Rödern Auff Stralen, Ihr Kay: May: Hoff Kammer Rath, vnd Radislao Wchinski von Wchinitz, Auf Petrowitz vndt Johorsan (sic), Als von Ihr Kay. Maytt. Abgesantten vndt die Herrschafft Grauppen vollenden Zu vorkhauffen verordenten Commissarien eines, vndt den Ehrsamen Weisen Burgermeister Rath Anstadt der gantzen Gemeinde, der Stadt vndt berges Grauppen, Anders Theils getroffen, Alſo vndt der gestaldt wie volget.

Wir Ihrer May: obbenante Commissarij haben Vorkaufft Vndt Craft dieser Beredtnus Verkauffen den Ehrsamen Weißen Burgermeister vndt Rath Zusampt der gantzen Gemainde der Stadt Grauppen, Ihren Erben Vndt Nachkommen ein Stuck Waldes das Bernhaus genandt, Welches sich an dem Waldt, Rain vndt gründen des Herrn Hansen Haren von OZelowitz, so er Allererst

Digitized by Google

von Ihr May: neulich erkaufft, Anfenget, An dem Orth, da auß dem Neuen graben das Wasser die Maltz genandt, das Vbrige Wasser Vberfellet, Am Wasser hinauf, bis Zu der Schlesiger Puchge Zeuge im Hungerkasten, von dannen gränzet es biß an der Graupner (.•.) gemeine der Rosenthaler vndt Judendörffer Gemaine. Auff der andern seitten aber ein Stuck Waldes, so die Andere seitten des Herren Hansen Haren Holtz, so er neulich von Ihrer May: erkaufft, vndt der Byhancker gemaine berüret, vnndt dan ein stucklen gestrüppe Vnder dem Dorff Bihancken gelegen, auf einer seitten An des CasPar Pfendensacks Raum stossende, Von dannen hinauf bis Zu der Büstrizzer Mülen, vndt Wiederumb der Byhanckner gründe berürende, Wie es Ihnen dan abgepflöcket vndt ein Jeglich stucke mit sichtlichen Zeichen Vormercket, vndt mit Rain vndt merckstainen vorrainet worden, DarZu das Wasser, Dauon hieuorn meldung geschehen; welch Wasser sich anfenget vber dem Dorff ZinWalde Vndt geführet wirdt Auf die Mühlen vndt PuchZeuge der Stadt Vndt Berges Grauppen, vber dem Zwitterwege durch Ihr: May: gründe vndt Wälde, bis Zu des Schlesigers PuchZeuge, von dannen aber bis Vnder die Stadt Grauppen, Vbergeben Vndt Vorkauffen Wir Denen von Grauppen Lauth dieses Contract Vndt Craft dieser Beredtnus mit Allen beiden Vfern, daß sie solch Wasser frey Vndt ohne Verhindernus gebrauchen mögen, Dasselbe geniessen Vndt nach Ihrer notthurft Vndt gefallen, es sey Auf Ihr Kay: Mayt: Grunden, oder weme solche gründe künftig Vorkauft werden möchten, daran Zu bessern Zu thuen Vndt lassen macht haben sollen, mit Aller Zugehörunge, nutzligkeit Vndt Herrligkeit Ihr Kay: May: noch Jemandes Anderen nichts hierinnen Vorbehaltten, doch mit dem Vorbehaltt Vndt Vnterschiedt, das sie dem Herrn Hansen Hara den Vberschuß gemeltes Wassers, was vber den Neüen Graben fellet, An deme ortt An welchem vor Altershero das Wasser geschützt worden, Passiren vndt gehen lassen sollen,

Vndt das in einer Summa Nemblich Vmb Acht hundert Fünff Vndt zwantzig Schock groschen Behemisch, Welche Summa Sie Burgermeister Vndt Rath anstadt der gantzen Gemeine Ihr Kay: May: Auf Zweene Termin vnderschiedtlichen Zahlen sollen, Nemblichen In Vier Wochen nach der Ratification den halben Theil, Alß Vier hundert Vnd drey Zehendthalb schock groschen Behemisch, Vndt die Ander Helffte Vff nehist kunfftig Gallj noch dato dieses Contracts dis 84. Jares die Ander Helffte Alß Vierhundert Dreyßehenthalb schock groschen Behemisch. Dargegen soll Ihr Kay: May: Ihnen Burgermeister Vndt Rath Vndt der gantzen Gemein bey erlegung Vndt Auszahlung der Letzten Summa den Waldt vndt den Newen Graben mit beiden Vfern in die Landtaffel, darein Andere Kauffgütter Verleibet, ein Zu Vorleiben schuldig sein.

Deßen Zu Vrkundt, mehrer sicherheit, stetter Vnd vehster haltung, haben Wir obberürtte Ihr Kay: May: Commissarij Als Vorkauffer Vndt Vnterhendler An stadt Ihr May: Vnsere Pettschafft Aufgedrucket Vndt Vns mit Eigner handt Vnderschrieben, Desgleichen haben sie Burgermeister Vndt Rath Anstatt der gantzen Gemeinde Als Käuffer Ihr eigen Stadt Petschafft aufgedruckt, Vndt Ihr Vorgehender Vndt Burgermeister sich mit eigener Handt Vnderschrieben, Geschehen Im Jahr Vndt Tag Wie oben.

(Landtäfl. Abschrift in Fund. Grupn. b, p. 89—92.)

Digitized by Google

No. 23. (Graupen) 9. Juli 1585.

Instruction des Herrn Pastoris allhier Zum Grauppen.

Als mit Vorwißen vnd Consens des Edlen Gestrengen vnd Ehrenuesten Herrn Daniel des Eltern von Pilgram Hauptman allhier der Wirdige vnd Wolgelehrte Herr Jacobus Drabitius von einem Erbarn Rath den 9 t. Julij diß 85 Jhars zu einem Pastor vnd Seelsorger vff Grauppen in beisein der Eltisten vnnd gantzen Gemein die Pfarr vf daz künfftige Quartal Crucis Zu beziehen, auf vnd angenommen, hat man sich mit seiner Wirden wegen besoldung wie dieselbe seinem Vorfahren Herrn Balthasar Hillemeiern gereicht vnnd gegeben worden freündlicher vnnd guttwilliger meinung auch verglichen. Als Nemblich Zu seinem deputat 76 ßß. Die will ein Erbar Rath durch Ihren hier Z. verordenten Factor wie bißhero ein Zeit gehaltten worden wochentlich reichen laßen Zu . . . . . 1 ßß.
vnd auff Jedes Quartal . . . . . 6 ßß.

Doch soll Ihme willkirllich stehen ob er solche Summa von einem Quartal Zum andern wolle in Vier geteilt Zusammen kommen laßen So hette er vf Jedes Viertl Jhar Besoldung Zu empfahen . . . . . 19 ßß.

Folget hernach was vor Alters Andere Pfarrherrn vff Grauppen einkommens gehabt, daz soll diesem auch vnwägerlich geuolget vnd gegeben werden.

Benennlich

1. Alle Opffertage von Jedem Wirth vnd Wirthin . . . . . 2 ß
   Von einem Haußgesind vnd Kindern so Zum Hochwirdigen Sacrament gehen . . . . . 1 ß
   Was in der Stadt anlanget daz soll vnd will Ihme ein Rath durch hier Zu verordente Personen einforrdern vnd zustellen laßen.
   So viel aber die auf den Dörffern betrifft daz sollen die Richter ein bringen vnd dem Pfarherrn antwortten.
2. Am Heiligen Christabendt ist die Recordation des Herrn Pastoris vnd do sein W. die Bürger eigner Person ersucht, Ist Ihme so viel desto Zutreglicher, Dergleichen auch vf den Dörffern.
3. Von den Dörfferen, so hiehero vor Alters vnd noch gepfarret sindt vnd in diß Kirchspil gehören, gebiert den herrn Pfarherr von einem Nachbarn, der Viehe hat, Auf die Dauschen Ist der Montag nach Trinitatis ein Beirkäse, von denen aber so nicht Viehe haltten . . . . . 1 w. G.
4. Item von einer Leuchen in die Kirchen Zu legen gebiert den herrn Pfarrhern von den Kirchengeldern 1 ßß — von der Leicht Predig vnd daz Spolium Auch wo ferr es nicht mit abgelöset, Welches Zu lößen ein Jeder macht hat auch — 1 ßß. Zu diesem hat er alle anderen Accidentalia Ecclesiae als vom Tauffen Copuliren Sepultur ꝛc.

Sepultur belangende

Von einer Leichen so vfm Gottes Acker ins Kloster beleittet hat er sampt dem Schulmeister . . . . . 3 gr.
Von Einer Leichen Zum Gemeinen Begrebnuß hat er sampt dem Schulmeister . . . . . 6 gr.

Digitized by Google

Ittem Zur beholczung schickt man dem hern Pfarrherrn in seine Behaußung 6 schrägen Kurczholcz 6 schok gebinder Reißig

Vom Alten hoffe gibt man Ihm alle Ihar 1 Veixkäse

Marschen gibt

1	Großhannß	3 gr.
2	Jakob Tritschel	4½ gr.
3	Bartel Heussel	11 ß
4	Lorentz Näke	11 ß
5	Blasius Münich	10 ß
6	Thomaß Kergel	3 gr.
7	Mattheß Peschke	4½ gr.
8	Hannß Khül	3 ß
9	Phillipp Harrel	3 gr.

Probstaw

daz Dörfflen sind 9 Wirtte die geben zu 5 kl. gr. sind . . . . . 45 gr.
Vnd ein Jeder Wirt Zum beiligen Abendt . . . . . 1 gr.

Das Dorff Sobodru

Sind 12 Wirtte gibt Einer 5 kl. gr. Thut . . . . . 1 ßß.

Vnd wie der Herr Pastor es der Besoldung halben einem Rath guttwillig anheim gestellt, also will er auch damit Content vnd Zufrieden sein In solicher beiderseits entlicher Vorgleichung ist auch beredt Vndt beschloßen worden, do etwa vrsach vnd gelegenheit vorfallen möcht (welches der Liebe Gott Treülich verhütten wolle) daz es einem Teil lenger nicht gefiele, so soll ein Teil dem andern solches ein halb Ihar abzukündigen schuldig sein

Der getreüe Liebe Gott Vatter vnsers herrn Jesu Christi vnndt vnser aller gebe sein gnad vnnd segen das diß gereiche zu seines heiligen Namens Lob, Ehr vnd Preiß vnnd vnser aller Seelen Heil vnnd Seeligkeit Amen.

Volget hernach was ein Pfarrherr vor soliche seine Besoldung Zuuorrichten vnd waß er sich in seinem Ampt Zu Vorhaltten schuldig.

Nach deme vnd als durch abwerffung der Opffermeß vnd vieler vnnöttigen Kirchen Ceremonien einem Pfarrhern alhier nicht wenig mühe vnd beschweernußen benommen, so soll vnser itziger geliebter Herr Pastor so wol sein nehister Vorfahr solches mit dem heiligen Predigampt einbringen Alsso daz er durchs Ihar vber sonderlich Sommerzeitten, wenn der Tag lang ist, alle Sontage Zwo Predigten thun soll, so es in biß weilen vnterbleiben möchte so soll er an stat der Mittags oder VesPerpredigt den Catechismum mit der Jugent vleißig vben vnd treiben, deßgleichen an der Mittwoch eine Predigt.

So wirdt es der herr Pfarrherr ohn Vnser erinnern an allen hohen Festen dergleichen an vnser Lieber Frauen vnd Apostel Festen den Abendt Zuuor mit VesPer vnnd Metten der AugsPurgischen Confession gemeß mit singen Predigen vnd leßen wol fein Christlich vnd ordentlich Zu halten wißen. Wenn aber solcher Fest eins oder mehr in einer Wochen einfielen, damit S. W. vber Vermögen nicht beschwert, so mag dagegen die ☿ (Mittwoch-) Predigt nachbleiben.

Der Knaben halben soll täglich durchs Ihar Zur Vesper vfs wenigiste 3 Psalmen Hymnis vnnd Magnificat in der Wochen gesungen werden Am Sonnabendt aber soll der Schulmeister seine Knaben sein gewehnen vnd unterweisen daz derselben zween einer daz deutsche Euangelium der ander daz La-

Digitized by Google

teinische so Volgendes Sontages oder Festes geordenet nach dem Responsorio vor dem Kleinen Pulpet singe vnd lese vnd alle wege Der Herr Pastor am Sonnabendt Sontag vnd sonst einfallenden Festen Dabei sein soll.

In der Fasten alle Tage nach dem Salue Vnd sonsten im Jhar an einem freitag oder wenn es dem Herrn Pastorj am gelegensten den Catechismum Zu treiben.

Das Ampt zu S. Procop am Ostermontag am Pfingstmontag vnd an Fastnacht Dienstag, Dauon hat er allemal seine Präsenz als 4 gr.

Das Rorate im Aduent durchaus Zuhalten, Dauon S. W. Zugewartten was sich von alters dauon gebiert, als ein viertel Rindtfleisch.

Auch soll er Winder vnnd Sommer mit dem Leüten Zur Predigt Vesper vnd Salue rechte vnnd gewiße Stunden halten laßen, Darnach sich nicht allein die Kirchendiener sondern Jedermenniglich Zu richten habe.

Er soll auch auf seine dienst vleißig Wartten nicht vber feldt gehen er bestelle dann daz Jemandt an seine stat, so zu tauffen oder anders vorfiele vorhanden seye, auf daz kein Negligencz geschehe.

Die Schul alle Wochen Zum wenigsten ein mal oder Zwier Visitiren vnnd wenn der Schulmeister oder sein Collega mit der Lehr der Knaben oder sonsten in der Kirchen sich nicht recht haltten soll er dieselben dergleichen dem Organisten vnnd Glöckner einrede Zu thun vnnd sie Zu straffen macht haben.

Jeder Herr Pfarrer soll sich gegen dem Schulmeister Organisten vnd Glöckner mit der Präbent vnnd anderen haltten vnnd erZeigen Wie vor Alters.

So soll vnd wirdt er sich sonsten in allen seinen Priesterlichen Ampt gemeß vnergerlich vnnd vnnachtheilig zuuorhalten wissen Auch in seinem verordenten Pfarrhauße vnnd sonsten sich gegen Jedermenniglich friedlich vnnd sanfftmüttig er Zeigen Alſo daz er bei Jederman gunst, Förderung vnnd Freündtschafft erhalten vnnd seine Lehr vnnd leben Concordiren vnnd Vbereintreffen Auch niemandt sich einigerlej vber Jhm Zu beschweren haben mag. Das ist alſo wie vffm Rathauße im vorsambleten Rath vnnd ganczen Gemeinde einhelliglich beschloßen vnnd hernach vffs Papier gebracht vnd vorZeichnet worden.

Beschließlich vnnd letzlich so soll vnnd will auch dem hern Pfarrherrn als einen getreüen Seelhirtten gebieren, seine beuolhene Schäfflen in keiner vorfallenden nott es sei in Sterbens oder andern Leufften Zuuorlaßen sondern bei Jhnen mit Lehr vnnd Trost getreulich stehen vnd auß halten

Alles Treulich vnd sonder einiger gefehrde. Actum Vt Supra.

(Lib. man. f. 92—94.)

Nr. 24. (Graupen) 7. Aug. 1589.

Der Leinweber Innungsbrieff.

Wir Burgermeister vnd Rath der Kaiserlichen Freyen BergStadt vnd Berges Grauppen thun kundt vnd bekennen mit Diesem vnseren offenen Briefe vor Jedermenniglich, den er Zu lesen oder Zu hören vorkompt, das vor vns in sitzenden Ruth erschienen sein die hernachbenannten vorsichtigen Meister des Leinweber handtwercks bei dieser Stadt Jacoff Wenczl, Blasius Stieler, hannß Wenczl, Jochum Schwabe, Jacob Klügel, Thomaß Schidericus, Merten Gral vnd Merten Miczscherigk, allda anZeigende vorbracht vnd Zu erkennen geben, wie sie

Digitized by Google

Löbliche Ordenung, Innung vnd Zunfft, der Altherkommenden Gewonheit nach, wie die in anderen Städten dieser Cron Behemb gehaltten aufzurichten, sich entschloßen, vns derohalben vmb bestettigung vnd vollZiehung soliches Ihres vorhabens, wie volgende vorZeichnet eintrechtiglich mit sonderem vleiß demütig gebetten, Welches wir Ihnen in ansehung Ihrer vleißigen bitt, auch mit Zeitiger vorbetrachtung vnd vorbehaltenen rath der vnseren vnd Eltisten der Gemeine vergünstiget vnd Zugelaßen, vnd Ihnen die hiermit in Krafft dits Briefes aufzurichten gestatten vnd vergönnen (Jedoch Ihrer Röm: Kaj. Maj. vnsers Allergenedigisten heren, an Ihrer Maj. herrligkeit vnd Gerichten, vnd vns an vnseren alt vnd wolhergebrachten Freiheitten vnd Priuilegien dieser Gemeinen Stadt allenthalben vnuorschadet) Vnd sollen alle solche obberürte hantwercks meister, so allhier izig vnd künfftig wohnhafft sein möchten, diese Ordenung in maßen wie volget Zuhalten vorpflicht sein. 1. Anfenglich vndt Zum Ersten soll in bemeltem handtwerck der Leinweber, so wol als in andern Ehrbaren handtwercken, Gottes furcht, Zucht, ehrbarckeit, ehre, redligkeit, gerechtigkeit, treu vnd warheit geübet vnd gefördert werden. 2. Item die Meister vnd Gesellen sollen allewege den nechstuolgenden Sontag izliches quattember Zusammen gehen vnd da ein Jeder 1 gr. Stulgelt auflegen vnd wer aus Ihnen die angesezte stunde vnd das liecht, ohne erlaubnuß vorseumet, der soll der Zeche 2 gr. Zur straffe geben, So aber einer nicht einheimisch were vnd das Stulgelt vor sich auflzulegen nicht verschaffte, der vorbüßet auch 2 gr. 3. Item dem Glöckner sollen aus der Laden, wie sonst bei andern handtwercken allhier breuchlich Zu itzlichen Quartalen 2 gr. gereichet werden. 4. Item es soll forthin niemandts bei Gemeiner Stadt, noch vnter eines Ehrbaren Raths Gebietten, so nicht in diese Zunfft ordentlich eingeworben vnd einkommen dits handtwerck gebrauchen, vnter 1 ß gr. Zur buße, halb dem Rath, halb dem handtwerck 5. Item mit dem Lohn vor Ihre Arbeit soll die Althergebrachte gleichmeßigkeit allenthalben gehaltten vnd geübet werden, hiemit sich niemands der Vbersezung Zubeschweeren Als nemlich was Flachßenarbeit ist, aus 14. 15. 16. 17. 18. Gengen dem Gezeige nach von 5 Elen 1 w. gr., aus 20. 21. 22. 23. gengen, von 2 Elen 1 gr. m. aus 24. 25. 26. gengen Zu 4 ß, aus 27. 28. 29. von der Ele Zu 5 ß aus 30. 31. 32. 33. Zu 6 ß aus 34. 35. 36. Zu groschen vnd was höcher biß auf 42 genge von der Ele Zu 9 ß. So soll auch ein Jeder Meister den Leuten Zur nachrichtung die Gezeige auf den eußersten stabe mit Creuczen anschneiden oder mit rotter kreuden aufschreiben, vnd alßbaldt in kegenwart der Leut, in welchen Gezeig sich Ihr Garn schicket, abmodeln, wer solches nicht thut verbüßet 4 gr. 6. Item do Jemandt nach dem stucke wolt laßen arbeitten der soll von 1 stucke geben 5 gr. 1 ß vnd wenn das Garn vngewunden 6 ß dauon Zu winden geben, vnd hierinn wird Jedermann frei stehen sein Garn zu eim Meister Zutragen, wohin es Ihm gefellig, vnd nicht an einen Meister angebunden sein, Jedoch sollen bemelte Meister vor allen andern frembden die Arbeit von den Inwonern Gemeiner Stadt annemen vnd befördern. 7. Item welcher Meister oder Meisterin eines andern Arbeit aus neidt oder arglistigkeit, wie das namen haben möcht, schenden oder loben, vnd also die Werckleut abhaltten wurde, der soll 15 gr. die buß geben, Der sich aber dißfalls einem ganzen handtwerck, in deme er nach rechter erkenntnuß gestrafft worden, wiedersetzt, der ist 30 gr. Peen vorfallen. Auch soll kein Dorfstörer noch frembder Meister, es were Weibes oder Mannes Person einige Arbeit in diese Stadt ein oder austragen, 1 ß die buße, halb einem Ehrbarn Rath, halb dem handtwerck. 8. Item es sollen alle Meister eine gleichmeßige breitte der Gezeige

Digitized by Google

füren vnd wegen beßerer richtigkeit ſollen die Vormeiſter alle Quartal, oder wenn es die nott vnd gelegenheit erfordern möchte herumbher gehen, die Arbeit beſichtigen, die Bletter vnd GeZeige abmeßen vnd ſo viel rohr vber drei rohr ein GeZeig zu ſchmal befunden, ſo viel w. ℔ ſoll der Meiſter Zur buß vorfallen ſein, vnd der zu kurcze Elen hette ſol 8 gr. büßen. 9. Item ſo ein Meiſter einen Lehriungen annimpt, den ſol er 14 tage vorſuchen laßen, vnd alſobaldt nach ausgang ſolicher 14 tage ſoll der Lehriung mit ſeinem ordentlichen Geburtsbrief gefaßt ſein, denſelben den vormeiſtern vorlegen, auch Zu erſtreckung der dreien Lehr Jahren gewiße bürgen ſeczen vor 6 ſß, entleufft er, ſollen die Bürgen ſollich Gelt erlegen Dauon 2 ſß einem Ehrbarn Rath 2 ſß dem handtwerck, 2 ſß dem Lehrmeiſter, Wer es aber ſache, daz der Lehrmeiſter ſeines entlauffens vrſache geweſen, ſoll er an berürten 6 ſß nichts haben, ſondern nach erkenntnuß der handtwerksmeiſter geſtrafft werden. Wenn aber der Lehriung ſeine DreiJhärige Lehrsfriſt völlig erſtreckt vnd ausgelernet, ſoll er geben 1 ſß, halb dem Rath, halb dem handtwerck, vnd ehe er das Meiſterrecht gewinnet, 2 Jhar Zuuor wandern, eines Meiſters Sohn aber ſoll ein Jhar wandern. 10. Item es ſoll keine Weibes Perſon, außerhalb den Witfrauen ſo des handtwercks allhier Zu meiſtern macht haben, aber doch beim handtwerck ſo viel Zu thun vorpflicht ſein als ein Meiſter. 11. Item So ein frembder Meiſter allhier Meiſter werden wolte der ſoll Zuuor bei einem Ehrbarn Rath ſein Burgerrecht gewonnen, vnd ſeine Geburts vnd Lehrbrief, das er in einer dreiJhärigen Zunfft gelernet haben, vnd ſol ein Quartal einwerben, dem handtwerck 10 gr. geben. Nach dieſem ſoll er auch ſein Meiſterſtück wißen Zu machen, volgender geſtalt, wie man Zweierley vnd Drierlei auch viererlei Garn Zuſammen lege vnd mit Jeglichen oder von Jeglichen ſcheere, damit es Zuſammen antworte, vnd keinem vmb ein Viertel Leinwat vnrecht geſchehe, es were lange oder kurcze weiſſen. Vnd ſo er das nicht könnte oder wißte ſol er Zum Meiſterrecht nicht Zugelaßen werden, oder in eine halbe Tonne bier zur ſtraffe geben, das mans Jhn lehret vnd vnterweiſet. Gleiches falls ſollen auch die anderen Meiſter ſolches wißen, vnd wenn die Neue arbeit angeht von den vormeiſtern Jhärlichen geübet vnd wiederholet werden, vnd ein Jeder, ſo in ſolcher Prob nicht beſtanden iczt ermelte Peen der halben Tonnen bier vorfallen ſein. Mehr ſoll auch ein Neuer Meiſter, Zum Meiſterrecht machen drei ſchock Elen Leinwat, ein ſchock aus 20 gengen, das ander aus 30 gengen, das dritte aus 40 gengen, es were aus ſeinem eigenen Garn, oder Lohngarn, wie das Jhme ein handtwerck vergönnen wurde, vnd ſoliche Arbeit, beſondern aber die Salender ſollen ſchlecht (sic) vnd ohne tadel ſein, daran kein fadenbruch vber drei ſchüße Zufinden. Wenn nun diß vollZogen ſoll er ein Viertel Bier vnd ein Meiſtermahl nach ſeinem vermögen dem handtwerck geben, auch ein gulden in die Laden, vnd als denn wirdt er Zu einem Meiſter, Jedoch ſoll eines Meiſters ſohn oder der eines Meiſters tochter hette ſo bei der Zunfft gezogen vnd geboren halb frey haben, vnd vor anderen frembden Zugelaßen werden. 12. Item So offt ein geſell bei eim Meiſter einſiczet, ſol er 1 gr. ſtulgeldt geben. 13. Item do ein Meiſter ein geſellen wolte wandern laßen, dem ſoll er nach handtwercks brauch ein Vrlaubwerck geben, der geſtalt, wenn das werck aufgerichtet vnd angedreet, ein wenig fürgeſchlagen die Sparrutten aufgeſetzet, alsdenn ſoll der Meiſter Zum geſellen ſprechen: wenn du das werck abmacheſt, magſtu dir vmb einen andern Meiſter ſchauen Gleiches falles, da der Geſelle beim Meiſter nicht luſt zu bleiben hette, ſoll er nicht mitten im werck aufbrechen, ſondern wie itzt gemeldt dem Meiſter ſeinen Abſchiedt von dem Vrlaubwerck anmelden,

Digitized by Google

vnd den Gezeig fein sauber auspuczen, auch mit gutten vorwißen abscheiden bei vormeidung der Schencke vnd des nachschreibens, die gesellen so in Arbeit stehen, sollen Ihme das geleit geben. 14. Item So ein Meister iemandsen seine Arbeit verderbet hette, den soll er vor dem handtwerck vornemen vnd Zur erforderung der Meister 6 gr. geben Do nun der beklagte vnrecht befunden, der Kläger seine vncosten begeret, soll Ihm darZu geholffen werden, Ist aber der Kläger vnrecht, soll ers darben, Im fall aber beklagter der Sachen wie Ihme auferleget nicht abgeholffen hette vnd Zum andermal darumben beklaget, soll er des handtwercks so lange müßig gehen biß er den Kläger vorgnüget vnd befriediget. 15. Item So offt ein handtwerck Zusammen kompt, soll kein Meister noch geselle mit waffen oder gewehr in die versamlung ein tretten, 8 gr. die buß. 16. Item wenn die Fürmeister einen hießen nieder sitzen oder aufstehen oder entweichen vnd er sich dessen weigerte der verbüßet 2 gr. 17. Item da sich Iemandt bei solicher Versamlung, wie offt diese geschehen möchte, bei einem handtwercksbier oder sonsten mit Gottslesterung schmehen schelten vnd fluchen einließe es were in ernst oder schimpff, verbüßet 4 gr. Der aber einen Zanck oder hader anfienge soll das bier wiederumb füllen. Vnd wenn man ein handtwerckbier ein Viertel oder Tonne des Jahrs einmal anniembt soll das geschehen mit bewillgung der ganczen Vorsamlunge, da soll ein Jeder bei der Vrthen sein, es hindere dann Gottes gewalt oder Herren gebott. 18. Item es soll keiner keine freye Fettel oder sonsten eine vnehrliche verdechtge Person auf ein Geschenck einfüren, auch niemands ohne Vorwißen der Vormeister abgehen, beides die buße 4 gr. 19. Item es soll keiner der dits handtwercks ist weder Meister noch geselle barfüßig vor die Thür oder in eines Nachbarn hause gehen, 2 gr. die buß 20. Item So iemands im handtwerck stürbe, da soll der iüngste Meister einem ieglichen die stunde Zur begrebnuß der Leich anmelden, vnd sollen Meister vnd Meisterin Zusampt den gesellen ehe die Leich erhoben, sich vor dem Hause finden laßen vnd mitte Zu grabe gehen, 8 gr. die buß. In fall auch ein verordeneter Todtengräber mangelte, sollen die Zwen iüngsten Meister das grab Zu hacken vorpflichtet sein, 8 gr. die buß. 21. Item so man Zur Leiche nicht könnte einen Furmann bekommen, sollen Meister vnd gesellen die Leiche helffen tragen vnd soll der ienige, dem die Leich gehörig von einem alten Menschen 6 gr., von einem iungen vnd kleinen 4 gr. Zutragen geben. Solch geldt aber soll in die Laden eingelegt vnd allen Zu gutte kommen, 22. Item do Iemandt in offtermelten handtwerck in offentlichen Ehebruch oder Diebstal begriffen wurde, oder eine offentliche hur oder hurenkindt Zur ehe genommen hette, Der soll aus der Zunfft gestoßen werden. 23. Item So offte bemeltes handtwerck der Gerichte bedürffte, vnd vmb die Fronfest oder den Fronbotten sie ansprechen würde, soll Ihnen solichs vergünstiget vnd Zugelosen werden. Hingegen sollen die Vormeister alleweg Zu ieglichen Iharmärckten Ihre Zweene iüngste Meister den gerichten Zur Wache Zugeben. 24. Item wenn ein gesell die Schencke verschwiegen hette, vnd ein anderer so nach Ihme kommen soliches anZeigete der soll 6 gr. büßen. 25. Item So ein gesell in nöttigister Arbeit bei eim Dorffstörer gearbeittet, vnd hernach wieder in die Stadt herein keme der soll nach aller Meister vnd gesellen erkenntnuß gestrafft werden. 26. Item do ein gesell, der des handtwercks nicht redlich in die arbeit einsiczen vnd es offenbar wurde, vorfellet den Meistern in die Lade 30 gr. vnd die gesellen sollen Ihn handtwercks gewonheit nach auspeitschen. 27. Item Ein Meister der anders wo Zu meistern vnd aus dieser Zunfft sich weg begeben wurdt, wann er solich sein vorhaben dem handtwerck angekündiget, soll Ihme die Zunfft ein Ihar lang offen stehen,

Digitized by Google

das er in Jharesfrist ohne das Meisterrecht wiedervmb ein kommen mag. 28. Item die bußen so viel dero einkommen möchten sollen nicht auf sauffen sondern zu des handtwercks Ehr vnd notturfft, auf eine schöne Meister Laden oder Meister Kannen, oder Ehrlichen Leichtuch, oder sonsten zu fürfallenden Nottsachen angewendet werden. Es soll auch in dieser Zech vnd Innung nichts heimliches das wieder ein Ehrbaren Rath oder Freiheit dieser BergStadt were gehandelt werden sondern sich ein Jeder alleZeit nach dem Burgermeister vnd Rath auch nach den Geschwornen richten vnd haltten. 29. Item ein Jeglicher Meister der allhier meistert soll Jhärlichen Zur beförderung Jhrer Kaj. Maj. Bergwerck allhier einen tüchtigen Zwillich 30 Ellen lang sieben Viertel elen breit, der mit der Vormeister allein hierzu geordeneten Zeichen (von schlegel vnd eisen) geZeichnet sei machen vnd den hiegischen (sic) Gewercken P. 1 ß 30 gr. m. in einem stetten Kauff Zu itzigen vnd kunfftigen Zeitten Zukommen laßen. Do aber durch den segen Gottes das Löbliche Bergwerck in ein aufnemen keme, vnd ein größere An3al Zwillich erforderte, sollen die Meister ein ganz handtwerck vorbunden sein das Bergwerck mit Zwillich Zuuersorgen, Jedoch in einem leidlichen rechtmeßigen kauff. 30. Auch vergönnen vnd nachlaßen wir Jhnen ein Gemerck Zu einem Sigill, daßelbige Zu Jhres handtwercks notturfft Zu gebrauchen, Als nemlich Drei schiffel mit zweien Sperreisen kreuczweise in einander gefüget, grün Zu sigeln.

Diß alles nun vnd hin füran in allen vnd ieglichen obgesezten Artikeln also stett vnd vest Zuhaltten haben wir obenbenümbte (sic) Bürgermeister vnd Rath, auf Ihr vleißiges demüttiges bitten Jhnen Confirmirt vnd bekrefftiget, wie wir dann soliches hiemit in praesencz thun vnd gethan haben wollen aus krafft vnd macht vnserer habenden woldargebrachten Freiheitten Jedoch mit dem vorbehalt do wir oder vnsere Nachkommen einigen Abbruch an solichen Jhnen gegebenen Artickeln spieren möchten, Dieselben nach notturfft Zu endern Zu miudern vnd Zu mehren macht haben sollen. Zu vrkunde mit vnserem obenehrwehnter Stadt und Berges Grauppen hieran wißentlich angehengten größern Sigill krefftiglich besiegelt. So geschehen im Jhar nach Christi vnsers herrn vnd Seeligmachers Geburtt Tausendt Fünfhundert vnd im Neun vnd Achzigisten den siebenden Monatstag Augustj.

Glm (i. e. Gallus Hamakurgus) descripsit 22. Febr. Ao. 91.
(Lib. man. f. 88—90.)

Nr. 25. (Graupen) 1. Aug. 1605.

Der Schneider Zunfft.

Wier Burgermeister vnnd Rathmanne der Kaiserlichen Freien Bergstadt vnd Berges Grauppen. Thuen Kundt vnnd bekennen mit diesem Vnserm offnen briff, vor Jedermenniglichen, Das vor Vns Insitzenden Rath erschinen sein, die Eltisten geschwornen Vier meister beneben einen gantzen handtwerck der Schneider, Vnnser Nachbare vnd mitbürger, Vnns fürbracht vnnd zu erkennen geben, Das sie mit ihren Alten Zunfft vnd Innungs briffen nicht versorget, dahero von ihren Vorfaren vnnd Inen Kein sonderbarer handtwercks brauch vnd Ordenung gehalten vnd Allerlej Neuerung vnnd mißuerstandt eingerißen wehren, mit Angehengter bitt wier wolten ihre Alte Innungsbriff Cassiren vnd Auffheben vnd

Innen vfs Neüe eine Innung vnnd Zunfft wie bej Andern Stedten der Cron Behem vnnd Anders wo da Stedliche Zechen sein vblichen Auf zurichten Auf das sich ein Jeder aus Innen Jung vnd alt Arm vnnd reich darnach habe vnd wisse Zurichten. Vnd Vnus etliche ordenung vnnd lobliche gewonheiten ihres handtwercks vorgeleget Dieselbigen Zu Confirmiren vnd Zu bestettigen gebetten, Welches ihr fürbringen vnd bitten wier mit Zeittiger Vorbedacht vnd gehaltenen Rath der geschwornen Eltisten der gemein nottürfftigk erwogen Iren Alten Innungs briff sür vns genohmen, Daraus befunden. Das derselbige dunckel vnnd die Artickel nicht ordentlich Specificirt werden Darnach sich die Nachkommen wenig Richten vnd Verhalten Können. Derwegen wier denselbigen hiemit tödten Cassiren vnd Auffheben vnnd Lauttet ihre Neue ordenung von wortt Zu wort Wie Volget,

Ein schneider oder Tuchscheer Erstlichen so einer Alhier in die Zunfft Tretten vnd meister werden will, der soll ein Quartal Zuuor bey einem handtwerck ein werben 4 w. gr. erlegen/

Wenn er von einem Erbarn Rath ins Bürgerrecht Auf vnd Angenohmen worden, soll ehr vf daz Ander Quartal dem handtwerck seine Richtige geburt vnnd lehr briffe Zeigen vnnd das er mit einer Junckfrauen oder witwen ehelich verlobet sey, beweisen vnd dar thun Wenn solches Alles richtig befunden, Sol er nach seinem Vormegen ein Ehrbarn handtwerck zu geben schuldig sein, ein essen ein Vierttel bir 6. Taler vnd 4. ℔ wachs in die lade und 6. w. gr. in die Pfarr Kirch

Eines meisters Son aber der Alhier Zum Grauppen geboren vnd gelernet welcher Zwei Jar wandern soll hernacher ein werben vnd meister werden wil, sol einem handtwerck ein essen ein halbe Thone bir vnd ein Taler in die Lade geben Ein Jeder der Junger meister wirdt sol pflichtig vnd schuldig sein dem vormeistern gehorsum zu leisten so offt sie seiner in handtwerckfachen bedürfftig Auch Bleißig Aufwortten wen ein handtwerck beysammen ist Item er sol an einem Jarmarckt oder vfm Notfall wegen eines ganczen handtwercks bei den gerichten Auswartten, Würde sich einer vngehorsam verhalten sol seiner verbrechung noch, vom handtwerck gestrafft werden, In obermelten Punct sollen in Allem die Tuchscherer vorbunden sein Außgenohmen der Schneider herberg (weil sie ein geschenckt handtwerck haben) sallen sie derselben wegen ihrer gesellen, befreit vnd benohmen sein,

Zum Andern so ein Schneider gesell eines Meisters dachter freiet vnd sich Alhier seczen vnd meister werden will, der sol dem handtwerck, ein eßen ein Thonne bir, 3 Taler 2 ℔ wachs in die Laden vnd 6 w. gr. in die Pfarr Kirchen geben/

Zum 3. Wen nach dem Genedigen Willen des Allmechtigen, ein meister durch den Natürlichen Tadt Verstürbet soll seine hinterlaßen wittib bey ihren lebe Zeiten wan vnd so lange es Ir gefellig vnd sie in Ihren witwenstandt verbleibet, das handtwerck Zutreiben berechtiget sein, wen sie ihren witwenstandt verenderdt sol es ir ferner nicht Verstadtet werden, vnd ob sie wider Ins handtwerck freiet, Nimbt sie eines Meisters Sohn der sol Ins handtwerck geben wie oben vermeldet worden, ehelichet sie einem frembden dem sol nichts Zuguth gehen sondern den meistern vnd der Kirchen zugeben pflicht vnd schuldigk sein wie im Ersten Articel Specificirt vnnd begriffen

Zum 4. So ein meister ein lehr Jungen Annehmen wil der sol ihme mit wissen vnd willen der vormeister 14 Tage versuchen vnd darüber nicht halten bei straff 1. ℔ wachs Wen ein Lehr Jung vom ganczen handtwerck Auf

Digitized by Google

vnd Angenohmen wirdt, der sol seine Richtige geburts Kundschafft bringen. 4 w. gr. geben daz das hantwerck zusam erfordert vnd ehr in ihre Registiger verzeichnet werde, Darneben Ins handtwerck ein Taler 4 ß wachs vnd der Pfarr Kirchen 6 w. gr. erlegen Zwei Jar aneinander Lernen/

Ittem Es soll Keiner Zwene lehr Jungen Zugleich halten, es sei den ein meister seinen Sohn, der mag ihm neben ein lehr Jungen Anfagen wen er wil dauon sol er ein handtwerck Zu fordern vnd zum verzeichnen 2 w. gr. geben.

Wen ein lehr Jung Ausgelernet bekümbt vnnd seiner lehr für den handtwerck loßgeZelt wird sol den meistern in die Lade erlegen 24 w. gr. wen er aber seine Lehr briff Abfordert ein Taler geben.

Belangende der Tuchscherer Lehr Jungen, weil dieselben ihre Lehr Anders wo bekommen Die sollen wen sie von ein meister in diese Innung gehorig Angenohmen werden den Meistern der Schneider in die Lade 1 Taler 2 ß wachs vnd der Kirchen 6 weiß gr. geben vnnd weitter nichts Zu dis handtwerck Zu reichen Verbünden sein,

Zum 5. Wen Vnser lieber Gott einen meister, oder sein weib Kindt oder gesünde durch den Zeitlichen Todt Abfordert, sol ein Jeder wen ihme das vom Jüngsten meister Angekündiget sich vf ernante stunde zum Vormeister verfügen, damit man mit einander an dem Ort gehen Kan da Verstorbene leith, vnd die Leiche helffen tragen, wie es durch die Vormeister Angeordnet wirdt, Es hette denn einer genugsam Vrsachen vnnd ehehafften leibes schwacheit Ambts geschesste oder Andere Redeliche Verhinderung ein Zu wenden, dye sol er beim Vormeistern Anmelden, vmb erleübnüs bitten, vnd sein weib vnd Kinder oder gesinde mit gehen laßen, so Aber ein gesel bei denselben verhanden, soler anstatt seines meisters nach anordenung der Vormeister tragen helffen.

Wirde aber ein Meister vngehorsam sein einheimisch erfunden, vnd sich auf ernante stunde nicht einstellen der sal ein Erbarn handtwerck 2 ß wachs Zur straff verfallen sein.

Zum 6. Wen einer vom Jungsten meister Angetroffen vnnd ihme zum Quartal zu erscheinen eingebotten wirdt, welcher Vorseczlich Auffen bleibet vnd seine ehehafft beim Vormeister nicht einwendet vnnd er Leübnüs bittet oder nach Ankündigunge der benanten Zeit eine halbe stunde zulang sein vnd die lade eroffnet würde verpüffet ein halb pfundt wachs

Zum 7 So ein Störer in dieser Loblichen Stadt vnd Gemein Grauppen oder Auf derer Zugeherigen gerichten vnnd dorffschafften betretten würde sol 2 ßß behm. Zur Peen vorfallen. halb ein Erbarn Rath, halb einen handtwerck.

Zum 8. Wen ein meister ein Kleidt verderbet vnnd erkandt würde daz er den Zeug nich Veruol darzugebraucht, der sol den zeug vnnd was er an schniren vnd Seiden darzu bekommen beZalen vnd nach erkentnus eines handtwercks gestrofft werden: Idoch soll Keiner den Andern seine Arbeit ohne beisein oder erkentnüs eines ganczen handtwercks Tadeln, Ittem wen ein stuck zu einen meister wider von ihme genohmen vnd zum Andern getragen wirdt/ daz sol der Ander nicht Annehmen es geschee den mit des Vorrigen meisters willen, Dergegen sol keiner die leüte mit der Arbeit vber die bestimbte Zeit Aufziehen, nach mit dem Lohn schaczen, vnd Verseczen, Auch einer dem Andern seine Arbeit Abhendig machen

Digitized by Google

Ittem es sol nicht Zu gelassen werden das zwene meister in einem Hauße wonen/ würde aber einer diese oben uerwelte Unterschidtliche Clausen vberschreitten der vorpusset so offt es geschicht dem handtwerck 2 ß wachs

Ittem Würde einer dem Andern seine gesinde abhalten soll 1 ß wax verfallen. Ittem Kein meister soll Keinen gesellen 14 Tag für den hoen Festen enturlauben bei strof eines ß woxes.

Ittem Kein gesell sol 14 Tage vor den hoen festen vom seinem Meister Vrlaub nehmen, bej Peen seines wochenlons

Ittem Kein meister sol Keinen gesellen in Andere heüser seczen vnd arbeiten laßen, er habe den die selben an seinem Brodt, Es sei den daz der Meister einen Bürger in seinem Hauße arbeittet, so Kan ihme der meister neben sichs Vmbs lohn wol brauchen vnd arbeiten laßen,

Zum 9. Ob sich ein Erbar Bürger Außer des Handtwercks in die Zunfft begeben wolte/ der sol souil Ins handtwerck vnd in die lade geben als ein ander meister, Auch daz essen vnd Andere Zugehorung, Idoch seines berufs sich nehren vnd deßen warten.

Zum 10. Die weil sich die Juden biß hero vnterstanden Neüe arbeit beides von mannes vnd weibes Kleidern die sie Anders wo machen lassen Hauserintragen vnd dem Leuten einreden, dardurch vielen Armen meistern die ir handtwerck Ehrlich gelernet daz brodt furm maul abgeschnitten wyrdt.

Das sol ein handtwerck Zu wehren macht haben wo sie die Juden mit Neuen Kleidern Außer eines offentlichen Jarmarcks der Jederman freistehen vnnd bleiben sol mit heüsyrn in der Stadt oder vf der Stadt Gerrichten vnd dorschafften betretten sollen sie ihnen dieselben einzuziehen befuget sein, schlislich ob sich ein meister welcher straffbar befunden den handtwercksmeistern widersezigk machen würde dem sol gehorsam Aufferleget wo er sich widern (?) wolte noch den Gerichten geschickt vnd mit gefengknus zu erlegung der straff gehalten werden.

Alle diese oben beschribene Stuck Punct vnnd Artickel Irer ordenung haben wir obengenante Bürgermeister vnd Rath der Kei. Frei. Bergstadt vnd Berges Grauppen wol vnd eigentlich bedracht vnd die weil wir Zu aufrichtung vnd erbauunge gutter Polizej alle beforderung Zu thun schuldig vnd geneiget sein Als Zulassen vnd bestettigen wier Inen die mit Krafft dieses briffes daz sie sich vnnd alle ihre Nachkommende Derer halten vnd darnach Zu richten haben werden, Darneben vergonnen wir Inen daz sie in billigen handtwercksachen sich eines Sigills gebrauchen darinnen ein Schneider Scheer vnnd Tuchscheer hocken füren sollen/

Wier behalten aber Vnß vnd Vnsern Nachkommen beuor ab kunfftiger Zeit einiger Mangel oder Abbruch an diesem Inen gegebenen Artickeln Vorkomen würde, dieselben nach notturfft Zu endern vnd zu bessern,

Zu vrkundt haben wir Vnten An diesem briff vnser der Stadt grösser Insigill wissentlichen hengen laßen, Der geschriben vnd geben ist Nach Christj Vnsers lieben herrn vnd seeligmachers geburt im Sechzenhundert vnd Funfften Jar Am Tage Peter Kettenfreyen (sic) war der Erste Tagk Augustj.

(Lib. man. f. 99—102.)

Digitized by Google

No. 26. (Graupen) 14. Novemb. 1605.

Schul Instruction Zum Grauppen, welcher massen sich die Schuldiener Sowol auch gegen die Jugent Vnnd in der Kirchen Verhalten sollen Auch waß für Lectiones ein Jeder Zu tradiren habe wie volget.

I.

Erstlichen Sollen die Schuldiener der Rechten Waren Christlichen Religion, den schrifftenn der Propheten vnnd Apostolen der Außburgischen Confession vnnd dem Catechismo vnd schrifften Lutherj zugethan sein, auch in denselben die Jugent treülich vnterrichten.

II.

Zum Andern In eüsserlichen Leben vnnd Wandel sollen die Schuldiener sich aller Gottesfurcht vnnd Erbarkeit befleissigen Einen Erbarn Rath, Pfarrherrn Vnnd andern beampten Personen, mit schuldigen gehorsam vnnd aller Ehrerbittung begegnen vnnötiges gezencks mit der Bürgerschafft vnnd andern enthalten sondern so sie etwaß billiges zu Klagen an gebürliche Oerter gelangen lassen, do sie dann nach Billigkeit schutzes genugsam finden werden.

III.

Zum Dritten sollen die Schuldiener in vnnd ausser der Schulen der Jugent mit gutten exempeln tam in Vita quam in moribus furgehen vnnd in sonsten auch niemandt egernuß geben vnd auch Vnter sich selbsten friedtlich leben.

IV.

Zum Vierten sollen sie in der Schulen Ihrer angedeuten stunden mit allen Vleiß abwarten Ihr Ampt Vnnd gewissen betrachten vnnd den Zeitlichen Lohn nicht alZusehr ansehen sondern der maln eines des Ewigen gewertig sein, Wie Danielis am 12. Cap: Verheissen wirdt.

Vnnd wenn die Knaben Auß der Schullen gehen biß weilen nachsehen Damit sie Züchtig vff der gassen auch Ehe sie in die Kirche gehen Zuuor in die Schulen Kommen lassen vnnd Alsо in processione mit einander in die Kirchen vnnd auß der Kirchen gehen.

V.

Zum Funfften Sollen sie der ruten gegen der Jugent mit masse brauchen an Heupter vnnd leibe mit schlagen tretten vnnd stossen so Ihnen Im alter schedlich vnd nachteilig sein möchte verschonen, vnnd do ein Knabe oder mehr sich des Mutwillens Zu viel gebrauchen vnnd die Ruthe nicht scheuen wolten, Auch do Einer zum studiren vntüchtig oder vngeschickt were, sol es der Ludimoderator den Inspectoribus anzeigen vnd ferner den Eltern vermeldet werden, damit den Mutwillen gesteuret vnd den Eltern Studirens halben nicht vorgebliche hoffnung ihrer Kinder halben gemacht werde, vnnd desto bezeiter vf handtwerg Können gethan werden.

Digitized by Google

VI.

Zum Sechsten Sollen Auch die Schuldiner so vf der Schulen wonen vleissig vf daz Feüerwergk achtung geben, so wol in der Schulstuben wenn den Knaben Winters Zeit eingeheizt wirdt. auch vf andere Schulgebeude damit nicht schaden geschehen mochte, daran nicht wenig gelegen.

VII.

Zum Siebenden Weil ein Erbar Rath itzt oder Künftig Inspectores Verordnet oder Verornen würden sollen die Schuldiner Ihnen debitam obedientiam Prestiren, auch waß der Schulen vnnd Jugent Bestes, sich mit einander unterreden vnd anordnen, vnnd weil die Inspectores nicht alletage bey der Schulen sein Können, soll der Dominus Rector vff die andern Zwene eine aufsicht mitte haben, damit sie Ihrer Stunden vnnd Diustes mit allen Vleiß abwarten, vnnd do sie nachlessig befunden sie darumb anreden oder den Inspectoribus anzeigen.

VIII.

Zum Beschluß sollen die Schuldiener alle Jar eine Comedia Zu agiren sich befleissigen dahero dann die Jugent Zu reden gewonet, so wirdt sich auch die Bürgerschafft hirzu welche zu den personen tüchtig wilfortig erzeugen.

Es soll Auch alle Jar in beysein des Pfarrherrs vnnd etlicher Raths Personen ein examen gehalten werden. DarZu auch die Bürger so Kinder in der Schulen Kömmen mögen.

In der Kirchen wird es gemeiniglich Also gehalten.

Alle Sonnabent vmb Zwey ohr, vnnd an allen Apostel vnd andern fürfallenden festagen den Tag zuuor vmb Zwey Vhr wirdt VesPer gesungen welche Alle Schuldiener bey wonnen.

An den Heuptfesten wirdt daz Anbt mit dem figural so wol die Vespern gehalten Vf folgenden Sontag Coral Lateinisch den Andern Sontagk Coral Deutzsch, den dritten wird figural vnd so fort an.

Zu mittage am Sontage werden Deutzsche gesenge auß dem gesangbuch Lutherj so mit den Sontags Euangelijs Concordiren gesungen Vff die Predigt recidiren die Knaben den Catechismues ein Stuck vmb daß ander vnnd fraget einer den andern Wie die Knaben wissen.

Es werden auch vf die heüptfesta Metten gesungen die geschehen Zu Weinachten vmb 11 Vhr zu nacht die andern Als zu Ostern Ascensionis Pfingsten vnnd Trinitatis den abent Zuuor vmb 5 Vhr

Daß Salue wird in der Fasten alle Tage vmb 4 Ohra zu abents gehalten, den wohnen die Schuldiener auch alle bey.

Das Aducunt sol mit den Korate wie für Alters breuchlichen gehalten werden, dem Wonnen Alle drej Schuldiener bej.

Des herren Schulmeisters vnd Cantoris Besoldung.

Der Herr Schulmeister hatt wöchentlich an Einem Sonnabent einen halben Taler vnnd alle Quartal Zwene Taler.

Der herr Cantor hatt wöchentlich Zwölff weisse groschen.

Die Schulprecia nemlich Jedes Quartal von Einem ieglichen Knaben in prima Classe 6 Kleine groschen In Secunda und Tertia classe vnd die so lesen vnnd schreiben 5 Kleine gr. Die A. B. C.darij vnd dj so Buchstabiren 3 Kleine gr. Werden vnter allen dreien Schuldinern des gleichen die Recordationes als Martinj, Nicolaj vnnd Trium regum so wol waß sie vf Wirdschafften

Digitized by Google

bekommen Zu gleich geteilet Item am Osterfest vnd an der Kirchwey Kuchen oder anstadt derselben 1 Kleinen gr. bringet Jeder Knabe in die Schule, vnnd soll dem Herren Schulmeister vber Antwortet werden, vnnd dieselben auch vnter die drey Schuldiner geteilet werden.

Von den Funeribus.

Ist in der Stadt, auch Zu Rosenthal vnnd Ober Grauppen von einem funere 3 Kleine gr. gehen die Schuldiner alle mitte. Auff den andern Dorschafften aber 6 Kleine groschen gehet der Schulmeister vnnd Cantor einer vmb den andern.

Den Glöckner betreffend hat von den funeribus nichts denn daz geleütte wenn mit der grossen Signiret giebt man 15 gr. signiret er mit den Kleinen Glöcklein vnnd her nacher mit der grossen darzu hatt er 6 gr. bleibt man aber allein bey dem Kleinen geleute 3 gr.

Wenn man für den Türen einen Psalm Coral singet hatt Jeder einenn Böemischen gr. Wenn sie figural singen in duplo ieder 2 Boemische groschen.

Praesencz

Der gefallen Jerlichen Sechse. Zu Lichtmeß 25 gr. Fastnacht Ostern Pfingsten, Mariae Himmelfart vnnd Weinachten zu 13 gr. mit denen soll es gehalten vnnd außgetheilet werden, wie es bißhero gehalten worden.

Ordo Lectionum.

Am Montag früe Vom Sechsten biß zu Sieben soll der Ludimoderator nach dem gewönlichen Gebete, ein Stück auß den Catechismo Lateinisch vnnd Deutzsch recidiren laßen vnd darauff die Lectiones anfahen vnnd etliche Vocabula ex nomine claturae sagen lassen, vnnd darauff die praecepta Grammaticis mit den Knaben tractiren vnnd Also solle es Auch Dinstages Donnerstages vnnd Freytages dieße stunde gehalten werden. Diese stunde soll der Cantor mit den Legentibus vnnd A. B. C.darijs vmbgehen vnnd auffsagen lassen.

Von Sieben biß Zu achten soll der Ludimoderator den Majoribus die Epistolas Sturmij lesen, vnnd der Cantor soll daß exercitium declinandj & Conjugendj mit den incipientibus haben der Gleckner aber lest Jhme die Kleinen auffsagen, soll in gleich Dinstages Donnerstages vnnd Freitags also gehalten werden.

Von Achten biß Zu Neunen soll der Ludimoderator die phrases Neandrj tradiren vnnd den Knaben daß exercitium Styli drauß weisen Wie sie Argumenta machen sollen,

Der Cantor aber den Kleinern ein Kurz dictum außm Sprach Auffgeben vnd recidiren lassen. Vnd in Einer halben vnnd viertel stunden verrichten die AnderZeit aber sollen Jhme die Andern so lesen vnnd buchstabiren auffsagen laßen.

Nachmittage

Wirdt von Zwölffen biß zu einen gesungen vnnd vonn dem Cantore die precepta Musicae (?) tradiret der Ludimoderator aber wenn er der Musica nicht beywonet soll etwaß mit den Kleinen für haben auch mit acht haben wie sie in schreiben fortfaren vnnd daz wird auch also vfm Dinstag Donnerstag vnnd Freitag gehalten.

Von Einenn biß vmb Zwey list der Ludimoderator den Majoribus Syntaxin vnnd Terentium vnnd solches auch am Dinstage Donnerstage vnnd Freytage.

Der Cantor aber soll den Knaben furschriften geben waß sie geschrieben Vber sehen daß Latein anschreiben der Glöckner lest Jhme die Kleinen auffsagen.

Digitized by Google

Von Zweien biß vnd Dreye hatt der Ludimoderator daz Compendium Graecum Martinj Crusij zu tradiren der Cantor leſt Jhme die Kleinen auffſagen. Vnnd ſolches geſchihet auch Dinſtages Donnerßtages vnd Freitages.

Mittwoch.

Von Sechſen biß Zu Sieben den Catechismum latiniter vnd Historias Sacras tradiret der Ludimoderator, der Cantor aber mit den Andern den deützſchen Catechismum mit allen ſo den Latinum Catechismum nicht recidiren Vben vnd ſagen laſſen.

Von Sieben biß zu Achten prosodiam vnnd Bucolicam Virgilij der Ludimoderator der Cantor ſo wol der Glöckner bleyben bey dem Catechismo.

Von 8 biß zu 9. Soll der Ludimoderator die Argumenta Corrigiren vnd Jhnen den Knaben usum Stylj weiſen der Cantor aber den Incipientibus eine halbe Stunde Catonem leſen, vnnd Etimologiam mit Jhnen drauß machen die ander halbe Stunde leſt er die Kleinen auffſagen Zu Mittage bleiben ſie da heime.

Am Sonnabent

Von 6. biß zu 7. helt mans wie an der Mittwoch von 7. biß zu 8. hatt der Lidimoderator Euangelium Latinum vnnd Historias sacras der Cantor vnnd Glöckner Wie an der Mittwoch von 8 biß zu Neunen hatt der Rector Evangelium graecum der Cantor bleibet bey dem Catechismo.

Werden aber die Knaben in Jhren studijs progrediren vnnd Jhnen höherer Lectiones von nöten ſein werden ſich Iderzeit Pfarrherr Inspectores vnnd Schuldiener mit einander zu vnterreden wiſſen

Schlifflichen Do den Schuldienern ihre gelegen Zeit an ander orter ſich begeben fürfile, ſollen ſie ſolchen ihren Dinſt ein Viertel Jar Zuuor reſigniren Inglichen ſoll auch in der entVrlaubung von einen Erbarn Rath geſchehen.

Verhoffentlichen es werden ſich in alle wege die Schuldiener dieſer Inſtruction gemeß verhalten ihren eigen Ruhm Ehr vnnd gewiſſen betrachten Damit ſie mittlerweile mit guter Commendation Können Verſehen werden.

Actum den 14 Tag Nouembris Anno im Sechezehen hundert vndt Fünfften.

(Lib. man. Bl. 95—98.)

N. 27. (Graupen) 21. Dec. 1611.

Bürgermeiſter ꝛc. beſtätigen die Statuten der „Cantoreifraternität" in Graupen.

Alles Gott (Anfang vndt Ende) Zu ſeines Nahmens Lob vnndt Ehre.

Nachdem der Stadt vnd berges Grauppen alhier Bralter löblicher Brauch, das die Adiuuanten vnd herrn musici ein Consuetudinem den Gottes dinſt Zuzieren, vnd ein geſellſchaft wegen erhaltung gueter ordnung vnd Freundſchafft volZogen, So haben ietziger Zeit der her Cantor, ſambt den herrn Pfarr, Schulmeiſter, herrn Adiuuanten beſſerer nachrichtung halben, Gott Zu lob, der Kirchen Zur Zir, etliche Leges mit aller Adiuuanten bewilligung (auch dem Keinen der ſich in die Societet begeben willens ausgeſchloſſen) beſchrieben, bittende, E. E. Rath, wie hoffende, weil ſolches Gott vnd den Menſchen, wie obgemelt,

Digitized by Google

Zu Lob vnd Ehr, ſolche helfen willigen vnd mit der Stadt Inſigel ZubeKreftigen, wie volgett:

1. Welcher ſich in dieſe societatem Musicorum begeben will, der ſoll ein Musicus ſein (oder ſonſt der luſt vnd lieb dieſer löblichen freundtſchafft Zugenieſſen) dieſe Leges Zuhalten vndt ſich mit eigner handt vnderſchreiben,

2. Wan der Cantor etwas tentiren wil, ſol Er auf die Vornembſte feſt die Adiuuanten laſſen fordern, als ante festum Nativitatis den tag S. Thomae, festum Paschatos dinſtag nach Palmarum, Pentecost: dinſtag nach Exaudi; welcher auf ſolche erforderung des herrn Cantoris ohne erhebliche Vrſachen auſſenbleibet, der ſol der Societet ſtraffellig ſein, 3 Kreutzer.

3. Auf des herrn Cantoris erforderung, ſoll ein Jeder Adiuuant ſich den Sontag, feſt und Feiertagen bey Zeit in der Kirche finden laſſen, bey Pöen wie folget, Kombt er nach den Erſten Kyrie, einen Kreutzer, Kompt er nach den Gloria 2 Kreutzer, nach der Epiſtell 3 Kr., bleibet Er ganz auſſen 6 Kr. Deſſgleichen die VeſPern auf die 3 Hauptfeſt, Weinacht, Oſtern vndt Pfingſten, welcher Adiuuant Kompt, ſo der Psalmus angefangen iſt 1 Kr. iſt er aus 2 Kr. Kombt er zum Hymno 3 Kr. bleibt er gar auſſen 6 Kr. doch eines Jeden Adiuuanten wichtige entſchuldigung was recht vnd gemeß nichts entnommen,

4. Weil auch etliche pflegen in die Kirche zu Kommen, vnd dem herrn Cantorj vnd den Adiuuanten Zue Krieg in die Stüel Zuetreten vnd hören, wie ſie andere aufſtehn mögen, wirdt ſolcher erfunden, ſoll den Adiuuanten ſtraf vnd gantzen Societet ſchuldig ſein 12 Kr.

5. Belangende die Solenniteten Nuptiarum, ſol ein Jeder Adjuuant vmb die gebür die in fiscum (von E. E. W. Rath gewilliget) gehörig, willig erſcheinen, alda helfen Muſiciren bey Pöen 3 Kr. Iſt es aber einen Adiuuanten oder einen der der ſocietet einCorporirt, ſoll Er das was in fiscum gehörig, als 9 Kr. vberhoben ſein, das andere Zu geben ſchuldig.

6. Den Kirchgang betreffendt, ſoll es eben alſo gehalten werden, das ein Jeder Adiuuant auf erforderung des herrn Cantoris willig erſcheinen welches einen Jeden Adjuuant, (Gott Zu lob Zuuor) zu ehren geſchicht, bey Pöen 3 Kr. betrifft es aber einen auſſer der Societet, wie oben gemelt, ſoll es eben wie in nuptijs gehalten werden.

7. Wo ein Adiuuant oder einer der Fraternitet nach gottes willen, ſein weib oder Kind mit todt abgieng, ſoll ein ieder Adiuuant der der ſocietet eingeleibet bey Pöen 6 Kr. auf erforderung des herrn Cantoris auf der ſchul erſcheinen, den Cörper der Erden helfen befehlen, vor der Thür vnd Kirchen helfen ſingen vnd die Fraternitet helfen Zieren, Wo auch einer auſſer der Societet Figurate begehret, ſoll ein ieder auf erforderung des herrn Cantoris willig erſcheinen, vnd das was in fiscum gehörig erlangen helfen als 6 Pömiſche gr. welche auch von E. E. Rath Zugeben Conſentiret, aber einen Adjuuanten vnd Collegen ſolcher Pöhenen vberhoben,

8. Ferner ſoll Keiner ſich Vnterſtehen, auſſer der loblichen Societet aufs Chor ZuKommen, ausgenommen AdventsZeit, oder aber da ein Adjuuant einen freundt oder frembden gaſt mit ſich brechte, bey Pöen 3 Kr. Welche Pöen a . . . erß weiß an der Thür angemacht beſchrieben,

9. Auch iſt vor gutt angeſehen mit Conſens der löblichen Fraternitet, das man alle Quartal nach beſten erKantnüß, welchen Tag es ſein mag auf erforderung des herrn Cantoris auf der Schul Zuſammen Kommen ſoll, alda anhören was Vorgelauffen, mangell helfen beſſern, auch weiter was von E. E. Rath vnndt der Kirchen wirdt bewilliget werden, der Contorey Zur aufmunte-

Digitized by Google

rung, helffen genieſſen, auch ſo einer außer den Adjuuanten begehrte auf vnd angenommen zu werden, ſoll er auf erKantnus der Adjunanten was in fiscum geben, welchs nach eines Jeden vermög Kan gemacht werden, Auch wen man Zuſammen Kommen wirdt, ſoll ein Jeder Adjuuant nach aller Bewilligung in fiscum Zu geben ſchuldig ſein 1 gr. die andern aber weil ſie Keine mühe haben vnd die Adjuuanten ſolches verrichten muſſen, ſoll Er 3 gr. in fiscum Zugeben ſchuldig ſein, Würde ſich aber einer in denen vngebürlich verhalten vnd ſtraffellig erfunden, ſoll er nach der Collegen gut dünckhen geſtraffet werden Were Er auch nit einheimiſch oder ſonſt nit Kommen Kondte, ſoll er ſeinen gr. (damit aequitas gehalten) darſchicken vnd ſich beneben excuſiren laſſen,

10. Wofern Zum beſchlus einer erfunden würde, der ſich willig het finden laſſen, mit eigner handt vnderſchrieben, aber nach dem ſich viel weis brennen wolln, der ſoll wiſſen, wofern er bey der Adjuuanten legibus nit beruhen wil, das ſolches weil es mit gunſt vnd bewilligung E. E. Raths geſchicht, einen Rath vberantwort werden ſoll, was erfolgen wirdt, nach dem ſol er ſich Zurichten vnd Zuhalten wiſſen, Doch das Keiner vermeinen ſoll, Wann wichtige vrſach vorhanden ſich excuſiren Kan, ſoll aber ſolches der Zeit gelegenheit vnd Notturfft nach ponderirt werden.

Nachdeme vns Burgermeiſtern vnd Rath der Stadt vnd Berges Graupen, von vnnſern herrn Cantor, Obenuerfaßete leges vnnd Articul welche mit Rath vnnd bewilligung, des herrn Pfarrhers, Schulmeiſters vnd der Adiuuanten Alhier Aufgerichtet worden, vorgeleget vnd wier erſuchet ſein, ihnen dieſelben Zubeſtettigen, darauf wier vnß darinnen erſehen, vnd befunden, das ſolche Articul vnd geſeczе Furnemblich Zu Gottes lob ehr vnd Preiß, den heiligen Kirchendienſt Zur Zierde, vnd Zu einer Gottſeeligen vbung der Jungen Burgerſchafft geräicht, Als haben wier ſolches für ein Chriſtliches werck erkandt, Confirmiren beſtettigen vnd bekrefftigen ihnen hiermit Krafft dieſer einleibung, Alle hierinnen begriffene leges Puncte vnd Articul, vnd Begeren, das der herr Cantor vnd die Adiuuanten ſich darnach Richten vnd verhalten ſollen, darbej wier ſie Schüczen vnd handthaben wollen, Jdoch mit dieſem Vorbehalt, da wier oder vnſere Nachkommende Rathe, Künfftigk was darinnen beſſern würden, vnd Zumeren bedacht weren, das daßelbe in Vnſer vnd vnnſerer Nachkommen, macht willen vnndt gefallen verbleiben ſoll. Des Zu merer bekrefftigung haben wier vnſer der Stadt Inſigel Zu Ende, wiſſentlichen Andrücken laſſen, Geſchehen Am tage Thomä des Heiligen Apoſtels. Nach Chriſtj geburt im SechzehenHundert vnd Ailfften Jare.

(Orig., das Siegel iſt abgebrochen, in der „Muſikantenlade" in Graupen.)

No. 28. Wien 24. Jäner 1756.

Kaiſerin Maria Thereſia beſtätigt die Zunftordnung der Strumpfwirker in Graupen.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden Römiſche Kayſerin in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien Königin, Erz-Herzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schleſien, zu

Steyer, zu Kärnten, zu Crain, Marggräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol und zu Görtz, Herzogin zu Lothringen, und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc.

Bekennen Offentlich mit diesem Brief, und thuen kund jeder männiglich, daß bey Uns die sammentliche Strumpf-Würkere in der Bergstadt Graupen in Unserem Erb-Königreich Böheim allerunterthänigst Supplicando eingekommen, und gebetten, Wir geruheten denenselben die Kayserlich-Königliche Gnad zu thun und ihnen ihre Innungs-Articulen allermildest zu bestättigen.

Wann Wir nun nach behöriger dererselben instruirung, diesem allerunterthänigsten Gesuch, zu Einführ- und Erhaltung guter Ordnung, allergnädigst zu deferiren befunden: Als seynd solche Innungs-Artikulen folgender Gestalt eingerichtet worden:

Von der Forcht und Beförderung der Ehre Gottes, dann guter Aufführung.

Articulus 1mus

Weilen die Forcht Gottes aller Anfang der Lehr ist; dahero einjeder, der da in das Strumpf-Würker-Handwerk der Berg-Stadt Graupen für einen Lehr-Jungen aufgenommen, und freygesprochen werden oder für einen Meister einwerb- und eintretten wolte, derselbe solle keiner andern, als der allein seeligmachenden Römisch Catholischen Religion zugethan seyn, zugleich auch, daß er dasjenige, was die allgemeine Christ-Catholische Kirchen zu heiligen gebiethet, neben seinem Gewerb, und Hantirung: wie ingleichen, was diese Handwerks-Articuln in sich begriffen, beobachten, dahingegen der für einen Meister eingetretten, daß er sein Ehe-Weib, Kinder, Lehr-Jungen, und Katholische Gesellen zum Gottes-Dienst anhalten auch sich selbst Ehrbar verhalten; der Lehr-Jung aber, daß er denen Aeltesten und anderen Meisteren alle Ehrerbietigkeit, Höflichkeit, und seinem Lehr-Meister Gehorsam, und Willigkeit bezeigen wolle, versprechen soll.

Von denen Lehr-Jungen, und derenselben Schuldigkeit.

Articulus 2dus

Einjeder in dieses Strumpf-Würker-Handwerk der Berg-Stadt Graupen eintretten wollender Lehr-Jung, bevor er in Beyseyn des über die Zunft verordneten Inspectoris mit Vorwissen der Zunft-Eltisten, und zwar bey der Quartals-Zusammenkunft ordentlich aufgedungen, und zur Lehr eingeschrieben wird, soll durch Sechs Wochen bey dem Meister in der Prob stehen, und wann er sodann von diesem Meister für Tüchtig, und anständig erfunden wird, so soll er seinen Geburts-Brief, oder seines Herkommens Urkunden: Der Unterthan aber zugleich auch neben diesen Erfordernussen den Obrigkeitlichen Consens in die Laade einlegen, und nomine des Aufding-Gelds, der Zunft Fünf Gulden Rheinisch: dem Zunft-Schreiber aber an Einschreibgebühr Fünffunddreißig Kreüzer, und dem Zech-Bothen Fünfzehn Kreuzer bezahlen, und solchergestalten bei offener Laade aufgenommen werden. Anlangend

Articulus 3tius

Die gebührliche Verbürgung, welche leidentlich, und nicht praecise in Baaren Geld zuerlegen, sondern daran genug seyn wird, wann Ein- oder zwey

Digitized by Google

Bürgen dem Lehr-Meister für den Schaden, welchen der Lehr-Jung durch Untreüheit, oder Fahrläſſigkeit zufügete, gutſprechen, und ſoll ein Meiſter auf einmahl nicht mehr, als einen Lehr-Jungen aufgedungener halten, das Lezte Jahr vor deſſen freyſprechen aber, kan ſolcher Meiſter einen anderen Jung auf die Prob nehmen, und folgſam bey des Erſten freyſagung, den anderen aufdingen. Jedoch aber

Articulus 4tus

Ein Lehr-Jung, welcher dem Meiſter die Lehr zahlet, ſoll bey denen Strumpf-Wirkeren Drey Jahr nacheinander in der Lehr ſtehen, und keine Zeit darvon ausſezen, Vielweniger von ſeinem Lehr-Meiſter entweichen, ſondern in allen, wie es einem Ehr-Liebenden Gottsförchtigen Jung gebühret, ſich verhalten, auch getreü, Ehrlich, fleißig, und Gehorſam gegen den Lehrmeiſter erzeigen; Da es ſich aber zutragete, daß ein ſolcher Jung von ſeinem Lehr-Meiſter ohne genugſamer - Bey denen Zunfts-Eltiſten ſowohl, als ſeinen Bürgen angebrachter Urſach hinweg gienge, und durch zwey, drey, oder mehrere Täge aus bliebe, jedoch ſodann wiederum kommete, und ſich beſſern wolte, ſo ſol er für einen jeden Verſaumten oder ausgebliebenen Tag, eine Woche länger in der Lehr zuſtehen haben: Ubrigens aber in dieſem Fall ſeine Bürgen zu keiner weiteren weiteren Satisfaction gehalten ſeyn. Hätte aber

Articulus 5tus

Der Lehr-Jung eine Vermeintliche Urſach, daß er bey ſeinem Lehr-Meiſter nicht länger verbleiben kunte, ſo wird er, ohne von dem Meiſter zu entweichen, dieſelbe bey dem Zunft-Eltiſten, und Inspectore, entweder ſelbſt, oder durch einen Bürgen vorſtellig machen, worauf die Zunft-Eltiſten, nebſt dem Inspectore, die Sach behörigermaſſen zu unterſuchen, und nach Befund, den Jung zu Vollſtreckung ſeiner übrigen Lehr-zeit, zu einem anderen Meiſter zugeben haben werden; Und im Fall der vorige Meiſter das Lehr-Geld ſchon vollſtändig empfangen hätte, ſo hat derſelbe dem neuen Lehr-Meiſter, welcher den Jung auslehrnet, ſo viel, als pro rata der zeit, und des Lehr-Gelds ausfallet, zu Vergüten, Und ſoferne ſich zutragete

Articulus 6tus

Daß der Lehr-Jung ohne rechtmäßiger Urſach, aus des Lehr-Meiſters Behauſung länger ausbliebe, und von ihme ſchwerlich eine Beſſerung zuhoffen wäre, oder auch, Wann ein Lehr-Jung ſich ungebührlich verhielte, oder einer Untreü beſchuldiget, und deſſen überwieſen wurde, und derowegen von dem Handwerk abgeſchaft zu werden verdienete, ſo wird ſolches dem Magiſtrat, von welchem die diesfällige Erkantnus abhanget, anzuzeigen - auch lediglich der zugefügte Schaden dem Lehr-Meiſter, von dem Bürgen zu erſetzen ſeyn. Das Lehr-Geld hingegen

Articulus 7mus

Bey dieſem Strumpf-Würker-Handwerk der Stadt Graupen, ſolle nach Vermögen des Lehr-Jungen genommen werden, und wann der Lehr-Jung, oder deſſen Eltern bemittelt wären, ſoſoll ſich daſſelbe höchſtens auf Fünff Gulden Rheiniſch erſtrecken: Falls aber dergleichen Lehr-Jung das Lehr-Geld zubezahlen nicht vermögete, der Meiſter entgegen ſelbten, wegen ſeiner Tauglichkeit dennoch annehmen wolte, So wird einſolcher Lehr-Jung, über die ordinari ausgeſezte

Digitized by Google

Lehr-Jahre, annoch Ein Jahr, und also Vier Jahr in der Lehr zu verbleiben, und solchergestalt das Lehr-Geld zu vergüten schuldig seyn. Im Fall aber sich zutragete

Articulus 8vus

Daß ein Meister, bevor seines Lehr-Jungen Lehr-Zeit vollstrecket wäre, mit Tod abgienge, die hinterbliebene Wittib hingegen die Profession forttreiben wolte, zu diesem Ende auch mit einem guten Gesellen, welchen sie entweder selbst aufgenommen, oder vom Handwerk überkommen, versehen wäre; So soll ihr Wittib der - Bey ihrem Ehe-Mann in der Lehr gestandene Jung gelassen, Jedoch von ihr dieser Jung, vor Ausgang der Lehr-zeit, durch Vierzehen Täge, an einen Eltisten, oder anderen Meister, zur vollkommenen Auslehrnung, und freysprechen, übergeben werden, der Wittib aber das Lehr-Geld ex integro gebühren soll. Wann nun

Articulus 9nus

Ein Jung seine Lehr-zeit ehrlich, und richtig vollbracht, so solle er, gegen Erlegung Fünff Gulden Rheinisch, zu der Handwerks-Laad, dann Fünff und dreyßig Kreüzer dem Zunft-Schreiber, und Fünfzehen Kreüzer dem Zech-Bothen vor der offenen Laade, nachdeme ihme diese Innungs-Articuln, wie auch emanirte Handwerks-Generalia, deütlich vorgelesen, und erkläret, derselbe auch darüber deren künftige Vesthaltung angelobet haben wird, ohne allen anderen Gebrauch und Ceremonien, frey gesaget, und zum Gesellen gemacht, die geleiste Caution, oder Verbürgung cassiret, und aufgehoben, der Freysprechungs- oder Lehr-Brief in die Handwerks-Laade, bis zur künftigen Meisterwerdung, originaliter eingeleget, und in derselben aufbehalten werden. Was aber

Articulus 10mus

Die Meisters-Söhne anbelanget, dieselbe sollen in der Lehr vor denen fremden Jungen nichts zum Voraus haben; Jedoch übrigens die Aufding- und freysprechungs-Unkosten jedesmahl nur mit Einem Gulden dreyßig Kreüzer, ohne der gewöhnlichen Schreib-Gebühr, und zech-Bothen-Lohn, in die Laade zuzahlen schuldig seyn

Von denen Gesellen, derenselben Wanderschaft, und Schuldigkeit.

Articulus 11mus

Wann ein Strumpf-Würker-Gesell von seinem Lehr-Ort weiter wandern will, und ihme hierinfalls nichts in Weege stünde, soll demselben, unter dem Handwerks-Sigill, und Zunft-Eltisten Unterschrift, beglaubte Abschriften seiner in der Laad Verwahrten Handwerks-Urkund, und Lehr-Brief, gegen einen a Fünff und Vierzig Kreüzer ausgesezten Schreib-Gebühr, samt einer Kundschaft, jedoch diese ohne Entgelt, zu erheben, und solche ihnen wanderenden Gesellen, das Handwerk unwaigerlich zu ertheilen schuldig seyn. Ein Unterthan aber solle nebst diesen auch von seiner Grund-Obrigkeit den Consens-Zettel zu der Wanderung ausbringen, im widrigen ihme keine Kundschaft zuertheilen seyn wird. Anbeynebst

Articulus 12mus

Ein jeder Strümpf-Würker-Gesell, er seye eines Meisters Sohn, oder ein fremder, welcher zum Meister-Recht gelangen will, soll durch Drey Jahr in frem-

Digitized by Google

den Landen Wandern, und sich in der Profession perfectioniren, es wäre dann, daß aus Leibes-Gebrechlichkeit, oder anderen erheblichen Ursachen, die Wanderung mit ein- oder dem anderen Gesellen sich nicht thun liesse, in welchem Fall dieselbe ganz oder zum Theil, nach Erkantnus des Magistrats, mit Vernehmung des Zunfts-Commissarij, oder Inspectoris, nachgesehen werden kann; Jedoch daß derselbe Gesell in seinem Lehr-Ort doppelt so Viel Jahr bey wohlerfahrnen Meistern arbeite, mithin die Wander-Jahr in duplo erseze.

Articulus 13tius

Wann ein fremder Gesell bey dieser Strumpf-Würker-Zunft einwandert, so soll er schuldig seyn, auf der Handwerks-Herberg einzukehren, und gleich denselben- oder andern Tag darauf, durch die Orten-Gesellen, um Arbeit umzuschauen, auch die ihme antragende Arbeit ohnweigerlich anzunehmen, und anzutretten, Bevor aber die beglaubte Abschrift seines Herkommens, und Lehr-Urkunden aus seinem Lehr-Ort, dann die Kundschaft aus dem lezten Arbeits-Orth, zur Verwahrung der Ober-Eltisten zu übergeben, alß im widrigen Fall ihme keine Arbeit zugeben, sondern Vermög Handwerks-Generalien allerdings zu Verfahren wäre. Falls aber

Articulus 14tus

Ein Gesell bey seinem Meister nicht mehr in der Arbeit bleiben wolte, so soll er gehalten seyn, dem Meister die Arbeit Vierzehen Täg Vorhero aufzukündigen, und alsdann von dar, auf ein Viertel-Jahr abzuwandern, welche vierzehen Tägige Aufkündigung auch der Meister dem Gesellen, wann er ihn länger nicht behalten will, und keine wichtige Ursach des alsobaldigen Abschaffens wäre, zu thuen verbunden ist. Ferners

Articulus 15tus

Kein Gesell soll sich unterfangen, einen so genannten Blauen Montag zu halten, noch einen anderen Werk-Tag in der Wochen zu feyeren, unter Straff eines halben Wochen-Lohns, so der jenige Meister bey dem er arbeitet, ihme, unter Handwercks-Straff, wann er hierinnen conniviret, abzuziehen, und in die Laad zuerlegen gehalten seyn wird. Und endlichen

Articulus 16tus.

Die Gesellen sollen keine eigene Zusammenkunft ohne Gegenwart des Inspectoris deren Eltisten und anderen Meisteren halten, noch unter sich anstellen, jedoch Wochentlich auf die kranke, und wanderende Gesellen, und andere Nothwendigkeiten, in eine besondere Behaltnus, einjeder Einen Kreüzer zusammenlegen: Uibrigens denen Zunfts-Eltisten untergeben seyn, und in Sachen der Profession, die schuldige parition leisten, als auch ihrer Meister Nutzen, und frommen bestmöglichst befördern, bey ihnen Treü-fleißig sich verhalten, anfonsten aller Orten sich Ehrlich, friedsam, Gottsförchtig aufführen, aller ärgerlich-spöttisch- vnd ungeziemenden Reden, oder Liedern, absonderlich des Scheltens, und Fluchens enthalten, einander auch keine Spiz-Nahmen anhenken, weniger Schlägereyen unternehmen, alles unter der Handwerks-Straff, nach Erkantnus des Inspectoris und der ganzen Zunft.

Digitized by Google

Von denen Meistern, Meister-Stucken, Meister-Rechts-Gebühr, und dessen Befugnus.

Articulus 17mus

Wann ein ausgewanderter Strumpf-Würker-Gesell Meister zu werden verlanget, er seye nun ein Meisters-Sohn, oder ein fremder, hiervon keiner ausgenommen, soll er sich vierzehen Täg vor dem Quartal, bey denen Eltisten hierumen anmelden, und beym Quartal alsdann, mit producirung deren zum Meister-Recht benöthigten Requisiten, um das Meister-Recht einwerben, welchemnach, da kein erheblicher Anstand sich äusserte, so ihn zum Meister-Recht zugelangen verhinderte, ihme die Meister-Stuck aufgegeben werden sollen, welche da in folgenden bestehen als:

Erstens: Solle dem einwerbenden Meister, durch zwey von dem Zunfts-Mittel deputirte Meistere, sein Würk-Stuhl zerleget, von ihme Meister-Werber aber in Gegenwart deren Deputirten von Seiten der Zunft, wiederum ohne Fähler auf- und zusammen gesezet werden: Alsdann

Andertens: So solle derselbe hierauf ein Tauglliches Paar Manns-Strümpf von Seyden, Woll, oder was für Materi ihme gefällig, auf Sommer- oder Winter-Arth zugerichter, doch von einer ihme selbst beliebiger Farb, mit einer gekettelten Blume, und über drey Nadel gemünderten Zwickel. Nicht minder

Drittens: Ein schönes rothes Paar Frauen-Strümpf mit ausgenäheten oder ausgelegten Blumen, und Weiß gestreiften zwickel.

Viertens: Ein Paar Manns-Handschuch von einer Tauglichen Farb.

Fünftens: Eine Manns-Hauben, oder Mützen von unterschiedlichen Farben Würken, und dieses alles in seiner Behausung oder Wohnung innerhalb Acht und zwanzig Tägen verfertigen, dann solche Meister-Stuck in Gegenwart des Zunft-Inspectoris der Zunft vorlegen: Befindeten sich nun Bey der Besichtigung sothaner verfertigten Meister-Stücken einige geringe Fehler, so sollen selbe mit mässiger Bestraffung nachgesehen. Wofern aber Haupt-Fehler unterlaufeten, daß durch dieselbe die Meister-Stücke zu verwerffen wären, so soll der Stuck-Meister auf einige Zeit zur weiteren Gesellen-Arbeit, und besserer Begreiffung der Professiion angewiesen werden. Dahingegen

Articulus 18vus

Sofern die Meister-Stücke Tauglich und untadelhaft befunden worden, so ist der Stuck-Meister zum Meister-Recht zuzulassen, und hat derselbe für das Meister-Recht, in die Zunfts-Laade Zehen Gulden Rheinisch, dann dem Zunft-Schreiber für die Einschreibung Ein Schock Meisnisch, und dem Zech-Bothen, für die Beschickung, Fünff und Dreyßig Kreüzer zu entrichten; Wäre aber ein auf dem Land in einem kleinen orth wohnender Strumpf-Würker, derselbe solle nach Verfertigung der Meister-Stucken nur die Helfte dessen, was ein Meister der Berg-Stadt Graupen zu bezahlen hat, entrichten; Was aber die Meisters-Söhne, und diejenige, welche Meisters Witwen, oder Töchter heürathen werden, anbetrift, dieselbe ebenfalls nur die Helfte erlegen sollen; Und endlichen es sollen auch allezeit die jüngste Meistere in Polizey- und Feüer-Löschungs- samt allen fürfallenden Handwerks-Angelegenheiten, auf deren Eltisten Befehl, die schuldige Dienste gehorsamst verrichten, Und weilen dann Billig

Articulus 19mus

Daß ein Handwerk dem andern in seine Professiion nicht eingreiffe, son-

Digitized by Google

dern eine jede Profession sich mit der ihme eigenthumlich zugehörigen, und ordentlich erlehrnten Arbeit vergnüge, folglam alle verderbliche Pfuscherey ausgerottet wurde; Dahero solle niemanden zugelassen, noch gestattet seyn, die Strumpf-Würker-Profession, unter was praetext es immer wäre, weder selbst zu practiciren, noch Strumpf-Würker-Stühle zu führen, und Strumpf-Würker-Gesellen zu beförderen, als Blos, und allein denen jenigen, welche bey dieser Strumpf-Würker-Zunft der Berg-Stadt Graupen, als zunftmässige Meistere Bereits schon incorporiret seynd, und künftighin incorporiret werden möchten, es wäre dann, daß ein- oder der andere vor angeordneter massen in ein- oder der andern Stadt in zukunft aufgerichteten- und confirmirten Innung, oder schon vorhin das Meister-Recht erworben hätte.

Articulus 20mus

Welche Stadt-Graupner Strumpf-Würkere nebst denen — Bey ihrer Zunft eingezünfteten Meisteren allein, und sonst niemand berechtiget seyn die zu dieser Profession erforderlich- und Taugliche Werk-Zeüge, und Materialien auch von anderwerts sich Beyzuschaffen, dann hierbey alle dieser profession privative zuständige gewürkte Waaren, von Seyden, Halb-Seyden, von Wolle, Haras, von Zwirn, Leinenen oder Halb-Leinenen, und anderen zur Würkerey dienlichen Materien zu Würken, und zu fabriciren, dann solche auf Sommer- oder Winter- auf halb- oder ganz- Castor-art, durch die erforderliche Walkung, und Färbung, und zurichtung zur perfection, und Tauglichen Gebrauch zu bringen, jedoch daß die gewalkte zum Wickeln zugerichtete lange Wollene Manns-Strümpfe, oben in völliger Weite, unter Ein Hundert Sechzig Nadln nicht gewürket, noch gewalket werden; Welche gewürkte Strümpfe, und derley gewürkte Waaren gedachte Strumpf-Würker-Meistere nicht nur allein zu Haus in ihren führenden Laaden, sondern auch an denen Wochen-Märkten ihres Wohn-Orts, und sonst allenthalben auf denen offentlichen Jahr-Märkten, ohne männiglichen Hindernus, feylhaben, und solche verkauffen können; Dahingegen alle, die da nicht bey einer bestättigten und approbirten Zunft incorporiret seynd, weder Strümpf, noch andere derley Strumpf-Waaren zu Würken, noch weniger auf einen Wochen- oder offentlichen Jahr-Markt, wo zunftmässige Strumpf-Würker-Meistere feil haben, dergleichen unlegitimirte Strumpf-Würker-Waaren, weder feil haben, noch zu verkauffen berechtiget seyn, sondern sollen solche als Pfuscher, und stöhrer angesehen, und mit Hülf der ordentlichen Instanz, in Arrest genommen, dessen Werkzeug aber und Arbeit confisciret, und mit derley eingreifenden Pfuschern, und Störern nach Innhalt deren Generalien verfahren werden. Ingleichen, falls ein Meister einem unlegitimirten Eingreiffer, Pfuscher, Störer und Winkel-Arbeiter durch Verkauffung alt- oder neüer Werkzeige, es beschehe in klein- oder grossen Stucken, oder mit reparirung derley Werkzeige, oder mit geheimer Winkel-informirung, zum praejudiz, und Schaden dieser privilegirten Strumpf-Würker-Meistern Unterschleiff, und Beförderung gebete, einsolcher solle nicht nur mit der Handwerks-Straff angesehen, sondern bey dem Magistrat, oder gestalten Dingen nach, bey Höherer Instanz angeklaget, und als ein Profeßions-Verwiester nach derselben Erkantnus, gezüchtiget werden. Und gleichwie

Articulus 21mus

Die Hausierung überhaupt verbothen ist; also solle auch in denen Städten, Örtern, wo zünftige Strumpf-Würker-Meistere seynd, alles Hausieren mit derley gewürkten Waaren untersaget, und verbothen: auch jeden ortigen Strumpf-

Digitized by Google

Würker-Meister eingeraumet seyn soll, solchen Hausiereren die Waaren Gerichtlich wegnehmen, und contrabandiren zu lassen; jedoch der beschehene Contraband jedesmahl, nach Ausmessung deren Generalien, verwendet, und verrechnet werden soll.

Articulus 22dus

Denen Kauffleüten stehet zwar frey, mit derley — von zunfftmässigen Strumpf-Würker-Meisteren verfertigten, und mit dem Zunfts-Plumbir-Stempel notirten Würker-Waaren, damit die Innländisch- von denen ausländischen unterschieden werden mögen, zu Handlen, jedoch aber sollen dieselbe solche keinesweegs von denen Pfuschern Störern, und unzünftigen dem Publico nicht weniger, als denen Zünftigen Meisteren zum praejudiz, erkauffen, noch darmit handlen.

Von denen Verwittibten Meisterinen.

Articulus 23tius

Einer — nach einem Verstorbenen Strumpf-Würker-Meister hinterbliebenen Wittib stehet frey das Handwerk, in solang sie ihren Wittib-Stand nicht Verändert, und sich mit einem andern, ausser der Zunft nicht Vereheliget, durch einen, wann sie Von selbsten darmit nicht Versehen wäre, von der Zunft ihr zugeben kommenden guten Gesellen, fort zutreiben, jedoch aber wird sie darbey schuldig seyn, das Ausleg- oder Quartal-Geld, gleichwie all- andere Meister, in die Laad abzuführen, und zu bezahlen.

Von denen Zunfts-Zusammenkunften, und Auflag-Geld.

Articulus 24tus

Die gewöhnliche Zusammenkunften dieser Strupf-Würker-Zunft, sollen Vier Mahl des Jahrs, und zwar alle Quartal, in Beyseyn des Zunft-Commissarij, ohne dessen Gegenwart aber die zusammenkunften Verbothen seynd, gehalten, und darbey alle Meistere, und Gesellen zur bestimten zeit, beym Ober-Eltisten in der Stadt Graupen, ehrbar, und nichtern, ohne Gewöhr erscheinen, wer aber ohne rechtmässiger Ursach, und Entschuldigung ausbleibete, oder nach geöffneter Laade zu sPath kommete, derselbe in die — Von dem Zunfts-Commissario, und dem Handwerk zuerkante Straff fallen solle. Jedoch aber die incorporirte Land-Meistere thuen genung, wann sie Quartaliter ihr auflag-Geld (wie andere gegenwärtige Stadt-Meistere zuerlegen pflegen) schicken, und Jährlich ein Mahl am Haupt Quartal Bey der Laade erscheinen, alwo dann sowohl diese Innungs-Articuln, als auch gesamte Zunft- und Handwerks-Generalien Verlesen werden sollen.

Articulus 25tus

Bey solchen Zusammenkunften solle einjeder sich sittsam aufführen, in keine Hitzigkeit, sPöttlerey, oder andere Ungebührlichkeiten, unter gemeßener Handwerks-Straff sich auslassen, dem Handwerks-Inspectori, und denen Eltisten alle gebührende Aufsicht, und Folge leisten, auch sie Eltiste selbsten, mit guten Glimpf, und freündlichen Begegnen, denen übrigen Mit- Meister- und Gesellen, mit guten Exempel Vorgehen. Anbey nebenst

Articulus 26tus

Bey jeder Quartals-Zusammenkunft, solle jeder Meister, und die- das Handwerk Treibende Witwen (wovon jedoch die Zwey Zech-Eltisten, wegen

Digitized by Google

ihrer sonstigen Bemühungen, befreyet seynd:) nomine des Auflag-Gelds Zwölff Kreüzer: die Gesellen aber, er arbeite in der Berg-Stadt Graupen, oder Bey einem anderwärts wohnenden incorporirten Meister, alle Wochen Einen Kreüzer zu der Laad erlegen.

Von denen Zunft-Eltisten, Verwarung der Laade, dann Verwendung deren eingekommenen Leg- Straf- und Contraband-Geldern.

Articulus 27mus

Die Eltiste der Strumpf-Würker-Zunft in der Berg-Stadt Graupen, sollen Von dem Inspectore, und der Zunft erwählet, und von dem Magistrat bestättiget, und in die gewöhnliche Andes-Pflicht genommen werden, und wird auf derenselben Beschickung, einjeder Meister, und Gesell zu erscheinen, auch sonsten in Billigen — das Handwerk angehenden Dingen, ihnen Eltisten den gebührenden Gehorsam zu erzeigen haben. Belangend aber

Articulus 28us

Die Zunfts-Laade, worinnen die Professions-Privilegien, und alle andere zu diesem Zunfts-Mittel gehörige Urkunden, das Handwerks-Sigill, und die einkommende Gelder zu Verwaren kommen, solle mit zwey differenten GesPeren, und derley Schlüsseln, Von welchen der eine Schlüssel dem Handwerks-Commissario zu zustellen gebühret, und der andere dem Ober-Altisten aufzubehalten gehöret, verwaret seyn, der Ober-Eltiste hingegen

Articulus 29mus

Bey der Quartals-Zusammenkunft, solle in gegenwart der gesamten Zunft deren Strumpf-Würkere, ordentliche Raitung legen, und nachdem solche für richtig erkannt seyn wird, er sodann Von dem Inspectore, welchem das Zunfts-Mittel, für seine Mühewaltung, und Beysitzen, Jährlich Einen Reichs Thaler aus der Laad zu reichen schuldig, die Ratification, wie auch approbation Von der Zunft darüber erhalten soll. Übrigens

Articulus 30mus

Es sollen auch alle Strumpf-Würker-Meister, und Gesellen in der Berg-Stadt Graupen, bey denen Processionen, und denen Von dem Handwerk lesen lassenden Heiligen Messen, und Begräbnussen deren Meistern, und Meisters Weib, Kindern, oder anderer Verstorbenen Professions-Verwandten, fleißig erscheinen. Im fall aber einer ohne Erheblicher Ursach ausbleibete, oder zu spath kommete, wieauch, wann die jüngste Meistere die ihnen obligende Beschickung nicht Verrichteten; als soll einjeder solcher zur Straff Fünff und dreyßig Kreüzer in die Laade erlegen. Was aber

Articulus 31mus

Die Handwerks-Bestraffungen, welche niemahlen Zwey Gulden übersteigen sollen, anbetrift, solche auffer- und mit Erkantnus des Inspectoris, und der Zunft geschehen, und kein Meister, noch Gesell, ohne Vorwissen gedachten Inspectoris und ganzen Versamleten Handwerks bestraffet, Dahingegen die Straff- und Contrabant-Gelder, nach Maßgebung deren Generalien, jedesmahl appliciret, und hernach Verrechnet werden sollen. Und

Digitized by Google

Schlüßlichen, ja auch in all- anderen Fällen, wovon in diesen Innungs-Articuln nichts berühret wäre, werden die Stadt Graupner sowohl, als bey ihrer Zunfts-Laad Incorporirte Strumpf-Würker-Meistere, sammt Gesellen, sich Vermög deren Generalien Verhalten, und diesen, dann des Stadt-Raths Verordnung, nicht minder der dasigen Polizey- und Feüer-Lösch-Ordnung aufs genaueste nachleben.

WIR Verleyhen, und bestättigen solchemnach die obinserirte Innungs-Articulen hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, als regierende Königin zu Böheim.

Meynen, Setzen, und wollen, daß obgedachtes Strumpf-Würker-Handwerk sothaner Innungs-Articulen erfreülich genieſſen, und sich dererselben ruhiglich gebrauchen könne, und möge von jedermänniglich ungehindert, jedoch, gleichwie Wir durch diese Unsere allergnädigste Bestättigung niemanden an seinen Recht, und Gerechtigkeiten einiges Nachtheil, oder Präjudiz zugezogen haben wollen, Also solle auch durch mehrerwehnte Innungs-Articulen denen ergangenen General-Handwerks-Patenten, und anderen Unseren Kayserlich-Königlichen Anordnungen, in nichts, wie es Nahmen hat, derogiret seyn, sondern alles denenselben gemäs, verstanden, und beobachtet werden.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Innwohneren, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die seynd, in sonderheit aber Unserer Königlichen Repräsentation, und Cammer in besagt- Unserem Erb-Königreich Böheim, hiermit gnädigst, daß sie mehrbemeltes Strumpf-Würker-Handwerk in der Berg-Stadt Graupen, bey solchen von Uns allergnädigst bestättigten Articulen, und Privilegien, schützen, schirmen, und handhaben, darwider selbst nicht thuen, noch das jemand andern zu thun verstatten, sondern selbtes darbey allerdings ruhiglich, und unbeirret verbleiben lassen, bey vermeydung Unserer Schweren Straff, und Ungnad, und darzu einen Poen nehmlich Zehen Mark löthigen Goldes, die einjeder, so oft er freventlich hierwieder handlen würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dies Briefs, besiglet mit Unserm Kayser- König- und Erz- Herzoglich- anhangenden Grosseren Insigel, der geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn, den Vier und Zwanzigsten Monats- Tag Januarii, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seligmachers Gnadenreichen Gburth im Siebenzehen Hundert Sechs und Fünfzigsten, Unserer Reiche im Sechzehenden Jahre.

Maria Theresia (m. p.)

F. W. Comes Haugwiz

R. B. S. et A. A. p. Cancel. (m. p.)

Rudolph graff Chotek (m. p.)

Johann graff Chotek (m. p.)

Ad Mandatum Sac^{as} Caes^{o} Regiae Mattis proprium

JChr. Frh. Hartenstein (m. p.)

Mo. Reymeyr (m. p.)

(Originalurk. aus der ehem. Zunftlade der Strumpfwirker in Graupen. Pergament 28 Bl. groß 4", in weißes, mit Golddruck geziertes Leder gebunden, mit dem an schwarzgelber Seidenschnur hängenden großen kaiserl. Siegel in hölzerner Kapsel).

Digitized by Google

Nr. 29. (Graupen) 4. April 1807.

Der bürgerlichen Lein- und Kottunweber Gesellschafts-Ordnung und Artikln in der privilegirten Bergstadt Grauppen.

Nachdeme die Bergstadt Graupner bürgerlichen Lein- und Kattunweber bei dem betreffenden Magistrate das bittliche Ansuchen gemacht, zur Aufrechthaltung der guten Ordnung in ihren Handwerksangelegenheiten sowohl, als auch der von alten Zeiten her üblich gewesenen Kirchen- und Jungenbürger Dienste — eine Gesellschaft zu bilden, welche Ihnen auch unter dem Vorsitze eines Magistratualdeputirten mit folgenden Bedüngnißen gestattet wurde.

1. Sollen und dürfen nur jene bürgerlichen Individuen zu den folgenden Artikeln verhalten werden, welche freywillig und ungezwungen dieser Gesellschaft beitreten.

2. Sollen und müssen jene Meister, welche sich einmal freywillig hiezu begeben, auch dabei zu bleiben, und die geschehenen Einverständnisse zu befolgen unwiederruflich gehalten seyn.

3. Da die Absicht der Gesellschaft bloß gute Ordnung zum Grunde hat, so soll und muß sich jeder Inkorporirte durch ein sittsammes und ehrbares Betragen besonders auszuzeichnen suchen.

4. Können sie sich einen Aeltesten wählen, welcher sowohl bei den Zusammenkünften als auch bei andern Vorfällen die Leitung führt.

5. Sollen und müssen sie für fremde Gesellen eine Herberg und einen angemessenen Zehrpfennig bestimmen, damit selbe nicht denen übrigen Bürgern zur Laßt fallen.

6. Wird ihnen zur Pflicht gemacht, so wie bisher gebräuchlich, daß ein Meister bei jedesmaligen Prozessionen in denen drei Bittägen, zu Xavery und Corporis Christi das Kreuz tragen muß.

7. Was sich schon als jungen Bürgern von selbst versteht, muß bei wichtigen Vorfällen, Feuersgefahren, Kriegsvorfällen ꝛc. wo es der Magistrat nothwendig findet — auf jedesmaliges Verlangen ein oder mehrere Individuen erscheinen, und das Angeordnete pünktlich und gehorsamst vollziehn.

8. Will man Ihnen erlauben, daß sie von fremdortigen Professionsverwandten (wenn selbe aus eigenen Antriebe Lust hätten, der Gesellschaft beizutreten) für ein Meisterrecht zwölf Gulden, für eine Aufnahme drey Gulden und für ein Freysagen drei Gulden verlangen können, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die hierortigen Bürger die Wohlthat genüssen sollen, mit der Halbscheid des bestimmten Quantums angenommen zu werden.

9. Soll und muß jeder, der angenommen wird, die gesäzlichen Zeugniße, wie selbe ihm der gerichtliche Beisitzer abverlangen wird, beizubringen gehalten seyn.

10. Wird ihnen nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß jeder, der sich als Meister des Handwerks vorstellen will, taugliche und gute Waare zu machen versteht, Niemanden bevortheile, noch das angemessene gebräuchliche Lohn eigenmächtig erhöhe, oder auch selbes herabsetze, und schlechtere Waare mache.

11. Haben selbe sich in Betreff der Gesellen nach andern Zünften und deren Artikln zu richten, keiner dem andern seine Arbeiter abzureden, oder auf was immer für eine Art an sich zu bringen.

Digitized by Google

12. Lehrlinge darfen durchaus nicht, außer erheblichen Urſachen von einem Meiſter zum andern laufen, ſondern wenn ſelbe aus Eigenſinn nicht bleiben wollen, von keinem aus der Geſellſchaft zur Lehre angenommen werden.

13. Haben die Inkorporirten zur Beſtreitung der nöthigen Auslagen jeder jährlich Zwölf Kreutzer als Quartalgeld zuſammen zu legen, und gehörig die zweckmäßige Verwendung mittelſt jährlicher Rechnung auszuweiſen.

14. Wird es Ihr Benehmen, Handeln und angeprießene nützliche und nothwendige Ordnung in der Folge zeigen, ob der Magiſtrat ihre Geſellſchaft dulden, oder nicht geſtatten können wird, welches Letztere Ihnen beſonders ans Herz geleget ſeyn ſoll.

Vom Magiſtrate der Bergſtadt Graupen am 5. April Anno 1807.

Joſ. Lehmann,
Bürgermeiſter.

(Orig., mit d. gr. Siegel der Stadt, in Graupen.)

Johann Malik,
Rath.

Joſ. Tieze,
Rath.

III.

a) Die Bürgermeiſter von Graupen

(von 1488—1868*).

1488 Eytelhans
Nikel Holkro,
Nikel Schindler.

1489 Hans Fiſcher,
Nikel Schmied,
Hans Schwedler.

1490 Nikel Schmied,
Nikel Holkro,
Eytelhans,
Wenzel Müntzer.

1491 Nikel Holkro,
Nikel Schneider,
Jakob Rütſchel.

1492 Wenzel Müntzer,
Hans Hubold,
Jakob Rütſchel.
Linhard Candler.

1493 Eytelhans,
Linhard Candler,
Hans Schwedler.

1494 Eytelhans,
Hans Hubold,
Nikel Holkro,
Wenzel Müntzer.

1495 Hans Hubold,
Wenzel Müntzer,
Linhard Candler.

1496 Eytelhans,
Linhard Candler,
Nikel Holkro,
Hans Schwedler.

1497 Eytelhans,
Nikel Holkro,
Hans Hubold.

1498 Wenzel Müntzer,
Hans Hubold,
Michel Schwärzel.

1499 Nikel Holkro,
Eytelhans.

1500 Wenzel Müntzer.

*) Die Richter und Bürgermeiſter von 1443 — 1487, ſiehe im I. Abſchnitt des I. Buches.

Digitized by Google

1501 Eytelhans,
Wenzel Müntzer,
Melchior Sommer,
Hans Pfeffer.
1502 Hans Fischer,
Valten Groß,
Michel Schwärzel.
1503 Valten Groß,
Mathes Janko.
1504 Wenzel Müntzer,
Heinr. Almenhäuser,
Caspar Fischer.
1505 Heinr. Almenhäuser.
1506 Melchior Sommer,
Valten Groß,
Hans Fischer,
Heinr. Almenhäuser.
1507 Melchior Sommer,
Hans Fischer,
Wolf Knobloch.
1508 Wolf Knobloch,
Eytelhans j.,
Jakob Müller.
1509 Eytelhans j.,
Jakob Müller,
Wenzel Müntzer.
1510 Valten Groß.
1511 Wolf Knobloch,
Eytelhans j.,
Hans Jüre.
1512 Wenzel Müntzer,
Valten Groß,
Wolf Knobloch.
1513 Wenzel Müntzer,
Valten Groß,
Eytelhans,
Jakob Müller.
1514 Melchior Sommer,
Jakob Müller.
1515 ?
1516 Valten Groß.
1517 Caspar Fischer,
Eytelhans,
Wolf Knobloch.
1518 Eytelhans.
1519 Paul Roth,
Clement Kügel,
Jakob Rütschel.
1520 Paul Roth.
1521 Valten Groß,
1521 Hans Stäubsmehl.
1522 Paul Roth,
Lorenz Litmann,
Georg Böhm.
1523 Lorenz Litmann,
Balth. Lissenn,
Hans Jüre.
1524 Valten Groß.
1525 Eytelhans,
Michel Fischer,
Valten Groß.
1526 Michel Fischer,
Paul Roth,
Martin Würmel.
1527 Paul Roth,
Valten Groß,
Martin Würmel.
1528 Wolf Knobloch,
Hans Jüre,
Michel Fischer.
1529 Paul Roth.
1530 Franz Sommer,
Eytelhans.
1531 Michel Fischer,
Valten Groß,
Martin Stengel,
Hans Candler.
1532 Michel Fischer,
Bernhard Gutkäse.
1533 Martin Stengel,
Wolf Müntzer,
Bernh. Gutkäse.
1534 Dem. Stengel,
Wolf Müntzer.
1535 Clemens Koyth,
Michel Fischer.
1536 Michel Fischer,
Hans Stößel.
1537 Wolf Müntzer.
1538 Hans Stößel.
1539 Hans Stößel,
Mathes Jür,
Wolf Müntzer.
1540 Martin Stengel,
Wolf Müntzer.
1541 ?
1542 Wolf Müntzer,
Clemens Koyth,
Bernhard Unger.
1543 Michel Fischer.
1544 Michel Fischer,
Thomas Wal.
1545 ?
1546 Wolf Müntzer.
1547 ?
1548 ?
1549 Wolf Müntzer,
Jakob Steudel.
1550 ?
1551 Wolf Müntzer.
1552 ?
1553 ?
1554 Hans Stößel.
1555—1557 ?
1558 Peter Stolle,
Thomas Wal,
Barthel Venus.
1559 Thomas Wal,
Wenzel Stäubsmehl,
Matthes Jür,
Blasius Eckhart.
1560 ?
1561 Mathes Jür.
1562 Wenzel Stäubsmehl.
1563 Wenzel Stäubsmehl,
Peter Stole,
Blas. Eckhart,
Jakob Härtel.
1564 ?
1565 Johann Stößel,
Andres Mayer.
1566 Johann Stößel.
1567 Wenzel Stäubsmehl,
Johann Stößel,
Jakob Freudel,
Caspar Candler.
1568 Jakob Freudel,
Andres Mayer,
Hans Hellmann,
Lorenz Füßel.
1569 Matthes Jür,
Wenzel Stäubsmehl.
1570 Josef Stößel,
Matthes Jür,
Jakob Freudel,
Caspar Candler.
1571 Jakob Freudel,
Andres Mayer.
1572 Matthes Jür,
Hans Hellmann.

Digitized by Google

1573 Caſpar Candler,
Mattes Jür,
Michael Langhans.
1574 Barthel Bems,
Caſpar Werner,
Hans Wolf,
Caſpar Spaniſch.
1575 Jak. Härtel,
Mich. Langhans.
1576 Jak. Härtel,
Hans Hellmann.
1577 Jakob Härtel.
1578 Jakob Härtel.
1579 Caſpar Candler,
Andres Mayer.
Michel Langhans.
1580 Caſpar Werner.
1581 Michael Langhans.
1582 Wenzel Schwenk.
1583 Hans Wolf,
Joſef Hermann.
1584 Joſef Hermann,
Hans Wolf.
1585 Hans Steudel.
1586*) Valten Lehmann.
1587 Lorenz Beer.
1588 Caſpar Werner,
Lorenz Beer.
1589 Martin Roth,
Franz Litmann von
Litmanſtein,
Nikel Gyre.
1590 Hans Steudel,
Nikel Gyre.
1591 Nikel Gyre,
Martin Roth.
1592**) Paul Behemb,
Michel Richter,
Nikel Jüre.
1593 Michel Richter,
1593 David Koytt.
1594 Paul Behemb,
Michel Richter,
David Koytt.
1595 Adam Lorenz,
Michel Krafft.
1596 Adam Mayer.
1597 Michel Krafft.
1598 Michel Krafft.
1599 Nikel Gyre.
1600 ?
1601 Erasm. Hederich.
1602 Simon Behm.
1603 Nikel Gyre.
1604 Nikel Gyre.
1605 Adam Mayer.
1606 Hans Sachs.
1607 Wenzel Schwenck.
1608 Georg Rach.
1609 Erasmus Heidenreich,
Nikel Giera,
Hans Sachß,
Simon Behm.
1610—1614 Dieſelben.
1615 Georg Rach,
Simon Böhm.
1616 Hans Sachs,
Georg Rach,
Simon Behm,
Andreas Gutkäſe
(† 20. März).
1617 Georg Rach,
Hans Sachs.
1618 Georg Rach,
Simon Behm.
1619 Georg Rach,
Hans Sachs,
Simon Böhme.
1620 Adam Mayer,
1620 Simon Böhme,
Georg Rach.
1621 Simon Böhme.
1622 Hans Sachs († 18.
Juli 1623).
1623 Adam Mayer,
Simon Böhme.
1624 Simon Böhme
(† 8. Mai),
Adam Mayer († 20.
November 1625).
1625 Michel Mathe,
Georg Rach.
1626 Georg Rach,
Paul Mennich,
Valten Hübel,
Michael Gutkäſe.
1627 Michael Mathe.
1628 Georg Rach,
1629 Derſelbe.
1630 Georg Rach,
Paul Mennich,
Andr. Gutkäſe.
1631 Dieſelben.
1632 Paul Mennich.
1633 Mich. Gutkäſe,
1634 fg.***) Math. Tandler,
Michael Mathe,
Paul Mennich d. Ä.
Michael Weiner.
1644 fg. Paul Mennich
(† 24. Sept.),
Michel Mathe,
Mathes Tandler,
Michael Weiner.
1651 fg. Mathes Tandler,
Mich. Mattig (Mathe)
Michael Weiner († 8.
Sept. 1653),

*) Neben dem Bürgermeiſter, dem Richter und den Räthen erſcheinen die „Eltiſten der Gemein" Nikel Gyre und Hans Sachs „als Relatores eines Erbarn Raths."

**) Im J. 1592 werden zum erſten Male „verordnete Factoren der Gemein" genannt (Hans Blümler und Adam Lorenz).

***) Das „fg." iſt in der Regel auf das nächſtgenannte Jahr zu beziehen. — Im Ausnahmsfalle iſt der Abgang des betr. Bürgermeiſters ausdrücklich angezeigt.

Digitized by Google

1651 fg. Heinr. Göttlich († 8. August).
1654 fg. Mathes Tandler, Mich. Mathe († 25. März 1665), Nikel Giera, Bernh. Kraft.
1665 fg. Mathes Tandler, Nikel Gyringer (Giera), Paul Mench, Christian Sachs.
1673 fg. Nikel Gyringer j., Wenzel Andree, Johann Matig (Mathe), Heinrich Hüpsch († 1674).
1676 fg. Johann Löbel, Johann Matig († 17. Juli 1680), Wenzel Andree, Johann Tietze.
1680 fg. Johann Lebel, Nikel Gyringer j., Johann Tietze, Christian Wietzschel.
1684 fg. Joh. Tietze sen., Christian Wietzschel,
1684 Christian Jungmeister, Andreas Müller.
1690 fg. Georg Burckhardt, Benedict Müller, Hans Georg Böse, Andreas Menda.
1693 fg. H. G. Böse, Matthes Koch, Christian Wietzschel, Aug. Müller.
1698 fg Aug. Miller, Christian Wietzschel, Hans Hückmann, Christian Tietze.
1706 fg. Christian Tietze, Aug. Müller, Joh. W. Hantzsch, Jonas Göttlich.
1712 fg. Aug. Müller, Christian Tietze († 11. Juni 1721), Hans G. Böse, Hans Weber.
1726 fg. Aug. Müller, Matth. Koch, Dominik Lehmann, Christoph Pohl.
1730 fg. Dom. Lehmann,
1830 Andreas Francke († vor 1741), Dan. Ant. Harnisch, Aug. Ulbricht († vor 1741).
1749 fg. Dom. Lehmann, Dan. Harnisch, Mich. Kohlstrunk, Karl Ulbricht.
1759 Karl Ulbricht, Jos. Hickmann, Wenzel Kroh, Christian Eichler.
1766 fg. Karl Ulbricht, Wenzel Kroh, Jos. Tietze, Wenzel Lafft.
1776 fg. Karl Ulbricht, Jos. Tietze, Wenzel Lafft, Jos. Gütler.
1791 Josef Kroh.
1792 fg. Franz Luft.
1801 fg. Josef Lehmann († 1. März 1845).
1844 fg. Joh. Effenberger.
1848 fg. Josef Grohmann.
1850 fg. F. W. Kohlschütter.
1862 fg. Josef Kraus.

b) Die Stadtschreiber (Syndici) von Graupen

(von 1468—1850).

1468 Benesch (Holkro?).
1487 fg. Wenzel Knobloch.
1489 fg. Girzik Geisler.
1492 fg. Wolfg. Knobloch.
1507 fg. Heinrich Almenhausen (Almenhäuser).
1543 fg. Merten Roth.
1555 fg. (David?) Richter.
1557 fg. Urban Stübner.
1583 fg. Martin Roth.
1589 fg. Gallus Hamakurgus.
1596 fg. Hans Steudel.
1630 fg. Michael Petzold.
1637 fg. Heinr. Göttlich.
1639 fg. Heinr. Kruschwitz.
1643 fg. Heinr. Göttlich († 8. Aug. 1651).
1652 fg. Christoph Müller († 24. Dez. 1677).
1676 fg. Mich. J. Weiner.
1701 fg. Joh. Jos. Jungmeister.
1705 fg. Mich. J. Weiner.
1707 fg. Joh. Jos. Jungmeister.
1713 fg. Mich. J. Weiner.
1721 fg. ?
1729 fg. Chr. F. Wietzschel.
1756 fg. Jos. Förster.
1770 fg. Jos. Senfft.
1791 fg. Jos. Georg Fischer (geht 1798 ab).
1801 fg. Joh. Mallik.
1805 fg. Joh. Bayer.
1818 fg. Jos. Wolfram.
1821 fg. Ferd. Sauer.
1825 fg. Franz Klier.
1843 fg. Wenzel Arleth.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Namen- und Sach-Register.

Die unter Klammer stehenden Seitenzahlen beziehen sich auf den zweiten Theil, Beilagen.*)

A.

Achen 30.
Achfahrt 30.
Adjuvanterei s. Cantoreifraternität.
Adlersheim (von), Franz Karl, 228. 245. S. auch Pecelius v. A.
Albrecht III., Bischof v. Meißen, 7.
Aldringen (Familie) 177. — Joh. Graf, 176 fg.
Alexander, Kaiser von Rußland, 266.
Allenbäck, Stephan, 85.
Allerheiligen (Kirche) s. Kloster.
Altenberg 39. 41. 95. 101. 138. 144. 210. 254. (12.)
Altenburg 6.
Althof (d. „alte Hof") 8. 20 fg. 26. 37. 58. 83. 107. 116. 139. 145. 150 fg. 159. 179 fg. 184. 196 fg. (68.)
Anderſch von **Ottendorf**, Anna, 130. 146. — Caspar (d. Ä.), 107. 116. 128. — Caspar (d. J.), 130. 146. — Franz, 130. — Hans, 130. 146. — Julius, 130. 134. 146. — Katharina (d. Ä.), 130. — Katharina (d. J.), 130. 146. — Udalrich, 130. 146.
Andree, Christoph, 231 fg. 236. 238.
Anna (St.), Kirche, 98. 100. 131. 149. 151. 158. 166 fg. 170. 186. 190. 196. 216. 240. 270.
Annaberg 72. 78. 148. 187.
Antwerpen 65. 73.
Arbesan 58. 87. 103. 107. 133. (63.)
Arlt, D. Ferd., Prof., 271.
Armenhaus 270. S. Spital.
Arnau 25. 147.
Arnim (General) 174.
Augsburg 95. 115.
Auperſchin 126.
Auſcha 194.
Auſchine 58. 87. 103. 107. 133. (63.)
Außig (Stadt) 5. 13. 20. 23. 39. 81. 116. 120. 127. 133. 135. 150. 167. 174. 178. 185 fg. 192. 234. (Decanat) 12. 123. 131.

B.

Babraſſan, Heinr. Lukas, 41. 54.
Bader, Badeſtube 25. 32. 68. 108. 116. 139. 240.
Bäcker (Zunft) 125. 173. 191. 218. 267. (52.)
Bauer, General, 178. 184 fg.
Barbara, Kaiserin, 25.
Barclay de Tolly, General, 266.
Bärenſtein 89. — (Walzig von) 44. — (Christoph von) 89. 91.
Barth (Martin), Pfarrer, 186, 190.
Baumeiſter (Fam.) 26. — Hans 29. 37.
Baumgarten (Fam.) 144. 191. — Georg 160. 174.
Bautzen 95. 120.
Bayer (Michael), Pfarrer, 147.
Bechin 183.
Bechlinſky von Sobieſak, Johann, 42. 54.
Béla (Maſa —) 94.
Benedict XIV., Papst, 247.
Benſen 228.
Benſerus (Georg), Pfarrer, 117. 120.
Beraun 5.
Berbersdorf, Bastian, 57.
Bergau (Herren von) 8. 16.
Berggießhübel (3.)
Bergmeiſter (in Graupen) 35. 44. 62. 64. 95. 104. 108. 114. 125. 128. 141. 143 fg. 147. 149. 167. 171 fg. 176. 183. 190. 199. 211. 220 fg. 228. 237. 240. 249 fg. 256. 260 fg. (21. 37 fg.) — (in Geyßing) 44. 76. — (in Zinnwald) 144. 194. 244.
Bergordnung 35 fg. 61 fg. 85. (10. 21. 37 fg.)
Berka von Duba, Hynek, 19. — Zdiſlaw 109.
Berlin 95.
Bernſtadt 168
Biberſtein (von), Karl 140.
Biehanken 58. 87. 107. 134 fg. 137. 195. 207. 209 fg. 218. 221. 242 fg. 245 fg. (63 fg. 66.)

*) Anmerkung. Die Namen der Bürgermeister u. s. w., die schon in Beilage III enthalten sind, wurden in dem folgenden Register weggelassen.

Digitized by Google

Biela (von), Joachim, 121. 127.
Bieleschitz 234.
Bienhof 78. 109. 112.
Biendorf 228.
Bilin (Stadt, Schloß und Herrschaft) 8. 16 fg. 19. 22. 25. 28. 38 fg. 40. 42. 44. 53 fg. 71. 78. 83. 90. 99. 117 fg. 124. 131. 153. 172. 178. 202. 234. 239. 250. (22. 25. 36 fg. 49.) — (Archidiacenat) 12. 131.
Bilkau 89.
Bischitz 126.
Bischofswerder v. Eberebach, Balten, 190.
Blankenstein 18. 150. 160.
Bleileben (von), Alexander Reguiers, 163. 172 fg. 189. — Anna Maria, 189 196. 211. — Maximilian, 189. 196.
Bleistadt 96.
Bodenbach 163.
Bohusandow 89.
Boleslaw I., Herzog von Schweidnitz, 73.
Boreslau 89.
Boskowitz (von), Johann, 95.
Brabant 65.
Brandeis 90.
Brängerechtigkeit, Bräuhaus und dergl. 45 fg. 49. 65 69. 74. 76 fg 91. 117. 133 fg. 136 fg. 163. 181 fg. 188 fg. 193. 196 fg. 209 fg. 212. 215 fg. 218 fg. 230 fg. 239 fg. 242—246. 253 fg. 258. 263 fg. (23 fg. 35 fg. 50. 53. 62 fg.)
Breisach 176.
Breitenbach (von), Melchior, 138 fg.
Breitenfeld 173. 186.
Breslau, Bischof von, 25. 95.
Breterer (Fam.) 10. 26.
Broda (von), Fam., 25 fg. 37. — (Stibor von) 24. 38 fg. — (Junker Stibor v.) 37.
Brüder, Böhmische, 84. 90.
Brüderschaft „U. L. Frau," 32 fg. 36. 50. 73. 76. 92. (48.) — „des Rosenkranzes." 101. 120. — „vom hl. Kreuz," 219 fg. 259 fg. — S. auch Cantoreifraternität.
Brüx (Stadt) 5. 19 fg. 37. 93. 100. 123. 127. 178. 187 fg. 190. 192. 200. 211. (27. 55.) — (Schloß) 18. 23. 187. 201.
Buch, Kloster, 7. 12.
Buchheim, General, 185.
Budin 164 fg. 167. 172. 175. 182 fg. 202. 204 fg.
Budissin 11 fg. 13. 19. 55.
Budweis 114.
Bünau (von) 120 fg. 124. 146. 163. 172. 174. 191 239. — Christian, 17. — Günther, 109 fg. 120. — Maria, 160. 191. — Rudolph, 101. — Rudolph auf Lauenstein, 106. — Rudolph auf Lauenstein, 176. — Rudolph auf Lauenstein, 238. — Rudolph auf Tetschen, 163. — Rudolph auf Wesenstein, 160.
Burgau 12 fg.
Bürgermeister von Graupen (93)
Bürglitz 13.
Burgsdorf, Siegmund, 42.
Bürgstein 176. 183.
Büttner, Zunft, 101. 219.

C.

Calvarienberg 216 fg.
Cantoreifraternität 150. 167. 171. 217. 219 fg. (60 fg.)
Castolowitz (von), Puta, 17. 19. 24.
Chemnitz 95. 184.
Chlumetz, Wald, 44.
Chodicze 4.
Chotek s. Clary-Aldringen, Louise.
Chuderow (von), Jon, 25.
Clary-Aldringen (Grafen u. Fürsten), Christine 257 fg. — Edmund Moriz 267. — Franz Karl 228—250. (12.) — Franz Wenzel 250. 252 fg. 257. — Johann Georg 250. — Johann Georg Marcus 218. 250. — Johann Nep. 257 fg. 267. — Karl 267. — Louise 267. — Philipp 230. — Polyxena 230.
Clemens XIV., Papst, 255.
Coledizen 6.
Collpredo, Fürst, 266.
Confraternität s. Cantoreifraternität.
Conrad, Abt von Königsaal, 6.
Contributionsangelegenheit 194 fg. 218. 229 fg. 232 fg. 239 fg. 243 fg. 248 fg.
Copicz (von) 14.
Corpus (Marcus), Obrist, 176.
Couriers (von), Franz, 162.
Crispinus, Propst von Doxan, 168.
Crostewitz (von), Heinrich, 58.

D.

Dauba 130. (63. 65.)
Daubrawska hora s. Schloßberg b. Teplitz.
Dauchowitz 126.
Daun, General, 252.
Debschütz (von), Balthasar u. Nikolaus, 41.
Desfours s. **Clary-A.**, Polyxena.
Dentzendorf 269.
Dittmannsdorf 264.
Dobkowitz 89.
Dobrowitowa (von), Wenzel, 106.
Dohna (von), Katharein, 9. — Jeschek, 15 fg. — Burggrafschaft, 18.
Dölitz 58.
Domsen 67.
Dont (Wenzel), Pfarrer, 227.
Dornau s. Turn.
Dornheim 182.
Doxan 19. 168. 175.
Doxau, Doxaw, s. **Dux.**
Drabitius, Drabitsch, (Jacobus), Pastor, 189. 147. (67.) — Balthasar 147.
Drakowa 89. 271.

Digitized by Google

Dreihunken 89.
Dresden 22. 66. 95. 169. 177.
Droschelius (Nikolaus), Pastor, 147. 149 fg. 167. — Christ. 148. — Katharina 167.
Drum, Drumb 161.
Duba (von) Rohač 26. S. Berka.
Duba von Hohnstein; Heinrich, Ignaz u. Niklas, 25.
Dubitz, Tupicz, Tupzke, 11. 22. 25. 111. 132. 163.
Dux 18 fg. 20. 54. 85. 94. 126. 138 142. 171. 174 fg. 178. 194. 215. 218. 234. 246. 250.
Dworetzky von Olbramowitz, Prokop, 153.

E.

Eberhard (Georg), Pfarrer, 135.
Ebersbach 130.
Ebersdorf 10 fg. 13. 35. 58. 86. 107. 134. 138. 195. 218. 230. (22. 35. 63.)
Effenberger, P. Franz X. 271.
Eger 38. 82. 177.
Eichwald 34 fg. 58 fg. 72. 133. 138. 195. 218. 230 fg. (63.)
Eisler (Ignaz), Pfarrer, 268. 271.
Eisenach 17.
Elbogen 124.
Elisabeth, Königin, 25.
Elsterberg (von) 19.
Elterlein (von), s. Ficker v. E.
Erfurt 17. 95.
Erker v. **Schreckenfels,** Lazarus, 134. 140.
Eulenburg (Stadt) 13 fg. — Otto von, 13.

F.

Fahrensbach (von) 196.
Falkenau 272.
Felser von Felsen, Hans, 130. 143.
Ferdinand I., König u. Kaiser, 105. 107 fg. 110 fg. 113 fg. 121 fg.
Ferdinand I. v. Oesterreich 268.
Ferdinand II., Kaiser, 158. 168. 177.
Ferdinand III., Kaiser, 115. 182 fg. 225.
Ferdinand, Erzherzog, 118. 121.
Ferdinand Maxmilian, Erzherzog, 268.
Feria, Herzog, 176.
Feuer in Graupen, 49. 104. 108. 149. 172. 177. 186. 219. 226. 271.
Ficker von Elterlein, Andreas, 130.
Flandern 65.
Fleischer (Zunft) 52 fg. 68. 92. 116. 173. 191. 218. 267. (24. 29 fg. 52.)
Fleißen 252.
Fley 85. 227.
Francke (Caspar), Rector, 168 fg.
Frankfurt a. M. 269. — a. O. 95.
Franz X. (St.) 217.
Franz II., Kaiser, 260.
Franz Josef, Erzherzog, 268.
Frauschile 126.
Freiberg 36 fg. 40. 44. 55. 57. 70 fg. 74. 78 fg. 85. 87. 95. 97. 114. 148 fg. 157. 184.
Freikauf d. Stadt Graupen 135 fg. 159 fg.
Friedel von Graupen 8.
Friedrich I., Kaiser, 6.
Friedrich, Pfalzgraf u. König, 158. 161 fg.
Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen, 267.
Friedstein 130. (63. 65.)
Frühwein, Martin, 159 fg.
Fürstenau 238. 242.
Fürstenwalde 238.

G.

Galizin, General, 266.
Gallas, General, 175.
Garditz 127. 131. 255.
Gegenreformation 164—171. 242 fg.
Geiersberg, —burg, 3. 8. 23. 35. 38. 48. 98. 104. 113. 126. 130. 132. 138 fg. 146. 150. 155. 172. 218. 229.
Genissow 89.
Genshals (Fam.) 10. 26. 34. — Hans, 42. — Siegmund, 44. 70. (32.)
Georg (St.), Burgkapelle, 15. 43.
Georgenfeld (Alt-) 242 fg. — (Neu-) 243.
Georgenthal (Ober-) 11. 13. 16.
Gerber (Zunft) 53 fg. 93. 191. 218. 267.
Gerichtsordnung 114. 119 fg. 160. 219. (57 fg.)
Geringswalde 58.
Gertrud s. Judith.
Geyßing 39 fg. 41 fg. 44. 76. 144. 146 fg. 160. 168. 174. 188. 210. 254.
Geyßler (Georg) 76. 82. 100.
Glaser, Zunft, s. Schlosser.
Glatz von Althof 10. 26 fg. 34. 36 fg. 39 fg. 48. 51. 58. 101. 104. 107. — Apollonia 42. — Georg 33. 50. — Hans 29. 35. 37 fg. 40. — Hans d. J. 40. 42. 44. 83. 85. — Katharina 40. — Lorenz 40. 42. 85. 94.
Glatzenzeche 34. 72. 101. 220 fg. (12 fg.)
Glauchau 57. 61. 65. (37.)
Goldebe 182.
Görbrich (P. Franz), Dechant, XI. 272.
Görkau 190.
Görlitz 11. 73. 95.
Goslar 10.
Gottesgab 97.
Gottgetreu 243.
Gottleuba 41. 51. 83.
Götz, Regiment, 178. — General, 187.
Graff, (Augustin Ignaz), Pfarrer, 227. 240.
Gramoser von **Gramos,** Fam., 146. — Junker Abraham, 122. — Anna, 122. — Hans, 113 fg. 119. 121 fg. — Jakob 114.
Graslitz 252.
Greuße, Fam., 26. 39. — Michael, 44. — Peter 35. 39.

Digitized by Google

Griesbach, Florian, 181.
Grimbergen 65.
Grünberg 202.
Guſtav Adolf v. Schweden, 173.

H.

Habel (Georg Adalbert), Pfarrer, 251. 255 fg.
Haberſchie 8. 113. 132.
Habrowann 11. 25. 89. 126.
Hainſpach 80.
Halberſtadt 17.
Halle 17.
Hamburg 27.
Harant, General, 21⁴.
Haranth 15.
Harrach (von), Joh. Iſaias, 214.
Harras (von), ſ. Hrßan v. H.
Hartenſtein 58.
Hartmannsdorf 114.
Haſelberg ſ. Kluge zum H.
Haſenburg (Herren) 19.
Haſſenſtein 78.
Hatzfeld, Obriſt, 176. 185. 187.
Haugwitz (von) Chriſtoph, 109.
Hellendorf 110.
Helmsdorf 67.
Hengſt, Bergort, 114.
Hengſt, Fam., 26 fg. — Lorenz, 39. — Martin, 35. — Simon, 44.
Herbitz 8. 11. 14. 48. 58. 87. 95. 103. 111. 123. 132.
Hertine 126.
Herzberg 44.
Hieſerle von **Chodau**, Ferd. Ernſt, 207.
Hillemeier (Balthaſar), Paſtor, 135. 139. (67.)
Hirſchau (von) ſ. Třeštik.
Hirſchfeld (Wilhelm), Paſtor, 165.
Hlinay 174. 255.
Hochheuſer (v.) 174.
Hochmuth, Fam., 10. 36. — Hans, 29. 33 fg. 39.
Hoditz, Obriſt, 185.
Hoffmann (Joh. Siegm. Franz), Pfarrer, 220. 225 fg.
Hogenaſt (von), Fam., 26. — Broſius 37. — Hans, 24. 37 fg.
Hohenſtein 8. 113. 132.
Hohenthal ſ. Techterle v. H.
Hohenzollern ſ. Sternberg (Maria Maximiliana).
Hohnſtein 80.
Hoierswerda 12 fg.
Holfeld, Dr., 269.
Holkro, Fam., 10. 26 fg. 35. 39. — Andres 29. 39. — Anna 39. — Beneſch 37. 44. 48. 56. 59. — Eliſabeth 39. — Hanpuſch 48. — Hans 33. 39. — Mikel 48. 60. 56. 59. 72. — Prokop 39. — Siegmund 39. — Timo 39.
Holleſſer von **Holleſſer**, Hans, 115.
Holſtein, Herzog Adolf von, 164 fg.
Hönel (Joh. Wenzel), Pfarrer, 190. 194.
Hora von **Očelowitz**, Fam., 132. 146. 162. — Hans, 122. 133. 146. (65 fg.)
Horenitz 196.
Horn, Feldmarſchall, 176.
Hoſtomitz 150.
Hotowitz 8. 113. 132 fg. 162 fg.
Hradiſcht 94 fg.
Hriwitz (Ort) 54. — (Fam.) ſ. Kozelka.
Hrobſchitz 138. 146.
Hroch, Peter Heinrich, 214.
Hrßan von **Harras**, Adam, 137. 139. 143. 160. 170. — Ferdinand 242. — Johann Adam 195 fg. 206 fg. 209 fg. 218. — Leopold 218. 221 fg. — Wenzel 161. — Zbiſlaw 160. 245. —
Hundshagen, Sigismund, 201.
Hungerkaſten, Berg, 34. — (von), Balten Ruprecht, 115 fg.
Huſitenkrieg 19 fg.

J.

Jagd, Jagdrecht u. dergl. 134. 181. 231. 239 fg. 245. 249 fg. 253. 257. (63.)
Jago (San) di Compoſtella 73.
Jahrmärkte 46 fg. 49. 125. 268. (24 fg. 61.)
Jaitz 124.
Jauer 20. 24. 28.
Jena 17.
Jeſuiten 140. 143. 151. 159. 161. 170. 196 fg. 208. 211. 215. 227. 242 fg. 255. 257.
Jiretin ſ. Georgenthal.
Ilenburg ſ. Eulenburg.
Innungen ſ. Zünfte.
Joachimsthal 97. 121. 255.
Johann, König, 4 fg. 16. 19. 86.
Johann III., Biſchof v. Meißen, 15.
Johann IV., Biſchof v. Prag, 8.
Johanna, Königin, 89.
Johanniter 8. 13.
Joſef II., Kaiſer, 254 fg. 259.
Iſolani, Obriſt, 176.
Judendorf 89.
Judith, Königin, 4.
Jungmeiſter, Johann Joſ., 229. 231 fg 234 fg. 240. 244.
Jurentain ſ. Georgenthal.

K.

Kaaden 131.
Kafka von **Řičan** ſ. Sternberg, Ludmilla Benigna.

Digitized by Google

Kahn (Böhmisch-) 13. 39. 58. 86 fg. 99. 103. 107. 124. 131. 133. 186. — (Groß-) 162. — (Klein-) 162.
Kalkbruch 50. 257.
Kamitz 74.
Kamnitz 131. 220.
Kandler, Zunft, 82. 128. (52. 61 fg.)
Kanitz v. **Kaudisch,** Jorg, 110.
Karbitz 11 fg. 14. 58 fg. 87. 103. 107. 115 fg. 123. 131. 133. 162. 165. 182. 192. 215. 266.
Karl IV., Kaiser, 9. 11 fg. 19. 73.
Karl VI., Kaiser, 234. 238 fg. 247.
Karl Gustav, Pfalzgraf, 189.
Karl Ludwig, Erzherzog, 268.
Katharinaberg 97. 252.
Kautern (Groß-) 146. S. auch Chuderow.
Kanz, Ort, 54. — Fam., 26. 37. 87. 163. — Heinrich 133. — Melchior 54. 58. — Peter 58.
Keck von **Schwarzbach,** Albert, Judith, Michael, 147.
Kekule von **Stradonitz,** Fam., 138. — Albrecht 132. 150. 158 fg. 161 fg. — Ignaz 132. 139. — Katharina 147. 150.
Kern, Fam., 26. — Anton u. Benedict, Maler, 246. 257. — Magdalena 33. 50. — Michael 241. — Peter 33. 50.
Kertsch, Günther, 76.
Keßchynetzky v. **Konaw,** Karl, 161.
Kindermann v. **Schulstein,** Ferdinand, 256.
Kinsky, Wchinsky v. Wchinitz; Oberstkanzler 223. — Radislaw d. Ä. 129. 135. 138 fg. 159 fg. 177. (63. 65.) — Wilhelm 161. 177.
Kirche, Stadtk. „Mariä Himmelfahrt, 7. 11 fg. 14 fg. 20. 26. 28. 33. 37. 42 fg. 49 fg. 56. 98 fg. 115. 117 fg. 123 fg. 131. 133. 136. 139. 142. 148 fg. 151. 164 fg. 171. 174. 177. 189 fg. 194. 200. 203. 205. 208. 220. 226 fg. 238 fg. 246 fg. 257. 265. 271 fg. (31. 36. 62. 64. 67 fg. 78. 80 fg.)
Kirchhof 25. 43. 133. 149. 158. 216 fg.
Kirchlitz, Vorwerk, 8. 26. 43. 50. 56. 58. 88 fg. 133 fg. 139. (62.) — S. auch St. Prokop.
Kitlitz, Fam., 11.
Klatow s. Nollendorf.
Kleischa 8. 48. 58.
Kleist, Obrist, 252.
Klenau (von), Johann, 152.
Klepisch, Hof, 98. 112.
Klippel, Georg, 143 fg. 149 fg. 158. 160. — Sabina 150.
Kloster (Minoriten-) in Graupen, 17 fg. 20. 26. 43 fg. 48. 50 fg. 56. 68 fg. 98. 100. 104 fg. 116 fg. 123 fg. 131. 138. 140. 159 fg. 174. 190. 196 fg. 208. 211. 255. 257. (67.)
Klostergrab 97. 158. 163. 250 fg.
Klosterkirche („Aller-Heiligen") s. Kloster.
Kluge (Dionysius) zum Haselberg, 150 fg. 159. 162. 169. 179. 181. 184. 191. 238 fg. — Hans 151.
Knappschaft 62. 65. 84. 125. 172. 190.
Knebel, Tile, 108.
Kninitz 58. 87. 107. 133.
Knobelhof, s. Knobloch.
Knobloch, Fam., 82. 108. — Hanusch 108. — Johann Albrecht 108. — Joh. Siegmund 108. — Margarethe 83. 108. — Siegmund 82. — Wenzel 59. 82. — Wolfgang 82 fg. 88. 94 fg. 100 fg. 104 fg. 108. 143.
Knyling, Hans, 88.
Koch (Joh. W. Franz), Vicar, 234.
Kohlschütter, Fam., 169. — Franz Wenzel 270 fg. — Katharina 169. — Maria Anna 271. — Matthes 167. 172.
Koith, David, 125. 128—134. 141. 144. — Katharina 142.
Kökeritz (von), Nikel, 67.
Kölbel (von Geißing) 26 fg. 34. 37. 39 fg. 48. 87. 120. 133. 146. 162. Adam 123. Christoph Wilhelm 146. — Hans 43. — Maria 160. 191. — Matthes u. Peter 43. — Matthes 122. — Nikel 33. 37. 39. 160. 191. (32.) — Otto 95. — Ursula 42.
Kölbing, Hans, 44.
Kolditz (Herrschaft, Stadt u. Schloß) 6. 7. 9. 12. 15 fg. — Herren 6. 14 fg. 19. 34. 41. — Adelheid, 6. — Albrecht (I.) 11. 13. 15 fg. 19 fg. 24 fg. 28. — Albrecht (II.) 28. 40. 42. — Anna d. Aelt. 11 fg. 13. 16. — Anna d. J. 17. 24. 39. — Georg 11. 13. 15 fg. — Hans 13 fg. 16 fg. 19 fg. 23 fg. 25. 28. 38—41 (35.) s. auch Zeschek. — Heinrich (1198 fg.) 6 fg. — Heinrich (1263 fg.) 7. — Heinrich (1319 fg.) 7. — Jeschek 22. 28 fg. 37 fg. — Johanna 40. 87. — Otto 20. 22. — Siegmund 11 fg. — Timo (1172 fg.) 6. — Timo (—1263) 6 fg. — Timo (I.) 7 fg. — Timo (II.) 9 fg. — Timo III., Bischof, 11 fg. 15 fg. — Timo (IV.) 17. 20 fg. 23 fg. 28. — Timo (V.) 28. 34 fg. 38—40. 42—51. 53—57. 60 fg. 65 fg. 69—83. 85—88. 90. 95. 103. 109. (22 fg. 25 fg. 27. 29. 35. 37. 46. 49.) — Ulrich 6. — Volrad (c. 1245) 6. — Volrad (1263) 7. — Wenzel 11. 13. 15. — Wilburgis 7. — Witego 7.
Kolowrat (von), Albrecht, 83—91. 94 fg. (53.) — Anna s. Kowan. — Hanusch 84. — Johann 100. — Katharina 90. — Magdalena 94. — Graf, Kreishauptmann, 176. 183.
Komotau 19. 103. 127. 143. 196. 216. 252.
Königsaal 6.
Königsmark, General, 185, 189.
Königstein 12 fg. 16. 18.
Königswalde 11. 13.
Koppi, Obrist, 189.
Korotitz 99.

Digitized by Google

Koschinsky 223.
Kostenblatt 18.
Kottbus (von), Reinhard, 22.
Kowan (von), Anna, 90 fg. 93 fg. 105, (53 fg.)
Kozelka von **Hřiwitz**, Adolf, 42. — Georg 94. — Hans 150. — Lithold 44. 54.
Kradrob 89.
Krajek, Johanna, 90.
Kratzau 21.
Kraus, Josef, Bürgerm. VII. (96.)
Kremusch 184. 196.
Kriner (Greger), Pfarrer, 123 fg. 127.
Kroh (Joh. Wenzel Adalbert), Pfarrer, 240. 244. 246 fg. 251.
Kroffen ſ. Kuhn v. Kr.
Krumau 156.
Kuhn von Kroffen, Andreas, 121.
Kulm 3. 11. 48. 120. 124, 127. 162 165. 174. 192. 210. 215. 255. 266. 269.
Kupferberg 97.
Kupferbergbau 164. 222. 255. (13 fg.)
Kürſchner, Martin, 17.
Kuttelhof 53.
Kuttenberg 19. 90. 126. 138. 211.

L.

Lamormain 170.
Landsberg (Hſt.) 161. — (Schenken v.) 11. — Albrecht u. Hans 25. — Heinrich u. Achaz 22. 25.
Landshut 177.
Landskron 161.
Landſtein (von), Agnes, 28. 40 fg.
Lange (Jakob), Pfarrer, 33. 43. 60.
Langhans, Fam., 26. 39. 129. — Hans 40. — Margarethe 39. — Michael 128. — Urban 39.
Lapius (Hieron.), 166.
Lauban 12 fg. 19. 40.
Lauenſtein 37. 39. 89. 102. 106. 109 fg. 112. 172. 176. 238 fg. — S. auch Münzer v. L.
Laun 189.
Laurenti (Martin), Pfarrer, 120. 123.
Laurenz (St.) bei Herbitz, 123.
Lauſitz 55. 83. — S. auch Ober-L.
Lauterbach 114.
Leimpach (von), Hans, 83. 87.
Leinweber, Zunft, 141. 191. 219. 264. 267. (69 fg. 92 fg.)
Leipa 109. 220.
Leipzig 16 fg. 21. 41. 58. 78. 83. 87. 95. 119 fg.
Leisnig, Schloß, 15. — Albrecht, Burggraf, 14. — Georg, Burggraf, 40. 87.
Leitmeritz 5. 30. 44. 57. 65. 99. 110. 130. 133. 160. 166. 168 fg. 174. 185. 188. 196. 201 fgg. 209. 211. 220. 237. 240. 247. (33 fg.)
Leitmeritzer Kreis 178. 192. 207.
Leopold I., Kaiſer, 198. 206—212. 214. 223 fg.
Leopold II., Kaiſer, 260.
Leukersdorf 124.
Lewald, Paul, XI. 271.
Libochowitz 156. 158. 165. 170. 172. 205.
Libuša 3.
Lichtenburg (Kruſina von), Ignaz, 24 fg.
Liczkow (von) 14.
Liebenau, Lorenz, 67.
Liebeſchitz 11. 13.
Liebhard (Fr. Johann Adauct), Pfarrer, 166—170.
Liebſtein 83 fg.
Liesdorf 58. 86. 107. 133.
Ligne (de) ſ. Clary, Fürſtin Chriſtine.
Lilienſtein 12.
Linay ſ. Hlinay.
Liſchowſky, Veit, 101.
Litmann, Lorenz, 98.
Litmann von Litmannſtein, Franz, 134. 143. 146 fg. — Hans Friedrich 146. — Sachäus 134. 143. 146.
Lobkowitz (Herren) 19. 109. 121. 172. 239. — Chriſtoph 117 fg. — Chriſtoph d. Aelt. 143. — Diepold 71. — Georg d. J. 138. 140. 142 fg. — Georg d. Aelt. 143. — Jaroſlaw 78. — Johann 78. — Johann d. J. 106. 109. — Johann Litwin 117 fg. — Philipp 242. — Ulrich 144. — Wenzel 126. — Wilhelm d. J. 153.
Lochtſchitz 8. 113. 132. 162.
Lösnitz 58.
Löwenſtein, Fürſt, 252.
Ludwig, Kaiſer, 7.
Ludwig (Niclas), Pfarrer, 60. 89.
Lungwitz (von), Fam., 140. 145. 174. Hildan, Vigand u. Diepold, 87. — Dietrich, 150. — Margarethe, 140. — Maruſcha, 146.
Luſchwitz 89.
Lützen 175.
Lyskircher, Fam., 95.

M.

Magdeburg 17. 30. (34. 36.)
Magdeburger Recht 30. 114.
Malhoſtitz 126.
Maltzan (von), Bernhard, 103 fg. — Bernhard d. J. 103. — Clara Bernhardina, ſ. Sternberg. — Georg, 103—105. — Joachim, 103 — 106.
Mansdorf (von), Hans u. Margarethe, 25.
Mariaſcheune (Mariaſchein, auch „Mutter Gottes unter Graupen") 21. 26. 88. 90. 97. 105. 138. 142 fg. 150 fg. 158. 161. 167. 174. 196 fg. 211 fg. 217. 226 fg. 247. 251. 255 fg. 264 fg. 271. (10.)
Maria Louiſe, Kaiſerin, 265.
Maria Thereſia, Kaiſerin, 248. 251. 255 fg. (82 fg.)
Marienberg 185.
Marſchen 8. 113. 131 fg. 169. (68.)
Martinus, Biſchof von Nicopolis, 98.
Maſchkowitz 89.

Digitized by Google

Mathias, Kaiser, 147. 151. 154. 157 fg.
Mattig, Jeremias (Maler), 202 fg. 216. — Johann, 216. — Michael, 202 fg. 216.
Maurer, Zunft, 235.
Maxen (Ort) 252. — Hans von, 23.
Maximilian II., Kaiser, 125. 130. 138.
Meiſchlowitz 89. 258.
Meißen, Stadt, 84. 95. — Bisthum, 15. 17. 85. — Land, 7. 9 fg. 13. 18. 75. 83. 85. 112. 120. 169. — Markgrafen von, 15 fg. 18 fg. — Friedrich v., 18. 22 fg. Wilhelm v., 12. 14 fg. 18. — S. auch Sachſen.
Meltzer, Siegmund u. Thomas, 99. (36 fg.)
Mergenthal (von), Caſpar, 66.
Merſeburg, Stift, 67.
Michlap 39.
Miglin, Beneſch, 41.
Milin (von), Fam., 11. 87. 146. — Anna, 146. — Gerunk, 14. — Heinrich, 14. — Zeichet, 68. — Nicolaus Otto, 133. — Otto, 25.
Milpradowitſch 266.
Minitz (von), Buſchek, 14.
Minkwitz (von), Hans, 85.
Minoriten ſ. Kloſter.
Mitis, Thomas, 116 fg.
Modlan 8. 113. 115. 162. 194. 220. 227. 240. 266. 271.
Mogeln (von), Nikel, 57.
Moheldt, Wenzel Ignaz, 210.
Mohrwald, Regiment, 178.
Mächlen ſ. Milin.
Mückenberg 8. 10. 34. 37. 40 fg. 44. 52. 160. 198. (3 fg. 6 fg. 12 fg.) — Dorf, 58, 258. (22. 27. 35.)
Mückenthürmchen 125. 222. (5.)
Mügeln 67.
Müglitz, Bach, 10. 34. 71 fg. 75. 91. 106. 138. 172. 221. (13. 18.) — Dorf, 87. 112. 160. 172. 195. 202. 230. 233. 249. 251. 258. (22. 35.)
Mühlen 128. 163 fg. 171. 191. 197. 202 fg. 229.
Müller, Zunft, 247. 267.
Münſter 190.
Münſterberg, Fürſten von, 55. — Hynek von, 89.
Müntzer (von Lauenſtein) 26 fg. 35. 37. 40. 58. 146. 156. — Anna, Gem. Erhard's, 48. — Anna, Gem. Georg's, 58. — Balthaſar, 37. 48. 58. — Barbara, 104. — Caſpar, 58. 84. 100. 104. — Caſpar, 138 fg. 145. 149. 156. — Chriſtine, 104. — Eliſabeth, 104. — Erhard, 37. 48. — Georg, 58. — Hans, 37. 44. 75. 79. 85. — Hans d. J., 85. — Margarethe, 104. — Wenzel, 58 fg. 72. 104. — Wenzel, 104. — Wolf, 104. — Agnes, Caſpar, Andreas, Dorothea, Ernſt, Roſina, 156.
Müntzerzeche 37. 71 fg. 75. 85. 91. 95 fg. 101 fg. (13.)
Münzverſchlechterung 63 fg.
Mutſchen 67.

N.

Naklacow, Nakleřow, ſ. Rollendorf.
Napoleon, Kaiſer, 265 fg.
Nechwalitz 89.
Nedeſſen (von), Hans, 22.
Nedſchen ſ. von Netzen.
Neſchwitz 208.
Netluk 162.
Netzen (von), Hans u. Margarethe, 37.
Neudorf (Böhmiſch-) 48.
Neudörfel 21.
Neuhaus (von), Heinrich, 13. — Heinrich, 84. — Johann, 19.
Neuſchloß, „neues Schloß", ſ. Schloßberg b. Teplitz.
Neuſchloß (von), Wolf, 161.
Nickelsdorf (Nizdorf?) 82.
Nicopolis 98.
Nievenheim (von), Joh. Friedr., 220 fg. 224.
Nitlasberg 186.
Nollendorf 87. 107. 133. (62.)
Nordhauſen 17.
Noſtitz (von), Joh. Hartwig, Graf, 206. 215.
Nowoſedl (von), Wenzel Zyma, 26.
Nowoſedſky, Hof, 111.
Nürnberg 18. 95. 115.

O.

Obergraupen 10. 35. 58. 75. 87. 107. 116. 134 fg. 137. 142. 158. 163. 169. 172. 174. 195. 203. 205. 217. 220. 231. 233. 249. 257 fg. 266. 269. 271. (4 fg. 19 fg. 63 fg.)
Oberlauſitz 20. 24. 88. 107. 168.
Oberlentensdorf 171. 250 fg.
Oelowitz (von), ſ. Hora v. O.
Olberedorf 124.
Olbramowitz (von), ſ. Dworetzky v. O.
Olmütz, Biſchof u. Bisthum, 98. 127.
Olsnitz, Kriegk von der, 67. 78.
Oppersdorf (von), Wilhelm, 130. 135. (63. 65.)
Osnabrück 190
Offegg 18 fg. 107. 127. 135. 158. 250 fg.
Oſtermann, General, 265.
Ottendorf (von) ſ. Auderſch v. O.
Ottobach (von) ſ. Pfefferkorn v. O.

P.

Padloſchin 58. 87. 107. 133
Pärringer 114.
Peceliüs (auch Petzelt), Adam von Adlersheim, 184. 196. — Andreas, 184. — Johann 196. 228.
Pegau 6.
Peſt, Seuche, 123. 135. 168. 176 fg. 186. 214—219.

Digitized by Google

Peterswald 11. 13. 87. 107. 109 fg. 112. 124. 133.
Petrowitz 135. (63. 65.)
Petrus, Bischof v. Czitteren (sic), 85.
Petzold, Heinrich, 248. — Michael, 148. 172. 183. 194. 199.
Pfarrer, 11. 33. 43. 60. 88 fg. 117. 120. 123 fg. 127. 131. 135. 139. 147. 150. 157. 164. 166. 171. 174. 177. 186. 190. 194. 196. 200 fg. 203. 208 fg. 216 fg. 219 fg. 225 fg. 239 fg. 240. 246 fg. 249. 251. 255 fg. 264. 268. 271 fg. (67 fg. 80.)
Pfarrhof 26. 251.
Pfefferkorn von **Ottobach,** Urban, 130.
Philippi 170.
Pichelberg (von) s. Bleileben, Anna Maria.
Piccolomini, General, 185.
Pilgram (von), Daniel, 133. 140. 143. 147. (67.)
Pirna 7. 12 fg. 15. 18. 22. 41. 81. 109 fg. 177.
Pisa 16.
Plat (von), Karl, 173.
Platten 97. 127. 211.
Platten, General 255.
Plattlich, Franz M., 224. 226. 229.
Podebrad 55. — Georg von, König, 38 fg. 63. 82. 89. 211. —
Podsedity 89.
Pockau 89.
Polenz (von), Hans, 21.
Polnitz (von), Heinrich. 95.
Pompejus, Wenzel, 216 fg. 219.
Poffelt (Clemens), Pfarrer, 272.
Poftelberg 19.
Pötsch (Bech?) 227.
Prag 19. 38. 46. 55. 73. 90. 110 fg. 117 fg. 123. 140. 151 fg. 155—163. 165 — 168. 171—174. 176. 180. 183. 186 fg. 189. 193. 196. 198. 202. 204 fg. 209 fg. 213 fg. 216. 219 fg. 222 fg. 225. 230. 234. 238 fg. 246. 248. 251. 256. 259. 269. (25 fg. 62 fg.)
Prager Stadtrecht 30. 120.
Praffedity 89.
Predbor 90.
Predlitz 8. 13. 48. 58. 87. 103. 162.
Preißler (Georg), Pfarrer, 208 fg. 216 fg. 219 fg.
Premsberg 182.
Přemysl Otakar I. und **II.,** 5.
Presburg 75.
Presnitz 185.
Pretfeld (Joh. Caspar), Pfarrer, 255.
Preußen 252. 255 fg.
Priften 48. 146.
Privilegien 31. 45 fg. 61. 67. 76 fg. 84. 91 fg. 94. 103. 106. 108. 125 fg. 130. 133 fg. 140 fg. 151 fg. 155 fg. 161 fg. 167. 169. 171 fg. 175. 180 fg. 183. 188. 194. 205 fg. 208. 211 fg. 225. 232. 252. 256. 260. (22 fg. 25 fg. 49 fg. 53 fg. 62 fg.)
Proch, Pfarrer, 186.
Prohn 89.
Prokop d. Kahle, 20.
Prokop (St.), Kirche, 5. 8. 88 fg. 131. 139. 186. 190. 209. (10. 69.) — S. auch Kirchlitz.
Propstau 89. 220. (68.)
Profanken 89. 101. 126.

Q.

Qualen 58. 87. 107. 133.
Quickau 271.

R.

Radejčin, Radejcin, s. Radzeine.
Radič 19.
Radoweſitz 44.
Radzeine 89.
Raffauf (Peter), Pfarrer, 89.
Rathhaus 26. 31. 177 fg. 192. 268.
Raudnig 158. 194. 220.
Raudnitz 8.
Raupenaft oder Raupenneſt, Fam., 26. 39. — Anna 39.
Rauſchwitz 12 fg.
Raußendorf van **Plakwitz,** Adam, 106.
Raußendorffer von **Spremberg,** Georg o. Hynek, 130. 138. 146.
Redern (von), Georg, 135. (63. 65.)
Reformation 100 fg. 104 fg. 120. 123 fg. 127. 131. 135. 139 S. auch Gegenreformation.
Regensburg 95. 138. 176.
Rehlowitz s. Tſchochau.
Reichelfikel, Joſ. 269.
Reichenberg 21. 268.
Reichsſtadt 109.
Reiter, Dr. 269.
Reynitz (von), Wenzel, 92. 94.
Rhieneck Anna, Gfin., 65 fg. — Reinhard Gf., 65.
Rican, Kaſka v., s. Sternberg, Ludmilla Benigna.
Richard von Cornwallis, 5.
Riesenburg 18. 37. 51. 54.
Rodinger (Paul), Paſtor, 158.
Röling, Fam., 39. 59. — Oswald, 59.
Rom, Romfahrt, 30. 88.
Ronaw (von) s. Retzſchynetzky v. R.
Ropſchitz s. Hrobſchitz.
Roſa, Dr. Joh. Wenzel, 214.
Roſenburg, s. Schloß in Graupen.
Roſendorf 228.
Roſenthal 38. 48. 58. fg. 65. 87. 107. 125. 133. 135. 137 fg. 140. 142. 147. 158. 163. 171. 190. 195. 203. 205. 217. 220. 230 fg. 233. 240. 245. 247—251. 258. 269. (22. 35 fg. 63 fg.)
Roſenthal (Ober-), bei Gottleuba, 41. 51. 57. 67. 78 fg. 109 fg. 111 fg.

Digitized by Google

Rost (Michael), Pfarrer, 127.
Roth (Heinrich), Pastor, 165.
Rothenhaus 48. 85. 143. 185. 195. 210. 218.
Rothenhof, Albrecht Krynes von, 90. 92. 94.
Rozmital, Zdeněk Löw von, 89. 106 fg. — Adam L. v., 106 fg. 109.
Rudolph II., Kaiser, 130. 133 fg. 138. 140. 147. 151 fg. 156. (62 fg. 65.)
Ruling f. Röling.
Rumburg 80.
Runge (Christoph Franz) Pfarrer 201. 208.
Ruprecht v. d. Pfalz, 15.
Rütschel, Fam., 26. 40. — Andreä, 88. — Nikel, 48.

S.

Saaz, Kreis, 178.
Sabienitz (von), Benesch, 15.
Sabnitz 11.
Sachsen, Land, 28. 84. 108 fg. 238. — Volk, 173 fg. 176. 178. 186. 238. — Herzoge ꝛc. von, 19. 23 fg. 51. 89. 95. — Albrecht v., 40 fg. 42. 44. — Albrecht u. Rudolph Marmillan von S.-Lauenb. 165. — Ernst v. 40 fg. 44. — Friedrich I., 19. 21.—II., 22 fg. 38. — Georg v., 64. 66. 68. 70. 72. 78 fg. 82. 107. 109. (12.) — Heinrich d. Fromme, 72. 81. — Johann Friedrich v., 110. — Joh. Georg I., 174. 178. — Moritz von, 109 fg. — Siegmund, 22 fg. — Wilhelm II., 19. — III., 23.
Sadisdorf bei Schmiedeberg, 14.
Saida („ſwdaww") 22. 25.
Salesel 58. 86. 107. 133.
Salhausen (v.) 146. 206. — Hans, 85. — Mathilde, 139. 145.
Santa Croce (de), Cardinal, 226.
Schadmirnicht, Hänsel, 14.
Schanda, 58. 86. 107. 133. (62.)
Schandau 67.
Scharfsöder (von), Jakob, 110.
Schedius od. Schedler, (M. Elias), Pastor, 157 fg. 166. 242.
Schellenberg 44.
Schellenken (von), ſ. Sedyſin.
Schemelius (Simon), Pfarrer, 165. 174.
Scheune, Vorwerk, 8. 20 fg. 26. 58. 72. 128. — Dorf, 113. 132. 150. 169. 211. 216. — Kirche zur, ſ. Mariaſcheune.
Schichlitz 89.
Schießglock 89.
Schiller, Philipp, XI. 271.
Schlackenwald 114.
Schlackenwerth (von), Johann, 6.
Schlawise 39. 58. 86. 107. 133.
Schleinitz, Fam., 100. — Georg, 81. — Heinrich, 78—88. — Hugold, 80. — Johann 80 fg. — Margarethe, 67. — Biſchof, 208. —
Schleinitzer Ländchen 80. 82.
Schlick, Grafen, 84. — Caſpar, 21. — Friedrich, 146. — Heinrich 186.
Schloß, Schloßgarten in Graupen, 3. 8. 21 fg. 25. 86. 138. 140. 147. 160. 177. 190. 200 fg. 211. 226. 265 (53.)
Schloßberg bei Teplitz 3. 38. 90. 113. 125 fg. 129. 178. 185 fg. 201.
Schlosser, Zunft, 191. 218. — S. auch Schmiede u. Büttner.
Schluckenau 80. 88. 174.
Schmalkalden, Bund von, 110.
Schmidt (Johann Caſpar), Pfarrer, 264 fg. 268.
Schmiede, Zunft, 52. 68. 191. 218. (26 fg. 45.)
Schneeberg 44. 67. 72.
Schneider, Zunft, 149. 191. 218. (73 fg.)
Schöbritz 11 fg. 21. 133. 139 fg. 146. 186. 195. — (von), Hans, Theodorich u. Ulrich, 21.
Schönau (von), 255. — Chriſtoph, 83. —
Schönberg, Fam., 34. 57. 130. — (von) 133. 139. — Caſpar, 57. 85. — Caſpar, 129. — Hans, 85. — Lukas, 57. 71. — Lukas d. J., 57. — Wolf, 129.
Schönberg (Neu-) 53 fg.
Schönburg, Fam., 67 fg. — Anna ſ. Rhineck. — Ernſt v., 57. 60 fg. 63. 65. (10. 35. 37.) — Ernſt d. J., 65. — Wolf, 65.
Schönfeld bei Schlackenwald, 114. 222.
Schönfeld bei Türmitz, 8. 11. 113. 132 fg.
Schönfeltt bei Leipzig, 16.
Schöngarten 130.
Schönlinde 82.
Schönwald 58 fg. 86. 107. 109. 112. 133 (22. 62.)
Schrammel (Michael Leopold), Pfarrer, 194. 200. 220.
Schreckenberg 72.
Schreckenfels (von) ſ. Ercker v. Sch.
Schreckenſtein 48. 85. 138.
Schule, Schulmeiſter u. ſ. w. 37. 49. 89. 148. 151. 164. 166 fg. 177. 190. 208. 268. 272. (69. 77 fg. 80 fg.)
Schulſtein (von), ſ. Kindermann v. Sch.
Schuſter, Zunft, 92 fg. 191. 218. 225. 267. (54 fg.)
Schütz (P.), Superior, 208.
Schützengeſellſchaft 73 fg. 192. 219 fg. 254. 263. (47 fg.)
Schützenhaus ſ. Schützengeſellſchaft.
Schwabenſky, Friedrich, 170.
Schwaden 206. 209.
Schwarzbach (von), ſ. Keck v. Schw.
Schwarzenberg, General, 266.
Schwaz 250.
Schweden 173. 178. 184 fg. 187 fg.
Schweidnitz 20. 24. 28. 73.
Schwindſchitz 130. 146.
Schwoika, Kapaun von, 87.
Sebothendorf (von), Joh. Georg, 133.

Digitized by Google

Sebusin (von), Georg u. Wenzel, 94.
Sedlez (von), Heinrich, 6.
Seeberg (Alt- u. Neu-) 8. 14.
Seestadtl 124. 185.
Seidlitz, General, 252.
Semetsch (Semtsch) 146.
Serbitz 271.
Sernitz 10. 34. 133. 138.
Setler (Jakob), Cantor u. Pastor, 150. 157.
Settenz 89.
Siebengiebel 242.
Siegel (Stadt-) 24. 47. 161 fg. 169. 172. 180 fg. 188. 200. (25.)
Siegmund, König, 19 fg. 22.
Silber, Herr von, 126.
Silberbergbau 164. 194. 227. 255.
Silfurth 65.
Simonis (Georg), Pfarrer, 171. 174 fg. 177. 186. — Johann, Dechant, 171. 174.
Skalitz 19.
Skalken, Herrschaft, 137. 161. 195. 210. — Anna, Erhard, Peter, Rüdiger von, 14.
Slawietitz 130. (63. 65.)
Smititz (von) Siegmund, 164.
Sobiesak, Dorf, 54. — von, s. Bechlinsky.
Sobochleben 8. 113. 132. 139. 146. 150. 158 fg. 161 fg. 169. 176. 188 fg. 196. 211. 220. 255.
Soborten 8. 113. 130 fg. 137. 139. 195. 207. 209 fg. 218. 220 fg. 231. 242. 245 fg. 264. 268. (68.)
Spital 26. 37. 44. 108. 125. 172. 186. 189. 200. 205. 224. 240. 259. 266 fg.
Spitalkirche zum „hl. Geist", s. Spital.
Spithut, Fam., 10. 17. 27. 36. — Andreas u. Wenzel, 17. 59. — Balthasar, Hans, Michael, Valentin 17. — Katharina u. Peter 59.
Stadelhofer, P. Conrad, Rector, 196.
Stadtschreiber v. Graupen (96.)
Stampach s. Steinbach.
Starschedel (von) Heinrich, 66 fg. 70. 82. — Wolfgang, 67.
Steinbach von **Steinbach**, Hans Albrecht, 146. — Katharina 147. 150. — Wolf Soltan 140. 146.
Steinmetzer, Zunft, s. Maurer.
Sternberg, Fam., 163. 198. 229 fg. — Adalbert Ernst Eusebius 163. 175 fg. — Adam, Oberstburggraf, 151 fg. 155—159. 161—164. — Clara Bernhardina, 210—214. 216—222. 228. 231. 237. — Franz Mathias Karl, 163. 173. 179—184. 186—189. 193. 199. 242. — Ignaz, 207. — Ignaz Karl, 227. — Joh. Josef, 227. — Joh. Norbert, 207 fg. — Katharina 84. Ludmilla Benigna, 189. 193. 197—207. 210. — Maria Maxmiliana, Oberstburggräfin, 163—169. 171. 176. 189. 210. — Violauta 227. — Wenzel Adalbert 205. 210—214. 222 fg. 225—228.
Stettin 96.
Stiege („heilige") 246 fg. 257.
Stolpen 67.
Straden 48.
Stradonitz s. Kekule v. Str.
Stralendorf (von) 166. — Peter Heinrich, 162. 182.
Streckenwald 58. 86. 107. 112. 133. 137. 195. 218. 230. (63.)
Strelen, Sträln, 135. (63. 65.)
Strisowitz 21.
Strnad von **Janowitz**, Burghard, 39.
Stropina 89.
Strumpfwirker, Zunft, 250 fg. 259. 265. 267. (82 fg.)
Struschnitz 108.
Stüler (Mathias), Pfarrer. 127.
Sturm, Heinrich, 6.
Sulewitz, Fam., 34 fg. 42. 57. — Burghard v, 85. 94. — Buschek v., 51. — Paul v., 54.

T.

Taubenheim (von) 26.
Techterle v. **Hohenthal**, Jos., 250.
Teler s. Theler.
Tellnitz 10. 17. 34. 133. 138.
Teplitz 3 fg. 8. 19 fg. 22 fg. 38. 53 fg. 89 fg. 92 fg. 101. 104. 106 fg. 109. 113. 116. 120. 125 fg. 129 fg. 133 139. 159. 161. 163. 170. 172. 177 fg. 181. 185 fg. 192. 211. 215. 228. 238. 247. 249 fg. 252 fg. 258. 263. 265. (55.)
Tetschen 23 fg. 41. 43. 107. 120. 163. 174. 178. 186 fg. 189. 192. 200. 246. 257.
Teufel (von Treibenteufel) 27. — Hänsel 85.
Theler, Caspar, 56 fg. 76. 79.
Theresienstadt 272.
Thimius (Martin) 17.
Thore (Stadt-) 8. 26. 270.
Thorhaus 26. 69. 270.
Thun (von) Christoph Simon, 163.
Thurm (Glocken-) 17. 26. 49 fg. 56. 186.
Tischau 58. 87. 107. 133. 138. 195. 219. 230 fg. (63.)
Tischler, Zunft, s. Schlosser.
Tittmann, Sebastian, (Maler) 220.
Tollenstein 80.
Torstensohn, General, 187.
Trestik (Trešťk) von Hirschau, Johann 107. 109. — Katharina 107. — Simon 107. 109.
Troppau (von), Herzogin Salome, 40.
Tschochau (Rehlowitz) 42. 51. 89. 121. 165. 215.
Tschochau (Šachow) 89. 258.
Tuchmacher, Zunft, 53 fg. 267.
Tuchscheerer, Zunft, 149. 218. (74.)
Tupicz (Tupzke) s. Dubitz.
Türmitz 6. 11 fg. 14. 23. 25. 58. 87. 103. 111. 132 fg. 163. 192. 227. 268.
Türmitzky s. Milin.
Turn, Graf, 158.

Digitized by Google

Tuttendorf 157.
Tyssa (S.)

A.

Ugezd 13. 58. 87. 103. — (Klein-) 89. — Burg, 105.

V.

Vilvorde ſ. Silfurth.
Vitztum, Fam., 265. — Apel v., 89. — Burghard v., 53. — Felix v., 54.
Voitsdorf 58 fg. 86. 107. 109. 112. 134 fg. 136 fg. 172. 195. 207. 209 fg. 218. 221 fg. 231. 242. 245 fg. (22. 35. 63 fg.)
Volkmarsdorf 78.

W.

Wagner, Zunft, ſ. Schmiede.
Wagner, Joh. Chr., 216.
Waldſtein, Wallenſtein (von) 94. 108. — Albert 99. 105. — Albrecht (Herzog) 174 fg. 177. — Anna 106. — Bernhard 94—99. — Johann 94—105. — Johann d. J. 99. 105 fg. 109.
Walter (Chriſtoph), Paſtor, 131. 135.
Wappen (Stadt-) 46 fg. (25.)
Warasdin, Johann Biſchof von, 68 fg.
Warnsdorf 82. 108.
Wartemberg (von), Johann 41. — Johann, Oberſtburggraf, 106. — Margarethe 42. — Otto 161. — Siegmund 23 fg. 38. — Siegmund 41. — Wenzel 107—112. — S. auch Zwieteticky.
Wehlen 12. 67.
Weigel (Ignaz), Pfarrer, 255.
Weigersdorf (von) ſ. Zatecky v. W.
Weimar, Herzog von, Bernhard u. Ernſt 176.
Weinbau, Weinberge, Weinſchank ꝛc. 45. 83. 92. 129. 133. 135. 137. 143. 165. 181 fg. 188 fg. 195 fg. 205. 243. 254. (22. 50. 53. 62.)
Weiner, Michael Johann, 209—216. 223 fg. 229. 237. 241. — Michel, 241.
Weipperſdorf, Peter, 44.
Weiſel (Klein-) 94.
Weißenfels 109.
Weißkirchlitz 11. 13. 58 fg. 86. 107. 124. 133.
Weitmühle (von), Beneſch 40. — Johann 86. — Sebaſtian 103. 106. 109. — Urſula 126.
Welbina 89.
Welbot 126.
Welſer, Anton, 95.
Wenzel (I.), König, 5. — (II.) 6. — (IV.) 12 fg. 14 fg. 18 fg.
Werth (von), Johann, 187.
Weſchen 271.
Weſenſtein 160. 191.
Wien 189. 204. 209. 211 fg. 214. 222 fg. 226 fg. 241. 245. 251. 269. (82.)
Wiklitz 58. 87. 107. 117 fg. 133. 146. 162. (62.)
Wildſchütz 126.
Wildſtein 252.
Wilhelmshöhe 267.
Winkens, Lambert, (18).
Winkler (Michael), Paſtor, 131.
Winterſtein 12.
Wiſterſchan 89 101.
Witgenſtein, General, 266.
Wladiſlaw (I.), König, 4. — (II.) 46. 55. 66 fg. 75. 77. 81 fg. 85 fg. 87. 90. 97. (25 fg.)
Wnadek 4.
Woldurch 152.
Woleſchnitz 111.
Wolfersdorf (von), Heinrich 67.
Wolfgang (St.) 3. — Kapelle, 11. 190. 226. 237 fg.
Woſtrey 105.
Wranewitz 152.
Wrangel, General, 187.
Wrchoſlaw ſ. Roſenthal.
Wreſowitz (von) 14. 130. — Albert 98. — Albrecht 126. — Anna 126. 129. — Barbara 126. — Bernhard 126 fg. 129. — Eſther, Koſtomlatská, 129. — Hans Ilburg, 7. — Heinrich 75 fg. — Jakaubek, 23 fg. 38. — Johann, Mandalena, Sabina, Sebaſtian, Wenzel, 126. 129. — Wilhelm, 89. — Wolf, 109. 113. 116. — 118. 122. 125. 129 fg.
Würtenberg (von), Eugen, 265 fg.

Z.

Zagezd 89.
Zahokan (63. 65.)
Zatecky v. Weigersdorf, Johann, 106. 109.
Zelle (Alten-) 7. 10.
Ziegelheim 58.
Ziegenfelder von Paſſenheim, 27.
Zimmerleute, Zunft, 251.
Zinnausfuhrverbot 71 fg. 85. 121. 127 fg.
Zinnpreiſe 64. 127. 164. (14 fg.)
Zinnwald 34 fg. 58. 72. 87. 112. 121. 131. 134. fg. 144. 146. 160 fg. 163. 166. 172. 185 fg. 188. 194 fg. 198. 205. 207. 216. 221. 230 fg. 238 fg. 242 fg. 249. 251. 254. 256. 258. (63 fg.)
Zirotin (von), Peter, 98.
Zittau 12 fg. 98. 104.
Ziska 19.
Zollvertrag zwiſchen Graupen, Bilin und Teplitz, 53 fg.
Zuckmantel 202 fg. 250.
Zünfte und **Zunftweſen** 49. 51 fg. 77. 82. 92 fg. 141. 149. 163. 191. 208. 217 fg. 225. 235 fg. 247. 250 fg. 259. 264 fg. 267. (23. 26 fg. 29 fg. 52. 54 fg. 61 fg. 66 fg. 73 fg. 82 fg. 92 fg.)
Zwést von Türmitz, 6.
Zwickau 58.
Zwieteticky von Wartemberg, Haſek, 98.

Digitized by Google

Druckfehler.

I. Abtheilung.

Seite	Zeile		für	lies
21	14	v. u.	V	VI.
24,	15	v. o.	Selbſtverwaltung	Verwaltung und Gerichtsbarkeit
89,	22	v. u.	Georg Hynek	Hynek (Heinrich der Jüngere)
130,	28	„ „	Duba	Dauba
132,	9	v. o.	thätig war	thätig
134,	10	„ „	Roſendorf	Roſenthal
158,	4	v. u.	Raul	Paul
171,	25	v. o.	Anna	Maria
176,	2	„ „	Steinsfells	Steinfels
179,	16	v. o.	als	wie
186,	7	„ „	alſo	alſo davon
195,	6	„ „	Chalupnern	Chalupner
224,	21	„ „	Michael	Matthes
230,	10	v. u.	der	den
252,	5	„ „	N	IV
253,	1	v. o.	Dutzend	Dutzenden
263,	2	v. u.	82	81
„	3	„ „	81	80
269,	14	„ „	alle	aller.

II. Abtheilung.

4,	2	v. u.	Gneiſenbildung	Greifenbildung
6,	5	„ „	Kupferarſen	Kupfer-, Arſen-

Digitized by Google

Im Verlage von F. A. CREDNER,
k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung in Prag,
sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beer, August Heinrich,
Erdbohrkunde.
Ein Abschnitt aus den Anfschluss- und Ausrichtungsarbeiten der allgemeinen Bergbaukunde. Mit 380 eingedruckten Abbildungen und 4 lithographirten Tafeln. gr. 8. 1858. geb. 4 fl. 20 Nkr. = 2 Rthlr. 20 Ngr.

Beer, August Heinrich,
Lehrbuch der Markscheidekunst
für Bergschulen und zum Selbstunterrichte. Mit 237 eingedr. Abbildungen. gr. 8. 1856. geheftet 3 fl. 72 Nkr. = 2 Rthlr. 12 Ngr.

Credner, Heinrich,
Königl. Preuss. Geheimer Bergrath in Halle.
Ueber die Gliederung der oberen Juraformation im nordwestlichen Deutschland.
Nebst einem Anhange über die daselbst vorkommenden Nerineen und Chemnitzien. Mit 27 Abbildungen, 1 Uebersichtskarte und 10 Gebirgsprofilen. gr. 8. geh. 2 fl. 40 Nkr. = 1 Thlr. 18 Ngr.

Leo, Wilhelm,
Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Bergmeister.
Die Compression des Torfes und der Braunkohle.
8. geheftet. 72 Nkr. = 15 Ngr.

Manger, Rud.,
Das oesterreichische Bergrecht
nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. gr. 8. 1858 geh. 1 fl. 60 kr. = 1 Rthlr. 2 Ngr.
Supplementband,
enthaltend die bis November 1860 nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen. **Im Anhange:** Aphorismen über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes. gr. 8. 1861 geh. 3 fl. = 2 Rthlr.
Beide Bände zusammen genommen nur 3 fl. 60 kr. = 2 Rthlr. 12 Ngr.

Niederist, J.,
Grundzüge der Bergbaukunde
für den praktischen Unterricht und Gebrauch. Mit 332 in den Text gedruckten Abbildungen. 8. geh. 2 fl. = 1 Rthlr. 10 Ngr., in engl. Lnwd. geb. 2 fl. 40 kr. = 1 Thlr. 18 Ngr.

Rittinger P., Ritter von,
k. k. Ministerialrath und Oberbergrath in Wien.
Theorie und Bau der Rohrturbinen
im Allgemeinen und der sogenannten Jonval-Turbinen insbesondere. gr. 8. 2. Aufl. Mit 6 Tafeln in Querfolio. 1865. geb. 2 fl. 40 kr. = 1 Thlr. 18 Ngr.

Wunderlich, Heinrich,
Markscheide-Tafeln
für den praktischen Bergmann zur schnellen und richtigen Berechnung markscheiderischer Aufnahmen, mit besonderer Berücksichtigung der zehntheiligen Klafter. Quer-Octav. 1858. geh. 60 kr. = 12 Ngr.

Druck von Ignaz Fuchs in Prag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

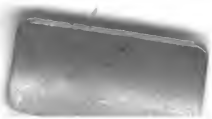

Digitized by Google